Bor. 301 k
1819

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1819.

Coblenz, gedruckt bei L. Pauli.

S. n. 1569

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Stadtbibliothek Trier

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 1. —

Coblenz den 3. Januar 1819.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Nr. 1. Die Einsendung der aus dem Auslande eingehenden Kalender, durch die Zoll-Aemter zur Censur und Stempelung betr.

Mit Bezugnahme auf die im 50sten Stück unsers vorjährigen Amtsblatts aufgenommene Publication vom 17. October 1817, die Censur und Stempelung der vom Auslande eingeführt werdenden Kalender betreffend, machen wir hierdurch sämmtlichen Kalender-Debitanten zur Nachricht, und den Grenz-Zoll-Aemtern zur pflichtmäßigen Nachachtung bekannt, daß in Gemäßheit der Bestimmung des königl. Finanz-Ministerii vom 21. October 1816 die vom Auslande eingehenden Kalender, von dem Grenz-Zoll-Amte, welches sie zuerst berühren, mittelst Begleitscheine an uns eingesandt werden müßen, um nach erfolgter Censur und Stempelung den Debitanten durch unsere Haupt-Kasse gegen Erlegung der gesetzlichen Abgaben ausgehändigt zu werden.

Die in jener Publication enthaltene Bestimmung, wonach sämmtliche Kalender-Debitanten die Kalender, welche sie aus dem Auslande einführen, gleich nach dem Eingange mit einer, die Zahl und Sorten genau angebenden Nachweisung an die erste Abtheilung unsers Collegii zur Censur und eventuellen Stempelung einsenden sollen, tritt daher ausser Kraft.

Coblenz den 20ten Dezember 1818.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen.

Nach einer von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns geschehenen Benachrichtigung wird vom 1. Januar 1819 ab, eine wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Bonn in Wirk-

Digitized by Google

ſamkeit treten. Zu Mitgliedern für das genannte Jahr ſind ernannt worden:

1) Herr Profeſſor Hüllmann (zugleich zum Director) für das hiſtoriſch-geographiſche,
2) » » Heinrich für das philologiſche,
3) » » Windiſchmann für das allgemein-pädagogiſche,
4) » » Dieſterweg für das mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche Fach,

welches wir hiermit zur Kenntniß des Publicums bringen.

Coblenz den 21ten Dezember 1818.

Königl. Regierung. I. Abth.

Dem Bürger und Leinwandhändler Johann Friedrich Ober zu Halberſtadt iſt eine, vom 1. December d. J. an, auf drei Jahre für die ganze Monarchie gültige Conceſſion zum Hauſirhandel mit inländiſcher Leinwand von den königl. Miniſterien des Handels und der Polizey ertheilt worden.

Coblenz den 22ten Dezember 1818.

Königliche Regierung.

Das ſeit dem Jahre 1788 erledigt geweſene Preußiſche Konſulat für die Fürſtenthümer der Moldau und Wallachei iſt jetzt wieder mit dem Kaufmann Johann Marco zu Bucharest beſetzt worden.

Dieſe Nachricht, welche ſowohl hinſichtlich des Verkehrs mit Preußiſchen Fabrikaten nach jenen Fürſtenthümern, als auch insbeſondere wegen der dort zu betreibenden Remonte-Geſchäfte für die Kavallerie, von mehrſeitigem Intereſſe für das Publicum iſt, unterlaſſen wir nicht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coblenz den 18. December 1818.

Königl. Regierung.

Die Lieferung der zur Verpflegung ſämmtlicher im hieſigen Regierungs-Bezirke ſtehenden, ſo wie der für die durchmarſchirenden Truppen erforderlichen Fourage-Quantitäten wird, für den Zeitraum vom 1. Februar des künftigen Jahres 1819 bis letzten November deſſelben Jahres in dem auf Montag den 4. Jan. des künftigen Jahres, Morgens 9 Uhr, im Regierungs-Gebäude hierſelbſt angeſetzten Licitations-Termine dem Mindeſtfordernden in öffentlichen Verding gegeben, und können die desfallſigen Bedingungen vom 30. dieſes Monates ab, bei dem Regierungs-Botenmeiſter Schenk eingeſehen werden.

Die Entrepriſe-Luſtigen werden hierzu mit der Bemerkung eingeladen, daß der muthmaßliche Bedarf für die verſchiedenen Stations-Orte Bonn, Brühl, Siegburg und Mülheim im Ganzen ſich etwa auf 3120 Winspel Hafer, 22300 Centner Heu, 3387 Schock Stroh beläuft.

Digitized by Google

Zu Ertheilung des Zuschlags ist die Königliche Regierung ermächtigt, und wird derselbe, wenn die Forderungen angemessen befunden werden, spätestens am zweiten Tage nach der Versteigerung erfolgen.

Köln den 9ten December 1818.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die nachbenannten Dienstpflichtigen des Kreises Ahrweiler aus dem Jahre 1797, nämlich:

Heinrich Simons von Harig, zu Ahrweiler wohnhaft,
Johann Bois von Altendorf, zu Ahrweiler wohnhaft,
Christian Schmitz von Calenborn,
Jacob Jäliger von Nierendorf,
Johann Heinrich Weiß von Löhndorf, und
Wilhelm Schiffbeuer von Wahlscheid, zu Remagen wohnhaft,

welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen einer peremptorischen Frist von 3 Monaten a dato sich bei der Kreis-Ersatz-Kommission zu Ahrweiler zur Erfüllung der ihnen obliegenden Militairpflicht um so gewisser zu gestellen, als im Ausbleibungs-Falle das gesetzliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Ahrweiler den 10. Dezember 1818.

Der Königliche Landrath,
v. Gruben.

Die Direction der Königl. Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3, vom 5. Januar 1819 an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die am 1. Januar 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen;
2) die am 1. Januar 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen;
3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24 des Reglements vom 3. März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1. Januar 1819 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1. Januar 1819, und zwar auf den gesetzlichen Stempel-Bogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichts-Person attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1. Ja-

Digitized by Google

nuar 1819 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 5. Januar 1819 an in den Vormittags Stunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1. Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1. Juli 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den, der doppelten Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften, vor dem Monate Februar 1819 nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizier-Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße Nr. 3, und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französische Straße Nr. 30 wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin den 8. Dezember 1818.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. November dieses Jahres, Nro. 11702, benachrichtigen wir das bei dem Liquidations-Geschäfte der Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Periode betheiligte Publikum von dem jetzt erfolgten Eingange des 2ten und 3ten Bordereau's der von den königlichen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin festgestellten Reklamationen.

Die die königlichen Rhein-Provinzen betreffenden Auszüge enthalten für folgende Gattungen von Forderungen die Vergütungen:

2tes Bordereau.

1)	Kautionen von Kreis-, Steuer- und Douanen-Einnehmern, so wie von Tabaks-Entrepositeurs und Débitanten . . .	185,088 Fr.
2)	Verpflegung franz. Militair-Kranken in Civil-Spitälern .	139,265 »
3)	Allerhand Militair-Lieferungen	28,425 »
4)	Rückständige Militair-Sold und Masse	99,062 »
5)	Gehalts- und ähnliche Rückstände von Justiz- und Forstbeamten	9,858 »
6)	Festungs-Arbeiten	2,631 »
7)	Mandate auf verschiedene Fonds	1,921 »
8)	Forderungen an die Verwaltung der Droits réunis . .	928 »
9)	Pensions-Rückstände (Nachtrag)	250 »
	Summa des 2ten Bordereau's	467,428 Fr.

Digitized by Google

3tes Bordereau.

1)	Zinsen-Rückstände von inscribirten Schulden aus den ehemaligen Departements der Roer, Saar und Rhein und Mosel .	3,520,595 Fr.
2)	Pensions-Rückstände (Nachtrag)	56,304 »
3)	Kosten für Straßen- und Festungsbau	39,381 »
4)	Transportkosten	1,406 »
5)	Forderungen verschiedener Art an die Administrationen des Enregistrements und der Droits réunis	1,016 »
	Summa des 3ten Bordereau's	3,618,702 Fr.

Die Anweisungen für die unserer General Liquidations-Kasse überwiesenen Forderungen werden wie bisher ohne Zeitverlust ausgefertigt und durch Vermittelung der betreffenden königl. Kreis- und Orts-Behörden den Interessenten ohne weitere Anfragen oder Anforderungen zur schleunigen Erhebung ihres Guthabens zugesandt werden.

Aachen den 21. December 1818.

Die General-Liquidations Commission der Forderungen gegen Frankreich für die königl. Rhein-Provinzen.

v. Reimann. v. Düring.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Wilhelm Schoel vom 25ten Infanterie-Regimente (1sten Rheinischen) welcher wegen dritter Desertion zu sechsjähriger Festungs-Strafe verurtheilt, und bei der Militair-Straf-Section zu Jülich eingestellt war, ist von der Fortifications-Arbeit daselbst entsprungen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden unseres Verwaltungs Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Augenmerk zu haben, denselben, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den königl. Obristlieutenant und Commandant Herrn v. Boyen, nach Jülich abführen zu laßen.

Coblenz den 19. Dezember 1818.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der Entwichene ist aus Pirtz in Pommern gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, spitzes Kinn und blasse Gesichtsfarbe. Er war bekleidet mit einem Rock von grauem Tuche und gelben Kragen, weisser Unterjacke und dergleichen Beinkleidern, und einer blauen Mütze mit rothem Brem und gelb poßpolnirt.

Es wird die Inhaber-Aktie Buchstabe B Nr. 4001 zu 40 Reichsmark, die Nr. 4002 zu 20 Reichsmark, die Nr. 4003 zu 10 Reichsmark und die Nr. 4004 zu 5 Reichsmark der Gesellschaft aufgefordert, binnen 6 Monaten, spätestens bis zum 31. Dezember 1937, die Aktien zur Abstempelung einzureichen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden. Die Kraftloserklärung wird durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen.

Bergwerk Marienberg A.-G.
Der Vorstand.
Dr. Hermann Schmitz. Dr. Carl Lüer. Dr. Carl Krauch.

Die Inhaber der Aktien Buchstabe A Nr. 1 bis 1000 zu je 1000 Reichsmark, Buchstabe B Nr. 1001 bis 4000 zu je 100 Reichsmark, Buchstabe C Nr. 4001 bis 5000 zu je 50 Reichsmark, Buchstabe D Nr. 5001 bis 6000 zu je 20 Reichsmark und Buchstabe E Nr. 6001 bis 7000 zu je 10 Reichsmark werden aufgefordert, ihre Aktien zur Abstempelung einzureichen.

Bergwerk Ilse Actien-Gesellschaft.
Der Vorstand.
Dr. Hermann Schmitz. Dr. Carl Lüer. Dr. Carl Krauch.

Die Inhaber der Aktien Buchstabe A Nr. 1 bis 1000 zu je 1000 Reichsmark, Buchstabe B Nr. 1001 bis 4000 zu je 100 Reichsmark, Buchstabe C Nr. 4001 bis 5000 zu je 50 Reichsmark, Buchstabe D Nr. 5001 bis 6000 zu je 20 Reichsmark und Buchstabe E Nr. 6001 bis 7000 zu je 10 Reichsmark werden aufgefordert, ihre Aktien zur Abstempelung einzureichen.

Bergwerk Ilse Actien-Gesellschaft.
Der Vorstand.
Dr. Hermann Schmitz. Dr. Carl Lüer. Dr. Carl Krauch.

Die Inhaber der Aktien Buchstabe A Nr. 1 bis 1000 zu je 1000 Reichsmark, Buchstabe B Nr. 1001 bis 4000 zu je 100 Reichsmark, Buchstabe C Nr. 4001 bis 5000 zu je 50 Reichsmark, Buchstabe D Nr. 5001 bis 6000 zu je 20 Reichsmark und Buchstabe E Nr. 6001 bis 7000 zu je 10 Reichsmark werden aufgefordert, ihre Aktien zur Abstempelung einzureichen.

Bergwerk Ilse Actien-Gesellschaft.
Der Vorstand.
Dr. Hermann Schmitz. Dr. Carl Lüer. Dr. Carl Krauch.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 1

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 1. —

Edictalladungen.

Der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherig vom ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regimente, welcher im Jahr 1814 in das Lazareth zu Nancy gekommen ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten, und spätestens im Termin am 27. Februar 1819, des Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein auf dem Amte zu Pyritz entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherig für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Coldatz den 15. September 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Pyritz.

Ritter.

Christian Heinrich Weisse, von Nonneburg, ist im Jahr 1809 für Theodor Hoffmann, von Weissenburg, als Soldat beim herzogl. Nassauischen 1sten Regiment eingetreten, und bis zum Jahr 1811 bei demselben gestanden, hat aber seither nichts mehr von sich hören lassen. Es wird daher derselbe, oder auf dessen Todesfall dessen Erben hiermit aufgefordert, das dahier befindliche, in 440 Fl. bestehende Ernstands-Kapital nebst Zinsen in Empfang zu nehmen.

Ehrenbreitstein den 21. Nov. 1818.

Königlicher Justiz-Senat.

Von Meeß.

Alle jene, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an die Stadt und respective Bürgermeisterei Oberwesel machen zu können glauben, werden hiermit eingeladen ihre diesfällige Urkunde oder sonstige Beweisstücke von heute an bis zum 19. des künftigen Monats Februar der dahin bestehenden Schulden-Liquidations- und Tilgungs-Commission um so gewisser vorzulegen, als nach diesem Tage die Register geschlossen und keine Prätentionen mehr angenommen werden, und sich jeder den ihm daraus entspringenden Nachtheil selbsten zuzuschreiben haben wird.

Oberwesel den 26. Dezember 1818.

Der Königliche Oberbürgermeister,
Liebering.

Bekanntmachungen.

Der Unterzeichnete benachrichtiget andurch das Publicum, daß den 9. Januar k. J., Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause dahier, in Gegenwart des Wegebau-Beamten zu der Versteigerung folgender Arbeit geschritten wird; nämlich:

Die Erbauung einer steinernen Brücke bei Hönningen, angeschlagen zu der Summe von 326 Thaler 2 Groschen 6 Pfennige.

Die Hauptbedingungen sind folgende:

1) Die Abgebothe geschehen durch versiegelte Soumissionen, welche zur Aufschrift haben: „Angeboth zur Erbauung einer steinernen Brücke bei Hönningen" und eine gewisse Anzahl Procente Rabatt auf den Kosten-Anschlag enthalten; sie werden auf der Kreis-Kanzlei zu Erpel, wo man den Plan und Kosten-Anschlag einsehen kann, niedergelegt, und müßen den Namen, Vornamen und Wohnort des Ansteigerers, so wie den zahlungsfähigen Bürgen angeben, welcher sich solidarisch mit dem Unternehmer für die Ausführung der Arbeit verbindet.

2) Als Ansteigerer werden nur Männer von Sachkenntniß und bewährter Rechtlichkeit angenommen.

3) Der Unternehmer erhält die Zahlung gleich nach Beendigung der Arbeit.

4) Derjenige Ansteigerer, welcher nach Eröffnung der Soumissionen als Wenigstnehmender erklärt wird, bezahlt die Kosten der Bekanntmachung der Versteigerung und des Stempelpapiers.

5) Nachgebothe werden nicht angenommen.

6) Die Genehmigung der Ober-Behörde wird vorbehalten.

Linz den 22. December 1818.

Der Königliche Landrath,

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von verschiedenen Seiten Anfragen an mich gerichtet worden sind, ob ich bereit wäre, die Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neuwied zu übernehmen.

Ich habe diese Anfragen dahin beantwortet, daß ich mich nicht um die Stelle bewerben werde, daß ich aber, wenn mir dieselbe angetragen würde, sie annehmen würde.

Neuwied, den 1. Juli 1848.

Dr. Bürgers.

Bekanntmachung. Die Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neuwied ist erledigt. Wer sich um dieselbe bewerben will, wolle seine Gesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Neuwied, den 1. Juli 1848.

Der Landrath
Schmitz-Grollenburg.

Bekanntmachung. Die Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neuwied ist erledigt. Wer sich um dieselbe bewerben will, wolle seine Gesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Neuwied, den 1. Juli 1848.

Der Landrath
Schmitz-Grollenburg.

Bekanntmachung. Die Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neuwied ist erledigt. Wer sich um dieselbe bewerben will, wolle seine Gesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Neuwied, den 1. Juli 1848.

Der Landrath
Schmitz-Grollenburg.

Bekanntmachung. Die Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neuwied ist erledigt. Wer sich um dieselbe bewerben will, wolle seine Gesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Neuwied, den 1. Juli 1848.

Der Landrath
Schmitz-Grollenburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 2. —

Coblenz den 10. Januar 1819.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

Nr. 2. Die Beköstigung der Offiziere auf Märschen betreff.

Wenn gleich nach dem §. 9 der Verordnung vom 6ten Juny v. J. die Offiziere auf Märschen für ihre Beköstigung selbst zu sorgen, und solche zu bezahlen haben, so können doch hin und wieder Fälle eintreten, wo der Offizier eine angemessene Beköstigung gegen baare Bezahlung sich nicht zu beschaffen vermag.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges sind zu dem Ende und zur Verhütung der für den auf dem Marsch begriffener Offiziere daraus entspringenden Verlegenheiten übereingekommen, den §. 9. der vorgedachten Verordnung dahin zu modifiziren:

> daß in solchen Fällen, wo der Offizier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige baare Zahlung anständig gespeiset zu werden, der Quartierwirth — wenn er anders keine bessere Beköstigung zubereiten lassen, und deßhalb und wegen des Preises ein Uebereinkommen treffen kann — verpflichtet ist, dem Offizier eine Portion von gleicher Beschaffenheit, wie sie nach §. 5. der erwähnten Verordnung den Soldaten vom Feldwebel abwärts zusteht, zu verabreichen, wogegen der Offizier die dafür festsiehende Vergütung von 4 ggr. zu bezahlen hat.

Hiernach ist in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Coblenz den 2ten Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 3. Die Unterstützungen der Familien aus Frankreich zurückkehrender Militairs betr.

Die Ministerien des Innern und des Krieges sind dahin übereingekommen, daß den Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs die bisherigen Unterstützungen an Holz, Brod und Servis bis Ende März 1819 belaßen werden, vom 1ten April 1819 ab aber, die für Friedens-Verhältnisse geltenden Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

Dagegen bleibt es in Ansehung der Unterstützungen der Familien der in Mainz und Luxemburg stehenden Militair-Personen bei der bisherigen Verfassung.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, die Ansprüche solcher Familien, wenn sie in ihren Kreisen vorhanden seyn sollten, mit Rücksicht auf die früheren diesfälligen Bestimmungen zusammen zu stellen, und sie uns zur weitern Verfügung vorzulegen.

Coblenz den 29ten Dezember 1818.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen.

Steuer-Ausschreibung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen.

Um die Communal-Ausgaben pro 1817 in der Bürgermeisterei St. Goar bestreiten zu können, ist in nachstehenden Gemeinden die Erhebung folgender Summen bewilligt:

in Badenhard	542	Fr. 10	Cent.
" Bieberheim	1911	" 48	"
" Birkheim	1677	" —	"
" Hirzenach	1544	" 40	"
" Holzfeld	543	" 54	"
" Niederburg	3637	" 70	"
" Urbar	1072	" 37	"
" Utzenhain	1223	" 66	"
" Werlau	2372	" 87	"

und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 31. Dezember 1818.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuer-Ausschreibung in der Bürgerm. Beilstein.

Die vormalige Bürgermeisterei Beilstein hat an Kriegesschulden aus dem Jahre 1814 die Summe von 9704 Franken 86 Cent. zu berichtigen. Diese Schuld ist auf alle Gemeinden der ehemaligen gedachten Bürgermeisterei nach dem Gesammt-Steuerfuß von 1814 repartirt und den dem Kreise Zell verbliebenen Gemeinden, davon zugewiesen:

Beilstein	459	Fr. 62	Cent.
Mesenich	806	" 10	"
Briedern	668	" 27	"
Senderich	1029	" 48	"
Senheim	1925	" 84	"
Strimmig	3050	" 72	"
Summa	7940	" 3	"

Zur Abtragung vorstehender Schuld haben wir die von dem Königl. Landrath vorgelegten Heberollen genehmigt und bringen dies hierdurch zur Kenntniß.

Coblenz den 29. Dezember 1818.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuer-Ausschreibung in einigen Gemeinden des Kreises Cochem

Das vormalige Amt Beilstein hat von dem Jahre 1814 noch die Summe von 9704 Franken 86 Cent. Kriegesschulden zu entrichten. Laut Repartition nach den Gesammtsteuern von 1814 haben die gegenwärtig dem Kreise Cochem einverleibten Gemeinden dazu beizutragen:

Beilstein . .	1716 Fr.	40 Cent.
Faukel . . .	1223 "	59 "
Wallmig . .	819 "	57 "

Auf den Antrag der Ortsvorstände und des Königl. Landraths, obige Schuld zu tilgen, haben wir die Erhebung vorstehender Summe genehmigt und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Coblenz den 31. Dezember 1818.

Königl. Regierung. I. Abth.

Ernennung mehrerer Kreis-Chirurgen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 5ten dieses den Wundarzt Hecking zum Kreischirurg des Kreises Coblenz, den Wundarzt Haak zum Kreischirurg des Kreises Zell, den Wundarzt Lang zum Kreischirurg des Kreises Simmern, den Wundarzt Hempel zum Kreischirurg des Kreises St. Goar, den Wundarzt Ulrich zum Kreischirurg des Kreises Ahrweiler, und endlich den Wundarzt Denkelmann zum Kreischirurg des Kreises Kreuznach auf unsern Antrag zu ernennen geruht.

Coblenz den 29ten Dezember 1818.

Königl. Regierung. I. Abth.

Conzession zum Hausirhandel mit Pfropfen.

Von den Königlichen Ministerien des Handels und der Polizei ist dem Pfropfen Fabrikanten Joachim Christoph Brandt in Berlin eine anderweite, vom 6ten dieses ab, auf drei Jahre gültige Conzession zum Hausirhandel mit Pfropfen für die ganze Monarchie und mit der Berechtigung, dieses Gewerbe durch seinen Sohn Johann Friedrich Brandt und den Johann Friedrich Drewers für seine Rechnung treiben zu lassen, ertheilt; ihm jedoch in der Conzession die Bedingung gemacht worden, daß er den bisher von ihm betriebenen Hausirhandel stets in dem Umfange forttreibe, daß er Wagen und Pferde dabei beschäftige.

Coblenz den 28ten Dezember 1818.

Königliche Regierung.

Verlegung des Hauptzollamts von Ostbevern nach Telgte im Regierungsbezirk Münster.

Das hohe Finanz-Ministerium hat aus bewegenden Ursachen die Verlegung des in Ostbevern errichteten Haupt-Amts nach dem Städtchen Telgte an der Ems verfügt.

Diese Verlegung soll den 1ten Januar künftigen Jahrs vor sich gehen, in Ostbevern aber ein Neben-Amt zweiter Klasse für den unmittelbaren Gränzverkehr mit der Expeditions-Befugniß auf 2 Rthlr. Zoll- und 2 Rthlr. Verbrauchssteuer von der Ladung, und ein Ansageposten auf Telgte verbleiben.

Dem Publikum wird diese Abänderung hiermit kund gemacht, und dabei eröffnet, daß Telgte sodann in den Gränz-Kontroll-Bezirk mit eingeschlossen ist.

Münster den 8. Dezember 1818.

Königliche Regierung. II. Abth.

Versteigerung von Baumaterialien.

Freitag den 22ten Januar 1819, morgens 9 Uhr, werden auf dem Rathhause dahier vor unterzeichneter Stelle, in Gegenwart des Königl. Bau Inspektors, gemäß Verfügung Königl. Regierung vom 2ten d. M., die zur Instandsetzung des Leinpfades zwischen Cochem und Clotten erforderliche Bau-Materialien, bestehend in

648 Schachtruthen Bruchsteinen,
1164 Tonnen trierischen Kalk, und
96 ½ Schachtruthen Maurer-Sand

an den Mindestfordernden öffentlich zugeschlagen werden.

Die Bedingnisse können bei Unterzeichnetem sowohl, als auch bei dem Hrn. Bau Inspektor Eisener in Coblenz eingesehen werden.

Cochem den 24. Dezember 1818.

Der Landrath,

Oster.

Militairpflichtige aus dem Kreis Kreuznach.

Der Königliche Landrath des Kreises Kreuznach fordert die unten benannten Ersatzpflichtigen, welche in den angestandenen Aushebungs Terminen von 1816, 1817 und 1818 auf die an sie ergangene Ladungen nicht erschienen sind, auf, um so gewisser binnen hier und 3 Monaten sich bei ihm zu stellen als im Ausbleibungs-Falle der Confiscations-Prozeß gegen sie und ihre Familie eingeleitet werden wird.

Kreuznach den 12ten Dezember 1818.

Der Königliche Landrath,

Hout.

Im Jahr 1795 geborne:

Jacob Remy, von Gebroth.
Friedrich Quadro, von Kreuznach.
Philipp Boem, von Kreuznach.
Johann Stabel, von Langenlonsheim.
Wilhelm Hoeth, von Kreuznach.

Im Jahr 1796 geborne:

Joh. Peter Rieth, von Winterbach.
Joh. Conrad Port, von Pferdsfeld.
Friedrich Braun, von Norheim.
Joh. Georg Klein, von Pferdsfeld.
Joh. Jacob Ney, von Pferdsfeld.
Georg Kleser, von Eckweiler.
Nicolaus Pfälzer, von Pferdsfeld.
Georg Jacob Dill, von Kirn.
Joh. Wilh. Kisky, von Kreuznach.
Leonhard Schmidt, von Wallhausen.
Joh. Heinr. Stroh, von Monzingen.
Joh. Christian Braun, von Sobernheim.
Heinr. Christian König, von Kirn.

Friedrich Holzbacher, von Kirn.
Johann Oberst, von Heddesheim.
Johann Gens, von Kreuznach.
Conrad Jonas, von —
Salomon Kahn, von Langenlonsheim.

Im Jahr 1797 geborne:

Sebast. Trickwart, von Kreuznach.
Friedrich Muskop, von —
Joh. Philipp Kaub, von —
Joh. And. Schregel, von —
Theodor Trickwart, von Kreuznach.
Joseph Mandling, von —
Philipp Kempf, von —
Joh. Christ. Grees, von —
Valentin Prior, von —
Balthasar Weiler, von Weiler.
Carl Wild, von Kirn.
Adam Fink, von Kreuznach.
Carl Joseph Ohl, von Kreuznach.
Carl Müller, von Kirn.

Aufforderung an die französischen Tabaks-Debitanten ꝛc.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5ten Dezember 1817 fordern wir die nachbenannten vormalig französischen Tabaks-Debitanten ꝛc.

1) Monté, zu Vorst.
2) Graff, zu Münstermayfeld.
3) Dubois, zu Coblenz.
4) D'arras, zu Rohfelden.
5) Etievre, zu Titz.
6) Coupette, zu Passendorf.
7) Magnotte, zu Cölln.
8) Koeln, zu Rumrath.
9) Blanchet, zu Königsdorf.
10) Guffiot, zu Quadrath.
11) Bon, zu Gleſen.
12) Cordier, zu Cölln.
13) Chery, zu Bornheim.
14) Küven, zu Xanten.
15) Dumont, zu Aachen.
16) Neuß, zu Glotten.
17) Michel, zu Ensheim.
18) Hüsner, zu Thalfang.
19) Petzel, zu Kirn.

welche nach den Berichten der betreffenden Orts-Behörden jetzt nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, und deren in ihrer frühern Eigenschaft in die französische Amortisations-Casse gezahlte Cautionen von Frankreich hierher rückerstattet worden sind, und zur Auszahlung an die Interessenten in unserer General Liquidations Casse beruhen, hierdurch auf, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens innerhalb endlichen zwei Monaten, bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um, nach Eingabe der betreffenden Original-Cautions-Inscriptions-Scheine, die Zuʼertigung der Zahlungs-Anweisungen über die denselben zustehenden Beträge zu gewärtigen, widrigenfalls aber mit ihren Ansprüchen praecludirt und nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Aachen den 26. Dezember 1818.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rheinprovinzen.

v. Reiman. v. Düring.

Ankündigung einer allgemeinen Preußis. Staats-Zeitung.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung

Allgemeine Preußische Staats-Zeitung

erscheinen.

Sie wird einen offiziellen und nicht-offiziellen Theil enthalten.

1) Zu dem offiziellen Theil gehört:

a. Die offizielle Chronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art am Hofe und im Staat (Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen für gut befunden wird.

b. Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben.

2) Der nicht-offizielle Theil wird alle übrigen Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im In- und Auslande unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder zusammenfassen.

In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend seyn, es wäre denn, daß gewisse Begebenheiten oder Maaßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigefügt werden.

Die Artikel über das Inland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonnirend seyn, so wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Correspondenz-Nachrichten von Privat-Personen,) wird die Redaktion auch Materialien, die ihr von den Königlichen Ministerien und den Provinzial-Behörden mitgetheilt werden, benutzen.

Die Zeitung wird wöchentlich zweimal, Dienstag und Sonnabend, Morgens hieselbst erscheinen.

Die Versendung außerhalb Berlin geschieht durch die Post in der üblichen Art und die Bestellung bei dem Post-Amte jedes Orts.

Die Vertheilung hier am Ort geschieht durch das Königliche Hof-Postamt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrganges ist Fünf Thaler Preußisch Courant mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist.

Berlin den 20. Dezember 1818.

Die Redaktion der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung.

Mittel wider die Mayfröste in Weinbergen

Wie oft schon die beste Hoffnung zu einem gesegneten Weinjahre den Bewohnern der Moselgegend durch einen Mayfrost auf einmal vernichtet wurde, ist allgemein bekannt. Diese traurige Ereignisse, wodurch diese Leute allzu viele äusserst beschwerliche Arbeiten öfters mehrere Jahren nacheinander vergeblich thun, wirken nicht allein auf ihr physisches, sondern auch auf ihr moralisches Wohl und hierin liegt nach meiner Ueberzeugung der Grund, warum sich die Gemüthsart der meisten Moselbewohner ganz von der unserer Gebirgsbewohner unterscheidet.

Wie einfach und mit welcher geringen Mühe diese Mayfröste unschädlich gemacht werden können, hat der große Physiker Herr Medizinalrath Pickel in Würzburg im Jahr 1802 gelehrt. Dieser, welcher selbst stark begütert war, suchte mehrere seiner Nachbaren zu bereden mit ihm in ihren Weinbergen alle 15 bis 20 Schritte weit von einander im Quadrate kleine Haufen Gehölz zu legen und diese mit nassem Kraut oder Rasen zu bedecken, welche auf ein gegebenes Zeichen durch einen Flintenschuß, oder eine aufsteigende Rakete, sobald das Thermometer bis nahe an den Gefrierpunkt fiele, zu gleicher Zeit angezündet werden, worauf diese ganze Gegend in wenigen Minuten mit einem Nebel bedeckt wurde. In der ersten Nacht, als dieses geschahe, blieben alle diese Weinberge grün, da hingegen in den meisten Gegenden des Mayfrostes alle andere Weinstöcke erfroren. Diese Begebenheit machte solches Vertrauen, daß es nicht schwer hielte, in den folgenden Jahren dieses Mittel in dem dasigen ganzen Lande einzuführen. Die Dorfschultheise erhielten Thermometer, bei welchen Jemand in gefährlichen Nächten, die man schon gemeinlich am Nachmittage vorher vermuthet, die Wache hielte und der sobald das Thermometer bis nahe zum Gefrierpunkte fiel, ein Gewehr abfeuerte, worauf Jeder seine Feuer anzünden mußte.

Es ist hiebei nicht erforderlich durch diese Feuer die Weinstöcke genugsam zu erwärmen, auch nicht einen Rauch, sondern einen Wasserdampf, einen Nebel zu erwirken. Die physische Erklärung hievon ist folgende: Das Wasser nimmt eine große Menge Wärmestoff vom Feuer auf um sich in Dunstgestalt zu bilden; indem nun dieser Wasserdampf sich weit umher über die Weinberge verbreitet, so tritt der Wärmstoff desselben, der nach einem physischen Gesetze an alle die ihn berührende kältere Körper gleichförmig übergeht, auch an die Weinstöcke und schützt diese vor dem Erfrieren. Der Wasserdampf nähert sich hiebei in dem Grade dem tropfbaren Zustande, als er seinen Wärmestoff verliert. Selten wird eine Nacht so kalt, daß dieser Dampf, nachdem er in den tropfbaren Zustand übergegangen ist, noch gefriert, denn indem er in diesen übergeht, wird schon die Atmosphäre sehr erwärmt.

Durch das allzuhäufige Erfrieren der Weinstöcke im Mayne wurden mehrere Landweinberge, die vortrefliche Weine erzeugten, ganz vernachläßigt, so z. B. der berühmte bei Lütz, dessen Wein dem Asmannshäuser nicht nachstunde. Diese Weinberge könnten auf solche Art auch mit wenig Mühe geschützt werden, denn selten giebt es in einem Frühjahre viele dergleichen gefährliche Nächten.

Auch ist dieses Mittel anwendbar in Gegenden, wo die Feldfrüchten leicht zu erfrieren pflegen.

J. L. J. Gomes, Kreisphysikus.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherige Lehrerin Flatten an der Mädchenschule zu Unkel, Kreises Linz, ist auf ihr wiederholtes Gesuch entlassen und an ihre Stelle die bisherige Unterlehrerin König zu Ahrweiler, zur Mädchenlehrerin in Unkel ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer Johann Adam Wilbert von Alf ist zum Lehrer der katholischen Elementarschule zu Demmerathausen, Kreises St. Goar, ernannt und bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 3. —

Coblenz den 26 Januar 1819.

Geſetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Geſetz-Sammlung enthält:

Nro. 498. Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten July 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15ten September 1818.

Nro. 499. Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edikte vom 28ten October 1810 zu leiſtenden Entſchädigungen. De dato den 15ten September 1818.

Nro. 500. Bekänntmachung über die Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Sondershauſen. Vom 16ten November 1818.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

Nro. 4. Die Auszahlung der Vergütung für die v. Einſaſſenen geleiſtete Militair-Mundverpflegung betr.

Verſchiedene uns zugekommene Anfragen über die Auszahlung der Vergütungs-Gelder für die von den Eingeſeſſenen an durchmarſchirte Truppen bewirkte Mundverpflegung, veranlaſſen uns, dieſerhalb mit Bezugnahme auf unſere Verordnung vom 31ten Auguſt d. J., Amtsblatt Nro. 34, pro 1818 und die im Amtsblatt Nro. 25, pro 1818 publizirten neuern Beſtimmungen des Königl. Miniſterii über die Verpflegung der Truppen auf Märſchen ꝛc. vom 6ten Juny d. J., hierdurch folgendes feſtzuſetzen:

Die Vergütung erfolgt entweder nach Anleitung der gedachten Miniſterial-Beſtimmungen zur Hälfte gleich baar von Seiten des durchmarſchirenden Militairs und zur andern Hälfte nach Uebergabe der Liquidationen bei der Kreis-Behörde auf Anweiſung dieſer leztern aus den bei den betreffenden Kreis-Caſſen hiezu vorhandenen Fonds, oder falls die marſchirenden Truppen nicht mit den nöthigen Geldern verſehen ſind, zum ganzen Betrage aus der Kreis-Caſſe.

In beiden Fällen muß die ſpezielle Auszahlung der Vergütungsgelder an die einzelnen Quartiert-äger gegen eigenhandige Quittungsſtellung in den angeordneten Auszahlungs-Nachweiſungen durchaus baar geſchehen, und findet eine etwanige Verrechnung dieſer Gelder zu Gemeinde-Zwecken nicht ſtatt. Das hiebei zu beobachtende Verfahren iſt folgendes:

Die von den Truppen im Falle bezahlte 1te Hälfte der Vergütung vereinnahmt der Gemeinde-Empfänger und zahlt ſie auf den Grund einer ihm von dem Bürgermeiſter zugehenden Vertheilungs Nachweiſung an die verſchiedenen Intereſſenten aus, wozu das unten angegebene Muſter einer ſolchen Auszahlungs Nachweiſung zu benutzen iſt.

Daſſelbe Verfahren findet bei Auszahlung der 2ten Vergütungs-Hälfte und überhaupt Hinſichts der aus der Kreis Caſſe überwieſenen Vergütungs-Gelder ſtatt, wozu die letztere von dem betreffenden Herrn Landrath die erforderliche Subrepartition empfängt und die Gelder hierauf dem Gemeinde-Empfänger überſendet, von dieſem letztern vorläufige Empfangs-Scheine, demnächſt aber die gehörig quittirten ſpeziellen Auszahlungs-Nachweiſungen Behufs der hieſigen Haupt-Caſſe überwieſen erhält. Beide Vergütungs-Hälften werden jedoch in den Gemeinde-Rechnungen als durchlaufende Poſten aufgeführt, und über die 1te Hälfte, ſofern ſie von dem Militair direkte gezahlt worden iſt, alſo nicht die uns untergeordneten Caſſen berührt, dieſelben ſpeziellen Auszahlungs-Nachweiſungen zum Ausgabe-Belege genommen, welche über die 2te Hälfte an die betreffende Kreis-Caſſe gehen.

Zum Ausgabe-Belege für letztern wird dagegen ein Atteſt der betreffenden Kreis-Caſſen über den richtigen Empfang der quittirten Auszahlungs-Nachweiſung mit Bemerkung der betreffenden Summe und das Atteſt der Ortsvorſtände genügen.

Auf die ungeſäumte Auszahlung der Vergütung an die Quartierträger muß ſowohl von Seiten der Herren Landräthe wie der Herren Bürgermeiſter mit Strenge gehalten und jede etwanige Verſäumniß hierüber gerügt und uns angezeigt werden.

Das bereits von unſerer Haupt-Caſſe den verſchiedenen Kreis-Caſſen mitgetheilte Muſter zu den Auszahlungs-Nachweiſungen bleibt beſtehen und enthält folgende Spalten:

1. Namen der Intereſſenten.
2. Zeitraum der Verpflegung.
3. Betrag der Vergütung. Rthlr. Gr. Pf.
4. Quittung der Empfänger.

Am Schluſſe derſelben aber folgt nachſtehendes Atteſt:

Daß verſtehender Betrag von Reichsthaler Groſchen Pfennige (in Buchſtaben) von der Kreis-Caſſe in für Rechnung der Regierungs-Haupt-Caſſe in Coblenz gezahlt und den betreffenden Intereſſenten laut ihren hierauf befindlichen Quittungen eingehändigt worden iſt, wird hiermit pflichtmäßig beſcheinigt.

den ten 181

Der Bürgermeiſter, (L.S.) Der Gemeinde-Empfänger,

Wir fordern die Herren Landräthe, Bürgermeister, Gemeinde-Empfänger, Ortsvorstände und Kreis-Cassen so wie unsere Haupt-Casse hierdurch auf, sich nach dieser Verordnung genau zu achten und dafür zu sorgen, daß die unserer Haupt-Casse noch einzusendenden Auszahlungs-Nachweisungen auf alle Weise beschleunigt werden, damit die Verrechnung zwischen letzterer und der General-Staats-Casse in Berlin keinen weitern Anstand findet.

Coblenz den 25. December 1818.

Königl. Regierung. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 5.

Die Ausführung des Edikts über die Ausübung des Salzregals vom 10. Juny 1816 in Bezug auf das Gesetz über den Zoll- und die Verbrauchssteuer vom 26. May 1818 betr.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung vom 23ten Juny 1816 in Nro. 22 des Amtsblattes dieses Jahrgangs benachrichtigt, unter welchen Bedingungen der Transport des aus den Königl. Faktoreien erkauften Salzes erlaubt ist.

Da nun durch den §. 4. des Gesetzes über den Zoll- und die Verbrauchssteuer vom 26ten May d. J. bestimmt worden ist, daß der Verkehr mit Salz nach den deshalb bestehenden Verordnungen beurtheilt werden soll und durch die §§. 1. bis 3 der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung festgesetzt ist, welcher Aufsichts-Bezirk um die Umgehung des angeführten Gesetzes zu hindern, auf der Grenze statt haben soll, in diesem Aufsichts-Bezirk aber keine verbotenen oder Steuerpflichtigen Waaren ohne hinlängliche Legitimation darüber, daß dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer Genüge geleistet worden, verführt werden dürfen; so bringen wir dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums, um sich bei Salzankäufen aus inländischen Salinen, Magazinen oder Faktoreien mit einem von dem nächsten Zollamte visirten Atteste der Salinen- oder Faktoreiverwalter zu versehen, welches genau die Quantität des gekauften Salzes, die Art der Verpackung, den Weg so wie durch wen, mit welchen Transportmitteln und in welcher Zeit dieses Salz verführet werden soll, nachweiset. Wer von einem Detailhändler in dem Grenz-Zollbezirk Salz kauft, hat sich mit einer gleichen von dem Orts-Bürgermeister ausgestellten und von dem nächsten Zollamte visirten Bescheinigung zu versehen, und werden sämmtliche mit der Grenz-Zoll-Aufsicht beauftragten Beamten hierdurch angewiesen, alles in dem Grenz Zoll-Bezirk im Transport begriffene Salz, welches ohne dergleichen Legitimationsschein verführt wird, als Kontrebande zu behandeln.

Hinsichtlich der Salz Transporte im Binnenlande, (d. h. dem vom Grenz-Bezirk umschlossenen Innlande) behält es bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden, wonach blos das Salz, welches direkt aus den Königl. Salinen-Magazinen oder Faktoreien bezogen wird, mit der erforderlichen Bescheinigung versehen seyn muß, alles im Binnenlande bei Detailhändlern erkaufte Salz aber keines solchen Attestes bedarf.

Coblenz den 28ten Dezember 1818.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Post-Verbindung zwischen Coblenz und Zell.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Post-Verbindung zwischen Coblenz und Zell über St. Goar und Castellaun mit dem 1ten Januar 1819 zu Stande kommen wird.

Die Bequemlichkeit dieser direkten Verbindung, gegen die bisherige über Lutzerath, welche sehr häufig durch Ueberschwemmungen der Mosel gehemmt wurde, ist augenfällig.

Die Beförderung der vorkommenden Correspondenz und übrigen Gegenstände geschieht bis St. Goar mit den von Coblenz nach Mainz abgehenden Posten und von da ab mittelst eines Karriols über Castellaun und Simmern nach Zell.

Posttäglich können mit dieser Karriol Post Gelder und Pakete bis zu einer Ladung von 400 Pfund befördert werden. Die Königl. Kreis-Cassen haben daher die abzusendenden Gelder einzutheilen und zu mehreren Malen abgehen zu lassen, damit jene Ladung nicht überschritten werde.

Diese Post geht von Coblenz ab: Sonnabends, Montags und Mittwochs um 9 Uhr Abends, und kommt an: Montags, Mittwochs und Freitags um 8 Uhr Morgens, mit der reitenden Post von Mainz.

Die Gegenstände zur fahrenden Post müssen aber schon Tages zuvor eingeliefert werden, weil solche an den vorhin bemerkten Tagen schon des Morgens um 5 Uhr abgeht.

Coblenz den 30ten Dezember 1818.

Königliche Regierung. I. Abth.

Medizinalpersonen, welche cursiren müssen

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30ten September 1817 (Amtsblatt Nro. 49, S. 389) wodurch Coblenz und Kreuznach als jene Städte unseres Regierungs-Bezirks bezeichnet sind, welche cursirte Apotheker und Wundärzte erfordern, bringen wir hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Medizinalpersonen, welche bereits vor Bekanntmachung jener Verordnung in diesen Städten ansäßig und zur Ausübung ihrer Kunst approbirt gewesen sind, ihre Geschäfte, ohne daß sie in Berlin cursiren dürfen, so lange ungestört fortsetzen können, als sie diesen Wohnort nicht mit einer andern Stadt vertauschen, welche cursirte Medizinalpersonen haben muß.

Coblenz den 5ten Januar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Die Unterstützung der Münstereifeler wegen Wetterschaden bet.

Das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirke zur Unterstützung der durch Wetterschaden unglücklich gewordenen Münstereifeler gesammelten und bereits an die Königl. Regierung zu Cölln abgesandten Collekten Gelder, wird, so wie dieselben Gemeindeweise eingegangen sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntnißnahme vorgelegt. Coblenz den 31. Dezember 1818.

Königliche Regierung. I. Abth.

RETURN showing the Number of Persons who Registered South Africa, 1st July, 1904, and their Qualifications.

Where Registered.			Registered on Property Qualification.			Registered on Literary Qualification.			Total Registered.
Province.	Electoral Division.	Number of Voters.	Number of Voters.	Value of Property.	Average Value of Property.	Number of Voters.	Value of Property.	Average Value of Property.	Number of Voters.
				£	£		£	£	
Natal	Alfred	1	1	1,000	1,000				1
	Alexandra	1	1	1,000	1,000				1
	Borough of Durban	1	1	1,000	1,000				1
	Borough of Durban	2	2	2,000	1,000				2
	Borough of Durban	3	3	3,000	1,000				3
	Borough of Durban

Namen			Summe des Beitrags.			Summe					
Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.				der Bürgermeistereien.			des Kreises.		
			Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
		Transport . .	10	2	2						
		Ueß	—	16	8						
		Müllenbach	—	12	—						
		Brück u. Kirsbach	—	7	—						
		Reimert u. Brockhausen	—	4	—						
	Kelberg.	Welkerath	—	4	6						
		Sassen	—	12	—						
		Nurburg u. Meuspath	—	22	2						
		Ursfeld	1	4	—						
		Zermüllen	1	4	—						
						15	16	6			
Adenau.		Kempenich	3	—	5						
		Leimbach	—	15	9						
	Kempenich.	Weibern	1	16	10						
		Hannebach	1	—	10						
						6	9	10			
		Baar	—	18	11						
		Langenfeld	1	2	5						
	Virneburg.	Siebenbach	—	3	8						
		Virneburg	—	16	10						
						2	17	10			
		Summa							59	21	1
		Ahrweiler	14	17	10						
		Heimersheim	4	12	1						
	Ahrweiler.	Kirchdaun	1	5	11						
		Gimmingen	1	11	7						
		Wadenheim (incl.	7	6	10						
		Beul u. Hemessen)									
						29	6	3			
		Altenahr	2	13	—						
		Berg	5	8	—						
	Altenahr.	Dernau	1	22	6						
		Mayschoß	—	22	4						
Ahrweiler.		Rech	—	22	4						
						11	16	2			
		Unkelbach	—	19	8						
		Kripp	4	13	6						
	Remagen.	Remagen	10	1	7						
		Bodendorf	5	15	5						
		Rolandswerth	2	5	3						
						23	7	5			
		Holzweiler	—	21	1						
	Gelsdorf.	Ringen	—	12	5						
		Landershoven	1	23	7						
		Latus . .	3	9	1						

Ordre	Famille	Genre	Espèce	Mœurs	Habitat	Nombre d'individus
Insectes	Coléoptères	Cicindèle	Cicindela campestris			
		Carabe	Carabus auratus			
			Carabus violaceus			
			Carabus nitens			
			Carabus granulatus			
			Carabus hortensis			
			Carabus cancellatus			
		Procruste	Procrustes coriaceus			
		Calosome	Calosoma sycophanta			
		Nébrie	Nebria brevicollis			
		Omophron	Omophron limbatum			
		Elaphre	Elaphrus riparius			
			Elaphrus cupreus			
		Leistus	Leistus spinibarbis			
		Notiophile	Notiophilus biguttatus			
			Notiophilus aquaticus			
		Loricère	Loricera pilicornis			
		Clivine	Clivina fossor			
		Scarite	Scarites terricola			
		Dyschire	Dyschirius globosus			
		Ténébrion	Tenebrio molitor			
		Blaps	Blaps mortisaga			
		Pimélie	Pimelia angulata			
		Hélops	Helops caeruleus			
		Diapère	Diaperis boleti			
		Cistèle	Cistela ceramboides			
		Mélandrye	Melandrya caraboides			
		Lagrie	Lagria hirta			
		Mycétochare	Mycetochara humeralis			
		Alléculle	Allecula morio			
		Cérophyte	Cerophytum elateroides			
		Anthicus	Anthicus floralis			
		Mordelle	Mordella aculeata			
		Rhipiphore	Rhipiphorus paradoxus			
		Pédile	Pedilus fuscus			
		Ptinus	Ptinus fur			
		Bostriche	Bostrichus capucinus			
		Lyctus	Lyctus canaliculatus			
		Vrillette	Anobium pertinax			
		Cucujus	Cucujus depressus			
		Silvain	Silvanus unidentatus			
		Cryptophage	Cryptophagus dentatus			
		Dermeste	Dermestes lardarius			
		Byrrhe	Byrrhus pilula			
		Parnus	Parnus prolifericornis			
		Elmis	Elmis aenea			
		Hydrophile	Hydrophilus piceus			
		Hydrobie	Hydrobius fuscipes			
		Helophore	Helophorus aquaticus			
		Hydrochare	Hydrochara caraboides			
		Spercheus	Spercheus emarginatus			
		Sphérédie	Sphæridium scarabæoides			
		Cercyon	Cercyon melanocephalum			
		Histère	Hister unicolor			
			Hister 4-maculatus			
		Saprinus	Saprinus nitidulus			
		Nitidule	Nitidula rufipes			
		Rhizophage	Rhizophagus depressus			
		Trogosite	Trogosita mauritanica			
		Colydie	Colydium elongatum			
		Cucujus	Cucujus depressus			
		Silvain	Silvanus unidentatus			
		Cryptophage	Cryptophagus dentatus			
		Dermeste	Dermestes lardarius			
		Byrrhe	Byrrhus pilula			
		Parnus	Parnus prolifericornis			
		Elmis	Elmis aenea			
		Hydrophile	Hydrophilus piceus			
		Hydrobie	Hydrobius fuscipes			
		Helophore	Helophorus aquaticus			
		Hydrochare	Hydrochara caraboides			
		Spercheus	Spercheus emarginatus			
		Sphérédie	Sphæridium scarabæoides			
		Cercyon	Cercyon melanocephalum			
		Histère	Hister unicolor			
			Hister 4-maculatus			
		Saprinus	Saprinus nitidulus			
		Nitidule	Nitidula rufipes			
		Rhizophage	Rhizophagus depressus			
		Trogosite	Trogosita mauritanica			
		Colydie	Colydium elongatum			

Digitized by Google

Namen			Summa des Beitrags			Summe					
Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.				der Bürgermeistereien.			des Kreises.		
			Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtl.	gr	pf
		Transport	35	3	9 1/3						
		Heupetzen	1	14	—						
		Hilgenroth	—	17	9 1/3						
		Hüttenhofen	—	13	4						
		Idelberg	—	20	—						
		Ifert	—	20	—						
		Kettenhausen	—	20	—						
		Lenzbach	1	16	—						
		Mammelzen	—	9	4						
		Michelbach	1	21	4 1/3						
	Altenkirchen.	Niedererbach	—	14	8						
		Niederringelbach	2	5	4 1/3						
		Oererbach	—	12	—						
		Oberringelbach	2	5	4						
		Oberwambach	1	10	5 1/3						
		Oelsen	—	21	4						
		Racksen	—	20	—						
		Reufelbach	—	14	5 1/3						
		Sörth	—	19	4						
		Stürtzelbach	1	12	8						
		Volkerzen	—	21	9 1/3						
Altenkirchen.						56	14	11 1/3			
		Weyerbusch	11	18	9 1/3						
		Hasselbach	—	13	1 1/3						
		Workhausen	—	16	10 2/3						
		Marenbach	—	9	4						
		Fiersbach	—	16	8						
		Oberirsen	—	13	4						
		Wöllmerseu	—	13	2 2/3						
		Oberölfen	—	14	5 1/3						
		Niederölfen	—	19	9 1/3						
		Neiterschen	—	9	1 1/3						
		Hemelzen	—	6	1 1/3						
	Weyerbusch.	Hilckhausen	—	19	4						
		Rimbach	—	16	—						
		Birnbach	1	5	4						
		Mehren	1	6	8 2/3						
		Ersfeld	—	15	9 1/3						
		Forst-Mehren	—	14	2 2/3						
		Craam	1	1	2						
		Giershausen	1	7	4						
		Ziegenhahn	—	11	6 2/3						
		Kirchelb	1	4	—						
		Neuendorf	—	17	8						
		Latus	17	5	10 2/3						

Nr. d. Karte	Name	Bezirk	Name	Nr. d. Karte	Name
		Bezirk Neuhaus			
1	Neuhaus		Neuhaus	1	Neuhaus
2			Altenbeuthen	2	Altenbeuthen
3			Altenfeld	3	Altenfeld
4			Bermbach	4	Bermbach
5			Bibra	5	Bibra
6			Brattendorf	6	Brattendorf
7			Dietzhausen	7	Dietzhausen
8			Eisfeld	8	Eisfeld
9			Fischbach	9	Fischbach
10			Gemmenau	10	Gemmenau
11			Gerhardtsgereuth	11	Gerhardtsgereuth
12			Gleicherwiesen	12	Gleicherwiesen
13			Gompertshausen	13	Gompertshausen
14			Gossmannsdorf	14	Gossmannsdorf
15			Hellingen	15	Hellingen
16			Hirschbach	16	Hirschbach
17			Hönbach	17	Hönbach
18			Kleinbernsdorf	18	Kleinbernsdorf
19			Kleinhaid	19	Kleinhaid
20			Kleinschmalkalden	20	Kleinschmalkalden
21			Lauscha	21	Lauscha
22			Mengersgereuth	22	Mengersgereuth
23			Mönchröden	23	Mönchröden
24			Neubrunn	24	Neubrunn
25			Neuhaus	25	Neuhaus
26			Oberlauscha	26	Oberlauscha
27			Rauenstein	27	Rauenstein
28			Rauenstein	28	Rauenstein
29			Rauenstein	29	Rauenstein

Mois	Noms	Prénoms	Nature de l'acte	Jour	Heure	Minutes
Floréal	Bonnet	Jean-Baptiste	Naissance	1	8	matin
	Bonnet	Jean-Baptiste	Décès	1	8	matin

Arrondissements	Cantons	Communes	Nombre de feux	Nombre de maisons	Nombre de personnes	Observations
Bastia	Bastia	Bastia	1,500	1,500	6,000	
		Biguglia	200	200	800	
		Borgo	300	300	1,200	
		Casamaccioli	100	100	400	
		Castello	100	100	400	
		Castello-di-Rostino	100	100	400	
		Cervione	200	200	800	
		Corbara	100	100	400	
		Costa	100	100	400	
		Erbalunga	100	100	400	
		Lento	100	100	400	
		Lucciana	200	200	800	
		Monte	100	100	400	
		Murato	100	100	400	
		Nocario	100	100	400	
		Oletta	100	100	400	
		Olmeta	100	100	400	
		Patrimonio	100	100	400	
		Pietralba	100	100	400	
		Poggio	100	100	400	
		Porta	100	100	400	
		Rapale	100	100	400	
		Rogliano	100	100	400	
		Santa-Lucia	100	100	400	
		Santa-Maria	100	100	400	
		Sorbo	100	100	400	
		Tomino	100	100	400	
		Vallecalle	100	100	400	
		Vescovato	200	200	800	
		Villanova	100	100	400	
	Brando	Brando	100	100	400	
		Centuri	100	100	400	
		Macinaggio	100	100	400	
		Meria	100	100	400	
		Pino	100	100	400	
		Rogliano	100	100	400	
		Sisco	100	100	400	
		Tomino	100	100	400	
		Vallecalle	100	100	400	
		Vescovato	200	200	800	
		Villanova	100	100	400	

Bezirk.	Bezirksamt	Gemeinde.	Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1900			Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1905			Zu- oder Abnahme		
			männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	absolut		
Miltenberg	Miltenberg	Bürgstadt	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Dorfprozelten	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Eichenbühl	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Eisenbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Elsenfeld	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Erlenbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Faulbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Freudenberg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Großheubach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Großwallstadt	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Hausen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Kirchzell	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Klingenberg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Kleinheubach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Kleinwallstadt	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Laudenbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Leidersbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Miltenberg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Mönchberg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Neunkirchen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Rauenberg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Röllfeld	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Schippach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Stadtprozelten	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Sulzbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Weckbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Weilbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Wenschdorf	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Wörth	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Zimmern	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Zobelberg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Zum Wolfsthal

Ordnung	Familie	Gattung	Art	Vorkommen	Lebensweise	Nahrung	Fortpflanzung	Bemerkungen
Hymenoptera	Formicidae	Formica	rufa	häufig	sozial	Insekten	Eier	Waldameise
		Lasius	niger	häufig	sozial	Honigtau	Eier	Schwarze Wegameise
		Myrmica	rubra	häufig	sozial	Insekten	Eier	Rote Knotenameise
		Camponotus	ligniperda	selten	sozial	Insekten	Eier	Rossameise
		Tetramorium	caespitum	häufig	sozial	Insekten	Eier	Pflastersteinameise
	Apidae	Apis	mellifera	häufig	sozial	Nektar	Eier	Honigbiene
		Bombus	terrestris	häufig	sozial	Nektar	Eier	Dunkle Erdhummel
		Bombus	lapidarius	häufig	sozial	Nektar	Eier	Steinhummel
		Bombus	pascuorum	häufig	sozial	Nektar	Eier	Ackerhummel
		Xylocopa	violacea	selten	solitär	Nektar	Eier	Violette Holzbiene
		Anthophora	plumipes	häufig	solitär	Nektar	Eier	Pelzbiene
		Osmia	rufa	häufig	solitär	Nektar	Eier	Rote Mauerbiene
		Osmia	cornuta	häufig	solitär	Nektar	Eier	Gehörnte Mauerbiene
		Megachile	centuncularis	häufig	solitär	Nektar	Eier	Blattschneiderbiene
		Megachile	willughbiella	häufig	solitär	Nektar	Eier	Kahlfuß-Blattschneiderbiene
		Nomada	fabriciana	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Rotbraune Wespenbiene
		Nomada	flavoguttata	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Gelbfleckige Wespenbiene
		Nomada	goodeniana	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Gemeine Wespenbiene
		Nomada	panzeri	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Panzers Wespenbiene
		Nomada	ruficornis	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Rothörnige Wespenbiene
		Nomada	succincta	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Gebänderte Wespenbiene
		Nomada	zonata	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Zonierte Wespenbiene
		Nomada	alboguttata	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Weißfleckige Wespenbiene
		Nomada	lathburiana	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Lathburys Wespenbiene
		Nomada	marshamella	häufig	Kuckucksbiene	Nektar	Eier	Marshams

Provinz.	Regierungsbezirk.	Kreise.	Anzahl der Wahlbezirke.	Anzahl der Wahlberechtigten.	Anzahl der Wahlberechtigten, welche von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.	Anzahl der Wahlberechtigten, welche von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben.
Ost-Preußen.	Königsberg.	Königsberg Stadt	1	1	1	—
		Königsberg Land	1	1	1	—
		Fischhausen	1	1	1	—
		Heiligenbeil	1	1	1	—
		Preußisch Eylau	1	1	1	—
		Rastenburg	1	1	1	—
		Friedland	1	1	1	—
		Wehlau	1	1	1	—
		Labiau	1	1	1	—
		Gumbinnen	1	1	1	—
		Darkehmen	1	1	1	—
		Stallupönen	1	1	1	—
		Insterburg	1	1	1	—
		Pillkallen	1	1	1	—
		Ragnit	1	1	1	—
		Tilsit Stadt	1	1	1	—
		Tilsit Land	1	1	1	—
	Gumbinnen.	Memel	1	1	1	—
		Heydekrug	1	1	1	—
		Pillkallen	1	1	1	—
		Niederung	1	1	1	—
		Elchniederung	1	1	1	—
		Tilsit Stadt	1	1	1	—
		Tilsit Land	1	1	1	—
		Ragnit	1	1	1	—
		Pillkallen	1	1	1	—
		Stallupönen	1	1	1	—
		Darkehmen	1	1	1	—
		Gumbinnen	1	1	1	—
		Insterburg	1	1	1	—
		Goldap	1	1	1	—
		Oletzko	1	1	1	—
		Lyck	1	1	1	—
		Johannisburg	1	1	1	—
		Sensburg	1	1	1	—
		Angerburg	1	1	1	—
		Goldap	1	1	1	—
		Oletzko	1	1	1	—
		Lyck	1	1	1	—
		Johannisburg	1	1	1	—
		Sensburg	1	1	1	—
		Angerburg	1	1	1	—
		Lötzen	1	1	1	—
		Ortelsburg	1	1	1	—
		Neidenburg	1	1	1	—
		Lötzen	1	1	1	—
		Ortelsburg	1	1	1	—
		Neidenburg	1	1	1	—
		Osterode	1	1	1	—
		Allenstein	1	1	1	—
		Osterode	1	1	1	—
		Allenstein	1	1	1	—
		Rössel	1	1	1	—
		Rössel	1	1	1	—
		Braunsberg	1	1	1	—
		Heiligenbeil	1	1	1	—
		Braunsberg	1	1	1	—
		Heiligenbeil	1	1	1	—
		Preußisch Eylau	1	1	1	—
		Rastenburg	1	1	1	—
		Friedland	1	1	1	—
		Wehlau	1	1	1	—
		Labiau	1	1	1	—
		Gumbinnen	1	1	1	—
		Darkehmen	1	1	1	—
		Stallupönen	1	1	1	—
		Insterburg	1	1	1	—
		Pillkallen	1	1	1	—
		Ragnit	1	1	1	—
		Tilsit Stadt	1	1	1	—
		Tilsit Land	1	1	1	—
	Gumbinnen.	Memel	1	1	1	—
		Heydekrug	1	1	1	—
		Pillkallen	1	1	1	—
		Niederung	1	1	1	—
		Elchniederung	1	1	1	—
		Tilsit Stadt	1	1	1	—
		Tilsit Land	1	1	1	—
		Ragnit	1	1	1	—
		Pillkallen	1	1	1	—
		Stallupönen	1	1	1	—
		Darkehmen	1	1	1	—
		Gumbinnen	1	1	1	—
		Insterburg	1	1	1	—
		Goldap	1	1	1	—
		Oletzko	1	1	1	—
		Lyck	1	1	1	—
		Johannisburg	1	1	1	—
		Sensburg	1	1	1	—
		Angerburg	1	1	1	—
		Goldap	1	1	1	—
		Oletzko	1	1	1	—
		Lyck	1	1	1	—
		Johannisburg	1	1	1	—
		Sensburg	1	1	1	—
		Angerburg	1	1	1	—
		Lötzen	1	1	1	—
		Ortelsburg	1	1	1	—
		Neidenburg	1	1	1	—
		Lötzen	1	1	1	—
		Ortelsburg	1	1	1	—
		Neidenburg	1	1	1	—
		Osterode	1	1	1	—
		Allenstein	1	1	1	—
		Osterode	1	1	1	—
		Allenstein	1	1	1	—
		Rössel	1	1	1	—
		Rössel	1	1	1	—
		Braunsberg	1	1	1	—
		Heiligenbeil	1	1	1	—
		Braunsberg	1	1	1	—
		Heiligenbeil	1	1	1	—

| Ann. | Dynasty | Rulers | Reign | | |

Namen			Summe des Beitrags.			Summe der Bürgermeistereien.			Summe des Kreises.		
Kreis.	Bürgermeist.	Gemeinde.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
		Transport	—	—	—						
		Monzingen	8	6	11						
		Auen	1	13	9						
		Brauweiler	—	20	8						
		Porréach	—	20	—						
		Langenthal	—	20	11						
	Monzingen.	Martinstein	1	1	4						
		Nußbaum	3	10	—						
		Seesbach	3	6	—						
		Simmern unter Dhaun	5	14	8						
		Weiler	3	17	7						
		Weitersborn	1	5	1	30	16	11			
		Waldalgesheim	3	1	9						
		Dorsheim	1	4	—						
	Waldalgesheim.	Genheim	1	21	7						
		Münster	3	9	4						
		Rummelsheim	3	8	—						
		Weiler	3	5	9	16	2	5			
		Sobernheim	30	16	10						
		Bockenau	1	21	9						
		Sponheim	3	22	1						
	Sobernheim	Burgsponheim	1	12	3						
		Waldböckelheim	15	15	4						
Creuznach.		Thalböckelheim	3	20	3						
		Boos	1	9	4						
		Oberstreit	1	14	10	60	13	5			
		Stromberg	15	9	4						
		Daxweiler	3	3	9						
	Stromberg.	Roth	—	16	8						
		Warmsroth	1	3	4						
		Seibersbach	1	22	8						
		Eckenroth	1	7	10	23	15	7			
		Wallhausen	4	11	4						
		Sommerloch	1	16	3						
	Wallhausen.	Dalberg	1	17	1						
		Allenfeld	1	15	1						
		Spall	—	20	—						
		Spabrücken	3	4	3	13	12	—			
		Windesheim	12	9	7						
		Hargenfeld	2	8	11						
	Windesheim	Schweppenhausen	2	20	—						
		Waldlaubersheim	5	6	10						
		Waldhilbersheim	4	2	8	27	—	—			

Area	Regional Unit	Division	Region	Number of Persons		Number of Households	
				Male	Female	Male	Female
Rural	Province	Ilocos	Ilocos Norte	1,000	1,000	200	200
			Ilocos Sur	1,000	1,000	200	200
			La Union	1,000	1,000	200	200
			Pangasinan	1,000	1,000	200	200
		Cagayan Valley	Batanes	1,000	1,000	200	200
			Cagayan	1,000	1,000	200	200
			Isabela	1,000	1,000	200	200
			Nueva Vizcaya	1,000	1,000	200	200
			Quirino	1,000	1,000	200	200
		Central Luzon	Bataan	1,000	1,000	200	200
			Bulacan	1,000	1,000	200	200
			Nueva Ecija	1,000	1,000	200	200
			Pampanga	1,000	1,000	200	200
			Tarlac	1,000	1,000	200	200
			Zambales	1,000	1,000	200	200
			Aurora	1,000	1,000	200	200
		Southern Tagalog	Batangas	1,000	1,000	200	200
			Cavite	1,000	1,000	200	200
			Laguna	1,000	1,000	200	200
			Quezon	1,000	1,000	200	200
			Rizal	1,000	1,000	200	200
			Marinduque	1,000	1,000	200	200
			Occidental Mindoro	1,000	1,000	200	200
			Oriental Mindoro	1,000	1,000	200	200
			Palawan	1,000	1,000	200	200
			Romblon	1,000	1,000	200	200
		Bicol	Albay	1,000	1,000	200	200
			Camarines Norte	1,000	1,000	200	200
			Camarines Sur	1,000	1,000	200	200
			Catanduanes	1,000	1,000	200	200
			Masbate	1,000	1,000	200	200
			Sorsogon	1,000	1,000	200	200
		Western Visayas	Aklan	1,000	1,000	200	200
			Antique	1,000	1,000	200	200
			Capiz	1,000	1,000	200	200
			Iloilo	1,000	1,000	200	200
			Negros Occidental	1,000	1,000	200	200
		Central Visayas	Bohol	1,000	1,000	200	200
			Cebu	1,000	1,000	200	200
			Negros Oriental	1,000	1,000	200	200
			Siquijor	1,000	1,000	200	200
		Eastern Visayas	Eastern Samar	1,000	1,000	200	200
			Leyte	1,000	1,000	200	200
			Northern Samar	1,000	1,000	200	200
			Samar	1,000	1,000	200	200
			Southern Leyte	1,000	1,000	200	200
		Western Mindanao	Basilan	1,000	1,000	200	200
			Sulu	1,000	1,000	200	200
			Tawi-Tawi	1,000	1,000	200	200
			Zamboanga del Norte	1,000	1,000	200	200
			Zamboanga del Sur	1,000	1,000	200	200
			Zamboanga Sibugay	1,000	1,000	200	200
		Northern Mindanao	Bukidnon	1,000	1,000	200	200
			Camiguin	1,000	1,000	200	200
			Lanao del Norte	1,000	1,000	200	200
			Misamis Occidental	1,000	1,000	200	200
			Misamis Oriental	1,000	1,000	200	200
		Southern Mindanao	Davao del Norte	1,000	1,000	200	200
			Davao del Sur	1,000	1,000	200	200
			Davao Oriental	1,000	1,000	200	200
			Compostela Valley	1,000	1,000	200	200
			Davao Occidental	1,000	1,000	200	200
		Central Mindanao	Cotabato	1,000	1,000	200	200
			Sarangani	1,000	1,000	200	200
			South Cotabato	1,000	1,000	200	200
			Sultan Kudarat	1,000	1,000	200	200
		Caraga	Agusan del Norte	1,000	1,000	200	200
			Agusan del Sur	1,000	1,000	200	200
			Dinagat Islands	1,000	1,000	200	200
			Surigao del Norte	1,000	1,000	200	200
			Surigao del Sur	1,000	1,000	200	200
		Autonomous Region	Abra	1,000	1,000	200	200
			Apayao	1,000	1,000	200	200
			Benguet	1,000	1,000	200	200
			Ifugao	1,000	1,000	200	200
			Kalinga	1,000	1,000	200	200
			Mountain Province	1,000	1,000	200	200
		Autonomous Region	Basilan	1,000	1,000	200	200
			Lanao del Sur	1,000	1,000	200	200
			Maguindanao	1,000	1,000	200	200
			Tawi-Tawi	1,000	1,000	200	200
			Cotabato City	1,000	1,000	200	200
			Isabela City	1,000	1,000	200	200
			Lamitan	1,000	1,000	200	200
			Marawi	1,000	1,000	200	200
			Pagadian	1,000	1,000	200	200
			Zamboanga City	1,000	1,000	200	200
			Dipolog	1,000	1,000	200	200
			Dapitan	1,000	1,000	200	200
			Iligan	1,000	1,000	200	200
			Oroquieta	1,000	1,000	200	200
			Ozamiz	1,000	1,000	200	200
			Tangub	1,000	1,000	200	200
			Valencia	1,000	1,000	200	200
			Bislig	1,000	1,000	200	200
			Butuan	1,000	1,000	200	200
			Cabadbaran	1,000	1,000	200	200
			Cantilan	1,000	1,000	200	200
			Carmen	1,000	1,000	200	200
			Cateel	1,000	1,000	200	200
			Davao City	1,000	1,000	200	200
			Digos	1,000	1,000	200	200
			Kidapawan	1,000	1,000	200	200
			Koronadal	1,000	1,000	200	200
			Mati	1,000	1,000	200	200
			Panabo	1,000	1,000	200	200
			Samal	1,000	1,000	200	200
			Tagum	1,000	1,000	200	200
			Tandag	1,000	1,000	200	200
			Bayugan	1,000	1,000	200	200
			Bislig	1,000	1,000	200	200
			Butuan	1,000	1,000	200	200
			Cabadbaran	1,000	1,000	200	200
			Cantilan	1,000	1,000	200	200
			Carmen	1,000	1,000	200	200
			Cateel	1,000	1,000	200	200
			Davao City	1,000	1,000	200	200
			Digos	1,000	1,000	200	200
			Kidapawan	1,000	1,000	200	200
			Koronadal	1,000	1,000	200	200
			Mati	1,000	1,000	200	200
			Panabo	1,000	1,000	200	200
			Samal	1,000	1,000	200	200
			Tagum	1,000	1,000	200	200
			Tandag	1,000	1,000	200	200

Namen			Summa des Beitrags			Summe					
Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.				der Bürgermeistereien.			des Kreises.		
			Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
Mayen.	Burgbrohl.	Kell	4	4	10	23	15	—			
		Burgbrohl	8	9	7						
		Nieder u. Oberweiler	1	17	—						
		Oberlützingen	—	15	9						
		Niederlützingen	3	3	7						
		Wehr	3	22	5						
		Glees	—	19	7						
		Brenk u. Gallenberg	—	18	3						
	Mayen.	Mayen	31	4	10	47	16	5			
		Monreal	2	20	—						
		Currenberg	3	10	—						
		Cottenheim	3	14	—						
		Hausen	2	10	—						
		Reudelstertz	—	6	4						
		Allenz u. Berresheim	1	17	8						
		Weiler	—	18	5						
		Bermel	—	2	6						
		Hirten	—	10	6						
		Lurem	—	2	6						
		Boos	—	15	8						
		Kehrig	3	14	6						
		Hospit. Mayen	6	13	6						
	St. Johann.	St. Johann	1	—	—	19	7	10			
		Bell	3	4	—						
		Ettringen	—	20	—						
		Obermendig	4	13	—						
		Niedermendig	6	12	—						
		Thür	3	6	1						
	Münstermaifeld.	Münstermayfeld und Sevenich	9	8	—	32	6	7			
		Wirschem	1	—	—						
		Kalt	1	—	3						
		Metternich	5	—	—						
		Pillig	6	—	—						
		Gondorf	—	6	—						
		Catenes	6	4	—						
		Löf	2	12	—						
		Hatzenport	1	—	4						
		Lehmen	9	20	8						
	Polch.	Polch	7	14	1						
		Ochtendung	2	16	2						
		Lonnig	19	16	11						
		Latus									

Namen			Summe des Beitrags.			Summe					
Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.				der Bürgermeistereien.			des Kreises.		
			Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
		Transport	19	16	11						
		Welling . . .	3	6	1						
		Kerben	1	7	6						
		Trimbs	2	6	2						
		Mertloch	6	9	—						
		Dreckenach	2	20	3						
Mayen.	Polch.	Einig	—	21	2						
		Gappenach	2	15	—						
		Gering	3	15	2						
		Rüber	1	4	—						
		Collig	1	1	2						
		Raunheim	8	9	1	53	11	6			
		Summe	—	—	—	—	—	—	239	18	1
		Zell	2	20	8						
		Briedel	3	2	11						
		Tellig	1	13	9						
		Merl	1	15	4						
	Zell.	Aldegund	1	12	8						
		Bullay	—	13	9						
		Kambt	1	4	3						
		Neef	1	9	4						
		Pünderich	2	2	8						
		Trarbach	10	—	—	15	23	4			
		Traben	1	22	8						
	Trarbach.	Burg	2	20	—						
Zell.		Enkirch	5	16	8						
		Starkenburg	—	21	10	21	9	2			
		Senheim	1	4	11						
		Mesenich	1	8	3						
		Panzweiler	1	6	8						
		Haserich	1	2	8						
		Schauren	1	13	1						
		Blankerath	—	20	—						
		Heßweiller	1	4	11						
	Senheim.	Reidenhausen	1	12	8						
		Beilstein	1	—	11						
		Briedern	—	15	3						
		Mastershausen	1	5	9						
		Sosberg	—	21	9						
		Altstrimmig	2	—	11						
		Mittelstrimmig	2	—	8						
		Liesenich	1	10	5						
		Peterswald	1	7	1						
		Grenderich	—	17	9	22	10	—			

| Bezirk | Gemeinde | Ortschaft | Häuser | Parteien | Einwohner | | |

Mois.	Décades.	Années.	Hauteur de la pluie en millimètres.	Nombre de jours de pluie.	Nombre de jours de neige.	Nombre de jours de grêle.	Nombre de jours de brouillard.	Nombre de jours de tonnerre.
Février.	1re Décade.	1866	0,0	0	0	0	0	0
		1867	0,0	0	0	0	0	0
		1868	0,0	0	0	0	0	0

Namen			Summe des Beitrags.			Summe der Bürgermeistereien.			Summe des Kreises.		
Kreis.	Bürgermeist.	Gemeinde.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
		Transport . .	25	5	4						
		Schneppenbach	1	11	1						
	Gemünden.	Schwarzerden	2	18	11	31	3	4			
		Sorscheid	1	16	—						
		Castellaun	18	4	6						
		Alterkülz	3	14	3						
		Bell	5	13	—						
		Beltheim	2	—	11						
		Buch	2	16	—						
Simmern.		Carweiler	—	10	8						
		Erastel	3	8	3						
		Derweiler	1	11	2						
		Ebschied	1	16	—						
		Frankweiler	1	2	11						
		Gödenroth	—	13	4						
		Hasselbach	3	10	3						
		Heyweiler	2	3	4						
	Castellaun.	Holnich	1	10	11						
		Hundheim	—	21	9						
		Leideneck	3	2	—						
		Mannebach	—	16	—						
		Mörz	—	17	4						
		Roth	1	19	9						
		Sobershausen	3	1	2						
		Sevenich	—	23	4						
		Ubler	3	3	6						
		Völkenroth	3	4	—						
		Michelbach	1	14	11						
		Spesenroth	4	1	7						
		Wohnroth	3	18	8	76	15	6			
		Summa							233	11	5
	Neuwied.	Neuwied . . .	156	20	—	156	20	—			
		Heddesdorf	17	4	11						
		Fahr	6	8	6						
Neuwied.		Wollendorf	4	14	5						
		Gönnersdorf	3	9	9						
		Hüllenberg	3	18	3						
	Heddesdorf.	Rodenbach	3	21	4						
		Niederbieber	7	5	4						
		Seegendorf	5	4	8						
		Oberbieber	14	6	1						
		Melsbach	5	4	3						
		Dohenroth	1	14	3						
		Altenwied	4	9	7	77	1	4			

Arr.	Parroquia	Pueblos	Habitantes	Hombres			Mujeres		
				Solteros	Casados	Viudos	Solteras	Casadas	Viudas
Puerto	Puerto	Puerto	1	1					
		Barrio Nuevo	1					1	
		Barrio Viejo	1						1
		Cuesta	1						1
		Cuesta Nueva	1						1
		Cuesta Vieja	1						1
		Fuente	1						1
		Fuente Nueva	1						1
		Fuente Vieja	1						1
		Iglesia	1						1
		Iglesia Nueva	1						1
		Iglesia Vieja	1						1
		Molino	1						1
		Molino Nuevo	1						1
		Molino Viejo	1						1
		Puente	1						1
		Puente Nuevo	1						1
		Puente Viejo	1						1
		Torre	1						1
		Torre Nueva	1						1
		Torre Vieja	1						1
		Valle	1						1
		Valle Nuevo	1						1
		Valle Viejo	1						1
		Villa	1						1
		Villa Nueva	1						1
		Villa Vieja	1						1
		Total	30	1				1	28

Ordre	Famille	Genre	Espèces	Nombre d'espèces					
				Total	Indigènes		Exotiques		
					Total	Spontanées	Total	Naturalisées	Cultivées
Rosales	Rosacées	Spiraea	Ulmaria	1	1	1			
		Geum	urbanum	1	1	1			
			rivale	1	1	1			
		Fragaria	vesca	1	1	1			
			elatior	1	1	1			
		Potentilla	reptans	1	1	1			
			anserina	1	1	1			
			Tormentilla	1	1	1			
		Rosa	canina	1	1	1			
			rubiginosa	1	1	1			
			tomentosa	1	1	1			
			micrantha	1	1	1			
			rubrifolia	1	1	1			
			glauca	1	1	1			
		Rubus	Idaeus	1	1	1			
			fruticosus	1	1	1			
			caesius	1	1	1			
		Agrimonia	Eupatoria	1	1	1			
		Alchemilla	vulgaris	1	1	1			
			alpina	1	1	1			
		Sanguisorba	officinalis	1	1	1			
		Poterium	Sanguisorba	1	1	1			
	Pomacées	Pyrus	communis	1	1	1			
			Malus	1	1	1			
		Sorbus	Aucuparia	1	1	1			
			Aria	1	1	1			
			torminalis	1	1	1			
		Crataegus	Oxyacantha	1	1	1			
			monogyna	1	1	1			
		Mespilus	germanica	1	1	1			
	Amygdalées	Prunus	Cerasus	1	1	1			
			Padus	1	1	1			
			spinosa	1	1	1			
			domestica	1	1	1			
			insititia	1	1	1			
			Armeniaca	1	1	1			
			Persica	1	1	1			
			Amygdalus	1	1	1			
			Avium	1	1	1			
			Mahaleb	1	1	1			
	Papilionacées	Sarothamnus	scoparius	1	1	1			
		Genista	tinctoria	1	1	1			
			germanica	1	1	1			
		Ononis	spinosa	1	1	1			
			repens	1	1	1			
		Anthyllis	Vulneraria	1	1	1			
		Medicago	lupulina	1	1	1			
			falcata	1	1	1			
			sativa	1	1	1			
		Melilotus	officinalis	1	1	1			
			alba	1	1	1			
		Trifolium	pratense	1	1	1			
			medium	1	1	1			
			repens	1	1	1			
			hybridum	1	1	1			
			fragiferum	1	1	1			
			agrarium	1	1	1			
			procumbens	1	1	1			
			minus	1	1	1			
		Lotus	corniculatus	1	1	1			
			uliginosus	1	1	1			
		Vicia	Cracca	1	1	1			
			sepium	1	1	1			
			sativa	1	1	1			
			hirsuta	1	1	1			
			tetrasperma	1	1	1			
			Faba	1	1	1			
		Ervum	hirsutum	1	1	1			
			tetraspermum	1	1	1			
			Lens	1	1	1			
		Lathyrus	pratensis	1	1	1			
			tuberosus	1	1	1			
			Aphaca	1	1	1			
			Nissolia	1	1	1			
			sativus	1	1	1			
			Cicera	1	1	1			
			Ochrus	1	1	1			
			Clymenum	1	1	1			
		Orobus	tuberosus	1	1	1			
			vernus	1	1	1			
			niger	1	1	1			
			variegatus	1	1	1			
			Ervum	1	1	1			
			Lens	1	1	1			
			Faba	1	1	1			
			sativus	1	1	1			
			Cicera	1	1	1			
			Ochrus	1	1	1			
			Clymenum	1	1	1			
		Orobus	tuberosus	1	1	1			
			vernus	1	1	1			
			niger	1	1	1			
			variegatus	1	1	1			

Digitized by Google

Kreis	Bezirk	Gemeinde	Häuser	Familien	Einwohner			Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
					männl.	weibl.	zusammen					
Posen	Posen	Posen	1	1	1	1	2					

Area	Continent	Division	Number of Species	Number of Species Endemic to Division	Percentage Endemic to Division
Eurasia	Asia	Siberia	1	0	0.0
		Manchuria	1	0	0.0
		Japan	1	0	0.0
		Kamchatka	1	0	0.0
		Mongolia	1	0	0.0
		Tibet	1	0	0.0
		Himalaya	1	0	0.0
		Kashmir	1	0	0.0
		Afghanistan	1	0	0.0
		Persia	1	0	0.0
		Asia Minor	1	0	0.0
		Caucasus	1	0	0.0
		Arabia	1	0	0.0
		Palestine	1	0	0.0
		Mesopotamia	1	0	0.0
		Turkestan	1	0	0.0
		Transcaspia	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia	1	0	0.0
		China	1	0	0.0
		Indo-China	1	0	0.0
		Malay Peninsula	1	0	0.0
		Malay Archipelago	1	0	0.0
		Philippines	1	0	0.0
		China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia, China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines	1	0	0.0
	Europe	Scandinavia	1	0	0.0
		Russia	1	0	0.0
		Scandinavia, Russia	1	0	0.0
		Central Europe	1	0	0.0
		Scandinavia, Russia, Central Europe	1	0	0.0
		Spain	1	0	0.0
		Portugal	1	0	0.0
		Spain, Portugal	1	0	0.0
		Italy	1	0	0.0
		Greece	1	0	0.0
		Italy, Greece	1	0	0.0
		Scandinavia, Russia, Central Europe, Spain, Portugal, Italy, Greece	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia, China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines, Scandinavia, Russia, Central Europe, Spain, Portugal, Italy, Greece	1	0	0.0
Africa		Egypt	1	0	0.0
		Barbary	1	0	0.0
		Egypt, Barbary	1	0	0.0
		Abyssinia	1	0	0.0
		Egypt, Barbary, Abyssinia	1	0	0.0
		Cape Colony	1	0	0.0
		Egypt, Barbary, Abyssinia, Cape Colony	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia, China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines, Scandinavia, Russia, Central Europe, Spain, Portugal, Italy, Greece, Egypt, Barbary, Abyssinia, Cape Colony	1	0	0.0
Australia		Australia	1	0	0.0
		Tasmania	1	0	0.0
		Australia, Tasmania	1	0	0.0
		New Zealand	1	0	0.0
		Australia, Tasmania, New Zealand	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia, China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines, Scandinavia, Russia, Central Europe, Spain, Portugal, Italy, Greece, Egypt, Barbary, Abyssinia, Cape Colony, Australia, Tasmania, New Zealand	1	0	0.0
North America		Alaska	1	0	0.0
		Canada	1	0	0.0
		Alaska, Canada	1	0	0.0
		Rocky Mountains	1	0	0.0
		Alaska, Canada, Rocky Mountains	1	0	0.0
		Western United States	1	0	0.0
		Alaska, Canada, Rocky Mountains, Western United States	1	0	0.0
		Eastern United States	1	0	0.0
		Alaska, Canada, Rocky Mountains, Western United States, Eastern United States	1	0	0.0
		Mexico	1	0	0.0
		Alaska, Canada, Rocky Mountains, Western United States, Eastern United States, Mexico	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia, China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines, Scandinavia, Russia, Central Europe, Spain, Portugal, Italy, Greece, Egypt, Barbary, Abyssinia, Cape Colony, Australia, Tasmania, New Zealand, Alaska, Canada, Rocky Mountains, Western United States, Eastern United States, Mexico	1	0	0.0
South America		Chili	1	0	0.0
		Patagonia	1	0	0.0
		Chili, Patagonia	1	0	0.0
		Brazil	1	0	0.0
		Chili, Patagonia, Brazil	1	0	0.0
		Siberia, Manchuria, Japan, Kamchatka, Mongolia, Tibet, Himalaya, Kashmir, Afghanistan, Persia, Asia Minor, Caucasus, Arabia, Palestine, Mesopotamia, Turkestan, Transcaspia, China, Indo-China, Malay Peninsula, Malay Archipelago, Philippines, Scandinavia, Russia, Central Europe, Spain, Portugal, Italy, Greece, Egypt, Barbary, Abyssinia, Cape Colony, Australia, Tasmania, New Zealand, Alaska, Canada, Rocky Mountains, Western United States, Eastern United States, Mexico, Chili, Patagonia, Brazil	1	0	0.0

Meteorological.

Rain Gauge							
1. Rainfall							
2. Rainfall							
3. Rainfall							
4. Rainfall							
5. Rainfall							
6. Rainfall							
7. Rainfall							
8. Rainfall							
9. Rainfall							
10. Rainfall							
11. Rainfall							
12. Rainfall							
Barometer							
Average							
Highest							
Lowest							

Remarks for the year, 1911, by the Superintendent of Meteorological Observations, Mr. Ernest Hamilton Hunter, Bachelor of Science, Associate of the Royal College of Science, Associate of the Royal School of Mines, Associate of the Institute of Chemistry, Member of the Society of Chemical Industry, Member of the Institute of Mining and Metallurgy, Member of the Institute of Mining Engineers, Member of the Mining Institute of Scotland, Member of the Institute of Metals, Member of the Iron and Steel Institute, Member of the Institute of Metallurgical Chemistry, Member of the Society of Public Analysts, Member of the Institute of Mining Engineers, Member of the Mining Institute of Scotland, Member of the Institute of Metals, Member of the Iron and Steel Institute, Member of the Institute of Metallurgical Chemistry, Member of the Society of Public Analysts.

Dated this 1st day of January, 1912.

Ernest Hamilton Hunter, B.Sc.,
Superintendent of Meteorological Observations.

Steuer-Ausschreibung zur Bestreitung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse und Zahlung der Zinsen von den Schulden pro 1818 im Kreise Linz ist die Ausschlagung folgender Grund- und Gewerbsteuern bewilligt worden:

I. In der Bürgermeisterei Leubesdorf,

1) in der Gemeinde Leubesdorf drei Grund- und drei Gewerbsteuern.
2) in der Gemeinde Oberhammerstein, desgleichen.
3) in der Gemeinde Niederhammerstein, desgleichen.
4) in der Gemeinde Rheinbrohl, desgleichen.
5) in der Gemeinde Hönningen desgleichen.

II. In der Bürgermeisterei Linz:

1) zur Linzer Kirchspiels-Casse zwei Grund- und zwei Gewerbsteuern,
2) zur Linzer Gemeinds-Casse Eine
3) zur Linzerhäuser Gemeinds-Casse Eine
4) zur Gemeinds-Casse von Hargarten Eine
5) zu der von Rotscheid Eine
6) zu der von Ohlenberg Eine
7) zu der von Casbach, Linzer Seits, Eine
8) zu der von Okenfels Eine
9) zu der von Leubsdorf Eine
10) zu der von Dattenberg drei Grund- und Gewerbsteuern.

III. In der Bürgermeisterei Unkel:

1) zur Unkeler Kirchspiels-Casse zwei Grund- und zwei Gewerbsteuern
2) zur Gemeinds-Casse von Unkel
3) zu der von Scheuern
4) zu der von Rheinbreitbach
5) zu der von Bruchhausen
6) zu der von Orsberg
7) zu der von Heister, zu jeder eine Grund- und Gewerbsteuer.

Sodann
8) zur Erpeler Kirchspiels-Casse
9) zur Erpeler Gemeinds-Casse, und
10) zur Gemeinds-Casse von Casbach, Erpeler Seits, zu jeder eine und eine halbe Grund- und Gewerbsteuer.

Coblenz den 2ten Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuer-Ausschreibung zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse.

Nach dem Abschluß der Budgets pro 1817 sind in den Gemeinden der Bürgermeisterei Treis zur Bestreitung der Communal-Ausgaben nachstehende Summen nöthig geworden:

für die	Gemeinde	Bruttig	. .	191 Fr.	45 Cent.
— —	—	Cond	. . .	1028 —	65 —
— —	—	Fankel	. .	132 —	46 —
— —	—	Lahr	. . .	349 —	44 —
— —	—	Lieg	. . .	1064 —	31 —
— —	—	Lütz	. . .	610 —	1 —
— —	—	Mörsdorf	.	649 —	52 —
— —	—	Wallwig	. .	296 —	43 —
— —	—	Zilshausen	.	400 —	1 —
		Summa	.	4722 —	28 —

Wir haben deren Erhebung bewilligt und bringen dieses hierdurch zur Kenntniß. Coblenz den 28ten Dezember 1818.

Königl. Regierung. I. Abth.

Verdingung des Transports von Steinkohlen.

Zum wenigstfordernden Verding des Transports der für den Garnisonshaushalt unseres Verwaltungs-Bezirks aus den Saargruben zu beschaffenden Steinkohlen haben wir unter Bedingungen, deren Einsicht einem jeden auf den Geschäftzimmern der Kreis-Behörden zu Coblenz, Zell und Cochem so wie in dem Militair-Geschäftszimmer, der unterzeichneten Regierung jederzeit offen steht, einen Termin auf den 4ten k. M. Februar anberaumt, welcher von dem Königl. Landrathe Burret hieselbst in dessen gewöhnlichen Geschäfts-Lokale, und in den Kreisen Cochem und Zell in den an der Mosel gelegenen Orten Cochem, Zell und Traarbach durch die dasigen Bürgermeister abgehalten werden soll.

Diejenigen, welche Lust haben, den Transport, der sich überhaupt auf circa 26,000 Centner beläuft, und der im Einzelnen, so wie überhaupt ausgeboten werden wird, zu übernehmen, wollen sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, an einem der gedachten Orte melden, ihr Gebot abgeben und auf die Wenigstforderung den Zuschlag gewärtigen.

Nachgebote werden auf keinen Fall angenommen werden.

Coblenz den 10ten Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Einführung des Steuergesetzes v. 26. Mai 1817 in den östl. Prov. u. Benennung der sämmtl. Haupt Zollämter.

Das Publikum, insbesondere der Handelsstand, wird hierdurch benachrichtigt, daß die Steuergesetze vom 26ten May d. J. in den östlichen Provinzen der Monarchie mit dem ersten Januar des künftigen Jahrs in Anwendung treten werden.

Das hiernach folgende Ministerial-Publikandum bezeichnet die Orte in diesen Provinzen, an welchen Haupt-Zollämter errichtet sind.

Coblenz den 31ten Dezember 1818.

Königliche Regierung. II. Abth.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zollordnung vom 26ten May d. J. wird dem Publiko vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten für die Theile der Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, welche jetzt in den Steuer-Verband treten, Haupt-Zollämter errichtet werden sollen, nämlich:

1) zu Memel mit den 4 Vorämtern zu Nimmersalt, » Stäzen, » Langallen u. » Schernen } im Regierungs-Bezirk von Königsberg.

2) zu Heydekrug
3) » Schmaleninken
4) » Stalupönen
5) » Johannisburg } im Regierungs-Bezirk von . . . . Gumbinnen.

6) » Soldau im Regierungs-Bezirk von . . . . Königsberg.
7) » Thorn » » » » . . . . Marienwerder
8) » Inowrazlaw » » » » . . . . Bromberg.

9) » Strzalkowo
10) » Pogorzelice
11) » Droszew
12) » Podczamse } » » » » . . . . Posen.

13) » Landsberg
14) » Berun-Zabrezek
15) » Neustadt } » » » » . . . . Oppeln.

16) » Mittelwalde
17) » Liebau } » » » » . . . . Reichenbach.

18) » Reichenbach » » » » . . . . Liegnitz.
19) » Hoyerswerda » » » » . . . . Frankfurth.

20) » Elsterwerda
21) » Mühlberg
22) » Eulenburg
23) » Schladitz auf der Straße von Delitsch nach Leipzig } im Regierungs-Bezirk von Merseburg.
24) » Skeudiz
25) » Lützen
26) » Zeitz
27) » Ekardsberge

28) » Langensalza
29) » Heiligenstadt } im Regierungs-Bezirk von Erfurth.

30) » Königsrode bei Wippra im Regierungs-Bezirk von Merseburg.

31) » Quedlinburg
32) » Halberstadt
33) » Morsleben
34) » Jubar
35) » Salzwedel } im Regierungs-Bezirk von Magdeburg.

36) » Wittenberge
37) » Lenzen
38) » Wittstock
39) » Grannsee
40) » Straßburg
41) » Demmin
} im Regierungs-Bezirk von Potsdam.

42) » Anclam } vorläufig gegen
43) » Wolgast } Neu-Vorpommern } im Regierungs-Bezirk von Stettin.

Steuerämter Erster Ordnung im Innern, werden vorerst an folgenden Orten errichtet: Im Regierungs-Bezirke Königsberg zu Königsberg.

»	»	»	Gumbinnen	zu Tilsit.
»	»	»	Bromberg	zu Bromberg.
»	»	»	Posen	zu Posen.
»	»	»	Breslau	zu Breslau.
»	»	»	Frankfurt	zu Frankfurt.
				Landsberg a. W.
				Cottbus.
»	»	»	Merseburg	zu Naumburg.
				Halle.
»	»	»	Erfurt	zu Mühlhausen.
»	»	»	Magdeburg	zu Magdeburg.
»	»	»	Potsdam	zu Potsdam.
				Brandenburg.
				Schwedt.
»	»	»	Berlin	zu Berlin.
»	»	»	Stettin	zu Stettin.
»	»	»	Danzig	zu Danzig.
				Elbing.

Nach diesen Orten können daher von der Grenze aus in den Fällen, wo es die Gesetze verstatten, Waaren auf Begleitscheine abgelassen werden.

An der Seeküste von Pernemünde in östlicher Richtung bleiben die Einfahrten

zu Peenemünde.
zu Swinemünde.
zu Kolberg.
zu Stolpemünde.
zu Weichselmünde.
zu Pillau.
zu Memel.

ferner in bisheriger Art, für allen Verkehr frei.

Die Neben Zoll-Aemter Erster Ordnung, so wie die Anfage-Posten zu diesen und zu den Haupt Zoll-Aemtern, werden nach vollständig vollendeter Organisation nahmhaft gemacht werden; bis dahin werden die Königlichen Regierungen solche eine jede für ihren Bezirk, durch die Amtsblätter bekannt machen.

Diese werden es auch zur Kenntniß der betreffenden Landschaften bringen, wo Neben Zoll-Aemter zweiter Ordnung angelegt werden sollen.

Berlin den 19ten Dezember 1818.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Klewitz.

Falsche 5 Frankenstücke bet.

Es ist vor kurzem ein falsches französisches fünf Frankenstück zum Vorschein gekommen.

Dasselbe ist bei der damit von dem Königl. Münz-Amt zu Düsseldorf vorgenommenen Untersuchung, durchaus falsch und von Blei mit etwas Zinn vermischt, befunden. Die besonderen Kennzeichen sind: 1. die graue Bleifarbe und Biegsamkeit; 2. der Mangel an gehörigem Gewichte, welcher 125 Aß, folglich mehr als $\frac{1}{2}$ Loth beträgt; 3. der dumpfe Klang, und 4. die fast gänzlich fehlende Umschrift des Randes.

Wir machen dies zur Warnung des Publikums und mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß bereits früher ganz ähnliche falsche Stücke, in den Rheinprovinzen entdeckt worden sind.

Coblenz den 2ten Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Person-Beschreibung eines verschwundenen Menschen.

Am 2ten Januar, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr entfernte sich der Schenkwirth und Einwohner Wilhelm Bach aus Stromberg, indem er nach Waldalgesheim zu gehen und dort Wein kaufen zu wollen vorgab, ohne daß derselbe bis jetzt wieder zurückgekommen ist. Auch kam er nicht in die Gemeinde Waldalgesheim, und man hat ihn nur auf der Landstraße bei Waldalgesheim und in der Nähe bei Bingen gesehen.

Trotz allen gemachten Nachforschungen in den Gemeinden diesseits der Nahe und des Rheins hat man noch nichts Näheres über seinen Aufenthalt erfahren können. Da derselbe seit mehreren Jahren mit epileptischen Zufällen behaftet ist, und dadurch großen Hang zu Melancholie hat, so ist sehr zu fürchten, daß derselbe in einer solchen Crise einen unglücklichen Entschluß faßte.

Wer über diesen Mann etwas Näheres anzugeben vermag, wird resp. aufgefordert und ersucht, die landräthliche Behörde zu Kreuznach davon in Kenntniß zu setzen. Coblenz den 8ten Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Wilhelm Bach ist 55 Jahr alt, ungefähr 6 Schuh groß, schwarzgraue Haare und Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, frische Gesichtsfarbe und etwas blatternarbig.

Bei seiner Entfernung trug er eine dunkelblau tuchene Jacke, eine grau tuchene Weste, kurze schwarze manchesterne Hosen, eine weisse baumwollene Mütze, ein schwarz seidenes Halstuch und Stiefel, nebst einer silbernen Sackuhr.

Person-Beschreibung eines aufgegriffenen Taubstummen Menschen.

Am 19. Dezember wurde im Hause des Kaufmanns Herzog dahier ein Taubstummer Mann, der auf dessen Frau, als er nicht gleich auf sein Betteln etwas erhielt, ein Messer gezogen hatte, arretirt. Aller Mühe ohngeachtet hat man bis jetzt noch nichts von diesem Menschen herausbringen können.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 4. —

Coblenz den 1. Februar 1819.

Geſetz-Sammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Geſetz-Sammlung (Jahrg. 1818) iſt erſchienen, und enthält unter. Geſetz-Sammlung Nr. 16.

Nro. 501 Handels-Traktat zwiſchen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige von Dänemark, abgeſchloſſen zu Kopenhagen den 17. Juni 1818 (franzöſiſch und deutſch).

Nro. 502 Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Sachſen-Koburg Saalfeld, vom 16. Dezember 1818.

Nro. 503 Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Anhalt-Deſſau, vom 16. Dezember 1818.

Bekanntmachungen.

Der Schluß der kleinen Jagd pro 1819 wird hierdurch auf den 31. Januar c. feſtgeſetzt, und dieſes allen Jagd-Berechtigten mit dem Anhange bekannt gemacht, ſich hiernach zu achten. Die Forſt-Beamten, die Gendarmerie und übrige Polizei-Behörden werden darauf ſehen, daß dieſer Verordnung nicht entgegen gehandelt werde. Schluß der kleinen Jagd.

Coblenz den 25ten Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Der Königliche Landrath des Kreiſes Kreuznach fordert die unten benannten Erſatzpflichtigen, welche in dem Aushebungs Termine von 1818 auf die an ſie ergangenen Ladungen nicht erſchienen ſind, hierdurch auf, um ſo gewiſſer binnen hier und 3 Monaten ſich bei ihm zu ſtellen, als im Ausbleibungs Falle der Conſiſkations Prozeß gegen ſie und ihre Familien eingeleitet werden wird. Militairpflichtige des Kreiſes Kreuznach.

Kreuznach den 6ten Januar 1819.

Der Königliche Landrath,
Hout.

Sebaſtian Wittmann von Stromberg.
Valentin Broeder von Stromberg.

Bürgerl. Gesetzb. Bekannt: Gottfried, Carl Friedrich, Kaufmann, wohnhaft in Berlin, Neue Friedrichstraße 10, und als Zeuge: Schmidt, Otto

Simon Richard aus Traben, im Jahr 1797 gebohren,
Heinrich Daniel Caspar aus Traben, idem.
Johann Daniel Henn aus Enkirch, idem.
Franz Peter Görgen aus Briedern, idem.
Wilhelm Leonhard aus Enkirch, idem.

welche bei den Ersatz-Aushebungen von 1816, 1817 und 1818 von Hause abwesend waren, und sich bisher nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an um so gewisser bei unterzeichnetem Landrathe zu stellen, als bei ihrem Ausbleiben der Confiskations-Prozeß gegen sie und ihre Familien eingeleitet werden wird.

Zell den 12ten Januar 1819.

Der Königliche Landrath,
Moritz.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Christian Strupp aus Hellendorf ist am 8. d. M. von dem 30ten Infanterie-Regimente (4ten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberst-Lieutnant von Ditfurth hierselbst abliefern zu lassen.

Coblenz den 18. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Deserteur ist 23 Jahr 7 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augenbraunen, braune Augen, lange und spitze Nase, großen Mund, breite Stirn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grau tuchenen Feldmütze, roth besetzt, einer schwarz tuchenen Halsbinde, einem hellblauen Kamisol mit überzogenen Knöpfen, blauen leinenen Pantallons, weissen leinenen Kamaschen und Schuhen.

Der unten näher bezeichnete Musketier Peter Heg aus Roth, Kreises Neuwied, ist am 10. d. M. von dem 29ten Infanterie-Regimente (3ten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberst-Lieutnant von Sacken hierselbst abliefern zu lassen.

Coblenz den 18. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Deſerteur iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn, hohe Stirn, bleiche Geſichtsfarbe; derſelbe trägt den Kopf nach der linken Seite, und auf der rechten Seite des Mundes befindet ſich eine Narbe von einem Geſchwür. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grau tuchenen Feldmütze, einer dergleichen Jacke und eben ſolcher Hoſe und Schuhen.

Der unten näher bezeichnete Huſar Nicolaus Ruppert aus Creuznach iſt am 12. d. M. von dem 8ten Huſaren-Regimente (1ten Weſtphäliſchen) deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Trier abliefern zu laſſen.

Coblenz den 19. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Deſerteur iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, länglicht Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einem blauen Pelz, mit weiſſen Schnüren und ſchwarzem Beſatz, grau tuchenen mit Leder beſetzten Reithoſen, einer Militair-Mütze von grauem Tuche, und mit blauem Streif, Stiefeln ohne Sporn.

Der unten näher bezeichnete Musketier Nicolaus Schreiner aus Saarburg iſt am 16ten d. M. von dem 30ten Infanterie-Regimente (4ten Rheiniſchen) deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herr Oberſt-Lieutenant von Ditfurth hierſelbſt abliefern zu laſſen.

Coblenz den 19ten Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Deſerteur iſt 18 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn, aufgeworfene Lippen, volles Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grau tuchenen Feldmütze, einer dergl. Jacke, und blau tuchnen Unterjacke, leinenen Pantalons und Schuhen mit leinenen Kamaſchen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 5. —

Coblenz den 5 Februar 1819.

Bekanntmachung.

Da bis zur definitiven Einrichtung der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen die bisherige Gerichtsverfassung dort im wesentlichen beibehalten werden muß, und dennoch bis dahin der mangelhafte Zustand der dortigen Gerichte nicht fortdauern kann: so haben Se. Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. November v. J. feste Bestimmungen zu treffen geruhet, wovon die zunächst zur Ausführung kommenden der Königl. Immediat-Justiz-Commission in folgendem Auszuge mitgetheilt werden:

1) Die Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen soll aufgelöset werden.
2) Die gesammte Leitung der Justiz-Angelegenheiten dieser Provinzen, sowohl die, welche dem Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen anvertraut war, als die, welche der gedachten Commission obgelegen, soll bis nach Beendigung der definitiven Justiz-Einrichtung der Rheinprovinzen an den Staats-Minister von Beyme übergehen.
3) Die Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Düsseldorf sollen aufgelöset, und es soll an deren Stelle ein Revisionshof zu Berlin niedergesetzt werden.
4) Dieser Revisionshof soll aus einem Präsidenten, zehn Richtern und dem nöthigen Unterbeamten-Personale bestehen.
5) Das öffentliche Ministerium bei demselben soll durch einen General-Prokurator und einen General-Advokaten versehen werden.
6) Die Appellationshöfe zu Trier, Cölln und Düsseldorf sollen in einen einzigen Appellations-Gerichtshof zusammen gezogen werden.
7) Er soll aus einem ersten Präsidenten, sechs und zwanzig Richtern, sechs Beisitzern und dem nöthigen Subaltern-Personale bestehen, damit drei Civilsenate, die beiden ersten aus neun, der dritte aus acht, und eine Anklage-Kammer aus sieben Mitgliedern gebildet, gleichwohl aber die Assisen-Präsidenten abgeordnet werden können, ohne daß der Dienst je wieder unterbrochen werde.

8) Es sollen keine beständige Senats-Präsidenten ernannt, sondern es soll vorbehalten werden, mit dem Vorsitz in den einzelnen Senaten alljährlich unter den sämmtlichen Richtern zu wechseln. Dafür soll in dem Etat eine angemessene Summe zur Belohnung des jedesmaligen Vorsitzenden ausgeworfen werden.

9) Eines besondern Senats für die Appellationen in Zuchtpolizeisachen bedarf es nicht, weil diese von den Gerichten erster Instanz entschieden werden sollen.

10) Das öffentliche Ministerium bei demselben soll durch einen General-Prokurator, dem ein Schreiber zu bewilligen ist, drei General-Advokaten und drei Stellvertretern verwaltet werden.

11) Besonderer Criminal-Prokuratoren bedarf es ebenfalls nicht, weil das Amt derselben von den Oberprokuratoren bei den ersten Instanzgerichten mit versehen werden soll.

12) die bisherigen dreizehn Bezirkstribunäle sollen in 6 Gerichte erster Instanz zusammen gezogen werden, wovon jedes am Hauptorte des Regierungs-Bezirks seinen Sitz erhält, und dessen Gerichtsbarkeit sich, mit Ausnahme des auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theils der Regierungs-Bezirke von Düsseldorf, Cleve, soweit daselbst die Preußischen Gesetze eingeführt sind, und, nach Nro. 26 u. 27 auch von Coblenz, über den ganzen Regierungsbezirk erstreckt.

13) Die fünf größern von diesen Gerichten erster Instanz zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen sollen aus einem ersten Präsidenten, zwölf Richtern, drei Beisitzern und dem nöthigen Subaltern-Personal bestehen, damit in der Regel drei Senate zu 4 Mitgliedern, die beiden ersten in Civilsachen, und der dritte in Zuchtpolizeisachen gebildet, und gleichwohl die Assisen ohne Unterbrechung der laufenden Geschäfte besetzt, ausser den Assisen aber auch im Nothfall vier Kammern zu drei Mitgliedern eingerichtet, und dennoch zu den nöthigen Instruktionen und Untersuchungen beständig vier Mitglieder verwendet werden können.

14) Das öffentliche Ministerium bei jedem derselben soll durch einen Ober-Prokurator, dem ein Schreiber zu bewilligen, und vier Stellvertretern desselben wahrgenommen werden.

15) An jedem Sitze der einzuziehenden Distriktsgerichte zu Crefeld, Mülheim, Bonn, Simmern, Saarbrücken, Prüm und Malmedy, soll beständig ein Mitglied des Gerichts erster Instanz als Instruktionsrichter, ein Stellvertreter des Oberprokurators zu Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums, und ein Gerichtsschreiber zur Führung der Untersuchungen in den zu weit entlegenen Gegenden des Regierungs- und Gerichts-Bezirks anwesend seyn, denen zu diesem Behuf die Geschäftslokalien des eingezogenen Distriktsgerichts und die Gefängnisse desselben zu überweisen sind.

16) Das Gericht erster Instanz zu Cleve soll wegen seines geringen, auf das linke Rheinufer beschränkten Bezirks nur aus einem Präsidenten, fünf Richtern und

zwei bis drei Beisitzern, mit dem nöthigen Subalternen-Personal, und das öffentliche Ministerium bei demselben, aus einem Oberprokurator, dem ebenfalls ein Schreiber zu bewilligen ist, und zwei Stellvertretern desselben, bestehen, damit das Gericht zwei Senate bilden kann.

17) Was oben unter der achten Nummer von dem Wechsel des Vorsitzes, mit Ausnahme des ersten Präsidenten, bei dem Appellations-Gerichtshofe verordnet ist, soll auch von den Gerichten erster Instanz gelten.

18) Es soll bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz eine Einrichtung getroffen werden, daß über Appellationen von zuchtpolizei-gerichtlichen Urtein, eine aus andern Mitgliedern, als denjenigen, die in erster Instanz gesprochen haben, bestehende Kammer zu fünf Mitgliedern sprechen kann.

19) An diese Kammer sollen auch die Sachen gewiesen werden, worin nach den bestehenden Gesetzen keine Appellation von dem Urtelsspruche des Gerichts erster Instanz Statt findet.

20) Die Bezirke der Friedensgerichte sollen mit den Gränzen der landräthlichen Kreise in Uebereinstimmung gebracht, durch Vereinigung der zu kleinen Friedensgerichte erweitert, so wie andererseits durch Theilung der zu großen Friedensgerichte der Beamte den Gerichtseingesessenen näher gebracht, oder, wo hier und da das Gegentheil nicht zu vermeiden ist, durch Anordnung periodischer Gerichtssitzungen vorgesehen werden.

21) Die einfachen Forstfrevel, welche mit keinem andern Vergehen, oder Verbrechen verbunden sind, und geringe Thätlichkeiten, welche keine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, werden an die Friedensgerichte gewiesen.

22) In jedem Bezirk eines Gerichts erster Instanz soll am Sitze desselben ein Assisengericht gehalten werden, in welchem ein Appellationsrichter den Vorsitz führt.

23) Die Verordnung des Bergischen General-Gouvernements vom 28ten Februar 1814, wodurch die Geschwornen-Anstalt aufgehoben worden, ist außer Wirkung zu setzen.

24) Die Chefpräsidenten der Regierungen, oder die, ihre Stelle vertretenden Directoren, sollen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit bey Anfertigung der Listen der Geschwornen, die denehmaligen Präfecten obliegenden Verrichtungen wahrnehmen.

25) In dem ostseitsrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks sollen die bisherigen Justizämter sogleich nach Art der Friedensgerichte zur Entscheidung einfacher und minder wichtiger Rechts- und Straffälle eingerichtet werden.

26) Der Justizsenat zu Ehrenbreitstein und die demselben untergeordnete Criminal-Commission zu Coblenz sind zu einem Gerichte erster Instanz umzuformen.

27) Für Wetzlar und das Amt Atzbach soll gegenwärtig noch ein Gericht erster Instanz aus drei Mitgliedern bestehen bleiben.

28) Der Instanzenzug gehet von den Friedensgerichten an die Gerichte erster Instanz (Nro. 26 und 27) und von diesen an das Appellationsgericht für die Rheinprovinzen, in letzter Instanz aber an den Revisionsgerichtshof für die Rheinlande zu Berlin.

29) Die Verhandlung und Entscheidung streitiger Lehenssachen, welche bisher dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein zustand, wird künftig von andern Civilsachen sich nicht unterscheiden.

30) Die Lehenshoheits-Angelegenheiten aber müssen der Regierung zu Coblenz verbleiben.

31) Se. Majestät behalten sich die Ernennung der Präsidenten und Richter, auch der Gerichte erster Instanz, desgleichen sämmtlicher Beamten des öffentlichen Ministeriums vor; alle übrige Justiz-Beamten, die Notarien mit eingeschlossen, werden von dem Minister ernannt.

32) Das Personal der Justizbeamten, soweit dasselbe nicht Gebühren statt Gehalts, beziehet, soll mit auskömmlichen Gehältern versehen werden.

33) In Ansehung dessen, was durch die obigen Bestimmungen nicht ausdrücklich abgeändert worden, bleibt es vorläufig bis zu der im Eingang gedachten definitiven Einrichtung bey der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung.

Die Königliche Immediat-Justiz-Commission beauftrage ich, den Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmungen durch Einrückung des gegenwärtigen Rescripts in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Uebrigens wird die Königl. Immediat-Justiz-Kommission bis auf weitere Verfügung, vorläufig in allen ihren bisherigen Functionen fortfahren, damit der Uebergang der ihr zugetheilt gewesenen Justiz-Ministerial-Angelegenheiten auf mein Ministerium ohne Stockung der Geschäfte vor sich gehen, und die Kommission zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchst beschlossenen Einrichtungen, und zu deren Beschleunigung mitwirken kann.

Auch die gegenwärtig in den Rheinprovinzen bestehenden Gerichte fahren, bis zur Einführung der an ihre Stelle tretenden, in allen bisherigen Amtsverrichtungen fort. Berlin den 13ten Januar 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

(Gez.) v. Beyme.

An die Königl. Immediat-Justiz-Kommission zu Köln.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Köln den 27ten Januar 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinzen,

Sethe.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
— Nro. 9. —
Ausgegeben am 2. März 1854.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen der Beamten, mit Ausschluß derjenigen, welche nur provisorisch angestellt sind.

Dem Kreisrichter Hellmann zum Rheinbreitbach, Kreises Neuwied, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Hellmann zum Rheinbreitbach, Kreises Neuwied, ist zum Kreisrichter in Neuwied ernannt worden.

Der Kreisrichter Hellmann zu Neuwied ist in gleicher Eigenschaft nach Rheinbreitbach versetzt worden.

Der Kreisrichter Hellmann zu Rheinbreitbach

4. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Regierung ſeiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Geſuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterſtützt, bei der beteeffenden Regierung angebracht werden müſſen. Die Regierungen ſind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wann ſie ſonſten kein Bedenken dabei haben. In dieſem Fall müſſen ſie an das Staats-Miniſterium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Beſtimmungen zu beobachten:

a) Iſt der Auswandernde in einem Alter zwiſchen dem 17ten bis 25ſten Jahre; ſo kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Erſatz-Kommiſſion ſeines Kreiſes beibringt:
daß er nicht blos in der Abſicht auswandere, um ſich der Militairpflicht im ſtehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienſte des ſtehenden Heeres befindlichen Perſonen, alſo auch den Kriegsreſerve-Mannſchaften, kann die Auswanderung nicht eher geſtattet werden, bis ſie zuvor von ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde die Entlaſſung erhalten haben.

c) Daſſelbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienſt des ſtehenden Heeres befindlichen, ſondern nur zu demſelben, ſo wie zur Landwehr oder zum Landſturm, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 3. September 1814, verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landſturm-Bataillons vertheilten Perſonen können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen, ſie müſſen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung geſtattet werden ſoll, welches bereits einem beſtimmten Landwehr-Regiment zugetheilt iſt, und in dieſem Fall zugleich dafür ſorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit beſetzt werde.

6. Deſertion wird nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft, und es ſoll auch künftighin für Deſerteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7. Unſere Miniſterien des Innern und des Krieges ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes beſonders beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin den 15. September 1818.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt von Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt:

Frieſe.

Wir

Wir bringen daher die mit dieſer Allerhöchſten Verordnung in Verbindung ſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts hiermit zur Kenntniß des Publikums, und zwar

Ad §. 1. Auszug aus dem allgemeinen Landrecht. Theil II, Titel 17. §. 127 — 160.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf ſich, ohne Vorwiſſen deſſelben, ſeiner oberſten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

§. 128. In Anſehung der den Regimentern verpflichteten Kantoniſten hat es bei den Vorſchriften des zehnten Titels §. 48 ſein Bewenden.

§. 129. Vaterloſe Waiſen dürfen, ohne beſondere Bewilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Klaſſen der Staatseinwohner außer den vorſtehenden, einer beſondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzial-Geſetzen beſtimmt.

§. 131. Fremde, die in hieſigen Landen ſich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundſtücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkühr wieder verlaſſen.

§. 132. Auch ſolchen Ausländern, die ſich im Lande wirklich niedergelaſſen haben, ſteht es frey, innerhalb der erſten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; ſie müſſen aber ihren dazu gefaßten Entſchluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die ſich den Wiſſenſchaften und freien Künſten gewidmet haben, ſollen, wenn ſie auch ſonſt einer beſondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheit, ſich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbeſſern durch Verſagung dieſer Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche zu dieſer einer beſondern Erlaubniß bedürfenden Klaſſe gehören, ſoll dieſelbe, wenn ſie durch eine auswärtige Heirath ihre Verſorgung finden können, nicht verſagt werden.

§. 135. Auch Anderen aus dieſer Klaſſe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweiſen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frei ſteht, oder erlaubt wird, kann er ſeine Frau, die noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in ſeinen Dienſten ſtehende Geſinde mitnehmen.

§. 137. Einheimiſches Geſinde nimmt an der dem Hausvater ſtehenden Freiheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil, ſondern wird nach ſeiner eigenen perſönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hieſige Einwohner verheirathet geweſen ſind, können nach der Männer Abſterben allemal, und ohne Unterſchied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeſchriebene Anzeige und die erforderliche Erlaub-

niß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

Anh. §. 150. Wenn aus landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungs-Consens supplirt worden: so soll die auf das ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats geschehene Auswandern geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landescollegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

§. 141. Wer von seiner Freiheit oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bei selbigen noch ferner sein Bewenden.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus einer königlichen Provinz in die andere geht, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder, und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats, ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren: so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Auszewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Kapitalien in hiesige Lande verliehen haben: so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bei dessen Rückkehr kein Abschoß entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräußert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde soviel als sie zu dem Ankaufe und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen, erweislich verwendet haben, frei zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131. 132) sind von ihrem Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bei ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrts-Gebühren.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländiſchem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er ſeine auswärtigen Beſitzthümer (§. 151 152) anders woher, als aus inländiſchem Vermögen erworben habe, ſo muß er die Richtigkeit dieſer Behauptung nachweiſen.

§. 154. Hölzernes und anderes gemeines Haus- und Wirthſchafts-Geräthe; Kleider und Wäſche; Eßwaaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden beſtimmt ſind, kommen bei Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anſchlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden beſtimmten Büchern, Bibliotheken, Kunſt- und Naturalien-Sammlungen.

§. 156. Der Auswanderer iſt ſchuldig, ſein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensſtücke für richtig anzunehmen: ſo ſteht ihm frei auf deren gewöhnliche Abſchätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müſſen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bei Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges, dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen, ſo gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rückſicht auf dieſes Vermögen gemacht worden.

§. 160. Das Abfahrtsgeld iſt der Auswandernde ſofort, wenn er für ſeine Perſon das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt blos von dem Gutbefinden des Staats ab, die Erlegung deſſelben ſo lange, bis auch der Reſt des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu ſtunden.

Ad §. 2. Auszug aus dem allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 10. §. 48 — 52.

§. 48. Kantoniſten, die bei dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet ſind, gehören noch nicht zum Soldatenſtande.

§. 49. Doch dürfen ſich dergleichen Leute ohne Vorwiſſen des Landraths oder Magiſtrats des Orts, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vorwiſſen der Kammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben ſie es dennoch gethan, und können ſie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht geſtellt oder nachgewieſen werden: ſo entſteht daraus die rechtliche Vermuthung wider ſie, daß ſie, um dem Kriegsdienſte ſich zu entziehen, aus dem Lande gegangen ſind.

§. 51. Wenn Kantoniſten ohne Erlaubniß des Regiments, bei welchem ſie eingeſchrieben ſind, eine Lebensart, die mit ihrer künftigen Beſtimmung zu Kriegsdienſten nicht beſtehen kann, ergriffen haben, ſo können ſie ſich damit gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienſte, ſobald ſie dazu aufgefordert werden, nicht entſchuldigen.

§. 52. Welche Klaſſen der Einwohner des Staats zu den Kantoniſten gehören, und was in dieſen Klaſſen für Entſchuldigungsurſachen von wirklichen Kriegsdienſten ſtatt finden, iſt in den Kantonsreglements verordnet.

Ad §. 3. Auszug aus dem allgem. Landrecht. Theil II. Titel 20. §. 468—473.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegesdienſte ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, ſind, wenn ſie austreten, als Deſerteurs anzuſehen.

§. 469. Wenn Kantoniſten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlaſſen, um ſich den Kriegsdienſten zu entziehen, ſo ſoll ihr zurückgelaſſenes Vermögen durch das Provinzial-Juſtiz-Collegium dem Fiſko zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deſerteurs oder ausgetretenen Kantoniſten, gehört auch dasjenige, was ihm nach ſeinem Austritte, an Erbſchaften, Vermächtniſſen, Geſchenken oder ſonſt zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairperſonen oder Kantoniſten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuſchickt, oder ihnen ſonſt etwas zuwendet, wird dadurch von ſeiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiſkum nicht befreit, und muß auch den Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Kantoniſten, welche noch nicht zum Kriegsdienſte ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Confiscations-Prozeß nicht mehr ſtatt.

§. 473 a. Eine bloße Todeserklärung kann jedoch, in dieſer Rückſicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473. b. Der Abſchied, welchen ein Kantoniſt, unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreit denſelben nicht von der Strafe, wenn er, ohne dieſe Bedingung zu erfüllen, austritt.

§. 473. c. Auch verliert der Fiſkus ſein Recht nicht, wenn ein Regiment den Kantoniſten, nachdem er bereits ausgetreten iſt, verabſchiedet.

Wonach ſich ſämmtliche Einwohner des hieſigen Regierungs-Bezirks in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Coblenz den 19. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 7. Die Vorſchriften der Juden-Ordnung vom 17 März 1808 betreff.

Des Königs Majeſtät haben unter dem 3ten März vorigen Jahres Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die Vorſchriften der franzöſiſchen Juden-Ordnung vom 17ten März 1808 in denjenigen rheiniſchen Provinzen, in welchen dieſelbe Geſetzeskraft erhalten, fernerhin, wie bisher und bis auf weitere hierüber ergehende Beſtimmung in Vollzug zu bringen ſeyen; gleichwohl haben mehrere jüdiſche Eingeſeſſene auf dem linken Rheinufer des hieſigen Regierungs-Bezirks, welche vermöge der Art. 7. und 8. der erwähnten Juden-Ordnung durch ihr Gewerb einem beſondern polizeilichen Patent unterworfen ſind, ſolches entweder

und nicht zu, wenn auch die Kläger bis zum Tode Schadloshaltung verlangen.

Wie Herr Advokat Dr. Hoffmann-Basel in seinem Referate über Haftpflicht und Versicherung (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 1, Seite 1 ff.) ausführt, ist die Haftpflicht der Eisenbahnen in Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich, Ungarn, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Serbien, Türkei, Bulgarien, Nordamerika, Canada, Mexiko, Brasilien, Argentinien, Australien, Neuseeland, Japan, Indien, Ägypten, Algier, Tunis, Marokko, Kapland, Transvaal, Natal, Orange-Freistaat, Portugiesisch-Ostafrika, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea, Kiautschou, Britisch-Ostafrika, Britisch-Südafrika, Britisch-Westafrika, Britisch-Indien, Britisch-Australien, Britisch-Neuguinea, Britisch-Nordamerika, Britisch-Westindien, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Britisch-Malta, Britisch-Gibraltar, Britisch-Cypern, Britisch-Hongkong, Britisch-Labuan, Britisch-Singapore, Britisch-Straits Settlements, Britisch-Borneo, Britisch-Fidschi, Britisch-Tonga, Britisch-Samoa, Britisch-Neuseeland, Britisch-Tasmanien, Britisch-Queensland, Britisch-Neusüdwales, Britisch-Victoria, Britisch-Südaustralien, Britisch-Westaustralien, Britisch-Nordaustralien, Britisch-Nordwestterritorium, Britisch-Columbien, Britisch-Manitoba, Britisch-Ontario, Britisch-Quebec, Britisch-Neubraunschweig, Britisch-Neuschottland, Britisch-Prinz Edwardinsel, Britisch-Neufundland, Britisch-Labrador, Britisch-Hudsonbai, Britisch-Alaska, Britisch-Yukon, Britisch-Mackenzie, Britisch-Keewatin, Britisch-Athabasca, Britisch-Saskatchewan, Britisch-Assiniboia, Britisch-Alberta, Britisch-Peace River, Britisch-Ungava, Britisch-Franklin, Britisch-Boothia, Britisch-Melville, Britisch-Prinz Patrick, Britisch-Grinnell, Britisch-Ellesmere, Britisch-Grant, Britisch-Nares, Britisch-Nordgrönland, Britisch-Ostgrönland, Britisch-Südgrönland, Britisch-Westgrönland, Britisch-Nordwestgrönland, Britisch-Nordostgrönland, Britisch-Südostgrönland, Britisch-Südwest

senden und die betheiligten jüdischen Glaubensgenossen von dem Resultate der Berathschlagung zu unterrichten.

Art. 5. Jeder einzelne Handel treibende Jude ist überdies verbunden, dem Königl. Landrath vor dem 1. April eine auf Stempelpapier gefectigte schriftliche Erklärung des jüdischen Konsistoriums zu Bonn, wodurch seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugt wird, einzureichen.

Art. 6. Der königliche Landrath hat die Protokolle und Zeugniße der Stadt- und Schöffen-Räthe, so wie die Zeugniße des jüdischen Konsistoriums zu Bonn vor dem 15. April mit seinem ausführlichen Gutachten einzusenden.

Art. 7. Die Ausfertigung dieser polizeilichen Patente, welche keinen besondern Sporteln, sondern blos den Stempel-Gebühren unterworfen sind, geschieht, soviel wie möglich, in der zweiten Hälfte des Monats April und im Anfange des Monats Mai, so daß jeder einzelne jüdische Glaubensgenosse sich am Ende dieses Monats im Besitze desselben befinden kann; sollte dieses aber nicht der Fall seyn, so hat er uns hiervon in der ersten Hälfte des Monats Juni die unmittelbare Anzeige zu machen.

Art. 8. Jedem Handel treibenden Juden, welcher sich nach dem letzten Juni nicht im Besitze des vorschriftsmäßigen Patents befindet, soll durch den betreffenden königl. Landrath die fernere Betreibung alles Handels untersagt, und derselbe dem einschläglichen Kreisgerichte namhaft gemacht werden, damit solcher nach der Strenge der Gesetze verfolgt und bestraft werde.

Art. 9. Die jüdischen Glaubensgenossen, welche das befragliche Patent erhalten, werden dadurch keineswegs von der Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbssteuer, die das Gesetz vom 1. brumaire Jahr 7 vorschreibt, befreit.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß, auf dessen Vollzug die königl. Landräthe, die Oberbürgermeister und Bürgermeister zu wachen haben, wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 21. Januar 1819.

Königliche Regierung.

Nr. 8.

Die Archive und Regist. alter Verwaltungsbeamte betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß viele alte Verwaltungs-Beamte, der unter der französischen Regierung gemachten Aufforderungen ungeachtet, ihre Archive und Registraturen keineswegs der an ihre Stelle getretenen Behörden ausgeliefert haben, sondern sich noch unbefugter Weise in dem Besitze derselben befinden. Unläugbar sind die Nachtheile, welche aus dieser Zurückhaltung öffentlicher Papiere entstehen, und wir würden allerdings berechtigt seyn, dieselbe als Verbrecher der Justiz-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, wenn wir nicht die Ueberzeugung hätten, daß mancher alte Beamte dabei nur die gute Absicht gehabt hätte, die ihm anvertrauten Papiere, welche ihm zu einer Zeit, wo das linke Rheinufer noch nicht an Frankreich abgetreten war, abgefordert wurden, seinem rechtmäßigen Landesherrn zu erhalten.

Wir fordern daher sämmtliche ehemalige Verwaltungs-Beamte oder ihre Erben auf, vor dem 1. des künftigen Monats März, die ihnen anvertrauten Amts-Papiere mit einem Inventario derselben auf den Bürgermeistereien, in welchen ihre vor-

malige Amtssitze gelegen sind, zu deponiren, oder durch Empfangs-Scheine zuerweisen, daß und an welche Behörde sie ihre vormaligen Amtspapiere schon früher abgegeben haben.

Die Bürgermeister haben den Herren Landräthen diese Inventarien und Empfangs-Scheine abschriftlich zuzuschicken, und wir erwarten von den letztern vor dem 1. April eine Nachweise aller vormals in ihren Kreisen angestellten Verwaltungs-Beamten mit der Bemerkung, ob und wie dieselben gegenwärtiger Aufforderung Genüge geleistet haben.

Gegenwärtige Verfügung ist auch auf die Amtspapiere derjenigen Beamten anwendbar, welchen zugleich Verwaltungs- und Justiz-Sachen anvertraut waren. Ueber die Trennung der letztgenannten Papiere werden wir uns sodann mit der Justiz-Behörde benehmen.

Coblenz den 24. Januar 1819.

Königliche Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

Nro. 9 Die Vernachläßigung des Visas auf Concessionen betr.

Es ist seither der Fall gewesen, daß die Inhaber von Konzessionen die Vernachläßigung der darin enthaltenen Festsetzungen, namentlich jener wegen des Visa's und des Zeugnisses des Wohlverhaltens von den Orts-Polizei-Behörden mit dem Vorgeben entschuldiget haben, daß sie nicht lesen könnten, und den Inhalt der Konzessionen ihnen dadurch unbekannt geblieben sey.

Da dieser Einwand schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen den Konzessionisten auf keine Weise zur Rechtfertigung gereicht: so veranlaßen wir die betreffenden Behörden unseres Ressorts hierdurch, denselben durchaus nicht zu berücksichtigen, vielmehr gegen die Contravenienten nach Maasgabe unserer Verfügung vom 31. August v. J., in Nro. 32 des Amtsblatts unnachsichtlich verzuschreiten. Coblenz den 22. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nro. 10 Die Stempelung der Spielkarten betr.

Obgleich der Preußische Karten-Stempel in den Rhein-Provinzen noch nicht eingeführt ist, und erst bei Einführung der neuen Stempel-Gesetze in Anwendung kommen soll, so ist doch durch den Artikel 51 des Zoll-Tarifs die Einfuhr fremder Spielkarten zum einländischen Gebrauche bereits ausdrücklich untersagt. Um daher die inländischen Spielkarten von den ausländischen und verbotenen unterscheiden zu können, haben wir, zufolge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, beschlossen, die Erstern mit einem provisorischen Stempel versehen zu lassen, wodurch ihr einheimischer Ursprung beurkundet wird.

Dieser provisorische Ursprungs-Stempel soll dem Herz-As in jedem Spiel aufgedrückt werden.

Die Stempelung geschieht bei dem hiesigen königl. Haupt-Zollamte, oder einem von demselben damit zu beauftragenden Kommissär, ohne weitere Abgabe, als zwei Groschen vom Dutzend Spielkarten, zur Bestreitung der Kosten dieser Stempelung.

Alle Karten-Fabrikanten unseres Regierungs-Bezirks haben sich also hiernach zu achten, und ihre Fabrikate mit diesem Karten-Stempel versehen zu lassen.

Den Handelsleuten, welche noch ausländische Spielkarten vorräthig haben, soll gleichfalls gestattet seyn, sie bis zum ersten des künftigen Monats März unentgeldlich und allein gegen Entrichtung der obigen Gebühr von zwei Groschen per Dutzend, stempeln zu lassen, worauf sie wie einheimische betrachtet und verkauft werden sollen.

Coblenz den 29. Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Resultat der Schutzpockenimpfung im J. 1817.

Die Zahl der im Jahr 1817 in unserm Regierungs-Bezirk Gebohrnen war	12040	
Die Zahl der im vorigen Jahr zurückgesetzten Impflingen (siehe Amtsbl. 1818 S. 46) war	1233	
Aus frühern Jahren in den jenseitigen Kreisen	676	
Es waren also gegen die Blattern zu schützen		13949
Hiervon starben vor der Impfung, oder zogen weg mit den Eltern	1739	
Mit Erfolg wurden geimpft	10990	
Von den Blattern ergriffen	1	
Aufgeschoben ward die Impfung bei	1219	
Gleichlautende Summe . .		13949

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dieses genügende Resultat gern gesehen, und nicht nur 13 Impfärzten eine Belohnung angewiesen, sondern auch dem Herrn L.Rath Koch, der in Beförderung der Impfung im Kreise Altenkirchen vorzüglich thätig war, seine Zufriedenheit in einer eigenen Verfügung zu erkennen gegeben.

Die Verwaltungs-Beamten und Impfärzte werden hierin einen neuen Antrieb finden, in ihrem rühmlichen Bestreben, das Impfgeschäft anhaltend auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit zu erhalten, unermüdet fortzufahren.

Coblenz den 23. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die Behandlung von Knochenbrüchen u. Verrenkungen der Fam. Pies betr.

Da die Berichte sämmtlicher Medizinal-Personen über die bisher von uns nachgelassene Praxis der Mitglieder der Familie Pies bei Behandlung von Knochen-

brüchen und Verrenkungen ſich dahin äußern, daß das Verfahren derſelben völlige Unkunde mit dieſem wichtigen Zweig der Chirurgie beweiſe, und häufig die traurigſten Folgen nach ſich ziehe, ſo haben wir uns um ſo mehr veranlaßt geſehen, denſelben alle fernere Praxis zu verbieten, als gegenwärtig in den meiſten Kreiſen ſich Wundärzte befinden, welche nach vorhergegangener und höhern Orts gutgeheißner Prüfung zu Kreiswundärzten ernannt worden ſind. Das Publikum wird in dieſer Beförderung einen neuen Grund finden, dieſen Männern in vorkommenden Fällen ſein Zutrauen zu ſchenken. Ueberdies haben die hier befindlichen Wundärzte Dr. Ulrich, Dr. Heymann, Kreiswundarzt Hecking, Herr Rösler und Herr Daum, ſo wie jenſeits der Amts-Chirurgus Krauß bei ſchweren und wichtigen Fällen, nicht nur zu conſultirenden, ſondern auch bei Unbemittelten zur unentgeldlicher Behandlung ſich angebothen, wodurch alſo das Wohl des Publikums auf die ſicherſte Art berathen iſt. In den nahgelegenen Kreiſen werden die Wundärzte vorzüglich den Erwartungen des Publikums entſprechen. Coblenz den 23. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Communal Steuer-Erhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfniſſe im Kreiſ. Wetzlar.

Zur Deckung der Gemeinds-Bedürfniſſe, dann Zinſen und Schulden-Zahlung der Gemeinden in dem Kreiſe Wetzlar, wird die Erhebung folgender Grund- und Gewerbſteuern pro 1818 feſtgeſetzt:

1. In der Gemeinde Dutenhofen eine,
2. " " Dorlar eine,
3. " " Atzbach eine,
4. " " Kinzenbach eine,
5. " " Wetzberg drei,
6. " " Hörnsheim zwei,
7. " " Dornholzhauſen zwei,
8. " " Niedercleen zwei,
9. " " Ebersgöns eine,
10. " " Lützellinden eine,
11. " " Kleinrechtenbach zwei,
12. " " Großrechtenbach eine,
13. " " Weidenhauſen zwei,
14. " " Volpertshauſen eine,
15. " " Volnkirchen eine,
16. " " Niederwetz zwei,
17. " " Nauborn eine,
18. " " Reiskirchen zwei Grund- und jedesmal gleiche Gewerbſteuer.

Coblenz den 12. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Communal-Steuer-Erhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse betr.

Zur Bestreitung des Gehalts für die Flurschützen der Gemeinde St. Goar pro 1818 ist die nachgesuchte Erhebung von 183 Fr. 90 Cent. bewilligt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 3. Januar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Wir genehmigen die Erhebung einer Summe von 144 Fr. 60 Cent. in der Gemeinde Wahlenau, damit die von der Gemeinde-Kasse vorgeschossene Hospital-Steuer derselben daraus wieder erstattet werde, und bringen dieses hierdurch zu Jedermanns Kenntniß, mit dem Bemerken, daß obige Summe im Budget pro 1819 in Einnahme und Ausgabe gebracht werden wird.

Coblenz den 3. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Die Erhebung der zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818

für die Gemeinde	Wallersheim . .	502 Fr.	17 Ct.
" "	Urmitz	1600 "	42 "
" "	Kaltenengers . .	2239 "	44 "
	Summa .	4342 Fr.	3 Ct.

nöthig gewordenen Gelder haben wir genehmigt und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz den 3. Januar 1719.

Königl. Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Die Kommunal-Ausgaben in den Gemeinden der Bürgermeisterei Ahrweiler pro 1817 erfordern Extra-Zuschüße, deren Erhebung wir nach Maasgabe der vorliegenden revidirten und abgeschlossenen Budgets

In der Gemeinde	Heimersheim zu . .	1585 Fr.	61 Ct.
" "	Gimmigen	779 "	54 "
" "	Kirchdaun	633 "	40 "
" "	Wadenheim . . .	4629 "	70 "
	Summa . .	7628 "	15 "

genehmigt haben, und welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 18. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Zur Bestreitung des von der Gemeinde Hahn dem ehemaligen Empfänger Matthias Schuz aus den Jahren 7 bis 9 der Republik noch schuldenden Acto-Recesses genehmigen wir, daß in besagter Gemeinde die Summe von

100 Franken 44 Cent.

erhoben, demnächst jedoch im diesjährigen Budget in Einnahme und Ausgabe gebracht werde, und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 19. Januar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Communal-Steuer-Erhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfniſſe betr.

Nach dem Abſchluſſe der Budgets von den Gemeinden der Bürgermeiſterei Königsfeld und nach dem Gutachten des betreffenden Schöffenraths ſind zur Beſtreitung der reſp. Kommunal-Ausgaben pro 1818

für die Gemeinde	Blasweiler . . .	370 Fr.	88	Cent.
" "	Königsfeld . . .	1686 "	86	"
" "	Niederdürenbach .	452 "	57	"
" "	Niederheckenbach .	740 "	57	"
" "	Niederziſſen . . .	1481 "	14	"
" "	Oberdürenbach . .	452 "	62	"
" "	Oberziſſen . . .	740 "	55	"
" "	Schalkenbach . .	329 "	14	"
	Summa .	6254 "	33	"

nöthig geworden. Wir haben deren Erhebung genehmigt und bringen dies hierdurch zur Kenntniß. Coblenz den 23. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Deßgleichen.

Die Erhebung des Flurſchützen-Gehalts pro 1818, ſo wie des rückſtändigen pro 1816 von Volkesfeld, der Beiträge für die Schaafweide und für die Arbeiter in den Backofen-Steingruben von den Gemeinden der Bürgermeiſterei St. Johann iſt

von der Gemeinde	Bell mit	548 Fr.	25	Cent.
" "	Ettringen	415 "	42	"
" "	St. Johann . . .	31 "	20	"
" "	Kirchesch	152 "	—	"
" "	Niedermendig . . .	757 "	20	"
" "	Obermendig . . .	207 "	70	"
" "	Rieden	153 "	—	"
" "	Thür	418 "	40	"
" "	Volkesfeld	164 "	32	"
" "	Waldesch	134 "	45	"

in Summa mit zwei tauſend neun hundert ein und achtzig Franken 94 Cent. auf das Gutachten des betreffenden Schöffenraths und den Abſchluß der Budgets bewilligt, und wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Coblenz den 21. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Communal-Steuer-Erhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfniße betr.

Nach dem Abſchluße der Budgets und dem Gutachten des betreffenden Schöffenraths von der Bürgermeiſterei Ahrweiler pro 1818 ſind zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben folgende Steuern erforderlich:

für die Gemeinde	Ahrweiler	5193 Fr.	38 Cent.
" "	Gimmigen	603 "	46 "
" "	Heimersheim	2391 "	88 "
" "	Kirchdaun	800 "	25 "
" "	Wadenheim	4858 "	21 "
	Summa	13847 "	18 "

Wir haben deren extraordinaire Erhebung genehmigt und bringen dies hiermit zur Kenntniß. Coblenz den 22. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Die zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 in der Bürgermeiſterei Carden nöthig gewordene Erhebung iſt auf den Antrag des königlichen Landraths zu Kochem und auf den Grund der uns vorgelegten Budgets

für die	Gemeinde	Brohl zu		80 Fr.	— Ct.	oder	21 Th.	— Gr.	— Pf.
"	"	Carden		238 "	17 "	"	62 "	12 "	6 "
"	"	Dünfus		30 "	— "	"	7 "	21 "	— "
"	"	Forſt		95 "	24 "	"	25 "	— "	— "
"	"	Mondenich		266 "	67 "	"	70 "	— "	— "
"	"	Moſelkern		571 "	43 "	"	150 "	— "	— "
"	"	Mueden		380 "	95 "	"	100 "	— "	— "
"	"	Roes		266 "	67 "	"	70 "	— "	— "

genehmigt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Coblenz den 22. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 iſt in der Gemeinde Eckweiler die Erhebung einer Summe von 1749 Fr. 86 Cent. nöthig geworden, welche auf den Antrag des königlichen Landraths zu Kreuznach und auf den Grund der uns vorgelegten abgeſchloſſenen Budgets bewilligt worden, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 26. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Berechnung der für 1818 Statt habenden Unkoſten und Beiträge der Brand-Aſſecuranz-Geſellſ.

In Beziehung auf unſer in Nro. 15 des vorjährigen Amtsblatte enthaltenen Ausſchreiben der Beiträge der Brand-Aſſecuranz-Geſellſchaft rechter Rheinſeite zu den Brandvergütungen von 1817, theilen wir nunmehr eine Berechnung der für 1818 Statt habenden Unkoſten und Beiträge zu dem während dem Laufe deſſelben Jahres vorgefallenen Brandſchäden den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft zur Nachricht mit:

Uebersicht

der in dem Jahre 1818 statt gehabten Brandschäden, und der durch verpflichtete Bauverständige abgeschätzten Vergütung.

No.	Datum des sich ereigneten Brandes. Monat.	Tag	Kreis.	Bürgermeisterei.	Ortschaft.	Bezeichnung der Gebäude.	Abgeschätzte Schaden-Vergütung. Fl.	Kr.
	1818							
1	August.	5	Linz	Linz	Leubsdorf		480	—
2	Septemb.	1	Siegen	Dresselndorf	N. Dresselnd.	48 bis incl. 55	3909	54
3	—	30	Coblenz	Vallendar	Vallendar	101	184	50
4	October	12	Altenkirchen	Flammersfeld	Wallerschen	1	600	—
5	Dezemb.	17	Neuwied	Anhausen	Anhausen	23	130	—
						Summa	5304	44

Von vorstehenden		5304	44
kommt in Abzug der nach dem Rechnungs-Abschluß pro 1817 nach Abzug von vorhin nicht berechnetem Porto ꝛc. verbliebene baare Bestand mit		869	22 2
Bleibt . .		4435	21 2
Hingegen kommt noch hinzu die Hebegebühren zu 1 Kr. vom Gulden halb mit ½ Kr. für den Untererheber, halb mit ½ Kr. für die Haupt-Einnahme		86	47 1
Summa . .		4522	8 3

Zur Erhebung dieser Summe wird von den Mitgliedern des Instituts ein Beitrag von 2 Kreuzer auf 1 Gulden des versicherten Kapitals nöthig, wodurch sich die Einnahme auf . . . . . 5207 Fl. 16 Kr.

feststellt und mithin pro 1819 ein Ueberschuß von . . . 685 7 1 bleibt.

Nach vorstehender Berechnung sind demnach die Beiträge der verschiedenen Bürgermeistereien folgende:

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Versicherungs-Kapital. Gulden.	Beitrags-Quote pro 1818 zu 2 1/2 Kr. von 100 Gulden. Gulden.	Kr.	Pf.
1	Braunfels	474970	191	34	1
2	Cröffelbach	308690	128	37	1
3	Daubhausen	256120	106	43	"
4	Aßlar	337520	140	38	"
5	Hohensolms	257200	107	10	"
6	Linz	211360	88	4	"
7	Unkel	169620	70	40	2
8	Leutesdorf	83480	34	47	"
9	Altenkirchen	272720	113	38	"
10	Flammersfeld	228390	95	9	3
11	Weierbusch	185460	77	16	2
12	Hamm	171540	71	28	2
13	Wissen	203350	84	43	3
14	Gebhardshain	153610	64	—	1
15	Daaden	319770	133	14	1
16	Kirchen	366930	152	53	1
17	Wetzlar	589714	245	43	"
18	Lausbach	236780	98	39	2
19	Lützellinden	374720	156	8	"
20	Atzbach	444960	185	24	"
21	Großrechtenbach	243670	101	31	3
22	Neuwied	663219	276	20	2
23	Heddesdorf	289160	120	29	"
24	Anhausen	189400	78	55	"
25	Dierdorf	268120	111	43	"
26	Puderbach	163150	67	58	3
27	Niederwambach	153680	64	2	"
28	Neuerburg	92821	38	20	2
29	Asbach	144450	60	11	1
30	Neustadt	99090	41	17	1
31	Altenwied	105570	43	59	1
32	Ehrenbreitstein	351600	146	30	"
33	Engers	189665	79	1	2
34	Bendorf	201620	84	—	2
35	Vallendar	146180	60	54	2
36	Kreis Siegen	3540045	1479	8	2
	Summa	12497444	5207	10	"

Die resp. Kreis-Behörden fordern wir hierdurch auf, vorstehende Beträge ungesäumt in den Bürgermeistereien erheben und spätestens bis 1. März c. durch die resp. Kreis-Kassen an den Haupt-Deposital-Kasse-Rendanten Lasinsky hierselbst abliefern zu lassen. Coblenz den 22. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Unter Beziehung auf die im 21ten Stück des Amtsblatts de 1818 enthaltene Uebersicht der Beiträge der Mitglieder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft bemerken wir, daß nunmehr die Beiträge von 100 Fl. Capital vom 1. Juni 1808 bis 31. December 1818, also in 10½ Jahren zusammen 51 Kreuzer 1 Hlr. somit bis hieran im Durchschnitt jährlich nicht voll ein Zwölftel por Cent ertragen haben. Coblenz den 22. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die Uebernahme von Militair-Bauten durch Militär-Arbeiten bei.

Das Ausweissen der Kaserne des Grenadier-Regiments Kaiser Alexandec zu Berlin, welches von dem Regimente selbst durch Gestellung von Arbeitern aus seiner Mitte bewirkt worden ist, hat eine gegen das gewöhnliche Verfahren bei dergleichen Arbeits-Verdingungen höchst bedeutende Kosten-Ersparniß zur Folge gehabt und Veranlassung gegeben, bei des Königs Majestät vorstellig zu machen, daß die Militair-Bauten und Reparaturen, da, wo es thunlich ist und sonst die Umstände es gestatten, durch Militair-Arbeiter unter militairischer Aufsicht bewirkt werden möchten. Allerhöchst Dieselben haben hierauf mittelst Kabinets-Ordre vom 14. September solches zu genehmigen geruhet.

Wir setzen die Herren Landräthe und Bau-Inspectoren hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß bei vorkommenden Militair-Bauten und besonders bei Reparaturen ꝛc. ꝛc. insofern selbige von dem Militair selbst ausgeführt werden können, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung zu verfahren und das Nähere deshalb jedesmal mit den betreffenden Militair-Chefs zu vereinbaren.

Es läßt sich erwarten, daß selbst bei Anschaffung der Utensilien hiervon Gebrauch zu machen seyn dürfte, da sich ohne Zweifel Handwerker unter dem Militair befinden, die zur Anfertigung eines Theils derselben tüchtig sind. Bei großen und Neu-Bauten wird zwar wohl die alleinige militairische Ausführung derselben nicht eintreten können, eine militairische Aufsicht und Controlle und die Zuziehung militairischer Arbeiter unter denselben gegen billige Belohnung scheint jedoch dabei sehr thunlich und nützlich.

Besonders ist auf die Theilnahme der Ingenieur- und Pionier-Corps an dieser Maaßregel in den Fällen zu rechnen, wo z. B. wie hier in Coblenz mit den Casernements-Einrichtungen zugleich fortifikatorische Zwecke verknüpft werden sollen.

Coblenz den 28. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verdingung des Transports von Brennholz zu dem Garnisonhaushalt v. Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Der Transport des für dieses Jahr zu dem Garnisons-Haushalt hierselbst und in Ehrenbreitstein bestimmten Brennholzes, welches in

140 Klafter hartem Holze, und
1500 Stück Wellen besteht, wovon sich

a) 20 Klafter Eichen-Scheidholz im Revier Bellig, Schlag Hönkessel;
b) 120 Klafter gemischtes Knüppelholz in demselben Schlage;
c) 8000 Stück Wellen daselbst, und
d) 7000 Stück dergleichen im Revier Halsenbach, Schlag Unterforst,

sämmtlich unter der Forst-Inspection Castellaun befinden, soll am 24. k. M. Februar, Vormittags 9 Uhr, vor den königlichen Landräthen Burret hierselbst, und Wirz zu St. Goar wenigstfordernd verdungen werden.

Derjenige, welcher an einem der genannten beiden Orte die geringste Forderung abgiebt, hat den Zuschlag von uns zu gewärtigen. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen können jederzeit in dem Militair-Geschäftszimmer der unterzeichneten Regierung, so wie bei genannten Kreis-Behörden eingesehen werden. Coblenz den 25. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Concession. Dem Bäckergesellen Krahmer ist eine General-Concession zu Vorzeigung seines mechanischen, von weissen Mäusen getriebenen Werkes, von dem Königl. Ministerio der Polizei ertheilt worden. Coblenz den 14ten Jan. 1819.

Königl. Regierung.

Desgleichen. Den mechanischen Künstlern, Gebrüdern Constantin und Julius Dennebecq, welche schon früher mit einer General-Concession versehen gewesen, ist von Neuem auf drei Jahre und zwar bis zum 16ten Januar 1822 die Erlaubniß von dem Königl. Ministerio der Polizei ertheilt worden, in sämmtlichen Königl. Staaten ihre mechanisch-theatralischen Vorstellungen für Geld geben zu dürfen.

Coblenz den 14ten Januar 1819.

Königl. Regierung.

Aufforderung an den Schreiner Ruppeney. Die Central-Casse der Strafanstalt zu Wilvorde hat für den im J. 1816 aus derselben entlassenen Schreiner Johann Ruppeney von Mayen, die ihm wegen verdienten Arbeitslohns zustehende Summe von 20 Franken 44 Centimen auszahlen lassen. Da der gegenwärtige Aufenthalt des ꝛc. Ruppeney unbekannt ist, so machen wir dies zu seiner Benachrichtigung öffentlich mit dem Anhange hierdurch bekannt, daß obiger Betrag bei unserer Deposital-Casse hieselbst gegen legalisirte Quittung sofort von ihm erhoben werden kann.

Coblenz den 16ten Januar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachung der zu Berlin und Breslau u. zu Landsberg an der Warthe bei d. stattgehabten Umsätzen von Wolle gezahlten Preisen.

Uebersicht von den im Herbste 1817 und im Frühjahr 1818 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe Statt gehabten Umsätzen, und von den, für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen:

I. in Berlin,

wurden 1. verkauft im Frühjahr 1818. — 59524 schwere Stein.

2. die Preise waren:

für extrafeine Wolle,	35	bis 46	Rthlr. für den schweren Stein.
feine —	27	— 30	—
mittlere —	18	— 25	—
ordinäre —	8	— 12	—

II. In Breslau.

wurden 1. verkauft, a. im Herbste 1817, 44984 schwere Stein.
b. im Frühjahr 1818, 108339 — —

2. die Preise waren für den schweren Stein:

	a. im Herbste 1817.	b. im Frühjahr 1818.
für extrafeine Wolle	. . . . .	28 bis 36 Rthlr.
feine —	18 bis 20 Rthlr.	. . . 18 — 22 —
mittlere —	15 — 16 —	. . . 13 — 15 —
ordinäre —	13 — 14 —	. . . 10 — 12 —

III. In Landsberg an der Warthe.

wurden 1. verkauft, a. im Oktober 1817 . . 11516 schwere Stein.
b. im Junius 1818 . . 20872 — —

2. die Preise waren für den schweren Stein,

	a. im Herbste 1817.	b. im Frühjahr 1818.
für extrafeine Wolle	. 20 ½ Rthlr.	. . 26 Rthlr.
feine —	. 13 ¼ —	. . 15 ¼ bis 16 Rthlr.
mittlere —	. 8 ½ —	. . 9 ¼ — 10 —
ordinäre —	. 6 ¼ —	. . 9 ¼ — 9 ½ —

Coblenz den 14ten Januar 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Belobung des Rechts-Kandidaten v. Autenried.

Der Rechts-Kandidat Herr von Autenried in Wetzlar hat die Amsterdammer Ausgabe von Ciceros sämmtlichen Werken in zwei Folio-Bänden vom Jahr 1724 dem Gymnasium daselbst zum Andenken übergeben. Dank dem wohlwollenden Geber! Coblenz den 16ten Januar 1819.

Königl. Consistorium.

Militairpflichtige des Kreises Braunfels.

Nachbenannte militärpflichtige Individuen des hiesigen Kreises, welche in dem jüngsten abgehaltenen Aushebungs-Termin, der an sie ergangenen Ladung zufolge nicht erschienen sind, als:

1) Georg Wilhelm Heurich aus Leun,
2) Conrad Keul aus Holzhausen,
3) Peter Berghäuser aus Obernbiel,
4) Heinrich Müller aus Niedergirmes,
5) Wilhelm Grollmann aus Hohensolms,
6) Johann Philipp Simon aus Biskirchen,

werden hiermit aufgefordert, so gewiß binnen 3 Monaten a dato an, sich vor mir zu gestellen, als widrigenfalls das gesetzliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Braunfels den 23. Januar 1819.

Der Königliche Landrath,

Stephan.

Eröffnung der Assisen für das 1te Quartal.

Wir Johann Franz von Brüges, Präsident des Ober-Appellationshofes zu Trier,

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6. July nemlichen Jahres,

Daß die Assisen des Rhein- und Mosel-Departements für das erste Quartal des Jahres 1819, am Mittwoch den Dritten des nächstkünftigen Monats März, zu Coblenz eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Mathieu, Rath am Appellationshofe zu Trier, um selbige zu präsidiren;

Verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unsere gegenwärtige Verordnung, so wie es in den Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Geschehen im Ober-Appellationshofe zu Trier, den zweiten des Monats Januar, Tausend Acht Hundert Neunzehn.

Unterschrieben: Brüges.

Die Friedensrichter-Stelle zu Boppard betr.

Die Verfügung der königlichen Immediat-Justiz-Commission vom 2. dieses, wodurch der Herr Friedensrichter Günther zu Coblenz zugleich mit der einstweiligen Wahrnehmung der durch das Ableben des Herrn Ferres erledigten Friedensrichter-Stelle zu Boppard beauftragt worden ist, bringe ich andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 15. Januar 1819.

Der königliche Staats-Prokurator,
Anschuez.

Besetzung der Commandeurstelle bei dem 1ten Coblenzer Landw.-Reg.

Da Se. Majestät der König den Major v. Wnuck von seinem Posten als Commandeur des 2ten Coblenzer Landwehr-Regiments abgerufen und dessen Stelle anders zu besetzen beschlossen haben; so wird bis dahin der Major von Drewitz vom 29ten (3ten Rheinischen) Infanterie-Regiment die Stelle des Major von Wnuck zu St. Goar versehen, welches der Geschäftsführung wegen hiermit bekannt gemacht wird.

Coblenz den 22. Januar 1819.

v. Tippelskirch,
General-Major und Inspecteur.

Ankündigung.

Die Fortsetzung der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft betr.

Die Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, herausgegeben von den Lehrern des Instituts, unter Leitung des Herrn Staats-Raths Thaer, welche bis jetzt in der Realschulbuchhandlung allhier erschienen sind, werden vom künftigen Jahre an bei mir verlegt.

In der bisherigen Bogenzahl werden davon zwar jährlich wiederum zwei Bände erscheinen, diese jedoch nur in vier Heften, aber ganz bestimmt, am 15ten Januar, 15ten April, 15ten Juli und am 15ten October ausgegeben werden.

Alle gute Buchhandlungen Deutschlands, desgleichen die löblichen Post-Aemter werden den Jahrgang für 6 Rthlr. liefern.

Bei dem Ruhm des Herrn Herausgebers würde es überflüssig seyn, über den Werth und die Nützlichkeit dieser Annalen noch ein Wort hinzuzufügen. Alle Freunde der Landwirthschaft beehre ich mich jedoch ganz ergebenst zu bitten, zur Verbreitung dieser Ankündigung gütigst beizutragen.

Berlin am 14. November 1818. August Rücker.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Johannes Thielemann aus Trier ist am 13ten d. M. von dem Füsilier-Bataillon des 30ten Infanterie-Regiments (4ten Rheinischen) aus Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberstlieutenant v. Ditfurth hieselbst abliefern zu lassen.

Coblenz den 25ten Januar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Deserteur ist 20 Jahr 7 Monate alt, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat röthliche Haare, weisse Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, breites Kinn, hohe Stirne, breites Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist etwas blatternarbig. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grau tuchenen roth besetzten Feldmütze, einer schwarz tuchenen Halsbinde, einem grau tuchenen Kamisol mit dergleichen Kamaschen, Beinkleidern mit rothem Vorstoß und Schuhen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen Regierungs-Secretarien Heil und Linz sind in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Juli pr. als wirkliche Assessoren mit Sitz und Stimme in das hiesige Regierungs-Collegium getreten.

Der Kandidat Follenius aus Wetzlar hat die bisher erledigt gewesene Divisions-Predigerstelle hierselbst erhalten.

Die Elementar-Knabenschule zu St. Martin in Oberwesel, womit zugleich die Organistenstelle verbunden ist, ist durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers Link zur Erledigung gekommen. Die Besoldung dieser Stelle besteht, nebst freier Wohnung, in 540 Franken oder 141 Rthlr. 18 gr. Pr. Cour. in 2 Klaftern

Holz und 400 Wellen zur Heizung der Schulstube, dann in einem unentgeldlichen Bürgerloos aus den Gemeinde-Waldungen zum Privatgebrauche.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich mit den Zeugnissen ihrer Moralität und Fähigkeit an den Hrn. Schul-Inspektor und Pfarrer Bläser zu Beulich, Kreises St. Goar, zu wenden.

Der katholische Schullehrer Michael Eckardt zu Braunweiler, Kreises Kreuznach, ist am 22ten Dezember 1818 mit Tode abgegangen. Der mit dieser Stelle als Schullehrer und Kirchendiener verbundene Gehalt beträgt 320 Franken.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Nachtsheim ist der bisherige Bürgermeister Keisenheim zu Niederbreisig, im Kreise Ahrweiler zum Bürgermeister von Andernach ernannt worden.

Die durch obige Ernennung erledigte Bürgermeisterstelle zu Niederbreisig ist dem ehemaligen Verwalter der Bürgermeisterei Barweiler, im Kreise Adenau, P. Knieps übertragen worden.

Der Kandidat Johann Franz Fischer von Biskirchen, Kreises Braunfels, ist nach vorgängiger Prüfung pro ministerio als wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Kandidat Johann Georg Metz von Kirn ist nach vorgängiger Prüfung pro ministerio als wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige provisorische Elementarlehrer Johann Adam Klaßmann zu Großmayscheid, Kreises Neuwied, ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Elementarlehrer Martin Arenz zu Neef, Kreises Zell, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der katholische Elementar-Schullehrer Kräger zu Remagen ist an die erledigte Elementarschule zu Ringen versetzt, und der Schulamts-Kandidat Peter Joseph Weiß von Burgbrohl als katholischer Elementarschullehrer zu Remagen angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 6

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 3. —

Edictalladungen.

Auf Requisition des königlichen Obriß-Lieutenants und Regiments-Commandeurs werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des 9ten Husaren-Regiments (Böhmischen) aus dem Jahre 1818 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Ober Landesgerichts-Rath Jacobi II. auf den 29. März 1819, Vormittags 11 Uhr hierselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 15. Januar 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landesgericht.

v. Grolmann.

Da die bereits bekannten Schulden der verstorbenen Johann Heinrich Kleins Wittwe zu Pierzenthal, Kirchspiels Hamm, das Activ-Vermögen derselben übersteigen; so ist der Concurs erkannt und Termin zu der Liquidation aller Ansprüche an derselben auf

Montag den 8. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt worden.

Alle diejenigen Personen, welche hierbei Intresse haben, sollen sich alsdann hinsichtlich ihrer Forderungen bei der Vermeidung des Ausschlußes von der vorhandenen Vermögens-Masse vor der unterzeichneten Stelle einfinden und ihre Rechtsnothdurft anbringen, demnächst aber die Bekanntmachung aller weitern allgemeinen Erlaße in diesem Concurs-Verfahren allein in hiesiger Stadt und vor der Kirche zu Hamm gewärtigen.

Altenkirchen den 25. Januar 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bausch.

Die Gläubiger des verstorbenen Anton Brenner von Niederhammerstein, über dessen Nachlassenschaft der Concurs Prozeß erkannt worden ist, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen auf Montag den 15ten Februar, Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amte um so gewisser ein- und auszuführen, als sie widrigenfalls ohne fernere öffentliche Bekanntmachung des Präclusiv-Bescheids von der vorhandenen Concurs-Masse werden ausgeschlossen werden.

Engers am 11ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Hammerstein,

Stähler.

Alle jene, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an die Stadt und respective Bürgermeisterei Oberwesel machen zu können glauben, werden hiermit eingeladen ihre diesfällige Urkunde oder sonstige Beweisstücke von heute an bis zum 19. des künftigen Monats Februar der dahin bestehenden Schulden-Liquidations- und Tilgungs-Commission um so gewisser vorzulegen, als nach diesem Tage die Register geschlossen und keine Prätentionen mehr angenommen werden, und sich jeder den ihm daraus entspringenden Nachtheil selbsten zuzuschreiben haben wird.

Oberwesel den 26. Dezember 1818.

Der Königliche Oberbürgermeister,
Liebering.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehenden Gemeinden

der Bürgermeisterei Obergondershausen an nachbenannten Tägen, Morgens neun Uhr, dahier zu Beulich zur Versteigerung der diesen Kommunen zugehörigen Gemeinds-Grund-Güter geschritten werden wird; als:

Für Beulich und Obergondershausen den 15. Februar 1819;
für Niedergondershausen und Liesenfeld den 16. Februar, und
für Dommershausen den 17. Februar.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Kompensation gegen gehörig liquide Kapital-Schuld-Forderungen zulässig ist, und werden daher jene Creditoren, die an genannten Gemeinden in gesetzlicher Form Schulden-Ansprüche haben, hierzu eingeladen.

Die vortheilhaften Versteigerungs-Bedingnisse werden vor Anfang der Versteigerung der jeder einzelnen Gemeinde zugehörigen Güter bekannt gemacht werden.

Beulich den 26. Dezember 1818.

Der Bürgermeister,
H. Mertitsch.

In Gemäßheit des von der königlichen hochlöblichen Regierung genehmigten Forstwirthschafts-Plane fürs Jahr 1819, sollen den 12. Februar a. c., Morgens 10 Uhr, auf dem Gemeindehause zu Dernau 70 Klafter gemischtes, größtentheils Eichen-Schlagholz und 9000 Wellen öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die allgemeinen und speciellen Bedingungen rücksichtlich der Abfuhr und Zahlung, werden bei dem Verkaufe näher bekannt gemacht werden, und der königliche Forstbeamte Herr Weber zu Marienthal, wird übrigens den Kauflustigen jede Auskunft in Betreff der Lage des Holzes auf Verlangen gerne ertheilen. Ahrweiler den 30. Januar 1819.

Der königliche Forstmeister,
Schenk.

Donnerstag den 18. Februar d. J., Vormittags neun Uhr, werden auf dem Gemeindehaus zu Werlau circa 200 Klafter Buchenholz, im Gemeinde-Wald zu Werlau, Distrikt Bruderwald genannt, besiadlich, theilweis, und unter der Bedingnis, daß auch alle gehörig liquidirte Schuldforderungen an die Gemeinde Werlau an Zahlung angenommen werden, öffentlich versteigert.

St. Goar den 31. Januar 1819.

Der königliche Oberbürgermeister,
v Coll.

Freitag den 19. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, werden zu Oberlützingen circa 100 Eichen, theils gegen Compensation von Gemeinde-Schulden, theils gegen Zahlung, auf dem Stamm, meistbietend versteigert.

Burgbrohl den 29. Januar 1819.

Der Bürgermeister,
Heckmann.

Donnerstag den 25. Februar, Morgens 10 Uhr, werden zu Oedingen 30 Stämme Eichen an den Mehrst- und Letztbietenden verlassen werden.

Remagen den 4. Februar 1819.

Der Bürgermeister,
Held.

Freitag den 19. künftigen Monats Februar, Nachmittags 2 Uhr, werden zu Ringen, in der Behausung des Herrn Schöffen Kohlhaas, die der Gemeinde Ringen zugehörigen, circa 4 Morgen Eichen, auf der Hambache, zum ersten öffentlich an den Meistbietenden vor Unterzeichnetem verkauft werden.

Geisdorf den 26. Januar 1819.

Der Bürgermeister
Steinbeuer.

Es sind 1000 Franken gegen gerichtliche Hypotheke auszuleihnen. Das Nähere besagt die Expedition des öffentlichen Anzeigers.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 7. —

Coblenz den 13 Februar 1819.

Geſetz-Sammlung.

Das erſte Stück der allgemeinen Geſetz-Sammlung enthält unter

Nro. 504. Die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 19ten Dezember v. J.;

Nro. 505. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Dezember v. J., die Veränderungen im Staatsrathe betreffend;

Nro. 506. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Januar d. J., die anderweite Departements-Vertheilung im Miniſterio betreffend, und unter

Nro. 507. Die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Oldenburg. Vom 12ten Januar d. J.

Bekanntmachungen.

Die Anfertigung der neuen Acht Zins-Coupons III. zu den Staatsſchuldſcheinen für die vier Jahre 1819 bis 1822 iſt nunmehr ſo weit vorgerückt, daß mit Aushändigung derſelben im Monat Februar d. J der Anfang gemacht werden kann.

Die Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staats-Schuld-Scheinen betr.

Sie ſoll daher bei der Kontrolle der Staatspapiere und zwar in dem, in der Jägerſtraße Nro. 21 belegenen Seehandlungs-Gebäude, dergeſtalt ſtatt finden, daß

vom	1.	bis	6.	Februar	Nro.	1	bis	4000
»	8.	—	13.	—	»	4,001	—	8,000
»	15.	—	20.	—	»	8,001	—	12,000
»	22.	—	27.	—	»	12,001	—	16,000
»	1.	—	6.	März	»	16,001	—	20,000
»	8.	—	13.	—	»	20,001	—	24,000
»	15.	—	20.	—	»	24,001	—	28,000
»	22.	—	27.	—	»	28,001	—	32,000
»	29.	—	31.	—	»	32,001	bis zu Ende.	

ausgegeben werden. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß:

1. die Verabreichung der Zins-Coupons nur gegen Vorzeigung der Staats-Schuld-Scheine und

2. nur in den Vormittagsſtunden der vorgenannten Tage und zwar bis 1 Uhr geſchehen kann, indem der Nachmittag zu den übrigen nöthigen Ausfertigungs-Geſchäften benutzt werden muß.

Dagegen soll

3. zur Erleichterung der Besitzer von Staatsschuld-Scheinen es jedem derselben, welcher mehrere dergleichen unter verschiedenen Nummern in Händen hat, überlassen bleiben, solche zusammen und ohne sich an die Reihefolge zu binden, zur Empfangnahme der Zins-Coupons vorzuzeigen, nur ist dabei ein Verzeichniß von Nummer, Buchstaben und Geld-Betrag in duplo, wovon das eine Exemplar zurück erfolgt, abzugeben, damit die Ausfertigung beschleunigt, und jede Irrung vermieden werde.

Vorschriften zu diesen Verzeichnißen wird die Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich austheilen.

Eben so soll

4. zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch hiesige Bekannte die Staats-Schuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben werden, solche mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort desselben deutlich angegeben seyn muß, an die Kontrolle der Staats-Papiere einzusenden, von welcher sie die Staats-Schuldscheine, mit den beigefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung sogleich zurückerhalten werden.

Die Einsendungsschreiben müssen jedoch postfrei gemacht, und mit der Adresse:

An die Königl. Kontrolle der Staatspapiere

versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen auf den ersten dieser acht neuen Coupons mit dem 1ten July d. J. in der bisherigen Art ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden.

Berlin den 15ten Januar 1819.

Ministerium des Schatzes.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde. Coblenz den 30. Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Verdingung des Transports von Brennholz zu dem Garnisonhaushalt v Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Der Transport des für dieses Jahr zu dem Garnisons-Haushalt hierselbst und in Ehrenbreitstein bestimmten Brennholzes, welcher in

140 Klafter hartem Holze, und

1500 Stück Wellen besteht, wovon sich

a) 20 Klafter Eichen-Scheidholz im Revier Bellig, Schlag Hönkessel;

b) 120 Klafter gemischtes Knüppelholz in demselben Schlage;

c) 8000 Stück Wellen daselbst, und

d) 7000 Stück dergleichen im Revier Halsenbach, Schlag Unterforst,

sämmtlich unter der Forst-Inspection Castellaun befinden, soll am 24. k. M. Februar, Vormittags 9 Uhr, vor den königlichen Landräthen Burret hierselbst, und Wirz zu St. Goar wenigstfordernd verdungen werden.

Derjenige, welcher an einem der genannten beiden Orte die geringste Forderung abgiebt, hat den Zuschlag von uns zu gewärtigen. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen können jederzeit in dem Militair-Geschäftszimmer der unterzeichneten Regierung, so wie bei genannten Kreis-Behörden eingesehen werden. Coblenz den 25. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 7

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 4. —

Edictalladungen.

Der Sohn des hierselbst verstorbenen Bürger Gottfried Rier, der Christian Friedrich Rier, welcher hierselbst am 26. Juli 1784 geboren, in späteren Jahren und bis zum Herbste des Jahres 1806 Dragoner im Regimente der Königin gewesen, als solcher in dem Gefechte bei Zehdenick von den Franzosen gefangen genommen und von denselben nach Frankreich transportirt worden ist, und welcher hierauf Dienste in der Schweizer Legion genommen haben soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit, auf den Antrag seiner Geschwister, Behufs der Todes-Erklärung, so wie auch seine etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit edictaliter vorgeladen, sich in dem auf den 23 Juni 1819, Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termin, oder vor demselben, schriftlich oder auch mündlich, in unserer Registratur zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Findet derselbe sich nicht ein, so wird er für todt erklärt, seine etwanige Erben und Erbnehmer mit ihren Ansprüchen an dem Nachlaß präcludirt, und solcher seinen Geschwistern eigenthümlich zugeschlagen werden.

Gartz den 17. August 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Der Landwehrmann Friedrich Unker vom ersten Pommerschen Landwehr Infanterie Regimente, welcher am 13. März 1814 bei dem Ueberfalle bei Rheims in Frankreich von seinem Regimente abgekommen ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Geschwister werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens im Termine am 23. März 1819, des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Hrn. Assessor Bodenstein hierselbst entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Friedrich Unker für todt erklärt; seine etwanigen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 17. November 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Ritter.

Der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherin, vom 1sten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regimente, welcher im Jahre 1814 in das Lazareth zu Nancy gebracht worden ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau werden er und seine etwanigen unbekannte Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 22. Mai dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein auf dem Amte Pyritz entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherin für todt erklärt, seine etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesene Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 12. Januar 1819.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Pyritz.

Da die bereits bekannten Schulden der verstorbenen Johann Heinrich Kleins Wittwe zu Pierenthal, Kirchspiels Hamm, das Activ-Vermögen derselben übersteigen; so ist der Concurs erkannt und Termin zu der Liquidation aller Ansprüche an derselben auf

Montag den 8. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt worden.

Alle diejenigen Personen, welche hierbei Interesse haben, sollen sich alsdann hinsichtlich ihrer Forderungen bei der Verweisung des Ausschlusses von der vorhandenen Vermögens Masse vor der unterzeichneten Stelle einfinden und ihre Richtsnothdurft anbringen, demnächst aber die Bekanntmachung aller

weitern allgemeinen Erlaße in diesem Concurs-Verfahren allein in hiesiger Stadt und vor der Kirche zu Hamm gewärtigen.

Altenkirchen den 25. Januar 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bausch.

Auf Anstehen des Königlichen Herrn Kreis-Landraths, Kreises Wetzlar, werden andurch alle diejenigen, welche ex quocunque titulo irgend einen Anspruch an den von dem Königlichen Fisco, Behuf der Kasernirung, käuflich adquirirten Realitäten, benannlich:

1) an dem ehemalig Hofrath Friedrich von Boßelschen Hause, nebst Garten Lit. C. Nro. 117 am Hauserthore,
2) an dem ehemalig von Zwierleinschen Hause nebst Garten, Lit. C. Nro. 35 am Wülnbacherthore,
3) an dem der von Dalbergischen Kirchen- und Schulfundation dahier ehemals zugestandenen, zuletzt von dem Herrn K. G. Assessor von Walemann bewohnt gewesenen Hause Lit. C. Nro. 36 nebst Garten daselbst,
4) an dem derselben zuständig gewesenen, vormaligen Dechani-Gebäude Lit. C. Nro. 82, nebst Garten, an der Michaelis-Kapelle gelegen,
5) an dem ehemaligen Kammergerichts-Gebäude in der Hausergasse gelegen,

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, um solche binnen sechs Wochen zerstörlicher Frist um so gewisser bei unterzeichnetem Gerichte anzuzeigen und zu justifiziren, als nach Ablauf dieser Frist ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. bei Königl Preuß. Stadtgerichte Wetzlar am 14ten Januar 1819.

P. Sipman. Kreker.

Diejenigen, welche dem in Gräflich von Boos schen Diensten verstandenen Kammerrath Fritz von Sayn creditirt haben und Ansprüche auf das von demselben zurückgelassene Vermögen geltend zu machen gesonnen sind, werden hiermit geladen, Dienstag den 23 März a. c., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Sitzungs-Zimmer des unterschriebenen Gerichtshofes entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, um ihre Forderungen, wie rechtlich, zu liquidiren.

Gegen die Nichterscheinenden wird ohne Weiteres die Präclusion von der vorhandenen Masse erkannt werden.

Ehrenbreitstein den 9. Februar 1819.

Königlich Preußischer Justiz-Senat.

von Mees.

Bekanntmachungen.

An folgenden Tagen, Vormittags 9 Uhr, wird in nachbenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Obercondershausen zur schließlicher Liquidation deren Schulden durch die dieserhalb Commission geschritten, weshalb alle Creditoren der erdachten Gemeinden hiermit aufgefordert werden, in den Gemeinden mit den auf ihre Forderungen sprechende Schuldenbriefe, um so gewisser zu erscheinen, als nachher auf deren Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Nämlich zu

Morschhausen den 1. 2. und 3. März l. J.
Beulich den 4. und 5. nämlichen Monats,
Mermuth den 8. und 9. dito,
Losenfeld den 10. und 11. dito,
Niedercondershausen den 12. und 13. dito,
Obercondershausen den 16. und 17. dito,
Dommershausen den 18. und 19. dito,
Ebershausen den 22. und 23 dito, und
Macken den 24. und 25. dito.

Brodenbach den 25. Januar 1819.

Der Bürgermeister,
Fr. Kaiserswerth.

Gemäß hoher Verfügung Herzoglicher General-Domänen-Direction werden an Früchten aus der laufenden Gefälle beiläufig 5 1/2 Malter Waizen, 200 Malter Korn, 34 Malter Gerste und 600 Malter Hafer, Lokalmaß

Donnerstag den 25. dieses, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Stadthause im Wege der Versteigerung partheiweise an die Meistbietenden verkauft, und erfolgt auf annehmbare Gebote sofort der Zuschlag, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Montabaur den 6. Februar 1819.

Der Herzogliche Rezeptur-Beamte,
Ostermann, Amtskellner.

Verdingung des Fourage-Bedarfs im Regierungs-Bezirk Trier.

Die Lieferung des currenten Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im hiesigen Regierungs-Bezirke stationirten so wie für durchmarschirende Truppen für die sieben Monate vom 1ten Mai bis 30ten November d. J. und außerdem eines zweimonatlichen Bedarfsquanti zum eisernen Bestande soll auf den Grund schriftlicher Gebote in versiegelten Submissionen, welche vor dem 25ten Februar d. J. als dem festgesetzten Lizitations-Termin, mit der Bezeichnung

»Submission für die Militair-Verpflegung«

bei der unterzeichneten Königlichen Regierung eingereicht werden müssen, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die eingegangenen versiegelten Anerbietungen werden im Termin den 25. Februar c., Morgens um 10 Uhr, in Gegenwart sämmtlicher Submittenten oder ihrer gehörig legitimirten Bevollmächtigten, welche zu diesem Ende in dem Versteigerungs-Saale der Regierung sich zu versammlen, hierdurch eingeladen werden, nachdem die Unverletztheit der Siegel anerkannt worden, eröffnet und registrirt, und es wird dann kein weiteres Mindergebot privatim, sondern nur durch eine sofort unter denjenigen, welche Submissionen eingereicht haben zu veranlassende Lizitation, gestattet. Derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindest-Gebot gethan hat, soll indessen bei dem mündlichen lizitiren in der Art das Vorzugs-Recht haben, daß er die Lieferung für das mindestmündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich oder unter demselben ist, annehmen kann.

Der Zuschlag wird, sofern die Mindesforderungen annehmbar erscheinen, binnen 24 Stunden ertheilt.

Im entgegengesetzten Falle werden andere Maaßregeln vorbehalten.

Auf Nachgebote außer dem Termin, wird gar keine Rücksicht genommen werden.

Die Bedingungen liegen im Regierungs-Sekretariate zur Einsicht offen.

Der muthmaßliche Bedarf für die 9 Monate ist:

1) für das Königliche Proviant-Amt Trier und dessen Depot-Magazine zu Prüm, Wittlich, Hetzrath und Igel

1827 Wispel Hafer,
12420 Centner Heu,
1677 Schock Stroh.

2) für das Königliche Proviant-Amt Saarlouis und dessen Depots zu Saarbrücken und Merzig

1647 Wispel Hafer,
10944 Centner Heu,
1719 Schock Stroh.

Es wird jedoch ausdrücklich vorbehalten 1/4 mehr fordern oder 1/4 weniger annehmen zu können.

Trier den 26ten Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Errichtung einer Elementar-Schule zu Aachen.

Es ist die Absicht, hier in der Stadt eine neue Elementarschule in 2 abgesonderten Klassen zu errichten.

Da es uns daran gelegen ist, diese mit 2 tüchtigen Lehrern (mit einem Ober- und Unter-Lehrer) zu besetzen: so wird deshalb ein Konkurs auf Donnerstag den 18ten März c angeordnet, wozu alle Lusttragende, welche sich zu diesen Stellen geeignet und fähig glauben, eingeladen werden.

Die Aspiranten haben vorläufig von dem Orts-Pfarrer und Bürgermeister verschlossene Zeugnisse über ihr sittliches und religiöses Betragen und über ihre bisherige Amtsführung bei uns einzureichen und am Vorabend bei dem Gymnasial-Oberlehrer rc. Orsbach zur Prüfung sich zu melden.

Das Gehalt wird, nebst freier Wohnung, für den Oberlehrer 500 Rthlr. Preuß. Cour. und für den Unterlehrer 350 Rthlr. betragen, wobei sie auf das Schulgeld keinen Anspruch haben.

Aachen den 29ten Januar 1819.

Die Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

Zinsen-Rückstände der ins große Buch Frankreichs inscribirten Corporations- und Landes-Schulden betr.

In unserer Bekanntmachung vom 21ten Dezember 1818, Nro. 12374 und 12376 haben wir die Interessenten benachrichtigt, daß die Zinsen-Rückstände der ins große Buch Frankreichs inscribirten Corporations- und Landes-Schulden aus den ehemaligen Departements der Roer, Saar und Rhein und Mosel mit der Summe von 3,320,595 Franken anerkannt und liquidirt worden seyen. Die desfallsigen Etats enthalten die Gläubiger zur Zeit der Inscription. Da indessen seitdem größtentheils 8 bis 12 Jahre verflossen und eine große Menge Eigenthums-Veränderungen eingetreten sind, welche eine nähere Legitimation der jetzigen wirklichen Interessenten vor der Mandatirung nothwendig machen, so setzen wir zu dem Ende Folgendes hiermit fest:

1) Diejenigen Gläubiger, auf deren Namen die von dem französischen Gouvernement ertheilten Renten-Inscriptions-Scheine ausgestellt und die noch gleichmäßig und ungetheilt bei den jetzt zu bezahlenden, meistens vom Jahre 1793 u. 1794 bis zum Tage der Inscription herrührenden Zinsen-Rückständen interessirt sind, haben eine authentische Erklärung bei uns einzureichen, daß die für sie liquidirten ältere Zinsen Rückstände seit der Inscription ungetheilt und unveräußert geblieben und ihnen demnach noch jetzt allein zustehen.

Diese Erklärungen müssen den ehemaligen Schuldner, den Betrag der liquidirten Capitalien und der in das große Buch Frankreichs inscribirten Rente enthalten und von allen in dem Inscriptionsscheine benannten Interessenten unterzeichnet seyn. Deren Unterschriften sind vom Orts-Bürgermeister als richtig zu bescheinigen.

2) Diejenigen aber, auf welche das Eigenthum dieser Zinsen-Rückstände durch Schenkungen, Erbschaft, Testamente, Cessionen oder Ankauf u. s. w. übergegangen seyn sollte, haben sich deshalb bei uns in Betreff ihrer Berechtigung durch die authentischen, in gesetzlicher Form ausgefertigten Testamente, Schenkungs-Notorietäts-Cessions- oder Ankaufsacte u. s. w. näher auszuweisen, bevor die Mandate für sie ertheilt werden können.

3) Die bei unserer General-Liquidations-Casse annoch zu berichtigenden Summen werden binnen 8 Tagen bei derselben von Paris her einziehen und binnen gleicher Zeit werden auch die desfallsigen weitläufigen Berechnungen so weit beendigt seyn, daß alsdann auf die nach 1 und 2 bei uns ganz portofrei einzureichenden Erklärungen und Justificationen die Mandatirung der einzelnen Beträge ihren Anfang nehmen kann und wird. Die Mandate werden wie bisher durch die Königl. Herren Landräthe und Bürgermeister den Interessenten zugefertigt werden, und können alsdann von letzteren in Person, durch Bevollmächtigte oder

auch durch Einsendung mit der Post (gehörig quittirt) bei unserer General-Liquidations-Casse hier ohne Weiteres sofort realisirt werden. Da wir sehr wünschen müssen, dieses seit 1793 und 1794 veraltete sehr ausgedehnte Rechnungswesen schleunigst beendigen zu können, so erwarten wir, daß die Interessenten die sub 1 und 2 geforderten Stücke vollständig und in gehöriger Form spätestens in 6 Wochen bei uns einreichen, wie es ihr eigener Vortheil auch erheischt.

4) Die vorstehenden Bestimmungen betreffen jedoch diejenigen Gläubiger nicht, welche entweder direct oder durch Bevollmächtigte ihre Beträge bereits in Paris erhoben, oder aber erklärt haben, daß sie Rent-Inscriptionen zu bekommen wünschen. Erstere sind bereits befriedigt, und letztere werden ihre Original-Rent-Inscriptionen besonders zugefertigt erhalten.

Aachen den 2ten Februar 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

v. Reiman. v. Düring.

Viertes von den königlichen Ministerien genehmigtes Bordereau der General-Liquidations-Commission der Forderung gegen Frankreich.

Der hier eingegangene Auszug aus dem 4ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin zur Auszahlung genehmigten Forderungen aus der französischen Verwaltungs Periode, enthält, insoweit es die Königl. Rhein-Provinzen betrifft, für nachbemerkte Gegenstände die beigesetzte Nominal-Vergütung:

1)	Zahlungs Mandate der französischen Behörden . . .	80,966 Fr.
2)	Militairsold und Masse	18,390 »
3)	Von den französischen Behörden gemachte Anlehen . .	9,000 »
4)	Weggenommene Grundstücke zum Straßenbau	5,119 »
5)	Militair-Lieferungen und Kosten der Art	3,490 »
6)	Transport Kosten	2,157 »
7)	Pensions-Rückstände (Nachtrag)	5,072 »
8)	Gehalt-Rückstände	650 »
9)	Forderungen an die Enregistrements-Verwaltung . . .	1,574 »
10)	Bewilligte Unterstützungen an Brandbeschädigte . . .	4,500 »
11)	Cautionen von Domainen- u. Enregistrements-Empfängern	4,000 »
12)	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	1,100 »
13)	Gefangen Verpflegungs-Kosten	377 »
	Zusammen .	136,395 »

Für diejenigen Forderungen, deren Vergütung hierhin überwiesen worden ist, werden die Zahlungs-Anweisungen wie bisher ohne Verzug ausgefertigt, und den Interessenten durch Vermittelung der Kreis- und Orts-Behörden, im ganzen Umfange der Königl. Rhein-Provinzen übersandt werden.

Aachen den 27ten Januar 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

v. Reiman. v. Düring.

Die Instandsetzung einer Leinenpfadsstrecke längst der Stadt Remagen betr.

Zufolge Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung wird der unterzeichnete Landrath die Lieferung der zur Instandsetzung einer Leinpfadsstrecke längst der Stadt Remagen erforderlichen Baumaterialien als:

299 3/10 Schacht-Ruthen Thonschiefer,
544 Tonnen trierischen Kalk,
45 Schacht-Ruthen Mauersand,
771 7/10 Schacht-Ruthen Füllungs-Erde und
36 94/100 Schacht-Ruthen Pflastererde,

ferner jene der Materialien zum Baue des Werftes in der Unkeler Fähre unterhalb Remamagen, bestehend in

53 2/5 Schacht-Ruthen Basalt,
112 Tonnen Kalk,
9 2/5 Schacht-Ruthen Mauersand

dem Mindestfordernden in Entrepxise überlassen.

Die Gebote geschehen in versiegelten Submissionen, worin das Rabatt in Prozenten auf die der Versteigerung zum Grunde gelegten Preise ausgedrückt ist,

welche zu 3 Rthlr. — Gr. — Pf. per Schacht-Ruthe Steine,
— 1 — 3 — — — — Tonne Kalk,
— 1 — 20 — — — — Schacht-Ruthe Mauersand,
— 1 — 2 — — — — — — Füllungs-Erde
und — 1 — 14 — — — — — — Pflaster-Erde

festgesetzt sind.

Die Eröffnung der Anerbietungen und der Zuschlag wird Montag den fünfzehnten Februar dieses Jahrs, Vormittags um zehn Uhr, in Gegenwart des Königl. Wasserbau-Inspektors, Herrn Elsner, auf der landräthlichen Kanzlei zu Ahrweiler erfolgen, und müssen die Submissionen spätestens eine halbe Stunde vor Anfang des Termins auf der Kanzlei übergeben, auch auf dem Umschlage »Submission« überschrieben seyn. Die näheren Bedingungen können täglich von eilf bis zwölf Uhr Vormittags bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Ahrweiler den 30ten Januar 1819. Der Landrath, v. Gruben.

Sicherheits-Polizei.

Am 11. oder 12. des laufenden Monats hat sich der in Gräflich v. Boos'schen Diensten gestandene Kammerrath Fritz, unter dem Vorwande: eine kurze Geschäftsreise machen zu wollen, von Sayn entfernt. Da derselbe mehrere Schulden auf den Namen des Herrn Grafen v. Boos contrahirt, bei seiner Entfernung aber eine schriftliche Erklärung zurückgelassen hat, daß er dazu nicht bevollmächtigt gewesen sey, so ist zur nähern Untersuchung des hierbei zum Grunde liegenden Vergehens vieles daran gelegen, daß man der Person des Entflohenen habhaft werde.

Es werden daher alle Justiz- und Polizei-Behörden hiermit geziemend ersucht, den hier unten signalisirten Kammerrath Fritz im Betretungs-Falle festzuhalten und anher auszuliefern, indem man zugleich die Erstattung der sich ergebenden Kosten zusichert. Ehrenbreitstein den 30. Januar 1819.

Königlich Preußischer Justiz-Senat. von Mees.

Person-Beschreibung.

Der Entwichene ist 49 Jahr alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat eine starke gewölbte Stirn, mittelmäßige nicht gebogene Nase, großen etwas aufstehenden Mund und ziemlich weisse Zähne, wenig Backenbart, rundes Kinn, braunen mit grauen durchmischte Haare, welche gewöhnlich gepudert sind; auf der linken Wange befinden sich drei starke Warzen, und die Ohrläppchen sind bis zur äußersten Spitze in die Backen angewachsen.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen grünen Oberrock von Bieber, lange Beinkleider mit schwarzen Kamaschen und einen runden Hut.

Berichtigung.

In Nro. 6 des Amts-Blattes, Seite 73, Zeile 6 von unten, lese man statt 2 Kr. auf 2 Gulden: 2 1/2 Kr. von 100 Gulden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 8. —

Coblenz den 16 Februar 1819.

Nro. 11, Bestimmungen der Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a/O. bis zu einer neuen Meßordnung.

Die Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt an der Oder soll in Gefolge des Steuer-Gesetzes vom 26. Mai v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit in Betreff der Steuer-Controllen vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zoll-Ordnung §. 76 ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden. Da behufs dieser Vereinfachungen verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zu Stande gebracht werden können, so sollen bis zur Erscheinung einer neuen Meß-Ordnung folgende Bestimmungen gelten:

1) Die vom Auslande her eingehenden Waaren zahlen an der Gränze, insofern sie mehr als 12 Gr. vom Centner an Eingangs Zoll, nach dem Tarif vom 26. May v. J. zu entrichten haben, den Eingangs Zoll bis zur Höhe von 12 Gr., wenn sie aber mit 12 Gr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangs-Zoll.
2) In Frankfurt an der Oder wird vom Einbringer, von denjenigen fremden Manufaktur- und Fabrik Waaren, welche im Tarif vom 26. Mai v. J., mit mehr als 12 Gr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangs-Zoll-Sätze des Tarifs A. vom 26ten May vorigen Jahrs entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen, welche an der Gränze nur 12 Gr. und weniger vom Centner, oder gar keinen Eingangs Zoll entrichtet haben, wird in Frankfurt an der Oder zu Deckung der Orts Verwaltungs-Kosten eine Abgabe von 2 Gr. vom Centner gezahlt.
3) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles, nach dem Tarif vom 26. Mai v. J.
4) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen außer der Verbrauchssteuer die Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles, nach dem Tarif A vom 26. Mai v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchssteuer, entweder in Frankfurt an der Oder oder bei dem Amte einer Packhofs-Stadt im Innern entrichtet.
5) Gegenstände, welche mit einem Ausfuhr-Zoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26. Mai v. J.

6) Wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Material-Waaren), welche bisher in Frankfurt an der Oder nicht zum freien Meß-Handel überlassen worden, sondern deren Versendung zeithero nur vom Packhofe aus, hat Statt finden können, bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

7) Inländische Fabrik- und Manufaktur-Waaren müssen so wie bishero bezeichnet oder mit Certifikaten versehen, zur Meße kommen. Im Fall beim Eingange in Frankfurt an der Oder die Bezeichnung fehlt, wird dort, insofern kein Zweifel über den einländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zulässig ist, diese nachgeholt werden.

8) Inländische Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waare oder durch Certificate nachweisen und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen.

9) Versendungen mit der Post, sind nach den Bestimmungen zu 4 und 8 zu behandeln.

10) Die Thor-Ausgangs-Revision in Frankfurt dauert einstweilen fort.

Dem Publiko wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin den 3. Februar 1819.

Ministerium des Handels. Finanz-Ministerium.

gez.: Graf von Bülow. gez.: von Klewiz.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

Nro. 12. Die Seitengraben an den Straßen betr.

Es ist bereits öfters, und besonders in dem auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks bemerkt worden, daß die an die öffentlichen Straßen angränzenden Grund-Eigenthümer oder ganze Gemeinden sich erlauben, das in den Seitengräben der Straßen oder auf den Böschungen und Banquetten wachsende Gras sich zuzueignen, ja wohl gar die Seitengräben ganz zuzuackern und für sich zu benutzen.

Dergleichen Eingriffe in das Eigenthum des Staats können durchaus nicht länger nachgesehen werden, vielmehr wird solches hierdurch strenge und bei scharfer Ahndung untersagt, den Orts-Behörden aber zur Pflicht gemacht, die angestellten Wegewärter, welche nach §. 7. Nro. 13 der Dienst-Instruction für die Wegebau-Beamten die Verpflichtung haben,

»das Gras, wenn es zu der Länge, daß es mit der Hand gefaßt werden kann, gekommen ist, von den Banquets, den Böschungen und aus den Gräben abzuschneiden, und das große Unkraut daselbst zu vertilgen,«

und demnach §. 8 derselben Dienst-Anweisung

»die Grasbenutzung von den Gräben, Böschungen als ein Emolument zugesichert ist,«

bei Ausübung ihres Amtes und im Genuß der ihnen zustehenden Grasbenutzung nicht blos nicht zu stören, sondern denselben, auf gebührendes Ansuchen, alle rechtliche Hülfe zu leisten. Coblenz den 21. Januar 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Uebertretung der Steuergesetze vom 26ten May v. J.

Am 27ten v. M. Abends um halb sieben Uhr fand der Grenz-Zoll-Aufseher Wehhenkel zu Niederheimbach, am Rheinufer zu Rheindiebach einen Nachen halten, aus welchem Fässer mit Wein ausgeladen wurden. Als der Schiffer den Grenz-Aufseher bemerkte, stieß er den Nachen vom Lande ab und die am Ufer befindlichen Arbeiter liefen davon. Drei Fässer weissen Wein, jedes einen Ohm haltend, wovon zwei mit gutem Elfer und das dritte mit Zwölfer angefüllt sind, waren schon aufs Land gebracht, und sind sofort in Beschlag genommen worden.

Zufolge des §. 158 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May v. J. wird vorstehende Uebertretung der Zoll-Gesetze hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder, der sich durch die erfolgte Beschlagnahme beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich längstens bis zum 1. März c. zu melden, und seine Ansprüche auf den in Beschlag genommenen Wein auszuführen, widrigenfalls derselbe wird für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zoll-Casse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 16ten Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Desgleichen.

Am 7ten v. M. gegen 1 Uhr des Nachts haben der Ober-Grenz-Zoll-Aufseher Gommelshausen und der Grenz-Aufseher Hertmanni hieselbst, auf der Heerstraße, unter der Karthaus, welche für zoll- und steuerpflichtige Gegenstände verboten ist, einen Zoll-Defraudanten wahrgenommen, denselben auf dem Wege nach der hiesigen Stadt verfolgt, aber erst in der Görgenstraße an dem Hause des Metzgermeisters Tusch eingeholt, wo der Defraudant, mit Zurücklassung eines Ballens Waaren die Flucht ergriffen hat.

Der Ballen, welcher sofort in Beschlag genommen worden, wiegt Brutto 60 Pfund, ist gezeichnet S. D. Nro. 503 und enthält baumwollene und wollene Waaren.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten May v. J. wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich längstens bis zum 1ten März d. J. zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren auszuführen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll-Casse öffentlich verkauft werden. Coblenz den 10ten Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Verdingung des Transports von Brennholz zu dem Garnisonhaushalt v. Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Der Transport des für dieses Jahr zu dem Garnisons-Haushalt hierselbst und in Ehrenbreitstein bestimmten Brennholzes, welcher in

140 Klafter hartem Holze, und
1500 Stück Wellen besteht, wovon sich

a) 20 Klafter Eichen-Scheidholz im Revier Bellig, Schlag Hönkessel;
b) 120 Klafter gemischtes Knüppelholz in demselben Schlage;
c) 8000 Stück Wellen daselbst, und
d) 7000 Stück dergleichen im Revier Halsenbach, Schlag Unterforst,

sämmtlich unter der Forst-Inspection Castellaun befinden, soll am 24. k. M. Februar, Vormittags 9 Uhr, vor den königlichen Landräthen Burret hierselbst, und Wirz zu St. Goar wenigstfordernd verdungen werden.

Derjenige, welcher an einem der genannten beiden Orte die geringste Forderung abgiebt, hat den Zuschlag von uns zu gewärtigen. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen können jederzeit in dem Militair-Geschäftszimmer der unterzeichneten Regierung, so wie bei genannten Kreis-Behörden eingesehen werden. Coblenz den 25. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Am 11. oder 12. des laufenden Monats hat sich der in Gräflich v. Boos'schen Diensten gestandene Kammerrath Fritz, unter dem Vorwande: eine kurze Geschäftsreise machen zu wollen, von Sayn entfernt. Da derselbe mehrere Schulden auf den Namen des Herrn Grafen v. Boos contrahirt, bei seiner Entfernung aber eine schriftliche Erklärung zurückgelassen hat, daß er dazu nicht bevollmächtigt gewesen sey, so ist zur nähern Untersuchung des hierbei zum Grunde liegenden Vergehens vieles daran gelegen, daß man der Person des Entflohenen habhaft werde.

Es werden daher alle Justiz- und Polizei Behörden hiermit geziemend ersucht, den hier unten signalisirten Kammerrath Fritz im Betretungs Falle festzuhalten und anher auszuliefern, indem man zugleich die Erstattung der sich ergebenden Kosten zusichert. Ehrenbreitstein den 30. Januar 1819.

Königlich Preußischer Justiz-Senat. von Mees.

Person-Beschreibung.

Der Entwichene ist 49 Jahr alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat eine starke gewölbte Stirn, mittelmäßige nicht gebogene Nase, großen etwas aufstehenden Mund und ziemlich weisse Zähne, wenig Backenbart, rundes Kinn, braunen mit grauen durchmischte Haare, welche gewöhnlich gepudert sind; auf der linken Wange befinden sich drei starke Warzen, und die Ohrläppchen sind bis zur äußersten Spitze in die Backen angewachsen.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen grünen Oberrock von Bieber, lange Beinkleider mit schwarzen Kamaschen und einen runden Hut.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 9. —

Coblenz den 20 Februar 1819.

Ratifikations Urkunde der zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern am 9. Mai 1818 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. De dato den 21. deſſelben Monats. Nro. 13.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Daß, nachdem Wir von der zwiſchen Uns und Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern am 9. Mai d. J. abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, welche wörtlich alſo lautet:

Seine Majeſtät der König von Preußen, und Seine Majeſtät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, Sich über gewiſſe Grundſätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigte, und zwar Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, Chef der zweiten und dritten Section des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens zur Baierſchen Krone, Ritter des Königlich-Schwediſchen Nordſtern-Ordens erſter Klaſſe, Commandeur des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Däniſchen Dannebrog-Ordens, Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens dritter Klaſſe, Ritter des Spaniſchen Ordens Carl des III., Ludwig von Jordan;

Seine Majestät der König von Baiern aber:
Allerhöchst-Ihren Kämmerer, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen Hofe, Kommenthur des Johanniter-Ordens, Großkreuz des Baierschen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Militair-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens, Offizier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchem hierauf, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulaßung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist

ein Heimathloſer in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, ſo muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweiſenden Verbrecher keine der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen anwendbar, ſo muß derjenige Staat, in welchem er ſich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſind demjenigen Staate zuzuweiſen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniſſe, zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung eingetreten ſey, durch welche ſie nach den Grundſätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche, ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben iſt, und letztere bei ihrem Vater befindlich ſind, ſo werden ſie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne einen andern Staat zugehörig geworden zu ſeyn, ſo kann der erſtere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten, welche, ohne eine ſelbſtſtändige Wirthſchaft zu haben, in Dienſten ſtehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als Zehn Jahre dauern ſollte, kein Wohnſitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, feſtgeſtellten Grundſätzen, kein Heimweſen anzuſprechen haben, iſt letzterer, den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten, nicht ſchuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſſelbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſteren, zugeſchickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, die Abſendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverläſſige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu er-

mitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9, zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königlich-Preußischer Seits Saarbrück und Kreuznach, Königlich-Baierscher Seits Bliskastel und Alsey, zu Uebernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin den 9. Mai 1818.

(L.S.) Ludwig v. Jordan. (L.S.) Joseph Graf v. Rechberg.

Kenntniß genommen und ſie in allen ihren Punkten Unſerm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Uebereinkunft genehmiget und ratifizirt haben, wie Wir ſie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren; Wir geben Unſer königliches Wort, für Uns und Unſere Nachfolger, dieſe Uebereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieſelbe zu geſtatten.

Des zu Urkund haben wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Berlin den 21. Mai 1818.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

Nro. 14. Die Verpflichtung der Eingeſeſſenen zur Herbeiſchaffung von Verpflegungs-Gegenſtänden.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat auf unſere Anfrage über die Verpflichtung der Eingeſeſſenen

zur Herbeiſchaffung der Verpflegungs-Gegenſtände, namentlich der Fourage, aus entfernten Magazinen zur Verpflegung der Truppen auf Märſchen, und

die Berechtigung derſelben hiefür zur Liquidation gegen Staats-Caſſen

im Einverſtändniß mit dem Königlichen Kriegsminiſterium am 22ten Dezember pr. entſchieden, daß dieſe Transporte nicht die Natur des Militair-Vorſpanns haben, alſo weder eine abſolute Verpflichtung zur Leiſtung auf der einen, noch eine Verbindlichkeit zur Vergütung auf der andern Seite vorhanden iſt.

Da es nun nicht ausführbar iſt, auf allen Punkten ſelbſt für unvorhergeſehene Fälle Magazine anzulegen, oder Entrepriſe-Contrakte abzuſchlieſſen, und es eben ſo wenig möglich iſt, in unvorbereiteten Fällen den Bedarf aus den entfernten Magazinen herbeizuſchaffen, ſo bleibt für ſolche Verhältniſſe nichts anders übrig, als daß die Eingeſeſſenen mit ihren Vorräthen zutreten, in welchem Falle die Vergütung aus Staats-Caſſen nach den letzten Martini-Marktpreiſen erfolgt.

In auſſerordentlichen Fällen aber, wo bei dem Mangel naher Magazin-Vorräthe der Bedarf die Kräfte der Eingeſeſſenen überſteigen ſollte, werden durch uns auf den Antrag der Orts- und Kreis-Behörden Maaßregeln getroffen werden, den Bedarf an Fourage durch Entrepriſe an Ort und Stelle zu decken.

Wir ſetzen die Eingeſeſſenen und die betreffenden Behörden unſers Verwaltungs-Bezirkes von dieſer miniſteriellen Beſtimmung hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß, ſich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Coblenz den 10ten Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Polizei-Angelegenheiten.

Nr. 15. Verbot des Ausspielens unbeweglicher und beweglicher Gegenstände betr.

Wir fordern sämmtliche Kreis- Orts- und Polizei-Behörden auf, über die Vollziehung der Königl. Verordnung vom 7ten Dezember 1816 und namentlich auch des §. 4 derselben, welcher folgendermaßen lautet:

»Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von drei hundert Thalern erlegen, und ausserdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armen-Casse des Orts entrichten.«

auf das genaueste zu wachen, und bei allenfallsigen Contraventionen die gesetzlichen Schritte zu thun, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Coblenz den 9ten Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 16. Das Abraupen der Bäume, Hecken und Gesträuche b.

Da es bei der im verwichenen Herbste geherrscht habenden und gegenwärtig noch herrschenden gelinden Witterung zu befürchten ist, daß die Raupen in diesem Frühjahre sich zeitig und in Menge zeigen möchten, so fordern wir hiermit sämmtliche Landräthe und Bürgermeister auf, darüber zu wachen, daß die Anordnungen des Gesetzes vom 26ten Ventose 4ten Jahres, das Abraupen der Bäume, Hecken und Gesträuche betreffend, unverzüglich und streng innerhalb der Grenzen ihres Verwaltungs-Bezirks vollzogen und die allenfallsigen Contravenienten zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Coblenz den 7ten Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 17. Die Entrichtung der Nachsteuer betr.

Bei der Vollziehung der Verordnung vom 26. May 1818, über die Nachsteuer von ausländischen Waaren, haben wir mit einer Schonung und Nachsicht verfahren, die jeder Billige anerkannt hat. — Mit Vermeidung aller inquisitorischen Formen, aller harten und gehäßigen Maasregeln, der Rechtlichkeit, der Steuerpflichtigen ganz vertrauend, haben wir uns begnügt, ihre eigenen freien Angaben und Erklärungen zu sammeln, und nach diesen die gesetzlichen Gebühren berechnen zu lassen, die nun endlich, nach bestimmten höhern Anordnungen eingefordert werden. Desto mehr muß es uns befremden und mißfallen, jetzt, wo diese gesetzliche Abgabe endlich entrichtet werden soll, mit einer zahllosen Menge Reklamationen bestürmt zu werden, in denen jeder Einzelne für sich Ausnahmen vom Gesetze, und Erlaß des Ganzen oder eines Theils der schuldigen Steuer verlangt, ohne andere Gründe dafür

anzuführen, als allgemeine Beſchwerden über dieſe Nachſteuer überhaupt, und dies ſehr häufig in einem höchſt unangemeſſenen unanſtändigen Tone. Mancher dieſer Bittſteller wird es daher bei reiferer Ueberlegung als eine ſchonende Nachſicht dankbar erkennen, wenn ſein Geſuch unbeachtet bei Seite gelegt wird; der größte Theil der Reklamanten aber wird ſich ſelbſt beſcheiden können, wenn wir ihnen nochmals verſichern, daß wir außer Stande ſind, Ausnahmen von dieſem allgemeinen Steuer-Geſetze zu geſtatten, Ausnahmen die um ſo unmöglicher werden, da beinahe Jeder ſie verlangt, und die Einer ſo gut anſprechen könnte wie die Andern.

Wir erklären daher hierdurch, daß wir keine Geſuche um Erlaß oder Minderung der Nachſteuer berückſichtigen oder beantworten werden, es ſey denn, daß ein offenbarer Irthum bei dem Anſatz der Steuer nachgewieſen wird, oder das Geſuch ſich auf eine ausdrückliche Beſtimmung des Geſetzes gründet, oder endlich, daß gänzliches Unvermögen zu Erlaß oder Zahlungs-Friſten berechtigt.

Die bisherigen Supplicanten mögen hierin die Beantwortung ihrer Eingaben finden, und die andern Steuerpflichtigen ſich von unnöthiger Mühe und Koſten dadurch abhalten laſſen.

Coblenz den 4. Februar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Den Handel mit Rußland betr.

Den Kaufleuten, welche nach Rußland handeln, machen wir bekannt, daß durch verſchiedene kaiſerlich Ruſſiſche Ukaſen vom 14. Auguſt 1818, deren deutſche Ueberſetzung dem hieſigen Haupt-Zollamte, ſo wie den Herren Landräthen zu Coblenz, Neuwied und Kreuznach mitgetheilt worden iſt,

1) wegen des Tranſito-Handels von der Moldauiſchen, Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Gränze nach Odeſſa, und von da zurück,

2) wegen der Oeffnung des Zollamts zu Radziwilow für alle zur Einfuhr in Rußland erlaubte Waaren, nach dem Tarif von 1816, und

3) wegen Oeffnung der Guſſäntiſchen Zollpoſtirung für verſchiedene Waaren, zu den Zollſätzen des gedachten Tarifs,

geſetzliche, den gedachten Handel begünſtigende Beſtimmungen erfolgt ſind, deren Kenntniß ihnen wichtig iſt, und welche ſie demnach bedürfenden Falls bei den genannten Behörden, ſo wie in unſerer Regiſtratur einſehen können.

Coblenz den 28. Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bayerische Staatsbibliothek

Nach-

Nachweisung

der Preise der Lebensmitteln während dem Monat Dezember 1818.

| Nro. | Namen der Hauptstädte. | Der Berliner Scheffel. | | |

Nachdem des Königs Majestät, um die regelmäßige Berichtigung der Beiträge der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associirten Staatsdiener zu sichern, und dadurch den bei versäumter Zahlung eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vom 28. Dezember 1775 vorzubeugen, zu befehlen geruhet hat, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kassen an die General-Wittwen-Kasse abgeführt werden sollen, so ist von den höhern Behörden verfügt worden, daß die diese Abzüge bewirkenden Regierungs-Haupt-Kassen die Beiträge an die existirenden Haupt-Instituten und Communal-Kassen, oder, wo solche nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien zahlen, diese letztern aber überhaupt die Angelegenheiten der Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, jede in ihrem Bezirke, übernehmen sollen. Die Errichtung einer Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Für Berlin werden diese Angelegenheiten jedoch nach wie vor von der General-Wittwen-Kasse unmittelbar besorgt werden.

Wir fordern daher sämmtliche, außerhalb Berlin wohnende Interessenten, Wittwen und alle, welche sich associiren wollen, hierdurch auf, sich von nun an in ihren, die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffenden Angelegenheiten an die Haupt-Institutenund Communal-Casse desjenigen Regierungs-Bezirks zu wenden, in welchem sie wohnen.

Vom nächsten Receptions-Termine, den 1ten April 1819 an haben mithin alle Interessenten ihre Beiträge, die Wittwen ihre Pensions Quittungen, die Recipienden die erforderlichen Documente und Gelder an die betreffende Kasse zu senden, und müssen die Documente stets so zeitig eingereicht werden, daß die Kasse sie spätestens gegen Ende der Monate Februar oder August an uns übersenden, den Recipienden auch den Betrag ihrer baaren Prästanda noch vor Ablauf dieser Monate melden kann; die Pensions-Quittungen aber resp. vor dem 10ten April und 10ten October. Später eingehende Quittungen werden zur Aufrechterhaltung einer nothwendigen Regelmäßigkeit ohne Zahlung zurückgegeben und die Wittwen damit auf den nächsten Zahlungs-Termin verwiesen werden.

Eben so wird die Zurückzahlung der Antritts-Gelder und Beitrags-Kapitalien durch diese Kassen erfolgen, so wie denselben auch die Atteste über das Absterben von Interessenten oder deren Ehefrauen und der Wittwen zur weitern Beförderung und Bescheidung zuzustellen sind.

Um bei Bearbeitung dieser Geschäfte die strengste Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten, finden wir uns zugleich veranlaßt, das Publikum von den Bedingungen, welche bei der Aufnahme in das Institut und während der Association zu erfüllen sind, so genau als möglich zu unterrichten.

A. Aufnahme in die Anstalt.

Zur Aufnahme, so wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und Zahlung der Pensionen sind zwei beständige Termine auf den 1sten April und 1sten October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge angewendet werden.

Bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt können auf ihren Todesfall Penſionen verſichern:

ein Ehemann ſeiner Frau,
ein Vater ſeiner unverheiratheten Tochter,
ein Bruder " " " Schweſter,
ein Oheim " " " Nichte,
ein Vormund " " " Pflegbefohlnen.

Jedoch kann keine Mannsperſon auf ihren eigenen Todesfall mehr, als einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen.

Vom Beitritt gänzlich ausgeſchloſſen ſind:

Männer über 60 Jahre, active Militair-Perſonen, und ſolche, welche Seereiſen als ihr gewöhnliches Geſchäft unternehmen, Männer, die das vorſchriftsmäßige Geſundheits-Atteſt nicht beſchaffen können, Männer von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn ſie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn ſie über 24, von 55 bis incl 59 Jahren, wenn ſie über 19, von 60 Jahren, wenn ſie über 14 Jahr älter ſind, als ihre Frauen, Töchter ꝛc. ꝛc.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beiſpiel 29 Jahr 5 Monate und reſp. 29 oder 30 Tage alt iſt, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungs-Termin ſtets reſp. der 1ſte April oder 1te October iſt.

Die zu verſichernde jährliche Penſion kann 25, 50, 75, 100 Rthlr. und ſo mit 25 Rthlr. ſteigend bis 500 Rthlr. in Friedrichsd'or betragen; in einzelnen Fällen iſt es auch nachgelaſſen, Penſionen von 12 Rthlr. 12 Gr. in Golde zu verſichern.

Wer nun der Anſtalt mit der einen oder andern Penſions-Summe beizutreten wünſcht, hat Behufs ſeiner Qualification

a. ſeinen eigenen Taufſchein,
b. den Taufſchein ſeiner Frau,
c. ſeinen Copulations-Schein,
d. ein Atteſt über ſeinen Geſundheits-Zuſtand,
e. eine Beſcheinigung der Obrigkeit ſeines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militair-Dienſte ſtehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre,

beizubringen, die letztere jedoch nur dann, inſofern ſolches nach ſeinen übrigen bürgerlichen Verhältniſſen nicht als notoriſch angenommen werden kann.

Die Scheine a. b. und c. müſſen ohne Ausnahme, wenn ſie nicht in Berlin ausgeſtellt ſind, mit einem Atteſte der Gerichte des Orts,

»daß der Prediger des Orts ſolche wirklich ausgeſtellt hat«

verſehen, auch müſſen die die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſeyn oder doch ohne die mindeſte Raſur daſtehen.

Sollte es in beſondern Fällen nicht möglich ſeyn, das eine oder das andre von dieſen drei Atteſten zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheinigt, wenig-

ſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo iſt das Alter durch gültige Atteſte von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigungen der Eltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundſchafts-Beſtellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, ſo geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende ſich meldet, in Druck ergangen, oder ſonſt durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu beſtärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieſes Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und ſolchen Perſonen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleiſtet werden. Muß aber, in Ermangelung dieſer Perſonen, derjenige, deſſen Taufſchein beizubringen iſt, das Suppletorium ſelbſt ableiſten, ſo iſt ſolches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wiſſe und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als, daß er in dem (von ihm ſo genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monate und Tage geboren ſey.

Ueber dieſes Suppletorium iſt jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende, Verhandlung aufzunehmen und einzuſenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen, ſo muß das Alter des Recipiendi nach der für die Anſtalt günſtigſten Beſtimmung feſtgeſetzt werden.

Das Geſundheits-Atteſt muß von einem approbirten praktiſchen Arzte ausgeſtellt und von dieſem darin

auf ſeine Pflicht und an Eidesſtatt verſichert werden, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft der Recipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einer andern chroniſchen Krankheit, ſo ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig ſey, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Unter dieſem Atteſte muß, inſoweit es irgend möglich iſt, von 4 Mitgliedern der Wittwen-Societät, ſonſt aber von 4 andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden,

daß ihnen der Recipiendus bekannt ſey, und ſie das Gegentheil von dem, was der Arzt atteſtirt hat, nicht wiſſen.

Dieſes Zeugniß iſt von ihnen mit Angabe ihres Charakters ꝛc. ꝛc. auch ihrer Receptions-Nummer, inſofern ſie Mitglieder der Societät ſind, eigenhändig zu unterſchreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen auszufertigendes Certificat hinzuzufügen:

daß ſowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Recipiendi oder ſeiner Frau ſey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelaſſen werden können.

Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa ſeine Qualität als Phyſikus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt ſeyn ſollte, dieſe ſeine Qualität als

ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. In Ermangelung eines in der Nahe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgus, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste den Midicis gleich geachtet werden, will die General-Direktion in den Preußischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen,

die examinirt, approbirt und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Gesundheits-Atteste bei der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn, und mithin nach §. 34 des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen mit diesen gleichen Werth habenden Pistolen zu leisten; die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Cour. mit 10 Prozent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Kasse ebenfalls mit 10 Prozent Agio in Courant gezahlt werden.

Die Zahlungen bestehen in:

1) Antritts-Geldern,
2) Retardat-Zinsen,
3) Beiträgen.

1. Das Antritts-Geld. Der Betrag desselben bestimmt sich:

a) durch das Alter des Versicherers,
b) durch die Zeit der Verheirathung,
c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

Ad a. Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthlr. in Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antritts-Geld 40 Rthlr. in Friedrichsd'or für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre incl.

Ist der Recipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antritts-Geld 41 Rthlr. in Friedrichsd'or, ist er 52 Jahr alt, 42 Rthlr. in Friedr.d'or u. s. f. so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antritts-Geld 50 Rthlr. in Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

Ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antritts-Geld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.

Ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher, als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der erstern 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a; für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber wird, so wie ad b, das Duplum an Antritts-Gelde erlegt.

Dieses Antritts-Geld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der

Frau oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antritts-Geld baar zu erlegen.

Von Königlichen und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, insofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände ein Wechsel in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18

Rthlr. Kapital in Friedrichsd'or, Zinsen
à 5 Prozent in gleicher Münzsorte.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder deren Ordre die Summe von Thalen in Friedrichsd'or, welche ich a Dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Prozent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antritts-Geld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d dt Berlin den 28sten Dezember 1775 §. 17. und das Publicati vom 25sten May 1796, Nro 2 baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht,

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten:

„An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 8 gr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antritts-Geldes ausgelöset werden.

2. Die Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1ten April oder 1ten Oktober, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Gelde mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1sten April oder 1sten Oktober nach der Copulation an gerechnet.

Uebrigens sind diese Zinsen stets baar zu bezahlen und werden bei diesen, so wie bei den Wechselzinsen 6 Pf. und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. ist, aber gar nicht gerechnet.

3. Beiträge. Diese werden durch das gegenseitige Alters-Verhältniß der Aufzunehmenden bestimmt, und sind aus den der neuen Auflage des Reglements (welches auf der Allgemeinen Wittwen-Kasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß, wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt, und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Bei-

trag für 100 Rthlr. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rthlr. in Friedr.d'or, also halbjährig 3 Rthlr. in Friedr.d'or beträgt. Mit jedem Jahre so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rthlr. in Frd'or jährlich steigt.

Ferner bleibt es jedem Interessenten unbenommen, die versicherte Pension, insofern solche noch nicht 500 Rthlr. beträgt, in jedem Termine zu erhöhen, und hat ein solcher nur das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest beizubringen. Bei Berechnung des Antritts-Geldes findet die Bestimmung sub a, b und c Anwendung, und wird übrigens eine solche Erhöhung als eine neue Association betrachtet, und der Interessent mithin sowohl wegen der Retardat-Zinsen als auch der Beiträge ganz wie ein neu Beitretender behandelt.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes sind:

1) Das Reglement hat den Mitglieder weder einen freiwilligen Austritt noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensions-Summe verstattet.

2) Der Interessent muß die Beiträge und eventualiter die Wechsel-Zinsen halbjährig prænumerando zahlen und für deren Berichtigung dergestalt Sorge tragen, daß die General-Wittwen-Kasse sie jedesmal im Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36 des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müssen.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitrags-Zahlung erfolgt die Exclusion, wodurch das Antritts-Geld und das Pensions-Recht der dereinstigen Wittwe verloren gehen, und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antritts-Geld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

B. Beendigung der Association.

Diese entsteht:

1) durch den Tod des Mannes,
2) " " " der Frau,
3) durch Ehescheidung.

In den Fällen ad 1 und 2 hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen.

Ist nun

1) der Mann verstorben, so kömmt es darauf an, ob er
   a. natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben,
   b. wegen eines Verbrechens am Leibe gestraft worden,
   c) sich selbst entleibt hat.

Zu dem Ende ist die Todesart stets in dem Todtenschein genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796 die Wittwe, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des 2ten Jahres $\frac{1}{7}$, während des 3ten Jahres $\frac{2}{7}$, während des 4ten Jahres $\frac{3}{7}$, während des 5ten Jahres $\frac{4}{7}$, und wenn er nach Ablauf des 5ten Jahres stirbt, die ganze Pension erhält.

In dem Falle sub a. wird die Wittwe ganz nach diesem Grundsatze behandelt, und hat sie in dem Falle ad b an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c erhält sie jedoch nur die Hälfte der Pensions-Summe welche ihr nach dem vorstehenden Grundsatze in den Fällen a und b gebührt haben würde.

In dem Falle sub a wird jedesmal das volle Antritts-Geld gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält ihn die Wittwe gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück, wogegen unter allen Umständen, sofern die Reception nicht schon vor dem 1. October 1796 erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796 die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hiernächst wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-Versicherungs-Schein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten jedesmal nach dem 1. April und 1. October ausgezahlt erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Copulations-Schein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die 2te Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der competenten vormundschaftlichen Behörde authorisiren lassen, und die Authorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteste unter derselben außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens bescheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu documentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Beträgt die von dem ersten Manne versicherte Pension oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Rthlr., so kann auch der 2te Mann seiner Ehefrau noch eine Pension auf seinen Todesfall versichern, nur muß die Summe beider Pensions-Versicherungen nicht über 500 Rthlr. betragen.

Einer kinderlosen Wittwe stehet es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension als für das bis auf den Tod des 2ten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber 3 Monate nach der

Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheits-Attest beibringen muß, und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahren incl. alt ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine 3jährige ganze Pension in halbjährigen Raten, oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heirathe-Ausstattung erhält.

2. Sobald die Frau verstirbt, wird das Antrittsgeld an denjenigen, dem es zum Eigenthum verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien ꝛc. ꝛc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück.

3. Im Falle der Ehescheidung ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen. Bei Aufhebung der Association durch dieselbe wird wie ad 2. verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Kasse stehen bleibt und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben und sie bei erfolatem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen sub Nro. 3. Anwendung, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antritts-Geldes, sofern der Mann Eigenthümer davon gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Societät angenommenen Grundsatzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstirbt, haben deren nächste Verwandte, Erben ꝛc. ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen.

Berlin, den 18ten November 1818.

General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Kommunal-Feuerentschädigung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse

Der Schöffenrath von der Bürgermeisterei Trarbach hat darauf angetragen, daß für die Benutzung der Gemeinde-Ländereien in der Gemeinde Enkirch 2000 Franken erhoben werden, um die Kommunal-Ausgaben pro 1818 davon zu bestreiten. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Erhebung vorstehender Steuern zu dem gedachten Behuf durch uns genehmigt worden ist.

Coblenz den 30. Januar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Kommunal-Steuer-Erhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Wir genehmigen auf Antrag des betreffenden Schöffenraths und des königl. Landraths, daß in den Gemeinden der Bürgermeisterei Zell pro 1818 der schuldige Betrag für Benutzung der Gemeinde-Ländereien, so wie der Beitrag für Flurschützen-, Wege- und Nachtwächter-Gehalt von

der Gemeinde Zell mit	2600	Fr.	46 Cent.
» » Briedel	2129	»	20 »
» » Merl	3543	»	12 »
» » Pünderich	1317	»	58 »

erhoben werden, und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 30. Januar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Nach den Budgets pro 1818 ergibt sich, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben deſſelben Jahres in

der Gemeinde Peterswald	424	Fr.	15 Cent.
» » Schauren und Wallhausen . .	559	»	24 »

nöthig werden. Der Schöffenrath hat demnach auf die Erhebung vorstehender Summen angetragen, und wir bringen es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachgesuchte Erhebung bewilligt ist.

Coblenz den 6. Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Nach den abgeschlossenen Budgets erfordern die Kommunal-Ausgaben pro 1818 einen Zuschuß von

der Gemeinde Rhens zu	2368	Fr.	51 Cent.
» » Waldesch	415	»	99 »

Nach dem Antrag des Bürgermeisters haben wir deren Erhebung bewilligt, und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 6. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, und auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Altenahr, vom 3. November 1818, so wie auch auf den Antrag des königlichen Landraths zu Ahrweiler, vom 12. November 1818, haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-

Ausgaben für das Jahr 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung Statt finden, und zwar:

in der Gemeinde	Altenahr	zu	1223	Fr.	4	Ct.	oder	321	Rtlr.	1	Gr. 2 Pf.
»	»	Berg	1622	»	41	»	»	425	»	21	» 2 »
»	»	Kreuzberg	458	»	2	»	»	120	»	5	» 7 »
»	»	Dernau	831	»	99	»	»	218	»	9	» 7 »
»	»	Lach	208	»	1	»	»	54	»	14	» 5 »
»	»	Maischeß	1179	»	17	»	»	309	»	12	» 10 »
»	»	Rech	540	»	80	»	»	141	»	23	» 4 »

Coblenz den 9. Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Komm. Steuer-Erhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Wegen Mangel an Fonds muß das Flurschützen-Gehalt pro 1818 von

der Gemeinde Weiler mit	278	Fr.	39 Cent.
und mit Bingen gemeinschaftlich mit	85	»	61 »
Summa	364	Fr.	— Cent.

besonders von den Einwohner nach der Grundsteuer erhoben werden. Die deswegen von dem Bürgermeister angefertigten und uns vorgelegten Rollen haben wir auf den Grund des revidirten und abgeschlossenen Budgets genehmigt und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 8. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Auf den Grund der von dem Schöffenrath und Bürgermeister von Rhens an den Glockengießer Schadt zu Neuwied anerkannten Schuld, und auf den Antrag des königlichen Landraths allhier, vom 21. Januar 1819, haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß die Forderung des gedachten Glockengießers Schadt zu Neuwied von den Einwohnern zu Rhens erhoben und berichtigt werden solle.

Die Forderung desselben besteht in	835	Fr.	65 Cent.
Dazu sind noch gekommen:			
Für Aufziehen und Aufsetzen der Glocke	48	»	— »
» ungiebige Kosten	17	»	63 »
» Hebegebühren	36	»	5 »
Folglich beträgt die ganze Hebung	937	»	33 »

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 8. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Zulassung z. d. kontrad. Zeugenweise der Abwesenheit d. Peter Nell.

Durch Urtheil des Königl. Kreisgerichtes zu Coblenz vom 17ten Nov. v. J. wurden Johann Nell, Vater von Bisholder, Apolonia, Christina, Marga-

retha und Anna Nell; sodann Jacob Nell, wohnhaft in Güls, Imploranten, zu dem von ihnen anerbotenen Beweise der Abwesenheit des Peter Nell von Bisholder zugelassen und verordnet, daß derselbe kontradiktorisch mit der Staats-Behörde vor dem als Commissair ernannten Herrn Richter Birck geführt werden solle.

Trier den 21ten Januar 1819.

Der General-Staats-Prokurator am Königl. Ober-Appellationshofe.
Birck.

In Sache Johann Georg Schmitz, Schlosser, wohnhaft in Kaiserbesch, Stephan Bergweiler, Bäcker in Monreal, die Rechte seiner Ehefrau Catharina Schmitz vertretend, Stephan Trapp, Tuchmacher in Monreal, die Rechte seiner Ehefrau Luzia Schmitz vertretend, Balthasar Putz, Schlosser, wohnhaft in Monreal, Namens seiner Ehefrau Anna Schmitz, Imploranten, wurden selbige durch Urtheil des Königlichen Kreisgerichtes zu Coblenz vom 22ten v. M. zu dem von ihnen anerbotenen Beweise der Abwesenheit des Georg Carl Schmitz von Monreal zugelassen und verordnet, daß derselbe kontradiktorisch mit der Staats-Behörde vor dem als Commissär ernannten Herrn Richter Burret geführt werden solle. Zulassung z. d. kont. Zeugenv. der Abwesenh. d. G. Schmitz.

Trier den 21ten Januar 1819.

Der General-Staats-Prokurator am Königl. Ober-Appellationshofe.
Birck.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinetsordre vom 12ten d. M. dem Hammschen Grenadier-Landwehr-Bataillon die diesjährige 4wöchentliche Uebungszeit Allergnädigst zu erlassen geruhet. Erlassung der 4wöchentl. Uebungszeit dem Landw. Bat. Hamm.

Ich mache solches den Beurlaubten des Bataillons hierdurch zu ihrer Nachachtung bekannt. Hamm den 31ten Januar 1819.

Hugo,
Major und Commandeur ꝛc.

Behufs der Anfertigung und Ausfüllung der, der Königlichen General-Ordens-Commission einzureichenden Listen von den Inhabern und Erbberechtigten des eisernen Kreuzes vom Königlich Preußischen Siebenten Ulanen-Regiment (1sten Rheinischen), ist es nothwendig, daß nachstehend genannte Individuen, deren jetziger Aufenthaltsort dem Regiment gänzlich unbekannt ist, als: Ordens-Angelegenheiten.

1. Wachtmeister Zoch
2. Husar Eörlich
   } früher bei der von Schillschen Cavallerie,
3. Volontair Schwarz, von der von Hellwigschen Cavallerie,
4. Husar Michael Lankatus
5. Wachtmeister Friedr. Schwengler
6. Husar Johann Pelz
7. » Johann Barts
   } aus Ost-Preußen und Lithauen,

8. Unter-Offizier Georg Petermann
9. » » Christian Fuchs
10. Gefreiter August Falkner
11. Unter-Offizier Friedr. Reuter
12. » » August Meyer
13. » » Hehl aus Würtenberg,
14. Wachtmeister Heinrich Stange
15. Unter-Offizier Heinrich Held
16. » » August Kümmel, aus Magdeburg,
17. » » Friedrich Schwuchow, aus Schlesien,
18. Husar Johann Krug, aus Westphalen,
19. » Johann Reuß, aus Ober-Lausitz,
20. Ulan Carl Fabricius, aus Ungarn,

(10.–12.: aus Pommern; 14.–15.: aus der Neumark)

von ihrem Leben und jetzigen Verhältnisse dem Regimente Nachricht geben, und ihr vollständiges National einreichen; die Genannten werden daher aufgefordert, spätestens binnen drei Monaten diese verlangten Nachrichten dem Regimente nach Siegburg bei Cölln einzusenden.

Siegburg den 27. Januar 1819.

Kurssel,
Major und Commandeur.

Aufforderung an die Anna Maria Zens.

Die Anna Maria Zens, gebürtig zu Leudesdorf, welche eine Summe Geldes zu erhalten hat, wird andurch eingeladen, sich bei dem Herrn Landrath des Kreises Linz, persönlich einzustellen, oder demselben Kenntniß von ihrem gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische Elementarlehrer Johann Masburg zu Dernau, Kreises Ahrweiler, ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 10. —

Coblenz den 26. Februar 1819.

Bekanntmachungen.

Die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Da die sich fortwährend mehrenden Geschäfte der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in der bisherigen Art nicht mehr bestritten werden können, so haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müssen, wodurch nicht nur alle unnöthige Correspondence mit den einzelnen Interessenten, Wittwen und denjenigen, welche der Anstalt beitreten wollen, vermindert, sondern auch die Einsendung einzelner Beiträge und Uebersendung einzelner Pensionen mit der Post vermieden werden.

Demzufolge ist mit höherer Genehmigung folgendes festzusetzen für nöthig erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Lokale der General-Wittwen-Kasse zu Berlin, Molkenmarkt No. 3, geleistet und empfangen werden.

2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind angeordnet:

   a. Die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Institutaten Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien.

   Diese besorgen die Receptions-Angelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königl. und andern öffentlichen Beamten, als Prediger u. s. w. so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten.

   Für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, und für die Wittwen solcher Interessenten sind angeordnet:

   b. Die Commissarien der Anstalt.

Hierzu sind bestellt:

1) Im Regierungs-Bezirke von Frankfurt a. d. O.: der Ober-Bürgermeister Weigelt zu Landsberg an d. W.
2) Im Regierungs-Bezirke von Stettin: das Königl. Banko-Comtoir daselbst, und
der Magistrat zu Stargard.
3) Im Regierungs-Bezirke von Coeslin: der Magistrat daselbst.
4) Im Regierungs-Bezirke von Magdeburg: der Depositat-Rendant Helmeke daselbst, der Consistorial-Rath und Ober-Domprediger Grahn zu Halberstadt, der Oberbürgermeister und Justiz-Director Oeltze zu Stendal.
5) Im Regierungs-Bezirke von Merseburg: der Dr. Willweber zu Halle.
6) Im Regierungs-Bezirke von Minden das Königl. Banko-Comtoir daselbst.
7) Im Regierungs-Bezirke von Münster: der Hofrath Kerlen das.
8) Im Regierungs-Bezirke von Breslau: der Magistrat daselbst, der Rector Dr. Schmieder zu Brieg.
9) Im Regierungs-Bezirke von Liegnitz: der Magistrat zu Glogau.
10) Im Regierungs-Bezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daselbst; das Stadtgericht zu Tilsit.
11) Im Regierungs-Bezirke von Gumbinnen: der Regierungs-Haupt-Kassen-Controlleur Wichgraff daselbst.

In den übrigen Regierungs-Bezirken werden ebenfalls noch Commissarien binnen Kurzem bestellt und durch die Amtsblätter der resp. Provinzen bekannt gemacht werden.

c. Die Agenten in Berlin.

Hierzu sind vorläufig der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße Nro. 3, und der Ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße Nro. 30 wohnhaft, bestimmt.

Diese mit Aufträgen zu versehen, stehet jedem Recipienden, Interessenten und jeder Wittwe frei.

Mit diesen Geschäftsträgern sub a, b und c berechnet sich die General-Wittwen-Kasse und tritt mit ihnen in unmittelbare Geschäfts-Verbindung.

d. Außer diesen Behörden und Personen können sich sowohl Ausländer als Einheimische besondere Mandatarien in Berlin nach ihrer Willkühr wählen, um durch solche Zahlungen leisten und empfangen zu lassen.

Für die Agenten so wie für die sub b genannten Commissarien, übernimmt übrigens die Anstalt keine Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie sich denn auch die Interessenten wegen Remuneration ihrer Mandatarien, der Agenten und Commissarien mit denselben zu vereinigen haben.

3) In der Regel sollen daher alle Baarsendungen an die General-Wittwen-Kasse,

so wie alle unmittelbare Absendungen von Antritts-Geldern und Wittwen-Pensionen abseiten der Kasse durch die Post weg, und können solche nur als Ausnahme Statt finden:

a. wenn Zahlungen und Absendungen an öffentliche Behörden,
b. an gerichtliche Depositorien

zu leisten, oder von diesen anzunehmen sind.

Sollten dergleichen Gelder von Privat-Personen dennoch ferner directe an die General-Wittwen-Kasse durch die Post eingesandt werden; so haben sie zu erwarten, daß die Gelder den sub c benannten Agenten zur weitern Besorgung werden ausgehändigt werden.

4) Die Zahlungen können nur reglementsmäßig in den Monaten März und September jeden Jahres von der General-Wittwen-Kasse angenommen, und in den Monaten April und October nur von ihr geleistet werden.
5) Wegen Zahlung von ausgeliehenen Kapitalien und den Zinsen davon bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Berlin den 16. Januar 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Die General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Verhältnisses der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24 des Reglements vom 28 December 1775 bisher mit 6⅔ Prozent in Courant berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 10 Procent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 10 Prozent Agio abführen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleinen Posten eine gleiche Agio-Vergütigung Statt finden wird.

Berlin den 14. Dezember 1818.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Mit Bezugnahme auf die obstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, vom 16. v. M., so wie auf unsere einschlägliche frühere Verfügung vom 14. Dezember v. J.

(Amtsblatt von 1818 Nro. 47) ſehen wir uns nunmehr in Stand geſetzt, ſämmtlichen bei der obgedachten Anſtalt aſſoziirten Königl. und Kommunal-Beamten (ſo wie die H. H. Geiſtlichen) ohne Ausnahme hierdurch einzuladen, den Betrag ihrer halbjährlich an die General-Wittwen-Kaſſe zu leiſtenden Zahlungen, mit Beifügung einer, von den in Händen habenden Quittungen der gedachten Kaſſe uns anzuzeigen, um demnächſt unſre Haupt-Depoſital- (künftig Inſtituten-) Kaſſe zur directen Vereinnahmung der fälligen Beitrags-Gelder anweiſen zu können.

Imgleichen fordern wir ſämmtliche, in unſerm Regierungs-Bezirke wohnhafte Wittwen von Staats-Beamten, Geiſtlichen oder Kommunal-Beamten, welche Penſionen von der General-Wittwen-Kaſſe zu beziehen haben, hierdurch auf: uns ihren vollſtändigen Namen, Wohnort, Penſions-Betrag, ſo wie ihre Wittwen-Nummern anzuzeigen, damit demnächſt unſere Haupt-Depoſital-Kaſſe ebenfalls angewieſen werden könne, die ihnen zuſtändigen Zahlungen direct an ſie zu leiſten.

Es iſt wegen Nähe des Zahlungs-Termins dringend erforderlich, daß den beiden obigen Aufforderungen, welche augenſcheinlich eine wahrhaft gemeinnützige Maaßregel bezwecken, bis zum 15. März d. J. genüget werde. Wir werden daher auch mit dem Ablaufe dieſes Tages die anzulegenden bezuglichen Zahlungs-Nachweiſungen als geſchloſſen anſehen.

Endlich bemerken wir, daß nunmehr auch alle diejenigen Beamten, welche der General-Wittwen-Kaſſe zu Berlin beizutreten geneigt ſind, ſich wegen ihrer Aufnahme an unſere Haupt-Depoſital-Kaſſe zu wenden haben, welche das Erforderliche desfalls veranlaſſen wird.

Coblenz den 16. Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Extrasteuer zur Deckung von Gemeinde-Bedürfniſſe.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budgets, Auf den Antrag des Bürgermeiſters zu Königsfeld vom 4ten Februar c. ſo wie auf den Antrag des Königl. Landraths von Ahrweiler vom 6ten Februar c.

Haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und reſp. verordnet, daß zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben für das Jahr 1818 eine auſſerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung in der Gemeinde Ramersbach, im Betrage zu 329 Franken 14 Cent. ſtatt finde.

Coblenz den 15ten Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Auf den Grund des uns vorgelegten revidirten und abgeſchloſſenen Budgets, Auf den Antrag des Bürgermeiſters und Schöffenraths zu Sohren vom 18ten Januar c., ſo wie auf den Antrag des Königl. Landraths zu Zell vom 26. Jan. c.

Haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und reſp. verordnet, daß zur Beſtreitung auſſerordentlicher Ausgaben für das Jahr 1818 in der Gemeinde Rödelhauſen eine auſſerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung und zwar

an Zuſchuß	160	Fr.
- Flurſchützen-Gehalt . .	20	—
Summa .	180	—

ſtatt finde.

Coblenz, den 16ten Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Extrasteuer zur Deckung von Gemeinde-Bedürfniſſe.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budgets, Auf den Antrag des Bürgermeiſters und Schöffenraths zu Bacharach vom 30. July 1818, ſo wie auf den Antrag des Königl. Landraths zu St. Goar vom 23ten Januar 1819,

Haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und reſp. verordnet, daß zur Beſtreitung des Feldſchützen-Gehalts pro 1818 eine auſſerordentliche Steuer-Erhebung ſtatt finde, und zwar:

in der Gemeinde	Bacharach	im Betrage zu	246	Fr.	40	Ct.	od.	64	Rtl.	16	gr. 3pf.
—	— Mannubach	—	220	—			»	57	»	18	»
—	— Oberdiebach	—	242	—	5	Ct.	»	63	»	12	» 11 »
—	— Steeg	—	143	—			»	37	»	12	» 10 »

Coblenz den 17ten Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Beſchlagnahme von defraudirten Waaren betr.

Am 28ten v. M. gegen 1 Uhr des Nachts bemerkte der Zöllner Göbel in Horchheim am Rhein einen Nachen von zwei Schiffern geführt, der zwiſchen der Inſel Oberwerth und dem rechten Rheinufer rheinabwärts kam, und wie ihm bekannt geworden war, mit zoll- und ſteuerpflichtigen Gegenſtänden beladen ſeyn ſollte. Als der ꝛc. Göbel hierauf in einen Nachen ſtieg, um dem beladenen Nachen nach Coblenz zu folgen, und dem Haupt-Zollamte darüber Anzeige zu leiſten, dies aber von den Schiffern bemerkt wurde, landeten letztere ſofort am Oberwerth, ließen die geladenen Waaren zurück und ergriffen die Flucht.

Die Waaren, welche in Beſchlag genommen wurden, beſtanden:

1. in einem Ballen von 33 Pfund Brutto-Gewicht, mit gedruckten baumwollenen Gegenſtänden und Wollenzeug;
2. in einem Ballen von 18 Pfund Brutto gewebte baumwollene Waaren und Sammet enthaltend;
3. in einem Pack von 62 Pfund Brutto, enthaltend mit Silber belegte Kupferplatten in Rollen.

Zufolge des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. May v. J. wird vorſtehende Uebertretung der Zoll-Geſetze hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch die erfolgte Beſchlagnahme beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich längſtens bis zum 1. April c. zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren

auszuführen, widrigenfalls dieſelben wird für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zoll-Caſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 6ten Februar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Ernennung eines Commandeurs des 1ten Bataillons 2. Coblenzer Landwehr-Regim.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Cabinetsordre vom 8ten dieſes Monats den Major Oſten von Sacken zum Führer des 1ten Bataillons 2ten Coblenzer Landwehr-Regiments allergnädigſt zu ernennen geruht.

Coblenz den 17ten Februar 1819.

v. Tippelskirch,
General-Major und Inſpekteur.

Ernennung von Landwehr-Offiziere.

Des Königs Majeſtät haben geruht, mittelſt Cabinetsordre vom 3. Febr., bei dem 1ten Bataillon des 1ten Coblenzer Landwehr-Regiments:

1) die Seconde-Lieutenants Aldefeld und Bliesener von der Infanterie und Wegely von der Cavallerie zu Premier-Lieutenants, und den Unteroffizier Weiz zum Seconde-Lieutenant bei der Cavallerie zu befördern.
2) Den Seconde-Lieutenant Rübhauſen vom 1ten Cölniſchen Landwehr-Regiment, in das 1ſte Bataillon des 1ten Coblenzer Landwehr-Regiments übergehen zu laſſen.

Bei dem 1ten Bataillon des 2ten Coblenzer Landwehr-Regiments:

1) den Seconde-Lieutenant Eckes zum Prem.-Lieut. bei der Infanterie, und
2) die Unteroffiziere Keck und Puricelly, und den Wehrmann Sahler zu Seconde-Lieutenants bei der Cavallerie zu befördern,
3) auch zu geſtatten, daß der Seconde-Lieutenant Ruprecht von der Infanterie zur Cavallerie übergehen kann.

Bei dem 2ten Bataillon des 2ten Coblenzer Landwehr-Regiments:

1) den Sec. Lieut. Hertmani zum Prem. Lieut. zu befördern, und
2) dem Bataillon aufzugeben, den Seconde-Lieutenant Hani und Caearis Allerhöchſt Ihre Zufriedenheit für das lobenswerthe Mitwirken zum Aufkommen der Landwehr-Cavallerie zu bezeugen.

Coblenz den 15ten Februar 1819.

v. Tippelskirch,
General-Major und Landwehr-Inſpekteur.

Conceſſions-Urkunde für das Königliche Hüttenamt zu Sayn.

Die nachſtehende von der Königlichen Ober-Berghauptmannſchaft im Miniſterio des Innern unterm 19ten Januar 1819 ausgefertigte und vollzogene Conceſſions-Urkunde für das Königl. Hüttenamt zu Sayn zur bergmänniſchen Gewinnung von Eiſenſtein bei Löhndorf, Bürgermeiſterei Sinzig, Kreis Ahrweiler, wird hiermit, nach Vorſchrift des darin enthaltenen Artikels 7, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bonn den 4ten Februar 1819.

Königl. Preußiſches Ober-Bergamt
für die niederrheiniſchen Provinzen.

Die Königliche Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern, beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Der Eisenhütte zu Sayn wird hierdurch ein Eisenstein-Bergwerk verliehen, welches in dem Verwaltungs-Bezirk des vorgenannten Ober-Bergamts, Regierungs-Bezirk Coblenz, Kreis Ahrweiler, Bürgermeisterei Sinzig, Gemeinde Löhndorf gelegen ist, einen Flächen-Inhalt von zwei hundert sechszehn Morgen und ein hundert eilf Quadrat-Ruthen, und nach dem beiliegenden Situations-Risse, folgende Begrenzung hat:

Gegen Morgen, eine gerade Linie von der Löhndorfer Kirche längst der sogenannten Pfaffenhöhle bis dahin, wo die Aecker des Johann Schmickler von Löhndorf, des Conrad Linden von Heimerzheim und des Joh. Dunker von Löhndorf, zusammenstoßen. Grenzpfahl Nro. 1, von diesem eine gerade Linie bis zu dem nahe am Landgraben in dem Acker des Anton Krupp von Löhndorf stehenden Gemeindesteins Nro. 2.

Gegen Mittag, von Nro. 2 eine grade Linie nach dem Grenzpfahl N. 3 auf der Heide, wo das Gemeindeland mit dem Acker des Peter Reiter von Löhndorf zusammenstößt, und von Nro. 3 ebenfalls eine gerade Linie bis Nr. 4 an dem Wege, welcher von dem Lehren der Heiligen-Häuschen nach Fähn führt.

Gegen Abend, von Nro. 4 den eben genannten Weg verfolgend bis N. 5 an der Grenze eines Fichtenwaldes, und von da längst der Grenze dieses Waldes bis Nro. 6 auf dem sogenannten Galgen Driesch, wo das Fähner Ackerland mit dem Busche des Franz Michel Nelles von Löhndorf zusammentrifft; ferner von Nr. 6 eine gerade Linie bis zum Lehrenden Heiligen-Häuschen Nro. 7.

Gegen Mitternacht von Nr. 7 eine gerade Linie bis zu einem Gemeindestein an dem sogenannten Judenhöhlchen Nr. 8; endlich von da eine gerade Linie nach der Löhndorfer Kirche, als dem Anfangspunkt.

Art. 2. Diese Grenzen sollen mit Lochsteinen bezeichnet werden.

Art. 3. Das Bergwerk soll für Rechnung der Sayner Eisenhütte, von dem Dürener Bergamt unter der Leitung des Rheinischen Ober-Bergamts betrieben und bewirthschaftet werden, und besonders den Zweck haben, gedachte Eisenhütte mit Eisenstein zu versorgen.

Art. 4. Die den Grund-Eigenthümern, zufolge der Art. 6. und 42. im Gesetze vom 21ten April 1810 angebotene und angenommene Grundrechts-Entschädigung, soll von der Königl. Sayner Eisenhütte, in eine jährliche Rente ad drei Groschen einen Pfennig (50 Centimen) für jeden in dem Concessions-Felde begriffenen Hektar, oder für 2284,18 Quadrat-Lachter, entrichtet. Die Oberflächen-Entschädigung aber nach gütlicher Uebereinkunft, oder durch unpartheiische und von beiden Theilen genehmigte Taratoren, nach der bestehenden Verfassung, in jedem Falle regulirt werden.

Art. 5. Dieses Eisenstein-Bergwerk soll die allgemeinen fixen und verhältnißmäßigen Abgaben an die Dürener Bergzehnt- und Gefälle-Kasse entrichten, und in dieser, so wie in jeder andern Hinsicht gleich andern Bergwerken behandelt werden.

Art. 6. Außerdem soll es zum Vortheil der Löhndorfer Kirche und Schule zwei Frei-Kuxe und eben so viel zum Vortheil der rheinischen Haupt-Knappschafts-Kasse, mit bauen und die darauf fallende Ausbeute an diese Institute entrichten.

Art. 7. Gegenwärtige Concessions-Urkunde soll durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Koblenz zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 19ten Januar 1819.

(L.S.) Königliche Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern.

(gez.) Gerhard.

Citation der sämmtl. Interessenten an den Berg- und Hüttenwerken in der Grafsch. Sayn.

Nachdem es zur Berichtigung der Gegenbücher über die Berg- und Hüttenwerke in der dem hiesigen Berg-Gerichts-Bezirk untergebenen Grafschaft Sayn-Altenkirchen und namentlich den Aemtern Altenkirchen, Freusburg und Friedewald für nothwendig erachtet worden ist, daß die sämmtlichen Interessenten über ihre Eigenthums-Verhältnisse und hypothekarischen Ansprüche an den gedachten Berg- und Hüttenwerken, vernommen würden: so werden hierdurch alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an den Berg- und Hüttenwerken in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen zu haben vermeinen, und nicht schon speziell zu deren Nachweisung vorgeladen und vernommen worden sind, hierdurch aufgefordert, zwischen hier und dem 30ten April h. a. solche so gewiß anzugeben und ihre deshalbigen Berechtigungs-Titel dahier vorzulegen, als widrigenfalls nach dem Ablauf dieses Termins die hiesigen Gegenbücher auf deren Gefahr für berichtigt angenommen und darnach in vorkommenden Fällen verfahren werden wird.

Kirchen den 9ten Februar 1819.

Königlich Preußisches Berg-Gericht.

Dresler.

Militairpflichtige aus dem Kreise Coblenz.

Nachstehende Militairpflichtige des Jahrgangs 1797, welche bei der im November v. J. statt gehabten Armee-Ersatz-Aushebung nicht erschienen waren, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an, um so gewisser vor dem unterzogenen Landrathe sich zu sistiren, als im entgegengesetzten Falle das gesetzliche Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden soll.

Coblenz den 8ten Februar 1819.

Der Königl. Landrath,

Burret.

1) Johann Jacob Jacoby, Schuhmacher von Coblenz.
2) Wilhelm Meffert, Taglöhner von Irrlich.
3) Anton Thomas, Schneider von Ehrenbreitstein.
4) Johann Michel Adam Vollkommen, Kiefer von Coblenz.
5) Simon Merl, Schreiner von Gladbach.
6) Franz Hannapel, Handlungs-Commis von Coblenz.
7) Peter Euler, Schlosser von Bendorf.
8) Peter Bauer, Taglöhner von Cobern.

9) Anton Lauer, Ackersmann von Lay.
10) Johann Nicolaus Dillmann, Schiffer von Coblenz.
11) Simon Werz, Schreiner von Irrlich.
12) Peter Koch, Taglöhner von Gladbach.

Anton Frömbgen wird seit einiger Zeit vermißt, ohne daß jemand seinen Aufenthaltsort weiß. Wer von demselben einige Kenntniß hat, wird aufgefordert und resp. ersucht, den Unterzeichneten davon zu benachrichtigen.

Ahrweiler den 12. Februar 1819.

Der Königl. Landrath,
v. Gruben.

Person-Beschreibung.

Anton Frömbgen, gebürtig von Waldorf, Bürgermeisterei Niederbreisig, wohnhaft zu Remagen, Ackersmann, Wittwer, alt ungefähr 58 Jahre, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Augenbraunen und Haare, hohe Stirn, graue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, etwas kurzsichtig mit dem linken Auge.

Bei seiner Entweichung soll er mit einem blauen Kamisol von Leinen, weissen kurzen werkleinenen Hosen, blauen Strümpfen, Schuhen mit Riemen, einem schwarz seidenen Halstuche und einer grauen wollenen Kappe gekleidet gewesen seyn.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Husar Friedrich Heuth aus Bracht im Regierungs-Bezirk Cleve ist am 7ten d. M. von dem 9ten (Rheinischen) Husaren-Regimente von der Wache desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obristlieutenant v. Hellwig hieselbst abliefern zu lassen.

Coblenz den 8. Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Deserteur ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, aufgeworfene Nase, dergleichen Mund, rundes Kinn, keinen Bart, frische Gesichtsfarbe und eine krumme Haltung des Körpers.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem überzogenen Chacot einem hellblauen mit gelben Schnüren und schwarzem Vorstoß versehenen Pelz, dunkelgrauen mit Leder besetzten Beinkleidern und rothem Vorstoß, kurzen Stiefeln ohne Sporn, einem Bandelier und Patrontasche von schwarzem Blankleder und einem Sabel mit schwarzem Kuppel.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Mathias Müller zu Volkesfeld, Kreises Mayen, ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Peter Dahm, der katholischen Elementar-Schule zu Kircheſch, Kreises Mayen, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Die bisherige provisorische Mädchenlehrerin der Pfarrschule zu St. Castor in Coblenz, ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Joseph Frank, gebürtig von Kruft, ist an die Stelle des Peter Radermacher, welcher freiwillig niedergelegt hat, zum katholischen Elementar-Schullehrer zu Waldorf, Kreises Ahrweiler, ernannt.

Die katholische Elementar-Schule zu Moselkern, Kreises Cochem, ist durch den Tod des Schullehrers Johann Adam Wilbert erledigt. Diese Stelle, womit die Küsterei verbunden ist, erträgt jährlich 460 bis 500 Franken. Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen ihrer Moralität und Fähigkeit, bei dem Herrn Schul-Inspektor und Pfarrer Burg zu Bremm zu melden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 10

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 5. —

Edictalladungen.

Auf Requisition des königlichen Obrist-Lieutenants und Regiments-Commandeurs werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des 9ten Husaren-Regiments (Rheinischen) aus dem Jahre 1818 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Jacobi II. auf den 29. März 1819, Vormittags 11 Uhr hierselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an diejenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 15. Januar 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landesgericht.

v. Grolmann.

Da die bereits bekannten Schulden der verstorbenen Johann Heinrich Kleins Wittwe zu Pirzenthal, Kirchspiels Hamm, das Activ-Vermögen derselben übersteigen; so ist der Concurs erkannt und Termin zu der Liquidation aller Ansprüche an derselben auf

Montag den 8. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt worden.

Alle diejenigen Personen, welche hierbei Interesse haben, sollen sich alsdann hinsichtlich ihrer Forderungen bei der Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Vermögens-Masse vor der unterzeichneten Stelle einfinden und ihre Rechte wahrnehmen, demnächst aber die Bekanntmachung aller weitern allgemeinen Erlaße in diesem Concurs-Verfahren allein in hiesiger Stadt und vor der Kirche zu Hamm gewärtigen.

Altenkirchen den 25. Januar 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bausch.

Der Musquetier Michael Mundt von der 8ten Compagnie des Colbergschen Infanterie-Regimente, welcher im Jahre 1813 in dem Regimente Colberg nach Frankreich marschirt, und am 20. Juny 1815 im Sumpf auf Namur einen Schuß in den Unterleib erhalten haben soll, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter, der Wittwe Mundt, Sophia geborne Schleif, und seines jetzigen Ehemanns des Bauers Sturz zu Mühlenbeck, werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten und spätestens im Termin am 18 May c. J., des Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Bodenstein hierselbst entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und weitere Anweisung zu erwarten. Bei seinem etwanigen Ausbleiben wird der Musquetier Michael Mundt für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbaß den 19. Januar 1819.

Königlich Pr. Pommersches Justiz-Amt.

Auf Anstehen des Königlichen Herrn Kreis-Landraths, Kreises Wetzlar, werden andurch alle diejenigen, welche ex quocunque titulo irgend einen Anspruch an den von dem Königlichen Fisco, Behuf der Kasernirung, käuflich acquirirten Realitäten, benanntlich:

1) an dem ehemalig Hofrath Friedrich von Bosselschen Hause, nebst Garten Lit. C. Nro. 117 am Hausenthore,

2) an dem ehemalig von Zweifeleinſchen Hauſe nebſt Garten, Lit. C. Nro. 35 am Wülnbacherthore,
3) an dem der von Dalbergiſchen Kirchen- und Schulfundation dahier ehemals zugeſtandenen, zuletzt von dem Herrn K. G. Aſſeſſor von Balemann bewohnt geweſenen Hauſe Lit. C. Nro. 36 nebſt Garten daſelbſt,
4) an dem derſelben zuſtändig geweſenen, vormaligen Dechani-Gebäude Lit. C. Nro. 82, nebſt Garten, an der Michaelis-Kapelle gelegen,
5) an dem ehemaligen Kammergerichts-Gebäude in der Hauſergaſſe gelegen,

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, um ſolche binnen ſechs Wochen zerſtörlicher Friſt um ſo gewiſſer bei unterzeichnetem Gerichte anzuzeigen und zu juſtifiziren, als nach Ablauf dieſer Friſt ihnen anſonſt ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Sign. bei Königl. Preuß. Stadtgerichte Wetzlar am 14ten Januar 1819.

P. Sipman. Kreker.

Diejenigen, welche dem in Gräflich von Boos'ſchen Dienſten geſtandenen Kammerrath Fritz von Sayn creditirt haben und Anſprüche auf das von demſelben zurückgelaſſene Vermögen zu machen geſonnen ſind, werden hiermit geladen, Dienſtag den 23 März a. c., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Sitzungs-Zimmer des unterſchriebenen Gerichtshofes entweder in Perſon oder durch gehörig beſtellmächtigte Anwalte zu erſcheinen, um ihre Forderungen, wie recht iſt, zu liquidiren.

Gegen die Nichterſcheinenden wird ohne Weiteres die Präcluſion von der vorhandenen Maſſe erkannt werden.

Ehrenbreitſtein den 9. Februar 1819.

Königlich Preußiſcher Juſtiz-Senat.

von Mees.

Bekanntmachungen.

Am Donnerſtag den 1. April dieſes Jahres, Morgens 9 Uhr, werden auf den Grund der von königlicher hochlöblicher Regierung zu Coblenz ertheilten Genehmigung, die hiernach bezeichneten, der Gemeinde Cons, in der Bürgermeiſterei Treis, zuſtehenden Grundgüter, auf dem Stadthauſe dahier dem Meiſt- und Letztbietenden zugeſchlagen, nämlich:

1) Ein Hofgut beſtehend in
   a. einem Stalle für ungefähr 700 Stück Schafe,
   b. einer Scheune,
   c. einem Hofraum, mit Obſtbäumen bepflanzt,
   d. an Ackerland 34 Morgen 38 Ruthen,
   e. an Wieſenland 4 Morgen 59 Ruthen,
   f. einem Garten mit Obſtbäumen, 47 Ruthen groß.
2) Ein Hofgut, Schwerackers Hof genannt, beſtehend in:
   a. einem Hofhaus, Scheune, Ställen, und einem mit Obſtbäumen bepflanzten Hofraum,
   b. an Ackerland 22 Morgen 68 Ruthen,
   c. an Wieſenland 1 Morgen 40 Ruthen 18 Schuh,
   d. einem Garten von 21 Ruthen.

Beide Güter liegen auf dem Conder Berge, eine halbe Stunde von dem Dorfe.

3) Ungefähr 6 Morgen Wieſen an der Moſel gelegen, in 9 Looſe eingetheilt.

Die Bedingniße können ſowohl bei Unterzeichnetem, von 11 bis 12 Uhr täglich, als auch auf der Bürgermeiſterei Treis eingeſehen werden.

Cochem den 8. Februar 1819.

Der Königliche Landrath,

Oſter.

In Gefolge Ermächtigung der Königlichen Regierung ſoll Montag den 5. April d. J., Behufs Schulden-Tilgung der Gemeinde Sohm, Bürgermeiſterei Gerolſtein, in den Waldungen dieſer Gemeinde ohngefähr 3000 Kubik-Fuß Eichen-Schiffbauholz, 6000 Kubik-Fuß Eichen-Bauholz, 9000 Kubik-Fuß Eichen-Straßholz und 470 Klafter Eichen-Kohlholz meiſtbietend verkauft werden.

Daun, im Regierungs-Bezirk Trier, den 8. Februar 1819.

Der Königliche Landrath,

Avenarius.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung und in Gefolg der diesjährigen Holzfällungs-Pläne, werden Montag den 8ten März l. J., des Morgens um 9 Uhr, auf der Kreis-Kanzlei zu Adenau von dem unterzeichneten Landrath die nachbenannte gewöhnlichen und ausserge-wöhnlichen Holzschläge vom Wirthschaftsjahr 1819, in den nachbemerkten Gemeinde- und Institute-Waldungen unter annehmlichen Bedingnissen, welche täglich auf der Kreis-Kanzlei eingesehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, nämlich:

Namen der Bürgermeisterei	Gemeinde.	Benennung des Walddistriktes.	Anzahl der zu verkaufenden Klafter	Bemerkungen.
Adenau.	[illegible]	[illegible]sseracb	148	Eichen und Buchen.
—	Kesseling	Pitzgesdahlgen	100	Buchen.
—	Denn	Auf'm Reitzendahl	50	Buchen.
—	Lind	In den Stöcken	50	Eichen und Buchen.
—	Obliers	Bermeshard	12	—
—	Gugenbach	Wackelcard	10	—
—	Reifferscheid	Eiskaul	100	Buchen und Hainbuchen.
—	Niederadenau	Kalbsmaul	50	Buchen.
—	Adenau	Im Bruch	90	Eichen und Buchen.
—	Denn	Rehdahl	50	Buchen und Eichen.
—	Dümpelfeld	Am Burgeck . .	30	—
—	Harscheid	Strüchemich	10	—
—	Liers	Gehhart	—	10 Eichenstämme.
—	Schuld	Felltscheur	20	Eichen und Buchen.
—	Weidenbach	Unter der Haard	—	Ohngefähr 5 Centner Lohrinde.
—	Leimbach	Hard	80	Nebst ohngefähr 360 Bunden Lohe.
—	Hersbach	Thomichard u Bermerc	150	Eichen und Buchen.
—	Adenau	Im Langenstrich	200	Eichen.
—	Kaltenborn	Am Adenauerweg	60	Buchen.
—	Weidenbach	Pitzgesdätgen	80	—
—	Reifferscheid	Eiskaul	125	Buchen und Hainbuchen.
—	Wunneratb	In der Denn	150	Buchen und Eichen.
—	Dümpelfeld	Ein bes. Buchenbestand	30	Buchen.
—	Niederadenau	Kalbsmaul	50	—
—	Schuld	In der Denn	70	—
Antweiler.	Trierscheid	Dick	50	—
—	Senscheid	Kirchhard	40	Eichen und Buchen.
—	Wershoven	Gemeinde-Wald	150	—
Kelberg.	Bongard	Köherheck	7	Eichen.
—	Zermüllen	Holl	10	Buchen.
—	Kelberg	Heldenberg	10	—
—	Kötterbach	Kupferskopfgen	6	—
—	Kaperich	Blackemich	7	—
—	Uersfeld	Kirchenbüsch	76	—
—	—	Brandebüsch	8	—
—	Hausen	Gemeinde-Wald	8	—
—	Sassen	Haard	5	—
—	Rodenbach	—	10	—
—	Dreis	Winden . . .	10	—
—	Welcherath	Raustert	10	—
—	Zermüllen	Auf Engeldahl	50	—
—	Kurz. Kirche	Bersbacherhard	9	—
—	—	Wallscheid	11	—
—	Kelb. Kirche	Müllenbacherwald	5	—
—	—	Bodenbacherwald	5	—

Digitized by Google

Namen der Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Benennung des Walddistriktes.	Anzahl der zu verkaufenden Klafter.	Bemerkungen.
Kelberg	Kelberg	Zillesbüsch	40	Buchen und Eichen.
—	Zermüllen	—	80	Buchen.
Virneburg	Berceborn	Mühlenbüsch	8	—
—	Retterath	Regenbüsch	16	—
—	Kirche daſ.	—	8	—
—	Bierſtal	Höchſt	8	—
—	Mannebach	Dederichsbüsch	15	—
—	Ahrbach	Haſenbüsch	5	—
—	Oberelz	Teufelsbach	17	—
—	Virneburg	Wolfsgraben	10	—
—	Niederbar	Scheilgen . . .	6	—
—	Siebenbach	Verbranntenbüsch	10	—
—	Langenfeld	Lützerhard	18	—
—	Langſcheid	Wolfsheck	8	—
—	Jammelshof	Jump	8	—
—	Welſchenbach	—	15	—
—	Döttingen	Hochacht	15	—
—	Arft	Henſchengaß	15	—
—	Acht	Breidemich	10	—
Kempenich	W. Leimbach	Selbach	80	—

Da der Erlöß dieſes Verkaufs größtentheils zur Schulden-Tilgung verwendet werden wird, ſo ſteht es den Inhabern von Gemeinde-Obligationen frei, den Holz-Ankaufspreis gegen den Betrag ihrer Forderungen pro rata auszugleichen.

Adenau den 14ten Februar 1819.

Der Königliche Landrath,

Köller.

Donnerſtag den 4. März l. J., Morgens um 10 Uhr, wird eine Parthie Strauchholz auf der Bürgermeiſterei an den Mehrſt- und Letztbietenden verlaſſen werden.

Remagen den 16. Februar 1819.

Der Bürgermeiſter,

Held.

Die auf den 18. d. M. bekannt gemachte Holzverſteigerung in der Gemeinde Werlau konnte wegen mehrfach eingetretenen Hindarniſſen nicht gehalten werden, und iſt daher auf den 16. nächſtkünftigen März ausgeſetzt worden.

Das der Verſteigerung unterliegende Holz beſteht aus

213 Klafter 4 Schuh Buchen,
17 " — " Eichen
11 " — " Klüppelholz und einigen Bauſtämmen.

Die Verſteigerung geſchieht in Werlau ſelbſt, gegen baare Zahlung, wobei aber alle gehörig liquidirte Schuld-Forderungen als baares Geld angenommen werden. Das Holz ſteht nahe bei dieſer Gemeinde, im Diſtrikt Brüderwald, 1/2 Stunde vom Rhein, zur Abfuhr ſehr gelegen, und kann auch verkohlt werden.

Oberbürgermeiſterei St. Goar den 20. Februar 1819.

v. Coll.

Montag den 15. März l. J., Morgens 8 Uhr, werden auf der Bürgermeiſterei dahier, die der Stadt Sinzig und der Gemeinde Coisdorf zugehörigen 330 Eichen-Stämme im Harterſcheid, ſo wie Tages darauf, den 16. März, zur nämlichen Stunde, die 200, dem Dorfe Weſtum am Heidchen, und

die dem Ort Löhndorf am Ebenseil zugehörigen 200 Eichen-Stämme parcellenweiſe meiſtbietend verkaufe.

Sinzig den 19. Februar 1819.

Der Bürgermeiſter,

Boael.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung werden Donnerſtag den 11 März l. J, Mittags 12 Uhr, in dem Schulhauſe zu Nierendorf, die der beſagten Gemeinde zugehörigen Gemeinde-Grund-Güter, beſtehend in Büſchen, Land und Wieſen, ſo wie auch circa 90 Eichen- und Buchen-Stämme gegen gültige Liquide Forderungen von Gemeinde-Schuld-Kapitalien und Zinſen, an den Meiſt- und Letztbietenden öffentlich verkauft.

Geisdorf den 13. Februar 1819.

Der Bürgermeiſter,

Steinbeuer.

Freitag den 5. März, des Morgens um 9 Uhr, wird auf der Schreibſtube des Unterzeichneten zur Verſteigerung der Rheuſer Gemeinde-Lohe für 1819 geſchritten werden.

Rheus den 19. Februar 1819.

Der Bürgermeiſter,

Iſer.

Nächſtkünftigen 15. März ſoll die Winter-Schaafweide der Gemeinde Niederburg öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Liebhaber werden daher eingeladen ſich an beſagtem Tage, Morgens 10 Uhr, in dem Rathhaus-Saale zu St. Goar einzufinden.

Der Oberbürgermeiſter,

v. Coll.

Folgende Schaafweide-Verpachtungen auf ein oder mehrere Jahre werden im Monate März l. J. im herzoglichen Amte Meudt vermittelſt Verſteigerung an die Meiſtbietenden durch die betreffenden herzoglichen Schultheiſen vorgenommen:

1) zu Kölbingen und Müllingen die Winter- und Sommer-Schaafweide für 150 Stück, Montags den 8. März;
2) zu Hömlingen die Sommer-Schaafweide zu 60 Stück, Donnerſtag den 9. März;
3) zu Koden die Winter-Schaafweide, den 9. März Nachmittags;
4) zu Steinebach die Winter- und Sommer-Schaafweide für 200 Stück, Mittwochs den 10. März;
5) zu Kleinhalbach die Winter-Schaafweide, den 11. März;
6) zu Mörsdorf die Winter-Schaafweide, Freitag den 12. März l. J.

Montabaur den 18. Februar 1819.

Herzogliches Amt Meudt.

Reipert.

Gegen den oder diejenigen auf die öffentliche Aufforderung und Ladung vom 16. September vorigen Jahres nicht erſchienenen etwaigen Inhaber eines in Frage ſtehenden herzoglich Naſſauiſchen Staats-Kaſſe-Scheins über ein zur Ludwig Michael Mice'ſchen Maſſe gehöriges Capital von 1699 Fl. wird nunmehro in Gefolg des dieſer Aufforderung unterliegenden Präjudizes der Ausſchluß mit ihren allenfallſigen Anſprüchen an jetztgedachter Maſſe unter Vernichtung eines etwa vorhandenen Depoſiten-Scheins hiermit erkannt.

Neuwied den 3. Februar 1819.

Königlich Preußiſches und Fürſtlich Wiedſches Juſtiz-Amt.

Hachenberg.

vt. K. Weidenbach.

Mittwoch den 24. Februar 1819, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Gemeinde-Hauſe zu Boppard zur öffentlichen Verpachtung auf einen neunjährigen Beſtand des dem Hoſpital daſelbſt zugehörigen Hofguts, zu Weiler gelegen, geſchritten werden.

Das Nähere iſt bei dem Unterzeichneten einzuſehen.

Boppard den 12. Februar 1819.

Der Hoſpitals-Empfänger,

Bruſt.

Donnerſtag den 26ſten l. M., Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem hieſigen Rathhauſe ungefähr 600 bis 700 Pfund Flächſen- und Wergen-Garn, jenes vorzüglich fein und gleich, an die Meiſtbietenden verſteigert.

Montabaur den 11. Februar 1819.

Herzogliche Amts-Armen Commiſſion des Amtes Montb.

Reipert.

Lotterie-Anzeige.

Unterzeichneter beehrt ſich hiermit bekannt zu machen, daß in der 13ten kleinen Lotterie folgende Nummern in ſeiner Einnahme gewonnen haben, nämlich:

16802. 16805. 16826. 16808. 16815. 16825. 16827. 16828. 16829. 16831.
16832. 16835. 16842. 16845. 16848. 16855. 16857. 16862. 16867. 16872.
16881. 16885. 16887. 16894. 16896. 16897. 45851. 45859. 45867. 45877.
45879. 45885. 45889. 45891 und 45894.

Zur 14ten kleinen Lotterie, welche am 19ten künftigen Monats März gezogen wird, ſind Looſe in ganzen, halben und viertel, zum planmäßigen Preis von 2 Rthlr. 2 Sgr. Cour., wie auch Kauf-Looſe zu jeder Klaſſe 39ter Lotterie, in ganzen, halben und viertel, zum planmäßigen Preis, nebſt Plane gratis, von beiden Lotterien, bei ihm zu haben; unter Verſprechung prompter und reeller Bedienung erbittet er ſich allenfallſige Beſtellungen poſtfrei aus.

Coblenz den 11ten Februar 1819.

Der Königliche Lotterie-Einnehmer,
Arnold Seligmann,
im Rheingäßchen, Nro. 545.

Bei Nicolaus Becker, an der Kornpforte in Nro. 326, iſt eine beſtändige Niederlage von verſchiedenen Sorten Bier-Fenſter-Glas, ſo wie auch alle Sorten braune Bouteillen und Arznei-Gläſer. Alles im billigen Preiſe.

Das ſchon ſeit 4 Jahren im Verlage des Unterzeichneten erſchienene periodiſche Blatt unter dem Titel:

Confluentia

oder

Rhein- und Moſel-Zeitung,

wird ſtets fortgeſetzt. Das Beſtreben der Redaktion deſſelben geht dahin, durch möglichſt frühe Mittheilung politiſcher Neuigkeiten und ſorgfältige Auswahl derſelben, ſich den Beifall des Publikums zu gewinnen. Man abonnirt ſich bei der hieſigen Ober-Poſt-Amts-Zeitungs-Expedition; der Preiß für das Quartal iſt 1 Rthlr. Preuß. Cour. Auch werden Anzeigen, ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche gegen die Gebühren von 1 ggr. pr Zeile aufgenommen.

Coblenz den 25ten Februar 1819.

C. Pauli, Buchdrucker.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 11. —

Coblenz den 4 März 1819.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 18. Den Handel mit den östlichen Provinzen betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 23. November 1816, in dem 45ten Stück des Amtsblattes, ist das Publikum unterrichtet worden, unter welchen Bedingungen der direkte Handelsverkehr mit den Ueberweserischen Provinzen Statt finden konnte. Diese Bestimmungen sind durch das am 20. September v. J. in den westlichen, und am 1. Januar d. J. in den östlichen Provinzen zur Ausführung gebrachte Gesetz, über den Zoll und die Verbrauchssteuer, vom 1. Januar d. J. ab ausser Kraft gekommen, indem der Handelsverkehr zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats von da ab, soweit er nicht über fremde Meßplätze geführt wird, lediglich unter den in der Zoll-Ordnung §. 99 bis §. 105 enthaltenen Vorschriften statt finden kann. Wir bringen dieses nun ebenfalls zur Kenntniß des Publikums und weisen die k. Zollämter in gleicher Zeit an, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu benehmen; so wie die Bürgermeistereien, welche bisher mit der Ertheilung von Ursprungs-Certifikaten, Verbleiung und Stempelung der Waaren zum Behuf des vorgedachten Verkehrs mit den östlichen Provinzen beauftragt waren, hiermit angewiesen werden, die dazu erhaltenen Apparate, Bleie und Certifikate an die Regierungs-Hauptkasse dahier abzuliefern und uns das Verzeichniß darüber einzureichen.

Coblenz den 19. Februar 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Ertheilung eines Patents.

Der Prediger Dunker zu Ratkenow, hat ein Hörrohr dargestellt, welches als ein für den Gebrauch sehr verbessertes Werkzeug anzusehen, und wodurch,

anderer wesentlichen Veränderungen nicht zu gedenken, das Zischen und Brausen der bisher bekannten Hörröhre größtentheils gehoben wird.

Auf diese Veränderungen und Verbesserungen ist dem ꝛc. Dunker unterm 26. Januar c. auf drei nacheinander folgende Jahre ein für die ganze Monarchie gültiges Patent ertheilt worden.

Coblenz den 23. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verdingung einer Lieferung von Handtücher zum Kasernen-Gebrauch.

Es soll noch eine Anzahl Handtücher, und zwar:

1) für das Casernement zu Coblenz . . 96 Stück für Offiziere und 2159 » ordinaire;
2) » » zu Andernach . 4 » für Offiziere und 131 » ordinaire;
3) » » zu Wetzlar . . 15 » für Offiziere und 400 » ordinaire

wenigstfordernd in Verding gegeben werden, wozu wir einen Termin auf den 22. k. M. März vor dem Königl. Landrath Burret hierselbst anberaumt haben.

Lieferungslustige wollen sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr auf dem Geschäftszimmer des gedachten Landraths einfinden, ihre Gebote zu Protokoll geben, und auf die Wenigstforderung vorbehaltlich unserer Genehmigung den Zuschlag gewärtigen.

Letztere soll sogleich spätestens in 3 Tagen nach Einreichung der Licitations-Verhandlung erfolgen, sobald das Letztgebot annehmbar befunden wird. Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen.

Die Bedingungen kann ein Jeder in der Kanzlei des vorgenannten Landraths, so wie im Militair-Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Regierung jederzeit einsehen. Coblenz den 23. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Domainen-Veräusserung zu Altenkirchen

Am Montage den 15. März c., Morgens um 9 Uhr, soll vor dem Königlichen Landrathe zu Altenkirchen zur öffentlichen Versteigerung

1) des im Kreise Altenkirchen in der Gemarkung der Gemeinde Nauroth gelegenen sogenannten Naurother Hofguts (ohne Gebäulichkeiten), enthaltend:

63	Morgen	137	□R. Ackerland,
19	»	28	» Wiesen,
10	»	99	» Wildland,
93	Morgen	120	□R. im Local-Maaß,

welche bis zum 22ten Februar 1819 für

65 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. baar
9 Scheffel 13 92/100 Metzen Berliner Maaß Gerste,
128 — 5 8/100 » » » Hafer,

an Jacob Weller und Consorten verpachtet sind;

2) der gleichfalls im Kreiſe Altenkirchen zu Weyerbuſch gelegenen ſogenannten Zehnt-Scheuer, welche bis zum 30ten Juny c. jährlich für 3 Rthlr. 8 Gr. verpachtet iſt,

geſchritten werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei uns auf dem Büreau der Domainen-Verwaltung und bei dem Königl. Landrath zu Altenkirchen eingeſehen werden.

Coblenz den 6ten Februar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Die Patentſteuer vom Hauſirhandel betr.

Es melden ſich häufig Einwohner der übrigen Königl. Provinzen zwiſchen der Weſer und dem Rhein zum Hauſir-Handel im hieſigen Regierungs-Bezirk, ohne ſich gleich darüber ausweiſen zu können, ob ſie an ihrem Wohnorte bereits Gewerbe- oder Patentſteuer für das gedachte Gewerbe bezahlen oder nicht. Da es von dieſem Umſtande jedoch abhängt, ob dieſelben hier noch zur Gewerbeſteuer anzuziehen oder von derſelben frei zu laſſen ſind, ſo ſetzen wir hierdurch feſt, daß keinem der erwähnten Individuen ein Hauſir-Schein ertheilt werden kann, bevor der gedachte Nachweis entweder durch Vorlegung des Original-Gewerbſcheins oder Patents, oder durch ein obrigkeitliches Zeugniß gehörig geführt iſt, es müßte ſich dann ein Impetrant ohne Weiteres zur Erlegung der hieſigen Gewerbeſteuer freiwillig erbieten.

Arnsberg den 23ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Urtheil des Kreis Gerichts zu Coblenz wegen Zulaſſ zu einem kontrad. Zeugenverh. der Abweſenh. des Joh. Traubenkrauth.

Durch Urtheil des Königl. Kreisgerichtes zu Coblenz vom 9ten dieſes wurde Peter Traubenkrauth, Tagelöhner, wohnhaft in St. Johann, Implorant, zu dem von ihm anerbotenen Beweiſe der Abweſenheit ſeines Bruders Johann Traubenkrauth, welcher ſeit drei und zwanzig Jahren aus ſeiner Heimath entwichen und bei den K. K. öſtreichiſchen Truppen Dienſt genommen, ohne daß man ſeit dieſer Zeit etwas von ſeinem Aufenthalte gehört habe, zugelaſſen und verordnet, daß dieſer Beweis kontradiktoriſch mit der Staats-Behörde vor dem als Kommiſſair ernannten Herrn Richter Burret geführt werden ſolle.

Trier den 21ten Februar 1819.

Der General-Staats-Prokurator am Oberappellationshofe,

Birck.

Waſſer-

Wasserstand am Pegel bei Coblenz.

Wasserstand am Pegel bei Coblenz im Monat Januar 1819.

Monat.	Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Bemerkungen.
Januar 1819.	1	4	1½	Sind bis jetzt noch nicht beobachtet worden und fängt dies indessen vom 1. Februar c. auch an.		
	2	4	1			
	3	3	10			
	4	3	8			Am 4ten d. gieng der Rhein bei St. Goar auf, jedoch blieb das Eis auf den Rändern.
	5	3	9			
	6	3	8			
	7	3	6			Am 7. d. stopfte sich der Rhein mit Eis am Cammereck oberhalb St. Goar.
	8	3	8			
	9	3	3			
	10	3	3½			Am 10. brach das Eis wieder durch bei St. Goar.
	11	3	8			
	12	4	1			
	13	4	2			
	14	4	3½			
	15	4	3½			
	16	4	10			
	17	5	10			
	18	7	2			
	19	8	2			
	20	8	4			
	21	8	4			
	22	7	11			
	23	7	3			
	24	7	2			
	25	7	9			
	26	8	—			
	27	8	2			
	28	7	11			
	29	7	9			
	30	7	5			
	31	7	—			

Druckfehler.

In Nro. 10. pag. 116, unter der Rubrik Ernennung von Landwehr-Offizieren Zeile 5 von oben, anstatt Unteroffizier Weiz, lese man: Winz.

— 17 — — Sec. Lieut. Hani u. Caearis, lese: Hain u. Canaris.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 12. —

Coblenz den 9 März 1819.

Bekanntmachungen.

Die Collekte für die evangelische Kirche zu Brocz betreffend.

Die auf allerhöchste Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 6ten Juny v. J. zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Brocz im Meheritzer Kreise des Großherzogthums Posen ausgeschriebene evangelische Kirchen-Collekte, hat zufolge untenstehender Nachweisung, die Summe von 233 Rthlr. 19 gGr. 10 Pf. ertragen, welche an den Hr. Ober-Präsidenten von Zerboni di Sposetti zu Posen eingesendet worden. Coblenz den 1ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Nachweisung über die eingezahlten Collekten-Gelder für die Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Brocz.

Nro.	Einzahler.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Herrn Superintendent Oertel zu Mannubach . .	15	7	—
2	» » Schneegans zu Kreuznach .	8	2	—
3	» » Herrmann zu Sobernheim .	25	11	2
4	» » Back zu Simmern . . .	20	14	—
5	» » Barth zu Wolff	16	13	—
6	» » Weinrich zu Kleinrechtenbach	26	12	4
7	Der Königl. Consistorial-Convent zu Altenkirchen .	18	12	9
8	» » » » » Neuwied . .	33	2	2
9	» » » » » Dierdorf . .	9	6	4
10	» » » » » Braunfels .	54	1	9
11	» » » » » Hohenholms .	6	9	4
		233	19	10

Verdingung einer Lieferung von Handtücher zum Kasernen-Gebrauch.

Es soll noch eine Anzahl Handtücher, und zwar:

1)	für das Kasernement zu Coblenz . .	96	Stück	für Offiziere
		und 2159	»	ordinaire;
2)	» » zu Andernach .	4	»	für Offiziere
		und 131	»	ordinaire;
3)	» » zu Wetzlar . .	15	»	für Offiziere
		und 400	»	ordinaire

wenigstfordernd in Verding gegeben werden, wozu wir einen Termin auf den 22. k. M. März vor dem Königl. Landrath Burret hierselbst anberaumt haben.

Lieferungslustige wollen sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr auf dem Geschäftszimmer des gedachten Landraths einfinden, ihre Gebote zu Protokoll geben, und auf die Wenigstforderung vorbehaltlich unserer Genehmigung den Zuschlag gewärtigen.

Letztere soll sogleich spätestens in 3 Tagen nach Einreichung der Licitations-Verhandlung erfolgen, sobald das Letztgebot annehmbar befunden wird. Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen.

Die Bedingungen kann ein Jeder in der Kanzlei des vorgenannten Landraths, so wie im Militair-Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Regierung jederzeit einsehen. Coblenz den 23. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuererhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters zu Ahrweiler vom 5ten Febr. c., so wie des Königl. Landraths zu Ahrweiler vom 19ten Febr. c.

Haben wir Dato genehmigt und verordnet, daß zur Bestreitung des Flurschützengehalts pro 1817 eine ausserordentliche Kommunalsteuer von summarischen 348 Fr. 86 Cent. in der Gemeinde Ahrweiler erhoben werden soll.

Coblenz den 1ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Concession für den Viehhändler Praft in Ungrade.

Dem Viehhändler Carl Praft, wohnhaft in Ungrade, ist eine General-Concession von Seiten der Königl. Ministerien der Polizei und des Handels zum Auf- und Verkauf von Vieh, in der ganzen Monarchie, auf drei Jahre und vom 1ten Februar d. J. an gültig, ertheilt worden.

Zu einer besondern Verpflichtung ist ihm gemacht worden, daß er die Concession und zwar das Original stets bei sich führe.

Coblenz den 20ten Februar 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Katastrirung der Gemeinden des vorm Cantons Strom-

Der Schöffenrath der Gemeinden des vormaligen Kantons Stromberg hat, um die Katastrirung seiner Gemarkungen zu beschleunigen, und somit jedes Mißverhältniß der Besteuerung um so eher aufzuheben, den Antrag bei uns gemacht,

die desfallsigen Kosten vorschußweise durch die Grund-Besitzer, mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung aus dem allgemeinen Kataster-Fonds, sofort zu bestreiten.

berg mit Ausnahme der Gemeinde Walderbach, welche bereits früher vermessen worden.

Unter Zustimmung der höhern Behörde, haben wir dieses Anerbieten genehmigt, und Behufs der Vermessung der gedachten Gemeinden das Nöthige eingeleitet.

Wir bringen hiermit den verdienstlichen Antrag des besagten Schöffenraths, dem wir unser Wohlgefallen zugleich zu erkennen geben, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 14. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die Mutter-Rollen und Karten einiger katastrirten Gemeinden betr.

Die Eigenthums-Register, Mutter-Rollen und Karten der katastrirten Gemeinden Bacharach, Manubach, Oberdiebach, Steeg, Niederheimbach, Oberheimbach, Trechlingshausen, Wiebelsheim, Damscheid, Dellhofen, Langscheid, Perscheid, Oberwesel, Dichtelbach, Erbach und Lipshausen liegen zu jedermanns Einsicht auf den Amtsstuben der Bürgermeister bereit. Die Güter-Auszüge sind den Bürgermeistern zur Vertheilung an die Eigenthümer von Grundstücken oder an deren Pächter und Verwalter, zugesendet.

Es werden daher die Eigenthümer eingeladen, von den hinterlegten Aktenstücken auf der Bürgermeisterei, Einsicht zu nehmen, die ihnen mitgetheilte Güter-Auszüge wieder an den Bürgermeister zurückzugeben, und zugleich ihre allenfallsige Reklamationen gegen die Aufnahme, Vermessung und Klassirung der Grundstücke, nach Maaßgabe der den Güter-Auszügen beigefügten Benachrichtigung, mit einzureichen.

Der Geometer, so die Gemeinde aufgenommen hat, wird sich im Laufe des Monats März in der Gemeinde einfinden, um den Eigenthümern die Untersuchung ihrer Güter-Auszüge zu erleichtern, und die etwa nöthigen Berichtigungen vorzunehmen. Eben so werden die Beschwerden gegen die Klassirung durch den Abschätzer untersucht und berichtiget werden.

Alle Reklamationen müssen binnen einem Monate, vom Tage der Mittheilung der Güter-Auszüge an gerechnet, dem Bürgermeister eingehändigt seyn; später einkommende können nicht angenommen werden.

Coblenz den 25ten Februar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren betr.

Am 28. v. M. gegen 1 Uhr des Nachts bemerkte der Zöllner Göbel in Horchheim am Rhein einen Nachen von zwei Schiffern geführt, der zwischen der Insel Oberwerth und dem rechten Rheinufer rheinabwärts kam, und wie ihm bekannt geworden war, mit zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollte. Als der rc. Göbel hierauf in einen Nachen stieg, um dem beladenen Nachen nach Coblenz zu folgen, und dem Haupt-Zollamte darüber Anzeige zu leisten, dies aber von den Schiffern bemerkt wurde, landeten letztere sofort am Oberwerth, ließen die geladenen Waaren zurück und ergriffen die Flucht.

Die Waaren, welche in Beſchlag genommen wurden, beſtanden:

1. in einem Ballen von 33 Pfund Brutto-Gewicht, mit gedruckten baumwollenen Gegenſtänden und Wollenzeug;
2. in einem Ballen von 18 Pfund Brutto gewebte baumwollene Waaren und Sammet enthaltend;
3. in einem Pack von 62 Pfund Brutto, enthaltend mit Silber belegte Kupferplatten in Rollen.

Zufolge des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. May v. J. wird vorſtehende Uebertretung der Zoll-Geſetze hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch die erfolgte Beſchlagnahme beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich längſtens bis zum 1. April c. zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren auszuführen, widrigenfalls dieſelben wird für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zoll-Caſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 6. Februar 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Beſchlagnahme von defraudirten Waaren betr.

Am 27ten v. M. Abends um halb ſieben Uhr fand der Grenz-Zoll-Aufſeher Wehhenkel zu Niederheimbach, am Rheinufer zu Rheindiebach einen Nachen halten, aus welchem Faſſer mit Wein ausgeladen wurden. Als der Schiffer den Grenz-Aufſeher bemerkte, ließ er den Nachen vom Lande ab und die am Ufer befindlichen Arbeiter liefen davon. Drei Faſſer weiſſen Wein, jedes eine Ohm haltend, wovon zwei mit gutem Elſer und das dritte mit Zwölfer angefüllt ſind, waren ſchon aufs Land gebracht, und ſind ſofort in Beſchlag genommen worden.

Zufolge des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. May v. J. wird vorſtehende Uebertretung der Zoll-Geſetze hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch die erfolgte Beſchlagnahme beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich längſtens bis zum 15. April c. zu melden, und ſeine Anſprüche auf den in Beſchlag genommenen Wein auszuführen, widrigenfalls derſelbe wird für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zoll-Caſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 4ten März 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Desgleichen.

Am 7ten v. M. gegen 1 Uhr des Nachts haben der Ober-Grenz-Zoll-Aufſeher Gommelshauſen und der Grenz-Aufſeher Hertmanni hierſelbſt, auf der Heerſtraße unter der Karthaus, welche für zoll- und ſteuerpflichtige Gegenſtände verboten iſt, einen Zoll-Defraudanten wahrgenommen, denſelben auf dem Wege nach der hieſigen Stadt verfolgt, aber erſt in der Görgenſtraße an

dem Hause des Metzgermeisters Tusch eingeholt, wo der Defraudant, mit Zurücklassung eines Ballens Waaren die Flucht ergriffen hat.

Der Ballen, welcher sofort in Beschlag genommen worden, wiegt Brutto 60 Pfund, ist gezeichnet S. D. Nro. 503 und enthält baumwollene und wollene Waaren.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchssteuer Ordnung vom 26ten May v. J. wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich längstens bis zum 15ten April d. J. zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren auszuführen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll-Casse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 4ten März 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Empfehlung eines Buchs.

Bei dem Buchhändler Enslin in Berlin ist erschienen:

»Zweimal zwei und fünfzig auserlesene biblische Erzählungen aus dem A. und N. Testamente, nach Johann Hübner ꝛc. ꝛc. von Küster, Königl. Superint. zu Berlin. Preiß ist 12 gGr. und 10 Exemplare für 4 Rthlr. 4 gGr.«

Da sich das Buch durch seine Brauchbarkeit für Schulen und Familien empfiehlt, so genügen wir dem Gesuche um Aufnahme dieser Anzeige.

Coblenz den 2ten März 1819.

Königl. Consistorium.

Wiederholte Publication der unterm 20ten July p. ergangenen Anweisung R ssort-Verhältniß der Regierung. u. Gerichte betr.

Nachfolgende unterm 20ten July c. aus hohem Staats-Ministerium ergangene

»Anweisung für die Regierungen und Gerichte in den Rhein-Provinzen, über die bis auf anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Gränzen ihrer gegenseitigen Amts-Befugnisse«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, und sämmtliche Königl. Gerichte in den Rhein-Provinzen, desgleichen die Königl. General-Prokuratoren und gerichtlichen Polizei-Beamten werden angewiesen, sich darnach auf das Genaueste zu achten.

Cöln den 8ten August 1818.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

(gez.) Boeling.

Hier folgt die in dem Amts Blatt vom 25ten August 1818, Nro. 30, bereits abgedruckte Anweisung, welche daselbst nachgelesen werden kann.

Militairpflichtige des Kreiſes Altenkirchen.

Nachbenannte im Jahre 1797 Geborne, welche zu der diesjährigen Ziehung der Erſatzmannſchaften ſich nicht eingefunden haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten ſich bei mir zu melden, widrigenfalls das geſetzliche Verfahren gegen ſie eingeleitet werden wird.

Altenkirchen den 29ten Dezember 1818.

Der Königliche Landrath,

Koch.

1) Johann Ludwig Stamm von Wehbach.
2) Joſeph Gulden von Flammersfeld.
3) Peter Rüth von Krunkel.
4) Ludwig Buhl von Daaden.
5) Chriſtian Schneider von Weiterfeld.
6) Johann Peter Weeg aus Rochen.
7) Anton Daun von Bürdenbach.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Den 28ten Februar ſtarb zu Coblenz der Oberlehrer am Königl. Gymnaſium, Herr Johann Michael Steinmetz im 37ſten Jahre ſeines Alters. Wir und das Gymnaſium betrauern ſeinen Verluſt.

Coblenz den 1ten März 1819.

Königliches Conſiſtorium des Großherzogthums Niederrhein.

Dem Schullehrer Philipp Müller iſt die evangeliſche Elementar-Schule zu Münſter am Stein, Kreiſes Creuznach, definitiv übertragen worden.

Peter Meuren, bisheriger proviſoriſcher Elementarlehrer der Mädchenſchule zu Neuendorf, Kreiſes Coblenz, iſt in dieſer Stelle definitiv beſtätigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 12

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 6. —

Edictalladungen.

Auf Requisition des königlichen Obrist Lieutenants und Regiments-Commandeurs werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des 9ten Husaren-Regiments (Rheinischen) aus dem Jahre 1818 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Ober Landesgerichts-Rath Jacobi II. auf den 29. März 1819. Vormittags 11 Uhr hierselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 15. Januar 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landesgericht.

v. Grolmann.

Nachdem über das Vermögen des Köhlermeister Michael Zimmermann, zu Kurtscheid, der Concurs erkannt worden ist; so werden alle diejenigen, welche daran Forderungen formiren, auf den 15. April l. J., Vormittags 9 Uhr, zur Liquidation bei Vermeidung des Ausschlußes von dieser Vermögens-Masse vor Amt geladen.

Niederbreitbach den 25. Februar 1819.

Königlich Preußisches und Fürstl. Wiedisches Amt Neuerburg.

Reinhard.

Da von Königlich Hochpreislichem Justiz-Senat dahier dem dahiesigen Amte die Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschafts-Sache des verlebten Herrn Oberst Lieutenant von Trapp aufgetragen worden, als werden andurch alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft Forderungen quocunque titulo aufstellen zu können glauben, auf Montag den 5. April l. J., Morgens 9 Uhr, zu dem Ende und unter dem Nachtheil auf besagten Termin anhero vorgeladen, um ihre Ansprüche, rechtlicher Ordnung nach, zu liquidiren, widrigenfalls die Nichterscheinenden nicht mehr gehört und von der Masse ausgeschlossen werden.

Ehrenbreitstein den 18. Februar 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

In Gefolge Ermächtigung der Königlichen Regierung soll Montag den 5. April d. J., Behufs Schulden Tilgung der Gemeinde Salm, Bürgermeisterei Gerolstein, in den Waldungen dieser Gemeinde ohngefähr 3000 Kubik Fuß Eichen-Schiffbauholz, 6000 Kubik-Fuß Eichen-Bauholz, 9000 Kubik-Fuß Eichen-Stabholz und 470 Klafter Eichen-Kohlholz meistbietend verkauft werden.

Daun, im Regierungs-Bezirk Trier, den 8. Februar 1819.

Der Königliche Landrath,

Avenarius.

Die in dem diesjährigen ordinären Holzschlag hiesiger Stadt erbeutenden

300 Klafter Buchen Scheitholz,
29000 Wellen und
5 Nutzstämme

werden Mittwoch den 10 der zukünftigen Monats März, Vormittags 9 Uhr, von dem unterzeichneten Oberbürgermeister, in Gegenwart der Forst-Behörden, auf hiesigem Gemeinde-Hause öffentlich in kleinen Partheien an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden.

Boppard den 24. Februar 1819.

Der Oberbürgermeister,

Doll.

Freitag den 19. kommenden Monats März, Morgens 9 Uhr, werden in dem diesjährigen Brandholz-Schlage der Gemeinde Bremm, Pellt genannt, 100 Eichen-Schiff- und Baustämme, welche gefällt sind, im Walde selbst, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert.

Ellerden 26. Februar 1819.

Der Bürgermeister,
Friederichs.

Behufs Schulden-Tilgung und Genehmigung einer hohen Regierung sollen am 24. kommenden Monats März und die folgenden Tage, Morgens 9 Uhr, in dem Gemeinde-Walde zu Meterschen, Bürgermeisterei Salmrohr, Kreis Wittlich, Brüneresch genannt, 100 Stämme zu Helling, 300 Stämme zu Schiff- und 300 Stämme zu Stücken und Baubolz geeignet, öffentlich versteigert werden, wobei liquide Schuld-Scheine als Zahlung angenommen werden.

Salmrohr den 26. Februar 1819.

Der Bürgermeister,
M. Junk.

Montag den 15. März, Vormittags 9 Uhr, werden aufm Stadthause dahier circa 70 Klafter Brandholz aus dem Gemeinde-Walde Unkel, sodann

Dienstag den 16. März, Vormittags 9 Uhr, circa 100 Eichen, stammweise, im Gemeinde-Walde Unkel selbst, und

Mittwoch den 17. März, Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Herrn Beistand Veith in Erpel circa 230 Klafter Brandholz, aus dem Gemeinde-Walde Erpel, öffentlich versteigert.

Unkel den 22. Februar 1819.

Der Bürgermeister,
Mäurer.

Da eingetretener Hindernisse wegen die auf den 5ten dieses angekündigte Lob-Versteigerung der Gemeinde Rhens nicht Statt gehabt hat, so wird Dienstag den 23ten dieses, des Morgens um 9 Uhr, auf der Schreibstube des Unterzeichneten zur Versteigerung derselben geschritten werden.

Rhens den 6ten März 1819.

Der Bürgermeister, Iser.

Gegen den- oder diejenigen auf die öffentliche Aufforderung und Ladung vom 16. September vorigen Jahres nicht erschienenen etwaigen Inhaber eines in Frage stehenden herzoglich Nassauischen Staats-Kassen-Scheins über ein zur Ludwig Michael Mice'schen Masse gehöriges Capital von 1699 Fl. wird nunmehro in Gefolg des dieser Aufforderung unterliegenden Präjudizes der Ausschluß mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an jetztgedachter Masse unter Vernichtung eines etwa vorhandenen Depositen-Scheins hiermit erkannt.

Neuwied den 3. Februar 1819.

Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
Hachenberg.
vt. K. Weidenbach.

Mittwoch den 17. März l. J. werden auf der hiesigen königlichen Rentamts-Stube ungefähr zwanzig Malter Hafer, Coblenzer Maaß, an den Meistbietenden abgelassen. Kaufsliebhaber sind andurch auf Morgens 11 Uhr zum Aufgebotb eingeladen.

Dierdorf den 27. Februar 1819.

Königliche Hebeits-Receptur. Pasch.

Folgende Schaafweiden werden im Laufe des Monats März auf ein oder mehrere Jahre von den betreffenden Schultheisen öffentlich verpachtet.

1) Die Winter- und Sommer-Schaafweide zu Nentershausen für 80 bis 200 Stück, Samstags den 13. März;
2) die Schaafweide zu Rehnhöfen für 200 bis 250 Stück, Montags den 15. März 1819;
3) die Sommer- und Winter-Schaafweide von Hahn, Elsen und Ehringhausen zu 400 — 450 Stück, in Hahn Dienstag den 16. März.

Montabaur den 28. Februar 1819.

Herzogliches Amt Meudt. Reipert.

Mit hoher Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöln, werden Montag den 15. März d. J., zu Ahrweiler in der Behausung des Herrn Anton Jos. Ludwig, zehn Morgen Weinberge, bester Qualität, mit dazu gehörigem Rahm Gewächse, gelegen im Banne von Widenheim, bei Ahrweiler, und ein Stück Land, stoßend an die Straße in Widenheim, alles dem Gymnasial Fond zu Münstereifel zugehörig, mit ausgedehnten Zahlungs Terminen und unter andern sehr annehmlichen Bedingnissen, welche bei dem Herrn Notar Kriechel zu Ahrweiler einzusehen sind, theilweise öffentlich an den

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 13. —

Coblenz den 13. März 1819.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu erklären geruhet, daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wonach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme: und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe verweigern Allerhöchst Ihren Regierungs-Grundsätzen geradezu entgegen, und daß es daher eine grundlose ahndungswürdige Angabe sey, wenn in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren der Geistlichkeit und namentlich die desfallsigen Verordnungen des General-Vicariats von Aachen mit den Grundsätzen der Preußischen Regierung übereinstimme. Die Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen betr.

Da des Königs Majestät zu befehlen geruhet haben, daß vorstehende Ihre Allerhöchste Erklärung in allen öffentlichen rheinischen Blättern bekannt gemacht werden solle, so bringe ich solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz den 1ten März 1819.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

Dieser Bekanntmachung gemäß, welche die Allerhöchste Erklärung des Königs Majestät enthält, veranlassen wir jeden, welchem von katholischen Geistlichen ein Versprechen der erwähnten Art abgefordert werden sollte, ungesäumt bei uns die Anzeige davon zu machen, um demnächst das Weitere verfügen zu können.

Coblenz den 4ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nachstehende, uns von dem Königlichen Ministerio des Innern am 5. Febr. d. J. mitgetheilte Zusammenstellung derjenigen bisherigen Benennungen und Ausdrücke, in denen das darin vorkommende Wort: »Brigade« noch ferner beibe- Wo das Wort Brigade ferner anwendbar sey.

halten, oder wo solches durch eine anderweite Benennung abgeändert wird, bringen wir hierdurch in der verordneten Art zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz den 5ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Das in mehreren Benennungen vorkommende Wort: Brigade, würde in allen denjenigen Fällen fortdauernd verbleiben, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen, dagegen aber in solchen Fällen Abänderung erleiden, welche ihren Bezug auf den aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammengesetzten Truppentheil (die gegenwärtige Division) haben.

Hiernach bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke:

Infanterie-Brigade.
Cavallerie-Brigade.
Artillerie-Brigade.
Ingenieur-Brigade.
Garde-Infanterie-Brigade.
Garde-Cavallerie-Brigade.
Garde-Artillerie-Brigade.
Grenadier-Brigade.
Küraſſier-Dragoner-Husaren- ꝛc. ꝛc. Brigade.
Reserve-Brigade mit den zusammengesetzteren Benennungen:
Reserve-Infanterie-Brigade.
Reserve-Cavallerie-Brigade.
Brigade-Commandeur.
Brigade-Adjutant.

Die Benennung Brigade-Chef, bleibt aber nur noch allein bei der Artillerie, und hört für alle übrigen Truppen-Gattungen auf.

Gleichzeitig, je nachdem von einer einzelnen Brigade oder der zusammengesetzten Division die Rede ist, bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke im Gebrauch:

Brigade-Kommando und Divisions-Kommando.
Brigade-Aufstellung und Divisions-Aufstellung.
Brigade-Manöver und Divisions-Manöver.
Brigade-Gericht und Divisions-Gericht.
Brigade-Staab und Divisions-Staab.
Brigade-Quartier und Divisions-Quartier.
Brigade-Schule und Divisions-Schule.
Brigade-Lazareth und Divisions-Lazareth.
Brigade-Schreiber und Divisions-Schreiber ꝛc. ꝛc.

Es verändern sich die nachstehenden Benennungen:

1) Brigade-Chef in Divisions-Kommandeur, bloß mit der schon vorbemerkten Ausnahme, daß bei der Artillerie noch Brigade-Chefs bleiben. Auch bei der Garde-Cavallerie verwandelt sich die Benennung Brigade-Chef in Divisions-Kommandeur.

2) Brigade-Batterie, insoweit hierunter die den Divisionen zugetheilte Artillerie verstanden wird, in Divisions-Batterie.
3) Brigade-Prediger in Divisions-Prediger, und
4) Brigade-Auditeur in Divisions-Auditeur, insoweit diese Chargen nicht etwa bei Artillerie-Brigade oder sonstigen einzelnen Brigaden vorkommen, wie dies z. B. bei dem Brigade-Kommando in Mainz der Fall ist.

Die früher ernannten Brigade-Ober-Auditeure können, so lange deren noch vorhanden sind, ihre Benennung beibehalten. Das Verhältniß, das diese Charge bezeichnen sollte, hat übrigens schon aufgehört.

5) Der Kriegs-Commissair wird ohne das Beiwort Brigade, genannt, solches fällt vielmehr, wo es in dieser Zusammensetzung vorgekommen, völlig weg. Eben so bei den übrigen Administrations-Zweigen, wo die Benennung sich nicht etwa speciell auf eine einzelne Brigade bezieht.
6) Der Ausdruck: Prüfungs- oder Examinations-Commission wird für sie allein ohne weiteres Beiwort gebraucht, und
7) die Benennung: Truppen-Brigade in ihrer bisherigen Bedeutung ganz wegfallen.

Steuererhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Auf den Grund des von uns abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters zu Boppard vom 20. December 1818, so wie auf den Antrag des königlichen Landraths zu St. Goar vom 22. Februar c. haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben für das Jahr 1817 eine ausserordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung in der Gemeinde Weiler zum Betrage von 572 Fr. 84 Ct. Statt finde.

Coblenz den 3. März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und (excl. Mannubach) des Schöffenraths zu Bacharach, vom 1. Februar c., so wie auf den Antrag des königl. Landraths zu St. Goar, vom 22. Februar, haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-Ausgaben für das Jahr 1817 eine ausserordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung Statt finde, und zwar:

in der Gemeinde	Mannubach	zu	550	Fr.	oder	144 Thlr.	9 Gr.
» »	Oberdiebach		330	»	»	86 »	15 »
» »	Bacharach		110	»	»	28 »	21 »

Coblenz den 4. März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Desgleichen.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Pfalzfeld,

vom 6. November 1818, so wie auf den Antrag des königl. Landraths zu St. Goar, vom 22. Februar c., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Feldschützen-Gehalts für das Jahr 1817 eine ausserordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung Statt finde, und zwar:

in der Gemeinde	Bickenbach	. .	61 Fr.	13	Cent.
» »	Hausbay	. .	22 »	9	»
» »	Hungenroth	.	36 »	62	»
» »	Laudert	. .	58 »	24	»
» »	Leiningen	. .	65 »	26	»
» »	Lingerhahn	. .	21 »	45	»
» »	Maisborn	. .	21 »	3	»
» »	Mühlpfad	. .	20 »	57	»
» »	Niedert	. .	24 »	48	»
» »	Norath	. .	46 »	3	»
» »	Thörlingen	.	23 »	45	»
» »	Pfalzfeld	. .	39 »	86	»

Coblenz den 5. März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verdingung einer Lieferung von Handtücher zum Kasernen-Gebrauch.

Es soll noch eine Anzahl Handtücher, und zwar:

1)	für das Casernement	zu Coblenz	. .	96	Stück	für Offiziere
			und	2159	»	ordinaire;
2)	» »	zu Andernach	.	4	»	für Offiziere
			und	131	»	ordinaire;
3)	» »	zu Wetzlar	. .	15	»	für Offiziere
			und	400	»	ordinaire

wenigstfordernd in Verding gegeben werden, wozu wir einen Termin auf den 22. k. M. März vor dem Königl. Landrath Burret hierselbst anberaumt haben.

Lieferungslustige wollen sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr auf dem Geschäftszimmer des gedachten Landraths einfinden, ihre Gebote zu Protokoll geben, und auf die Wenigstforderung vorbehaltlich unserer Genehmigung den Zuschlag gewärtigen.

Letztere soll sogleich spätestens in 3 Tagen nach Einreichung der Licitations-Verhandlung erfolgen, sobald das Letztgebot annehmbar befunden wird. Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen.

Die Bedingungen kann ein Jeder in der Kanzlei des vorgenannten Landraths, so wie im Militair-Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Regierung jederzeit einsehen. Coblenz den 23. Februar 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verding von Baumaterial. an den Wenigstfordernden

Zufolge Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung wird der unterzeichnete Landrath die unterm 15ten v. M. zugeschlagene Lieferung der zur Instandsetzung einer Leinpfadsstrecke längs der Stadt Remagen erforderlichen Baumaterialien als:

299 3/10 Schachtruthen Thonſchiefer,
544 Tonnen trieriſchen Kalk,
45 Schachtruthen Mauerſand,
771 7/10 — Füllungserde, und
36 94/100 — Pflaſtererde,

ferner jene der Materialien zum Bau des Werftes in der Unkeler Fähre unterhalb Remagen, beſtehend in

53 2/5 Schachtruthen Baſalt,
112 Tonnen Kalk, und
9 2/5 Schachtruthen Mauerſand

nochmals ausſetzen, und dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen.

Die Gebote geſchehen in verſiegelten Submiſſionen, worin das Rabat in Prozenten auf die der Verſteigerung zum Grunde gelegten Preiſe ausgedrückt iſt, welche zu 3 Rthlr. — Gr. — Pf. per Schachtruthe Steine,

1 » 3 » — » — Tonne Kalk,
1 » 20 » — » — Schachtruthe Mauerſand,
1 » 2 » — » — — Füllungserde, und zu
1 » 14 » — » — — Pflaſtererde

feſtgeſetzt ſind.

Die Eröffnung der Anerbietungen und der Zuſchlag wird Mittwoch den 17ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Gegenwart des Königl. Waſſerbau-Inſpektors Herrn Elsner, auf der landräthlichen Kanzlei zu Ahrweiler, erfolgen, und müſſen die Submiſſionen ſpäteſtens eine halbe Stunde vor Anfang des Termins auf der Kanzlei übergeben, auch auf dem Umſchlage »Submiſſion« überſchrieben ſeyn. Die nähern Bedingungen können täglich von eilf bis zwölf Uhr Vormittags bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden.

Ahrweiler den 6ten März 1819.

Der Königliche Landrath,
v. Gruben.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Johann Krewer aus Kuſtrat iſt am 2ten d. M. von dem 30ten Infanterie-Regimente (4ten Rheiniſchen) deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberſtlieutenant v. Ditfurt hierſelbſt abliefern zu laſſen.

Coblenz den 6ten März 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Deſerteur iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, ſpitzes Kinn, flache Stirn, länglicht Geſicht.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem runden Huth, einer hellblauen tuchenen Jacke und dergleichen Beinkleider und Schuhen.

Die unten signalisirten Individuen, angeblich Jacob Pickart und Anton Zimmermann, zu Wohlhausen im Herzogthum Westphalen wohnhaft, allwo sie durch Wetterschlag ihr Vermögen verloren haben wollen und um deshalb mit Umgehung der Städte und Flecken in den Dörfern verschiedener Gegenden milde Gaben vorgeblich sammelten, sind wegen ihres eines Betruges sehr verdächtigen Passes, so wie wegen anderer dringender Verdachtsgründe im hiesigen Fürstenthum aufgegriffen und in sichere Haft genommen.

Es werden deshalb die Polizei-Behörden geziemend ersucht, die ihnen von denselben bekannten Nachrichten zur Erleichterung der Untersuchung mitzutheilen und in ähnlichen Fällen gleiche Willfährigkeit zu erwarten.

Birkenfeld den 8ten Februar 1819.

Herzogl. Oldenburgische Regierung I.

Person-Beschreibungen.

Jacob Pickart, Alter 31 Jahre, Größe mittelmäßig, Haare schwarzbraun, Stirn hoch und mit Haaren bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund mittelmäßig, Kinn rund und ein wenig hervorstehend, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund.

Kleidung: Ein dunkler Ueberrock mit gezacktem Leder an den Händen, rothtuchene Weste und noch eine dunkle Weste darüber, rothes Halstuch, kurze weisleinene Beinkleider, graue Kamaschen und Schuhe.

Besondere Kennzeichen: Arrestat trägt einen Ohrring, das andere Ohr ist früher durchgerissen gewesen, aber vernarbt.

Anton Zimmermann, Alter 39 Jahre, Größe nicht klein, Haare dunkelblond und kurz, Stirne frei, Augen grau, Augenbraunen hellblond, Kinn rund, Gesicht oval rundlich, Gesichtsfarbe gesund. Keine besondere Zeichen.

Kleidung: Arrestat trägt eine kurze blau wolltuchene Jacke, blau tuchene Unterweste, gelb gestreifte geflickte Weste mit gelben Knöpfen, rothes Halstuch, kurz weisleinene Beinkleider, dunkelgraue Kamaschen und Schuhe.

Druckfehler.

In Nro 10 des Amtsblatts, pag. 118, unter der Rubrik: »Militairpflichtige aus dem Kreise Coblenz«

lese man anstatt Johann Michel Adam Vollkommen:
Johann Michel Adolph Vollkommen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 13

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz

— Nro. 7. —

Edictalladungen.

Der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherig, vom 1sten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regimente, welcher im Jahre 1814 in das Lazareth zu Nancy genommen ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau werden er und seine etwanigen unbekannte Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 22 Mai dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein auf dem Amte Pyritz entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherig für todt erklärt, seine etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 12. Januar 1819.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Pyritz.

Da von Königlich Hochpreislichem Justiz-Senat dahier dem dahiesigen Amte die Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschafts-Sache des verlebten Herrn Oberst-Lieutenant von Tropp aufgetragen worden, als werden andurch alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft Forderungen quocunque titulo aufstellen zu können glauben, auf Montag den 5. April l. J., Morgens 9 Uhr, zu dem Ende und unter dem Nachtheil auf besagten Termin anhero vorgeladen, um ihre Ansprüche, rechtlicher Ordnung nach, zu liquidiren, widrigenfalls die Nichterscheinenden nicht mehr gehört und von der Masse ausgeschlossen werden.

Ehrenbreitstein den 18. Februar 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Goerz.

Der seit dem Jahr 1786 von hier abwesende Johann Peter Mahenbach, ehelicher Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers und Wollenwebers gleichen Namens, wird hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten dahier zu erscheinen, und wegen eines von seinen Eltern herrührenden, und von hiesiger Fürstl. Armen-Commission eingezogenen Capitals von 184 Reichsthaler seine etwaige Rechtsgerechtsamen wahrzunehmen, oder zu gewärtigen, daß dessen hiesigen nächsten Seitenverwandten die auf dieses Kapital erhobene Erb-Ansprüche, wann sie diese zu verfolgen gemeint sind, im rechtlichen Weg weiter an- und auszuführen gänzlich werde überlassen werden.

Neuwied den 2. März 1819.

Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches Stadtschultheisen-Amt.

Hachenberg.

vt. K. Weidenbach.

Bekanntmachungen.

Die in den königlich Preußischen Kreisen Wetzlar und Braunfels zu errichtenden steinernen Meilen-, halbe und viertel Meilenzeiger sollen an den Wenigstfordernden in Verding gegeben werden. Sämmtliche Zeiger, incl. der Nummer-Pfähle sind zu ungefähr 12 bis 1300 Fl. veranschlaget.

Der Termin zu diesem Verstrich ist auf den 5. April d. J., Morgens 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, und können vorher die Zeichnungen der Meilenzeiger auf der Amtsstube der landräthlichen Behörde in Augenschein genommen werden.

Wetzlar den 1. März 1819.

Der königliche Landrath, Furkel.

Der königliche Bau-Conducteur, Hedemann.

In Gefolge Ermächtigung der Königlichen Regierung soll Montag den 5. April d. J., Behufs Schulden-Tilgung der Gemeinde Salm, Bürgermeisterei Gerolstein, in den Waldungen dieser Gemeinde ohngefähr 3000 Kubik-Fuß Eichen-Schiffbauholz, 6000 Kubik-Fuß Eichen-Bauholz, 9000 Kubik-Fuß Eichen-Staadholz und 470 Klafter Eichen-Kohlholz meistbietend verkauft werden.

Daun, im Regierungs-Bezirk Trier, den 8. Februar 1819.

Der Königliche Landrath,

Avenarius.

Mittwoch den 24. März werden, zufolge Genehmigung von Königlicher hoher Regierung zu Coblenz, circa 300 Eichstämme, für Schulden Tilgung der Gemeinde Remagen, auf der Bürgermeisterei versteigert. Remagen den 4. März 1819.

Der Bürgermeister,
Held.

Gemäß landräthlicher Verfügung sollen Freitag den 19. laufenden Monats März, Nachmittags 1 Uhr, in dem der Stadt Dierdorf privativ zugehörigen Forwalde 50 brauchbare Eichenklötzer öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Dierdorf den 1. März 1819.

Der Bürgermeister,
Wilh. König.

Dienstag den dreißigsten März d. J., Nachmittags um 1 Uhr, wird auf dem Stadthause zu Zell an der Mosel zur öffentlichen Versteigerung der in den Rothhecken dieses Jahrs zu schälenden Lohe der Gemeinde Zell, Bridel, Pünderich, Alff, Alhegund, Neef, Bullai und Merl geschritten werden.

Zell den 23. Februar 1819.

Der Bürgermeister,
Mohr.

Dienstag den 6. April, Morgens 10 Uhr, werden aufm Stadthause zu Cochem, in Gegenwart des Herrn Landraths 1300 Gebund Borken und 6200 Wellen, den Gemeinden Illerich, Lankern und Calenborn zugehörig, gegen Compensation von Gemeinde-Schulden meistbietend versteigert.

Kaisersesch den 1. März 1819.

Der Bürgermeister,
Diedenhofen.

Da die am 19ten Februar d. J. abgehaltene Versteigerung von 109 Eichstämmen nicht genehmigt wurde, so werden diese Freitag den 19. d. M., Morgens 10 Uhr, zu Oberlutzingen nochmals meistbietend ausgesetzt, und darf gegen Compensation von Gemeinde-Schulden gesteigert werden.

Burgbrohl den 5. März 1819.

Der Bürgermeister,
Heckmann.

Samstag den 20ten März, des Morgens um 9 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Polch zur Versteigerung der Polcher Gemeinde-Lohe für 1819 geschritten werden.

Polch den 5ten März 1819.

Der Bürgermeister,
Münch.

Gemäß Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung vom 12ten v. M. werden auf Montag den 22ten dieses, Vormittags 10 Uhr, auf der Kanzlei des Unterzeichneten, die Lieferungen von

3 Matratzen,
3 Pülven,
36 wollene Decken, und
10 Betttücher,

Behufs der Einrichtung hiesigen Etappen-Gefängnissen, an den Wenigstnehmenden durch den Weg der Licitation abgegeben.

Boppard den 10ten März 1819.

Der Oberbürgermeister,
Doll.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Dienstag den 16. dieses, um 10 Uhr Morgens, vor dem Kirchenrathe zu Waldorf, 13 Malter Korn öffentlich an den Meistbietenden, zum Wohl der dasigen Kirchen-Fabrik versteigert werden. Die Bedingnisse kann man in dem dasigen Pfarrhause bei Herrn Pastor Becker und bei unterzogener Stelle täglich einsehen.

Niederbreisig den 3. März 1819.

Der Bürgermeister und Kirchen-Präsident,
Knieps.

Den 20. März 1819, Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Linzer Gemeinde-Haus die hohe und niedere königliche Jagd, in den Linzer, Dattenberger und Leubsdorfer Waldungen, auf sechs Jahre verpachtet werden.

Andernach den 3. März 1819.

Der Königliche Inspections-Oberförster,
G. F. Beck.

Meine Wohnung ist dermalen in dem ehemaligen Scheids Hause, in Nro. 171 am Kornmarkt dahier in Coblenz.

Fr. K. Haßlacher,

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz

— Nro. 14. —

Coblenz den 17. März 1819.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

Nr. 19. Den Servis beurlaubter Offiziere betr. die bei Landescollegien arbeiten oder die Universität bezogen haben.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten May 1818 wird im Orte, wo ein beurlaubter Offizier sich aufhält, um die Universität zu besuchen, oder bei einem Landes-Collegio zu arbeiten, das der regulativmäßige Servis nach den für dergleichen Orte regulativmäßig geltenden Sätzen aus dem allgemeinen Servis-Fonds bezahlt.

Die Commune als solche kommt dabei nicht in Betracht, hat auch weiter keine Verpflichtung gegen den beurlaubten Offizier; derselbe kann mithin Communal-Zuschüsse keiner Art fordern, da ihm der regulativmäßige Servis blos als eine Begünstigung gewährt wird, von keinem Rechts-Anspruche also die Rede ist, und alle Begünstigungen restrictiv interpretirt werden müssen.

Von dem beurlaubten Offizier wird der Servis-Behörde im Orte, wo sich eine Universität oder ein Landes Collegium befindet, ein Attest der Servis-Behörde seines bisherigen Garnison-Orts producirt, woraus hervorgeht, bis wohin der Servis im Garnison-Orte bezogen ist, um damit die fernere Servis Erhebung zu begründen.

Beim Abgange von der Universität oder vom Landes-Collegio, extrahirt sich der Offizier ebenfalls ein Attest der Servis-Behörde, woraus hervorgeht, bis wohin der Servis bezogen ist, um damit die weitere Servis Erhebung im Garnison Orte zu begründen.

Indem wir vorstehende durch ein Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten v. M. uns zugekommene Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, fordern wir zugleich die resp. Servis- und Einquartierungs-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, sich genau nach denselben in vorkommenden Fällen zu achten.

Coblenz den 10ten März 1819

Königliche Regierung. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 20.

Goldquote bei Zahlung des Zolls und der Verbrauchssteuer betr.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 31ten Januar d. J. ſoll zwar künftig bei Entrichtung des Zoll- und Verbrauchssteuer die Hälfte in Natural-Gold entrichtet werden, welche bisher in Silber mit einem Aufgeld von 10 Prozent zu entrichten verſtattet war, und wir haben demnach die Zollämter angewieſen, vom 15ten des künftigen Monats April an zu verfahren.

Jedoch iſt zugleich, weil die Friedrichsd'or in den hieſigen Provinzen nicht häufig genug ſind, geſtattet worden, die einfachen und doppelten Jeromed'or zu 5 und 10 Thaler Gold in Zahlung anzunehmen, ſo wie die Georg- u. Carlsd'or, und endlich auch alle übrigen Goldmünzen, zu dem in dem Tarif vom 28ten Februar 1816 gegen Friedrichsd'or feſtgeſetzten Werthe.

Es wird alſo vom 15ten April an darauf gehalten werden, daß die geſetzliche Goldquote in natura erlegt werde.

Coblenz den 9ten März 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Nr. 21.

Den Meßverkehr betr.

Indem wir die Fabrikanten und Handelsleute unſeres Regierungs-Bezirks, bei den bevorſtehenden Meſſen, auf unſere Verfügung vom 21ten July v. J., im Amtsblatt Nro. 28, und das damit bekannt gemachte Regulativ von neuem aufmerkſam machen, glauben wir denſelben zugleich bemerklich machen zu müſſen, daß dieſes Regulativ nur den Verkehr auf den Meſſen zu Leipzig und Braunſchweig angeht, daher in Anſehung der Meſſen zu Frankfurt am Main, zum Beſten unſerer inländiſchen Fabrikanten blos der §. 62 der Zoll-Ordnung in Anwendung kommen kann, wodurch denſelben verſtattet wird, den unverkauften Theil ihrer erweislich eigenen Fabrikate, von der Meſſe wieder zurück zu führen. Zur Benutzung dieſer Begünſtigung aber iſt erforderlich, daß bei der Ausfuhr ſolcher für die ausländiſchen Meſſen beſtimmten einheimiſchen Fabrikate, Maaßregeln genommen werden, um bei der etwanigen Wieder-Einfuhr ihre Identität leicht erkennen und conſtatiren zu können.

Bei ſolchen Waaren, die ohne Schwierigkeit ſtückweiſe plombirt oder geſiegelt werden können, wie z. B. Tücher, Leder u. ſ. w. wird dieſes Mittel anzuwenden ſeyn; in allen andern Fällen aber eine möglichſt genaue Bezeichnung der Waaren, mit Angabe der Quantitäten, Menge u. ſ. w. Sodann muß bei der Ausfuhr ihre Beſtimmung zur Meſſe ausdrücklich erklärt, und die Befugniß zur Wieder-Einfuhr vorbehalten werden, indem nachträgliche Geſuche zur Wieder-Einfuhr vorgeblich ins Ausland verführter Waaren nicht angenommen werden können. Coblenz den 6ten März 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Die verwittwete Frau Sophie Lausberg, gebohrne Rumpel zu Elberfeld, hat der evangelischen Gemeinde zu Trarbach ein Capital von 1388 Rthlr. im 24 fl. Fuß zu verschiedenen, von der wohlthätigen Geberin bestimmten, frommen Zwecken, geschenkt, welches mit dem der Stifterin schuldigen Danke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Geschenk der verwittweten Frau Sophie Lausberg.

Coblenz den 4ten März 1819.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Donnerstag den 1. April 1819, Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Landrath des Kreises Aachen, in einem auf dem Gemeindehause zu Cornelymünster Statt habenden Termine, nachbenannte, in der Oberförsterei Rötgen belegene, Walddistrikte, unter den bekannten, für die Domainen-Veräußerungen bestimmten Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Domainenverkauf im Aachener Regierungs-Bezirk.

1. Distrikt Frankenbusch, Gemeinde Cornelymünster, ohngefähr 10 Morgen Buchen-Niederwald mit einigen Saamenbuchen durchsprengt.
2. Der Distrikt Rötgen ebendaselbst, ein Morgen Roth- und Weiß-Buchen-Niederwald.
3. Lufterkammer, ebendaselbst, acht Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
4. Bisberg, ebendaselbst, zwanzig Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
5. Schneppenberg, ebendaselbst, zwanzig Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
6. Braunenbusch, ebendaselbst, sechszehn Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
7. Große Kirschhecke, Gemeinde Friesenrath, sechszehn Morgen mehrentheils Buchen-Niederwald.
8. Haege, ebendaselbst, acht Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
9. Erdbusch, ebendaselbst, vier und zwanzig Morgen mehrentheils Weiß-Buchen-Niederwald.
10. Mertenshecke, Gemeinde Schmitthoff, zwanzig Morgen Eichen- und Buchen Niederwald.
11. Itzmenich, ebendaselbst, vier und zwanzig Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
12. Bockenberg, ebendaselbst, zwanzig Morgen Eichen-, Buchen- und Birken-Niederwald.
13. Seelhecke, ebendaselbst, zwei Morgen zwanzig Ruthen Eichen- und Buchen-Niederwald.
14. Geisberg in Fröneff, Gemeinde Friesenrath, sechszehn Morgen Eichen-, Buchen-, Erlen- und Birken-Niederwald.
15. Schafbehr, ebendaselbst, zwei Morgen 20 Ruthen Eichen- und Buchen-Niederwald.

16. Thönenmorgen, Gemeinde Hahn, vier Morgen Buchen- und Haſſel Geſträuch.
17. Benwegerhau, Gemeinde Benwegen, acht Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.

II. Freitags den 2. April 1819, Vormittags zehn Uhr, zu Eupen, vor dem Landrath daſelbſt,

der Diſtrikt Spitzberg, in der Gemeinde Eupen, enthaltend 5 Morgen, 7 Ruthen, im Jahre 1818 abgetriebener Eichen- und Buchenwald.

III. Samſtags den 3. April 1819, zu Montjoie vor dem daſigen Landrath, Vormittags 10 Uhr,

der Diſtrikt Johannesbild, in der Gemeinde Ruhrberg, zwei Morgen 90 Ruthen ſteile Felſenwand mit einigem Buchen-Gebüſch.

IV. Montags den 3. Mai 1819, zu Gemünd vor dem daſigen Landrath, die zur Oberförſterei Gemünd gehörigen Diſtrikte.

1. Hüttenhau, Gemeinde Roggendorf, vierzehn Morgen vermiſchter Niederwald.
2. Petersbuſch, in der Gemeinde Blankenheim abgetriebener Eichenſchlag-Diſtrikt, drei Morgen groß.
3. Bienhecke, in der Gemeinde Blankenheimerdorf, ein Morgen 90 Ruthen Eichen- und Buchen-Steckausſchläge.
4. Hahn, ebendaſelbſt, ein Morgen desgleichen.

Obgedachte Walddiſtrikte werden den Kaufluſtigen von den betreffenden Revier- und Unterförſtern auf Verlangen nachgewieſen und bezeichnet werden, und ſollen die Verkaufs-Bedingungen für die Diſtrikte ad I, II und III den 15. März d. J. bei dem Oberförſter Müller zu Rörgen, und bei den Revierförſtern Krauſe zu Cornelymünſter, Röhlen zu Dedenborn und Oberförſter Gronenſchild zu Eupen, offen liegen.

Für die ad IV benannten Diſtrikte können die Bedingungen zu derſelben Zeit bei dem Oberförſter Kauhlen zu Gemünd, und bei dem Revierförſter Oberförſter Ruhlmann zu Blankenheim, und Revierförſter Grashoff zu Gemünd eingeſehen werden. Aachen den 31. Januar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Domainenverkauf im Regierungsbezirk Aachen.

I. Donnerſtag den 15. April 1819, Vormittags 10 Uhr, ſollen vor dem Landrath zu Düren, auf dem dortigen Gemeindehauſe, folgende, im Kreis Düren gelegene Königliche Walddiſtrikte und Antheile an ungetheilte Erbwaldungen öffentlich meiſtbietend, und unter den bekannten, den Domainen-Veräußerungen zum Grunde liegenden Bedingungen, verkauft werden.

1. Ohngefähr 8 Morgen Eichen-Hochwald, in der Laag genannt, in der Gemeinde Birkesdorf.
2. Die Königlichen Antheile an dem ungetheilten Erbwald Kotterbuſch, in der Gemeinde Niederzier.
3. Die Königlichen Antheile an dem, in derſelben Gemeinde gelegenen ungetheilten Erbwald, Legatten genannt.

4. Die vom Antoniterhof zu Sellrath und vom Ex-Jesuitenhof zu Golzheim herrührenden Königlichen Antheile in dem ungetheilten Merzenicher Erbwald in der Gemeinde, bestehend in 5 ½ Ritter.
5. Die ebenfalls vom Antoniterhof zu Sellrath herrührende Königlichen Antheile, auf den in der nemlichen Gemeinde gelegenen, ungetheilten Bustarder Erbwald.

II. Desgleichen, Donnerstag, den 22. April 1819, Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrath zu Jülich, auf dem dortigen Gemeindehause:

1. Ein ödes an der Landstraße von Jülich nach Köln gelegenes und zur Urbarmachung geeignetes Waldgrundstück, coupe blanche genannt, enthaltend beiläufig 2 Morgen.
2. Die Königlichen Antheile an den ungetheilten Münzer Erbwald, in den Gemeinden Hottorf und Münz gelegen.

III Desgleichen, Montag den 26. April 1819, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Landrath zu Geilenkirchen, auf dem dortigen Gemeindehause:

1. Das beiläufig 16 Morgen enthaltende Bergerhofs-Wäldchen, in der Gemeinde Geilenkirchen.
2. Der ohngefähr 20 Morgen enthaltende Distrikt Oehlbach, ebenfalls in der Gemeinde Geilenkirchen.
3. Der Mondebusch von ohngefähr derselben Größe, und in der nemlichen Gemeinde gelegen.
4. Die Königlichen Antheile an dem ungetheilten Boseler Erbwald, in der Gemeinde Ubach.

Die aufgeführten Waldantheile und Walddistrikte werden den Kauflustigen von den einschlägigen Königlichen Revier- und Unterförstern auf Verlangen angewiesen und bezeichnet werden, und sollen die Verkaufs-Bedingungen vom 15. März a. c. an, bei dem Forstmeister Steffens zu Düren, und bei den Oberförstern Gabain zu Hambach, und Beugen zu Randerath, zur Einsicht offen liegen.

Aachen den 31. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Zufolge Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung in Coblenz sollen Fruchtversteigerungs. Montag den 5ten April l. J., Vormittags 10 Uhr, vom herrschaftlichen Fruchtspeicher dahier

circa 160 Malter Korn,
» 670 » Haier,
5 Mesten Gerste, und
1 Malter 7 Mesten 3 Maas Heidlof

in großen und kleinen Quantitäten, bei der unterzeichneten Stelle meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches zur Wissenschaft und Einladung der Steiglustigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenkirchen den 3ten März 1819.

Königliche Kreis-Casse,
Cramer.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1. April 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.
3) die noch unerhobenen Raten der pro 1. April 1812 rückständig gebliebenen Pensionen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 6ten, die der Antrittsgelder mit dem 20. April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende April a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung einzelner Pensionen und Einsendung einzelner Beiträge mit der Post kann übrigens wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte der Kasse nicht ferner Statt finden.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die dieserhalb besonders erlassene Bekanntmachung vom 16. Januar dieses Jahres und bleibt es den außerhalb Berlin wohnenden Interessenten und Wittwen anheim gestellt, die Zahlung der Beiträge und Erhebung der Pensionen entweder durch einen selbst gewählten Mandatarius oder einen der in der gedachten Bekanntmachung genannten Agenten oder auch durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius der Anstalt bewirken zu lassen.

Die Wittwen von Königlichen und andern öffentlichen Beamten haben ihre Pensions Quittungen bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks einzureichen, in welchem sie wohnen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, dafür zu sorgen, daß ihre Beiträge unausbleiblich im Laufe des Monats März 1819 abgeführt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 1. März 1819.

General-Direction der Kön. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Druckfehler.

In Nro. 13, pag. 135, unter der Rubrik „Sicherheits-Polizei" muß es anstatt II. Abth: I. Abth. heißen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 14

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 8. —

Edictalladungen.

Der Musquetier Michael Mundt von der 8ten Compagnie des Colbergschen Infanterie-Regiments, welcher im Jahre 1813 in dem Regimente Colberg nach Frankreich marschirt, und am 20. Juny 1815 im Sturm auf Namur einen Schuß in den Unterleib erhalten haben soll, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter, der Wittwe Mundt, Sophia geborne Schleif, und deren jetzigen Ehemannes des Bauers Sturz zu Mühlenbeck, werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten und spätestens im Termin am 18. May d. J., des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein hierselbst entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Musquetier Michael Mundt für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbaß den 19. Januar 1819.

Königlich Pr. Pommersches Justiz-Amt.

Da von Königlich Hochpreislichem Justiz-Senat dahier dem dahiesigen Amte die Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschafts-Sache des verlebten Herrn Oberst-Lieutenant von Trapp aufgetragen worden, als werden andurch alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft Forderungen quocunque titulo aufstellen zu können glauben, auf Montag den 5. April l. J., Morgens 9 Uhr, zu dem Ende und unter dem Nachtheil auf besagten Termin andero vorgeladen, um ihre Ansprüche, rechtlicher Ordnung nach, zu liquidiren, widrigenfalls die Nichterscheinenden nicht mehr gehört und von der Masse ausgeschlossen werden.

Ehrenbreitstein den 18. Februar 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Goerz.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 4ten November vorigen Jahres dahier verstorbenen Jungfer Gertrudis Kirschbaum, Tochter des verlebten ehemaligen Reichs-Kammer-Gerichts-Lesers Kirschbaum, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, und damit bereits noch nicht aufgetreten sind, werden andurch vorgeladen, um solche binnen 3 Monaten zerstörlicher Frist bei unterzeichnetem Gerichte anzubringen, indem nach Verlauf dieser Zeit Niemand mehr damit gehört werden soll.

Wetzlar den 2ten März 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

p. Sipman. Kreker.

Nachdem über das Vermögen des Köhlermeister Michael Zimmermann, zu Kurtscheid, der Concurs erkannt worden ist; so werden alle diejenigen, welche daran Forderungen formiren, auf den 15. April l. J., Vormittags 9 Uhr, zur Liquidation bei Vermeidung des Ausschlußes von dieser Vermögens-Masse vor Amt geladen.

Niederbreitbach den 25. Februar 1819.

Königlich Preußisches und Fürstl. Wiedisches Amt Neuerburg.

Reinhard.

Bekanntmachungen.

Gemäß landräthlicher Verfügung sollen Freitag den 19. laufenden Monats März, Nachmittags 1 Uhr, in dem der Stadt Dierdorf privativ zugehörigen Forwalde 50 brauchbare Eichenklötzer öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Dierdorf den 1. März 1819.

Der Bürgermeister,

Wilh. König.

Montag den 26. April 1819, Morgens 9 Uhr, soll auf dem Jakobsberger Hofe ohnweit Boppard, zur öffentlichen Verpachtung dieses dem Schul-Collegium zu Coblenz zugehörigen Hofgutes, auf einen lanzjährigen Bestand von 99 Jahren geschritten werden.

Eventualiter soll der Verkauf des ganzen Gutes sowohl parzellenweise, als auch im Ganzen mit Einschluß der Waldung versuchet werden.

Die sehr vortheilhaften Bedingnisse sind auf der Kanzlei des Unterzeichneten einzusehen.

Boppard den 28 Febr. 1819.

Der Königl. Preuß. Oberburgermeister,

Doll.

Nächstkünftigen 30ten März c., Vormittags 9 Uhr, soll auf dem Rathhause zu Ahrweiler, die in dem Gemeinde-Walde von Ahrweiler Distrikt Badenthal pro 1819 erkannte Lohrinde an ungefähr 600 Bürden, öffentlich meistbietend auf dem Stamme versteigert werden.

Ahrweiler den 9ten März 1819.

Der Bürgermeister,

Kessel n.

Die ohnweit Rübenach 3/4 Stunden von Coblenz, in einer sehr angenehmen Gegend, dicht an der Landstraße gelegene, sogenannte Marxmiher Mühle, steht aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Gut besteht:

a) Ein bis unter Dach massives Mühlgebäude, lang 48 Fuß, breit 33 Fuß.
Das Erdgeschoß ist freier Raum ohne Scheidewände, im ersten Stock befinden sich 5 Zimmern sogenannte Chambres de Maitre und eine Küche. Unter Dach, mit liegendem Stuhl sind zwei Speicher übereinander.

b) Mit diesem Gebäude in Verbindung, steht ein massiver einstöckiger Anbau lang 28 Fuß, breit 33.

c) Eine massive Scheune lang 30 Fuß, breit 30 Fuß.

d) Stallung für 3 Ackerpferde, 5 Kühe und mehrere Schweine, ebenfalls in Stein gebaut. Der über das ganze Stallgebäude einlaufende Futterboden ist in Fachwänden von Eichenholz.

e) Ein Nebengebäude, worin 3 kleine Zimmer und eine Waschküche.
Sämmtliche Gebäude sind im besten Zustande und alle in Schiefer gedeckt.
Dicht an der Mühle liegen

f) der dazu gehörige Garten von 39 Ruthen 49 1/2 Fuß.

g) Ein Baumstück 47 Ruthen 99 Fuß.

h) Eine Wiese 1 Morgen 133 Ruthen 87 Fuß.
Diese Grundstücke sind mit vielen und durchaus guten Obstbäumen bepflanzt.
Ferner gehören zur Mühle

i) circa 8 Morgen Ackerland im Rübenacher Flur gelegen.

Das Weitere hierüber, so wie die Bedingnisse sind bei dem Eigenthümer auf der Mühle selbst, wie auch bei Herrn Joh. Friedr. Deinhard dahier zu erfragen.

Donnerstag den 1sten April, Nachmittags 1 Uhr, wird unterschriebener Notar zum Verkauf eines bei Calenborn, Bürgermeisterei Kaiserseich gelegenen, ohngefähr 150 Morgen großen und dem Herrn Beving in Coblenz zustehenden Waldes, worin auch mehrere hundert Gebund Borken gemacht werden können, unter gewöhnlichen Bedingnissen, die sowohl in Coblenz als hier einzusehen sind, geschritten werden.

Kaiserseich den 8ten März 1819.

Diebenhofen.

Unterzeichneter hat die Ehre zu benachrichtigen, daß von ihm Spiegel von jeder Gattung mit Rahmen nach dem neusten Geschmack versehen werden. Schadhaft oder fleckigt gewordene belegt er ebenfalls sehr billig, daß sie dem Auge als neu erscheinen. Wer also dergleichen Spiegel besitzt und willens ist, dieselbe wieder erneuern zu lassen, beliebe solche an Herrn Angelo, Gastgeber zur Lilie in Coblenz, zu übergeben, welcher beauftragt ist, solche aufs schleunigste an mich zu befördern.

St. Goar den 12ten März 1819.

Phil. Tesch, Spiegel-Fabrikant.

Meine Aufnahme als Advokat an den hiesigen Tribunalien beehre ich mich anzuzeigen, und bitte bei vorkommenden Rechtssachen um geneigtes Zutrauen.

Scherer,
wohnend Nro. 18, der Hauptwache gegenüber.

Wollen Strickgarn,
weisses und farbiges zu Fl. 1 — und Fl. 1 12 Kr. das Pfund, ist nebst gestrickten Kleidchen und Jacken zu haben in Coblenz im Hause des Herrn Reuß, auf dem Markt im mittlern Stock.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 15. —

Coblenz den 22 März 1819.

Verordnung.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 22. Den Meßverkehr zu Leipzig und Braunschweig betr.

Auf der letzten Michaelis Meſſe zu Leipzig iſt bemerkt worden, daß bei Ausſtellung der Urſprungs-Certifikate für die, nach den öſtlichen Provinzen der Monarchie beſtimmt geweſenen inländiſchen Fabrikate aus den Provinzen dieſſeits der Weſer, nicht von allen Ortsbehörden den Vorſchriften des Regulativs vom 5. Juni v. J. ganz gemäß verfahren iſt.

Wir bringen deshalb ſämmtlichen Ortsbehörden die Vorſchriften dieſes, in Nro. 28 des vorjährigen Amtsblattes, Seite 203, publizirten Regulativs für den indirekten Verkehr zwiſchen den weſtlichen und öſtlichen Provinzen der Monarchie über fremde Meßplätze hiermit in Erinnerung. Insbeſondere iſt bei Ausſtellung der Waarenverzeichniſſe, welche von den Orts-Behörden nach Vorſchrift des §. 4 vorgedachten Regulativs von den Orts-Behörden beſcheiniget werden ſollen, darauf zu ſehen, ob Seitens der Fabrikanten hinlängliche Mittel angewendet worden ſind, ſich der Identität der Waare bleibend zu verſichern und jeden Unterſchleif möglichſt zu verhüten, wozu ſowohl die Fabrikzeichen auf den Waaren, als die den Certifikaten beizufügenden Proben dienen. Eiſenwaaren müſſen mit dem Namen des Fabrikherrn bezeichnet ſeyn, welcher in dem Certifikat genannt iſt. Lederfabrikanten müſſen ihre Fabrikzeichen mit mehr Sorgfalt, als bis jetzt geſchehen, eingerben.

Andere Waaren, wie Zeuge oder Bänder, ſind mit einem kleinen Fabrikſiegel und einer, in Kupfer geſtochenen oder in Holz geſchnittenen Etikette auf möglichſt eigenthümliche Weiſe zu bezeichnen. Die den Certifikaten beizufügenden Proben müſſen nicht bloß aufgeklebt, ſondern angeſiegelt werden.

Dieſe Vorſchriften ſind um ſo mehr genau zu beachten, als die Nichtbefolgung derſelben künftig die Verſagung der bedingungsweiſe zugeſtandenen Begünſtigung unausbleiblich nach ſich ziehen wird.

Coblenz den 24ten Februar 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Collekte zur Unterstützung für Brandbeschädigte.

Das Verzeichniß der in der Bürgermeisterei Ohlweiler, Kreises Simmern, zur Unterstützung der Brandbeschädigten zu Denzen und Reckershausen gesammelten, bereits unter dieselben vertheilten Collekten-Gelder, wird, so wie dieselben Gemeindeweise eingegangen sind, nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme vorgelegt. Coblenz den 5ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verzeichniß der in den Gemeinden der Bürgermeisterei Ohlweiler, Kreises Simmern, für die Brandbeschädigten zu Denzen und Reckershausen gesammelten Beiträge.

Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Summe des Beitrags. Fl.	Kr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Simmern.	Ohlweiler.	Ohlweiler	11	—	6	2	8
		Biebern	4	20	2	9	9
		Fronhoffen	10	26	5	19	1
		Heinzenbach	1	30	—	20	—
		Mengerscheid	2	10	1	4	11
		Nannhausen	6	—	3	8	—
		Ravengiersburg	2	14	1	5	9
		Reich	3	27	1	22	—
		Sargenroth	6	25	3	13	7
		Tiefenbach	1	30	—	20	—
		Unzenberg	6	50	3	19	1
		Winschheim	2	—	1	2	8
		Summa	57	52	32	3	6

Steuererhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths von Virneburg, so wie des Königl. Landraths von Adenau vom 12ten Februar c., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Flurschützen-Gehalts und anderweitigen Communal-Ausgaben für das Jahr 1817 eine ausserordentliche Communalsteuer-Erhebung statt finde, und zwar:

in der Gemeinde	Baar	302	Frank. 18	Cent.
—	Herresbach	464	— 39	—
—	Langenfeld	356	— 68	—
—	Bierstal	270	— 15	—
—	Siebenbach	248	— 22	—
—	Virneburg	237	— 71	—

Coblenz den 10ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Steuererhebung zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnisse.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters von Königsfeld vom 6ten Februar c. so wie des Königl. Landraths zu Ahrweiler vom 13ten Februar c., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Flurschützen-Gehalts pro 1818 eine ausserordentliche Kommunalsteuer erhoben werde, nämlich:

in der Gemeinde	Blasweiler zu	.	43	Frank. 20	Cent.
—	Königsfeld	. .	162	— —	—
—	Niederdürenbach		162	— —	—
—	Niederheckenbach		162	— —	—
—	Niederzissen	. .	194	— 40	—
—	Oberdürenbach	.	64	— 80	—
—	Oberzissen	. .	108	— —	—
—	Ramersbach	.	64	— 80	—
—	Schalkenbach	.	86	— 40	—

Coblenz den 12ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren.

Am 27. Dez. v. J. Abends um halb 7 Uhr fand der Grenz-Zoll-Aufseher Wehhenkel zu Niederheimbach, am Rheinufer zu Rheindiebach einen Nachen halten, aus welchem Fässer mit Wein ausgeladen wurden. Als der Schiffer den Grenz Aufseher bemerkte, stieß er den Nachen vom Lande ab und die am Ufer befindlichen Arbeiter liefen davon. Drei Fässer weissen Wein, jedes eine Ohm haltend, wovon zwei mit gutem Elfer und das dritte mit Zwölfer angefüllt sind, waren schon aufs Land gebracht, und sind sofort in Beschlag genommen worden.

Zufolge des §. 158 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May v. J. wird vorstehende Uebertretung der Zoll-Gesetze hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder, der sich durch die erfolgte Beschlagnahme beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich längstens bis zum 15. April c. zu melden, und seine Ansprüche auf den in Beschlag genommenen Wein auszuführen, widrigenfalls derselbe wird für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zoll Casse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 4ten März 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Desgleichen.

Am 7ten December v. J. gegen 1 Uhr des Nachts haben der Ober-Grenz-Zoll-Aufseher Gommelshausen und der Grenz-Aufseher Hertmanni hieselbst, auf der Heerstraße unter der Karthaus, welche für zoll- und steuerpflichtige Gegenstände verboten ist, einen Zoll-Defraudanten wahrgenommen, denselben auf dem Wege nach der hiesigen Stadt verfolgt, aber erst in der Görgenstraße an dem Hause des Metzgermeisters Busch eingeholt, wo der Defraudant, mit Zurücklassung eines Ballens Waaren die Flucht ergriffen hat.

Der Ballen, welcher ſofort in Beſchlag genommen worden, wiegt Brutto 60 Pfund, iſt gezeichnet S. D. Nro. 503 und enthält baumwollene und wollene Waaren.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26ten May v. J. wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich längſtens bis zum 15ten April d. J. zu melden und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren auszuführen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zoll-Caſſe öffentlich verkauft werden Coblenz den 4ten März 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Den Beſchlag auf Beſoldungen betr.

Zufolge Reſcripts des Königl. Miniſters zur Reviſion der Geſetzgebung und Juſtiz-Organiſation in den neuen Provinzen, Herrn Großkanzlers von Beyme Excellenz d. d. Berlin den 19ten m. pr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

wie nach den jetzt beſtehenden adminiſtrativen Grundſätzen ein Beſchlag auf die Beſoldung und die Emolumente eines Civil-Beamten nur in dem Maße geſtattet werden kann, daß gegen diejenigen, die nur 400 Rtlr. oder weniger Dienſteinkünfte haben, überall kein Beſchlag zugelaſſen, bei den übrigen aber der Beſchlag auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rtlr. bleibenden Ueberſchußes der Beſoldung und Emolumenten zuläßig iſt.

Cöln den 5. März 1819.

Königliche Immediat-Juſtiz-Commiſſion.

Sethe.

Militairpflichtige des Kreiſes Ahrweiler.

Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreiſes Ahrweiler, 1797 geboren, welche bei der Erſatz-Aushebung pro 1818 nicht erſchienen ſind, werden hierdurch aufgefordert, binnen einer peremptoriſchen Friſt von drei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, ſich um ſo gewiſſer bei der Erſatz-Aushebungs-Commiſſion für hieſigen Kreis einzuſtellen, als im entgegengeſetzten Falle das geſetzliche Verfahren gegen ſie eingeleitet wird.

Heinrich Müller von Eckendorf,
Friedrich Leonard von Remagen, gebürtig zu Hoſſelbach,
David Collmann von Sinzig, gebürtig von Meukelsfriedland,
Nicolaus Coßmann von Manſchoß,
Jacob Züliger von Hemmeſſen,
Johann Nelles von Löhndorf,
Wilhelm Lanzerath von Gelsdorf, gebürtig von Merzbach,
Paul Nipp von Gelsdorf, zu Ippendorf gebürtig,
Egidius Irmgartz von Wadenheim, gebürtig von Honnef,

Christian Sturm von Birresdorf,
Johann Peter Latz von Calenborn,
Mathias Schneider von Remagen, gebürtig von Hohn,
Peter Schefer von Berg, gebürtig zu Lind,
Johann Joseph Welter von Berg, gebürtig zu Lind, und
Quirin Falkenstein von Mayschoß, gebürtig zu Rheinbach.

Ahrweiler den 8. März 1819.

Der Königliche Landrath,
v. Gruben.

Militairpflichtige des Kreises Cochem.

Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Cochem, als:

Ersatzpflichtige von 1817, im Jahr 1796 geboren;

1) Anton Leberich von Muden,
2) Johann Klaus von Cochem,
3) Peter Anton Schmitz von Cochem,

Ersatzpflichtige von 1818, im Jahr 1797 geboren,

4) Jacob Steffens von Cochem,
5) Nicolaus Linden von Moselkern,
6) Peter Ackermann von Clotten,
7) Andreas Peiffer von Driesch,
8) Mathias Hölzel von Masburg,
9) Joh. Jos. Schummer von Cochem,
10) Joh. Jos. Hambuch von Cochem,
11) Nicolaus Kremer von Landkern,
12) Joseph Franz Werling von Cochem,
13) Mathias Arens von Müllenbach,
14) Peter Gerhards von Greimersburg,

welche bei den vorgewesenen Ersatz-Aushebungen abwesend waren, und sich bis heute noch nicht zur Erfüllung ihrer Militärpflicht bei der Aushebungs-Commission gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, um so gewisser vor der königlichen Kreis-Ersatz-Commission zu Cochem einzufinden, als im Ausbleibungsfalle das gesetzliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Cochem den 6. März 1819.

Der Königliche Landrath,
Oster.

Concessions-Urkunde zur Gewinnung v. Eisensteine.

Die nachstehende von der königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern unterm 27. Januar 1819 ausgefertigte und vollzogene Konzessions-Urkunde zur Gewinnung von Eisenerzen für die Gebrüder Stumm zu Saarbrücken auf das Grubenfeld der sogenannten Eisenerz-Zeche Altgrube im königl. Forste Strudthoff, Bürgermeisterei Wahlhausen, Kreis Simmern, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn den 18. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die königliche Ober-Berghauptmannſchaft im Miniſterio des Innern beſchließt auf die Berichte des königl. Ober-Bergamts für die Niederrheiniſchen Provinzen, wie folgt:

Art. 1.

Den Gebrüdern Stumm, Eiſenhüttenwerks-Beſitzer, wohnhaft zu Saarbrücken, wird hiermit die Conceſſion zur bergmänniſchen Gewinnung von Eiſenerzen, auf das Grubenfeld der ſogenannten Eiſenerz-Zeche Altgrube, im königl. Forſte Strudthoff, Bürgermeiſterei Wahlhauſen, Kreis Simmern, Regierungs-Bezirk Coblenz belegen, ertheilt.

Art. 2.

Die Markſcheiden oder Grenzen des Conceſſions-Feldes ſchließen, nach dem der Urſchrift des gegenwärtigen Dokuments beigefügten, von dem königlichen Ober-Bergamte für die Niederrheiniſchen unter dem 17. Dezember beglaubigten Situationsriß, Ein hundert ein und ſiebenzig tauſend vier hundert und ſieben und zwanzig $\frac{114}{1000}$ Quadrat Lachter (fünf und ſiebenzig Hektaren fünf Aren) Oberfläche ein, und ſind nachſtehende Grenzen:

1) nördlich, von dem an der Straße nach Tiefenbach geſetzten Stein Nro. 4 in grader nordweſtlicher Richtung über einen Fahrweg fort bis an den Stein Nro. 1. an der Oberbornwieſe, und von dieſem öſtlich über dieſe Wieſe bis an den Oberbornweg geſetzten Stein Nro. 2. ſich erſtreckend, und

2) öſtlich von dieſem Stein, längſt dem Oberborner Fahrweg, welcher von Kuhperg herkommt, und zum Gebrauch des berechtigten Winterburger Amts nach der Seonhöhe führt, in ſüdlicher Richtung bis an den Stein Nro. 3. an eben dieſem Wege fortlaufend;

3) ſüdlich geht die Grenze ferner von dieſem Stein Nro. 3. in grader ſüdweſtlicher Richtung über den Arzborn bis an das Waldhäuschen, genannt Drehershäuschen fort, wendet ſich

4) weſtlich von dieſem Häuschen nördlich, und ſchließt ſich, nachdem ſie der Tiefenbacher Straße bis zum Nro. 4 gefolgt iſt, endlich wieder an dieſer erſten Anfangspunkt an.

Art. 3.

Der Gewerkſchaft liegt ob, den Grubenbau ſo zu führen,

a. daß die Erze möglichſt haushälteriſch gewonnen werden, und ſo wenig als möglich verloren gehen, ſie wird darum, wenn es immer thunlich iſt, den Abbau durch Abdeckbarkeit bewirken,

b. daß die öffentliche und die Sicherheit der Arbeiter nicht gefährdet wird, und

c. daß die Grube hinſichtlich ihrer äußern und innern Einrichtung ſtets in gutem Zuſtand und zum Abbau der unangegriffenen Erze geeignet bleibt, zu dem Ende aber den 5 — 6 Lachter Seigertiefe einbringenden, durch neuere Verſuche in den Jahren 1816 und 1817 aufgefahrenen Stollen, welcher geeignet iſt, die Löſung ſo tief zu bewirken, als bauwürdige Erzmittel vorhanden ſind, in Stand zu ſetzen, zu unterhalten und erforderlichen Falls

weiter zu treiben, die Erze aber bis auf deſſen Erhle in Abbau zu nehmen haben.

Uebrigens hat die Gewerkſchaft, rückſichtlich des Betriebes im Allgemeinen, ſich genau an die betreffenden Inſtructionen und Vorſchriften zu halten, welche ihr bei Gelegenheit der Befahrungen oder ſonſt von den vorgeſetzten königlichen Bergbeamten ertheilt worden.

Art. 4.

Die Gewerkſchaft muß den Bergbau in dem concedirten Felde längſtens binnen ſechsmonatlicher Friſt, vom heutigen Tage an, beginnen, und darf denſelben, ohne darüber jedesmal die gegründete und geſetzmäßige Urſache dem Bergamte zur Conſtatirung und Anerkennung, gehörig angezeigt zu haben, unter geſetzlicher Strafe nicht wieder einſtellen.

Art. 5.

Die Conceſſionarien haben den Eigenthümern der innerhalb des oben bezeichneten Feldes befindlichen Grundſtücke, die ihnen nach dem Geſetze vom 21. April 1810, Art. 6 und 42 zukommende Rente mit Drei und $\frac{33}{100}$tel Pfennige Preuß. Courant (fünf Centimen) pro zwei tauſend, zwei hundert, vier und achtzig $\frac{183}{1000}$ Quadrat-Lachter (einen Hektar) jährlich zu entrichten.

Art. 6.

Die Gewerkſchaft iſt überdies gehalten allen Schaden, der durch den Grubenbetrieb für die Oberfläche entſteht, den betreffenden Eigenthümern, ſey es gemäß Uebereinkunft oder nach den beſtehenden Geſetzen zu vergüten, und

Art. 7.

wenn ſie im Königlichen Forſte Schächte abteuft, Stolle treibt, Abdeck- oder ſonſtige bergmänniſche Arbeiten, wodurch die Oberfläche beſchädigt wird, vornehmen will, dieſes zuvor der betreffenden Forſt-Behörde anzuzeigen, damit ſich dieſelbe vom Zuſtande des Bodens, wie auch von der Qualität und Quantität des zu fällenden Holzes überzeugen, und deshalb die erforderlichen Maaßregeln treffen kann.

Art. 8.

Die Arbeiten ſollen von dem Königl. Markſcheider auf Koſten der Conceſſionarien zu Riſſe gebracht und jährlich zweimal nachgetragen werden, ein Exemplar des Grubenriſſes ſoll bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken deponirt bleiben.

Ferner haben die Conceſſionarien über die Gewinnung und den Verkauf der Produkte ſowohl, wie über den Materialien-Verbrauch und die Arbeitslöhne, genaue Regiſter zu führen, und jährlich regelmäßig, außerdem aber auch ſo oft es verlangt wird, Extrakte davon bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken einzureichen.

Art. 9.

Die gewonnenen Erze ſollen nicht eher zur Hütte kommen, bis ſolche auf der

Grube, nach einem von gedachtem Bergamte noch zu bestimmenden Maaße gemessen und in ein auf der Grube zu haltendes Tagebuch von einem durch die Königliche Berg-Behörde zu vereidenden Mann, der bei der Messung gegenwärtig seyn oder dieselbe selbst verrichten muß, notirt worden sind.

Art. 10.

In Ansehung der Abgaben an den Staat, so wie in Ansehung alles dessen, was den Betrieb und die Benutzung des concedirten Grubenfeldes betrifft, haben die Concessionarien sich nach den bestehenden Gesetzen und Instruktionen und insofern diese in Zukunft durch eine andere Gesetzgebung eine Aenderung erleiden sollten, nach den künftigen gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Das Königl. Oberbergamt für die niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des Gegenwärtigen beauftragt, und soll diese Urkunde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 27ten Januar 1819.

(L.S.) Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern.

(gez.) Gerhard.

Wahrnehmung des Notariats-Geschäfts im Canton Bitneburg bei.

Die Königl. Immediat-Justiz-Commission hat die Wahrnehmung der Notariats-Geschäfte in dem Canton Bitneburg, Gerichts Bezirk Bonn, dem Notar im Canton Adenau, Herrn Decker, zu übertragen geruhet, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Cöln den 24ten Februar 1819.

Der als General-Staats-Prokurator beim Oberappellationshofe fungirende Königl. General-Advokat,

G. von Sandt.

5tes Bordereau der Gen Liq.-Commission.

Die gestern hier eingegangene Abrechnung für das 5te Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin festgestellten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachstehende Reclamationen aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung.

1)	Zinsenrückstände, meistens von 1793 und 1794 bis ult. Dezember 1813 von den Schulden des Erzstifts Trier, so zwischen dem linken und rechten Rheinufer theilbar waren	397,974 Franken.
2)	Transportkosten	7,307 »
3)	Baukosten	7,557 »
4)	Forderungen an die Domainen-Verwaltung . . .	6,744 »
5)	Zahlungs-Mandate	3,358 »
6)	Fourage-Lieferungen	1,071 »
7)	Forderungen verschiedener Art	890 »
	=	424,901 Franken.

Ferner sind durch die Königl. schiedsrichterliche Commission zu Berlin folgende Reclamationen anerkannt, und gleich zur Auszahlung genehmigt worden:

1)	von den französischen Autoritäten beim Abzuge mitgenommenen Bestände der Retraite-Casse des ehemaligen Großherzogthums Berg	40,000	Franken.
2)	Desgleichen des Bergischen Lotterie-Fonds	24,000	»
3)	Gehaltsrückstände verschiedener Art u. ähnliche Rückstände	1,403	»
4)	Allerhand Forderungen verschiedener Art	8,016	»
	Zusammen . .	73,419	Franken.

Die Zahlungs-Anweisungen für die von den obenerwähnten Reclamationen hierhin überwiesenen Beträge werden, wie gewöhnlich, sofort ausgefertigt und den Interessenten durch Vermittelung der Kreis- und Orts-Behörden gleich zugesandt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die ad 1) oben erwähnten Zinsen-Rückstände ausschließlich nur solche Posten betreffen, welche durchaus justifizirt und worüber keine Beweisstücke mehr nachgefordert sind und noch zurückstehen.

Aachen den 9ten März 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

v. Reiman. v. Düring.

Waſſerſtand am Haupt-Pegel zu Coblenz im Monat Februar 1819.

Monat.	Tag	Waſſerſtand Fuß	Waſſerſtand Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
Februar.	1	6	7	Windſtille.	Nebel.	
	2	6	2	Süd-Oſt.	Trüb.	
	3	5	11	»	Schnee.	
	4	5	8	Süd-Weſt.	Regen.	
	5	5	7	Weſt.	Trüb.	
	6	5	7	»	Regen.	
	7	5	8	Süd-Weſt.	Trüb.	
	8	5	11	»	»	
	9	6	9 1/3	Nord-Weſt	Sonnenſchein.	
	10	7	8	Süd-Weſt.	Regen.	
	11	8	2	»	Trüb.	
	12	8	2 1/2	»	»	
	13	8	6	Weſt.	Regen.	
	14	9	2	»	Trüb.	
	15	9	6	Nord-Weſt.	Schnee.	
	16	9	11	»	Sonnenſchein.	
	17	9	8	Süd-Weſt.	Trüb.	
	18	9	3	»	Regen.	
	19	9	11	Süd.	Trüb.	
	20	10	3	»	Regen.	
	21	10	8	»	Regen.	
	22	10	9	»	Trüb und Regen.	
	23	11	6	»	Trüb.	
	24	12	3	Süd-Oſt.	»	
	25	12	3	Nord-Weſt	Kalt und hell.	
	26	11	5	»	Sonnenſchein.	
	27	11	1	»	»	
	28	10	5	Süd-Oſt.	»	

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Füselier Valentin Grzegorkowitz aus Thorn ist am 2. d. M. von dem 30ten Infanterie-Regimente (4ten Rheinischen) aus Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments, Herrn Oberstlieutenant v. Ditfurth hierselbst abliefern zu lassen.

Coblenz den 10. März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Deserteur ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer wachsleinenen Dienstmütze, schwarztuchnen Halsbinde, blautuchnen Uniform mit rothem Kragen Aufschlägen und Schoßbesatz, grau tuchnen Kamaschen, Hosen mit rothem Vorstoß, Schuhen und schwarzem Säbelkuppel mit einem neu Preußischen Sabel nebst einer weis und grünen Sabel-Quaste.

Der unten näher bezeichnete Husar Joseph Fineffe aus Neuhaus ist am 8ten v. M. von dem 8ten (1ten Westphälischen) Husaren-Regimente aus Trier desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments nach Trier abliefern zu lassen.

Coblenz den 9ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Deserteur ist 21 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, breites Kinn, rundes volles und etwas pockennarbiges Gesicht und ist von starkem Körperbau. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit ein Paar grautuchenen mit Leder besetzten Reithosen, Stiefeln mit Spern, einer grautuchnen Stalljacke, einer dergleichen blau besetzten Mütze.

Auf Veranlassung des Herrn Divisions-Commandeurs, General-Lieutenant von Dobschütz, wird dem Publiko angezeigt, daß folgende Effekten, welche der Musketier Kiesewälder des 18ten Infanterie-Regiments (3ten Westpreu-

ßischen) aller Wahrscheinlichkeit nach in Frankreich oder in hiesiger Gegend gestohlen, als nämlich:

1) ein goldenes Spiel-Pettschaft,
2) eine zweigehäusige silberne Uhr, welche auf dem Zifferblatt mit römischen Zahlen, die Namen Norlon London trägt,
3) eine eingehäusige silberne Uhr, woran der Minuten-Zeiger fehlt und welche deutsche Zahlen hat,
4) eine eingehäusige silberne Uhr, welche außer den Stunden auch die Tage der Woche, den Datum zeigt und sonst noch ein gemahltes Zifferblatt hat, welches durchbrochen ist und eine tombackene Kette mit dergleichen Schlüssel trägt,
5) einen goldenen Siegelring mit einem durchsichtig gefaßten Karniolstein,
6) einen kleinen Ring von Semidor, mit oval gefaßten emaillirten Glassteinen, u.
7) ein tombackener Pfeiffendeckel,

sich in Verwahrsam des Gerichts der 10ten Division zu Glogau befinden, von welchem sie die resp. Eigenthümer, welche sich auf keinem andern Wege ausmitteln lassen, weil der Kiesewälder nach seiner Verhaftung auf dem Transport entwichen ist, nach gehöriger Legitimation wieder in Empfang nehmen können.

Coblenz den 9ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Elementarschule zu Simmern unter Dhaun, Kreises Kreuznach, ist dem bisherigen Schullehrer Eberhard Roos zu Pferdsfeld übertragen worden.

Der bisherige provisorische Elementar-Lehrer Peter Wolf zu Kausen, Kreises Altenkirchen, ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

Johann Peter Faber, katholischer Pfarrer zu Wershoven, im Kreise Adenau ist den 12. Februar c. gestorben.

Druckfehler.

In Nro. 12 des Amts-Blatts, Seite 128, Zeile 17 von oben, lese man anstatt Am 27ten v. M.: Am 27ten Dezember v. J.; und Zeile 5 von unten, anstatt Am 7ten v. M.: Am 7ten Dezember v. J.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 16. —

Coblenz den 25 März 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das zweite Stück enthält:

Nro. 508. Durchmarſch- und Etappen-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Braunſchweig am 23ſten Dezember 1817, und ratifizirt am 12ten Januar 1818. Nr. 23.

Nro. 509. Ueberſetzung der, zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Majeſtät dem Könige der Niederlande, zu Berlin am 11. Juny 1818 geſchloſſenen Kartel-Convention.

Nro. 510. Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen Meiningenſchen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 22ten Januar 1819.

Nro. 511. Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 22ten Januar 1819.

Nro. 512. Verordnung die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbuſſer Kreiſe, den beiden Lauſitzen und den übrigen vormals Königl. Sächſiſchen Landestheilen betreffend. Vom 18ten Januar 1818.

Das dritte Stück enthält:

Nro. 513. Allerhöchſte Cabinetsorder, die Gratifikation für die Einbringung eines deſertirten Militair-Sträflings betreffend. Vom 14ten September 1818.

Nro. 514. Durchmarſch- und Etappen-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Anhalt-Bernburg am 12ten November 1818, und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Nro. 515. Durchmarſch- und Etappen-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Anhalt-Köthen am 12ten November 1818 und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Nro. 516. Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Dessau am 12ten November 1818 und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Nro. 517. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten Dezember 1818.

Nro. 518. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 20ten Februar 1819.

Bekanntmachungen.

Wegen der Coupons von Staatsschuldscheinen pro 1819—1822.

Zu mehrerer Erleichterung der außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen ist beschlossen worden, daß die Staatsschuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822 in eben der Art, wie solches nach der Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere geschehen sollte, nunmehr auch bei den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden können, und letztere ermächtiget seyn sollen, demnächst die Prüfung, Abstempelung und das Ausgeben der Coupons zu bewirken.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den Königl. Regierungen aber, wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens, zugleich folgendes zur nähern Instruktion gegeben:

1) die Königl. Regierungen senden über sämmtliche bei ihnen eingereichte Staatsschuldscheine ein nach Nummern, Buchstaben, Kapitals-Beträgen und dem Namen des Präsentanten in duplo angefertigtes genaues Verzeichniß ein;

2) in dieses Verzeichniß dürfen nur solche Staatsschuldscheine aufgenommen werden, bei welchen sich die richtige Abstempelung der vorletzten Coupons aus der Serie II. bereits vorfindet; — wo diese fehlt, sind die Staatsschuldscheine unter Bemerkung des Präsentanten abgesondert der hiesigen Controlle der Staats-Papiere zum directen weiteren Verfahren zu übersenden;

3) die neuen Coupons werden so weit sich hier nach Lage der Bücher bei dem eingesandten Verzeichniß nichts zu erinnern findet, hiernächst jeder Regierung mit einem Exemplar des Verzeichnisses, und mit dem Stempel zum Vermerk der Ausgabe der Coupons auf jedem Staatsschuldschein, übersandt werden, wobei derselben aber zur Pflicht gemacht wird, das Abstempeln und Ausgeben der Coupons durch besonders zuverläßige Beamte besorgen zu lassen;

4) sobald das Ausgeben der Coupons bei der betreffenden Regierung vollendet ist, wird von derselben das Verzeichniß der bei ihr präsentirten Staatsschuldscheine dahin bescheiniget,

daß die Ausreichung der Coupons auf jedem Staatsschuldschein, wozu sie geboren, abgestempelt worden sey, und daß sich dabei nichts zu erinnern gefunden habe; —

welches nächst das Verzeichniß zum Belag der Ausgabe mit dem Stempel wieder an das unterzeichnete Ministerium zurückzusenden ist.

Hiernach haben sich die Königl. Regierungen, ohne weitere spezielle Verfügungen zu erwarten, zu achten, und dieses auch in ihre Amtsblätter schleunigst aufzunehmen.

Die Schemata zu den oben ad 1. vorgeschriebenen Verzeichnissen werden den Regierungen durch die Controlle der Staats-Papiere zugehen.

Berlin den 25ten Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

C. F. v. Hardenberg. Friese. Rother.

Anlegung eines Haupt-Zollamts zu Stollberg u. Naumburg.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 31ten Dezember v. J., im diesjährigen Amtsblatte N.o. 3, bringen wir das nachfolgende Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, wegen Anlegung eines Haupt-Zollamts zu Stollberg und zu Naumburg an der Saale, hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Coblenz den 19ten März 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

II. 5670.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19ten Dezember v. J. wegen der in den östlichen Provinzen des Staats künftig bestehenden Haupt-Zollämter und zur Erhebung der Verbrauchssteuer bestimmten Steuer-Aemter im Innern, wird nachträglich bekannt gemacht, daß

1) das zu 30 darin aufgeführte Haupt-Zollamt nicht zu Königsrode an der Wippra, sondern zu Stollberg, und
2) auf der Straße von Jena über Naumburg an der Saale, im letztern Ort, ein Haupt Zollamt angelegt worden ist.

Berlin den 16ten Februar 1819.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewiz.

Ertrag der Kirchen Collecte für Thorn.

Die auf höchste Cabinets-Order Sr. Majestät des Königs vom 7ten Juny v. J. zur Wiederherstellung der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn ausgeschriebene allgemeine Kirchen Collekte hat zufolge untenstehender Nachweise die Summe von 193 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. ertragen, welche an des wirklichen Geheimenraths und Ober-Präsidenten Hrn. von Schoen Excellenz zu Danzig übersendet worden sind. Coblenz den 12ten März 1819.

L. 4617.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nach-

Nachweiſung über die zu Wiederherſtellung der Neuſtädtſchen evangeliſchen Kirche zu Thorn eingegangenen Collektengelder.

Nro.	Einzahler.	Rthl.	Gr.	Pf.
1	Hrn. Superintend. Oertel zu Manubach	9	10	-
2	» » Eberts u. Schneegans zu Kreuznach	10	2	-
3	» » Herrmann zu Sobernheim . .	17	16	8
4	» » Back zu Simmern	19	6	-
5	» » Bartz zu Wolff	9	12	11
6	» » Weinrich zu Kleinmechtenbach .	19	8	8
7	Conſiſtorial-Convent zu Altenkirchen	15	14	3
8	» » zu Neuwied	27	6	8
9	» » zu Dierdorf	9	-	6
10	» » zu Braunfels	52	6	9
11	» » zu Hohenfolms	7	12	6
	Summa .	198	8	11

Geprüfte Hebammen betr.
I. 5103.

Das Verzeichniß der von den Mitgliedern des Königl. Collegii medici am 20ſten und 22ten Februar dieſes Jahrs geprüften und angenommenen Hebammen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 13ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Kreis.
1	Helene Firmenich . .	Wallendar	Coblenz.
2	Anna Hahn	Weitersburg	dito.
3	Clara Bernhard .	Arzheim	dito.
4	Catharina Eiſen . .	Leutesdorf	Linz.
5	Maria Wohlleben . .	Ahrweiler	Ahrweiler.
6	Maria Bachem . . .	dito.	dito.
7	Agnes Opitz	dito.	dito.
8	Veronica John . . .	Remagen	dito.
9	Anna Margaretha Daniel	Walwig	Cochem.
10	Eliſabeth Könen . .	Zell	Zell.
11	Margaretha Schmoll .	Blankenrath	dito.
12	Anna Heinſen . . .	Strimmig	dito.
13	Eliſabeth Maurer . .	Traarbach	dito.
14	Barbara Budeſcheid.	Wershoven	Adenau.
15	Chriſtina Richling .	Antweiler	dito.
16	Anna Maria Lanzhauſen	Bäreborn	dito.
17	Maria Peters . . .	Harſcheid	dito.

Die wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion in Bonn wird, in Gemäßheit des §. 16 des Edikts vom 12ten July 1810 über die Prüfung der Schulamts-Candidaten, einen Prüfungs-Termin auf das nächſte Frühjahr anberaumen. Prüfungs-Termin bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion zu Bonn.

Alle diejenigen, welche an dieſer bevorſtehenden Prüfung Theil nehmen wollen, werden angewieſen, ſich dieſerhalb ſpäteſtens bis zum Ende des nächſten Monats April bei dem gegenwärtigen Direktor der gedachten Commiſſion, Herrn Profeſſor Hüllmann in Bonn zu melden, der ihnen die ſchriftlichen Themate zuſenden und den Termin zur mündlichen Prüfung näher anzeigen wird.

Coblenz den 16ten März 1819.

Königliches Conſiſtorium.

Behufs der Erleichterung des Beitritts der mit öffentlichen Aemtern nicht bekleideten Privat-Perſonen, zur königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin, iſt, unter Bezugnahme auf die, im 10ten Stücke unſers diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Januar d. J., nunmehr auch für den hieſigen Regierungs-Bezirk der bei unſerm Collegium angeſtellte königl. Hofrath und Ober-Regiſtrator Dähnert als Kommiſſarius der gedachten Anſtalt ernannt worden, ſo daß ſich alſo von jetzt an, ſämmtliche, in die Reihe der oben bezeichneten Privatperſonen gehörigen Einwohner aus dem Regierungs-Bezirke und aus dem angränzenden Auslande, wegen Beſorgung der bezüglichen Aufnahme-Angelegenheiten, Berichtigung der Beiträge, ſo wie wegen Zahlung der Penſionen an den ꝛc. Hofrath Dähnert wenden mögen. Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt ꝛc. I. 5811.

Die Wittwen-Kaſſen-Angelegenheiten für ſämmtliche königl. und andre öffentliche Beamten, Prediger, Schullehrer u. ſ. w., beſorgt unſre Haupt-Depoſital- (künftig Inſtituten-) Kaſſe.

Wegen des Beitritts der bei Beſitznahme des Landes vorgefundenen, damals bereits verheiratheten Beamten, werden noch höhere Verfügungen erwartet. Doch ſteht ihrem augenblicklichen Beitritte nichts entgegen, in ſofern ſie ſich nur den reglementsmäßigen Aufnahme-Bedingungen unterwerfen wollen.

Die Bewerkſtelligung einer zeitigen Fürſorge für ein milderes Schickſal der hinterbleibenden Wittwen und Kinder iſt der Wunſch jedes treuen Familien-Vaters; der Staat bietet die zweckmäßigſte und bequemſte Gelegenheit dar, daß jeder Einzelne dieſen heiligen Wunſch ganz nach ſeinem Willen und ſeinen Kräften verwirklichen könne, indem er die königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt in der oben angedeuteten Art für das ganze Reich ausdehnt. Wir dürfen mit Zuverſicht hoffen, daß auch dieſe, wahrhaft gemeinnützige Veranſtaltung nach ihrem vollen Werthe des allgemeinen Anerkenntniſſes ſich zu erfreuen haben werde.

Coblenz den 17. März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Der Joſeph Schmidt, welcher im Feldzuge von 1815 bei der ehemaligen 11ten proviſoriſchen Compagnie der preußiſchen Artillerie-Brigade gedient hat, und angeblich aus Eckendorf, Kreis Ahrweiler, ſeyn ſoll, dort aber nach der An- Kriegs-Denkmünze für den Kan. Schmidt. I. 5975.

zeige der Kreis-Behörde nicht zu ermitteln iſt, wird hiermit aufgefordert, der Kreis-Behörde in Ahrweiler ſeinen gegenwärtigen Aufenthalt baldigſt wiſſen zu laſſen, damit ihm die von dem Artillerie-Hauptmann Herrn Prange uns überſandte Kriegs-Denkmünze ausgehändigt werden kann.

Coblenz den 18. März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Vorladung Militairpflichtiger aus dem Kreiſe Wetzlar.

Zufolge höherer Weiſung werden nachbenannte, im Jahr 1797 geborne, und bei der diesjährigen Erſatzgeſtellung nicht erſchienene dienſtpflichtige Individuen vorgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als ſonſt das geſetzliche Verfahren gegen ſie eingeleitet werden wird:

1) Wilhelm Corroux aus Wetzlar,
2) Joſeph Ponz » »
3) Andreas Vandermotte » »
4) Ferdinand Kokotſchka »
5) Friedrich Scherpt »
6) Carl Meyer »
7) Franz Mann »
8) Ludwig Populair »
9) Chriſtian Wendelſtädt »
10) Franz Negardi »
11) Jacob Kehr »
12) Conrad Zörb aus Hochelheim,
13) Ludwig Will aus Hörnsheim.

Wetzlar den 30. December 1818.

Der königliche Landrath des Kreiſes Wetzlar,
Furtel.

Vorladung eines Militairpflichtigen aus dem Kreiſe Altenkirchen.

Johann Jacob Schäfer aus Friesenhagen, geboren im Jahr 1797, welcher zu der Stellung der Erſatzmannſchaft im vorigen Jahre ſich nicht eingefunden hat, wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei mir ſich zu melden, widrigenfalls gegen ihn als ungehorſam Ausgebliebenen nach Vorſchrift der Geſetze verfahren wird. Altenkirchen den 15. März 1819.

Der königliche Landrath,
Koch.

Vorladung abweſender Militairpflichtigen aus dem Kreiſe Altenkirchen.

Nachſtehende, im Jahr 1795 geborne linienpflichtige Leute des Kreiſes Altenkirchen, welche auf die ergangenen Aufforderungen der Kreis- und Orts-Behörden und auf die öffentliche Vorladung der königlichen Regierung zu Coblenz vom 5. October 1816 (Amtsblatt Nro. 35, Jahrgang 1816) weder in den im Jahr 1816 angeſetzten Muſterungen und Aushebungs-Terminen noch ſpäterhin erſchienen ſind, werden hiermit wiederholt aufgefordert, ſich in einer Friſt von 3 Monaten um

ſo gewiſſer bei der Kreis-Behörde in Altenkirchen perſönlich zu geſtellen, als ſonſt das geſetzliche Verfahren gegen ſie eingeleitet werden wird.

Sämmtliche Behörden, in deren Verwaltungs-Bezirk ſich einer oder mehrere der nachbenannten militairpflichtigen Individuen aufhalten ſollten, werden geziemend erſucht, ſie hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

1) Weinand Heppe von Scheuerfeld,
2) Martin Utſch von Offhauſen,
3) Gerhard Salzinger von Hüttenhofen,
4) Johann Schmidt von Horhauſen,
5) Jacob Wagner von Hütſeifen,
6) Johann Peter Schmidt von Schönſtein,
7) Johann Peter Schmidt von Niederſteinebach,
8) Johann Peter Graß von Seifen,
9) Johann Peter Grau von Wingendorf,
10) Johann Wilhelm Simon von Wechhauſen.

Coblenz den 19. März 1819.

Die Departements-Erſatz-Kommiſſion.

Liquidation der Forderungen an die Bergiſch-Jülichſche Judenſchaft.

Alle diejenigen, welche an die Bergiſch-Jülichſche Judenſchaft Forderungen zu haben glauben, werden hiermit aufgefodert, ſolche mit Einreichung der Beweisſtücke innerhalb peremtoriſcher Friſt von ſechs Wochen bei unterzeichneter Commiſſion anzumelden, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn auf ſpätere Anmeldungen keine Rückſicht mehr genommen werden wird.

Düſſeldorf den 9. Februar 1819.

Die Liquidations-Commiſſion der Forderungen an die Bergiſch-Jülichſche Judenſchaft.

Schramm.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief wegen zweier Deſerteurs. I. 4607.

Die unten näher bezeichneten Johannes Baldauf aus Pitlingen und Johannes Lenz aus Gemünden, ſind am 21ten v. M. aus Jülich von dem Füſilier-Bataillon des 40ten Infanterie-Regiments (4ten Rheiniſchen) deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf dieſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ſie im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberſtlieutenant v. Ditfurth hieſelbſt abliefern zu laſſen.

Coblenz den 9ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſonen-Beſchreibung.

Der Johannes Baldauf iſt 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe,

großen und etwas aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, hohe Stirn, ovales Gesicht, braune Gesichtsfarbe. Es fehlt demselben an der rechten Hand das erste Glied des Zeigefingers.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen roth besetzten Feldmütze, einem grautuchenen Kamisol mit überzogenen Knöpfen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar grau tuchenen Kamaschen, Hosen und Schuhen.

Der Johannes Lenz ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Strich groß, von starker untersetzter Statur. Derselbe hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine dicke und gebogene Nase, einen mittelmäßigen etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Er trug eine mit Wachsleinewand überzogene Dienstmütze, eine schwarztuchene Halsbinde, ein grau tuchenes Kamisol mit überzogenen Knöpfen, ein Paar dergleichen Pantalons und Schuhe.

Steckbrief den Husar Mayer betreffend.

I. 5227.

Der unten näher bezeichnete Husar Johann Mayer aus Wesel ist am 5ten d. M. von dem 9ten (Rheinischen) Husaren-Regimente desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Hrn. Oberstlieutenant von Hellwig hieselbst abliefern zu lassen.

Coblenz den 9ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Deserteur ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht und graue Gesichtsfarbe. Er ist untersetzter Statur und hat zum besondern Kennzeichen auf der Brust das Leiden Christi, auf dem rechten Arm eine Frauensperson nebst einem Husaren, auf dem linken Arm ein Herz mit der Inschrift: J. M. sämmtlich roth in das Fleisch gestochen. Sein Blick ist finster.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem hellblauen mit gelben Schnüren und Knöpfen und schwarzem Vorstoße besetzten Pelz, dunkelgrauen mit Leder und roth besetzten Reithosen, einer dunkelgrauen hellblau besetzten Stallmütze und Halbstiefeln mit eisernen Sporen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 5675.

Der als ausübender Arzt und Wundarzt approbirte Doktor Fr. Wilh. Vollmer ist als Distrikts-Arzt zu Remagen ernannt worden, und hat sich daselbst niedergelassen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 16

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 9. —

Edictalladungen.

Der seit dem Jahr 1786 von hier abwesende Johann Peter Mayenbach, ehelicher Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers und Wollenwebers gleichen Namens, wird hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten dahier zu erscheinen, und wegen eines von seinen Eltern herrührenden, und von hiesiger Fürstl. Armen-Commission eingezogenen Capitals von 184 Reichsthaler seine etwaige Rechtszuständigkeiten wahrzunehmen, oder zu gewärtigen, daß dessen hiesigen nächsten Seitenverwandten die auf dieses Kapital erhobene Erb-Ansprüche, wann sie diese zu verfolgen gemeint sind, im rechtlichen Weg weiter an- und auszuführen gänzlich werde überlassen werden.

Neuwied den 2. März 1819.

Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches Stadtschultheisen-Amt.

Hachenberg.

vt. K. Weidenbach.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 4ten November vorigen Jahrs dahier verstorbenen Jungfer Gertrudis Kirschbaum, Tochter des verlebten ehemaligen Reichs-Kammer-Gerichts-Lesers Kirschbaum, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, und damit bereits noch nicht aufgetreten sind, werden andurch vorgeladen, um solche binnen 3 Monaten zerstörlicher Frist bei unterzeichnetem Gerichte anzubringen, indem nach Verlauf dieser Zeit Niemand mehr damit gehört werden soll.

Wetzlar den 2ten März 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Slyman. Krekel.

Nachdem über das Vermögen des Köhlermeister Michael Zimmermann, zu Kuttscheid, der Concurs erkannt worden ist; so werden alle diejenigen, welche daran Forderungen formiren, auf den 15. April l. J., Vormittags 9 Uhr, zur Liquidation bei Vermeidung des Ausschlußes von dieser Vermögens-Masse vor Amt geladen.

Niederdreisbach den 25. Februar 1819.

Königlich Preußisches und Fürstl. Wiedisches Amt Neuerburg.

Reinhard.

Da mit der Liquidation sämmtlicher Gemeinde-Schulden von der Bürgermeisterei Pfalzfeld in nachstehender Ordnung der Anfang gemacht werden soll; als werden alle diejenigen, welche an irgend einer Gemeinde gedachter Bürgermeisterei Foderungen zu haben vermeinen, andurch eingeladen, sich an diesen Tagen, Morgens früh 9 Uhr, auf der Bürgermeisterei-Schreibstube zu Norath vor unterzeichnetem Bürgermeister in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte so gewiß einzufinden, sofort ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Ausbleibende sich jeden Nachtheil selbst zuzuschreiben hat, der aus seinem Nichterscheinen höhern Orts verordnet werden könnte.

Liquidations-Ordnung.

Gemeinde	Pfalzfeld	den 20. April	künftigen Monats,
"	Hausbay	" 21. dito	dito
"	Lautzert	" 22. u. 23.	dito.
"	Malstorn	" 24. April	dito.
"	Mühlpfad	" 26. dito	dito.
"	Lingerhahn	" 27. dito	dito.
"	Thörlingen	" 28. dito	dito.
"	Niedert	" 29. dito	dito.
"	Leiningen	" 30. April und	1. May,
"	Dudenroth	" 3. May,	
"	Bickenbach	" 4. und 5. May,	
"	Bickheim	" 6. May,	
"	Norath	" 7. May,	
"	Hungeroth	" 8. May.	

Norath den 15. März 1819.

Der Bürgermeister,

Jones.

Bekanntmachungen.

Der unterschriebene Bürgermeister von Cochem bringt hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß Montag den 12. des kommenden Monats April, Vormittags 9 Uhr, auf dem Gemeindehause zu Klotten

1) die halbe Früchtenschaar eines der Gemeinde Klotten zugehörigen, in dessen Bann gelegenen Hofguts, Neidhof genannt, vorhin zu einem jährlichen Canon von 355 Franken 50 Cent. verpachtet, auf 9 nacheinander folgende Jahren, sodann
2) die der besagten Gemeinde und Einwohnern von Klotten zugehörige Sommer- und Winter-Schafweide, gelegen diesseits der sogenannten Cederbach, vorhin zu einem jährlichen Canon von 1157 Franken 17 Centimen verpachtet, auf 12 nacheinander folgende Jahren verlassen, und endlich
3) das zu dem Hofgut, Stielshausen genannt, gehörige Wohngebäude, nebst der der Gemeinde Klotten pro 1819 von diesem Hofgut zustehende halbe Früchtenschaar, meistbietend für eigenthümlich versteigert werden.

Die verschiedenen Pacht- und Steiger-Schillinge können theils baar, und theils durch Uebernahme von liquiden Schuldforderungen entrichtet, und die übrigen Bedingnissen bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden. Cochem den 16. März 1819.

Der Bürgermeister,
Keiffenheim.

Samstag den 4. des kommenden Monats April, Vormittags 10 Uhr, wird die Instandsetzung des Dachwerkes am hiesigen Pfarrgebäude öffentlich dem Wenigstfordernden überlassen werden, welche zu 85 Thaler 20 Groschen 11 Pfenntige angeschlagen ist.

Die deshalbigen Bedingungen sowohl als auch der Kosten-Anschlag können täglich bei Unterzogenem eingesehen werden.

Cochem den 15. März 1819.

Der Bürgermeister,
Keiffenheim.

Montag den 26. April 1819, Morgens 9 Uhr, soll auf dem Jakobsberger Hofe ohnweit Boppard, zur öffentlichen Verpachtung dieses dem Schul-Collegium zu Coblenz zugehörigen Hofguts, auf einen langjährigen Bestand von 99 Jahren geschritten werden.

Eventualiter soll der Verkauf des ganzen Gutes sowohl parzellenweise, als auch im Ganzen mit Einschluß der Waldung versuchet werden.

Die sehr vortheilhaften Bedingnisse sind auf der Kanzlei des Unterzeichneten einzusehen.

Boppard den 28 Febr. 1819.

Der Königl. Preuß. Oberburgermeister,
Doll.

Montag den 29. März 1819, Morgens 10 Uhr, wird auf dem Gemeindehause dahier zur Versteigerung der Gemeinde-Lohe von Senheim, Briedern und Greenderich geschritten werden.

Senheim den 15. März 1819.

Der Bürgermeister,
Rittig.

Die ohnweit Rübenach, 3/4 Stunden von Coblenz, in einer sehr angenehmen Gegend, dicht an der Landstraße gelegene sogenannte Marminer Mühle, steht aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Gut besteht:

a) Ein bis unter Dach massives Mühlgebäude, lang 48 Fuß, breit 33 Fuß.
Das Erdgeschoß ist freier Raum ohne Scheidewände, im ersten Stock befinden sich 5 Zimmer, sogenannte Chambres de Maitre, und eine Küche. Unter Dach, mit liegendem Stuhl sind zwei Speicher übereinander.
b) Mit diesem Gebäude in Verbindung steht: ein massiver einstöckiger Anbau, lang 28 Fuß, breit 33.
c) Eine massive Scheune, lang 30 Fuß, breit 30 Fuß.
d) Stallung für 3 Ackerpferde, 5 Kühe und mehrere Schweine, ebenfalls in Stein gebaut. Der über das ganze Stallgebäude hinlaufende Futterboden ist in Fachwänden von Eichenholz.
e) Ein Nebengebäude, worin 3 kleine Zimmer und eine Waschküche.

Sämmtliche Gebäude sind im besten Zustande und alle in Schiefer gedeckt.

Dicht an der Mühle liegen:

f) der dazu gehörige Garten von 39 Ruthen 49 1/2 Fuß,
g) ein Baumstück von 47 Ruthen 99 Fuß,
h) eine Wiese von 1 Morgen 133 Ruthen 87 Fuß.

Diese Grundstücke sind mit vielen und durchaus guten Obstbäumen bepflanzt.

Ferner gehören zur Mühle:

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.
Jahrgang 1866. Ausgegeben zu Coblenz, Mittwoch den 28. Februar.

Inhalt.

Nr. 1. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Nr. 2. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Nr. 3. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Nr.

und zur Arbeit erforderlichen Kinder die Vormittagsstunden, für die kleinern aber die Nachmittagsstunden verwenden zu lassen;

6) die Schullehrer sind verpflichtet, auch die Sommer-Schule zu halten, wenn sie gleich nicht hergebracht ist;

7) dagegen sind die Eltern oder ihre Stellvertreter verpflichtet, das Schulgeld ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit jeden Monat zu zahlen; Schulversäumniß entbindet davon nicht;

8) die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Vorsteher der Orts-Gemeinden werden veranlaßt, auf die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen; namentlich haben die Vorsteher der Orts-Gemeinden die Unterlassung alsbald den betreffenden Herren Landräthen anzuzeigen, die hierdurch beauftragt werden, schleunigst an uns zu berichten, falls ihre Befehle nicht befolgt werden sollten. Coblenz den 23ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Rückvergütung der Grundsteuer von den Besoldungszehnten der Geistlichen p. 1818 und 1819.

I. 2846.

Sämmtlichen Pfarrern und geistlichen Beneficiaten der rechten Rheinseite wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die, ihnen von dem Königl. Aerario rückzuvergütende Grundsteuer, von den in partem salarii zu beziehenden Zehnten, pro 1818 und 1819 auf die betreffenden Königl. Kreis-Kassen angewiesen haben.

Coblenz den 17. März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Das Uebertragen des Milzbrandsgifts v. Thieren auf Menschen betr.

I. 6308.

Neuere im Regierungs-Bezirke Potsdam vorgekommene Beispiele haben gezeigt, wie ansteckend das Gift des Milzbrandes für Menschen und Thiere sey. Mehrere Viehbesitzer, welche entweder dem noch lebenden Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut aus dem Mastdarm haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thiers berührten Theilen. Ein Schäfer öffnete ein am Milzbrande krepirtes Stück, und starb binnen wenigen Tagen am Brande so wie einige andere Personen, bei deren Leichenöffnung man innern Brand und Auflösung der Milz vorfand. Eine Frau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken hatte, bekam tödtliche Brandflecken. Hunde und Schweine die vom Fleische des am Milzbrande gefallenen Viehes gefressen, Enten die von dem Blute getrunken hatten, starben in kurzer Zeit.

Wenn nun gleich die Einwohner jener Gemeinden auf der Ahr, in denen im verflossenen Jahre der Milzbrand herrschte, in Folge unserer Verfügung von dem Oberthierarzte über diese Gefahren hinreichend und mit dem glücklichsten Erfolge für Menschen und Vieh belehrt worden sind, so sehen wir uns dennoch veranlaßt, durch Bekanntmachung obiger Beispiele auf diese traurigen Folgen allgemein und desto wirksamer aufmerksam zu machen. Coblenz den 23ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeindesteuererhebung zur Instandsetzung der Pfarrgebäude zu Masburg.

I. 6042.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Kaiserseſch vom 30ten Januar c., so wie auf den Antrag des Königl. Landraths zu Co-

chem vom 15ten d. M., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Erbauung einer Pfarrscheune und Reparatur des Pfarrhauses zu Masburg in den eingepfarrten Ortschaften eine außerordentliche Gemeinde-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar

in Calenborn	.	637	Fr.	60	Cent.	oder	167	Rthlr.	8 gr.	11 pf.
• Eppenberg	.	605	—	34	—	•	158	—	21 —	7 —
• Hauroth	.	473	—	33	—	•	124	—	6 —	. —
• Masburg	.	908	—	97	—	•	238	—	14 —	6 —

Coblenz den 22ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Gemeindesteuererhebung zu Oberwinter u. Rolandswerth I. 5250.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters und Schöffenraths von Remagen vom 27ten d. M., so wie des Königl. Landraths zu Ahrweiler vom 4ten d. M., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für das Jahr 1817 eine außerordentliche Communal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar

in der Gemeinde	Oberwinter	. .	1178 Fr. 32 Cent.
• • •	Rolandswerth	. .	374 • 91 •

Coblenz den 24ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Anerkennung bewiesener Theilnahme an dem Landwehr-Institut. I. 6300.

Nach einer von dem Landwehr-Inspekteur General-Major von Tippelskirch unterm 27ten März 1818 erstatteten Anzeige, haben die Kreise, aus welchen die beiden Coblenzer Landwehr-Regimenter gestellt und complettirt worden, diese Regimenter mit Seitengewehren auf ihre Kosten versehen.

Eben so rühmlich haben nach einem Sr. Majestät dem Könige zugekommenen Berichte des General-Commandos in Schlesien, die Kreise des Reichenbacher und mehrere Kreise des Oppelnschen Regierungs-Departements für Verschönerung ihrer Landwehr-Cavallerie gesorgt, indem die erstere Fangschnüre und Leibbinden für selbige angeschafft, die letztere aber ebenfalls Ulanen-Czakots, Fangschnüre u. Leibbinden für sie geliefert haben.

Seine Majestät haben diese Beweise der Theilnahme an dem Landwehr-Institut, mit Zufriedenheit und Danknehmung anerkannt, und diese den betreffenden Kreisen wohlwollend zu erkennen geben lassen.

* * *

Es gereicht uns zur angenehmen Pflicht, Vorstehendes auf höhere Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coblenz den 22ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verdingung der Lieferung des Holzbedarfs für die Garnison zu Coblenz. I. 6380.

Am 21. k. M. (April) soll der Holzbedarf für die Garnison-Verwaltung hieselbst pro 1819 und 1820, bestehend in 140 Klaftern Holz und 15000 Stück Wellen für jedes Jahr, vor dem Königl. Landrath Burret hieselbst en wenigstfordernd in Verding gegeben werden. Lieferungs-

Lieferungslustige wollen sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr auf dem Geschäftszimmer des gedachten Landraths einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf die Wenigstforderung vorbehältlich unserer Genehmigung den Zuschlag gewärtigen.

Nachgebote werden nicht angenommen. Uebrigens können auch vor dem Termine schon jederzeit die Bedingungen sowohl bei dem Königl. Landrathe als in unserm Militair-Geschäfts-Zimmer eingesehen werden.

Coblenz den 23ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Zoll Contravention u. Beschlagnahme defraudirter Waaren.

II. 5630.

Am 20ten Februar d. J. traf der Grenz-Aufseher Barutzky zu Gebhardshayn, auf einem für steuerpflichtige Waaren verbotenen Nebenwege, oberhalb Kausen, einen ihm unbekannten Menschen an, welcher ein Säckchen trug, und auf Befragen erklärte, er habe sich verirrt, und trage Nägel, womit er nach dem Zollamte zu Gebhardshayn habe gehen wollen, um sie zu verzollen. Da jedoch der genannte Grenz-Aufseher diesen Unbekannten aufforderte, mit ihm nach dem gedachten Zollamte zu gehen, ließ dieser das Säckchen im Stiche und ergriff die Flucht.

Dieses Säckchen enthielt 28 Pfund Nägel, welche bei dem Nebenzollamte zu Gebhardshayn deponirt wurden.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. May 1818 wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich innerhalb vier Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Nägel nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zollkasse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 20ten März 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Abzüge von den gegen Frankr. liquidirten Besoldungsrückst. von der ehem. Heidelberger Administration betr.

Mehrere Interessenten an den gegen Frankreich liquidirten Besoldungs-Rückständen von der ehemaligen Heidelberger Administration, haben sowohl bei der königl. Gen. Liquidations-Commission als bei mir Beschwerde geführt, daß ihnen außer der durch die königl. preuß. Liquidations-Commission in Paris dem Herrn Administrationsrath von Rogister bewilligten und im Kreisblatt Nro. 65 bekannt gemachten Vergütung von 10 pCt. noch fernere Abzüge durch die mit Zahlung der Rückstände beauftragten Bevollmächtigte gemacht und sie demungeachtet angehalten würden für die ganze Summe zu quittiren. Bei einigen haben diese Abzüge bis zu 25 pCt. betragen und andern ist überdies noch bei der Auszahlung ein Abzug von 3 pCt. gemacht worden, obgleich sie die Zahlung erst am 3. Dez., folglich am Verfalltage der drei monatlichen Wechsel, empfangen haben.

Aus der über diese Beschwerde aus Auftrag der k. Gen. Liquidations-Commission in Aachen vorgenommenen Untersuchung erhellt, daß diese Abzüge sich auf eine von sämmtlichen Interessenten dem Herrn v. Rogister übergebene Vollmacht gründen, wodurch die Bestimmung der Vergütungs-Prozente letzterem anheim gestellt worden ist. Angenommen nun, daß diese Vollmacht besteht, so hat der Herr v. Rogister dadurch, daß er bei der königl. preuß. Liquidations-Com-

miſſion in Paris ſeine Entſchädigung auf 10 pCt. feſtſetzte und dieſe bewilligt erhielt, jene Vollmacht in volle Anwendung gebracht, hiermit aber jedes fernere Recht darauf verloren, und eine weitere Ausdehnung derſelben erſcheint daher als widerrechtlich und darf nicht geduldet werden.

In dieſem Sinne hat nun die hochlöbl. General-Liquidations-Commiſſion in Aachen die mit der Zahlung beauftragten Untervertheiler, für die reelle Auszahlung der ihnen überwieſenen Wechſel an die Intereſſenten, rein und ohne den allermindeſten Abzug, verantwortlich gemacht, wodurch jedes fernere Dazwiſchentreten des Herrn von Rogiſter unzuläßig wird.

Vorſtehende Erklärung derſelben hat mich zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe zu dieſer Bekanntmachung veranlaßt, wobei ich den Intereſſenten die Verſicherung wiederhole, daß es der ausdrückliche Wille der General-Liquidations-Commiſſion iſt, dieſe Angelegenheit auf adminiſtrativem Wege zu ſchlichten.

Kreuznach den 4ten März 1819.

Der Königliche Landrath,
Hont.

Vorladung abweſender Militairpflichtigen aus dem Kreiſe St. Goar.

Die nachſtehend verzeichneten Militairpflichtigen des Kreiſes St. Goar, welche in den Erſatz-Aushebungs-Terminen von 1816, 1817 und 1818 abweſend waren, und ſich bis itzt nicht geſtellt haben, als:

1) Johann Merten von Boppard
2) Johann Rheinhard Bach von Boppard
3) Wilhelm Thomas von Boppard
4) Servatius Pies von Dommershauſen

} geboren in 1795.

5) Johann Jacob Thomas von Boppard
6) Peter Linck von Brodenbach
7) Jacob Moos von Oberweſel
8) Philipp Bomfell von Oberſpay
9) Johann Dany von Niederfell

} geboren in 1797.

werden andurch aufgefordert, binnen drei Monaten von heute ab vor der Kreis-Erſatz-Commiſſion dahier zu erſcheinen, widrigenfalls das geſetzliche Verfahren gegen ſie eingeleitet werden ſoll. St. Goar den 9ten März 1819.

Der königliche Landrath,
Wirz.

Die im 6ten u. 7ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode betreffend.

Die hier eingegangenen Auszüge aus dem 6ten und dem 7ten von den Königlichen hohen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin genehmigten Bordereau liquidirter Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode, enthalten nachfolgende die Königl. Rhein-Provinzen betreffende Vergütungen:

6tes Bordereau.

	Nominal-Betrag.
1) Gehalts-Rückſtände der ſämmtlichen Geiſtlichkeit in den Rhein-Provinzen pro 1813	102,267 Fr.
2) Gehalts-Rückſtände verſchiedener Art	7,012 —
3) Cautionen von Gerichts-Beamten, Domainen-Steuer- u. Lotterie-Empfängern (Nachtrag)	47,250 —
4) Koſten für Straßen-Bauten	67,661 —
5) Dergleichen für Waſſerbauten	49,612 —
Latus	273,802 —

Transport	273,802 Fr.
6) Dergleichen für Departementalbauten	40,159 —
7) Unterhalt der Gefangenen in den Arreſthäuſern	23,533 —
8) Gerichtskoſten	2,980 —
9) Unterſtützungen und Nachläße	4,768 —
10) Penſions-Rückſtände	4,874 —
11) Miethe von zum öffentlichen Dienſte hergegebenen Gebäuden	5,350 —
12) Militair-Lieferungen	6,134 —
13) Bons der Amortiſſements-Caſſe	43,900 —
14) Entſchädigung für unrechtmäßig verkaufte Waare	10,552 —
15) Erſtattung deponirter Gelder	3 920 —
16) Forderungen verſchiedener Art	3,800 —
Summa des 6ten Bordereau	423,772 —

7tes Bordereau.

1) Entſchädigung für weggenommenes Land zum Wegebau auf der Straße von Geldern nach Venlo	9,928 Fr.
2) Dergleichen im Saar-Departement	1,122 —
	11,050 —

Mit ſchleuniger Ausfertigung und Ueberſendung der Zahlungs-Mandate an die Intereſſenten wird wie bisher verfahren werden, und werden ſolche erſucht, die ihnen angewieſenen Summen immer ſo ſchnell als möglich, bei der hieſigen General-Liquidations-Caſſe zu beziehen oder beziehen zu laſſen.

Aachen den 17ten März 1819.

Die General-Liquidations-Commiſſion der Forderungen gegen Frankreich für die königlichen Rhein-Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Einen gefundenen Leichnam betreffend.

Heute ward an hieſigem Rheinufer eine unbekannte, ſchon ſtark in Fäulniß übergegangene männliche Leiche, welche hierunten näher bezeichnet iſt, gelandet.

Alle Verwaltungs- und Polizei-Behörden ſind dienſtergebenſt erſucht, zur nähern Ausmittelung des Verunglückten das Geeignete veranlaſſen, und im Entdeckungsfalle an unterzogene Stelle das Reſultat einſenden zu wollen.

Bonn den 15ten März 1819.

Der Königl. Staats-Prokurator,
Stammel, Subſtitut.

Leichen-Beſchreibung.

Die Leiche war kaum 5 Fuß groß; die eingetretene Fäulniß hatte alle Geſichtszüge zerſtöret, und machte auch die Angabe des Alters unmöglich, doch konnte der Verunglückte, nach dem geſunden Zuſtande der Zähne zu urtheilen, 30—36 Jahre alt geweſen ſeyn.

Er trug eine weiſſe wollene Ober-Jacke mit metallenen Knöpfen und blauen Läppen geflickt, eine zweite Unterweſte von leichtem blauem Tuche mit weiſſen Knöpfen, unter dieſer eine dritte weiſſe Unterweſte von Leinen mit eben ſolchen Knöpfen, ein ſchlechtes Hemde ohne Zeichen, ein Halstuch von röthlichem Kattun mit blauen Streifen, eine lange graue wollene Hoſe, unter dieſer eine zweite von blauem Tuche, ſchwarze Kamaſchen und weiſſe wollene Strümpfe.

Die wenigen Haare am Kopf waren ſchwarz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 17

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 10. —

Edictalladungen.

Auf Ansuchen der Erben des dahier verlebten ehemaligen Reichskammergerichts-Advokats und Prokurators Herrn Hofraths Heinrich Jacob Sombel werden alle diejenigen, welche an denselben gegründete Forderungen zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, um solche binnen sechs Wochen peremtorischer Frist à dato bei unterzeichneter Stelle anzubringen, widrigenfalls sie damit präkludirt seyn sollen.

Wetzlar den 20. März 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherig, vom 1sten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regimente, welcher im Jahre 1814 in das Lazareth zu Nancy gekommen ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau werden er und seine etwanigen unbekannte Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 22. Mai dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein auf dem Amte Pyritz entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem einzigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Christian Friedrich Zacherig für todt erklärt, seine etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 12. Januar 1819.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz Amt Pyritz.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 4ten November vorigen Jahres dahier verstorbenen Jungfer Gertrudis Kirschbaum, Tochter des verlebten ehemaligen Reichs-Kammer-Gerichts-Lesers Kirschbaum, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, und damit bereits noch nicht aufgetreten sind, werden andurch vorgeladen, um solche binnen 3 Monaten zerstörlicher Frist bei unterzeichnetem Gerichte anzubringen, indem nach Verlauf dieser Zeit Niemand mehr damit gehört werden soll.

Wetzlar den 2ten März 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Die pensionirte Antoinette de Royer, gewesene Vorsteherin des aufgelößten Frauenklosters der Annuntiaten in Andernach, ist am 1. November des vorigen Jahres in dem zu hiesigem Amte gehörigen Rheinstrom Leutesdorf mit Tode abgegangen, und hat in einem gerichtlich hinterlegten Testamente ihre Hauswirthin als Haupterbin ihrer Nachlassenschaft eingesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche gegen das Testament gegründete Einreden, so wie auch alle diejenigen, welche an der geringen Nachlaß-Masse eine rechtliche Forderung aufzustellen sich befugt erachten sollten, hierdurch vorgeladen, in dem peremtorischen Termin von 2 Monaten ihre Ansprüche und Forderungen bei hiesigem Amte um so gewisser vorzubringen, als widrigenfalls die Erbschaft der eingesetzten Erbin eingehändigt, und jede künftige Forderung abgewiesen werden wird.

Engers den 21. März 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Stähler.

Bekanntmachungen.

Die in Nro. 8 und 9 dieses Blattes angekündigte Verpachtung des dem Schul-Collegium zu Coblenz zugehörigen Hofguts, auf dem Jakobsberger Hofe ohnweit Boppard gelegen, ist dahin abgeändert, daß auf ein langjährigen Bestand von 18 — 24 Jahren geschritten werden wird.

Eventualiter soll der Verkauf des ganzen Gutes sowohl parzellenweise, als auch im Ganzen mit Einschluß der Wohnung versuchet werden.

Die sehr vortheilhaften Bedingnisse sind auf der Kanzlei des Unterzeichneten, so wie auch auf den Bureau's der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten der königl. Regierung, so wie auf der Oberbürgermeisterei in Coblenz einzusehen.

Boppard den 20. März 1819.

Der Königl. Preuß. Oberburgermeister.

Montag den 29. des zukünftigen Monats April, Nachmittags 2 Uhr, wird durch Unterzeichneten, auf diesigem Gemeinde-Haus zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden, die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Niederspay nach vorliegendem Plan und Kosten-Anschlag des Bau-Inspektor Herrn de Lassaulx, welcher täglich, so wie die Bedingnisse, auf hiesiger Kanzley einzusehen sind, geschritten, wozu die Bauliebhaber eingeladen werden.

Boppard den 23. März 1819.

Der Oberbürgermeister,

Doll.

Zufolge Genehmigung der königl. hohlöblichen Regierung in Coblenz, vom 25 Februar l. J., werden am Dienstag den 6. April, Morgens um 10 Uhr, zu Rohn ein Theil Gemeindegüter von Rohn und Trierscheid öffentlich versteigert werden.

Die Bedingnisse können bei Unterzeichnetem vorher täglich, und am Tage der Versteigerung in Rohn eingesehen werden.

Aremberg den 16. März 1819.

Der Bürgermeister,

Lay

Dienstag den 13. April nächsthin, Morgens 10 Uhr, wird auf der Schreibstube der Bürgermeisterei zu Carden die, in einer der Gemeinde Carden gehörigen Rothhecke, Distrikt im Kraus, zu schlagenden Lohe öffentlich versteigert werden.

Carden den 23. März 1819.

Der Bürgermeister,

Sabel.

Mittwoch den 14. April nächsthin, Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Pfarrhause Forst 12 Malter Korn, der dasigen Kirchen-Fabrike gehörig, öffentlich versteigert werden.

Carden den 23. März 1819.

Der Bürgermeister,

Sabel.

Dienstag den 13. April l. J., um 10 Uhr Morgens, wird der dem Gymnasium zu Coblenz zugehörende, und in der Gemeinde Naunheim gelegene Zehndhof, welcher in einem Wohnhause, Scheune, Stallung und Hof bestehet, zu Naunheim öffentlich versteigert.

Polch den 20. März 1819. Münch, Notar.

Das königl. hohe Finanz-Ministerium für Gewerbe und Handel zu Berlin hat mir unterm 23. Januar d. J. eine auf zehn nacheinander folgende Jahre und für sämmtliche westliche Provinzen der Preuß. Monarchie gültiges Patent auf zwei Vorrichtungen ertheilt, welche ich bei Verfertigung des Papiers willkührlicher Länge anwende und die sowohl von dem Verfahren des bereits patentirten Carty, als andere bekannten Methoden, Papier ohne Ende zu machen, wesentlich verschieden sind; nämlich:

a. auf eine eigenthümliche Schöpf-Vorrichtung,

b. auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Reinigen der beim Pressen des Papiers erforderlichen Tücher;

welches ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Gustav Müller,

Papier-Fabrikant in der Dombach bei Mülheim am Rhein.

Wir haben die Ehre andurch anzuzeigen, daß wir von heute an die Manufaktur Waarenhandlung unsers Schwiegervaters, des Herrn Paul Müller übernommen haben, und daß solche in seinem Hause etablirt bleibt, wohin wir von nun an auch unser Comptoir verlegen.

Wir werden dieselbe bald mit einem Assortiment von Waaren aller Gattung vergrößern, und empfehlen uns dem geneigten Zuspruch eines geehrten Publikums

Unsere Weingeschäfte leiden übrigens dadurch nicht die mindeste Veränderung.

Coblenz den 15. März 1819.

C. Haan et Richrath.

Eine nahe an der Lahn gelegene, mit allen nöthigen Oekonomie-Gebäuden versehene, und in gutem Stande sich befindende Mühle, mit Gärten, Felder, Wiesen und Waldung ist zu verpachten, auch allenfalls zu verkaufen, und kann gleich bezogen werden. Das Weitere ist bei Herrn Hauptmann Colnot in Ehrenbreitstein zu erfahren.

Unterzeichneter hat die Ehre zu benachrichtigen, daß von ihm Spiegel von jeder Gattung mit Rahmen nach dem neuesten Geschmack verfertiget werden. Schadhaft oder fleckigt gewordene belegt er ebenfalls sehr billig, daß sie dem Auge als neu erscheinen. Wer also dergleichen Spiegel besitzt und willens ist, dieselbe wieder erneuren zu lassen, beliebe solche an Herrn Angelo, Gastgeber zur Lilie in Coblenz zu übergeben, welcher beauftragt ist, solche aufs schleunigste an mich zu befördern.

St. Goar den 12ten März 1819.

Mich. Lasch, Spiegel-Fabrikant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 18. —

Coblenz den 4. April 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das vierte Stück enthält:

Nro. 519. Die Uebereinkunft wegen einer Hülfs-Militär-Straße für die Königlich Preußiſchen Truppen durch das Fürſtenthum Lippe. Vom 18. Juni und 25. Auguſt 1818, ratifizirt den 8. October 1818. Nr. 26. 4tes Stück der Geſetz-Sammlung pro 1819

Verordnungen.

Nro. 27. Die mit Baiern, Heſſen-Homburg und Sachſen-Coburg-Saalfeld abgeſchloſſenen Kartel-Konventionen betr.

Die Preußiſcher Seits mit Baiern, Heſſen-Homburg und Sachſen-Coburg-Saalfeld abgeſchloſſenen und ſeit deren resp. in den Monaten October, Auguſt und Dezember v. J. durch die Geſetz-Sammlung erfolgten Publikation zur Anwendung gekommenen, Kartel-Konventionen werden auf Veranlaſſung der königl. Miniſterien des Innern und des Krieges vom 3. v. M. nachſtehend noch beſonders zur Kenntniß des Publikums und der Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks gebracht, um die Beſtimmungen derſelben genau zu beobachten.

Coblenz den 26. März 1819.

Königliche Regierung.

I. 4300.

Ratifikations-Urkunde der zwiſchen Preußen und Baiern unter dem 16. Dezember 1817 abgeſchloſſenen Kartel-Konvention. Vom 6. Juni 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir mit Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern, zur Beförderung des zwiſchen Unſern Staaten beſtehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen ſind, eine Konvention wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft abſchließen

zu

zu lassen, und die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsrerseits, Unser Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Bairischen Hofe ꝛc. Friedrich Wilhelm von Zastrow, und Seitens Seiner Majestät des Königs von Baiern, Höchstdero Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern ꝛc. Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, unter dem 16. Dezember 1817 eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Baiern, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstdessen Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Bairischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militair-Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Kurhessischen großen Löwen- und des Hessischen Militairverdienst Ordens; und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstdessen Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civilverdienst-Ordens der Bairischen Krone, und des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens Großkreuz ꝛc.; welche nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratifikation, verabredet und festgestellt haben.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigem Militairfuhrwesen dienenden Trainsoldaten oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effekten Anwendung.

Art. 3 Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen,

die

die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pazisirenden Souverains zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern pazisirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pazisirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militair-Effekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe kontrahirende Theile über bestimmte, an ihren Gränzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich-Preußischer Seite hierzu Saarlouis und Erfurt, und von Königlich-Bairischer Seite Zweibrükken und Kronach, angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Eilften und Dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen oder an das Generalkommando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, oder von dem Militair als solche erkannt und verhaftet werden; von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Bairischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen, so sind die Königlich-Bairischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im Sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Bairischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bestehender Kartel-Konventionen, Königlich-Bairische Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, oder Dreizehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Ausser diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener

Löhnung

Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im Vierten Artikel, Buchſtab b. beſtimmten Falle keine Vergütigung an Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußiſch Kourant, oder Acht Gulden und Fünf und vierzig Kreuzern Rheiniſch, für einen Mann ohne Pferd; und von Zehn Thalern Preußiſch Kourant oder Siebenzehn Gulden und Dreißig Kreuzern Rheiniſch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach dem Zweiten Artikel in die Klaſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der im Eilften und Dreizehnten Artikel gedachten Koſten- und Gratifikations-Erſtattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Gränzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſey, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deshalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 16. Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, militairpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publikation dieſer Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Konvention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Um den im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen noch mehr entgegen zu kommen, ſollen diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paziszirenden Staaten in militairpflichtigem Alter ſind und, bei Ueberſchreitung der jenſeitigen Gränze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt

ſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre diesfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sättel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke und andre Militair-Requiſiten zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets iſt es indeſſen nicht anzuſehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf ſich aber keineswegs an den Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem 21ſten Artikel zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder, von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Konvention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte deſertirt ſind und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen Einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Sechs Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beiderſeits, zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publizirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf Sechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freiſteht.

So geſchehen und unterzeichnet zu München, den 16ten Dezember 1817.

(L.S.) Zaſtrow. (L.S.) Graf von Rechberg.

So haben Wir dieſe Konvention, nach vorheriger Durchſicht, genehmigt und ratifizirt, wie wir ſie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, indem Wir für Uns und Unſere Nachfolger Unſer Königliches Wort geben, ſie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieſelbe zu geſtatten.

Des zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Königsberg den 6ten Juny 1818.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Kartel-Konvention

zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg, abgeſchloſſen unter dem 13. May 1818.

Art. 1. Iſt gleichlautend mit dem Art. 1. der vorſtehenden Kartel-Konvention mit Baiern.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derſelben mit Eid und Pflicht verwandt

ſind

ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Wie Art. 3. der Kartel-Konvention mit Baiern.

Art. 4. Wie Art. 4. der Kartel-Konvention mit Baiern, nur fehlt in der Konvention mit Heſſen-Homburg pos: b, nach den Worten: »Wenn nach überſtandener Strafe« die Bedingung: »inſofern dieſe es zuläßt«.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Gränzen belegener, gegenſeitiger, Ablieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10 und 12 ſtipulirten Koſten beauftragt ſeyn wird.

Art. 7. Wie Art. 7 der Kartel-Konvention mit Baiern.

Art. 8. Wie Art. 8 der Konvention mit Baiern, nur fehlt in der Konvention mit Heſſen-Homburg nach den Worten: »in dem Militairdienſte des gedachten Staats angeſtellt« der Zuſatz: »oder in dieſem Staate überhaupt auf irgend eine Art anſäßig«, ſo wie auch nach den Worten: »iſt der Auslieferung« die Erklärung: »bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatſachen«.

Art. 9. Wie Art. 9 der Bairiſchen Konvention, nur fehlt nach den Worten: »welche etwa zum Dienſt angenommen ſeyn ſollten,« der Zuſatz: »oder von dem Militair als ſolche erkannt und verhaftet werden".

Art 10. Wie Art. 11. der Konvention mit Baiern, nur heißt es ſtatt der Worte: »dreizehn Kreuzer Rheiniſch«, »dreizehn und einen halben Kreuzer im 24 Gulden Fuß«, und das Gewicht der Pferde-Rationen iſt nach »Berliner Gewicht, der Centner zu ein hundert und zehn Pfund« angenommen worden.

Art. 11. Wie Art. 12 der Konvention mit Baiern, nur fehlt der Nachſatz: »auch findet bei dem im vierten Artikel ꝛc. ꝛc.« bis zu Ende ganz.

Art. 12. Wie Art. 13 der Konvention mit Baiern, nur heißt es ſtatt »Acht Gulden und fünf und vierzig Kreuzer rheiniſch»: »neun Gulden im 24 Gulden Fuß« und ſtatt »ſiebenzehn Gulden und dreißig Kreuzer rheiniſch», „achtzehn Gulden im 24 Gulden Fuß».

Art. 13. Wie Art. 14 der Bairiſchen Konvention, nur heißt es ſtatt „im 11ten und 12ten Artikel", „im 10ten und 12ten Artikel".

Art. 14.

Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20. Wie Art. 15 bis 21 in der Konvention mit Baiern.

Art. 21. Wie Art. 22 derſelben, nur wird am Schluſſe nicht auf den Art. 21 ſondern auf den Art. 20 Bezug genommen.

Art. 22 und 23. Wie Art. 23 und 24 der Bairiſchen Konvention.

Art. 24. Wie Art. 25, mit dem Zuſatze: „Bei freiwilligen Kapitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Kapitulation ein.“

Art. 25. Wie Art. 26 der Konvention mit Baiern.

Kartel-Konvention
zwiſchen Preußen und Sachſen-Coburg-Saalfeld, abgeſchloſſen unter dem 16ten Dezember 1818.

Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ſind gleichlautend mit denſelben Artikeln in der vorſtehenden Konvention mit Heſſen-Homburg.

Art. 6. Wie Art. 6 der Konvention mit Heſſen-Homburg, nur fehlt die dort eingeklammerte Stelle.

Art. 7 und 8 wie die in der Konvention mit Heſſen-Homburg.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an die Sachſen-Coburg-Saalfeldſche Landes-Regierung; und Sachſen-Coburg-Saalfeldſcher Seits in Hinſicht ſchon zum Dienſte angenommener Deſerteurs, an das General-Commando der Provinz, worin ſich der Deſerteur befindet, in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußiſche Provinzial-Regierung.

Art. 10. Wie Art. 10 der Konvention mit Heſſen-Homburg, nur ſind die Unterhaltungskoſten bloß nach Preuß. Courant beſtimmt.

Art. 11. Wie Art. 11 der Konvention mit Heſſen-Homburg.

Art. 12. Wie Art. 13 der Konvention mit Baiern, nur iſt das Kartel-Geld bloß in Preuß. Courant beſtimmt worden.

Art. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 wie die Konvention mit Heſſen-Homburg.

Eröffnung des evangeliſchen Schullehrer-Seminars zu Neuwied.

Da das neu errichtete Schullehrer-Seminar zu Neuwied nächſtens eröffnet werden wird, ſo werden diejenigen evangeliſchen Schulamts-Candidaten, welche an dem Unterrichte in demſelben Theil nehmen, oder in daſſelbe aufgenommen werden wollen, hierdurch aufgefordert, ſich zu der am 1. Mai l. J. zu Neuwied von dem Direktor des Seminars Herrn Braun zu haltenden Prüfung zu ſtellen, und zu dem Ende ſich mit Einreichung ihres Geburtsſcheines und des Atteſtes über ihre ſittliche Aufführung bei gedachtem Herrn Braun zu melden.

Coblenz den 26. März 1819.

Königl. Conſiſtorium des Großherzogthums Niederrhein.

Sicherheits-Polizei.

Indem ich ſämmtliche Herrn Bürgermeiſter und Polizey-Beamten, ſo wie auch die königliche Gendarmerie andurch auf den unten näher beſchriebenen herumziehenden Bilder- und Eiſenhändler, welcher falſche Päſſe fabrizirt, und hierzu eine eigene Druckmaſchine und falſche Siegel der k. k. öſtreichiſchen Kreisämter Neuſtadt und Karlſtadt mit ſich führt, aufmerkſam mache, erſuche ich dieſelben, dieſen gefährlichen Menſchen im Betretungsfalle anzuhalten, ihn ſogleich ſcharf zu poſitiren, und denſelben ſofort, nebſt den ihm abgenommenen Papieren und ſonſtigen Effekten, vor mich führen zu laſſen.

Coblenz den 27. März 1819.

Der königliche Staats-Prokurator,
Anſchuez.

Perſon-Beſchreibung.

Johann Waumichs, gewöhnlich Johann Michelisch, auch Fabitſch genannt, iſt 25 Jahr alt, 5 Schuh 1 Zoll groß und ſchlank gewachſen, hat bloade Haare, blaue Augen, eine lange ſpitze Naſe, einen kleinen Mund und kleine weiſſe Zähne, von denen einer in der Mitte in der untern Kinnlade ausgebrochen iſt. Er trägt einen blonden Backen- und Schnurrbart.

Chronik der öffentlichen Behörden.

B. 6242. E. L. Kirchmayer iſt als Apotheker zu Stromberg approbirt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 18

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 11. —

Edictalladungen.

Auf Ansuchen der Erben des dahier verlebten ehemaligen Reichskammergerichts-Advokats und Prokurators Herrn Hofraths Heinrich Jacob Gombel werden alle diejenigen, welche an denselben gegründete Forderungen zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, um solche binnen sechs Wochen peremtorischer Frist à dato bei unterzeichneter Stelle anzubringen, widrigenfalls sie damit präkludirt seyn sollen.

Wetzlar den 20. März 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Die pensionirte Antoinette de Royer, gewesene Vorsteherin des aufgelößten Frauenklosters der Annuntiaten in Andernach, ist am 1. November des vorigen Jahres in dem zu hiesigem Amte gehörigen Rheinflecken Leudesdorf mit Tode abgegangen, und hat in einem gerichtlich hinterlegten Testamente ihre Hausmuthin als Haupterbin ihrer Nachlassenschaft eingesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche gegen das Testament gegründete Einreden, so wie auch alle diejenigen, welche an der geringen Nachlaß-Masse eine rechtliche Forderung aufzustellen sich befugt erachten sollten, hierdurch vorgeladen, in dem peremtorischen Termin von 2 Monaten ihre Ansprüche und Forderungen bei hiesigem Amte um so gewisser vorzubringen, als widrigenfalls die Erbschaft der eingesetzten Erbinn eingehändigt, und jede künftige Forderung abgewiesen werden wird.

Engers den 21. März 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Stähler.

Alle jene, welche irgend aus einem Rechtstitel Ansprüche auf die Grundstücke des Joseph und Friedrich Henseler von Ehrenbreitstein, nebst der Ehefrau des Friedrich Henseler, Anna Maria Tönges von daselbst, zugehörig gewesene, zu dem dahiesigen Festungs-Bau gezogen, machen zu können glauben, werden auf Mittwoch den 28. April, Morgens 9 Uhr, an dahiesiges Amt unter dem Rechtsnachtheil zur Liquidirung vorgeladen, als sie ansonsten nicht mehr gehört und die Zahlung dieser Grundstücke ohne weiters an die Gebrüder Henseler verabfolgt werden wird.

Ehrenbreitstein den 24. März 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

Es werden hiermit sämmtliche Gläubiger der Gemeinden Hönningen, Rheinbrohl, Ober- und Niederhammerstein und Leudesdorf aufgefordert, vor dem 20 des künftigen Monats April ihre Forderungen an den genannten Gemeinden durch gültige Beweisstücke bei der desfalls dahier niedergesetzten Schulden-Tilgungs- und Liquidations-Commission um so gewisser zu justifiziren, als sie sonst von der Liquidation ausgeschlossen werden.

Hönningen den 26. März 1819.

Der Bürgermeister,

Haas.

Dienstag den 22. des künftigen Monats April wird in der Behausung des Schöffen Lorenz Esen zu Leudesdorf der vordere, aus massivem Mauerwerk bestehende Theil, des der Gemeinde Leudesdorf zugehörigen Gemeinde-Hauses, zum Abbruch, der hintere Theil hingegen, als noch brauchbares Wohnhaus, unter annehmbaren Bedingnissen, welche bei der unterzeichneten Stelle, so wie auch in loco bei dem Herrn Beigeordneten Görgens einzusehen sind, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Hönningen den 26. März 1819.

Der Bürgermeister,

Haas.

Montag den 29. des zukünftigen Monats April, Nachmittags 2 Uhr, wird durch Unterzeichneten, auf hiesigem Gemeinde-Haus zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden die Erbauung eines neuen

Schulhauses zu Niederspay nach vorliegendem Plan und Kosten-Anschlag des Bau-Inspektor Herrn de Lassaulx, welcher täglich, so wie die Bedürfnisse, auf hiesiger Kanzley einzusehen sind, geschritten, wozu die Bauluſtige daher eingeladen werden.

Boppard den 23. März 1819.

Der Oberbürgermeister,
Doll.

Mittwoch den 14. April d. J., Nachmittags um 1 Uhr, werden aus dem Sayner Kirchspiels-Walde zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt:

1) In dem Distrikt Süssenwiesenberg
   19 1/4 Magdeburger Klafter Buchenholz,
   1700 buchene Wellen.
2) In dem Distrikt Engstenthal
   975 buchene Wellen.

Die Steiglüstigen belieben sich alsdann bei Herrn Schultheis Breitbach in Sayn einzufinden.

Bendorf den 30. März 1819.

Der Bürgermeister,
Meitzert.

Durch Urtheil des königlichen Kreisgerichtes zu Simmern vom 11. März 1819 wurde auf den Antrag des Christoph Mühlberger, Müller, wohnhaft zu Kellenbach, sowohl für sich als für seine Ehefrau Catharina Maria Mühlfelder, beide in ihrer Eigenschaft als muthmaßliche Erben des abwesenden Heinrich Jacob Mühlberger, die Abwesenheit dieses Heinrich Jacob Mühlberger von Gemünden erklärt. Trier den 23. März 1819.

Der General-Staats-Prokurator am königl. Oberappellazionshofe,
Birk.

Das königl. hohe Finanz-Ministerium für Gewerbe und Handel zu Berlin hat mir unterm 23. Januar d. J. eine auf zehn nacheinander folgende Jahre und für sämmtliche westliche Provinzen der Preuß. Monarchie gültiges Patent auf zwei Vorrichtungen ertheilt, welche ich bei Verfertigung des Papiers willkührlicher Länge anwende und die sowohl von dem Verfahren des bereits patentirten Corty, als andere bekannten Methoden, Papier ohne Ende zu machen, wesentlich verschieden sind; nämlich:

a. auf eine eigenthümliche Schöpf-Vorrichtung,
b. auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Reinigen der beim Pressen des Papiers erforderlichen Tücher;

welches ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Gustav Müller,
Papier-Fabrikant in der Dombach bei Mülheim am Rhein.

Unterzeichneter hat die Ehre zu benachrichtigen, daß von ihm Spiegel von jeder Gattung mit Rahmen nach dem neuesten Geschmack verfertiget werden. Schadhaft oder fleckigt gewordene belegt er ebenfalls sehr billig, daß sie dem Auge als neu erscheinen. Wer also dergleichen Spiegel besitzt und willens ist, dieselbe wieder erneuern zu lassen, beliebe solche an Herrn Angelo, Gastgeber zur Lilie in Coblenz zu übergeben, welcher beauftragt ist, solche aufs schleunigste an mich zu befördern.

St. Goar den 12ten März 1819.

Phil. Tesch, Spiegel-Fabrikant.

Unterzeichnete beehren sich, einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß bei denselben wieder eine Parthie neuer Rigaer Leinsamen eingetroffen, dessen vorzügliche Qualität, wegen dem im verflossenen Jahr gehabten ungetheilten Lob, besonders in den Landgemeinden des Kreises Simmern nicht mehr zu erwähnen nöthig seyn wird.

Simmern den 28. März 1819.

Gebrüder Jacob Rothschild.

In einem in Bendorf am Rhein gelegenen Wohnhause ist der mittlere und obere Stock, bestehend in 12 Zimmer, wovon eins ins andere geht, nebst einem großen Saal, einer geräumigen Küche sammt Stallung für 6 Pferde, Chaise-Remise, einem 14 Fuder haltenden Keller und einem geräumigen Speicher, ist gleich zu beziehen. Das Nähere hierüber zu erfragen im Hause selbst oder bei Herrn Joh. Jac. Schickhausen in Coblenz.

Bei J. J. Schickhausen, im schwarzen Bären, ist ein blauer Mantel, der Kragen mit rothem Sammt gefüttert, mit einem Krampen, eichelförmig gemacht, worauf die Buchstaben C. W. sichtbar sind, abhanden gekommen. Derjenige, welcher Wissenschaft davon hat, wird gebeten es Obgenanntem anzuzeigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 19. —

Coblenz den 9 April 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Nr. 28. 5tes und 6tes Stück der Geſetz-Samml. pro 1819.

Das fünfte Stück enthält:

Nro. 520. Kartel-Konvention abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Oeſtreich unterm 8. Auguſt 1818 und ratifizirt am 18. October 1818.

Das ſechste Stück enthält:

Die Erklärung wegen der verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen,

Nro. 521. mit der vormundſchaftlichen Fürſtlich Lippeſchen und

Nro. 522. mit der Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Regierung; beide vom 6. März,

Nro. 523. mit der Fürſtlich-Reußiſchen Regierung jüngerer Linie; vom 15. und

Nro. 524. mit der Fürſtlich-Reußiſchen Regierung älterer Linie; vom 22. März 1819.

Verordnungen.

Nro. 29. Das Verbot der Strohdächer betr. I. 5994.

Obgleich die Grundſätze einer guten Polizey die gefährlichen Strohdächer ſchon längſt in ältern und neuern Verordnungen verboten haben, ſo herrſcht dennoch in einigen Gegenden unſers Regierungs-Bezirks dieſer Mißbrauch noch immer mehr oder minder fort, und macht es zur Nothwendigkeit, ſtrengere Maasregeln dagegen zu ergreifen, damit nicht das Eigenthum ganzer Ortſchaften durch Vorurtheil und Eigenſinn in unaufhörlicher Gefahr ſchwebe, von den Flammen verzehrt zu werden.

Da indeſſen hier und dort der Einwurf gemacht wird, daß die Schieferdächer zu theuer und die Ziegel oder Pfannen nicht leicht zu bekommen wären, ſo haben

ben wir den Gebrauch der sogenannten Lehmschindel oder Strohdächer mit Lehm durchflößet, als dauerhafter, feuerfester und eben so wohlfeil wie die gewöhnlichen Strohdächer, nicht allein nachgegeben, sondern auch unterm 10. April 1818 bereits sämmtliche Landräthe unsers Regierungs-Bezirks aufgefordert, es überall bekannt zu machen, daß solche, die das Verfertigen der Lehmschindel nicht verstünden, den Unterricht darinnen zu Coblenz erhalten könnten, wo damals Baracken für die Festungs-Arbeiten auf diese Art gedeckt wurden.

Nach diesen Vorbereitungen verordnen wir nunmehr hiermit Folgendes:

1) Vom 1. Mai d. J. an soll streng darauf gehalten werden, daß niemand, wer und wo es auch sey, ein neues Stroh-Dach anfertige.
2) Auf gleiche Weise ist es verboten, an alten Strohdächern Reparaturen von solcher Bedeutung zu machen, daß daraus die Absicht hervorleuchtet, diese Verordnung zu umgehen und unter dem Nahmen einer Reparatur die Anlage eines neuen Strohdaches auf mehrere Jahre zu vertheilen.
3) Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen fehlt, soll von der Polizei-Behörde des Orts aufgefordert werden, die Arbeit sofort einzustellen und das bereits Verfertigte innerhalb 3 Tagen wieder wegzunehmen. Unterläßt dies der Contravenient, so wird die gedachte Ortsbehörde die Wegnahme auf dessen Kosten veranstalten und denselben überdies vor das competente Gericht ziehen, um in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verurtheilt zu werden.

Sämmtliche Landräthe und Bürgermeister werden hierdurch beauftragt, gegenwärtige Verfügung innerhalb ihres Wirkungs Kreises hinlänglich bekannt zu machen und über deren Vollziehung unnachsichtlich zu wachen.

Coblenz den 28. März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 30. Die Brandversicherung der Gebäude betr. I. 6678.

Zufolge einer allerhöchsten, uns bekannt gemachten Bestimmung, sollen, bei zu niedrig angenommener Brand-Versicherung von Gebäuden in Vergleichung mit dem zeitgemäßen Tax-Werthe eines durch Feuer zerstörten Theils des Gebäudes, weiter keine Unterstützungen aus Staats Cassen zum Wieder-Aufbaue, innerhalb jenes Werthes geleistet werden. Es ist daher eine genaue Revision der Taxen und der Versicherungs-Ansätze, besonders in den Städten, erforderlich. Die Königl. Landräthe und Bürgermeister weisen wir an, die obgedachte allerhöchste Bestimmung bei allen vorkommenden Brand-Versicherungs-Angelegenheiten wohl zu berücksichtigen.

In den Kreisen auf dem linken Rheinufer, wo die Brand-Verunglückten eine verhältnißmäßige Entschädigung aus den Fonds de non valeur zu erhalten haben, werden ohnehin gesetzlich keine weitern Bau-Gelder bewilligt.

Coblenz den 29ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Da

Da die Lungenfäule, welche sich in einigen Ortschaften der Bürgermeisterei Dierdorf, Kreises Neuwied, geäussert hatte, nunmehr seit geraumer Zeit völlig aufgehört hat; so wird die früher desfalls angelegte Sperre hiermit aufgehoben. Nr. 31. Aufhebung der Rindviehsperre in der Bürgermeisterei Dierdorf. I. 6307.

Coblenz den 27ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Herr J. P. Schleheck zu Eschweiler hat zur gründlichen und leichten Erlernung des Lesens eine Hand- und Wandfibel im Druck herausgegeben, welche bei dem Verfasser selbst und in Commission in der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main und zwar das Dutzend der Handfibeln roh zu 9 ggr., das Exemplar der Wandfibel aber zu 14 ggr. zu haben sind. Eine Hand- u. Wandfibel betr.

Coblenz den 28ten März 1819.

Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Zur Deckung von gemeinheitlichen Ausgaben haben wir die, von dem Schöffenrathe der Bürgermeisterei Engers pro 1819 in Antrag gebrachte Steuer-Ausschläge, nämlich: Hebungen in der Bürgermeisterei Engers. I. 6021.

1) für die Gemeinde Weiß, die Erhebung von 3,
2) für die Gemeinde Gladbach die Erhebung von 3, und
3) für die Gemeinde Heimbach die Erhebung von 2 Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln genehmigt, welches hierdurch, der Verordnung gemäß, bekannt gemacht wird. Coblenz den 25ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Treis vom 25. Jan. c., so wie auf den Antrag des Königl Landraths zu Cochem vom 6. d. M. haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine ausserordentliche Kommunalsteuer-Erhebung statt finde, und zwar Hebungen in der Bürgermeisterei Treis. I. 5386.

in der	Gemeinde	Cond	zu	. .	438	Fr.	10	Cent.	oder 115	Rthlr.
—	—	Lahr	. .	.	266	»	66	»	» 70	»
—	—	Lieg	. .	.	114	»	29	»	» 30	»
—	—	Lutz	. .	.	361	»	90	»	» 95	»
—	—	Mörsdorf	. .	.	114	»	29	»	» 30	»
—	—	Valwig	. .	.	76	»	19	»	» 20	»
—	—	Zilshausen	. .	.	190	»	48	»	» 50	»

Coblenz den 25ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auf

Hebungen in der Bürgermeisterei Pfalzfeld I. 6146.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths von Pfalzfeld vom 6ten November 1818 und des Königl. Landraths zu St. Goar vom 16ten d. M. haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Feldschützengehalts pro 1818 eine ausserordentliche Kommunalsteuer-Erhebung statt finde, und zwar in der Gemeinde

Bickenbach	. .	12	Rthlr.	3	gr.	1 pf.
Birkheim	. .	5	»	17	»	1 »
Dudenroth	. .	5	»	9	»	4 »
Hausbay	. .	6	»	2	»	2 »
Hungenroth	. .	10	»	4	»	4 »
Laudert	. . .	16	»	3	»	10 »
Leiningen	. .	17	»	6	»	4 »
Lingerhahn	. .	5	»	23	»	2 »
Meisborn	. .	5	»	18	»	- »
Mühlpfad	. .	6	»	2	»	- »
Niedert	. . .	6	»	19	»	8 »
Norath	. . .	11	»	20	»	- »
Pfalzfeld	. .	11	»	5	»	10 »
Thörlingen	. .	6	»	8	»	9 »

Coblenz den 26ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Hebungen in der Bürgermeisterei Stromberg. I. 5186.

Auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Stromberg vom 18ten d. M. so wie des Königl. Landraths zu Kreuznach vom 25ten v. M. haben wir Dato genehmigt und verordnet, daß zur Abtragung der Schuld der erstern Bürgermeisterei an die Bürgermeisterei Langenlonsheim wegen Truppen-Verpflegung vom 1sten Dezember 1814 bis incl. 31sten März 1815 eine ausserordentliche Kommunalsteuer-Erhebung statt finde, und zwar

in der Gemeinde	Stromberg	. 388	Franken	22	Cent.
—	Darweiler	. 202	»	77	»
—	Dörrebach	. 243	»	92	»
—	Eckenroth	. 76	»	65	»
—	Roth	. . 70	»	35	»
—	Schöneberg	. 225	»	42	»
—	Seibersbach	. 323	»	95	»
—	Warmsroth	. 81	»	23	»
—	Walderbach	. 56	»	53	»
—	Büddesheim	14	»	56	»

Coblenz den 26ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auf

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Remagen, so wie des Königl. Landraths zu Ahrweiler vom 19ten März c., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben für das Jahr 1818 eine ausserordentliche Kommunalsteuer-Erhebung statt finde, und zwar

Hebungen in der Bürgermeisterei Remagen I. 6323.

in der Gemeinde	Oberwinter	266 Rthlr.	12 gr.	11 pf.
—	Remagen	269 »	2 »	— »
—	Rolandswerth	123 »	23 »	6 »

Coblenz den 28ten März 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Zur Bestreitung von Gemeinde-Bedürfnissen des Jahrs 1818 haben wir bei nachbenannten Gemeinden des Kreises Neuwied, nachfolgende Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln bewilligt und zu erheben verordnet, als:

Hebungen in mehreren Gemeinden Kreises Neuwied. I. 6339.

in der Gemeinde Bremscheid 3,
Waldbreitbach 3,
Niederbreitbach 3,
Roßbach 3,
Kurtscheid 3,
Hochscheid 3,
Raubach 3,
Daufenbach 3,
Döttesfeld 3,
Urbach 3,
Dernbach 3,
Harschbach 3,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 29ten März 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nachweisung

Nachweisung

I. 5416. der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Monats Februar 1819.

| Nro. | Namen der Hauptstädte. | Der Berliner Scheffel. | | |

Verkauf von Domanial-Forst Parzellen im Regierungs-Bezirk Köln.

Zur öffentlichen Versteigerung und definitiven Entäußerung nachstehend bezeichneter, in der Forst-Inspektion Brühl gelegener Domanial-Forst-Parzellen, vor der von der Königl. Regierung dazu ernannten Kommission, und zwar in dem Schlosse zu Brühl, sind nachstehende Termine anberaumt, als:

Montag den 26. April 1819, Morgens 10 Uhr.

Domanial-Forst-Parzellen im Forst-Revier Schnorrenberg, in der Waldwärterei Metternich.

1) Auf der Bodorfer Heide: 8 Morgen 70 Quadrat-Ruthen mit Birken bestanden, abgeschätzt zu 26 Rtlr. 5 Gr. 2) An der großen Zante: 2 Morgen desgleichen, abgeschätzt zu 6 Rtlr. 4 Gr. 3) Am Strickes Land: 31 Quadrat-Ruthen mit Hasseln bestanden, abgeschätzt zu 20 Gr. 6 Pf. 4) Im Ditzhofer Acker: 19 Morgen 41 Quadrat Ruthen mit Linden, Eichen und Ellern bestanden, abgeschätzt zu 505 Rtlr. 5) Bürger-Dellgen: 6 Morgen 139 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 47 Rtlr. 6 Gr. 6) Henerichs Weiden: 1 Morgen 125 Quadrat Ruthen mit Linden und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 12 Rtlr. 6 Gr. 7) In der Höhen: 3 Morgen 82 Quadrat-Ruthen mit Linden, Ellern, Hasseln und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 23 Rtlr. 15 Gr. 8) Ebendaselbst: 4 Morgen 51 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 55 Rtlr. 8 Gr. 6 Pf. 9) Beierbecke: 36 Morgen 116 Quadrat-Ruthen mit Ellern, Birken, Eichen und Faulbaum bestanden, abgeschätzt zu 527 Rtlr. 4 Gr. 10) Nußbaumemaar: 11 Morgen 150 Quadrat Ruthen mit Ellern, Eichen und Weiden bestanden, abgeschätzt zu 65 Rtlr. 3 Gr. 11) Dachslöcher: 11 Morgen 45 Quadrat Ruthen mit Birken, Linden und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 132 Rtlr. 4 Gr. 6 Pf. 12) Eselspfad: 2 Morgen 83 Quadrat-Ruthen mit Linden, Ellern und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 39 Rtlr. 9 Gr. 13) Ebendaselbst: 40 Morgen 152 Quadrat-Ruthen mit Linden, Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 582 Rtlr. 8 Gr. 14) An der Röttges Allee: 6 Morgen 80 Quadrat-Ruthen mit Birken, Ellern, Linden und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 67 Rtlr. 9 Pf. 15) An der Hillenmaar: 37 Morgen 170 Quadrat-Ruthen mit Birken, Eichen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 297 Rtlr. 12 Gr. 16) Junius-Hecke: 12 Morgen 89 Quadrat-Ruthen mit Linden, Birken, Ellern und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 243 Rtlr. 13 Gr. 6 Pf. 17) Ebendaselbst: 53 Quadrat-Ruthen mit Linden, Birken und Ellern bestanden, abgeschätzt zu 2 Rtlr. 9 Gr. 18) Ebendaselbst: 79 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 4 Rtlr. 18 Gr. 19) Ebendaselbst: 7 Morgen 28 Quadrat-Ruthen mit Linden, Ellern und Hainbuchen bestanden, abgeschätzt zu 290 Rtlr. 20 Gr. 6 Pf. 20) Ebendaselbst: 2 Morgen 172 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 26 Rtlr. 10 Gr. 6 Pf. 21) Ebendaselbst: 6 Morgen 1 Quadrat-Ruthe mit Birken, Eichen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 70 Rtlr. 10 Gr. 22) An der Röttges-Allee: 31 Morgen 41 Quadrat-Ruthen mit Birken, Rothbuchen und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 246 Rtlr. 2 Gr. 3 Pf. 23) Verbrannte Maar: 44 Morgen 177 Quadrat-Ruthen mit Linden, Ellern, Birken und Weißbuchen bestanden, abgeschätzt zu 618 Rtlr. 13 Gr.

II. Dien-

II. Dienstag den 27. April 1819, Morgens 10 Uhr.

24) Am Petgesweg: 1 Morgen 57 Quadrat Ruthen mit Ellern und Birken bestanden, abgeschätzt zu 20 Rtlr. 25) Ebendaselbst: 1 Morgen 118 Quadrat-Ruthen mit Birken, Ellern und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 28 Rtlr. 20 Gr. 26) Ebendaselbst: 1 Morgen 84 Quadrat-Ruthen mit Weißbuchen, Ellern und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 46 Rtlr. 27) Am Mertens-Pfad: 2 Morgen 12 Quadrat-Ruthen mit Birken, Eichen und Faulbaum bestanden, abgeschätzt zu 18 Rtlr. 18 Gr. 28) An der Seuckaul: 4 Morgen 24 Quadrat Ruthen mit Linden, Birken und Weißbuchen bestanden, abgeschätzt zu 47 Rtlr. 4 Gr. 29) An den Neuen-Wegen: 2 Morgen 76 Quadrat Ruthen mit Weißbuchen, Linden, Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 42 Rtlr. 12 Gr. 30) Ebendaselbst: 25 Morgen 145 Quadrat-Ruthen mit Linden, Birken, Eichen, Weißbuchen und Ellern bestanden, abgeschätzt zu 562 Rtlr. 14 Gr. 31) Ebendaselbst: 13 Morgen 140 Quadrat-Ruthen mit Birken, Eichen, Weißbuchen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 253 Rtlr. 18 Gr. 32) Ebendaselbst: 9 Morgen 75 Quadrat-Ruthen mit Birken, Eichen, Ellern und Linden bestanden, abgeschätzt zu 96 Rtlr. 19 Gr. 33) An der Wademaar: 2 Morgen 13 Quadrat Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 15 Rtlr. 34) Am gehauenen Wege: 3 Morgen 131 Quadrat Ruthen mit Linden, Birken und Ellern bestanden, abgeschätzt zu 87 Rtlr. 2 Gr. 35) An der Bleschen: 10 Morgen 12 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Linden und Birken bestanden, abgeschätzt zu 291 Rtlr. 16 Gr. 36) Im Rott: 20 Morgen 53 Quadrat-Ruthen mit Ellern, Birken und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 340 Rtlr. 12 Gr. 37) Ebendaselbst: 2 Stücke 9 Morgen 112 Quadrat Ruthen, und 81 Quadrat-Ruthen, mit Birken, Ellern und Weißbuchen bestanden, abgeschätzt zusammen zu 156 Rtlr. 16 Gr. 38) Am Kriegshofer Acker: 1 Morgen 139 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Linden, Weiß- und Rothbuchen bestanden, abgeschätzt zu 17 Rtlr. 4 Gr. 39) Ebendaselbst: 29 Morgen 61 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 374 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf. 40) An der Metternicher Straße: 1 Morgen 108 Quadrat Ruthen mit Buchen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 16 Rtlr. 8 Gr. 41) Am Hovener Weg: 1 Morgen mit Eichen und Buchen bestanden, abgeschätzt zu 31 Rtlr. 42) An der Fuchskaule: 3 Morgen 120 Quadrat Ruthen mit Rothbuchen, Eichen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 65 Rtlr. 20 Gr. 43) An der Bachmeiser Saas: 89 Quadrat-Ruthen mit Birken und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 1 Rtlr. 20 Gr. 44) An der Sülzmaar: 5 Morgen 46 Quadrat Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 21 Rtlr. 15 Gr. 9 Pf. 45) Am Stromberg: 164 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Buchen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 32 Rtlr. 16 Gr.

III. Mittwoch den 28. April 1819, Morgens 10 Uhr,

In der Unterförsterei Rösberg.

46) Eichenhau: 2 Morgen 177 Quadrat Ruthen mit Eichen und Buchen bestanden, abgeschätzt zu 18 Rtlr. 18 Gr. 47) Auf der Venne: 4 Morgen 63 Quadrat-Ruthen mit Eichen bestanden, abgeschätzt zu 108 Rtlr. 20 Gr. 48) Am

Dob-

Dobschleider Acker: 5 Morgen 140 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 64 Rtlr. 12 Gr. 49) Am schnacken Jagdweg: 5 Morgen 100 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Birken, Buchen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 58 Rtlr. 50) Königsbusch: 56 Morgen 90 Quadrat-Ruthen mit Birken und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 603 Rtlr. 17 Gr. 51) Böchenloch: 11 Morgen 107 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 35 Rtlr. 11 Gr. 52) Am Münchbusch: 4 Morgen 79 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 13 Rtlr. 21 Gr. 53) Runde Stück: 1 Morgen 37 Quadrat-Ruthen mit Buchen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 4 Rtlr. 6 Gr. 6 Pf. 54) Berger Pfad: 3 Morgen 93 Quadrat-Ruthen mit Birken und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 10 Rthlr. 19 Gr. 55) Wimmershau: 26 Morgen 105 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 196 Rtlr. 13 Gr. 56) Am langen Berg: 2 Morgen 19 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Buchen bestanden, abgeschätzt zu 14 Rthlr. 57) Ebendaselbst: 145 Quadrat-Ruthen mit Linden, Buchen und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 5 Rtlr. 6 Gr. 58) Hölliganshaus: 7 Morgen 167 Quadrat Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 39 Rtlr. 6 Gr. 59) Huppertsbusch: 37 Morgen 80 Quadrat-Ruthen mit Buchen, Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 538 Rtlr. 13 Gr. 60) An der Schwalben Maar: 7 Morgen 170 Quadrat-Ruthen mit Birken bestanden, abgeschätzt zu 33 Rtlr. 61) Am Knappen Ort: 2 Morgen 122 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Buchen bestanden, abgeschätzt zu 27 Rtlr. 4 Gr. 3 Pf. 62) Heisterbacher Hau: 151 Morgen 96 Quadrat-Ruthen mit Birken und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 850 Rtlr. 18 Gr. 63) Marsdorfer Bruch: 11 Morgen 109 Quadrat-Ruthen mit Buchen und Ellern bestanden, abgeschätzt zu 231 Rtlr. 2 Gr. 64) Ebendaselbst: 143 Quadrat Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 10 Rtlr. 23 Gr. 3 Pf. 65) Am Wolferbusch: 1 Morgen 15 Quadrat Ruthen mit Buchen, Eichen und Weiden bestanden, abgeschätzt zu 7 Rtlr. 8 Gr. 66) Am Schlangen-Baum: 16 Morgen 47 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 59 Rtlr. 14 Gr. 67) Ebendaselbst: 28 Morgen 134 Quadrat Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 115 Rtlr. 4 Gr. 68) Ebendaselbst: 2 Morgen 137 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 10 Rtlr. 2 Gr. 69) Frohnbusch: 21 Morgen 40 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 85 Rtlr. 23 Gr. 3 Pf. 70) An der Klapper: 21 Morgen 114 Quadrat Ruthen desgl., abgeschätzt zu 89 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. 71) Verbrannte Maar: 42 Morgen 61 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 273 Rtlr. 10 Gr. 72) Heringsmaar: 11 Morgen 78 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 72 Rtlr. 20 Gr. 73) Der Rahmbusch: 25 Morgen 70 Quadrat Ruthen desgl., abgeschätzt zu 136 Rtlr. 9 Gr. 9 Pf. 74) Ebendaselbst: 16 Morgen 22 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 536 Rtlr. 75) In der kleinen Alzenbrück 10 Morgen 104 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 167 Rtlr. 12 Gr. 9 Pf.

Donnerstag den 29ten April 1819, Morgens 10 Uhr.

In der Unterförsterei Schnorrenberg.

76) Am Querweg: 1 Morgen 118 Quadrat-Ruthen mit Birken bestanden, abgeschätzt

geschätzt zu 5 Rtlr. 16 Gr. 6 Pf. 77) Ebendaselbst: 4 Morgen 163 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Buchen bestanden, abgeschätzt zu 20 Rtlr. 15 Gr. 78) Kellerloch: 2 Morgen 143 Quadrat-Ruthen mit Linden, Eichen und Weißbuchen bestanden, abgeschätzt zu 29 Rtlr. 20 Gr. 79) Am Schneeberg: 1 Morgen 22 Quadrat-Ruthen mit Weißbuchen, Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 14 Rtlr. 8 Gr. 80) Ebendaselbst: 1 Morgen 173 Quadrat-Ruthen mit Hasseln, Hainbuchen und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 18 Rtlr. 8 Gr. 81) Ebendaselbst: 2 Morgen 159 Quadrat-Ruthen desgleichen, abgeschätzt zu 18 Rtlr. 82) Zitterwald: 7 Morgen 83 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 53 Rtlr. 2 Gr. 83) Am langen Berg: 4 Morgen 30 Quadrat-Ruthen mit Ellern, Buchen, Eichen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 73 Rt. 84) Am Dris-Acker: 2 Morgen 5 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Birken und Aspen bestanden, abgeschätzt zu 9 Rtlr. 8 Gr. 85) Ebendaselbst: 2 Morgen 50 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Birken und Ellern bestanden, abgeschätzt zu 11 Rt. 18 Gr. 86) Broichberg: 8 Morgen 162 Quadrat-Ruthen mit Birken und Eichen bestanden, abgeschätzt zu 28 Rtlr. 12 Gr. 87) Johannes-Hecke: 3 Morgen 128 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Buchen bestanden, abgeschätzt zu 15 Rtlr. 11 Gr. 3 Pf. 88) Das Häuchen: 1 Morgen 89 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 6 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. 89) In der Torschen: 1 Morgen 60 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 3 Rtlr. 23 Gr. 90) An der Huhemaar: 1 Morgen 173 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 6 Rtlr. 8 Gr. 91) Ebendaselbst: 2 Morgen 9 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 6 Rtlr. 6 Gr. 92) Am Rottenbusch: 10 Morgen 143 Quadrat-Ruthen desgl., abgeschätzt zu 34 Rtlr. 22 Gr. 6 Pf. 93) Sommersbroich: in 2 Stücken, 3 Morgen und 2 Morgen 114 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Birken und Buchen bestanden, abgeschätzt zusammen zu 47 Rtlr. 10 Gr. 6 Pf. 94) Steresen Häuchen: 4 Morgen, abgeschätzt zu 12 Rtlr.

In der Waldwärterei Pingsdorf.

95) Am Beeren: 123 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 7 Rtlr. 12 Gr. 96) Am Hirtzberg: 1 Morgen 36 Quadrat-Ruthen mit Eichen bestanden, abgeschätzt zu 25 Rtlr. 20 Gr.

In der Unterförsterei Freisheim.

97) Am Gemeindeweg im Nachbarbusch, 14 Morgen 68 Quadrat-Ruthen mit Eichen, Linden und Birken bestanden, abgeschätzt zu 121 Rtlr. 16 Gr. 6 Pf. 98) Dachskaul in der Einlage: 6 Morgen 130 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 97 Rtlr. 4 Gr. 99) Ebendaselbst: 6 Morgen 136 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Linden bestanden, abgeschätzt zu 87 Rtlr. 4 Gr.

Im Forstrevier Königsdorf in der Waldwärterei Worringen.

100) Am Niehler Busch: 3 Morgen 90 Quadrat-Ruthen mit Eichen und Birken bestanden, abgeschätzt zu 25 Rtlr. 9 Gr.

Vorstehende Forst-Parzellen werden den Kauflustigen von den betreffenden Revier- und Unterförstern auf Verlangen an Ort und Stelle angewiesen und bezeichnet werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können in den letzten vierzehn Tagen vor den Verkaufs-Terminen im Sekretariat der Königlichen Regierung, bei dem Forstmeister Correns und Oberförster Ewald zu Brühl, dem Revier-Förster Ilse zu Bethlem und Revier-Förster Kins zu Kirdorf eingesehen werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche ins Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks verkündigt und angeheftet werden.

Köln den 5. März 1819.

Königliche Regierung.

Verdingung der Instandsetzung einer Wegestrecke auf der Rheinstraße von Coblenz bis Bingen.

In Gefolge einer Verfügung der Königl. Regierung vom 22sten März werden von dem Unterzogenen in Beisein des Königl. Bau-Inspektors Herrn Umpfenbach, zur Unterhaltung der Rheinstraße von Coblenz bis Bingen, folgende Gegenstände, als:

		Schachtruthen.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1)	Materialien-Lieferung zur Unterhaltung				
	a. der Strecke zwischen Bacharach und der Binger Nahe-Brücke angeschlagen zu	254 1/2	851	6	11
	b. zwischen Bacharach u. St. Goar .	274 1/4	955	9	6
	c. zwischen St. Goar und Boppard .	277 1/4	1018	1	3
	d. zwischen St. Goar und Coblenz .	419 1/4	1805	16	3
2)	Die Arbeit zur Verbreiterung der Straße oberhalb dem Kammereck zwischen St. Goar und Oberwesel . . .		76	7	10
3)	Pflaster-Reparatur in Oberwesel 96 Quadrat-Ruthen zu		289	8	-

an den Wenigstnehmenden auf verschlossen einzugebende Soumissionen, auf Stempelpapier geschrieben, öffentlich dahier den 19ten dieses Monats, des Morgens 10 Uhr, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, versteigert.

Die besonderen Anschläge und Bedingnisse können täglich Morgens zwischen 11 und 12 Uhr auf der landräthlichen Kanzlei eingesehen werden.

St. Goar den 3ten April 1819.

Der königl. Landrath,
Wirz.

Fruchtverkauf im Herrschaftlichen Speicher zu Romersdorf

1237 Malter Roggen
10 Malter 6 Simmer Waizen,
30 Malter Gerste,
150 Malter Hafer,
7 Malter 6 Simmer Spelz,

4 Sim-

4 Simmer Heidekorn,
1 Simmer 3 Seſter weiſſe Bohnen, und
1 Simmer dicke Bohnen,

auf dem herrſchaftlichen Speicher zu Romersdorf gelegen, ſollen Dienſtag den 20. April, Nachmittags 1 Uhr, dahier zu Romersdorf an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, welches hiermit den Liebhabern bekannt gemacht wird.

Romersdorf den 30. März 1819.

Königl. Preußiſche Rentei.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. iſt ein dem königlichen Feſtungsbau von Ehrenbreitſtein gehöriger, faſt ganz neuer, friſch getheerter Kahn von 35 Fuß lang, 5 bis 6½ Fuß breit, und etwa 2½ Fuß tief, welcher am Ufer der Feſtungswerke angemeert war, weggekommen, wahrſcheinlich losgeſchnitten. Bisherige Nachſuchungen in der Nähe waren ohne Erfolg.

Die reſp. Königlichen Behörden erſuche ich ganz ergebenſt, zum Wiederfinden dieſes Kahns behülflich zu ſeyn, und demjenigen, welcher denſelben vielleicht gelandet haben ſollte, ein verhältnißmäßiges Geſchenk auf Rechnung der königlichen extraordinairen Feſtungsbau Caſſe zu zahlen.

Ehrenbreitſtein den 29. März 1819.

v. Huene,
Hauptmann und Ingenieur vom Platz.

Steckbrief wegen des entwichenen Schützen Siegesmund.

Der Schütze Ernſt Siegesmund vom Rheiniſchen Schützen-Bataillon, der als Offizierburſche hierher kommandirt geweſen, iſt geſtern aus Coblenz entwichen. Derſelbe iſt gebürtig aus Mittelweide, bei Zeitz in Sachſen, 26 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Augen, ſpitze Naſe, ſpitzes Kinn, Sommerſproſſen im Geſicht und röthlich-blondes Haar.

Er war bei ſeiner Entfernung bekleidet mit einer kurzen grünen Jacke, einer gelblich bunten Weſte, einem Paar hellgrauen Hoſen, und einem Paar langen Stiefeln über den Hoſen und einer dunkelgrünen Mütze mit einem geſtickten Horn, bekleidet.

Alle reſp. Militair- und Civil-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, gedachten ꝛc. Siegesmund im Betretungsfalle arretiren, und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu laßen.

Coblenz den 2. April 1819.

Königl. Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitſtein.

v. Hoffmann.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 19

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 12. —

Edictalladungen.

Alle, welche an dem verlebten Johann Stümper in Leutsdorf zu fordern haben, werden zur Liquidirung auf Donnerstag den 27. Mai d. J. für den 1sten, 2ten und 3ten Termin, unter Strafe des Ausschlusses von der geringfügigen, durch die schon bekannten Schulden weit übersteigenden Nachlassenschafts-Massa vorgeladen.

Linz den 30. März 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Thewalt.

In fidem:

Liesh, Amts-Sekretair.

Auf Ansuchen der Erben des dahier verlebten ehemaligen Reichskammergerichts-Advokats und Prokurators Herrn Hofraths Heinrich Jacob Gombel werden alle diejenigen, welche an denselben gegründete Forderungen zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, um solche binnen sechs Wochen peremtorischer Frist à dato bei unterzeichneter Stelle anzubringen, widrigenfalls sie damit präkludirt seyn sollen.

Wetzlar den 20. März 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Die pensionirte Antoinette de Noyer, gewesene Vorsteherin des aufgelößten Frauenklosters der Annuntiaten in Andernach, ist am 1. November des vorigen Jahres in dem zu hiesigem Amte gehörigen Rheinflecken Leutesdorf mit Tode abgegangen, und hat in einem gerichtlich hinterlegten Testamente ihre Hauswirthin als Haupterbin ihrer Nachlassenschaft eingesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche gegen das Testament gegründete Einreden, so wie auch alle diejenigen, welche an der geringen Nachlaß-Massa eine rechtliche Forderung aufzustellen sich befugt erachten sollten, hierdurch vorgeladen, in dem peremtorischen Termin von 2 Monaten ihre Ansprüche und Forderungen bei hiesigem Amte um so gewisser vorzubringen, als widrigenfalls die Erbschaft der eingesetzten Erbin eingehändigt, und jede künftige Forderung abgewiesen werden wird.

Engers den 21. März 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Stähler.

Alle jene, welche irgend aus einem Rechtstitel Ansprüche auf die Grundstücke des Joseph und Friedrich Henseler von Ehrenbreitstein, nebst der Ehefrau des Friedrich Henseler, Anna Maria Tönges von daselbst, zugehörig gewesene, zu dem dahiesigen Festungs-Bau gezogen, machen zu können glauben, werden auf Mittwoch den 28. April, Morgens 9 Uhr, an dahiesiges Amt unter dem Rechtsnachtheil zur Liquidirung vorgeladen, als sie ansonsten nicht mehr gehört und die Zahlung dieser Grundstücke ohne weiters an die Gebrüder Henseler verabfolgt werden wird.

Ehrenbreitstein den 24. März 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

Das eine kleine Stunde von hier ohnweit der niederländischen Landstraße, nach Frankfurt zu, in dem freundlichen Nisterthal stehende Marienstädter Kloster Gebäude, bestehend

1. in 2 Stockwerke hohen, von Stein aufgebauten Fünf Flügel, worin eine große Küche mit Springbrunnen, einige Säle, 80 bis 90 Zimmer, Kammern und andere Behälter, mehrere bequeme Stiegen, breite Hausgänge, große Speicher und unter dem Gebäude ein sehr großer und ein kleiner gewölbter Keller sich befinden;
2. in einem großen geschlossenen Hof, worin eine Schneidemühle mit dem Wasser-Gefälle, Pferde- und andere Vieh-Ställe, Futter- und Fruchtscheuern erbaut sind;
3. in verschiedenen, mit Ringmauern verwahrten Gemüßgärten und einigen Grundstücken,

wird Mittwoch den 28. künftigen Monats April, Nachmittags um 2 Uhr, an Ort und Stelle im Ganzen oder auch stückweise öffentlich für Eb- und Eigenthum versteigert.

Da in dem vorbeschriebenen großen Gebäude eine Tuch- und Leder-Fabrik, Seife-, Bier- und Essigsied erei angelegt werden kann, so wird die, für manchen Speculant erwünschte Veräußerung des fraglichen Gebäudes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können die Steigerungs-Bedingnissen 3 Wochen vor dem Steigerungs-Termin auf der hiesigen Receptur-Amtsstube eingesehen werden.

Uebrigens hat sich jeder Steiger mit einem legalen obrigkeitlichen Zeugniß über seine Zahlungsfähigkeit zu legitimiren, und solches bei der Versteigerung vorzulegen.

Hachenburg, den 27. März 1819.

Herzoglich Nassauische Receptur.

Reinewald. mppria.

Dienstag den 27. d. M. April, Morgens 9 Uhr, werden auf der Bürgermeisterei zu Burgbrohl nachbezeichnete Holz-Quantitäten gegen Compensation von Gemeinde-Schulden meistbietend versteigert; nämlich:

1) Aus dem Schlag der Gemeinde Kell
circa 340 Berliner Klafter Scheitholz,
„ 110 „ „ Gemischholz,
„ 35 „ „ Klüppelholz,
„ 42 Baustämme.

2) Aus jenem von Niederlützingen,
circa 250 Berliner Klafter Scheitholz,
„ 80 „ „ Klüppelholz,
„ 70 Baustämme.

3) Aus jenem von Wassenach,
circa 130 Berliner Klafter Scheitholz,
„ 55 „ „ Klüppelholz,

4) Aus dem Theilwald von Wehr
circa 670 Berliner Klafter Scheitholz,
„ 10 Baustämme.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Burgbrohl den 1. April 1819.

Der Bürgermeister,
Heckmann.

Das königl. hohe Finanz-Ministerium für Gewerbe und Handel zu Berlin hat mir unterm 23. Januar d. J. eine auf zehn nacheinander folgende Jahre und für sämmtliche westliche Provinzen der Preuß. Monarchie gültiges Patent auf zwei Vorrichtungen ertheilt, welche ich bei Verfertigung des Papiers willkührlicher Länge anwende und die sowohl von dem Verfahren des bereits patentirten Cotty, als andere bekannten Methoden, Papier ohne Ende zu machen, wesentlich verschieden sind; nämlich:

a. auf eine eigenthümliche Schöpf-Vorrichtung,
b. auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Reinigen der beim Pressen des Papiers erforderlichen Tücher;

welches ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Gustav Müller,
Papier-Fabrikant in der Dombach bei Mülheim am Rhein.

In der 14ten kleinen Lotterie haben folgende Nummern in meiner Einnahme gewonnen, nämlich:

Nr. 3209. 3222. 3224. 3225. 3227. 3229. 3233. 3245. 41001. 41004. 41017. 41021. 41023. 41027. 41030. 41033. 41037. 41040. 41042. 41045. 41049. 41051. 41057. 41059. 41060. 41061. 41066. 41068. 41084. 41093. 41094. und 41095.

Zur 15ten kleinen Lotterie, welche den 29. dieses gezogen wird, sind Loose zum planmäßigen Preis von 2 Rthlr. 2 Gr. Courant, wie auch Kausloose zur 4ten Klasse 39ter Klassen-Lotterie, welche den 14ten dieses gezogen wird, zum planmäßigen Preis von 17 Rthlr. 12 Gr. in Gold und 16 Gr. Cour., bei mir zu haben, nur ersuche ich zugleich diejenigen, die ihre Loose zur 4ten Klasse renoviren wollen, sich bei mir einzufinden.

Auch zeige ich hiermit an, daß mir das halbe Loos Nro. 13119 Lit. B. zur 4ten Klasse abhanden gekommen ist, warne hiermit jeden für den Ankauf und ersuche, wenn ich solches irrthümlich an einen meiner Gönner überschickt haben soll, mir dasselbe gütigst zurückschicken zu wollen.

Coblenz den 3. April 1819.

Der Königliche Lotterie-Einnehmer,
Arnold Seligmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 20. —

Coblenz den 16. April 1819.

Verordnungen.

Nro. 30. Die Feuer-Assekuranz-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk. I. 7248.

Das Beitreten von Haus-Eigenthümern zu der Brand-Assekuranz-Gesellschaft des rechten Rheinufers hat auch auf dem linken Rheinufer vorzüglich seit dem Anfange des laufenden Jahres und in dem Kreise St. Goar, einen lebenswerthen Fortgang gehabt.

Da die neuen Brand-Kadaster indeß nur vereinzelt eingehen konnten und fortwährend noch eingehen, so war es auch nicht ausführbar, dieselben gleich vom 1. Januar d. J. ab, in das General Kadaster mit aufnehmen zu lassen, ohne die Rechnungs-Ordnung der Assekuranz-Anstalt gänzlich zu verwirren.

Wir haben demnach die Komptabilität für die gedachte Anstalt und das laufende Jahr in zwei Theile getheilt:

1) Für den alten Theil der Gesellschaft mit Hinzurechnung einiger, weniger neuer Mitglieder des linken Rheinufers, welche sich zeitig genug gemeldet hatten: vom 1. Januar bis ult. Juni d. J., für welchen Theil die Brand-Kadaster bereits revidirt und abgeschlossen sind.

2) Für den alten und neuen Theil der Gesellschaft (Sozietäts-Vereinigung des rechten und linken Rheinufers) vom 1. Juli bis ult. Dezember d. J., für welchen Theil die neuen Kadaster mit dem 15. Juni d. J. werden abgeschlossen und mit denen des ersten Theiles vereinigt werden.

Da also der Beitritt für das linke Rheinufer noch bis zum 15. Juni c. gestattet ist, so laden wir die königl. Kreis- und Orts-Behörden hierdurch ein, nach ihrer Pflicht dahin zu wirken, daß auch diese heilsame vaterländische Anstalt, deren möglichste Erweiterung der Staat nach dem Wunsche und zur Beförderung der Wohlfahrt der Einwohner des linken Rheinufers genehmigt hat, eine ferner willkommene Aufnahme finde.

Coblenz den 2. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

Vertheilung der Denkmünze auf das 3te Jubelfest der Reformationsfeier.

Des Königs Majestät haben die nach Allerhöchster Anordnung auf das Jubelfest der Reformation geprägte Schaumünze vorzüglich zu einem Andenken für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche, da ihre Mitglieder zuvor verschiedener Confession gewesen, sich nun zu einer evangel. Gemeinde, unter einem Presbiterio und einem Ministerio vereinigt, oder doch durch Annahme von Predigern aus den andern Confessions-Verwandten und durch Einführung des evangelischen Ritus bei dem heiligen Abendmahl ihre Neigung für die Vereinigung der Confessionen zu erkennen gegeben haben. Da jenes bei den vereinten Gemeinden zu Trier, Saarbrück, Kreuznach, Bacharach, St. Goar und Bendorf, dieses aber bei den Gemeinden zu Trarbach, Remagen und Winningen auf erwünschte Weise geschehen ist, so hat das königl. Ministerium jenen Gemeinden die ehrenvolle Auszeichnung zuerkannt, denselben gedachte goldene Denkmünze zu ertheilen, welche ihnen demzufolge feierlich überreicht worden ist.

Coblenz den 29. März 1819.

Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Die Herausgabe einer Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats betr.

I. 6693.

Vor Kurzem ist eine aus offiziellen Angaben erschienene »Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staats" von uns an die Landräthe vertheilt worden. Da sich in dasselbe mehrere bedeutende Druckfehler eingeschlichen haben, so wird das Verzeichniß davon untenstehend mitgetheilt.

Zugleich glauben wir dem Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn wir demselben bekannt machen, daß gedachtes, für die Statistik des Vaterlandes sehr interessante Werkchen in einer zweiten Auflage nunmehr auch für den Buchhandel (Berlin bei Dunker und Humblot) erschienen ist.

Coblenz den 5. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Druckfehler in der ersten Auflage der Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preussischen Staats.

Seite 9 Zeile 7 v. u. statt 464,191 soll stehen 454,191
» 12 » 18 » 10,928 Männer soll stehen 10,921
» 16 » 6 » 214 » » » 225
» 19 die Volkszahl bei Pommern statt 700,766 soll stehen 700,756
» — der Flächeninhalt von Westfalen statt 376 soll stehen 367 geogr. □Meilen
» 20 die Volkszahl v. Königsberger Reg. Bezirk statt 653,101 soll stehen 553,101
» — der Flächeninhalt von Düsseldorf statt 45 soll stehen 46 □Meilen
» 27 der Ueberschuß bei Erfurt statt 40 soll stehen 70
» 28 bei Reichenbach die Trauungen statt 106 soll stehen 107
» 48 Nro. 13 die Volkszahl bei Barmen statt 16,171 soll heißen 19,171

Seite

Seite 50 Zeile 7 v. u. zwiſchen den Worten: Verſchiedenheit und beider iſt ausgelaßen: des Stammes in der gänzlichen Verſchiedenheit
» 53 » 19 ſtatt 189,990 ſoll ſtehen 182,990
» 56 die Zahl der Juden in Münſter iſt nicht 539 ſondern 509
» — die Zahl der Juden auf dem platten Lande überhaupt iſt nicht 26,136 ſondern 21,136
» — die Zahl der vereinzelt wohnenden Juden iſt nicht 52,843 ſondern 52,813.

Ertrag einer Kollekte für einen durch Brand Verunglückten im Kreiſe St. Goar I. 7309.

Mittelſt Verfügung vom 22ten Auguſt v. J. haben wir eine Sammlung von milden Beiträgen in dem Kreiſe St. Goar zur Unterſtützung des am 2ten Auguſt v. J. durch Brandſchaden gänzlich verarmten Jacob Hamme, Einwohner zu Winzberg, in der Bürgermeiſterei Bacharach, verordnet.

Es ſind darauf eingegangen: von der Gemeinde Oberheimbach: 1 Rthlr. 17 gr. 2 pf.; Trechlingshauſen 1 Rthlr. 20 gr. 5 pf.; Bacharach 4 Rthlr. 21 gr. 9 pf.; Henſchhauſen 2 Rthlr. 13 gr. 9 pf.; Medenſcheid 7 gr. 4 pf.; Neurath 20 gr. 5 pf.; Manubach 3 Rthlr. 14 gr. 11 pf.; Oberdiebach 2 Rthlr. 10 gr. 5 pf.; Niederdiebach 1 Rthlr. 2 gr.; Steeg 5 Rthlr. 10 gr. 8 pf.; Breitſcheid 1 Rthlr. 16 gr. 6 pf.; Oberwesel 3 Rthlr. 2 gr. 8 pf.; Damſcheid 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf.; Dellhofen 16 gr. 5 pf.; Langſcheid 1 Rthlr. 4 pf.; Perſcheid 1 Rth. 10 gr.; Wiebelsheim 20 gr.; St. Goar 1 Rthlr. 13 gr. 3 pf.; Badenhard 1 Rthlr. 4 gr. 2 pf.; Biebernheim 1 Rthlr. 9 gr. 4 pf.; Holzfeld 1 Rthlr. 5 gr. 1 pf.; Hirzenach 1 Rthlr. 6 gr.; Utzenhain 14 gr.; Werlau 4 Rthlr. 10 gr. 3 pf.; Boppard 7 Rthlr. 22 gr. 6 pf.; Oberſpay 1 Rthlr. 5 pf.; Niederſpay 13 gr. 4 pf.; Halſenbach 1 Rthlr. 17 gr.; Beulich 3 Rthlr. 18 gr. 11 pf.; Morshauſen 1 Rthlr. 11 gr. 6 pf.; Mermuth 2 Rthlr. 15 gr. 1 pf.; Obergondershauſen 20 gr. 6 pf.; Dommershauſen 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf.; Niedergondershauſen 1 Rthlr. 19 gr. 4 pf.; Macken 20 gr.; Lieſenfeld 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf.; Coeshauſen 6 gr. 8 pf; Burgen 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf.; Niederfell 22 gr. 3 pf.; in Summa alſo 71 Rthlr. 9 gr. 8 pf., welcher Betrag dem dankbaren Hamme zur Unterſtützung bei dem Wieder-Aufbau ſeines Hauſes u. ſ. w. bereits eingehändiget worden iſt.

Coblenz den 7ten April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auſſerordentl. Hebungen in der Gemeinde Simmern unter Dhaun. I. 5823.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeiſters zu Monzingen vom 12ten Febr. c., ſo wie des Königl. Landraths zu Kreuznach vom 10ten März c., haben wir Dato genehmigt und reſp. verordnet, daß zur Beſtreitung auſſerordentlicher Kommunal-Ausgaben für das Jahr 1818 eine auſſerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung

Erhebung in der Gemeinde Simmern unter Dhaun zum Betrage von 1400 Franken ſtatt finde.

Coblenz den 3ten April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Den Handel nach Rußland betreffend.

II. 6451.

Nachſtehende Kaiſerlich-Rußiſche Verordnung an den dirigirenden Senat:

„Zur Erleichterung der Handels-Verhältniſſe Unſerer getreuen Unterthanen des „Rußiſchen Reichs und des Königreichs Polen befehlen Wir hiermit:

„Sämmtliche ausländiſche Waaren, deren Einführung der Tarif des Jahres „1816 nicht verbietet, ſollen das Zollamt zu Uscitug nach denſelben Vor„ſchriften paſſiren dürfen, welche mittelſt Verordnung vom 16ten Auguſt „1817 in Betreff des Zollamts zu Brzesc in Litthauen bekannt gemacht „worden ſind.

„Für die von der Warſchauer Meſſe kommenden Waaren finden nicht nur die„ſelben Beſtimmungen ſtatt, ſondern ſie ſollen ſogar auf alle durch das „Königreich Polen durchzuführende Waaren ausgedehnt werden.

Petersburg den 31ten Dezember 1818.

(aez.) Alexander."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 31ten März 1819.

Königliche Regierung.

Zoll Contravention u. Beſchlagnahme defraudirter Waaren.

II. 5630.

Am 20ten Februar d. J. traf der Grenz-Aufſeher Baruzky zu Gebhardshayn auf einem für ſteuerpflichtige Waaren verbotenen Nebenwege, oberhalb Kauſen, einen ihm unbekannten Menſchen an, welcher ein Säckchen trug, und auf Befragen erklärte, er habe ſich verirrt, und trage Nägel, womit er nach dem Zollamte zu Gebhardshayn habe gehen wollen, um ſie zu verzollen. Da jedoch der genannte Grenz-Aufſeher dieſen Unbekannten aufforderte, mit ihm nach dem gedachten Zollamte zu gehen, ließ dieſer das Säckchen im Stiche und ergriff die Flucht.

Dieſes Säckchen enthielt 28 Pfund Nägel, welche bei dem Nebenzollamte zu Gebhardshayn deponirt wurden.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26ten May 1818 wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb vier Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Nägel nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zollkaſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 20ten März 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Ein

Dienst-Entsetzung mehrerer Zoll-Beamten.

Ein provisorischer Grenz-Aufseher und ein Zöllner in unserm Regierungs-Bezirke haben sich einer Vernachläßigung ihrer Dienstpflichten schuldig gemacht, die den Verdacht vorsätzlicher Malversation begründet, und nicht verstattet, ferner einiges Vertrauen auf sie zu setzen. Wir haben sie daher ihres provisorischen Dienstes entlassen, und machen dieses zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt. II. 5774.

Coblenz den 2ten April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Den vermißten Peter Schmidt von Unkelbach betreffend.

Der unten näher bezeichnete Peter Schmidt von Unkelbach, hat sich seit dem 21ten Januar 1815 von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß man bisher das Geringste von ihm gehört hätte. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher hierdurch resp. aufgefordert und ersucht, wenn ihnen der dermalige Aufenthalt des ꝛc. Schmidt bekannt seyn sollte, die unterzeichnete Stelle davon zu benachrichtigen.

Ahrweiler den 1ten April 1819.

Der Königl. Landrath,
v. Gruben.

Person-Beschreibung.

Peter Schmidt, geboren zu Unkelbach, Bürgermeisterei Remagen, alt fünfzehn Jahr, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn und rundes Gesicht. Er ist auf der rechten Seite des Körpers blau, wie vom Schlage getroffen, der rechte Arm ist lahm, mit ungewöhnlichen dicken Adern.

Nachweisung über die nachträglich eingegangenen Unterstützungsgelder für die Münstereifeler aus dem Kreise Braunfels:

1) Altenberg 7 fl. 18 kr., 2) Albshausen 1 fl. 56 kr., 3) Braunfels 12 fl. 4) Burgsolms 5 fl. 50 kr., 5) Münchholzhausen 4 fl. 43 kr., 6) Niedernbiel 4 fl. 20 kr., 7) Oberndorf 3 fl. 2 kr., 8) Leun 14 fl. 20 kr., 9) Obernbiel 4 fl. 10) Steindorf 4 fl. 32 kr., 11) Tiefenbach 4 fl. 7 kr., 12) Bonbaden 3 fl., 13) Neukirchen 3 fl., 14) Schwalbach 5 fl. 27 kr., 15) Nauborn 10 fl., 16) Laufdorf 10 fl., 17) Craftsolms 5 fl. 8 kr., 18) Gröffelbach 3 fl. 51 kr., 19) Oberquembach 4 fl. 34 kr., 20) Niederquembach 1 fl., 21) Oberweiß 3 fl. 33 kr., 22) Niederweiß 1 fl. Summa 116 fl. 41 kr. oder 64 Rthlr. 19 Gr. 9⅓ Pf.

Braunfels den 1ten April 1819.

Der Königliche Landrath,
Stephan.

Wasser-

Wasserstand.

Wasserstand am Haupt-Pegel zu Coblenz im Monat März 1819.

Monat.	Tag.	Wasserstand Fuß	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
März.	1	9	9	Nord-West	Sonnenschein.	
	2	9	-	Süd-Ost.	»	
	3	8	6	Nord.	Trüb.	
	4	8	2	Nord-Ost.	»	
	5	7	9	»	Sonnenschein.	
	6	7	5	»	»	
	7	7	2	»	»	
	8	6	11	»	»	
	9	6	9	»	Duft.	
	10	6	7	»	Duft u. Sonnenf.	
	11	6	5	Nord-West.	Duft.	
	12	6	3	»	Trüb.	
	13	6	2 1/3	»	»	
	14	6	2	»	»	
	15	6	1 1/3	»	Duft u. Sonnenf.	
	16	6	1	»	Duft.	
	17	6	1	»	Trüb.	
	18	6	1	»	»	
	19	6	2	Süd.	Sonnenschein.	
	20	6	3	Nord-West.	Trüb.	
	21	6	4	»	Regen.	
	22	6	5	»	Trüb.	
	23	6	10	»	»	
	24	7	2	Süd.	Regen.	
	25	7	6	»	»	
	26	8	2	West.	Sonnenf. u. Regen.	
	27	9	2	»	»	
	28	10	3	»	Regen.	
	29	11	3	Süd-West.	Sonn. u. Regen.	
	30	10	6	»	Regen.	
	31	10	8	West.	Trüb.	

Fruchtverkauf im herrschaftl. Speicher zu Romersdorf.

1237 Malter Roggen,
10 Malter 6 Simmer Waizen,
30 Malter Gerste,
150 Malter Hafer,
7 Malter 6 Simmer Spelz,

4 Simmer

4 Simmer Heidekorn,
1 Simmer 3 Seſter weiſſe Bohnen, und
1 Simmer dicke Bohnen,

auf dem herrſchaftlichen Speicher zu Romersdorf gelegen, ſollen Dienſtag den 20ten April, Nachmittags 1 Uhr, dahier zu Romersdorf an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, welches hiermit den Liebhabern bekannt gemacht wird.

Romersdorf den 30ten März 1819.

Königl. Preußiſche Rentei.

Die Ertheilung von Muthungen u. Schurfſcheinen in den Bergmeiſterei Revieren Berg und Kirchen.

Zur größern Bequemlichkeit der Betreiber von Bergwerken in den zum Bezirke des königl. Bergamts zu Siegen gehörigen Bergmeiſterei-Revieren Berg und Kirchen, haben wir bei der großen Ausdehnung dieſer Reviere die königlichen Geſchwornen und königlichen Oberſteiger authoriſirt, innerhalb ihrer reſp. dienſtlichen Wirkungskreiſe, im Auftrage der betreffenden königl. Bergmeiſter, Muthungen und Schurfſcheine ertheilen zu dürfen, und ſie nach ihrem Ablauf auch zu prolongiren.

Wir bringen dieſes hierdurch zur Kenntniß des bergtreibenden Publikums, damit es ſich mit Geſuchen dieſer Art künftig an die betreffenden genannten Offizianten wende.

Bonn den 31. März 1819.

Königlich-Preußiſch-Rheiniſches Ober-Bergamt.

Den Sitz des Rheiniſchen Appellationshofes betr.

Da Se. Königl. Majeſtät nunmehr zu beſtimmen geruhet haben, daß der künftige Rheiniſche Appellationshof in der Stadt Cöln ſeinen Sitz erhalten ſoll, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 5ten April 1819.

Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion,

Sethe.

Wir Johann Franz von Brüges, Präſident des Oberappellationshofes zu Trier,

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Geſetzes vom 20ten April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6ten July nämlichen Jahres,

Daß die Aſſiſen des Rhein- und Moſel-Departements, für das zweite Quartal des Jahres 1819, am Montag den Siebenten des nächſtkünftigen Monats Juny, zu Coblenz eröffnet werden ſollen;

Ernennen den Herrn Artois, Rath am Appellationshofe zu Trier, um ſelbige zu präſidiren;

Verord-

Verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unſere gegenwärtige Verordnung, ſo wie es in den Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6ten July 1810 vorgeſchrieben iſt, bekannt gemacht werde.

Geſchehen im Ober-Appellationshofe zu Trier, den Vier und Zwanzigſten des Monats März, Tauſend Acht Hundert Neunzehn.

Unterſchrieben, Brüges.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer am hieſigen Königl. Gymnaſium Johann Gerard Aßmann iſt mit Zuſtimmung des General-Vikariats zu Aachen als Commiſſarius bei der Prüfung der katholiſchen Elementar-Schul-Lehrer der dieſſeitigen Regierungsbezirke an die Stelle des verſtorbenen und verdienten Lektor Milz delegirt worden.

Coblenz den 3ten April 1819.

Königl. Conſiſtorium des Großherzogthums Niederrhein.

I. 6048. Der Pfarrer Girshauſen in Birnbach iſt an den die Stelle des verſtorbenen Superintendenten Rhodius in Altenkirchen, als Pfarrer der daſigen vereinigten evangeliſchen Gemeinde und Gehülfe an der dortigen Schule ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 20

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 13. —

Edictalladungen.

Der Musquetier Michael Mundt von der 8ten Compagnie des Colbergschen Infanterie-Regiments, welcher im Jahre 1813 in dem Regimente Colberg nach Frankreich marschirt, und am 20. Juny 1815 im Sturm auf Namur einen Schuß in den Unterleib erhalten haben soll, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter, der Wittwe Mundt, Sophia geborne Schleif, und deren jetzigen Ehemannes des Bauers Sturz zu Mühlenbeck, werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten und spätestens im Termin am 18. May d. J., des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein hierselbst entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Musquetier Michael Mundt für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 19. Januar 1819.

Königlich Pr. Pommersches Justiz-Amt.

Der Landwehrmann Ludwig Fuchs von der 7ten Compagnie des ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, welcher im Jahre 1815 mit dem genannten Regimente ausmarschirt, und in der Schlacht bei Belle-Alliance am 15ten Juny 1815 angeblich verwundet worden ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau Dorothea Maria, geb. Prätz zu Carolinenhorst werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termin den 13ten July dieses Jahres, des Vormittags um 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein hieselbst, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Ludwig Fuchs für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihren Erbrechten oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 16ten März 1819

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Alle jene, welche irgend aus einem Rechtstitel Ansprüche auf die Grundstücke des Joseph und Friedrich Henseler von Ehrenbreitstein, nebst der Ehefrau des Friedrich Henseler, Anna Maria Tönges von daselbst, zugehörig gewesene, zu dem dahiesigen Festungs-Bau gezogen, machen zu können glauben, werden auf Mittwoch den 28. April, Morgens 9 Uhr, an dahiesiges Amt unter dem Rechtsnachtheil zur Liquidirung vorgeladen, als sie ansonsten nicht mehr gehört und die Zahlung dieser Grundstücke ohne weiters an die Gebrüder Henseler verabfolgt werden wird.

Ehrenbreitstein den 24. März 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Goerz.

Friedrich Casp. Maria Joseph Scheiff von hier gebürtig, nachher in Flammersheim und späterhin ohne festen Wohnort, hat 1792 seine hiesigen Erbgüter an Peter Maria Jacob Reibt in Cöln verkauft und dieser ward den 18ten Juny 1792 angeerbt.

1793 den 25ten April erwürkte inzwischen Christian Andreas Etscheid aus Giesen noch ein Pignus praetorium bei hiesigem Stadtgerichte wider gedachten Friedr. Casp. Mar. Joseph Scheiff, wegen einer Schuldforderung von 1791 fl. 14 kr. und ließ den 6ten Juny 1793 einen Pfandschein ins Linzer Contraktenprotokolle eintragen.

Wider Peter Maria Jacob Reids Wittwe, jetzt Thomas Bohrs Ehefrau, werden auch wieder auf die gekauften Scheifschen Güter von Henrich Markart, Namens seiner Ehefrau in Cölln den 13ten September 1800 wegen 921 Reichsthaler und von Doktor Breuer aus Cölln den 13ten November 1800 wegen 930 Reichsthaler pignora praetoria hierbei dem Stadtgerichte ausgezogen.

Vor mehreren Jahren wurden von den Scheifschen nachher Reidtschen Gütern im Kirchspiele Linz verkauft, von hiesigem Stadtrath aber die Anerbung wegen der aus dem bemerkten zu entnehmenden Umstände verweigert.

Hierauf bliebe die Anerbung so wie die Eintreibung der Steigschillinge auf sich beruhen, bis vor kurzem der erwähnte Henrich Markart wider Thomas Bohrs Ehefrau das erwürkte Pignus auf die hernach verkauften Güter geltend machen will, und die ausstehenden Kaufschillinge anspricht, so wie auf den Verkauf der noch übrigen Güter dringt.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf die Scheifschen, nachher Reidtschen Gütern Ansprüche machen, zu deren Vorlage dahier binnen 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nach deren fruchtlosen Verlaufe die Käufer angeerbt, die noch unverkauften Güter versteigt, die Pignora praetoria ausgelöscht und wegen Auszahlung der noch zu erhebenden Kaufschillinge an Henrich Markart das Rechtliche verfügt werden soll.

Linz am Rhein den 6ten April 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Thewalt.

In fidem

Lienz, Amts-Sekretair.

Alle Creditoren des zu Hamm ledig verstorbenen Emanuel Bäckers werden zur Anzeige und Liquidstellung ihrer Forderungen an demselben

auf Montag den 17ten May, Nachmittags 2 Uhr

bei Strafe des Ausschlusses von dem geringen Massebestand anher vorgeladen und es sollen dieselbe alsdann zugleich Vorschläge zu Umgehung eines kostspieligen weitern Konkurs- und Prioritäts Verfahrens gewärtigen.

Altenkirchen den 1ten April 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt,

Bausch.

Auf Ansuchen der Erben des dahier verlebten Herrn Hofprediger Colonius, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß gegründete Anforderung zu haben vermeinen, hiermit auf Montags den 7ten Mens. Juny anhero vorgeladen, um solche in der bestimmten Tagfahrt, bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren.

Hohensolms den 6ten April 1819.

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Justiz-Amt,

G. Usener.

Nachdem durch ein hohes Reskript Königlichen Justiz-Senats d. d. Ehrenbreitstein den 23. März nov. gegen den Jost Förster in Blasbach der Konkurs erkannt, vor dessen Eröffnung aber eine gütliche Auseinandersetzung mit denen Creditoren versucht werden soll, als werden sowohl die bekannten wie unbekannten Creditoren besagten Jost Försters hiermit aufgefordert in dem auf

Montags den 3ten May a. c.

anberaumten Liquidations-Termin, Vormittags 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von diesem Verfahren, vor hiesigem Justizamt zu erscheinen, ihre Forderungen zu begründen, wegen der intentionirten gütlichen Auseinandersetzung, Vergleichs-Vorschläge anzuhören, und insofern diese kein günstiges Resultat für den Schuldner herbeiführen sollten, sich der alsbaldigsten Eröffnung des Concursus Creditorum zu gewärtigen.

Hohensolms den 2ten April 1819.

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Amt daselbst.

G. Usener.

Bekanntmachungen.

Die unterzogene Stelle macht hiermit vorläufig bekannt, daß nach Ostern das durch die huldvolle Unterstützung unsers Allergnädigsten Königes, durch ansehnliche Verwilligungen Sr. Durchlaucht des

Herrn Fürſten zu Wied Neuwied, und durch die ſehr bedeutenden Beiträge der hieſigen Bürgerſchaft hinreichend fundirte hieſige Gymnaſium unfehlbar eröffnet wird. Wir glauben im Voraus verſichern zu können, daß alle Erwartungen der Eltern, welche ihre Kinder unſerer neuen Lehranſtalt anvertrauen wollen, vollkommen werden befriedigt werden, da, durch die ſorgfältige Wahl eines hochwürdigen Conſiſtorii, die Lehr-Anſtalten mit den vorzüglichſten Männern beſetzt ſind. Wegen des Termins der Eröffnung behalten wir uns vor, demnächſt das Nähere bekannt zu machen, und bemerken nur noch, daß wir auf Anfragen über Wohnungen und Koſt ſehr gerne Auskunft ertheilen werden.

Neuwied den 31ten März 1819.

Der Verwaltungs-Rath des Gymnaſii,

C. v. Gärtner. Taſſius. Jungenohl.

Samſtag den 24ten April d. J., Morgens um 10 Uhr, wird vor der unterfertigten Stelle zur Verdingung an den Mindeſtfordernden von den nachbenannten Materialien-Lieferungen und Bauten zur Unterhaltung und Inſtandſetzung pro 1819 der Landſtraße von Coblenz nach Trier, öffentlich geſchritten werden:

1)	von 160 Schacht-Ruthen, durchgeworfenen Sand und Kieß, auf die Straßenſtrecke zwiſchen Coblenz und Polch, abgeſchätzt zu	762	Rthlr. 12	gr. 9 pf.
2)	von 132 Schacht-Ruthen Kieß-, Quarz- und Bruchſteine, auf die Straßenſtrecke zwiſchen Polch und Kehrig, abgeſchätzt zu . .	738	— 15 —	9 —
3)	von 186 Schacht-Ruthen dito, auf die Strecke zwiſchen Kehrig und Düngenheim, abgeſchätzt zu	796	— 16 —	— —
4)	von 123 Schacht-Ruthen Sandſchiefer und Baſalt auf die Straße zwiſchen Düngenheim und der Martenthaler Brücke, abgeſchätzt zu .	630	— 6 —	— —
5)	von 164 Schacht-Ruthen Bruchſteine und Baſalt, auf die Strecke zwiſchen der letzten Hohle diesſeits Orteſch und dem Bertricher Wege, abgeſchätzt zu	853	— 12 —	— —
6)	die Umſetzung von drei Ueberfällen, 1) in dem Elzberge an der Tränke 2) an dem Eingange von Kaiſersesch, und 3) am Anfange der diesſeitigen Steige des Martenthals, wovon die Steine gänzlich zerfahren und verfallen ſind, überhaupt abgeſchätzt zu	169	— 6 —	6 —
7)	die Anlegung einer Brücke über den Wieſenbach bei Düngenheim, veranſchlagt zu	295	— 7 —	11 —
	Im ganzen für die Summe von .	4246	— 4 —	11 —

Ich mache dieſes den Steiglüſtigen mit dem Zuſatze bekannt, daß die Steigerung mittelſt Submiſſionen Statt finden wird, und daß die übrigen Bedingniſſe, ſo wie die Koſten-Anſchläge, täglich zur Einſicht hier offen liegen.

Mayen den 5ten April 1819.

Der Königl. Landrath,

F. Hartung.

Die den Gemeinden Sehl, Faid, Kail, Brieden, Greimersburg und Dehr für das laufende Jahr zugehörige Lohhecken, ſollen Donnerſtag den 29ten dieſes Monats, Nachmittags 2 Uhr, einer öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt werden.

Cochem den 5ten April 1819.

Der Bürgermeiſter,

Keiffenheim.

Die Lohe der ſämmtlichen Gemeinden der Bürgermeiſterei Eller wird Dienſtag den 30ten dieſes in Eller, Nachmittags um Uhr, einer öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt.

Eller den 7ten April 1819.

Der Bürgermeiſter von Eller,

Friederich.

Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Geſetzbuches und in Gefolg der von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz dem Unterzeichneten ertheilten Ermächtigung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß auf Ansuchen der Geschwister Sibilla Remig, Christian Remig, Anna Maria Re- und Margaretha Remig, alle zu Bonn wohnhaft, bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bonn unterm 20ten November v. J. ein Vorbescheid erlassen worden, wonach über die Abwesenheit des seit dem Jahre 1783 als Schiffer aus Bonn abgereisten Franz Remig kontradiktorisch mit der Staats-Behörde ein Zeugenverhör vor dem hiezu committirten Kreisrichter, Herrn Detroz abgehalten werden soll.

2) daß auf Ansuchen der zu Aachen wohnenden Anna Elisabeth Scheb, Ehefrau von Johann Schönbrod, als präsumtive Erbin ihrerseits mehr als 40 Jahren von ihren Wohnorte entfernten Schwester Clara Ludovica Scheb bei dem Aachner Kreisgerichte unterm 14. May v. J. ein Erkenntniß erlangen ist, wonach über die Abwesenheit der besagten Clara Ludovica Scheb kontradiktorisch mit der Staats-Behörde ein Zeugenverhör Statt finden soll.

Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod dieser beiden Abwesenden Auskunft zu ertheilen vermögen, wollen solche an den Unterzeichneten gelangen lassen.

Cölln den 30ten März 1819.

Die Königl. General-Advokat am Oberappellationshofe,

G. v. Sand.

Montag den 26ten dieses, Nachmittags 3 Uhr, wird zur Verpachtung der hiesigen fliegenden Rheinbrücke, an den Meistbietenden im Gasthof zum goldenen Anker geschritten.

Neuwied den 2ten April 1819.

Von Direktionswegen.

Am 18ten des künftigen Monats May, des Nachmittags um 2 Uhr, werden in der Gemeinde Rheinbellen, die daselbst an der Landstraße, welche von Trier über Stromberg, Creuznach und Bingen nach Mainz, und von Simmern nach Bacharach führt, gelegene, von dem verlebten Herrn Förster Meisheimer neu aufgeführte Gebäulichkeiten, bestehend in

1) einem zweistöckigen Wohnhaus mit 11 schönen geräumigen Zimmern, einer schönen Küche, einem großen gewölbten Keller und 2 großen, über das ganze Haus laufenden Speicher.

2) einer vollständigen Bierbrauerei, einer neu erbauten Anlage zu einer Branntwein- und Essigsiederei,

3) einer großen Scheune nebst Stallung für 14 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 12 Schweinen,

sodann

4) einem Garten von einem viertel Morgen,

unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche bei dem unterschriebenen Notar eingesehen werden können, freiwillig versteigt.

Die Gebäulichkeiten sind mit einer Mauer umgeben die einen Hofraum zur Aufnahme von zwölf Wagen bildet, und das Ganze ist wegen seiner vortheilhaften Lage zu jedem Gebrauch, besonders aber zu einer vollständigen Wirthschaft geeignet.

Simmern den 26ten März 1819.

Simon, Notär.

Am 28ten des vorigen Monats, Abends halb zehn Uhr, starb der Königliche Empfänger der Kreise Ahrweiler und Adenau, Herr Friedrich Jakob Götz, an den Folgen einer sehr schmerzhaften Abnehmungs-Krankheit im 30ten Jahre seines Alters. — Eine Gattin, die Er erst seit 16 Monaten besaß, die Ihn bis zum letzten Hauche seines Lebens zärtlich pflegte, liebende Verwandten, die Tag und Nacht seiner wartend, und Ihn tröstend um sein Lager standen, betrauern den zu frühen Verlust des Geliebten, und alle edeln Menschen seines Verwaltungs-Kreises trauren mit ihnen.

Ein gutes Gemüth, strenge Rechtlichkeit, tiefes Gefühl der Erhabenheit der menschlichen Bestimmung gaben seinen Handlungen jene moralische Reinheit, die auch der verdorbenste anerkennen muß, und die der sittlich gute hochachtet und ehret.

Nur durch solche Eigenschaften ist es Ihm gelungen, auf dem an sich gehäßigen Posten eines Empfängers von Niemanden gehaßt zu werden.

Er verläugnete nie jene überzeugende Sanftheit, die das vermittelnde Band zwischen Regierung und Volk ist, und wodurch nur allein die Aufgabe gelöset werden kann, wie man die Pflichten des Amts erfüllt, ohne jene des Menschen zu vergessen.

Es lag ganz in seinem Herzen, liebreich gegen die Armen zu seyn. Ahrweiler muß sein Andenken um so mehr ehren, da Er in der 1817 daselbst eingerissenen Hungersnoth Einer derjenigen war, welche die stärksten Geld-Beiträge zur Linderung des allgemeinen Elends thaten.

Segen seinem Andenken!

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 21. —

Coblenz den 17. April 1819.

Bekanntmachungen.

Verkauf ausrangirter Cavalleriepferde.

Am 23. d. M. werden, Vormittags 11 Uhr, eilf ausrangirte Cavallerie-Pferde, und zwar: in Neuwied 4, in Linz 2, in St. Goar 3, in Mayen 2, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Coblenz den 13. April 1819.

v. Tippelskirch,
General-Major und Inspecteur.

Lections-Katalog der Universität Bonn für das Sommerhalbjahr 1819.

Vorlesungen auf der Königlich Preußischen Rhein-Universität im Sommerhalbjahre 1819.

Allgemeine Anleitung.

Anweisung zum Studium und Leben: Professor Arndt. — Ueber Begriff und Bestimmung der Universitäten als Einleitung in das akademische Leben: Professor Freudenfeld.

Evangelische Theologie.

Propädeutick der Theologie: Professor Augusti. — Theologische Encyclopädie und Methodologie nach Schleiermachers Darstellung des theologischen Studiums: Professor Sack. — Kirchengeschichte: Professor Augusti. — Die Geschichte der christlichen Kirche und Religion, erster Theil bis auf die Zeit Carls des Großen: Professor Lücke. — Ausgewählte Psalmen: Professor Sack. — Die katholischen Briefe in lateinischer Sprache: Prof. Augusti. — Erklärung des Evangeliums Johannis, als Anfang des exegetischen Kursus des N. Testaments Prof. Lücke. — Die Briefe des Johannes: Derselbe. — Exegetisch-kritische und historisch patristische Uebungen: Prof. Augusti. — Lateinische Disputirübungen über theologische Gegenstände: Prof. Lücke.

Katholische Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der christlichen Theologie: Prof. Seber. — Dogmatik: Derselbe. — Moraltheologie: Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, als allgemeine Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft: Prof. Mackeldey. — Encyklopädie und Methodologie des

des Wiſſens, und der akademiſchen Studien überhaupt, und insbeſondere der Rechts- und Staatswiſſenſchaften: Prof. Welcker. — Naturrecht verbunden mit Politik und Philoſophie der poſitiven Geſetze: Derſelbe. — Staatsrecht der chriſtlich germaniſchen Völker, und insbeſondere des deutſchen Vaterlands: Derſelbe. — Geſchichte und Inſtitutionen des römiſchen Rechts: Prof. Mackeldey. — Geſchichte des römiſchen Rechts und Inſtitutionen nach Haubold: Dr. Burchardi. — Pandekten nach Heiſe's Grundriß: Prof. Walter. — Katholiſches Kirchenrecht: Derſelbe. — Proteſtantiſches Kirchenrecht: Dr. Burchardi. — Deutſches Privatrecht, mit Einſchluß des Handels- und Wechſelrechts: Profeſſor Mittermaier. — Kriminalrecht, gemeines deutſches, mit Vergleichung neuerer Geſetzgebungen, insbeſondere des franzöſiſchen und preußiſchen Rechts nach Feuerbachs Lehrbuch: Derſelbe. — Kriminalrecht, nach Feuerbach: Prof. Welcker. — Lehnrecht, nach Pütz: Prof. Mackeldey. — Bürgerlicher Prozeß, gemeiner deutſcher, mit Vergleichung des Preußiſchen und Franzöſiſchen Verfahrens nach Martins Lehrbuch: Prof. Mittermaier. — Ueber ſummariſche Prozeſſe: Derſelbe. — Mündliche Unterredungen über die von ihm angezeigten Privatvorleſungen: Prof. Welcker. — Repetitorien und Examinatorien: Dr. Burchardi.

Arzneiwiſſenſchaft.

Kritiſche Encyklopädie der Medizin: Prof. Windiſchmann. — Oſteologie und Syndesmologie: Prof. Mayer. — Phyſiologie: Prof. Biſchof. — Phyſiologie des Menſchen: Prof. Mayer. — Biologie und Anthropologie, ſo viel zur Begründung der Staats-Arzneiwiſſenſchaft erforderlich iſt, und Staats-Arzneiwiſſenſchaft (gerichtliche Medizin, und mediziniſche Polizei): Prof. Biſchof. — Geſundheitserhaltungskunde: Prof. Harles. — Spezielle Therapie, erſter Theil: Derſelbe. — Anleitung zur mediziniſchen Praxis: Derſelbe. — Rezeptierkunſt: Prof. Biſchof. — Chirurgie: Prof. von Walter. — Chirurgiſche Inſtrumenten- und Operationslehre: Derſelbe. — Von den Augenkrankheiten: Derſelbe. — Das chirurgiſche und Augenkranken-Klinikum in der demſelben gewidmeten Hospital-Anſtalt: Derſelbe. — Kurs von chirurgiſchen Operationen an Leichnamen: Derſelbe. — Die Lehre von der Schwangerſchaft des Menſchen: Prof. Stein. — Die Lehre der Theorie und Praxis der Geburtshülfe: Derſelbe. — Praktiſche Uebungen in der bald zu eröffnenden Lehranſtalt der Geburtshülfe: Derſelbe. — Nöthige Vorerinnerungen und Beherzigungen bei dem Studium und der Ausübung der magnetiſchen Heilkunſt: Prof. Windiſchmann. — Repetitorium über Anatomie: Prof. Mayer.

Philoſophie.

Allgemeine Einleitung in das Studium der Philoſophie: Prof. von Calker. — Reine und angewandte Logik nach Fries Grundriß: Derſelbe. — Metaphyſik, oder die Philoſophie der Natur, der Sitten und der Religion, nach ſeinem Lehrbuche; Urgeſetzlehre ꝛc.: Derſelbe — Die zweite Hauptabtheilung des Syſtems der Philoſophie, die Ethik: Prof. Windiſchmann. — Die Geſchichte der Philoſophie der erſten chriſtlichen Zeit, des Mittelalters und der neuern Zeit: Derſelbe. — Allgemeine Geſchichte der Philoſophie: Dr. Steingaſſ. — Platons Lehren über die göttlichen und menſchlichen Dinge: Prof. Dellbrück.

Mathematik.

Die Elemente der Mathematik, nach Hauffs Lehrbuche der Arithmetik und Euklides Elementen: Prof. Diesterweg. — Algebra, nach l'Huiliers Anleitung: Derselbe. — Geometrische Analysis über Euklides Data von Schwab: Derselbe. — Ebene Trigonometrie, nach Pfleiderer: Derselbe.

Astronomie.

Die Hauptlehrsätze der Astronomie in geschichtlicher Folge, mit kurzer Angabe ihrer Gründe: Prof. von Münchow.

Naturwissenschaften.

Encyklopädische Uebersicht der gesammten Naturwissenschaft, als Einleitung über einzelne Lehrzweige derselben: Prof. Kastner. — Encyklopädie der gesammten mineralogischen Wissenschaften: Prof. Noeggerath. — Reine Chemie, nach seinem Lehrbuche: Prof. Kastner. — Experimentalphysik nach seinem Grundriß: Derselbe. — Geschichte der Chemie: Prof. Gustav Bischof. — Technische Chemie und Metallurgie, nach Hildebrandts Lehrbuch: Derselbe. — Analytische Chemie, in Verbindung mit Stöchiometrie, nach seinem Lehrbuch der letztern: Derselbe. — Botanik, nach Sprengels Anleitung und botanische Exkursionen: Prof. Nees von Esenbeck. — Geologie: Prof. Goldfuß. — Oryktognosie: Professor Noeggerath. — Bergbaukunst: Prof. Goldfuß. — Zoologie, nach eigenem Handbuch: Derselbe. — Untersuchungen über das Nachtleben des Menschen: Prof. Nees von Esenbeck. — Naturwissenschaftliche Unterhaltungen in Verbindung mit seinen Freunden, den Professoren Kastner, Goldfuß, Bischof und Noeggerath: Derselbe.

Philologie.

Allgemeine Einleitung in das philologische Studium: Prof. Heinrich. — Litteraturgeschichte der Griechen und Römer: Prof. Naecke. — Sophokles Antigone: Derselbe. — Demosthenes Rede wider Midias, mit geschichtlicher und rhetorischer Einleitung: Prof. Heinrich. — Die Satiren des Horatius: Derselbe. — Tacitus erstere Bücher der Annalen: Prof. Naecke. — Die Hesiodische Theogonie, nach eigener Ausgabe, im philologischen Seminar: Professor Heinrich. — Propertzische Elegien, in demselben: Prof. Naecke. — Philologische Ausarbeitungen und Disputierübungen im philologischen Seminar: Die Professoren Heinrich und Naecke.

Allgemeine Sprachenkunde.

Ursprung und Verwandschaft aller Sprachen der Erde, als Einleitung in das Sprachen-Studium und die Geschichte der Völker: Prof. Radloff.

Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Arabischen Sprache: Prof. Freitag. — Hebräische Sprachlehre: Derselbe. — Anfangsgründe der Persischen Sprache: Derselbe.

Neuere Sprachen.

Russische, Englische und Französische Sprache: Prof. Strahl. — Italienische, Spanische und Portugiesische Sprache: Prof. Freudenfeld.

Redekünste.

Geschichte der schönen Litteratur in Italien, Spanien, Frankreich und England vom Mittelalter bis auf die heutige Zeit: Prof. von Schlegel. — Ue-

Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. (Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1.) [Bibliothek Wien]

Bibliothek Wien. Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1. Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. [Bibliothek Wien]

Bibliothek Wien. Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1. Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. [Bibliothek Wien]

Bibliothek Wien. Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1. Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. [Bibliothek Wien]

Bibliothek Wien. Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1. Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. [Bibliothek Wien]

Bibliothek Wien. Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1. Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. [Bibliothek Wien]

Bibliothek Wien. Schriften der Bibliothek. Herausgegeben von der Direktion. Heft 1. Ausgabe der Bibliothek Wien, Leipzig 1911, 8°, 64 S. Mit 1 Abb. [Bibliothek Wien]

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 22. —

Coblenz den 19. April 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das ſiebente Stück enthält:

Nro. 525. Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. Vom 9. März 1819.

Nro. 526. Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen Regierung und der Fürſtlich-Liechtenſteiniſchen Hofkanzlei verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 29. März 1819.

Nro. 31. des Stück der Geſetz-Sammlung.

Verordnungen.

Nr. 30. Polizeiliche Anordnungen, die ſtehende Rhein-Brücke bei Coblenz betr. I. 8330.

Da nunmehr eine ſtehende Brücke über den Rhein geſchlagen worden iſt, ſo werden, zur Verhütung aller Beſchädigung an derſelben und zur Abwendung eines jeden Nachtheils für das Publikum vorläufig folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

I. Uebergang über die Brücke.

Art. 1. Der Uebergang über die Brücke iſt zu jeder Stunde gegen Entrichtung des tarifmäßigen Brückengeldes geſtattet, mit Ausnahme derjenigen Frachtfuhren und Träger, welche zoll- und abgabenpflichtige Waaren transportiren, indem ſich dieſe an die Stunden halten müſſen, welche im §. 8 des Geſetzes vom 26ten May 1818 feſtgeſetzt ſind, nämlich:

a. in den Monaten Januar, Februar, October, November, Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

b. im März, April, Auguſt, September, von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

c. im May, Juny, July, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

alles vorbehaltlich der im gedachten Geſetze gemachten Modifikationen.

Art. 2.

Art. 2. Alle Wagen, Reiter und Fußgänger, welche von Coblenz nach Ehrenbreitstein oder von Letzterem nach Ersterem die Brücke passiren, weichen sich einander rechts aus. Eben so wird es mit Pferden und anderm Vieh gehalten.

Art. 3. Es ist verboten, anders als im Schritte zu fahren oder zu reiten, und die passirenden Pferde und anderes Vieh müssen im Schritte an der Hand geführt werden. Dagegen bleibt es den Reitern, Kutschern und Fuhrleuten überlassen, entweder sitzen zu bleiben oder abzusteigen, je nachdem sie es für die Sicherheit am zuträglichsten finden.

Art. 4. Wenn die Brücke geöffnet war, so ist es beim Wiederverschließen derselben verboten, darüber zu gehen und zu laufen, so lange sie nicht gehörig befestigt und die Barriere geöffnet ist.

Art. 5. Schwer beladene Frachtwagen dürfen nicht zu gleicher Zeit und auf dem nemlichen Joche fahren.

Art. 6. Heerden von Hornvieh dürfen nur in der Anzahl von 5 bis 6 Stücken zugleich über die Brücke getrieben werden.

Art. 7. Es ist verboten, auf der Brücke zu schießen, Tabak zu rauchen oder sie mit brennbaren Sachen zu passiren, mit Ausnahme einer wohlverschlossenen Laterne.

Art. 8. Pulvertransporte müssen jedesmal dem Brückenmeister zwei Stunden vorher angezeigt werden, damit letzterer die Brückenwache und diese die Militair-Behörde sofort davon in Kenntniß setzen könne.

Art. 9. Das Springen in die Pontons ist untersagt, so wie auch das, ohnehin schon gesetzlich verbotene, Betteln.

II. Anhalten und Passiren der Flöße.

Art. 10. Holländer-Flöße dürfen oberhalb der Brücke bis nach Oberlehnstein zu weder anlegen noch übernachten. Sie können zu jeder Stunde des Tages, wenn es Wind und Strom erlauben, den Durchgang der Brücke erhalten, nur müssen die Eigenthümer, bei eigener Verantwortlichkeit, den Brückenmeister zweimal wahrschauen, das Erstemal zwei Stunden, das Zweitemal eine halbe Stunde voraus, wobei ihnen sodann das Nähere wegen der Durchfahrt eröffnet werden wird.

Art. 11. Kleinere Flöße, die hier zum Ausladen bestimmt und nicht über fünf Boden Holz groß sind, dürfen zwar oberhalb der Brücke halten, müssen jedoch gehörig befestigt und bewacht werden, indem die Eigenthümer für jeden Schaden, der durch die abtreibenden Hölzer an der Brücke angerichtet wird, verantwortlich bleiben.

Solche kleinere Flöße passiren nur zu den Stunden, welche für den gewöhnlichen Durchgang der Schiffe im folgenden §. bestimmt sind.

III. Anhalten und Passiren der Schiffe.

Art. 12. Für die Schiffe wird die Brücke zu bestimmten Stunden dem Durchgange geöffnet, und zwar:

a. in

a. in den sieben Sommermonaten viermal: bei Tagesanbruch, um 9 Uhr Morgens, zwischen ein und zwei Uhr Nachmittags und kurz vor Sonnenuntergang;

b. in den fünf Wintermonaten dreimal zu den vorbemerkten Stunden, unter Weglassung der Oeffnung um 9 Uhr Morgens.

Art. 13. Schiffe, welche unterhalb der Brücke halten, müssen in einer solchen Entfernung bleiben, daß dadurch der Brückendienst nicht gestört und namentlich so viel Platz für dieselben erhalten wird, daß beim Oeffnen der Brücke die Joche gehörig angelegt werden können.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 14. Jedermann haftet für den Schaden, welchen er durch Uebertretung dieser Verordnung, oder durch Nachläßigkeit, der Brücke zufügt.

Art. 15. Contravenienten und Störer der Ordnung werden auf Anzeige der Brücken-Offizianten von der Wache und den Schildwachen arretirt und (mit Ausnahme der Militairs, welche dem Commandanten zu melden sind), vor die städtische Polizei-Behörde geführt, um demnächst gesetzlich verfolgt und bestraft zu werden, vorbehaltlich alles Civil-Regresses für angerichteten Schaden und Nachtheil.

Coblenz und Ehrenbreitstein den 18ten April 1819.

Der Königl. Obriſt und Commandant,	Der Oberbürgermeister von Coblenz,	Der Oberbürgermeister von Ehrenbreitstein,
v. Hofmann.	Mähler.	Weber.

Nr. 33. Eröffnung des Sommer-Lehrkurses für Hebammen. I. 8243.

Die Eröffnung des Sommerkurses für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Hebammenkunst wird am 24. des nächsten Monats Mai statt finden. Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden daher angewiesen, für die fehlenden Gemeinden Schülerinnen einzusenden und für den Unterhalt derselben aufs Beste zu sorgen.

Coblenz den 15. April 1817.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Außerordentliche Hebung in der Bürgermeisterei Winningen. I. 6800.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters von Winningen vom 26. Dezember 1818, und des königl. Landraths zu Koblenz vom 23. März 1819, haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Feldschützen-Gehalts der Gemeinde Winningen und Lay, so wie sonstiger außerordentlicher Kommunal-Ausgaben für das Jahr 1818, in den Gemeinden Winningen, Lay, Bisholder und Wolken eine außerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar: in

in der Gemeinde	Bisholder	zu . .	31 Fr.	80 Ct.
» » »	Lay	» . .	1007 »	— »
» » »	Winningen	» . .	419 »	53 »
» » »	Wolken	» . .	106 »	— »

Coblenz den 9. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeisterei Burgbrohl.

I. 6799.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Burgbrohl vom 15. v. M., so wie des königl. Landraths zu Mayen vom 24. v. M., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar:

in der Gemeinde	Brenk und Gallenberg	384 Fr.	29 Ct.
» » »	Burgbrohl . . .	271 »	45 »
» » »	Glees	330 »	83 »
» » »	Nieder- u. Oberweiler	219 »	15 »
» » »	Oberlützingen . .	413 »	73 »

Coblenz den 10. April 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeisterei Cochem.

I. 7424.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schiffenraths von Cochem vom 21. März, und des königl. Landraths zu Cochem vom 31. März c., haben wir Dato genehmigt und verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer erhoben werde, und zwar:

in der Gemeinde	Faid . .	282 Fr.	66 Ct.	oder	74 Rtlr.	4 Gr.	10 Pf.
» » »	Greimersburg	625 »	90 »	»	164 »	7 »	2 »

Coblenz den 13. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Zoll-Contravention und Beschlagnahme defraudirter Waaren.

M. 7087.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März d. J. kam ein mit steuerpflichtigen Waaren beladener Nachen aus dem Rheine in die Mosel, fuhr bis nahe an die Moselbrücke, und landete sodann gegen zwei Uhr nach Mitternacht an dem rechten Mosel-Ufer, wo bereits viele Personen versammelt waren, wahrscheinlich um die Ausladung zu bewirken. Die daselbst postirten Grenz-Zoll-Beamten fuhren auf jenen eben gelandeten Nachen zu. Bei ihrer Annäherung aber verließen ihn die in demselben befindlichen vier Schiffer, und nahmen die Flucht, ohne daß es möglich gewesen wäre, sich ihrer zu versichern.

Da nun diese Unbekannten dem §. 8 der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, wodurch aller nächtliche Transport steuerpflichtiger Waaren

Waaren im Grenz-Bezirke verboten ist, so wie den §§. 111. und 123 offenbar zuwider gehandelt haben, so ist das genannte, von den Schiffern verlassene Fahrzeug mit seiner Ladung in Beschlag genommen und an das Haupt-Zollamt geführt worden, woselbst sich bei der angestellten Untersuchung ergeben hat, daß diese Ladung aus vierzehn Säcken Kaffee, wiegend Brutto vierzehn Centner, und aus einem kleinen Ballen, enthaltend 23 Stück wollene Halstücher, sechs seidene Halstücher und sechs seidene Kappen, bestand.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb vier Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf das in Beschlag genommene Fahrzeug und dessen oben angegebene Ladung nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll-Kasse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 7. April 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief wegen mehrerer Deserteurs. I. 7839.

Die unten näher bezeichneten Unteroffizier Joseph Schweidler, Hornist Friedrich Ruhe und Füsilliers Theodor Brinkeder und Andreas Jordan, sind am 2. d. M. von dem 30 Infanterie-Regimente (4ten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungs Falle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments, Herrn Obersilieutenant v. Dittfurth in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 10. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibungen.

Der obgenannte Joseph Schweidler, gebürtig aus Reimen bei Neisse in Schlesien ist 23 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, hohe Stirn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Tuchhose, einem Paar Tuchhardschuhen, einem Hemde, einer Halsbinde, einer Dienstmütze von schwarzer Wachs-Leinewand, Schuhen, einem Preussischen Säbel mit Kuppel und Schild.

2) Der Friedrich Ruhe aus Oppenrode bei Halberstadt gebürtig, ist 22 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, niedere Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Feldmütze, einer grünen Tuchjacke, einer grauen Tuchhose, einer Halsbinde, einem Hemde, Schuhen, Socken, grauen leinenen Schmutz-Kamaschen.

3) Der

§. 47. Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. Ehrerbietung. Beistand.

Die Ehe verbindet beide Gatten zu gegenseitiger Ehrerbietung und Beistand.

Ehrerbietung.

Beistand.

Art. 213. Der Ehemann schuldet der Ehefrau Schutz, die Ehefrau dem Ehemann Gehorsam.

Art. 214. Die Ehefrau ist verpflichtet, mit dem Ehemann zu wohnen und ihm an jeden Ort zu folgen, wohin er es für nöthig findet. Der Ehemann ist verpflichtet, sie aufzunehmen und ihr alles zu verschaffen, was für die Bedürfnisse des Lebens nothwendig ist, nach Maßgabe seiner Vermögensumstände und seiner Stellung.

Art. 215. Die Ehefrau kann vor Gericht nicht auftreten, weder als Klägerin, noch als Beklagte, ohne die Ermächtigung ihres Ehemannes, selbst wenn sie Handelsfrau ist, oder wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, oder wenn sie von Tisch und Bett getrennt ist.

Art. 216. Die Ermächtigung des Ehemannes ist nicht nothwendig, wenn die Ehefrau als öffentliche Verkäuferin angestellt ist, oder wenn sie in Strafsachen verfolgt oder vorgeladen wird.

Art. 217. Die Ehefrau kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes, selbst wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, oder wenn sie von Tisch und Bett getrennt ist, weder Geschenke machen, noch veräußern, noch verpfänden, noch erwerben, weder unentgeltlich, noch gegen Entgelt, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen.

Art. 218. Die Ehefrau kann, selbst wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, oder wenn sie von Tisch und Bett getrennt ist, ohne Ermächtigung ihres Ehemannes oder ohne Ermächtigung des Gerichtes, wenn ihr Ehemann sie verweigert, weder Geschenke machen, noch veräußern, noch verpfänden, noch erwerben, weder unentgeltlich, noch gegen Entgelt, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen.

Art. 219. Wenn der Ehemann sich weigert, seine Ermächtigung zu ertheilen, kann die Ehefrau sich an das Gericht ihres Wohnsitzes wenden, welches sie ertheilen kann, nachdem es die Gründe der Weigerung gehört hat, oder nachdem es den Ehemann vorgeladen hat, sich darüber zu erklären.

Art. 220. Die Ehefrau kann, selbst wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, oder wenn sie von Tisch und Bett getrennt ist, ohne Ermächtigung ihres Ehemannes oder ohne Ermächtigung des Gerichtes, wenn ihr Ehemann sie verweigert, weder Geschenke machen, noch veräußern, noch verpfänden, noch erwerben, weder unentgeltlich, noch gegen Entgelt, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen.

Art. 221. Wenn der Ehemann sich weigert, seine Ermächtigung zu ertheilen, kann die Ehefrau sich an das Gericht ihres Wohnsitzes wenden, welches sie ertheilen kann, nachdem es die Gründe der Weigerung gehört hat, oder nachdem es den Ehemann vorgeladen hat, sich darüber zu erklären.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 22

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 14. —

Edictalladungen.

Alle Creditoren des zu Hamm ledig verstorbenen Emanuel Bäckers werden zur Anzeige und Liquidstellung ihrer Forderungen an demselben

auf Montag den 17ten May, Nachmittags 2 Uhr

bei Strafe des Ausschlusses von dem gemeinen Massebestand andurch vorgeladen und es sollen dieselbe alsdann zugleich Vorschläge zu Umgehung eines kostspieligen weitern Conkurs- und Prioritäts-Verfahrens gewärtigen.

Altenkirchen den 1ten April 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt,

Bausch.

Auf Ansuchen der Erben des dahier verlebten Herrn Hofprediger Colonius, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß gegründete Anforderung zu haben vermeinen, hiermit auf Montags den 7ten Mens. Juny andero vorgeladen, um solche in der bestimmten Tagfahrt, bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren.

Hohensolms den 6ten April 1819.

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Justiz-Amt,

G. Usener.

Nachdem durch ein hohes Reskript Königlichen Justiz-Senats d. d. Ehrenbreitstein den 23 März nov. gegen den Jost Förster in Biasbach der Conkurs erkannt, vor dessen Eröffnung aber eine gütliche Auseinandersetzung mit denen Creditoren versucht werden soll, als werden sowohl die bekannten wie unbekannten Creditoren besagten Jost Försters hiermit aufgefordert in dem auf

Montags den 3ten May a. c.

anberaumten Liquidations-Termin, Vormittags 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von diesem Verfahren, vor hiesigem Justizamt zu erscheinen, ihre Forderungen zu begründen, wegen der intendirenden gütlichen Auseinandersetzung, Vergleiche Vorschläge anzuhören, und insofern diese kein günstiges Resultat für den Schuldner herbeiführen sollten, sich der alsbaldigsten Eröffnung des Concursus Creditorum zu gewärtigen.

Hohensolms den 2ten April 1819.

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Amt daselbst.

G. Usener.

Bekanntmachungen.

Samstag den 24ten d. M., Morgens 10 Uhr, wird vor der unterzeichneten Stelle die Versteigerung der Materialien-Lieferung zum Unterhalt pro 1819 der nachbenannten Straßenstrecken öffentlich an den Wenigstfordernden vorgenommen werden:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für die Straßenstrecke von Coblenz bis Andernach, überhaupt abgeschätzt zu	1335	— 1	— 1.
2) für jene von Andernach bis Remagen, abgeschätzt zu	1943	— 8	— 8.
3) für die von Remagen bis an die Gränze des Kölnischen Regierungs-Bezirks, berechnet zu	1202	— 15	— 2.
Ganzer Abschätzungs-Preiß	4481	— —	— 7.

Ich mache solches den Steiglustigen mit dem Zusatze bekannt, daß die Versteigerung mittelst Soumissionen geschehen werde, und die übrigen Bedingnisse so wie die Kosten-Anschläge täglich bei mir eingesehen werden können.

Mayen den 10ten April 1819.

Der Königliche Landrath,

F. Hartung.

Samstag den ersten May, des Morgens um 9 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei Rhens, zur Versteigerung von 123 1/2 Preuß. Klafter, theils Buchen, theils Eichen Scheitholz, 36 Haufen Reiser gegen baare Zahlung und von 57 Stämmen Bau- und Nutzholz gegen Compensation von liquidirten Gemeinde-Schuldverschreibungen geschritten werden.

Rhens den 16ten April 1819.

Der Bürgermeister,

Iser.

Montag den 10ten kommenden May, Vormittags 9 Uhr, werden auf dem Gemeindehause zu Oberfell gegen baare Zahlung 90 Klafter gemischtes Scheitholz, 50 zu jedem technische Gebrauch geeignete Bau-Stämme und eine bedeutende Parthie Wellen versteigert.

Brodenbach den 14ten April 1819.

Der Bürgermeister,

Fr. Kaiserswerth.

Am 26ten d. M. April, Morgens 8 Uhr, werden auf hiesiger Bürgermeisterei die nöthigen Reparaturen an dem Pfarrhause zu Löhndorf, worüber das Verzeichniß und der Kosten-Anschlag allhier einzusehen ist, dem Wenigstfordernden überlassen werden.

Sinzig den 3ten April 1819.

Der Bürgermeister,

Vogel.

Freitag den 30ten dieses, des Nachmittags 2 Uhr, sollen auf den herrschaftlichen Speichern zu Ehrenbreitstein, partheienweise, an den Meistbietenden, öffentlich versteigt werden:

394 Malter 7 Simmer 3 6/8 Sester Roggen,
2 Simmer Spelz, und
50 Gebund Roggen-Stroh.

Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich um die bestimmte Zeit bei dem Gastwirth Herrn Steinebach zu Ehrenbreitstein, allwo die Versteigerung abgehalten wird, sich einzufinden.

Rammersdorf den 17ten April 1819.

Die Königliche Domainen-Rentei.

Wiegand.

Die unterzeichnete Stelle macht hiermit vorläufig bekannt, daß nach Ostern das durch die huldvolle Unterstützung unseres Allergnädigsten Königes, durch ansehnliche Vermächtnungen Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied Runkel, und durch die sehr bedeutenden Beiträge der hiesigen Bürgerschaft hinreichend fundirte hiesige Gymnasium unfehlbar eröffnet wird. Wir glauben im Voraus versichern zu können, daß alle Erwartungen der Eltern, welche ihre Kinder unserer neuen Lehranstalt anvertrauen wollen, vollkommen werden befriedigt werden, da, durch die sorgfältige Wahl eines hochwürdigen Conseurs, die Lehr-Anstalten mit den vorzüglichsten Männern besetzt sind. Wegen des Termins der Eröffnung behalten wir uns vor, demnächst das Nähere bekannt zu machen, und bemerken nur noch, daß wir auf Anfragen über Wohnungen und Kost sehr gerne Auskunft ertheilen werden.

Neuwied den 31ten März 1819.

Der Verwaltungs-Rath des Gymnasii,

C. v. Gärtner. Tasslius. Ingenohl.

Nachdem Herr C. W. de Haen von hier unter dem 16ten laufenden Monats bei der Polizei-Behörde um die Untersuchung seiner neu errichteten Essigfabrik nachgesucht, verfügten sich Endesunterschriebene heute Nachmittag um 2 Uhr nach vorhergegangener Aufforderung des Herrn Polizei-Commissaire Freys in dessen Beisein in gedachte Fabrik und haben die an den Fässern genommene Proben einer genauen chemischen Untersuchung unterworfen und erklären nach dieser den Essig für ächt und gut, indem bei der Untersuchung keine fremdartige der Gesundheit nachtheilige Zumischungen darin entdeckt werden konnten.

So geschehen Kreuznach den 27ten März 1819.

Dr. Grimmel, Distrikts-Arzt.
P. Riem, Apotheker. Feld, Apotheker.

Wird beglaubigt
Der Polizei-Commissaire,
J. M. Freys.

Auch von der Haltbarkeit und besondern Güte meines Wein-Essigs überzeugt schmeichle ich mich der gütigen Aufträge meiner Freunden, die ich jederzeit prompt vollziehen werde.

C. W. de Haen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 23. —

Coblenz den 26. April 1819.

Nro. 34. Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen Vom 9. März 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da unser Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in Unserm Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 14. §. 16 — 20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sey.

§. 3.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 9. März 1819.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Verordnungen.

Nro. 33. Schul-Aufsicht im Kreise St. Goar. I. 7487.

Da wir an die Stelle des bisherigen katholischen Schul-Inspektors des Kreises St. Goar, Herrn Pfarrer Bläser zu Beulich, welcher auf sein wiederholtes Gesuch,

ſuch, ſeiner Geſundheit wegen von den Schul-Inſpektions-Geſchäften befreit zu werden, des Schul-Inſpektorats von uns entbunden iſt, den Cantons-Pfarrer Herrn Baumgarten zu St. Goar als Inſpektor der katholiſchen Elementarſchulen dieſes Kreiſes ernannt haben, ſo werden alle katholiſche Schullehrer des beſagten Kreiſes hierdurch angewieſen, demſelben die ſchuldige Achtung in ihrem Betragen, ſo wie Gehorſam und Folge gegen deſſen Anordnungen zu erweiſen. Die betreffenden Bürgermeiſter werden ebenfalls aufgefordert, ihn nicht nur als ſolchen zu erkennen, ſondern ihn auch in allen Angelegenheiten ſeines Amtes kräftig zu unterſtützen. Zu den katholiſchen Herrn Pfarrern endlich hegen wir das Vertrauen, daß ſie durch Erfüllung derjenigen Pflichten, welche die Aufſicht auf die Schulen ihrer Gemeinden ihnen auflegt, dem Schul Inſpektor die Mühe ſeines Amtes erleichtern und ſo zum allgemeinen Beſten gern und willig mitwirken werden.

Coblenz den 8. April 1819.

Königl. Kirchen- und Schul-Commiſſion.

Nr. 36. Eröffnung des Sommer-Lehrkurſes für Hebammen, I. 5243.

Die Eröffnung des Sommerkurſes für den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der Hebammenkunſt wird am 24. des nächſten Monats Mai ſtatt finden. Die Herren Landräthe und Bürgermeiſter werden daher angewieſen, für die fehlenden Gemeinden Schülerinnen einzuſenden und für den Unterhalt derſelben aufs Beſte zu ſorgen.

Coblenz, den 15. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

General-Wittwen-Caſſen-Angelegenheiten der Civil-Beamten betr. I. 8101.

Mit Bezugnahme auf die von der königlichen General-Direction der Allgemeinen Wittwen Verpflegungs Anſtalt über die Einrichtung dieſes Inſtituts erlaſſene Bekanntmachung vom 18. November a. pr. (Amtsblatt von 1819 Nro. 9) bringen wir auch die, wegen dieſes Gegenſtandes von dem königlichen Miniſterium des Innern unterm 16. des verfloſſenen Monats erfolgte einſchränkende Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, in Gemäßheit deren die Erhebung der Beiträge von den bei der gedachten Anſtalt aſſocirten ſtädtiſchen Polizei- und Communal-Beamten, durch die Haupt Inſtituten- und Communal-Caſſe nur inſofern ſtatt findet, als die Beamten aus Staats Caſſen Beſoldungen beziehen; daſſelbe iſt auch bei den Schullehrern der Fall. Der diesfälligen Einrichtung liegt nämlich die Abſicht zum Grunde, der Wittwen Caſſe und gleichzeitig auch den Intereſſenten das Zahlungs-Geſchäft zu erleichtern, was hinſichtlich der letztern, ohne Rückſicht auf das Patronat ihrer Stelle, nur dann ſtatt finden kann, wenn ſie Gehalt aus königlichen Caſſen, namentlich alſo durch die

Haupt-

Haupt-Instituten- und Communal-Casse empfangen, von welchem dann ihr Betrag sofort zurückbehalten werden wird.

Coblenz den 17. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeisterei Remagen.

I. 7857.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und Schöffenraths zu Remagen vom 24. März c., so wie des königl. Landraths zu Ahrweiler vom 5. d. M., haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer erhoben werde, und zwar: in der Gemeinde Bodendorf zu 42 Rtlr. 5 Gr. 3 Pf.

» » » Unkelbach » 141 » 22 » 1 »

Coblenz den 14. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeisterei Polch

I. 7866.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters von Polch vom 1. d. M., und des königl. Landraths zu Mayen vom 7. ejusdem, haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar:

in der Gemeinde		Polig	zu . . .	24	Fr.	48	Ct.
» »	»	Einig	» . . .	20	»	—	»
» »	»	Gappenach	» . . .	1194	»	—	»
» »	»	Gering	» . . .	427	»	91	»
» »	»	Kerben	» . . .	391	»	77	»
» »	»	Lonnig	» . . .	1744	»	52	»
» »	»	Mertloch	» . . .	100	»	—	»
» »	»	Naunheim	» . . .	2015	»	41	»
» »	»	Ochtendung	» . . .	3465	»	31	»
» »	»	Rüber	» . . .	454	»	68	»
» »	»	Welling	» . . .	1507	»	60	»

Coblenz den 14. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeisterei Gelsdorf.

I. 8012.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths von Gelsdorf vom 7. wie auch des königl. Landraths zu Ahrweiler vom 8. d. M., haben wir Dato genehmigt und verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer erhoben werde; nämlich:

in der Gemeinde Bengen zu 225 Rtlr. 10 Gr. 2 Pf.

» » » Barweiler » 213 » 10 » 6 »

in

In der Gemeinde	Landershofen	zu	400	Rthlr.	11	Gr.	2	Pf.
» » »	Nierendorf	»	195	»	13	»	1	»
» » »	Ringen	»	42	»	1	»	3	»

Coblenz den 13. April 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Falsche Baiersche Kronenthaler und Nassauische 6Kreuzerstücke betr. II. 5488.

Sowohl falsche Baiersche Kronenthaler als auch Nassauische 6Kreuzerstücke sind auf der rechten Rheinseite in der Gegend von Siegen und Altenkirchen zum Vorschein gekommen. Der Kronenthaler ist täuschend nachgemacht, so daß man nur mit großer Aufmerksamkeit seine Unächtheit wahrnehmen kann; er besteht aus einer stark mit Silber überzogenen Kupferplatte, und ist, um dem Gewichte der ächten gleich zu kommen, etwas dicker als diese, die Krone größer und grobgearbeitet, und über derselben die Kugel etwas abstehend, indem sie bei den ächten fest auf derselben aufliegt. Die Buchstaben erscheinen unvollständig ausgedrückt, ungleichförmig gesetzt, und an mehreren Orten unterbrochen, wie dies vorzüglich in dem Worte IOSEPHUS bemerklich ist, wo in dem Buchstaben H der Queerstrich fehlt. Uebrigens sind Kopf und Hals des Profils bedeutend dicker.

Das 6Kreuzerstück unterscheidet sich gleich beim ersten Anblick durch sein schlechtes Gepräge, die Buchstaben sind grob und stehen nicht in gehöriger Linie, die Umschrift ist ineinander laufend, und die Worte sind nicht abgesetzt, weshalb hinter dem Worte HERZ der Punkt fehlt. Sie bestehen aus umgeprägten Bergischen 3Stüberstücken, daher das alte Gepräge auf den mehresten noch zu erkennen ist; endlich sind sie merklich größer als die ächten, und haben den Werth von 2 ½ Kr.

Wir machen dies zur Warnung des Publikums hiermit bekannt.

Coblenz den 8. April 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Reglement für die Universität Bonn, hinsichtlich der Disziplin und Rechtspflege.

Das in der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts abgedruckte Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und akademischen Gesetze wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 29. März 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, die Füsiliere Kessel und Wotzky betreff. d. I. 7977.

Die unter näher bezeichneten Füsiliere Philipp Kessel und Johann Wotzky sind am 4. d. M von dem 30ten Infanterie-Regimente (4ten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungs-Falle arretiren,

und

und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obriſtlieutenant von Ditfurth zu Coblenz abliefern zu laſſen.

Coblenz, den 13. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſonen-Beſchreibung.

1) Der obgenannte Philipp Kaſſel aus Berlin gebürtig, iſt 21 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, längliches Geſicht, etwas rothe Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einem Säbel mit Quaſte, einem Gehenke, einer Feldmütze, einer neuen Montirung, einem Paar grauer Tuchhoſen, einem Hemde, einer Halsbinde, einem Paar Schnurſtiefeletten.

2) Der Johann Waßky, aus Potsdam gebürtig, iſt 23 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, breite Stirn, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarze Augen, kleine Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, volles Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe; iſt außerdem etwas blatternarbig und ſommerſleckig.

Steckbrief, den Musketier Nikolaus Widua betr.

I. 5599.

Der unten näher bezeichnete Musketier Nikolaus Widua iſt am 9 v. Monats von dem 30ten Infanterie-Regimente (4. Rheiniſchen) deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obriſtlieutenant von Ditfurth zu Coblenz abliefern zu laſſen.

Coblenz, den 14. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Nikolaus Widua, aus Weiskirchen bei Merzig, iſt 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, ſchwarzgraue Augen, mittelmäßige Naſe, mittelmäßigen Mund, breites Kinn, blatternarbiges Geſicht, friſche Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet, mit einer grauen tuchenen Jacke, einem Paar Dienſthoſen mit Kamaſchen, einer grauen tuchenen Feldmütze, ſchwarz tuchenen Halsbinde und mit Schuhen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 7487.

Der Cantonspfarrer Baumgarten zu St. Goar iſt an die Stelle des Pfarrers Bläſer zu Beulich, welcher ſein Amt niedergelegt hat, zum Schul-Inſpektor der katholiſchen Elementarſchulen im Kreiſe St. Goar ernannt worden.

(Hierbei eine Beilage)

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 23

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 15. —

Edictalladungen.

Der Sohn des hierselbst verstorbenen Bürger Gottfried Rier, der Christian Friedrich Rier, welcher hierselbst am 26. Juli 1784 geboren, in späteren Jahren und bis zum Herbste des Jahres 1806 Dragoner im Regimente der Königin gewesen, als solcher in dem Gefechte bei Zeddenik von den Franzosen gefangen genommen und von denselben nach Frankreich transportirt worden ist, und welcher hiernächst Dienste in der Schweizer Legion genommen haben soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit, auf den Antrag seiner Geschwister, Behufs der Todes Erklärung, so wie auch seine etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Ernehmer hiermit edictaliter vorgeladen, sich in dem auf den 23. Juni 1819, Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termin, oder vor demselben, schriftlich oder auch mündlich, in unserer Registratur zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Findet derselbe sich nicht ein, so wird er für todt erklärt, seine etwanige Erben und Ernehmer mit ihren Ansprüchen an dem Nachlaß präcludirt, und solcher seinen Geschwistern eigenthümlich zugeschlagen werden.

Saarb den 17. August 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Alle Creditoren des zu Hamm ledig verstorbenen Emanuel Bäckers werden zur Anzeige und Liquidstellung ihrer Forderungen an demselben

auf Montag den 17ten May, Nachmittags 2 Uhr

bei Strafe des Ausschlusses von dem geringen Massebestand andurch vorgeladen und es sollen dieselbe alsdann zugleich Vorschläge zu Umgehung eines kostspieligen weitern Conkurs- und Prioritäts-Verfahrens gewärtigen.

Altenkirchen den 1ten April 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt,

Bausch.

Auf Ansuchen der Erben des dahier verlebten Herrn Hofprediger Colonius, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß gegründete Anforderung zu haben vermeinen, hiermit auf Montags den 7ten Mens. Juny anhero vorgeladen, um solche in der bestimmten Tagfahrt, bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren.

Hohensolms den 6ten April 1819

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Justiz-Amt,

G. Usener.

Nachdem durch ein hohes Rescript Königlichen Justiz-Senats d. d. Ehrenbreitstein den 23. März nov. gegen den Jost Förster in Blasbach der Conkurs erkannt, vor dessen Eröffnung aber eine gütliche Auseinandersetzung mit denen Creditoren versucht werden soll, als werden sowohl die bekannten wie unbekannten Creditoren besagten Jost Försters hiermit aufgefordert in dem auf

Montags den 3ten May a. c.

anberaumten Liquidations-Termin, Vormittags 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von diesem Verfahren, vor hiesigem Justizamt zu erscheinen, ihre Forderungen zu begründen, wegen der intentionirten gütlichen Auseinandersetzung, Vergleichs Vorschläge anzubören, und insofern diese kein günstiges Resultat für den Schuldner herbeiführen sollten, sich der alsbaldigsten Eröffnung des Concursus Creditorum zu gewärtigen.

Hohensolms den 2ten April 1819.

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Amt daselbst.

G. Usener.

Bekanntmachungen.

Samstags den 8ten künftigen Monats May, Morgens 9 Uhr, wird im Rathhaussaale dahier, vor dem unterzeichneten Landrath, in Beisein des Königl. Domainen-Inspektors Herrn Wieber, in Be-

folge Verfügung Königlicher Regierung vom 15ten Januar d. J., zur öffentlichen Verlassung an den Mindestfordernden der Erbauung eines Pfarr-Kelterhauses zu Bremm, vorangeschritten werden.

Der Plan und Kosten-Verzeichniß zu dieser Baute, welche auf 1215 Rthlr. abgeschätzt ist, können auf dem landräthlichen Bureau dahier vorläufig eingesehen werden.

Cochem den 16ten April 1819.

Der Landrath,

Oster.

Montag den 26ten April, Morgens um 10 Uhr, werden auf dem Jakobsberger Hofe bei Boppard an den Meistbietenden 35 Eichen-Nutzstämme, 5 Klafter Pfahlholz, 76 Klafter 3 Schuh Eichen-Scheitholz, und 1800 Wellen öffentlich versteigert werden.

Coblenz den 14. April 1819.

Der Oberbürgermeister,

Mähler.

Freitag den 30ten April, Morgens 10 Uhr, wird auf der Schreibstube der Bürgermeisterei St. Johann zu Bell nachbezeichnetes Klafterholz, meistbietend versteigert. Als Zahlung werden liquidirte, auf die Gemeinden sprechende, Schuldscheine angenommen.

1) Aus dem Schlage der Gemeinde Kirchesch
   circa 270 Berliner Klafter Buchen Scheitholz,
   — 30 — — Eichen —
2) aus jenem der Gemeinde Rieden
   circa 300 Berliner Klafter Buchen Scheitholz,
   — 88 — — Eichen —
3) aus jenem der Gemeinde Volkesfeld,
   circa 126 Klafter gemischtes Scheitholz.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können auf der Schreibstube der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Bell den 15ten April 1819.

v. Brewer.

Samstag den 1ten May, Nachmittags 2 Uhr, wird in der Behausung des Herrn Schöffen Bender zu Mallendar, die im dasigen Gemeinds-Walde (Distrikt Pödel am Beilstein) geschält werdende Lohe, zu 400 Bürden ohngefähr, auf dem Stamme, öffentlich verlassen werden. Den Distrikt selbsten ist Herr Forstjäger Embach zu Mallendar den Liebhabern vorzuzeigen erbötig.

Mallendar am 21ten April 1819.

Der Bürgermeister,

Frank.

Freitag den 30ten dieses, des Nachmittags 2 Uhr, sollen auf den herrschaftlichen Speichern zu Ehrenbreitstein, partienweise, an den Meistbietenden, öffentlich versteigt werden:

394 Malter 7 Simmer 3 6/8 Sester Roggen,
2 Simmer Spelz, und
50 Gebund Roggen-Stroh.

Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich um die bestimmte Zeit bei dem Gastwirth Herrn Steinebach zu Ehrenbreitstein, allwo die Versteigerung abgehalten wird, einzufinden.

Kommersdorf den 17ten April 1819.

Die Königliche Domainen-Rentei.

Wiegand.

In der neuen Gelehrten-Buchhandlung auf dem alten Hof ist zu haben:

Reduktions-Tabellen, enthaltend die Längenmaaße, Ackermaaße, Fruchtmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Gewichte, Ellenmaaße, Kalk-, Salz-, und Holzmaaße; nach der neuen Preuß. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816, verglichen mit den französischen und den früheren landesüblichen Maaßen und Gewichten und umgekehrt. Preiß 8 Groschen.

Bei Buchdrucker Pauli in Coblenz ist zu haben:

Die französische Gesetzgebung, dargestellt und kommentirt von F. v. Lassaulx. 4 Bände. 8 Thaler.

Handbuch für Geistliche und Kirchenverwalter; enthaltend: Organisations-Dekret vom 30. Dezember 1809 und die sonstigen auf die Verwaltung der Kirchengüter Bezug habenden Gesetze, Decrete und Entscheidungen. Ferner einen vollständigen Unterricht über Inventarien, Budjets, Rechnungsbücher, Rechnungsbeläge und Rechnungen, nebst den dazu gehörigen Formularien. Von J. J. Hörter. 18 Gr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 24. —

Coblenz den 29. April 1819.

Verordnungen.

Nro. 37. Die Sonntags Uebungen der Landwehr betr.

Es verlautet, daß hin und wieder Landwehrmänner, welche im Gebrauche der Waffen noch nicht gehörig geübt sind, von den sonntäglichen Uebungen ohne Urlaub wegbleiben, andere aber bei Sonntags-Uebungen ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern.

Dem §. 57 der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 gemäß, nach welchem die Anordnung der kleinern Uebungen an den Sonntagen, den Local-Behörden überlassen ist, haben wir verfügt, daß von Seiten der Landwehr, der Major und der betreffende Compagnie-Chef, so wie von Seiten der Civil-Behörden der Kreis-Landrath und der betreffende Bürgermeister, sich vereinigen, und nach gemeinschaftlicher genauer Erwägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmen:

1) wie oft des Sonntags kleinere Uebungen beider Aufgebote der Landwehr gehalten, und
2) welche Landwehr-Männer daran Theil nehmen sollen.

Da eine große Anzahl Wehrleute des ersten Aufgebots früher nicht in der Linie gedient hat, das zweite Aufgebot aber fast aus lauter Leuten besteht, die noch gar nicht exercirt sind, so muß ein jeder Landwehrmann der sonntäglichen Uebung, wozu er commandirt wird, beiwohnen, oder unter Vorzeigung einer, von dem Ortsvorsteher ausgefertigten Bescheinigung der Umstände, welche sein Erscheinen verhindern, vorher bei dem Compagnie-Chef Urlaub sich erbitten.

Wer dies unterläßt und also eigenmächtig von der ihn treffenden sonntäglichen Uebung wegbleibt, wird nach dem Ermessen der oben bezeichneten Local-Behörde das Erstemal auf einen bis zwei Tage, und im Wiederholungsfalle auf acht Tage, zum Stabe seines Bataillons eingezogen, um über die Pflichten eines Wehrmanns belehrt, auch exercirt zu werden, ohne Löhnung zu empfangen.

Die Erhaltung der guten Ordnung bei den Sonntags-Uebungen erfordert unbedingten Gehorsam der Wehrleute gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten.

Wer

Wer einer Unfolgſamkeit ſich ſchuldig macht, zieht nach Maaßgabe ihrer mindern oder mehrern Größe einen gelinden oder nachdrücklichern Verweis unter 4 Augen oder öffentlich, ſich zu, zu deſſen Ertheilung der die Uebung commandirende Officier berechtigt iſt.

Wer ſich einer wiederholten Unfolgſamkeit oder Reden oder Handlungen ſchuldig macht, aus welchen eine abſichtliche Widerſetzlichkeit gegen die Befehle ſeines Vorgeſetzten hervorgeht, wird nach dem Ermeſſen der oben bemerkten Behörde, bis auf 14 Tage zum Landwehrſtabe eingezogen, oder es wird gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Herren Landwehr-Inſpecteure, ſo wie die königlichen Regierungen, werden hiernach das weiter Erforderliche unverzüglich erlaſſen.

Coblenz den 19. April 1819.

Der commandirende General, gez.: Hake.

Der Staatsminiſter und Oberpräſident, gez.: Ingersleben.

Nro. 38.

Beſtimmung des Triennii academici für diejenigen, welche ſich zu Staats-Aemtern vorbereiten.

Nach dem Befehl Sr. Majeſtät des Königs vom 7. April 1804 iſt die Dauer des Univerſitäts-Studii auf drei Jahre feſtgeſetzt, die genaue Beobachtung dieſer Friſt allen Staats-Prüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, auch denſelben vorgeſchrieben, keinen zu den erſten Staats-Prüfungen zuzulaſſen, der nicht entweder das Triennium academicum ganz abſolvirt, oder den Erlaß eines Theils deſſelben von dem Chef des Departements bei welchem er ſich prüfen laſſen will, erlangt hat, und endlich, zur Erwerbung dieſes Erlaſſes, eine, bei der Fakultät zu welcher der Studierende gehört, wohlbeſtandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als weſentliche Bedingung gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegesjahre, welche ſo manche Störung des Studienweſens veranlaßt haben, iſt auch die genaue Beobachtung dieſer Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähriges akademiſches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilligen im ſtehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die gewiſſenhafteſte Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn, ſelbſt bei voller Abſolution des Triennii, der Zweck des Univerſitäts-Studii erreicht werden ſoll, eine Abkürzung dieſer Friſt aber, da nur ein beſonders angeſtrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu erſetzen vermag, gewiß ſo ſelten gehörig begründet ſeyn wird, daß ſie bei der allgemeinen Beſtimmung ganz außer Betracht gelaſſen werden kann.

Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich daher bewogen geſehen, die Beſtimmung des Triennii academici auch in den königlichen Rhein-Provinzen in Kraft zu ſetzen, und zugleich zu beſchließen, daß in der Folge keine Dispenſation davon ſtatt finden ſoll.

Damit aber auch jeder, der die Univerſität beziehen will, in Zeiten ſeine Einrichtung hiernach machen könne, und keiner ſich zu beſchweren habe, wenn ihm die

Hoff-

Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt; so wird dem königl. Consistorium aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Gez. Altenstein.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 19. April 1819.

Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Nro. 39. Garantie der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen. II. 8150.

Se. Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr haben, in der an das unterzeichnete Staats-Ministerium unterm 9. v. M. wegen Bekanntmachung der Anordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, zugleich zu befehlen geruhet:

» Uebrigens bestätige ich hierdurch ausdrücklich alle in den wiedererworbenen und » neu vereinigten Provinzen seit der Einführung Meiner Behörden nach den bis- » herigen Grundsätzen vorgekommenen und bis zur Publication der im §. 6 vorbe- » haltenen Verordnung noch vorkommenden Domainen-Veräußerungen und Ab- » lösungen. «

Euer Excellenz benachrichtigen wir daher von dieser Allerhöchsten Bestätigung und veranlassen Sie, die Regierungen Dero Oberpräsidial-Bezirks zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen. Die königliche Immediat-Justiz-Commission ist übrigens von uns zu gleichmäßiger Instruction der Justiz-Behörden angewiesen worden.

Berlin den 31. März 1819.

Das Königliche Staats-Ministerium.

gez.: C. F. v. Hardenberg. Altenstein. v. Beyme. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Lottum. Klewitz. Bernstorff.

An das Königliche Oberpräsidium zu Coblenz.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch, mit Bezug auf die im vorigen Stücke des Amtsblatts publicirte Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 24. April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Nro. 40. Festsetzung des Termins zur Einreichung der Steuer-Nachlaß-Gesuche pro 1819. II. 6765.

Da die Erhebungs-Rollen der directen Steuern pro 1819 den Herren Landräthen unseres Verwaltungs Bezirks auf dem linken Rheinufer bereits im Monat Januar a. c. zur Bekanntmachung zugefertigt worden sind, so bestimmen wir den 1. Juni c. als letzten Ter-

Termin zur Einreichung der Steuer-Beschwerden für dieses Jahr. Es werden daher sämmtliche Steuerpflichtigen, welche sich in ihrem Anschlage übersetzt, oder irrthümlich besteuert glauben, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier, und mit dem Auszuge der Steuer-Rollen belegt, bei dem betreffenden Herrn Landrathe, vor Ablauf des vorbestimmten Termins, einzureichen.

Das von den Herrn Landräthen über die eingegangenen Steuer-Reklamationen zu führende Annotations-Register ist daher am 2. Juni d. J. abzuschliessen, und eine Abschrift desselben uns sogleich zu übersenden.

Die amtlichen Gesuche der Steuer-Empfänger, insofern solche irrthümliche Ansätze in den Rollen betreffen, sind gleichfalls bis zum 1. Juni d. J. bei dem Herrn Landrath einzureichen.

Gesuche, welche wegen Zahlungs-Unfähigkeit der Debenten durch den Steuer-Empfänger von Amtswegen einzureichen sind, können auch später, und nachdem die Unvermögenheit der Steuerpflichtigen ausgemittelt ist, bei dem betreffenden Herrn Landrath eingericht werden; es wird jedoch auch hierzu der 30. November d. J. als letzter Termin bestimmt, von den Herren Landräthen aber erwartet, daß dieselben im Laufe des Monats December d. J. darüber zu unserer Entscheidung berichten werden.

Nachlaß-Gesuche wegen Feuersbrunst, Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc. sind nach der bisherigen Vorschrift, innerhalb 10 Tagen nach dem Unglücksfall, dem Herrn Landrath vorzulegen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die bei ihnen bereits eingereichten Steuer-Nachlaß-Gesuche pro 1819 schleunigst zur vorschriftsmäßigen Untersuchung zu befördern, und die Steueraufseher anzufordern, die Instruktions-Protokolle längstens bis zum 1. Juli a. c. ihnen zu remittiren, damit sämmtliche Verhandlungen uns in der ersten Hälfte des Monats Juli zur Entscheidung eingesandt werden.

Schließlich wird die gesetzliche Vorschrift, wornach jeder Steuerpflichtige gehalten ist, der vorgebrachten Prägravations-Beschwerde ungeachtet, die fälligen Steuer-Termine pünktlich zu entrichten und die Entscheidung der königl. Regierung zu erwarten, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Coblenz den 18. April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

See-Reisen nach dem Königreich Neapel betr.

L. 8577.

Auf Veranlassung des Königl. Polizei-Ministeriums vom 31. v. M. setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königl. Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet sein soll, welche mit Pässen ankommen, die von den Neapolitanischen Consuln oder sonstigen Agenten visirt sind.

Coblenz, den 22. April 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeisterei Geisdorf. I. 7856.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths von Geisdorf vom 1. Februar c., so wie des königl. Landraths zu Ahrweiler vom 6. Febr. ej, haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar:

in der Gemeinde		Calverborn	zu	83	Rtlr.	13	Gr.	8 Pf.
»	»	»	Eckendorf	»	174	»	22	» 8 »
»	»	»	Geisdorf	»	167	»	20	» 9 »
»	»	»	Holzweiler	»	55	»	7	» 7 »
»	»	»	Leimersdorf	»	916	»	11	» 10 »
»	»	»	Wettelhofen	»	12	»	16	» 5 »

Coblenz den 16. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in den Bürgermeistereien Altenwied u. Asbach. I. 8498.

Zur Bestreitung von Kommunal-Bedürfnissen im Jahr 1818 haben wir

1. in der Bürgermeisterei Altenwied, Kreises Neuwied
   a) für die Gemeinde Bühlingen und Etscheid, 3
   b) für Elsaff und Thal, 3
   c) für Lotscheid und Bettelschoß, 3,
   d) für Redenscheid, 3,
   e) für Windhagen und Stockhausen, 3,
2. in der Bürgermeisterei Asbach
   a) für Elsaff 2 ½
   b) für Limbach 3
   c) für Krautscheid 3 und
   d) für Grieffenbach 3 Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln

zu erheben verordnet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 20. April 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Außerordentliche Hebungen in der Gemeinde Oedingen. I. 8169.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Remagen vom 12. April, so wie des königl. Landraths zu Ahrweiler vom 13. ej., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 in der Gemeinde Oedingen 73 Rtlr. 5 Gr. 7 Pf. erhoben werden. Coblenz den 21. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die vakante katholische Elementar-Schule zu Mengerscheid betr. I. 8273.

Die katholische Gemeinde zu Mengerschied, Kreises Simmern, hat für ihren Elementar-Lehrer einen in Geld und Naturalien, als: Getreide, Holz, Ackerland ꝛc bestehenden und 158 Gulden betragenden Gehalt, nebst freier Wohnung und Gar-

ten,

en, ausgemittelt. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ſich demnach mit den nöthigen Zeugniſſen über Moralität und Fähigkeit bei dem Herrn Schul-Inſpektor, Pfarrer Grimm zu Caſtellaun, zu melden.

Coblenz, den 18. April 1819.

Königl. Kirchen- und Schul-Commiſſion.

Die vakante kat. El. Schule zu Lauferweiler betr.

I. 8274.

Die katholiſche Gemeinde zu Lauferweiler, Kreiſes Simmern, hat für ihre Elementar-Schullehrerſtelle, womit auch die Küſterſtelle verbunden iſt, einen in Geld und Naturalien, als: Getreide, Holz, Acker- und Wieſenland beſtehenden, und gegen 165 Gulden angeſchlagenen Gehalt ausgemittelt. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ſich mit den Zeugniſſen über ihr ſittliches Betragen und ihre Fähigkeit an den Herrn Schul-Inſpektor, Pfarrer Grimm zu Caſtellaun, zu wenden.

Coblenz, den 18. April 1819.

Königl. Kirchen- und Schul-Commiſſion.

Zoll-Contravention und Beſchlagnahme defraudirter Waaren.

II. 7087.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März d. J. kam ein mit ſteuerpflichtigen Waaren beladener Nachen aus dem Rheine in die Moſel, fuhr bis nahe an die Moſelbrücke, und landete ſodann gegen zwei Uhr nach Mitternacht an dem rechten Moſel-Ufer, wo bereits viele Perſonen verſammelt waren, wahrſcheinlich um die Ausladung zu bewirken. Die daſelbſt poſtirten Grenz-Zoll-Beamten fuhren auf jenen eben gelandeten Nachen zu. Bei ihrer Annäherung aber verließen ihn die in demſelben befindlichen vier Schiffer, und nahmen die Flucht, ohne daß es möglich geweſen wäre, ſich ihrer zu verſichern.

Da nun dieſe Unbekannten dem §. 8 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, wodurch aller nächtliche Transport ſteuerpflichtiger Waaren im Grenz-Bezirke verboten iſt, ſo wie den §§. 111. und 123 offenbar zuwider gehandelt haben, ſo iſt das genannte, von den Schiffern verlaſſene Fahrzeug mit ſeiner Ladung in Beſchlag genommen und an das Haupt-Zollamt geführt worden, woſelbſt ſich bei der angeſtellten Unterſuchung ergeben hat, daß dieſe Ladung aus vierzehn Säcken Kaffee, wiegend Brutto vierzehn Centner, und aus einem kleinen Ballen, enthaltend 23 Stück wollene Halstücher, ſechs ſeidene Halstücher und ſechs ſeidene Kappen, beſtand.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung ſich innerhalb vier Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf das in Beſchlag genommene Fahrzeug und deſſen oben angegebene Ladung nachzuwei-

zuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt, und zum Beſten der Hauptzoll-Kaſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 7. April 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 9. März d. J. Nro. 13456, die im 5ten Bordereau vergüteten Forderungen aus der franzöſiſchen Verwaltungs-Periode betreffend, namentlich Zinſen-Rückſtände der theilbaren Schulden des Nieder-Erzſtifts Trier, linken Rheinufers von 1793 bis ult. Dezember 1813, benachrichtigen wir die Intereſſenten dieſer Zinſen-Rückſtände, daß wir heute die zu ihren Gunſten ausgefertigten Zahlungs-Mandate an den Königl. Landrath, Herrn Burret zu Coblenz, zur Aushändigung gegen Empfangſchein abgeſandt haben. Dieſe Mandate ſind auf den Namen derjenigen Eigenthümer geſtellt, welche ſich im Jahre 1816 als ſolche bei der Spezial-Liquidations-Commiſſion zu Coblenz geſetzlich legitimirt haben. — Sollten ſeitdem noch fernere Eigenthums-Veränderungen durch Erbſchaft, Teſtamente, Schenkungen, Ceſſionen u. ſ. w. Statt gefunden haben; ſo müſſen ſolche durch geſetzliche in authentiſcher Form ausgefertigte Akte nachgewieſen und dieſe den Zahlungs-Anweiſungen beigefügt werden, damit die hieſige General-Liquidations-Caſſe die Zahlung leiſten könne.

Verzinsung der rückſtändigen Zinſen aus der franz. Verwaltungs-Periode von landſtändiſchen Schulden des niedern Erzſtifts Trier.

Aachen, den 17. April 1819.

Die General-Liquidations-Commiſſion der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher bezeichneten Unteroffizier Schulkowsky, Hornisten Ludw. Sanders u. Gottfr. Goerges, u. Füſiliers Andr. Käſebier, Andr. Uttlepp u. Chriſtian Freyer, welche ſich ſämmtlich, mit Ausnahme des Chriſtian Freyer, zu 6jähriger Dienſtzeit verpflichtet haben, ſind am 12. d. M. von dem 30ten Infanterie-Regimente (4. Rheiniſchen) deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf dieſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ſie im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments, Herrn Obriſtlieutenant von Ditfurth zu Coblenz, abliefern zu laſſen.

Steckbrief wegen mehrerer Deſerteurs. I. 8356.

Coblenz, den 19. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſonen-Beſchreibungen.

Der obgenannte Unteroffizier Schulkowsky, gebürtig aus Luplin in Oeſterreichiſch-Pohlen, iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augen-

Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn, längliches Geſicht, friſche Geſichtsfarbe und iſt etwas blatternarbig.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einem Säbel nebſt Kuppel, einem Czacot, einer Montirung, einem Paar grauer Tuchhoſen, einer Halsbinde, einem Hemde, einem Paar Schuhen und einem Paar Socken.

Der Ludwig Sander aus Bobers bei Oletzka in Oſtpreußen gebürtig, iſt 24 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, unterſetzter Statur, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Naſe, mittelmäßigen Mund, runde Kinn, längliches Geſicht, friſche Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe gekleidet wie der Schulkowsky.

Der Gottfried Goerges, aus Eldin bei Magdeburg gebürtig, iſt 23 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ſchmächtiger Statur, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, längliches Geſicht, friſche Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe gekleidet wie Schulkowsky.

Der Andreas Käſebier, aus Stemmern bei Magdeburg gebürtig, iſt 23 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ſchmächtiger Statur, hat ſchwarze Haare, hohe Stirn, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, längliches Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war er gekleidet wie der Schulkowsky.

Der Andreas Uttlepp, aus Kroppenſtädt bei Halberſtadt gebürtig, iſt 5 Fuß 6 Zoll groß, ſchmächtiger Statur, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, mittelmäßigen Mund, ſpitzes Kinn, längliches Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einem Säbel ohne Kuppel, im Uebrigen wie der Schulkowsky.

Der Chriſtian Freyer, aus Zeltin bei Königsberg in der Neumark gebürtig, iſt 5 Fuß 3 Zoll groß, unterſetzter Statur, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, längliches Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe gekleidet wie Schulkowsky, nur hatte er keinen Säbel und ſtatt des Czacots eine Tuchmütze.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 7925. Am 7ten April iſt der katholiſche Elementarlehrer Aloys Kloß zu Weitersburg, Kreiſes Coblenz, Bürgermeiſterei Vallendar, mit Tode abgegangen.

I. 5414. Der katholiſche Elementar-Schullehrer Arff zu Weſtum, Kreiſes Ahrweiler, iſt am 13ten April geſtorben, und die Schule daſelbſt durch den Schullehrer Mayer von Heckenbach beſetzt, dagegen die Schule von Heckenbach erledigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 25. —

Coblenz den 3. Mai 1819.

Bekanntmachungen.

Vorladung der Anſpruchs-Berechtigten auf die zum Feſtungs-Bau angekauften Grundſtücke.

Ueber den Ankauf nachſtehender Grundſtücke, welche in den neuen Feſtungs-Bau eingezogen worden ſind, nämlich:

1) Von Georg Erben, Weingartsmann in Coblenz,
ein Feld aufm Steinberg, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 573, enthaltend vier Ares neunzig Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt, welches er von ſeinem an die ſiebenzig Jahre verſtorbenen Großvater Peter Zeitz geerbt hat. Angekauft für die übereingekommene Summe von 25 Thlr. 13 Gr.

2) Von der Frau Maria geborne Remſteck, geſetzlich geſchiedene Gattin des Krämer Alphons Salomon zu Coblenz,
ein Feld im Obergeſetz, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 95, enthaltend zwei und dreißig Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt, welches ſie von ihrem bereits vor 12 Jahren verſtorbenen Vater geerbt habe. Angekauft für die übereingekommene Summe von 1 Rtlr. 16 Gr. 1 Pf.

3) Von Peter Spayer und ſeiner Frau Anna geborne Erben zu Coblenz,
a. ein Feld in der Lay, 2ter Klaſſe sub Sect. C. Nro. 59, enthaltend zwei Ares, ſiebenzig Centiares und noch benutzt. Angekauft für die übereingekommene Summe von 36 Rtlr. 21 Gr. 6 Pf.
b. ein Feld daſelbſt, 2ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 64, enthaltend zwei Ares, achtzig Centiares und noch benutzt. Angekauft für die übereingekommene Summe von 38 Rtlr. 6 Gr. 4 Pf.
c. ein Feld daſelbſt, 3ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 122, enthaltend 5 Ares dreißig Centiares und noch benutzt. Angekauft für die übereingekommene Summe von 50 Rtlr. 3 Gr. 2 Pf.
d) ein Feld daſelbſt, 4ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 127, enthaltend ſechs Ares, fünfzig Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die übereingekommene Summe von 35 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.

*)

c) von einem Feld bei Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 496, enthaltend im Ganzen fünf Ares vierzig Centiares, nur fünf und dreißig Centiares, welches annoch benutzt wird. Angekauft für die übereingekommene Summe von 3 Rtlr. 7 Gr. 5 Pf.

Alle dieſe Güter, erklärten die Comparenten, von Thomas Erben, welcher ſchon ſechszehn Jahre verſtorben ſey, geerbt zu haben.

4) Von Jacob Feuerbach, Blaufärber, und ſeiner Frau Anna, geborne Recht,

a) ein Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 310, enthaltend ſechs Ares ſiebenzig Centiares und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die übereingekommene Summe von 63 Rtlr. 9 Gr.

b) ein Feld in der Lay, 3ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 69, enthaltend ſechs und neunzig Centiares, welche beide Felder ſie, Anna Recht von ihrem Vater Andreas, welcher ſeit zwei Jahren verſtorben ſey, geerbt habe, und welches letztere ſeit 1816 nicht mehr benutzt worden ſey. Angekauft für die Summe von 9 Rtlr. 2 Gr. 11 Pf.

5) Von Jacob Schellenberg, Maurer zu Coblenz,

ein Feld bei Mariahilf, 2ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 521, enthaltend eine Are 92 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und am 4. Mai 1795 von Appolonia Kreuter und Carl Joſeph Rieſch angekauft. Angekauft für die Summe von 18 Rtlr. 3 Gr. 11 Pf.

6) Von Peter Fleck, Gärtner zu Coblenz,

ein Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 315, enthaltend zehn Ares fünfzig Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft vor 38 Jahren von Schuſter Mitz von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 99 Rtlr. 7 Gr. 8 Pf.

7) Von den Kindern des verſtorbenen Adam Fiſcher, namentlich: Thomas Fiſcher, Maria Anna, Wittwe Peter Häring, Anton Fiſcher, Sibilla Fiſcher, Thereſia Fiſcher, Heinrich Fiſcher, und Joſeph Kreuſch, Schuhflicker, als Teſtaments-Erbe ſeiner verſtorbenen Frau Catharina Fiſcher, welche alle ſich zugleich darſtellten für ihre beide abweſende Brüder Gottfried und Peter Fiſcher, von Coblenz,

a) ein Feld im Obergeſetz, 4ter Klaſſe, sub Sect G. Nro. 324, enthaltend ſieben Ares zehn Centiares, und ſeit 1816 nicht benutzt. Angekauft für die Summe von 37 Rtlr. 10 Gr.

b) ein Feld daſelbſt, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 325, enthaltend 4 Ares 20 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 21 Rtlr. 21 Gr. 10 Pf.

c) ein Feld auf der Höll, 4ter Claſſe, sub Sect. G Nro. 525, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Sämmtlich geerbt von ihrem Vater Adam Fiſcher, geſtorben ſeit einem Jahr. Angekauft für die Summe von 15 Rtlr. 15 Gr. 8 Pf.

8)

8) Von Anton Fiſcher, von Coblenz,

a) ein Feld hinter Benders Garten, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 369, enthaltend 2 Ares 20 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft von Johann Euer. Angekauft für die Summe von 20 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf.

b) ein Feld im Steinberg, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 542, enthaltend 3 Ares 40 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft von Simon Thiel von Wallersheim. Angekauft für die Summe von 17 Rtlr. 17 Gr. 8 Pf.

c) ein Feld daſelbſt, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 543, enthaltend eine Are 42 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft von Anna Sibilla Klöckner. Angekauft für die Summe von 7 Rtlr. 9 Gr. 9 Pf.

9) Von Herrn Nicolaus Joſeph Flüſchard, Gaſtwirth in Coblenz, ein Feld an Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 510, enthaltend 7 Ares und annoch benutzt, angekauft am 10. April 1815, von Jacob Milz, Schumacher in Neuendorf. Angekauft für die Summe von 66 Rtlr. 5 Gr. 1 Pf.

10) Von Herrn Nicolaus Rößler, Wundarzt zu Coblenz, von einem Feld vor der Moſelbrück, 1ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 246, enthaltend im Ganzen 4 Ares 20 Centiares, nur 66 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft 1791, vom verſtorbenen Grobſchmidt Mühlig. Angekauft für die Summe von 12 Rtlr. 9 Gr. 2 Pf.

11. Von Johann Mathias Rittel, von Coblenz,

a. Von einem Feld am Petersberg, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 62, enthaltend im Ganzen 91 Ares 60 Centiares, nur 75 Ares 92 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft in öffentlicher Verſteigerung von Päsgens Erben. Angekaufe für die Summe von 718 Rtlr. 2 Gr. 11 Pf.

b) ein Feld aufm Petersberg, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 95, enthaltend 16 Ares 40 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft von Herrn Doll. Angekauft für die Summe von 85 Rtlr. 13 Gr.

c) ein Feld daſelbſt, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 100, enthaltend 31 Ares 30 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft von Herrn Willmart von Coblenz. Angekauft für die Summe von 163 Rtlr. 6 Gr. 5 Pf.

d) ein Feld daſelbſt, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 100, enthaltend 24 Ares, 50 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft zum Theil von Päsgens Erben, und zum Theil von Herrn Mazza u. Comp., Verkäufer mehrerer Domainen. Angekauft für die Summe von 127 Rtlr. 19 Gr. 1 Pf.

e) ein Feld, die Sandkaul genannt, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 101, enthaltend 32 Aren, 60 Centiaren, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und

ange-

angekauft von Herrn Doll. Angekauft für die Summe von 170 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf.

12) Von Martin Weiler, Metzgermeister in Coblenz,

a. ein Feld in der Lay, 2ter Klasse, sub Sect. C. Nro. 58, enthaltend eine Are sechs und dreißig Centiares seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft von dem verstorbenen Schröder Schmitz. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 14 Gr.

b. Ein Feld daselbst 2ter Klasse sub Sect. C. Nro. 63, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft wie das Vorige Angekauft für die Summe von 42 Rthlr. 8 Gr. 9 pf.

c. Ein Feld daselbst 4ter Klasse, sub Sect. C. Nro. 116, enthaltend 10 Ares, seit 1817 nicht benutzt und von einem ungenannten Neuendorfer angekauft. Angekauft für die Summe von 52 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

d. Ein Feld daselbst 4ter Klasse, sub Sect. C. Nro. 121, enthaltend 1a Ares 90 Centiares, seit 1817 nicht benutzt und angekauft von Thomas Mohl von Coblenz. Angekauft für die Summe von 56 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf.

e. Von einem Feld daselbst, 4ter Klasse, sub Sect. C. Nro. 135, enthaltend im Ganzen 18 Ares 70 Centiares, nur 10 Ares 97 Centiares, seit 1817 nicht benutzt und von einem ungenannten Neuendorfer angekauft. Angekauft für die Summe von 57 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.

f. Von einem Feld vor der Moselbrücke, 1ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 245, enthaltend im Ganzen eilf Ares, 80 Centiares, nur eine Are 93 Centiares, seit 1817 nicht benutzt und angekauft von Simon Winnen von Coblenz. Angekauft für die Summe von 36 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

13) Von Anton Helf und seiner Frau Barbara, geb. Kiefer von Coblenz,

a. ein Feld hinter Benders Garten, 3ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 389, enthaltend 5 Ares 65 Centiares, seit 1816 nicht benutzt und geerbt von der Barbara Kiefer ihrem Vater Peter Kiefer, gestorben 1783. Angekauft für die Summe von 71 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf.

b. Ein Feld im Sändchen, 4ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 436, enthaltend 2 Ares, seit 1816 nicht benutzt und ebenwohl geerbt wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

c. Ein Feld in der Höll, 4ter Klasse, sub sect. G. Nro. 492, enthaltend 7 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 43 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.

14) Von Herrn Peter Haas von Coblenz,

a. ein Feld in der Lay, 2ter Klasse, sub sect. C. Nro. 62, enthaltend eine Are 60 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft 1815 von Nicolaus Müller von Rohr. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

b. Ein Feld daselbst, 4ter Klasse, sub sect. C. Nro. 111, enthaltend eilf

Ares

Art. 1. Die Gemeinde Ebersbrunn wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 aus dem Bezirk Schleiz in den Bezirk Greiz umgegliedert.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Art. 3. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Art. 4. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Landgemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 5. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 6. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 7. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 8. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 9. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 10. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 11. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 12. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 13. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 14. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 15. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 16. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 17. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 18. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 19. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Art. 20. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Thüringischen Gemeindeordnung und der Thüringischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

18) Von Johann Weller von Coblenz,
a. ein Feld in der Klauß, 2ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 202, enthaltend 5 Ares 10 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft 1804 von Herrn Mazza und Comp, Verkäufer mehrerer Domainen. Angekauft für die Summe von 69 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.
b. Ein Feld daselbst, 2ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 185, enthaltend 1 Are 91 Centiares noch benutzt und herkommend wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.

19) Von Johann Baptist Roos und seiner Gattin geborne Reichmann von Coblenz,
Ein Feld in der Klaus, 2ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 179, enthaltend 6 Ares 20 Centiares und noch benutzt, zum Theil geerbt von dem verstorbenen Pastor Reichmann von Arzheim als Sohn und Erbe von Johann Ulrich Reichmann und zum Theil angekauft von Peter Prümm 1807. Angekauft für die Summe von 84 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.

20) Von Johann Roesgen von Coblenz,
ein Feld in der Klaus, 2ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 180, enthaltend drei Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft vor 7 Jahren von Mohrenheim. Angekauft für die Summe von 42 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf.

21) Von der Wittwe Michel Kern, geb. Margaretha Nonninger von Coblenz,
a. ein Feld im Obergesetz, 3ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 270, enthaltend 68 Centiares herkommend vom Stift Castor und angekauft von den Domainen am 12ten Thermidor Jahr XIII und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 6 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.
b. Ein Feld hinter Benders Garten, 3ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 363, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 41 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf.

22) Von der Wittwe Heinrich Becker, geborne Anna Maria Jungbluth und ihren großjährigen Kindern, namentlich Johann Becker, Kalkmötter, und Heinrich Becker, Taglöhner von Coblenz,
a. ein Feld im Obergesetz, 3ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 274, enthaltend eine Are 46 Centiares, angekauft von Servatz Schufft seit 24 Jahren. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf.
b. Ein Feld bei Mariahilf, 4ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 622, enthaltend 6 Ares 50 Centiares, angekauft von Philipp Klöckner seit 24 Jahren und beide Felder nicht mehr benutzt seit 1816. Angekauft für die Summe von 33 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf.
c. Ein Feld daselbst, 3ter Klasse, sub Sect. G. Nro. 685, enthaltend drei Ares 75 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herkommend von Servatz Schuft. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf.

d. Ein Feld hinter Benders Garten, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 374, enthaltend eine Are 94 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und ebenwohl angekauft von Philipp Klöckner. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf.

23) Von Johann Becker von Coblenz,

a. Ein Feld hinter Benders Garten, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 362, enthaltend eine Are 64 Centiares, herkommend von Stephan Ackermann ſeinem Großvater von dem er es geerbt hat und nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

b. Ein Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 271, enthaltend 76 Centiares, herkommend von ſeinem Großvater wie das Vorige und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 7 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.

24) Von Heinrich Becker und Eliſabeth Portugall benannt Gerhard Beckers Wittwe, modo Wilhelm Becker, Peter Becker und Catharina Becker, verehelichte Funck, beide erſtere Fuhrleute, letztere Schiffer zu Coblenz,

a. ein Feld in der Lay, 2ter Klaſſe, sub Sect. C. Nro. 57, enthaltend eine Are 78 Centiares, herkommend von (Gerhard) Heinrich Becker, verſtorben ſeit 24 Jahren, und nicht benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf.

b. Ein Feld in der Höll, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 497, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, herkommend wie das vorhergehende, und nicht benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Artikel 12 des Geſetzes vom 3ten März 1810 zwiſchen der Königl. Hochlöbl. Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 20ten July 1818, vor dem Königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am vier und zwanzigſten des nämlichen Monats einregiſtrirte, am 8ten Februar letzthin beſtätigte, und den 16ten deſſelben Monats auf der Hypothekenbewahrung dahier gebuchte Contrakt iſt am 13. laufenden Monats auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Artikel 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 24ten dieſes Monats Statt haben.

Coblenz am 22ten April 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Ober-Gerichtſchreiber,
Th. Lippe.

Unter-

Unterzeichneter Staats-Prokurator bei dem Königlichen Bezirks-Tribunal zu Coblenz, als von Amtswegen betreibender Theil der Reinigung von gesetzlichen Hypotheken, des zum öffentlichen Nutzen erworbenen Privat-Eigenthums, um der Bestimmung des Artikels 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs nach Anleitung des in Bezug auf jene Vorschrift vom Staatsrath am 1ten Juny 1807 ertheilten Gutachtens Genüge zu leisten erklärt andurch, daß er den vorstehenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß bringet, weil diejenige, welche allenfalls Kraft eines ihnen zustehenden gesetzlichen Hypothekenrechts befugt seyn dürften, Einschreibungen auf die in besagtem Auszug enthaltenen Felder zu bewirken, bis jetzt unbekannt sind.

Coblenz den 23ten April 1819.

v. Hontheim.

Ueber den Ankauf nachstehender Grundstücke, welche in den neuen Festungsbau eingezogen worden sind, nämlich:

1) Von Conrad Siegelmayer und seiner Frau, Elisabeth, geb. Milz von Neuendorf,

a. ein Feld an Mariahilf, 3ter Klasse, sub sect. C. Nro. 509, enthaltend 6 Ares 30 Centiares, noch benutzt und angekauft von Nicolaus Fleck, verstorben vor 25 Jahren. Angekauft für die übereingekommene Summe von 59 Rthlr 14 Gr. 2 Pf.

b. Ein Feld im Obergesetz, 3ter Klasse, sub sect. G. Nro. 285, enthaltend eine Are 48 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft vor 14 Jahren von dem zu Coblenz verstorbenen Glasner Engel. Angekauft für die übereingekommene Summe von 14 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf.

c. Ein Feld in der Klaus, 2ter Klasse, sub sect. G. Nro. 199, noch benutzt und angekauft wie das vorige, enthaltend 2 Ares 30 Centiares. Angekauft für die übereingekommene Summe von 81 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

2) Von Samuel Hecht, Handelsjude zu Neuendorf,

ein Feld in der Klaus, 2ter Klasse, sub sect. G. Nro. 207, enthaltend 12 Ares 70 Centiares, noch benutzt und angesteigert in öffentlicher Versteigerung 1815 von Peter Krolls Erben. Angekauft für die Summe von 173 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.

3) Von Jacob Auer, Schumacher, und seiner Frau Anna Maria Betzel von Neuendorf,

a. von einem Feld hinter Benders Garten, 3ter Klasse, sub sect G. Nro. 393, enthaltend im Ganzen 3 Ares 60 Centiares, nur eine Are 16 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft vor 10 Jahren von Michel Combor. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf.

b. Ein

b. ein Feld in der Höll, 4ter Klaſſe, sub Sect. G. Nro. 494, enthaltend 23 Ares 70 Centiares, noch benutzt, und angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 126 Rtlr. 18 Gr. 7 Pf.

c. ein Feld ebendaſelbſt, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 507, enthaltend 5 Ares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und angekauft vor neun Jahren von Franz Burgard von Coblenz. Angekauft für die Summe von 47 Rtlr. 22. Gr. 10 Pf.

d. ein Feld aufm Steinberg, 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 557, enthaltend 13 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und angekauft 1812 von Geyers Erben, auf öffentlicher Verſteigerung. Angekauft für die Summe von 79 Rtlr. 9 Gr.

e. ein Feld in der Höll, 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 496, enthaltend eine Are, fünfzehn Centiares, gegenwärtig noch benutzt, und angekauft 1812 wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 5 Rtlr. 23 Gr. 4 Pf.

4) Von Johann Ludwig und ſeine Frau Catharina geborne Milz, von Neuendorf,

a. ein Feld an Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub sect C. Nro. 504, enthaltend eine Are 39 Centiares, noch benutzt, und angekauft 1814 von Mathias Thiel.

b. ein Feld daſelbſt, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro. 503, enthaltend eine Are 26 Centiares, ebenwohl noch benutzt, und angekauft wie das vorige. Lit. a et b. angekauft für die Summe von 25 Rtlr. 9 Gr. 11 Pf.

5) Von der Wittwe Johann Peter Urmetzer, geborne Margaretha Roos, und ihre großjährige Kinder: Anna Maria Wittwe Joh. Kruber, Johann Peter Jacob und Anton Urmetzer,

a. ein Feld an Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro. 533, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und geerbt von ihrem vor 30 Jahren verſtorbenen Vater Martin Urmetzer. Angekauft für die Summe von 25 Rtlr. 12 Gr. 1 Pf.

b. ein Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 303, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und ebenwohl geerbt wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 23 Rtlr. 13 Gr. 6 Pf.

c. ein Feld daſelbſt, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro 334, enthaltend 1 Are 84 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 18 Rtlr. 11 Gr. 2 Pf.

d. ein Feld daſelbſt, 3ter Klaſſe, sub sect. G Nro. 344, enthaltend ein Are 90 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 19 Rtlr. 1 Gr. 8 Pf.

e. ein Feld am Seepfad, 4ter Klaſſe, sub sect G. Nro 733, enthaltend ein Are 20 Centiares, ſeit 1817 nicht benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 6 Rtlr. 22 Gr. 11 Pf.

6) Von Johann Milz dem älteſten und ſeiner Frau Anna Maria geborne Röhn.

a ein Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 290, enthaltend 2 Ares 20 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von ſeinem vor 50 Jahren verſtorbenen Vater Johann Milz. Angekauft für die Summe von 20 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld im Sändchen, 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 431, enthaltend 7 Ares 60 Centiares, ſeit 1816 nicht benutzt, und geerbt von ihrer Mutter, ſo ſeit 30 Jahren verſtorben. Angekauft für die Summe von 42 Rtlr. 3 Gr. 2 Pf.

c von einem Feld daſelbſt, 2ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 432, enthaltend im Ganzen 3 Ares 90 Centiares, nur 50 Cent. noch benutzt, und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 6 Rtlr. 20 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld bei Mariahilf, 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 633, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, ſeit 1816 nicht benutzt, geerbt wie das vorige; angekauft für die Summe von 12 Rtlr. 12 Gr. 5 Pf.

7) Von Jacob Jöſch und ſeiner Frau Gertruda Röſch, Wittwe erſter Ehe, ohne Kinder und Teſtaments-Erben, von Georg Keſſelheim.

a. ein Feld an Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro. 536, enthaltend 5 Ares 60 Centiares, ſeit 1817 nicht benutzt. Angekauft für die Summe von 52 Rtlr. 23 Gr. 3 Pf.

b. von einem Felde in der Klauſſe, 2ter Klaſſe, sub sect. G Nro. 166, enthaltend im Ganzen 3 Ares 50 Centiares, nur 1 Are 80 Centiares und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 20 Gr. 1 Pf.

c. von einem Feld daſelbſt, sub sect. G. Nro. 171, enthaltend im Ganzen 5 Ares 70 Centiares, nur 4 Ares 54 Centiares, und noch benutzt. Angekauft für die Summe von 62 Rtlr. 1 Gr. 1 Pf.

d. von einem Feld daſelbſt, 2ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 186, enthaltend im Ganzen 6 Ares 20 Centiares, nur 4 Ares 7 Centiares, und noch benutzt. Angekauft für die Summe von 55 Rtlr. 14 Gr. 10 Pf.

e. von einem Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 269, enthaltend im Ganzen 3 Ares 10 Centiares, nur 2 Ares 86 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 27 Rtlr. 1 Gr. 3 Pf.

f. von einem Feld hinter Benders Garten, sub sect. G. Nro. 370, enthaltend im Ganzen eine Are 82 Centiares, nur 84 Centiares, und ſeit 1817 nicht benutzt. Angekauft für die Summe von 7 Rtlr. 22 Gr. 8 Pf.

g ein Feld am Seepfad, 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 721, enthaltend 3 Ares 60 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 18 Rtlr. 18 Gr. 8 Pf.

h. ein Feld am Seepfad, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 722, enthaltend 24 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Alle dieſe Güter kommen her von dem verſtorbenen Keſſelheim, welcher ſie ſeiner Frau Gertruda Röſch per Testamentum verſchenkt hat. Angekauft für die Summe von 2 Rtlr. 6 Gr. 6 Pf.

Die Nämlichen verkaufen ferner als Ankäufer der Güter von Anton Romersbach, in Gefolg Notarial-Akts vom 2. März abhin, gefertigt durch den unterzogenen Notar, und gehörig einregiſtrirt,

a. ein Feld auf der Lay, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro. 313, enthaltend eine Are, 92 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 18 Rtlr. 3 Gr. 11 Pf.

b. Von einem Feld an Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro. 500, enthaltend im Ganzen 6 Ares 50 Centiares, nur 53 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 5 Rtlr. 2 Pf.

c. ein Feld daſelbſt, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro 520, enthaltend 3 Ares 30 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 31 Rtlr. 5 Gr. 2 Pf.

d. ein Feld oberm heiligen Pfad, 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 21, enthaltend 7 Ares, 20 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 37 Rtlr. 13 Gr. 4 Pf.

e. ein Feld daſelbſt, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 37, enthaltend 5 Ares, 40 Centiares, und noch benutzt; angekauft für die Summe von 51 Rtlr. 1 Gr. 10 Pf.

f. von einem Feld vor der Moſelbrück, 1ſter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 244, enthaltend im Ganzen 17 Ares 60 Centiares, nur 4 Ares, 38 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 82 Rtlr. 4 Gr. 3 Pf.

g. ein Feld im Sändgen, 1ſte Klaſſe, sub sect G. Nro. 461, enthaltend 2 Ares 50 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 46 Rtlr. 21 Gr. 9 Pf.

h. ein Feld daſelbſt, halb dritter und halb vierter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 462, enthaltend 7 Ares, 40 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 54 Rtlr. 7 Gr. 2 Pf.

i. ein Feld im Obergeſetz, 3ter Klaſſe, sub sect. G. Nro. 294, enthaltend 7 Ares 20 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 68 Rtlr. 2 Gr. 6 Pf.

8) Von Johann Georg Anheyer von Neuendorf,

a. ein Feld an Mariahilf, 3ter Klaſſe, sub sect. C. Nro. 529, enthaltend 15 Ares 90 Centiares, ſeit 1817 nicht benutzt, von ſeinem Schwiegervater Johann Peter Bonkirch, ſo vor 40 Jahren verſtorben, geerbt. Angekauft für die Summe von 169 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.

b. Ein Feld oberm heiligen Pfad, halb 3ter halb 4ter Klaſſe, sub sect. G. Nro.

Nro. 44, enthaltend 16 Ares 60 Centiares, zur Hälfte noch benutzt und die andere Hälfte verloren seit 1816, geerbt wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 121 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf.

c. Von einem Felde hinter Benders Garten, 2ter Klasse, sub sect. G. Nro. 400, enthaltend im Ganzen 9 Ares, nur eine Are 88 Centiares, so zur Hälfte noch benutzt und zur Hälfte seit 1817 verloren gegangen, geerbt wie das Vorige. Angekauft für die Summe von 38 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf.

d. Ein Feld am Seepfad, 4ter Klasse, sub sect. G. Nro. 776, enthaltend 11 Ares 80 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 63 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.

9) Von Anton Herresdorff dem jüngern,

ein Feld in der Klaus, 2ter Klasse, sub sect. G. Nro. 203, enthaltend 4 Ares 80 Centiares, noch benutzt und herrührend von Nicolaus Servatz von Bobenhrim, von dem er es seit 3 Jahren gekauft hat. Angekauft für die Summe von 69 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8ten März 1810 zwischen der Königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 28ten July 1818 vor dem Königlichen Notar, Johann Jacob Grimm in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am nämlichen Tage einregistrirte, am 8ten Febr. letzthin bestätigte, und den 16ten desselben Monats auf der Hypotheken-Bewahrung gebuchte Contrakt ist am 13ten laufenden Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Bezirks-Tribunal zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die durch den Artikel 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 24ten dieses Monats Statt haben.

Coblenz am 22ten April 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Ober-Gerichtschreiber,

Th. Lippe.

Unterzeichneter Staats-Prokurator bei dem Königl. Bezirks-Tribunal zu Coblenz, als von Amtswegen betreibender Theil der Reinigung von gesetzlichen Hypotheken, des zum öffentlichen Nutzen erworbenen Privat-Eigenthums und der Bestimmung des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs, nach Anleitung des in Bezug auf jene Vorschrift vom Staatsrath am 1ten July 1807 ertheilten Gutachtens Genüge zu leisten, erklärt andurch daß er den vorstehenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß bringet, weil diejenige, welche allenfalls Kraft eines ihnen zustehenden gesetzlichen Hypothekenrechts befugt seyn dürften, Einschreibungen auf die in besagtem Auszug enthaltenen Felder zu bewirken, bis jetzt unbekannt sind.

Coblenz den 23ten April 1819.

v. Hontheim.

Ueber den Ankauf von ſechs Feldern, welche zur Anlage einer Feſtung beſtimmt ſind, nämlich:

I. ein Stück Feld gelegen in der Lay, sub sect. C. Nro. 88, enthaltend 14 Ares 86 Centiares, halb 3ter halb 4ter Klaſſe, nebſt der Umfaſſungsmauer. Dieſes Feld von den vor 40 Jahren verſtorbenen Großeltern, des Stadtrathen Herrn Johann Caspar Willmar von dahier herrührend und von letzterem noch benutzt.

II. Ein Feld daſelbſt, sub sect. C. Nro. 89, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, 4ter Klaſſe, herrührend wie ad a., noch benutzt.

III. Ein Stück Feld daſelbſt, sub sect. C. Nro. 77, enthaltend 2 Ares 72 Centiares, 2ter Klaſſe, herrührend wie ad a., noch benutzt.

IV. Ein Stück Feld daſelbſt, sub sect. C. Nro. 502, enthaltend 6 Ares 39 Centiares, 2ter Klaſſe, vor mehr als 30 Jahren von Johann Bonkirch aus Neuendorf gekauft, benutzt bis 1817.

V. Ein Feld daſelbſt, sub sect. C. Nro. 538, enthaltend 14 Ares 40 Centiares, 3ter Klaſſe, vor mehr als 30 Jahren von Nicolas Barths aus Neuendorf gekauft, benutzt bis 1817.

VI. Ein Feld bei Mariahilf, sub sect. G. Nro. 627, enthaltend 5 Ares 80 Centiares, 4ter Klaſſe, von ſeinen vor mehr als 40 Jahren verſtorbenen Großeltern geerbt, benutzt bis 1817.

Gedachte Felder wurden vermöge des in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8ten März 1810 unterm 23ten July abhin abgeſchloſſenen Contrakts durch die Königl. Regierung dahier von dem vorbenannten Eigenthümer Herrn Johann Caspar Willmar für den übereingekommenen Preis von 584 Thaler 20 Groſchen angekauft.

Die über gedachten Kauf und Verkauf errichtete Urkunde iſt am 24ten July letzthin auf der Rentei Coblenz gratis einregiſtrirt, am 27ten des nämlichen Monats auf der Hypothekenverwahrung zu Coblenz eingeſchrieben, und am 12ten dieſes Monats auf der Gerichtsſchreiberei des Königl. Bezirks-Tribunals in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Artikel 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung von geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts, wird am 24ten dieſes Monats Statt haben.

Coblenz den 22ten April 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Gerichtsſchreiber,

Th. Lippe.

Unterzeichneter Staats-Prokurator bei dem Königl. Bezirks-Tribunal zu Coblenz als von Amtswegen betreibender Theil der Reinigung von geſetzlichen Hypotheken des zum öffentlichen Nutzen erworbenen Privat-Eigenthums, um der Beſtim-

ſtimmung des Artikels 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs nach Anleitung des in Bezug auf jene Vorſchrift vom Staatsrath am 1ten Juny 1807 ertheilten Gutachtens Genüge zu leiſten, erklärt andurch, daß er den vorſtehenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß bringet, weil diejenige, welche allenfalls Kraft eines ihnen zuſtehenden geſetzlichen Hypothekarrechts befugt ſeyn dürften, Einſchreibungen auf die in beſagtem Auszug enthaltenen Felder zu bewirken, bis jetzt unbekannt ſind.

Coblenz den 23ten April 1819.

v. Hontheim.

Ueber den Ankauf eines Feldes, welches zur Anlage einer Feſtung beſtimmt iſt.

Bemeldtes Feld iſt gelegen in der Neuendorfer Gemarkung in der Lay, sub sect. C. Nro. 510, 3ter Klaſſe, und iſt 8 Ares groß, daſſelbe hat die Mitverkäuferin Anna Maria Cleſius, geborne Huberti, dahier wohnhaft, von ihrer Großmutter geborne Patt, vor mehr als 30 Jahren geerbt, und bis 1817 benutzt.

Gedachtes Feld wurde vermöge des in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8ten März 1810 unterm 23ten July abhin abgeſchloſſenen Contrakts durch die Königl. Regierung dahier von den Eigenthümern Herrn Valentin Ignatz Cleſius Richter am Königl. Bezirks-Tribunal dahier und deſſen Ehegattin Anna Maria, geborne Huberti für den übereingekommenen Preis von 75 Thaler 16 Groſchen 1 Pfennig angekauft.

Die über gedachten Kauf und Verkauf errichtete Urkunde iſt am 24ten July letzthin auf der Rentei Coblenz gratis einregiſtrirt, am nämlichen Tage auf der Hypothekenverwahrung zu Coblenz eingeſchrieben, und am 12ten dieſes Monats auf der Gerichtsſchreiberei des Königl. Bezirks-Tribunals in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Artikel 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung von geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 24ten dieſes Monats Statt haben.

Coblenz den 22ten April 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Verlangen der Staatsbehörde.

Der Gerichtſchreiber,

Th. Lippe.

Unterzeichneter Staats-Prokurator bei dem Königlichen Bezirks-Tribunal zu Coblenz, als von Amtswegen betreibender Theil der Reinigung von geſetzlichen Hypotheken, des um öffentlichen Nutzen erworbenen Privat-Eigenthums, um der Beſtimmung des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs nach Anleitung des in Bezug auf jene Vorſchrift vom Staatsrath am erſten Juny 1807 ertheilten Gutachtens Genüge zu leiſten, erklärt andurch, daß er den vorſtehenden Auszug zur öffentlichen

lichen Kenntniß bringet, weil diejenige, welche allenfalls Kraft eines ihnen zustehenden gesetzlichen Hypothekarrechts befugt seyn dürften, Einschreibungen auf das in besagtem Auszug enthaltene Feld zu bewirken, bis jetzt unbekannt sind.

Coblenz den 23ten April 1819.

v. Hontheim.

Vorschriften wegen Verpakkung der mit den Posten zu versendenden Gelder.

Auf Befehl des königl. General-Post-Amts werden nachstehende gesetzliche Bestimmungen, wegen sorgfältiger Verpackung der mit den Posten zu versendenden Gelder, und was dahin einschlägt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

Mittag.

Extract
aus
der Post-Ordnung de dato Berlin den 26. November 1782.

Abschnitt 3.

§. 31.

Bei denen zur fahrenden Post eingelieferten Geld- und andere Paketen ist das colligirende Post-Amt verbunden, darauf zu sehen, daß solche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Bestimmungs-Orts zugleich auch, besonders wenn es keine Verschläge, Fäßlein, Schachteln und Kober sind, nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder in Wachstuch oder anderer Emballage dergestalt verwahrt seyn mögen, daß solche ohne einige Beschädigungen nach dem Bestimmungsort überkommen können; widrigenfalls die Aufgeber bei sich ereignendem Verlust oder Schadhaftwerdung eines Pakets, zumal wenn sie deshalb von dem Postmeister bei der Aufgabe gehörig gewarnt worden, keine Erstattung zu gewärtigen haben.

Insonderheit sollen

1) soviel die zu versendenden Gelder betrifft, die Post-Aemter bei deren Einlieferung auf das genaueste dahin sehen, daß selbige in ganzen, starken und wohl conditionirten Beuteln, Fässern oder Kisten, worauf zugleich die Summe deutlich bemerkt seyn muß, verwahret, auch die Näthe an den Beuteln gut und unverdächtig, letztere nächstdem an einem solchen Ort, wo das Siegel nicht leicht zerrieben werden oder abspringen kann, wohl besiegelt, nicht weniger beim Zubinden der Kropf der Geldbeutel nicht zu kurz gefaßt seyn, mithin der Bindfaden nicht etwa beim Auf- und Abtragen sich abstreifen möge; zu welchem Ende die Post-Aemter alle zur Post kommende Geldbeutel bei deren Annehmung jederzeit im Beiseyn des Aufgebers, ob sie an

Sie-

Siegeln, Nähten und Gewicht vorbeſchriebenermaßen richtig, genau examiniren, und bei Befindung des Gegentheils ſolche dem Abſender zu beſſerer Verwahrung zurückgeben, in einfachen Beuteln aber überhaupt keine Gelder anders, als auf des Aufgebers Gefahr fortſenden müßen.

2) die Geldfäßer müßen nicht weniger wohl verwahrt, von gutem Holz und ſtarken Bänden verfertigt, mit deutlicher Signatur verſehen, und mit eben dem Pettſchaft, als die dazu beſonders erforderliche Adreſſe, beſiegelt ſeyn, als welches Letztere überhaupt in Anſehung aller und jeder Pakete beobachtet, ſo viel aber die Signaturen anbetrifft, dahin geſehen werden muß, daß ſolche dem Poſt-Stück ſelbſt einverleibt, und mithin dazu, nicht etwa blos aufgeklebte Zettel, die leichtlich abreiſſen und verloren gehen können, gebraucht werden.

3) Ein Gleiches iſt in Anſehung der übrigen Päckereien zu beobachten, und müßen des Endes die Etoffes und Zeuge von Werth, ſo mit den Poſten gehen, in wohl conditionirten Verſchlägen mit Wachstuch oder guter Packleinewand überzogen, die gröbere Kaufmanns-Waaren aber mit tüchtiger Emballage und Stricken verſehen, und endlich die Kiſten mit Seefiſchen, Lachs ꝛc. jederzeit mit eiſernen Nägeln wohl verwahrt, auch dergleichen Pakete, ſie mögen groß oder klein ſeyn, kenntlich und leſerlich gezeichnet, oder widrigenfalls von den Poſt-Aemtern die Signaturen erfriſchet und deutlicher gemacht werden.

6) Wenn jedoch auf der andern Seite den abſendenden Collegiis und Gerichten obliget, die Akten-Pakete vor deren Einlieferung zur Poſt gehörig verwahren, des Endes ſelbige in doppelt Papier, auch Wachstuch gut einpacken, mit haltbarem Bindfaden umziehen, auch beſiegeln, und deutlich bezeichnen zu laßen, ſo iſt denenſelben ſo wenig als irgend einem andern Correſpondenten, er ſey wer es wolle, wenn ihm von dem colligirenden Poſt-Amte, wegen unterlaßener nöthigen Verwahrung, beſcheidene Vorſtellung gethan wird, erlaubt, darüber einige Unwilligkeit, oder wohl gar beleidigende Aeußerungen gegen die Poſtbedienten ſich entfallen zu laſſen, indem ja nichts billiger iſt, als daß derjenige, welcher eine richtige und ſichere Beförderung ſeiner Pakete und Correſpondenz verlangt, auch die Briefe mit deutlichen Aufſchriften verſehen, die Gelder und Packereien aber vorbeſchriebenermaßen wohl conditionirt, und mit kenntlichen Zeichen zur Poſt liefern müße. Immaßen denn, wenn die Aufgeber ſich hierunter nicht bedeuten und zurecht weiſen laſſen wollen, dieſelben auch hiernächſt den etwa entſtehenden Verluſt oder Schaden ſich lediglich ſelbſt beizumeſſen haben werden.

Abſchnitt 10.

§. 10.

Da ferner die übermäßige Größe und Schwere der mit den Poſten zu verſen-

fendenden Geldfässer und Beutel zu nicht geringen Inconvenienzien Anlaß giebt, so sollen von den Post-Aemtern keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und keine Fässer über 80 bis 100 Pfund zur Post angenommen werden, als wornach ein jeder Correspondent bei Versendung großer Summen die Eintheilung zu machen, und solches um so mehr jedesmal zu beobachten hat, da der Raum der Postladen nicht gestattet, größere und schwerere Beutel darin zu verwahren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Postbedienten dieses nicht so buchstäblich befolgen, sondern wenn gleich das Gewicht eines Geldfasses oder Beutels das vorbestimmte Quantum etwa um 5 oder 10 Pfund übersteigt, solche dem ungeachtet angenommen und nicht zurückgewiesen werden müßen.

* * *

In der Post-Ordnung ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Post-Aemter

1) bei Verpackung der Schrift-Packete und solcher Schreiben, die im 4to oder ½ Folio-Format gelegt sind, die nöthige Vorsicht beobachten,
2) Geldbeutel und Geldfässer von übermäßiger Schwere nicht annehmen,
3) auf deutliche und haltbare Bezeichnung, besonders der Geldbeutel und Geldfässer halten, und
4) Geldfässer und Geldbeutel, so wie überhaupt Stücke von Werth, mit dem Postsiegel besiegeln

sollen. Obgleich diese Vorschriften von Zeit zu Zeit durch besondere Verfügungen erneuert und eingeschärft worden, so werden sie dennoch von dem bei weitem größten Theil der Post-Aemter noch immer nur sehr mangelhaft befolgt, von einigen sogar ganz außer Acht gelaßen.

Die Schwere der Geldfässer und Geldbeutel bleibt fast überall ganz unbeachtet; die sorglosen Postbeamten, welche dergleichen Geldfässer von übermäßigem Gewicht annehmen, bedenken nicht, daß solche, weil sie bei dem auf den Stationen vorzunehmenden Auf- und Abladen nur mit größter Anstrengung gehandhabt werden können, unvermeidlichen Beschädigungen ausgesetzt sind.

Eine deutliche und haltbare Bezeichnung ist ein wesentliches Erforderniß bei allen mit der Post zu versendenden Gegenständen.

Gewöhnlich ist die Undeutlichkeit der Signatur die nächste Veranlassung zu Verwechselungen, wovon nicht selten der gänzliche Verlust der Sache und die hiernächstige Ersatzleistung von Seiten des betreffenden Post-Amts die Folge ist. Jedes Post-Amt ist es also seiner eigenen Sicherheit schuldig, besonders bei Geldfässern und Geldbeuteln, auf deutliche Signatur zu sehen; Geldfässer, die mehrere als das eine wirklich geltende Zeichen haben, oder Geldbeutel, die bloß mit einem sogenannten Etikette von Papier versehen sind, müssen zurückgewiesen, und die Ursachen davon den Absendern bescheidentlich bemerklich gemacht werden.

Selbst bei völlig gut geschnittenen Geldfässern, Geldbeuteln und überhaupt bei Packeten von Werth muß aber doch jederzeit, auf der Seite, wo sich das Zeichen befindet, vom absendenden Post-Amte das Postsiegel beigedrückt werden.

Wer uneingedenk seiner Pflicht diese Vorschriften nicht befolgt, bleibt für den daraus erwachsenden Nachtheil verantwortlich, und wird es nur sich selbst und seiner Sorglosigkeit zuzuschreiben haben, wenn alsdann mit unnachsichtlicher Strenge gegen ihn verfahren wird. Berlin, den 14. Januar 1816.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

v. Seegebarth.

Band 1 der Bibliothek der Kunst- und Wissenschaften, der Gewerbskunde, der Handlung und Manufakturen, der Haushaltungskunst und der Landwirthschaft. Mit 1 Kupfer. Leipzig, bey Siegfried Lebrecht Crusius. 1792. 8. 1 Alph. 2 Bog. 1 Rthlr. 12 Gr.

Der Verfasser hat sich vorgenommen, in dieser Bibliothek, die in 12 Bänden bestehen soll, alles, was in den Kunst- und Wissenschaften, der Gewerbskunde, der Handlung und Manufakturen, der Haushaltungskunst und der Landwirthschaft, Neues und Nützliches erfunden worden ist, zu sammeln, und in einer Ordnung, die er für die beste hält, vorzutragen. Dieser Band enthält die Geschichte der Erfindungen in der Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Arzneykunde, Chirurgie, Geburtshülfe, Thierarzneykunde, Forstwissenschaft, Landwirthschaft, Gewerbskunde, Handlung und Manufakturen, Haushaltungskunst, Kriegswissenschaft, Seefahrt, Baukunst, Bergbau, Hüttenwesen, Münzwesen, Bildhauerkunst, Malerey, Kupferstecherkunst, Tonkunst, Schauspielkunst, Fechtkunst, Reitkunst, Tanzkunst, Jagdwissenschaft, Fischerey, Vogelstellerey, Spinnerey, Weberey, Färberey, Bleicherey, Druckerey, Buchdruckerey, Schriftgießerey, Buchbinderey, Papiermacherey, Glasmacherey, Porzellanmanufaktur, Steingutmanufaktur, Tapetenmanufaktur, Lackirkunst, Vergoldekunst, Versilberkunst, Bronzirkunst, Zuckersiederey, Brauerey, Brennerey, Essigsiederey, Tabacksmanufaktur, Lichtzieherey, Seifensiederey, Stärkemacherey, Kochkunst, Gärtnerey, Bienenzucht, Seidenbau, Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Hopfenbau, Tabacksbau, Waidbau, Krappbau, Safranbau, Kartoffelbau, Rübenbau, Kleebau, Flachsbau, Hanfbau, Baumwollenbau, Reisbau, Kaffeebau, Theebau, Cacaobau, Zuckerrohrbau, Indigobau, Cochenillebau, Gummibau, Harzbau, Pechbau, Terpentinbau, Kampherbau, Pfefferbau, Muskatbau, Gewürznelkenbau, Zimmtbau, Ingwerbau, Vanillebau, Cardamomenbau, Cubebenbau, Paradieskörnerbau, Cassiabau, Tamarindenbau, Mangobau, Cocosnußbau, Brodfruchtbaumbau, Sagobau, Arrakbau, Rumbau, Cognacbau, Liqueurbau, Rosoglibau, Ratafiabau, Punschbau, Arrakpunschbau, Rumpunschbau, Cognacpunschbau, Liqueurpunschbau, Rosoglipunschbau, Ratafiapunschbau, Weinpunschbau, Theepunschbau, Kaffeepunschbau, Cacaopunschbau, Zuckerrohrpunschbau, Indigopunschbau, Cochenillepunschbau, Gummipunschbau, Harzpunschbau, Pechpunschbau, Terpentinpunschbau, Kampherpunschbau, Pfefferpunschbau, Muskatpunschbau, Gewürznelkenpunschbau, Zimmtpunschbau, Ingwerpunschbau, Vanillepunschbau, Cardamomenpunschbau, Cubebenpunschbau, Paradieskörnerpunschbau, Cassiapunschbau, Tamarindenpunschbau, Mangopunschbau, Cocosnußpunschbau, Brodfruchtbaumpunschbau, Sagopun

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 25

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 3ten May 1819.

— Nro. 16. —

Edictalladungen.

Der Landwehrmann Ludwig Fuchs von der 7ten Compagnie des ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, welcher im Jahre 1815 mit dem genannten Regimente ausmarschirt, und in der Schlacht bei Belle-Alliance am 15ten Juny 1815 angeblich verwundet worden ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau Dorothea Maria, geb. Prätz zu Carolinenhorst werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termin den 13ten July dieses Jahres, des Vormittags um 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein hieselbst, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Ludwig Fuchs für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihren Erbrechten oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 16ten März 1819.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an den Gemeinden hiesiger Bürgermeisterei zu haben glauben, werden aufgefordert, solche an unterzeichneter Stelle in Zeit 2 Monat anzubringen und zu justifiziren, und zwar unter der Warnung, daß sie nach Ablauf obigen Termins mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden.

Ahausen den 24ten April 1819.

Königliche Bürgermeisterei,

Krämer.

Bekanntmachungen.

Dienstag den 18ten May nächstdin, Morgens zehn Uhr, werden auf dem Gemeindehause zu Karden 81 Stämme Bauholz und 84 Klafter Eichen-Scheitholz, im Kardener Walde, zur Abfuhr sehr gut gelegen, öffentlich versteigert werden.

Karden den 28ten April 1819.

Der Bürgermeister,

Gabel.

Montag den 17ten des nächstkünftigen Monats May, Morgens 10 Uhr, werden auf der hiesigen Bürgermeistereistube verschiedene Reparaturen an dem Pfarrhause zu Rheinbrohl, worüber das Verzeichniß und der Kosten-Anschlag dahier zur Einsicht offen liegt, an den Wenigstnehmenden verganlet.

Hönningen den 28ten April 1819.

Der Bürgermeister,

Haas.

Am 18ten des künftigen Monats May, des Nachmittags um 2 Uhr, werden in der Gemeinde Rheinbellen, die daselbst an der Landstraße, welche von Trier über Stromberg, Creuznach und Bingen nach Mainz, und von Simmern nach Bacharach führt, gelegene, von dem verlebten Herrn Förster Meisheimer neu aufgeführte Gebäulichkeiten, bestehend in

1) einem zweistöckigen Wohnhaus mit 11 schönen geräumigen Zimmern, einer schönen Küche, einem großen gewölbten Keller und 2 großen, über das ganze Haus laufenden Speicher.
2) einer vollständigen Bierbrauerei, einer neu erbauten Anlage zu einer Brandwein- und Essigsiederei,
3) einer großen Scheune nebst Stallung für 14 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 12 Schweinen,

sodann

4) einem Garten von einem viertel Morgen,

unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche bei dem unterschriebenen Notar eingesehen werden können, freiwillig versteigert.

Die Gebäulichkeiten sind mit einer Mauer umgeben die einen Hofraum zur Aufnahme von zwölf Wagen bildet, und das Ganze ist wegen seiner vortheilhaften Lage zu jedem Gebrauch, besonders aber zu einer vollständigen Wirthschaft geeignet.

Simmern den 26ten März 1819.

Simon, Notär.

Oeffentliche Anzeige

des Verkaufs eines geräumigen Wohnhauses nebst Zubehörungen in Wetzlar.

Auf Ansuchen des Hrn. Medizinalraths Dr. Gergens, sollen am 25ten Junyl. J., dessen nachbenannte, im Stadtviertel Lit. A. Nro. 219 und 220 belegene Gebäulichkeiten von unterzeichneter Behörde, öffentlich versteigert werden.

Das Ganze bestehet;

a. aus einem massiven in Stein modern gebauten Wohnhause auf der Hofstädt gelegen, welches im untern Stocke vier geräumige tapezirte Zimmer (aus deren einem ein Ausgang in den Garten führt) nebst heller Küche und Speisekammer; — im mittleren fünf in einander laufende, ebenfalls tapezirte Zimmer, — in der Mansarde, drei heizbare Zimmer und drei schöne helle Kammern enthält. Zwei Speicher, und ein trockner gewölbter, der ganzen Länge nach unter dem Hause hinlaufender Keller, vollenden den Inhalt dieses Gebäudes, dessen drei größte Zimmer mit großen in den Wänden befestigten Spiegeln versehen sind;

b. aus einem im Hofe befindlichen zweistöckigen Stall-Gebäude, welches, nebst dem Stalle zu vier Pferden, noch eine daran stoßende Kammer, im zweiten Stocke, ein großes heizbares Zimmer und eine helle Kammer enthält, über welchen ein geräumiger Speicher sich befindet;

c. aus einem zweistöckigen Waschhause, unter welchem der ganzen Länge nach ein gewölbter Keller hinläuft. Zu ebener Erde ist die helle geräumige Waschküche, neben derselben eine große mit eiserner Thüre versehene Obststörre, an welche eine besondere Kammer anstößt. Der zweite Stock enthält eine schöne heizbare Stube und Kammer und über diesen befindet sich ein schöner Speicher;

d. aus einem dreistöckigen kleinen Wohnhause Lit. A. Nro. 220, welches nebst einem kleinen Keller in jedem Stockwerke eine heizbare Stube und hellen Speicher enthält. Eine solide Brandmauer scheidet dieses Haus von dem unter a. beschriebenen Haupt-Gebäude, wie eine andere Brandmauer das Waschhaus von der daran stoßenden Scheuer trennt.

Diese vier verschiedenen Gebäude stehen durch einen geräumigen Hof mit einander in Verbindung. Dieser Hof, an welchen ein schöner mit edlen Obststämmen bepflanzter Garten stößt, hat seine eigene bedeckte Einfahrt, über welcher ein Holzlager zu 10 bis 12 Klaftern sich befindet.

Unmittelbar neben dieser Einfahrt sind noch zwei zu dem Ganzen gehörige Scheuern, deren kleinere noch einen Keller enthält.

Vorbemerkte Gegenstände, welche ihrer Lage und Geräumigkeit wegen zum Betriebe eines jeden größeren — (bei bevorstehender Schiffbarmachung der Lahn, wozu die geometrischen Vorarbeiten bereits beendigt sind) — auch zur Anlage eines Expeditions-Geschäftes geeignet sind, werden an oben bemeldetem Tage, des Vormittags 10 Uhr, bei unterzeichneter Behörde, öffentlich freiwillig versteigert, und bei erfolgtem annehmbarem Gebote, ohne Weiters zugeschlagen werden.

Die Steigerungs Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Wetzlar den 20ten April 1819.

Königlich Preußisches Stadtamt.

Bernhard Marx von Cöln

hat die Ehre einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß er mit einer Auswahl ganz nach dem allerneuesten Geschmack verfertigter Spiegel von allen Sorten hier angekommen ist. Die Höhe und Breite dieser Spiegel beträgt drey bis 9 Schuh. Größere Sorten können bei ihm selbst oder in seiner Spiegel- und Möbelfabrik in der St. Johann-Straße, Nr. 1., in Cöln, wie auch alle Gattungen von Möbeln bestellt werden. Unter Versprechung prompter und reeller Bedienung bittet er um geneigten Zuspruch. Sein Aufenthalt währet bis den 6ten May. Er logirt bei Hrn. J. Schickhausen im schwarzen Bären in Coblenz.

Bei H. C. Maurer, Wirth in Castellaun, ist ein in 72 Schubladen bestehender Krämladen, in 2 Abtheilungen, zu verkaufen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 26. —

Coblenz den 5. Mai 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das achte Stück enthält: 8tes Stück der Geſetz-Sammlung.

Nro. 527. Die Beſtätigungs-Urkunde wegen einiger das oſtpreußiſche landſchaftliche Feuer-Sozietäts-Reglement betreffenden Beſtimmungen. Vom 18. März 1819.

Nro. 528. Die Erklärung vom 31. März 1819, betreffend das mit Sachſen-Weimar-Eiſenach getroffene Abkommen: daß in Unterſuchungs-Sachen bei Unvermögenheit der Inkulpaten nur die baaren Auslagen liquidirt werden ſollen.

Nro. 529. Die Erklärung wegen der zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 16. April 1819.

Verordnungen.

Nro. 41. Die Stolgebühren und die pfarramtlichen Verrichtungen bei nicht eingepfarrten Orts-Einwohnern betr. I. 4985. Sect. IV.

Da, vermöge einer Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1809, Stolgebühren, welche von katholiſchen Glaubensgenoſſen an evangeliſche Civil-Pfarrer entrichtet werden mußten, gänzlich aufgehoben ſind und nach dieſer Beſtimmung in allen ähnlichen Fällen verfahren werden ſoll, und da, gemäß einer Verfügung des königl. Miniſterii der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, gedachte Allerhöchſte Cabinets Ordre auch in hieſiger Provinz ihre Anwendung erhält, ſo wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

§ 1. Glaubensgenoſſen (evangeliſche oder katholiſche), welche ſchon bei einer Pfarrey ihrer Confeſſion eingepfarrt ſind, haben nur dem Pfarrer und den Kirchendienern ihrer Confeſſion die herkömmlichen Stolgebühren für die von ihnen verrichteten pfarramtlichen Handlungen abzutragen.

§ 2. Einzelne Glaubensgenoſſen und Familien, welche in ihrem Wohnorte oder

oder dem Kirchſpiele, worin ſie leben, keinen Pfarrer oder Geiſtlichen ihrer Confeſſion haben, ſind berechtigt, ſich zu ihren privatpfarramtlichen Handlungen, als da ſind: Taufen, Verlobungen, Trauungen, Krankenbeſuche, Communionen und Begräbniſſe, eines benachbarten Geiſtlichen oder Pfarrers ihrer Confeſſion, ſowohl in ihrem eigenen als deſſen Wohnorte zu bedienen. — Dieſer Geiſtliche wird forthin ſo lange als ihr Pfarrer betrachtet, bis höhern Orts eine andere Einrichtung der Pfarreien beſtimmt ſeyn wird.

§. 3. Mehrere, auf gleiche Weiſe an einem Orte lebende, uneingepfarrte Glaubensgenoſſen halten ſich für obenbenannte pfarramtliche Handlungen, nach getroffener wechſelſeitiger Uebereinkunft, gemeinſchaftlich zu dem nächſten Pfarrer oder Geiſtlichen ihrer Confeſſion, der nur ſo lange ihr Pfarrer bleibt, bis die höhere Behörde eine Abänderung genehmigt, oder die Löſung dieſes Pfarr-Verbandes bei einer neuen Kirchen-Organiſation verfügt haben wird.

§. 4. Gedachter Pfarrer oder Geiſtliche, der nach §. 2 und 3 mit Glaubensgenoſſen ſeiner Confeſſion, welche auſſerhalb ſeiner Parochie leben, in eine Pfarr-Verbindung getreten iſt, hat davon, mit Bezeichnung des Namens und des Wohnorts ſolcher Glaubensgenoſſen, die Anzeige bei uns zu machen und unſere Genehmigung für jene Pfarr-Verbindung einzuholen, welche dann auch für den Nachfolger jenes Pfarrers bis zu anderweitiger höherer Entſcheidung beſtehen bleibt.

§. 5. Kein Pfarrer oder Geiſtlicher darf die in N:o. 2, 3 und 4 ausgeſprochene Freiheit fremder, in ſeiner Parochie lebender Glaubensgenoſſen, die nicht ſeiner Confeſſion ſind, ſtören, oder ihnen ferner für ihre pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren abfordern. Dieſe werden nur demjenigen Pfarrer, der ſolche verrichtet hat, nach freier, wechſelſeitiger Uebereinkunft vergütet.

§. 6. An Orten, wo die Civilſtands-Regiſter nicht von dem Bürgermeiſter geführt werden, ſind alle jene Glaubensgenoſſen, welche ſich aus dem in §. 2 angeführten Grunde, eines benachbarten Seelſorgers bedienen, bei einer Polizei-Strafe von 1 bis zu 5 Rthlr. verpflichtet, die Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle der Ihrigen, dem Pfarrer ihres Wohnortes oder Kirchſpiels, welcher die Pfarr-Regiſter führt, ſo anzuzeigen, wie es in unſerm Amtsblatte von 1816, Nro. 8 und 9, Seite 73 und 77 vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Diejenigen Pfarrer oder Geiſtlichen, welche bei den in Frage ſtehenden uneingepfarrten Glaubensgenoſſen, die vorgedachten pfarramtlichen Handlungen verrichten, ſind verpflichtet, ſolche nicht nur ſelbſt auf die im vorigen §. vorgeſchriebene Weiſe in ihre Pfarr-Regiſter einzutragen, ſondern davon auch unentgeldlich ein ordnungsmäßiges Zeugniß zum Behufe der Eintragung in die betreffenden amtlichen Pfarr-Regiſter zu ertheilen.

§. 8. Eben ſo iſt derjenige Geiſtliche, welcher in ſeinem Wohnorte oder Kirchſpiele die amtlichen Pfarr-Regiſter führet, verpflichtet, die ihm durch jene Zeugniſſe beglaubigten pfarramtlichen Handlungen ſorgfältig einzutragen und gedachte Zeugniſſe in ſeinem Archive zu bewahren.

§. 9. Für die Eintragung eines Aktes in die Pfarr-Regiſter, werden demjeni-

jenigen Pfarrer, welche keine Stolgebühren mehr für eine solche amtliche Handlung empfängt, 3 Sgr. gestattet.

§. 10. In Absicht des Militärs wird durch obengedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre und demnach durch diese Verordnung, bei der Verfassung und den Befugnissen der angestellten Divisions-Prediger nichts abgeändert.

§. 11. Wir erwarten eine genaue Befolgung dieser Verordnung und insbesondere wechselseitige christliche Duldung und freundliches Entgegenkommen, wovon, nach Befinden, das Gegentheil strenge geahndet werden wird. Die betreffenden geistlichen Obern und die königl. Landräthe werden vorkommende Uebertretungsfälle alsbald zur Anzeige bringen.

Coblenz den 31. März 1819.

Die Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

Nro. 42. Die Anfertigung zweckmäßiger Orts-Chroniken betr. I. 9343. Sect. I.

In unserm Amtsblatte Nro. 50, vom 30. Oct. 1817, haben wir Nro. 139, unter Mittheilung der von der königl. ostpreußischen Regierung im Jahre 1813 zur Anfertigung zweckmäßiger Orts-Chroniken erlassenen Aufforderung, diese Angelegenheit recht dringend der besondern Aufmerksamkeit sämmtlicher Orts-Vorstände empfohlen, und zugleich erklärt, daß wir mit Vergnügen die Anzeige, wie dieser Aufforderung die wirkliche Ausführung nachgefolgt sey, gern annehmen werden.

Wir veranlassen daher die sämmtlichen Herrn Landräthe, binnen 8 Wochen an uns zu berichten; 1) welche Orts-Vorstände unserer Aufforderung nachgekommen sind; 2) welche dazu noch keine Einleitung getroffen haben; 3) wie die erstern die Aufgabe gelöset haben, und 4) welche Hindernisse die letztern davon abhielten.

Coblenz den 26. April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 43. Den Verkehr diesseitiger Fabrikanten auf ausländischen Messen betr. II. 8213. Sect. VII.

Durch die hiernach folgende Verfügung der königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen, vom 18. des v. M., ist das Regulativ vom 5. Juni 1818 über den Verkehr auf den Leipziger und Braunschweiger Messen, welches wir mit unserer Verfügung vom 21. Juli 1818, in dem Amtsblatte Nro. 28 vom v. J. bekannt gemacht haben, wieder zurückgenommen und aufgehoben worden, und mit dem 1. d. M. außer Kraft getreten. Dadurch fällt demnach auch unsere Verordnung vom 24. Februar d. J., im Amtsblatt Nro. 15, von selbst weg, und findet keine Anwendung mehr.

Große und der inländischen Industrie höchst nachtheilige Mißbräuche haben die schleunige Aufhebung jenes Reglements nothwendig gemacht. Wer sich umständlicher darüber zu belehren wünscht, den können wir auf die Preuß. Staatszeitung verweisen, worin dieser Gegenstand in einem eigenen lichtvollen Aufsatze erörtert ist. Der Verkehr mit dem Auslande wird übrigens dadurch nicht gehemmt,

hemmt, der inländiſche Meß-Verkehr aber, und der directe Handel der Provinzen untereinander befördert werden.

Coblenz den 25. April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Aus bewegenden Gründen iſt beſchloßen worden, die durch das Regulativ vom 5. Juni v. J. vorläufig getroffene Maaßregel, nach welcher verſtattet worden, daß Fabrikanten der weſtlichen Provinzen auf den Meſſen zu Leipzig und Braunſchweig, ihre Waaren an Bewohner der öſtlichen Provinzen verkaufen und dieſe ſelbige in zuletzt gedachte Provinzen, ſteuerfrei einbringen können, nicht ferner Statt finden zu laßen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5. Juny v. J. in allen ſeinen Punkten dergeſtalt aufgehoben, daß vom 1. April d. J. an, dergleichen Fabrikate, als inländiſche auf Certificate, von gedachten beiden Meßorten in die öſtlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen.

Berlin, den 18. März 1819.

Handels-Miniſterium. Finanz-Miniſterium.

gez.: Gr. v. Bülow. gez.: Klewiz.

Bekanntmachungen.

Außerordentliche Hebungen in der Bürgermeiſterei Antweiler.

I. 8114. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths von Antweiler vom 1ten April c. und des Königl. Landraths zu Adenau vom 10ten ejusd., haben wir Dato genehmigt und reſp. verordnet, daß zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1817 eine Kommunal-Steuer-Erhebung

in der Gemeinde	Antweiler	zu	613	Fr. 93	Cent.
—	Aremberg	=	549	— 4	—
—	Barweiler	=	1634	— 7	—
—	Hoffeld	=	937	— 22	—
—	Rohn	=	1911	— —	—

ſtatt finde.

Coblenz den 22ten April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebung von Communal-Beiträgen im Kreiſe Neuwied betr.

I. 8957. Sect. III.

Zur Beſtreitung von Gemeinde-Bedürfniſſen im Jahr 1818 haben wir für gedachtes Jahr in der Gemeinde Puderbach, Kreiſes Neuwied, die Erhebung von 3 Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln bewilligt und verordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 26ten April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

In

In einem der Stadt Boppard gehörigen Hecken-Distrikte brach am 13. dieses Monats an vier verschiedenen Orten Feuer aus, welches großen Schaden hätte anrichten können. Dem Bemühen des dasigen Oberförsters Keck, des Joseph Krames von Niederburg, des Anton Kalt jun., Johann und Jacob Klotten und des Stadtrathes Theodor Marschall gelang es, den Fortschritten des Brandes, welcher schon eine Stunde gewährt hatte, Einhalt zu thun und sich den Dank der Stadt Boppard zu verdienen. Wir finden uns veranlaßt, die obbenannten Individuen für ihr thätiges und gemeinnütziges Benehmen hiermit öffentlich zu beloben.

Anerkennung gemeinnütziger Anstrengungen zur Hemmung eines Waldbrandes.

I. 8599. Sect. III.

Coblenz den 23ten April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten d. M., gegen halb zwei Uhr Morgens kamen sieben Mann, wovon einer mit zwei Kisten, die sechs andern jeder mit einem gefüllten Sacke beladen waren, an der mit einer Zolltafel bezeichneten Straße unterhalb des hiesigen Departemental-Baumgartens vorbei, schlugen den, für zoll- und steuerpflichtige Waaren verbotenen, von Capellen aus gerade in die Neustadt führenden, Weg ein und stießen auf einen hier postirten Theil der mobilen Zoll-Brigade. Die Zoll-Beamten giengen auf die Träger zu und überzeugten sich, daß sie steuerpflichtige Waaren trugen. Als die Zoll-Beamten sie hierauf zur Vorzeigung der Zoll-Expedition aufforderten, machten sie Miene, dieselben anzugreifen, begaben sich jedoch mit Zurücklassung von 5 Säcken und den gedachten 2 Kisten auf die Flucht, als auf ein gegebenes Signal die in der Nähe befindlichen Zoll-Beamten herbei kamen, ohne daß es möglich war, sich ihrer zu versichern und den Eigenthümer der Waaren auszumitteln.

Zoll-Contravention u. Beschlagnahme defraudirter Waaren betr.

II. 8595. Sect. VII.

Da nun diese Unbekannten dem §. 8 der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26ten May 1818, wodurch aller nächtliche Transport steuerpflichtiger Waaren im Grenz-Bezirke verboten ist, so wie den §§. 111 und 123 offenbar zuwider gehandelt haben, so sind die gedachten fünf Säcke mit den beiden Kisten in Beschlag genommen und an das Haupt-Zollamt abgeliefert worden, woselbst sich bei der angestellten Untersuchung ergeben hat, daß diese fünf Säcke 70 Broden Melis- und die beiden Kisten, Candis-Zucker enthalten, und daß diese Waare überhaupt 6 Centner und 39 Pfund Brutto und 6 Centner Netto wiegt.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26ten May 1818, wird diese Beschlagnahme hiemit bekannt gemacht, und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich innerhalb vier Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zollkasse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 29ten April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bristol 1887 and 1888 (Bristol Medical Chirurgical Journal, 1888, p. 1).

Bristol Medical Chirurgical Journal. Bristol, 1883-1888. 8°. Vols. I-V. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1889-1892. 8°. Vols. VII-X. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1893-1894. 8°. Vols. XI-XII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1895-1896. 8°. Vols. XIII-XIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1897-1898. 8°. Vols. XV-XVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1899-1900. 8°. Vols. XVII-XVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1901-1902. 8°. Vols. XIX-XX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1903-1904. 8°. Vols. XXI-XXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1905-1906. 8°. Vols. XXIII-XXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1907-1908. 8°. Vols. XXV-XXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1909-1910. 8°. Vols. XXVII-XXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1911-1912. 8°. Vols. XXIX-XXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1913-1914. 8°. Vols. XXXI-XXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1915-1916. 8°. Vols. XXXIII-XXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1917-1918. 8°. Vols. XXXV-XXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1919-1920. 8°. Vols. XXXVII-XXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1921-1922. 8°. Vols. XXXIX-XL. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1923-1924. 8°. Vols. XLI-XLII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1925-1926. 8°. Vols. XLIII-XLIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1927-1928. 8°. Vols. XLV-XLVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1929-1930. 8°. Vols. XLVII-XLVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1931-1932. 8°. Vols. XLIX-L. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1933-1934. 8°. Vols. LI-LII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1935-1936. 8°. Vols. LIII-LIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1937-1938. 8°. Vols. LV-LVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1939-1940. 8°. Vols. LVII-LVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1941-1942. 8°. Vols. LIX-LX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1943-1944. 8°. Vols. LXI-LXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1945-1946. 8°. Vols. LXIII-LXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1947-1948. 8°. Vols. LXV-LXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1949-1950. 8°. Vols. LXVII-LXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1951-1952. 8°. Vols. LXIX-LXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1953-1954. 8°. Vols. LXXI-LXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1955-1956. 8°. Vols. LXXIII-LXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1957-1958. 8°. Vols. LXXV-LXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1959-1960. 8°. Vols. LXXVII-LXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1961-1962. 8°. Vols. LXXIX-LXXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1963-1964. 8°. Vols. LXXXI-LXXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1965-1966. 8°. Vols. LXXXIII-LXXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1967-1968. 8°. Vols. LXXXV-LXXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1969-1970. 8°. Vols. LXXXVII-LXXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1971-1972. 8°. Vols. LXXXIX-XC. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1973-1974. 8°. Vols. XCI-XCII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1975-1976. 8°. Vols. XCIII-XCIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1977-1978. 8°. Vols. XCV-XCVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1979-1980. 8°. Vols. XCVII-XCVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1981-1982. 8°. Vols. XCIX-C. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1983-1984. 8°. Vols. CI-CII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1985-1986. 8°. Vols. CIII-CIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1987-1988. 8°. Vols. CV-CVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1989-1990. 8°. Vols. CVII-CVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1991-1992. 8°. Vols. CIX-CX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1993-1994. 8°. Vols. CXI-CXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1995-1996. 8°. Vols. CXIII-CXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 1997-1998. 8°. Vols. CXV-CXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 1999-2000. 8°. Vols. CXVII-CXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2001-2002. 8°. Vols. CXIX-CXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2003-2004. 8°. Vols. CXXI-CXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2005-2006. 8°. Vols. CXXIII-CXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2007-2008. 8°. Vols. CXXV-CXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2009-2010. 8°. Vols. CXXVII-CXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2011-2012. 8°. Vols. CXXIX-CXXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2013-2014. 8°. Vols. CXXXI-CXXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2015-2016. 8°. Vols. CXXXIII-CXXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2017-2018. 8°. Vols. CXXXV-CXXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2019-2020. 8°. Vols. CXXXVII-CXXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2021-2022. 8°. Vols. CXXXIX-CXL. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2023-2024. 8°. Vols. CXLI-CXLII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2025-2026. 8°. Vols. CXLIII-CXLIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2027-2028. 8°. Vols. CXLV-CXLVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2029-2030. 8°. Vols. CXLVII-CXLVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2031-2032. 8°. Vols. CXLIX-CL. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2033-2034. 8°. Vols. CLI-CLII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2035-2036. 8°. Vols. CLIII-CLIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2037-2038. 8°. Vols. CLV-CLVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2039-2040. 8°. Vols. CLVII-CLVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2041-2042. 8°. Vols. CLIX-CLX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2043-2044. 8°. Vols. CLXI-CLXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2045-2046. 8°. Vols. CLXIII-CLXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2047-2048. 8°. Vols. CLXV-CLXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2049-2050. 8°. Vols. CLXVII-CLXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2051-2052. 8°. Vols. CLXIX-CLXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2053-2054. 8°. Vols. CLXXI-CLXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2055-2056. 8°. Vols. CLXXIII-CLXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2057-2058. 8°. Vols. CLXXV-CLXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2059-2060. 8°. Vols. CLXXVII-CLXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2061-2062. 8°. Vols. CLXXIX-CLXXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2063-2064. 8°. Vols. CLXXXI-CLXXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2065-2066. 8°. Vols. CLXXXIII-CLXXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2067-2068. 8°. Vols. CLXXXV-CLXXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2069-2070. 8°. Vols. CLXXXVII-CLXXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2071-2072. 8°. Vols. CLXXXIX-CXC. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2073-2074. 8°. Vols. CXCI-CXCII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2075-2076. 8°. Vols. CXCIII-CXCIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2077-2078. 8°. Vols. CXCV-CXCVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2079-2080. 8°. Vols. CXCVII-CXCVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2081-2082. 8°. Vols. CXCIX-CC. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2083-2084. 8°. Vols. CCI-CCII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2085-2086. 8°. Vols. CCIII-CCIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2087-2088. 8°. Vols. CCV-CCVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2089-2090. 8°. Vols. CCVII-CCVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2091-2092. 8°. Vols. CCIX-CCX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2093-2094. 8°. Vols. CCXI-CCXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2095-2096. 8°. Vols. CCXIII-CCXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2097-2098. 8°. Vols. CCXV-CCXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2099-2100. 8°. Vols. CCXVII-CCXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2101-2102. 8°. Vols. CCXIX-CCXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2103-2104. 8°. Vols. CCXXI-CCXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2105-2106. 8°. Vols. CCXXIII-CCXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2107-2108. 8°. Vols. CCXXV-CCXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2109-2110. 8°. Vols. CCXXVII-CCXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2111-2112. 8°. Vols. CCXXIX-CCXXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2113-2114. 8°. Vols. CCXXXI-CCXXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2115-2116. 8°. Vols. CCXXXIII-CCXXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2117-2118. 8°. Vols. CCXXXV-CCXXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2119-2120. 8°. Vols. CCXXXVII-CCXXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2121-2122. 8°. Vols. CCXXXIX-CCXL. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2123-2124. 8°. Vols. CCXLI-CCXLII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2125-2126. 8°. Vols. CCXLIII-CCXLIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2127-2128. 8°. Vols. CCXLV-CCXLVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2129-2130. 8°. Vols. CCXLVII-CCXLVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2131-2132. 8°. Vols. CCXLIX-CCL. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2133-2134. 8°. Vols. CCLI-CCLII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2135-2136. 8°. Vols. CCLIII-CCLIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2137-2138. 8°. Vols. CCLV-CCLVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2139-2140. 8°. Vols. CCLVII-CCLVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2141-2142. 8°. Vols. CCLIX-CCLX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2143-2144. 8°. Vols. CCLXI-CCLXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2145-2146. 8°. Vols. CCLXIII-CCLXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2147-2148. 8°. Vols. CCLXV-CCLXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2149-2150. 8°. Vols. CCLXVII-CCLXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2151-2152. 8°. Vols. CCLXIX-CCLXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2153-2154. 8°. Vols. CCLXXI-CCLXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2155-2156. 8°. Vols. CCLXXIII-CCLXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2157-2158. 8°. Vols. CCLXXV-CCLXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2159-2160. 8°. Vols. CCLXXVII-CCLXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2161-2162. 8°. Vols. CCLXXIX-CCLXXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2163-2164. 8°. Vols. CCLXXXI-CCLXXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2165-2166. 8°. Vols. CCLXXXIII-CCLXXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2167-2168. 8°. Vols. CCLXXXV-CCLXXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2169-2170. 8°. Vols. CCLXXXVII-CCLXXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2171-2172. 8°. Vols. CCLXXXIX-CCXC. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2173-2174. 8°. Vols. CCXCI-CCXCII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2175-2176. 8°. Vols. CCXCIII-CCXCIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2177-2178. 8°. Vols. CCXCV-CCXCVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2179-2180. 8°. Vols. CCXCVII-CCXCVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2181-2182. 8°. Vols. CCXCIX-CCC. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2183-2184. 8°. Vols. CCCI-CCCII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2185-2186. 8°. Vols. CCCIII-CCCIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2187-2188. 8°. Vols. CCCV-CCCVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2189-2190. 8°. Vols. CCCVII-CCCVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2191-2192. 8°. Vols. CCCIX-CCCX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2193-2194. 8°. Vols. CCCXI-CCCXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2195-2196. 8°. Vols. CCCXIII-CCCXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2197-2198. 8°. Vols. CCCXV-CCCXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2199-2200. 8°. Vols. CCCXVII-CCCXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2201-2202. 8°. Vols. CCCXIX-CCCXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2203-2204. 8°. Vols. CCCXXI-CCCXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2205-2206. 8°. Vols. CCCXXIII-CCCXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2207-2208. 8°. Vols. CCCXXV-CCCXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2209-2210. 8°. Vols. CCCXXVII-CCCXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2211-2212. 8°. Vols. CCCXXIX-CCCXXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2213-2214. 8°. Vols. CCCXXXI-CCCXXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2215-2216. 8°. Vols. CCCXXXIII-CCCXXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2217-2218. 8°. Vols. CCCXXXV-CCCXXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2219-2220. 8°. Vols. CCCXXXVII-CCCXXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2221-2222. 8°. Vols. CCCXXXIX-CCCXL. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2223-2224. 8°. Vols. CCCXLI-CCCXLII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2225-2226. 8°. Vols. CCCXLIII-CCCXLIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2227-2228. 8°. Vols. CCCXLV-CCCXLVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2229-2230. 8°. Vols. CCCXLVII-CCCXLVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2231-2232. 8°. Vols. CCCXLIX-CCCL. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2233-2234. 8°. Vols. CCCLI-CCCLII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2235-2236. 8°. Vols. CCCLIII-CCCLIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2237-2238. 8°. Vols. CCCLV-CCCLVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2239-2240. 8°. Vols. CCCLVII-CCCLVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2241-2242. 8°. Vols. CCCLIX-CCCLX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2243-2244. 8°. Vols. CCCLXI-CCCLXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2245-2246. 8°. Vols. CCCLXIII-CCCLXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2247-2248. 8°. Vols. CCCLXV-CCCLXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2249-2250. 8°. Vols. CCCLXVII-CCCLXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2251-2252. 8°. Vols. CCCLXIX-CCCLXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2253-2254. 8°. Vols. CCCLXXI-CCCLXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2255-2256. 8°. Vols. CCCLXXIII-CCCLXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2257-2258. 8°. Vols. CCCLXXV-CCCLXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2259-2260. 8°. Vols. CCCLXXVII-CCCLXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2261-2262. 8°. Vols. CCCLXXIX-CCCLXXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2263-2264. 8°. Vols. CCCLXXXI-CCCLXXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2265-2266. 8°. Vols. CCCLXXXIII-CCCLXXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2267-2268. 8°. Vols. CCCLXXXV-CCCLXXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2269-2270. 8°. Vols. CCCLXXXVII-CCCLXXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2271-2272. 8°. Vols. CCCLXXXIX-CCCXC. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2273-2274. 8°. Vols. CCCXCI-CCCXCII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2275-2276. 8°. Vols. CCCXCIII-CCCXCIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2277-2278. 8°. Vols. CCCXCV-CCCXCVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2279-2280. 8°. Vols. CCCXCVII-CCCXCVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2281-2282. 8°. Vols. CCCXCIX-CD. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2283-2284. 8°. Vols. CDI-CDII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2285-2286. 8°. Vols. CDIII-CDIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2287-2288. 8°. Vols. CDV-CDVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2289-2290. 8°. Vols. CDVII-CDVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2291-2292. 8°. Vols. CDIX-CDX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2293-2294. 8°. Vols. CDXI-CDXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2295-2296. 8°. Vols. CDXIII-CDXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2297-2298. 8°. Vols. CDXV-CDXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2299-2300. 8°. Vols. CDXVII-CDXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2301-2302. 8°. Vols. CDXIX-CDXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2303-2304. 8°. Vols. CDXXI-CDXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2305-2306. 8°. Vols. CDXXIII-CDXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2307-2308. 8°. Vols. CDXXV-CDXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2309-2310. 8°. Vols. CDXXVII-CDXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2311-2312. 8°. Vols. CDXXIX-CDXXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2313-2314. 8°. Vols. CDXXXI-CDXXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2315-2316. 8°. Vols. CDXXXIII-CDXXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2317-2318. 8°. Vols. CDXXXV-CDXXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2319-2320. 8°. Vols. CDXXXVII-CDXXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2321-2322. 8°. Vols. CDXXXIX-CDXL. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2323-2324. 8°. Vols. CDXLI-CDXLII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2325-2326. 8°. Vols. CDXLIII-CDXLIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2327-2328. 8°. Vols. CDXLV-CDXLVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2329-2330. 8°. Vols. CDXLVII-CDXLVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2331-2332. 8°. Vols. CDXLIX-CDL. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2333-2334. 8°. Vols. CDLI-CDLII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2335-2336. 8°. Vols. CDLIII-CDLIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2337-2338. 8°. Vols. CDLV-CDLVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2339-2340. 8°. Vols. CDLVII-CDLVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2341-2342. 8°. Vols. CDLIX-CDLX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2343-2344. 8°. Vols. CDLXI-CDLXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2345-2346. 8°. Vols. CDLXIII-CDLXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2347-2348. 8°. Vols. CDLXV-CDLXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2349-2350. 8°. Vols. CDLXVII-CDLXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2351-2352. 8°. Vols. CDLXIX-CDLXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2353-2354. 8°. Vols. CDLXXI-CDLXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2355-2356. 8°. Vols. CDLXXIII-CDLXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2357-2358. 8°. Vols. CDLXXV-CDLXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2359-2360. 8°. Vols. CDLXXVII-CDLXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2361-2362. 8°. Vols. CDLXXIX-CDLXXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2363-2364. 8°. Vols. CDLXXXI-CDLXXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2365-2366. 8°. Vols. CDLXXXIII-CDLXXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2367-2368. 8°. Vols. CDLXXXV-CDLXXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2369-2370. 8°. Vols. CDLXXXVII-CDLXXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2371-2372. 8°. Vols. CDLXXXIX-CDXC. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2373-2374. 8°. Vols. CDXCI-CDXCII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2375-2376. 8°. Vols. CDXCIII-CDXCIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2377-2378. 8°. Vols. CDXCV-CDXCVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2379-2380. 8°. Vols. CDXCVII-CDXCVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2381-2382. 8°. Vols. CDXCIX-CM. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2383-2384. 8°. Vols. CMI-CMII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2385-2386. 8°. Vols. CMIII-CMIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2387-2388. 8°. Vols. CMV-CMVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2389-2390. 8°. Vols. CMVII-CMVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2391-2392. 8°. Vols. CMIX-CMX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2393-2394. 8°. Vols. CMXI-CMXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2395-2396. 8°. Vols. CMXIII-CMXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2397-2398. 8°. Vols. CMXV-CMXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2399-2400. 8°. Vols. CMXVII-CMXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2401-2402. 8°. Vols. CMXIX-CMXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2403-2404. 8°. Vols. CMXXI-CMXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2405-2406. 8°. Vols. CMXXIII-CMXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2407-2408. 8°. Vols. CMXXV-CMXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2409-2410. 8°. Vols. CMXXVII-CMXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2411-2412. 8°. Vols. CMXXIX-CMXXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2413-2414. 8°. Vols. CMXXXI-CMXXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2415-2416. 8°. Vols. CMXXXIII-CMXXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2417-2418. 8°. Vols. CMXXXV-CMXXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2419-2420. 8°. Vols. CMXXXVII-CMXXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2421-2422. 8°. Vols. CMXXXIX-CMXL. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2423-2424. 8°. Vols. CMXLI-CMXLII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2425-2426. 8°. Vols. CMXLIII-CMXLIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2427-2428. 8°. Vols. CMXLV-CMXLVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2429-2430. 8°. Vols. CMXLVII-CMXLVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2431-2432. 8°. Vols. CMXLIX-CML. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2433-2434. 8°. Vols. CMLI-CMLII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2435-2436. 8°. Vols. CMLIII-CMLIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2437-2438. 8°. Vols. CMLV-CMLVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2439-2440. 8°. Vols. CMLVII-CMLVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2441-2442. 8°. Vols. CMLIX-CMLX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2443-2444. 8°. Vols. CMLXI-CMLXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2445-2446. 8°. Vols. CMLXIII-CMLXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2447-2448. 8°. Vols. CMLXV-CMLXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2449-2450. 8°. Vols. CMLXVII-CMLXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2451-2452. 8°. Vols. CMLXIX-CMLXX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2453-2454. 8°. Vols. CMLXXI-CMLXXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2455-2456. 8°. Vols. CMLXXIII-CMLXXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2457-2458. 8°. Vols. CMLXXV-CMLXXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2459-2460. 8°. Vols. CMLXXVII-CMLXXVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2461-2462. 8°. Vols. CMLXXIX-CMLXXX. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2463-2464. 8°. Vols. CMLXXXI-CMLXXXII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2465-2466. 8°. Vols. CMLXXXIII-CMLXXXIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2467-2468. 8°. Vols. CMLXXXV-CMLXXXVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2469-2470. 8°. Vols. CMLXXXVII-CMLXXXVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2471-2472. 8°. Vols. CMLXXXIX-CMXC. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2473-2474. 8°. Vols. CMXCI-CMXCII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2475-2476. 8°. Vols. CMXCIII-CMXCIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2477-2478. 8°. Vols. CMXCV-CMXCVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2479-2480. 8°. Vols. CMXCVII-CMXCVIII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2481-2482. 8°. Vols. CMXCIX-CMC. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2483-2484. 8°. Vols. CMCI-CMCII. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2485-2486. 8°. Vols. CMCIII-CMCIV. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2487-2488. 8°. Vols. CMCV-CMCVI. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2489-2490. 8°. Vols. CMCVII-CMCVIII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2491-2492. 8°. Vols. CMCIX-CMCX. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2493-2494. 8°. Vols. CMCXI-CMCXII. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol, 2495-2496. 8°. Vols. CMCXIII-CMCXIV. Continued as: Bristol Medical Journal. Bristol, 2497-2498. 8°. Vols. CMCXV-CMCXVI. Continued as: Bristol Medico-Chirurgical Journal. Bristol,

Lieferung des Bekleidungs-Materials für die Gendarmerie.

Behufs der Neubekleidung der Königlichen Gensd'armerie in den Rheinprovinzen sind folgende Gegenstände erforderlich, nämlich: 1550 ¾ Berliner Ellen dunkelblaues Tuch, 2646 ¼ Ellen graues Tuch, 308 ¼ Ellen dito von einer geringern Qualität, 291 Ellen himmelblaues Tuch, 154 ½ Ellen ponceau Tuch, 4206 ½ Ellen graue Futterleinwand, 2515 ¼ Ellen dito von einer geringern Qualität, 305 ½ Ellen rothen Boy, 225 Ellen weissen dito, und 1409 Dutzend gelbe Knöpfe.

Diejenige, welche die Lieferung gedachter Gegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen Lust haben, wollen unter portofreier Einsendung von Probemustern der Tücher oder der Leinwand, welche ¼ Elle groß seyn müssen, bis zum 20. May a. c. schriftliche Soumissionen bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Die Lieferungs-Bedingungen sind übrigens bei den Königl. Gensd'armerie-Capitains, Herren Foldohn in Trier, Decker in Coblenz, von Corbin in Aachen, von Forell in Düsseldorf, und Peters in Cleve und bei Unterzeichnetem einzusehen.

Cöln den 22ten April 1819.

Der Königliche Ober-Brigadier der Gensd'armerie in den Rheinprovinzen,

Heyder-Bruckner.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe wegen mehrerer Militair-Sträflinge. I. 8856. Sect. V.

Die unten näher bezeichneten Militair-Sträflinge Joseph Spangenberg, Anton Nischke, Joseph Jungbluth, Peter Schmitz und Gottfried Rühle sind am 22ten April c. von der Straf-Section zu Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Coblenz den 26ten April 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

1) Der obgenannte Joseph Spangenberg aus Henten bei Eisfeld gebürtig, ist 30 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, großen Mund, spitzes Kinn, hohe Stirn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Jacke mit gelbem Kragen, einem Paar weisser Hosen, einer blauen Mütze mit rothem Brem und Schuhen.

2) Der Anton Nischke aus Carsiara bei Gr. Glogau gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, dickes Gesicht, blasse sichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet wie Joseph Spangenberg.

3) Der

3) Der Joſeph Jungbluth aus Aachen gebürtig, iſt 27 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, breite Stirn, ſchwarze Augen, ſchwarze Augenbraunen, mittelmäßige Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, mittelmäßiges Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet wie Joſeph Spangenberg.

4) der Peter Schmitz aus Othenbreth bei Aachen gebürtig, iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, breite Stirn, ſchwarze Augen, ſchwarze Augenbraunen, dicke Naſe, kleinen Mund, längliches Kinn, dickes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet wie Joſeph Spangenberg.

5) Der Gottfried Rühle aus Klein Gichna bei Delitſch gebürtig, iſt 23 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ſchwarzblonde Haare, hohe Stirn, ſchwarze Augen, ſchwarze Augenbraunen, mittelmäßige Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, längliches Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, ſchwarzen Bart, und iſt etwas blatternarbig.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet wie Joſeph Spangenberg.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 8826. Sect. IV. Am 22ten April iſt der katholiſche Elementarlehrer Peter Bernardi zu Sayn, Kreiſes Coblenz, mit Tode abgegangen.

I. 6651. Sect. IV. Der bisherige reformirte Pfarrer Braun in Buchenbeuren iſt zum evangeliſchen Pfarrer der vorhin lutheriſchen Gemeinde Ravensheuren ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 27. —

Coblenz den 12. Mai 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das neunte Stück enthält: 9tes Stück der Geſetz-Sammlung.

Nro. 530. die Kartel-Konvention mit Braunſchweig-Lüneburg; vom 23. Febr. d. J.;

Nro. 531. die Bekanntmachung der am 16. Auguſt v. J. mit Naſſau abgeſchloſſenen Kartel-Konvention; vom 18. März d. J.;

Nro. 532. die Kartel-Konvention mit Würtemberg; vom 31. März d. J.;

Nro. 533. die Bekanntmachung der mit Naſſau getroffenen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen; vom 16. April d. J.; und

Nro. 534. den Chauſſee-Geld-Tarif für die Provinzen rechts der Weſer; vom 31. Januar d. J.

Das zehnte Stück enthält: 10tes Stück der Geſetz-Sammlung.

Nro. 535. das Geſetz wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabaks-Blätter;

Nro. 536. die zu vorſtehendem Geſetze gehörige Ordnung; und

Nro. 537. die Verordnung, wegen veränderter Einrichtungen in Folge des Steuer-Geſetzes vom 26. Mai v. J. und reſp. des Vorſtehenden; ſämmtlich vom 8. Februar d. J.

Verordnungen.

Nro. 44. Amts-Bezirke der Kreis-Kaſſen auf der linken Rheinſeite in Anſehung des Einregiſtrirements. II. 8678. Sect. VII.

Nach einem von dem königlichen Finanz-Miniſterio genehmigten Organiſations-Plane ſind die bisherigen Einregiſtrirungs-Rentenen mit den Kreiskaſſen ver-

vereinigt worden, und es bleiben demnach in dem hiesigen Regierungs-Bezirke auf der linken Rheinseite künftig nur folgende, an die Stelle der vormaligen Recepyen tretende Erhebungs-Stellen für das Enregistrement bestehen, nämlich:

1. die Kreiskasse zu Coblenz für den Kreis Coblenz;
2. die Unter-Einnehmerei dieser Kreiskasse zu St. Goar, für den Kreis St. Goar;
3. die Kreiskasse zu Kreuznach für den Kreis Kreuznach;
4. die zu Simmern, für den Kreis Simmern;
5. die Unter-Einnehmerei dieser Kreiskasse zu Zell für den Kreis Zell;
6. die Kreiskasse zu Mayen für den Kreis Mayen;
7. die Untereinnehmerei dieser Kreiskasse zu Cochem für den Kreis Cochem;
8. die Kreiskasse zu Ahrweiler für die Kreise Ahrweiler und Adenau.

Auf diese Kreiskassen und Unter-Einnehmereien, welche an die Stelle der vormaligen Einregistrirungs-Bureaus treten, und auf die denselben zugetheilten Amts-Bezirke sind daher nunmehr die Verfügungen des Titre IV. Art. XXVI u. XXVII des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. vollkommen anwendbar, und wir weisen demnach alle öffentliche Beamten hierdurch an, sich künftig hiernach zu achten. Demnach haben a) die Notarien ihre Akten bei der Kasse einregistriren zu lassen, in deren Kreise sie wohnhaft sind; b) die Gerichtsvollzieher entweder bei der Kasse, zu deren Kreis ihr Wohnort gehört, oder bei derjenigen, in deren Kreise der Akt gemacht und dotirt worden ist; c) die Gerichtsschreiber, Bürgermeister und landräthlichen Secretarien bei der Kasse, in deren Kreise sie ihre Amtsverrichtungen ausüben.

Nur für die Förster und Feldhüter soll, wegen ihrer oft weiten Entfernung von den jetzigen Einregistrirungs-Stellen eine Ausnahme eintreten, und es wird denselben im Einverständniß mit der königl. Immediat-Justiz-Commission daher im Allgemeinen verstattet, ihre Protokolle bei derjenigen Kasse einregistriren zu lassen, welche ihnen am nächsten und bequemsten ist.

Sämmtliche Behörden und Steuerpflichtige haben sich hiernach zu achten.

Coblenz den 30. April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Zoll-Contravention u. Beschlagnahme defraudirter Waaren.

II. 1593. Spec. VII.

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten d. M., gegen halb zwei Uhr Morgens kamen sieben Mann, wovon einer mit zwei Kisten, die sechs andern jeder mit einem gefüllten Sacke beladen waren, an der mit einer Zolltafel bezeichneten Straße unterhalb des hiesigen Departemental-Baumgartens vorbei, schlugen den, für zoll- und steuerpflichtige Waaren verbotenen, von Capellen aus gerade in die Neustadt führenden, Weg ein und stießen auf einen hier postirten Theil der mobilen Zoll-Brigade. Die Zoll-Beamten gingen auf die Träger zu und überzeug-

ten

ten ſich, daß ſie ſteuerpflichtige Waaren trugen. Als die Zoll-Beamten ſie hierauf zur Vorzeigung der Zoll-Expedition aufforderten, machten ſie Miene, dieſelben anzugreifen, begaben ſich jedoch mit Zurücklaſſung von 5 Säcken und den gedachten 2 Kiſten auf die Flucht, als auf ein gegebenes Signal die in der Nähe befindlichen Zoll-Beamten herbei kamen, ohne daß es möglich war, ſich ihrer zu verſichern und den Eigenthümer der Waaren auszumitteln.

Da nun dieſe Unbekannten dem §. 8 der Zoll- und Verbrauchſteuer-Ordnung vom 26ten May 1818, wodurch aller nächtliche Transport ſteuerpflichtiger Waaren im Grenz-Bezirke verboten iſt, ſo wie den §§. 111 und 123 offenbar zuwider gehandelt haben, ſo ſind die gedachten fünf Säcke mit den beiden Kiſten in Beſchlag genommen und an das Haupt Zollamt abgeliefert worden, woſelbſt ſich bei der angeſtellten Unterſuchung ergeben hat, daß dieſe fünf Säcke 70 Broden Melis- und die beiden Kiſten, Candis Zucker enthalten, und daß dieſe Waare überhaupt 6 Centner und 39 Pfund Brutto und 6 Centner Netto wiegt.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll- und Verbrauchſteuer-Ordnung vom 26ten May 1818, wird dieſe Beſchlagnahme hiemit bekannt gemacht, und Jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb vier Wochen zu melden und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zollkaſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 29ten April 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Zoll-Contraventionen u. Beſchlagnahme betrandirter Waaren betr.

I. 8860. Sect. VII.

Am 27. v. M., Abends um halb ſieben Uhr trafen die zu Horchheim ſtationirten Zoll-Beamten unterhalb des dortigen Anſage-Poſtens zwei Frauen, die, aus dem Auslande kommend, ſteuerpflichtige Waaren trugen, und nachdem ſie zu dem Anſageposten zurückgebracht waren, auf Befragen erklärten, daß ſie auf Befehl ihrer Ehemänner die Waaren nach Ehrenbreitſtein an die Rheinbrücke tragen ſollten, woſelbſt ſie ihnen abgenommen und nach Coblenz gebracht werden ſollten, daß ihnen jedoch der Name des Eigenthümers unbekannt ſey, und ſie nur ſo viel erfahren hätten, daß es ein Kaufmann aus Coblenz ſey. — Hierauf ergriffen ſie die Flucht, als die Zollbeamten ſich von ihnen in etwas entfernten, um andere verdächtige Perſonen anzuhalten, und das Verfolgen derſelben war fruchtlos.

Bei näherer Unterſuchung fand ſich, daß die Waaren aus zwanzig Pfund weiſſen und farbigen Baumwollen-Zeugen beſtanden. — Dieſelben ſind in Beſchlag genommen und an das hieſige Haupt-Zoll-Amt abgeliefert worden, da jene Unbekannten den §§. 111 und 123 der Zoll- und Verbrauch-Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 offenbar zuwider gehandelt haben.

In Gemäßheit des §. 158 der eben gedachten Ordnung wird dieſe Beſchlagnahme hierdurch bekannt gemacht, und Jeder, der ſich durch dieſelbe beein-

trächt-

trächtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb vier Wochen zu melden und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 5. Mai 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Vorladung der Gläubiger des ehemaligen Oberamts Kirchberg.

Alle diejenigen Gläubiger, welche an das ehemalige Oberamt Kirchberg eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, und ſich bei der im Jahr 1808 von Herrn Cadenbach als Spezial-Commiſſaire vorgenommenen Liquidation nicht gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, ſich bis zum 15ten Junius d. J. mit ihren Forderungen bei dem unterzeichneten Landrathe zu melden, widrigenfalls ſie mit künftigen Anſprüchen nicht mehr werden gehört werden.

Simmern den 26ten April 1819.

Der Königliche Landrath,
Schmidt.

Die Woll- und Kram-Märkte zu Magdeburg betreff.

In Gefolge des Publicandi vom 3ten Auguſt v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß der hieſige Frühlings-Wollmarkt, für dieſes Jahr, ſo wie für die Folge am 8ten Junius ſeinen Anfang nehmen und acht Tage dauern wird.

Der Trinitatis-Kram-Markt wird mit demſelben in Verbindung geſetzt werden, und in dieſem Jahre, ſo wie in der Folge, am 7ten Juny anfangen. Für ſchnelle Abfertigung der Wolle bei der Waage wird geſorgt werden, ſo wie die Polizei-Behörde ſich bemühen wird, bei der Unterbringung der Wolle behülflich zu ſeyn.

Bei der Lage des hieſigen Orts und ſeinen ausgebreiteten Handels-Verbindungen, bei der großen Anzahl der ganz und halb veredelten Schäfereien in unſerm Departement und in der Nachbarſchaft, und bei dem großen Bedarf der benachbarten beträchtlichen Fabriken, läßt ſich erwarten, daß der Markt von Bedeutung werden wird, und ſowohl die Beſitzer der Schäfereien als auch die Fabrikanten und Wollhändler ihre Rechnung dabei finden werden, ihn zu beſuchen.

Magdeburg den 16ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Beſetzung der Stelle des erſten Pedellen bei der Univerſität zu Bonn.

Bei der Königlichen Univerſität zu Bonn iſt die Stelle eines erſten Pedellen noch unbeſetzt. Es ſind dazu folgende Eigenſchaften erforderlich:

1) derjenige, welcher ſie zu erhalten wünſcht, muß ein verabſchiedeter, geübter Wachtmeiſter, Feldwebel oder Unteroffizier ſeyn, der an den Feldzügen von 1813 und 1814 Theil genommen hat;
2) Er muß noch körperlich bei Kräften ſeyn;
3) Einige Schulkenntniſſe haben, beſonders im Schreiben geübt ſeyn, und etwas Latein verſtehen;
4) Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens, nebſt ſeinem Abſchiede, beibringen.

Wer

Wer diese Bedingungen erfüllen kann, und jene Stelle wünscht, melde sich persönlich.

Bonn den 3ten May 1819.

Rector und Senat der Universität,
Hüllmann.

Wasserstand am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat April 1819.

Monat.	Tag.	Wasserstand Fuß	Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
April.	1	10	3	West.	Sonnenschein.	
	2	9	6	Nord-West	»	
	3	9	"	»	»	
	4	8	9	Nord.	»	
	5	8	6	»	»	
	6	8	3	Ost.	»	
	7	8	1	»	»	
	8	8	"	Süd-Ost.	»	
	9	7	10	»	»	
	10	7	7	Nord-West	Trüb.	
	11	7	4	Süd.	Sonnenschein.	
	12	7	2	»	»	
	13	7	"	»	Sonn. u. Trüb	
	14	6	11	»	Sonnenschein.	
	15	6	10	»	»	
	16	6	9 1/2	»	»	
	17	6	9	»	»	
	18	6	8 1/2	Süd-West.	»	
	19	6	8	»	Regen.	
	20	6	7 1/2	»	Regen u. Sonn.	
	21	6	7 1/2	West.	Sonnenschein.	
	22	6	8	Süd-West.	Trüb.	
	23	6	8 1/2	Nord-West.	Sonnenschein.	
	24	6	9	Süd-Ost.	Trüb.	
	25	6	9	Nord-West	Regen.	
	26	6	10	Nord-Ost.	Sonnenschein.	
	27	7	"	»	»	
	28	7	2	»	»	
	29	7	5	»	Son. u. Reg. West.	
	30	7	8	»	Sonnenschein.	

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief wegen des Carl Delchamps.

Der unten näher bezeichnete Carl Delchamps, zuletzt wohnhaft zu Lüttich, im Königreich der Niederlande, wider welchen wegen eines betrügerischen Bankerotts von 800,000 Franken ein Vorführungsbefehl erlassen wurde, ist auf dem Transport der ihn begleitenden Gendarmerie entsprungen, und bis jetzt nicht wieder eingebracht.

Zufolge Requisition des Herrn General-Prokurators zu Lüttich werden daher alle polizeilichen Behörden resp. angewiesen, und dienstergebenst ersucht, diesen Verbrecher im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung hieher führen zu lassen; wobei zugleich bemerkt wird, daß die Gläubiger des Delchamps denjenigen, welche ihn wieder zur Haft bringen, eine gute Belohnung versprechen.

Person-Beschreibung.

Carl Delchamps ist 37 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, große und hervorragende schwarze Augen, gewöhnliche Nase, braunen Bart, eine runde Blatternarbe auf der rechten Wange, und von vorn etwas krumme Beine.

Cölln den 26ten April 1819.

Der Königl. General-Advokat am Ober-Appellationshofe,

G. von Sandt.

Berichtigung.

In dem §. 12 der im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1818 und im 9ten Stück dieses Amts-Blatts als Gesetz publicirten Uebereinkunft mit Baiern wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, ist durch einen Druckfehler die Stadt Alfey als Uebernahmsort benannt worden, während Alfens (bei Ebernburg) gemeint ist; welches hierdurch berichtiget wird.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 27

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 12ten May 1819.

— Nro. 17. —

Edictalladungen.

Wegen vorseiender Vermögens-Abtheilung werden diejenigen, welche Forderungen an dem verstorbenen Gerichtsschöffen Johann Wilhelm Ehrenstein oder dessen Schwiegersohne, Handelsmann Heinrich Heymann dahier zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, Montag den 14ten Juny, Vormittags 10 Uhr, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichneter Stelle um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie ansonsten von der Masse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Dierdorf, den 30ten April 1819.

Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches Amt.

Cramer.

Bekanntmachungen.

Die Erben des verlebten Herrn Peter Joseph Rosenberg werden hiermit benachrichtigt, daß selbe nach gehöriger Legitimation ein Mandat von 1415 Franken 17 Centimen für Interessen eines Trier. landschaftlichen Capitals, zahlbar an der General-Liquidations-Casse in Aachen, hier auf der Stadt-Kanzlei in Empfang nehmen können.

Coblenz den 6ten May 1819.

Der Oberbürgermeister,

Möhlen.

Montag den 24ten laufenden Monats May, werden auf der hiesigen Bürgermeisterstube, aus dem Hönningter Gemeindswalde circa 280 Magdeburger Klafter schön buchenes Scheitholz und 7000 Wellen, sodann

Dienstag den 25ten nämlichen Monats in der Behausung der Wittib Mehren zu Rheinbrohl, aus dem dortigen Gemeindswalde circa 150 Magdeburger Klafter Buchen-Brand- oder Kohlholz und 3000 Wellen, öffentlich an den Meistbietenden gegen Compensation von liquidirten Gemeinde-Schuld-Verschreibungen und davon rückständigen Zinsen, versteigert.

Hönningen den 11ten May 1819.

Der Bürgermeister,

Haas.

Auf erfolgte Genehmigung der höhern Behörde werden Montag den 23. dieses, Nachmittags 2 Uhr auf der Kanzlei der Bürgermeisterei zu Mayen 2024 Klafter theils Eichen- theils Buchen-Scheidholz (jedes Klafter zu 108 Kubikfuß gerechnet) zum Verkohlen öffentlich an den Meistbietenden durch unterzeichneten Bürgermeister versteigert werden.

Mayen den 8. Mai 1819.

Der Bürgermeister,

Kleutgen.

Freitag den 21. Mai, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Gemeinds-Hause zu Niederwerth die fürstliche Winter-Schafweide, 150 bis 200 Stück ausbringend, auf sechs nacheinander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden.

Vallendar den 10. Mai 1819.

Der Bürgermeister,

Frank.

Oeffentliche Anzeige

des Verkaufs eines geräumigen Wohnhauses nebst Zubehörungen in Wetzlar.

Auf Ansuchen des Hrn. Medizinalraths Dr. Gergens, sollen am 25ten Juny l. J., dessen nachbenannte, im Stadtviertel Lit. A. Nro. 219 und 220 belegene Gebäulichkeiten von unterzeichneter Behörde, öffentlich versteigert werden.

Das Ganze besteht:

a. aus einem massiven in Stein modern gebauten Wohnhause auf der Hofstadt gelegen, welches im

führt) nebst heller Küche und Speisekammer; — im mittleren fünf in einander laufende, ebenfalls tapezirte Zimmer, — in der Mansarde, drei heizbare Zimmer und drei schöne helle Kämmern enthält. Zwei Speicher, und ein trockner gewölbter, der ganzen Länge nach unter dem Hause hinlaufender Keller, vollenden den Inhalt dieses Gebäudes, dessen drei größte Zimmer mit großen in den Wänden befestigten Spiegeln versehen sind;

b. aus einem im Hofe befindlichen zweistöckigen Stall-Gebäude, welches, nebst dem Stalle zu vier Pferden, noch eine daran stoßende Kammer, im zweiten Stocke, ein großes heizbares Zimmer und eine helle Kammer enthält, über welchen ein geräumiger Speicher sich befindet;

c. aus einem zweistöckigen Waschhause, unter welchem der ganzen Länge nach ein gewölbter Keller hinläuft. Zu ebener Erde ist die helle geräumige Waschküche, neben derselben eine große mit eiserner Thüre versehene Obstdörre, an welche eine besondere Kammer anstößt. Der zweite Stock enthält eine schöne heizbare Stube und Kammer und über diesen befindet sich ein schöner Speicher;

d. aus einem dreistöckigen kleinen Wohnhause Lit. A. Nro. 220, welches nebst einem kleinen Keller in jedem Stockwerke eine heizbare Stube und hellen Speicher enthält. Eine solide Brandmauer scheidet dieses Haus von dem unter a. beschriebenen Haupt-Gebäude, wie eine andere Brandmauer das Waschhaus von der daran stoßenden Scheuer trennt.

Diese vier verschiedenen Gebäude stehen durch einen geräumigen Hof mit einander in Verbindung. Dieser Hof, an welchen ein schöner mit edlen Obstbäumen bepflanzter Garten stößt, hat seine eigene bedeckte Einfahrt, über welcher ein Heuspeicher zu 10 bis 12 Klaftern sich befindet.

Unmittelbar neben dieser Einfahrt sind noch zwei zu dem Ganzen gehörige Scheuern, deren kleinere noch einen Keller enthält.

Vorbemerkte Gegenstände, welche ihrer Lage und Geräumigkeit wegen zum Betriebe eines jeden größeren — (bei bevorstehender Schiffbarmachung der Lahn, wozu die geometrischen Vorarbeiten bereits beendigt sind) — auch zur Anlage eines Speditions-Geschäftes geeignet sind, werden an oben bemeldetem Tage, des Vormittags 10 Uhr, bei unterzeichneter Behörde, öffentlich freiwillig versteigert, und bei erfolgtem annehmbarem Gebote, ohne Weiters zugeschlagen werden.

Die Steigerungs-Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Wetzlar den 20ten April 1819.

Königlich Preußisches Stadtamt.

Freiwilliger Güter-Verkauf.

In der Gemarkung des, eine halbe Stunde oberhalb Coblenz auf der rechten Rheinseite gelegenen Königl. Preußischen Dorfes Horchheim, ist ein sehr schönes Landgut aus freier Hand zu verkaufen.

Es besteht

1) in einem schönen und geräumigen Wohnhause mit Scheuer, Stallung und springendem Wasser; dasselbe liegt dicht am Rhein und an der Straße, und eignet sich demnach sowohl zum Oekonomie- als zum Fabrik-Gebäude;

2) aus circa 120 Morgen Land, worunter beiläufig 77 Morgen des vortrefflichsten, mit den edelsten Obstbäumen besetzten Ackerlandes sich befinden; die übrigen 39 Morgen sind meist gute Wiesen, und nur 3 Morgen Weinberge. Um das Wohnhaus liegen verschiedene, zu dem Gute gehörige Grundstücke, welche sich zu einer Garten-Anlage aufs Beste qualifiziren; das Gut hat überdies noch eine eigne Mit-Cabel-Jagd in der Lahnsteiner Gemarkung, und es gehören zu ihm 125 Stück der besten Schafe mit der Weid-Gerechtigkeit für diese Anzahl.

Die gewiß vortheilhafte und sehr annehmbare Verkaufs-Bedingungen, so wie die Lage des Wohnhauses und ganzen Guts sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Horchheim den 2ten May 1819.

Johann Jacobs, Gerichtsschöffen alta.

Mittwoch den neunzehnten dieses Monats, um zwei Uhr des Nachmittags, wird, in Gemäßheit eines vom Kreisgerichte zu Simmern am zweiten April abhin erlassenen, und am dreizehnten selbigen Monats daselbst auf der Ausfertigung für vier Thaler neun Groschen sieben Pfennige registrirten Urtheils und auf Anstehen von Herrn Ludwig Fischel, Handelsmann, wohnhaft zu Bacharach, als Vormund der von den zu Gemünden wohnhaft gewesenen und daselbst verstorbenen Ehe- und Ackersleuten Herrn Nicolaus Finzel und Elisabetha Fischel hinterlassenen minderjährigen Kinder, dann von Peter Finzel, Ackersmann zu Gemünden, derselben Beivormund, durch unterschiedenen Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichts von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, zur präparatorischen Versteigerung eines Wohnhauses mit Stallung, Hofe und Zubehörungen zu Gemünden, benebst mehreren Grundstücken auf'm Bann daselbst, den obgesagten Minorennen zugehörig, in dem Hause selbst geschritten.

Die Bedingnisse dieser Versteigerung können bei unterschriebenem Notar eingesehen werden.

Simmern den 2ten May 1819.

Thüring.

Bei Anton Mantell, Nro. 194, werden alle Gattungen von den sogenannten Mezes Stroh-Stühlen verfertigt und im billigsten Preise verkauft.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 28. —

Coblenz den 19. Mai 1819.

Verordnungen.

Nro. 42. Die Uebereinkunft zwiſchen Preuſſen und Naſſau wegen Uebernahme der Vagabunden.

I. 10126. Sect. II.

Die zwiſchen Preußen und Naſſau abgeſchloſſene, durch die Geſetz-Sammlung (Jahrgang 1819 Seite 95) publicirte Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, wird auf Veranlaſſung des königl. Polizei-Miniſteriums vom 21. v. M. nachſtehend noch beſonders zur Kenntniß des Publikums und der Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks gebracht.

Coblenz den 14. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Zwiſchen der Königl. Preuß. Regierung einerſeits, und der Herzogl. Naſſauiſchen Regierung andererſeits, iſt nachſtehende Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, abgeſchloſſen worden.

§. 1. Es ſoll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewieſen werden, wenn derſelbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates iſt, welchem er zugewieſen wird, und in demſelben ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder doch durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats, nothwendig ſeinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenſeitig nicht verſagt werden darf, ſind anzuſehen:

a. alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn ſie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung geſtanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlaſſen worden zu ſeyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben.

b. diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets

gebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von 10 Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder 10jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltene Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§ 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9 zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§ 12. Den angränzenden königl. Provinzial-Regierungen und der herzogl. Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beiderseitigen Uebernahmsorte sich zu vereinigen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde derjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben

geben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 16. April 1819.

(L.S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

Nro. 43. Die Auswanderungen nach Amerika betr. I. 9901. Sect. II.

Da seit einiger Zeit wieder Auswanderer aus der Schweiz, dem Königreiche Würtemberg ꝛc. durch die Königlichen Staaten und namentlich auf dem Rheine nach Holland gegangen sind, um sich für die Reise nach Amerika einzuschiffen, so bringen wir unsere Verfügungen vom 3. Juny, 2. July und 30. September 1817, (Amtsblatt Nr. 27, 32 und 48) hierdurch in Erinnerung, nach welchen allen Auswanderern unnachsichtlich der Durchgang durch die Königlichen Staaten verweigert werden soll, wenn ihre Pässe nicht von den Königlichen Gesandschaften in den betreffenden Ländern visirt sind. Bei solchen Auswanderern, welche ihrer Reise-Route nach, dieses Visa nicht wohl einholen konnten, darf nur dann eine Ausnahme gestattet werden, wenn sie einen gültigen Auswanderungs-Paß von ihrer Landes-Obrigkeit haben und im Besitze der muthmaßlich nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der Reisekosten bis an die See, Aufenthalt daselbst bis zur Einschiffung, und Ueberfahrt nach Amerika sind, und die wir für eine Person über 14 Jahren zu 150 Thaler, von 4 bis 14 Jahren zu 75 Thaler und für ein Kind unter 4 Jahren zu 15 Thaler B. C. als das Minimum hierdurch festsetzen.

Wir veranlassen sämmtliche Polizei-Behörden um so mehr auf die Vollziehung dieser Verordnungen zu halten, als Se. Maj. der König der Niederlande die Bestimmungen erneuert hat, nach welchen kein Auswanderer aus fremden Staaten in das Königreich der Niederlande eingelassen werden soll, der nicht mit den nöthigen Geldmitteln, oder doch mit der vollgültigen Bürgschaft eines in den

Nieder-

Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 30. April 1915,

betreffend die Einführung der Kriegsauszeichnung für Militärärzte.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1915 wurde die Kriegsauszeichnung für Militärärzte, welche sich durch besondere Tapferkeit vor dem Feinde oder durch hervorragende Leistungen im Kriegsdienste ausgezeichnet haben, eingeführt.

Die Kriegsauszeichnung für Militärärzte besteht in einem Ehrenzeichen und in einer Ehrenmedaille.

Das Ehrenzeichen ist ein goldenes, weißemailliertes Kreuz mit einem Durchmesser von 40 mm, dessen Arme in der Mitte durch einen goldenen Lorbeerkranz verbunden sind. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich in der Mitte ein goldener Schild mit dem Buchstaben „F“ und darüber eine goldene Krone. Auf der Rückseite des Kreuzes befindet sich in der Mitte ein goldener Schild mit der Jahreszahl „1915“. Das Kreuz ist an einem Bande mit einer Breite von 37 mm getragen.

Die Ehrenmedaille ist eine goldene, weißemaillierte Medaille mit einem Durchmesser von 30 mm, auf deren Vorderseite sich in der Mitte ein goldener Schild mit dem Buchstaben „F“ und darüber eine goldene Krone befindet. Auf der Rückseite der Medaille befindet sich in der Mitte ein goldener Schild mit der Jahreszahl „1915“. Die Medaille ist an einem Bande mit einer Breite von 37 mm getragen.

Das Band ist schwarz mit einem roten Mittelstreifen von 10 mm Breite und einem weißen Randstreifen von 2 mm Breite.

Die Kriegsauszeichnung für Militärärzte wird nur einmal verliehen. Jede weitere Auszeichnung wird durch Anbringung einer Spange mit der Jahreszahl „1915“ ersichtlich gemacht.

Die Kriegsauszeichnung für Militärärzte wird nur während des Krieges verliehen.

Die Kriegsauszeichnung für Militärärzte wird nur Ärzten verliehen, welche sich in einem Dienstverhältnisse zum Heere befinden oder befunden haben.

Die Kriegsauszeichnung für Militärärzte wird nur auf Grund eines Vorschlages verliehen

Domainen-Verkauf im Kreiſe Mayen. I. 9650. Sect. III.

Am Montage den 14ten Juny d. J., Morgens um 9 Uhr, wird zur öffentlichen Verſteigerung nachſtehender im Kreiſe Mayen gelegenen Domainen-Güter, vor dem Königlichen Regierungs-Rath Wahlert, und zwar in dem Saale des Gaſthofes zu den drei Reichskronen zu Coblenz, geſchritten werden.

1) In der Gemeinde Ochtendung. Der ſogenannte Biſchofshof mit Wirthſchafts-Gebäuden und 61 QR. 13 QF. Hoflage, 311 Morgen 41 QR. 39 QF. Acker, 19 Morgen 64 QR. 13 QF. Wieſen, 3 Morgen 125 QR. 44 QF. Gärten und Weinberge, 23 Morgen 38 QR. Wildland und Heide, zuſammen 358 Morgen 10 QR. 9 QF. Trieriſch: oder 485 Morgen 28 QR. 49 QF. Magdeburger Maaßes, verpachtet an Michael Kraft und Conſorten bis zum 11. November 1819 für den jährlichen Pacht von 210 Rthlr.

2) Daſelbſt. Der ſogenannte Vogteihof mit Wirthſchafts-Gebäuden und 52 QR. 7 QF. Hoflage, 239 Morgen 151 QR. 85 QF. Acker, 7 Morgen 99 QR. 11 QF. Wieſen, 122 QR. 87 QF. Gärten und Weinberge, 16 Morgen 9 QR. 18 QF. Hecken und Wildland, zuſammen 264 Morgen 115 QR. 8 QF. Trieriſch: oder 358 Morgen 122 QR. 73 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an P. A. Kraft und N. Oſter bis zum eilften November 1819 für den jährl. Pacht von 183 Rthlr. 18 Gr.

3) In der Gemeinde Kell. Die Tönneſteiner Kloſter-Gebäude und dazu gehörigen Wirthſchafts-Gebäude nebſt 80 QR. Hoflage, 10 Morgen Acker, 4 Morgen Wieſen, 148 QR. Gärten, 18 QR. Weideland, zuſammen 15 Morgen 86 QR Trieriſch: oder 21 Morgen 9 QR. 46 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Elias Dahl bis zum 28ten Juny 1820 für den jährl. Pacht von 2 Rthlr. 15 Gr.

4) In der Gemeinde Lehmen. Ein Hofgut mit Wirthſchafts-Gebäuden und 10 Morgen 8 QR. 37 QF. Acker, 2 Morgen Hecken und 1 Morge 7 QR. Weingarten mit 4193 Weinſtöcken, zuſammen 13 Morgen 15 QR. 37 QF. Trieriſch: oder 17 Morgen 133 QR. 1 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an M. Kray bis zum eilften November 1820 für den jährl. Pacht von 15 Rthlr. 18 Gr.

5) In der Gemeinde Gierſchnach und Münſtermayfeld. Ein Hofgut mit Wirthſchafts-Gebäuden und 61 QR. 74 QF. Hoflage, 163 Morgen 107 QR. 39 QF. Acker, 20 Morgen 153 QR. 62 QF. Wieſen, 118 QR. 88 QF. Gärten, 8 Morgen 85 QR. 21 QF. Weide, zuſammen 194 Morgen 46 QR. 84 QF. Trieriſch: oder 263 Morgen 46 QR. 33 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Mathias Porth bis zum eilften November 1819 für den jährl. Pacht von 210 Rthlr.

6) In den Gemeinden Kehrig, Einich, Gering und Alenz. Ein Hofgut mit Wirthſchafts-Gebäuden und 55 QR. 80 QF. Hoflage, 125 Morgen 91 QR. 73 QF. Acker, 19 Morgen 24 QR. 54 QF. Wieſen, 82 QR. 58 QF. Gärten, 73 Morgen 95 QR. 86 QF. Weide, Hyde und Heckenland, zuſammen 219 Morgen 30 QR. 51 QF. Trieriſch: oder 296 Morgen 178 QR. 72 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Peter und Martin Ackermann bis zum zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 123 Rthlr. 9 Gr.

7)

7) In den Gemeinden Münstermayfeld, Gierschnach und Metternich. Ein Hofgut mit Wirthschafts-Gebäuden und 44 QR. 49 QF. Hoflage, 202 Morgen 129 QR. 70 QF. Ackerland, 22 Morgen 54 QR. Wiesen, 3 Morgen 23 QR. 57 QF. Gärten, 4 Morgen 123 QR. 60 QF. Hütung und Weide, zusammen 233 Morgen 55 QR. 36 QF. Trierisch: oder 316 Morgen 31 QR. 6 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an M. Oster und M. Adams bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 183 Rthlr. 18 Gr.

8) In der Gemeinde Münstermayfeld. Die sogenannte Dammwiese von 5 Morgen 84 QR. 50 QF. Trierisch: oder 7 Morgen 88 QR. 26 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Joseph Pilliger bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 9 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.

9) In der Gemeinde Mertloch. Ein Hofgut mit Wirthschafts-Gebäuden und 78 QR. 94 QF. Hoflage, 158 Morgen 9 QR. 60 QF. Acker, 22 Morgen 49 QR. 11 QF. Wiesen, 1 Morgen 7 QR. 78 QF. Gärten, 5 Morgen 31 QR. 51 QF. Weide und ödes Land, zusammen 187 Morgen 16 QR. 94 QF. Trierisch: oder 253 Morgen 93 QR. 50 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Peter Münch bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 66¾ Malter Roggen.

10) In der Gemeinde Kalt. Ein Hofgut mit Wirthschafts-Gebäuden und 110 QR. 83 QF. Hoflage, 234 Morgen 141 QR. 3 QF. Acker, 35 Morgen 26 QR. 74 QF. Wiesen, 2 Morgen 20 QR. 25 QF. Gärten, 36 Morgen 154 QR. 18 QF. Hutung und Weide, 14 Morgen 32 QR. 55 QF. Hecken, zusammen 324 Morgen 11 QR. 58 QF. Trierisch: oder 439 Morgen 18 QR. 44 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Jacob Esch bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 315 Rthlr.

11) In der Gemeinde Lonnig. Ein Hofgut mit Wirthschafts-Gebäuden und 64 QR. 83 QF. Hoflage, 125 Morgen 10 QR. 22 QF. Acker, 3 Morgen 154 QR. 64 QF. Wiesen, 49 QR. 33 QF. Gärten, 19 Morgen 51 QR. 10 QF. Weide, Heideland und Hecken, zusammen 149 Morgen 10 QR. 17 QF. Trierisch: oder 201 Morgen 175 QR. 31 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Jacob Loch bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 97 Rl. 3 Gr.

12) In der Gemeinde Rübern. 6 Morgen 118 QR. 74 QF. Acker, 1 Morgen 60 QR. 25 QF. Weide, 133 QR. 14 QF. ödes Land, zusammen 8 Morgen 152 QR. 13 QF. Trierisch: oder 12 Morgen 23 QR. 3 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Jacob Schmitt bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 4 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.

13) Daselbst. 5 Morgen 119 QR. 30 QF. Acker, 68 QR. 109 QF. Wiesen und Gärten, 100 QR. 48 QF. Weide und Graben, zusammen 6 Morgen 128 QR. 87 QF. Trierisch: oder 9 Morgen 39 QR. 80 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Jacob Eiden bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 4 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.

14)

14) In der Gemeinde Dreckenach. 53 QR. 31 QF. Acker und 100 QR. 98 QF. Weide, zusammen 154 QR. 29 QF. Trierisch: oder 1 Morgen 55 QR. 19 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Heidchen bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 18 Gr. 11 Pf.

15) Daselbst. 21 Morgen 51 QR. 7 QF. Acker, 1 Morgen 106 QR. 29 QF. Wiesen und 7 Morgen 37 QR. 9 QF. Weide, zusammen 30 Morgen 34 QR. 45 QF. Trierisch: oder 40 Morgen 109 QR. 25 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Grieß bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 10 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.

16) Daselbst. 105 QR. Acker, 115 QR. 84 QF. Wiese, zusammen 1 Morgen 60 QR. 85 QF. Trierisch: oder 1 Morge 156 QR. 65 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an N. Sauerborn bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.

17) Daselbst. Die sogenannte Schulzwiese von 116 QR. 95 QF. Trierisch: oder 178 QR. 29 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Peter Wolff bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 3 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

18) In den Gemeinden Gappenach, Gierschnach und Mertloch. 17 Morgen 44 QR. 35 QF. Acker, 3 Morgen 42 QR. 38 QF. Wiesen, zusammen 20 Morgen 86 QR. 73 QF. Trierisch: oder 27 Morgen 150 QR. 3 QF. Magdeburg. Maaßes, verpachtet an Georg und Catharina Oster bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 23 Rthlr. 15 Gr.

19) In der Gemeinde Nauenheim. Der dem Fiscus mit 14 Morgen 146 QR. 45 QF. Acker, 2 Morgen 57 QR. 23 QF. Wiesen, zusammen 17 Morgen 43 QR. 68 QF. Trierisch: oder 23 Morgen 72 QR. 73 QF. Magdeb. Maaßes, zustehende Antheil an einem von mehreren Privaten mitbesessenen ungetheilten, 37 Morgen 149 QR. 25 QF. Trier. Maaßes enthaltenen Ackergute, wovon der Antheil des Fiscus an Johann Weckbecker bis zum eilften November 1819 verpachtet ist für den jährlichen Pacht von 1 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. und 6 Malter 3 Simmer Roggen.

20) Daselbst. 4 Morgen 70 QR. 54 QF. Acker, 6 QR. 99 QF. Wiesen, zusammen 4 Morgen 77 QR. 53 QF. Trierisch: oder 6 Morgen 13 QR. 75 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Heinrich Rüber bis zum eilften November 1821 für den jährlichen Pacht von 7 Rthlr. 21 Gr.

21. Daselbst. 61 QR. 92 QF. Acker und 24 QR. 44 QF. ödes Land, zusammen 86 QR. 36 QF. Trierisch: oder 131 QR. 64 QF. Magd. Maaßes, verpachtet an Johann Weckbecker zu Nauenheim bis zum 22. Februar 1822 für den jährlichen Pacht-Betrag von 1 Gr. 7 Pf.

22. In der Gemeinde Welling. 2 Morgen 49 QR. 59 QF. Acker und 36 QR. 1 QF. ödes Land, zusammen 2 Morgen 85 QR. 60 QF. Trierisch: oder 3 Morgen 78 QR. 26 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Gollig bis zum eilften Nov. 1819 für den jährlichen Pacht von 18 Gr. 11 Pf.

23. Daselbst. 11 Morgen 78 QR. 15 QF. Acker, 6 QR. 25 QF. Wiesen

Wiesen und 136 QR. 43 QF. ödes Land, zusammen 12 Morgen 60 QR. 83 QF. Trierisch: oder 16 Morgen 139 QR. 42 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Collig bis zum eilften Nov. 1819 für den jährl. Pacht von 6 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

24) Daselbst. 10 Morgen 57 QR. 42 QF. Acker, 13 QR. 52 QF. Wiesen und 7 Morgen 71 QR. 66 QF. ödes Land, zusammen 17 Morgen 142 QR. 60 QF. Trierisch oder 24 Morgen 43 QR 52 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Philipp Collig bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 6 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

25) In der Gemeinde Moselfürsch, 1 Morgen Trierisch: oder 1 Morgen 63 QR. 89 QF. Magdeb. Maaßes Acker, verpachtet an Nicol. Brück bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 18 Gr. 11 Pf.

26) In der Gemeinde Pelch. 28 Morgen 42 QR. 86 QF. Acker, 2 Morgen 39 QF. Wiesen, 1 Morgen 40 QR. 57 QF Weideland und 104 QR. 4 QF. Heide, zusammen 32 Morgen 27 QR. 86 QF. Trierisch: oder 43 Morgen 106 QR. 99 QF. Magdeburger Maaßes, verpachtet an Nicolas Berresheim bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 22 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.

27) Daselbst. 11 Morgen 127 QR. 62 QF. Acker, 4 Morgen 137 QR. 82 QF. Wiesen, 2 Morgen 125 QR. 21 QF. Weide und 7 Morgen 39 QR. 68 QF. Hecken, zusammen 26 Morgen 110 QR. 33 QF. Trierisch: oder 36 Morgen 29 QR. 34 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Gottfried Simons Wittwe bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 13 Rthlr. 3 Gr.

28) Daselbst. 4 Morgen 53 QR. 27 QF. Acker, 33 QR. 37 QF. Garten, 102 QR. 10 QF. Weide und 5 Morgen 59 QR. 1 QF. Hecken, zusammen 10 Morgen 87 QR. 75 QF. Trierisch: oder 14 Morgen 21 QR. 67 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Peter Schnorr bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 10 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

29) In der Gemeinde Mayen. Die sogenannte Langwiese von 5 Morgen 49 QR. 81 QF. Trierisch: oder 7 Morgen 35 QR. 38 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Müller bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 36 Rl. 18 Gr.

30) Daselbst. Die sogenannte Rohrwiese von 3 Morgen 3 QR. 94 QF. Trierisch: oder 4 Morgen 17 QR. 68 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Jacob Henrici bis zum eilften November 1820 für den jährl. Pacht von 22 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.

31) In der Gemeinde Pillig. Die sogenannte Brodwiese von 1 Morgen 65 QR. Trierisch: oder 1 Morgen 162 QR. 97 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Anton Adams bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 7 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

32) In der Gemeinde Kruft. Der sogenannte Frohnhof, bestehend in 12 Morgen 30 QR. 46 QF. Acker, 32 QR. Wiesen, zusammen 12 Morgen 62 QR. 46 QF. Trierisch: oder 16 Morgen 141 QR. 91 QF Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Klees bis zum 21ten May 1820 für den jährlichen Pacht von 18 Gr. 11 Pf.

33) In der Gemeinde Obermendig. Die sogenannten Brattelsfelder, bestehend in 22 Morgen 170 QR. Acker, 60 QR. Wiesen, zusammen 23 Morgen 10 QR. Trierisch: oder 31 Morgen 44 QR. 74 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Jacob Rademacher bis zum 26ten Juny 1820 für den jährlichen Pacht von 8 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf.

34) In der Gemeinde Andernach. Ein Acker genannt Schenkaul, von 60 QR. Trierisch: oder 91 QR. 46 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an J. Schmid bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 18 Gr. 11 Pf.

35) In der Gemeinde Eich. Das sogenannte Heckenland von 4 Morgen Acker Trierisch: oder 5 Morgen 75 QR. 57 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Seibert bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 2 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf.

36) In der Gemeinde Mimbach. 80 QR. Acker und eine Wiese, genannt Hasenseifen von 80 QR., zusammen 1 Morgen Trierisch: oder 1 Morgen 63 QR. 89 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Mathias Mund bis zum eilften November 1821 für den jährlichen Pacht von 1 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf.

37) In der Gemeinde Monreal. Die sogenannte groß. Auwiese von 25 Morgen 57 QR. 81 QF. Trierisch: oder 34 Morgen 65 QR. 51 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Joseph Müller bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 74 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.

38) Daſelbſt. Die ſogenannte kleine Anwieſe von 2 Morgen 101 QR. Trieriſch: oder 3 Morgen 101 QR. 74 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an F. C. Triacca bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 27 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

39) In der Gemeinde Thür. 29 Morgen 147 QR. 4 QF. Acker, 3 Morgen 76 QR. 4 QF. Wieſen, zuſammen 33 Morgen 63 QR. 50 QF. Trieriſch: oder 45 Morgen 45 QR. 20 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Klara Schmitz bis zum 23ten October 1820 für den jährlichen Pacht von 39 Rthlr. 9 Gr.

40) Daſelbſt. 44 Morgen 138 QR. 15 QF. Acker und 4 Morgen 63 QR. Wieſen, zuſammen 49 Morgen 41 QR. 94 QF. Trieriſch: oder 66 Morgen 134 QR. 60 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Elzer bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 42 Rthlr.

41) Daſelbſt. 57 Morgen 93 QR. 15 QF. Acker, 7 Morgen 15 QR. 8 QF. Wieſen, zuſammen 64 Morgen 109 QR. 43 QF. Trieriſch: oder 87 Morgen 115 QR. 85 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an J. W. Geiſſen bis zum 22ten Sept. 1820 für den jährlichen Pacht von 52 Rthlr. 12 Gr.

42) In der Gemeinde Münck. Der ſogenannte Untereſchbacher Hof, beſtehend in 1 Morgen 137 QR. Wieſen nnd 24 Morgen 7 QR. 4 QF. ödes Land, zuſammen 25 Morgen 144 QR. 25 QF. Trieriſch: oder 35 Morgen 17 QR. 17 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Paul Molitor bis zum eilften November 1821 für den jährl. Pacht von 22 Rthlr 7 Gr. 6 Pf.

43) Daſelbſt. Die ſogenannte Munckerheide, beſtehend in 102 QR. 7 QF. Wieſen, 12 Morgen 24 QR. Wildland, zuſammen 12 Morgen 126 QR. 44 QF. Trieriſch: oder 17 Morgen 59 QR. 43 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Johann Weber bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 4 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf.

44) In der Gemeinde Lind. Der ſogenannte Geiſelhof, beſtehend in 2 Morgen 39 QR. Acker, 10 Morgen 24 QR. Wieſen, 10 Morgen 118 QR. Wildland, zuſammen 23 Morgen 21 QR. Trieriſch: oder 31 Morgen 61 QR. 51 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Theodor Jäger bis zum eilften November 1821 für den jährlichen Pacht von 8 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf.

45) In der Gemeinde Nachtsheim. Der ſogenannte Trieriſche Hof, beſtehend in 37 Morgen 67 QR. 10 QF. Acker, 23 Morgen 29 QR. 13 QF. Wieſen und 21 Morgen 30 QR. 15 QF. Wildland, zuſammen 81 Morgen 128 QR. 37 QF. Trieriſch: oder 110 Morgen 150 QR. 88 QF. Magdeb. Maaßes, verpachtet an Mathias Frank bis zum eilften November 1826 für den jährlichen Pacht von 27 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

46) In der Gemeinde Andernach. Vier kleine Gärtchen in der Laach, verpachtet an Jacob Klein bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 6 Rthlr. 11 Pf.

47) Daſelbſt. Ein kleiner Garten in der Laach, verpachtet an J. Schäffer bis zum eilften Nov. 1819 für den jährlichen Pacht von 15 Gr. 9 Pf.

48) Daſelbſt. Der Graben vom Ochſenthurm bis zum Burgthor, verpachtet an W. Doneur bis zum 1. Januar 1821 für den jährlichen Pacht für 28 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf.

49) Daſelbſt. Der Graben vom Köllner Thor bis zum Kirchthor, verpachtet an W. Horn bis zum 1. Januar 1821 für den jährlichen Pacht von 11 Rthlr. 7 Pf.

50) Daſelbſt. Der Graben vom Burgthor bis zum Bollwerk, verpachtet an W. Donneur bis zum 1. Januar 1821 für den jährl. Pacht von 6 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

51) Daſelbſt. Ein Graben vom Rundenthurm bis zum Köllner Thor, verpachtet an Benedict Caratiola bis zum 1. Jan. 1821 für den jährlichen Pacht von 3 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf.

52) In der Gemeinde Mayen. Ein Garten im Trimmel, verpachtet an Heinrich Alken bis zum eilften Nov. 1819 für den jährl. Pacht von 3 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

53) Daſelbſt. Ein Garten am Seitsweg, verpachtet an Joſeph Klauß bis zum eilften November 1819 für den jährlichen Pacht von 1 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.

54) Daſelbſt. Ein Garten im Schaafſtall, verpachtet an Johann Klee bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 6 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf.

55) In der Gemeinde Münſtermayfeld. Ein Garten in der Metternicher Höhle, verpachtet an Peter Schardt bis zum eilften November 1820 für den jährlichen Pacht von 2 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.

Die

Ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

Vom 17. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Der §. 1. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) wird aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle des §. 1. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) wird mit den Abänderungen, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1872. (Bundes-Gesetzbl. S. 269.) und durch das Gesetz vom 17. Juli 1878. (Reichs-Gesetzbl. S. 199.) eingetreten sind, in folgender Fassung eingeführt:

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 21. Juni 1869.

Mit Abänderungen vom 8. Juli 1872. (Bundes-Gesetzbl. S. 269.) und vom 17. Juli 1878. (Reichs-Gesetzbl. S. 199.)

Inhalt.

Erster Theil. Allgemeine Bestimmungen über den Gewerbebetrieb. §§. 1—29.
Zweiter Theil. Stehendes Gewerbe. §§. 30—105.
Dritter Theil. Gewerbe im Umherziehen. §§. 106—148.
Vierter Theil. Gewerbepolizei. §§. 149—153.
Fünfter Theil. Schlußbestimmungen. §§. 154—156.

3. Der Backofensteinbruch an der Wolkenburg im Lippigerthal und
4. ein Steinbruch im Mesſimber Seifen bei Mesſimben in der Bürgermeiſterei Köſten.

Siegen, den 23. April 1819.

Königlich-Preußiſches Berg-Amt.

Die Berliniſche Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.

Circulare an die Agenten der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt.

Nach dem ausdrücklichen Verlangen Eines Königlichen hohen Miniſterii des Innern ſollen künftig von der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt keine Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr für Pächter, Müller, Bauern, Koloniſten und Koſſäthen übernommen werden, wenn nicht die Richtigkeit der Angabe der zu verſichernden Gegenſtände und des für ſelbige angenommenen Werths, durch ein Zeugniß des landräthlichen Offizii beſcheinigt iſt.

Ich erſuche Sie demnach, die Perſonen der genannten Klaſſen, welche ſich um Verſicherungen bei Ihnen melden werden, mit obiger Anordnung bekannt zu machen, und von ſelbigen nur ſolche Verſicherungs-Aufträge anzunehmen, welche mit dem danach erforderlichen Zeugniß des landräthlichen Offizii verſehen ſind.

Uebrigens bleibt es der Berliniſchen Feuer Verſicherungs-Anſtalt wie bisher vorbehalten, nach Anſicht und Prüfung der Aufgabe ſelbſt zu beſtimmen, ob die Uebernahme der Verſicherung Statt finden wird oder nicht.

Berlin den 8. April 1819.

Gez. J. H. Böſe,

Bevollmächtigter der Berlinischen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt.

Steckbrief den Faßbinder-Geſell Kaulbach betr.

Sicherheits-Polizei.

Der anbei näher bezeichnete Heinrich Peter Kaulbach von Dierdorf, Kreis Neuwied, zuletzt Faßbinder-Geſelle in Ahrweiler, iſt wegen Haus Diebſtälen, die er mit falſchen Schlüſſeln ausgeführet haben ſoll, eingezogen geweſen.

In der Nacht vom 1ſten auf den 2ten d. M. gelang es ihm, ſich aus dem Arreſthauſe von Ahrweiler auszubrechen, und zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden ſind dienſtergebenſt erſucht, auf ihn zu invigiliren, und ihn im Betretungs-Falle an unterzogene Stelle abführen zu laſſen.

Bonn, den 8ten May 1819.

Der Staats-Prokurator,

Stammel, Subſtitut.

Perſon-Beſchreibung.

20 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonde Haare, hohe bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe dicke Naaſe, aufgeworfener Mund, ſchwacher Bart, ſpitzes Kinn, länglichtes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, blatternarbigt.

Er trug bei ſeiner Entweichung einen hohen runden Huth, einen abgetragenen Ueberrock von dunkelgrünem Tuche, eine Weſte und lange Hoſen von grauem Tuche, und hohe Stiefeln unter der Hoſen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 28

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 19ten May 1819.

— Nro. 18. —

Edictalladungen.

Der Sohn des hierselbst verstorbenen Bürger Gottfried Rier, der Christian Friedrich Rier, welcher hierselbst am 26. Juli 1784 geboren, in spätern Jahren und bis zum Herbste des Jahres 1806 Dragoner im Regimente der Königin gewesen, als solcher in dem Gefechte bei Zehdenik von den Franzosen gefangen genommen und von denselben nach Frankreich transportirt worden ist, und welcher hiernächst Dienste in der Schweizer Legion genommen haben soll, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit, auf den Antrag seiner Geschwister, Behufs der Todes-Erklärung, so wie auch seine etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit edictaliter vorgeladen, sich in dem auf den 23. Juny 1819, Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termin, oder vor demselben, schriftlich oder auch mündlich, in unserer Registratur zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Findet derselbe sich nicht ein, so wird er für todt erklärt, seine etwanige Erben und Erbnehmer mit ihren Ansprüchen an dem Nachlaß präcludirt, und solcher seinen Geschwistern eigenthümlich zugeschlagen werden.

Gatz den 17. August 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Der Landwehrmann Ludwig Fuchs von der 7ten Compagnie des ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, welcher im Jahre 1815 mit dem genannten Regimente ausmarschirt, und in der Schlacht bei Belle-Alliance am 15ten Juni 1815 angeblich verwundet worden ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Ehefrau Dorothea Maria, geb. Prätz zu Carolinenhorst werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termin den 13ten Juli dieses Jahres, des Vormittags um 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein hieselbst, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Ludwig Fuchs für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden mit ihren Erbrechten oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Colbatz den 16. März 1819.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Auf Ansuchen des Herrn Landwehr-Hauptmanns und Bürgermeister von Coey dahier als Haupt-Erbe des am 13ten März 1813 hierselbst verlebten Churcölnischen Hofgerichts-Commissars Joh. Marx Simonis und in Folge Beschlusses Königlichen Justiz-Senates in Ehrenbreitstein vom 27ten v. M. werden alle diejenigen, welche an die Simonsche Erbmasse Ansprüche irgend einer Art machen, zu deren Vorbringung allhier binnen einer Frist von 3 Monaten für den 1ten, 2ten und 3ten Termin unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß sonst die sich späterhin meldenden Gläubiger an die einzelnen Erben nach Verhältniß von eines jeden Erbtheil verwiesen werden.

Linz am 7ten März 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Thewalt.

Marx Jemteaudt, von Hönnigen, hat sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger hingegeben.

Alle, welche eine Forderung an ihn machen, werden zu deren Liquidirung auf Freitag den 9ten July d. J. Vormittags 9 Uhr; als den 1ten, 2ten und 3ten Termin, unter Strafe des Ausschlusses von der für die schon bekannten Schulden unzureichender Masse hierhin vorgeladen.

Linz den 7ten May 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Thewalt.

Eine 1810, den 28ten September vom Kiefermeister Jacob Keller dahier zu Gunsten der nun verstorbten Frau Hofräthinn Wolters daselbst auf 550 Gulden 48 Kreuzer gestellte gerichtliche Hypothek ist abhanden gekommen.

Jeder, der nun aus dieser Urkunde einen Anspruch begründen zu können glaubt, wird hierdurch aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen für den 1ten, 2ten und 3ten Termin bis unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß sonst diese Obligation unglültig erklärt, in dem Hypothekenbuche ausgelöscht und durch eine neue ersetzt werden soll.

Linz am 7ten May 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Alle diejenige, welche an dem gesammten Amt Altenwied, Bürgermeisterei Asbach, Neustadt und Altenwied, oder an einzelnen Gemeinden dieser Bürgermeistereien, aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, haben diese in einem Termin von 3 Monaten, und zwar den 23ten July d. J., Morgens 9 Uhr, auf der Schreibstube des Herrn Bürgermeister Klein zu Löhe, vor dem Unterzeichneten geltend vorzubringen, weil Forderungen dieser Art spätterhin nicht mehr angenommen werden können.

Löhe den 23ten April 1819.

Der Bürgermeister von Asbach, Klein.
von Neustadt, Weissenfels.
von Altenwied, Munroth.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an den Gemeinden Dierdorf, Gierschhofen, Brückrachdorf, Wienau, Elgert und Wiedischhausen, Großmeischeid, Kleinmeischeid, Stebach, Kausen und Ysenburg machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche vor dem Unterzeichneten entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte in den nachbestimmten Terminen um so gewisser anzugeben, und zu liquidiren, als sie ansonsten damit nicht weiter mehr gehört, sondern werden abgewiesen werden. Nämlich:

für Dierdorf den 4ten Juny l. J.
Gierschhofen, Brückrachdorf, Wienau, Elgert und Wiedischhausen den 5ten Juny l. J.
Großmeischeid, Kleinmeischeid, Stebach und Kausen den 7ten Juny,
Ysenburg den 8ten Juny.

Dierdorf den 2ten May 1819.

Der Bürgermeister,
Wilh. König.

Bekanntmachungen.

Freitag den 28ten l. M., um 9 Uhr Morgens, werden vor dem unterzeichneten Landrathe die nachstehend bezeichneten Quantitäten Holz Parthieenweise in dem Hause des Hrn. Bürgermeister Schmidt zu Harschbach, versteigert werden:

1) im Urbacher Kirchspiels-Wald im alten Hau 300 Klafter Kohlholz,
2) daselbst am Köpfchen, in den Stühlen und dem Hundsdooen einige Klafter Windfallholz,
3) im Wald der Gemeinde Urbach Ueberdorf 70 Klafter Kohlholz.

Die Bedingungen können 8 Tage vor der Versteigerung bei dem unterzeichneten Landrathe und dem Herrn Bürgermeister Schmidt zu Harschbach eingesehen werden.

Neuwied den 7ten May 1819.

Der Königliche Landrath,
C. v. Gärtner.

Die Erben des verlebten Herrn Peter Joseph Rosenberg werden hiermit benachrichtigt, daß selbe nach gehöriger Legitimation ein Mandat von 1415 Franken 17 Centimen für Interessen eines Treff. landschaftlichen Capitals, zahlbar an der General-Liquidations-Casse in Aachen, hier auf der Stadt-Kanzlei in Empfang nehmen können.

Coblenz den 6ten May 1819.

Der Oberbürgermeister,
Mähler.

Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß in Gefolg hoher Regiminal-Verfügung v. M. in nachbenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Pfalzfeld verschiedene, diesen Gemeinden zugehörige, und in ihren Gemarkungen gelegene Ländereien, bestehend in Aecker und Wiesen, an den Meist- und Letztbietenden öffentlich verkauft werden sollen; nämlich: in der Gemeinde Norath den 7. u. 8., Mühlpfad den 10., Pfalzfeld den 11., Niederd den 12., Bickenbach, den 14, Dudenroth den 15., Hungenroth den 17., Hausday den 18, Lingerhahn den 21., Meisdorn den 22., und Laudert den 23. Juni l. M. Die Liebhaber können sich in den Wohnungen der resp. Gemeinds-Schöffen an den bestimmten Tagen um 9 Uhr des Morgens einfinden, daselbst die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen und sich des Zuschlags gewärtigen, weniger nicht schon zum Voraus das höhern Orts genehmigte Lastenheft, worunter der Verkauf Statt haben soll, sowohl in der Kanzlei der königlichen Landrathur zu St. Goar als auch in der Schreibstube des Unterzeichneten einsehen, wobei den Gemeinds-Gläubigern besonders

Filed Jan. 2, 1962 Sheet 1 of 2

thäler festgesetzt, welche bei dem Aufbringen derselben entrichtet werden müssen, und haben sich die Besitzer auf dem linken Rhein-Ufer direkte an mich, jene des rechten Ufers an den Herrn Oberförster Mollier in Neudorf, so wie für separate Verpflegung an den dortigen Fohlenknecht Labondi zu wenden.

Coblenz den 13. May 1819.

Der Königl. Preuß. Ober-Thierarzt,
Settegast.

Johann Linden, Sohn von M. Linden, von Mülheim, Bürgermeisterei Bassenheim, alt 14 Jahr, hat im Monat März seine Heimath verlassen, und soll sich auf dem Mayfeld als Knecht verdungen haben. Es werden alle Herren Bürgermeister wie auch die Ortsbehörde des Mayfeld gebeten, dem Unterzeichneten Nachricht zu ertheilen, gegen Rückerstattung allenfallsiger Unkosten, im Fall er ausfindig gemacht wird.

Person-Beschreibung.

Johann Linden, 14 Jahr alt, braun von Gesichtsfarbe, ein Zeichen am obern Mund; die obern Zähne stehen vor.

Rübenach bei Amt den 16. Mai 1819.

Der Bürgermeister vom Amt Bassenheim,
Emrich Joseph von Elz-Rübenach.

Der Unterzeichneter empfiehlt sich einem geehrten Publikum bestens als dahier in Mayen bestallter Unter-Einnehmer, der verschiedenen Königlich Preußischen Lotterien, nämlich, der großen Lotterie in fünf Klassen; der großen dito in einer Klasse; und der kleinen Staats-Lotterie. Alles in ganzen, halben, und viertel Loosen. Seine Schreibstube ist in Nro. 394 gegen dem Eingange der Pfarrkirche über. Plane und Loose sind jederzeit bei ihm vorräthig. Briefe und Gelder-Zusendungen, werden portofrei erbeten.

Mayen den 13ten May 1819.

Der Königliche Lotterie-Untereinnehmer,
Jacob Blüth.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit bekannt zu machen, daß in der 15ten kleinen Lotterie folgende Nummern in seiner Einnahme gewonnen haben, nämlich:

3202. 3207. 3211. 3216. 3223. 3226. 3230. 3232. 3234. 3238. 3239. 3244. 3247. 52606 52608. 52614. 52617. 52621. 52627. 52629. 52642. 52658. 52659. 52661. 52668. 52672. 52673. 52677. 52681. 52686. 52688. 52691. 52692. 52698. 52699. und Loose zur 16ten kleinen Lotterie, welche am 7ten Juny c. zu ziehen anfängt, sind bei ihm zum planmäßigen Preis von 2 Rthlr. 2 Gr. Courant, nebst Plane gratis zu haben; unter Versprechung prompter und reeller Bedienung erbittet er sich allenfallsige Bestellungen postfrei aus.

Coblenz den 14. May 1819.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer,
Arnold Seligmann.

Im Verlage der Neuen Gelehrten Buchhandlung in Coblenz ist erschienen:

Christliche Weihungen und gelegentliche Weckungen mit zweckmäßigen liturgischen Einrichtungen von Dr. W. Ch. Thurn. Preis 2 fl. 30 kr.

Der Verfasser ist derselbe, von dem im vorigen Jahre die beliebten Rückblicke auf die wichtigsten Staats-Revolutionen der alten und neuen Welt, erschienen. Auch in diesem Werke hat der Herr Verfasser einen anziehenden Weg eingeschlagen. Der Freund des Doctrinalen, des Mythischen und Mystischen, jeder findet Befriedigung darin. Die Ansichten, die derselbe zur Uebung des protestantischen Gottesdienstes durch den meisten Theil dieser Vorträge ausführen, verdienen wegen ihrer Einfachheit und demnach eindringenden Herzlichkeit die Aufmerksamkeit jedes Freundes des Guten, Wahren und Schönen.

Bei Anton Mantell, Nro. 194, werden alle Gattungen von den sogenannten Metzer Stroh-Stühlen verfertigt und im billigsten Preise verkauft.

Zur Nachricht für die Herren Bürgermeister und Gemeinde-Empfänger.

Die Druck-Formularien für Gemeinde-Budgets und Gemeinde-Rechnungen, sind wiederum bei mir in Menge, zu den bekannten Preißen, vorräthig.

L. Pauli, Buchdrucker.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 29. —

Coblenz den 25. Mai 1819.

Verordnungen.

Nro. 45. Die neuen Steuer-Geſetze vom 8. Febr. 1819. Sect. VII. I. 10,102.

Das Geſetz vom 8ten Februar d. J., wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabaksblätter;

die dazu gehörige Ordnung vom nämlichen Tage;

und die Verordnung wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuer-Geſetze vom 26ten May 1818 und 8ten Februar 1819, von demſelben Tage;

welche bereits in Nro. 10 der Geſetzſammlung erſchienen ſind, machen wir hierdurch, zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung, mit dem Beifügen bekannt, daß ſie mit dem Erſten des künftigen Monats in Wirkſamkeit treten werden.

Alle Behörden und Steuerpflichtigen haben ſich alſo pünktlich darnach zu achten.

Die Landräthe und Bürgermeiſter derjenigen Gemeinden, wo Octroi- oder Acciſe-Abgaben erhoben werden, machen wir beſonders auf die §§. 1 und 7 der Verordnung wegen veränderter Einrichtungen aufmerkſam, woraus hervorgeht, daß von allen denjenigen Gegenſtänden, über welche ſich die Geſetze vom 26ten May 1818 und 8ten Februar 1819 erſtrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können, und alle andere bisher davon erhobenen Abgaben aufhören; — daß es aber übrigens bei den bisherigen Abgaben dieſer Art verbleibt. Daraus folgt alſo, daß von inländiſchem Bier, Branntwein und Wein vom Erſten des künftigen Monats an keine Octroi- und Acciſe-Gefälle mehr erhoben werden dürfen. — Auf die beiden von dem Zollverbande ausgeſchloſſenen Kreiſe Wetzlar und Braunfels ſind übrigens die oben erwähnten Geſetze vom 8. Februar d. J., und die über ihre Ausführung erlaſſenen Verordnungen vor der Hand und bis auf weitere Verfügung noch nicht anwendbar.

Coblenz den 21ten May 1819.

Königliche Regierung.

*) Das in vorſtehender Bekanntm. allegirte Geſetz ꝛc. folgt in einer beſondern Beilage nach.

Nro. 46. Ueberlaſſung der Thür- und Fenſterſteuer an die Gemeinden. II. 10:01.

Des Königs Majeſtät haben, durch die hier nachfolgende unterm 27ten des v. M. erlaſſene allerhöchſte Cabinetsordre, den Ertrag der Thür- und Fenſterſteuer in den Rheiniſchen Provinzen den Gemeinden zu überlaſſen geruht, um zu den Gemeinde-Ausgaben erhoben und verwandt zu werden, und zwar von dem Tage an, wo die neue Getränkeſteuer zur Erhebung kommt. — Indem wir dieſe höchſt

höchst wohlthätige den Bedürfnissen so mancher Gemeinde zu Hülfe kommende Königliche Verordnung zur Kenntniß der Gemeinden und Behörden bringen, bemerken wir, daß die neuen Steuergesetze mit dem Ersten Juny d. J. in Wirksamkeit treten, also auch von diesem Tage an die Thür- und Fenstersteuer den Gemeinde-Kassen gehört. Ueber die fernere Erhebung, Verrechnung und Verwendung dieser Steuer werden noch besondere Verfügungen erfolgen; die Steuer-Einnehmer werden angewiesen, vorläufig mit deren Erhebung in der bisherigen Art fortzufahren, jedoch nur den Betrag pro rata der Zeit bis zum 31. May incl. in die Kreis-Kasse abzuliefern, und das Weitere einstweilen in Kasse zu behalten. Coblenz den 21ten May 1819.

Königliche Regierung.

Nro. 47. Nachsteuer von inländischem Branntwein.

Der §. 32 des Gesetzes vom 8. Februar d. J. über die Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. verordnet, daß die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und von welchen noch keine Abgabe an den Staat entrichtet worden ist, einer Nachversteuerung unterworfen sind, wobei die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1818 gelten sollen.

Sämmtliche Gewerbtreibende, Branntweinbrenner, Händler und Wirthe, welche inländischen Branntewein oder Liqueure vorräthig haben, werden daher aufgefordert, diesen Vorrath vor dem 4ten des künftigen Monats durch eine schriftliche Deklaration bei den betreffenden Steuer Aemtern anzugeben, welche durch eine Bekanntmachung vom heutigen mit ihren Amts-Bezirken zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Diese Steuer-Aemter haben diese Deklarationen zu sammeln, zu prüfen, und sie sodann mit einer Nachweisung und ihrem Gutachten unverzüglich an das ihnen vorgesetzte Haupt-Steuer-Amt einzusenden.

Wir werden die Richtigkeit dieser Deklarationen durch örtliche Revisionen untersuchen lassen, und diejenigen, welche sich dabei eine Verhelung oder einen Unterschleif zu Schulden kommen lassen, haben sich die Strafen selbst beizumessen, welche sie unausbleiblich treffen werden.

Von den deklarirten Vorräthen werden wir sodann die Steuer, welche 1 Geoschen 3 Pf. vom Quart beträgt, berechnen lassen, und den Steuer-Kassen zur Erhebung zuweisen. Coblenz den 21. Mai 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

I. 10138. Sect. IX.

Auf den Grund des abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths von Andernach vom 13. April c., und des königl. Landraths zu Mayen vom 10. December, haben wir unterm heutigen Tato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Flurschützen-Gehalts pro 1818 von den Grundbesitzern der Gemeinde Andernach eine aufferordentliche Kommunal-Steuer von 450 Franken oder 118 Rtlr. 3 Gr. erhoben werde.

Coblenz den 13. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Wir

Arbeiten im Zuchthause zu Trier. I. 10,082. Sect. I.

Wir beabsichtigen die Beschäftigung der Gefangenen in hiesigem Zuchthause in Entreprise zu überlassen. Da es hierbei weniger auf Gewinn als auf sittliche Besserung durch Gewöhnung zu anhaltender Thätigkeit ankommt; so werden uns Lustragende bereit finden, ihren Anträgen, wenn sie für diesen Zweck förderlich sind, in aller Art zu entsprechen.

Die Anzahl der arbeitsfähigen Sträflinge beläuft sich im Durchschnitt auf 236 männliche und 80 weibliche. Von diesen können ungefähr 50 männliche außer dem Hause, jedoch nur in großen Abtheilungen beschäftigt werden.

Die Erbietungen können auf sämmtliche Sträflinge, oder nur auf einen Theil derselben gerichtet werden.

Bei übrigens günstigen Bedingungen und besonders wenn ein mehrjähriger Contrakt zu Stande kommt, sind wir selbst nicht abgeneigt, die Kosten der ersten Einrichtung nämlich des Ankaufs der Maschinen und Geräthschaften zum Theil zu übernehmen.

Wer sich näher von der Lokalität und andern obwaltenden Verhältnissen unterrichten will, hat sich bei dem Inspektor der Anstalt Herrn Meurin hierselbst zu melden; an ihn können sich auch Auswärtige in portofreien Briefen wenden. Die Erbietungen selbst sind bei uns einzureichen. Um der Concurrenz Spielraum zu gestatten, behalten wir uns den Zuschlag bis zum 1. August d. J. vor und werden alsdann dem Publiko unsere Entscheidung bekannt machen.

Bis dahin werden auch einzelne Bestellungen von dem Inspektor des Hauses gern angenommen und pünktlich befördert werden.

Wir bemerken zu diesem Behuf, daß alle Arten von Schreiner-, Drechsler-, Strohe und Korbflechter-Arbeit, Wollen- Leinen- und Sayette-Spinnerei, desgleichen Weberei, auch gestrickte wollene und leinene Strümpfe in der Anstalt gefertigt werden können.

Trier, den 19. April 1819.

Königlich-Preußische Regierung.

Zinsen-Rückstände inscribirter Schulden. I. 10,290. Sect. I.

Bereits durch unser Publicandum vom 2. Februar d. J., Nro. 12,881 haben wir den Interessenten an den Zinsen Rückständen inscribirter Schulden aus den ehemaligen Departements der Roer, Rhein und Mosel und Saar, aufgefordert, ihre Erklärungen, daß sie noch jetzt, wie zur Zeit der Inscription, ungetheilt Eigenthümer derselben sind, oder aber die, einen etwa seitdem erfolgten Eigenthums-Wechsel nachweisenden gesetzlichen Urkunden bei uns einzureichen, damit wir darauf ihr Guthaben auf unsere General-Liquidations-Kasse hier anweisen können.

Noch eine bedeutende Anzahl Gläubiger ist aber damit im Rückstande, obgleich der damals gesetzte sechswöchentliche Termin bereits um das Doppelte verstrichen ist. —

Wir finden uns daher veranlaßt den Inhalt unserer obigen Bekanntmachung den säumigen Interessenten hiermit wieder in Erinnerung zu bringen, und zwar mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche noch länger und spätestens bis nach dem 1ten Juli dieses Jahres noch verabsäumen sollten, unserer Aufforderung vom 2ten Februar d. J. pünktlichst nachzukommen, sich selbst alle daraus für

Sie

sie entstehende Nachtheile werden zuzuschreiben haben, namentlich daß die für sie hier schon seit drei Monaten beruhenden Vergütungen, als nicht in Anspruch genommen, und daher disponibel zum Aversional-Quantum zurückfließen und ihre Forderungen alsdann nicht weiter werden berücksichtigt werden. Aachen den 10. Mai 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die königl. Rhein-Provinzen.

Gruben-Register. I. 10,393. Sect. I.

Der Artikel 6 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 enthält die Bestimmung, daß auf jeder Grube ein Zechenregister geführt werden soll, in welches die Betriebs-Beamten nach jeder Grubenbefahrung ihre zu machenden Bemerkungen einzutragen haben, und woraus der Fortgang des Betriebs zu entnehmen seyn soll.

Es ist gegenwärtig beschlossen worden, obige Gesetzes Disposition ohne fernern Aufschub in Ausführung zu bringen, wovon das bergbautreibende Publikum in den Bezirken der königl. Bergämter zu Düren und zu Saarbrücken hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, denen von den königl. Revier-Bergmeistern mit Zuziehung der betreffenden Gewerkschaften an Ort und Stelle nach Maaßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse der Gruben, wegen Form und Führung der in Rede stehenden Vorschriften sofort Folge zu leisten, bei etwaiger durch die resp. Gewerkschaften in baldiger Ausführung gedachten Gesetzes-Artikel herbeigeführt werdenden Verzögerung aber zu gewärtigen, daß die gesetzliche Verfolgung, nach Maasgabe des Art. 31 in oben angezogenem Dekrete, gegen selbige unfehlbar in Anwendung gebracht wird.

Bonn den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Verkauf von Kaffee ꝛc.

Mittwoch den 2. des nächstkünftigen Monats Juni, Vormittags 9 Uhr, werden auf dem Revisions Lokale der unterzogenen Stelle zu Coblenz verschiedene Waaren, bestehend in Kaffe, Melis und Kandiszucker, wollene und baumwollene weisse und gefärbte Waaren, Leinwand, Tabak, Flachs und mit Silber belegtes Kupferblech, deren Konfiskation durch die kompetenten Behörden ausgesprochen ist, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Ausleigerer gegen baare Zahlung verabfolgt. Coblenz den 17. Mai 1819.

Königl. Haupt Zoll- und Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Deserteur Böhm. I. 10363. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Böhm der 2ten Compagnie 7ter Artillerie-Brigade ist am 10ten d. M. von hier aus desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur der erwähnten Compagnie zu Coblenz abliefern zu lassen. Coblenz den 15ten May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-

Die Gemeinde Wien und ihre Beamten.

Handbuch für die Beamten der Gemeinde Wien, der Stadtbetriebe, Fonde und Anstalten. Herausgegeben von Dr. Karl Renner, Dr. Robert Danneberg, Dr. Julius Tandler, Dr. Ludwig Speiser, Dr. Robert Preußler, Dr. Josef Reumann, Dr. Hans Pernerstorfer, Dr. Karl Seitz, Dr. Richard Schmitz, Dr. Franz Siegel, Dr. Heinrich Goldemund, Dr. Hugo Breitner, Dr. Josef Ellenbogen, Dr. Otto Glöckel, Dr. Emil Kaiser, Dr. Viktor Matejka, Dr. Leopold Moses, Dr. Ludwig Rosenberg, Dr. Robert Stein, Dr. Hans Tietze, Dr. Josef Wenzel, Dr. Rudolf Wondrak, Dr. Josef Wrabetz, Dr. Karl Zeller. Wien 1926. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung. 8°. 1 Bl., 1 Porträt, 1 Bl., 1 Bl., 1 Bl.,

und die Aufhebung der Gesetze, welche die Ausübung der Religion beschränken.

Die Religion, welche mit dem Blute unserer Väter gepflanzt, durch ihre Tugenden geheiligt, durch ihre Denkmale verherrlicht worden ist, wird immer unter uns heilig gehalten werden.

Die Religion, welche unsere Gesetze lehren, zu kennen, zu lieben und auszuüben, ist die sicherste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams.

Wir erklären demnach, daß wir Niemanden wegen seiner Religion beunruhigen werden, daß wir Jedermann schützen werden in der Ausübung seines Gottesdienstes, gemäß den Gesetzen, und daß wir selbst die Religion, welche die Mehrheit unserer Unterthanen bekennt, mit Ehrfurcht und Liebe schützen werden.

Wir werden auch nicht zugeben, daß irgend Jemand oder irgend eine Gesellschaft sich herausnehme, in Predigten oder in Lehrbüchern, oder in religiösen Versammlungen, Lehren oder Grundsätze vorzutragen, welche unsern Gesetzen, unserer Regierung oder unsern Rechten zuwider sind

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 29
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 19. —

Edictalladungen.

Wer an dem am 11ten April a. c. verlebten Wittwer Anton Rosenbaum von Leubsdorf zu fordern hat, wird zur Liquidirung auf Montag den 5ten Juny d. J., Vormittags 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von der geringen, durch die schon bekannten Schulden weit überstiegenen Masse, hierhin vorgeladen.

Linz am 19ten May 1819.

Königl. Preuß. Justizamt.

Thewalt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an den Gemeinden Dierdorf Gierschhofen, Brückrachdorf, Wienau, Elgert und Wiedischhausen, Großmeischeid, Kleinmeischeid, Stebach, Kausen und Ysenburg machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, solche vor dem Unterzeichneten entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte in den nachbestimmten Terminen um so gewisser anzugeben, und zu liquidiren, als sie ansonsten damit nicht weiter mehr gehört, sondern werden abgewiesen werden. Nämlich:

für Dierdorf den 4ten Juny l. J.
Gierschhofen, Brückrachdorf, Wienau, Elgert und Wiedischhausen den 5ten Juny l. J.
Großmeischeid, Kleinmeischeid, Stebach und Kausen den 7ten Juny,
Ysenburg den 8ten Juny.

Dierdorf den 2ten May 1819.

Der Bürgermeister,
Wilh. König.

Bekanntmachungen.

Montag den 7ten Juny, Vormittags um 8 Uhr, werden auf dem Gemeindehause zu Buchholz die in dem Gemeinde-Walde Holzschlag, auf den Birken genannt, in 27 Loose getheilte 75 Klafter Buchen und 13 Klafter Eichen Scheitholz dann 10 eichene Abschnitte,

und am nämlichen Tage, Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Gemeindehause zu Roy die in dem Gemeinde-Holzschlage, Kobels genannt, stehende 93 Klafter Eichen und Buchen Scheidholz versteigert, und liquide Schuldscheine dieser Gemeinden an Kapital-Compensation angenommen werden.

Halsenbach den 21ten May 1819.

Der Bürgermeister,
Bergmann.

Behufs der Gemeindsschulden-Tilgung wird durch unterzeichneten Bürgermeister Dienstag den 15ten Juny, Morgens neun Uhr, auf hiesigem Gemeindehause zur Versteigerung von ohngefähr 200 Klaftern Buchen-Scheidholz, den Gemeinden Bruttig und Mörsdorf angehörig, gegen annehmbare, täglich dahier einzusehende Bedingnisse, geschritten werden.

Treis den 16ten May 1819.

Der Bürgermeister,
Reis.

Nachricht
für Besitzer von Fohlen und jungen Pferden.

☞ Um ein fühlbares Bedürfniß, welches der Verbesserung unserer Pferdezucht bisher sehr entgegen stand, mit einemmale zu beseitigen, habe ich nun die Herzoglich-Nassauischen Fohlenweiden zu Welschneudorf, auf der Höhe zwischen Ems und Montabaur in Pachtung und Benutzung angetreten. Es können von jetzt an dorthin jährlich eine Anzahl von 60, 2, 3 und 4jährige Fohlen, und andere der Grasung bedürftige Pferde aufgetrieben werden.

Da das Ganze unter meiner direkten Aufsicht und Leitung steht, die Weiden erwünscht gelegen, dicht eingehägt, für Hengste und Stuten separirt, mit hinlänglichem gutem Grase, fliessenden Bächen, den nöthigen Stallungen, Schwemmen, überhaupt mit allen für junge Pferde erwünschten Bedingnissen und Gemächlichkeiten versehen sind, so

dürfen die Besitzer, welche ihre Thiere dort während 5 — 6 Monaten unterbringen wollen, mit Zuversicht auf deren gute Unterhaltung und nützliche Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Kräfte rechnen.

Der Preis für jedes Pferd und Fohlen ist für die Grasungszeit auf Sechs Laubthaler festgesetzt, welche bei dem Aufbringen derselben entrichtet werden müssen, und haben sich die Besitzer auf dem linken Rhein-Ufer direkte an mich, jene des rechten Ufers an den Herrn Oberförster Mollier in Neudorf, so wie für separate Verpflegung an den dortigen Fohlenknecht Labondi zu wenden.

Coblenz den 13. May 1819.

Der Königl. Preuß. Ober-Thierarzt,
Settegast.

Oeffentliche Anzeige
des Verkaufs eines geräumigen Wohnhauses nebst Zubehörungen in Wetzlar.

Auf Ansuchen des Hrn. Medizinalraths Dr. Gergens, sollen am 25ten July l. J., dessen nachbenannte, im Stadtviertel Lit. A. Nro. 219 und 220 belegene Gräulichkeiten von unterzeichneter Behörde, öffentlich versteigert werden.

Das Ganze bestehet:

a. aus einem massiven in Stein neuern gebauten Wohnhause auf der Hofstadt gelegen, welches im untern Stocke vier geräumige tapezirte Zimmer (aus deren einem ein Ausgang in den Garten führt) nebst heller Küche und Speisekammer; — im mittleren fünf in einander laufende, ebenfalls tapezirte Zimmer, — in der Mansarde, drei heizbare Zimmer und drei schöne helle Kammern enthält. Zwei Speicher, und ein trockner gewölbter, der ganzen Länge nach unter dem Hause hinlaufender Keller; vollenden den Inhalt dieses Gebäudes, dessen drei größte Zimmer mit großen in den Wänden befestigten Spiegeln versehen sind;

b. aus einem im Hofe befindlichen zweistöckigen Stall-Gebäude, welches, nebst dem Stalle zu vier Pferden, noch eine daran stoßende Kammer, im zweiten Stocke, ein großes heizbares Zimmer und eine helle Kammer enthält, über welchen ein geräumiger Speicher sich befindet;

c. aus einem zweistöckigen Waschhause, unter welchem der ganzen Länge nach ein gewölbter Keller hinläuft. Zu ebener Erde ist die helle geräumige Waschküche, neben derselben eine große mit eisernen Thür versehene Backröre, an welche eine besondere Kammer anstößt. Der zweite Stock enthält eine schöne heizbare Stube und Kammer und über diesen befindet sich ein schöner Speicher;

d. aus einem dreistöckigen kleinen Wohnhause, Lit. A. Nro. 220, welches nebst einem kleinen Keller in jedem Stockwerke eine heizbare Stube und hellen Speicher enthält. Eine solide Brandmauer scheidet dieses Haus von dem unter a. beschriebenen Haupt-Gebäude, wie eine andere Brandmauer das Waschhaus von der daran stoßenden Scheuer trennt.

Diese vier verschiedenen Gebäude stehen durch einen geräumigen Hof mit einander in Verbindung. Dieser Hof, an welchen ein schöner mit edlen Obstbäumen bepflanzter Garten stößt, hat seine eigene bedeckte Einfahrt, über welcher ein Holzlager zu 10 bis 12 Klaftern sich befindet.

Unmittelbar neben dieser Einfahrt sind noch zwei zu dem Ganzen gehörige Scheuern, deren kleinere noch einen Keller enthält.

Vorbemerkte Gegenstände, welche ihrer Lage und Geräumigkeit wegen zum Betriebe eines jeden größeren — (bei bevorstehender Schiffbarmachung der Lahn, wozu die geometrischen Vorarbeiten bereits beendigt sind) — auch zur Anlage eines Speditions-Geschäftes geeignet sind, werden an oben bemeldetem Tage, des Vormittags 10 Uhr, bei unterzeichneter Behörde, öffentlich freiwillig versteigert, und bei erfolgtem annehmbarem Gebote, ohne Weiters zugeschlagen werden.

Die Steigerungs Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Wetzlar den 20ten April 1819.

Königlich Preußisches Stadtamt.

Da Unterzeichneter mit hoher Erlaubniß der Königlichen Regierung in Coblenz, und der Verwaltung der Rheinschiffahrt in Mainz, eine sehr bequeme und geräumige Wasser-Diligence errichtet hat, die besonders Donnerstags in jeder Woche Sommers um 5 Uhr, und Winters um halb 6 Uhr Morgens von Boppard, dem Gasthause zum Hirsch gegenüber, nach Coblenz abfähret, und Nachmittags im Sommer um 2 Uhr, im Winter aber um 1 Uhr von daselbst wiederum nach Boppard zurückfähret, so glaubt er ein geehrtes Publikum hiervon in Kenntniß setzen zu müssen.

Zu mehrerer Bequemlichkeit, besonders der auswärtigen Reisenden glaubt er hinzufügen zu müssen, daß dieselben bei ihm übernachten können, auch in dem Marktschiffe sowohl Essen als auch Trinken, in den billigsten Preisen verabreicht werde.

Sollten übrigens Fremde eine besondere Reise nach Mainz oder Cölln unternehmen wollen, so wird man ihm bei billiger Behandlung bereitwillig finden.

Georg Hinninger,
Marktschiffer in Boppard.

Beilage
zu Nro. 29 des Amtsblatts
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

Gesetz
wegen
Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein,
2) das Braumalz,
3) der Weinmost,
4) die Tabaksblätter.

1. Bestimmung des Branntweins Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst statt, wenn $^1/_6$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $^1/_6$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $^1/_6$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $^5/_6$ oder $^4/_6$ auch bis auf $^3/_6$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maasregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinbereitung benutzt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend, voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet seyn, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet, so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeu-

gungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei u. bei Haltung von Brenngeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist. Ausnahmen.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmeischung geschieht.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,
— » 16 gGr.,
— » 10 »
— » 6 »

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sey.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, blos die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung. §. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Erlaß. §. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen seyn.

Zahlungsfrist. §. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter. §. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf □Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen: a. wegen der eignen Lage einiger Landestheile; §. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

b. wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland; §. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

c. wegen der Exemtionen. §. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe. §. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810 Seite 30) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterwor-

Im Verlage von C. Rümpler in Hannover sind soeben erschienen:

Die Kraft und ihre Erscheinungsformen. Allgemeinverständliche Abhandlungen über die Grundbegriffe der Mechanik. Von Dr. Alexander Föppl, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover. Mit 13 Figuren im Text. gr. 8. geh. 3 M.

Die Mechanik des Luftballons und des Flugproblems. Von Dr. Alexander Föppl, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover. Mit 3 Figuren im Text. gr. 8. geh. 1 M.

Seite

Heinrich Hertz. Gedächtnisrede, gehalten in der Sitzung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte zu Düsseldorf am 18. September 1899. Von Hermann von Helmholtz 1

Über die Beziehungen der Maxwellschen Elektrodynamik zur Optik bewegter Körper. Von Max Planck 13

zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte seyn dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhebung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sey. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhete Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen, so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

§. 12. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art Statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält. Ermäßigter Zins.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5 des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken. Fixation.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung. Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt Jedem ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird. Ermittelung der Brenngeräthe und Aufsicht darauf.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, Vermessung der Blasen.

und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben seyn muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen, sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahrung bei der Benutzung und Versteuerung.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal von der Einmaischung den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, imgleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche, bei der Registerrevision als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, imgleichen, wie lange sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange eintägt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

§. 24. Sind die Deſtillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derſelben außer Gebrauch geſetzt, ſo veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Iſt die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, ſo wird für das Hin- und Herbringen deſſelben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben. Freimachung des Deſtillirgeräths.

Wenn die Deſtillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch geſetzt ſind, ſo beſtimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn ſich ein Beamter zur Aufhebung des Verſchluſſes in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner iſt nicht gehalten, länger als eine Stunde über die beſtimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig iſt, und dieſer den Verſchluß als unverſehrt anerkannt hat, denſelben abnehmen. Der Beſitzer der Brennerei muß die Materialien zur Verſiegelung oder zum Verſchluſſe und zwar in guter brauchbarer Eigenſchaft liefern.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen ſteht es frei, vor Ablauf der Verſteuerung ſie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten, geſchieht dies nicht, ſo muß er das Deſtillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern. Verlängerung der Anmeldung.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verſpätet, ſo folgt daraus die Nachzahlung eines Blaſenzinſes von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blaſenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verſchluß in der Brennerei Statt, ſo ſoll ſich ein Steuerbeamter daſelbſt einfinden, und nach Ablauf der Verſteuerungsfriſt den Verſchluß ohne Aufenthalt vornehmen.

§. 27. Jede Brauerei ſoll mit einer Waage mit eiſernem gleicharmigen Balken, worauf wenigſtens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten verſehen ſeyn. Bis ſolche angeſchafft worden, kann der Betrieb der Brauerei verſagt werden. II. Verſteuerung des Braumalzes. Erforderniß einer Waage.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Eſſig zum Verkauf brauet, (Geſetz §. 18.) iſt in eben der Art, wie oben §. 16. in Abſicht der Brenngeräthe vorgeſchrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu ſetzen, wie viel Pfannen und Bottiche er beſitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Anſehung des Raums vorgehen. Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

Inhaber von Brauereien und andere Perſonen, wenn Letztere Braupfannen blos beſitzen, oder ſie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieſe Pfannen nur unter Beobachtung eben der Beſtimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Anſehung der Deſtillirgeräthe vorgeſchrieben ſind.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, iſt verpflichtet, dem Steueramte ſchriftlich anzuzeigen, wie viel Malzſchroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaiſchen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beſchickung gleichzeitig zu entrichten. Verfahren bei der Verſteuerung. Anmeldung.

Es ſteht dem Steuerpflichtigen frei, dieſe Anzeige, ſo oft er brauet, zu ma-

chen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuer-Beamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischen

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

III. Versteuerung des Weinmostes.

§. 36. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauern offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von

dem Landrathe des Kreiſes geprüft, und nach deſſen Gutachten an die vorgeſetzte Regierung befördert, welche darüber zu entſcheiden, und die in der Klaſſifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataſter gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgeſetzt. Dies geſchieht jährlich im Monate September, ſobald die Weinberge geſchloſſen ſind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverſtändige in den verſchiedenen Weinbezirken unterſuchen: ob Ausſicht zu einem vollen, $^5/_6$, $^4/_6$, $^3/_6$, $^2/_6$ oder $^1/_6$ Herbſt vorhanden. Die Ergebniſſe dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $^1/_6$ eines guten Herbſtes oder höher geſchätzt, ſo beſtimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet ſeyn ſoll, deſſen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag ſich noch in Butten befinden, oder auf Fäſſer geſchlagen ſeyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die beſtimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufſchubs der Leſe oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geſchloſſener Anmeldung findet die Unterſuchung der Beſtände Statt. Geſchieht ſolche von einem Steuerbeamten, ſo ſind die Gemeindebeamten verpflichtet, denſelben bei dieſem Geſchäfte nach ſeiner Anleitung zu unterſtützen. Hat die Leſe und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, ſo kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermiſchung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beſtänden zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verſchiedenheiten zwiſchen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen ſind ſolche anzuſehen, die $^1/_{10}$, oder weniger betragen.

IV. Verſteuerung der Tabaksblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, iſt verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Tabak bepflanzten Grundſtücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft ſchriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundſtücke belegen ſind, und wie viel Morgen und Ruthen preußiſch ſie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats July erfolgen.

Die Angabe des Gewinns ſoll geſchehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blatter und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preußiſch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geſchehen iſt.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen ſowohl, als hiernächſt auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muß die Gemeinde-Behörde eine Beſcheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeinde-Behörde liegt ferner ob:

a. die Ueberzeugung ſich zu verſchaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grund-

stücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzeigen;

b. von dem Ausfall der Tabakserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sey, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $^1/_8$ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten, auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit und Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts, keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet seyn, außerhalb der Gemeinde Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeinde-Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabaksblätter §. 42 bis 47 gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

V. Revisions-Befugniß der Steuerbeamten.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

a. In Brennereien und Brauereien.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf nachzusehen: daß keine anderen, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien

insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sey.

b. Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt werden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c. Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabaksbau treiben, sind verpflichtet, den kontollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40. u. 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26), zu überzeugen.

d. Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

Bereit Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sey Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich strafbällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen.

a. Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und au-

ßerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer iſt, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder ſelbſt ausüben noch durch einen Andern zu ſeinem Vortheile ausüben laſſen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Beſtrafung iſt der ſechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und iſt der Schuldige ein Brenner oder Brauer, ſo darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder ſelbſt ausüben noch durch einen Andern zu ſeinem Vortheile ausüben laſſen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldſtrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und ſich dabei zugleich einer Handlung ſchuldig macht, die als Defraudation zu beſtrafen iſt, dem werden außer der Defraudations-Strafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiszirt.

b. Beſondere Strafbeſtimmungen, in Anſehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeſchrieben iſt, (§. 16.) angezeigt werden, ſo iſt die Konfiskation der verſchwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlaſſen, zerſtört oder verfälſcht worden ſind, auch wenn die Einmaiſchungen in andern als den bekannten Maiſchbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geſchehen.

Ueberdem hat der Brenner, eine Geldſtrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Deſtillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; ſo wird die dadurch begangene Defraudation noch beſonders nach den Beſtimmungen §. 61. 62. und §. 67. beſtraft.

§. 67. Sind Deſtillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; ſo ſoll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsſtrafe von der Stunde an geſchehen, in welcher der letzte Verſchluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben daſſelbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Deſtillirgeräthe, Statt der außer Gebrauch geſetzten, zur Deſtillation benutzt hat, inſofern Anwendung, als nicht eine größere Gefalleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Iſt eine Blaſe, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; ſo wird der Blaſenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Beſitzer die Blaſe niemals wieder unverſteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Firationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6. bis 6. gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennereiinhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

a. In Anschung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle statt gefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehen Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.) eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauereiinhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

d. In Ansehung der Besteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch

dieſen über ein Zehntel zu gering angegeben hat, ſoll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die ſtrafbar verſchwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, ſoll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Beſtände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldſtrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für ſein Geſinde, Diener, Gewerbsgehülfen und ſeine im Hauſe befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit ſeinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. October 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldſtrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, ſo wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißſtrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zuſammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, ſo kommen die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 54 bis 57 in Anwendung.

§. 85. Iſt mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung beſonderer Vorſchriften dieſer Ordnung verbunden; ſo tritt die darauf geſetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die ſchuldigen Gefälle zu entziehen, ſich verfälſchter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Beſcheinigungen bedient, ſoll dafür beſonders mit der durch die allgemeinen Strafgeſetze für ſolche Fälſchungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuſtändige iſt, belegt werden.

§. 87. Die vorbeſtimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Abſicht, durch Abnahme, Verletzung, oder ſonſtige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verſchluſſes, wodurch Deſtillirgeräthe außer Gebrauch geſetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlaſſung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblaſe, durch Veränderung oder Nachahmung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälſchung begeht.

5) Strafe der Beſtechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geſchenke anbietet, oder wirklich macht, ſoll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geſchenks zur Strafe erlegen. Iſt über den Betrag nichts auszumitteln; ſo tritt eine Geldbuße von zehen Thalern ein.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse perpflichtete Beamten seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

5) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig erkannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey.

8) Verfahren gegen die Kontravenienten.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. Die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresultate nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehen Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehn;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 91. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung

nung noch nicht eingeführt ſind, nach den in dieſe Ordnung aufgenommenen Vorſchriften erkannt werden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrallirung geſchiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaſelbſt §. 14.), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufſeher und Oberaufſeher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden ſollen. Behörden.

Wir befehlen Unſern Unterthanen und Behörden, ſich nach den in dieſer Ordnung ertheilten Beſtimmungen genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt:

Frieſe.

Verordnung

wegen

veränderter Einrichtungen

in Folge der Steuer-Gesetze

vom

26sten Mai 1818 und vom heutigen Tage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Das Gesetz vom 26. Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, imgleichen das Gesetz vom heutigen Tage, über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weins und Tabaks, machen es nothwendig und ausführbar mit Aufhebung und Milderung der Beschränkungen und Abgaben, welche auf dem innern Verkehr im Lande annoch lasteten, fortzufahren, und erfordern zugleich, verschiedene Bestimmungen um die veränderten Verhältnisse zu regeln.

Wir verordnen demnach, nachdem Wir das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb wie folget.

Bestimmung wegen Privat-Abgaben

§. 1. Da von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26. Mai 1818 und vom heutigen Tage erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können; so sollen auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben, zu wessen Nutzen es sey, davon erhoben werden.

Abgaben, welche noch beibehalten

§. 2. Bis der übrige Theil der vereinfachten Steuerverfassung, dessen Aufstellung beschleunigt werden soll, in Wirklichkeit treten kann, werden die Abgaben vom Fleische und vom Gemahl, imgleichen von Brennmaterialien, wie die dahin gehörigen Gegenstände in dem §. 4. beigefügten Tarif und im §. 5.

näher

näher bezeichnet worden, aller Orten, wo sie jetzt bestehen, in der bisherigen Art in soweit forterhoben und kontrollirt werden, als nicht diese Verordnung anderweite Festsetzungen enthält.

welche sofort aufgehoben werden.

§. 3. Die Akzise-, Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handels-Akzise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dermalen indirekte erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt seyn, es mag dieselbe für Rechnung des Staats, einer Gemeine, oder für andere Zwecke gezahlt seyn, und jede andere Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande hört bei allen andern natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes gänzlich auf.

Bestimmungen:
a) für akzisepflichtige Städte:

§. 4. In den Städten, wo die Akzise-Verfassung vom Jahre 1787 und das Edikt über die Konsumtionssteuern vom 28. Oktober 1810 bis jetzt in Anwendung geblieben ist, soll die Mahlakzise und die dahin gehörige Akzise von den eingehenden Mühlenfabrikaten und den der Steuer unterliegenden Backwaaren, imgleichen die Akzise vom Schlachtvieh und vom Fleische nach dem hier beigefügten, heute besonders vollzogenen Tarif erhoben werden, welcher die bisherigen Sätze, jedoch in einigen Positionen vereinfacht und ermäßigt, enthält.

Die Mahlsteuer vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Branntweinschroot fällt zwar ebenfalls weg; wenn aber Besitzer von Brennereien, Waizen, Roggen oder anderes Getreide zu Branntweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen, womit in der Art beim Vermahlen verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlakzise-Quittungen vorgeschrieben ist.

Dergleichen Getraide, worüber ein Freischein zum Vermahlen ertheilt ist, braucht auch auf den der Akzise wegen eingerichteten Mühlenwagen nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingesessenen soll ferner dem Minister der Finanzen gestattet seyn, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Mahl-Getraide, den Waizen jedoch ausgenommen, auf Akzise-Waagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Akzise abzuwägen, zu erlassen.

§. 5. Die Steuer von Brennmaterialien wird in den, im Jahr 1807 mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Städten, auf

4 gGr. 6 Pf. vom Klafter Brennholz,
3 „ — „ vom Klafter Torf und
— „ 6 „ von der Tonne Holzkohlen,

bestimmt.

Fuderweise eingeführt, wird bei dem Holze und Torf die Pferdesladung für eine halbe Klafter gerechnet.

b) für Distrikte, wo das Edikt v. 7. Septemb. 1811 gilt;

§. 6. In den Kreisen und Distrikten des platten Landes und den dem platten Lande gleichgestellten kleinen Städten, wo die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811 zur Ausführung gekommen sind, fällt die Erhebung der Mahlsteuer, welche blos von dem zur Getränke-Fabrikation bestimmten Getreide daselbst erhoben wird, ganz weg; die Schlachtsteuer aber wird daselbst nach wie vor nach den geringern Sätzen, welche das ebengedachte Gesetz vorgeschrieben hat, erhoben.

c) für die übrigen Landestheile.

§. 7. In allen übrigen Landestheilen, wo von allen oder von etlichen der Gegenstände, die in dem §. 4. erwähnten Tarif benannt sind, oder auch von Brennmaterialien hin und wieder Gefälle erhoben werden; z. B. in der Provinz Sachsen, in Posen, in dem Regierungsbezirk Minden, und in den Städten der Provinz Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, in welchen eine Municipal-Octroi eingeführt ist, bleibt es bei den dortigen Abgaben von solchen Gegenständen. Verbesserungen bei der bisherigen Erhebungsweise kann aber der Finanz-Minister treffen. Die Mahlsteuer vom Braumalze und vom Getreide, welches zum Branntweinbrennen geschrotet wird, soll in den Theilen der Regierungsbezirke von Magdeburg, Merseburg, Erfurt, und im Regierungsbezirk Minden, woselbst eine Mahlsteuer von 1 gGr. 2 Pf. für den Scheffel Getreide erlegt werden muß, zwar noch fortdauern, aber bei der Versteuerung des Brauens und beim Blasenzins hinwiederum vergütet werden. Daselbst und in andern Landestheilen, wo Mahlsteuer dem Staate entrichtet wird, bleibt es jedoch dem Minister der Finanzen überlassen, der Oertlichkeit angemessen festzusetzen, ob die Mahlsteuer freizuschreiben, oder bei Versteuerung des Brauens und beim Blasenzinse abzurechnen sey.

Wegen Untersuchung u. Bestrafung der Steuervergehungen

§. 8. Defraudationen bei den durch die gegenwärtige Verordnung beibehaltenen Steuern werden auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften untersucht und bestraft.

§. 9. Von Entrichtung der Steuer vom eingehenden Mehle und Fleische oder anderen einer Abgabe unterliegenden Mühlen-Fabrikaten oder Back- und Fleisch-Waaren sollen Quantitäten unter 10 Pfund befreit seyn.

Dagegen müſſen diejenigen, welche, nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt, Fleiſch und Weizenbrod feilhalten, die Abgabe vom Fleiſch und Mehl nach den Sätzen entrichten, welche Schlächter und Bäcker, die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben.

§. 10. Wenn Mehl und Fleiſch, oder andere hierher gerechnete Waare (§. 2.) aus dem Auslande in eine Stadt eingeführt werden ſoll, wo eine Abgabe darauf ruhet, muß der Waarenführer, wenn über die Waare nicht ſchon ein Begleitſchein ausgefertigt worden, einen Freiſchein ſich ertheilen laſſen, widrigenfalls angenommen wird, daß ſolche inländiſch und unverſteuert ſey.

§. 11. Eben ſo müſſen dergleichen Waaren mit Paſſirſcheinen begleitet ſeyn, wenn ſie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieſelbe Akziſe-Verfaſſung hat, frei eingehen ſollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht ſtatt.

§. 12. Die tranſitoriſchen Beſtimmungen der Verordnung vom 26. Mai v. J. Abtheilung I. verlieren nunmehr inſoweit ihre Anwendung, daß

zu Nr. 1. die Verbrauchsſteuer innerhalb der weſtlichen Provinzen blos die Abgaben noch betreffen, welche im Mindenſchen Regierungsbezirk vom Gemahl und vom Schlachtvieh, und in den Städten, woſelbſt eine Munizipal-Oktroi eingeführt iſt, von den oben (§. 2.) benannten Gegenſtänden erhoben werden;

zu Nr. 2. beim Verkehr zwiſchen den weſtlichen und den öſtlichen Provinzen auch nur allein eine Verſteuerung der oben (§. 2.) benannten Gegenſtände, wenn ſie in akziſepflichtige Städte dieſſeits der Elbe (§. 4.) eingeführt werden, ſtatt findet.

Steuervergütung, welche in den öſtlichen Zuckerſiedereien zu erhalten.

§. 13. Vom Candis und Hutzucker, welcher in einer inländiſchen Siederei aus indiſchem rohen Zucker raffinirt worden und ins Ausland verſendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugeſtanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den weſtlichen Provinzen oder aus den öſtlichen Provinzen links der Oder 4 Rthlr. 8 Gr., und aus dieſen rechts der Oder 3 Rthlr. 8 Gr. in Silber-Courant vom Zentner betragen ſoll.

Für Quantitäten unter einem Zentner wird keine Vergütung gewährt.

Vorschrift für abgesonderte Landestheile.

§. 14. Auf Landestheile, welche von der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände in Gefolge §. 24. des Gesetzes vom 26. Mai v. J. ausgeschlossen bleiben, erstreckt sich diese Verordnung nicht, vielmehr bleibt dort die bisherige Verfassung bestehen, bis eine der Oertlichkeit angemessene Abänderung erfolgt.

Zur Ausführung dieser Verordnung hat Unser Minister der Finanzen überall das Erforderliche anzuordnen.

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Tarif

zur Entrichtung der Akziſe von Getraide und Hülſenfrüchten, zur Mühle und vom Schlachtvieh, imgleichen der Eingangs-Akziſe von inländiſchen Mühlen-Fabrikaten und Fleiſch, für diejenigen Städte, welche bisher die alte Akziſe gehabt haben.

N° der Poſitionen.	Benennung der ſteuerpflichtigen Gegenſtände.	Maaßſtab der Verſteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kaſſen. Rtl. Gr Pf.	Abgabe zum Städte-Unterſtützungs-Fonds. Rtl. Gr. Pf.	Zuſammen. Rtl. Gr. Pf.
	Erſte Abtheilung. Akziſe von Getraide und Hülſenfrüchten zur Mühle, und vom Schlacht-Vieh.				
1	Weizen zu Mehl, Stärke, Puder, Graupe, Gries, Schroot .	Scheffel.	— 12 —	— 4 —	— 16 —
	Anmerkung. Von der Verſteuerung iſt das zur Getränke-Bereitung beſtimmte Schroot ausgenommen; dies iſt auch der Fall bei allen weiter noch für Schroot vorkommenden Steuer-Sätzen.				
2	Gerſte und Buchweizen zu Mehl, Perl- und feine Graupen, feine weiß gemahlene Grützen und Gries	Scheffel.	— 12 —	— 4 —	— 16 —

Nr. der Gat.	Benennung der Frucht-Gattungen	Maß-Art	Maße in den Gegenden	Maße in den übrigen Provinzen	Anmerkungen
			Ltr. M.	Ltr. M.	
2	Wagen und alle andere, hierdurch nicht mit einem abgemessen, oder verkauften, bedeckten Getreide, als: Heu, gemeines Getreide, Hülsenfrüchte und Obst, Hopfen, Hanf, Flachs	Gebot	1	1	
	Dergleichen für die Stadt Berlin und Potsdam	Gebot	1	1	6
	Gemüse.				
4	Kohl- und Rüben-Saamen in Quarten	Gebot	1	1	
	in Metzen	Gebot	1	1	
	in Scheffeln	Gebot	1	1	
	Mehrere, jedoch nicht über 3 Wispel, in allen übrigen Gattungen	Gebot	1	1	
5	Erbs- und Bohnen	a) in Quarten	Gebot	1	1	
		b) in Metzen	Gebot	1	1	
		c) in allen übrigen Gattungen	Gebot	1	1	
6	Linsen	a) in Quarten	Gebot	1	1	
		b) in allen übrigen Gattungen	Gebot	1	1	
	Grauer, Schmack, Gelb, Spörgel, in Quarten	Gebot	1	1	
	in allen übrigen Gattungen	Gebot	1	1	
8	Schmack- und Futterwicken	Gebot	1	1	
	Diese gelten mit Erbs bei den Verkäufen, wo sie gebauet werden.				

Digitized by Google

Nr. der Tarif-Klasse	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Gebühren.	Mindest-Betrag der Gebühren.	Maximal-Betrag der Gebühren.	Bemerkungen.
			Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	
5	Oktober	... ist in Berlin ... Uhr in allen übrigen Städten	Gebühr	— — —	— — —
20	Gesandschaft	Dem ganzen Gebäude bei der Gesandschaft ...	Gebühr	— — —	— — —
21	Orden, Ehrenzeichen und Medaillen	Orden, Ehrenzeichen und Medaillen, welche ...			
		Medaillen	10 Stück	— — —	— — —
		Ordensbänder	10 Stück	— — —	— — —

Zweite Abtheilung.

Ertheilung, Ausfertigung, Legalisirung und Beglaubigung von Urkunden, Verhandlungen und Briefen.

31	Akte und Urkunden, auf Stempelbogen ausgefertigt, Legalisirung und Beglaubigung	Bogen	—	5	—	—

Nr. des Bun- desblatts	Benennung der kaiserlichen Ehrenzeichen.	Monatlicher Ehrensold.	Anzahl der Ehrenzeichen			Anzahl der Ehrensolde			Bemerkungen.
			Bestand	Zugang	Abgang	Bestand	Zugang	Abgang	
			1. Jan. 31.			1. Jan. 31.			
	Ehrenzeichen gestiftet								
13	Wilh. Schrod, gewes. Gemeinder. d. Gemeinde von Alten-Lotheim, Kr. Wetzlar.	Jahrg. 6 Thlr.	1	—	—	1	—	—	
	Die Verleihung und das Anlegen gegenwärtigen Ehrenzeichens ist hierdurch erlaubt.								
14	Wilhelmine Schmidt, Wittwe des Schuhmachers Schmidt in Berlin.	10 Thlr.	—	1	—	—	1	—	
15	Augustin	Jahrg. 6 Thlr.	—	1	—	—	1	—	
16	Jakob von Nienkerk, Schuhmacher-Meister, Bürg. gesellen, geschäftsführender Vorsteher der Schuhmacher-Innung in Berlin.	10 Thlr.	—	1	—	—	1	—	

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Prinz v. Hardenberg. v. Rintzelen.

Beglaubigt:
Hertel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 30. —

Coblenz den 27. May 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das eilfte Stück enthält:

Das eilfte Stück der Geſetz-Sammlung.

Nro. 538. Durchmarſch- und Etappen-Convention mit Oldenburg vom 28ten September 1818, ratifizirt am 18ten März 1819.

Nro. 539. Uebereinkunft mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung, in Betreff der wechſelſeitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, vom 30ten April 1819.

Verordnungen.

Nro. 48.

Den Gebrauch der Schlitten zum Heruntterfahren der Steine von Steinbrüchen betreffend.

I. 10331. Sect. II.

Es ſind ſeit einiger Zeit bei Steinbrüchen, welche an der Landſtraße oder andern Wegen liegen, mehrere Unglücksfälle dadurch entſtanden, daß die Arbeiter die Steine auf Schlitten den Felſen hinab gleiten ließen und dieſe Schlitten entweder nicht feſt genug hielten oder ſie ohne allen Halt hinab rollten.

Ein ſolches polizeywidriges Verfahren darf keinesweges geduldet werden. Wir beauftragen daher die Orts- und Polizey-Behörden darüber zu wachen, daß da, wo es nicht ſchlechterdings nöthig iſt, der Gebrauch der Schlitten unterbleibe, in allen Fällen aber kein Schlitten allein den Felſen hinab gerollt, ſondern von einem hinlänglich ſtarken Arbeiter mit Vorſichtigkeit geführt werde.

Die Eigenthümer der Steingruben und Unternehmer des Steinbruchs ſind ihrerſeits für jeden aus der Unterlaſſung dieſer Vorſchriften und durch die Nachläßigkeit ihrer Arbeiter entſtehenden Schaden verantwortlich.

Coblenz den 17. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 49.

Polizeyliche Aufſicht über umherziehende Menagerien.

I. 9737. Sect. III.

Wir ſehen uns veranlaßt, ſämmtliche Orts- und Polizey-Behörden darauf aufmerkſam zu machen, daß niemand mit wilden und gefährlichen Thieren umherziehen darf, ohne mit einer gültigen Conceſſion dazu verſehen zu ſeyn, und daß es über-

überdies die Pflicht der competenten Behörden ist, strenge Aufsicht darüber zu halten, daß sich solche Thiere unter hinlänglicher Bewachung, Führung und Befestigung befinden, endlich, daß in deren Nähe mit Feuer und Licht besonders vorsichtig umgegangen werden muß. Die nöthigen Maasregeln hierzu sind immer nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen, und es haben sich die Besitzer solcher Thiere genau nach denselben zu richten. Coblenz den 16. Mai 1809.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 50.

Ermittelung der Branntwein-Brenngeräthe, und Aufsicht darauf.

Sect. VII. I. 10215.

In Gefolge der §§. 16 und 28 der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8ten Februar d. J., werden sämmtliche Branntweinbrenner und Bierbrauer unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß der Kreise Braunfels und Wetzlar, wegen welchen besondere Bestimmungen erfolgen, hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen und spätestens bis zum 15. des k. M. Juny, dem Steueramte, welchem sie zugetheilt sind, eine von ihnen unterzeichnete Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei oder Brauerei, und die Brenngeräthe als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, Braupfannen und Bottiche, so wie der Inhalt nach Berliner Quart von den einzelnen Blasen, Maischwärmer, Maischbottiche, Braupfannen und Bottiche genau anzugeben sind. Formulare zu dieser Nachweisung werden von dem Steueramte unentgeldlich verabfolgt, und die Steuerpflichtigen werden erinnert diese Erklärungen und besonders den Quartinhalt der Branntweinblasen und Braupfannen gewissenhaft anzugeben, weil die Steuerbeamten zur pünktlichen Revision der Deklarationen, und zur Vermessung der Brenngeräthe beauftragt sind, und bei dem Befund unrichtiger Erklärungen die Untersuchung zur gesetzlichen Bestrafung nach der Bestimmung der Steuer-Ordnung einzuleiten haben.

Ueber die von den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen, erhalten solche von dem Steueramte eine unentgeldliche Bescheinigung über die geschehene Anmeldung, welche zur Legitimation über den Besitz der Geräthe dient, und den Steuerbeamten auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt werden muß.

Jede neue Anlage einer Fabrikationsstelle und jede künftige Veränderung der deklarirten Destillir- oder Brauergeräthe, oder in Ansehung des Raums der Brennerei und Brauerei, ist dem betreffenden Steueramte sofort und spätestens binnen 3 Tagen unter gesetzlicher Strafe anzuzeigen, und auf die bereits erhaltene amtliche Bescheinigung des Steueramts vermerken zu lassen. Für die Anlegung neuer Branntweinbrennereien innerhalb des Grenzbezirks, ist zuvörderst die Erlaubniß zu bewirken.

Im allgemeinen werden die Steuerpflichtigen noch darauf aufmerksam gemacht, daß gesetzlich kein Unterschied in der Besteuerung zwischen Branntwein- und Destillir-Blasen Statt findet, und daß, wenn zu gewissen gewerblichen Verrichtungen Blasen gebraucht werden müssen, die steuerfreie Benutzung derselben speziell nachzusuchen ist.

Eben so werden die Inhaber, Verfertiger und Händler von Blasen, Helmen, Kühlern und Braupfannen, auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht, solche

che weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen zu geben, bevor sie darüber eine Anzeige bei dem betreffenden Steueramte gemacht und darüber eine Bescheinigung erhalten haben.

Die Ortsbehörden werden zur hinlänglichen Publikation gegenwärtiger Verfügung und zur Mitwirkung über den Vollzug der darin enthaltenen Vorschriften insbesondere hiermit aufgefordert.

Coblenz den 21ten May 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 51. Bekanntmachung des Erhebungstarifs des Blasenzinses betr. L. 10133. Sect. VII.

In Gemäßheit des §. 1 der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8ten Febr. d. J. wird der Tarif zur Erhebung des Blasenzinses in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blasenmhalt, mit der Weisung hiermit bekannt gemacht, daß die Steuer-Erhebungs-Aemter und die Steuerpflichtigen sich nach den in diesem Tarife aufgeführten Berechnungen genau zu achten haben, und daß eine etwanige Abweichung bei geringerm oder stärkerm als dem hier angenommenen Normal-Betriebe, nur auf den Grund einer speziellen Festsetzung erfolgen kann.

Blasen-Raum	Betrag des Blasenzinses auf 24 Stunden.			Blasen-Raum.	Betrag des Blasenzinses auf 24 Stunden.			Blasen-Raum	Betrag des Blasenzinses auf 24 Stunden.		
Quart.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Quart.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Quart.	Rthlr.	Gr.	Pf.
4	-	1	3	72	-	22	6	140	1	19	9
8	-	2	6	76	-	23	9	144	1	21	-
12	-	3	9	80	1	1	-	148	1	22	3
16	-	5	-	84	1	2	3	152	1	23	6
20	-	6	3	88	1	3	6	156	2	-	9
24	-	7	6	92	1	4	9	160	2	2	-
28	-	8	9	96	1	6	-	180	2	8	3
32	-	10	-	100	1	7	3	200	2	14	6
36	-	11	3	104	1	8	6	300	3	21	9
40	-	12	6	108	1	9	9	400	5	5	-
44	-	13	9	112	1	11	-	500	6	12	3
48	-	15	-	116	1	12	3	600	7	19	6
52	-	16	3	120	1	13	6	700	9	2	9
56	-	17	6	124	1	14	9	800	10	10	-
60	-	18	9	128	1	16	-	900	11	17	3
64	-	20	-	132	1	17	3	1000	13	-	6
68	-	21	3	136	1	18	6				

Coblenz den 21ten May 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bei

Nr. 51. Bekanntmachung der wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. errichteten Erhebungs-Aemter. L. 10132. Sect. VII.

Bei Einführung der durch das Gesetz vom 8ten Februar d. J. verordneten Steuer von Branntwein, Braumalz ꝛc. haben wir die nachbenannten Steuer-Erhebungs-Aemter in dem Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks provisorisch errichtet, und es werden die betreffenden Steuerpflichtigen hierdurch angewiesen, sich wegen Abgabe der vorgeschriebenen Deklarationen und Bezahlung der Gefälle ausschließlich bei demjenigen Steueramte oder Orts-Erheber zu melden, welchem die Bürgermeisterei oder die Gemeinde ihres Wohnorts zugetheilt ist, nämlich:

Namen der Steuer-Aemter oder Ortserheber	Empfangs-Bezirk.
Kirn	die zur Bürgermeisterei Kirn gehörigen Gemeinden Kirn, Callenfels, Hahnenbach und Hennweiler.
Hochstätten	die Gemeinden Hochstätten, Heinzenberg, Oberhausen und Dhaun von der Bürgermeisterei Kirn.
Martinstein	die Gemeinden Martinstein, Seesbach, Simmern unter Dhaun, Weiler und Weitersborn von der Bürgermeisterei Monzingen.
Monzingen	die zu dieser Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden Monzingen, Auen, Brauweiler, Horbach, Langenthal und Nusbaum.
Winterburg	Sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei Winterburg.
Sobernheim	die Gemeinden Sobernheim, Burgsponheim, Bockenau, Sponheim und Waldböckelheim.
Oberstreit	die zur Bürgermeisterei Sobernheim gehörigen Gemeinden Oberstreit und Thalböckelheim.
Boos . .	die zur Bürgermeisterei Sobernheim gehörige Gemeinde Boos.
Niederhausen	die zur Bürgermeisterei Hüffelsheim gehörigen Gemeinden Niederhausen und Hüffelsheim.
Münster	dito dito Münster, Traisen und Norheim.
	dito dito Weinsheim.
Creuznach	die Bürgermeisterei Creuznach.
	dito Mandel.
Bretzenheim	die zur Bürgermeisterei Langenlonsheim gehörige Gemeinden Bretzenheim und Winzenheim.
Langenlonsheim	dito dito Langenlonsheim und Heddesheim.
Laubenheim	dito dito Laubenheim.
Münster	die zur Bürgermeisterei Waldalgesheim gehörigen Gemeinden Münster, Dorsheim, Rümelsheim und Sarmsheim.
Weiler	dito dito Weiler und Waldalgesheim.
Stromberg	Sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei Stromberg.
	dito dito Wiadesheim.
	dito dito Wallhausen.
Trechlingshaus.	die zur Bürgermeisterei Niederheimbach gehörige Gemeinde Trechlingshausen.

Namen

Namen der Steuer-Aemter oder Ortserheber	Empfangs-Bezirk.
Niederheimbach	die zur Bürgermeisterei Niederheimbach gehörigen Gemeinden Niederheimbach und Oberheimbach.
Bacharach	sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei Bacharach.
Oberwesel	die Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim.
St. Goar	dito Pfalzfeld und St. Goar mit Ausschluß der Gemeinde Hirzenach.
Hirzenach	die Gemeinde Hirzenach.
Salzig	von der Bürgermeisterei Boppard, die Gemeinden Salzig und Weiler und die Bürgermeisterei Halsenbach.
Boppard	von der Bürgermeisterei Boppard die Gemeinden Boppard, Oberspay, Niederspay und Bey.
Brodenbach	die Bürgermeistereien Brodenbach und Obergondershausen.
Simmern	die Bürgermeisterei Simmern mit Ausschluß der vormaligen Bürgermeisterei Laubach.
	die Bürgermeisterei Ohlweiler.
Kirchberg	die Bürgermeisterei Kirchberg und Gemünden.
Buchenbeuren	" Sohren.
Castellaun	" Castellaun u. die vorm. Bürgerm. Laubach.
Rheinbellen	" Rheinbellen.
Trarbach	" Trarbach.
Zell	" Zell und Senheim.
Cochem	" Cochem und Eller.
Lutzerath	" Lutzerath.
Treis	" Treis, Pommern und Carden.
Kaisersesch	" Kaisersesch.
Rhens	" Rhens.
Coblenz	" Coblenz, Bassenheim und St. Sebastian.
Winningen	" Winningen.
Horchheim	die Gemeinde Horchheim.
Ehrenbreitstein	die Bürgermeisterei Ehrenbreitstein mit Ausschluß der Gemeinde Horchheim.
Vallendar	die Bürgermeisterei Vallendar.
Bendorf	" Bendorf und Engers mit Ausschluß der Gemeinde Irrlich.
Dierdorf	" Dierdorf.
Anhausen	" Anhausen.
Steimel	" Steimel.
Asbach	" Asbach und Neustadt.

Namen

Namen der Steuer-Aemter oder Ortserheber	Empfangs-Bezirk.
Altenkirchen	von der Bürgermeisterei Altenkirchen die Gemeinden Almersbach, Amteroth, Fluterschen, Gileroth, Herbteroth, Oberwambach, Sturzelbach, Altenkirchen, Dieperſen, Helmenſen, Huttenhoſen, Kettenhauſen, Leußbach, Mamelzen, Michelbach, Bachenberg und Buſſenhauſen.
	die Bürgermeistereien Weyerbuſch und Flammersfeld.
Eichelhard	von der Bürgermeisterei Altenkirchen, die Gemeinden Eichelhard, Hackſen, Niederingelbach, Oberingelbach, Reufelbach und Hilgenroth.
	die Bürgermeistereien Hamm und Wiſſen.
Gebhardshain	die Bürgermeisterei Gebhardshain und Kirchen.
Daaden	" Daaden.
Frieſenhagen	" Frieſenhagen.
Münſtermayfeld	" Münſtermayfeld.
Polch	" Polch.
Mayen	" Mayen u. St. Johann
Andernach	" Andernach.
Burgbrohl	" Burgbrohl.
Niederbreiſig	" Niederbreiſig und Königsfeld.
Sinzig	" Sinzig.
Remagen	" Remagen.
Ahrweiler	" Ahrweiler u. Gelsdorf.
Altenahr	" Altenahr.
Adenau	" Adenau u. Antweiler.
Creuzberg	" Virneburg u Kempenich
Kellberg	" Kellberg.
Linz	" Linz.
Unkel	" Unkel.
Rheinbrohl	" Leudesdorf
Neuwied	die Gemeinde Irrlich von der Bürgermeisterei Engers.
	die Bürgermeisterei Neuwied.
Niederbreitbach	" Heddesdorf.
	" Neuerburg und Altenwied.

Coblenz den 21ten May 1819.

Königl. Regierung. II Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

Erhebung für Gemeinde-Ausgaben betr. I. 9723. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Virneburg vom 19. April c., und des königl. Landraths zu Adenau vom 1. Mai c., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-Ausgaben für das Jahr 1818 eine ausserordentliche Kommunal-Steuer erhoben werde, und zwar

in der Gemeinde	Baar	. . .	zu	195	Fr.	77 Ct.
» » »	Berenbach	.	»	129	»	65 »
» » »	Herresbach	.	»	522	»	6 »
» » »	Langenfeld	.	»	893	»	6 »
» » »	Liersthal	. .	»	43¼	»	48 »
» » »	Mannebach	.	»	147	»	1 »
» » »	Retteraty	. .	»	89	»	18 »
» » »	Siebenbach	.	»	467	»	53 »
» » »	Virneburg	.	»	259	»	47 »

Coblenz den 15. Mai 1819. Königl. Regierung. I. Abth.

Zoll-Contraventionen und Beschlagnahme defraudirter Waaren. I. 9713. Sect. II.

Am 7. d. M., Morgens gegen 5 Uhr, haben die Aufsichts-Beamten der mobilen Zoll-Brigade in der Gegend des Laubachs bei Oberwerth drei Mann auf einem für zoll- und steuerpflichtige Waaren verbotenen Nebenwege getroffen, wovon einer ein Päckchen unter dem Arme trug. Auf die Anfrage: ob dasselbe steuerpflichtige Waaren enthalte? wurde den Zoll-Beamten von dem Träger geantwortet, daß er es von einem unbekannten Manne erhalten habe, um es nach Coblenz zu tragen; was es enthalte, wisse er nicht. Als hierauf die Beamten in Gemäßheit des §. 12 der Zoll Ordnung vom 26. Mai v. J. die Untersuchung des Päckchens vornehmen wollten, ergriffen die drei unbekannten Männer, mit Zurücklassung des Päckchens, die Flucht, und als einer von denselben bei der Carthause von den verfolgenden Beamten beinahe eingeholt war, warf er noch mehrere, wahrscheinlich auf dem Leibe verborgen gewesene Waaren von sich. Die Verfolgung ward hierauf vergeblich und mithin die Ausmittelung des Eigenthümers unmöglich.

Das Päckchen, enthaltend 6¼ Pfund gewebte baumwollene Waaren und Franzen, und ¼ Pfund brochirte baumwollene Waaren und baumwollene Spitzen, so wie die abgeworfenen Waaren, bestehend aus 6 Pfund baumwollenen Waaren und weissen Franzen, sind auf den Grund der §§. 111 und 123 der Zoll-Ordnung in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll-Ordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zoll-Kasse öffentlich verkauft werden. Coblenz den 19. Mai 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Am 7.

Zoll Contraventien und Beschlagnahme defraudirter Waaren.

I. 9790.

Sect. VII.

Am 7. d. M., Abends um 9 Uhr, entdeckten die zu Wallendar stationirten Grenz-Aufsichts-Beamten bei Wallendar, in der Richtung vom Ausland zum Inland, 3 mit Päcken beladene Männer auf einem für zoll- und steuerpflichtige Waaren verbotenen Wege. Bei Annäherung der Zoll-Beamten warfen jene Unbekannten die Päcke von sich, ergriffen schleunig die Flucht und waren von den verfolgenden Beamten nicht zu erreichen.

Bei Untersuchung der Päcke fand sich, daß sie mit den Nummern 2136, 2137 und 14, 21 und 22, und zwei mit den Buchstaben H. H., eins mit E. S., und die übrigen beiden mit P. U. signirt waren, und 24 Pfund gedruckte baumwollene Waaren, 56 Pfund gewebte einfarbige baumwollene Waaren und 93 Pfund wollene Strümpfe und Kappen enthielten. — Diese sämmtlichen Waaren sind in Beschlag genommen und an das hiesige Haupt-Zoll-Amt abgeliefert worden, da jene Unbekannten dem §. 8. der Zoll- und Verbrauch-Steuer-Ordnung vom 26. Mai v. J., so wie den §§. 111 und 123 offenbar zuwider gehandelt hatten.

Diese Beschlagnahme wird daher zufolge des §. 158 der oben gedachten Ordnung hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, sich bei der unterzeichneten königl. Regierung innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zoll-Kasse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 19. Mai 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Kriegsdenkmünzen betr.

I. 10753.

Sect. I.

Seine Majestät der König haben in einer unterm 27. v. M. an die General-Ordens-Kommission erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an neue Vertheilungen beider Kriegsdenkmünzen nur insofern noch statt finden können, als die Anträge dazu am Tage der Bekanntmachung dieses Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen sind; alle andere bei den betreffenden Behörden bis jetzt nicht eingegangene Gesuche deshalb, aber unberücksichtigt bleiben sollen.

Die General-Ordens-Commission bringt diesen allerhöchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und wird in Folge desselben alle noch eingehende Gesuche von einzelnen Personen um Verabfolgung der Kriegs-Denkmünzen unbeantwortet lassen, da angenommen werden kann, daß alle die, welche gegründete Ansprüche darauf haben, in dem seit Beendigung des Krieges verflossenen Zeitraum von fast vier Jahren befriedigt worden sind.

Berlin den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 31. —

Coblenz den 2. Juny 1819.

Verordnungen.

Seit einiger Zeit iſt in mehreren Gemeinde-Wäldern Brand entſtanden, ohne daß irgend eine phyſiſche Urſache da wäre, auf Selbſt Entzündung oder zufällige Veranlaſſung zu ſchließen. Da demnach entweder Bosheit oder ein hoher Grad von Fahrläßigkeit die Urſache davon ſeyn müſſen, ſo fordern wir nicht allein die Orts Behörden auf, ähnlichen Unglücksfällen oder Vergehen zuvorzukommen und den Urhebern der bisher begangenen ſtreng nachzuforſchen, ſondern wir erwarten auch von wohlgeſinnten Einwohnern, daß ſie ihren Vorſtand hierinnen um ſo nachdrücklicher unterſtützen werden, als ihr eigenes Intereſſe weſentlich damit verbunden iſt. Nro. 53. Waldbrand. I. 11,030. Sect. I.

Coblenz den 22. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Wir bringen den Orts- und Polizei-Behörden unſere Verfügung vom 5. Juli 1817 (Amtsblatt Nro. 33 vom ſelbigen Jahr) in Erinnerung, nach welchen ſie die Verpflichtung haben für ſichere Badeplätze in Flüſſen und großen Bächen Sorge zu tragen und dieſelben abſtechen zu laſſen. Zugleich iſt darauf zu ſehen, daß auch in Hinſicht der Sittſamkeit ſolche Badeplätze an geeigneten, von gewöhnlichen Paſſagen entfernten Stellen ausgeſucht werden. Nro. 54. Bade-Plätze in Flüſſen. I. 11,029. Sect. I.

Coblenz den 22. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nach dem §. 9 der allerhöchſten Inſtruktion für die Inſpekteure und Commandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816 ſind die Civilärzte in ihrer Heimath verpflichtet, kranke unvermögende Wehrmänner unentgeldlich zu behandeln. Nro. 55. Verpflichtung der Kreisphyſiker. I. 10988.

Der

Der nämliche §. zeigt die Quelle an, aus welcher die Arzneikosten bezahlt werden sollen.

Diese, sämmtliche Civilärzte betreffende Verpflichtung bindet vorzüglich jene Medizinal-Personen, welche unter die öffentlichen und besoldeten gehören. Es werden daher die Kreisphysiker, Physiker, Distriktsärzte und Kreischirurgen vorzüglich hierauf aufmerksam gemacht, und zur strengen Befolgung dieses Theils der Instruktion angewiesen.

Coblenz den 25ten May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Erhebungen für Gemeinde-Ausgaben. I. 9206. Sect. III.

Auf den Antrag des Schöffenraths von Virneburg vom 19ten April c. und des Königl. Landraths zu Adenau vom 25ten ejusd. haben wir Dato genehmigt, daß in der Gemeinde Langenfeld zur Abtragung ihres an das ehemalige Amt Mayen schuldenden Theils und in Specie zu der Kircherschen Forderung die Summe von 263 Fr. 90 Ct. erhoben werde.

Coblenz den 21ten May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebungen für Gemeinde-Ausgaben. I. 1713. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Bacharach vom 2ten May, so wie des Königl. Landraths zu St. Goar vom 10ten ej., haben wir Dato genehmigt, daß zur Bestreitung außerordentlicher Kommunal-Ausgaben für das Jahr 1818 eine Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar in der Gemeinde Bacharach zu . . 330 Franken.

— Oberdiebach . . 220 —

— Steeg . . . . 1353 —

Coblenz den 24ten May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebungen für Gemeinde-Ausgaben. I. 10665. Sect. III.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in der Bürgermeisterei Hohenfolms für das Jahr 1818 sind bewilligt zu den Gemeinds Cassen von Hohenfolms, Ahrdt, Altenkirchen, Altenstädten, Bellersdorf, Bermoll, Blasbach, Erda und Mudersbach, für jede eine Grund- und eine Gewerbsteuer.

Coblenz den 27. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebungen. I. 10,645. Sect. III.

Da die durch das Kreisgericht zu Bonn unterm 31ten Nov. 1817 dem Viehhirten zu Alflen wegen Verletzung der Hinsichts des Weidens in Waldungen bestehenden Gesetze zu 65 Rthlr. 11 Gr. erkannte Strafe, bei dessen Armuth von

den

den für ihren Hirten verantwortlichen, viehhaltenden Einwohnern beſagter Gemeinde aufgebracht werden muß, ſo haben wir auf den Antrag des Bürgermeiſters zu Lutzerath vom 30ten Nov. 1818 und des Königl. Landraths vom 16ten d. M. Dato genehmigt, daß der bereits zu 32 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. geminderte Straf-Betrag von den betreffenden Einwohnern erhoben werde.

Coblenz den 24ten May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Kriegsdenkmünze für den Kanonier Friedr. Adam betreffend.

I. 10,609. Sect. I.

Für Friedrich Adam, angeblich aus Sagenheim, im Kreiſe Coblenz gebürtig, welcher in dem Feldzug von 1815 unter der ehemaligen 11ten proviſoriſchen Compagnie der preuß. Artillerie-Brigade gedient hat, iſt uns die Kriegs-Denkmünze für Nichtcombattanten zugekommen. Da derſelbe in genanntem Kreiſe nicht aufzufinden iſt, ſo wird er hierdurch öffentlich aufgefordert ſich zur Empfangnahme gedachter Denkmünze nebſt Band und Berechtigungs-Schein durch die Behörde ſeines jetzigen Aufenthaltsorts bei uns zu legitimiren, welchemnächſt ihm ſelbige gegen Empfangs-Beſcheinigung eingehändigt werden wird.

Coblenz den 21. Mai 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Zoll-Contravention und Beſchlagnahme defraudirter Waaren.

I. 9790. Sect. VII.

Am 7. d. M., Abends um 9 Uhr, entdeckten die zu Wallendar ſtationirten Grenz-Aufſichts-Beamten bei Wallendar, in der Richtung vom Ausland zum Inland, 3 mit Päcken beladene Männer auf einem für zoll- und ſteuerpflichtige Waaren verbotenen Wege. Bei Annäherung der Zoll-Beamten warfen jene Unbekannten die Päcke von ſich, ergriffen ſchleunig die Flucht und waren von den verfolgenden Beamten nicht zu erreichen.

Bei Unterſuchung der Päcke fand ſich, daß ſie mit den Nummern 2136, 2137 und 14, 21 und 22, und zwei mit den Buchſtaben H. H., eins mit E. S., und die übrigen beiden mit P. U. ſignirt waren, und 24 Pfund gedruckte baumwollene Waaren, 56 Pfund gewebte einfarbige baumwollene Waaren und 93 Pfund wollene Strümpfe und Kappen enthielten. — Dieſe ſämmtlichen Waaren ſind in Beſchlag genommen und an das hieſige Haupt-Zoll-Amt abgeliefert worden, da jene Unbekannten dem §. 8. der Zoll- und Verbrauch-Steuer-Ordnung vom 26. Mai v. J., ſo wie den §§. 111 und 123 offenbar zuwider gehandelt hatten.

Dieſe Beſchlagnahme wird daher zufolge des §. 158 der oben gedachten Ordnung hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, ſich bei der unterzeichneten königl. Regierung innerhalb 4 Wochen zu melden und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich verkauft werden. Coblenz den 19. Mai 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Am

Zoll-Contravention und Beschlagnahme defraudirter Waaren.

I. 9718. Sect. II.

Am 7. d. M., Morgens gegen 5 Uhr, haben die Aufsichts-Beamten der mobilen Zoll-Brigade in der Gegend des Laubachs bei Oberwerth drei Mann auf einem für zoll- und steuerpflichtige Waaren verbotenen Nebenwege getroffen, wovon einer ein Päckchen unter dem Arme trug. Auf die Anfrage: ob dasselbe steuerpflichtige Waaren enthalte? wurde den Zoll-Beamten von dem Träger geantwortet, daß er es von einem unbekannten Manne erhalten habe, um es nach Coblenz zu tragen; was es enthalte, wisse er nicht. Als hierauf die Beamten in Gemäßheit des §. 12 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai v. J. die Untersuchung des Päckchens vornehmen wollten, ergriffen die drei unbekannten Männer, mit Zurücklassung des Päckchens, die Flucht, und als einer von denselben bei der Carthause von den verfolgenden Beamten beinahe eingeholt war, warf er noch mehrere, wahrscheinlich auf dem Leibe verborgen gewesene Waaren von sich. Die Verfolgung ward hierauf vergeblich und mithin die Ausmittelung des Eigenthümers unmöglich.

Das Päckchen, enthaltend 6½ Pfund gewebte baumwollene Waaren und Frangen, und ¼ Pfund brochirte baumwollene Waaren und baumwollene Spitzen, so wie die abgeworfenen Waaren, bestehend aus 6 Pfund baumwollenen Waaren und weissen Frangen, sind auf den Grund der §§. 111 und 123 der Zoll-Ordnung in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 158 der Zoll-Ordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zoll-Kasse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 19. Mai 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Auf die verschiedenen, an uns eingegangenen schriftlichen Gesuche um die erste Pedellerstelle bei der hiesigen Universität, machen wir, an der Stelle der einzelnen Antworten, hiermit bekannt, daß darüber bereits eine Bestimmung getroffen ist.

Bonn den 24. Mai 1819.

Rector und Senat der Rheinischen Universität,
gez.: Hüllmann.

Sicherheits-Polizei.

Entsprungene Militairsträflinge.

I. 10467. Sect. III.

Die unten näher bezeichneten 5 Militair-Sträflinge Carl Heinrich Hilscher, Wilh. Kemper, Joh. Christ. Werner, Christ. Rhode, und Christ. Lohnhardt, sind am 12. d. M. von der Militair-Straf-Section zu Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben

ben ein wachſames Augenmerk zu haben, ſie im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an die Commandantur zu Jülich abliefern zu laſſen.

Coblenz den 17. Mai 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Perſonen-Beſchreibung.

1) Der obgenannte Hilſcher, aus Gottesberg bei Schweidnitz, iſt 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grauen Oberjacke mit gelbem Kragen, einer weiſſen tuchenen Hoſe, einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande.

2) Der Wilh. Kemper, aus Neuß bei Düſſeldorf gebürtig, iſt 27 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, hohe Stirn, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarze Augen, dicke Naſe, großen Mund, geſunde Zähne, rundes Kinn, volles Geſicht, rothe Geſichtsfarbe, auf dem rechten Arme trägt er, roth geſtochen: A. II. 1815. — Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grau tuchenen Dienſtmütze, einer alten Montirung, einem Paar neuen Tuchhoſen, einem Paar Socken, einer Halsbinde, einem Säbel mit Koppel und Trodel, einem Paar Schuhe.

3) Der Joh. Chriſt. Werner, aus Alt-Scherbitz bei Leudiz gebürtig, iſt 23 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, ſchmale Stirn, weiſſe Augenbraunen, graue Augen, kleine und dicke Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, röthliche Geſichtsfarbe, pockenmarbiges Geſicht. — Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grauen tuchenen Dienſtmütze, einer grau tuchenen Jacke, einer neuen Montirung, einem Paar grau tuchenen Hoſen und einem Paar Socken.

4) Der Chriſtian Rhode, aus Langenſtädt bei Halberſtadt gebürtig, iſt 22 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen, gewöhnliche Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, blaſſes dickes Geſicht. — Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer neuen Montirung, einem Paar neuen Tuchhoſen, einem Paar Socken, einer grauen tuchenen Dienſtmütze, einer grauen tuchenen Jacke, einem Sabel mit Koppel.

5) Der Chriſtian Lohnhardt, aus Pfarrenſtädt bei Querfurt gebürtig, iſt 23 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Naſe, großen Mund, langes und ſpitzes Kinn, braune Geſichtsfarbe. — Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grauen tuchenen Dienſtmütze, einem Paar neuen Tuchhoſen, einem Paar Socken, einem Säbel.

Der

Steckbrief des Johann Senzig.

I. 10865. Sect. III.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Johann Senzig aus Puderbach im Kreise Neuwied, ist am 18. d. M. von dem 34ten Infanterie (2ten Reserve) Regimente zum 2tenmale desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Mainz abliefern zu lassen.

Coblenz den 22ten May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Johann Senzig ist 24 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, spitzes Kinn, keinen Bart, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet, mit einer grauen Tuchjacke, grauen Tuchhosen und einer grauen Feldmütze.

Steckbrief des Musquetier Johann Müller.

I. 11159. Sect. III.

Der unten näher bezeichnete Musquetier Johann Müller ist in der Nacht vom 25. auf den 24. d. M. von dem 29ten Infanterie-Regimente (3ten Rheinischen) aus dem hiesigen Arresthause mittelst Durchbruch desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obristlieutenant von Sacken zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 26. May 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Musquetier Johann Müller aus Lindlar im Regierungs-Bezirk Cölln, ist 21 Jahr 10 Monate alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, rundes und etwas blatternarbiges Gesicht, frische Gesichtsfarbe. Vor seiner Entweichung war derselbe bekleidet, mit einer grauen Dienstjacke, einer tuchenen Feldmütze mit rother Einfassung, einer grauen Tuchhose mit Stiefletten, einem schwarz seidenen Halstuche; — es ist jedoch wahrscheinlich, daß er diesen Anzug gewechselt, da er gleich nach seiner Entweichung einen Hausdiebstahl verübt, und dabei einige Arbeits-Anzüge von grauer und weisser Leinwand mitgenommen hat.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 9795.

Der Wundarzt Johann Jacob Heinzenberger zu Wetzlar ist zum Kreis-Chirurg des Kreises Wetzlar ernannt worden.

Amts-Blatt
zu Beilage zu No. 21
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Coslin.

Inhalt: No. 20.

Bekanntmachungen.

Personen, welche an der Ausführung der neuen Chaussee Bublitz und Cösslin Theil nehmen wollen, haben sich in Bezug auf die Lieferung der nöthigen Steine, welche Behufs der Chaussirung der Strecke von Bublitz bis Cösslin erforderlich sind, bis zum 1. Juni d. J. bei dem Unterzeichneten zu melden, wo sie auch die Bedingungen, unter welchen diese Lieferung geschehen soll, einsehen können.

Cösslin, den 11. Mai 1844.

Der Königliche Landrath.
Schulz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung, welche mit Ausnahme der Steine, welche zur Chaussirung der Strecke von Bublitz bis Cösslin erforderlich sind, für die Chaussee Bublitz und Cösslin, Behufs der Chaussirung der Strecke von Cösslin bis Bublitz, Behufs der Chaussirung der Strecke von Cösslin bis Cörlin

verfall, gegen Compensation mit liquiden Capital-Forderungen,

250 Klafter gemischtes Scheitholz,
100 Bau- und Nutzholz-Stämme, dann
9000 Wellen meistbietend verlassen.

Brodenbach, den den 17. May 1819.

Der Bürgermeister,
Fr. Kaisersweerth.

Freitag den 11. Juny 1819 wird auf dem Stadthause zu St. Goar, in Gegenwart der Orts-Behörde und des Unterzeichneten, zur Verpachtung auf sechs nacheinander folgende Jahre des herrschaftlichen Antheils an der Salmenfischerei auf der sogenannten Waag-Werd, mittelst öffentlicher Licitation geschritten werden. Die Pacht-Bedingungen können sowohl auf der hiesigen Spezial-Kasse als auch vor Anfang der Verpachtung auf dem Stadthause eingesehen werden.

St. Goar den 25. May 1819.

Königliche Spezial-Kasse.

Matoni.

Montag den 14. Juny a. c., Morgens 9 Uhr, wird in dem Geschäfts-Zimmer der Königlichen Ober-Garnisons-Verwaltung, Dominikaner Kaserne, Stube No. 29, das Walken der wollenen Decken für die Garnison von Koblenz und Ehrenbreitstein, an den Wenigstnehmenden, in öffentlichen Werding gegeben. Die Bedingnisse können täglich von 11 bis 12 Uhr Morgens auf besagtem Geschäfts-Zimmer eingesehen, auch Soumissionen abgegeben werden.

Coblenz den 25. May 1819.

Die Garnisons-Verwaltung.

Bohne. v. Grote.

Montag den 21. Juny d. J., Nachmittags 2, Uhr werden zu Linz auf dem Rathhaus zwei Weidenörter, am Rhein gelegen, dann ein baufess Haus, das ehemalige Wafenmeisters Haus, auf den Abbruch meistbietend überlassen werden, wozu die Liebhaber annit eingeladen sind.

Linz den 21. May 1819.

Die Schulden-Tilgungs- und Liquidations-Commission.

Auszug aus den, das Friedrich Karcherische Fallument zu Creuznach betreffende Urtheil des Handels-Gerichts des Bezirkes Simmern vom 6. May 1819.

Das Handels-Gericht erklärt die Eröffnung des Fallaments des Handelsmanns Friedrich Karcher zu Creuznach, fixirt dessen Epoche auf den 10. vorigen Monats April, ernennet zum Commissaire dieser Fallite seinen Präsidenten und zu Agenten den Herrn Michael Brand und Christian Herf, beide Handelsleute in gedachtem Creuznach, und verordnet, daß Auszug gegenwärtigen Urtheils gehörigen Orts angeheftet, und in den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, so wie in die Creuznacher Zeitung eingerückt werde.

Für den Auszug:

Der Gerichtschreiber,
Weygold.

Zugleich werden sämmtliche Karcherische Gläubiger eingeladen, sich Dienstag den ersten künftigen Monats Juni, Morgens um acht Uhr in dem Gasthaus zum Pfälzer Hof zu Creuznach einzufinden, um zur Wahl der vorläufigen Syndike zu schreiten.

Der Commissär der Fallite,
Hexamer.

Definitive Versteigerung.

Freitag den vierten Juny nächsthin, zwei Uhr Nachmittags, wird, in Gemäßheit eines vom Kreisgerichte zu Simmern vom zweiten April dahin erlassenen, und daselbst am dreizehnten ejusdem für vier Thaler neun Groschen sieben Pfennige registrirten Urtheils, und auf Ansteben von Herrn Ludwig Fischel, Handelsmann, wohnhaft zu Bacharach, als Vormund der von den zu Gemünden wohnhaft gewesenen und verstorbenen Eheleuten Nikolaus Fischel, Rothgerber, und Elisabetha Fischel rückgelassenen Kinder, in Beisein von Peter Finzel, Ackermann, zu Gemünden, derselben Beivormund, durch unterschriebenen Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichts von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, zur definitiven Versteigerung eines in der Gemeinde Gemünden gelegenen Wohnhauses mit Scheune, Stallung, Hof, Gerberei, zwei Gärten, und Zubehörungen, und mehreren Grundstücken, aufm Bann allda, obgesagten Minorennen zugehörig, im Hause selbst geschritten. Die sehr annehmbaren Bedingnisse können bei genanntem Notar eingesehen werden.

Simmern, den 23. May 1819.

Thüring.

Den 7ten künftigen Monats, Morgens 10 Uhr, werden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant, zehn Stück Zugpferde von der Artillerie, auf dem hier befindlichen Schloßplatze, an den Meistbietenden verkauft.

Coblenz den 29ten May 1819.

Baumgarten,
Kapitain und Kommandeur der 2ten Abtheilung

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nro. 32.

Coblenz den 9. Juny 1819.

Verordnungen.

Nro. 28. Des großen Vorzugs mit der Königlichen Hessischen Regierung zugleich Nro. 29. Nro. 30. Nro. 31. Nro. 32. Nro. 33. Nro. 34. Nro. 35. Nro. 36. Nro. 37. Nro. 38. Nro. 39. Nro. 40. Nro. 41. Nro. 42. Nro. 43. Nro. 44. Nro. 45. Nro. 46. Nro. 47. Nro. 48. Nro.

b. diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, 10 Jahre lang gewohnt haben.

c. diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben; oder, daß ihnen während eines Zeitraums von 10 Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

Art. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10 jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder 10jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

Art. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltene Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

Art. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Art. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind; so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

Art. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

Art. 8.

Art. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Art. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen worden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, keine Heimath anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeschickt werden kann.

Art. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern Staates, nicht blos auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

Art. 12. Rücksichtlich der Uebernahmsorte für die beiderseitigen Rheinlande wird auf die zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Korrespondenztags-Einrichtungen hiermit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden kontrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizei-Behörde desjenigen zwischen liegenden Staates abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Ort der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

Art. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht der Regel nach vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchen ihnen die zu befolgende Route

genau

genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Grössere Vagantenschube finden nicht mehr statt.

Art. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach § 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Art. 15. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

So gegeben zu Berlin den 23sten Februar Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L.S.) (gez.) von Bernstorff.

Nro. 57. Die Errichtung von Packhöfen und Steuer-Aemtern im Innern nach der Ordnung.

II. 10390. Sect. VII.

Bei der nunmehr getroffenen Einrichtung zur Erhebung der durch das Gesetz vom 8ten Februar d. J. angeordneten Steuern, sind mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 9ten d. M. weitere Bestimmungen zur Ergänzung der Grenz-Zollordnung erlassen, und für die Entrichtung der Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren im Innern, so wie über das den Städten bewilligte Packhofsrecht folgendes festgesetzt:

1) Für den großen Handel werden zu Packhofsstädten bestimmt:
Memel, Königsberg in Pr., Tilsit, Danzig, Elbing, Thorn, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Ratibor, Groß-Glogau, Berlin, Potsdam, Frankfurth an der Oder, Kottbus, Magdeburg, Naumburg a. d. Saale, Halle, Mühlhausen, Münster, Minden, Cölln, Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Coblenz, Trier, Saarbrücken und Aachen. Ausserdem soll bei allen Haupt-Zollämtern die Anlage von Niederlagen, so weit sich das Bedürfniß dazu zeigt, begünstiget werden.

2) Zu Steuer-Aemtern im Innern, erster Ordnung, werden bestimmt:
Brandenburg, Braunsberg, Landsberg, Crossen, Lübben, Grüneberg, Liegnitz, Görlitz, Burg, Wittenberg, Hagen, Elberfeld und Düren.

3) Zu Steuer-Aemtern im Innern zweiter Ordnung:
Labiau, Allenstein, Schippenbeil, Gumbinnen, Lötzen, Graudenz, Conitz, Jastrow,

Jastrow, Templelberg, Stargard, Schneidemühl, Gnesen, Lissa, Meseritz, Küstrin, Neu-Ruppin, Neustadt-Eberswalde, Stendal, Oels, Wohlau, Neiße, Oppeln, Schweidnitz, Soest, Frankenstein und Coesfeld.

Nach allen diesen genannten Orten können daher Waaren von der Gränze ab, und von Packhofsstädten aus, unversteuert auf Begleitscheine, in verfassungsmäßiger Weise abgelassen werden, zu 3 jedoch mit der in den Gesetzen beruhenden Beschränkung.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 29ten May 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 58. Tuch-Handel nach Rußland. II. 10,387. Sect. VII.

Den Fabrikanten und Kaufleuten, welche Preußische Tücher durch Rußland nach Asien versenden, wird bekannt gemacht, daß die Haupt-Zollämter zu Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, Strzalkow und Berun ermächtigt worden sind, in einzelnen Fällen, wo an solchen nach Petersburg oder Moskau bestimmten Tuch-Collis, die mit den gehörigen Begleitscheinen versehen dort ankommen, einzelne Plomben fehlen, welche nach jenen vorhanden seyn sollten, diese zu ergänzen, insofern kein Bedenken über die Identität der Collis obwaltet, oder die Bleie ganz fehlen sollten. Diese Begünstigung ist jedoch auf die genannten Orte beschränkt. Coblenz den 28ten May 1819.

Königl. Regierung. II Abth.

Bekanntmachungen.

Anzeige für die evangelische Geistlichkeit.

1) Kurze und unpartheiische Prüfung der vornehmsten und bekanntesten Einwürfe gegen die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen überhaupt, und das Brodbrechen beim heiligen Abendmahl insbesondere. Zur Belehrung für alle, die prüfen wollen. Von Maximilian Friedrich Scheibler, evangelischer Pfarrer zu Montjoie. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage, Frankfurt am Main, 1819, bei P. W. Eichenberg. Preis 16 Stüber bei dem Verfasser. Wer 10 Exemplare nimmt, bekommt 2 Exemplare frei.

2) Die Verbreitung der Bibel, eine Weltbegebenheit. Von Maximilian Friedrich Scheibler, evangelischer Pfarrer zu Montjoie. Zum Besten der Cölnischen Bibelgesellschaft, 1819, Elberfeld, gedruckt bei Heinrich Büschler. Preis 12 Stüber.

Beide genannte Schriften werden der evangelischen Geistlichkeit bestens empfohlen. Besonders aber ersuchen wir die Herren Superintendenten und Pfarrer, bei deren Gemeinden und Pfarrkindern, wo die Confessions-Vereinigung noch nicht vollständig zu Stande gekommen ist, die erstgenannte Prüfung ꝛc. ꝛc. der Einwürfe unter denselben angelegentlich zu verbreiten.

Coblenz den 24ten May 1819.

Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Nach-

Nachweisung

der Winterlein-Preise in den Hauptplätzen der Regierungs-Bezirke während des Monats März 1839.

Namen der Hauptplätze	Das Berliner Viertel.																	
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Buchweizen.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Coslin	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Stolpe	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Rummelsburg	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Neustettin	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Dramburg	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Schlawe	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Rummelsburg	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Neustettin	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Dramburg	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Schlawe	1	15	1	5	1	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15

Namen der Hauptplätze	Das Berliner Pfund.						Das Liquid a 60 Quart.				Das Berliner Quart.		Das Stück		Das Schock Stroh.		Das Schock Heu.	
	Rindfleisch.		Schöpsenfleisch.		Schweinefleisch.		Butter.		Talg.		Milch.		Eier.					
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Coslin	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Stolpe	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Rummelsburg	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Neustettin	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Dramburg	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Schlawe	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Rummelsburg	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Neustettin	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Dramburg	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15
Schlawe	—	2½	—	2½	—	3	—	25	—	3	—	1	—	1	—	15	—	15

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 32
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz

— Nro. 21. —

Edictalladungen.

Auszug aus den, das Friedrich Karcheriſche Falliment zu Creuznach betreffende Urtheil des Handels-Gerichts des Bezirkes Simmern vom 6. Mai 1819.

Das Handels-Gericht erklärt die Eröffnung des Fallitments des Handelsmanns Friedrich Karcher zu Creuznach, fixirt deſſen Epoche auf den 10. vorigen Monats April, ernennet zum Commiſſaire dieſer Falliteſ ſeinen Präſidenten und zu Agenten den Herrn Michael Brand und Chriſtian Herf, beide Handelsleute in gedachtem Creuznach, und verordnet, daß Auszug gegenwärtigen Urtheils gedörigen Orts angeheftet, und in den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, ſo wie in die Creuznacher Zeitung eingerückt werde.

Für den Auszug:
Der Gerichtsſchreiber,
Weygold.

Zugleich werden ſämmtliche Karcheriſche Gläubiger eingeladen, ſich Dienſtag den erſten künftigen Monats Juni, Morgens um acht Uhr in dem Gaſthaus zum Pfälzer Hof in Creuznach einzufinden, um zur Wahl der vorläufigen Syndike zu ſchreiten.

Der Commiſſär der Falliteſ,
Heramer.

Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung der königlichen hochlöblichen Regierung wird vor unterzeichneter Stelle, Montag den 21. des nächſtkünftigen Monats Juni, des Morgens um 9 Uhr, die Erbauung des zum Theil eingeſtürzten Kirchenthurmes zu Langenfeld an den Wenigſtfodernden öffentlich verlaſſen werden. Die Bedingniſſe dieſer Verſteigerung, ſo wie der Plan, nach welchem die Neubaute auszuführen iſt, können täglich auf der hieſigen Kreis-Kanzlei eingeſehen werden.

Adenau den 29. Mai 1819.

Der königliche Landrath,
Köller.

Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß in Gefolg hoher Reginimal-Verfügung d. M. in nachbenannten Gemeinden der Bürgermeiſterei Pfalzfeld verſchiedene, dieſen Gemeinden zugehörige, und in ihren Gemarkungen gelegene Ländereien, beſtehend in Aecker und Wieſen, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſollen; nämlich: in der Gemeinde Norath den 7. u. 8., Mühlpfad den 10., Pfalzfeld den 11., Niedert den 12., Bickenbach, den 14., Dudenroth den 15., Hungenroth den 17., Hamskap den 18., Lingerhahn den 21., Meisdorn den 22., und Laudert den 23. Juni l. M. Die Liebhaber können ſich in den Wohnungen der reſp. Gemeinds-Schöffen an den beſtimmten Tagen um 9 Uhr des Morgens einfinden, daſelbſt die Verkaufs-Bedingniſſe vernehmen und ſich des Zuſchlags erwärtigen, weniger nicht ſchon zum Voraus das höhern Orts genehmigte Koſtenblatt, worunter der Verkauf Statt haben ſoll, ſowohl in der Kanzlei der königlichen Landrathur zu St. Goar als auch der Schreibſtube des Unterzeichneten einſehen, wobei den Gemeinds-Gläubigern beſonders zugeſtanden iſt, den allenfallſigen Aufſteigerungs-Preiß mit ihren Capital-Forderungen zu compenſiren.

Norath den 9. Mai 1819.

Der Bürgermeiſter,
Jung.

Donnerſtag den 17 kommenden Monats Juni, Vormittags 9 Uhr, werden auf der Bürgermeiſterei zu Altenahr die der Pfarrkirche von da zugehörigen Aecker und Wieſen einer neunjährigen Verpachtung mehrſtbietend ausgeſetzt.

Altenahr den 31. Mai 1819.

Der Bürgermeiſter,
F. Thorus.

Die schöne Winterweide auf der Gemarkung Traben, für 600 Hämmel, wird am 24. Juni d. J., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem dasigen Gemeinde-Hause auf drei Jahr anderweit verpachtet.

Trarbach den 28. Mai 1819.

Der Bürgermeister,
Molz.

Montag den 14. Juni, Morgens 8 Uhr, werden 116 Bauholz-Stämme, welche in dem Brandholz-Schlage der Gemeinde Ediger pro 1819 erübrigt worden, im Walde selbst, loosenweise, gegen liquide Schuldforderungen öffentlich versteigert.

Ediger den 27. Mai 1819.

Der Bürgermeister,
Friederichs.

Mittwoch den 30. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause die in dem Andernacher Eicher, Nickenicher und Krufter Gemeinde-Walde liegenden Parthien Holz öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Andernach den 4. Juni 1819.

Der Bürgermeister,
Keiffenheim.

Montag den 14. Juny a. c., Morgens 9 Uhr, wird in dem Geschäfts-Zimmer der Königlichen Ober-Garnisons-Verwaltung, Dominikaner Kaserne, Stube No. 29, das Walken der wollenen Decken für die Garnison von Koblenz und Ehrenbreitstein, an den Wenigstnehmenden, in öffentlichen Beding gegeben. Die Bedingnisse können täglich von 11 bis 12 Uhr Morgens auf besagtem Geschäfts-Zimmer eingesehen, auch Soumissionen abgegeben werden.

Coblenz den 25. May 1819.

Die Garnisons-Verwaltung.
Behne. v. Grote.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit bekannt zu machen, daß in der 5ten Klasse 39 Lotterie folgende Nummern in seiner Einnahme gewonnen haben, nämlich:

Nr.	3057.	3058.	3063.	3067.	3069.	13111.	13113.	13114.	13118.	13125.
	13126.	13135.	13146.	13149	13151.	13153.	13160.	13162.	35618.	35620.
	35621.	35628.	35630.	35633	35637.	35644	35645.	35651.	35652.	35657.
	35659	51990.	51995.	51999.	59202.	59205	59209.	59213.	59214.	59223.
	59227.	59228	59241.	59243.	59248.	59250.	59253.	59261.	59262.	59263.
	59265.	59280.	59284.	59285.	59287.	und 65078.				

Zur 1sten Klasse 40ster Lotterie, welche am 8. Juli nächstkünftig gezogen wird, und wo der Plan zum Vortheil des Spielers sehr verbessert ist, sind Loose zu 5 Rtlr. Gold und 4 Sgr. Courant in ganze, halbe und viertel, wie auch Loose zur 16ten kleinen Lotterie, welche den 7. dieses zu ziehen anfängt, zu 2 Rtlr. 2 Sgr. Courant, nebst Plane beider Lotterien gratis bei ihm zu haben. Unter Versprechung prompter und reeller Bedienung erbittet er sich allenfallsige Bestellungen postfrei aus.

Coblenz den 2. Juni 1819.

Der königliche Lotterie-Einnehmer,
Arnold Seligmann.

Unterzeichneter hat die Ehre hiermit bekannt zu machen, daß folgende Nummern in der 39sten Königl. Preuß. Klassen Lotterie in seiner Einnahme gewonnen haben, nämlich:

zur 1sten, 2ten, 3ten, 4ten Klasse:

Nro.	3557.	3568.	20332.	20334.	20338.	20344.	42150.	42153.	44101.	44105.
	44106.	44117.	44121.	44124.	44129.	44131.	44136.	44148.	44149.	44153.

und zur 5ten (letzten) Klasse:

Nro.	581.	3555.	3556.	3565.	3567.	3570.	20331.	20337.	20341.	20342.
	20345.	42151.	44120.	44122.	44127.	44128.	44145.	44147.	44152.	44155.
	46280.	51970.	51972.	64392.	65071.	65073	und 66864.			

Zu deren Empfangnahme des Betrags ich die respective Inhaber der Original-Loose einlade.

Loose zur 1sten Klasse 40ster Klassen-Lotterie, welche den 8. Juli d. J. gezogen wird, sind bei mir für die planmäßigen Preise, mit dem Versprechen prompter Bedienung und Verschwiegenheit, zu haben.

Simmern den 3. Juni 1819.

Der königliche Lotterie-Einnehmer,
Rothschild.

Ein schönes Landgut zwischen Coblenz und Bonn, mit vorzüglich gutem Ackerland, Wiesen und Weinbergen u. s. w. ist aus freier Hand zu verkaufen; wobei noch Belieben die Hälfte des Kaufgeldes auf's Gut stehen bleiben kann. Liebhaber wenden sich gefälligst an Herrn A. Mantell in Coblenz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 33. —

Coblenz den 15. Juny 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das zwölfte Stück enthält:

Nro. 540. Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Herzoglich-Sachſen-Gotha- und Altenburgiſchen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenſeitigen Koſten-Vergütung in Kriminal Unterſuchungsſachen, vom 8ten May 1819.

Nro. 541. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes in den deutſchen Bundesſtaaten, vom 11ten May 1819, und

Nro. 542. Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Sachſen vorkommenden Ausdrucks: „anhängige Fälle", vom 20ten May 1819.

Verordnungen.

Nro. 59. Das Aichen der Fäſſer und das Bezeichnen des Maaß-Inhalts auf denſelben betr. II. 8014. Sect. VIII.

Zur Erläuterung der §. 26 und 27 der, in Nro. 37 des vorjährigen Amtsblatts publizirten Maaß- und Gewicht-Ordnung, machen wir, auf den Grund einer diesfälligen Entſcheidung des Königlichen Miniſterii des Handels, hierdurch bekannt: daß nicht allein die geſetzliche Beſtimmung, wonach die Böttcher oder Kiefer verpflichtet ſind, den Inhalt der von ihnen verfertigten oder veränderten Fäſſer mit der Zahl der Quarte und ihren Namen auf die Fäſſer einzubrennen, überall ſtreng zur Ausführung gebracht werden muß, ſondern auch Weinbergbeſitzer und andere Perſonen, welche nicht Kiefer ſind, ſich aber doch mit der Verfertigung von Weinfäſſern beſchäftigen, verantwortlich dafür ſind, daß ſolche nicht eher in den Handel kommen, bevor nicht der Inhalt mit der Zahl der Quarte durch einen Kiefer oder ein Aichungs-Amt darauf eingebrannt worden. Dergleichen Perſonen ſoll jedoch geſtattet ſeyn, ebenſo, wie die Kiefer, eigene Zeichen

zum

zum Einbrennen in die Fässer zu führen. Die Gesuche solcher Personen um die Erlaubniß, eigene Brennzeichen zu führen, müssen unmittelbar bei uns eingereicht werden, mit einer Bescheinigung des vorgesetzten Bürgermeisters, daß kein Grund zu einem Bedenken gegen die Gewährung solches Zutrauens vorhanden sey, und mit deutlich geschriebener Angabe des ganzen Vor- und Zunamens begleitet seyn. Wir werden dann, in dazu geeigneten Fällen, die Brennstempel durch unsere Aichungs-Commission anfertigen und gegen Erstattung der Kosten dem Eigenthümer zufertigen lassen.

Anlangend die, hierdurch den Verfertigern von Fässern sich auflegende Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung des wirklichen Inhalts mit der von ihnen eingebrannten Quartzahl, und die nicht minder dem Zufall als der Absicht unterworfene Veränderlichkeit der Fässer: so läßt sich zwar über die Zeit, wie lange ein Küfer für die Richtigkeit des Inhalts einstehen muß, keine allgemeine Bestimmung geben, sondern es muß in vorkommenden Fällen nach den jedesmal obwaltenden Umständen entschieden werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Küfer nicht für Dinge verantwortlich gemacht seyn soll, wofür er nicht einstehen kann.

Weil die zuverläßigste Verfahrungsart zur Ermittelung des Inhalts eines Fasses das Aichen mit Wasser, die unsicherste aber der Gebrauch des Diagonal-Visirstabes ist: so darf die letzte Methode auch von keinem Aichungs-Amte in Anwendung gebracht, noch weniger darf von demselben eine Diagonal-Visirruthe verifizirt oder gestempelt werden. Es ist jedoch nachgegeben worden, daß im gemeinen Verkehr außer der Ermittelung des Inhalts eines Fasses durch Wasser, auch die Methode auf dem trockenen Wege mittelst eines dazu geeigneten Maaßstabes, nach einem vorgeschriebenen Gebrauch mittelst dazu gehöriger Tafeln angewendet werde. Ueber diese Gebrauchs-Anweisung und die dazu gehörigen Tafeln wird die nähere Bekanntmachung noch vorbehalten.

Sämmtliche Orts- und Kreis-Behörden, die Aichungs-Aemter, Böttcher und sonstige hierdurch betroffene Personen haben sich hiernach zu achten.

Coblenz den den 27ten May 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 60.

Abmessungen der Kalktonnen und Inhalt der hölzernen Flüssigkeits-Gemäße

II. 9310. Sect. VIII.

Da die Verpackung des gebrannten Kalks in den ältern Provinzen gewöhnlich, in hiesiger Provinz aber zum Theil schon in vier Scheffel Tonnen geschieht, so hat das Königl. Ministerium des Handels die Abmessungen einer solchen Tonne, deren Inhalt 12288 pr. Kubikzoll beträgt, näher bestimmt, und festgesetzt, daß im Lichten gemessen

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
3) die Höhe oder Länge 31½ Zoll

betragen soll.

In den Kalkbrennereien, wo die Verpackung in solchen 4 Scheffel-Tonnen geschieht, müssen daher künftig denselben diese von der Bergwerks-Behörde für

zweck-

zweckmäßig erkannten Abmeſſungen gegeben werden, wodurch ſich, bei entſtehenden Klagen, die Richtigkeit des Inhalts leicht wird ermitteln laſſen.

Da auch Zweifel darüber entſtanden ſind, ob den hölzernen Flüßigkeits-Gemäßen ein beſtimmter Inhalt gegeben werden ſoll, ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß es bei dieſen Gemäßen lediglich darauf ankommt, daß der Inhalt richtig nach Quarten darauf eingebrannt werde, wogegen die Beſtimmung der Größe der Bequemlichkeit des Publikums überlaſſen bleibt.

Coblenz den 3ten Juny 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Zulage für Militair-Ehrenzeichen betr. I. 11570. Sect. V.

Mit Bezugnahme auf unſere im vorigjährigen Amtsblatte Nro. 46 erſchienene Bekanntmachung eröffnen wir hierdurch jedem Betheiligten, daß in Folge einer Beſtimmung des königl. Miniſterii des Innern vom 18. v. M. nicht nur die Krieges-Reſerve-Mannſchaften, ſondern auch die Landwehrmänner, welche das Militair-Ehrenzeichen erſter Claſſe, oder zwei Preußiſche Ehrenzeichen beſitzen, die dafür beſtimmte Zulage erhalten ſollen.

Coblenz den 2. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verding der Lieferung des Beleuchtungs-Materials für den Garniſon-Haushalt zu Coblenz betr. I. 8820. Sect. V.

Am 13. k. M. Juli, Vormittags 9 Uhr, wird die Lieferung des für den Garniſons-Haushalt hierſelbſt pro 1820 erforderlichen Brennmaterials, beſtehend in

circa 1340 Pfund Talglichte,
» 12759 » Oel und
» 62 » Lampengarn

wenigſtfordernd verdungen werden.

Lieferungsluſtige wollen ſich gedachten Tages, Vormittags 9 Uhr, auf dem Geſchäfts-Zimmer des königl. Landraths Burret hierſelbſt einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und auf die Wenigſtforderung den Zuſchlag, vorbehaltlich unſerer Genehmigung, gewärtigen.

Letztere wird ſogleich, ſpäteſtens nach 3 Tagen vom Tage des Eingangs des Protokolls angerechnet, erfolgen, ſobald das Letztgebot für annehmbar befunden wird. Auf Nachgebote wird keine Rückſicht genommen.

Wer vor dem Termine die Bedingungen einzuſehen wünſcht, kann ſich deshalb bei dem königl. Landrath oder auch in der Militair-Section der unterzeichneten Regierung melden. Coblenz den 2. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am

Domainen-Verkauf im Kreise Kreuznach. II. 11134. Sect. III.

Am Montage den 5ten July c. Morgens um 9 Uhr, wird zur öffentlichen Veräußerung nachstehender, im Kreise Creuznach gelegenen Domainen-Grundstücke, vor dem Königl. Landrathe zu Creuznach, geschritten werden.

Laufende Num.	Namen der Gemeinden.	Beschreibung der zur Veräußerung kommenden Grundstücke.	Flächenraum im Localmaaß. Morg.	QR.	QF.	Betrag der jährlichen Pacht. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Weinsheim	Das an J. Müller senior bis 11ten November 1821 verpachtete Kroneberger Heidegut, bestehend aus Ackerland	39	80	"	71	9	7
2	Dorsheim	Die an Heinrich Piroth bis zum 11. Nov. 1821 verpachteten . . . drei Weinberge . . . zwei Ackerstücke . . und ein Stück wüstes Land	1 2 "	157 121 147	75 75 "	22	13	10
3	Dorsheim und Münster bei Bingen.	Drei Ackerstücke an Johann Schweis bis 11ten November 1819 verpachtet	16	"	"	19	16	6
4	Winzenheim	Die an Jakob Hessel bis zum 11. November 1819 verpachteten . . . fünf Ackerstücke . . und ein Weinberg. .	7 "	97 120	" "	30	4	6
5	daselbst	Ein Acker an Nicolaus Förster bis zum 11ten November 1819 verpachtet	1	"	"	2	8	8
6	Creuznach	Die an Heinrich Faust bis zum 1ten Januar 1819 verpachteten . . drei Gartenfelder . . u. drei Stücke wüstes Land	1 1	150 140	" "	18	15	4
7	Sarmsheim	Drei Ackerstücke an Herrmann Lindner bis zum 11ten November 1819 verpachtet	5	"	"	31	12	"
8	Argenschwang	Zwei Ackerstücke an Johann Schmidt bis zum 11ten November 1821 verpachtet	2	152	"	4	6	8
9	Weiler	Ein Acker an Heinrich Ludwig bis zum 11ten November 1819 verpachtet	6	54	"	5	12	4
10	daselbst	Die Lochbrunnen-Wiese an Franz Boll bis zum 12ten Februar 1821 verpachtet	1	"	"	3	22	6
11	daselbst	Die Schaafwiese, an Christoph Napp bis zum 1ten Juny 1821 verpachtet	8	"	"	86	15	"
12	daselbst	Die Bruchwiese, an Mathias Spengler bis zum 1ten Januar 1821 verpachtet	2	"	"	11	6	11
13	daselbst	Die Thalwiese, an Heinrich Ludwig bis zum 1ten Januar 1821 verpachtet	3	80	"	24	3	7
14	Heddesheim	Die Mühlwiese an Johann Pfeiffer bis zum 11ten November 1819 verpachtet	"	120	"	8	22	2

		vember 1819 verpachtet							
16	Rotheim	Die Herrenwiese, an B. Hessel bis zum 11ten November 1819 verpachtet	1	80	″	17	1	6
17	Stromberg	Die obere und die untere Frohnwiese, an Christoph Mapp bis zum 11ten November 1819 verpachtet	6	″	″	89	9	″
18	Spabrücken	Die Langwiese, an Abraham Löb bis zum 11ten November 1821 verpachtet	2	″	″	1	13	10
19	Waldalgesheim	Die Holzwiese, an Peter Lippert bis zum 11ten November 1821 verpachtet	2	129	″	10	12	″
20	Thalböckelheim	Die Jaschligwiese, an Georg Stoppelbein bis zum 1ten Januar 1819 verpachtet	2	40	″	15	18	″
			″	120	″	8	15	″

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in folgenden Terminen:

a. Bei Kauf-Summen von 200 Rthlr. und darunter:

ein Drittel vor der Uebergabe der Güter,

das zweite Drittel sechs Monate, und

das dritte Drittel zwölf Monate nach der Uebergabe;

b. bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in 4 Terminen:

ein Viertel vor der Uebergabe der Güter,

das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres,

das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten, und

das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres nach der Uebergabe.

Die näheren Bedingungen können auf dem Domainen-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königl Landrathe und bei dem Kreis-Cassen-Rendanten zu Creuznach eingesehen werden.

Coblenz, den 31ten May 1819.

Königliche Regierung. II. Abtheilung.

Belohnung wegen ausgezeichneter Hülfe bei Feuersgefahr.

I. 11,246. Sect. II.

Am 21. Mai entstand zu Wetzberg, im Kreise Wetzlar, ein gefährlicher Brand. Nur der äusserſten Thätigkeit beim Löſchen konnte es gelingen, nachdem eine Scheune und ein Stall abgebrannt auch 14 Gebäude beſchädigt waren, den Flammen Einhalt zu thun.

Bei dieſer Gelegenheit erkennen wir dankbar die nachbarliche Hülfe aus dem Großherzogthume Heſſen, indem der Herr Hofrath Follenius mit der Brandſpritze von Gieſſen herbeieilte und die großherzogl. Heſſiſche Gemeinde Rodheim, (aus welcher ſich beſonders der Iſraelit Liebmann Simon auszeichnete) ſich gleichfalls ſehr theilnehmend und thätig bewies.

Von dieſſeitigen Einwohnern haben ſich durch ſtrißige Hülfe der Pächter Peter Brianemann, vom Bennerischen Hofe, der Georg Adam Schmidt aus Krofdorf, und Adam Ludwig aus Wetzberg beſonders ausgezeichnet und den Dank ihrer Mitbürger mit dem unſrigen verdient.

Coblenz den 2. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auſſerordentl. Hebung in der Gemeinde Oberweſel.

I. 11543. Sect. III.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths zu Oberweſel vom 15. Mai c., und auf den Antrag des königl. Landraths zu St. Goar vom 25. v. M. haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Beſtreitung des Flurſchützen-Gehalts pro 1818 eine auſſerordentliche Erhebung in der Gemeinde Oberweſel zu dem Betrage von 343 Fr. 19 Ct., oder 90 Rtlr. 2 Gr. 2 Pf. ſtatt finde.

Coblenz den 4. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auſſerordentl. Hebungen in der Bürgermeiſterei Kaiſersesch.

I. 11,057. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budgets, auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths zu Kaiſersesch vom 19. Mai c., ſo wie des königl. Landraths von Cochem vom nämlichen Dato, haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Beſtreitung auſſerordentlicher Communal-Ausgaben pro 1818 eine auſſerordentliche Communal-Steuer-Erhebung ſtatt finde; nämlich:

in der Gemeinde	Brachtendorf	.	480	Fr.	62	Ct.	oder	126	Rtlr.	3 Gr. 11 Pf.
» »	Calenborn	.	680	»	85	»	»	178	»	17 » 4 »
» »	Eppenberg	.	520	»	—	»	»	136	»	12 » — »
» »	Hauroth	.	440	»	31	»	»	115	»	13 » 10 »
» »	Laubach	.	301	»	7	»	»	79	»	— » 8 »
» »	Marburg	.	140	»	85	»	»	36	»	23 » 4 »
» »	Müllenbach		1322	»	18	»	»	347	»	1 » 11 »
» »	Urmersbach	.	506	»	80	»	»	133	»	— » 10 »
» »	Zettingen	.	284	»	5	»	»	74	»	13 » 6 »

Coblenz den 5. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Dem

Dem Advokaten-Examen-Kommissarius, und Advokaten, Justizrath Dr. Hansen in Kiel, ist die Genehmigung zum Hofrathstitel ertheilt worden. Kiel, den 2. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abth. für die Justiz-Verwaltung.

Graf Reventlow.

Der Königlichen Regierung zu Schleswig werden durch den Herrn Minister des Innern, Grafen Reventlow, Exc., die Verordnung vom 30. März 1846, betreffend einen Direktor zu Sonder, die Amtsverwalter-Stellen und den Titel der Amtsverwalter, sowie die Verordnung vom 30. März 1846, betreffend die Verhältnisse der neuen Amtsverwalter, zugefertigt.

Die Herzogl. Holsteinische Regierung hat folgende Kund-Machung zu erlassen gefunden. Altona, den 2. Juni 1846.

Herzogl. Holsteinische Regierung.

L. Graeff.

Der allgemeine Kontrakt wird hiermit gekündigt, und der Regierungsrath Hansen hat sich bereit erklärt, die Verwaltung der Kontrakt-Kasse für die Zeit vom 1. Juli 1846 bis 1. Juli 1847 zu übernehmen.

Die Kontrakt-Kasse ist Montags und Donnerstags jedes Mal von 9 bis 10 Uhr Vormittags, und Mittwoch Nachmittags 2 — 3 Uhr geöffnet.

Die Kontrakt-Kasse wird nur Kassen-Anweisungen, Kassen-Scheine, und ältere Kassen-Billets annehmen, und Kassen-Billets ausgeben, welche nur in Kassen-Anweisungen oder in Kassen-Scheinen mit Coupons eingelöst werden können.

Kiel, den 2. Juni 1846.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kontrakt-Kasse.

Milow.

Diejenigen unmittelbaren Steuer- und Zoll-Interessenten-Gefälle, welche bis zu der Königl. Schleswig-Holsteinischen Rent-Kammer einzuzahlen pflegen, sind für das Jahr 1846 erhöht; sie sind Verordnung vom verflossenen Januar-Termin entrichtet worden.

Die Ober-Zollkasse befindet sogar Bedenken, mit Rücksicht, daß in dem Herzogthum Holstein nur 2 Prozent Steuer-Zuschlagen Prozenten, in den Herzogthümern Schleswig und Lauenburg aber 3 Prozent, in Folge des Königl. Reskripts vom 30. März 1846, die Zahlung der Zoll-Gefälle, in den Herzogthümern Schleswig und Lauenburg, nicht in Kassen-Anweisungen, sondern in Kassen-Scheinen, Kassen-Billets und Coupons zu leisten.

Kiel, den 2. Juni 1846.

Königliche Regierung. L. Reich.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief den Deserteur Gruther betr. I. 11508. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Theodor Gruther vom 36ten Infanterie-Regimente ist in der Nacht vom 10ten bis 11ten v. M. aus dem Arresthause zu Lützerath desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Luxemburg abliefern zu lassen. Coblenz den 2ten Juny 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Theodor Gruther aus Mühlheim an der Ruhr, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblauen Jacke dergleichen Weste und Hosen, Schuhen, schwarzen Strümpfen, einem schwarzseidenen Halstuche und einer schwarzsammtnen Mütze.

Diebstahl in Schalkenbach.

In der Nacht vom 28ten zum 29ten d. M. ward in der obersten Wirt, Gemeinde Schalkenbach, Kanton Wehr, ein Diebstahl mit Einbruch ausgeführet, und es sind dabei die unten näher bezeichneten Kleidungsstücke entwendet worden.

Alle Civil- und Militair-Behörden sind dienstergebenst ersucht, zur Ausmittelung der entwendeten Gegenstände und der Diebe das Geeignete zu veranlassen, und letztern im Betretungsfalle Unterzogenem vorführen zu lassen.

Bonn den 31ten May 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Substitut.

Beschreibung der entwendeten Sachen.

1) Ein Manns-Rock, und eine Weste von stahlblauem Tuche; 2) ein schwarzes Halstuch von Seide; 3) fünf Weibs-Jacken, wovon zwei violetfarbig, eines von Damast, ein schwarzes und das fünfte von Siamois; 4) ein Weibs-Rock von hellblauem Tuche; 5) ein dito von gelbem Steffe; 6) drei Schürzen; 7) zwei rothe Halstücher; 8) ein Kinderrock von gestreiftem Flanelle; 9) ein Wams von violettem Tuche; 10) eine blau gedruckte Schürze; 11) acht Weibs-Hemder; 12) zwei Hauben.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 8930. Sect. IV.

Der J. Kortenbach hat sich als Arzt und Wundarzt in Kirchen niedergelassen.

I. 11045. Sect. IV.

Der emeritirte und pensionirte evangelische Pfarrer und Local-Konsistorial-Präsident zu Castellaun, Franz Ruprecht Barth ist im 92sten Jahre seines Alters und nach 65jähriger Amtsführung am 13. Mai mit Tode abgegangen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz

Nro. 24.

Coblenz den 14. Juni 1819.

Verordnungen.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei hat durch Verfügung vom 8. d. M. die Errichtung einer Apotheke zu Kirchen, im Kreise Altenkirchen, im Regierungsbezirke Coblenz, genehmigt, und den Apotheker Carl Wilhelm Ludwig Hoffmann daselbst zum Besitzer derselben ernannt.

Nro. 801. 1819.

Wir haben auf hohen Befehl Sr. Majestät des Königs, unsers Allergnädigsten Herrn, die Verordnung vom 5. Mai d. J. wegen Errichtung einer Provinzial-Gewerbe-Schule zu Coblenz, und die Verordnung vom 6. Mai d. J. wegen Errichtung einer Provinzial-Gewerbe-Schule zu Aachen, nebst den Reglements für diese Schulen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 802. 1819.

Coblenz, den 10. Juni 1819.

Königliche Regierung. 2. Abth.

Die hiesige Stadt genießt seit einer Reihe von Jahren das Vorrecht, daß die Schiffe, von ausländischen Häfen, ungleich weniger zu bezahlen haben, als die von inländischen Häfen kommenden. Dieses Vorrecht ist durch die neuen Einrichtungen der Zölle und Abgaben auf dem Rheine nicht aufgehoben worden, und es bestehet noch eine inländischen Schiffen günstige Differenz, wie nachstehende Tabelle ausweiset.

Nro. 803. 1819.

Bei der Verwaltungsbehörde der Abgaben der ausländischen Häfen sind die Schiffe, welche von Coblenz nach Holland gehen, und von dort zurückkommen, nicht mehr zu bezahlen, als wenn sie nur nach Holland gehen, und nicht zurückkommen. Es ist daher zu erwarten, daß diese Schiffe, wenn sie nach Holland gehen, und von dort zurückkommen, ihre Ladungen in Coblenz absetzen werden, und daß sie sich nicht nach Holland begeben werden, ohne daß sie hier ihre Ladungen absetzen.

Coblenz, den 10. Juni 1819.

Königliche Regierung. 2. Abth.

Nr. 63. Ein- u. Ausfuhr steuerbarer Waaren betr.

II. 11286. Sect. VII.

Wir halten es für nöthig, den hiernach folgenden Auszug einer Instruction des königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. Januar d. J. öffentlich bekannt zu machen, weil die Kenntniß dieser Verfügungen, ob sie gleich die Befugnisse und das Verfahren der Zoll-Behörden betreffen und diese zunächst angehen, doch auch dem gewerbetreibenden Publikum in einzelnen Fällen nützlich seyn kann.

Wir machen dasselbe besonders darauf aufmerksam, daß, nach diesen Bestimmungen, Weine, Branntweine, und überhaupt alle Flüssigkeiten, die mehr als einen Groschen Verbrauchssteuer vom Quart zahlen, desgleichen Manufactur-Waaren, die mehr als zwei Thaler vom Zentner zahlen, nur allein über Haupt-Zoll-Aemter und dazu ausnahmsweise befugte Neben-Zoll-Aemter erster Klasse aus- und eingeführt werden dürfen; — da, wo bloße Neben-Aemter 2ter Klasse (Zöllner) sich befinden, kann also der Eingang solcher Gegenstände, oder ihr Ausgang und ihre Abfertigung, wenn sie zum Wieder-Eingange bestimmt sind, nicht statt finden; noch weniger an solchen Grenz-Orten, wo gar keine Zollstellen sind. —

Ausladungen solcher steuerpflichtigen Waaren können daher am Rheinufer, da, wo es zum Grenz-Bezirk gehört, also oberhalb Coblenz und Ehrenbreitstein, nur an Orten gemacht werden, wo sich Zoll-Aemter erster Klasse befinden, die zu ihrer Abfertigung befugt sind. Nur die mit solchen Zollstellen besetzten Orte sind als Häfen oder Landungs-Plätze zu betrachten, und die Ausladungen solcher Waaren an Zwischenorten der Grenzlinie, es sey denn im Falle augenscheinlicher Noth, müssen nothwendig als Versuche zum heimlichen Einschwärzen betrachtet werden.

Coblenz den 7. Juni 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Auszug aus dem Anhange zur Instruktion vom 28. Mai 1818, die Geschäfts-Verwaltung bei einem Haupt-Zoll-Amte betreffend.

I. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Die über das Verfahren bei Waaren-Versendungen im Inlande, mit Berührung des Auslandes, in dem Gesetze vom 26. Mai v. J. §§. 22 und 23 und in der Zoll-Ordnung von demselben Tage §§. 100, 101, 102, 104 und 105 gegebenen Vorschriften, sollen nach folgender Anleitung in Ausführung gebracht werden:

§. 1. Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangs-Zoll unterliegen, oder von denen die Verbrauchsteuer nicht über 2 Rthlr. vom Zentner beträgt, (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische seyn) so können solche zur Erreichung der Bestimmung über Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter erster Ordnung aus- und eingehen; in besondern Fällen wird der Transport über Neben-Zoll-Aemter zweiter Ordnung verstattet werden.

§. 2.

§. 2. Der Waarenführer gibt über Art und Menge der Waaren in der Ausgangs-Zollstelle eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaration die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangs-Amt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Deklaration, nach deren Eintragung in ein Notizbuch, dem Waarenführer zurück.

§. 4. Im Eingangs-Amte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben; jene werden nach dieser revidirt, und nach richtigem Befunde mit dem verfassungsmäßigen Legitimation-Scheine, zum Durchgange durch den Kontroll-Bezirk abgelassen.

§. 6. Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als Zwei Rthlr. Verbrauchsteuer vom Zentner, oder bei Flüssigkeiten einen Sgr. oder darüber vom Quart tragen, und gleichnamiger inländischen Artikel ist, der Regel nach, nur über Haupt-Zoll-Aemter verstattet. Ausnahmen hierron werden in besondern Fällen nachgegeben werden.

§. 7. Die Abfertigung derselben in den Aus- und Eingangs-Aemtern ist gleich der oben vorgeschriebenen, mit folgenden, die Revision betreffenden, Abweichungen:

Waaren der Art müssen, so weit es zulässig ist, beim Ausgange unter Verschluß gelegt, und also gehörig verschlossen beim Eingangs-Amte vorgezeigt werden. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. Der Verschluß kann schon im Innern, bei Aemtern, welche mit Plombage-Apparaten versehen sind, angelegt werden, in welchem Falle es bei dem Ausgangs-Amte lediglich der Recognition des Verschlusses bedarf, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne Special-Revision abgelassen werden kann. Auch im Eingangs-Amte kann, wenn der Verschluß ganz unverdächtig und gut ist, in der Art verfahren werden.

§. 8. Branntweine müssen im Ausgangs-Amte, mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimation-Schein vermerkt, und sie müssen, nach derselben, im Eingangs Amte revidirt werden.

§. 9. Weine müssen, in so fern sie beim Ausgange nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden.

§. 10. Bei den, einem Ausgangs-Zolle unterworfenen Waaren, gelten wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen die Bestimmungen §. 1.

§. 11. Die Ausgangs-Gefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dies nach der Wahl des Waarenführers bei jedem Steueramte im Innern, oder erst in der Ausgangs-Zollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositen-Schein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangszoll-Gefällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen. Dies geschieht erst im Ausgangs-Amte, mit Abgabe des Depositen-Scheins und

der

der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangs-Amte, wie zu a bestimmt, behandelt, der Ausfuhr-Zoll wird im Ausgangs-Amte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder wenn die Sicherheit-Leistung erst im Zoll-Amte geschehen, von diesem ausgestellte Depositen-Schein, der mit der Legitimation versehenen Deklaration angestämpelt. Im Eingangs-Amte erhält der Waarenführer den erstern mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sey, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren.

§. 12. Die Plombage ist allein bei der Wolle anzuwenden.

§. 18. Für Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland, wieder durch das Inland nach dem Auslande versendet werden, sind in Betreff der Zwischen-Passage des ersten Aus- und Wiedereingangs, die obigen Vorschriften zu befolgen.

§. 19 Bei ausgangszollpflichtigen Waaren nach dem Auslande findet jedoch eine Abänderung in der Art statt, daß die Ausfuhr-Gefälle nach dem tarifmäßigen Satz entrichtet werden, und eine bloße Pfandlegung nicht gestattet wird.

§ 23 In den Fällen, wo es für den Wiedereingang ausgangszollpflichtiger Waaren auf Sicherheit-Leistung ankommt, und der Nachweis des Wiedereingangs über die gegebene Frist ausbleibt, werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle vorschriftsmäßig eingezogen und gehörig verrechnet.

§ 24 Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mitgehenden Bescheinigungen bei Durchfahrung des Auslandes gültig seyn sollen, ist auf die dazu nothwendige Zeit Rücksicht zu nehmen, so daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden.

§ 26. Bei dem Waaren Transport auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen Aus- und Eingang, niemals in der Schluß-Bescheinigung auf dem Begleitschein, über die erreichte Bestimmung, eingetragen werden. Sie müssen oberhalb dieser Schluß-Bescheinigung niedergeschrieben, und neben demselben muß mit größern Buchstaben bemerkt werden:

Passage-Attest.

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer, bei Extrahirung des Begleitscheins, übernommenen Verpflichtungen, nicht erledigt.

§. 27. Ueber die Behandlung der Versendungen mit der ordinairen Post, aus einem Landestheile nach dem andern, mit Berührung des Auslandes, erfolgen besondere Vorschriften.

Berlin den 12. Januar 1819.

Finanz-Ministerium.

gez.: v. Klewiz.

Nr. 64. Anmeldungen bei den Zollstellen. II. 21347. Sect. VII.

Das Gesetz hat verordnet, daß wenn die Haupt-Zoll-Aemter nicht dicht an der Grenze liegen, an derselben Ausfuhr-Posten errichtet werden sollen, bei denen sich jeder auf dieser Straße das Preußische Gebiet betretende Waarenführer melden

gestellt sind, so bleibt letzteren Rechtsmittel bis dahin die letzten Meistgebot-Bieter, welche dasselbe nach der Reihe abgegeben haben, an ihre Gebote gebunden und können dieselben, auf welchen keine Zuschlag ertheilt worden ist, nicht zurücknehmen.

Sollte auf das letzte Gebot eine Zuschlagsertheilung nicht erfolgen, so bleibt jeder der Bieter, welche dasselbe abgegeben haben, an sein Gebot bis zum Ablaufe des Tages gebunden, an welchem die Zuschlagsertheilung an einen früheren Bieter, dessen Gebot nicht genehmigt worden ist, erfolgt ist, und bis zwölf Uhr Mittags des folgenden Tages, wenn nicht vorher ein Bieter, welcher ein höheres Gebot abgegeben hat, dieses sein Gebot durch Erlegung einer Kaution sicher gestellt hat.

Die Kaution ist, wenn keine andere bestimmt worden ist, in Höhe des Betrages, welcher dem Gebote entspricht, auf welches der Zuschlag ertheilt worden ist, zu leisten.

Als Kaution werden angenommen: baare Gelder, Pfandbriefe und Staatsschuldscheine, welche nach dem Nominalwerthe berechnet werden, und Staatsschuldscheine, welche nach dem Course berechnet werden, welcher für dieselben an der Börse zu Berlin am letzten Tage vor dem Tage, an welchem die Kaution geleistet wird, notirt worden ist.

Bekanntmachungen.

Es sind in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838 No. 1. S. 1.) die Bestimmungen über die Verleihung der Rettungs-Medaillen am Bande abgeändert worden. Die früheren Rettungs-Medaillen sind zwar beibehalten worden, es können aber künftighin nur solche Handlungen auf sie Anspruch machen, welche mit Lebensgefahr verbunden sind. Für Handlungen, welche nicht mit Lebensgefahr verbunden sind, ist eine neue Rettungs-Medaille gestiftet worden, welche, wie die frühere, am Bande getragen wird.

1) Die Rettungs-Medaille wird ertheilt ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und der Nationalität, welche Jemand, der sich in Lebensgefahr befindet, aus dem Wasser, aus Feuersbrünsten, aus Gruben, aus Bergwerken, aus Minen, aus Gefängnissen, aus Gefangenschaft, aus Räuberhänden, aus Mördergruben, aus Schlachten, aus Belagerungen, aus Pulverthürmen, aus Pulverschiffen, aus Pulverwagen, aus Pulverkellern, aus Pulvermühlen, aus Pulverfabriken, aus Pulverhäusern, aus Pulverkammern, aus Pulverkisten, aus Pulverfässern, aus Pulversäcken, aus Pulverbeuteln, aus Pulverhörnern, aus Pulverflaschen, aus Pulverbüchsen, aus Pulverpatronen, aus Pulverladungen, aus Pulverminen, aus Pulvergruben, aus Pulverbergwerken, aus Pulverschächten, aus Pulverstollen, aus Pulverbergen, aus Pulverthälern, aus Pulverwäldern, aus Pulverfeldern, aus Pulverwüsten, aus Pulverwüsteneien, aus Pulverwüstenheiten, aus Pulverwüstenlichkeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeitskeiten, aus Pulverwüstenlichkeitsk

und ſchlecht gearbeitet, mit höher gehaltener Stirne, Wange und Kinn; das Auge iſt ganz verfehlt, und das Haar ſeicht gehalten.

4) Die Buchſtaben des Namens »Friedrich« ſind meiſt verwiſcht, auch das Wort »Preuſſen« nur undeutlich ausgeprägt.

5) In dem Kranze der Kehrſeite ſtehen die beiden obern Eichenblätter linker Hand mehr auswärts als bei echten Stücken. Die Zahl 6 und die Inſchrift des Kranzes iſt nicht ganz ausgeprägt, und erſcheint nebſt der Bandſchleife wie verwiſcht. Der unter der Jahrzahl 1815 bei echten Stücken ſtehende Münzbuchſtab A iſt nicht zu erkennen; das Anfangs- und Schlußwort der Umſchrift dieſer Seite: »Vier« und »Mark« iſt nicht deutlich ausgeprägt.

6) Größe, Dicke, Anfühlen, Biegſamkeit und Rand iſt bei dieſen falſchen Stücken den echten ganz ähnlich; der Klang jedoch für das geübte Ohr verſchieden. Die Farbe macht ſich durch gelblichen Stich kenntlich; beim ſtarken Reiben eines Stückes zeigen ſich anfänglich gelbröthliche Stellen, welche bald anlaufen, und dann ſchmutzig-tombak-braun erſcheinen.

7) Das allgemeine Anſehen dieſes nicht gegoſſenen, ſondern geprägten falſchen Geldes iſt täuſchend; nur die unvollſtändige Ausprägung macht ſie dem genauen Blicke bald kenntlich.

Das Publikum wird von dem wahrſcheinlichen Daſeyn einer bedeutenden Menge ſolcher falſcher Viergroſchen-Stücke hierdurch benachrichtiget, und für die Annahme derſelben gewarnt.

Coblenz den 7. Juni 1819.

Der Staats-Miniſter und Ober-Präſident des Großherzogthums Niederrhein,

gez.: Ingersleben.

Außerordentliche Erhebungen in der Gemeinde Remagen. I. 8145. Sect. IV.

Zur Deckung des Gehalts des katholiſchen Elementarſchullehrers der Gemeinde Remagen pro 1819, ſo wie zur Rückerſtattung einer vom vorigen Schullehrer gemachten Auslage, haben wir eine, von dem Bürgermeiſter, den Stadträthen, Schöffen und Steuer-Vertheilern der gedachten Gemeinde angefertigte Erhebungs-Rolle, zufolge Beſchluſſes des Schöffenraths vom 13ten Januar und auf den Antrag des Königl. Landraths zu Ahrweiler vom 10ten April c., zur Summe von 733 Franken 23 Cent. nach dem Geſammtſteuerfuß der katholiſchen Gemeindeglieder vertheilt, Dato für exekutoriſch erklärt.

Coblenz den 24ten May 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Der Handelsverkehr mit Rußland betr. II. 7869. Sect. VIII.

In Betreff des Handelsverkehrs mit Rußland ſind von dem Königl. Miniſterium des Handels uns mehrere neuere Beſtimmungen mitgetheilt worden, deren weſentlichen Inhalt wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

§. 1) Im Königreich Polen werden von Preußiſchen Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder, wenn ſie mit Urſprungs-Beſcheinigungen verſehen ſind, beim Eingang über die Zollämter des Königreichs nachſtehend verzeichnete Abgaben bezahlt:

Benennung

Benennung der Waare.	Maaß, Gewicht oder Stück.	Zollsatz in Silber-groschen.	Anmerkungen.
		Sgr.	
Leinwand.			
Bleichleinwand und andere Waaren dieser Art	Centner	15	
Buchdruckerleinwand	Centner	15	
Buchleinwand	Centner	15	
Bindfaden, gedrehter, gefloch-ten und gewebter	Centner	15	
Bindfaden, ungebleicht	Centner	15	
Bildung von Zwirnfäden	Centner	15	Siehe.
Damastleinwand, weiß und bunt	Centner	15	
Drillich, roher und gebleicht	Centner	15	
Segeltuch und andere grobe Kramwaare	Centner	15	
Zwirn, roher	Centner	3	
Zwirnene Spitzen und Blonden, als: Zwirnene Spitzen, weiß und bunt, Zwirnene Blonden, Zwirnene Spitzen und Blonden in Verbindung mit Seide, Gold oder Silber	Centner	45	
Manufakturwaaren.			
Damastene Waaren	Centner	45	1) 2) 3).
Kattune, bedruckte, gefärbte und gewebte	Centner	45	
Kattunene Waaren	Centner	45	1) 2) 3).
Kattunene Tücher, Shawls und Bänder, gedruckt, gefärbt, gewebt, bestickt, Verfertigungen von Kattun mit Einfassungen von gedrucktem oder gefärbtem Kattun, Kattunene Waaren in Verbindung mit Seide, Gold oder Silber	Centner	45	
Wollenwaaren.			
A. Tücher, Shawls, Bänder, Schleifen, Strümpfe, Handschuhe, Mützen, Hauben, Kleidungsstücke, Decken, Teppiche, Filze, Wollene Waaren in Verbindung mit Seide, Gold oder Silber, Wollene Waaren, die Theile von Kleidungsstücken sind, Wollene Waaren, die nicht besonders benannt sind	Centner	45	1) 2) 3).
B. Wollene Waaren, die nicht besonders benannt sind, Wollene Waaren in Verbindung mit Seide, Gold oder Silber, Wollene Waaren, die Theile von Kleidungsstücken sind	Centner	45	1) 2) 3).

Zu den vorstehenden mit Zollsatz-Anmerkungen versehenen Positionen sind noch Folgende zu bemerken.

1) Bei Waaren, welche aus Wolle, Seide, Baumwolle oder Leinen gemischt sind, ist der Zollsatz nach dem Gewichte des Stoffes, welcher in dem Stück vorherrscht, zu berechnen.

2) Bei Waaren, welche aus Wolle, Seide, Baumwolle oder Leinen gemischt sind, ist der Zollsatz nach dem Gewichte des Stoffes, welcher in dem Stück vorherrscht, zu berechnen.

Uebrigens werden die, im Königreich Polen jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhr-Abgaben, so wie die jetzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabacks, beibehalten.

§. 2. Die trockene Gränze des Russischen Reichs soll dem Preußischen Handel zu Jurbock (Georgenburg) und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, deren Einfuhr in das Russische Reich nicht allgemein durch den Tarif von 1816 verboten ist, jedoch nur gegen Erlegung der, in gedachtem Tarif bestimmten Abgaben.

§. 3. Die Preußischen Unterthanen können den Transitohandel über Odessa in das Ausland nach den bestehenden Verordnungen treiben. Die Transito-Abgaben sind für sie dieselben, wie für die Oestreichischen Unterthanen.

Der Bestimmungsort der Waare muß beim Grenzzollamt angegeben werden; doch kann dieser Bestimmungsort während des Transports geändert werden.

Zum Transito bestimmte Waaren können bloß in den Städten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom, wo Remiß-Zollämter errichtet sind, zum Verbrauch deklarirt werden. In diesen Städten sind Niederlagen der Regierung etablirt, und die auf Remißwasse eingeführten Waaren können daselbst deponirt, auch nach Belieben theilweise als Consumo- oder Transito-Gut versandt werden.

§. 4 Für die ausländischen, durch das Königreich Polen transitirenden Waaren, ist jetzt das Kaiserlich Russische Zollamt zu Uscitug, nach denselben Grundsätzen, wie früher schon das Zollamt zu Brzesc in Litthauen, geöffnet worden. Ueber beide Zollämter dürfen nicht nur die, von der Warschauer Messe kommenden ausländischen Waaren, sondern auch alle übrigen, deren Einführung nach Rußland der Tarif vom Jahr 1816 zu. jeweilen gestattet, eingeführt werden.

Die nach Brzesc deklarirten Waaren müssen über Warschau, die für Uscitug deklarirten Waaren aber über Lublin geführt werden.

Die wegen dieses Transitohandels noch gemachten besonderen Anordnungen, welche für diese Mittheilung zu weitläuftig seyn würden, können in vorkommenden Benutzungsfällen in unserer Registratur eingesehen oder werden auf besonderen Wunsch abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 5. Um den Transitohandel mit Preußischen Tuchen durch Rußland nach Asien zu begünstigen, ist durch eine Ukase vom 31ten Dez. v. J. festgesetzt worden:

a. jedem Russischen Unterthan, der das Recht hat, ausländischen Handel zu treiben, ist verstattet, folgende Tuche aus Preußen zur Versendung nach Asien zu verschreiben, als: Tridzatower, Benkower, Kornower und Maßlauer, auch Meseritische und die sogenannten Drei-, Vier- und Fünfbleier, unter diesen genannten Tuchen auch die schwarzen nicht ausgenommen.

b. Zur Transit-Einfuhr dieser Tuche sind zu Lande die 3 Zollämter zu Polangen, Brest und Radziwilow, zur See blos das St. Petersburgsche Zollamt, und zu Stapelplätzen sind St. Petersburg und Moskau bestimmt.

c. An Transitozoll zahlt die Arschine 12 Kopeken Silber in Assignationen nach dem für das Zollwesen festgesetzten Jahreskurs. (Ungefähr 2 gr. 11 p. für die Preußische Elle.) Tuche, deren Ausfuhr nach Asien nicht in der gesetzten

Frist

Zeit sind sie von sämmtlichen Gerichtsbarkeiten befreit, welche die Besitzer, denen sie verliehen worden, über ihre Unterthanen ausüben.

Wo die Besitzer ausgestorbener Lehen, welche von dem Fürsten heimgefallen, Verwandtschaft haben mit der Familie, welche sie besessen, sollen sie, wenn sie sich dem Fürsten treu und ergeben zu erweisen wissen, in Rücksicht auf ihre Verwandtschaft mit den vorigen Besitzern, den Vorzug vor Anderen haben, wenn sie dieselben wieder erhalten wollen.

Das Königliche Wappenbuch soll besorgt und auch neu über diese Wappen ausgefertigt werden, und Niemand soll sich unterstehen, ein Wappen zu führen, das nicht in dem Buche enthalten ist, ausser Denjenigen zu ertheilen, die es verdienen.

Schönbrunn, 9. Oktober. Allerhöchste Kundmachung, d. Wien, 9. Okt.

Seit dem 1ten April ist zu Wien, in Kraft Allerhöchster, auf mehrfache Bedenken Sr. Majestät erfolgter, Entschließung, die Taxe zu den Gesuchen um Ertheilung von Ehedispensen in Wegfall gekommen, welche Taxe, bekanntlich, einige von 10 — 20 Gulden, andere von 50 — 100 Gulden betrug, und nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, welche Gesuche zu machen waren, auch mehrere Hundert Gulden betragen konnte. Diese Taxe ist nun, nach Allerhöchster Entschließung, auch für Diejenigen, welche in den übrigen Provinzen der Monarchie um Ehedispensen ansuchen, aufgehoben worden. Es werden daher Gesuche dieser Art, welche bei den Bischöflichen Ordinariaten eingereicht werden, bei dem Königl. Ung. Statthalterei-Departement, bei dem Königl. Ung. Hofkanzleramte, bei der Königl. Ung. Hofkammer, bei der Königl. Siebenbürgischen Hofkanzlei, bei der Königl. Ung. Hofkanzlei, bei der Königl. Böhmischen Hofkanzlei und bei der Königl. Hofkanzlei zu Mailand, keine Taxe mehr zu entrichten und zu bezahlen haben. Die zur Ertheilung der Ehedispensen nöthigen Gebühren, welche bisher von den Bischöflichen Ordinariaten für Dispensen von durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Taufe und Ehebruch entstandenen Hindernissen gefordert wurden, sind nicht inbegriffen, sondern müssen nach wie vor, wie bisher, entrichtet werden. Ausserdem ist, in Folge Allerhöchster Entschließung, auf Verfügung Sr. Majestät, die Verordnung ausgefertigt worden, dass Dispensen von Ehehindernissen, welche aus Verwandtschaft, Schwägerschaft, Taufe und Ehebruch entstehen, in Zukunft nicht mehr ertheilt werden sollen.

Ausserdem hat Se. Majestät

hetige Stelle bei der Königl. Immediat-Justiz-Commission, so wie meine Funktionen als Justiz-Organisations-Commissarius, und sonstige mir bis dahin höhern Orts gewordene besondere Aufträge übernehmen.

Ich mache dieses sämmtlichen Gerichts-Behörden und Justiz-Beamten in den Rheinprovinzen mit dem Ersuchen bekannt, in allen denjenigen Fällen, wo Sie bis jetzt an mich unmittelbar zu berichten sich veranlaßt gefunden haben, künftig dergleichen Berichte an meinen Herrn Nachfolger zu erstatten.

Aus meiner seitherigen amtlichen Verbindung mit den hiesigen Königl. Gerichts-Behörden scheide ich übrigens anders nicht, als unter lebhafter Anerkennung der mir persönlich von Ihnen so oft bezeugten Willfährigkeit zu meiner Unterstützung in dem mir anvertraut gewesenen Amte, unter Bezeugung meines innigen Dankes dafür, und mit der Bitte um geneigtes Andenken bei unserer nunmehrigen Trennung. Cöln den 7ten Juny 1819.

Der Präsident des Königl. Revisionshofes für die Rheinprovinzen,

Sethe.

Die Königl. Herren Landräthe in den hiesigen Provinzen haben die Güte gehabt, in dem mir als Justiz-Organisations-Commissarius anvertrauten Geschäfte der gerichtlichen Territorial-Eintheilung mich mit besonderer Willfährigkeit durch Mittheilung Ihrer Local-Kenntnisse, Charten und sonstiger statistischer Nachrichten, zu unterstützen.

Meine vielfachen dringenden Geschäfte, die Eile, womit ich in der letztern Zeit meines hiesigen Wirkens die mir höhern Orts gewordenen speziellen Aufträge möglichst noch aufzuräumen suchen mußte, und jetzt die nothwendig zu beschleunigende Abreise zu meiner neuen Bestimmung in Berlin, machen es mir unmöglich, jedem einzelnen der Königl. Herren Landräthe in besondern Schreiben meinen ergebensten Dank zu erkennen zu geben, sondern ich muß mich darauf beschränken, Ihnen denselben im Allgemeinen hiermit zu bezeugen.

Ich beehre mich dabei zu bemerken, daß mit meinen bisherigen Funktionen als Präsident der Königl. Immediat-Justiz-Commission, auch die weitere Betreibung und Beendigung der gerichtlichen Eintheilungs-Angelegenheit auf den Herrn geheimen Ober-Revisions-Rath Bölling hier übergehen werden.

Cölln den 7ten Juny 1819.

Der Präsident des Königl. Revisionshofes für die Rheinprovinzen,

Sethe.

Zurückzahlung der Caution eines Anwalts.

Der Königliche Revisions-Rath Herr Christoph von Breuning zu Coblenz hat im Jahr 1806 die bei dem hiesigen Bezirks-Gericht ausgeübte Funktion als Anwalt aufgegeben.

Er hat jetzt bei dem hiesigen Kreisgerichte angetragen, die zur Zurückziehung seiner Anwalts-Caution vorher nöthige Bekanntmachung zu erlassen.

Es

Es werden daher Behörden, Aemter und Private Niemand auf einen solchen Paß die Reise weiter fortsetzen lassen, sondern denselben sogleich anhalten, und solchen in die nächste Provinz-Regierung des Landes, durch welches er reiset, unter der persönlichen Bedeckung, bis zu derjenigen Grenze weiter fort zu schaffen, durch welche er in das Land gekommen ist.

Gegenwärtiges soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und wird hiermit der öffentlichen Anzeige im Regierungs-Blatte von Seite des Kaiserlichen Königlichen Gouvernements.

Laibach den 31ten Mai 1809.

Das Königliche Provinzialamt.

Von dem Herrn v. N. wurde uns der beiliegende Aufsatz einer angehenden Landwirthin zugesendet, mit dem Ersuchen, denselben in unsere Blätter einrücken zu wollen. Wir kommen diesem Ansuchen gerne nach, da wir hoffen, daß alle Wirthe, wie insbesondere auch wir uns angelegen haben werden, diese Anleitung zu befolgen, und unsere Einrichtung in dieser Hinsicht zu verbessern, auch unsere Erfahrungen darüber mitzutheilen.

Landwirthschaftliche Zeitung.

Mit dem Anfange des einzigen Monates Mai beginnen die Arbeiten der Landwirthe auf das lebhafteste, welche von den Kennern dieses Zweiges, insbesondere auf die Bestellung der Sommerfrüchte, und auf die Pflege der Futterkräuter, Wurzeln und Hülsenfrüchte, gemacht werden.

Alles von Innen Nöthige.

Königlich-Illyrisches Regierungs-Blatt.

Verlaß-Verordnung.

Ein wohlbekannter und bisher unbescholtener Bürger Laibachs, welcher seit 30 Jahr als 2. Paß-Beamter, per Subalternen Dienst, beinahe Alles, dessen Verrichtungen, gegen Wegen, das hiesige Paß-Amt, dann einmal auch provisorisch Rhan, Handels-Mann, einmal Wein- und Getreide-Verleger, Eigenthümer eines Hauses, und Grundstückes ist, und

Die Eines Hochlöblichen Stadt- und Landrechtes Laibach, wie Andere Aufgabe, seine Gläubiger, welche Forderungen an ihn, seine Erben, Vormünder, oder Curatoren haben, sind aufgefordert, sich binnen 30 Tagen bei dem Laibacher Stadt- und Landrechte, sie mögen sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, welchen sie mit gehöriger Vollmacht versehen, und dem es an den nöthigen Behelfen nicht fehlen darf, anmelden, um ihre Forderungen, Pfand- und Vorzugsrechte, wie auch ihre allfälligen Einwendungen gegen die Verlaß-Abhandlung, oder gegen die Einantwortungs-Urkunde anzubringen, indem, wenn sich Niemand binnen dieser Frist melden sollte, Jedermann, der sich nachher meldet, sich nur an Jene halten kann, welche die Verlaß-Abhandlung gepflogen haben, oder in deren Besitz die Verlaß-Effecten gekommen sind.

Laibach am 31ten Mai 1809.

fungs-Commiſſion, oder von der, bei der hieſigen Univerſität eingerichteten, wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion.

Solche nun, die hieher kommen, ohne bei einer von jenen geprüft worden zu ſeyn, ſich alſo einer Prüfung bei dieſer unterziehen müſſen, haben ſich perſönlich zu melden vom 1ſten bis 15ten October. Wer ſpäter ankömmt, kann dieſesmal nicht mehr angenommen werden.

Bonn den 6ten Juny 1819.

Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion,
Hüllmann.

Die Lieferung des Papier-Bedarfs der hieſigen königl. Regierung ſoll vom 15. Juli d. J. ab auf ein Jahr in Entrepriſe gegeben werden.

Der ungefähre Bedarf iſt:

25	Ries	Pack-Papier,	
25	»	weiß Mantelpapier zu Acten-Deckeln,	
5	»	blau dito » dito	
5	»	mittel blau Concept-	ordin. oder Propatria-Format
225	»	weiß Concept-	
175	»	ord. Kanzlei- oder Mundir-	
50	»	fein dito » dito	
15	»	feinſtes Velin-Papier	
		und	
10	»	fein Brief-Papier.	

Diejenigen, welche geneigt ſind, die Lieferung ganz oder theilweiſe zu übernehmen, erſuche ich, mir bis den 1. Juli d. J. doppelte Proben des Papiers, welches ſie liefern können, unter Bezeichnung der billigſten Preiſe, poſtfrei zu überſenden.

Coblenz den 13. Juni 1819.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierſelbſt:
Dähnert, Hofrath.

Durch königl. Reginimal-Verfügung Nro. 5215, vom 26. April c., ſind wir angewieſen, uns der Aufzeichnung der mit neuen Zins-Coupons zu verſehenden Staats-Schuldſcheinen unter Beobachtung der in den Amtsblättern d. J., Nro. 7 und 16 enthaltenen Beſtimmungen zu unterziehen. Wir erſuchen demnach die Inhaber von Staats-Schuldſcheinen, zu denen die Coupons III Nro. 1 à 8 fehlen, ſolche von Morgens 9 bis 12 Uhr bei uns vorzuzeigen, um in das darüber anzufertigende Verzeichniß aufgenommen zu werden.

Coblenz den 29. Mai 1819.

Die königliche Regierungs-Haupt-Caſſe.
Zweiffel. Franck.

Wasserstand am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat May 1825.

Monat.	Tag.	Wasserstand Fuß	Zoll	Linien	Witterung.	Bemerkungen.
May.	1	7	6	0	Dft.	
	2	7	6	0	"	
	3	7	6	0	"	
	4	7	6	0	"	
	5	7	6	0	"	
	6	7	6	0	"	
	7	7	6	0	"	
	8	7	6	0	Regen.	
	9	7	6	0	Süd-West.	
	10	7	6	0	Gewitterhitze.	
	11	7	6	0	"	
	12	7	6	0	Dft.	
	13	7	6	0	"	
	14	7	6	0	"	
	15	7	6	0	"	

Sicherheits-Polizei.

Den deſertirten Füſilier Mardt betr.

I. 12170. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Philipp Mardt aus Kirchberg iſt am 30ten v. M. von dem 28ten Infanterie-Regimente (2ten Rheiniſchen) deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberſtlieutenant von Quadt zu Cöln abliefern zu laſſen.

Coblenz den 10ten Juny 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Deſerteur iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, breiten Mund, langes Geſicht und iſt von ſtarkem Körperbau.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 11881. Sect. IV.

Der Schulamts-Candidat Johann Peter Scherer iſt ſtatt des in den Ruheſtand getretenen Lehrers Nicolaus Scherer zum Elementarlehrer der katholiſchen Schule zu Mertloch, Kreiſes Mayen, ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 24

vom 18. Juni 1819.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Inhalt.

Gesetzerläuterungen. Bis ist zu Verordnung der Gesetzkunde und Regierungsblatt sind resultirte Verfügungen und Bekanntmachungen, welche in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Coblenz abgedruckt sind, Verfügungen, welche Gesetze, Verordnungen und andere Gesetzkunde betreffen

thal genannt, vorräthige zweihundert ein Klafter Buchen-Scheidholz öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Mayen den 7. Juni 1819.

Der Bürgermeiſter,
Kleutgen.

In Gefolge hohen Auftrags Herzogl. General-Domainen-Direction zu Wiesbaden werden ſämtliche in der Gemarkung von Dorchheim gelegene landesherrliche Hofgüter von 121 Morgen Ackerland, 36 Morgen Wieſen und 3 Morgen Garten, nebſt vollſtändigen Oekonomie-Gebäuden, Donnerſtag den 1. Juli l. J., Morgens 11 Uhr, auf 18 bis 24 Jahre oder auf Mann- und Frauen-Leben, im Ganzen meiſtbietend verpachtet.

Durch die Lage der Gebäude an der von Siegen und Dillenburg nach Limburg führenden Mainzer Chauſſee, in der Nähe von Hadamar und Diez, kann hier zugleich Gaſtwirthſchaft und Fruchthandel vortheilhaft betrieben werden.

Die Liebhaber, welche beglaubigte Atteſte über ihre ökonomiſche Kenntniſſe und das erforderliche Betriebs- und Cautions-Capital vorlegen müſſen, wollen ſich in dem beſtimmten Termine in dem dortigen Kellerei-Gebäude einfinden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen ſowohl bei der unterzeichneten Stelle, als bei dem herzogl. Schultheis zu Dorchheim vom 20. l. M. an zur Einſicht offen.

Hadamar den 4. Juni 1819.

Herzoglich-Naſſauiſche Receptur.
Hoffmann.

Die unterzeichneten, für die Fallitmaſſe des Herrn Friedrich Karcher in Kreuznach angeordneten proviſoriſchen Sindike laden hiermit ſämtliche Gläubiger dieſer Maſſe ein, ſich von heute an binnen 40 Tagen längſtens bei ihnen dahier zu Kreuznach entweder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte einzufinden, um ihnen zu erklären, aus welchem Grund und für welche Summe ſie Gläubiger ſind, und ſofort durch Einhändigung der Beweisſchriften, wenn ſie deren beſitzen und nöthig haben, ihre Forderungen zu liquidiren.

Kreuznach den 7. Juni 1819.

J. G. Potthoff. Chriſtian Herff. Joh. Mich. Brandt.

Ein ſchönes Landgut zwiſchen Coblenz und Bonn, mit vorzüglich gutem Ackerland, Wieſen und Weinbergen u. ſ. w. iſt aus freier Hand zu verkaufen; wobei nach Belieben die Hälfte des Kaufgeldes aufm Gut ſtehen bleiben kann. Liebhaber wenden ſich gefälligſt an Herrn A. Mantell in Coblenz.

Bei A. Mantell, Nro. 194, werden alle Gattungen von den ſogenannten Metzer Stroh-Stühlen verfertigt und im billigſten Preiſe verkauft.

Es wird ein Lehrling geſucht, welcher Kammacher zu werden wünſcht; Nachricht hierüber bei der Expedition dieſes Blattes.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 25. —

Coblenz den 22. Juni 1819.

Verordnungen.

Nro. 66. Regierungs-Verfügung, Verzeichniß und Termin-Bestimmung der Hebe-Register für das 2te Quartal 1819.

Nro. 66. Regierungs-Verfügung, Verzeichniß und Termin-Bestimmung der Hebe-Register für das 2te Quartal 1819.

Mit Bezug auf die Verfügung, Verzeichniß und Termin-Bestimmung der Hebe-Register für das 1ste Quartal 1819. vom 5. Januar d. J. verordnen wir, den Empfang der Hebe-Register für das Zweyte Quartal dieses Jahres hiedurch zu bescheinigen, und zugleich die Termin-Bestimmung der Hebe-Register für das 3te Quartal 1819. zu ertheilen.

Coblenz den 12. Juni 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro.

Bekanntmachungen.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Kempenich.

II. 11860. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Kempenich vom 12. Mai c., und des königlichen Landraths zu Adenau vom 4. d. M., haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer erhoben werde; nämlich:

in der Gemeinde	Hannebach	zu 439 Fr.	90 Ct.
» »	Kempenich	» 164 »	69 »
» »	Weibern	» 825 »	24 »

Coblenz den 10. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Hebungen zu Gemeinde Bedürfnissen der Stadt Neuwied.

I. 9806. Sect. III.

Zu Bestreitung der gemeinheitlichen Ausgaben in der Stadt Neuwied pro 1818 sind zwei Grund- und Gewerb-Steuer-Simpeln bewilligt worden.

Coblenz den 12. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Litographische Arbeiten für den Schul-Unterricht betr.

I. 11475. Sect. IV.

Die litographische Anstalt der Herrn Arnz u. Comp. zu Düsseldorf fährt mit rühmlichem Eifer fort, ihre Arbeiten zu vervollkommnen, und durch Güte und Wohlfeilheit dem Publikum nützlich zu werden.

Sie hat neuerlich wieder nachstehende Blätter zu den beigesetzten Preisen geliefert:

Wand-Charte von Deutschland	3 Rtlr.	12 Sgr.
Hand-Atlas, 19 Charten	1 »	— »
Erdglobus 20 Sectionen	1 »	8 »
Netze zur Selbstübung im Charten-Zeichnen, 17 Blatt	— »	8 »
Vorlegeblätter zur Blumen-Zeichnung	— »	10 »
dito Nro. 1 Landschaft-Zeichnung	— »	10 »
dito Nro. 2 dito	— »	20 »

Coblenz den 16. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe.

II. 11340. Sect. VII.

Die nachfolgende Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg in Betreff einiger Einrichtungen auf der nächsten Naumburger Messe, werden hierdurch zur Kenntniß der Gewerbtreibenden gebracht.

Coblenz den 16. Juni 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Das

Das hohe Königliche Finanz-Miniſterium hat genehmiget, daß auf der nächſten Naumburger Meſſe verſuchsweiſe folgende Einrichtung getroffen werden ſoll:

1) Die inländiſchen Waaren ſind weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange einer beſondern Controlle unterworfen; eine Bezeichnung derſelben durch Siegel iſt nicht erfoderlich. Die Käufer können ſolche frei und ohne Reviſion, wohin ſie wollen, aus Naumburg ausführen, und nur die etwa dem Ausgangszolle unterliegenden Gegenſtände ſind bei der Ausfuhr in das Ausland zur Reviſion zu ſtellen und mit dem Ausgangszolle zu verſteuern.

2) In Anſehung der zur Meſſe kommenden, unverſteuerten fremden Waaren muß eine Controlle zur Sicherſtellung des Steuer- und Gewerbs-Intereſſe unvermeidlich beibehalten werden. Um ſie jedoch möglichſt zu vereinfachen, ſoll ſie in folgender Art geführt werden:

Jeder Meßverkäufer haftet für die vollen Zoll- und Verbrauchsſteuer-Abgaben von den von ihm zur Meſſe eingebrachten ausländiſchen Waaren.

Bei ſeiner Ankunft wird ihm ein Conto eröffnet, in welches die letztern nach Qualität und Quantität eingetragen werden. Die Verbindlichkeit, für die vollen Gefälle von den ihm à Conto notirten Waaren zu haften, löſet ſich wieder auf in Anſehung derjenigen, welche er

a) während der Meſſe auf Begleitſcheine in das Ausland oder in Packhofsſtädte verſendet;

b) nach beendigter Meſſe als unverkauft in das Ausland zurückführt;

c) im Betreff derjenigen Waaren, welche er bis zu weiterer Diſpoſition unter der Aufſicht der Steuer-Behörde in Naumburg ſtehen läßt.

Dieſe unter a. b. und c bemerkten Waaren werden von ſeinem Conto des Eingangs abgeſchrieben. Von denjenigen, welche alsdann an dem letztern noch mangeln, hat der Verkäufer die vollen tarifmäßigen Zoll- und Verbrauchsſteuer-Gefälle, ſogleich nach beendigter Meſſe, zu bezahlen und es bleibt ihm überlaſſen, ſich wegen derſelben bei ſeinen Abkäufern durch den Verkaufspreis ſchadlos zu halten.

Die für das Inland verkauften oder ſonſt nicht zur ſteuerfreien Abſchreibung beſtimmten ausländiſchen Waaren brauchen dagegen eben ſo wenig, als die inländiſchen, einer Ausgangs-Reviſion unterworfen zu werden. Es wird demnächſt beabſichtiget, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher auch geringere Parthieen Fabrikwaaren, welche ſich ſonſt ihrer Quantität nach zur Verſendung auf Begleitſcheine nicht eignen, bis zu einem noch zu beſtimmenden Minimum zur ſteuerfreien Abſchreibung gelangen können.

Sehr zur Erleichterung wird es gereichen, wenn ſich die Verkäufer nach den Umſtänden ſo einrichten, daß ſie die Reviſion und Oeffnung der Collis nur in der Maaße verlangen, als ihr Verkauf ſich erweitert, ſo daß ganze Collis uneröffnet auf Begleitſcheine zurück- und weiter gehen können.

Der Betrag der Abgaben, für welche der Verkäufer zu haften hat, iſt zwar in der Regel entweder durch Deponirung oder durch Bürgſchaft ſicher zu ſtellen; bekannte, ſichere Handelshäuſer können jedoch darauf rechnen, daß ihnen hierin

keine

keine Schwierigkeiten gemacht und daß anstatt der baaren Depoſition oder Bürgſchaft auch die Ausſtellung eines bloßen Revers für genügend angenommen werden wird.

3) Die zur Naumburger Meſſe links der Oder ein- und von dieſer Meſſe wieder links der Oder ausgehenden Waaren zahlen geſetzlich, wenn ſie auch im Tarif mit einem höhern Eingangszoll belegt ſind, nur den ermäßigten Durchgangszoll à 12 Groſchen vom Centner; wegen der geringer als 12 Groſchen vom Centner belegten Waaren bleibt es bei den tarifmäßigen Sätzen. Es iſt demnächſt die Abſicht, auch für die von der Naumburger Meſſe aus rechts der Oder aus- und reſp. dahin eingehenden fremden Waaren eine ſehr beträchtliche Ermäßigung des Zolles feſtzuſetzen.

4) Die bisherige ſtädtiſche Meß-Abgabe iſt durch das Geſetz vom 26. May vorigen Jahres §. 17 und 18 aufgehoben. Zur Deckung der Ortsverwaltungskoſten wird indeſſen, wie auf der letzten Meſſe zu Frankfurt an der Oder, eine mäßige Meßabgabe ſowohl von den fremden, als von den inländiſchen Waaren bei dem Eingange in Naumburg erhoben werden.

5) Meßverkäufer, welche mit inländiſchen und verſteuerten Waaren handeln, dürfen nicht zugleich in demſelben Lager unverſteuerte ausländiſche Waaren führen.

Indem wir dieſe Grundbeſtimmungen vorläufig zur Kenntniß des Handelsſtandes bringen, bemerken wir noch, daß die ſpeziellern Feſtſetzungen durch ein beſonderes Meß-Reglement werden bekannt gemacht werden.

Merſeburg, den 14ten May 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Zoll-Contravention u. Beſchlagnahme defraudirter Gegenſtände.

II. 11223. Sect. VII.

Am 21ten vorigen Monats geſchah den Grenz-Zoll-Beamten zu Sayn die Anzeige, daß ſich in dem Hauſe des Johann Krup daſelbſt zwei Unbekannte befänden, welche meſſingene Platten zum Verkauf anböten, mit dem Zuſatze jedoch, daß der Verkauf nur an Juden geſchehen könnte. Die Grenz-Zoll-Beamten begaben ſich hierauf mit dem Ortsſchöffen Etſch in gedachtes Haus, fanden daſelbſt eine, ohngefähr 70 Pfund wiegende meſſingene Platte, welche die davon geeilten beiden Unbekannten zurückgelaſſen hatten, und die ſofort in Gemäßheit der §§. 8 und 123 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung von ihnen in Beſchlag genommen ward.

Nach der Beſtimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommene meſſingene Platte nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich verkauft werden wird.

Coblenz den 11ten Juny 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nach

Nach Anhörung der vorgetragenen Räthe erkennen Wir Königl. Sprechen Königlich zu Recht: daß Unsere Königliche Provinzial-Landschaft von Ostpreußen und Litthauen, Unsere Königliche Landschaft von Westpreußen, Unsere Königliche Landschaft von Neumark, Unsere Königliche Landschaft von Pommern und Cassuben, Unsere Königliche Landschaft von Schlesien, Unsere Königliche Landschaft von Kur- und Neumark, Unsere Königliche Landschaft von Sachsen, Unsere Königliche Landschaft von Westphalen, Unsere Königliche Landschaft von Cleve und Mark, Unsere Königliche Landschaft von Pommern und Rügen, Unsere Königliche Landschaft von Posen, Unsere Königliche Landschaft von Litthauen, Unsere Königliche Landschaft von Ostpreußen, Unsere Königliche Landschaft von Westpreußen

Der Preis des Exemplars, auf gr. Med. Schreibpapier gedruckt, iſt ½ Rthlr. oder 12 Gr. Pr. Cour. Außerhalb Königsberg werden die reſp. königl. Poſt-Aemter erſucht, Beſtellungen darauf gefälligſt zu ſammeln, und ſich an den Herrn Poſt-Sekretair Laupichler hierſelbſt deshalb wegen des Bedarfs zu wenden.

Königsberg den 10. Mai 1819.

Hartungſche Hofbuchdruckerei.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, den Militair-Sträfling J. Käufer betr. I. 12542. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Johann Käufer iſt am 10ten vorigen Monats von der Straf-Section zu Cöln deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an die Königl. Commandantur zu Cöln abliefern zu laſſen.

Coblenz den 15ten Juny 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Johann Käufer, aus Hanneff bei Königswinter am Rhein gebürtig, iſt 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſchwarzblonde Haare, ſchwarzblonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, ſchwarzblonden Bart, geſunde Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer blauen Unterjacke, einem Paar weißleinener Hoſen und einer leichten grauen Mütze mit rothem Bande.

Steckbrief, den Waultrin betr.

Am 15ten September 1814 wurde ſicherer Johann Maria Waultrin wegen ſtrafbarem Banquerout beim hieſigen Tribunal in contumaciam zu anderthalbjährigem Gefängniß verurtheilt, und entzog ſich dem Vollzug dieſes Urtheils durch die Flucht.

Da er in hieſiger Gegend wieder geſehen worden iſt, ſo theile ich allen reſp. Behörden hier das möglichſt genaue Signalement deſſelben mit Erſuchen mit, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf den 9ten Juny 1819.

Der Prokurator beim Königlichen Tribunal,

Fuchſius.

Perſon-Beſchreibung.

Geburtsort, Straßburg. Alter 30 — 31 Jahr. Größe, ungefähr 8 Fuß 5 Zoll. Haare, ſchwarzbraun, krauſe. Backenbart. Geſichtsfarbe, friſch, ohne Blatternarben. Er iſt katholiſcher Religion, ſpricht gut deutſch und franzöſiſch und hat ein lebhaftes Weſen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Coslin

vom 20. Juni 1849.

— Nro. 28. —

Polizeibekanntmachung.

Um in der bevorstehenden Jahrmarktszeit die Ordnung und Sicherheit auf dem Jahrmarkte zu Stolpe, so wie auf den Straßen und Plätzen der Stadt, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, zu erhalten, und um zu verhindern, daß die Jahrmarktsbesucher durch Betrug, Diebstahl und Raub nicht verletzt werden, wird Folgendes verordnet:

1) Alle Gewerbetreibende, welche auf dem Jahrmarkte zu Stolpe ihre Waaren feilbieten wollen, müssen sich mit ihren Verkaufsbuden und Waaren spätestens am Tage vor dem Jahrmarkte auf dem Platze einfinden, welcher ihnen von dem Polizeibeamten angewiesen wird.

2) Die Verkaufsbuden müssen so gestellt werden, daß sie weder die Straßen, noch die Durchgänge, noch die Ausgänge der Häuser versperren, und daß sie weder den Verkehr, noch die Löschung einer Feuersbrunst hindern.

3) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

4) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

5) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

6) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

7) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

8) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

9) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

10) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

11) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

12) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

13) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

14) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

15) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

16) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

17) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

18) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

19) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

20) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

21) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

22) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

23) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

24) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

25) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

26) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

27) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

28) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

29) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

30) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

31) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

32) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

33) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

34) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

35) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

36) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

37) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

38) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

39) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

40) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

41) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

42) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

43) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

44) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

45) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

46) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

47) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

48) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

49) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

50) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

51) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

52) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

53) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

54) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

55) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

56) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

57) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

58) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

59) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

60) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

61) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

62) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

63) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

64) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

65) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

66) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

67) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

68) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

69) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

70) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

71) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

72) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

73) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

74) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

75) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

76) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

77) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

78) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

79) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

80) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

81) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

82) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

83) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

84) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

85) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

86) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

87) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

88) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

89) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

90) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

91) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

92) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

93) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

94) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

95) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

96) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

97) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

98) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

99) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

100) Es ist verboten, Waaren, welche nicht in Buden verkauft werden, auf den Straßen und Plätzen, welche zu dem Jahrmarkte in Beziehung stehen, feilzubieten.

Bekanntmachungen.

Dienstag den 6. Juli, Morgens um 9 Uhr, wird die Erbauung eines neuen Schulhauses für die Gemeinde Engers in der Schreibstube des Unterzeichneten an den Wenigstfordernden öffentlich verlassen, wo auch der Plan und die Bedingnissen vorläufig einzusehen werden können.

Engers den 17. Juni 1819.

Der Bürgermeister,
Scheidweiler.

Freitag, als den 2ten des zukünftigen Monats Juli, Morgens 9 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Schöffen Alexander Bender zu Vallendar, aus den Gemarkungen Vallendar, Mallendar, Besselich, Wettersburg, Simmern und Niederwörth, und am nämlichen Tage Nachmittags 4 Uhr, in der Behausung des Gemeindsrechner Herrn Schmitt zu Bendorf, Tags darauf als am Samstag den 3ten, Morgens 8 Uhr, in der Behausung des Herrn Carl Scheidweiler zu Engers, am nämlichen Tag, Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Gastwirth Herrn Schäck zu Sayn, und Abends 5 Uhr in der Behausung des Herrn Nicolaus Hoff zu Heddesdorf, sodann am Montag den 5ten, Morgens 7 Uhr, in dem Gemeinde-Haus zu Gladbach, und am nämlichen Tage, Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Herrn Schöffen Fergen zu Heimbach, und Abends 7 Uhr in der Behausung des Herrn Gerichtsschöffen Schmitz zu Weis, den darauf folgenden Tag, als Dienstag den 6ten, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirth Herrn Steinebach zu Ehrenbreitstein, diese Zehnten, aus den Gemarkungen Ehrenbreitstein, Neudorf und Arzheim, und am nämlichen Tag, Nachmittags 4 Uhr, in der Behausung des Herrn Gerichts-Schultheis Kauffmann zu Pfaffendorf, den folgenden Tag, als Mittwoch den 7ten, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Holler zu Horchheim; sodann den 13ten nämlichen Monats Juli, Dienstag Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Jost Schmitt zu Urbach, aus den Gemarkungen Urbach-Kirchdorf, Urbach-Ueberdorf, Niederhofen und Dernbach, und endlich den 14ten, als Mittwoch, Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Wilhelm Kern zu Großmaysheid, aus den Gemarkungen Großmaysheid, Kleinmaysheid, Stebbach, Crusen und Grasbergerhof, die diesjährigen herrschaftliche Fruchtzehnten, wie auch die 3tel und 4tel Gutsgarben von den, dem königlichen Aerario in den Gemarkungen Heimbach, Gladbach und Bendorf 3tel- und 4telpflichtigen Güter für laufendes Jahr zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden. Romersdorf den 21. Juni 1819.

Königliche Special-Domainen Rentei.

Wiegand.

Zur anderweiten Versteigerung des, in Nro. 12 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der königlichen Regierung in Coblenz beschriebenen Marienstädter Klosters ist, hoher Verfügung gemäß, Termin auf Montag den 5. künftigen Monats Juli, Nachmittags 2 Uhr, bestimmt, wozu die Steigerungs-Liebhaber anmit eingeladen werden.

Hachenburg den 12. Juni 1819.

Herzoglich Nassauische Recepture.

Reinewald, mppria.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit bekannt zu machen, daß in der 16ten kleinen Lotterie folgende Nummern in seiner Einnahme gewonnen haben, nämlich:

Num. 3201. 3204. 3213. 3218. 3219. 3222. 3229. 3233. 3237. 26101. 26102. 26104. 26106. 26107. 26112. 26113. 26131. 26133. 26140. 26142. 26144. 26148. 26151. 36152. 26157. 26158. 26163. 26170 26176. 26182. 26187. 26193. 26199.

Auch sind Loose zur 17ten kleinen Lotterie, welche am 19ten July c. zu ziehen anfängt, zum planmäßigen Preis von 2 Rthlr. 2 Gr. Cour.; so wie auch Loose zur 1sten Klasse 40ter Lotterie, welche am 8ten July c. gezogen wird, zum planmäßigen Preis von 5 Rthlr. Gold und 4 Gr. Cour., nebst Plane von beiden Lotterien gratis, bei ihm zu haben, unter Versprechung prompter und reeller Bedienung erbittet er sich allenfallsige Bestellungen postfrei aus.

Coblenz den 22. Juni 1819.

Der königliche Lotterie-Einnehmer,
Arnold Seligmann.

Peter Kalt, in Ochtendung, empfiehlt allen resp. Reisenden seine wohleingerichtete Wirthschaft; er verspricht gute und billige Bedienung. Mit dieser Anzeige verbindet er die Nachricht, daß er zur Bequemlichkeit der Reisenden ein Fuhrwerk unterhält, und bietet auch hierin seine Dienste an.

Ein schönes Landgut zwischen Coblenz und Bonn, mit vorzüglich gutem Ackerland, Wiesen und Weinbergen u. s. w. ist aus freier Hand zu verkaufen; wobei nach Belieben die Hälfte des Kaufgeldes aufm Gut stehen bleiben kann. Liebhaber wenden sich gefälligst an Herrn A. Mantell in Coblenz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 36. —

Coblenz den 30 Juni 1819.

Verordnungen.

Nr. 66. Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit Oldenburg betreffend. I. 12389. Sect. I.

Die zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28ten September v. J. abgeschlossene und den 18ten März d. J. ratifizirte Durchmarsch- und Etappen-Convention, welche in der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 125 u. f. abgedruckt ist, wird auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern nachstehend noch besonders zur Kenntniß des Publikums und der Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht.

Coblenz den 17ten Juny 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Nachdem in dem Artikel 15 des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, den 9ten April 1817 abgeschlossenen Traktats, eine Militairstraße durch das Fürstenthum Birkenfeld zur Erhaltung der Verbindung mit dem Saarbrückschen und der Festung Saarlouis, angenommen worden ist, so ist, um rücksichtlich der Einrichtungen auf dem, mittelst dieses Traktats beliebten Etappenplatze Birkenfeld, die nöthigen Verabredungen gemeinschaftlich zu treffen, unter Vorbehalt höchster Ratifikation, von den zu diesem Geschäft kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich:

dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich-Preußischen General-Major, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzoglich-Weimarschen weissen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Baierschen Max-Josephordens, und

dem Großherzoglich-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten und Bundestags-Gesandten, Kommandeurs des Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Guelphenordens, von Berg,

Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

Art.

§. 1. Die Königlich-Preußischen Truppen kommen aus folgenden Etappenorten nach Birkenfeld, und gehen hinwiederum von Birkenfeld nach denselben, als: Kirn 3½ Meile, Morbach 2 Meilen, Hermeskeil 2½ Meile und Tholei 3½ Meilen. Der Etappe Birkenfeld werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden Königlich-Preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben, als Brücken, Trauen, Buhlenberg, Feckweiler, Ellenberg, Schmisberg, Reimsberg, Ellweiler, Dambach, Dienstweiler, Elchweiler und Eborn, Hambach, Rinzenberg, Gollenberg, Burbach; und bei Durchmärschen großer Abtheilungen annoch: Rohfelden, Gimbweiler, Bleiderdingen und Weiersbach, Hoppstatten, Hambweiler, Röschweiler, Achtelsbach, Meckenbach, Abentheuer, Hattgenstein, Schwollen und Niederbrombach.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Birkenfeld beigegebenen Orte zu gehen, es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der zu nehmenden Straße liegen; die mit Pulver oder Munition beladenen Wagen werden jedoch jederzeit außerhalb der Orte in einer angemessenen Entfernung aufgefahren, um mögliche Unglücksfälle für die Einwohner unschädlich zu machen.

§. 2. Sämmtliche Königlich-Preußische durch das Fürstenthum Birkenfeld marschirende Truppen müssen blos auf den Etappenplatz Birkenfeld instradirt werden, indem sie außerdem weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Die Marschrouten für die über Birkenfeld marschirenden Königlich-Preußischen Truppen, können blos von dem Generalkommando am Niederrhein mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den obenerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann können nur den ersten und fünfzehnten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Von dieser Regel sind allein ausgenommen diejenigen Militair-Arrestanten, deren Transport keinen Aufschub leidet.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden.

Vor der Ankunft größerer Detaschements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, muß die Etappen-Behörde wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt

richtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so muß nicht allein die Etappen-Behörde wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch die Großherzoglich-Oldenburgische Landesregierung des Fürstenthums Birkenfeld wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, denselben ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über den Etappenort Birkenfeld führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen können blos Ein Nachtlager verlangen. Ruhetag, oder ein noch längerer Aufenthalt, findet nicht Statt.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung, gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche bei den Einwohnern. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörde, und gegen auszustellende Quittung des Kommandirenden, die Naturverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Brod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Wein, Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen soll die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exklusive, erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Wein; Morgens zum Frühstück Kaffee und Butterbrod. Der Kapitain kann außer der oben erwähnter Verpflegung noch ein Gericht verlangen. Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für

Für den Soldaten	4	gGr.	Gold,
— Unteroffizier . . .	4	—	—
— Subalternoffizier . .	12	—	—
— Kapitain	16	—	—

Staabsoffiziere, Oberſten und Generäle beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dies nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Oberſt und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold, wogegen der Quartierträger für anſtändig und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar und ſofort berichtiget.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dies nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen, als die Kinder, gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung, den Soldaten gleich, einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Königlich-Preußiſche Soldaten im Fürſtenthum Birkenfeld krank werden, ſo ſollen ſelbige, inſofern ſie transportirt werden können, nach dem nächſten Königlich-Preußiſchen Etappenort gebracht werden, und die dazu erforderlichen Fuhren, gegen die §. 4. beſtimmte Vergütung, Großherzoglich-Oldenburgiſcher Seits geſtellt; diejenigen Kranken aber, deren Geſundheitszuſtand den Transport nach der nächſten Etappe nicht geſtattet, in eine von der Etappenbehörde zu Birkenfeld zu beſtimmende Krankenanſtalt daſelbſt untergebracht, und ſo lange, bis ſie transportabel ſind, in ſelbiger auf Koſten des Königlich-Preußiſchen Gouvernements verpflegt werden, wobei dem Königlich-Preußiſchen Etappeninſpektor zu Trier frei bleibt, ſo oft es ihm nöthig dünkt, ſelbſt nachzuſehen, daß die in Birkenfeld befindlichen Kranken gut abgewartet und behandelt werden.

Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeit müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen werde. Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden angewieſenen Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerden bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen iſt es bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militairperſonen die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen laſſen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappenorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde ſofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage ſelbſt ausgeben, welches ihnen jederzeit freiſteht, und wobei es den Ortsobrigkeiten überlaſſen iſt, die Art der Lieferung anzuordnen, ſo hat ebenfalls ein Kommandirter der Detaſchements die Fourage zur weitern Diſtribution in Empfang zu nehmen. Von den

Quar-

Quartierwirthen ſelbſt darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Die Lieferung der Rationen ſoll von der mit der Direktion über die Militairſtraße beauftragten Behörde halbjährig, oder zu welcher Zeit es vortheilhaft, öffentlich lizitirt und den Mindeſtfordernden übertragen werden. Der Königlich-Preußiſche Etappeninſpektor muß zu dieſer Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preiſe zu hoch ſcheinen, welches die Großherzoglich-Oldenburgiſche Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, ſondern beſonderer Umſtände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert iſt, erhält dieſe denſelben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazin fouragirt wäre.

Die durch Fourageliefrung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung des Vorſpanns entſtehenden Koſten, werden vierteljährig berechnet, und vom Königlich Preußiſchen Gouvernement baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen und einigen.

§. 4. Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterweges erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhospital Anſpruch machen. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch ſchriftliche Ordre des Regiments-Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es bei dem Abmarſche der Truppen an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle, und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſenden Militairperſonen, welche auf der Etappe Birkenfeld eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als

Als Vergütung für die Vorspänne wird von dem Königlich Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold gezahlt. Sollte es an der erforlichen Zahl von Pferden fehlen, und deshalb Ochsenfuhren gestellt werden, so wird als Grundsatz der Vergütung aufgestellt, daß ein mit zwei Ochsen bespannter Wagen 8 gGr. Gold und bei mehrspännigen Fuhren jeder vorgelegte Ochse mit 4 gGr. Gold vergütet wird.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen Hauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungs-Orte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappen-Inspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernung zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist.

Es soll in Trier ein Königlich Preußischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, soviel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzoglich-Oldenburgischen Unterthanen. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem obenerwähnten Etappen-Inspektor, in soweit dessen Aufenthalt in Trier solches gestattet, gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlung seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den Etappenbehörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht werden, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, auf welchen Gegenstand der Etappen-Inspektor gleichfalls zu achten hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappen-Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen,

gen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten, sehr gemildert werden können.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf den Etappenplatz Birkenfeld instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge, sowohl in der Etappe, als in den, selbiger zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden können.

Die vorstehende Etappenkonvention soll vom 1. October d. J. an in Kraft treten, auch auf Zehn Jahre von besagtem Dato an gültig seyn, so wie auch die seit dem 9. April 1817 bis jetzt durch das Fürstenthum Birkenfeld statt gefundenen Durchmärsche Königlich Preußischer Truppen nach dem Inhalte dieser Konvention liquidirt und vergütet werden sollen. Es wird dabei noch festgesetzt, daß für den Fall eines in der angenommenen Frist von 10 Jahren ausbrechenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Frankfurt am Main, den 28. September 1818.

(L.S.) Ludwig von Wolzogen. (L.S.) von Berg.

Vorstehende Konvention ist von Seiner Königlichen Majestät unterm 18. März 1819 ratifizirt worden.

Nro. 67. Wallfahrten betreffend. I. 11910. Sect. II.

Wir sehen uns veranlaßt, die Bekanntmachung des königl. Consistorii vom 18. Juni 1816 (Amtsblatt Nro. 14) nach welcher

1) keine Wallfahrtszüge ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Bischofe mit besonderem Auftrage versehenen Geistlichen abgeführt werden dürfen, und

2) überdies ein Jeder, der einen solchen Zug begleiten will, einen Reisepaß von der Polizei lösen muß,

hiermit um so mehr in Erinnerung zu bringen, als auch Herzogl. Nassauischer Seits die Verfügung erneuert worden ist, daß alle aus andern Ländern kommende Wallfahrtszüge an der herzoglichen Grenze abgewiesen werden sollen.

Indem wir die Kreis- und Local-Behörden zur Aufrechthaltung der oben gedachten Consistorial-Verfügung auffordern, erwarten wir zugleich die Anzeige derselben, im Fall irgendwo der Versuch gemacht würde, dieselbe zu umgehen.

Coblenz den 21. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 68. Die Errichtung eines Haupt-Zollamts zu

Gemäß neuern Bestimmungen des königlichen hohen Finanz-Ministeriums ist zu Bacharach an die Stelle des dasigen Nebenzollamts 1ter Klasse ein Haupt-Zollamt errichtet, und zu Wallendar das Neben-Zollamt 2ter Klasse durch ein Neben-Zollamt 1ster Klasse ersetzt worden. Beide sind bereits in Thätigkeit getreten.

Er-

Bacharach und eines Nebenzollamts 1ter Klasse zu Balkhadar betr.

II. 12195. Sect. VII.

Ersteres hat die völlig unbedingte, jedem Haupt-Zollamt zuständige Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniß, und letzterem ist, ausser den allgemeinen gesetzlichen Befugnissen der Neben-Zollämter 1ster Klasse, die Controlle der Nassauischen Freigüter beigelegt.

Diese neuern Einrichtungen werden in Verfolg der Verordnung vom 12. September v. J. (Beilage zu Nro. 34 des vorjährigen Amtsblatts) hierdurch bekannt gemacht.

Coblenz den 20. Juni 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Gemeinde-Schuldenwesen in den Kreisen auf dem linken Rheinufer.

I. 13165. Sect. III.

Durch unsre Verfügung vom 24. Mai 1817, (Amtsblatt für 1817, Nummer 26) verordneten wir eine letztgültige Aufstellung (Liquidation) aller Gemeinde-Schulden des Regierungs-Bezirks auf dem linken Rheinufer, und forderten die Kreis- und Orts-Behörden auf, an die Tilgung der Schulden selbst, nach Maaßgabe der bestehenden, bezüglichen Gesetze und den, gleichzeitig mitgetheilten eingreifenden Vorschriften des königl. hohen Ministerii des Innern, thätige Hand zu legen.

Seit jener Verfügung sind gegenwärtig etwas mehr als zwei Jahre verflossen, und schon sind wir im Stande ein namhaftes Resultat der Anstrengungen der Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nicht allein, daß sämtliche damals errichtete Schulden-Liquidations-Kommissionen ihre Arbeiten mit Fleiß angegriffen und die Aufstellung der Schuldbücher zum großen Theile wirklich vollendet haben, sondern es ist auch eine sehr beträchtliche Schuld-Summe, mittelst Anwendung aller, gesetzlich erlaubten und mit den Kräften der Gemeinden im richtigen Verhältnisse stehenden Finanz-Mittel, bereits abgetragen worden.

Laut Aufstellung vom 28. Dezember 1816 lasteten auf den Neun Kreisen des Regierungs-Bezirks auf dem linken Rheinufer, also auf

63½ Quadrat-Meilen,
237457 Einwohnern,
571 Land- } Gemeinden,
23 Stadt- }

folgende Gemeinde Schulden-Massen:

1) Kapital- (incl. Lieferungs-) Schulden	.	7216649 Fr.	39 Ct.
2) Rückständige Zinsen bis Ende 1816	.	2596408 »	28 »
im Ganzen also:		9813057 »	67 »

Laut Aufstellung vom Januar 1819, geltend also für den Zins-Termin bis Ende

Ende 1818, ergiebt ſich folgender Schulden-Beſtand in ebendenſelben Kreiſen auf dem linken Rheinufer:

1) Verzinsliche Kapital-Schulden . .	4607710	Fr.	62 Ct.
2) Unverzinsliche Schulden	1191647	»	87 »
3) Zins-Rückſtände bis Ende 1818 .	1391642	»	48 »
im Ganzen alſo .	6891000	»	97 »

Vergleicht man dieſen Schulden-Reſt mit dem vorher berechneten Beſtande vom Ende des Jahres 1816, ſo ergiebt ſich, daß wirklich von jener Zeit ab, die große Summe von

2,922056 Franks 70 Centimen

getilgt worden iſt.

Daß wir in ſo kurzer Zeitfriſt dahin gelangt ſind, einen ſo erfreulichen, den ſich hebenden Wohlſtand und die rechtliche Geſinnung der Gemeinden urkundlich bezeugenden Erfolg zur Kenntnißnahme des Publikums vorlegen zu können, gereicht uns zu unſerer beſondern Genugthuung.

Den Fleiß, die Beharrlichkeit und die Treue, mit welcher die Schulden-Liquidations-Kommiſſionen, Beiſtände, Schöffen, Bürgermeiſter und Kreis-Behörden, (vor allen übrigen aber hat ſich der Kreis Kreuznach ausgezeichnet) jenes Reſultat herbeigeführt haben, erkennen wir mit vorzüglicher Zufriedenheit an.

Doch iſt jetzt noch eine ſchwere, abzuwälzende Laſt übrig geblieben, und ehe zu dem Verſchönern und Ausbauen anderer Kommunal-Anſtalten geſchritten werden darf, ſind erſt vorher die alt-contrahirten Verpflichtungen zu löſen. Wir ermuntern daher alle betheiligte Behörden, in der angefangenen rühmlichen Thätigkeit in Bezugnahme auf die Bearbeitung des Gemeinde-Schuldenweſens nicht nachzulaſſen, ſondern mit ausdauerndem, jedoch das Privat-Intereſſe der Einwohner möglichſt ſchonendem Eifer, dem vorgeſteckten Ziele weiter entgegen zu dringen.

Wir werden über das fernere bezügliche Reſultat nach dem Ende jeden Jahres gleiche öffentliche Bekanntmachungen erlaſſen und von Zeit zu Zeit die Namen derjenigen Gemeinden, welche ſich entweder ganz von Schulden frei gehalten, oder ſich ihrer bereits gänzlich entlediget haben, zur Anzeige bringen.

Coblenz den 28. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die Erhebung von Kommunal-Steuern im Kreiſe Altenkirchen betr. I. 9858. Sect. III.

Zur Beſtreitung von Gemeinde-Bedürfniſſen des Jahrs 1819 haben wir für nachbenannte Gemeinden des Kreiſes Altenkirchen folgende Steuer-Ausſchläge bewilligt, nämlich:

für die Gemeinde Steineroth 3,
» » Nauroth $\frac{1}{2}$,
» » Hammelsburg 3,
» » Seelbach 3,
» » Kotzenroth 1,
» » Gebhardshain 1 $\frac{1}{2}$ Grund- und Gewerbſteuer-Simpel.

Coblenz den 19. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Der Berliner Aichsatz.

Namen der Hauptstädte	Weizen-		Roggen-		Gerste-		Hafer-		Erbsen-		Bohnen-		Linsen-		Kartoffel-		Heu-		Stroh-		Rüböl-		Leinöl-		Petroleum-		Spiritus-		Bier-		Essig-		Wasser-	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50
Königsberg i. Pr.	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50
Stettin	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50
Zentner-Zoll-Ertrag	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50

Namen der Hauptstädte	Das Aichsatz-Ergebnis der Berliner Probe																Das Aichsatz-Ergebnis der Berliner Eichung																Unter- schied gegen Aichsatz		Mehr- oder Minder- Ertrag
	Aichsatz		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag		Mehr- Ertrag		Minder- Ertrag				
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50
Königsberg i. Pr.	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50
Stettin	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50
Zentner-Zoll-Ertrag	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50	1	50

Zu dem Land- und zu dem Stadtgrabe Nr. 1 gehören die Grundstücke Nr. 1 bis 3 des Kataster-Artikels 1 der Gemarkung Kirchhain, welche in meinem Eigenthume stehen.

Zu dem Land- und zu dem Stadtgrabe Nr. 2 gehören die Grundstücke Nr. 1 bis 3 des Kataster-Artikels 2 der Gemarkung Kirchhain, welche in meinem Eigenthume stehen.

Kirchhain, den 1. Juni 1869.

Kataster-Artikel 1, Nr. 1 bis 3.

Kataster-Artikel 2, Nr. 1 bis 3.

Königliche Regierung, II. Abth.

Die unter heutigem Datum ertheilte Genehmigung zur Anlage des Stadtgrabens Nr. 3 in Kirchhain, welche in meinem Eigenthume stehen, wird hiermit bekannt gemacht.

Kirchhain, den 1. Juni 1869.

Königliche Regierung, II. Abth.

Die unter heutigem Datum ertheilte Genehmigung zur Anlage des Stadtgrabens Nr. 4 in Kirchhain, welche in meinem Eigenthume stehen, wird hiermit bekannt gemacht.

Kirchhain, den 1. Juni 1869.

Königliche Regierung, II. Abth.

Die Verfügung vom 8. v. M. betr. die Verwendung der Ueberschüsse der Kreis-Sparkassen, welche nach Abzug der Verwaltungskosten, der Dotirung des Reservefonds und der Zinsen für das Stammkapital noch verbleiben, wird hierdurch dahin ergänzt, daß die Verwendung dieser Ueberschüsse zu Gunsten der Kreiscommunalkasse nur dann zulässig ist, wenn die Kreisversammlung sich mit Zweidrittel-Majorität dafür erklärt hat.

Cassel, den 2. Juni 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Schwartz.

Nr. 1.

Nr. 2.

Nr. 3.

Nr. 4.

Nr. 5.

Nr. 6.

Nr. 7.

Nr. 8.

Nr. 9.

Nr. 10.

Nr. 11.

Nr. 12.

Nr. 13.

Nr. 14.

Nr. 15.

Nr. 16.

Nr. 17.

Nr. 18.

Nr. 19.

Nr. 20.

Nr. 21.

Nr. 22.

Nr. 23.

Nr. 24.

Nr. 25.

Nr. 26.

Nr. 27.

Nr. 28.

Nr. 29.

Nr. 30.

Nr. 31.

Nr. 32.

Nr. 33.

Nr. 34.

Nr. 35.

Nr. 36.

Nr. 37.

Nr. 38.

Nr. 39.

Nr. 40.

Nr. 41.

Nr. 42.

Nr. 43.

Nr. 44.

Nr. 45.

Nr. 46.

Nr. 47.

Nr. 48.

Nr. 49.

Nr. 50.

Nr. 51.

Nr. 52.

Nr. 53.

Nr. 54.

Nr. 55.

Nr. 56.

Nr. 57.

Nr. 58.

Nr. 59.

Nr. 60.

Nr. 61.

Nr. 62.

Nr. 63.

Nr. 64.

Nr. 65.

Nr. 66.

Nr. 67.

Nr. 68.

Nr. 69.

Nr. 70.

Nr. 71.

Nr. 72.

Nr. 73.

Nr. 74.

Nr. 75.

Nr. 76.

Nr. 77.

Nr. 78.

Nr. 79.

Nr. 80.

Nr. 81.

Nr. 82.

Nr. 83.

Nr. 84.

Nr. 85.

Nr. 86.

Nr. 87.

Nr. 88.

Nr. 89.

Nr. 90.

Nr. 91.

Nr. 92.

Nr. 93.

Nr. 94.

Nr. 95.

Nr. 96.

Nr. 97.

Nr. 98.

Nr. 99.

Nr. 100.

Nr. 101.

Nr. 102.

Nr. 103.

Nr. 104.

Nr. 105.

Nr. 106.

Nr. 107.

Nr. 108.

Nr. 109.

Nr. 110.

Nr. 111.

Nr. 112.

Nr. 113.

Nr. 114.

Nr. 115.

Nr. 116.

Nr. 117.

Nr. 118.

Nr. 119.

Nr. 120.

Nr. 121.

Nr. 122.

Nr. 123.

Nr. 124.

Nr. 125.

Nr. 126.

Nr. 127.

Nr. 128.

Nr. 129.

Nr. 130.

Nr. 131.

Nr. 132.

Nr. 133.

Nr. 134.

Nr. 135.

Nr. 136.

Nr. 137.

Nr. 138.

Nr. 139.

Nr. 140.

Nr. 141.

Nr. 142.

Nr. 143.

Nr. 144.

Nr. 145.

Nr. 146.

Nr. 147.

Nr. 148.

Nr. 149.

Nr. 150.

Nr. 151.

Nr. 152.

Nr. 153.

Nr. 154.

Nr. 155.

Nr. 156.

Nr. 157.

Nr. 158.

Nr. 159.

Nr. 160.

Nr. 161.

Nr. 162.

Nr. 163.

Nr. 164.

Nr. 165.

Nr. 166.

Nr. 167.

Nr. 168.

Nr. 169.

Nr. 170.

Nr. 171.

Nr. 172.

Nr. 173.

Nr. 174.

Nr. 175.

Nr. 176.

Nr. 177.

Nr. 178.

Nr. 179.

Nr. 180.

Nr. 181.

Nr. 182.

Nr. 183.

Nr. 184.

Nr. 185.

Nr. 186.

Nr. 187.

Nr. 188.

Nr. 189.

Nr. 190.

Nr. 191.

Nr. 192.

Nr. 193.

Nr. 194.

Nr. 195.

Nr. 196.

Nr. 197.

Nr. 198.

Nr. 199.

Nr. 200.

Nr. 201.

Nr. 202.

Nr. 203.

Nr. 204.

Nr. 205.

Nr. 206.

Nr. 207.

Nr. 208.

Nr. 209.

Nr. 210.

Nr. 211.

Nr. 212.

Nr. 213.

Nr. 214.

Nr. 215.

Nr. 216.

Nr. 217.

Nr. 218.

Nr. 219.

Nr. 220.

Nr. 221.

Nr. 222.

Nr. 223.

Nr. 224.

Nr. 225.

Nr. 226.

Nr. 227.

Nr. 228.

Nr. 229.

Nr. 230.

Nr. 231.

Nr. 232.

Nr. 233.

Nr. 234.

Nr. 235.

Nr. 236.

Nr. 237.

Nr. 238.

Nr. 239.

Nr. 240.

Nr. 241.

Nr. 242.

Nr. 243.

Nr. 244.

Nr. 245.

Nr. 246.

Nr. 247.

Nr. 248.

Nr. 249.

Nr. 250.

Nr. 251.

Nr. 252.

Nr. 253.

Nr. 254.

Nr. 255.

Nr. 256.

Nr. 257.

Nr. 258.

Nr. 259.

Nr. 260.

Nr. 261.

Nr. 262.

Nr. 263.

Nr. 264.

Nr. 265.

Nr. 266.

Nr. 267.

Nr. 268.

Nr. 269.

Nr. 270.

Nr. 271.

Nr. 272.

Nr. 273.

Nr. 274.

Nr. 275.

Nr. 276.

Nr. 277.

Nr. 278.

Nr. 279.

Nr. 280.

Nr. 281.

Nr. 282.

Nr. 283.

Nr. 284.

Nr. 285.

Nr. 286.

Nr. 287.

Nr. 288.

Nr. 289.

Nr. 290.

Nr. 291.

Nr. 292.

Nr. 293.

Nr. 294.

Nr. 295.

Nr. 296.

Nr. 297.

Nr. 298.

Nr. 299.

Nr. 300.

Nr. 301.

Nr. 302.

Nr. 303.

Nr. 304.

Nr. 305.

Nr. 306.

Nr. 307.

Nr. 308.

Nr. 309.

Nr. 310.

Nr. 311.

Nr. 312.

Nr. 313.

Nr. 314.

Nr. 315.

Nr. 316.

Nr. 317.

Nr. 318.

Nr. 319.

Nr. 320.

Nr. 321.

Nr. 322.

Nr. 323.

Nr. 324.

Nr. 325.

Nr. 326.

Nr. 327.

Nr. 328.

Nr. 329.

Nr. 330.

Nr. 331.

Nr. 332.

Nr. 333.

Nr. 334.

Nr. 335.

Nr. 336.

Nr. 337.

Nr. 338.

Nr. 339.

Nr. 340.

Nr. 341.

Nr. 342.

Nr. 343.

Nr. 344.

Nr. 345.

Nr. 346.

Nr. 347.

Nr. 348.

Nr. 349.

Nr. 350.

Nr. 351.

Nr. 352.

Nr. 353.

Nr. 354.

Nr. 355.

Nr. 356.

Nr. 357.

Nr. 358.

Nr. 359.

Nr. 360.

Nr. 361.

Nr. 362.

Nr. 363.

Nr. 364.

Nr. 365.

Nr. 366.

Nr. 367.

Nr. 368.

Nr. 369.

Nr. 370.

Nr. 371.

Nr. 372.

Nr. 373.

Nr. 374.

Nr. 375.

Nr. 376.

Nr. 377.

Nr. 378.

Nr. 379.

Nr. 380.

Nr. 381.

Nr. 382.

Nr. 383.

Nr. 384.

Nr. 385.

Nr. 386.

Nr. 387.

Nr. 388.

Nr. 389.

Nr. 390.

Nr. 391.

Nr. 392.

Nr. 393.

Nr. 394.

Nr. 395.

Nr. 396.

Nr. 397.

Nr. 398.

Nr. 399.

Nr. 400.

Nr. 401.

Nr. 402.

Nr. 403.

Nr. 404.

Nr. 405.

Nr. 406.

Nr. 407.

Nr. 408.

Nr. 409.

Nr. 410.

Nr. 411.

Nr. 412.

Nr. 413.

Nr. 414.

Nr. 415.

Nr. 416.

Nr. 417.

Nr. 418.

Nr. 419.

Nr. 420.

Nr. 421.

Nr. 422.

Nr. 423.

Nr. 424.

Nr. 425.

Nr. 426.

Nr. 427.

Nr. 428.

Nr. 429.

Nr. 430.

Nr. 431.

Nr. 432.

Nr. 433.

Nr. 434.

Nr. 435.

Nr. 436.

Nr. 437.

Nr. 438.

Nr. 439.

Nr. 440.

Nr. 441.

Nr. 442.

Nr. 443.

Nr. 444.

Nr. 445.

Nr. 446.

Nr. 447.

Nr. 448.

Nr. 449.

Nr. 450.

Nr. 451.

Nr. 452.

Nr. 453.

Nr. 454.

Nr. 455.

Nr. 456.

Nr. 457.

Nr. 458.

Nr. 459.

Nr. 460.

Nr. 461.

Nr. 462.

Nr. 463.

Nr. 464.

Nr. 465.

Nr. 466.

Nr. 467.

Nr. 468.

Nr. 469.

Nr. 470.

Nr. 471.

Nr. 472.

Nr. 473.

Nr. 474.

Nr. 475.

Nr. 476.

Nr. 477.

Nr. 478.

Nr. 479.

Nr. 480.

Nr. 481.

Nr. 482.

Nr. 483.

Nr. 484.

Nr. 485.

Nr. 486.

Nr. 487.

Nr. 488.

Nr. 489.

Nr. 490.

Nr. 491.

Nr. 492.

Nr. 493.

Nr. 494.

Nr. 495.

Nr. 496.

Nr. 497.

Nr. 498.

Nr. 499.

Nr. 500.

Nr. 501.

Nr. 502.

Nr. 503.

Nr. 504.

Nr. 505.

Nr. 506.

Nr. 507.

Nr. 508.

Nr. 509.

Nr. 510.

Nr. 511.

Nr. 512.

Nr. 513.

Nr. 514.

Nr. 515.

Nr. 516.

Nr. 517.

Nr. 518.

Nr. 519.

Nr. 520.

Nr. 521.

Nr. 522.

Nr. 523.

Nr. 524.

Nr. 525.

Nr. 526.

Nr. 527.

Nr. 528.

Nr. 529.

Nr. 530.

Nr. 531.

Nr. 532.

Nr. 533.

Nr. 534.

Nr. 535.

Nr. 536.

Nr. 537.

Nr. 538.

Nr. 539.

Nr. 540.

Nr. 541.

Nr. 542.

Nr. 543.

Nr. 544.

Nr. 545.

Nr. 546.

Nr. 547.

Nr. 548.

Nr. 549.

Nr. 550.

Nr. 551.

Nr. 552.

Nr. 553.

Nr. 554.

Nr. 555.

Nr. 556.

Nr. 557.

Nr. 558.

Nr. 559.

Nr. 560.

Nr. 561.

Nr. 562.

Nr. 563.

Nr. 564.

Nr. 565.

Nr. 566.

Nr. 567.

Nr. 568.

Nr. 569.

Nr. 570.

Nr. 571.

Nr. 572.

Nr. 573.

Nr. 574.

Nr. 575.

Nr. 576.

Nr. 577.

Nr. 578.

Nr. 579.

Nr. 580.

Nr. 581.

Nr. 582.

Nr. 583.

Nr. 584.

Nr. 585.

Nr. 586.

Nr. 587.

Nr. 588.

Nr. 589.

Nr. 590.

Nr. 591.

Nr. 592.

Nr. 593.

Nr. 594.

Nr. 595.

Nr. 596.

Nr. 597.

Nr. 598.

Nr. 599.

Nr. 600.

Nr. 601.

Nr. 602.

Nr. 603.

Nr. 604.

Nr. 605.

Nr. 606.

Nr. 607.

Nr. 608.

Nr. 609.

Nr. 610.

Nr. 611.

Nr. 612.

Nr. 613.

Nr. 614.

Nr. 615.

Nr. 616.

Nr. 617.

Nr. 618.

Nr. 619.

Nr. 620.

Nr. 621.

Nr. 622.

Nr. 623.

Nr. 624.

Nr. 625.

Nr. 626.

Nr. 627.

Nr. 628.

Nr. 629.

Nr. 630.

Nr. 631.

Nr. 632.

Nr. 633.

Nr. 634.

Nr. 635.

Nr. 636.

Nr. 637.

Nr. 638.

Nr. 639.

Nr. 640.

Nr. 641.

Nr. 642.

Nr. 643.

Nr. 644.

Nr. 645.

Nr. 646.

Nr. 647.

Nr. 648.

Nr. 649.

Nr. 650.

Nr. 651.

Nr. 652.

Nr. 653.

Nr. 654.

Nr. 655.

Nr. 656.

Nr. 657.

Nr. 658.

Nr. 659.

Nr. 660.

Nr. 661.

Nr. 662.

Nr. 663.

Nr. 664.

Nr. 665.

Nr. 666.

Nr. 667.

Nr. 668.

Nr. 669.

Nr. 670.

Nr. 671.

Nr. 672.

Nr. 673.

Nr. 674.

Nr. 675.

Nr. 676.

Nr. 677.

Nr. 678.

Nr. 679.

Nr. 680.

Nr. 681.

Nr. 682.

Nr. 683.

Nr. 684.

Nr. 685.

Nr. 686.

Nr. 687.

Nr. 688.

Nr. 689.

Nr. 690.

Nr. 691.

Nr. 692.

Nr. 693.

Nr. 694.

Nr. 695.

Nr. 696.

Nr. 697.

Nr. 698.

Nr. 699.

Nr. 700.

Nr. 701.

Nr. 702.

Nr. 703.

Nr. 704.

Nr. 705.

Nr. 706.

Nr. 707.

Nr. 708.

Nr. 709.

Nr. 710.

Nr. 711.

Nr. 712.

Nr. 713.

Nr. 714.

Nr. 715.

Nr. 716.

Nr. 717.

Nr. 718.

Nr. 719.

Nr. 720.

Nr. 721.

Nr. 722.

Nr. 723.

Nr. 724.

Nr. 725.

Nr. 726.

Nr. 727.

Nr. 728.

Nr. 729.

Nr. 730.

Nr. 731.

Nr. 732.

Nr. 733.

Nr. 734.

Nr. 735.

Nr. 736.

Nr. 737.

Nr. 738.

Nr. 739.

Nr. 740.

Nr. 741.

Nr. 742.

Nr. 743.

Nr. 744.

Nr. 745.

Nr. 746.

Nr. 747.

Nr. 748.

Nr. 749.

Nr. 750.

Nr. 751.

Nr. 752.

Nr. 753.

Nr. 754.

Nr. 755.

Nr. 756.

Nr. 757.

Nr. 758.

Nr. 759.

Nr. 760.

Nr. 761.

Nr. 762.

Nr. 763.

Nr. 764.

Nr. 765.

Nr. 766.

Nr. 767.

Nr. 768.

Nr. 769.

Nr. 770.

Nr. 771.

Nr. 772.

Nr. 773.

Nr. 774.

Nr. 775.

Nr. 776.

Nr. 777.

Nr. 778.

Nr. 779.

Nr. 780.

Nr. 781.

Nr. 782.

Nr. 783.

Nr. 784.

Nr. 785.

Nr. 786.

Nr. 787.

Nr. 788.

Nr. 789.

Nr. 790.

Nr. 791.

Nr. 792.

Nr. 793.

Nr. 794.

Nr. 795.

Nr. 796.

Nr. 797.

Nr. 798.

Nr. 799.

Nr. 800.

Nr. 801.

Nr. 802.

Nr. 803.

Nr. 804.

Nr. 805.

Nr. 806.

Nr. 807.

Nr. 808.

Nr. 809.

Nr. 810.

Nr. 811.

Nr. 812.

Nr. 813.

Nr. 814.

Nr. 815.

Nr. 816.

Nr. 817.

Nr. 818.

Nr. 819.

Nr. 820.

Nr. 821.

Nr. 822.

Nr. 823.

Nr. 824.

Nr. 825.

Nr. 826.

Nr. 827.

Nr. 828.

Nr. 829.

Nr. 830.

Nr. 831.

Nr. 832.

Nr. 833.

Nr. 834.

Nr. 835.

Nr. 836.

Nr. 837.

Nr. 838.

Nr. 839.

Nr. 840.

Nr. 841.

Nr. 842.

Nr. 843.

Nr. 844.

Nr. 845.

Nr. 846.

Nr. 847.

Nr. 848.

Nr. 849.

Nr. 850.

Nr. 851.

Nr. 852.

Nr. 853.

Nr. 854.

Nr. 855.

Nr. 856.

Nr. 857.

Nr. 858.

Nr. 859.

Nr. 860.

Nr. 861.

Nr. 862.

Nr. 863.

Nr. 864.

Nr. 865.

Nr. 866.

Nr. 867.

Nr. 868.

Nr. 869.

Nr. 870.

Nr. 871.

Nr. 872.

Nr. 873.

Nr. 874.

Nr. 875.

Nr. 876.

Nr. 877.

Nr. 878.

Nr. 879.

Nr. 880.

Nr. 881.

Nr. 882.

Nr. 883.

Nr. 884.

Nr. 885.

Nr. 886.

Nr. 887.

Nr. 888.

Nr. 889.

Nr. 890.

Nr. 891.

Nr. 892.

Nr. 893.

Nr. 894.

Nr. 895.

Nr. 896.

Nr. 897.

Nr. 898.

Nr. 899.

Nr. 900.

Nr. 901.

Nr. 902.

Nr. 903.

Nr. 904.

Nr. 905.

Nr. 906.

Nr. 907.

Nr. 908.

Nr. 909.

Nr. 910.

Nr. 911.

Nr. 912.

Nr. 913.

Nr. 914.

Nr. 915.

Nr. 916.

Nr. 917.

Nr. 918.

Nr. 919.

Nr. 920.

Nr. 921.

Nr. 922.

Nr. 923.

Nr. 924.

Nr. 925.

Nr. 926.

Nr. 927.

Nr. 928.

Nr. 929.

Nr. 930.

Nr. 931.

Nr. 932.

Nr. 933.

Nr. 934.

Nr. 935.

Nr. 936.

Nr. 937.

Nr. 938.

Nr. 939.

Nr. 940.

Nr. 941.

Nr. 942.

Nr. 943.

Nr. 944.

Nr. 945.

Nr. 946.

Nr. 947.

Nr. 948.

Nr. 949.

Nr. 950.

Nr. 951.

Nr. 952.

Nr. 953.

Nr. 954.

Nr. 955.

Nr. 956.

Nr. 957.

Nr. 958.

Nr. 959.

Nr. 960.

Nr. 961.

Nr. 962.

Nr. 963.

Nr. 964.

Nr. 965.

Nr. 966.

Nr. 967.

Nr. 968.

Nr. 969.

Nr. 970.

Nr. 971.

Nr. 972.

Nr. 973.

Nr. 974.

Nr. 975.

Nr. 976.

Nr. 977.

Nr. 978.

Nr. 979.

Nr. 980.

Nr. 981.

Nr. 982.

Nr. 983.

Nr. 984.

Nr. 985.

Nr. 986.

Nr. 987.

Nr. 988.

Nr. 989.

Nr. 990.

Nr. 991.

Nr. 992.

Nr. 993.

Nr. 994.

Nr. 995.

Nr. 996.

Nr. 997.

Nr. 998.

Nr. 999.

Nr. 1000.

Beſchreibung der entwendeten Kuh.

Sie iſt 8 bis 9 Jahre alt, mittler Größe, und mager; die Haare ſind von hagenbuttenrother Farbe, aufgeworfene Hörner, das rechte Ohr geſpalten, und der Rücken etwas aufgewölbt.

Am rechten Hinterſtriche giebt ſie keine Milch.

Diebſtahl mit Einbruch.

Den 6ten d. M. ward in der Vikarie von Pitſcheid, Canton Adenau, während der Frühmeſſe ein Diebſtahl mit Einbruch ausgeführet, und es ſind die anbei näher bezeichneten Gegenſtände entwendet worden.

Alle Verwaltungs- und Polizei-Behörden ſind dienſtergebenſt erſucht, zur näheren Ausmittelung das Geeignete verfügen und die Urheber oder Mitpflichtigen im Entdeckungsfalle an unterzogene Stelle abführen laſſen zu wollen.

Bonn den 22ten Juny 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Subſtitut.

Beſchreibung der entwendeten Effekten.

Zwei Kronenthaler an Geld. Acht Mannshemden mit engen Aermeln, ohne Zeichen, von Flächſen. Vier weiſſe Halstücher von Leinen. Eine Serviette von Gebilde. Ein Raſſirmeſſer. Zwei Weibshemden von Flächſen ohne Zeichen. Fünf baumwollene gedruckte Halstücher von verſchiedenen Farben. Ein Floret-ſeidenes Halstuch mit dunkelbraunem Grunde, gelben Streifen und rothem Rande. Ein rothes ſeidenes Halstuch, blau und weiß geſtreift, mit einem grünem Rande. Ein weiſſes Halstuch. Eine gedruckte bunte Schürze von Kattun.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Oberlehrer an dem Gymnaſium in Bremen, Hr. Dr. Eilers, iſt zum Direktor des Gymnaſiums in Kreuznach,

der Schulamts-Kandidat Herr Droncke zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnaſium in Coblenz, und

bei dem neu errichteten Gymnaſium in Neuwied der vormalige Profeſſor an dem Gymnaſium zu Rudolſtadt, Hr. Dr. C. Göttling zum Direktor, der vormalige Direktor der Kantonsſchule in Aarau, Herr Dr. Friedrich Kortüm zum Oberlehrer und Profeſſor der Geſchichte, und der vormalige Premier-Lieutenant bei der Artillerie, Herr Kretſchmar, zum Lehrer der Mathematik und Phyſik ernannt worden.

I. 13026. Sect. IV.

Coblenz den 22ten Juny 1819.

Königl. Conſiſtorium des Großherzogthums Niederrhein.

Der evangeliſche Pfarrer Simons zu Fiſchelbach, Regierungs-Bezirks Arnsberg, iſt an die Stelle des in das Herzogthum Naſſau berufenen Pfarrers Caeſar zum Pfarrer in Niederwambach, Kreiſes Neuwied, ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 36

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 30. Juni 1819.

— Nro. 24. —

Edictalladungen.

Da seit der zu Ausmittelung des Vermögens- und Schuldenstandes des verlebten Stadtrichts und Handelsmannes Friedrich Müller unter andern am 15. Juli v. J. an dessen unbekannte Gläubiger erlassenen öffentlichen Ladung die Nothwendigkeit eines förmlichen Konkurs-Verfahrens eingetreten ist; unterzeichnete Behörde aber erst jetzt in den Stand sich gesetzt sieht, dasselbe mittelst Bestellung eines Konkursvertreters und durch weiteres gesetzliches Einschreiten zu eröffnen, so ist zur Liquidations-Verhandlung und respective zu deren Fortsetzung, wie auch zu jener über Vorzugs-Rechte, die einzelne Gläubiger ansprechen sollten, Termin auf Montag den 12. Juli d. J. festgesetzt worden, worin jeder Gläubiger persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt bei Vermeidung seiner Ausschliessung von aller Theilnahme an der Konkurs-Masse von der dazu angeordneten stadtgerichtlichen Kommission zu erscheinen hat.

Weblar den 8. Juni 1819.

Königlich-Preußisches Stadtgericht.

P. Sipmann.

Kreker.

Johann Adam Schieferstein von Salzböden, oder dessen allenfallsige Leibes- oder Testaments-Erben haben sich zum Empfang seines Vermögens binnen 3 Monaten so gewiß dahier zu melden, als sonst dasselbe den Ersteren Brüder, nach bestehenden Gesetzen abgegeben werden soll.

Asbach den 2. Juni 1819.

Königlich-Preußisches Amt.

Schumann.

Johann Caspar Wagner von Grosrechtenbach, dessen Leibes- oder Testaments Erben werden aufgefordert, ihr in 322 Rthlr. bestehendes Vermögen binnen 3 Monaten um so gewisser dahier in Empfang zu nehmen, als sonsten solches dessen nächsten bekannten Seiten-Verwandten nach den bestehenden Gesetzen abgefolgt werden soll.

Asbach den 7. Juni 1819.

Königlich-Preußisches Amt.

Schumann.

Die unterzeichneten, für die Fallitmasse des Herrn Friedrich Karcher in Kreuznach angeordneten provisorischen Syndike laden hiermit sämtliche Gläubiger dieser Masse ein, sich von heute an binnen 40 Tagen längstens bei ihnen dahier zu Kreuznach entweder selbst oder durch Bevollmächtigte einzufinden, um ihnen zu erklären, aus welchem Grund und für welche Summe sie Gläubiger sind, und sofort durch Einhändigung der Beweisschriften, wenn sie deren besitzen und nöthig haben, ihre Forderungen zu liquidiren.

Kreuznach den 7. Juni 1819.

J. G. Potthoff. Christian Herff. Joh. Mich. Brandt.

Wer an der 1814 in Linz verstorbenen Gerhard Menden's Wittwe von Rheinbreitbach, aus dem gegen sie hier bei Amt anhängig gewesenen und 1805 beendigten Konkurse noch unbefriedigt geblieben oder nachherige Ansprüche zu haben glaubt, wird zu deren Angabe und Richtigstellung, insofern diese noch nicht ad acta bewirkt ist, auf Donnerstag den 12ten August d. J., Vormittags für den ersten, zweiten und dritten Termin unter Strafe des Ausschlusses von der geringen Masse hierhin vorgeladen.

Linz am 23ten Juny 1819.

Königlich Preußisches Justizamt,

Thewalt.

Da die Schulden-Liquidations-Commission der Bürgermeisterei Andernach ihre Arbeiten bereits begonnen hat, so werden hierdurch alle Gläubiger der Gemeinden Andernach, Namedy, Miesenheim, Eich, Plaidt, Kerb, Nickenich, Saffig und Kruft eingeladen, ihre Forderungen der dahier niedergesetzten Schulden-Liquidations-Commission, mit den gehörigen Belegen um so gewisser einzureichen, indem die Liquidation mit Ende Monats July 1819 geschlossen wird, und sie sich im Versäumungsfalle die daraus entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Andernach den 24ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,
Keiffenheim.

Bekanntmachungen.

In Bezug auf die Edictal-Ladung vom 24ten März l. J., werden nunmehro sämmtliche nicht erschienene Gläubiger, welche Ansprüche auf die Grundstücke des Joseph und Friedrich Henseler, nebst der Ehefrau des Friedrich Henseler, Anna Maria Tönges von dahier, welche zu dem dahiesigen Festungsbau gezogen worden sind, anmoch zu formieren glauben, andurch wegen ihrem Nichterscheinen präcludirt.

Ehrenbreitstein den 1gten Juny 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Görz.

Gemäß hoher Verfügung herzoglicher General-Domainen-Direction, soll der Domainalhof Burgdernbach, bei Dernbach im Amte Montabaur gelegen, eine Stunde von der Stadt Montabaur und vier Stunden Wegs vom Rhein, namentlich von den Städten Coblenz und Neuwied entfernt,

Mittwoch den 4ten August, Vormittags 10 Uhr,

in dem Hofhause zu Dernbach auf 18 Jahre, von Petritag 1820 anfangend, im Ganzen meistbietend öffentlich verpachtet werden.

Der Hof Burg-Dernbach bestehet: 1. in einem neu erbauetzn großen zweistöckigen Wohnhaus, der untre Stock von Stein, der obre von Pise, mit drei gewölbten Kellern, in welchen zugleich, jedoch abgesondert, auf dem einen Flügel eine geräumige Wohnung für den Schäfer, auf dem andern aber eine Branntweinbrennerei eingerichtet ist; ferner in zwei großen Scheunen, einem Rindvieh- Pferde- und Schaafstalle; einem Wagenschoppen und mehreren Schweinställen.

Diese Gebäude, welche aus des Pächters Wohnung übersehen werden können, schließen einen beträchtlichen Hofraum ein, in dessen Mitte ein Brandweiher befindlich ist. In der Brennerei und auf dem Hofe springt ein gutes Quellwasser, und fließt in den Brandweiher ab; 2. in 2 Morgen 120 Ruthen Gartenland, 59 Morgen 43 Ruthen 8 Schuh Wiesen, und 161 Morgen 85 Ruthen 12 Schuh Ackerland, rheinländischen Maaßes; 3. in der halben Schäferei mit der Gemeinde Dernbach, worauf 200 Stück Schaafe ausgebracht werden können. Dem Beständer wird der vorräthige Dünger und Strohe überlassen, auch erhält derselbe die zur Branntweinbrennerei gehörigen Geräthschaften zur Benutzung.

Die für diese Verpachtung festgesetzten Bedingungen, so wie selbige auch im Versteigerungstermin bekannt gemacht werden, können zuvor auf hiesiger Receptur-Amtsstube zugleich mit dem Denombrement des Gutes eingesehen werden; es wird jedoch eigends bemerkt, daß nur solche Pachtliebhaber zugelassen werden, welche sich verbindlich machen, einen Rindviehstand von wenigstens 30 Stück durch Stallfütterung zu unterhalten, und welche nachweisen, daß sie Ackerverständige sind, das erforderliche Betriebskapital besitzen, und für die übernommenen Verbindlichkeiten hinlängliche Cauzion stellen können.

Montabaur den 27ten May 1819.

Der Herzoglich-Nassauische Receptur-Beamte,
Ostermann, Amtskellner.

Wichtige Gasthaus- und Güter-Verstrigerung.

Auf freiwilligen Antrag der verwittweten Frau Commerzien Räthin Grandry dahier in Montabaur, soll:

Freitag den 30ten July, Vormittags 10 Uhr anfangend,

das in hiesiger Hauptstraße befindliche sehr geräumige und zu allem Möglichen geeignete Gasthaus zur

Keute, mit Zugehörung, bestehend in 16 theils heitzbaren theils dazu geeigneten Zimmern, Speicher für 800 bis 1000 Malter Früchte, Keller für 50 Fuder Wein, 2 Scheunen, Stallungen für 60 Pferde, 20 Kühe, Schweine und Federvieh, Kutschenhalle, Holzbehältern und Heuboden, dann Hofraum mit Ziehbrunnen und schönem Hausgarten, dahier im Hause selbsten, unter sehr annehmlichen Bedingungen (worunter die, daß ein Haupttheil des Kaufschillings gesichert und verzinslich stehen bleiben kann) öffentlich versteigert, und sodann mit den beträchtlichen, in sehr guten Lagen befindlichen Gütern, an Gärten, Ackerland und Wiesen, fortgefahren werden.

Zum Hause sowohl, als zu den Gütern ladet man hiermit Kauflustige um somehr ein, als ersteres schon allein für sich, und ohne die reiche Fundgrube der letztern, die trefflichste schon längst berühmte Nahrungs Quelle an der frequentesten Frankfurter Hauptstraße ist.

Montabaur am 29. May 1819.

Herzogl. Nass. Landoberschulthrisserei.

Engert.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge höheren Autorisation, Montag den 19. des nächstkünftigen Monats Juli, um 8 Uhr des Morgens, in der Stadt Oberwesel eigenthümlich zugehöriger Distrikt, die Haard genannt, circa 300 Morgen groß, ganz nahe an besagter Stadt gelegen, zu Kleefeld, Ackerfeld, und sonst jedem landwirthschaftlichem Gebrauch sehr gut geeignet, unter äußerst vortheilhaften Bedingnissen, auf dem dahiesigen Stadthause, Behufs der Gemeinde-Schulden-Tilgung, theilweise, oder auch im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, und es dem Interesse der Gemeinde angemessen ist, öffentlich an den Meistbietenden als Erb- und Eigenthum wird veräußert werden.

Das Bedingniß-Heft und der Plan des Distriktes können täglich auf dem Stadthause dahier eingesehen werden.

Oberwesel den 5. Juni 1819.

Der Bürgermeister,

Liebering.

Die ferner in den diesjährigen ordinären Holzschlägen der Stadt Boppard erbeuteten

circa 200 Klafter Buchen Scheidholz,

— 80000 Buchen-Wellen,

werden Mittwoch den 14ten zukünftigen Monats July, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Bürgermeister auf hiesigem Stadthause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert.

Boppard den 24ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,

Doll.

Zufolge höherer Autorisation wird Mittwoch den 28ten des zukünftigen Monats July und die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Stadthaus zur Veräusserung hiesiger Stadt eigenthümlich zugehörigen Grundstücken, in unterschiedlichen Distrikten gelegen, Behufs der Gemeinde-Schulden Tilgung gegen Compensation liquidter Schuldforderungen öffentlich an den Meistbietenden für Erb- und Eigenthum geschritten und ist die Aufnahme besagter Grundstücken täglich auf der Kanzlei des Unterzeichneten einzusehen.

Boppard den 24ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,

Doll.

Freitag den 9ten July c., Nachmittags 1 Uhr, werden auf der hiesigen Amtsstube circa 250 Klafter Holz, vorzüglich zum Verkohlen geeignet, in dem Walde Pellet, der Gemeinde zugehörig, an einem fahrbaren Wege, nahe an der Mosel gelegen, öffentlich gegen baare Zahlung im Ganzen versteigert.

Ediger den 22ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,

Friederichs.

Dienstag den 13ten July l. J., Morgens 9 Uhr, wird in der Bürgermeisterei-Stube hierselbst zur öffentlichen Verlassung an den Mindestfordernden der Erbauung einer neuen Röhrbrunnen-Leitung in hiesiger Stadt — wozu das erforderliche Eichenholz unentgeldlich herausgegeben wird, und die Hand- und Spann-Dienste von der Gemeinde Sinzig zu leisten sind — vorgeschritten werden.

Der Plan, so wie der auf 850 Rthlr. 17 Gr. steigende Kostenanschlag und die Bedingnisse dieser Baute können bei dem Unterzeichneten täglich eingesehen werden.

Sinzig den 21ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,
Vogel.

Mittwoch den 14ten July c., Nachmittags 1 Uhr, werden auf dem Gemeindehause zu Ediger, verschiedene, theils längst der Mosel, theils auf den kleinen Inseln gelegene Wiesen und Ländereien, so wie ein in Ediger stehendes altes Backhaus, welche Realitäten der dortigen Gemeinde zugehörig, und abgeschätzt sind zu 1618 Francs gegen liquide Schuldforderungen loosweise öffentlich für erblich versteigert. Die diesfallsigen Bedingnisse können täglich auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Ediger den 22ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,
Friederich.

Die Winter-Schaafweide der Gemeinde Holzfeld soll den 24ten July k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhaus öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen sind bis dahin auf hiesiger Amtskanzlei einzusehen.

St. Goar, den 23ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,
v. Coll.

Montag den 19ten kommenden July, Vormittags 10 Uhr, wird der hinter Waldorf gelegene Gymnasiums-Hof, Nonnenhecke genannt, auf dem Hofe selbst pachtweise versteigert werden.

Die Verpachtung geschieht, je nachdem die Liebhaber sich dazu melden, auf neun Jahre, oder auch auf längere Zeitfrist. Die Bedingnissen können an dem Oberbürgermeister-Amte hierselbst, so wie an jenem zu Boppard eingesehen werden.

Coblenz den 29ten Juny 1819.

Der Oberbürgermeister von Coblenz,
Möhler.

Unterzeichneter, dem am 24. April letzthin von der königlichen Immediat-Justiz Commission die Licenz der Advokatur ertheilt worden ist, wird alle Geschäfte, welche man seiner Leitung überläßt, mit Pünktlichkeit betreiben.

Coblenz den 28. Juni 1819.

Heinrich Hünten,
im deutschen Hause.

Alois Mies, Bandagist, Nro. 735 auf der Löhrstraße zu Coblenz, empfiehlt sich mit einer Auswahl jeder Art von dem besten Stahl elastischer Bruchbandagen.

Sein Bestreben ist jeden Abnehmer redlich und aufs billigste zu bedienen.

In der neuen Gelehrten Buchhandlung, Altenhof Nro. 23, sind folgende gebundene Bücher gegen baare Zahlung zu haben:

v. Bülow, der Feldzug von 1805, 2 Thle. 2 Rthlr. 12 gr. — v. Bülow, Feldzüge des Prinzen Heinrich von Preußen, mit Karte und Kupfer, 2 Theile 2 Rthlr. 12 gr. — Kritik des Feldzugs in Deutschland von 1806. 1 Rthlr. 16 gr. — Scharnhorst, Handbuch für Offiziere in den angewandten Theilen der Kriegs-Wissenschaften. Erster Theil, von der Artillerie, neue Auflage von Hoyer, mit 7 Kupfern, 2 Rthlr. — R. v. L., Aufsätze über Gegenstände und Ereignisse aus dem Gebiete des Kriegswesens, 1 Rthlr. 18 gr — Krug, System der Kriegswissenschaften und ihrer Litteratur, 21 gr. — Schlacht bei Hanau am 30 Octobr. 1813, 16 gr. — v Saint Paul, neues militairisches Handbuch, 2r Bd., 1te Abth., 1 Rthlr — Berechnung des Raums und der Zeit taktischer Stellungen und Bewegungen, 20 gr. — Bürja, der selbstlehrende Algebraist, 2 Theile, 2 Rthlr. 12 gr. — Kunz, Anweisungen über das Hiebfechten, 12 gr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nro. 27.

Coblenz den 3. Juli 1819.

Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das heutige Stück enthält:

Nro. 848. Allerhöchstes genehmigen des Königlich-Preußischen mit der Freyherr-lich-Wallenbergischen Familie, wegen gegenseitiger Verzichtleistung, der Regierungen und Landgerichten, vom 2. May 1819.

Verordnungen.

Auf den Grund der mit mehreren benachbarten und ausländischen Post-Verwaltungen, auf den Antrag des Generalpostamts und des Postdirectoriums zu Frankfurt, zum Behufe der Vereinfachung des Post-Verkehrs, und der Erleichterung des Publikums, getroffenen neuen Verabredungen, wird hierdurch, mit Bezug auf die Verordnung vom 30. Januar 1817. (Amts-Blatt Nro. 6. Seite 49.) folgendes verordnet:

Artikel 1. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Einfache Briefe	6 Sgr.
Briefe mit Werthsangabe	8 Sgr.
Briefe mit Werthsangabe und Nachnahme	10 Sgr.
Briefe mit Nachnahme	8 Sgr.
Recommandirte Briefe	12 Sgr.
Briefe mit Werthsangabe und Recommandirte	14 Sgr.
Briefe mit Nachnahme und Recommandirte	14 Sgr.

Artikel 2. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Fahrpost-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 3. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 4. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 5. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 6. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 7. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 8. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 9. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 10. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 11. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 12. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 13. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 14. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 15. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 16. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 17. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 18. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 19. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 20. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 21. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 22. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 23. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6 Pfund	32 Sgr.
Für Packete von 6 bis 7 Pfund	36 Sgr.
Für Packete von 7 bis 8 Pfund	40 Sgr.
Für Packete von 8 bis 9 Pfund	44 Sgr.
Für Packete von 9 bis 10 Pfund	48 Sgr.
Für Packete von 10 bis 11 Pfund	52 Sgr.
Für Packete von 11 bis 12 Pfund	56 Sgr.
Für Packete von 12 bis 13 Pfund	60 Sgr.
Für Packete von 13 bis 14 Pfund	64 Sgr.
Für Packete von 14 bis 15 Pfund	68 Sgr.
Für Packete von 15 bis 16 Pfund	72 Sgr.
Für Packete von 16 bis 17 Pfund	76 Sgr.
Für Packete von 17 bis 18 Pfund	80 Sgr.
Für Packete von 18 bis 19 Pfund	84 Sgr.
Für Packete von 19 bis 20 Pfund	88 Sgr.

Artikel 24. Vom 1. Julius 1819. an, sind die Briefporto-Sätze, welche in dem Tarife vom 30. Januar 1817. festgesetzt worden, wie folgt, abgeändert:

Für Packete bis 1 Pfund	12 Sgr.
Für Packete von 1 bis 2 Pfund	16 Sgr.
Für Packete von 2 bis 3 Pfund	20 Sgr.
Für Packete von 3 bis 4 Pfund	24 Sgr.
Für Packete von 4 bis 5 Pfund	28 Sgr.
Für Packete von 5 bis 6

Verzeichniß der bekanntesten Patent-Inhaber in England-Patent Colony.

Allgemeine Bezeichnung der Patente.	Namen.	Ort, wo das Patent ausgefertigt ist.	Zeit, wann das Patent ausgefertigt ist.	Nähere Bezeichnung der Eigenschaften, welche dadurch ertheilt werden.
1. Kriegsmaterialien.	Hill, Dr. Rich.	Hartford	1849	Feuer-, Explosions- und Sprengkugeln.
	Hobbs, Alfred Charles.	Amerikanisch Freistaaten	"	Schlösser, Riegel, Vorlegeschlösser, Thüren u. s. w.
	Hyde Clarke, Dr.	London	"	Pulver, Salz- und Kalien, Reagentien.
	Hyde Clarke, Dr.	"	"	Schießbaumwolle und verschiedene Salze.
	Kingl, Hofbauer	Wien	"	Buchstaben.
	dasselbe.	"	"	Schießen aus der Ferne Kugeln, Bomben, und andere solche Projectile, als Kugeln, Bomben, Granaten.
	Kemp, Lieutenant	England	"	Kugel-Patronen.
	Lord Cochrane und Mitchell, Charles.	Amerika	"	Pulver, Kanonenpulver, Salze, Reagentien.
	Mitchell, Charles, Esq.	London	"	Schießen, Schießen, Explosionen.
	Mowat, Capt.	Edinburgh	März	Kugeln.
	Mowat, Capt.	Madrid	"	Schießen, Explosionen von Kugeln, Bomben, Granaten, Kugel-Patronen.
	Schlatter, Johann.	Hauptstadt	Februar	Schießen auf Kugeln, Bomben und Granaten.
	Hyde Clarke, Dr.	London	"	Zünden von Pulver, Kugeln, Bomben, Granaten, Schießen, Explosionen, Kugel-Patronen.
2. Maschinen, Werkzeuge.	Bessemer, Henry.	"	"	Maschinen, Werkzeuge, Schießen, Explosionen, Kugel-Patronen.

Laufende Nummer	Name des Buch-Inhabers.	Ort, wo sich solche befindet.	Art der Buch-Inhaber.	Allen Buchhaltern ist Eigenthümer, welche besitzet werden.
1.	Anna Maria Hill in Bergen.	Bergen.	Gasthof.	Gasthof, mit allgemeiner Gastwirthschaft.
2.	Friedrich Wilhelm Hill.	Ebd.	Sohn.	Eigenthümer des Gasthofs zum Hirsch.
3.	Johann Christian Hill.	Ebd.	Sohn.	Eigenthümer des Gasthofs zum Hirsch.
4.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
5.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
6.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
7.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
8.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
9.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
10.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
11.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
12.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
13.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
14.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
15.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
16.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
17.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
18.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
19.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
20.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
21.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
22.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
23.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
24.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
25.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
26.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
27.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
28.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
29.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
30.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
31.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
32.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
33.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
34.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
35.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
36.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
37.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
38.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
39.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
40.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
41.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
42.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
43.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
44.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
45.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
46.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
47.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
48.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
49.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
50.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
51.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
52.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
53.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
54.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
55.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
56.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
57.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
58.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
59.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
60.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
61.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
62.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
63.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
64.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
65.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
66.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
67.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
68.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
69.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
70.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
71.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
72.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
73.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
74.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
75.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
76.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
77.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
78.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
79.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
80.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
81.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
82.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
83.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
84.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
85.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
86.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
87.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
88.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
89.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
90.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
91.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
92.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
93.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
94.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
95.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
96.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
97.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
98.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.
99.	Philipp Heinrich Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Hirsch.
100.	Christian Hill, Bürger.	Ebd.	Gasthof.	Besitzer des Gasthofs zum Engel-Hirsch, Wirthschaft und Brauerei.

Allgemeine Benennung der Handlungen.	Namen der Handelsplätze.	Ort, wo die Handlung betrieben wird.	Name des Hauses, welches die Handlung betreibt.	Ihre Verfassung in Hinsicht auf Gesetze, Gebräuche und Sitten.
37. Detail.	1. Berlin, Stadt.	Neugasse.	Neugasse.	Detail ist 1 Tag in der Woche, pro Woche.
	2. Wolff, Carl Heinrich.	Berlin.	Wolff und Schwiegersohn.	Wie Nro. 1.
	3. Jägerstadt, J. B. Winkler, Herrn.	Neustadt.	Winkler.	Wie Nro. 1.
38. Commissions-Lagerei.	1. Berliner Zweig.	Hauptstraße.	Johann Friedrich Berliner.	Alle Waaren werden auf Verlangen gegen Provision und Vergütung der Spesen in Lagerung genommen. Wie Nro. 1.
	2. Wolff und Söhne.	Nürnberg.	Zu Haus.	Wie Nro. 1.
39. Commissionair.	1. Fischer.	Hauptstraße.	Johann Friedrich Berliner.	Wie Nro. 1.
	2. Haus der Waaren und Kunst.	Berlin.	Hirschfeld.	Wie Nro. 1.
	3. Berlin, Johann.	Rathhaus.	Lehrling.	Wie Nro. 1.
	4. Winkler, Joh. Gott.	Neustadt.	Johann Gottlieb Winkler.	Wie Nro. 1.
	5. Berliner, Joh. Fried.	Berlin.	Haus.	Wie Nro. 1.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 38. —

Coblenz den 10. Juli 1819.

Verordnungen.

Nr. 69. Rechts- und Justiz-Verwaltung in den Rhein-Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Errichtung der Rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung verordnen Wir auf den von der Justiz-Abtheilung des Staatsraths mitberathenen Antrag des Ministers von Beyme:

§. 1. Am 14. Juli d. J. werden die Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Düsseldorf aufgelöst.

§. 2. An ihrer Stelle wird ein Revisions- und Cassationshof für Unsere Rheinprovinzen errichtet, welcher seinen Sitz zu Berlin erhält.

§. 3. Er besteht aus einem Präsidenten, 16 Richtern, die erforderliche Zahl von Anwälten, 1 Obersecretair und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Procurator und einen General-Advocaten versehen.

§. 5. Vom 15. Juli d. J. an übt der Rheinische Revisionshof die Gerichtsbarkeit aus, welche den Revisions- und Cassationshöfen zu Coblenz und Düsseldorf zustand.

§. 6. Bis zur Bekanntmachung der Revisions-Ordnung ist bei demselben vorläufig das Verfahren zu beobachten, welches bei dem Revisionshofe zu Coblenz statt fand, und behalten die deshalb ergangenen Vorschriften einstweilen bis zu jenem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 7. Wer eine an den Revisions- und Cassationshöfen zu Coblenz oder Düsseldorf schon anhängige Rechtssache bei dem Rheinischen Revisionshofe zu Berlin gleich fortsetzen will, ist von dem 15. Juli d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bis jetzt üblichen Form dahin vorladen zu lassen.

§. 8. Hat in einer Revisionssache die Erscheinungs-Frist schon angefangen und läuft erst mit dem 15. Juli oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen

Vor-

Vorladung. Die bisherige Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme, daß der Reviſus, obſchon er nach Coblenz oder Düſſeldorf vorgeladen war, bei dem Reviſionshofe zu Berlin zu erſcheinen, und dort in der vorgeſchriebenen Form zu verfahren hat. Vor dem 12. Auguſt d. J. wird gleichwohl in dieſem Falle gegen den nicht erſchienenen Reviſen in der Regel kein Contumacial-Urtheil erlaſſen.

§. 9. In allen Reviſions-Acten, welche erſt nach dem 14. Juli d. J. inſinuirt werden, geſchieht die Vorladung an den Reviſionshof zu Berlin.

§. 10. Die bisher zur Competenz des Reviſionshofes zu Coblenz aus dem oſtrheiniſchen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks gehörigen Rechtsſachen dritter Inſtanz gelangen vom 15. Juli d. J. an den Reviſionshof zu Berlin.

Wir beauftragen den Staats-Miniſter von Beyme dieſe Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin den 21. Juni 1819.

(L.S.) gez.: Friedrich Wilhelm.

v. Beyme.

Vorſtehende allerhöchſte Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöln den 2. Juli 1819.

Königliche Immediat-Juſtiz-Commiſſion.

Nro. 70. Aufhebung des Kreisgerichts zu Bonn.

Nachdem Se. Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19. November a. pr. bereits die Beſtimmungen zu treffen geruhet haben, daß bei der bevorſtehenden Juſtiz-Organiſation der Rheinprovinzen das Kreisgericht zu Bonn eingezogen werden ſoll, das dortige Richter-Perſonal aber nicht zahlreich genug iſt, den ihm angewieſenen Geſchäftskreis gehörig wahrzunehmen: ſo haben des Herrn Miniſters zur Reviſion der Geſetzgebung und Juſtiz-Organiſation in den neuen Provinzen von Beyme Excellenz mittelſt Reſcripts vom 14. c. beſchloſſen, daß das Kreisgericht zu Bonn ſogleich aufgelöſet und ſein Jurisdictions-Bezirk den Kreisgerichten zu Coblenz und Cöln überwieſen werden ſoll.

Die unterzeichnete Commiſſion mit dieſer Auflöſung beauftragt, und zu Ergreifung derjenigen Maßregeln ermächtigt, welche zur Ueberweiſung des Jurisdictions-Bezirks und zur Beförderung eines unſchädlichen Ueberganges der Geſchäfte erforderlich ſind, verordnet demnach wie folgt:

§. 1. Das bisherige Kreisgericht zu Bonn iſt und bleibt mit dem 15. Juli d. J. aufgehoben.

§. 2. Vom nämlichen Tage an geht der bisherige Gerichtsſprengel deſſelben, in ſofern ſolcher zum Regierungs-Bezirk Coblenz gehört, an das Kreisgericht zu Coblenz, und inſofern ſolcher zum Regierungs-Bezirk Cöln gehört, an das Kreisgericht in Cöln über.

§. 3. Zur Führung der Unterſuchungen in dem Jurisdictions-Bezirk des bisherigen Kreisgerichts Bonn, inſofern ſolcher zum Regierungs-Bezirk Cöln gehört, werden vorläufig ein Mitglied des aufgelöſten Gerichts als Inſtructionsrichter, ein Stellvertreter des Staatsprokurators beim Kreisgericht Cöln zur Wahrnehmung des

öffent-

öffentlichen Ministeriums und ein Gerichtsschreiber in Bonn angestellt, und denselben Behufs ihrer Amtsführung, sowohl die Geschäftslokalien des eingezogenen Kreisgerichts als auch die dortigen Gefängnisse überwiesen.

§. 4. Sämmtliche Registraturen, so wie auch das Archiv des Kreisgerichts zu Bonn werden nach Maßgabe der Regierungs-Bezirke zwischen den Kreisgerichten zu Cöln und Coblenz vertheilt, die hiernach zum Kreisgerichte Cöln gehörigen Untersuchungs-Acten in correctionellen und Criminal-Sachen aber dem in Bonn zurückbleibenden Instructions-Richter und Substituten des Staatsprokurators überliefert. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, werden an das Kreisgericht zu Cöln zur Aufbewahrung abgegeben.

§. 5. Civilprozesse, welche beim Kreisgericht Bonn am Tage seiner Auflösung anhängig sind, können nur vermöge einer neuen mit einer Anwalts-Bestellung verbundenen Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domicil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 6. Aus dem Ablauf der peremtorischen Fristen, welche durch Erkenntnisse der Gerichte bestimmt sind, oder in Gefolge dieser statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz entstehen und sollen die Gerichte, denen der Jurisdictions-Bezirk des supprimirten Kreisgerichts Bonn zugeschlagen worden, auf Antrag der Parteyen neue Fristen gestatten.

§. 7. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts Bonn noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Bestellung der succumbirenden Partei in Person oder in ihrem Domicil insinuirt wird.

§. 8. Die im Art. 162 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 9. Wenn eine Immobilar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts Bonn bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Verfahren von dem Art. 681 der Civil-Prozeßordnung einschließlich an, vor demjenigen Kreisgerichte fortgesetzt oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtssprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens 2 Monaten bestimmt und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in den Art. 704 und 705 l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten, wird ebenso in dem Fall,

wo

wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem succedirenden Gericht ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 l. c. verfahren, im entgegengesetzten Fall aber die Beschlagnahme vom Art. 641 incl. an, daselbst verfolgt.

§. 10. Appellationen gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts Bonn in Correctionell-Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen ist, auf dem Parket des dortigen Substituten des Staatsprokurators angemeldet werden.

§. 11. Ist in Correctionell-Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor Auflösung des Gerichts eingelegt hat, so wird auf Betreiben des Staatsprokurators beim succedirenden Gericht eine Audienz zur Verhandlung der Sache ausgewirkt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 30. Juni 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Nr. 71. Unterhaltung verlassener Kinder. I. 13865. Sect. II.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Landräthe und Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen:

1) daß es eine vorzügliche Pflicht der letztern ist, durch öftere persönliche Untersuchung sich zu überzeugen, daß diejenigen verlassenen Kinder, welche bei Pflege-Eltern untergebracht sind, auch ihre gehörige Wartung und überdies eine zweckmäßige Erziehung bekommen, ehe sie in die Lehre gegeben oder als Dienstboten untergebracht werden.

2) daß auf den einzureichenden Liquidationen der Verpflegungs-Kosten der Bürgermeister des Orts attestiren muß

a. daß das Kind noch lebe,

b. daß es seine gehörige Pflege erhalte.

Liquidationen, welchen dieses Attest fehlt, müssen zurück geschickt werden.

Coblenz den 3. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Antrag alter Kriegsschulden in der Gemeinde Wiebelsheim betr. I. 12252. Sect. III.

Auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths von Wiebelsheim vom 18ten May c. und des Königl. Landraths von St. Goar vom 9ten d. M. genehmigen wir, daß zur Tilgung der älteren Kriegesschulden besagter Gemeinde, welche in Summa zu 2034 Gulden 3 Kreuzer berechnet sind, mittelst der von uns genehmigten Rolle F in Summa zu 677 Gulden 36 Kreuzer von den Restanten in 2 Terminen, nämlich 4 Wochen nach Martini c. und 1ten Februar 1820, erhoben

erhoben und an die Gläubiger abgetragen werde, welches den ſämmlichen Intereſſenten hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 22ten Juny 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebung von Communal-Steuern in der Bürgermeiſterei Niederwambach pro 1818 bet. I. 12203. Sect. III.

Die Beſtreitung der Communal-Bedürfniſſe in den Jahren 1817 und 1818 macht für nachfolgende Gemeinden der Bürgermeiſterei Niederwambach, Kreiſes Neuwied, die nachgeſetzten Steuer-Ausſchläge nothwendig, nämlich für die Gemeinden 1) Lahrbach 3, 2) Woldert 3, 3) Haharoth 3, 4) Niederwambach 3, 5) Udert 3, 6) Richert 3, 7) Pilgert 3 und 8) Oberdreis 3 Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, welche wir daher pro 1818 zu erheben hiermit verordnen. Coblenz den 28ten Juny 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Veränderungen, welche bei verſchiedenen Zoll Aemtern im Regierungs Bezirk Arnsberg eingetreten ſind.

Die hier unten folgende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 10ten Juny d. J. über die Veränderungen, welche bei den Zoll-Einrichtungen im daſigen Regierungs-Bezirk eingetreten ſind, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 1. July 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 1. July c. folgende Veränderungen bei verſchiedenen Zollämtern auf der Grenze des hieſigen Regierungs-Bezirks eintreten:

1) das Nebenzoll-Amt I. zu Burbach wird zum Nebenzoll-Amt II. herabgeſetzt und hat in dieſer Eigenſchaft die Befugniß, 5 Rthlr. Zoll und 5 Rthlr. Verbrauchsſteuer in einer Poſt zu erheben;
2) das Nebenzoll-Amt II. zu Wingerdorff wird aufgehoben;
3) desgleichen das Nebenzoll Amt zu Banfe;
4) das Nebenzoll-Amt Laasphe I erhält erweiterte Expeditions-Befugniſſe dahin, daß es die Verbrauchsſteuer, ausſchließlich von ſolchen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche mit mehr als 8 Rthlr. vom Centner belegt ſind, bis zum Betrage von 50 Rthlr. in einer Poſt erheben kann, und daß auf daſſelbe unverſteuerte Waaren dirigirt werden können;
5) das Nebenzoll-Amt II. zu Schwarzenau wird nach Bettelhauſen verlegt;
6) das Nebenzoll Amt zu Hallenberg geht als ſolches ein, und wird dagegen allda ein Nebenzoll Amt II. mit denſelben Expeditions-Befugniſſen, wie zu Burbach, angelegt;
7) das Nebenzoll Amt I. zu Medebach erhält dieſelben Expeditions-Befugniſſe, wie ſie oben dem Amte Laasphe beigelegt worden ſind;
8) das Nebenzoll-Amt II. zu Ditmaringhauſen wird nach Düdinghauſen verlegt;
9) zu Stadtberge wird ein Nebenzoll-Amt II. angelegt; 10) das

10) das Nebenzoll-Amt I. zu Giershagen erhält außer den erweiterten Abfertigungs-Befugniſſen auch noch folgende:

a. das Erhebungs-Recht wie bei Laasphe;

b. zur Ertheilung von Ausfuhr-Beſcheinigungen über unverſteuert gehende Waaren,

c. auf der Straße von Frankfurt am Main für Durchgangs-Verkehr nach Osnabrück, Begleitſcheine auf das Nebenzoll-Amt I. zu Lorten, Mindenſchen Regierungs-Bezirks, zu ertheilen.

Die sub c. bemerkte Erweiterung des Nebenzoll-Amts zu Giershagen hat ſchon mit dem 1. Juny c. begonnen. Arnsberg den 10ten Juny 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Die im 8ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 8ten Bordereau der von den Königl. hohen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin genehmigten Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode enthält für nachbemerkte Reclamationen aus den Königl. Rheinprovinzen die beigeſetzte Nominal-Vergütung:

1)	an Privat-Perſonen verſchuldete Zinſenrückſtände churkölniſcher Domanial-Schulden von 1794 bis ult. Dezember 1813 . . .	124,877 Fr.
2)	Entſchädigung für weggenommenes Eigenthum bei Anlegung von Landſtraßen	58,227 —
3)	Allerhand Militair-Lieferungen und dahin einſchlagende Forderungen	51,291 —
4)	Unterhaltungs- und ſonſtige Koſten der Spitäler . .	19,926 —
5)	Koſten der Arreſthäuſer	21,429 —
6)	Pferde-Lieferungen	2000 —
7)	Allerhand Forderungen an die Domainen- und Enregiſtrements-Verwaltung	39,008 —
8)	Allerhand Forderungen an die vormalige adm des droits réunis	8,500 —
9)	Rückſtändige Miethe der zu einem öffentlichen Dienſte verpachteten Gebäude	5,516 —
10)	Gehälter verſchiedener Art	4,329 —
11)	Koſten von Departemental-Bauten	2050 —
12)	Transportkoſten	3556 —
13)	Allerhand Forderungen verſchiedener Art	5947 —
	Zuſammen . . .	346,656 —

Mit Ausſtellung der Zahlungs-Anweiſungen und Ueberſendung derſelben an die Intereſſenten, wird, wie bisher, unausgeſetzt fortgefahren.

Aachen den 20. Juny 1819.

Die General-Liquidations-Commiſſion der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen,

v. Reiman. v. Düring.

Die

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 9ten Bordereau der von den Königlichen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes festgestellten Reclamationen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachbemerkte Forderungen aus den Königl. Rhein-Provinzen beigesetzte Nominal-Vergütung: Die im 9ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus den französ. Verwaltungs-Periode betr.

1)	an öffentliche Anstalten verschuldete Zinsen-Rückstände churkölnischer Domanial-Schulden von 1794 bis ult. Dezember 1813 . .	261,229 Fr.
2)	Zinsen-Rückstände der ständischen Schulden des Herzogthums Jülich französischen Antheils von 1794 bis ult. Dez. 1813	146,664 —
3)	Zinsen-Rückstände der Landes-Schulden des Herzogthums Cleve; französischen Antheils von 1806 bis ult. Dez. 1813	226,009 —
4)	Entschädigung für mehrere im Jahr 1813 zu Büderich demolirte Communal- und Privat-Gebäude (Nachtrag) . .	142,842 —
5)	Mitgenommene Bestände aus dem Unterstützungs-Fonds für die Brandbeschädigten zu Riesweiler . . .	10,415 —
6)	Rückständiger Militair-Sold und Masse . . .	179,205 —
7)	Kosten der Spitäler	10,968 —
8)	Kosten der Arresthäuser	24,062 —
9)	Allerhand Militair-Lieferungen	31,729 —
10)	Kosten durch Vertheidigung der Festungen verursacht .	19 710 —
11)	Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung .	8,895 —
12)	Cautionen der Enregistrements- und Domainen-Empfänger	5,137 —
13)	Gehalts-Rückstände	1,250 —
14)	Allerhand Forderungen verschiedener Art . . .	3,915 —
	Summa . .	1,072,030 —

Die Zahlungs-Anweisungen für die Forderungen, welche nicht bereits an Bevollmächtigte ausgezahlt worden, werden sofort und nach Maaßgabe der zu diesem Bordereau ad 1, 2 und 3 noch zu erwartenden, und aufzustellenden besondern Abrechnungen ausgefertigt, und wie bisher den Interessenten durch die Kreis- und Orts-Behörden der Königl. Rhein-Provinzen übersandt werden, um darauf die Beträge bei der hiesigen General-Liquidations-Casse schleunigst einzuziehen.

Aachen den 29. Juny 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen,

v. Reiman. v. Düring.

Den 9ten Juny c. ist hier im Rhein beim Eichelskamp die Leiche eines unbekannten Mannes, die bereits in eine starke Fäulniß übergegangen war, aufgefischt. Gefundene Leiche.

Der Verstorbene schien noch keine 30 Jahr alt, und bereits 8 bis 14 Tage im Wasser gelegen zu haben. Er war 5 Fuß 3 bis 5 Zoll groß, hatte schwarze Haare, ohne Bart, frische Zähne, kurze Nase, hohe unbedeckte Stirn. Er

war

war bekleidet mit einem blautuchenen Oberkamisol mit blanken Knöpfen, mit einer Unterweste von Siamois mit gelben Knöpfen, mit einer blau manchesternen langen Hose, mit einem roth und weiß geblümten halbseidenen Halstuch und einem Hemde von Leinwand ohne Zeichen, ohne Strümpfe und Schuhe. Am Körper fanden sich keine Spuren einer Verletzung, und in seinen Taschen nichts, als ein großer Bartschlüssel.

Alle diejenige, die Nachricht von dem Verstorbenen, und wie er in den Rhein gerathen, geben können, werden hiemit aufgefordert, das unterzeichnete Gericht durch ihre resp. Amts-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Besonders werden die Rheinschiffer, die einen Knecht verloren, darauf aufmerksam gemacht. Duisburg den 9ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verantwortlichkeit der Gruben-Gewerkschaften.

Da der Fall vorgekommen ist, daß ein Gewerke sich deshalb der gesetzlichen Ahndung wegen einer nicht befolgten polizeilichen Anordnung der Bergwerks-Behörde entzogen hat, weil er vorgab, dieselbe sey ihm nicht offiziell, sondern seinem, bloß mit der Kassenführung beauftragten Sohne zugestellt worden: so wird es, zur Beseitigung aller ferner möglichen ähnlichen Einreden, erforderlich, daß sämmtliche Grubengewerkschaften in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken diejenigen Individuen bei den betreffenden Königl. Bergämtern nahmhaft machen, welche bevollmächtigt und beauftragt sind, die Gewerkschaften sowohl bei der Gruben-Verwaltung a's bei den Verhandlungen mit der Bergwerks-Behörde zu repräsentiren. Wir verordnen daher hiermit, daß die sämmtlichen Gewerkschaften in den Bezirken der Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken jene Erklärung binnen Monatsfrist vom heutigen Tage ab bei den betreffenden Königl. Bergämtern einreichen müssen, widrigenfalls sie als Contravenienten gegen die Verordnungen in Bergwerks-Polizeisachen angesehen und als solche bei den betreffenden Königlichen Staats-Prakuratoren, zur gesetzlichen Verfolgung denunzirt werden sollen.

Bonn den 27. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief wegen eines Deserteurs.

J. 13,175 Lit. V.

Der unten näher bezeichnete Hautboist Ludwig Harbort, ist am 19ten d. M. von dem 29ten Infanterie-Regimente (dritten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberstlieutenant v. Sacken zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 24ten Juny 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Hautboiſt Ludwig Harbort, aus Heidelberg gebürtig, iſt 31 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, große und ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, ſpitzes Kinn, ſchwarzen Bart, friſche Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet, mit einer Dienſtmütze von ſchwarzer Wachsleinwand, einer blauen Montirung mit goldenen Schwalbennestern, einer grautuchenen Hoſe, und einem Säbel mit Gehänke; — auſſerdem hat derſelbe ein Fagot mitgenommen.

Gaunerſtreich.

Ein neuer Gaunerſtreich mit falſchen Juwelen iſt den 21ten v. M ganz in der Art, wie in den hieſigen Gegenden ſchon ſo viele ſtatt gefunden, in Niedercaſtenholz, Canton Rheinbach, neuerdings ausgeführt worden. Die zwei unten näher bezeichneten Betrüger wußten einem dortigen Landmanne achtzig Kronenthaler abzulocken, und hinterließen ihm als Pfand für dieſe Summe einen kupfernen Ring mit geſchliffenen Gläſern, und ein Paar eben ſolcher Ohrgehänge, welche Gegenſtände ſie als Pretioſen von großem Werthe anzurühmen wußten.

Ich erſuche alle Verwaltungs- und Polizei-Behörden dienſtergebenſt, auf die anbei ſignaliſirten Gauner zu invigiliren, und ſie im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Bonn den 3ten July 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Subſt.

Perſon-Beſchreibung.

Der Erſte, der angebliche Knecht des Herrn Cahn von Lechenich, etwa 24 Jahre alt, unterſetzter Statur, rundes Geſicht, friſche Geſichtsfarbe und ſchwarze Haare. Er trug einen feinen blauen Kittel, eine lange Hoſe von blauem Manſcheſter, einen ſpitzigen Huth und Stiefeln. Er ſprach die hieſige Mundart.

Der Zweite, ein aus Rußland angeblich zurückkehrender Franzoſe, etwa 40 Jahre alt, langes hageres Geſicht, krauſe röthliche Haare.

Er trug einen kurzen gelblich-grünen Rock, eine blaue, oben mit Gold geſtickte Weſte, ein ſchwarzes ſeidenes Halstuch, eine lange graue Hoſe und Stiefeln. Seine verſtellte Sprache war halb deutſch und franzöſiſch.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 12799. Sect. I.

Der bisherige proviſoriſche Kreis-Sekretair Albertino zu Altenkirchen iſt in dieſer Eigenſchaft bei dem landräthlichen Amte zu Altenkirchen definitiv beſtätigt worden.

I. 13737. Sect. IV.

Der bisherige proviſoriſche Schullehrer Friedrich Otto in Winningen iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

Rolls of Arms of Henry III. — Part 1.

Nos.	Names.	Blazon.	Remarks.
1	Le Roi Henri	Gules, three lions passant guardant or, a label of five points azure.	
2	Le Roi Richard	Gules, three lions passant guardant or.	
3	Le Roi Alemaigne	Or, a cross gules.	
4	Le Roi Escoce	Or, a lion rampant within a double tressure flory counterflory gules.	
5	Le Roi de Navarre	Gules, a chain in orle or.	
6	Le Roi de Chipre	Or, three lions passant guardant gules, a label of five points azure.	
7	Le Roi de Cezile	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
8	Le Roi de Hungrie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
9	Le Roi de Behaigne	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
10	Le Roi de Boheme	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
11	Le Roi de Dalmasie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
12	Le Roi de Sesoigne	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
13	Le Roi de Norwege	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
14	Le Roi de Denemarche	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
15	Le Roi de Sezile	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
16	Le Roi de Jerusalem	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
17	Le Roi de Portingal	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
18	Le Roi de Castele	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
19	Le Roi de Leon	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
20	Le Roi de Grenade	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
21	Le Roi de Marroc	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
22	Le Roi de Tartarie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
23	Le Roi de Turquie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
24	Le Roi de Surie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
25	Le Roi de Nubie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
26	Le Roi de Persie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
27	Le Roi de Gorgie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
28	Le Roi de Bugrie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
29	Le Roi de Sesoigne	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
30	Le Roi de Norwege	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
31	Le Roi de Denemarche	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
32	Le Roi de Sezile	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
33	Le Roi de Jerusalem	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
34	Le Roi de Portingal	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
35	Le Roi de Castele	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
36	Le Roi de Leon	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
37	Le Roi de Grenade	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
38	Le Roi de Marroc	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
39	Le Roi de Tartarie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
40	Le Roi de Turquie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
41	Le Roi de Surie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
42	Le Roi de Nubie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
43	Le Roi de Persie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
44	Le Roi de Gorgie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	
45	Le Roi de Bugrie	Per pale or and argent, a lion rampant gules.	

Offizielles Beiblatt
zu Nr. 1 des Reichs- und Staatsanzeigers
für Elsaß-Lothringen, Regierung in Colmar.

Inhalt.
Seite
Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 1
Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 2
Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 3
Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 . . . . .

der sich dazu melden, auf neun Jahre, oder auch auf längere Zeitfrist. Die Bedingnisse können an dem Oberbürgermeister-Amte hierselbst, so wie an jenem zu Boppard eingesehen werden.

Coblenz den 29. Juni 1819.

Der Oberbürgermeister von Coblenz,
Mähler.

Die Versteigerungen der Gemeinds-Güter, Behufs Schulden-Tilgung, in der Bürgermeisterei Brodenbach und Obergondershausen, auf Compensation mit liquiden Capital Forderungen werden abgehalten, nämlich:

Den 4. kommenden August, Morgens 9 Uhr, auf dem Gemeinds Hause zu Niedergondershausen die Güter von Liesenfeld, und des Nachmittags um 2 Uhr die Güter von Niedergondershausen.

Den 5 ejusdem, Morgens 8 Uhr, auf dem Gemeinde-Hause zu Beulich, die dasigen Güter, und daselbst, um 2 Uhr Nachmittags, die Güter von Obergondershausen.

Den 6. ejusdem, Morgens 10 Uhr, zu Dommershausen die dortigen Güter.

Den 7 ejusdem, Morgens 9 Uhr, zu Burgen die dortigen Güter, und um 2 Uhr Nachmittags daselbst die Güter von Morschhausen, und den 10. ejusdem, Morgens 10 Uhr zu Oberfell die dasigen Güter.

Brodenbach den 1. Juli 1819.

Der Bürgermeister von Brodenbach und Obergondershausen,
Fr. Kaisers werth.

Montag den 16 August a. c., Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Gemeinde-Hause zu Beulich unter vortheilhaften Bedingungen, gegen Compensation mit liquiden Capital Forderungen, auf dreijährigen Bestand, die Winter-Schaafweide von Morschhausen, Niedergondershausen, Liesenfeld, Dommershausen und Evershausen meistbietend verpachtet.

Brodenbach den 2. Juli 1819.

Der Bürgermeister,
Fr. Kaisers werth.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge höheren Autorisation, Montag den 19. des nächstkünftigen Monats Juli, um 8 Uhr des Morgens, in der Stadt Oberwesel eigenthümlich zugehöriger Distrikt, die Haard genannt, circa 300 Morgen groß, ganz nahe an besagter Stadt gelegen, zu Kleefeld, Ackerfeld, und sonst jedem landwirthschaftlichem Gebrauch sehr gut geeignet, unter äußerst vortheilhaften Bedingnissen, auf dem dahiesigen Stadthause, Behufs der Gemeinde-Schulden-Tilgung, theilweise, oder auch im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, und es dem Interesse der Gemeinde angemessen ist, öffentlich an den Meistbietenden als Erb- und Eigenthum wird veräußert werden.

Das Bedingniß-Heft und der Plan des Distriktes können täglich auf dem Stadthause dahier eingesehen werden.

Oberwesel den 5. Juni 1819.

Der Bürgermeister,
Liebering.

Mittwoch den 21ten July, Morgens 9 Uhr, wird auf hiesigem Gemeinde-Hause zur abermaligen Versteigerung von zwei hundert sechszehn Magdeburger Klaftern Brandholz, den Gemeinden Mörsdorf, und Buttig zustehend, geschritten.

Treis den 30ten Juny 1819.

Der Bürgermeister,
Reis.

Die Verpachtung der Winterschaafweiden der Gemeinden Lanzscheid und Dellhofen, ist auf den 3ten August, Morgens 10 Uhr, festgesetzt.

Wiebelsheim den 3ten July 1819.

Der Bürgermeister,
J. Hörter.

Samstag den 17ten July, Morgens 8 Uhr, werden zu Waldesch, auf dem Stands Platze im Walde, 11 Klafter Eichen-Scheitholz, und 14 Eichen-Stämme Bau- und Nutzholz, gegen liquidirte Schuldforderungen, auf die Gemeinde Waldesch sprechend, gegen annehmbare Bedingnisse, welche auf der Bürgermeisteret dahier täglich einzusehen sind, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Rhens den 7ten July 1819.

Der Bürgermeister,
von Baring.

Bank-Blatt
Amtliches Mitteilungs- und Anzeigeblatt
der Deutschen Bundesbank
Erscheint wöchentlich
Redaktion: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 6000 Frankfurt (Main) 97
Postfach 97 01 21, Fernruf (0 69) 74 47-1

Bekanntmachung über die Ausgabe von Bundesschatzbriefen Typ A und Typ B

Vom 1. Januar 1994 an werden Bundesschatzbriefe Typ A und Typ B ausgegeben. Die Bedingungen sind in der Bekanntmachung über die Ausgabe von Bundesschatzbriefen Typ A und Typ B vom 30. Dezember 1993 festgelegt worden, die im Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1993 veröffentlicht ist.

Die Bundesschatzbriefe werden von der Bundesrepublik Deutschland ausgegeben. Sie werden von der Deutschen Bundesbank verwaltet. Die Bundesschatzbriefe werden in Wertpapierdepots geführt. Sie können nicht in Inhaberpapiere umgewandelt werden.

Die Bundesschatzbriefe werden in Stücken zu 100 DM, 500 DM, 1 000 DM, 5 000 DM, 10 000 DM, 50 000 DM und 100 000 DM ausgegeben.

Die Bundesschatzbriefe Typ A werden mit einer Laufzeit von sechs Jahren ausgegeben. Sie werden zum Nennbetrag ausgegeben. Die Zinsen werden jährlich nachträglich gezahlt. Sie betragen im ersten Jahr 4 %, im zweiten Jahr 4,5 %, im dritten Jahr 5 %, im vierten Jahr 5,5 %, im fünften Jahr 6 % und im sechsten Jahr 6,5 %.

Die Bundesschatzbriefe Typ B werden mit einer Laufzeit von sieben Jahren ausgegeben. Sie werden zum Nennbetrag ausgegeben. Die Zinsen werden jährlich nachträglich gezahlt. Sie betragen im ersten Jahr 4 %, im zweiten Jahr 4,5 %, im dritten Jahr 5 %, im vierten Jahr 5,5 %, im fünften Jahr 6 %, im sechsten Jahr 6,5 % und im siebten Jahr 7 %.

Die Bundesschatzbriefe können nicht gekündigt werden. Sie können jederzeit verkauft werden.

Die Bundesschatzbriefe werden bei den Kreditinstituten gegen Barzahlung ausgegeben. Sie können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B ausgegeben werden, die bis zum 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind. Die Bundesschatzbriefe können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B ausgegeben werden, die nach dem 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten worden sind.

Die Bundesschatzbriefe können bei den Kreditinstituten gegen Barzahlung zurückgegeben werden. Sie können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B zurückgegeben werden, die bis zum 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind. Die Bundesschatzbriefe können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B zurückgegeben werden, die nach dem 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten worden sind.

Die Bundesschatzbriefe können bei den Kreditinstituten gegen Barzahlung verkauft werden. Sie können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B verkauft werden, die bis zum 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind. Die Bundesschatzbriefe können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B verkauft werden, die nach dem 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten worden sind.

Die Bundesschatzbriefe können bei den Kreditinstituten gegen Barzahlung gekauft werden. Sie können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B gekauft werden, die bis zum 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind. Die Bundesschatzbriefe können auch gegen Hingabe von Bundesschatzbriefen Typ A oder Typ B gekauft werden, die nach dem 31. Dezember 1993 ausgegeben worden sind, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten worden sind.

Nro. 74.

Die Aufnahme der Tabacks-pflanzungen pro 1819 betr.

II. 13190. Sect. VII.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 15. v. M., Amtsblatt Nr. 35, wegen Angabe der Weinguter und Weingefälle, werden nunmehr auch die Beſitzer von Tabackspflanzungen, in Gemäßheit des § 42 der Ordnung zum Geſetz vom 8ten Februar d. J. hiermit aufgefordert, die in dieſem Jahre mit Taback bereits bepflanzten Grundſtücke bei der Gemeinde-Behörde, in deren Gemarkung ſolche gelegen ſind, ſpäteſtens bis zum Ende dieſes Monats in einem Verzeichniſſe, wovon das Formular unentgeldlich bei der Orts-Behörde erhalten wird, anzugeben.

Dieſes Verzeichniß, welches doppelt eingereicht wird, muß die Angabe aller mit Taback bepflanzten Grundſtücke, deren Lage und Größe, und die Anzahl der auf jedem Grundſtücke befindlichen Tabackspflanzen, genau enthalten, und wird von dem Inhaber unterzeichnet. Die Orts-Behörden ſchreiben die erhaltene Erklärung Nro. I. in eine Haupt-Nachweiſung ein, und beſcheinigen dies auf dem Duplikat der Deklaration Nro. II, welches dem Eigenthümer zu ſeiner Legitimation zurückgegeben wird.

Die pünktliche und gewiſſenhafte Angabe aller Tabacks-Pflanzungen wird von den Eingenthümern um ſo mehr erwartet, als die Orts-Behörden und die Steuer-Beamten mit Reviſionen und Nachſuchungen beauftragt ſind, und jede unrichtige Erklärung nach §. 81. der obenerwähnten Steuer-Ordnung unnachſichtig beſtraft wird.

Die Haupt-Nachweiſung über die eingekommenen Erklärungen wird den 1ſten Auguſt von der Orts-Behörde abgeſchloſſen, und es werden keine ſpätere Eingaben angenommen; nur für beſondere Fälle kann der betreffende Landrath zu nachträglichen Aufnahmen von Deklarationen autoriſiren.

Während der erſten Hälfte des nächſten Monats Auguſts haben die Orts-Behörden ſämmtliche Erklärungen mit Zuziehung der Flurſchützen und Feldverſtändigen an Ort und Stelle zu revidiren, die Reviſion wird in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und die Eigenthümer aufgefordert, ſich auf dem Felde einzufinden, um allenfallſige nähere Erläuterungen zu geben und ſich von der Richtigkeit der Aufnahme ſelbſt zu überzeugen. Der Orts-Steuer-Erheber und der betreffende Steuer-Aufſeher ſind durch die Orts-Behörde von dem zur Reviſion auf dem Felde feſtgeſetzten Tage vorher ſchriftlich zu benachrichtigen, um der Aufnahme beiwohnen zu können.

Das Reſultat der Unterſuchung wird für jedes Grundſtück in die dazu beſtimmten Columnen der Erklärungs-Verzeichniſſe von der Orts-Behörde eingeſchrieben und ſummariſch in die Haupt-Nachweiſung übertragen, welche ſodann abgeſchloſſen wird, und mit allen Deklarationen an das betreffende Steuer-Amt zur weitern Veranlaſſung abzugeben iſt.

Wenn ſich zwiſchen den Erklärungen und dem Reviſions-Befund weſentliche Differenzen herausſtellen, ſo iſt Seitens der Orts-Behörde gutachtlich und pflichtmäßig zu vermerken, ob ſolche der ſträflichen Abſicht des Deklaranten oder ſonſtigen Urſachen zuzuſchreiben ſind.

Beſondere ſpätere Vorfälle auf den Tabacks-Feldern als Wetter-Schaden, Diebſtahl u. ſ. w. ſind von Seiten des Eigenthümers ſogleich bei der Orts-Behörde

hörde anzuzeigen, und es ist alsdann mit Zuziehung eines Steuer-Beamten die Besichtigung des beschädigten Feldes und die Abschätzung des erlittenen Verlustes vorzunehmen, und in einer Verhandlung, welche dem Steuer-Amte einzusenden ist, aufzunehmen.

Ueber das fernere Verfahren nach der Tabackserndte, wird eine weitere Vorschrift seiner Zeit erfolgen.

Coblenz den 1. July 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 75. Bestimmung des Ressorts der Verwaltung der sogenannten Communications-Abgaben. II. 12424. Sect. VII.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii ist die Verwaltung der sogenannten Communications-Abgaben von dem Königl. Finanz-Ministerio, von welchem sie bisher geführt wurde, an das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe übergegangen.

Die Gegenstände dieser Verwaltung bestehen in allen Gefällen von Häfen, Kanälen, Schleusen, Chausseen, überhaupt in allen Abgaben, welche für die Benutzung und zur Erhaltung der landespolizeilichen Verbindungs-Anstalten erhoben werden. Vom Ressort des Königl. Handels-Ministerii sind jedoch ausgenommen die Fluß- Paßage- Zölle und Octroi-Gefälle von den Flüssen Elbe, Weser, Rhein, Mosel und Saar, deren Verwaltung dem Königl. Finanz-Ministerio verbleibt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 5. July 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Beitritt der Königl. u. andern öffentlichen Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. I. 13475. Sect. III.

Zur Nachricht für diejenigen Königl. oder andern öffentlichen Beamten unsers Regierungs-Bezirks, welche sich der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin ohne baare Erlegung des reglementsgemäßen Antritts-Geldes associiren wollen, und auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe, auf unsre berichtliche Vorstellung, die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt angewiesen hat, die für den Betrag solcher Antritts-Gelder auszustellenden Wechsel von den Beamten in den Rheinprovinzen so lange noch in der gewöhnlichen durch das Gesetz vom 13. Brumaire VII. vorgeschriebene Form zu acceptiren, als die allgemeinen Stempel-Gesetze für die Preußischen Staaten in diesen Provinzen nicht eingeführt seyn werden.

Coblenz den 29. Juny 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Das

Vermißte und in Rußland ausgemittelte Landeskinder betreffend.

I. 14,135. Sect. V.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat uns ein alphabetiſches Verzeichniß von jenen vermißten Landeskindern zugeſandt, welche in Rußland geblieben, und worüber auf Verfügung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten in jenem Staate offizielle Nachrichten zu erhalten geweſen ſind.

Die Königl. Landräthe zu Coblenz, Kreuznach, Mayen und Altenkirchen haben von uns ein vollſtändiges Exemplar jener Liſten, und die übrigen Kreis-Behörden aus deren Verwaltungs-Bezirke Individuen in den Tabellen verzeichnet waren, einen betreffenden Auszug aus denſelben erhalten, um die Angehörigen der Vermißten von dem darin bezeichneten Schickſale der letztern in Kenntniß zu ſetzen. Da jedoch verſchiedene Orte undeutlich ausgedrückt ſind, und es daher leicht möglich iſt, daß die Haupt-Verzeichniſſe noch Perſonen enthalten, worüber die Königl. Landräthe keine Kenntniß bekommen haben, ſo wird es denjenigen, die es intereſſirt, überlaſſen, das Haupt-Verzeichniß bei einem der obenbezeichneten 4 Landräthe einzuſehen, oder einſehen zu laſſen, welche auf Verlangen auch einen Auszug daraus nicht verſagen werden.

Coblenz den 9. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Ertrag der Collecte für die Abgebrannten zu Neuerburg.

I. 13406. Sect. III.

Das Verzeichniß der im hieſigen Regierungs-Bezirke zur Unterſtützung für die durch Brand verunglückten Neuerburger geſammelten und bereits an die königliche Regierung zu Trier abgeſandten Kollecten-Gelder wird, ſo wie dieſelben von den einzelnen Gemeinden eingegangen ſind, nachſtehend zur öffentlichen Kenntnißnahme vorgelegt.

Coblenz den 29. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verzeichniß der von den Gemeinden des Regierungs-Bezirks Coblenz für die Abgebrannten zu Neuerburg eingegangenen Beiträge.

1. Aus dem Kreiſe Adenau überhaupt 56 Rtlr. 18 Gr., und zwar von der Gemeinde Adenau 15 Rtlr. 13 Gr., Breidſcheid 16 Gr. 8 Pf., Brück 6 Gr. 4 Pf., Cottenborn 10 Gr. 4 Pf., Lene 13 Gr. 1 Pf., Hilgenbach 9 Gr. 7 Pf. Harſcheid und Sierſcheid 11 Gr. 6 Pf., Hirſchbach 15 Gr. 8 Pf., Herſbruck 10 Gr. 8 Pf., Hönningen 14 Gr. 5 Pf., Jaſul 6 Gr. 11 Pf., Kaltenborn 12 Gr. 9 Pf., Keſſeling 1 Rtlr. 9 Gr. 7 Pf., Leimbach 19 Gr. 10 Pf., Liers 5 Gr. 4 Pf., Lind 20 Gr., Niederadenau 6 Gr. 9 Pf., Reiferſcheid 20 Gr. 4 Pf., Rodder 20 Gr., Schuld 14 Gr. 5 Pf., Stuffeld 20 Gr. 4 Pf., Weidenbach 22 Gr. 5 Pf., Wimbach 21 Gr. 8 Pf., Winnerath 6 Gr. 5 Pf., Antweiler 13 Gr. 7 Pf., Aremberg 16 Gr. 4 Pf., Bachweiler 22 Gr. 3 Pf., Dankerath und Frieſcheid 9 Gr. 9 Pf., Dorſel 14 Gr. 9 Pf., Hoffeld 5 Gr. 10 Pf. Rohn 1 Rtlr. 2 Gr., Senſcheid 4 Gr. 9 Pf., Wershofen 16 Gr. 1 Pf., Wirft 16 Gr., Berenbach 8 Gr. 10 Pf., Bongard 11 Gr. 11 Pf., Bruck 2 Gr. 9 Pf.

Druck

Drus 6 Gr. 1 Pf., Zunderath 4 Gr. 6 Pf., Horperath 1 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf., Hünerbach 6 Gr. 1 Pf., Kaperich 2 Gr. 11 Pf., Kellberg 3 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. Kieſchbach 1 Gr. 9 Pf., Köttelbach 11 Gr. 5 Pf., Meuspath 6 Gr. 1 Pf., Mosbruch 12 Gr. 7 Pf., Reimert und Bruchhauſen 4 Gr., Saßen 5 Gr. 5 Pf., Ueß 10 Gr. 5 Pf., Urſfeld 19 Gr. 4 Pf., Nusburg 14 Gr. 10 Pf., Welcherath 3 Gr. 10 Pf., Zermüllen 8 Gr. 8 Pf., Engeln 6 Gr. 9 Pf., Hannebach 6 Gr. 1 Pf., Hauſten 13 Gr. 7 Pf., Kempenich 22 Gr. 7 Pf., Leimbach 5 Gr. 5 Pf. Speſſart 13 Gr., Weibern 16 Gr. 8 Pf., Baar 23 Gr. 3 Pf., Herresbach 4 Gr. 6 Pf., Langenfeld 4 Thlr. 1 Gr., Siebenbach und Jammelshoven 20 Gr. 8 Pf., Virneburg 18 Gr. 5 Pf.

2. Aus dem Kreiſe Ahrweiler überhaupt 94 Rthlr. 6 Pf., und zwar von der Gemeinde Ahrweiler 11 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf, Himmigen 1 Rthlr. 6 Pf., Heimersheim 2 Rthlr. 20 Gr., Kirchdaun 1 Rthlr. 3 Gr., Wadenheim 6 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf., Altenahr 1 Rthlr. 3 Pf., Altenburg 11 Gr. 1 Pf., Creuzberg 1 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf., Dernau 14 Gr., Maiſchoß 1 Thlr. 16 Gr., 7 Pf., Rech 1 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf., Bengen 3 Rthr. 8 Gr., Calenborn 1 Rthlr. 4 Gr., Carweiler 17 Gr., Eckendorf 3 Rthlr. 1 Gr., Helsdorf 3 Rthlr. 16 Gr. Holzweiler 1 Rthlr. 3 Gr., Lantershoven 2 Rthlr. 13 Gr., Leimersdorf 3 Rthlr. 13 Gr., Nierendorf 2 Rthlr. 7 Gr., Ringen 2 Rthlr. 12 Gr., Vettelhoven 1 Rthlr. 14 Gr., Blasweiler 9 Gr. 10 ½ Pf., Königsfeld 3 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Niederdürenbach 20 Gr. 11 Pf., Niederheckenbach 1 Rthlr. 10 Gr., Niederziſſen 2 Rtlr. 4 Pf, Oberdürenbach 1 Rtlr. 1 Gr. 4 Pf., Oberziſſen 1 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf., Ramersbach 2 Rthlr. 1 Gr., Brohl 3 Rthlr. 4 Gr. 10 ½ Pf., Gönnersdorf 1 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf., Niederbreiſig 4 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf., Oberbreiſig 1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf., Rheineck 8 Gr., Waldorf 4 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf., Coisdorf 1 Rtlr. 13 Gr. 2 Pf., Franken 1 Thlr., Löhndorf 1 Rthlr. 2 Gr., Sinzig 6 Rthlr. 6 Gr., Weſtum 1 Rthlr. 18 Gr.

3. Aus dem Kreiſe Altenkirchen überhaupt 180 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf., und zwar in der Gemeinde Altenkirchen 17 Rthlr. 5 Gr. 1 ½ Pf., Allmersbach 1 Rthlr., Amteroth 16 Gr. 2 ⅔ Pf., Bachenberg 7 Gr. 4 Pf., Buſenhauſen und Beul 18 Gr., Dieperzen 7 Gr. 1 ½ Pf., Eichelhardt 13 Gr. 9 ½ Pf., Flögert 10 Gr. 8 Pf., Fluterſchen 1 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf., Gieleroth 18 Gr. 8 Pf., Hakſen 8 Gr. 10 ⅔ Pf., Hellmerſen 16 Gr. 5 ½ Pf., Hellmeroth 1 Rthlr. 13 Gr. 6 ⅔ Pf., Herbteroth 15 Gr. 1 ½ Pf., Haupelzen 14 Gr. 8 Pf., Hilgenroth 16 Gr. 10 ⅔ Pf, Hüttenhofen 7 Gr. 4 Pf., Idelberg 16 Gr. 10 ⅔ Pf., Iſert 14 Gr., Rettenhauſen 17 Gr. 1 ½ Pf., Leuzbech 1 Rthlr 16 Gr., Michelbach 1 Rthlr. 22 Gr., Niedererbech 15 Gr. 4 Pf., Obererbach 6 Gr., Oberingelbach 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Oberwambach 1 Rthlr. 3 Gr., Oelzen 14 gr. 10½ pf. Raſſen 6 Gr. 8 Pf., Soert 1 Rthlr. 15 Gr 4 Pf., Stürzelbach 1 Rthlr., Volkerzen 18 Gr., Biersdorf 2 Rthlr. 15 Gr. 1 ½ Pf., Daaden 6 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Derſchen 1 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf., Emmerzhauſen 2 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Friedewald 5 Rthlr. 1 Gr. 6 ⅔ Pf., Herdorf 4 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf., Mauden

15 gr.

15 Gr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf., Niederdreisbach 23 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Nisterberg 2 Rthlr. 5 Gr. 4 pf. Oberndreisbach 1 Rthlr. 8 Gr., Schutzbach 6 Gr. 8 Pf., Weitefeld 2 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Friesenhagen 3 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf., Hilchenbach 20 Gr. 3 Pf., Hohhäusgen 20 Gr. 11 Pf., Steeg 15 Gr. 5 Pf., Gebhardshain 2 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., Nauroth 22 Gr. 8 Pf., Rotzenroth 13 Gr. 4 Pf., Steineberg 5 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Seelbach 8 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Elkenroth 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Flammersfeld 22 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Eichen 11 Gr. 4 Pf., Schirdt 1 Rthlr. 6 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf. Kuscheid 1 Rthlr. 18 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Ahlbach 1 Rthlr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Oerfgen 1 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf., Walterschen 11 Gr. 4 Pf., Seelbach 12 Gr. 8 Pf., Schöneberg 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Bettgenhausen 20 Gr., Seifen 13 Gr. 4 Pf., Niederschen 16 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Niederähren 4 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Oberlahr 1 Rthlr. 6 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Burglahr 1 Rthlr. 10 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Peterslahr 9 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Eulenberg 9 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Obersteinebach 1 Rthlr. 8 Gr., Epgert 9 Gr. 4 Pf., Krunkel 19 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Willroth 10 Gr., Bürdenbach 6 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Güllesheim 5 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Bleckhausen 17 Gr., Horrhausen 1 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf., Huf 4 Gr. 8 Pf., Luchert 6 Gr., Niedersteinebach 8 Gr. 8 Pf., Hamm 2 Rthlr. 13 Gr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf., Etzbach 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf., Roth 1 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., Bruchertseifen 17 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Seelbach 17 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Breitscheid 2 Rthlr. 1 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Birkenbeul 1 Rtlr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf. Förden 4 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Bitzen 18 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Forst 19 Gr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf., Alsdorf 2 Rtlr 9 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Brachbach 3 Rtlr. 12 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Dermbach 2 Rtlr. 10 Gr. 8 Pf., Dauersberg 1 Rthlr. 12 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Fischbach 2 Rthlr. 14 Gr., Freusberg 1 Rthlr. 3 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Grünebach 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Haarbach 1 Rthlr. 3 Gr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf., Herkersdorf 19 Gr 6 $\frac{2}{3}$ Pf., Hüttseifen 1 Rthlr. 18 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Kirchen 5 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf., Mudersbach 5 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf., Othausen 22 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Sassenroth 22 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Scheurefeld 20 Gr., Wallenroth 1 Rthlr. Wehbach 1 Rthlr. 4 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Winzendorf 1 Rthlr. 18 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Wei- Weierbusch 1 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., Hasselbach 15 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Wirkhausen 13 Gr. 4 Pf., Marenbach 11 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Fiersbach 11 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Oberirsen 1 Rthlr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Wölmessen 14 Gr. 6 Pf., Oberölfen 8 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Niederölfen 9 Gr. 4 Pf., Nelderschen 19 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Hemmelzen 8 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Hilkhausen 13 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Reimbach 18 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Birnbach 1 Rtlr. 5 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Mehren 12 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., Eisfeld 11 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Forstmehren 14 Gr., Graam 23 Gr. 4 Pf., Giershausen 1 Rtlr. 4 Gr. 6 $\frac{1}{3}$ Pf., Ziegenhahn 8 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Kircheib 20 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Neuenhof 6 Gr. 5 $\frac{1}{3}$ Pf., Hirzbach 16 Gr., Maulsbach 8 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Retterschen 19 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., Wissen 2 Rthlr. 22 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Schönstein 4 Rthlr. 14 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., Seelbach 6 Gr. 8 Pf., Röttingerhöhe 1 Rthlr. 11 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf., Bleckhäuser Höhe 1 Rtlr. 10 Gr., Elbergrund 3 Gr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf., Birken 19 Gr. 9 $\frac{1}{3}$ Pf.

4. Aus dem Kreise **Braunfels** überhaupt 162 Rtlr., und zwar von der Gemeinde Braunfels 5 Rthlr., Leun 6 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf., Burgsolms und Oberndorf 3 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf., Oberndiel, Niederndiel und Steindorf

2 Rthlr. 16 Gr., Münchholzhauſen 1 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf., Tiefenbach 2 Rthlr. 5 Pf., Altenberg 1 Rthlr. 8 Pf., Daubhauſen 21 Gr. 9 Pf., Allendorf 13 Gr. 4 Pf., Biskirchen 2 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf., Biſſenberg 5 Gr. 4 Pf., Edingen 9 Gr. 9 Pf., Greifenſtein 1 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., Holzhauſen 15 Gr. 7 Pf, Stockhauſen 13 Gr. 4 Pf., Ulm 10 Gr. 3 Pf., Bonbaden 3 Rthlr. 4 Gr., Schwalbach 3 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf, Neukirchen 1 Rthlr. 18 Gr., Craftſolms 2 Rthlr. 8 Pf., Cröffelbach 2 Rthlr. 7 Gr. 11 Pf., Laufdorf und Nauborn 9 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf., Oberwetz 3 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., Griedelbach 2 Rthlr. 11 Gr. 1 Pf., Oberquembach 1 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf., Niederquembach 1 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf., Niederwetz 20 Gr., Ehringhauſen 3 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf., Berghauſen 1 Rtlr. 22 Gr. 3 Pf., Wehrdorf 7 Rthlr. 12 Gr. Catzenfurth 2 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., Treisbach 2 Rtlr. 12 Gr., Cöllſchhauſen 4 Rthlr., Aslar und Altenſtedten 7 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf., Niederlemp 2 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf, Niedergirmes 3 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf., Bechlingen 1 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf., Dillheim 20 Gr., Altenkirchen 10 Rthlr. 6 Gr., Erda 5 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf., Mudersbach 5 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf, Blasbach 3 Rtlr. 10 Gr. Hobenſolms 3 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf., Oberlemp 3 Rthlr., Bermoll 1 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf., Ahrdt 20 Gr., Altenſtädten 3 Rtlr. 8 Gr. 11 Pf., Bellersdorf 23 Gr. 9 Pf., von Ungenannten 18 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf.

5. Aus dem Kreiſe Coblenz überhaupt 682 Rthlr. 12 gr. 1 pf., und zwar von der Gemeinde Coblenz 383 Rthlr. 6 gr. 5 pf., Neuendorf 13 Rthlr. 4 gr. 3 pf, Moſelweis 5 Rthlr. 5 gr. 1 pf, Capellen 1 Rthlr. 21 gr. 4 pf., Baſſenheim 5 Rthlr. 20 gr., Bubenheim 4 Rthlr. 9 gr. 2 pf., Kärlich 4 Rthlr. 2 gr. 11 pf., Kettig 11 Rthlr. 3 gr. 9 pf, Metternich 7 Rthlr. 16 gr. 7 pf., Mühlheim 4 Rthlr. 6 pf, Rübenach 6 Rthlr. 4 gr. 5 pf., Weißenthurn 7 Rthlr. 9 gr. 9 pf., Biſcholder 17 gr. 4 pf., Cobern 6 Rthlr. 21 gr. 8 pf., Güls 7 Rthlr. 3 gr. 6 pf., Dieblich 6 Rthlr. 3 gr. 4 pf., Lay 3 Rthlr. 12 gr. Winningen 9 Rthlr. 21 gr. 2 pf., Wolken 2 Rthlr. 19 gr. 8 pf., Wallersheim 2 Rthlr. 13 gr., Keſſelheim 5 Rthlr. 5 gr. 6 pf., Sebaſtian-Engers 2 Rthlr. 8 gr. 11 pf., Kaltenengers 3 Rthlr. 15 gr. 4 pf., Urmitz 4 Rthlr. 18 gr. 3 pf., Rhens 5 Rthlr. 14 gr. 5 pf., Waldeſch 2 Rthlr. 14 gr., Ehrenbreitſtein 31 Rthlr. 6 gr. 10 pf., Aremberg 2 Rthlr. 22 gr., Arzheim 3 Rthlr. 3 gr. 6 pf., Horchheim 4 Rthlr. 7 gr. 10 pf., Immendorf 1 Rthlr. 6 gr., Neudorf 7 gr. 1 pf., Niederberg 1 Rthlr. 8 gr. 5 pf., Pfaffendorf 4 Rthlr. 23 gr. 7 pf., Urbar 1 Rtlr. 10 gr. 4 pf., Wallendar 13 Rthlr., Mallendar 2 Rthlr., Weitersburg 3 Rthlr., Niederwerth 4 Rthlr, Bendorf 48 Rthlr. 20 gr. 3 pf., Sayn 4 Rthlr. 8. gr. 8 pf., Mühlhofen 16 gr. 8 pf., Engers 12 Rthlr. 19 gr., Irrlich 8 Rthlr. 21 gr. 3 pf., Weiß 4 Rthlr. 10 gr. 8 pf., Heimbach 8 Rthlr. 4 gr., Gladbach 3 Rthr. 3 gr. 4 pf.

6. Aus dem Kreiſe Cochem überhaupt 104 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf., und zwar aus der Gemeinde Carden 3 Rthlr. 19 Gr., Müden 1 Rthlr. 6 Gr., Brohl 3 Rthlr. 1 Gr., Moſelkern 1 Rthlr. 19 Gr., Forſt 1 Rthlr. 3 Gr.,

Roes

Roes 1 Rthlr. 17 Gr., Cochem 22 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf., Dohr 13 Gr. 2 Pf., Ernſt 4 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf., Faid 23 Gr. 11 Pf., Heimersburg 20 Gr. 3 Pf., Sehl 1 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf., Clotten 5 Rthlr. 7 Gr. 11 Pf., Pommern 1 Rthlr. 10 Gr., Rail 18 Gr., Brieden 22 Gr., Wirfus 15 Gr., Edger 4 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf., Eller 3 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf., Eller und Koltersdorf 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., Nehren 7 Gr. 3 Pf., Bremm 4 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf., Kaiſersesch 2 Rthlr. 10 Gr., Hauroth 21 Gr., Calenborn 14 Gr., Illerich 2 Rthlr., Landkern 1 Rthlr. 1 Gr., Zeltingen 1 Rthlr. 7 Gr., Treis 5 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf., Bruttig 4 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf., Cond 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Fankel 3 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf., Lahr 1 Rthlr. 16 Gr., Lieg 1 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., Lütz 22 Gr., Mörsdorf 7 Rthlr. 11 Gr., Ballwig 15 Gr. 7 Pf. Zilshauſen 1 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf.

7. Aus dem Kreiſe St. Goar überhaupt 217 Rthlr. 7 Gr. 11 Pf. und zwar aus der Gemeinde Niederheimbach 1 Rthlr. 23 gr. 4 pf., Oberheimbach 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf., Trechlingshauſen 1 Rthlr. 2 gr., Bacharach 14 Rthlr. 5 gr. 7 pf., Henſchhauſen 1 Rthlr. 21 gr. 4 pf., Medersheid 1 Rthlr., Nauroth 22 gr., Manubach 3 Rthlr. 9 gr. 1 pf., Oberdiebach 3 Rthlr. 11 gr. 1 pf. Rheindiebach 1 Rthlr. 2 gr., Wanzberg 22 gr., Steeg und Nauheim 4 Rthlr. 1 gr. 4 pf., Breitſcheid 1 Rthlr. 4 gr., Oberweſel 6 Rthlr. 10 gr. 5½ pf., Damſcheid 1 Rthlr. 16 gr. 5 pf., Dellhofen 1 Rthlr. 4 gr., Langſcheid 1 Rthlr. 20 gr. 5 pf., Pirſcheid 2 Rthlr. 3 gr. 1 pf., Wiebelsheim 2 Rthlr. 20 gr., St. Goar 14 Rthlr. 18 gr. 7 pf., Biebernheim 1 Rthlr. 11 gr. 4 pf., Badenhard 1 Rthlr. 14 Gr. Hirzenach 3 Rthlr. 20 gr., Holzfeld 1 Rthlr. 14 gr. 10 pf., Urbar 1 Rthlr. 16 gr., Utzenhain 1 Rthlr. 20 gr. 8 pf., Werlau 6 Rthlr. 22 gr., Birkenbach 6 Rthlr. 11 gr. 10 pf., Birkheim 23 gr. 6 pf., Braunshoven 6 Rthlr. 18 gr. 6 pf., Odenroth 2 Rthlr. 18 gr. 10 pf., Hausbay 1 Rthlr. 20 gr. 5 pf., Hungenroth 1 Rthlr. 2 gr., Laudert 2 Rthlr. 10 gr. 14 pf., Leiningen 5 Rthlr. 1 gr. 4 pf., Lingerhahn 5 Rthlr. 14 gr. 5 pf., Meisborn 1 Rthlr. 1 gr. 3 pf., Mühlpfad 2 Rthlr. 5 gr., Niedert 1 Rthlr. 10 gr. 10 pf., Norath 4 Rthlr. 2 gr. 10 pf., Pfalzfeld 2 Rthlr. 19 gr. 6 pf., Thürlingen 3 Rthlr. 10 gr., Boppard 24 Rthlr. 6 gr., Salzig 3 Rthlr. 10 gr. 2 pf., Oberſpay 2 Rthlr. 5 gr. 4½ pf., Urey 1 Rthlr. 11 gr. 6½ pf., Weiler 22 gr. 10½ pf., Niederſpay 1 Rthlr. 13 gr. 4 pf., Oberfell 1 Rthlr. 8 pf., Alken 23 gr. 1 pf., Niederfell 1 Rthlr. 9 gr. 4 pf., Burgen 4 Rthlr. 14 gr., Brodenbach 1 Rthlr. 15 gr. 7 pf., Mörtelhauſen 1 Rthlr. 2 gr. 2½ pf., Maken 7 Rthlr. 6 gr., Beulich 8 Rthlr. 8 gr. 10½ pf., Morſchhauſen 3 Rthlr., Lieſenfeld 3 Rthlr. 8 gr., Niedergondershauſen 3 Rthlr. 14 gr. 5½ pf., Coesshauſen 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf., Obergondershauſen 1 Rthlr. 7 gr. 1½ pf., Donnershauſen 6 Rthlr., Halſenbach 1 Rthlr. 8 gr. 4 pf., Lört 1 Rthlr., Rey 7 gr. 8 pf., Oppenhauſen 1 Rthlr. von Ungenannten 1 Rthlr. 2 gr. 10 pf.

8. Aus dem Kreiſe Kreuznach überhaupt 397 Rthlr. 17 gr. 9 pf. und zwar aus der Bürgermeiſterei Kreuznach 86 Rthlr. 5 gr. 9 pf., Hüffelsheim 4 Rthlr. 17 gr.

Jahre 1804 wurde auch die Gemeinde Hilbersdorf in die Stadt Chemnitz eingemeindet. Sie hatte damals 1 Rittergut, 1 Pfarrhof, 1 Schule, 1 Schenke, 1 Schmiede, 1 Mühle, 1 Gasthof, 1 Kirche, 1 Kirchhof, 1 Gemeindehaus, 1 Armenhaus, 1 Spritzenhaus, 1 Backhaus, 1 Schießhaus, 1 Schießplatz, 1 Gemeindeplatz, 1 Gemeindeteich, 1 Gemeindeanger, 1 Gemeindeweg, 1 Gemeindewiese, 1 Gemeindewald, 1 Gemeindeacker, 1 Gemeindegarten, 1 Gemeindeweide, 1 Gemeindeholz, 1 Gemeindeschuppen, 1 Gemeindestall, 1 Gemeindeschuppen, 1 Gemeindestall, 1 Gemeindeschuppen, 1 Gemeindestall

ſen 1 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf., Orsberg 13 Gr. 6 Pf., Heiſter 1 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf., Caſbach Erpeler Seits 1 Rthlr. 16 Gr., Hönningen 15 Rthlr., Rheinbrohl 2 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., Niederhammerſtein 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Oberhammerſtein 4 Gr. 11 Pf., Leutesdorf 3 Rthlr. 8 Pf.

9. Aus dem Kreiſe Mayen überhaupt 186 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. und zwar aus der Gemeinde Mayen 13 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf, Allenz und Berresheim 1 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. Anſchau 16 Gr. 4 Pf., Hirten 8 Gr. 8 Pf., Boos 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf., Cottenheim 4 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf., Rehrig 1 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf., Lind 8 Gr. 6 Pf., Lurem 10 Gr. 10 Pf., Münch 7 Gr. 10 Pf., Nachtsheim 16 Gr. 10 Pf., Weiler 1 Rthlr. 10 Pf. Andernach 12 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf., Eich 5 Rthlr. 11 Gr. 3 Pf., Kretz 2 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf., Kruft 1 Rthlr. 1 Gr., Namedy 6 Rthlr. 5 Gr, 4 Pf., Nickenich 1 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf., Plaidt 15 Rthlr. 6 Gr., Saffig 8 Rthlr. 22 Gr., Burgbrohl 5 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf., Brenk und Gallenberg 5 Gr. 4 Pf., Gleetz 1 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf., Reil 2 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf., Nieder- und Oberweiler 1 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf., Niederlützingen 1 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf., Oberlützingen 13 Gr. 5 Pf., Waſſenach 3 Rthlr. 11 Gr. 1 Pf., Wehr 1 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf., Münſter 10 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf., Gendorf 2 Rthlr., Hatzenport 3 Rthlr., Laſſerg 4 Rthlr. 2 Gr., Lehmen 2 Rthlr., Loſt 2 Rthlr., Wetternich 5 Rthlr., Pillig 6 Rthlr. 4 Gr., St. Johann 1 Rthlr. 6 Pf., Bell 1 Rthlr., Ettringen 12 Gr. 6 Pf., Kirchesch 3 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., Niedermendig 5 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf., Obermendig 3 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf., Rieden 1 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf., Thür 3 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf., Volkesfeld 1 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf., Polch 4 Rthlr. 2 Gr., Collig 4 Rthlr. 10 Pf., Dreckenach 1 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf., Einig 9 Gr., Gappenach 12 Gr., Gering 3 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf., Kerben 9 Gr., Lonnig 3 Rthlr. 8 Gr., Naunheim 7 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf., Ochtendung 12 Gr., Rüber 2 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf., Trimbs 2 Rthlr. 10 Gr., Welling 3 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf.

9. Aus dem Kreiſe Neuwied überhaupt 456 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf. und zwar aus der Gemeinde Neuwied mit der evangeliſchen Brüdergemeinde 179 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. Heddesdorf 20 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf., Fahr 4 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf., Wollendorf 4 Rthlr. 8 Pf., Gönnersdorf 3 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf., Hüllenberg und Rockenfeld 3 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Rodenbach 2 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf., Niederbieber 7 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf., Oberbieber 11 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf., Segendorf 4 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf., Altenwied 3 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf., Datzeroth 1 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., Melsbach 4 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf., Anhauſen 3 Rthlr. 12 Gr., Meimborn 3 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf., Thalhauſen 4 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., Rüſcheid 3 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf., Oberhonnefeld und Girend 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Oberraden 17 Gr. 9 Pf., Niederraden 13 Gr. 4 Pf., Jahrsfeld 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Niederhonnefeld und Ehlingen 1 Rthlr. 16 Gr., Hümmerich 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Rengsdorf 3 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf., Ahlſcheid 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Bonefeld 3 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf., Hardert 2 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., Dierdorf 23 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Girſchhofen 2 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf., Wienau 2 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf., Elgert und Wiedſchhauſen

hauſen 1 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf., Großmaiſcheid 5 Rthlr., Kleinmaiſcheid 2 Rthlr. 20 Gr., Stebach 10 Gr. 5 Pf., Brückrachdorf 1 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Kauſen 7 Gr. 7 Pf., Iſenburg 2 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf., Puderbach 1 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf., Raubach 3 Rthlr. Brechhofen 14 Gr. 3 Pf., Dottesfeld 20 Gr. 8 Pf., Breitſcheid 5 Gr. 3 Pf., Bauſcheid 7 Gr. 7 Pf., Oberähren 14 Gr. 2 Pf., Reichenſtein 8 Gr. 5 Pf., Hauſenfach 20 Gr. 8 Pf., Werlenbach 18 Gr., Muſcheid 17 Gr. 1 Pf., Urbach Kirchdorf 2 Rthlr. 5 Pf., Ueberdorf 1 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf., Dernbach 1 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf., Hof Steinebach 8 Gr., Niederhofen 14 Gr. 8 Pf., Harſchbach 1 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf., Lückenbach 1 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf., Asbach 2 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf., Köttingen 2 Rthlr., Wahl 1 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf., Löh 1 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf., Seſſenhauſen 1 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf., Buchholz 2 Rthlr. 15 Gr., Krautſchild 3 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf., Grieſenbach 5 Rthlr. 21 Gr., Hahnroth 16 Gr. 8 Pf., Niederdreis 13 Gr. 4 Pf., Woldert 18 Gr. 11 Pf., Wehroth 7 Gr. 1 Pf., Steimel 13 Gr. 4 Pf., Senſenbach 6 Gr., Haberſcheid 10 Gr. 8 Pf., Richart und Struncheich 5 Gr. 4 Pf., Lahrbach 12 Gr. 3 Pf., Albertshofen 10 Gr., Aſcheid 10 Gr. 5 Pf., Niederwambach 2 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., Seyen 4 Gr. 5 Pf., Breibach 10 Gr. 8 Pf., Brubbach 12 Gr. 8 Pf., Ratzert 12 Gr., Udert 15 Gr. 7 Pf., Neizert 1 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf., Rodenbach 1 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., Lautzert 23 Gr. 1 Pf., Hilgert 1 Rthlr. 8 Pf., Dendert 20 Gr. 5 Pf., Oberdreis 5 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf., Borſcheid 1 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf., Altenburg 1 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf., Oberplag 21 Gr. 7 Pf., Rhams 1 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf., Neuſtadt 3 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf., Schöneberg 1 Rthlr. 16 Gr., Ammerich 20 Gr. 3 Pf., Bühlingen 5 Rthlr. 6 Gr., Etſcheid 5 Rthlr. 15 Gr., Elſaf u. Thalwied 2 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf., Lorſcheid 1 Rthlr. 21 Gr., Bettelſchoß 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf., Rederſcheid 3 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf., Stockhauſen 1 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf., Windhagen 1 Rthlr. 16 Gr., Waldbreitbach 12 Rthlr. 14 Gr., Rosbach 6 Rthlr. 7 Gr., Niederbreitbach 4 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf., Sollſcheid 2 Rthlr. 8 Gr., Hochſcheid 2 Rthlr. 3 Pf., Bremſcheid 1 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf., Kurtſcheid 1 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf., Breitſcheid 16 Gr., nachträglich noch von der ganzen Bürgermeiſterei Asbach ein Paquet mit 3 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf.

10. Aus dem Kreiſe Simmern überhaupt 201 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf., und zwar von der Gemeinde Gemünden 6 Rthlr. 11 Pf., Bruſcheid 1 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf., Gehlweiler 2 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf., Hecken 20 Gr. 10 Pf., Henau 1 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf., Kellenbach 3 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., Rohrbach 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Schlierſcheid 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Schneppenbach 1 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., Schwarzerden 2 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Sohrſcheid 2 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., Obercoſtenz 3 Rthlr. 11 Gr. 1 Pf., Cludenbach 1 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf., Meitzborn 22 Gr. 5 Pf., Rödern 10 Gr., Cappel 2 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf., Schwarzen 17 Gr. 1 Pf., Reckertshauſen 14 Gr. 3 Pf., Laufersweiler 3 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., Siedenroth 18 Gr. 5 Pf., Dill 1 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf., Dillendorf 22 Gr. 3 pf., Niedercoſtenz 15 Gr. 1 Pf., Kirchberg 7 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., Womrath 2 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf., Oppertshauſen 9 Gr. 4 Pf., Dickenſchied 2 Rthlr. 18 Gr.

18 Gr. 11 Pf., Schönborn 15 Gr. 9 Pf., Argenthal 1 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., Dichtelbach 1 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., Ellern 1 Rthlr. 16 Gr., Erbach 13 Gr. 4 Pf., Liepshauſen 13 Gr. 9 Pf., Mörsbach 1 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf., Rheindellen 2 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. Riesweiler 1 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf., Schnorrbach 13 Gr. 4 Pf., Simmern 21 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf., Altenweidelbach 1 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf., Bergweiler 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. Bergenhauſen 15 Gr. 1 Pf., Babach 2 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., Budenbach 1 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf., Gülz 1 Rthlr. 6 Gr., Holzbach 4 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf., Horn 1 Rthlr. 16 Gr., Reidelheim 22 Gr. 3 Pf., Kiſſelbach 1 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf., Cloſtercumbd 2 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf., Laubach 1 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf., Mutterſcheid 2 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf., Neuerkirch 2 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Niedercumbd 20 Gr., Pleitzenhauſen 1 Rthlr. 16 Gr., Reitzerſcheid 1 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf., Rietzenroth 1 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf., Steinbach 12 Gr., Wahlbach 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Caſtellaun 20 Rthlr. 3 Pf., Altercültz 3 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf., Bell 3 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf., Beltheim 4 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf., Buch 4 Rthlr. 9 Gr., 9 Pf., Corweiler 12 Gr. 5 Pf., Craſtel 2 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf., Dorweiler 1 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf., Ebſcheid 23 Gr. 4 Pf., Frankweiler 2 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. Gundenroth 2 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf., Haſſelbach 2 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Heyweiler 1 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf., Hollnich 1 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf., Hundheim 18 Gr. 8 Pf., Leideneck 3 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf., Mannubach 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., Michelbach 1 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf., Mörz 20 Gr., Roth 2 Rthlr. 6 Gr., Sabershauſen 2 Rthlr. 16 Gr., Sevenich 1 Rthlr. 18 Gr., Speſenroth 2 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf., Uhler 1 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf. Völkenroth 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Wohnroth 4 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf.

11. Aus dem Kreiſe Wetzlar überhaupt 143 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf., und zwar von der Bürgermeiſterei Wetzlar 69 Rthlr. 18 Gr. 2 1/3 Pf., Dudenhofen 3 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., Durlar 4 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf., Azbach 6 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf., Ringenbach 3 Rthlr. 2 Gr. 2 1/3 Pf., Vezberg 1 Rthlr. 20 Gr. 5 1/3 Pf., Glaiberg 2 Rthlr. 2 Gr. 5 1/3 Pf., Kroſdorf 3 Rthlr. 8 Pf., Garbenheim 3 Rthlr. 22. Gr. 5 1/3 Pf., Salzböden 2 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., Odenhauſen 20 Gr., Wismar 5 Rthlr 5 Gr. 4 Pf, Launsbach 1 Rthlr. 6 Gr., Ebersgöns 1 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf., Oberkleen 1 Rthlr. 22 Gr. 8, Höresheim 3 Rthlr. 8 Gr., Lützellinden 3 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf., Niederkleen 2 Rthlr. 2 Gr. 5 1/3 Pf., Dernholzhauſen 1 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., Höchelheim 5 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., Groß-Rechtenbach 3 Rthlr. 18 Gr., Klein-Rechtenbach 2 Rthlr. 10 Gr., Weidenhauſen 2 Rthlr. 11 Gr. 6 2/3 Pf., Vollpertshauſen 2 Rthlr. 5 1/3 Pf., Vollenkirchen 2 Rthlr 8 Gr., Reiskirchen 2 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf., Niederwez 20 Gr., Nauborn 13 Gr. 4 Pf.

12, Aus dem Kreiſe Zell überhaupt 151 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf., und zwar von der Gemeinde Trarbach 35 Rthlr. 17 Gr., Enkirch 9 Rthlr 7 Gr. 4 Pf., Traben 7 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf., Burg 1 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf., Starkenburg 22 Gr. 3 Pf., Zell 22 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Briedel 8 Rthlr 16 Gr. 8 Pf., Alf 7 Rthlr. 10 Gr., Pünderich 3 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., Merl 3 Rthlr. 11 Pf., Neef 2 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf., Kaimt 2 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf., Aldegund 2 Rthlr 4 Gr., Bullay 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., ſämmtliche Gemeinden

der

Application Serial No. 08/611,675, Filed: March 6, 1996

Attorney Docket No. 1-20-1-1

Response to Office Action Mailed: December 19, 1996

Response Dated: March 19, 1997

Page 2

Claims 1-3, 5-7, 9-11, 13-15, 17-19, 21-23, 25-27, 29-31, 33-35, 37-39, 41-43, 45-47, 49-51, 53-55, 57-59, 61-63, 65-67, 69-71, 73-75, 77-79, 81-83, 85-87, 89-91, 93-95, 97-99, 101-103, 105-107, 109-111, 113-115, 117-119, 121-123, 125-127, 129-131, 133-135, 137-139, 141-143, 145-147, 149-151, 153-155, 157-159,

chen Militair-Sträfling betr. I. 14295. Sect. V.

verurtheilt worden, iſt am 5ten dieſes Monats von der Feſtungsarbeit zu Cöln, entwichen. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Auzenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandanten Herrn Major v. d. Lundt zu Cöln abliefern zu laſſen. Coblenz den 8. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Militair-Sträfling Nicolaus Ulrich iſt aus Ladweiler bei Saarbrücken gebürtig, katholiſcher Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat rothblondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden Bart und eine geſunde Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grau-leinenen Hoſe und einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande. Seine Jacke hat er zurückgelaſſen.

Diebſtahl in Wallporzheim.

In der Nacht vom 30ſten Juny auf den 1ſten July l. J. ſind in Wallporzheim, Canton Ahrweiler, die unten näher bezeichneten Waaren mit Einbruch entwendet worden.

Alle Verwaltungs- und Polizei-Behörden ſind dienſtergebenſt erſucht, zur näheren Ausmittelung derſelben wie auch der Diebe das Geeignete einzuleiten und Letztere im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Bonn den 7. July 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Subſt.

Beſchreibung der geſtohlenen Waaren.

1) Ein Dutzend Pfeiffendeckeln von rothem Kupfer; 2) Ein Päckchen Gallaun, roth und blau, 3) zwei Dutzend Kindermützen von blauem und rothem Kattun. 4) Eben ſo viele Weibsmützen von braunem und rothem Kattun. 5) ein Dutzend Strümpfe von weiſſer Baumwolle, oben mit einem rothen Streifchen; 6) zwei Päckchen kupferne Knöpfe; 7) zwei Päckchen zinnene Knöpfe; 8) zwei Stückchen Spitze; 9) ein Stückchen Kattun; 10) ein Päckchen von Schnüren verſchiedener Farbe; 11) ein Päckchen von Nähgarn; 12) zwei Päckchen Reih-Riemen; 13) eine kleine Schachtel mit Kreuzchen, Ringen und Schnallen; 14) drei Brief Stecknadeln; 15) Kaffee, Zucker, Tabak und Pfeffer, wie viel, iſt unbekannt; 16) ein Riedſtock mit einem kupfernen Knopfe; 17) drei brabänder Kronenthaler und circa 4 Rthlr. an Münze.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 13974. Sect. IV.

Philipp Jacob Burckhardt, Elementarlehrer der katholiſchen Knabenſchule zu Wetzlar iſt am elften Juny mit Tode abgegangen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 39

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom 17. Juli 1819.

— Nro. 26. —

Edictalladungen.

Der am 27. Juni 1749 geborne, und seit mehr als 40 Jahre abwesende Johann Klein von Kalenborn, Amts Altenwied, oder seine Leibes-Erben werden vorgeladen, um das unter Vormundschaft gestandene unbedeutende Vermögen von ungefähr 150 Gulden in Empfang zu nehmen, und hierzu Termin von 3 Monaten à Dato unter dem Nachtheil vorbestimmt, daß derselbe sonst für todt erklärt und das Vermögen dessen hierum anstehenden Seiten-Verwandten ausgeantwortet werden solle.

Asbach den 30. Juni 1819.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Wiedisches Amt.

Mengelberg.

Pro Extractu:

Weis, Amts-Secretair.

Heinrich Braun, von Asbach, welcher im Jahre 1806 für Peter Buchholz, von Schönberg, als Einsteller in herzoglich-Nassauische Militair-Dienste getreten, hat schon geraume Zeit von seinem Leben und gegenwärtigen Aufenthalts-Orte nichts mehr hören laßen. Da nun dessen Einstands-Capital mit 150 Florin anher abgegeben worden ist; so wird gedachter Heinrich Braun, oder dessen Erben hiermit aufgefordert, solches dahier in Empfang zu nehmen.

Ehrenbreitstein den 22ten Juny 1819.

Königlich-Preußischer Justiz-Senat.

von Mees.

Bekanntmachungen.

Abwesenheits-Erklärung.

Auf den Grund der Art. 118 und 119 des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gefolg der von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht: daß auf Ansuchen der zu Aachen wohnenden Anna Elisabetha Scheb, Ehefrau von Joh. Schönbrod, unterm 31ten v. M. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Aachen ein Erkenntniß ergangen, wodurch die schon seit mehr als 40 Jahre von ihrem Geburtsort Garnewirmürster, Cantons Burtscheid, entfernt gewesene Clara Ludovica Scheb, Schwester der oben genannten Klägerin für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln den 24ten Juny 1819.

Der Königl. General-Advokat am Oberappellationshofe,

gez.: v. Sandt.

Präclusiv-Bescheid

in der Sache, die öffentlich geschehene Aufforderung derjenigen, welche an die von dem Königlichen Fisco zum hiesigen Kasernement acquirirten Realitäten irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, betreffend, werden nunmehro alle diejenigen, welche in dem per edictales anberaumten termino sich mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, präcludirt, und ist denselben ein ewiges Stillschweigen hiermit auferlegt. Decretum bei Königlich-Preußischem Stadtgerichte Wetzlar den 12ten Juny 1819.

In fidem: Kreker.

In Bezug auf die Edictal-Ladung vom 24ten März l. J., werden nunmehro sämmtliche nicht erschienene Gläubiger, welche Ansprüche auf die Grundstücke des Joseph und Friedrich Henseler, nebst der Ehefrau des Friedrich Henseler, Anna Maria Tongens von da-

hier, welche zu dem dahiesigen Festungsbau gezogen worden sind, annoch zu formieren glauben, andurch wegen ihrem Nichterscheinen präcludirt.

Ehrenbreitstein den 19ten Juny 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Görz.

Nächstkünftigen Montag den 19ten July d. J., Morgens 8 Uhr, sollen ungefähr 200 Klafter Buchen- und Eichen-Holz, und ungefähr 10000 Wellen aus dem St. Goarer Wald, Schlag Hoch-Lein, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Bei gutem Wetter wird die Versteigerung im Schlag selbst, bei eintretendem Regen aber im Rathhaus-Saale zu St. Goar gehalten.

St. Goar den 7ten July 1819.

von Cell.

Den kommenden 3. August, Nachmittags 1 Uhr, werden auf dem Gemeindshause zu Niedergondershausen, gegen Compensation mit liquiden Capital Forderungen, 50 Klafter Holz und 6000 Wellen, der Gemeinde Niedergondershausen gehörend, und 50 Klafter Holz der Gemeinde Meerwuth zugehörend, meistbietend verlassen.

Brabenbach den 9ten July 1819.

Der Bürgermeister,

Fr. Kaisers werth.

Da bei der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Nro. 36 auf heute angekündigten Versteigerung von 250 Klaftern Kohlholz keine gehörige Conkurrenz war, so wird dieses Holz, welches nunmehr bestimmt aus 564 Klaftern zu 108 Kubikfuß besteht, in dem diesjährigen Schlage Pellet der Gemeinde Brümm gefällt, und daselbst an einem fahrbaren Wege sehr nahe an der Mosel stehend, ganz vorzüglich zum Verkohlen geeignet, am Freitag den 23ten July a. c., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einer anderweitigen Versteigerung gegen baare Zahlung ausgesetzt.

Ellex den 9ten July 1819.

Der Bürgermeister,

Friederichs.

Samstag den 24. Juli dieses Jahrs werden auf dem Stadthaus zu Zell, um 10 Uhr Vormittags, 2000 Bau- und Nutzholz-Stämme aus dem Gemeinds-Walde Barl unter annehmlichen Bedingungen öffentlich versteigert.

Zell den 13. July 1819.

Der Bürgermeister,

Mohr.

Den Einwohnern der sechs Kantone des Kreisgerichts zu Bonn, welche dem Kreisgerichte zu Coblenz zugetheilt worden, dient zur Nachricht, daß bei letzterm folgende Anwälte und Advokaten angestellt sind: Grebel, Korbach, Haslacher, Fölix der ältere, Longard, und Fölix der jüngere, Anwälte und Advokaten; Scherer, Grebel, Sohn, und Hinten, Advokaten.

Kölnisches Wasser.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß bei ihm die Niederlage von dem ächten Farinischen Kölnischen Wasser ist, wovon man sowohl im Kleinen als im Ganzen, im äußerst billigen Preis haben kann; auch ist bei ihm eine andere ebenfalls ächte Sorte, von einem andern Destillateur verfertiget, die Flasche à 20 Sols und das Dutzend à 11 Fr., so wie Eau de vie de Lavende, die große Flasche à 12 Sols, das Dutzend aber à 6 Fr. 10 Sols, und die kleine Flaschen um die Hälfte dieses Preises; auch verschiedne Sorten feine Liqueurs à 3 Fr. 10 Sols die Flasche zu haben.

C. L. Lutzani,

in der Mehlstraße, Nro. 96.

Aloys Mies, Bandagist, Nro. 735 auf der Löhrstraße zu Coblenz, empfiehlt sich mit einer Auswahl jeder Art von dem besten Stahl elastischer Bruchbandagen.

Sein Bestreben ist jeden Abnehmer redlich und aufs billigste zu bedienen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 40. —

Coblenz den 22. Juli 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das vierzehnte Stück enthält:

Vierzehntes Stück der Geſetz-Samml.

Nro. 544. Verordnung, betreffend das Naumburger Handelsgericht, des bei demſelben zu beobachtende Verfahren, und das in Naumburg geltende Wechſel-Recht, vom 4. Juni d. J.

Nro. 545. Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Geſetze vom 27. October 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Geſetz-Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheiniſchen Provinzen, vom 9. Juni d. J.

Nro. 546. Verordnung, wegen Erklärung einiger zweifelhaften Beſtimmungen der Edikte vom 14. Sept. 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, vom 9. Juni d. J.

Verordnungen.

Nr. 76. Remiſen der Kreis-Kaſſen für Vereinnahmungen von Provinzial- u. Inſtituten-Geldern.

Die Königl. Kreis-Kaſſen-Beamten beziehen gemäß der Verordnung vom 9. May c. die ihnen bewilligten fixen Gehälter blos für die mittelbaren Einnahmen der Staats-Gefälle.

Es iſt daher billig, daß ſie für die Vereinnahmung der Provinzial- und Inſtituten-Gelder, inſofern dieſelben zu der hieſigen Depoſital-Kaſſe fließen, oder für anderweitige, unten bezeichnete ſeparate Vereinnahmungen, auch beſondere Prozente für ihre Mühewaltung erhalten.

Wir bewilligen demnach den Königl. Kreis-Kaſſen:

I. 24509. Sect. IH.

1) für alle Reſt-Vereinnahmungen von ſolchen Fonds, welche dem ehemaligen Rhein- und Moſel-Departement eigenthümlich zugehören, und welche zur Depoſital-

postital-Kasse versirt werden, z. B. Reste der Kriegessteuer vom 11. Novbr. 1813, der Hospitalsteuer u. s. w. Ein Prozent.

2) für alle Brand-Assekuranz-Gelder, welche gleichfalls in die besagte Kasse fließen, das verordnungsmäßige Fünf-Sechstheil Prozent.

3) für alle übrigen Instituten-Fonds, welche gleichfalls in die besagte Kasse fließen, z. B. Gelder der Kurtierischen Civil-Diener-Wittwen-Kasse linker und rechter Rheinseite, der vereinigten Nassauischen Civil-Diener-Wittwen-Kasse, des Bettelhauses, des allgemeinen Ehrenbreitensteiner Armen-Fonds, Hebammen-Groschen u. s. w. Ein Prozent; insofern nämlich nicht für einzelne Kreise und Institute desfallsige frühere, anderweitige Bestimmungen getroffen sind, welche in Kraft bleiben.

4) für alle Summen, welche die Kreis-Kassen von den Kommunal-Kassen erhalten und im Ganzen an bestimmte Beamte abliefern, z. B. Zuschuß-Gehalt der Königl. Revier- ꝛc. ꝛc. Förster für die Mit-Aufsicht über die Kommunal-Waldungen u. s. w. Ein Prozent.

5) Von den Kollecten-Geldern werden weder bei den Kommunal-, noch bei den Kreis-Kassen Prozente erhoben.

6) Der Remisen-Satz für die Vereinnahmungen der Gemeinde-Kassen ist bereits fixirt und bleibt bis zum Erscheinen der neuen Kommunal-Ordnung ungeändert bestehen.

Wir erwarten nunmehr mit Zuversicht, daß in Folge obiger Bewilligungen, die Königl. Kreis- und Gemeinde-Kassen sich beeifern werden, alle rückständigen, zur Depositat-Kasse gehörigen Gelder ungesäumt dahin abzuführen.

Coblenz den 13ten July 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Nr. 77.

Verzollung des auf inländische und ausländische Märkte zu treibenden ausländischen und inländischen Viehes betr.

II. 13029. Sect. VII.

Von dem königlichen hohen Finanz-Ministerio ist unterm 8. Mai d. J. bestimmt worden, daß vom ausländischen Vieh, welches nach den inländischen Märkten getrieben wird, der Eingangzoll erhoben werden muß, und wenn es unverkauft zurückgeht, der Ausgangzoll freigeschrieben werden kann. In diesem Falle muß jedoch das Vieh über dasselbe Zoll-Amt wieder ausgehen, über welches es eingebracht worden ist, indem Behufs der Freischreibungen eine Notiz über das einzuführende Vieh geführt und darauf gesehen werden soll, daß nicht anderes als das eingegangene Vieh unter dem Vorwande von unverkauft zurückgehendem Vieh ausgehe.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zur Nachricht der Gewerbtreibenden, daß nach einer frühern Verfügung des gedachten königlichen Ministerii von inländischem Vieh, welches nach den ausländischen Märkten getrieben wird, der Ausgangzoll erhoben werden muß, und der Eingangzoll von dem unverkauft zurückkommenden Vieh nur dann frei zu schreiben ist, wenn es über das Zoll-Amt wieder eingebracht wird, über welches es ausgeführt worden, und daß hiebei die nämliche Controlle Anwendung findet, die Behufs der Freischreibungen des ausländischen Viehes vorgeschrieben ist. Coblenz den 10. Juli 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Nro. 78. Die pro 1820 zu erhebenden direkten Steuern betr. II. 1360. Sect. VI.

Da zu erwarten stehet, daß für die Erhebung der direkten Steuern pro 1820 keine Abänderung in der bisherigen Vorschrift eintreten wird, so werden die Landräthe, Steuer-Aufseher, Bürgermeister, Ortsvorstände und Steuer-Vertheiler hiermit aufgefordert, die ihnen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen obliegenden vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf die Anfertigung der Mutter-Rollen und Grundsteuer-Kataster, so wie der Fortschreibungen unverzüglich, und zwar in der Art einzuleiten, daß sämmtliche Mutter-Rollen der Grund- und Personal- und Mobilar-Steuer von dem auf der linken Rheinseite gelegenen Theile unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie für die vormalige Gesammt Gemeinde Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, uns spätestens am 30. September d. J., und die Ab- und Zugangs-Nachweisungen bei dem Feld- und Waldsteuer-Kataster in den vormals Nassauischen Besitzungen des rechten Rheinufers unseres Departements, längstens am 15. November d. J. unfehlbar eingereicht werden.

Coblenz den 12. Juli 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Domainen-Verkauf im Kreise Wetzlar II. 1367a. Sect. III.

Am Montage den 9. August c., Morgens um 9 Uhr, wird zur öffentlichen Veräusserung nachstehender, im Kreise Wetzlar gelegenen Domainen-Grundstücke vor dem Königlichen Landrathe zu Wetzlar geschritten werden:

A. Güter ohne Gebäude.

1) In den Gemeinden Obenhausen und Salzböden. Das vormalige Zinsmeisterei-Gut, bestehend in: a sieben Ackerstücke von 16 Morg. 42 QR. 2 QF.
b. drei Wiesen " 1 " 109 " 13 "
c. Garteland " 2 " 23 " 5 "
d. zwei Ackerstücke " 1 " 158 " 1 "
zusammen 22 Morgen 13 QR. 5 QF., verpachtet an Friedrich Klinkel und Consorten bis Ende 1820 für den jährlichen Pacht von 72 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.

2) In der Gemeinde Wetzberg, das Hellfeld und die Borngräben, und zwar das Hellfeld auf Preußischer Seite: zwei Ackerstücke 2 Morg. 15 QR. 4 QF.
— Darmstädtis. " zwei dergl. 11 " 84 " 1 "
— derselben " zwei Wiesen 1 " 96 " 8 "
— Preußischer " zwei St. ödes Land 2 " 32 " 5 "
— Darmstädt. " drei dergleichen " " 54 " 7 "
und die Borngräben. zwei Ackerstücke " " " " 144 " 5 "
zwei Wiesen " " 1 " 90 " 10 "
ein Stück ödes Land " " " 24 " 15 "
zusammen 20 Morgen 62 QR. 7 QR., verpachtet an Ludwig Steinmüller und Schultheis Becker zu Wetzberg bis zum 22ten Febr. 1820 für den jährlichen Pacht von 18 Rthlr.

B. Ein-

B. Einzelne Aecker.

3) In der Gemeinde Wetzlar, ein Ackerstück vor der Neustadt am Fischpfad, enthaltend 2 Morgen 68 QR. 10 QF., verpachtet an Carl Münch zu Wetzlar bis Martini 1819 für den jährlichen Pacht von 9 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.

4) Daselbst, ein Ackerstück auf der Blank, enthaltend 2 Morgen 58 QR. 11 QF., verpachtet an den Amtmann Buff zu Wetzlar bis zum 14ten October 1819 für den jährlichen Pacht von 3 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

5) Daselbst, ein Ackerstück mit Obstbäumen am Vogelsang, der Deutschherrnberg genannt, enthaltend 2 Morgen 65 QR. 8 QF., verpachtet an den Amtmann Buff zu Wetzlar bis 14ten October 1819 für den jährlichen Pacht von 17 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf.

6) Daselbst, ein Ackerstück vor der Neustädter Viehweide am Hospitalgut, enthaltend 147 QR. 11 QF., verpachtet an Andreas Drees zu Wetzlar bis 14. Oktober 1819 für den jährlichen Pacht von 2 Rthlr. 5 Pf.

7) Daselbst, ein Ackerstück, im untern Bodenfeld genannt, enthaltend 31 QR. 5 QF., verpachtet an Joseph Meyer zu Wetzlar bis zum 14ten Oktober 1819 für den jährlichen Pacht von 10 Gr. 3 Pf.

8) Daselbst, ein Ackerstück auf der Scheibe, enthaltend 2 Morgen 8 QR. 8 QF., verpachtet an Christoph Frey zu Wetzlar bis zum 14ten October 1819 für den jährlichen Pacht von 15 Rthlr.

9) Daselbst, ein Ackerstück an der Scheibe, enthaltend 132 QR., verpachtet an Jacob Münch zu Wetzlar bis zum 14ten October 1819 für den jährl. Pacht von 7 Rthlr. 8 Gr.

10) Daselbst, ein Ackerstück am Trauar, enthaltend 86 QR. 3 QF., verpachtet an Johann Albruch zu Wetzlar bis zum 14ten October 1819 für den jährlichen Pacht von 2 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf.

C. Einzelne Wiesen.

11) In der Gemeinde Dorlar, die sogenannte Waaswiese, enthaltend 2 M. 99 QR., verpachtet an Joh. Hengst zu Dorlar bis Ende 1819 für den jährlichen Pacht von 11 Rthlr. 5 Pf.

12) Daselbst, eine Wiese, der alte Anfluß genannt, enthaltend 147 QR. 1 QF., verpachtet an Johann Müller zu Dorlar bis Ende 1819 für den jährl. Pacht von 10 Rthlr. 12 Gr.

13) Daselbst, eine dergleichen, der neue Anfluß genannt, enthaltend 148 QR. 2 QF., verpachtet an Jacob Schmidt zu Dorlar bis Ende 1819 für den jährlichen Pacht von 13 Rthlr.

14) In der Gemeinde Dornholzhausen, eine Wiese am Obertshäuser Strauch, enthaltend 1 Morgen 28 QR. 3 QF., verpachtet an den Schneidermeister Wilh. Haub zu Hochelheim bis Ende 1819 für den jährl. Pacht von 5 Rtr. 13 Gr. 4 Pf.

15) In der Gemeinde Garbenheim, die sogenannte Probsteiwiese in der Häuseraue, enthaltend 5 Morgen, verpachtet an Adam Lang zu Groß-Rechtenbach bis Ende 1819 für den jährlichen Pacht von 52 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.

16) In

16) In der Gemeinde Krofdorf, die ſogenannte Bruchwieſe, enthaltend 151 QR. 14 QF., verpachtet an den Schöffen Abel zu Krofdorf ſeit dem 1ten Januar 1818, auf 3, 6 oder 9 Jahre für den jährl. Pacht von 5 Rthlr. 4 Gr.

17) Daſelbſt, die ſogenannte Förſterswieſe, enthaltend 2 Morgen 65 QR. 8 QF., verpachtet an Johannes Velten zu Atzbach ſeit dem 1ten Januar 1815 auf 3, 6 oder 9 Jahre für den jährl. Pacht von 2 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.

18) In der Gemeinde Stoppelberg, eine Wieſe am Stoppelberge, enthaltend 6 Morgen, verpachtet an Wilhelm Petry zu Rieskirchen bis Ende 1819 für den jährlichen Pacht von 11 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.

19) In der Gemeinde Wetzlar, die Wieſe am Daubenſtein, enthaltend 8 Morgen 67 QR., verpachtet an David Spring zu Wetzlar bis zum 14. October 1819 für den jährlichen Pacht von 46 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf.

20) Daſelbſt, die Wieſe oberhalb der Lahnbrücke, enthaltend 2 Morgen 115 QR. 6 QF., verpachtet an Wilhelm Minjon zu Wetzlar bis zum 14. October 1819 für den jährlichen Pacht von 16 Rthlr. 16 Gr.

D. Einzelne Gärten.

21) In der Gemeinde Wetzberg, der ſogenannte Fabriſche Garten, enthaltend 65 QR. 2 QF., verpachtet an Jacob Steinmüller zu Wetzberg ſeit dem 1ten Januar 1818 auf 3, 6 oder 9 Jahre, für den jährl. Pacht von 3 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf.

22) In der Gemeinde Wetzlar, der ſogenannte Deutſchherrn-Garten, enthaltend 120 QR. 6 QF., verpachtet an den Amtmann Buff zu Wetzlar bis Ende 1820 für den jährlichen Pacht von 8 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

23) Daſelbſt, der Garten in der Haarbach, enthaltend 40 QR. 4 QF, verpachtet an Joſeph Krecker zu Wetzlar bis zum 14ten October 1819 für den jährlichen Pacht von 3 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf.

24) Daſelbſt, ein desgl., das Gras- und Baumſtück auf dem Lahnberg genannt, enthaltend 52 QR. 7 QF., verpachtet an Philipp Kitterle zu Wetzlar bis zum 14ten October 1819 für den jährlichen Pacht von 1 Rthlr. 16 Gr.

E. Einzelne Wildländereien.

25) In der Gemeinde Garbenheim, mehrere Wildländereien, als Reſt von einem in der Gemeinde Garbenheim früher verkauften Gute, enthaltend 3 Morg. 59 QR., nicht verpachtet.

Die Zahlung des Kaufpreiſes geſchieht in folgenden Terminen:

a. Bei Kauf-Summen von 200 Rthlr. und darunter
ein Drittel vor der Uebergabe des Gutes,
das zweite Drittel ſechs Monate, und
das dritte Drittel zwölf Monate nach der Uebergabe des Gutes;

b. bei Kauf-Summen über 200 Rthlr. in vier Terminen:
ein Viertel vor der Uebergabe des Gutes,
das zweite Viertel mit Ablauf des erſten Jahres,
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten, und
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres nach der Uebergabe.

Die

Die nähern Bedingungen können auf dem Domainen-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königl. Landrathe und bei dem Kreis-Rendanten zu Wetzlar eingesehen werden.

Coblenz den 3ten July 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Zoll-Contravention u. Beschlagnahme defraudirter Gegenstände. II. 12568. Sect. VII.

Die unterhalb der stehenden Rheinbrücke stationirte Zoll-Brigade nahm in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni d. J. einen rheinabwärts kommenden, mit vier Menschen besetzten, auf die Mosel gesteuerten Nachen wahr. Auf das Zurufen der Zoll-Brigade: ob der Nachen steuerpflichtige Waaren geladen habe, erfolgte keine Antwort, worauf dieselbe dem Nachen folgte und ihn am rechten Rheinufer der Mündung der Mosel gegenüber erreichte, nachdem die Führer schon die Flucht ergriffen und in dem Nachen drei ganze und drei halbe Kisten Candis und zwei Säcke Brod-Zucker zurückgelassen hatten.

Der Nachen sowohl als der Zucker wurde sofort in Beschlag genommen.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königlichen Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommene Gegenstände nachzuweisen, widrigenfalls solche werden für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll-Kasse öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 4. Juli 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Eröffnung der Assisen.

Wir Johann Franz von Brüges, Präsident des Appellationshofes zu Trier,

Verordnen in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nemlichen Jahres,

Daß die Assisen des Rhein- und Mosel-Departements, für das dritte Quartal des Jahres 1810, am Mittwoch den ersten des nächstkünftigen Monats September, zu Coblenz eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Mathieu, Rath am Appellationshofe zu Trier, um selbige zu präsidiren;

Verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unsere gegenwärtige Verordnung, so wie es in den Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Geschehen im Appellationshofe zu Trier, den neun und zwanzigsten des Monats Juni, Tausend Acht Hundert Neunzehn.

Unterschrieben, Brüges.

Auf Befehl des Präsidenten,

Der Ober-Gerichtschreiber,

Unterschrieben, Goergen.

Einen unbekannten Knaben betr.

Im vorigen Herbste hat sich in dem Kreise Wittgenstein zu Köpfchen ein fremder Knabe eingefunden, welcher sich Ernst Büschi nennt, aus Cassel oder aus der Gegend von Cassel gebürtig sein, seine Aeltern längst durch den Tod verloren haben will, und dessen Person-Beschreibung unten folgt.

Nach seiner Angabe hat er noch einen Bruder Namens Eduard, welcher früher ebenfalls lange Zeit umher gestrichen, und den er in Frankfurt bei der verwittweten Frau Fürstin Maria Franciska zu Nassau Saarbrücken angetroffen habe.

Die Vormünder oder Angehörigen dieses Knaben werden deswegen hierdurch aufgefordert, sich wegen der Abholung desselben an den Herrn Landrath Jost zu Berleburg zu wenden.

Arnsberg den 14. Juni 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Ernst Büschi, angeblich aus Cassel oder der Gegend von Cassel gebürtig, ist ohngefähr 8 ½ Jahr alt, 3 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, runde hervorstehende Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, etwas dicke Nase, großen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, spricht hochdeutsch und hat übrigens keine besondere Zeichen.

Berechtigte zum eisernen Kreuz II. Classe.

Nachbenannte Personen des ehemaligen 2ten Neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regiments werden hiermit aufgefordert, uns ihren gegenwärtigen Stand und Gewerbe nebst Aufenthalt baldigst anzuzeigen, um ihnen die für sie bereit liegenden Zeugnisse resp. über den Besitz und das Erbrecht des eisernen Kreuzes 2ter Klasse aushändigen zu können, als:

1) Premier-Lieutnant Hennig, 2) Feldwebel Ferdinand Döppe, 3) desgl. Friedrich Fuchs, 4) Unteroffizier Carl Jänisch, 5) desgl. Wilhelm Schultze, 6) die Gemeinen: Heinrich Schmidt, 7) Christian Widtke, 8) Gottfried Hoffmann I., 9) Johann Briese, 10) Gottlieb Wegeler, 11) Friedrich Koberstein, 12) Gottlieb Krahnich, 13) Gottfried Freund, 14) Gottfried Hoffmann II., 15) Friedrich Schuster; für diese sind die Besitz-Zeugnisse auszutheilen, so wie sich auch für den Friedrich Schuster die Dekoration des Ordens noch in Deposito befindet.

16) Premier-Lieutnant Heykerodt, 17) Unteroffizier Carl Arndt, 18) die Gemeinen Christian Eichberg, 19) Friedrich Mückler, 20) Johann Herrmann, 21) Ludwig Göricke, 22) Gottfried Schulz, 23) Ludwig Klebe, 24) Martin Deckert, 25) Johann Hallert, 26) Johann Harnisch, 27) Johann Werner, 28) Martin Prößel, 29) Friedrich Schmidt, 30) Plaume und 31) Grunert, für diese sind die Erbberechtigungs-Zeugnisse auszuhändigen.

Wer von den vorgenannten Personen dieser Aufforderung nicht genügen sollte, wird sich die daraus folgenden Unannehmlichkeiten und den Nachtheil selbst beizumessen haben, indem eventualiter angenommen werden muß, daß die betreffenden

den

den Individuen bereits verstorben sind, welchemnächst solche aus den Ordens-Listen werden gestrichen und für den Fall des noch nicht erfolgten Ablebens ihrer Rechte und Ansprüche verlustig erklärt werden.

Für den Fall des wirklich erfolgten Ablebens des Einen oder Andern, ersuchen wir die etwanigen Verwandten oder Bekannten uns davon benachrichtigen zu wollen; insbesondere aber bitten wir die resp. Behörden, namentlich die Herren Landräthe und Magistrate, zu der Erfüllung unserer Aufforderung behufig mitwirken zu wollen. Sorau in der Niederlausitz den 24. Juny 1819.

Königlich-Preußisches drittes Frankfurter (ehemals 2tes Neumärkisches) Landwehr-Regiment.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. April d. J. und der Verordnung vom 21. Juny einen Revisions- und Cassations-Hof für die Rheinprovinzen zu Berlin zu errichten, zum Chef-Präsidenten desselben mit dem Range eines wirklichen Geheimen Ober-Justizraths, den Präsidenten der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln und des Oberlandes-Gerichts zu Münster Sethe, und zu Mitgliedern mit dem Charakter der Geheimen Ober-Revisions-Räthe und dem Range der Geheimen Ober-Justiz-Räthe, sofern sie denselben nicht bereits vermöge ihrer bisherigen Dienstverhältnisse gehabt haben: den Geheimen Ober-Tribunals-Rath und Kammerherrn Freiherrn Schilling v. Canstadt, den bisherigen Oberlandes-Gerichts-Präsidenten v. Reibnitz, den Vice-Präsidenten des Kammergerichts v. Trützschler u. Falkenstein, den bisherigen Präsidenten des provisorischen Revisionshofes zu Coblenz, v. Meusebach, den Professor der Rechte bei der Universität zu Berlin und bisherigen Geheimen Justizrath v. Savigny; die Mitglieder der Immediat-Justiz-Commission, nämlich, den bisherigen Appellationsrath zu Düsseldorf, Bölling, den Geheimen Ober-Justizrath Simon, und den Kreisgerichts-Präsidenten zu Aachen, Fischenich; ferner: den bisherigen Vice-Präsidenten des provisorischen Revisionshofes zu Coblenz Krezzer, den bisherigen Rath bei dem Appellationshofe zu Trier Seppel, den bisherigen Präsidenten des Kreisgerichts zu Cöln, Blanchard, u. denjenigen des Kreisgerichts zu Düsseldorf, Hardung; den Direktor des Vormundschafts-Gerichts zu Berlin Mühler, und den bisherigen Oberlandesgerichts-Rath Friccius, die Geheimen Ober-Revisionsräthe Freiherr Schilling v. Canstadt, v. Trützschler u. Falkenstein, v. Savigny, Simon u. Mühler, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Aemter; endlich zum General-Prokurator bei dem Revisionshofe: den bisherigen General-Prokurator des provisorischen Revisionshofes zu Coblenz Eichhorn, und zum General-Advokaten den bisherigen Regierungsrath zu Düsseldorf, Ruppenthal, beide mit dem Range der Geheimen Ober-Justizräthe, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Auch haben Se. Majestät geruhet, dem bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen angestellten Obersekretair Mertens, den Charakter als Justizrath zu ertheilen.

Die bei dem Kammergericht angestellten Justiz-Commissarien Krause, Reinhard, Kunowsky und v. Tempelhoff, desgleichen die bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellten Justiz-Commissarien Bode und Marchand sind zugleich zu Anwälten bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen ernannt und bestellt worden.

Vorstehende Ernennungen werden durch Einrückung in die Amtsblätter hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöln den 9. July 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

I. 14015 Sect. I. Des Königs Majestät haben geruhet, den Domainen-Direktor Engelmann hierselbst und den Regierungs-Assessor Mackensen zu Berlin als Räthe bei der hiesigen Königlichen Regierung anzustellen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 41. —

Coblenz den 24. Juli 1819.

Bekanntmachungen.

Einlösung der Prämien-Anleihe-Scheine.

Durch die, in die hiesigen öffentlichen Blätter eingerückten Bekanntmachungen vom 27. Juny v. J. und 17. May d. J. ist dem Publikum zur Kenntniß gebracht worden, daß — und in welcher Art die baare Einlösung der noch in Umlauf befindlichen Scheine aus der, auf den Grund des Allerhöchsten Patents vom 27. Dezember 1808 eröffneten Anleihe von Einer Million Thaler mit Prämienzinsen im Laufe de Monate Juny und July d. J. hier, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse erfolgen werde.

Da es aber nothwendig ist, daß ein völliger Abschluß bei der Rückzahlung dieser Anleihe gemacht werde, dergestalt, daß der Staat weiterhin aus derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, so wird in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. July d. J. hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß zur Einreichung der vorbenannten Anleiheschein e ein Präclusivs-Termin bis zu Ende Oktober d. J. festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf keine weitern Anmeldungen mehr angenommen und alle und jede Ansprüche an den Preußischen Staat aus den, bis dahin etwa nicht präsentirten Dokumenten dieser Art, für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

Berlin den 9. July 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.
Rother.

Hebungen zu Gemeindebedürfnissen in der Bürgermeisterei Kirn.

I. 14095. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters zu Kirn vom 25ten und des Königl. Landraths zu Kreuznach vom 28ten Juny c., haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1819 in

Am Rosenthal 1 — Rosenthal, Am

Rosenthal 1 — Rosenthal, Am

Rosenthal, Am, Rosenthal 1

Rosenthal, Am, Rosenthal 1

Rosenthal, Am, Rosenthal 1

an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberſtlieutenant von Dietfurth zu Coblenz abliefern zu laſſen.

Coblenz den 14. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgedachte Musquetier Heinrich Wurdel gebürtig aus Berlin, iſt 20 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, und blaſſe Geſichtsfarbe mit Sommerſproſſen.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer Dienſtmütze, einer Montirung mit rothem Kragen und Aufſchlägen und hellblauen Achſelklappen mit Nro. 30, einem neuen Mantel mit rothem Kragen und hellblauen Achſelklappen mit Nro. 30, einem Paar leinenen Kamaſchenhoſen und einem Paar Schuhen.

Außerdem hat derſelbe an Armaturſtücken mitgenommen: eine Patrontaſche mit weißem Bandelier und einen franzöſiſchen Säbel mit weißer Kuppel.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Regimentsarzt beim hochlöbl. 29ten Infanterie-Regimente, Doktor Waſſerfuhr, iſt zur Ausübung der mediziniſchen und chirurgiſchen Praxis im Civile durch vorgelegte Zeugniſſe über beſtandene Staats-Prüfungen geſetzmäßig qualifizirt erkannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. I. 14401. Sect. IV.

Der Kandidat der Theologie, Hermanni, dermal zu Mainz, iſt zum Rector der höhern Elementarſchule und zugleich zum Hülfsprediger der evangeliſchen Gemeinde zu Bacharach ernannt worden. I. 10036. Sect. IV.

Nach-

Nachweisung

I. 12660. Sect. I. der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Monats May 1819.

Der Berliner Scheffel.

Nro.	Namen der Hauptstädte.	Waizen. Rt.	gr.	pf.	Roggen. Rt.	gr.	pf.	Gerste. Rt.	gr.	pf.	Spelz. Rt.	gr.	pf.	Kartoffeln. Rt.	gr.	pf.	Gersten-Grütze. Rt.	gr.	pf.	Graupen. Rt.	gr.	pf.	Erbsen. Rt.	gr.	pf.	Linsen. Rt.	gr.	pf.	Bohnen. Rt.	gr.	pf.	Hafer. Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	2	8	3½	1	15	4½	1	7	6½	-	22	8	-	16	1	4	19	11	4	14	1	2	2	7	2	7	1	2	6	5	1	1	9½
2	Kreuznach	2	6	3¾	1	21	¼	1	13	2¼	-	22	9½	-	14	3	3	18	-	6	-	-	2	20	-	3	12	-	4	20	-	1	1	4¼
3	Wetzlar	2	12	-	2	10	9¾	1	2	11	-	-	-	-	12	-	2	16	-	-	-	-	2	23	-	2	11	-	-	-	-	1	4	6
	Summa	7	2	7¼	5	23	2½	3	22	8¼	1	21	5½	1	18	4	11	5	11	10	14	1	7	21	7	8	6	1	7	2	5	3	7	8¼
	Durchschnittspreis	2	8	10	1	23	9	1	7	7	-	22	9	-	14	1	3	18	-	5	7	-	2	15	2	2	18	-	3	13	2	1	2	7

Nro.	Namen der Hauptstädte	Das Berliner Pfund. Rindfleisch. Rt.	gr.	pf.	Kalbfleisch. Rt.	gr.	pf.	Schweinefleisch. Rt.	gr.	pf.	Hammelfleisch. Rt.	gr.	pf.	Das Ohm à 180 Berliner Quart. Rheinwein. Rt.	gr.	pf.	Moselwein. Rt.	gr.	pf.	Nahewein. Rt.	gr.	pf.	Das Berliner Quart. Brandwein. Rt.	gr.	pf.	Bier. Rt.	gr.	pf.	Butter pro Berliner Pfund. Rt.	gr.	pf.	Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund. Rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock oder 1200 Pf. Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	-	2	10	-	1	11	-	3	2	-	3	2	23	15	-	17	7	10	-	-	-	-	3	6	-	-	10	-	5	-	1	5	8	10	1	8
2	Kreuznach	-	2	2	-	1	4	-	3	6	-	2	2	-	-	-	-	-	-	35	-	-	-	4	5	-	-	10	-	4	10	-	12	-	4	5	6
3	Wetzlar	-	2	8	-	1	3	-	3	1	-	2	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1½	1	6	6	8	12	-
	Summa	-	7	8	-	4	6	-	9	9	-	8	-	23	15	-	17	7	10	35	-	-	-	7	11	-	1	8	-	13	11½	3	-	2	22	19	2
	Durchschnittspreis	-	2	7	-	1	6	-	3	3	-	2	8	23	15	-	17	7	10	35	-	-	-	3	11	-	-	10	-	4	8	1	-	1	7	14	5

Nachweisung der im Jahre 1817 auf sämmtlichen im Distrikte des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen gelegenen landesherrlichen Steinkohlen- und metallischen Zechen, auch Hütten- und Hammerwerken statt gefundenen Förderung und Produktion.

Förderung und Produktion.	Anzahl der Arbeiter.	Summarischer Werth der Producte nach ihrem Werthe am Ursprungsorte. Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Steinkohlenwerke.				
20 Zechen im Bergamts-Bezirk Saarbrücken . . . 1,793,833 Centner.	729	166,854	4	7
II. Metallische Werke.				
Auf 6 im Bergamts-Bezirk Siegen befindlichen landesherrlichen Silber-, Blei und Kupferhütten ist producirt worden: a. an Silber . . . 152 Mark 6 Loth. b. — Blei . . . 126 Centn. 86 Pfund c. — Kupfer . . . 65 „ 9 — d. — Kaufglötte . . . 16 „ 104 —	25	5,094	20	2
Auf den landesherrlichen, im Bereiche des Königlichen Rheinischen Ober-Bergamtes gelegenen Stahl- und Eisenhütten und Hammer-Werken zu Lohe, Sayn, Geislautern, Hamm und Stahlhütte ist producirt worden: 1. an Rohstahleisen . . . 9,797 Centner. 2. — Roheisen oder Masseln . . . 9,175 „ 3. — Waascheisen . . . 756 „ 4. — Stabeisen . . . 11,239 „ 5. — Kleineisen . . . 1,674 „ 6. — Zain und Flammeisen . . . 94 „ 7. — Gußwaaren aller Art . . . 4,442 „ 8. — Rohstahl . . . 5,349 „ 9. — Pflugschaareisen . . . 22 „	Hüttenarbeiter 161 Bergarbeiter 158	167,194	9	11
III. Gestellsteinbrüche.				
In einem Gestellsteinbruche im Bergamts-Bezirk Siegen 19 3/8 Hohofen-Gestelle	3	487	12	—

Die Nachweisung von 1818 wird ebenfalls bald bekannt gemacht werden.

Bonn den 5ten July 1819.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

Ueber die Auswanderungen nach Amerika.

(Auszug aus dem Journale: Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama betitelt.)

Auſſer den Geſetzen giebt es keine Anordnungen in Amerika, welche die Auswanderer unmittelbar begünſtigten, noch ſcheint das Gouvernement der Vereinigten Staaten überhaupt ein beſonderes Intereſſe an ihnen zu nehmen, oder, einzelne Fälle ausgenommen, ſehr disponirt zu ſeyn, durch Prärogative oder Konzeſſionen ſie anzureitzen. Daſſelbe glaubt ſie ſchon genug dadurch aufzumuntern, daß es ihnen die Thore öffnet, und einem jeden Ausländer, der ſich in den Vereinigten Staaten niederlaſſen will, es möglich macht, Landeigenthümer zu werden, oder jedes andere beliebige Gewerbe zu treiben, und nach Verlauf von 5 Jahren, bei vorhergegangener Deklaration, das volle Bürgerrecht zu erhalten, wodurch derſelbe aller Vorrechte und Vorzüge der Verfaſſung dieſes glücklichen Landes theilhaftig wird.

Die Vereinigten Staaten haben einen Punkt erreicht, wo ihre fortſchreitende Größe nicht mehr von fremder Auswanderung abhängig iſt, da ohne dieſelbe die Bevölkerung ſich alle 20 Jahre verdoppelt. National-Stolz fängt an, die allgemeine Meinung oder Behauptung zu erzeugen, daß man ſie jetzt entbehren könne. Aber gleichwohl ſind die Ausländer immer willkommen, der Mangel an Händen dauert fort, und es würde ſchmerzlich empfunden werden, wenn auf einmal alle Auswanderung aufhörte.

Ich glaube nicht, daß das Gouvernement jene Meinung theilt. Es iſt zu aufgeklärt, als daß es nicht einſehen ſollte, welchen wohlthätigen Einfluß dieſelbe fortwährend auf die Kultur und Induſtrie in den Vereinigten Staaten haben muß. Wenn daſſelbe ſie bisher mit gleichgültigen Augen anzuſehen ſchien, und nicht mehr zu ihrer Aufmunterung that, ſo lag dieſes vielleicht in andern Urſachen.

Daſſelbe miſcht ſich überhaupt in Vieles nicht, was bei uns ein Gegenſtand der thätigſten Vorſorge der Regierungen iſt. Es ſcheint eine Staats-Maxime zu ſeyn, aller menſchlichen Thätigkeit den freieſten Spielraum zu laſſen, ohne ſie weder einzuſchränken, noch zu befördern und zu leiten, nichts zu übereilen, Alles von ſelbſt entſtehen, ſich entwickeln und reifen zu laſſen, nach ſeinen innern Geſetzen und den von auſſen einwirkenden Umſtänden.

Es ergiebt ſich aus den Regiſtern, daß mehr Landleute als Handwerker geſucht werden. Welche Klaſſe von letztern vorgezogen werde, von welchen zu viele oder zu wenige ſeyen, läßt ſich in dieſem ſonderbaren Lande, wo alle Induſtrie und Gewerbsthätigkeit unabhängig und frei von aller Einſchränkung durch Zünfte, und jeder Einwirkung von Seiten der Regierung iſt, und ſich von ſelbſt in das Gleichgewicht ſetzen muß, ebenfalls nicht anders beſtimmen, als durch die gröſſere oder geringere Nachfrage. Und da zeigt ſich, daß alle Profeſſioniſten und Handwerker der gröbern oder einfachen Art, deren Arbeits-Produkte von unmittelbarer Nothwendigkeit ſind, und nicht als Manufaktur-Waaren eingeführet werden können, in vorzüglichem Anſehen ſtehen, und leichter Gelegenheit zu Verdienſt und Arbeit finden. Dahin gehören Maurer, Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Böttcher, Schmiede, Schloſſer, Schuſter, Schneider, Bäcker u. ſ. w. Alle Gewerbe hingegen, welche ih-

rer Natur nach, ſich mehr oder weniger den feinern Künſten oder Manufakturen nähern, d. h. wo die Arbeit getheilt iſt, und deren Produkte mehr Gegenſtand des Luxus ſind, ihr Glück nicht ſo leicht finden. Dieſe können bei der Größe des Arbeitslohns zum Theil wohlfeiler aus dem Auslande eingeführt werden, und es zeigt ſich auch eine beſondere Vorliebe für ausländiſche Waaren dieſer Art. Liegt hierin ein Mißverhältniß, ſo iſt es eine nothwendige Folge des ganz eigenen Zuſtandes dieſes Landes, und jeder Verſuch, daſſelbe durch Einführung von Handwerkern, oder Manufacturiſten von letzterer Gattung, oder durch größere kombinirte Unternehmungen auszugleichen, würde unfehlbar ſcheitern.

Es ergiebt ſich ferner ſowohl aus unmittelbarer Information auf dem Büreau des Regiſters, als aus allgemeinen Beobachtungen, daß Landleute oder Handwerker mit ſehr ſtarken Familien, und vorzüglich ganz jungen Kindern größere Schwierigkeiten finden. Die Bedingungen in den Dienſt-Kontrakten ſind alsdann nicht ſo günſtig; die Dauer der Dienſtzeit gewöhnlich länger, und es findet ſich nicht ſo leicht Jemand, der eine zahlreiche Familie zu ſich nehmen mag, am wenigſten wenn der Vater ein Handwerker iſt. Sind die Kinder über 8 oder 10 Jahre, ſo iſt die Schwierigkeit minder; ſie werden dann ſchon von den Eltern getrennt, und finden leicht Unterkunft. Junge Leute von 14 und 20 Jahren von beiden Geſchlechtern werden am meiſten geſucht. Nicht ſelten übernehmen dieſe die ganze Fracht oder einen Theil derſelben von ihren Eltern, und verbinden ſich mit an ihrer Statt. Niemand, der ledig und ohne Familie und über fünfzig Jahre alt iſt, ſollte ſein Vaterland verlaſſen, wenn er keine andern Mittel hat, in dieſem Lande ein beſſeres Schickſal zu gründen, als auf jene Art ſich zu verdingen. Bei Perſonen weiblichen Geſchlechts, wenn ſie unverheurathet ſind, iſt das Alter von 30 Jahren beinahe zu groß.

Alter überhaupt iſt ein großes Hinderniß. Es iſt die größte Thorheit, wenn 80jährige Weiber herüberwandern, wovon, was kaum glaublich, voriges Jahr ein Beiſpiel war.

Für einzelne deutſche Auswanderer, ſie ſeyen Landleute oder Handwerker, bleibt der Staat von Penſylvanien immer allen übrigen vorzuziehen; obgleich einer der bevölkertſten in der Union, ſo iſt er es dennoch nicht in einem ſolchen Grade, daß ſie daſelbſt entbehrlich und ungeſucht wären. Selbſt der deutſche Oekonome oder Landmann, welcher nur ein kleines Kapital mitbringt, würde noch mit Vortheil ſich hier ankaufen. Allein für Land-Erwerbungen und Niederlaſſungen im Großen iſt der Staat im Ganzen bereits zu bevölkert, das Eigenthum zu getheilt, das Land zu theuer, um mit der Ausſicht eines guten Erfolgs und bedeutenden Gewinns ſolche Unternehmungen anzufangen. Höchſtens wären ſie noch in dem weſtlichen Theile deſſelben anzurathen. Auſſerdem und mehr noch wären für dieſelben, nach neuen beſten Informationen, der weſtlich angrenzende Staat Ohio und der in derſelben Richtung folgende Staat Indiana, und weiter des Territoriums Illinois die geeignetſten. Die zwei erſten Staaten, noch nicht lange als ſolche in die Union aufgenommen, nehmen mit unglaublicher Schnelligkeit an Kultur und Bevölkerung zu. Ein Drittheil derſelben beſteht vielleicht ſchon aus Deutſchen.

Die

Die genannten Staaten liegen in der Mitte sowohl zwischen den nördlichen und südlichen Staaten, als auch zwischen den zu bevölkerten Gegenden am atlantischen Meere und den noch zu wenig angebauten Ländern im Westen. Wenn dort keine agrikole Unternehmungen mit der Wahrscheinlichkeit eines großen Erfolgs überhaupt gemacht werden können, so ist eine gleiche Aussicht hier zwar gewisser, aber zu ferne, und die Schwierigkeiten einer Niederlassung im Anfange zu groß.

Es sind bedeutende Länder-Aquisitionen mit Vortheil nur durch unmittelbaren Kauf von dem Gouvernement der Vereinigten Staaten zu machen; und die öffentlichen Ländereien, über die dasselbe zu disponiren hat, liegen größtentheils in den westlichen Gegenden.

Eine andere Rücksicht, welche jenen Ländern den Vorzug giebt, ist das Klima. Dieses ist dort gesünder und der Natur des Deutschen angemessener. Boden, Kultur und Produkte kommen denen seines Vaterlandes am nächsten. Ein anderer wichtiger Grund: Ein großer Theil der Population in den Vereinigten Staaten besteht aus Schwarzen; vor allen aber in den südlichen Staaten. Der Deutsche verträgt sich mit ihnen nicht. Er wird von ihnen mit Neid und Scheelsucht angesehen. Es entehrt auch den deutschen Namen und Karakter, daß er in gleichen dienstbaren Verhältnissen mit ihnen und unter ihnen leben soll. Dem Neger giebt seine natürliche Verschlagenheit, seine größere Gewandheit und Geläufigkeit der englischen Sprache ein zu großes Uebergewicht über den einfältigen gutmüthigen deutschen Bauern. Er betrachtet sich vielleicht für ein höheres Wesen, und sieht ihn über die Achsel an. Der Deutsche wird mit ihm in der Behandlung verwechselt; ja oft ist diese noch schlimmer.

Ich kam mit ungünstigen Eindrücken in dieser Hinsicht von einer Reise durch einen Theil von Maryland zurück. Zu Baltimore kamen ebenfalls von Zeit zu Zeit einzelne Schiffe mit deutschen Passagieren an, wovon ein Theil seine Fracht nicht bezahlt hatte. Da dort keine Gesetze, wie in Philadelphia, bestanden, so wurden die Kontrakte, wodurch sie verbunden wurden, oft ohne alle gesetzliche Autorität und meistens zu ihrem Nachtheil geschlossen. Mehrere sogenannte Redemptioner wurden auch von hieraus in jenen Staat eingeführt. Ich habe aber gefunden, daß sie in demselben in der Regel sehr schlecht behandelt werden. Die Klagen sind inzwischen gegenseitig und vielleicht gleich gegründet. Mir selbst bekannt gewordene Beispiele in großer Anzahl, sind hinlängliche Motive, um alle Auswanderer, welche ihre Passage nicht bezahlen können, zu warnen, sich nicht nach Baltimore einzuschiffen; obgleich dieser Hafen ein sehr schicklicher Landungs-Platz für alle diejenigen ist, welche die Absicht und Mittel haben, weiter westlich zu gehen.

Es ereignete sich, um nur ein Beispiel anzuführen, dort im vergangenen Jahre ein Vorfall, welcher die nächste Veranlassung zu der Bildung einer deutschen Gesellschaft nach dem Muster der hiesigen gegeben, welche bei der Assembly von Maryland darauf angetragen, daß die nämlichen Gesetze eingeführt werden mögten, welche in Pensylvanien in dieser Hinsicht bestehen.

Es kam ein Schiff von Amsterdam mit deutschen Auswanderern dort an, und freie Neger, deren es viele unter den Pflanzern in Maryland giebt, — kauften eine ganze Familie. Die Gesetze verbieten es nicht, allein das Unerhörte des Falles empörte die Deutschen in Baltimore, von welchen dort viele in großem Ansehen stehen, in solchem Grade, daß sie sogleich so viel Geld zusammen schossen, um sie wieder los zu kaufen. Die deutsche Gesellschaft wird künftig das Uebel nicht heben. Die Menge der Schwarzen in den südlichen Staaten überhaupt, die theilweise fortdauernde Sklaverei derselben, wenn gleich der Sklaven-Handel abgeschafft ist, bleibt in meinen Augen ein unumstößlicher Einwand dagegen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 42. —

Coblenz den 28 Juli 1819.

Verordnungen.

Nr. 79. Die Form der Berichte betr. I. 14784. Sect. I.

Wir bemerken an den bei uns eingehenden Berichten unserer Unterbehörden, daß unsere Circular-Verfügung vom 22. April c., die Form der Berichte betreffend, nicht genau befolgt wird. Es ist darin oft der Gegenstand entweder gar nicht oder nicht vollständig angegeben, auch zum Theil die Section und die Abtheilung unsers Collegii nicht bemerkt, aus welchen die Verfügungen ergangen sind, welche die Berichte veranlaßt haben.

Die Dienstordnung will aber durchaus, daß die oballegirte Circular-Verfügung genau beachtet werde. Wir fordern dazu unsere Unterbehörden hierdurch nochmals auf, und werden dagegen auch unsere Bureaux wiederholentlich anweisen, darauf zu sehen, daß in unsern Verfügungen sowohl der Gegenstand, wie er am Rande der an uns zu erstattenden Berichte wörtlich wieder auszudrücken ist, gehörig bezeichnet, als auch die Abtheilung und die Section, aus welcher sie erlassen werden, jedesmal angegeben und ohne dies keine Verfügung abgesandt werde.

Coblenz den 18. Juli 1819.

Königl. Regierung.

Nr. 80. Verhütung von Unglücksfällen mit Fähren u. Ueberfahrts-Nachen. I. 14366. Sect. II.

Ohngeachtet der bestimmten Vorschriften unserer Verfügung vom 22. Oct. v. J. (Amtsblatt Nro. 43) wird dennoch nicht die nöthige Vorsichtigkeit beim Ueberfahren mit Fähren und Nachen beobachtet, so daß noch vor kurzem zu Moselkern drei Personen ertrunken sind, weil der Nachen durch Ueberfüllen von Menschen unterging.

Während wir über diesen Vorfall die Untersuchung eingeleitet haben, bringen wir obengedachte Verordnung hiermit in Erinnerung und machen namentlich die Orts-Polizei Behörden für die Vollziehung der ihnen darinnen auferlegten Verpflichtungen hiermit wiederholt verantwortlich, indem wir gegen die Contravenienten mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden.

Coblenz den 18. Juli 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 81.

Die Meßordnung für Frankfurth an der Oder und Naumburg.

II. 13167. Sect. VII.

Die königlichen Ministerien für den Handel und der Finanzen haben unterm 8. Juli d. J. in Folge einer königlichen Kabinets-Ordre vom 4. des nämlichen Monats, eine Meßordnung für den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder, und von Naumburg an der Saale, vollzogen, deren Inhalt, in so weit er für den inländischen Handelsstand von Interesse ist, wir mit der Bemerkung bekannt machen, daß die vollständige Meßordnung bei den königlichen Landräthen zu Coblenz, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, St. Goar und Zell, so wie bei den königl. Haupt-Zoll-Aemtern zu Coblenz und Bacharach eingesehen werden kann.

Coblenz den 15. Juli 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Auszug aus der Meßordnung für Frankfurth an der Oder und Naumburg an der Saale, vom 8. Juli 1819.

§. 1. Als eigentliche Meßgüter werden allein angesehen: Baumwollen-, Leinen-, Seiden-, Wollen-, Leder-, Pelz-, Eisen-, Kupfer-, Messing- und andere Metall-, Steingut-, Porzellan-, Glas- und sogenannte kurze Waaren.

§. 2. Alle andere, nicht zu den vorgenannten eigentlichen Meßgütern gehörige Waaren, auch wenn sie zum Meßverkehr bestimmt sind, ingleichen die wenigen Gegenstände, welche im Tarif vom 26 Mai 1818 mit einem Ausfuhr-Zolle belegt sind, werden lediglich nach den Vorschriften behandelt, die das Gesetz und die Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten.

§. 3. Eben dasselbe gilt auch von den ausländischen Waaren, welche zwar nach §. 1. zu den Meßartikeln gehören, aber an Eingangs-Zoll- und Verbrauchs-Steuer zusammen nicht über Zwei Thaler für den Zentner tragen.

§. 4. Bei dem Verkehr mit inländischen, ingleichen mit völlig versteuerten ausländischen Waaren, von welcher Art sie seyn mögen, findet auch auf den Messen, außer einem Beitrage zu den Meßunkosten von 2 Gr. pro Centner, keine Abgabe, Beschränkung oder Kontrolle statt.

Nur allein wird verlangt, daß die Fabrikanten und Verkäufer solcher Waaren, in so fern sie eine Bezeichnung zulassen, dieselben mit einem Fabrications- oder Handlungs-Zeichen versehen und von den Bezeichnungen oder Merkmalen, welche ihre Waaren enthalten, die Meßverwaltungs-Deputation auf Verlangen in Kenntniß setzen.

§. 6. Beim Eingange der Waare ins Land wird auf erfolgte Deklaration beim Grenz-Zoll-Amte der im Gesetz vom 26 Mai 1818. § 4. Lit b. festgesetzte vermindert Zollsatz von Zwölf Groschen für den Zentner Brutto-Gewicht, oder, wo ein noch geringerer Zollsatz allgemein bestimmt ist, dieser gehoben werden.

§. 7. Am Meßorte werden dem Waaren-Verkäufer Zwölf Gr. Silber-Courant für den Zentner Brutto-Gewicht, behufs der Meß-Unkosten, angerechnet.

§ 8. Ebendaselbst wird der Gesammt-Betrag der Zölle, welche nach dem allgemeinen Tarif an die Staatskasse beim Verbleib der Waaren im Lande von Rein-Ge-

Gewicht zu entrichten und in einer (der Meßordnung beiliegenden) Erhebungs-Rolle zusammengestellt sind, dem Meßverkäufer angeschrieben, welcher solche bei der Abrechnung nach beendigter Messe (§. 54. seq.) an die Staatskasse, jedoch nach Abzug einer zugestandenen Vergütigung (§ 10.) in so fern entrichten muß, als nicht die Waare unverkauft am Meßorte zurückbleibt, oder in größerer Menge (§. 11.) wieder ausgeführt wird.

§. 10. Von der Waare, welche während der Messe zum Verkauf aufgestellt und abgesetzt worden, wird dem Verkäufer zur Erleichterung und Entschädigung ein Steuer-Erlaß oder Rabatt von einem vollen Drittel des in der Erhebungsrolle ausgeworfenen Steuersatzes zugestanden, und auf die Steuerschuld (§. 8.) abgeschrieben.

§. 11. Von der Waare, welche ins Ausland gesendet wird, es sey, daß der Verkäufer seine Waare zurückführt, oder daß solche verkauft worden, erfolgt die volle Vergütung oder Abschreibung der kreditirten Steuer (§ 8.) auf Posten gleichartiger oder gleich besteuerter Waaren von einem Achtel Zentner reines Gewicht, wenn die Waare mit mehr als Acht guten Groschen, und von einem Viertel Zentner Rein-Gewicht, wenn die Waare nur mit acht Groschen oder geringer, für das Pfund besteuert ist.

§. 12. Wer nicht überhaupt wenigstens sechs Zentner Waare zur Messe bringt, kann als Meßhändler en gros nicht angesehen, folglich auch der besondern Vortheile, welche den Meßverkäufern in dieser Ordnung zugestanden worden, nicht theilhaftig, vielmehr blos nach den Bestimmungen behandelt werden, welche für fremde Gewerbetreibende, die inländische Märkte besuchen, angenommen sind. (Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. (§. 65.) Sie erhalten lediglich ihre Abfertigung bei den Grenz-Zoll-Aemtern.

§. 13. Fabrik-Unternehmer und Meßhändler, welche Waaren einerlei Art, oder von einerlei Urstoffen in Fabrikstätten, theils im Inlande, theils im Auslande verfertigen lassen, können nur die im Inlande, oder auch die im Auslande gefertigten Waaren, wenn letztere völlig versteuert sind, zur Messe bringen, mithin können sie am Meßorte kein Steuer-Conto für unversteuerte fremde Waaren erhalten.

Auch Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung, mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingelassen sind, können in der Regel nur versteuert zum Meßverkauf kommen.

§. 14. Der Aufkäufer einer Meßwaare hat keinen Zoll- oder Steuergefälle zu entrichten, und kann seine eingekaufte Waare auf jede beliebige Weise abführen; er ist nur in so fern an Förmlichkeiten gebunden:

a) Daß derselbe im freien Verkehr begriffene Waaren, wenn er sie ohne die Zoll-Straße inne zu halten, nach Orten in dem Grenz-Bezirk oder durch den Grenz-Bezirk transportiren will, nach §. 6. der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen muß.

b) Daß Waaren, von welchen der Verkäufer sich die Steuer hat abschreiben lassen, unter Verschluß- und Begleitschein-Kontrolle genommen, und über ein Haupt-Grenz-Zoll-Amt ausgeführt werden müssen.

§. 15.

§. 15. Jeder, welcher Meßgüter am Meßorte einführt, hat sich am Thore zu melden.

Von den einländischen, oder völlig versteuerten Meßgütern wird daselbst sogleich die zur Bestreitung der Meßunkosten bestimmte Abgabe (§. 4) von 2 Gr. für den Zentner Roh-Gewicht, oder sofern das Gewicht nach den Frachtbriefen nicht sofort zu ermitteln ist, von 20 Gr. von der Ladung eines Zugthieres erhoben, und die Waare nicht weiter verfolgt.

Von den ausländischen Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, wird im Thor dieser blos vorgezeigt, und dann dem Waaren-Führer überlassen, die Waare beim Amte oder der anderweitig bestimmten Abfertigungsstätte zu stellen.

§. 43. Versendungen nach Packhofsstädten können, wenn es der Abführer wünscht, ebenfalls unversteuert geschehen. Sie sind in diesem Falle denen, nach dem Auslande ganz gleich zu achten, und es finden dieselben Vorschriften, als Hinsichts dieser Verkäufe gegeben worden, Anwendung.

§. 44. Bei der Versteuerung solcher Waaren in den Packhofsstädten findet jedoch der den Verkäufern auf Meßplätzen zugestandene Rabatt nicht statt; es muß die Versteuerung hier vielmehr nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 26. Mai 1818 geleistet werden.

Bekanntmachungen.

Steuer-Erhebungen pro 1818 in den Gemeinden der Bürgermeistereien Aßlar u. Daubhausen betr.

Zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen pro 1818 haben wir folgende Steuer-Ausschläge in den Bürgermeistereien Aßlar und Daubhausen, Kreises Braunfels, verordnet: In den Gemeinden Breitenbach 3, Berghausen 3, Bechlingen ½, Niederlemp ½, Werdorf ½, Allendorf 1, Daubhausen mit Greifenthal ½, Ulm 2½, Stockhausen 3, Edingen 1, Bissenberg 2 und Bicklichen ½ Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln.

Coblenz den 20. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

I. 14073. Sect. III.

Steuer-Erhebungen in der Bürgermeisterei Schöffengrund, Kreises Braunfels, pro 1818 betr.

Um die Gemeinde-Bedürfnisse der Bürgermeisterei Schöffengrund, Kreises Braunfels, pro 1818 zu decken, verordnen wir die Erhebung von

1 Grund- und Gewerbsteuer-Simpel für Craftsolms,
3 — — — — — Rauborn,
1½ — — — — — Obergambach,
3 — — — — — Niederweg,

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Coblenz den 20. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

I. 14261. Sect. III.

Die

Die unterhalb der ſtehenden Rheinbrücke ſtationirte Zoll-Brigade nahm in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni d. J. einen rheinabwärts kommenden, mit vier Menſchen beſetzten, auf die Moſel geſteuerten Nachen wahr. Auf das Zurufen der Zoll-Brigade: ob der Nachen ſteuerpflichtige Waaren geladen habe, erfolgte keine Antwort, worauf dieſelbe dem Nachen folgte und ihn am rechten Rheinufer der Mündung der Moſel gegenüber erreichte, nachdem die Führer ſchon die Flucht ergriffen und in dem Nachen drei ganze und drei halbe Kiſten Candis und zwei Säcke Brod-Zucker zurückgelaſſen hatten. Zoll-Contravention u. Beſchlagnahme defraudirter Gegenſtände. II. 12568. Sect. VII.

Der Nachen ſowohl als der Zucker wurde ſofort in Beſchlag genommen.

Nach der Beſtimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königlichen Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 4. Juli 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Dienſtag den 10. Auguſt d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſigen Regierungs-Gebäude die Unternehmung der hier zu erbauenden Kaſerne für ein Cavallerie-Regiment, im Ganzen ſowohl als nach verſchiedenen Gewerken, ſo wie auch die Lieferung einzelner Baumaterialien an den Wenigſtnehmenden öffentlich verdungen werden. Unternehmung eines Kasernenbaues zu Düſſeldorf.

Die Pläne, Koſten-Anſchläge und Bedingungen werden einige Tage vor dem Termin auf unſerer Kanzlei zur Einſicht offen liegen.

Düſſeldorf den 17. July 1819

Königliche Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Der durch Urtheil des hieſigen Aſſiſenhofs vom 28. May 1818 zu fünfzehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilte Nicolaus Becker von Herbeiſch-Büburg, genannt Vogelsklas, und der unterm 9ten September 1818 ebenfalls dahier zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilte Johann Peter Schneider von Seibersbach, ſind am 16ten dieſes von der Bauarbeit zu Trier entſprungen. Ich erſuche demnach alle Civil- und Militair-Behörden ergebenſt, zu derſelben Wiederverhaftung beſtmöglichſt mitzuwirken, und im Falle der wirklichen Verhaftung mich davon gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen. Steckbrief wegen zweier entwichenen Gefangenen.

Coblenz den 22. July 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,

Anſchütz.

Per-

Perſon-Beſchreibungen.

Nicolaus Becker (Vogelsklas), 31 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, bedeckter Stirne, braunen Augenbraunen, das linke Auge blau und das rechte halb braun und halb blau, mit gebogener Naſe, gewöhnlichem Munde, länglichtem Kinn mit einem Grübchen, braunen Barte, ovalem Geſichte und blaſſer Geſichtsfarbe. Er hinkt mit dem linken Fuße.

Johann Peter Schneider, 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit ſchwarzbraunen Haaren, breiter Stirne, ſchwarzen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe, eben ſolchem Munde, rundem Kinn mit einem Grübchen, braunem Barte, rundem Geſichte und gelblichter Geſichtsfarbe. Auſſerdem hat er eine leichte Narbe am rechten Backen.

Steckbrief den Muſketier Rosenbeck betr. I. 14949. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Roſenbeck iſt am 19ten d. M. zum zweitenmale von dem 29ten Infanterie-Regimente (dritten Rheiniſchen) deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberſtlieutenant von Sacken zu Coblenz abliefern zu laſſen.

Coblenz den 21. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Musketier Johann Roſenbeck aus Mühlheim a. d. Rhur, iſt 28 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarze Augen, ſtumpfe Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, braune Geſichtsfarbe und als beſonderes Kennzeichen auf der rechten Hand ein Gewächs.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer Feldmütze von grauem Tuch mit einem Schirm, einer grau tuchenen Jacke, einem Paar langen dunkelblauen Hoſen welche in die Stiefel gehen und einem Paar langen Stiefeln.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 42

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom 28. Juli 1819.

— Nro. 27. —

Edictalladungen.

Der am 27. Juni 1749 geborne, und seit mehr als 40 Jahre abwesende Johann Klein von Kolenborn, Amts Altenwied, oder seine Leibes-Erben werden vorgeladen, um das unter Vormundschaft bestandene unbedeutende Vermögen von ungefähr 150 Gulden in Empfang zu nehmen, und hierzu Termin von 3 Monaten à Dato unter dem Nachtheil vorbestimmt, daß derselbe sonst für todt erklärt und das Vermögen dessen hierum anstehenden Seiten Verwandten ausgeantwortet werden solle.

Asbach den 30. Juni 1819.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Wiedisches Amt.

Mengelberg.

Pro Extractu:

Weis Amts-Secretair.

Heinrich Braun, von Asbach, welcher im Jahre 1806 für Peter Buchholz, von Schönberg, als Einsteher in herzoglich-Nassauische Militair-Dienste getreten, hat schon geraume Zeit von seinem Leben und gegenwärtigen Aufenthalte Orts nichts mehr hören laßen. Da nun dessen Einstands-Capital mit 150 Florin anher abgegeben worden ist; so wird gedachter Heinrich Braun, oder dessen Erben hiermit aufgefordert, solches dahier in Empfang zu nehmen.

Ehrenbreitstein den 22ten Juny 1819.

Königlich-Preußischer Justiz-Senat.

von Mees.

Johannes Steiger von Niederelen, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben ihr unter Curatel stehendes Vermögen binnen drei Monaten um so gewisser dahier in Empfang zu nehmen, als sonsten solches den Ersteren nächste bekannte Anverwandten verordnungsmäßig wird verabfolgt werden.

Asbach den 12ten July 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Schumann.

Bekanntmachungen.

Da die in der Beilage zum Amtsblatt No 36 auf den 28ten dieses angekündigte Versteigerung der Gemeinde Güter von Boppard wegen eingetretenen Hindernissen nicht Statt finden kann, so wird solche bis zur nähern Bekanntmachung ausgesetzt.

Boppard den 21ten July 1819.

Der Bürgermeister,

Doll.

Montag den 9ten k M August, Morgens 10 Uhr, werden auf der Bürgermeisterei zu Burgbrohl mehrere Felder, Wiesen und Büsche der Gemeinden Nieder- und Oberlützingen und Wassenach, dahelbst, wie auch eine letzterer Gemeinde gehörige Mahlmühle, zur Tilgung von Gemeinde-Schulden, meistbietend verkauft.

Burgbrohl den 19ten July 1819.

Der Bürgermeister,

Heckmann.

Präclusiv-Bescheid

in der Sache, die öffentlich geschehene Aufforderung derjenigen, welche an die von dem Königlichen Fisc zum hiesigen Kasernement acquirirten Realitäten irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, betreffend, werden nunmehro alle Diejenigen, welche in dem per edictales anberaumten termino sich mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, präcludirt, und ist denselben ein ewiges Stillschweigen deshalb auferlegt.

Decretum bei Königlich-Preußischem Stadtgerichte Wesel den 12ten July 1819.

In fidem: Reefe C

Am Mittwoch den 25ten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, wird von dem Unterzeichneten die Lieferung des für die Lappe Linz nöthigen Fourage-Bedarfs für den Zeitraum vom 1sten August bis Ende Dezember dieses Jahres, in öffentliche Licitation an den Mindestfoderndem, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, in Entreprise gegeben werden, und können die Bedingungen auf der Kreis-Kanzlei eingesehen werden.

Linz den 14. July 1819.

Der Königliche Landrath,

Frhr. v. Hilgers.

Bei Gelegenheit der am 15ten July erfolgten Auflösung des Kreisgerichts von Bonn erfuhr ich, daß mehrere meiner auswärtigen Bekannten über meinen künftigen Aufenthaltsort in Irrthum geführt wurden. Einigen sagte man, ich hätte den Ruf nach Berlin angenommen, andere, ich werde nach Coblenz verziehen. Zur Widerlegung dieser Gerüchte und zugleich zur Beantwortung mehrerer an mich gerichteten Anfragen, habe ich die Ehre meinen Freunden und Bekannten anzuzeigen, daß ich als Advokat und Anwalt zum Kreisgerichte in Cöln übergegangen und in eben diesen Eigenschaften auch bei dem Ober-Appellationshofe in Cöln schon in Eid und Pflichten genommen worden bin. Bis auf nähere Anzeige meines Wohnhauses in Cöln, bitte ich meine Correspondenten ihre Briefe an mich hiehin nach Bonn zu adressiren.

Bonn den 17ten July 1819.

J. J. Lambertz,
ehemals suppliranter Richter und Advokat-Anwalt
beim Kreisgerichte zu Bonn.

Ich thue andurch jenen, welche Zöglinge unserem Gymnasium anzuvertrauen gesonnen sind, zu wissen, daß ich es auf mich genommen habe, selbst für Wohnung und Kost auswärtiger Zöglinge zu sorgen, um die auf diese Art beständig unter meiner Aufsicht stehenden Schüler mit größerem Erfolge, als es auf andere Art geschehen kann, dem Ziele entgegen zu führen, welches sie hier erreichen sollen.

Cochem den 17ten July 1819.

Bernhard Schneider,
Lehrer am Gymnasium

Meine Aufnahme als Advokat habe ich die Ehre andurch anzuzeigen. Indem ich in dieser Eigenschaft meine Dienste empfehle, verspreche ich das Zutrauen, welches man mir schenken wird, durch Pünktlichkeit und Eifer zu rechtfertigen.

Simmern den 13ten July 1819.

Emmerich Weygold.

In der Sache der Geschwister des durch Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Coblenz vom 7. Dezember 1814 als abwesend erklärten Joseph Angeli von Coblenz, hat dasselbe Kreisgericht durch Urtheil vom 6 April l. J. verordnet, daß Georg Lessmann, Sattler in Coblenz, als Vormund des besagten abwesenden Joseph Angeli das Vermögen desselben, welches sich laut Inventarium in seinen Händen befindet, den anstehenden Interessenten herausgeben solle.

Trier den 19. July 1819.

Der General-Staats-Prokurator am Königlichen Ober-Appellationshofe,

Wirck.

Creuznacher Jahrmarkt.

Den 22ten August wird der seit dem Jahr 1810 hier in Creuznach errichtete Jahrmarkt gehalten, den 22ten und 23 ist Krämer- und den 24ten Viehmarkt.

Käufer und Verkäufer werden auch dieses Jahr, so wie jene, die diesen Markt des frohen Genusses wegen besuchen, befriediget werden, indem für jedes Bedürfniß zuvorkommend gesorgt wird.

Der Unterzeichnete glaubt die inländischen Handelsleute besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sie, mit inländischen Erzeugnissen besonders einen bedeutenden Absatz sich versprechen dürfen, indem die ausländischen Kaufleute, weil die Einfuhr ausländischer Produkten mit Steuern belegt sind, Bedenken tragen dürften, den Markt zu beziehen.

Die Stellung der Wirths-Hütten und Krämer-Buden ist dieselbe wie voriges Jahr, und die auswärtigen Kaufleute werden ersucht in portofreien Briefen entweder an den Unterzeichneten, oder an ihre hiesigen Bekannte ihre Bestellungen für die Stände zu machen, in welchen aber ausdrücklich bemerkt werden muß ob sie einen Platz für verschlossene, oder offene Buden, und wie viele Fuß in der Fronte, begehren.

Diese Bestellungen müssen bis zum 16ten August hier eingegangen seyn, indem die Verlosung der Plätze den 21ten August um 2 Uhr des Nachmittags auf hiesigem Stadthause vorgenommen werden wird.

Auswärtige werden sich für Bestellung ihrer Logis frühzeitig an die Gastwirthe wenden, damit diese, wenn sie mit ihrem eigenen Lokal nicht hinreichen, sonstige bequeme Unterkunft besorgen können.

Creuznach am 13ten Junius 1819.

Der Ober-Bürgermeisterei-Verwalter,

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 43. —

Coblenz den 31. Juli 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das fünfzehnte Stück enthält:

15tes Stück der Geſetz-Sammlung.

Nro. 547. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6. Mai d. J., betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Poſen und in den mit Weſtpreußen vereinigten Diſtricten.

Nro. 548. Staatsvertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, über das durch den dritten Artikel des Staatsvertrages vom 18. September 1816 vorbehaltene fernere Abkommen, vom 21. Mai d. J.

Nro. 549. Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortiſation verlorner oder vernichteter Staatspapiere geltend geweſenen geſetzlichen Beſtimmungen, vom 16. Juni d. J.

Nro. 550. Verordnung über die Auflöſung der Reviſions- und Kaſſations-Höfe für die Rheinprovinzen zu Coblenz und Düſſeldorf, und über die Errichtung eines Reviſions- und Kaſſations-Hofes an deren Stelle zu Berlin, vom 21. Juni d. J.

Nro. 551. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Juni d. J., die Einrichtung der Gerichtsverfaſſung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rhein-Provinzen betreffend.

Nro. 552. Verordnung wegen Beſtrafung ſchriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das franzöſiſche Straf-Geſetzbuch vorläufig noch geſetzliche Kraft hat, vom 5. Juli d. J.

Ver-

Verordnungen.

Nro. 82. Präclusivische Frist zur Anmeldung der Pensions-Rückstände.

In Verfolg des Publikandi vom 26. Mai v. J., nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetretenen gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. Monats für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806 rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Scharrnstraße Nro. 1, die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem königlichen Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin den 8. Juli 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Nach-

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, Nr. 20.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, Nr. 20.

Auf Grund des Gesetzes, die Gebühren der Notare betreffend, vom 7. Mai 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 85) wird hiermit bekannt gemacht:

Dresden, am 30. April 1879. Graf Fabrice, Wirkl. Geh. Rath.

f. die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
g. die Notarien und Gerichtsvollzieher;
h. die Friedensrichter;
i. die Bischöfe, Domkapitel, General-Vicare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Commissarien und Behörden;
k. die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;
l. die Domainen-Rentmeister und Inspektoren;
m. alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeinde-Casse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammt-Gemeinden für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungs-Bezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze;
2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landes-Behörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungs-Bezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohner-Klassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unter-Behörden, so wie die Circularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;
3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummer, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unter-Behörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 8.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinde-Raths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungs-Bezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungs-Bezirk, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sey.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenz-Blätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8 Gesagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

So geschehen und gegeben Berlin den 9 Juny 1819.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

bringen

bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums und sämmtlicher Behörden mit dem Bemerken:

1) daß dem gemäß die Bürgermeister und Friedensrichter das Amtsblatt unserer Regierung vom 1ten July d. J. an zu bezahlen haben, erstere aus den Gemeinde-Cassen;
2) daß künftig alle im Interesse von Privatpersonen erlassene Bekanntmachungen, Vorladuugen ꝛc., wären sie auch von öffentlichen Behörden ausgegangen, dennoch in den Anzeiger des Amtsblatts inserirt werden müssen und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind.

Coblenz den 20. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 84. Ausgabe der Päße betr. I. 15031. Sect. II.

Um auf jedem Passe ein Zeichen zu haben, daß derselbe, aus dem den Herrn Landräthen anvertrauten Vorrathe, auch wirklich mit Bewilligung der letzteren an den Inhaber abgegeben worden und nicht allenfalls durch Versehen oder andere Ursachen in unrechte Hände gekommen sey, fordern wir hiermit sämmtliche Herren Landräthe auf, von jetzt an auf allen auszugebenden Pässen links, oberhalb der Unterschrift des Inhabers,

a. die Nummer ihres Paß-Ausgabe-Journals,
b. den Kreisort und das Datum, und
c. ihre Unterschrift

zu setzen.

Wir werden über die Vollziehung dieser Anordnung genau wachen.

Coblenz den 24. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Erhebungen zu Gemeinde-Bedürfnissen in der Gemeinde Lutzerath. I. 14816. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Lutzerath vom 29. Mai c., so wie des königl. Landraths zu Cochem vom 15. d. M., haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818

in der Gemeinde	Alflen	105 Rtlr.
	Auderath	150 "
	Bertrich und Kenfuß . .	165 "
	Büchel	175 "
	Gewenich	75 "
	Gillenbeuren	65 "
	Schmitt	95 "

in

in der Gemeinde	Uelmen und Meiſerich . .	500	Rtlr.
	Urſchmitt u. Kliding . .	120	"
	Wagenhauſen	22	"
	Wollmerath	70	"

erhoben werden. Coblenz den 23. Juli 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Errichtung eines Haupt-Zoll- u. Steuer-Amts zu Bonn

II. 14164. Sect. VII.

Das Publikum und die betreffenden Behörden werden hierdurch benachrichtigt, daß das bisherige Neben-Zollamt zu Bonn zu einem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte erhoben worden iſt, wornach ſich alſo beſonders die Zoll-Behörden in vorkommenden Fällen zu bemeſſen haben.

Coblenz den 20. Juli 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Zoll-Contravention u. Beſchlagnahme defraudirter Gegenſtände.

II. 12569. Sect. VII.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juny d. J. bemerkte die zu Capellen ſtationirte Zoll-Brigade einen rheinabwärts kommenden beladenen Nachen, welcher auf das Oberwerth zuſteuerte; ſie folgte demſelben und holte ihn nahe unter Horchheim am Oberwerth ein, in dem Augenblicke, wo ſechs Mann mit der Ausladung der im Nachen befindlichen Waaren beſchäftigt waren. Auf das Zurufen der Zoll-Brigade: ob der Nachen mit ſteuerpflichtigen Waaren beladen ſey, nahmen die ſechs Mann die Flucht mit Zurücklaſſung von 26 halben Kiſten Candis-Zucker.

Der Nachen und der Zucker wurden hierauf in Beſchlag genommen.

Nach der Vorſchrift des §. 158 der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche werden für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zollkaſſe öffentlich verkauft werden.

Coblenz den 4ten July 1819.

Königl. Regierung. II. Abth.

Einen gefundenen Anker betr.

Der unbekannte Eigenthümer eines in dem verfloſſenen Monate Juny bei der Gemeinde Brohl im Rheine gefundenen Ankers wird hiermit eingeladen, denſelben nach vorheriger Legitimation binnen vier Wochen bei dem Herrn Bürgermeiſter zu Niederbreiſig in Empfang zu nehmen, widrigenfalls beſagter Anker als herrnloſes Gut gemäß dem Art. 539 des bürgerlichen Geſetzbuchs zum Beſten des Fiskus verkauft werden wird. Ahrweiler den 7. July 1819.

Der Königliche Landrath,

v. Gruben.

Die

Die im 10ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode betr.

Die hier eingegangene Abrechnung der durch schiedsrichterliches Urtheil liquid gewordenen und im 10ten den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes vorgelegten Liquidations-Etat einbegriffenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, enthält für nachbemerkte Reclamationen aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung:

1)	Lieferungen durch die Gemeinden der vormaligen Departements der Rhein- und Mosel und Saar zur Verproviantirung von Mainz im Jahre 1813	761,988 Fr.
2)	Erstattung des Kapitalwerths von unrechtmäßig verbrannten Waaren	17,040 —
3)	Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung . .	5,331 —
4)	Militair-Lieferungen und Transporte	3,984 —
5)	Verpflegungskosten kranker Soldaten	4,842 —
6)	Gehalts-Rückstände verschiedener Art	540 —
7)	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder .	745 —
8)	Allerhand Forderungen verschiedener Art	3,000 —
	Zusammen . . .	797,470 Fr.

Die Anweisung dieser Vergütungen wird wie bisher, förderſamſt geſchehen, und haben die Intereſſenten die desfallſigen Zahlungs-Mandate auf unſerer General-Liquidations-Caſſe durch Vermittelung der ihnen vorgeſetzten Königl. Kreis- und Orts-Behörden der Rhein-Provinzen zu erwarten und ſolche alsdann ſchleunigſt zu realiſiren.

Aachen den 19. July 1819.

Die General-Liquidations-Commiſſion der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

v. Reiman. v. Düring.

Verkauf von Forſt-Parzellen im Regierungs-Bezirk Cölln.

Zur öffentlichen Verſteigerung und definitiven Veräuſſerung nachſtehend bezeichneter, in der Forſt-Inſpektion Bonn gelegener Domanial-Forſt-Parzellen vor der von der Königlichen Regierung dazu ernannten Commiſſion und zwar auf dem Rathhauſe zu Bonn ſind nachſtehende Termine anberaumt:

Montag den 9. Auguſt 1819, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Bonn.

Domanial-Forſt-Parzellen im Forſt-Revier Roettgen in der Unterförſterei Venne.

1)	Reiſerhardt, 146 Quadrat-Ruthen, abgeſchätzt zu .	12 Rthlr.	10 Gr.	5 Pf.
2)	Im Berg oder Jeſuitenloch, 2 Morg. 75 QR., abg. zu	33 —	6 —	n —
3)	Ebendaſelbſt, 5 Morgen 147 QR., abgeſchätzt zu .	81 —	10 —	10 —
4)	Ebendaſelbſt, 2 Morgen 41 QR., abgeſchätzt zu .	36 —	16 —	5 —
5)	Im Berg oder Jeſuitenloch, 1 Morg. 7 QR., abgeſ. zu	6 —	2 —	10 —

In

In der Waldwärterei Berckum.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
6) Auf dem Dirracker, 4 Morgen 166 QR., abgeschätzt zu . .	198	14	5
7) Auf dem Giffel, 4 Morgen 137 QR., abgeschätzt zu . . .	155	16	9
8) Hasselhütte, 1 Morgen 95 QR., abgeschätzt zu	8	14	—
9) Am Lindenbaum, 90 QR., abgeschätzt zu	3	12	—
10) Am Höchsten, 1 Morgen 178 QR., abgeschätzt zu . . .	9	23	2
11) An Greetchens Berg, 3 Morgen 68 QR., abgeschätzt zu . .	20	3	2
12) Erzsiefen, 10 Morgen 120 QR., abgeschätzt zu	42	—	—
13) Bodenbusch, 119 QR., abgeschätzt zu	5	23	7
14) In den Birken auf dem Beschorlinden, 3 Morg. 68 QR., abgeſ. zu	10	3	2
15) Ebendaſelbſt 65 QR., abgeschätzt zu	1	2	—
16) An der Schleifmühle, 9 QR., abgeschätzt zu	—	14	4
17) Unter dem Schönheim, 56 QR., abgeschätzt zu	18	17	7
18) Krechswieschen, 2 Morgen 27 QR., abgeschätzt zu . . .	80	16	9
19) Am Steineichsberg, 7 Morgen 92 QR., abgeschätzt zu . .	125	3	2
20) Ebendaſelbſt, 108 QR., abgeschätzt zu	15	4	9
21) Kätelingh, 7 Morgen, abgeschätzt zu	501	—	—
22) In der Schnäſelsheck, 147 QR., abgeschätzt zu	10	10	10
23) Unter dem Büllichhover Kirchweg unter der Schleiden, 2 Morg. 17 QR. abgeschätzt zu	116	3	2
24) Unter dem Büllichhover Kirchweg, 1 Morgen 117 QR., abgeſ. zu	80	19	2
25) Im Goldbachsbusch, 2 Morgen 34 QR., abgeschätzt zu . . .	112	6	5
26) Unten in der Schleiden, 4 Morgen 68 QR., abgeschätzt zu . .	80	12	9
27) Unter dem Weiler und Bauernweg, 2 Morg. 27 QR., abgeschätzt zu	69	19	2
28) Ehlenhecke, 2 Morgen 168 QR., abgeschätzt zu	125	4	9
29) Herrenstock, 40 Morgen 9 QR., abgeschätzt zu	240	7	3
30) Schiebenbusch, 24 Morgen 69 QR., abgeschätzt zu . . .	1386	10	—

Dienstag den 10. August 1819, Morgens 10 Uhr, daſelbſt.

31) In der Bleichhütte, 1 Morgen 41 QR., abgeschätzt zu . .	63	16	5
32) Rosengarten, 106 QR., abgeschätzt zu	10	18	5
33) Im Unterbaumbusch, 12 Morgen 97 QR., abgeschätzt zu . .	540	11	2
34) Im Siefen, 61 QR., abgeschätzt zu	5	—	5
35) Im Oberbaumbusch, 6 Morgen 90 QR., abgeschätzt zu . .	258	—	—
36) An der Kuhraſten am Lindenbaum Kreuzſtock, 8 Morg. 12 QR. abg. zu	24	4	10
37) Am Eſelskopf, 4 Morgen 12 QR., abgeschätzt zu . . .	24	4	10
38) Naſſenbroich, 1 Morgen 117 QR., abgeschätzt zu . . .	34	1	2
39) Auf dem Heckenbusch, 153 QR., abgeschätzt zu	2	13	2

40) Stein-

	Rtlr.	Gr.	Pf.
40) Steinacker, 4 Morgen 126 QR., abgeschätzt zu	106	9	7
41) Schieferbusch, 104 QR., abgeschätzt zu	12	22	5
42) Rondenbusch, 1 Morgen 66 QR., abgeschätzt zu	56	9	7
43) Pützbusch, 171 QR., abgeschätzt zu	31	9	7
44) Ebendaselbst, 1 Morgen 176 QR., abgeschätzt zu	68	17	7
45) Forst- und Eschkaul, 4 Morgen 109 QR., abgeschätzt zu	133	6	4
46) Ober-Auer, 2 Morgen 133 QR., abgeschätzt zu	108	20	9
47) Pützbusch, 104 QR., abgeschätzt zu	1	17	7
48) Kesselsbusch, 5 Morgen 62 QR., abgeschätzt zu	127	3	2
49) Unter der Auer, 3 Morgen 163 QR., abgeschätzt zu	150	20	9
50) Groß Gras, 3 Morgen 14 QR., abgeschätzt zu	60	22	5
51) Hohenbusch, 12 Morgen 174 QR., abgeschätzt zu	248	14	5
52) Himbrich, 34 Ruthen, abgeschätzt zu	8	6	5
53) Ebendaselbst 2 Morgen 95 QR., abgeschätzt zu	50	8	—
54) Brämelshecke, 77 QR., abgeschätzt zu	10	20	9
55) Irrberg, 53 Morgen 48 QR., abgeschätzt zu	3176	20	10
56) Wolfshecke, 32 Morgen 37 QR., abgeschätzt zu	2373	18	—

Mittwoch den 11. August, Morgens 10 Uhr, daselbst.

In der Waldwärterei Duisdorf.

57) An der Langenheide, 2 Morgen 59 QR., abgeschätzt zu	13	23	7
58) Auf dem Harzberg, 176 QR., abgeschätzt zu	3	22	5
59) Heidemaar, 104 QR., abgeschätzt zu	1	17	7
60) Auf der Arschader, 8 Morgen 34 QR., abgeschätzt zu	75	17	2
61) An der Schliekaule, 50 QR., abgeschätzt zu	2	20	—
62) Oben derselben, 2 Morgen 48 QR., abgeschätzt zu	42	9	7
63) Aufm Röcken, 77 QR., abgeschätzt zu	3	6	10
64) Auf der Mäusstraße, 3 Morgen 61 QR., abgeschätzt zu	20	—	5
65) Ober-Schuß im Stiefelsblech in zwei Stücken, 1 Morgen 49 QR. und 8 Morgen 95 QR., abgeschätzt zusammen	187	4	9
66) Unterster Schuß und Olligsbach in drei Stücken von 23 QR, 110 QR. und 11 QR., abgeschätzt zusammen zu	9	4	9
67) Oberster Schuß, 1 Morgen 124 QR., abgeschätzt zu	41	4	9
68) Oberster Kuhkopf, 133 QR., abgeschätzt zu	2	5	2
69) An der Olligsbach, 1 Morgen 90 QR., abgeschätzt zu	9	12	—
70) Ebendaselbst, 1 Morgen 41 QR., abgeschätzt zu	17	1	2
71) Auf der Mausraster, 1 Morgen 75 QR., abgeschätzt zu	4	6	—
72) Kuhkopf, 117 QR., abgeschätzt zu	8	20	4
73) Im Odemsthal, am Wäldchen, 1 Morgen 171 QR., abgeschätzt zu	23	13	2

74) Im

	Rtr.	Sr.	Pf.
74) Im Odemsthal, 164 QR., abgeschätzt zu	9	4	9
75) Im Köth, 1 Morgen 99 QR., abgeschätzt zu	15	22	9
76) An der Sperklichermaar Heidelsberger Wiege, 3 Morgen 115 QR., abgeschätzt zu	16	22	—
77) Am Rheinbacher Wege, Heidelsberg an der Wiege, am Hartkopf, 7 Morgen 139 QR., abgeschätzt zu	23	7	7
78) Ober der Fiſſelsheide, 165 QR., abgeschätzt zu	2	18	—
79) Am Kleinenberg, 1 Morgen 5 QR., abgeschätzt zu	3	2	—
80) Hartberg an der Dunnenheide, im Hartberg auf der Haadt, 22 Morgen 59 QR., abgeschätzt zu	106	23	7

Donnerſtag den 12. Auguſt 1819, Morgens 10 Uhr, daſelbſt.

81) In der Thalen, 6 Morgen 11 QR., abgeschätzt zu	110	22	—
82) Im Hagengemeindgen, in Dankenſtall aufm Hangberg, 8 Morgen 172 QR., abgeschätzt zu	106	14	5
83) Aufm Jagdweg, 5 Morgen 135 QR., abgeschätzt zu	27	6	—
84) Aufm Hagewege, 8 Morgen 106 QR., abgeschätzt zu	44	18	5
85) Am Birkenſumpf, 4 Morgen 83 QR., abgeschätzt zu	30	9	2
86) An der Krähenmaar, 104 QR., abgeschätzt zu	4	17	7
87) An der Höſchenmaar, 6 Morgen 124 QR., abgeschätzt zu	45	1	7
88) An der Sieberzmaar, 110 QR., abgeschätzt zu	4	20	—
89) Im Hartberg, 15 Morgen 110 QR., abgeschätzt zu	66	20	—
90) Karthauſerberg, 8 Morgen 23 QR., abgeschätzt zu	74	3	7

In der Unterförſterey Roettgen.

91) In der Langhecke, 90 QR., abgeschätzt zu	1	12	—
92) An dem Katzenlochsbache, 138 QR., abgeschätzt zu	23	11	11
93) An der Kitzhecke, 45 QR., abgeschätzt zu	4	6	—
94) Oberſter Schuß, 7 Morgen 111 QR., abgeschätzt zu	104	13	2
95) Unterſter Schus, 7 Morgen 147 QR., abgeschätzt zu	110	8	4
96) Oberſter Schuß, 54 QR., abgeschätzt zu	3	21	7
97) Unterſter Schuß, 3 Morgen 102 QR., abgeschätzt zu	16	16	10
98) Ebendaſelbſt 1 Morgen 81 QR., abgeschätzt zu	6	8	5

Vorſtehende Forſtparzellen werden den Kaufluſtigen von den betreffenden Revier- und Unterförſtern auf Verlangen an Ort und Stelle angewieſen und bezeichnet werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können in den letzten 14 Tagen vor dem Verkaufs-Termine im Sekretariate der Königlichen Regierung, bei dem Forſtmeiſter

Oſter

Oster zu Bonn, Oberförster von Bülow zu Schweinheim, den Revierförstern Stemmer zu Roettgen und Soutschka zu Merl, und dem Revierförstereи-Verwalter von Uphoff zu Wormersdorf eingesehen werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem, daß solche ins Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks verkündigt und angeheftet werden.

Köln den 8. Juli 1819.

Königliche Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, einen gefährlichen Verbrecher betr.

Der wegen qualifizirtem Diebstahl zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilte Hubert Viethen, Schneider, aus Winden, Canton Düren, dessen Person-Beschreibung hierunten folgt, hat gestern Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Justizhause zu entweichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und unter sicherem Gewahrsam an den Herrn Festungs-Commandanten zu Cöln, zur Einstellung in die dortige Strafanstalt abliefern zu lassen.

Aachen den 22. July 1819.

Der Criminal-Staats-Prokurator am Assisenhofe zu Aachen.
W. Bergans.

Personen-Beschreibung.

Alter 22 Jahre, groß 5 Fuß, Haare und Augenbraunen braun, Stirne platt, Augen grau, Nase dick, Mund breit, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht rund und blatternarbig, besondere Zeichen: kahlen Kopf und kurzen Arm.

Bekleidung: blauer Frackrock von Tuch, blaue Tuchhose, blaue Tuchkappe, weisse Strümpfe, Schuhe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 14803. Sect. IV. Die evangelische Pfarrei Sargenroth, Kreis Simmern, ist durch die Versetzung des bisherigen dasigen Pfarrers Haas nach Hottenbach, Regierungs-Bezirk Trier, erledigt.

II. 13916. Sect. I. Wir haben den bisherigen Journal-Gehülfen Müller zum 2ten Journalisten bei unserm Journal-Büreau definitiv ernannt.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 45. —

Bekanntmachungen.

Präklusiv-Bescheid.

In Sachen, das Schuldenwesen des verlebten Herrn Stadtraths und Handelsmann Friedrich Müller dahier betreffend, werden, nach nunmehr geschlossenem Liquitations-Verfahren, alle diejenigen, welche sich in diesem mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, von dieser Masse ausgeschlossen.

Wetzlar den 4ten Dezember 1819.

Königl. Preußisches Stadtgericht.
In fidem Kreker.

Montag den 10ten des künftigen Monats Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Gasthalters Groschopp dahier, circa 100 Ohmen, zur Hälfte aus dem verflossenen, zur Hälfte aus dem laufenden Jahrgang herrührende, größtentheils aus dem dahiesigen wohlbekannten Kreuzberg gewonnene, sehr rein und wohl gehaltene rothe Weine, einer öffentlichen Versteigerung freiwillig ausgesetzt, und wird dabei nur noch bemerkt, daß diese Weine in ganz neuen zulästigen, mit eisernen Reifen wohl versehenen Fässern, an welchen Tags zuvor die Proben genommen werden können, gelegen sind.

Ehrenbreitstein den 6ten Dezember 1819.

Aus Auftrag:
Burkard, öffentl. Notair.

Meine Aufnahme als Advokat bei dem hiesigen Kreisgericht, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Durch pünktliche Besorgung der mir aufgetragenen Geschäfte, werde ich mich des Zutrauens würdig zeigen, mit dem man mich beehrt.

Simmern den 1. Dezember 1819.

Friedrich Heramer.

Montag den 10ten nächstkommenden Monats Januar, werden die Gebäulichkeiten des ehemaligen Tönnissteiner Klosters, eine Stunde von der Brohl, am Rhein gelegen, zum Abbrechen in loco selbst theilweise oder im Ganzen, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei den Herren Liebhabern bemerkt wird, daß sich sämmtliche Baumaterialien, bestehend

in einer großen Quantität Bauholz,
» vielen tausend Stück Metzer Bord,
» 6—800 Reiß Leyen,
» 100—150 Menniger Fenster- und Thüren-Gesponsten, von bester Größe,
» ohngefähr 2000 Fuß Menniger Platten, und dergleichen mehr, im besten Zustand befinden, und ohne viele Kosten an den Rhein transportirt werden können; den folgenden Tag den 10. Januar werden die bei den Gebäuden liegenden Grundstücken, bestehend in Oeconomie-Gebäuden, Wiesen, Gärten, Aecker und etwas Büschen, ebenfalls an den Meistbietenden als Eigenthum versteigert werden, welche Grundstücke für die Gemeinden Kell und Wassenach sehr vortheilhaft gelegen sind. Nähere Auskunft über alles ertheilen die Herren Joh. Noun zu Brohl, Peter Rhonet in Andernach und Elias Dahl jun. in Coblenz.

Ich beehre mich, Fremden und Einheimischen ergebenst anzuzeigen, daß ich die Wohnung No. 212 auf der Fremdenstraße parterre und No. 1152 den drei Reichskronen über wohne. In Empfehlung fortwährender Auswahl Silber- Gold und Posamentirer-Arbeit, als Scherpen, Chako- und Hut-Cordons, Aiguillettes, Epaulettes, Portepe, Tressen in ächt, als in Berliner Plattur, Fechtelitzen, Gold- und Silber-plättirte Quasten, plattirte Sporen u. d. gl.; Köchert runde und aufgeschlagene Herren-Hüte, Federbüsche, engl. Castor, Dänische und glatte Handschuhe, Frauenbänder, Ordensbänder, Nécessaire's, Parfümerie, Eau-de-Cologne Böhm-, Hyson- und Hyson-Chin-Thee per Pfund und theeweis; Guitarren, Darm- und übersponnene Saiten, mit billigsten Preisen

Witwe Lacomparte.

Der unterzeichnete Advokat bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe in Köln, welcher auch die Stelle eines Anwaltes daselbst versieht, wohnt am eisernen Kaufhause No. 24.

Köln am 13ten Dezember 1819.

Holthof.

Ein in der Rheingasse gelegenes, mit No. 239 bezeichnetes, in Stein gut gebautes Haus mit Einfahrt-Thor, nebst Nebenhäuschen, Remise, einem 30 Fuder haltenden Keller und großem Hofraum, steht aus freier Hand zu verkaufen. Die Kauflustigen können die Bedingnisse bei dem Eigenthümer des Hauses selbst erfahren.

Bücher-Anzeige.

Von des gelehrten Freiherrn von Reiffenberg.

Notis et additamentis ad *Browerii* antiquitates et annales Trevirenses,

wird in des Unterzeichneten Verlage ein getreuer Abdruck erscheinen. Vielfältig ist der Wunsch geäussert worden, diese Arbeit, bisher nur das Eigenthum weniger Forscher und Bibliotheken, durch welche eines der wichtigsten Werke über die Trierische Geschichte berichtigt und ergänzt wird, der Oeffentlichkeit übergeben zu sehen, die Verlags-Handlung hofft darum mit ihrem Unternehmen eine günstige Aufnahme zu finden.

Da die Auflage sich auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren beschränken soll, jeder Besitzer von Browers Annalen aber wünschen wird, auch die Zusätze zu haben, so schlägt man den Weg der Subscription ein, welcher jedoch nur bis zu Ende Februar k. J. offen bleibt. Der Subscriptions-Preis ist auf 1 Rthlr. 8 Gr. Preuß. Cour. oder 2 fl. 24 kr. rheinisch festgesetzt. Man wird, um dem allgemein geäusserten Wunsch zu entsprechen, die Abbildungen dem Werke in Steindruck beifügen.

Unnöthig wäre es zu bemerken, daß Druck und Papier sich dem Hauptwerke (nach der Lütticher Ausgabe) vollkommen anschließen. Auch wird man für diejenigen, welche Exemplare auf besseres Papier zu haben wünschen, eine Anzahl auf Velinpapier abziehen lassen.

Zur Bequemlichkeit für diejenigen, welche sich für dieses Unternehmen interessiren, habe ich die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche resp. Postämter der Preuß. Rheinprovinzen, imgleichen das Ober-Postamt in Frankfurt a/M. und das Großherzoglich Hessische Postamt zu Mainz Bestellungen annehmen, und diese an die dießfalls Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition, welche die Versendung der Exemplare an die Herren Subscribenten übernommen hat, einsenden.

Coblenz den 28. Dezember 1819.

L. Pauli.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 44. —

Coblenz den 1. August 1819.

Bekanntmachungen.

Errichtung eines Banco-Comptoirs zu Köln.

Da Se. Königl. Majestät mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. April d. J. die Errichtung eines Banko-Comptoirs zu Köln nach den bisherigen Grundsätzen der Banco-Verfassung zu genehmigen geruhet haben, und dieses Comptoir mit dem 1sten September d. J. seine Geschäfte anfangen wird, so finde ich mich veranlaßt, darüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Verfassung der Bank beruht auf dem von des Königs Friedrichs II. Majestät unterm 29. October 1766 allerhöchstvollzogenen Banco-Reglement und den späteren, über dasselbe ergangenen Verordnungen. Das neueste, über die organische Verfassung der Bank erlassene Gesetz ist die Verordnung vom 3ten November 1817, welche sich in der allgemeinen Gesetzsammlung befindet. Der Zweck der Bank ist Beförderung des Geld-Umlaufs, vorzüglich zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe. Ihre Geschäfte sind Disconto- und andere Wechsel- und Geld-Geschäfte, auch giebt sie Darlehen zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch wie es das Wesen einer Bank mit sich bringt, nur auf kurze Fristen und gegen ein bewegliches, leicht zu versilberndes und dem schleunigen Verderben nicht ausgesetztes Unterpfand.

Es soll ferner durch die Bank dem Publikum Gelegenheit verschaft werden, seine unbenutzt liegenden Capitalien zu jeder Zeit und sicher, gegen mäßige Zinsen, nutzbar zu machen. Es können daher auch bei der Bank baare Gelder zinsbar belegt werden, jedoch nicht unter 50 Rthlr. und bei einem höheren Betrage nur in Summen, welche sich durch 10 auflösen lassen. Die Bank verzinset die Anlehen jährlich,

a. mit drei Prozent, wenn die Kapitalien blödsinnigen Personen, die unter Kuratel sind, oder Minorennen gehören, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, während der Dauer der Kuratel oder Vormundschaft,

b. mit

Ad ea quæ ad Ecclesiam Dei pertinent, Ecclesiæ Dei Ministros, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationes, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Formam, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Finalem Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Formalem Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem, Ecclesiæ Dei Ministrorum Ordinationum Ritus Sacramentales Materiam et Formam Significationem Efficaciam Intentionem Ministrum Subjectum Recipientem Effectum Finem Causam Materialem Formalem Efficientem Finalem Causam Efficientem Finalem Materialem Formalem Efficientem Final

Zur Sicherheit der bei dem Comtoir gemachten Belegungen haften nicht allein ſämmtliche Fonds der Haupt-Bank, und zunächſt der dem Comtoir ausgeſetzte Betriebs-Fonds, ſondern Seine Majeſtät der König haben auch, theils in der vorgedachten allerhöchſten Kabinets-Ordre, theils in einer beſonderen, für das Comtoir zu Cölln unterm 21ſten May d. J. allerhöchſteigenhändig vollzogenen in der Anlage C, enthaltenen Octroy, die der Haupt-Bank und deren älteren Comtoirs durch verſchiedene Verordnungen ertheilte landesherrliche Garantie in ihrem vollen Umfange auch auf das Banco-Comtoir in Cölln auszudehnen allergnädigſt geruhet.

Die übrigen, bei den einzelnen Geſchäften nothwendigen Beſtimmungen werden Jedem, der mit dem Comtoir in Geſchäfte treten will, von demſelben alsdann beſonders bekannt gemacht werden.

Die zunächſt vorgeſetzte Behörde des Comtoirs iſt das Haupt-Banco-Directorium in Berlin, an welches daher auch etwanige Beſchwerden in Banco-Sachen zu richten ſind, und wer ſich auch bei deſſen Beſcheide nicht beruhigen zu können glaubt, kann ſich an den unterzeichneten Chef-Präſidenten der Haupt-Bank wenden. Uebrigens ſteht Jedermann wegen ſeiner vermeintlichen Anſprüche aus dem mit dem Comptoir gepflogenen Geſchäft, der ordentliche Weg Rechtens offen. Zum Direktor des Comptoirs iſt von des Königs Majeſtät der Geheime Finanz-Rath Brahl ernannt.

Berlin den 19ten July 1819.

Der Chef-Präſident von der Haupt-Bank,

Frieſe.

Beilage A.

à Drei pro Cent.

Nachdem

dem Königl. Haupt-Banco-Directorium in Berlin zu den unter demſelben ſtehend Lombards

welche bei genanntem Judicio ad depositum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat, ſo bekennet genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausrede nicht empfangenen Geldes von

die beſagte Summe von

baar und richtig erhalten zu haben, und macht ſich hierdurch verbindlich ſothanes Darlehn vom dato des Empfanges und dieſer Obligation an, ſo lange es nicht zurück gezahlt ſeyn wird, mit Drei von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinſen, das Capital ſelbſt aber, nach achttägiger von Eingangs genanntem ausleihenden Judicio zu beſchehender Loßkündigung an daſſelbe oder an denjenigen, an welchen daſſelbe dieſe Obligation aushändigen und die Zahlung

Litt. Nro. des

des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münz-Sorte baar und auf einem Brette, ohne einigen Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehrerwehnte ausleihende Judicium und der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger, die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu Drei pro Cent auszuleihende Deposita und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 18. Juli 1768 besonders zu garantiren, sondern auch durch Dero an das hochpreisliche Justitz-Departement erlassene Ordre de Dato Potsdam, den 16. Juli 1768 zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur specziellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königliche Haupt-Banco-Directorium allhier

und dem oder denen Interessenten des Eingangs genannten Darlehns oder andern getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder, so viel dazu hievon nöthig, zum Pfande setzt, und ein Pfand-Recht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts Wohlthat und Macht-Spruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawider zu statten kommen, sondern blos und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem gröſſern Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

(Unterschrift)

Wir Endesunterschriebene von Sr. Königl. Majestät von Preussen unserm allergnädigsten Herrn durch Höchstdero Cabinets-Ordre vom 16. und 18. Juli 1768 dazu specialiter befehliget und autorisiret, wollen hiedurch vorstehende von dem Königlichen Haupt-Banco-Directorio in Berlin an

über ein Darlehn von

zu Drei pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Seiner Königlichen Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 18. Juli 1768 und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden

benden Pfänder ausgestellte Obligation de dato Berlin, den . . . in allen ihren Punkten und Clausuln anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret und bestätiget haben. Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät von Preussen zu Dero Haupt-Banco-Directorio verordnetes Praesidium.

(Unterschrift.)

(Bemerkung. Die zwei ein halb prozentigen Obligationen werden mit den nöthigen Veränderungen gleichfalls nach dem vorstehenden Formular ausgestellt.)

Beilage B.

à Zwei pro Cent.

Nachdem

dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards

am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennet genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausrede nicht empfangenen Geldes von die besagte Summe von

baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hiedurch verbindlich, sothanes Darlehn vom dato des Empfanges und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird, mit Zwei von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von

zu beschehender Loßkündigung an

oder an denjenigen, an welchen diese Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münz-Sorte baar und auf einem Brette, ohne einigen Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Es soll aber jederzeit derjenige für den rechtmäßigen oder getreuen Inhaber dieser Obligation ohne alle weitere Legitimation angenommen werden, und darauf Capital und Zinsen gezahlt erhalten, der dieselbe in der Banque präsentiren und quittirt aushändigen wird, also die Banque, durch Zahlung an jeden Inhaber und Präsentanten dieser Obligation, von ihrer Verbindlichkeit aus derselben gegen Jedermann völlig befreiet werden, massen das Haupt-Banco-Directorium sich mit Untersuchung der Legitimation des Inhabers der Obligation, der sich mit derselben melden wird, nicht abgeben kann und will, und daher der Eigenthümer dieser Obligation hiedurch erinnert wird, solche nicht aus Händen zu lassen, und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, daß ihm, wenn ein nicht von ihm legitimirter oder ungetreuer Vorzeiger derselben das Geld darauf empfängt, solches verlohren gehe.

Damit auch

und der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig

Litt. Nro.

gesi-

gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zinsbar auszuleihende Deposita und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 18. Juli 1768 besonders zu garantiren, und solche Garantie mittelst an das Banco-Directorium erlassenen Cabinets-Ordre de Dato Potsdam den 1. November 1768 auf die von Particuliers bei der Banque zinsbar unterzubringende Gelder zu extendiren, sondern auch durch Dero an das hochpreißliche Justiz-Departement erlassene Ordre de Dato Potsdam, den 16. Juli 1768 zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königliche Haupt-Banco-Directorium allhier

und dem oder denen Interessenten des Eingangs genannten Darlehns oder andern Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder, so viel dazu hievon nöthig, zum Pfande setzt, und ein Pfand Recht darav constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechtswohlthat und Macht-Spruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawider zu statten kommen, sondern blos und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem größern Banco-Siegel bestätigt. So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preuß Haupt-Banco Directorium in Berlin.

(Unterschrift.)

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät von Preussen unserm allergnädigsten Herrn durch Höchstdero Cabinets-Ordres vom 16. und 18 Juli 1768 dazu specialiter berechtiget und authorisiret, wollen hiemit vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin an

über ein Darlehn von

zu Zwey

pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen durch Dero an das Banco-Directorium erlassene Cabinets-Ordre vom 1. Nov. 1768. auch auf die von Particuliers bei der Banque unterzubringende Gelder extendirten Special-Garantie vom 18. Juli 1768. und gegen Verpfandung sämtlicher Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahr-

wahrsam habenden Pfänder ausgestellte Obligation de Dato Berlin, den in allen ihren Punkten und Clausuln anstatt und von wegen Hochstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret und bestätiget haben. Berlin, den

(L.S.)

Sr. Königl. Majestät von Preussen zu Dero Haupt-Banco-Directorio verordnetes Präsidium.

(Unterschrift)

Beilage C. Octroi für das Banco-Comptoir in Köln.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bereits durch die unterm 13ten v. M. erlassene Cabinets-Ordre Unsere Genehmigung ertheilt, daß in Köln ein von der Haupt-Bank in Berlin abhängiges Comptoir errichtet werde, und ertheilen demselben hierdurch nachstehende Octroi.

Das Comptoir soll nach den gegenwärtig bestehenden Grundsätzen der Banco-Verfassung errichtet und verwaltet werden, und Wir beabsichtigen durch dasselbe, in Unseren Rheinprovinzen den Geld-Umlauf zu befördern, und dadurch dem Handel und Gewerbe Erleichterung und Unterstützung zu gewähren, auch den Eingesessenen der Provinzen Gelegenheit zu geben, ihre unnutzbar liegende Gelder zu jeder Zeit auf eine sichere Weise nutzbar machen zu können.

Es finden auf das Banco-Comptoir zu Köln alle Gesetze und Vorschriften Anwendung, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der älteren Comptoirs erlassen worden sind, und noch bestehen; dasselbe tritt auch in das nämliche Verhältniß zu der Haupt-Bank, dem Chef-Präsidenten derselben und dem Haupt-Banco-Direktorio, in welchem die übrigen Bank-Comptoirs sich befinden.

Die näheren Dienst-Anweisungen über seine Verwaltung und Geschäftsführung, werden demselben durch den Chef-Präsidenten der Haupt-Bank und durch das Haupt-Banco-Direktorium zugehen und es hat sich das Comptoir darnach überall gebührend zu achten.

Dahingegen soll sich dasselbe aber auch aller Prärogativen und Gerechtsame ohne Unterschied zu erfreuen haben, welche den übrigen Banco-Comptoirs verfassungsmäßig zustehen, und bewilligt worden, insonderheit in Ansehung der Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit, u. s. w.

Das Comptoir betreibt seine Geschäfte für Rechnung der Haupt-Bank in Berlin, und diese ist für alle Gelder und Effekten verhaftet, welche dem Comptoir in Köln werden anvertrauet werden.

Nicht minder haben Wir auch Unsere landesherrliche Garantie darüber bereits in der vorgedachten Kabinetsordre zugesichert, und indem Wir diese Zusicherung hierdurch und Kraft dieses wiederholen und bestätigen, versprechen Wir für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, für die dem Banco-Comptoir in Köln anvertraute Gelder und Effekten mit Unseren landesherrlichen Kassen und Intraden vollständig zu haften, weshalb also auch die in dieser Beziehung der

Haupt-

Haupt-Bank und ihren Comptoiren in dem Banco-Reglement vom 29 Okt. 1766, ferner in der Garantie Akte vom 18. July 1768 und 31. März 1769, so wie in der an das Haupt-Banco-Direktorium erlassenen Kabinetsordre de dato Potsdam den 1ten November 1768 ertheilte Versicherungen, auf das Banco-Comptoir zu Köln volle Kraft und Anwendung haben sollen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Octroi allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 21. May 1819.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L.S.) gez. C. Fürst v. Hardenberg. Friese.

Verlegung des Westphälischen Banco-Comptoirs von Minden nach Münster.

I. 15227. Sect. I.

Nach einer uns von dem Königl. Banco-Comptoir zu Minden gewordenen Benachrichtigung, soll die beabsichtigte Verlegung desselben nach Münster nunmehr in der Art ausgeführt werden, daß schon am 16ten August c. die Banco-Geschäfte in Münster ihren Anfang nehmen können.

Demnach wird das gedachte Königl. Banco-Comptoir seine sämmlichen Geschäfte am 5ten August c. in Minden schließen.

Das Publikum und diejenigen Behörden, welche mit der Banque in Verkehr stehen, werden hievon mit dem Bemerken benachrichtiget, daß nur noch diejenigen Gelder und Papiere, welche vor dem 5ten August in Minden eintreffen können, dorthin; später aber an das Banco-Comptoir abzusendende Gelder und Papiere nach Münster zu dirigiren seyn werden.

Coblenz den 26ten July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Wegen der Coupons von Staatsschuldscheinen pro 1819—1822.

II. 13744. Sect. V.

Mit Hinweisung auf die in unser Amtsblatt Nro. 16 aufgenommene Bekanntmachung des Königl. hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 25ten Februar d. J., wegen der Coupons von Staatsschuldscheinen pro 1819—1822, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer Verfügung des besagten Königl. Ministerii vom 29ten v. M. unsere Haupt-Casse autorisirt worden ist, die bei derselben, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822 eingereicht werdenden Staatsschuldscheine, noch bis ult. August d. J. anzunehmen.

Coblenz den 25ten July 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Errichtung eines Einregistrirungs-Bureau zu Adenau

II. 13710. Sect. VII.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Amtsblatt Nro. 27) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Adenau bestellte Kreis-Kassen-Untererheber mit den im Gesetze vom 22. Frimaire VII bestimmten Einregistrirungs-Befugnissen, für den Kreis Adenau, welcher seinen Verwaltungs- und Erhebungs-Bezirk bildet, versehen worden ist, und daß am 1ten August d. J. dieses Enregistrirungs-Bureau den Beamten und dem Publikum geöffnet werden wird. Coblenz den 21ten July 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 45. —

Coblenz den 8 August 1819.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budsets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu St. Goar vom 14ten v. M. und des Königl. Landraths vom 24ten d. M. haben wir Dato genehmigt, daß zur Bestreitung des Flurschützen-Gehalts pro 1818 in der Gemeinde Hochfeld 28 Franken 44 Cent. erhoben werden.

Gemeinde-Erhebungen betr. I. 15378. Sect. III.

Coblenz den 31ten July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Der Bürger und Einwohner Laurenz Buhr zu Niederbreitbach, Kreises Neuwied, hat der dortigen Schule aus eigenem Antrieb ein Geschenk von 20 Gulden gemacht.

Da dies Geschenk für den wohlthätigen Sinn des Gebers eben so, als der Schule, der es bestimmt war, ehrend ist, so haben wir dasselbe zum Beweise unserer Zufriedenheit hierdurch bekannt machen wollen.

Geschenk an die Schule zu Niederbreitbach. I. 9422. Sect. IV.

Coblenz den 30ten July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Der Unterzeichnete, welcher schon früher so glücklich war, bei Herausgabe seiner malerischen Arbeiten, auf welche selbst Sr. Majestät der König, eben so die Königl. Familie zu subscribiren geruhten, und besonders eines, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen, gewidmeten großen Tableau, ungetheilten Beifall zu erndten, ist gegenwärtig entschlossen, das wohlgetroffene Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen in Farben, (ähnlich mit dem englischen Farbendruck) auf Subscription herauszugeben. Es haben der Herr Generalmajor und Divisions-Commandeur von Borke, der Herr Obrist von Natzmer, Commandeur des 30ten

Die Herausgabe des Bildnisses Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr. I. 14856. Sect. II.

20ten Infanterie-Regiments, und andere hohe Kenner, das von mir gelieferte Originalblatt ihres ganzen Beifalls gewürdiget.

Nach Abzug der Kosten des Unternehmens, bestimmt der Herausgeber an Wittwen gefallener Vaterlandsvertheidiger 25 Prozent. Diesemnach schmeichelt sich derselbe einer nicht unbedeutenden Anzahl respectiver Subscribenten. Von der gewissenhaften Vertheilung genannter 25 Prozent, werden die resp. Subscribenten durch das Militair-Wochenblatt unterrichtet werden. — Die Subscriptions-Zeit bleibt bis Ende Juny a. c. offen, und wird die Anzahl derselben nur allein bestimmen, wie viel Abdrücke die Presse verlassen sollen. Mit Ablauf des August-Monats a. c. hofft der Herausgeber, die Exemplare liefern zu können. Der Subscriptions-Preis ist 4 Rthlr. Preuß. Cour. Porto wird an dem Betrag decourtirt.

Wesel den 1ten May 1819.

von Köller,
aggr. Capitain beim 20ten Inf. Regiment (3. Brandenb.)

Vorstehende Anzeige wird hierdurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Herausgeber den Subscriptions-Termin bis zur Hälfte künftigen Monats August verlängert und der Buchhändler Herr Hölscher hieselbst die Subscriptions-Sammlung im hiesigen Regierungs-Departement übernommen hat.

Coblenz den 30ten July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren betr.

N. 13593. Sect. VII.

Nachdem die hiesige mobile Zoll-Brigade in Erfahrung gebracht hatte, daß einige Schmuckler, welche von der ausländischen Grenze herkamen, ihre Waaren in den hiesigen Stadtgräben versteckt hatten, begab sich dieselbe mit Zuziehung eines Polizei-Beamten in den Garten des Gärtners Bohr und fand daselbst 6 Kisten mit Zucker versteckt, welche 269 Pfund Brutto Kandiszucker enthielten.

Der Zucker ist sofort in Beschlag genommen worden.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll-Ordnung, wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe breinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung hieselbst sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommene Waare nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zollkasse öffentlich verkauft werden wird.

Coblenz den 16ten July 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Jahrbuch des Niederrheinischen u. Westfälischen Schulwesens.

Die von dem Königl. Consistorial- und Schulrath Hr. Doctor Graßhof zu Cöln beabsichtigte Herausgabe einer insbesondere für Lehrer und Erzieher interessanten Zeitschrift bringen wir durch nachstehende Ankündigung zur allgemeinen Kenntniß, und empfehlen dieses nützliche Unternehmen allen Schulmännern und Freunden des Schulwesens angelegendlichst.

Die

Die Beſtellung der Zeitſchrift, wie überhaupt die Beſorgung aller darauf Bezug habenden Angelegenheiten mit der Verlags-Buchhandlung hat für den hieſigen Regierungs-Bezirk der Regierungs-Calculator Aldefeld hierſelbſt übernommen, welches denen, die daran Theil nehmen wollen, zur Nachricht dient.

Coblenz den 25ten July 1819.

Das K. Conſiſtorium des Großherz. Niederrhein.

Ein von mehreren Seiten gefühltes Bedürfniß hat den Unterzeichneten vermocht, ſich der Herausgabe einer Zeitſchrift zu unterziehen, welche unter nebigem Titel in monatlichen Heften erſcheinen und das geſammte niederrheiniſch-weſtfäliſche Schulweſen in ſeiner jetzigen Verfaſſung mit Vergleichung der früheren umfaſſen ſoll. Sie wird bemühet ſeyn, nicht allein die äuſſern Verhältniſſe der in den drei weſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates befindlichen höheren und niederen Schulen möglichſt vollſtändig darzuſtellen, ſondern auch vorzüglich die Leſer in das innerſte Leben dieſer Anſtalten hineinzuführen.

Die Jahrbücher des niederrheiniſch-weſtfäliſchen Schulweſens werden enthalten:

1) Allgemeine Verordnungen der Provinzial-Schul-Behörden;
2) Abhandlungen und Aufſätze aus dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts, jedoch nur von Verfaſſern, die in einer der drei Provinzen leben, vorzüglich von Schulmännern ſelbſt, und mit dem Namen derſelben;
3) Allgemeine Ueberſichten von dem Zuſtande des Schulweſens dieſer Provinzen und einzelner Zweige deſſelben in früherer und jetziger Zeit;
4) Chronik einzelner Schulen;
5) Kritik der in den niederrheiniſch-weſtfäliſchen Provinzen erſchienenen, oder doch aus ihnen hervorgegangenen Schulſchriften;
6) Biographien;
7) Korreſpondenz-Nachrichten, kurze Bemerkungen, Anzeigen, Anfragen, Antworten, inſofern ſie nicht zu Nro. 2 gehören, u. ſ. w.

Den vielen wackern Schulmännern dieſer Provinzen iſt unter mehreren dieſer Rubriken ein freies Feld eröffnet, auf dem ſie ihre Anſichten, ihre Beſtrebungen, ihre Hoffnungen, über die wichtigſten Angelegenheiten ihrer amtlichen Wirkſamkeit ſowohl einander gegenſeitig, als auch dem theilnehmenden Publikum mittheilen können, und gerade dadurch glaubt der Herausgeber am ſicherſten ſeinen Zweck zu erreichen, nicht bloß die äuſſere Form der in dieſen Provinzen beſtehenden Schul-Anſtalten, ſondern den in ihnen wohnenden Geiſt den Leſern der Jahrbücher offen zu legen. Der Vortheil dieſer gegenſeitigen Mittheilung unter den Lehrern wird auf die Anſtalten ſelbſt wohlthätig zurückwirken, an denen ſie arbeiten.

Den Verlag dieſer Jahrbücher hat die Du Mont-Schaubergiſche Buchhandlung hieſelbſt übernommen, und zur Lieferung derſelben in gutem Druck und auf gutem Papier ſich verpflichtet. Jedes Heft enthält etwa 6 Bogen; drei Hefte machen einen Band; der ganze Jahrgang zu vier Bänden koſtet 6 Rthlr.

Preuß.

Preuß. Cour. und es werden darauf ſowohl bei der gedachten Verlagshandlung, als in jeder guten Buchhandlung Beſtellungen angenommen; die Zahlung geſchieht vierteljährlich voraus.

Alle Beiträge für die Jahrbücher, die nicht von den reſp. höhern Schulbehörden oder auf deren beſondere Veranlaſſung ausgehen, oder von Männern herrühren, die mit dem Herausgeber in näherer Verbindung ſtehen, werden an die Verlagshandlung und zwar i. tofrei eingeſandt. Dieſe nimmt auch die Buchhändleranzeigen und andere zur Einrückung in ein den Jahrbüchern anzuhängendes Intelligenzblatt geeignete Bekanntmachungen gegen 1 gGr. Inſertionsgebühren für die Zeile an, und es iſt dieſes Intelligenzblatt in Hinſicht der Aufnahme der Bekanntmachungen nicht, wie ihrem Hauptinhalt nach die Zeitſchrift ſelbſt, auf die drei weſtlichen preußiſchen Provinzen beſchränkt. Köln am 20ten Juny 1819.

Der Conſiſtorial- und Schulrath,
Dr. Graſhof.

Einen unbekannten männlichen Leichnam betr.

Am 17ten d. M. wurde unterhalb der hieſigen Stadt die Leiche einer unbekannten Mannsperſon aus dem Rheine gezogen. Dieſelbe war bereits in einem hohen Grade in Fäulniß übergetreten, dergeſtalt, daß ſich weder Geſichtszüge erkennen, noch auf das muthmaßliche Alter des Verſtorbenen ſchließen ließ.

Der Körper trug übrigens gar keine Spuren einer gewaltthätigen Verletzung an ſich; er hatte eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll, und war regelmäßig und ſtark gebaut; Haare und Backenbart zeigten ſich blond, in etwa ins Bräunliche ſpielend; die Zähne waren vollſtändig und gut geordnet.

Die ſorgfältige Pflege der Nägel an Händen und Füßen, imgleichen die Zartheit der Hände, berechtigte zu der Vermuthung, daß der Verſtorbene nicht zur Klaſſe der Handwerker oder Ackerleute gehört habe; das Nämliche mußte man aus der Beſchaffenheit der den Körper umgebenden Kleidungsſtücke folgern. Dieſe beſtanden nämlich 1) aus einer feinen weiſſen Halsbinde, gezeichnet F. H. 6.; 2) aus einem feinen Hemd; 3) aus langen Beinkleidern von Nankin; 4) aus feinen weiſſen baumwollenen Strümpfen, welche unter den Knien mit ſchmalen ſeidenen Bändern, an dem einen Bein von rother, und an dem andern von ſchwarzer Farbe, aufgebunden waren, und 5) aus leichten modiſchen Schuhen.

Bei der Auffindung der Leiche war das Hemd über den Kopf, und die Beinkleider über die Füße zurückgezogen, im übrigen alle Taſchen einſchließlich der Uhrtaſche leer, welches alles vermuthen ließ, daß die Leiche, ehe ſie hier angetrieben, auch anderwärts ſchon entdeckt, des etwaigen Inhalts der Taſchen, ſo wie eines Theils der Bekleidung beraubt, und hinſichtlich des übergebliebenen Theils der letzteren ein mißlungener Verſuch zur gänzlichen Wegnahme gemacht worden ſey.

Da nun keine weiteren Umſtände bekannt ſind, welche zur Ausmittelung der Perſon des Verunglückten, und wann, wie oder wo derſelbe ins Waſſer gekommen, führen können, ſo erſuche ich ſämmtliche Herren Polizei-Beamten, in der Ausforſchung des ſo eben Bemerkten behülflich zu ſeyn, und mir ihre Entdeckungen baldmöglichſt mitzutheilen. Mülheim am Rhein den 19ten July 1819.

Der Staats-Prokurator,
Oppenhoff.

Art. 19. Arrêté portant nomination d'un commissaire de Police de 3e cl. (Du 15 Juillet 1911.)

Art. 20. Arrêté portant nomination d'un commissaire de Police de 4e cl. (Du 15 Juillet 1911.)

Art. 21. Arrêté portant nomination d'un commissaire de Police de 4e cl. (Du 15 Juillet 1911.)

Art. 22. Arrêté portant nomination d'un commissaire de Police de 4e cl. (Du 15 Juillet 1911.)

Art.

ANNUAL REPORT OF THE DIRECTOR OF PUBLIC WORKS.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 45

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom 8. August 1819.

— Nro. 28. —

Edictalladungen.

Johann Steiger von Niederelzen, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben ihr unter Curatel stehendes Vermögen binnen drei Monaten um so gewisser dahier in Empfang zu nehmen, als sonsten solches des Ersteren nächste bekannte Anverwandten verordnungsmäßig wird verabfolgt werden.

Asbach den 12ten July 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Schumann.

Wer aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an dem verschuldeten Peter Christoph Zöllner zu Biersdorf zu machen hat, muß solche Dienstag den 24ten k. M. August, Vormittags, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, dahier liquidiren.

Friedewald im Kreise Altenkirchen, den 27ten July 1819.

Königl. Justiz-Amt.

Aus Auftrag:

Maces,
Amts-Aktuarius.

Bekanntmachungen.

Montag am 23ten künftigen Monats August, Vormittags um 10 Uhr, werden auf dem Gemeindehause zu Treis die Winterschafweiden der Gemeinden Lahr, Lieg und Lütz, theils auf 6 theils auf 9 Jahre, gegen Zahlung oder Uebernahme liquider Gemeinde-Schulden öffentlich versteigert. Die Bedingnissen, welche bei der Versteigerung kund gethan werden, können auch vorläufig an der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Treis den 28ten July 1819.

Der Bürgermeister,
Reis.

Präclusiv-Bescheid

in der Sache, die öffentlich geschehene Aufforderung derjenigen, welche an die von dem Königlichen Fisc. zum hiesigen Kasernement adquirirten Realitäten irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, betreffend, werden nunmehro alle diejenigen, welche in dem per edictales anberaumten termino sich mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, präcludirt, und ist denselben ein ewiges Stillschweigen hiermit auferlegt. Decretum bei Königlich-Preußischem Stadtgerichte Wetzlar den 12ten Juny 1819

In fidem: Kreker.

Montag den 23ten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, wird das zur Hinterlassenschaft des verstorbenen Herrn Obristen von Metzen von hier gehörige, größten Theiles in Niederterer Gemarkung gelegene, 30 bis 40 Morgen haltende Gut an den Meistbietenden, in der Behausung des Schöffen Rötsch zu Niederberg, öffentlich versteigert, und werden die Versteigerungs-Bedingnisse zur oben genannten Zeit bekannt gemacht werden.

Ehrenbreitstein den 2ten August 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Senats-Commission.

von Seckendorf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 46. —

Coblenz den 14 August 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das ſechzehnte Stück enthält:

Nro. 553. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2ten März d. J., daß Vergütungen für die in den Jahren 1813 und 1814 mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorſpann nicht ſtatt finden ſollen.

Nro. 554. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und Rußland, gezeichnet zu St. Petersburg den 3ten Dezember 1818, ratifizirt den 18ten Februar d. J.

Nro. 555. Kartel-Konvention, abgeſchloſſen zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden unterm 17ten Juny und ratifizirt den 6ten July d. J.

Verordnungen.

Ohngeachtet unſerer dringenden Belehrung vom 25ten Auguſt v. J. (Amtsblatt Nro. 34.) herrſcht doch noch in mehreren Gegenden das traurige Vorurtheil, man dürfe bei Ertrunkenen und andern Verunglückten nicht eher Rettungs-Verſuche machen, bis die Gerichte oder die Polizei Kenntniß davon genommen hätten, und noch ganz kürzlich ſind wieder mehrere Perſonen aus dem Waſſer gezogen worden, ohne daß nachher jemand Hand an ſie gelegt hätte, um ſie wieder ins Leben zurück zu rufen. Nro. 85. Rettung von Verunglückten. I. 15848. Sect. II.

Wir fordern die Herren Landräthe und Bürgermeiſter wiederholt auf, durch alle Mittel der Publizität gegen ein ſo ſchädliches, den Pflichten des Chriſtenthums und der Menſchlichkeit entgegen geſetztes Vorurtheil zu kämpfen, um ihren Adminiſtrirten die Ueberzeugung beizubringen, daß man ſofort zur Rettung der Verunglückten

glückten schreiten könne, und daß es hinreichend sey, zugleich den nächsten Polizei-Beamten zu rufen, dessen Sache es alsdann ist (S. Amtsblatt Nro. 28 vom Jahr 1816) die Gerichte zu benachrichtigen.

Coblenz den 8. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 86.
Die Formulare zu Impflisten betreffend.
I. 16215.
Sect. IV.

Den Herren Landräthen und Bürgermeistern unsers Geschäfts-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die Formulare zu den Impflisten dem Buchdrucker Heriot hieselbst in Verlag gegeben haben. Der ꝛc. Heriot ist berechtigt, für jeden Bogen dieses Formulars, sowohl Titel als Einlagen, 6 Pfennige Preußisch Courant zu fordern, auch muß man sich deshalb nur in portofreien Briefen an denselben wenden.

Coblenz den 6ten August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 87.
Die Angabe der Weingüter und Weingefälle betr.
II. 15380.
Sect. VII.

Unsere Verfügung vom 15ten Juny d. J., im Amtsblatt Nro. 35, die Angabe der Weingüter und Weingefälle betreffend, hatte zum Zweck, die Anfertigung der gesetzlich vorgeschriebenen Classifikations-Verzeichnisse aller Weingüter, auf die einfachste, richtigste und für die Eigenthümer am wenigsten lästige Art zu bewirken. Sie ist jedoch an einigen Orten ganz unrichtig verstanden und gedeutet worden. Einige Personen haben sogar geglaubt, es werde dadurch eine genaue Angabe des künftigen Ertrags eines jeden Weinbergs gefordert, und die irrige Angabe dieses noch ungewissen Ertrags mit einer Strafe bedroht; andere haben sich Mühe gegeben, zu erweisen, daß die vorgeschriebenen Verzeichnisse keinen sichern Maaßstab zur Ausmittelung der Quantität der künftigen Wein-Crescenz abgeben können. Zur Berichtigung dieser irrigen Ansichten und Deutungen finden wir daher nöthig, ausdrücklich zu bemerken, daß die gedachten Verzeichnisse nur die Absicht haben, die sämmtlichen vorhandenen Weinberge nach Lage und Größe kennen zu lernen, um nach denselben die durch das Gesetz verordnetern Classifikations-Verzeichnisse zu verfertigen. Die Größe kann entweder in Ruthen, oder da, wo dieses gebräuchlich ist, nach der Stöckezahl angegeben werden. Lage und Größe seiner Weinberge kann aber gewiß jeder Weinbergs-Besitzer angeben, wenn er nur will, und nur dafür ist er verantwortlich.

Die Angabe des ohngefähren Ertrags in einem guten Herbste kann gleichfalls nicht schwer seyn. Uebrigens versteht sich von selbst, daß hierbei keine Genauigkeit erwartet werden kann, noch erwartet wird.

Ob die Weinberge zu den guten, mittelmäßigen oder schlechten, also in die erste, zweite oder dritte Classe einer jeden Gemeinde gehören, kann ebenwohl, wenigstens beiläufig, angegeben werden. Wer jedoch diese Angabe des ohngefähren Ertrags und der örtlichen Classe zu schwierig findet, mag sie weg lassen, wenn nur die sämmtlichen Weinberge nach Lage und Größe richtig angegeben werden.

Nach diesen erleichternden und jede Schwierigkeit beseitigenden Bestimmungen

werden

werden die Orts-Behörden darauf halten, daß alle Weinbergs-Besitzer unsere Verordnung vom 15ten Juny, im Amtsblatt Nro. 35, genau befolgen, und die vorgeschriebenen Verzeichnisse einreichen; sie können denselben dazu eine nochmalige Frist von drei Tagen, nach der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verordnung in jeder Gemeinde anberaumen. Nach Verlauf dieser Frist müssen die Orts-Behörden, diejenigen Weingüter-Besitzer, welche kein Verzeichniß eingereicht haben, zu sich berufen, sie auffordern, ihre Weinberge vollständig und gewissenhaft anzugeben, dieselbe in ein dazu bestimmtes Formular eintragen, und dieses von ihnen aufgenommene Verzeichniß sodann von dem Deklaranten unterschreiben lassen, oder dessen Weigerung darauf bemerken. Diejenigen, welche weder das vorgeschriebene Verzeichniß eingeben, noch auf die an sie ergangene Aufforderung erscheinen, um ihre Weingüter anzugeben, sind uns namentlich anzuzeigen.

Die eingereichten Verzeichnisse bleiben vorläufig bei den Orts-Behörden deponirt, um durch die zu bildenden Lokal-Commissionen geprüft und festgesetzt zu werden.

Es soll nämlich, in Gemäßheit des §. 37 der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar d. J., in einer jeden Weinbautreibenden Gemeinde eine Lokal-Commission gebildet werden, bestehend aus dem Orts-Vorsteher, es sey der Bürgermeister oder der Ortsschöffe, und zweien, oder in größern Gemeinden vier rechtlichen, sach- und ortskundigen Einwohnern, welche der Bürgermeister zu ernennen hat. Diese Commission soll 1) untersuchen und bestimmen, welche Weinberge in der Gemarkung, nach ihrer Lage und Cultur, zu den guten, mittelmäßigen oder schlechten gehören, in welche örtliche Classe sie also gehören. Sie soll 2) die ihr vorzulegenden Verzeichnisse der Weingüter untersuchen, und entweder als richtig bescheinigen, oder berichtigen und vervollständigen; und sodann 3) auf den Grund dieser anerkannten oder berichtigten Verzeichnisse, in bloßen Verhältnißzahlen bestimmen und festsetzen, wie viel von dem Wachsthum eines jeden Eigenthümers, nach Verhältniß seiner Weinberge, in die gute, mittlere oder niedrigste Classe des Orts gehört. Wir behalten uns nämlich vor, nach dem Gutachten einer zu bildenden Central-Commission zu bestimmen, welche Classen der Weinsteuer in jeder Gemeinde Anwendung finden können. Wenn diese Central-Commission nun z. B. festsetzt, daß in der Gemeinde Carden nur die dritte und vierte Classe der Steuer Anwendung finden soll, so bestimmt hernach die Lokal-Commission der Gemeinde Carden, daß von dem Wein-Wachsthum des Einwohners N. N., es mag nun viel oder wenig geben, die Hälfte, oder das Drittel, oder ein anderer verhältnißmäßiger Theil, nach der Lage und Cultur seiner Weinberge zur dritten, der andre Theil aber zur vierten Steuer-Klasse gehöre. Nach diesen Festsetzungen berechnen sodann die Steuer-Behörden die Steuer von den vorfindlichen Quantitäten.

Die Königl. Landräthe und Bürgermeister werden hierdurch aufgefordert, diese Lokal-Commission in jeder Gemeinde sogleich zusammen zu berufen, und sie vereidigen zu lassen, (welches ohne Kosten und Gebühren, in die Hände des Bürgermeisters geschieht;) um sich mit der Prüfung und Feststellung der eingegangenen Verzeichnisse zu beschäftigen.

Ueber

Art. 1. Die Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen werden, wie folgt, festgesetzt:

a) für Reisepässe, die nicht länger als ein Jahr gültig sind, 1 Mk.;

b) für Reisepässe, die länger als ein Jahr gültig sind, 2 Mk.

Art. 2. Für die Ausstellung von Reisepässen, welche Personen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, oder Personen, welche nachweislich mittellos sind, nachgesucht werden, sind Gebühren nicht zu entrichten.

Art. 3. Für die Ausstellung von Reisepässen, welche Personen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, oder Personen, welche nachweislich mittellos sind, nachgesucht werden, sind Gebühren nicht zu entrichten.

Art. 4. Für die Ausstellung von Reisepässen, welche Personen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, oder Personen, welche nachweislich mittellos sind, nachgesucht werden, sind Gebühren nicht zu entrichten.

Art. 5. Für die Ausstellung von Reisepässen, welche Personen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, oder Personen, welche nachweislich mittellos sind, nachgesucht werden, sind Gebühren nicht zu entrichten.

Belohnung. I. 15622. Sect. II.

Im verwichenen Monate hatte ein junger Familien-Vater von Eberſgöns, im Kreiſe Wetzlar, das Unglück, ohnweit des Dorfes von einem Baume zu fallen. Ein iſraelitiſcher Einwohner, Iſaac Mendel, der eben von gedachtem Manne weggegangen war, hörte noch das Krachen des Aſtes, eilte ſchnell zurück und fand den Geſtürzten ohnmächtig unter dem Baume liegen. Mehrere Verſuche ihn wieder zu ſich zu bringen, waren vergebens, bis Mendel zu dem nächſten Bächlein eilte, ſeine Schuhe mit Waſſer füllte und den Ohnmächtigen ſo lange wuſch und rieb, bis er wieder athmete. Als es dem braven Iſraeliten nicht gelingen wollte, den jungen Mann in das Dorf zu tragen, eilte er allein dahin, holte noch Eſſig und Hülfe von andern Einwohnern und wurde ſo der Retter eines Vaters von vier unerzogenen Kindern.

Dieſe, mit eben ſo vieler Geiſtesgegenwart als Menſchenliebe vollbrachte Rettung bringen wir, unter Anerkennung ihrer Verdienſtlichkeit, mit Vergnügen zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz den 7. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Entdeckung verheimlichter Staatsrenten. I. 15704. Sect. IV.

Die beiden Ungenannten, welche durch ihre bei unterzeichneter Königl. Regierung eingereichten Eingaben vom 25. Febr. und reſp. 12. März l. J. das Erbieten gemacht haben, unter gewiſſen Bedingungen mehrere bisher verheimlicht geweſene Staatsrenten zum Beſten von Schulanſtalten zu entdecken, und die Nachricht von der erfolgten Königl. Genehmigung durch unſer Amtsblatt zu erhalten wünſchten, werden hierdurch benachrichtigt, daß Seine Majeſtät der König mittelſt allerhöchſter Cabinetsordre vom 6ten v. M. die Genehmigung ertheilt haben, und demnach aufgefordert, ſich zu Angehung der desfallſigen fernern Verhandlungen bei dem dazu von uns beauftragten Regierungsrath Lange zu melden.

Coblenz den 5ten Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen betr. I. 15575. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths zu Mayen vom 1ſten und des Königl. Landraths vom 27ten July c., genehmigen wir, daß zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 das Schaafweidegeld

in der Gemeinde	Anſchau mit	81	Rthlr.	10	Gr.	4	Pf.
—	Bermel	53	"	13	"	"	"
—	Boos	49	"	14	"	"	"
—	Hirten	41	"	7	"	8	"
—	Lind	10	"	21	"	1	"
—	Lurem	35	"	7	"	"	"
—	Münk	40	"	4	"	6	"
—	Nachtsheim	40	"	22	"	"	"
—	Reudelſterz	24	"	13	"	4	"
—	Weiler	80	"	22	"	4	"

erhoben werde. Coblenz den 5ten Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die

Unglücksfälle bei Bearbeitung der Bergwerke.

Die von uns an das Bergbautreibende Publikum unterm 24ten Mai v. J. gerichtete und im Amtsblatte der Königl. Regierung eingerückte warnende Bekanntmachung der im Bergamts-Bezirk Düren, in einem Zeitraume von nicht vollen 2½ Jahren, bei Bearbeitung der Bergwerke sich zugetragenen Unglücksfälle, hat leider noch nicht die wohlthätigen Folgen gehabt, die wir uns davon versprochen; denn schon beläuft sich die Anzahl der von dem genannten Tage an bis auf heute Verunglückten wieder auf zwölf. Eilf davon haben, größtentheils als Opfer ihrer Unvorsichtigkeit, einen gewaltsamen Tod erlitten, und einer ist so schwer verwundet worden, daß er zu aller fernern Arbeit untüchtig ist. Das verflossene Jahr zählt noch einen dieser Unglücksfälle, die übrigen eilf ereigneten sich in diesem Jahre, und zwar fünf in den Steinkohlengruben, zwei am Bleiberge, zwei in Steingruben, einer in einer Galmeigrube und zwei in den Schieferbrüchen. Fünf Menschen sind durch sich losziehende Gesteinsmassen erschlagen, und einer zum Krüppel geworden, weil sie höchst unvorsichtig abbauten, und den nothwendigen Ausbau vernachläßigten; drei sind in den Schacht gestürzt, zwei davon durch ihnen beim Herausfahren plötzlich zugestoßenes Uebelbefinden, einer aber, und noch dazu ein Steiger, von dem man erwartet, daß er seinen Untergebenen in allen Stücken zum Muster dient, durch nicht zu begreifende Unvorsichtigkeit beim Hereinsehen in den Schacht, wobei er das Gleichgewicht verlor; einer (ein Mauermeister) ist verschüttet worden, er wollte eine Schachtzimmerung mit Mauerung auswechseln, und versäumte dabei, den in rolligem Gebirge stehenden Schacht vorher mit Getrieben gegen das Zusammenbrechen zu sichern; zwei sind durch böse Wetter erstickt, in die sie sich ohne Vorsicht wagten.

Wie fast immer hat also auch hier wieder Mangel an Vorsicht, fehlerhafter Abbau, mit einem Worte Zuwiderhandlung gegen alle polizeiliche und technische Ordnung, diese zahlreichen Unglücksfälle herbeigeführt, und die Zahl derselben wird auch nicht abnehmen, wenn nicht die Bergwerksbesitzer selbst, im vollkommenen Einverständniß mit den Königl. Bergwerksbehörden streng darauf halten, daß die von den letztern getroffenen Anordnungen genau befolgt werden. Nur dadurch und durch die Anstellung erfahrener, umsichtiger und in jedem Betracht tüchtiger Gruben- und Arbeits-Vorsteher, können die dem Bergmann drohende Gefahren abgewendet, und sein Leben und seine Gesundheit pflichtmäßig sicher gestellt werden.

Möchten die Grubenbesitzer dieses beherzigen, und zugleich auch bedenken, daß eine Nicht-Befolgung der gesetzlich und von den Königl. Bergwerksbehörden getroffenen polizeilichen Anordnungen jedesmal die gerichtliche Ahndung nach sich zieht. Die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken und deren Beamten werden stets mit fortgesetzter Strenge darauf wachen, alle Zuwiderhandlungen in Bergwerks-Polizei-Sachen auf der Stelle zu constatiren, und die Contravenienten bei den betreffenden Königl. Staatsprokuratoren zu denunziren.

Bonn den 27ten July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

Be-

Vorladung der Anſpruchs-Berechtigten auf die zum Feſtungsbau angekauften Grundſtücke.

Bekanntmachung, über den Ankauf nachſtehender Grundſtücke, welche zu dem neuen Feſtungs-Bau gezogen worden ſind, nämlich:

1) Von der Frau Margaretha geborne Roos, Wittwe erſter Ehe des verſtorbenen Johann Georg Schmitz, in Beiſtand ihres zweiten Ehemannes Johann Hannes, Ackersmann, wohnend beide in Neuendorf, in ihrer Eigenſchaft als Vormünderin und reſp. Mitvormünder der minderjährigen Kinder des genannten Johann Georg Schmitz, namentlich Catharina, Georg, Sibilla, Friederich, Gertruda, Anna Maria und Johann Schmitz, hierzu ermächtiget durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Cantons Coblenz vom 31ten July 1818, welcher Beſchluß durch Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Koblenzer Bezirkes vom 8ten Oktober nämlichen Jahrs behörend beſtättigt worden iſt.

   a. Ein Feld am Seepfad 4ter Claſſe, sub. sect. G. Nro. 731, enthaltend 7 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von Johann Bonn von Neuendorf, von dem ſie es vor 12 Jahren gekauft haben. Angekauft für die Summe von 55 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf.

   b. Von einem Felde in der Klauß 2ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 196, enthaltend im Ganzen 3 Ares 80 Centiares, nur 22 Centiares, annoch benutzt und herrührend von Johann Roeſch, dem Vater der Frau, verſtorben voriges Jahr. Angekauft für die Summe von 3 Rthl. 2 Pf.

2) Von Margaretha, geborne Schaaf, Wittwe erſter Ehe des verſtorbenen Nicolaus Urmetzer, in Beiſtand ihres zweiten Ehemanns Johann Höhn, in ihrer Eigenſchaft als natürliche und geſetzliche Vormünderin und reſp. Mitvormünder der von Nicolaus Urmetzer hinterlaſſenen Minorennen, namentlich Anna Maria, Eva und Barbara Urmetzer, hierzu ermächtigt durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz, am 2ten Auguſt 1818, welcher Beſchluß durch Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Coblenzer Bezirkes vom 8ten October nämlichen Jahres behörend beſtättigt worden iſt.

   a. Ein Feld im Obergeſetz 2ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 401, enthaltend eine Are 30 Centiares nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von Simon Winnen von Coblenz, von dem ſie es vor 8 Jahren gekauft. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 14 Gr.

   b. Ein Feld auf der Höll 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 520, enthaltend eine Are 46 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von ihrem Vater Johann Schaaf, geſtorben 1813. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf.

3) Von der Catharina geborne Flock, Wittwe des verſtorbenen Peter Bonkirch bei Lebzeiten Schumacher, modo verehelichte Anton Hollingshauſen, Flötzer, in ihrer Eigenſchaft als Vormünderin ihres mit Peter Bonkirch erzeugten Kindes Chriſtina Bonkirch hierzu ermächtigt durch ihren zweiten Ehemann

Anton

Anton Hellingshauſen, in Gefolge Vollmacht vom 12ten May 1818, gefertigt durch den Notar Jacob Grimm, und einregiſtrirt zu Coblenz am 16. darauf, und durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 2. Auguſt 1818, welcher Beſchluß durch das Tribunal erſter Inſtanz des Coblenzer Bezirkes vom 8. October nämlichen Jahrs behörend beſtättigt worden iſt.

Ein Feld am Seepfad, halb dritter halb vierter Claſſe, sub sect. G. Nro. 775, enthaltend 4 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von Chriſtina Eulener, Wittwe Johann Bontkirch ihrer Schwiegermutter, verſtorben vor acht Jahren. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf.

4. Von Anna Maria geborne Schaaf, Wittwe des verſtorbenen Flötzer Peter Urmetzer jun., in ihrer Eigenſchaft als natürliche Vormünderin ihrer fünf mit dem genannten Peter Urmetzer erzeugten Kinder, namentlich Anton, Johann, Margaretha, Jacob und Maria Anna Urmetzer, hierzu ermächtigt durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz vom 2ten Auguſt 1818, welcher Beſchluß durch das Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Coblenzer Bezirkes vom 8ten October nämlichen Jahrs behörend beſtättigt worden iſt.

a. Ein Feld hinter Benders Garten 3ter Claſſe, sub sect. G Nro. 371, enthaltend eine Are 92 Centiares nicht mehr benutzt ſeit 1817 und herrührend von Jacob Schaaf ihrem vor 21 Jahren verſtorbenen Vater. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

b. Ein Feld am Seepfad 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 708, enthaltend 38 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1817 und herrührend von Simon Saarburg von Neuendorf, von dem ſie es vor circa 16 Jahren gekauft. Angekauft für die Summe von 3 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf.

5) Von Mathias Spanier, Schumacher, in ſeiner Eigenſchaft als Vormund ſeiner mit Anna Maria, geborne Dittert ſeiner verſtorbenen Frau erzeugten zwei minderjährigen Kinder, namentlich Bartholomäus und Johann Spanier hierzu ermächtiget durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 2ten Auguſt 1818, welcher Beſchluß durch Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Coblenzer Bezirkes vom 8ten October nämlichen Jahrs, behörend beſtättigt worden iſt.

a. Ein Feld an Mariahilf 3ter Claſſe, sub sect C Nro. 535, enthaltend ſieben Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1817 und herrührend von Ignatz Schlinck, dermalen wohnhaft zu Coblenz, von dem er es vor circa zehn Jahren angekauft habe. Angekauft für die Summe von 109 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf.

b. Ein Feld auf der Lay 3ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 304, enthaltend 11 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1817, und herrührend von Desgen Erben von Coblenz, wovon er es in öffentlicher Verſteigerung vor circa 8 Jahren angekauft habe. Angekauft für die Summe von 73 Rtl. 18 Gr. 9 Pf.

6. Von Gottfried Prümm, Tagelöhner und Ackersmann, wohnhaft zu Neuendorf, in seiner Eigenschaft als natürlicher Vormund seiner mit Elisabetha Rösch seiner ersten Ehefrau erzeugten fünf Kinder, namentlich Nicolaus, Elisabetha, Gertruda, Catharina und Anna Maria Prümm, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 2. August 1818, welcher Beschluß durch Urtheil des Tribunals erster Instanz des Coblenzer Bezirkes am 8. October nämlichen Jahrs behörend bestättigt worden ist.
   a. Ein Feld aufm Petersberg, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 83, enthaltend 13 Ares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerbt von Maria Catharina Schäfer von Neuendorf, gestorben Anno 1792. Angekauft für die Summe von 67 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf.
   b. Ein Feld im Obergesetz, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 331, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 10 Rtlr. 22 Gr. 11 Pf.

7. Von der Anna geborne Urmeyer, Wittwe Johann Kruber, als natürliche Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemann Johann Kruber erzeugten 3 minderjährigen Kinder, namentlich Johann, Anton und Johann Peter Kruber, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz vom 2. August 1818, welcher Beschluß durch Urtheil des Tribunals erster Instanz des Coblenzer Bezirkes vom 8. October behörend bestättigt worden ist.
   a. Ein Feld aufm Petersberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 87, enthaltend 6 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817 und herrührend von Herrn Schlinck von Coblenz, von dem sie es vor circa 10 Jahren gesteigert habe. Angekauft für die Summe von 39 Rtlr. 23 Gr. 5 Pf.
   b. Ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 89, enthaltend 10 Ares 40 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und herrührend von Ignatz Schlinck von Coblenz wie das vorige. Angekauft für die Summe von 54 Rtlr. 6 Gr.
   c. Ein Feld im Obergesetz, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 273, enthaltend eine Are 74 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817, und herrührend von Apollonia Kreuter von Neuendorf, gestorben vor 15 Jahren. Angekauft für die Summe von 21 Rtlr. 17 Gr.
   d. Ein Feld am Seepfad 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 716, enthaltend 6 Ares 50 Centiares, annoch benutzt und herrührend von Martin Künster von Mayen, von dem sie es vor circa 8 Jahren gekauft. Angekauft für die Summe von 61 Rtlr. 11 Gr. 7 Pf.

8. Von der Frau Apollonia, geborne Gruber, Wittwe des verstorbenen Flößer Johann Zilger, in ihrer Eigenschaft als Mutter und natürliche Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Mann erzeugten zwei minderjährigen Kinder, namentlich Nicolaus und Catharina Zilger, hierzu durch Beschluß des Familienraths gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Cantons Coblenz am 2. Aug. 1818

1818, welcher Beſchluß durch Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Bezirks Coblenz beſtättigt worden iſt.

a. Ein Feld bei Maria hilf 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 611, enthaltend 7 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von Martin Künſter von Mayen, von dem ſie ſelbes vor 8 Jahren gekauft habe. Angekauft für die Summe von 80 Rtlr. 12 Gr.

b. Ein Feld daſelbſt gelegen, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 617, enthaltend 7 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend von Martin Künſter wie das vorige. Angekauft für die Summe von 79 Rtlr. 6 Gr. 1 Pf.

c. Ein Feld daſelbſt gelegen, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 644, enthaltend 7 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend von Mathias Gruber und Gertruda Ferber ihren Eltern, geſtorben vor mehr den dreißig Jahren, wohnhaft zu Neuendorf. Angekauft für die Summe von 43 Rtlr. 16 Gr. 10 Pf.

9) Von der Frau Anna Maria Thel, Wittwe Peter Kreuter senior, als natürliche Vormünderin und Mutter ihrer vier noch minderjährigen Kinder, namentlich Anna Maria, Sebaſtian, Nicolaus und Barbara Kreuter, hierzu ermächtigt durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 2. Auguſt 1818, welcher durch Urtheil des Bezirks-Tribunals dahier vom 8. October beſtättigt worden iſt.

a. Ein Feld auf der Lay 3ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 304, enthaltend 5 Ares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend von Johann Georg Kreuter, ihrem vor 20 Jahren verſtorbenen Schwiegervater. Angekauft für die Summe von 47 Rtlr. 7 Gr. 1 Pf.

b. Ein Feld aufm Steinberg 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 551, enthaltend eine Are, 12 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 5 Rtlr. 20 Gr. 3 Pf.

c. Ein Feld am Seepfad 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 754, enthaltend eine Are 28 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herkommend wie das Erſte. Angekauft für die Summe von 6 Rtlr. 16 Gr. 3 Pf.

d. Ein Feld daſelbſt, halb dritter halb vierter Claſſe, sub sect. G. Nro. 757, enthaltend 6 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend wie das erſte. Angekauft für die Summe von 48 Rtlr. 10 Gr. 3 Pf.

Der über bemelden Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. Merz 1810 zwiſchen der königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 1. November vor dem königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 9 darauf einregiſtrirte, am 12. März 1819 beſtättigte und den 25. des nämlichen Monats auf der Hypothekenbewahrung dahier gebuchte Contrakt iſt am 19. Juny laufenden Jahrs auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 31. July 1819 Statt haben.

Coblenz den 30. July 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Gerichtschreiber,

Gretscher.

Wird andurch vorstehender Auszug, in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die besagten Grundstücke zustehen sollte, die nöthigen Einschreibungen derselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz den 31. July 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,

Ayschuez.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Gemeine Johann Winn ist am 26ten d. M. von dem 17ten Infanterie-Regimente (4ten Westphälischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Trier abliefern zu lassen. Den Deserteur Joh. Winn betreffend. I. 15671. Sect. V.

Coblenz den 31. July 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Johann Winn, gebürtig aus Löffelscheid im Kreise Zell, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, kleine runde Nase, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer alten leinenen Hose, einer alten Montirung, einer grauen Tuchmütze und Commisschuhen. — Als besonderes Kennzeichen trägt derselbe eine Schramme an der linken Backe.

Wasser-

Statement showing the Number of Cases of Cattle Disease in the Bombay Presidency during the year 1911-12.

Name of District.	Name of Taluka.	Foot and Mouth Disease.			Rinderpest.			Anthrax.			Haemorrhagic Septicaemia.			Total.		
		Attacked.	Died.	Recovered.	Attacked.	Died.	Recovered.	Attacked.	Died.	Recovered.	Attacked.	Died.	Recovered.	Attacked.	Died.	Recovered.
Ahmednagar	Akola	1	1											1	1	
	Sangamner	1		1										1		1
	Kopargaon	1		1										1		1
	Nevasa	1		1										1		1
	Shevgaon	1		1										1		1
	Pathardi	1		1										1		1
	Karjat	1		1										1		1
	Jamkhed	1		1										1		1
	Parner	1		1										1		1
	Shrigonda	1		1										1		1
	Ahmednagar	1		1										1		1
	Rahuri	1		1										1		1
	Total	12	1	11										12	1	11
Nasik	Nasik	1		1										1		1
	Igatpuri	1		1										1		1
	Sinnar	1		1										1		1
	Niphad	1		1										1		1
	Yeola	1		1										1		1
	Nandgaon	1		1										1		1
	Chandor	1		1										1		1
	Dindori	1		1										1		1
	Peint	1		1										1		1
	Surgana	1		1										1		1
	Kalvan	1		1										1		1
	Total	11		11										11		11
Khandesh	Amalner	1		1										1		1
	Erandol	1		1										1		1
	Jamner	1		1										1		1
	Pachora	1		1										1		1
	Chopda	1		1										1		1
	Yawal	1		1										1		1
	Raver	1		1										1		1
	Edlabad	1		1										1		1
	Total	8		8										8		8
West Khandesh	Shirpur	1		1										1		1
	Sindkheda	1		1										1		1
	Dhulia	1		1										1		1
	Nandurbar	1		1										1		1
	Shahada	1		1										1		1
	Navapur	1		1										1		1
	Total	6		6										6		6
East Khandesh	Chalisgaon	1		1										1		1
	Pachora	1		1										1		1
	Jamner	1		1										1		1
	Erandol	1		1										1		1
	Amalner	1		1										1		1
	Yawal	1		1										1		1
	Raver	1		1										1		1
	Edlabad	1		1										1		1
	Total	8		8										8		8
Poona	Poona	1		1										1		1
	Haveli	1		1										1		1
	Mulshi	1		1										1		1
	Maval	1		1										1		1
	Khed	1		1										1		1
	Ambegaon	1		1										1		1
	Junnar	1		1										1		1
	Shirur	1		1										1		1
	Baramati	1		1										1		1
	Indapur	1		1										1		1
	Daund	1		1										1		1
	Purandhar	1		1										1		1
	Bhor	1		1										1		1
	Total	13		13										13		13
Satara	Satara	1		1										1		1
	Jaoli	1		1										1		1
	Wai	1		1										1		1
	Khandala	1		1										1		1
	Koregaon	1		1										1		1
	Karad	1		1										1		1
	Patan	1		1										1		1
	Total	7		7										7		7
Sangli	Tasgaon	1		1										1		1
	Miraj	1		1										1		1
	Walwa	1		1										1		1
	Shirala	1		1										1		1
	Khanapur	1		1										1		1
	Atpadi	1		1										1		1
	Jath	1		1										1		1
	Total	7		7										7		7
Kolhapur	Kolhapur	1		1										1		1
	Hatkanangle	1		1										1		1
	Shirol	1		1										1		1
	Karvir	1		1										1		1
	Panhala	1		1										1		1
	Shahuwadi	1		1										1		1
	Gaganbawada	1		1										1		1
	Radhanagari	1		1										1		1
	Bhudargad	1		1										1		1
	Ajra	1		1										1		1
	Chandgad	1		1										1		1
	Total	11		11										11		11
Sholapur	Sholapur	1		1										1		1
	Barsi	1		1										1		1
	Karmala	1		1										1		1
	Madha	1		1										1		1
	Pandharpur	1		1										1		1
	Mangalwedha	1		1										1		1
	Mohol	1		1										1		1
	North Sholapur	1		1										1		1
	South Sholapur	1		1										1		1
	Akkalkot	1		1										1		1
	Total	9		9										9		9
Belgaum	Belgaum	1		1										1		1
	Gokak	1		1										1		1
	Athni	1		1										1		1
	Chikodi	1		1										1		1
	Hukeri	1		1										1		1
	Ramdurg	1		1										1		1
	Sampgaon	1		1										1		1
	Khanapur	1		1										1		1
	Parasgad	1		1										1		1
	Total	9		9										9		9
Bijapur	Bijapur	1		1										1		1
	Indi	1		1										1		1
	Sindgi	1		1										1		1
	Muddebihal	1		1										1		1
	Basavana Bagewadi	1		1										1		1
	Hungund	1		1										1		1
	Jamkhandi	1		1										1		1
	Total	7		7										7		7
Dharwar	Dharwar	1		1										1		1
	Hubli	1		1										1		1
	Kalghatgi	1		1										1		1
	Kundgol	1		1										1		1
	Navalgund	1		1										1		1
	Gadag	1		1										1		1
	Mundargi	1		1										1		1
	Ron	1		1										1		1
	Total	8		8										8		8
North Kanara	Karwar	1		1										1		1
	Ankola	1		1										1		1
	Kumta	1		1										1		1
	Honavar	1		1										1		1
	Bhatkal	1		1										1		1
	Sirsi	1		1										1		1
	Yellapur	1		1										1		1
	Supa	1		1										1		1
	Total	8		8										8		8
Total		124	1	123										124	1	123

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 47. —

Coblenz den 18. August 1819.

Verordnungen.

Nr. 89. Angebliche Geschäftsführer bei der Regierung betr. I. 16056. Sect. II.

Es ist seit einiger Zeit mehrmals der Fall gewesen, daß Leute, welche irgend ein Geschäft bei der königl. Regierung zu machen oder ein Gesuch anzubringen hatten, sich an Scribenten wendeten, die es sich nicht allein erlaubten zu behaupten, daß sie zur Entwerfung der Bittschriften ausdrücklich und ausschließlich bevollmächtigt seyen, sondern sich auch unmäßige Gebühren dafür bezahlen ließen. Besonders war dies der Fall mit Hausir-Concessionen, ein Gesuch, welches unter allen andern am wenigsten Darstellungsgabe bedarf, indem es hinreichend ist, seine Zeugnisse mit einem Begleitungs-Schreiben auf Stempelpapier einzuschicken.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

1) Es ist niemand besonders damit beauftragt, die bei der Regierung einzugebenden schriftlichen Gesuche zu entwerfen. Jedermann kann diese selbst anfertigen, oder durch wen er will, anfertigen lassen; auch bedarf es dazu nur einer einfachen unverzierten Darstellung, wenn man nur die Formalitäten beobachtet, welche in unserer Verfügung vom 2. May 1816 (Amtsblatt Nro. 4) vorgeschrieben sind.

2) Was insbesondere die Hausir-Concessionen anbelangt, so können diejenigen, welche mit dem Schreiben nicht umzugehen wissen, sich (mit Ausnahme des Sonntags) täglich zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags auf dem Regierungs-Gebäude in dem Büreau der 2ten Section einfinden, um nebst einem Stempelbogen ihre Zeugnisse niederzulegen, wodurch ihnen alle andere Kosten erspart und die Resolutionen überdies noch beschleunigt werden. Auswärtige thun jedoch am besten, ihre Concessions-Gesuche gleich bei dem Bürgermeister ihres Wohnortes abzugeben, damit sie durch den betreffenden Landrath an uns gelangen.

3) Einen Jeden, der sich künftig dafür ausgiebt, zum Entwerfen schriftlicher Gesuche ausschließlich bevollmächtigt, oder durch angebliche Connexionen im

Stande

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von neuen Reichsbanknoten.

Vom 30. Juni 1874.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) wird hiermit bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 100 Thalern, 50 Thalern, 10 Thalern, 5 Thalern, 100 Gulden, 50 Gulden, 10 Gulden, 5 Gulden, 100 Mark, 50 Mark, 20 Mark, 10 Mark, 5 Mark, 1000 Kronen, 500 Kronen, 100 Kronen, 50 Kronen, 10 Kronen, 1000 Rubel, 500 Rubel, 100 Rubel, 50 Rubel, 10 Rubel, 5 Rubel, 1000 Francs, 500 Francs, 100 Francs, 50 Francs, 20 Francs, 10 Francs, 5 Francs, 1000 Lire, 500 Lire, 100 Lire, 50 Lire, 20 Lire, 10 Lire, 5 Lire, 1000 Gulden, 500 Gulden, 100 Gulden, 50 Gulden, 10 Gulden, 5 Gulden, 1000 Pesetas, 500 Pesetas, 100 Pesetas, 50 Pesetas, 20 Pesetas, 10 Pesetas, 5 Pesetas, 1000 Gulden, 500 Gulden, 100 Gulden, 50 Gulden, 10 Gulden, 5 Gulden, 1000 Kronen, 500 Kronen, 100 Kronen, 50 Kronen, 10 Kronen, 5 Kronen, 1000 Leva, 500 Leva, 100 Leva, 50 Leva, 20 Leva, 10 Leva, 5 Leva, 1000 Dollars, 500 Dollars, 100 Dollars, 50 Dollars, 20 Dollars, 10 Dollars, 5 Dollars, 1000 Yen, 500 Yen, 100 Yen, 50 Yen, 20 Yen, 10 Yen, 5 Yen, 1000 Milreis, 500 Milreis, 100 Milreis, 50 Milreis, 20 Milreis, 10 Milreis, 5 Milreis, 1000 Gulden, 500 Gulden, 100 Gulden, 50 Gulden, 10 Gulden, 5 Gulden, 1000 Kronen, 500 Kronen, 100 Kronen, 50 Kronen, 10 Kronen, 5 Kronen, 1000 Piaster, 500 Piaster, 100 Piaster, 50 Piaster, 20 Piaster, 10 Piaster, 5 Piaster, 1000 Kronen, 500 Kronen, 100 Kronen, 50 Kronen, 10 Kronen, 5 Kronen, 1000 Gulden, 500 Gulden, 100 Gulden, 50 Gulden, 10 Gulden, 5 Gulden

Art. 47. Les dispositions de l'article 46 ci-dessus ne sont pas applicables aux cas où le mariage a été célébré à l'étranger entre un Français et une étrangère, ou entre un étranger et une Française, pourvu que le mariage ait été célébré conformément aux lois auxquelles chacun des époux a été soumis quant à la forme des actes qui constatent sa capacité.

Art. 48. Le Français qui, pour contracter mariage en France, a fait publier à l'étranger son acte de naissance, doit, en outre, faire publier un acte de naissance délivré dans la forme prescrite par l'article 45.

Art. 49. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 50. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 51. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 52. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 53. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 54. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 55. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 56. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 57. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 58. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 59. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Art. 60. Le Français qui a contracté mariage à l'étranger peut être poursuivi devant les tribunaux de France, à la requête du ministère public, pour la nullité de son mariage, si la demande en nullité est fondée sur l'inobservation des conditions prescrites par les articles 46 et 48.

Zu Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und Kirchenfonds vom 20. Juni 1875.

Wiederherstellung des Leinenpfades bei Remagen.

Mit Bezugnahme auf die in dem diesjährigen Amtsblatte Nro. 13 erschienenen Bekanntmachung dient hiermit zur Nachricht, daß höheren Ortes eine nochmalige Versteigerung der Lieferung von Baumaterialien zur Wiederherstellung des Leinenpfades bei Remagen und zur Erbauung eines Werftes an der Unkeler Fähre verordnet worden ist, wozu der Termin auf Sonnabend den 28. d. M., Vormittags neun Uhr, bestimmt wird.

Die Lusttragenden wollen sich an genanntem Tage und um die bestimmte Stunde auf der Kanzlei des Unterzeichneten einfinden, woselbst die Bedingungen der Unternehmung täglich eingesehen werden können.

Ahrweiler den 9ten August 1819.

Der Königliche Landrath,
v. Gruben.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den desertirten Baugefangenen Schnitzler. I. 16.271. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Baugefangene Joh. Theodor Schnitzler ist am 4. August c. von der Strafsektion zu Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz den 10. August 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Johann Theodor Schnitzler, aus Arnoldsweiler bei Düren, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, breiten Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer halb grau und halb gelbtuchenen Jacke, dergleichen langen Hosen und Mützen, mit Schuhen, und einer Kette an beiden Füßen, die er wahrscheinlich abzumachen gesucht haben wird.

Nach-

Bericht über die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in Hinterbrühl

Wahlsprengel	Wahlberechtigte	Abgegebene Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel	Gültige Stimmzettel	Name der Wahlwerber	Stimmen	Gewählt
1. Wahlsprengel	1.000	800	50	750	Wahlwerber A	400	8
					Wahlwerber B	350	7
2. Wahlsprengel	1.200	1.000	60	940	Wahlwerber A	500	9
					Wahlwerber B	440	8
Gesamt	2.200	1.800	110	1.690	Wahlwerber A	900	17
					Wahlwerber B	790	15

Zeitschrift für Physik.
Redaktion: Wien IX, Boltzmanngasse 5.
Verantwortlich für den Verlag: Ferdinand Springer, Berlin.
Verlag: Berlin W 9, Linkstraße 23/24.
Postscheckkonto: Berlin 5346. Telegrammadresse: Springerbuch, Berlin.
Fernsprecher: Amt Kurfürst 6050 bis 6054.
Erscheint mit Ausnahme des Jahrgangs, in dem der Index erscheint, in Bänden von je 6 Heften.
Bezugspreis für den Band 36 RM.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postämter entgegen.
Anzeigenpreis: Die 1gespaltene Nonpareillezeile 0,40 RM.
Anzeigenannahme: Berlin W 9, Linkstraße 23/24, Fernsprecher: Amt Kurfürst 6050 bis 6054.
Anzeigenschluß: Am 1. des Monats für die nächste Nummer.
Beilagenpreis: Bis 25 g Gewicht 5 RM, bis 50 g Gewicht 6 RM, bis 100 g Gewicht 8 RM.
Beilagenannahme: Berlin W 9, Linkstraße 23/24, Fernsprecher: Amt Kurfürst 6050 bis 6054.
Beilagenschluß: Am 1. des Monats für die nächste Nummer.
Postverlagsort Berlin.

Bekanntmachungen.

Am zukünftigen Montag den 24. August, Morgens 9 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Rhens vor Unterzeichnetem zur öffentlichen Versteigerung der nöthigen Bau-Reparatur an dem Gemeinde-Hause daselbst geschritten und den Mindestfodernden, nach höherer Genehmigung, zugeschlagen werden.

Die Bau-Reparatur besteht:

1) in Tüncher-, 2) in Tischler-, 3) in Schlosser-, 4) in Glaser-Arbeit.

Die Bedingnissen so wie der Arbeits-Plan können täglich auf der Bürgermeisterei vorläufig eingesehen werden. Rhens den 8. August 1819.

Der Bürgermeister,
von Baring.

Dienstag den 31ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, wird dahier in dem Rathhause, das dem Herrn Stephan Hencke s von Coblenz zuständige, dahier in der Kirchgasse Nro. 223 bezeichnete Wohnhaus, nemt einerseits Weinschenk Rindsfüßer, anderer Bäckermeister Geißler, einer öffentlicher Versteigerung ausgesetzt werden.

Ehrenbreitstein den 7ten August 1819.

Königlich Preußisches Gericht.
Ex Mandato,
C. A. Stammel, Gerichtschreiber.

Am 24 dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, wird der Bürgermeister von Mayen zur Verpachtung auf 10 nacheinander folgende Jahre, der Sommer-Schaafweide in der Gemeinde Cottenheim schreiten, wozu die Grund-Eigenthümer daselbst die Einwilligung ertheilt haben, der Ertrag derselben ist zur Schulden-Tilgung bestimmt; liquidirte Kapital-Forderungen werden daher angenommen.

Mayen den 9. August 1819.

Der Beigeordnete der Bürgermeisterei Mayen,
Martin.

Durch das von dem königlichen Kreisgerichte zu Simmern, als Handelsgericht erkennend in Sachen der Friedrich Karcher'schen Fallit-Masse zu Creuznach unterm sechsten August 1819 erlassene, den siebenten ejusdem für ein Reichsthaler dreizehn Groschen zehn Pfennige einregistrirte Urtheil, wurde zur nochmaligen Vorladung der bisher ausgebliebenen Masse-Gläubiger und Verification ihrer Foderungen eine weitere Frist von zwei Monaten a dato unter der Verwarnung bestimmt, daß nach deren Verlauf ohne fernere Rücksicht auf sie und ihre etwaige Foderungen zu nehmen, nach Vorschrift der Gesetze weiter vorgefahren werden wird.

Für den Auszug:
Der Gerichtschreiber,
Weygold.

Einregistrirt zu Simmern am siebenten August 1819, Fol. 73. R. c. 4. empfangen zwanzig Groschen sieben Pfennige.

Königliche Kreis-Kasse.
Buchhecker. Mayer.

Bei Gelegenheit der am 15ten July erfolgten Auflösung des Kreisgerichts von Bonn erfuhr ich, daß mehrere meiner auswärtigen Bekannten über meinen künftigen Aufenthaltsort in Irrthum geführt wurden. Einigen sagte man, ich hätte den Ruf nach Berlin angenommen, andere, ich werde nach Coblenz verziehen. Zur Widerlegung dieser Gerüchte und zugleich zur Beantwortung mehrerer an mich gerichteten Anfragen, habe ich die Ehre meinen Freunden und Bekannten anzuzeigen, daß ich als Advokat und Anwalt zum Kreisgerichte in Cöln übergegangen und in eben diesen Eigenschaften auch bei dem Ober-Appellationshofe in Cöln schon in Eid und Pflichten genommen worden bin. Bis auf nähere Anzeige meines Wohnhauses in Cöln, bitte ich meine Correspondenten ihre Briefe an mich hiehin nach Bonn zu adressiren.

Bonn den 17ten July 1819.

J. J. Lamberty,
ehemals supplirender Richter und Advokat-Anwalt beim Kreisgerichte zu Bonn.

Bei der Auflösung des Kreisgerichts zu Bonn habe ich meine Bestimmung als Advokat-Anwalt bei jenem zu Coblenz erhalten, und bin in dieser Eigenschaft heute beeidiget worden, welches ich allen, die mir ihre Geschäfte anvertrauen wollen, hiermit bekannt mache. — Meine Schreibstube ist einstweilen in der Wohnung des Herrn Med. Doctor Hopmann, Nro. 766.

Coblenz den 12. August 1819.

Bröscher,
Advokat-Anwalt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 48. —

Coblenz den 20 August 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das ſiebenzehnte Stück enthält: Siebenzehntes Stück der Geſetzſammlung.

Nro. 556. Konvention zwiſchen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwiſchen Preußen und dem Königreiche Polen und der damit verwandten Angelegenheiten. Vom 22. May d. J.

Verordnungen.

Nro. 91. Betrifft die Hauſir-Conceſſionen aus andern Regierungs-Bezirken. I. 16423. Sect. II.

Nach der beſtehenden Einrichtung müſſen diejenigen Hauſirer, welche mit Conceſſionen anderer königlichen Regierungen in unſerm Regierungs-Bezirke hauſiren wollen, dieſe Conceſſionen von uns viſiren laſſen. Um ihnen hierinnen alle Erleichterung zu geben und zu verhindern, daß ſie nicht ſogleich ihre Reiſe nach Coblenz machen müſſen, wollen wir hiermit die zunächſt an der Grenze unſers Regierungs-Bezirks wohnenden Landräthe autoriſiren, ſolche Conceſſionen in der Art zu viſiren, daß ſie bis Coblenz gültig ſind, woſelbſt ſie aber, wie bisher, zu unſerm Viſa eingereicht werden müſſen, bei Strafe, gegen die Contravenienten eben ſo zu verfahren, als wenn ſie das Hauſiren ohne vorſchriftsmäßige Conceſſion betrieben hätten.

Die Herren Landräthe und Bürgermeiſter, auch Polizei-Commiſſarien, werden beauftragt, von nun an nach dieſer Beſtimmung zu verfahren.

Coblenz den 15. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 92. Erſatzaushebung für das ſtehende Heer pro 1819. I. 16041. Sect. V.

Da mit dem 15. Septemper c. die diesjährige Erſatz-Aushebung für das ſtehende Heer beginnt, ſo fordern wir ſämmtliche im hieſigen Regierungs-Bezirk geborne, oder ihren feſten Wohnſiz darin habende 20 — 25jährige Männer, welche

welche von ihrem Geburts- oder Wohnorte abwesend sind, hiermit auf, sich sofort dahin zu begeben, oder ihre Abwesenheit durch genügende Gründe bei der bestehenden Kreis-Ersatz-Commission zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als solche, die sich der Militairpflicht zu entziehen suchen, werden angesehen und der gesetzmäßigen Strafe unterworfen werden. Diese Strafe erwartet auch diejenigen, 20—25 jährigen in hiesigem Regierungs-Bezirke gebürtigen oder ſeßhaften Männer, die von jetzt ab bis Ende Oktober c. ohne Erlaubniß ihrer Ortsbehörde ihre Heimath verlassen.

Coblenz den 17. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 98.

Die Spezial-Erhebung der indirecten Steuern im Kreise Adenau.

II. 14693.

Sect. VII.

Auf den einstimmigen Antrag des Königl. Landraths zu Adenau und des Haupt-Zoll- und Steuer-Amts haben wir beschlossen, die Spezial-Erhebung der durch das Gesetz vom 8. Februar d. J. eingeführten indirekten Steuern von Branntewein, Braumalz, ꝛc. in dem ganzen Kreise Adenau, dem für diesen Kreis bestellten und zu Adenau wohnenden Unter-Einnehmer des Kreis-Kasse Ahrweiler, Kessler, zu übertragen, und dagegen die bisherigen Erhebungsstellen zu Kreutzberg und zu Kellberg aufzuheben. — Diese Abänderung der in dem Amtsblatt Nro. 30 enthaltenen Verfügung über die Erhebungsstellen der neuen Steuern soll mit dem 31ten dieses Monats in Wirksamkeit treten, und alle Steuerpflichtigen des ganzen Kreises Adenau haben sich also von diesem Tage an, wegen Abgabe der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschriebenen Deklarationen und Bezahlung der Gefälle blos an den gedachten Unter-Einnehmer Kessler zu Adenau zu wenden.

Coblenz den 2. August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 94.

Einführung des Chaussee-Geld-Tarifs.

II. 14422.

Sect. VII.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. May d. J. befohlen hat, daß der, in der Gesetzsammlung für dieses Jahr Seite 96 abgedruckte Chaussee-Geld-Tarif vom 31 Januar 1819 auch in den westlichen Provinzen diesseits der Weser publizirt werden soll, und nachdem von dem Königl. Ministerium des Handels beschlossen worden ist, diesen Tarif in dem, auf der rechten Rheinseite belegenen Theile unsers Verwaltungs-Bezirks mit dem 1. Oktober d. J. zur Anwendung zu bringen: so wird gedachter Tarif hierdurch vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß in Folge der anderen Ausnahmen auch die Düngerfuhren von Entrichtung des Chaussee-Geldes befreit seyn sollen.

Coblenz den 13. August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Chaussee-

Bill No. 1 of 1911.

An Act to amend the Land Tax Act, 1910.

1. Amendment of section 3 of Act No. 1 of 1910.		
2. Amendment of section 4 of Act No. 1 of 1910.		
3. Amendment of section 5 of Act No. 1 of 1910.		

Bekanntmachungen.

Verpachtung der Erhebung des Chausseegeldes.

II. 14422. Sect. VII.

Wir beabsichtigen, unter Genehmigung des königlichen Ministerii des Handels, die Erhebung des Chausseegeldes in dem, auf der rechten Rheinseite belegenen Theile unsers Verwaltungs-Bezirks, vom 1. October dieses Jahres an, wo der vorstehend publizirte Chausseegeld-Tarif in Kraft treten soll, dem Meistbietenden auf drei Jahre in Pacht zu geben. Die Straßen, auf welchen jetzt Chausseegeld erhoben wird, sind:

		Ganze Länge der gebauten Straße:
I.	Straße am Rhein von Ehrenbreitstein bis zur Gränze des kölnischen Regierungs-Bezirks	5 Meilen.
II.	Von Ehrenbreitstein nach Montabaur	3/4 »
III.	Von Köln nach Frankfurt durch den Kreis Altenkirchen . .	2 1/2 »
IV.	Straße nach Leipzig über Altenkirchen	2 1/2 »
	(Diese Straße ist mit der vorigen von der Gränze bei Ueckeroth bis Altenkirchen einerlei, und weicht erst hinter Altenkirchen ab. Die Erhebung wird an denselben Empfangstellen und nach gleichem Maßstabe besorgt.)	
V.	Straße von Wetzlar nach Frankfurt	1 3/4 »
VI.	Straße von Wetzlar nach Weilburg	1 1/2 »
VII.	Straße von Wetzlar nach Gi ssen	3/4 »
VIII.	Straße von Wetzlar nach Siegen über Dillenburg . . .	1 3/4 »
IX.	Straße von Weilmünster nach Gi ssen, insoweit solche im Kreise Braunfels gebaut ist	1/2 »

Die Chausseegeld-Erhebung wird zuvörderst nach ganzen Straßenzügen und sodann nach einzelnen Erhebungs-Strecken ausgeboten werden.

Uebertragen ist die Verpachtung der Straßen

Nro. I. und II. dem Herrn Landrath Burret hier;

Nro. III. und IV. dem Herrn Landrath Koch zu Altenkirchen;

Nro. V. — IX. dem Herrn Landrath Furkel zu Wetzlar.

Die Lizitations-Termine werden von den genannten Herrn Landräthen bekannt gemacht werden.

Bei diesen wie auch bei den landräthlichen Behörden zu Neuwied, Linz und Braunfels sind die Pachtbedingungen vorher einzusehen. Coblenz den 13. Aug. 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Kasernen-Bau in Düsseldorf.

Da der, in Folge unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. auf heute bestimmte Termin zum Verding der hier zu erbauenden Kaserne für ein Cavallerie-Regiment, eingetretener Umstände wegen nicht hat zur Ausführung kommen können; so haben wir zu dieser Entreprise einen näheren Termin auf Dienstag den 24sten dieses, Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Lusttragende Unternehmer werden deshalb eingeladen, sich zu dem gedachten Termin in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden, und es können vom 14ten d. M. an, die Pläne, Kostenanschläge und Bedingungen in unserer Kanzlei eingesehen werden. Düsseldorf den 10. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 49. —

Coblenz den 25. August 1819.

Bekanntmachung über den Ankauf nachstehender Grundstücke, welche in den neuen Festungsbau eingezogen worden sind, nämlich:

Vorladung der Ansprüche-Berechtigten auf die zum Festungsbau eingezogenen Grundstücke.

1) Von Herrn Joseph Schüller, Bürgermeister zu St. Sebastian, wohnend in Neuendorf, und seiner Gattinn Johanna, geborne Nell, und dessen noch unverheurathete Schwägerin die Mademoiselle Magdalena Nell, ebenwohl in Neuendorf wohnhaft,

a. ein Feld bei Maria hilf, 4ter Classe sub sect. C. Nro. 109, enthaltend 54 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 2 Rtlr. 19 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 110, enthaltend eine Are, 12 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 5 Rtlr. 20 Gr. 3 Pf.

c. von einem Feld in der Lay, 2ter Classe sub sect. C. Nro. 45, enthaltend im Ganzen eine Are, 8 Centiares, nur zwölf Centiares, und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 1 Rtlr. 15 Gr. 5 Pf.

d. Von einem Feld im Sand, 3ter Classe sub sect G. Nro. 264, enthaltend im Ganzen 4 Ares 40 Centiares, nur 2 Ares 50 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 8 Pf.

e. ein Feld im Obergesch, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 275, enthaltend eine Are 40 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 13 Rtlr. 5 Gr. 10 Pf.

f. ein Feld daselbst, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 333, enthaltend 3 Ares, 30 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 31 Rtlr. 5 Gr. 2 Pf.

g. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 338, enthaltend eine Are, 60 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 15 Rtlr. 3 Gr. 2 Pf.

h. von einem Feld hinter Benders Garten, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 394, ent-

enthaltend im Ganzen 7 Aren, 80 Centiares, nur eine Are 58 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 14 Rtlr. 22 Gr. 6 Pf.

i. von einem Feld daselbst, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 403, enthaltend im Ganzen 6 Aren 40 Centiares, nur eine Are 81 Centiares, welche sie seit 1816 nicht mehr hätten benutzen können. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 17 Gr. 8 Pf.

k. ein Feld an Maria hilf, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 612, enthaltend 12 Aren 20 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 115 Rtlr. 9 Gr. 7 Pf.

l. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 639, enthaltend eine Are, 90 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 9 Rtlr. 21 Gr. 11 Pf.

m. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 642, enthaltend 4 Aren, 30 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 22 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf.

n. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 643, enthaltend 7 Aren, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 36 Rtlr. 12 Gr. 4 Pf.

o. ein Feld am Sandfad, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 729, enthaltend 4 Aren 20 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 39 Rtlr. 17 Gr. 5 Pf.

p. ein Feld am Petersberg, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 766, enthaltend 3 Aren 90 Centiares, und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 36 Rtlr. 21 Gr. 4 Pf.

q. ein Feld daselbst, halb 3ter halb vierter Classe, sub section G. Nro. 804, enthaltend 3 Aren, 30 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 5 Gr. 1 Pf.

r. ein Feld bei Maria hilf, 4ter Classe, sub section G. Nro. 669, enthaltend eine Are 34 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 6 Rtlr. 23 Gr. 9 Pf.

s. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 670, enthaltend 2 Aren 50 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 15 Rtlr. 1 Gr.

t. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 671, enthaltend 2 Aren und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 10 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf.

u. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 703, enthaltend eine Are, 96 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 18 Rtlr. 23 Gr.

v. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 704, enthaltend eine Are 42 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 13 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf.

w. ein Feld daſelbſt, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 653, enthaltend 7 Ares 68 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 40 Rtlr. 1 Gr. 5 Pf.

x. ein Feld daſelbſt, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro 654, enthaltend 7 Ares 10 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe 37 Rtlr. 10 Pf.

Alle dieſe Güter von Lit. a bis x inclusive erklärten die Parthien von dem, 1795, dahier zu Coblenz verſtorbenen Herrn Hofrathen Peter Chriſtian Neil und deſſen ebenwohl verſtorbenen Gattin Thereſia einer gebornen Grandjean, ihren Eltern geerbt zu haben, und miteinander zu beſitzen.

2) Von der Wittwe Matthias Schäfer eine geborne Catharina Milz von Neuendorf:

a. ein Feld am Petersberg, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 69, enthaltend 9 Ares 90 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 58 Rtlr. 15 Gr. 9 Pf.

b. von einem Feld in der Klauß, 2ter Klaſſe, sub sect. G Nro. 181, enthaltend im Ganzen 12 Ares 20 Centiares, nur 4 Ares 8 Centiares, welche ſie ſeit 1816 nicht mehr habe benutzen können. Angekauft für die Summe von 55 Rtlr. 18 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld im Obergeſetz, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 348, enthält 2 Ares 60 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 14 Gr. 3 Pf.

d. ein Feld bei Maria hilf, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 629, enthaltend 2 Ares und 10 Centiares, und annoch benutzt. Angekauft für die Summe von 14 Rtlr. 15 Gr. 1 Pf.

e. ein Feld daſelbſt, 3ter Claſſe, sub section G. Nro. 692, enthaltend 5 Ares 40 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 51 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf.

Dieſe Güter erklärte die Wittwe Schäfer von ihrem ſeit 30 Jahren verſtorbenen Vater Diederich Milz geerbt zu haben.

3) von Georg Milz und ſeiner Frau Anna Maria geborne Kreuter, von Neuendorf.

a. ein Feld oberm heiligen Pfad, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 17, enthaltend 4 Ares 60 Centiares, und annoch benutzt. Angekauft für die Summe von 23 Rtlr. 23 Gr. 11 Pf.

b. ein Feld auf der Höll, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 526, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 22 Rtlr. 22 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld im Sändchen, halb 3ter halb 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 468, enthaltend 3 Ares 30 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 5 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld daſelbſt, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 469, enthaltend eine Are 24 Centiares, und ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 6 Rtlr. 11 Gr. 3 Pf. Sämmt-

Sämmtliche Felder erklärten die Parthien von dem, seit 24 Jahren verstorbenen Georg Milz, Vater des Comparenten geerbt zu haben.

4) von Jacob Wirz und seiner Frau Cathaina geborne Künster von Neuendorf,
   a. ein Feld oberm heiligen Pfadt, 4ter Classe, sub sect. G. Nro 3, enthaltend 15 Ares 70 Centiares und noch benutzt; angekauft während ihrer Ehe, vor zehn Jahren, von Martin Künster von Mayen. Angekauft für die Summe von 81 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.
   b von einem Feld in der Klauß 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 167, enthaltend im Ganzen 3 Ares, 40 Centiares, nur eine Are 39 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von Johann Künster seinem Schwiegervater, verstorben 1814. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.

5) Von Jacob Heimes von Neuendorf,
   a. ein Feld im Obergesetz, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 335, enthaltend eine Are 10 Centiares nicht mehr benutzt seit 1816, geerbt von seinem vor sechs Jahren verstorbenen Vater Peter Heimes. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf.
   b. ein Feld auf der Höll 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 516, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.

6) Von Jacob Milz junior von Neuendorf,
   a. ein Feld in der Lay 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 93, enthaltend eine Are, 20 Centiares und seit 1816 nicht mehr benutzt, und vor drei Jahren angekauft von Jacob Rittig von Coblenz. Angekauft für die Summe von 6 R. 6 Gr. 3 Pf.
   b. ein Feld bei Maria Hilf 4ter Classe sub sect. G. Nro. 658, enthaltend fünf Ares 20 Centiares seit 1816 nicht mehr benutzt und von seinem vor 24 Jahren verstorbenen Vater Georg Milz geerbt. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 7 Gr.
   c. ein Feld oberm heiligen Pfad dritter Classe sub sect. G. Nro. 29, enthaltend drei Ares 50 Centiares und annoch benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 33 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

7) Von Johann Frank und seiner Frau Maria Gertruda, eine geborne Wefferts, Wittwe erster Ehe von Gottfried Dahm von Neuendorf,
   a. ein Feld oberm heiligen Pfadt, dritter Classe sub sect. G. Nro. 36, enthaltend 3 Ares 10 Centiares und noch benutzt. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf.
   b. ein Feld am Petersberg 4ter Classe sub sect. G. Nro. 72, enthaltend 2 Ares 20 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 11 Gr. 5 Pf.
   c. ein Feld in der Höll 4ter Classe sub sect. G. Nro. 487, enthaltend 2 Ares und seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

d. ein

d. ein Feld am Seepfad halb 3ter halb 4ter Classe sub sect. G. Nro. 756, enthaltend 3 Ares 60 Centiares seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 10 Gr.

Alle diese Güter kämen von Gottfried Dahm her, von dem sie Maria Gertruda Frank selbe seit 20 Jahren geerbt hätte.

8) Von Johann Landau und seiner Frau Maria Hoffmann von Neuendorf,
ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 22, enthaltend ein Are 14 Centiares, und seit 1817 nicht mehr benutzt, gekauft von Nicol. Ehlingshenser vor 20 Jahren. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.

9) Von Johann Fier und seiner Frau Catharina, geborne Krämer von Neuendorf,
a. ein Feld an Mariahilf 3ter Classe sub sect. C. Nro. 506, enthaltend 6 Ares 20 Cent. und annoch benutzt und geerbt von Anna Margaretha, geb. Krob, Mutter von Johann Fier so seit 20 Jahren verstorben. Angekauft für die Summe von 58 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld am Petersberg 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 61, enthaltend 15 Ares 80 Cent., nicht mehr benutzt seit 1817, angesteigert von Ignatz Schlink in öffentlicher Versteigerung, gehalten durch den unterzogenen Notar am 15ten September 1806. Angekauft für die Summe von 149 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.

c. von einem Feld hinter Benders Garten 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 402, enthaltend im Ganzen 2 Ares 30 Cent., nur 69 Centiares und seit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft von Johann Milz vor 15 Jahren. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf.

d. ein Feld im Sändchen 4ter Classe sub sect. G. Nro. 439, enthaltend 2 Ares 20 Cent., und seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von des Johann Fier seiner Mutter, gestorben seit 20 Jahren. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf.

e. ein Feld auf der Höll 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 488, enthaltend 2 Ares 20 Cent., und seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft von Johann Lehnen vor 20 Jahren. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf.

f. ein Feld am Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 280, enthaltend 1 Are und seit 1817 nicht mehr benutzt und ebenwohl geerbt von der Mutter des Johann Fier. Angekauft für die Summe von 9 Rthlr. 11 Gr.

10) Von Nicolaus Leimich von Neuendorf,
a. ein Feld auf dem Petersberg 4ter Classe sub sect. G. Nro. 84, enthaltend 13 Ares und seit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt von Hubert Leimig seinem Vater vor 20 Jahren. Angekauft für die Summe von 67 Rlr. 19 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld auf der Höll 3ter Classe sub sect. g. Nro. 513, enthaltend 5 Ares 30 Cent., und seit 1816 nicht mehr benutzt, ebenwohl geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 50 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld auf der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 129, enthaltend 3 Aren 70 Centiares und noch benutzt, ebenfalls geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

11)

11) Von Nicolaus Herrmann und seiner Frau Maria, geborne Ehrends, in Zustand ihrer Mutter Anna Maria, geborne Dreyhoola, Wittwe Theophius Arends,

a. an Maria Hilf ein Feld 3ter Classe sub sect. C. Nro. 526, enthaltend 4 Ar. nicht mehr benutzt seit 1817. Angekauft für die Summe von 40 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 599, enthaltend 3 Ares 10 Cent., seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 16 und annoch benutzt, enthaltend 5 Ares. Angekauft für die Summe von 26 Rtl. 2 Gr.

Diese Felder erklärte die Wittwe Theophilus Arends von ihren Eltern vor mehr dann 30 Jahren geerbt zu haben.

12) Von der Wittwe Jacob Rösch der jüngern, geborne Eva Ulmecher in Zustand ihrer Schwiegermutter Anna Maria, geborne Schaaf Wittib Anton Rösch von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfad 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 57, enthaltend 5 Ares 30 Centiares und seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft von dem seit 30 Jahren verstorbenen Nicolaus Ulmecher. Angekauft für die Summe von 54 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 27, enthaltend eine Are 18 Cent., und annoch benutzt und geerbt von dem seit 20 Jahren verstorbenen Anton Schaaf, Vater der Wittwe Anton Rösch. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

3) Von dem Peter Bayer von Neuendorf,
von einem Fleckchen in der Lay 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 72, enthaltend im Ganzen 2 Ares 20 Centiares nur 27 Centiares und annoch benutzt, so er vor 12 Jahren von seinem Vater geerbt habe. Angekauft für die Summe von 2 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.

14) Von Balthasar Feldt von Neuendorf,

a. von einem Feld hinter Bendels Garten 2ter Classe sub sect. G. Nro. 399, enthaltend im Ganzen 21 Ares, nur eine Are 56 Centiares seit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld am Seeplatz 4ter Classe sub sect G. Nro. 745, enthaltend 12 Ares, 20 Centiares; seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft von Johann Berls seit 12 Jahren. Angekauft für die Summe von 65 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.

15) Von Christian Reiß von Neuendorf,
Ein Feld bei Maria Hilf 3ter Classe sub sect. G. Nro. 518, enthaltend 6 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft vor 2 Jahren von Joseph Seubert aus Neuendorf. Angekauft für die Summe von 62 Rt. 10 Gr. 4 pf.

16) Von

16) Von Peter Cünſter von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfadt, halb 3ter halb 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 54, enthaltend 8 Ares 80 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt von ſeinem Anno 1814 verſtorbenen Vater Johann Cünſter. Angekauft für die Summe von 64 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld im Obergeſetz 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 276, enthaltend 80 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, eben wohl geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf.

c. ein Feld im Steinberg 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 584, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, ebenfalls geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf.

17) Von Stewaz Röſer von Neuendorf,

ein Feld ober dem heiligen Pfadt 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 23, enthaltend eine Are 14 Centiares annoch benutzt, angekauft von Jacob Delveau vor vier Jahren. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.

18) Von der Wittib Peter Leimich, geborne Eliſabeth Rosbach von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay 4ter Claſſe sub sect. C. Nro. 100, enthaltend 54 Centiares und ſeit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt von ihrem vor 40 Jahren verſtorbenen Vater Nicolaus Rosbach. Angekauft für die Summe von 2 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld daſelbſt, 4ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 132, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt, und vor 6 Jahren gekauft von Peter Dörtſch. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.

c. Ein Feld im Obergeſetz 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 293, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von Nicolaus Rosbach wie oben. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf.

d. ein Feld daſelbſt 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 349, enthaltend 56 Centiares und ſeit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von Nicolaus Rosbach wie oben. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

e. ein Feld im Sändgen 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 442, enthaltend 58 Cent. und ſeit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

f. von einem Feld daſelbſt 2ter Claſſe sub sect. G. Nro. 443, enthaltend im Ganzen 4 Ares 20 Centiares, nur 73 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 9 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf.

19) Von Jacob Schmitt und ſeiner Frau Magdalena Eſcher von Neuendorf.

a. ein Feld im Obergeſetz, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 340, enthaltend eine Are 28 Centiares, und nicht mehr benutzt ſeit 1816, geerbt von ſeinem ſeit 30 Jahren verſtorbenen Vater Jacob Schmitt. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld daſelbſt, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 346, enthaltend zwei

Ares

Ares 70 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.

c. ein Feld daselbst am Steinberg, 4ter Classe, sub sect. G. Nro 579, enthaltend 6 Ares 20 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und geerbt wie das oben gemeldte. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr. 22 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld bei Maria Hilf, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 614, enthaltend 7 Ares 60 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft vor 7 Jahren von Schuster Funk von Coblenz. Angekauft für die Summe von 39 Rthlr 15 Gr. 5 Pf.

e. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 672, enthaltend 2 Ares 30 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und vor 14 Jahren angekauft von Nicolaus und Peter Kreuter von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf.

f. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 673, enthaltend 4 Ares 70 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und vor 7 Jahren von Schumacher Funk von Coblenz angekauft. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

g. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 674, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von seinem Vater Jacob Schmitt wie oben. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf.

h. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 339, enthaltend eine Are 28 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft vor 7 Jahren von Schumacher Funk von Coblenz. Angekauft für die Summe von 13 R. 3 Gr. 2 Pf.

i. ein Feld auf der Höll, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 604, enthaltend 4 Ares 70 Centiares, und seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft von Schumacher Funk wie oben gemeldt. Angekauft für die Summe von 28 Rthlr 6 Gr. 8 Pf.

k. ein Feld aufm Steinberg 4ter Classe sub sect. G. Nro. 580, enthalten sechs Ares 10 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und vor 24 Jahren angekauft von Nicolaus Hannapel von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 23 Rthlr.

l. ein Feld bei Maria Hilf, 4ter Classe, sub sect. G Nro. 615, enthaltend neun Ares 50 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft wie bereits gemeldet, von Schumacher Funk. Angekauft für die Summe von 49 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.

m. ein Feld in der Lay, 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 96, enthaltend 30 Cent. seit 1816 nicht mehr benutzt, und vor zwölf Jahren angekauft von Schreiner Adrian in Coblenz. Angekauft für die Summe von 1 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf.

n. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 97, enthaltend 80 Centiares

tiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, und angekauft von Schreiner Adrian wie das vorige. Angekauft für die Summe von 4 Rtlr. 4 Gr. 2 Pf.

20) Von Anton Kottemer und ſeiner Frau Eliſabetha geborne Scheiberling, von Neuendorf,
ein Feld aufm Steinberg, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 555, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt von der ſeit neun Jahren verſtorbenen Mutter des Anton Kottemer, geborne Gertruda Kreuter. Angekauft für die Summe von 12 Rtlr. 20 Gr.

21) Von Johann Scheiberling von Neuendorf
ein Feld am Seepfad, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 714, enthaltend 2 Ares, 90 Centiares, und annoch benutzt, angekauft vor 24 Jahren von Joſeph Hackenbruch von Coblenz. Angekauft für die Summe von 27 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf.

22) Von Friedrich Schmitz und ſeiner Frau Eliſabetha geborne Röſch von Neuendorf
a. ein Feld bei Maria Hilf, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 701, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, und annoch benutzt, geerbt von dem im laufenden Jahre verſtorbenen Flotzmeiſter Johann Röſch, dem Vater der Eliſabeth Schmitz. Angekauft für die Summe von 35 Rtlr. 22 Gr. 8 Pf.
b. ein Feld daſelbſt, 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 702, enthaltend 4 Ares 30 Centiares, und annoch benutzt, ebenwohl geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 40 Rtlr. 16 Gr. 2 Pf.

23) Von Johann Hollingshauſen und ſeiner Frau Anna Maria Dernbach, von Neuendorf
ein Feld in der Höll, 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 503, enthaltend 6 Ares, und ſeit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft 1810 von Franz Burckhard von Coblenz. Angekauft für die Summe von 31 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf.

24) Von Anton Urmetzer und ſeiner Frau Anna Maria Hannapel von Neuendorf
a. von einem Feld zweiter Claſſe sub sect. G. Nro. 426, enthaltend im Ganzen 70 Centiares, nur 27 Centiares und ſeit 1816 nicht mehr benutzt.
b. ein Feld daſelbſt vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 427, enthaltend 91 Cent. ſeit 1816 nicht mehr benutzt, beide Felder erklärte Anton Urmetzer 1812 von ſeinem Vater Peter Urmetzer geerbt zu haben. Beide Felder angekauft für die Summe von 8 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf.

25) Von Johann Peter Milz und ſeiner Frau Barbara, geborne Kröll von Neuendorf,
a. ein Feld oberm heiligen Pfadt, halb dritter halb vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 51, enthaltend 6 Ares 40 Centiares, ſeit 1817 nicht benutzt, geerbt von ihren vor 6 Jahren verſtorbenen Eltern Peter Milz, und Anton Kröll. Angekauft für die Summe von 46 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf.
b. ein Feld im Obergeſetz vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 319, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von Peter Milz. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld am Steyfad 2ter Classe sub sect. G. Nro. 710, enthaltend 5 Ares 50 Centiares, annoch benutzt, verrührend von Johann Peter Mitz seinem Vater. Angekauft für die Summe von 50 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf.

26) Von Johann Mitz und seiner Frau Anna Maria, geborne Saarburg von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfad, 2ter Classe sub sect. G. Nro. 42, enthaltend 3 Ares 70 Centiares, annoch benutzt, gerührt vor 12 Jahren von Simon Saarburg, Vater der Anna Maria Mitz. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld am Steyfad dritter Classe sub sect. G. Nro. 712, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, annoch benutzt, ebenwohl gerührt wie das vorige. Angekauft für die die Summe von 35 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.

27) Von Anton Kirchrath und seiner Frau Maria Anna Günster von Neuendorf, ein Feld im Obergeleb 2ter Classe sub sect. G. Nro. 286, enthaltend eine Are 62 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und von dem 1814 verstorbenen Johann Günster, Vater der Maria Anna Kirchrath gerührt. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf.

28) Von Johann Knobl von Neuendorf,

a. ein Feld aufm Petersberg 3ter Classe sub sect. G. Nro. 96, enthaltend 3 Ares 50 Centiares und nicht mehr benutzt seit 1816, angekauft 1816 von Georg Kirchner von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld im Obergeleb 3ter Classe sub sect. G. Nro. 360, enthaltend 72 Centiares seit 1816 nicht mehr benutzt und im nämlichen Jahre von Georg Kirchner gekauft. Angekauft für die Summe von 7 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld aufm Petersberg 3ter Classe sub sect. G. Nro. 795, enthaltend 4 Ares, seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft wie das vorhergehende. Angekauft für die Summe von 37 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld am Steyfad 2ter Classe sub sect. G. Nro. 711, enthaltend 3 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, 1815 angekauft von Margaretha Saarburg. Angekauft für die Summe von 34 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.

29) Von der Wittib des Johann Schmid, geborne Gertruda Hoff von Neuendorf, ein Feld auf dem Petersberg 3ter Classe sub sect. G. Nro. 80, enthaltend 30 Ares und nicht mehr benutzt seit 1816, welches sie in ihrem Witwenstande 1814 von Herr Peter Alexander Lippe in Coblenz angekauft habe. Angekauft für die Summe von 256 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf.

30) Von der Wittib Peter Joseph Winterburg, geborne Catharina Schaaf von Neuendorf,

a. ein Feld aufm Petersberg 3ter Classe sub sect. G. Nro. 91, enthaltend 10 Ares 30 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, gerührt von ihrem vor 18 Jahren verstorbenen Vater Anton Schaaf. Angekauft für die Summe von 53 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.

b. ein

b. ein Feld daſelbſt, 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 92, enthaltend 16 Ares 30 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 53 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.

31) Von Mathias Mehbreuer von Neuendorf,

a. ein Feld bei Mariahilf 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 687, enthaltend 7 Ares 10 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft in ſeinem Junggeſellenſtand von Scheffen Oſters Erben in Coblenz. Angekauft für die Summe von 67 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

b. ein Feld am Seepfadt 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 732, enthaltend 1 Ares 80 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.

32) Von Jacob Urmetzer von Neuendorf,

ein Feld aufm Peterberg 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 86, enthaltend 17 Ares 30 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft in öffentlicher Verſteigerung von Ignatz Schlink am 15ten September 1806. Angekauft für die Summe von 90 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

33) Von Caspar Eulner von Neuendorf,

a. ein Feld auf der Höll 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 521, enthaltend 2 Ares 90 Cent. ſeit 1815 nicht mehr benutzt und von ſeinem vor 40 Jahren verſtorbenen Vater Johann Eulner geerbt. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld aufm Steinberg 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 562, enthaltend 5 Ares 60 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld im Seepfadt, halb 3ter halb 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 748, enthaltend 6 Ares 70 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das erſte. Angekauft für die Summe von 49 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

34) Von Peter Schlemmer von Neuendorf,

a. ein Feld bei Mariahilf 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 613, enthaltend 7 Ares 30 Centiares und ſeit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft vor 14 Jahren von Peter Oden. Angekauft für die Summe von 70 Rthlr. 3 Pf.

b. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 635, enthaltend 4 Ares 10 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft vor 14 Jahren von Eliſabeth Milz. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.

35) Von Andreas Saal und ſeiner Frau Anna Maria, geb. Schlemmer von Neuendorf,

a. ein Feld in der Klauß 2ter Claſſe sub sect. G. Nro. 198, enthaltend 4 Ares 30 Centiares, noch benutzt, angekauft vor 20 Jahren von Martin Cünzer von Mayen. Angekauft für die Summe von 58 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld in der Höll 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 493, enthaltend 4 Ares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft vor 15 Jahren von Johann Nauert in Coblenz. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf.

c. ein

c. ein Feld am Seepfad 3ter Classe sub sect. G. Nro. 717, enthaltend 8 Ares und seit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft vor 3 Jahren von Wittib Anton Comes. Angekauft für die Summe von 75 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf.

d. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 718, enthaltend 34 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft wie das vorige von Wittib Anton Comes. Angekauft für die Summe von 3 Rthlr. 5 Gr. 2 Pf.

36) Von Peter Comes und seiner Frau Anna Maria, geb. Bayer von Neuendorf,

a. von einem Feld in der Lay 2ter Classe sub sect. C. Nro. 47, enthaltend im Ganzen 3 Ares, nur 58 Centiares, welche sie noch benutzen, geerbt seit 17 Jahren von Jacob Comes, seinem Vater. Angekauft für die Summe von 7 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld über dem heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 19, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, noch benutzt, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.

c. von einem Feld auf der Lay 3ter Classe sub sect. C. Nro. 312, enthaltend im Ganzen 13 Ares 40 Centiares, nur 2 Ares 5 Centiares, noch benutzt und geerbt seit 20 Jahren von Peter Bayer, Vater von Anna Maria Comes. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.

37) Von Johann Schaaf junior von Neuendorf,

a. ein Feld auf der Lay 3ter Classe sub sect. C. Nro. 307, enthaltend 10 Ares 50 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt von seinem vor 17 Jahren verstorbenen Vater Jacob Schaaf. Angekauft für die Summe von 99 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld im Sändchen 3ter Classe sub sect. G. Nro. 456, enthaltend eine Are 16 Centiares, seit 1817 nicht benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

c. von einem Feld daselbst 2ter Classe sub sect. G. Nro. 455, enthaltend im Ganzen 24 Ares, nur 4 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817, geerbt wie oben. Angekauft für die Summe von 13 Gr. 1 Pf.

38) Von Nicolaus Welter senior von Neuendorf,

a. ein Feld auf dem Steinberg 3ter Classe, bezeichnet sub sect. G. Nro. 587, enthaltend 3 Ares 50 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und von seinem seit 60 Jahren verstorbenen Vater Johann Welter geerbt. Angekauft für die Summe von 33 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 790, enthaltend 15 Ares, und noch benutzt, ebenfalls geerbt von seinem Vater wie oben. Angekauft für die Summe von 141 Rthlr. 21 Gr.

39) Von der Wittwe Nicolaus Kesselheim, geb. Anna Gertruda Frank von Neuendorf

a. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 10, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt von ihrem vor 25 Jahren verstorbenen Vater Johann Peter Frank. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.

b. ein

b. ein Feld im Sändchen 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 457, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und herkommend durch Erbſchaft von ihrem Vater wie das vorige. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

40) Von Joſeph Hartkorn von Neuendorf,

ein Feld am Petersberg 3ter Claſſe sub sect. G. Nro 58, enthaltend 20 Ares 50 Centiares und noch benutzt und angeſteigert 1806 von Ignatz Schlink von Coblenz in öffentlicher Verſteigerung. Angekauft für die Summe von 197 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf.

41) Von Peter Schaaf senior und ſeiner Frau Marianna, geborne Kräff von Neuendorf

a. ein Feld an Mariahilf 3ter Claſſe sub sect. C. Nro. 550, enthaltend 11 Ares 60 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft vor 30 Jahren von Canonicus Schaaf. Angekauft für die Summe von 125 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld oberm heiligen Pfadt 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 52, enthaltend 2 Ares 50 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt vor 20 Jahren von Anton Schaaf. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 1 Gr.

c. ein Feld daſelbſt 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 26, enthaltend 44 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt geerbt von Nicolaus Kräff, Vater von Maria Anna Schaaf. Angekauft für die Summe von 4 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf.

d. ein Feld aufm Petersberg 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 90, enthaltend 10 Ares 30 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von Anton Schaaf, ſeinem Vater. Angekauft für die Summe von 59 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf.

e. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 99, enthalteud 4 Ares 70 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt von Nicolaus Kräff. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

f. ein Feld auf der Höll 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 522, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und ebenwohl geerbt von Nicolaus Kräff. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

g. von einem Feld in der Klauß 2ter Claſſe sub sect. G. Nro. 183, enthaltend im Ganzen 6 Ares 60 Centiares, nur 2 Ares 19 Centiares, welche ſie nicht benutzen und von Nicolaus Kräff wie gemeldt, geerbt hätten. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf.

h. ein Feld im Sändchen 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 462, enthaltend eine Are 40 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft vor 16 Jahren von Peter Kruter. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf.

42) Von Peter Hoffmann und ſeiner Frau Margaretha, geb. Kräff von Neuendorf,

a. ein Feld im Obergeſetz 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 289, enthaltend ein Are 4 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und von dem vor 23 Jahren verſtorbenen Johann Kräff, Vater der Margaretha Kräff, geerbt. Angekauft für die Summe von 9 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf.

b. ein

b. ein Feld im Sändchen erster Classe sub sect. G. Nro. 470, enthaltend eine Are 20 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

c. ein Feld daselbst halb 3ter halb 4ter Classe sub sect. G Nro. 471, enthaltend 3 Ares, 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf.

d. von einem Feld am Mariathal 3ter Classe sub sect. G. Nro. 497, enthaltend im Ganzen 5 Ares 20 Centiares, nur eine Are 3 Centiares so sie noch benutzen, verrührend aus der väterlichen Nachlassenschaft des Johann Kröff. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf.

43) Von Anton Schmitz und seiner Frau Barbara, geb. Bayer von Neuendorf,

a. ein Feld bei Mariathal 4ter Classe sub sect. G. Nro. 686, enthaltend 8 Ares 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerdt von seinem Vater Johann Schmitz, gestorben vor 8 Jahren. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 681, enthaltend 40 Centiares, seit seit 1816 nicht mehr benutzt, ebenwohl geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 2 Rthr. 2 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld am Steppfort, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 739, enthaltend 14 Ares, seit 1815 nicht mehr benutzt, geerdt wie das erste. Angekauft für die Summe von 73 Rthr. 8 Pf.

d. ein Feld bei Maria Hilf, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 632, enthaltend 5 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und geerdt von seinem Vater Joh. Schmitz. Angekauft für die Summe von 28 Rthr. 28 Gr. 11 Pf.

e. ein Feld auf m Steinberg, 4ter Classe, sub sect. G Nro. 561, enthaltend 3 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und von seinem Vater Johann Schmitz geerbt. Angekauft für die Summe von 13 Rthr. 18 Gr. 8 Pf.

44) Von Johann Georg Parisky und seiner Frau Anna Catharina Klöckner, von Neuendorf,

a. ein Feld im Obergesell, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 593, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, welches sie Catharina Klöckner von ihrem vor 27 Jahren verstorbenen Vater Philipp Klöckner geerbt habe. Angekauft für die Summe von 29 Rthr. 2 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 350, enthaltend 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und ebenfalls geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 6 Rthr. 6 Pf.

c. ein Feld in der Bay, sub sect. C. Nro. 67, enthaltend 2 Ares, 50 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, und vor 20 Jahren angekauft von Peter Boesch. Angekauft für die Summe von 18 Rthr. 14 Gr 7 Pf.

45) Von der Anna Maria Schaaf, unverheirathet und großjährig, von Neuendorf,

a. ein

a. ein Feld über dem heiligen Pfad, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 47, enthaltend 6 Ares 70 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und geerbt von ihrer Mutter Margaretha Wittwe Schaaf, verstorben 1811. Angekauft für die Summe von 49 Rtlr. 3 Gr. 11 Pf.

b. ein Feld daselbst, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 800, enthaltend 5 Ares 90 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und ebenwohl geerbt von ihrer Mutter. Angekauft für die Summe von 43 Rtlr. 7 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld am Seepfadt, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 706, enthaltend zwei Ares, 10 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 19 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf.

d. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 740, enthaltend 9 Ares, 80 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, und geerbt wie die übrige alle. Angekauft für die Summe von 51 Rtlr. 2 Gr. 10 Pf.

46) Von Johann Schaaf, Bäcker und seiner Frau Anna Maria Hausmann, von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 68, enthaltend eine Are 52 Centiares, noch benutzt, und geerbt von seinem vor vier Jahren verstorbenen Vater Peter Schaaf. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. C. Nro. 305, enthaltend 5 Ares 20 Centiar. seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie oben. Angekauft für die Summe von 49 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.

c. ein Feld am Seepfadt 4ter Classe sub sect. G. Nro. 746, enthaltend 5 Ares 70 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und vor 19 Jahren angekauft von Peter Schäfer von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.

d. ein Feld daselbst dritter Classe sub sect. G. Nro. 726, enthaltend 44 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und ebenwohl angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 4 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf.

e. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 725, enthaltend 4 Ares 60 Centiares seit 1817 nicht mehr benutzt, und geerbt von seinem Vater Peter Schaaf. Angekauft für die Summe von 23 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf.

47) Von Anton Odens Wittwe, geborne Appolonia Metternich und ihrer großjährigen Tochter Catharina, in Zustand ihres Mannes Arnold Schmitt von Neuendorf,

a. von einem Feld in der Lay 2ter Classe, enthaltend im Ganzen 5 Ares, nur eine Are 44 Centiares, annoch benutzt und geerbt von ihrem vor 60 Jahren verstorbenen Vater Nicolaus Metternich. Angekauft für die Summe von 19 Rthl. 16 Gr. 4 Pf.

b. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. C. Nro. 103, enthaltend 3 Ares 30 Centiares, annoch benutzt und geerbt wie voriges. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld an Mariahilf 3ter Classe sub sect. C. Nro. 532, enthaltend eine Aree 38 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerdt wie oben. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.

d. von einem Feld hinter Benders Garten 3ter Classe sub sect. G. Nro. 384, enthaltend im Ganzen eine Aree 86 Centiares, nur 22 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft vor 20 Jahren von Obens Erben. Angekauft für die Summe von 2 Rthlr. 2 Gr.

e. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 390, enthaltend 3 Aree 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerdt von Nicolaus Metternich ihrem Vater. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

48) Von Arnold Wolff von Neuendorf,

a. von einem Feld hinter Benders Garten 3ter Classe sub sect. G. Nro. 385, enthaltend im Ganzen 9 Aree 14 Centiares, nur 10 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerdt von seinem vor 6 Jahren verstorbenen Vater Johann Wolff. Angekauft für die Summe von 22 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld obem heiligen Pfuhl 4ter Classe sub sect. G. Nro. 8, enthaltend 4 Aree 20 Centiares, annoch benutzt und ebenwohl geerdt von seinem Vater. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld in der Höll 4ter Classe sub sect. G. Nro. 488, enthaltend eine Aree 74 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerdt von seinem Vater. Angekauft für die Summe von 9 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

d. ein Feld auf der Höll 3ter Classe sub sect. G. Nro. 515, enthaltend 5 Aree 60 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerdt wie oben. Angekauft für die Summe von 58 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

e. ein Feld am Steppfadt 4ter Classe sub sect. G. Nro. 736, enthaltend 11 Aree 90 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und ebenwohl von seinem Vater geerbt. Angekauft für die Summe von 62 Rthlr. 8 Gr. 1 Pf.

49) Von Johann Seroth, Flotzmeister von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 104, enthaltend 2 Aree 10 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und gekauft 1808 von den Domainen. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf.

b. von einem Feld auf der Lay 3ter Classe sub sect. C. Nro. 295, enthaltend im Ganzen 17 Aree 30 Centiares, nur 11 Aree 75 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und vor 16 Jahren von Johann Saarburg von Goblenz angekauft. Angekauft für die Summe von 113 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf.

c. von einem Feld an Mariahilf 3ter Classe sub sect. C. Nro. 498, enthaltend im Ganzen 12 Aree 40 Centiares, nur 4 Aree 40 Centiares, welche er seit 1816 nicht mehr benutzt und von den Domainen 1808 angekauft habe. Angekauft für die Summe von 41 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf.

d. ein

d. ein Feld aufm Petersberg 4ter Classe sub sect. G Nro. 82, enthaltend 25 Ares 90 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und 1787 angekauft von Herrn Fier von Z. A. Angekauft für die Summe von 135 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.

e. ein Feld in der Kirchgaß 2ter Classe sub sect. G. Nro. 177, enthaltend 5 Ares 70 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und 1790 gekauft von Herrn Rosenbaum. Angekauft für die Summe von 77 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.

f. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G Nro. 290, enthaltend 4 Ares und seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 38 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

g. ein Feld aufm Steinberg 4ter Classe sub sect. G. Nro. 560, enthaltend 11 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 60 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf.

h. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 563, enthaltend 2 Ares 20 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und vor 60 Jahren von seinem Vater Reichert Servaz geerbt. Angekauft für die Summe von 11 Rthl. 11 Gr. 5 Pf.

i. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 565, enthaltend 2 Ares 10 Centiares seit 1816 nicht mehr benutzt und herkommend wie das letztere aus der Nachlassenschaft seines Vaters. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

k. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 568, enthaltend 9 Ares 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 51 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.

l. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 569, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und von seinem Vater geerbt. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.

m. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 574, enthaltend 4 Ares 70 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

n. ein Feld bei Mariahilf 4ter Classe sub sect. G. Nro. 625, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und von seinem Vater geerbt. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.

o. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 620, enthaltend 4 Ares, seit 1817 nicht mehr benutzt, angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

p. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 621, enthaltend 13 Ares 20 Centiares seit 1817 nicht mehr benutzt, geerbt von seinem Vater. Angekauft für die Summe von 68 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.

q. ein Feld bei Mariahilf 4ter Classe sub sect. G. Nro. 645, enthaltend 10 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 55 Rthlr. 7 Gr.

r. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 646, enthaltend 7 Ares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von seinem Vater. Angekauft für die Summe von 36 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

s. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 647, enthaltend 3 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von seinem Vater. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf.

t. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 648, enthaltend 3 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von seinem Vater. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf.

u. ein Feld daſelbſt vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 649, enthaltend zwei Ares 70 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von ſeinem Vater. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 2 Gr.

v. ein Feld daſelbſt vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 650, enthaltend 5 Ares 70 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, von den Domainen angekauft. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf.

w. ein Feld daſelbſt vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 651, enthaltend 3 Ares 90 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und von den Domainen angekauft. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.

x. ein Feld daſelbſt dritter Claſſe sub sect. G. Nro. 652, enthaltend eine Are 98 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.

50) Von Johann Berlo und ſeiner Frau Margaretha, geb. Kreuter von Neuendorf,

ein Feld im Obergeſetz vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 332, enthaltend zwei Ares 20 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und herkommend von Jacob Kreuter, Vater der Margaretha Berlo, verſtorben ſeit 30 Jahren. Angekauft für die Summe von 12 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf.

51) Von der Wittib Servaz Schmitz, geb Catharina Pilger von Neuendorf,

a. ein Feld aufm Petersberg vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 85, enthaltend 17 Ares 30 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, herkommend von Michel Joſeph Schmitz, dem Vater ihres verſtorbenen Mannes, welchen letzteren ſie vermöge Teſtament, da ſie keine Kinder gehabt, beerbt habe. Angekauft für die Summe von 90 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld auf der Höll dritter Claſſe sub sect. G. Nro. 505, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und ebenwohl herkommend von ihrem Schwiegervater, Michel Joſeph Schmitz, und geerbt vermöge Teſtaments ihres Mannes. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf.

c. ein Feld im Sändchen vierter Claſſe bezeichnet sub sect. G. Nro. 459, enthaltend ein eAre 64 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, herkommend und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 8 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.

d. ein Feld daſelbſt erſter Claſſe sub sect. G. Nro. 460, enthaltend eine Are 32 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt, herkommend und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.

52) Von Johann Müller Flötzmeiſter und ſeiner Frau Eliſabetha, geborne Leimich von Neuendorf,

a. ein Feld am Seepfadt, halb dritter halb vierter Claſſe sub sect. G. Nro 761, enthaltend 24 Ares 50 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und vor 20 Jahren angekauft von Johann Saarburg von Coblenz. Angekauft für die Summe von 179 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld im Obergeſetz dritter Claſſe sub sect. G. Nro. 308, enthaltend ein Are 24 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von ſeinem vor 36 Jahren verſtorbenen Vater Jacob Müller. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf.

c. ein

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 49

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 25. August 1819.

— Nro. 30. —

Edictalladungen.

Um über das Verhältniß mit der Intestat-Erbfolge in die Verlassenschaft des von hier gebürtigen und neulich in Coblenz verstorbenen königlich Preußischen Regierungs-Referendars Herr Jacob Jouanne entscheiden zu können, ist zu wissen nöthig, ob von Seiten dessen früher verlebten Vaters Jean Jouanne, gebürtig aus Caen in Frankreich, Département du Calvados, und vormals Lieutenant in französischen Diensten, noch volljährige Geschwister am Leben seyen. In diesem Falle werden dieselben, unter Anberaumung einer peremtorischen Frist von drei Monaten, zur Geltendmachung ihres Erbrechts, urkundlich dieses und mit dem Anhange vorgeladen, daß ansonst der darum eingekommene Mutter Bruder des Verstorbenen, Herrn Hofgerichts-Advokat Lorenz Loskant, zur alleinigen Besitznahme dessen Nachlasses durch Urtheil und Recht gelangen wird.

Wetzlar den 12ten August 1819

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Heinrich Schäfer, von Hochelheim, welcher im Jahre 1808 als Herzoglich Nassauischer Soldat in Spanien ins Lazareth gekommen, von dessen Leben und Aufenthalt oder Tod bisher aber keine bestimmte Nachricht eingegangen, wird vorgeladen, sich binnen drei Monaten zum Empfang seines, in ungefähr 330 Thaler bestehenden Vermögens, um so gewisser zu melden, als er ansonsten für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten bekannten Verwandten ausgeliefert werden soll.

Atzbach den 9. August 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Schumann.

Wer aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an dem verschuldeten Peter Christoph Zöllner zu Biersdorf zu machen hat, muß solche Dienstag den 24ten k. M. August, Vormittags, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, dahier liquidiren.

Friedewald im Kreise Altenkirchen, den 27ten July 1819.

Königl. Justiz-Amt.

Aus Auftrag:

Maces,

Amts-Aktuarius.

Sämmtliche Gläubiger, welche sich berechtiget glauben quocunque titulo an jenem Haus, welches Peter Joseph Dahmen und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Heydlaß, dahier besitzen, und zum Festungsbau verwendet werden, Ansprüche machen zu können, werden andurch von königlichem Justiz-Amt dahier aufgefordert, sich Montag den 20. September, früh 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheil zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, widrigenfalls die Präclusion ohne weiters erfolgen, und die erfolgende Zahlung der hierzu Berechtigten eingehändigt werden wird.

Ehrenbreitstein den 1. August 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

Auf Ansuchen der Geschwister Karl, Joseph, Willibrod, Klemens, Nannette und Helena Vacano, von Coblenz, wurden dieselben durch Urtheil des königlichen Kreisgerichtes zu Coblenz vom 7. d. M., zu dem von ihnen anerbotenen Beweise der Abwesenheit ihres Bruders Georg Vacano, aus Coblenz, zugelaßen und verordnet, daß derselbe kontradiktorisch mit der Staats-Behörde vor dem als Kommissär ernannten Herrn Richter Birck geführt werden solle.

Trier den 10. August 1819.

Der General-Staats-Prokurator bei dem Königl. Oberappellazions-Hofe.

Birck.

Durch Urtheil des königlichen Kreisgerichtes zu Coblenz vom 13. d. M. wurden der noch lebende Vater und die Geschwister des Servaz Schilberz von Pommern zu dem von ihnen anerkannten Beweise der Abwesenheit des letztern zugelaßen und verordnet, daß derselbe kontradiktorisch mit der Staats-Behörde vor dem als Komm ſſär ernannten Herrn Richter Burret geführt werden solle.

Trier den 10. August 1819.

Der General-Staats-Prokurator am königl. Oberappellationshofe,
Birck.

Durch das von dem königlichen Kreisgerichte zu Simmern, als Handelsgericht erkennend in Sachen der Friedrich Karcher'schen Falit-Maſſe zu Creuznach unterm sechsten August 1819 erlaſſene, den siebenten ejusdem die ein Reichsthaler dreizehn Groschen zehn Pfennige einregistrirte Urtheil, wurde zur nochmaligen Vorladung der bisher ausgebliebenen Maſſ-Gläubiger und Verificaten ihrer Forderungen eine weitere Frist von zwei Monaten a dato unter der Verwarnung bestimmt, daß nach deren Verlauf ohne fernere Rücksicht auf sie und ihre etwaige Forderungen zu nehmen, nach Vorschrift der Geſetze weiter vorgefahren werden wird.

Für den Auszug:
Der Gerichtsschreiber,
Weyrauch.

Enregistrirt zu Simmern am siebenten August 1819, Fol. 73. R. c. 4. empfangen zwanzig Groschen sieben Pfennige.

Königliche Kreis-Kaſſe.
Buchheckert. Mayer.

Montag den 6. September 1819, Morgens 10 Uhr, werden auf dem Gemeinde-Hause zu Altenahr die vorzunehmenden Reparaturen an dem Pfarrhause daſelbſt, abgeschätzt zu 224 Franken, an den Wenigſtfordernden öffentlich überlaſſen werden.

Altenahr den 15. August 1819

Der Bürgermeister von Remagen, Verwalter der Bürgermeisterei Altenahr,
Held.

Donnerstag den 2. September l. J., Morgens 10 Uhr, werden auf der Bürgermeisterei Stube dahier 53 1/2 Magdeburger Klafter Eich n Abfall Holz, und circa 41 Cubik-Schuh Nutzholz öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Hönningen den 16. August 1819.

Der Bürgermeister,
Haas.

Präparatorische Versteigerung.

Dienstag den 31. d. M., um zwei Uhr Nachmittags, wird, in Gemäßheit eines am 29. Juli dahin von hiesigem Kreisgerichte erlaſſenen, und am 2. d. M. hierselbst auf der Kanzlei um. für ein Thaler fünfzehn Groschen fünf Pfennige registrirten Urtheils, und auf Anstehen von Christine Schäfer, ohne Gewerb, wohnhaft zu Simmern, sowohl in ihrem eigenen als auch im Namen ihrer sämmtlichen Miterben, durch Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichts von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, in der Wohnung des Herrn Lorenz Bauer junior, Wirth und Handelsmann dahier, zur präparatorischen Versteigerung eines Wohnhauſes zu Simmern, nahe an der evangelischen Kirche, und verschiedener Grundstücke aufm Bann daſelbſt, der Acquisitin und ihren Miterben zugehörig, geschritten.

Die Bedingnisse können bei genanntem Notär eingesehen werden.

Simmern am 13. August 1819.

Thüring.

Präparatorischer Verkauf.

Auf Ersuchen 1) der Eheleute Johann Jacob Engelmann Elisabeth Blum, gewesene Wittwe von Anton Masberg, als Vormünder der aus dieser Ehe erzeugten Kinder, Peter und Appollonia; 2) der Eheleute Heinrich Seninger und Appollonia Masberg, Nebenvormünder derselben, alle Ackersleute, wohnhaft in Wissenheim, und in Vollziehung eines am 8. dieſes Gerichts zu Coblenz den 17. Februar lethin erlaſſenen Urtheils wird ein den besagten Minderjährigen, mit der großjährigen Ehefrau Seninger unvertheilt gehöriges, zu Wissenheim an der Mittelstraße längs Johann Hirsch und Gerhard Genemüller gelegenes Haus und Zubehörungen, welches auf 650 kölnische Thaler taxirt ist, in diesem Hause, oder in dem Gemeinde-Gebäude zu Wissenheim den dritten September künftig, Nachmittags 3 Uhr, vor unterschriebenem, durch besagtes Urtheil hierzu kommittirten Notar präparatorisch versteigert werden.

Die Bedingungen des Verkaufs können in dem Geschäfts-Zimmer des Notars zu Andernach und bei dem Bürgermeister zu Wissenheim eingesehen werden.

Andernach den 14. August 1819.

Hahn.

c. ein Feld daſelbſt dritter Claſſe sub sect. G. Nro. 301, enthaltend eine Are 40 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von ſeinem Vater wie das vorige. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 8 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld hinter Benders Garten dritter Claſſ. sub sect. G. Nro. 376, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das enthaltend 2 Ares 80 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

e. ein Feld im Sändchen halb 3ter halb vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 472, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von ihrem vor 32 Jahren verſtorbenen Vater Hubert Leimich.

f. ein Feld daſelbſt halb dritter halb vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 473, enthaltend 70 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und von ſeinem Vater Jacob Müller geerbt. Litt. e. und f. angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf.

g. ein Feld in der Lay vierter Claſſe sub sect. C. Nro. 128, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt von ihrem Vater Hubert Leimich. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.

53) Von Wilhelm Minning von Neuendorf,
ein Feld am Petersberg dritter Claſſe sub sect. G. Nro. 60, enthaltend 19 Centiares und noch benutzt, angekauft 1806 in öffentlicher Verſteigerung von Ignatz Schlink. Angekauft für die Summe von 181 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf.

54) Von Maternus Bonkirch und ſeiner Frau Margaretha, geborne Stump von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 105, enthaltend 54 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von Johann Peter Bonkirch und Eliſabetha, geborne Milz, letztere im laufenden Jahre geſtorbene Eltern des Maternus Bonkirch. Angekauft für die Summe von 2 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld in der Höll vierter Claſſe sub sect. G. Nro. 502, enthaltend 5 Ares 80 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld am Steepfadt sub sect. G. Nro. 707, enthaltend eine Are 28 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und ebenwohl geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 12 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

d. ein Feld am heiligen Pfad 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 12, enthaltend 6 Ares 40 Centiares, ſeit 1817 nicht mehr benutzt und von ihrer Mutter Wittib Bartholomäus Stump, geborne Barbara Schaaf, welche vor 24 Jahren verſtorben iſt, geerbt. Angekauft für die Summe von 33 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.

e. ein Feld daſelbſt 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 31, enthaltend 2 Ares, 70 Centiares, annoch benutzt und geerbt wie das erſte. Angekauft für die Summe von 25 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.

f. ein

f. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 305, enthaltend 96 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das erste von Johann Peter Bonkirch. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 5 Pf.

55) Von Stephan Saal von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfadt 3ter Classe sub sect. G. Nro. 49, enthaltend 4 Ares 30 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt vor 9 Jahren von seinem verstorbenen Vater Peter Saal. Angekauft für die Summe von 40 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe subsect. G. Nro. 619, enthaltend 2 Ares 50 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 23 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf.

56) Von Anton Schaaf, Ackersmann von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfadt, halb 3ter halb 4ter Classe sub sect. G. Nro. 38, enthaltend 16 Ares 90 Centiares und nicht mehr benutzt seit 1817. Angekauft für die Summe von 125 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 50, enthaltend 4 Ares 30 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 40 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf.

c. ein Feld in der Klauß 2ter Classe subsect. G. Nro. 208, enthaltend 7 Ares, welche er noch benutzt. Angekauft für die Summe von 101 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

d. ein Feld hinter Benders Garten 3ter Classe sub sect. G. Nro. 373, enthaltend eine Are 88 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.

e. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe subsect. G. Nro. 590, enthaltend fünf Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 61 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. — Diese Güter erklärte Anton Schaaf von seinem 1813 verstorbenen Vater Peter Schaaf geerbt zu haben.

57) Von Peter Frank dem Aeltern und seiner Frau Gertruda, geborne Engel von Neuendorf,

a. ein Feld in der Höll 4ter Classe sub sect. G. Nro. 491, enthaltend 10 Ares 70 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von dem Vater des Peter Frank, namentlich Johann Peter Frank gestorben 1795. Angekauft für die Summe von 89 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf.

b. ein Feld aufm Steinberg 4ter Classe sub sect. G. Nro. 548, enthaltend 2 Ares 20 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt von Math. Engel, Vater der Gertruda Frank, gestorben vor 60 Jahren. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.

Der über bemelotten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Merz 1810 zwischen der königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 1. November vor dem königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der

Rentei

Rentei Coblenz am 16. Mai nämlichen Jahrs einregiſtrirte, am 19. Februar letzthin beſtättigte und am 25. März deſſelben Jahrs auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt iſt am 19. laufenden Monats auf der Gerichtſchreiberei des königlichen Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 31. Juli 1919 Statt haben.

Coblenz am 30. Juli 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde:

Der Gerichtſchreiber,

Gretſcher.

Wird andurch vorſtehender Auszug, in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypotheken-Recht auf die beſagten Grundſtücke zuſtehen ſollte, die nöthigen Einſchreibungen derſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewürken.

Coblenz den 31. Juli 1819.

Der königliche Staats-Prokurator,

Anſchuez.

Die öffentlichen Sitzungen des königlichen Reviſions- und Caſſations-Hofes für die königlichen Rheinprovinzen ſind vorerſt auf Freitag einer jeden Woche beſtimmt. Der Anfang dieſer Sitzungen iſt Morgens 10 Uhr.

Den Reviſions- und Caſſationshof für die Rheinprovinzen betr.

Den Einwohnern der königlichen Rheinprovinzen wird dieſes hierdurch bekannt gemacht, mit dem Zuſatze: daß die als Advocaten bei dem königlichen Reviſions- und Caſſationshofe ernannten Herrn Krauſe, Reinhardt, Kunowsky, v. Tempelhoff, Bode, Marchand und Haas hierſelbſt bereits anweſend ſind. Berlin den 5. Auguſt 1819.

Der Chef-Präſident des königl. Reviſions- und Caſſations-Hofes,

Sethe.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher bezeichneten zwei Feſtungs-Baugefangenen Michael Pehl und Andreas Will ſind am 7. Auguſt c. von der Feſtungs-Arbeit zu Cölln deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf dieſe wegen Diebſtahl mittelſt Einbruchs zur Baugefangenſchaft verurtheilten beiden Subjecte ein wachſames Augenmerk zu haben, ſie im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an die Commandantur zu Cölln abliefern zu laſſen.

Die Entweichung zweier Baugefangenen von der Feſtungsarbeit zu Cöln betr. I. 16410. Sect. V.

Coblenz den 14. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-

Perſonen-Beſchreibung.

1) Der obgenannte Michael Pehl aus Haller im Herzogl. Naſſauiſchen Amte Montabaur, iſt 32 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, braune Augenbraunen, hellgraue Augen, kleine und ſpitze Naſe, breiten Mund, breites eingedrücktes Kinn, blonden Bart, rundes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe. Als beſondere Kennzeichen hat derſelbe ſtark vorragende Kinnback Knochen, auf der rechten Seite der Stirne über dem rechten Auge eine krumme, längliche Narbe, zwiſchen den Augenbraunen über der Naſe eine Narbe.

2) Der genannte Andreas Will, aus Zorn, im Herzogl. Naſſauiſchen Amte Schwalbach gebürtig, iſt 5 Fuß 5 Zoll groß, 32 Jahr alt, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, ſpitze Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, braunen Bart, ovales Geſicht; iſt ſchlanker Statur.

Allem Vermuthen nach haben dieſelben ſich umgekleidet, weil von einem ein Paar Hoſen, auch die Kette, ſo von den Schellen abgeſchlagen, gefunden worden iſt.

Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Franz Lutz. I. 16867. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Franz Lutz iſt am ſechszehnten d. M. von der Straſſection zu Köln deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an die Kommandantur zu Köln abliefern zu laſſen.

Coblenz den 18ten Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſonen-Beſchreibung.

Der obgenannte Franz Lutz iſt 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, blaſſe Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer blauen Jacke mit gelbem Kragen, einer blauen Mütze mit hellblauem Rande, einem Paar weis-tuchenen Hoſen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 50. —

Coblenz den 29. August 1819.

Verordnungen.

Nro. 95.
Die fernere Dienstzeit der Freiwilligen bei den Jäger- und Schützen-Corps nach zurückgelegtem 1jährigen Dienst betr.
I. 17194. Sect. V.

Das königl. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem königl. Kriegs-Ministerio unterm 6. d. M. bestimmt, daß diejenigen Freiwilligen, welche durch einjährigen Dienst bei den Jäger- und Schützen-Corps, ihrer Verpflichtung im stehenden Heere genügt haben, während der auf ihren Austritt folgenden 2jährigen Beurlaubungs-Zeit, nicht zu der Kriegs-Reserve dieser Corps, sondern zu denjenigen ihres Aufenthalts übergehen, indem es nur zu Beläſtigungen führen würde, wenn dergleichen Individuen, nach geleistetem 1jährigen Dienst, einer entfernten Krieges-Reserve zugehören sollten.

Nach Ablauf der 2jährigen Beurlaubungs-Zeit scheiden denn diese Individuen aus der Krieges-Reserve aus, und tritt ihre Verpflichtung zur Landwehr ein.

Coblenz den 23. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 96.
Forst Organisation im Regierungs-Bezirk Coblenz.
II. 15689. Sect. II.

Durch Verfügung des königl. [illegible] Ministeriums vom 13. Juli d. J. sind verschiedene, allerhöchsten Orts genehmigte Abänderungen, sowohl in der bisherigen Eintheilung der königl. Forsten unſeres Regierungs-Bezirks, als in der Bezeichnung und Stellung des verwaltenden Personals vorgeschrieben worden, die wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Den höhern unverzüglich auszuführenden Bestimmungen zufolge, wird das administrirende Personal künftig in 3 Forst-Inspectoren und 18 Oberförster bestehen, welche Benennungen an die Stelle der bisherigen Titel von Inspections-Oberförstern und Revierförstern treten, wohingegen die mit dem Schutze der Waldungen beauftragte königl. Forstbediente, 89 an der Zahl, die Namen: Unterförster und Waldwärter führen werden.

Das umstehende Verzeichniß ergiebt das Nähere.

Benen-

Benennung				Namen	Bisherige Anstellung
der Forst-Inspections-Bezirke.	der Forstreviere.	der Standsorte von Unterförster	der Waldwärter-Bezirken.	der Wohnorte.	der Forst-Officianten.	als	zu
Simmern.	—	—	—	Simmern	Forstinspektor v. Horn	Insp. Doc.	Castellaun
	Buchenbeuren	—	—	Buchenbeuren	Oberförster Sträßer	Revierförster	Tellig
		Alef	—	Alef	Unterförster Kaysmann	Unterförster	Alef
		Blankenrath	—	Blankenrath	» Ignaz Melsheimer	desgl.	Stromberg
		Lebbeuern	—	Lebbeuern	» Buchweiler	desgl.	Irmenach
		Sohren	—	Sohren	» Wasserburger	desgl.	Buchenbeuren
		Coppel	—	Coppel	» Fuchs	desgl.	Oberesseln
	Castellaun	—	—	Castellaun	Oberf. Franz Melsheimer	Revierförster	Boos
		Uhler	—	Uhler	Unterf. Rüsseler	Forstverwalter	Cobleng
		Spesenrath	—	Spesenrath	» Cornelius	Unterförster	Bell
			Spesenrath	Spesenrath	Waldwärter, vacat		—
		Neckershaus.	—	Biebern	Unterförster Steiner	Unterförster	Biebern
		Treis	—	Treis	» Quickert	—	Treis
	Simmern	—	—	Simmern	Oberförster Reuter	Revierförster	Kirchberg
		Maibhorn	—	Maibhorn	Unterförster Klesing	Unterförster	Maibhorn
		Kirchberg	—	Kirchberg	» Heinius	Förster	Kempenich
		Frohnhofen	—	Frohnhofen	» Mittnacht	Unterförster	Frohnhofen
		Laubach	—	Laubach	» Gerdom	desgl.	Laubach
	Rheinweiler	—	—	Simmern	Oberförster Räher	Revierförster	Rheinbellen
		Rheinbellen	—	Rheinbellen	Unterförster Mairone	Waldwärter	Norbeim
		Thiergarten	—	Thiergarten	» Janfen	Unterförster	Waldalgesh.
		Mengerscheid	—	Mengerscheid	» Ludwig	desgl.	Mengerscheid
		Gehweiler	—	Gehweiler	» Lukas	desgl.	Gehweiler
	Entenpfuhl	—	—	Entenpfuhl	Oberförster Utsch	Revierförster	Entenpfuhl
		Dhaun	—	Dhaun	Unterförster Born	Unterförster	Kellenbach
		Seeb ach	—	Seebach	» Schimmauer	desgl.	Seebach
		pferdsfeld	—	Pferdsfeld	» Bischel	desgl.	Ippenschied
		Winterbach	—	Winterbach	» Oyten	desgl.	Winterbach
		Weberath	—	Weberath	» Kaul	desgl.	Gehweiler

	Reichenbacher Hof	—	Reichenbacher Hof	Unterförster Fink	Unterförster	Struthof
	Spaabrücken	—	Spaabrücken	» Besen	desgl.	Rohn
	Dörrenbach	—	Dörrenbach	» Max Melchheimer	desgl.	Dörrenbach
	Stromberg	—	Stromberg	» Pick	desgl.	Altenaar
		Waldalgesh.	Waldalgesh	Waldwärter Dormann		Winterstein
	Sponheim	—	Sponheim	Oberförster Steinhauer	Revierförster	Sponheim
	Sponheim	—	Sponheim	Unterförster Bauer	Unterförster	Sobernheim
		Norheim	Norheim	Waldwärter (vacat)		
	Allenfeld	—	Allenfeld	Unterf. Fr. Meisheimer	Unterförster	Allenfeld
	Saline Münster	—	Saline Münster	» Klein	desgl.	Kreuznach
	St. Goar	—	St. Goar	Oberförster Seitegast	Revierförster	Dhaun
	Erbach	—	Erbach	Unterförster Usch	Unterförster	Bacharach
	Perscheid	—	Perscheid	» Müller	desgl.	Perscheid
		Pfalzfeld.	Pfalzfeld	Waldwärter Kaspar	Waldwärter	Bittheim
	Werlau	—	Werlau	Unterförster Steiner	Unterförster	Werlau
	Herschwiesen	—	Herschwiesen	Oberförster Kesenberg	Revierförster	Gesellauer
	Waldesch	—	Waldesch	Unterförster Huwer	Unterförster	Waldesch
	Morshausen	—	Morshausen	» Hoffmann	desgl.	Morshausen
	Kratzenburg	—	Kratzenburg	» Bernets	desgl.	Kratzenburg
	Hasenbach	—	Hasenbach	» Müller	desgl.	Hasenbach
Mayer	—	—	Mayen	Forst-Inspektor Peters		
	Sinzig	—	Sinzig	Oberförster van Noorden	Revierförster	Lang
	Tongerburg	—	Tongenburg	Unterförster Kirchner	Unterförster	Tongenburg
	Marienthal	—	Marienthal	» Weber	desgl.	Marienthal
	Remagen	—	Remagen	» Schönull	desgl.	Remagen
	Löhndorf	—	Löhndorf	» Blömer	desgl.	Löhndorf
	Breisig	—	Breisig	» Bauer	desgl.	Niederbreisig
	Aremberg	—	Aremberg	Oberförster de Lassault	Revierförster	Arenberg
	Aremberg	—	Aremberg	Unterförster Allen	Unterförster	Werschofen
		Hoffeld	Hoffeld	Waldwärter Linden	Förster	Schuld
	Hunnerath	—	Hunnerath	Unterförster Kirchhoff	Unterförster	Quittelbach

Benennung					Namen der Forst-Offizianten.	Bisherige Anstellung derselben in der Eigenschaft	
der Forst-Inspektions-Bezirke	der Forstreviere.	der Schutzdistrikte von Unterförster-Begängen.	Waldwärter-Begängen.	der Wohnorte.		als	zu
Mayen		Borlar	—	Borlar	Unterförster Giles	Unterförster	Cochem
	Arenau	—	—	Adenau	Oberförster Weth	Revierförster	Arenau
		Denn	—	Denn	Unterförster Sistig	Unterförster	Hönningen
		Kempenich	—	Kempenich	» Röder	desgl.	Kempenich
		Kaltenbern	—	Kaltenbern	» Uhler	desgl.	Kaltenbern
		Boos	—	Boos	» Göbres	desgl.	Anschau
		Lurem	—	Lurem	» Pung	desgl.	Vreneburg
	Cochem	—	—	Cochem	Oberförster Grünewald	Revierförster	Kaiserlesch
		Ulmen	—	Ulmen	Unterförster Hammacher	Unterförster	Ulmen
		Klittingen	—	Klittingen	» Görgen	desgl.	Altegund
		Hochpochten	—	Hochpochten	» Korthaus	desgl.	Hochpochten
		Martenthal	—	Martenthal	» Kick	desgl.	Urschmitt
		Brodt	—	Brodt	» Knobloch	desgl.	Brodt
		Cochem	—	Cochem	(vacat)		
	Coblenz	—	—	Coblenz	Oberförster Keck	Revierförster	Halfenbach
		Wolken	—	Wolken	Unterförster Schäller	Unterförster	Wolken
		Coblenz	—	Coblenz	» Piers	desgl.	Coblenz
		Mallendar	—	Mallendar	» Emsbach	desgl.	Mallendar
		Sayn	—	Sayn	» Rein	Waldwärter	Schöneberg
		Heimbach	—	Heimbach	» Klink	Unterförster	Heimbach
		Rheinbrohl	—	Rheinbrohl	» Hauk	desgl.	Rheinbrohl
		Linz	—	Linz	» Mand	desgl.	Linz
	Andernach	—	—	Andernach	Oberförster Schourp	Revierförster	Rheineck
		Currenberg	—	Currenberg	Unterförster Pasbach	Unterförster	Currenberg
			Hatenport	Hatenport	Waldwärter Pasbach	"	Hatenport
		Obermendig	—	Obermendig	Unterförster Bauerberg	Unterförster	Obermendig
			Obermendig	Obermendig	Waldwärter Hmann	Waldwärter	Kruft
		Buchholz	—	Buchholz	Unterförster Schumarz	Unterförster	Buchholz
		Knopshof	—	Knopshof	» Wienen	desgl.	Knopshof

Altenkirchen	—	—	Altenkirchen	Forst-Insp.	Eigenbrodt	Insp.-Oberf.	Kirchen
	Altenkirchen	—	Altenkirchen	Oberförster	Dürsch	Revierförster	Altenkirchen
	Flammersfeld	—	Roßbach	Unterförster	Birkenbeul	Waldwärter	Weisenbrüchen
				»	Lanzendörfer	desgl.	Ahlbach
		Weierbusch	Weierbusch	Waldwärter	Müller	desgl.	Weierbusch
	Horhausen	—	Horhausen	Unterförster	Fein	Unterförster	Horhausen
	Breitscheid	—	Breitscheid	»	Zenner	desgl.	Marienthal
Kirchen	—	—	Kirchen	Oberförster	Stetter	Revierförster	Kirchen
	Kirchen	—	Kirchen	Unterförster	Kopp	Forstverwalt.	Dernbach
	Fischbach	—	Fischbach	»	Henn	Unterförster	Fischbach
	Freusburg	—	Freusburg	»	Dörner	desgl.	Freusburg
	Friedewald	—	Friedewald	»	Fries	desgl.	Emmerzhausen
		Emmerzhausen	Emmerzhausen	Waldwärter	Rudersbach	Waldwärter	—
	Gebertshein	—	Gebertshein	Unterförster	Trips	Unterförster	Gebhardshein
		Niederndorf	Niederndorf	Waldwärter	Krantz	Waldwärter	Niederndorf
Wetzlar	—	—	Krofdorf	Oberförster	Meyer	Rev.-Forstv.	Krofdorf
	Salzböden	—	Salzböden	Unterförster	Langendörfer	Unterförster	Salzböden
		Krofdorf	Krofdorf	Waldwärter	Schmidt		Krofdorf
	Stoppelberg	—	Stoppelberg	Unterförster	Weth	Waldwärter	Wallmereth
	—	Oberkleen	Oberkleen	Waldwärter	Jung	desgl.	Oberkleen

Coblenz den 20ten August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Das

Nro 97. Verlegung des Haupt-Zoll-Amts von Bacharach an die Neben-Brücke bei Bingen. II. 16417. Sect. VII.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß das bisherige Haupt-Zoll-Amt zu Bacharach am 1. September von da auf den Rupprechtsberg, der Stadt Bingen gegenüber, und ohnweit der dortigen Nahe-Brücke, verlegt werden wird, wo es an besagtem Tage schon in Wirksamkeit treten wird. Alles, was über die Binger Brücke ein- oder ausgeht, hat sich also nunmehr zur gesetzlichen Abfertigung an besagtem Haupt-Zoll-Amte zu melden.

Zu Bacharach wird ferner ein Neben-Zoll-Amt erster Classe bestehen bleiben, die beiden Neben-Zoll-Aemter erster Classe zu Münster bei Bingen, und zu Mäuse aber hören mit dem 31. d. M. Abends ihre Verrichtungen ein.

Coblenz den 24. August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 98. Ausführung der Immediat-Justiz-Commissionen zu andern Amtsverrichtungen.

Da die meisten Beamten der Immediat-Justiz-Commission zu andern Amtsverrichtungen abberufen sind, so finde Ich nunmehr angemessen, dieselbe gemäß dem §. 1. der von Mir mittelst Kabinets-Ordre vom 19. November v. J. genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung aufgelöset werden.

Zugleich beauftrage Ich Sie, sämmtlichen Beamten, welche diese Commission geleitet haben, Meine vorzügliche Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung zu erkennen zu geben.

Berlin den 21. Juni 1819.

(Unterzeichnet:) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Beyme.

Auf den Grund vorstehender Allerhöchsten Kabinets Ordre haben des Königlichen Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen Herrn Großkanzler von Beyme Excellenz die Auflösung der unterzeichneten Commission mit Ende des Monats zu bestimmen geruhet.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden und Gerichts-Eingesessenen wird solches hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, in allen Fällen, wo selbige nach der bisherigen Verfassung sich an die unterzeichnete Commission als Justiz-Ministerial-Behörde zu wenden hatten, vom 1. September d. J. an ihre Eingaben unmittelbar an des Herrn Großkanzlers von Beyme Excellenz gelangen zu lassen.

Cöln den 14. August 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bekanntmachungen.

Bergiſche Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. I. 16844. Sect. III.

Nachweiſung der Beiträge, welche von der Bergiſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt von 100 Rtlr. Bergiſch verſicherten Capitals in den letzten 10 Jahren gezahlt worden ſind.

pro	1809	. .	Fr.	19	Cent.	oder	1	Gr.	2	3/10	Pf.
"	1810	. .	"	12 1/2	"	"	—	"	9	7/20	"
"	1811	. .	"	18 1/3	"	"	1	"	1	5/6	"
"	1812	. .	"	7	"	"	—	"	5	2/10	"
"	1813	. .	"	30	"	"	1	"	10	6/10	"
"	1814	. .	"	30	"	"	1	"	10	6/10	"
"	1815	. .	"	40	"	"	2	"	6	2/10	"
"	1816	. .	"	—	"	"	1	"	6		"
"	1817	. .	"	—	"	"	1	"	6		"
"	1818	. .	"	—	"	"	3	"	6		"
		Summa	. .				16	Gr.	4	1/12	Pf.
		Alſo im 10jährigen Durchſchnitt	. .				1	Gr.	7	3/120	"

Obſtehende Nachweiſung wird auf Erſuchen der königl. Regierung zu Düſſeldorf dem Publiko zur Notiznahme vorgelegt.

Coblenz den 20. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Einen geſetzlich qualifizirten Arzt betr. I. 16587. Sect. IV.

Der geſetzlich qualifizirte Doctor Jacob Feiſt iſt geſonnen, ſich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Ehrenbreitſtein niederzulaſſen.

Coblenz den 21. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Falſcher franzöſiſcher Louisd'or. II. 14585. Sect. V.

Es iſt ohnlängſt ein falſcher franzöſiſcher Louisd'or zum Vorſchein gekommen. Derſelbe beſteht nach der damit von dem königl. Münz-Amt zu Düſſeldorf vorgenommenen Unterſuchung, aus ungefähr 14löthigem Silber mit einer Feuer-Vergoldung überzogen, wovon der Werth etwa 9 Gr. beträgt. Die äuſſeren auffallendſten Kennzeichen ſind:

1) Die ſchlechte Gravirung des Kopfes, woran die Haare faſt unkenntlich und vielmehr aufeinander liegenden Blättern ähnlich ſind,
2) Die im rechten Schild auf der Wappenſeite ganz verwirrt und unregelmäßig ineinanderhängenden Ketſchen,
3) Die ganz ungleichartigen Buchſtaben auf beiden Seiten, wovon einige ganz unkennbar ſind, wie unter andern im abgebrochenen Worte vinc.
4) Die ungewöhnliche Dicke des Stücks, welche ungefähr das Doppelte der ächten beträgt, und wodurch das ungefähre geſetzliche Gewicht hervorgebracht wurde,

5. Der

3, Der breite Rand, welcher mit demjenigen der ächten Stücke keine Aehnlichkeit hat.

Wir machen dies zur Warnung des Publikums hiermit bekannt.

Coblenz den 17. August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Beschlagnahme von zoll u. steuerpflichtigen Waaren. II. 15058. Sect. VII

Am 22. Juli d. J., des Morgens früh, nahm der Grenz-Zoll-Aufseher Baruzky wahr, daß in der Nähe des Dorfs Sulbach, im Kreise Altenkirchen, auf einem für zoll- und steuerpflichtige Waaren verbotenen, und aus dem Auslande herführenden Wege ein Fuhrwerk passirt war; er verfolgte die Spur desselben und holte es nahe bei dem Hofe Niederhöfels, in der Bürgermeisterei Wissen, ein. Der Karren, welcher ohne Fuhrmann und nicht bespannt gefunden wurde, ist hierauf nebst den 18 Kisten und 8 Ballen Waaren, womit derselbe beladen war, von dem ꝛc. Baruzky in Beschlag genommen und nach dem Zoll-Amte zu Altenkirchen gebracht worden. Bei der dort vorgenommenen Revision der Kisten und Ballen fanden sich darin feine und ordinaire baumwollene, so wie auch wollene, seidene und sammetne Waaren.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird diese Beschlagname hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll Kasse öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz den 6. August 1819.

Königliche Regierung II. Abth.

Beschlagnahme von Salz. II. 15172. Sect. VII.

Am 19. Juli d. J., gegen 11 Uhr des Nachts, landete nahe bei Salzig am Rhein ein Nachen, aus welchem sieben Menschen ans Land stiegen und 13 Säcke Salz ausladeten. Sobald der Grenz-Aufseher Gossi herbeikam, liefen fünf derselben davon und zwei fuhren mit dem Nachen auf die rechte Rheinseite zurück. Die 13 Säcke Salz wurden hierauf sofort in Beschlag genommen.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf das in Beschlag genommene Salz nachzuweisen, widrigenfalls solches für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll-Casse öffentlich verkauft werden wird.

Coblenz den 6ten August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Es soll zum Verkauf mehrerer Forst-Grundstücke, in nachstehenden Terminen geschritten werden, nämlich: Verkauf von Forst-Grundstücken im Regierungsbezirk Aachen.

I. Donnerstag den 9. Sept. 1819, Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrath des Kreises Aachen, auf dem Gemeindehause zu Cornelymünster.

Aus der Oberförsterei Rötgen:

1) Der Distrikt Schneppenberg, gelegen in der Gemeinde Cornelymünster, circa 20 Morgen Eichen- und Buchenwald.
2) Der Braunenbusch, ebendaselbst, 16 Morgen Eichen- und Buchen-Niederwald.
3) Der Distrikt Schaafbohr, gelegen in der Gemeinde Friesenrath, 2 Morgen 20 Ruthen Eichen- und Buchen-Niederwald.

II. Donnerstag den 16. September 1819, Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrath zu Gemünd:

Aus der Oberförsterei Gemünd:

1) Der Distrikt Huttenhau, gelegen in der Gemeinde Roggendorf, 14 Morgen vermischter Niederwald.
2) Der Petersbusch in der Gemeinde Blankenheim, abgetriebener Eichenschlagdistrikt, 3 Morgen groß.
3) Der Distrikt Beienheck, in der Gemeinde Blankenheimerdorf, 1 Morgen 90 Ruthen Eichen- und Buchen-Stockausschläge.
4) Der Distrikt Hahn, in der Gemeinde Blankenheimerdorf, 1 Morgen Eichen- und Buchen-Stockausschläge.

III. Montag den 20. September 1819, Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrath zu Düren.

Aus der Oberförsterei Düren:

1) Der Kelzerbusch, erste Abtheilung, gelegen in der Gemeinde Golzheim, circa 1 Morgen 104 Ruthen groß, mit Eichen-, Birken- und Erlen-Schlagholz und einigen Eichen-Oberständern bestanden.
2) Der Kelzerbusch, zweite Abtheilung, gelegen in der Gemeinde Golzheim, 17 Morgen 170 Ruthen groß, mit Eichen- und Birken-Schlagholz und einigen Oberständern bestanden.
3) Ein Theil des Beybusches, vom Maltheserorden herkommend, 3 Morgen 72 Ruthen groß, gelegen in der Gemeinde Birgel, mit Birken- und Eichen-Hoch- und Niederwald bestanden.
4) Ein Theil des Beybusches, herkommend vom Churfürsten von der Pfalz, gelegen zu Birgel, 7 Morgen 25 Ruthen groß, mit Buchen- und Eichen-Hochwald bestanden.
5) Ein Theil des Beybusches, herkommend vom Kapitel zu Jülich, gelegen zu Birgel, 17 Morgen 109 Ruthen groß, mit Eichen- und Buchen-Hoch- und Niederwald bestanden.
6) Ein Theil des Beybusches, gelegen zu Birgel, herkommend vom Kapitel zu Aachen, 29 Morgen 9 Ruthen groß, mit Eichen- und Buchen-Hoch- und Niederwald bestanden.

IV. Dienstag den 21. September 1819, Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrath zu Jülich.

Aus der Oberförsterei Düren:

Der Coslarerbusch, gelegen in der Gemeinde Coslar, 51 Morgen 166 Ruthen groß, mit Erlen-Schlagholz bestanden.

V. Donnerstag den 23. September 1819, Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrath zu Heinsberg.

Aus der Oberförsterei Düren:

Die Forstparzelle Seigneuriebusch genannt, gelegen in der Gemeinde Braunsrath, 6 Morgen 75 Ruthen groß, mit 7jährigem Eichen-, Birken-, Hasseln- und Espen-Schlagholz bestanden.

Die aufgeführten Wald-Distrikte werden den Kauflustigen von den einschlägigen Königlichen Revier- und Unterförstern auf Verlangen angewiesen und bezeichnet werden.

Die Bedingungen können im Sekretariat der Königlichen Regierung, so wie bei den Ober- und Revierförstern eingesehen werden.

Es findet nur ein Verkaufs-Termin Statt, und wird dabei eine dreimonatliche Ratifikation selbst dann vorbehalten, wenn die Einsatzpreise erreicht werden möchten.

Die Kaufschillinge sollen in baarem Gelde entrichtet werden, und zwar

a. bei Kaufsummen von 200 Thaler und darunter, ein Drittel vor der Uebergabe der Güter, das zweite Drittel sechs Monat, und das dritte Drittel zwölf Monat vom Tage der Zahlung des ersten Drittels.

b. Bei Kaufsummen über 200 Thaler in 4 Terminen, ein Viertel vor der Uebergabe des Gutes, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten, und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche im Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks verkündet und angeheftet werden. Aachen den 2. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief den Christina Kastenholz betr.

Die hierunten näher bezeichnete Christina Kastenholz, aus Eschweiler, Bürgermeisterei Wachendorf gebürtig, zuletzt in Elsig, Kreis Lechenich, als Magd wohnend, ist beschuldigt, ihren Bruder, einen 14 — 15jährigen Knaben, in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. zu Elsig vorsetzlicherweise in einen 39 Schuh tiefen Brunnen geworfen zu haben.

Ich ersuche die Militair- und Civil-Behörden auf dieselbe zu wachen und sie im Ertappungs-Falle anhalten und mir vorführen zu lassen.

Cöln den 20. August 1819.

Der Staats-Prokurator,

Hyac.

Personen-Beschreibung.

Christina Kastenholz, ungefähr 23 Jahre alt, 4 Fuß und einige Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze und große Augen, eine mittelmäßige Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und eine gesetzte Statur.

Bei ihrer Entweichung trug sie ein blaues wollenes Kleid, eine rothe Schürze und ein weiß bordirtes Kopftuch.

Sie hat den Weg über Meckenheim nach dem Regierungs-Bezirk Coblenz zu eingeschlagen.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 50
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.
vom 29 August 1819.

— Nro. 31. —

Edictalladungen.

Um über das Verhältniß mit der Intestat-Erbfolge in die Verlassenschaft des von hier gebürtigen und neulich in Coblenz verstorbenen königlich Preußischen Regierungs-Referendars Herr Jacob Jouanne entscheiden zu können, ist zu wissen nötig, ob von Seiten dessen früher verlebten Vaters Jean Jouanne, gebürtig aus Caen in Frankreich, Département du Calvados, und vormals Lieutenant in französischen Diensten, noch vollbürtige Geschwister am Leben seyen. In diesem Falle werden dieselben, unter Anberaumung einer peremtorischen Frist von drei Monaten, zur Geltendmachung ihres Erbrechts, urkundlich dieses und mit dem Anhange vorgeladen, daß Ansonst der darum eingekommene Mutter Bruder des Verstorbenen, Herrn Hofgerichts-Advokat Lorenz Lorkant, zur alleinigen Besitznahme dessen Nachlasses durch Urtheil und Recht gelangen wird.

Wetzlar den 12ten August 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Keeker.

Heinrich Schäfer, von Hochelheim, welcher im Jahre 1808 als Herzoglich Nassauischer Soldat in Spanien ins Lazareth gekommen, von dessen Leben und Aufenthalt oder Tod bisher aber keine bestimmte Nachricht eingegangen; wird vorgeladen, sich binnen drei Monaten zum Empfang seines, in ungefähr 330 Thaler bestehenden Vermögens, um so gewisser zu melden, als er ansonsten für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten bekannten Verwandten ausgeliefert werden soll.

Atzbach den 9. August 1819.

Königlich Preußisches Amt.

Schumann.

Sämmtliche Gläubiger, welche sich berechtiget glauben quocunque titulo an jenem Haus, welches Peter Joseph Dahmen und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Heydlaß, dahier besessen, und zum Festungsbau verwendet worden, Ansprüche machen zu können, werden andurch von königlichem Justiz-Amt dahier aufgefordert, sich Montag den 20. September, früh 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheil zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, widrigenfalls die Präclusion ohne weiters erfolgen, und die erfolgende Zahlung der hierzu Berechtigten eingehändigt werden wird.

Ehrenbreitstein den 1. August 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Goerz.

Alle die so an dem von dahier sich entfernten Nagelschmidt-Meister Joseph Hofherr von dahier, Forderungen zu haben vermeinen, werden zu derer Einführung und Liquidation, auf Mittwoch den 6ten October l. J., Morgens 9 Uhr, unter dem Nachtheil des Ausschlusses von der vorhandenen Masse andurch vorgeladen.

Zugleich wird der von hier entwichene Nagelschmidt-Meister Joseph Hofherr aufgefordert, in diesem Termin sich dahier einzufinden, um seine Rechte zu wahren, widrigenfalls gegen denselben in contumaciam verfahren werden soll.

Ehrenbreitstein den 12ten August 1819

Königl. Preuß. Justiz Amt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

Da die in dem öffentlichen Anzeiger Nro 24 auf den 13. July c. angekündigt gewesene Verlassung der Erbauung einer Böttcherinnen Leitung zu Sinzig, eingetretener Hindernisse wegen, nicht zu Stande gekommen ist, so wird Samstag den 4ten September l. J., Vormittags 9 Uhr, auf der hiesigen Kreis-Kanzlei zu einer neuen diesfallsigen Licitation geschritten werden, wo Plan, Kostenanschlag und Bedingungen täglich zur Einsicht offen liegen.

Ahrweiler den 25ten August 1819.

Der Königliche Landrath,

v. Gruben.

Dienstag als den 7ten kommenden September, Nachmittags 2 Uhr, werden auf hiesiger Bürgermeisterei gegen Compensation mit liquiden Capital-Forderungen meistbietend verlassen:

ca. 150 Klafter Buchen-Scheitholz und 9000 Wellen, der Gemeinde Beuich zugehörend, und im dortigen Walde belegen;

b. 250 Klafter gemischtes Scheitholz und 11000 Wellen, der Gemeinde Dommershausen zugehörend, und im dortigen Walde belegen, und

c. 64 Klafter gemischtes Scheitholz, der Gemeinde Niedergondershausen gehörend.

Das ad a. bezeichnete Material kann mit geringen Kosten in die Mosel geschwemmt werden, und das ad b. und c. designirte Klafterholz ist vorzüglich zum Verkohlen geeignet.

Brodenbach den 19ten August 1819.

Der Bürgermeister von hier und Obergondershausen,
Fr. Kaiserswerth.

Kraft höherer Ermächtigung sollen Donnerstag den 16ten künftigen Monats September, Nachmittags 2 Uhr, in loco Bodendorf, die der dortigen Gemeinde zugehörigen Güter, bestehend in einem Häuschen, 3 1/2 Viertel Ackerland, 29 Morgen Wiese und 1 1/4 Morgen Graben-Plätzchen um das Dorf herum, öffentlich und meistbietend versteigert werden.

Liquide Schuld-Forderungen auf die Gemeinde können mit den Kaufschillingen compensirt werden.

Das Bedingnißheft und der Plan der Güter liegen auf hiesiger Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Remagen den 25ten August 1819.

Der Bürgermeisterei-Verwalter,
A. A. Queckenberg.

Durch das von dem königlichen Kreisgerichte zu Simmern, als Handelsgericht erkennend in Sachen der Friedrich Kircher'schen Fallit-Masse zu Creuznach unterm sechsten August 1819 erlassene, den siebenten ejusdem für ein Reichsthaler dreizehn Groschen zehn Pfennige einregistrirte Urtheil, wurde zur nochmaligen Vorladung der bisher ausgebliebenen Masse-Gläubiger und Verification ihrer Forderungen eine weitere Frist von zwei Monaten a dato unter der Verwarnung bestimmt, daß nach deren Verlauf ohne fernere Rücksicht auf sie und ihre etwaige Forderungen zu nehmen, nach Vorschrift der Gesetze weiter vorgefahren werden wird.

Für den Auszug:

Der Gerichtsschreiber,
Weygold.

Einregistrirt zu Simmern am siebenten August 1819, Fol. 73. R. c. 4. empfangen zwanzig Groschen sieben Pfennige.

Königliche Kreis-Kasse.
Buchhecker. Mayer.

Versteigerung einer Apotheke.

Mittwoch den 3ten November 1819, des Nachmittags um 2 Uhr, wird, in Gefolge eines Homologations-Urtheils des Königlichen Kreisgerichts zu Simmern vom 15ten July 1819, und der Bestimmung der Vormünder, das den minderjährigen Kindern des verlebten Herrn Paul Philipp Riem, bei Lebzeiten Apotheker zu Creuznach, zugehörige, zu besagtem Creuznach in der Mitte der Stadt vortheilhaft gelegene sehr geräumige Wohnhaus und Apotheke zum Schwanen, mit allen zur Apotheke gehörigen Waaren, Materialien und Gerätschaften, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche in der Amtsstube des unterschriebenen Notärs eingesehen werden können, in der Behausung des Herrn Jacob Hessel, Gastwirth zum deutschen Hause zu Creuznach, an den Meistbietenden zum Eigenthum öffentlich versteigert.

Kruft,
Königlich Preuß. Notär zu Creuznach.

Am 5ten dieses, gegen 7 Uhr Abends, verschied an einer langwierigen Krankheit im 37sten Lebensjahre und im 5ten unserer friedlich geführten Ehe, Johann Anton Haag; indem ich diesen schmerzlichen Verlust meinen Verwandten, Freunden und Gönnern ergebenst anzeige, verbitte ich mir jede Beileidsbezeigung.

Ferner mache ich meinem geehrten handelnden Publikum bekannt, daß ich die bisher bestehende Nudel-Fabrik unter der unten bezeichneten Firma fortführen werde, und empfehle mich zu weiter geneigtem Zuspruch. Alle Bestellungen von hier und Umgegend bitte ich bei mir zu machen, was jene von Cölln und dortiger Gegend betrifft, so beliebe man sich an Herrn Mathias Eiffen, Gastwirth im goldenen Anker am Rhein-thor No. 5 in Cölln zu wenden, welcher zu meiner Erleichterung ein Depot Nudeln von mir führen wird. Durch gute Waare, billige und prompte Bedienung werde ich das Zutrauen, welches man sicher in meinen verstorbenen Gatten gesetzt hat, zu erhalten mich bestreben.

Coblenz den 19ten August 1819.

J. A. Haag, sel. Wittib,
wohnhaft in der Kornstraße, No. 159.

Am 23ten dieses gieng unsere gute Mutter, Frau Catharina Margaretha Hechtmann, geborne Welcker, im 46sten Jahre ihres Alters, nach siebenwöchentlichem Leiden, zu jenem bessern Leben über; indem wir dieses ihren und unseren auswärtigen Verwandten und Freunden anzeigen, fügen wir noch bei, daß wir die Gerberei und Lederhandlung unter der Firma: Wilhelm Hechtmann sel. Erben, unverändert fortsetzen werden.

Neuwied den 24sten August 1819.

Die hinterlassenen Kinder.

Es steht ein noch fast neuer und besonders gut gearbeiteter Preßkeller zu verkaufen. Das Weite-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 51. —

Coblenz den 3. September 1819.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nr. 99. Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellations-Höfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, und die Errichtung eines Appellations-Hofes an deren Stelle zu Cöln.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung verordnen Wir auf den von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen Antrag des Staats-Ministers von Beyme:

§. 1.

Am 31. August d. J. werden die bisherigen Appellationshöfe zu Düsseldorf, Cöln und Trier aufgelöst.

§. 2.

An ihrer Stelle wird ein Appellationsgerichtshof errichtet, welcher seinen Sitz zu Cöln erhält.

§. 3.

Er besteht aus 1 ersten Präsidenten, 26 Räthen 6 Beisitzern, der erforderlichen Anzahl von Anwälten, 1 Obersecretair und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4.

Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Prokuratoren verwaltet.

§. 5.

Vom 1. September d. J. an übt der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln die Gerichtsbarkeit aus, welche den Appellationshöfen zu Düsseldorf, Cöln und Trier zustand.

§. 6.

§ 6.

Vorläufig gehen alle Mitglieder, aus welchen dermalen der Appellationshof zu Cöln bestehet, in den dasigen Rheinischen Appellationshof über und treten diejenigen, welche nicht für den letztern bestimmt sind, erst nach und nach aus, je nachdem sie durch die neuen Appellationsräthe ersetzt werden.

§. 7.

Mit den bisherigen Auditoren wird hierbei der Anfang gemacht, und aufwärts so lange fortgefahren, bis der neue Appellationshof nur aus Mitgliedern besteht, welche dort definitiv angestellt bleiben.

§. 8.

Damit hieraus keine Stockung in den Geschäften entstehe, tritt allemal nur ein Auditor oder ein Rath zu seiner künftigen Bestimmung ab, wenn zwei neue Appellationsgerichtsräthe sich eingefunden haben, um ihre künftige Amtsverrichtungen zu übernehmen.

§ 9

Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln angestellt gewesenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche nicht für den Rheinischen Appellationsgerichtshof bestimmt sind, treten dennoch einstweilen in das öffentliche Ministerium des letztern und bleiben darin, bis sie zu andern Bestimmungen berufen werden.

§. 10.

Auch die Anwälte und Gerichts-Vollzieher des Appellationshofes zu Cöln gehen bis auf weitere Bestimmung zu dem dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshofe über.

§. 11.

Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln schon anhängigen Sachen gehen von selbst auf den dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshof über, und werden in der bisherigen Art daselbst fortgesetzt.

§. 12.

Wer eine an den Appellationshöfen zu Düsseldorf oder Trier schon anhängige Rechtssache bei dem Rheinischen Appellationshofe zu Cöln gleich fortsetzen will, ist vom 1. September d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bisher üblichen Form dahin laden zu lassen.

§. 13.

Hat in einer noch zur Zeit nicht eingeführten Appellationssache die Erscheinungsfrist schon angefangen und läuft erst mit dem 1. September o. oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige in dem Appellationsacte enthaltene Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme: daß der Appellat, obschon er nach Düsseldorf oder Trier vorgeladen war, bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln zu erscheinen und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat.

Vor

Vor dem 1. October d. J. werden gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Appellaten keine Contumacial-Urtheile erlassen.

§. 14.

In allen Appellations-Acten, welche erst nach dem 31. August c. insinuirt werden, geschiehet die Vorladung an den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Cöln.

§. 15.

Die bisher zur Competenz des Revisions-Hofes zu Coblenz aus dem ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks gehörigen Rechtssachen 2ter Instanz gelangen vom 1. September c. an, an den rheinischen Appellationshof zu Cöln.

Wir beauftragen den Staats-Minister von Beyme, diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin den 21. Juni 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Beyme.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters von Mayen, vom 28. Juni c, und des königl. Landraths daselbst vom 12. Juli, haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine ausserordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar:

Ausserordentliche Kommunal-Erhebungen in der Bürgermeisterei Mayen pro 1818 betr. I. 16430. Sect. III.

in Allenz und Berresheim . .	710 Fr.	92 Ct.
» Cürrenberg	554 »	72 »
» Cottenheim	676 »	22 »
» Kehrig	1419 »	42 »
» Hausen	258 »	53 »
» Monreal	1666 »	37 »
» Reudelsterz	216 »	— »

Coblenz den 28. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Durch den Beitritt eines großen Theils der Bewohner des linken Rheinufers zu der Brand-Assecuranz-Anstalt rechter Rheinseite, hat dieselbe einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Eine deutliche Uebersicht gewährt desfalls folgende, für das Jahr 1819 geltende

Brand-Versicherungs Anstalt betr. I. 16492. Sect. III.

Nach-

Nachweisung sämmtlicher in der Brand-Assekuranz-Anstalt versicherten Gebäude und Summen pro 1819.

Namen des Kreises.	Namen der Bürgermeisterei.	Anzahl der versicherten Gebäude.	Anschlags-Summe. fl.	kr.	Versicherungs-Summe. fl.	kr.	Summa des Kreises. fl.	kr.
	A. Rechtes Rheinufer vom 1. Januar 1819 ab.							
Altenkirchen	Altenkirchen	1101	273230	—	273210	—		
	Daaden	916	359500	—	325240	—		
	Flammersfeld	930	250340	—	239830	—		
	Gebhardshain	336	153690	—	153690	—		
	Hamm	662	174470	—	172950	—		
	Kirchen	1189	377410	—	377410	—		
	Weierbusch	1040	188100	—	188100	—		
	Wissen	471	214150	—	204290	—	1934720	—
	Summa	6639	1990890	—	1934720	—		
Braunfels	Aßlar	1848	339014	—	338928	—		
	Braunfels	2134	494680	—	481590	—		
	Cröffelbach	1806	325720	—	322810	—		
	Daubhausen	1363	259844	—	259305	—		
	Hohensolms	1531	268510	—	268310	—	1670943	—
	Summa	8682	1687768	—	1670943	—		
Coblenz	Bendorf	640	216170	—	203070	—		
	Coblenz	10	26240	—	26240	—		
	Ehrenbreitstein	1137	382100	—	380240	—		
	Engers	1054	199975	—	199975	—		
	Vallendar	434	159256	—	159236	—	968761	—
	Summa	3275	983741	—	968761	—		
Linz	Leudesdorf	356	140065	—	130275	—		
	Linz	463	251380	—	251380	—		
	Unkel	760	173890	—	173890	—	555545	—
	Summa	1588	565335	—	555545	—		
Neuwied	Anhausen	889	192370	—	192370	—		
	Asbach	956	149000	—	149000	—		
	Altenwied	695	106680	—	106680	—		
	Dierdorf	1196	276740	—	276740	—		
	Heddesdorf	1328	301710	—	301710	—		
	Neuerburg	636	94899	—	94899	—		
	Neustadt	708	101230	—	101230	—		

Wehlar	Ahbach	624	446010	—	446010	—			
	Braunbach	338	238180	—	238180	—			
	Lützellinden	583	376080	—	376080	—			
	Rechtenbach	362	246070	—	246070	—			
	Wehlar	744	672020	—	672020	—	1978360	—	
	Summa	2648	1978360	—	1978360	—			
Siegen	Burbach	529	260855	—	260855	—			
	Dersselndorf	480	221320	—	221320	—			
	Feuersee	683	308120	—	308120	—			
	Freudenberg	681	293880	—	293880	—			
	Hilchenbach	920	349710	—	349710	—			
	Irmgersseifen	579	284940	—	284940	—			
	Netphen	713	275360	—	275360	—			
	Neunkirchen	405	190380	—	190380	—			
	Siegen	1003	760600	—	760600	—			
	Weidenau	153	445720	—	445720	—			
	Wilnsdorf	485	184720	—	184720	—	3576605	—	
	Summa	8378	3576605	—	3576605	—			

B. Linkes Rheinufer vom 1. July 1819 ab.

Ahrweiler	Remagen	495	176192	—	176192	—			
	Sinzig	258	122160	—	110080	—	286272	—	
St. Goar	Summa	753	298452	—	286272	—			
	Bacharach	607	448066	—	447240	—			
	Boppard	860	512000	—	512000	—			
	St. Goar	553	681020	—	671840	—			
	Hallenbach	306	162540	—	145080	—			
	Niederdeibach	212	126530	—	123470	—			
	Obergant ersbach	641	219860	—	183610	—			
	Obermesel	500	355090	—	321710	—			
	Pfalzfeld	825	302370	—	283430	—			
	Wiebelsheim	388	111740	—	111740	—	2796720	—	
	Summa	4902	2920496	—	2766720	—			
Mayen	Burgbrohl	389	103570	—	88420	—	88420	—	
Coblenz	Coblenz	31	158190	—	156190	—	157411	—	
	St. Sebastian	6	1240	—	1221	—			
	Summa	37	159430	—	157411	—			
Simmern	Castellaun	1283	570500	—	560530	—			
	Gemünden	1154	246630	—	238500	—			
	Rischberg	546	149540	—	147480	—			
	Ohlweiler	1481	331880	—	331880	—			
	Rheinböllen	529	295310	—	294860	—			
	Simmern	2735	987046	—	987860	—	2540910	—	
Zell	Summa	8028	2580816	—	2540910	—			
	Sobren	789	113318	—	110453	—			
	Traerbach	534	286690	—	227740	—			
	Zell	51	45300	—	45300	—	383493	—	

Recapitulation.

Kreise.	Zahl der versicherten Gebäude.	Anschlags-Summe.		Versicherungs-Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
A. Rechtes Rheinufer.					
Altenkirchen . . .	6639	1990800	—	1934720	—
Braunfels . . .	8681	1689768	—	1670913	—
Coblenz . . .	3215	989541	—	968961	—
Linz . . .	1588	564335	—	555545	—
Neuwied . . .	8499	2513539	—	2513539	—
Weißer . . .	2618	1078160	—	1078160	—
Siegen . . .	8378	3556605	—	3556605	—
Summa des rechten Rheinufers	39709	13393748	—	13314473	—
B. Linkes Rheinufer.					
Ahrweiler . . .	753	298452	—	280322	—
St. Goar . . .	4905	1930196	—	1796720	—
Mayen . . .	389	103570	—	88420	—
Ottweiz . . .	31	15430	—	13744	—
Simmern . . .	8018	2688816	—	2540910	—
Zell . . .	1374	423568	—	385823	—
Summa des linken Rheinufers	15486	6480132	—	6125618	—
Totalbetrag beider Ufer	55195	19873880	—	19440149	—

Die Bewohner des linken Rheinufers, welche ihre Gebäude bei dieser Anstalt, welche durch ihr Wachsthum an Sicherheit gewinnt, vom 1. Januar 1820 ab, noch versichern lassen wollen, müssen sich bis Ende Novembers c. deßwegen bei den königl. Landräthen gemeldet haben, damit die deßfallsigen Anzeigen u. s. w. spätestens bis Mitte Decembers c. hier eingereicht werden können.

Coblenz den 20. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Bauspekulanten Peter Wies.

I. 17134. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Festungs-Baugefangene Peter Wies aus Kirn bei Kreuznach, ist am 18ten d. M. von der Festungs-Arbeiten zu Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die anbefohlenen aber erfucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz den 23. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Peter Wies ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes, eingebogenes Kinn, keinen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Allem Vermuthen nach hat derselbe seine Baugefangenkleider abgelegt und sich andere zu verschaffen gewußt. Die Ketten von ihm sind gefunden worden.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis Physikus Welten zu Ahrweiler ist am 14. August auf der königl. hohen Schule zu Bonn zum Doktor der Medizin und Chirurgie promovirt worden. I. 17011. Sect. IV.

Der bisher provisorische Elementar-Schullehrer Peter Jacobi zu Sehlweiler ist nunmehr definitiv in dieser Stelle von uns bestätigt. I. 13199. Sect. IV.

Der bisher provisorische Schullehrer Jacob Scharbach zu Beltheim ist nunmehr definitiv in dieser Stelle bestätigt worden. I. 15489. Sect. IV.

Der bisherige Lehrer der obern Knabenschule zu Ehrenbreitstein, Hr. Jacob Grossin ist zum zweiten Lehrer an der Elementar- oder Vorbereitungs-Schule des hiesigen Gymnasiums und der Seminarist, Hr. Johann Patzen zum dritten oder Hülfslehrer an derselben Schule, sodann der Privatlehrer Hr. Barthol. Syré zum Lehrer der obern Knabenschule zu Ehrenbreitstein ernannt worden. I. 14526. Sect. IV.

Der bisherige provisorische katholische Elementarlehrer, Hr. Joh. Dietzler zu Diebelich, Kreises Coblenz, ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden. I. 17509. Sect. IV.

Der bisherige Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Cöln Doctor Johann Baptist Haas ist bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen zu Berlin als Anwalt angestellt worden.

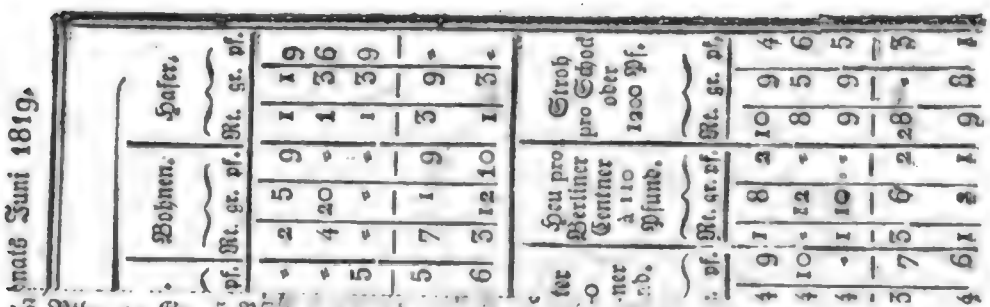

13 Rtlr. 19 Gr. 5 Pf.

g. ein Feld am Seepfad halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 771,

mit-

Nachweisung

der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Mo. Juni 1819.

Der Berliner Scheffel.

No.	Namen der Hauptstädte	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Spelz.		Kartoffeln.		Weitzen-Grütze.		Graupen.		Erbsen.		Linsen.		Bohnen.		Hafer.	
		Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.
1	Coblenz	2	9 2	1	17 7	1	7 8	-	23 9	-	15 8	-	- -	-	4 14	1	2 1 11	2	6 2	5	9 1	1	1 9
2	Creuznach	2	10 8	1	21 10	1	15 1	1	1 8	-	14 3	-	- -	-	6 -	2	20 -	3	12 4	20	- 1	1	3 6
3	Weßlar	2	12 4	2	- 10	1	1 7	-	- -	-	6 5	2	16 -	-	- -	-	2 22 -	1	22 -	-	- 1	1	3 9
	Summa	7	8 2	5	16 3	4	- 4	2	1 5	1	12 4	2	16 -	10	14 1	7	9 11	7	16 7	1	9 3	3	9 -
	Durchschnittspreis	2	10 9	1	21 5	1	8 1	1	- 8	-	12 1	2	16 -	-	5 7	-	2 14	8	2 13	3	12 10	1	3 -

No.	Namen der Hauptstädte	Das Berliner Pfund.								Das Orhoft à 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.				Butter pro Berliner Pfund.		Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.		Stroh pro Schock oder 1200 Pf.	
		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Schweinefleisch.		Hammelfleisch.		Rheinwein.		Mosel-wein.		Nahe-wein.		Brandtwein.		Bier.							
		Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.	Rt.	sr. pf.
1	Coblenz	-	2 10	-	1 11	-	3 2	-	2 10	23	15 -	17	10 -	-	- -	-	3 11	-	- 10	-	4 9	1	8	2	10 9 4
2	Creuznach	-	2 2	-	1 4	-	3 6	-	2 2	-	- -	-	- -	-	- -	-	4 5	-	- 10	-	4 10	-	12	-	8 5 6
3	Weßlar	-	2 8	-	1 3	-	3 1	-	2 8	-	- -	-	- -	-	- -	-	6 -	-	- -	-	4 -	1	19	-	9 9 5
	Summa	-	7 8	-	4 6	-	9 9	-	7 8	23	15 -	17	10 -	35	- -	-	14 4	-	1 8	-	13 7	3	9	2	28 - - 3
	Durchschnittspreis	-	2 7	-	1 6	-	3 3	-	2 7	23	15 -	17	10 -	35	- -	-	4 9	-	- 19	-	4 6	1	3	1	9 9 3

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 52. —

Coblenz den 6. September 1819.

Bekanntmachung über den Ankauf nachstehender Grundstücke, welche in den neuen Festungsbau eingezogen worden sind, nämlich:

Vorladung der Anspruchs-Berechtigten auf die zum Festungsbau eingezogenen Grundstücke.

1) Von Johann Mohr und seiner Ehefrau Margaretha, geborne Hilgert von Neuendorf,

a. von einem Feld auf der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 292, enthaltend im Ganzen eine Are 84 Centiares, nur 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817 und geerbt von dem Vater der Margaretha Hilgert, Namens Gerhard Hilgert, verstorben vor 10 Jahren. Angekauft für die Summe von 2 Rtlr. 2 Pf.

b. ein Feld daselbst, 2ter Classe, sub sect. C. Nro. 491 enthaltend 49 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 6 Rtlr. 16 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld daselbst, 2ter Classe sub sect. C. Nro. 56, enthaltend eine Are, 20 Centiares, und noch benutzt, geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 16 Rtlr. 13 Gr. 4 Pf.

d. ein Feld aufm Seepfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 742, enthaltend 4 Ares 90 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie ad a. Angekauft für die Summe von 26 Rtlr. 8 Gr. 4 Pf.

e. ein Feld im Obergesetz, 3ter Classe sub sect. Nro. 300, enthaltend eine Are 49 Centiares, nicht mehr benutzt und vor drei Jahren angekauft von Wilhelm Kräusch von Coblenz. Angekauft für die Summe von 17 Rtlr. 4 Pf.

f. ein Feld aufm Steinberg, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 585, enthaltend eine Are 46 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft vor drei Jahren von Anton Rösch von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 13 Rtlr. 19 Gr. 5 Pf.

g. ein Feld am Seepfad halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 771, ent-

enthaltend 3 Ares 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft vor 3 Jahren von Wilhelm Krausch von Coblenz. Angekauft für die Summe von 28 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.

h. ein Feld bei Maria hilf 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 675, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.

i. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 676, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.

k. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 677, enthaltend 2 Ares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von Herhard Hilgert wie ad a. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

2) Von Mathias Milz von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfadt, sub sect. G. Nro 4, enthaltend 3 Ares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von seinem 1798 verstorbenen Vater Georg Milz. Angekauft für die Summe von 41 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld in der Klauß 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 169, enthaltend 3 Ares, annoch benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf.

3) Von Philipp Schlemmer, modo dessen Erben Namens Anna Maria Schlemmer, handelnd in Zuland und mit Begnehmigung ihres Mannes, Andreas Saal, Taglöhner und Peter Schlemmer, ebenwohl Taglöhner, wohnhaft zu Neuendorf,

a. ein Feld in der Klauß, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 198, enthaltend 4 Ares 30 Centiares, annoch benutzt und angekauft vor acht Jahren von Martin Günzer von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 58 Rtl. 18 Gr. 4 Pf.

b. ein Feld in der Höll 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 493, enthaltend 4 Ares noch benutzt bis 1818 und angekauft vor 13 Jahren von Johann Nauert von Coblenz. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld am Seepfad 3ter Classe sub sect. G. Nro. 717, enthaltend 8 Ares, benutzt bis 1818, angekauft von Peter Stump von Neuendorf vor 5 Jahren. Angekauft für die Summe von 75 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 718, enthaltend 34 Centiares, benutzt bis 1818 und angekauft von Peter Oden von Neuendorf vor 10 Jahren. Angekauft für die Summe von 3 Rthlr. 5 Gr. 2 Pf.

4) Von Anton Günzer von Neuendorf,

a. ein Feld in der Klauß 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 170, enthaltend 4 Ares 84 Centiares annoch benutzt und geerbt von seinen Eltern Johann Gunster, gestorben 1814 und Maria, geborne Kreuter, gestorben 1813. Angekauft für die Summe von 66 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.

b. von einem Feld an der Brück 1ter Classe sub sect. G. Nro. 234, enthaltend

im

im Ganzen 11 Ares 90 Centiares, nur 67 Centiaren, annoch benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 12 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf.

c. ein Feld in der Klaß 2ter Classe sub sect. G. Nro. 204, enthaltend 4 Ares 40 Centiares annoch benutzt und geerbt wie ad a. Angekauft für die Summe von 60 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld bei Maria Hilf, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 507, enthaltend 3 Ares 90 Centiares, annoch benutzt, geerbt wie ad a. Angekauft für die Summe von 39 Rthlr 3 Gr. 1 Pf.

5) Von Martin Kröll von Neuendorf,

ein Feld am Seepfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 744, enthaltend 26 Ares 30 Centiares seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von seinen Eltern Anton Kröll, gestorben 1813 und Barbara Bubenheim, gestorben 1802. Angekauft für die Summe von 139 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.

6) Von Anton Emmerich und seiner Frau Anna Maria, geborne Ernsdorf, Taglöhner von Neuendorf,

ein Feld bei Maria Hilf, 3ter Classe, sub sect G Nro. 600, enthaltend eine Are 80 Centiares, annoch benutzt und geerbt von Balthasar Ernsdorf, verstorben vor 8 Jahren und Maria Anna Wittler, gestorben 1794, den Eltern der Frau, beide von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 7 Pf.

7) Von Nicolaus Milz von Neuendorf,

ein Feld auf der Höll, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 513, enthaltend 5 Ares 30 Centiares, noch benutzt und vor 10 Jahren angekauft, halbschiedlich von Nicolaus Kreuter und halbschiedlich von Johann Benzel von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 50 Rthlr 3 Gr. 2 Pf.

8) Von Philippe Afeld von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 296, enthaltend 4 Ares 60 Cent., seit 1817 nicht mehr benutzt, und vor 14 Jahren angekauft von dem verstorbenen Nicolaus Kisselbach von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 44 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 24, enthaltend eine Are 14 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 22 Gr 8 Pf.

c. ein Feld am Petersberg 4ter Classe sub sect G. Nro. 9, enthaltend 3 Ares 50 Centiares seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.

9) Von Maternus Dötsch, Fischer zu Neuendorf,

ein Feld in der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 101, enthaltend ein Are 16 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und geerbt von Peter Dötsch, gestorben vor 7 Jahren, und Margaretha Leinich, gestorben vor 6 Jahren seinen Eltern. Angekauft für die Summe von 6 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.

10) Von

10) Von Wilhelm Döhn von Neuendorf,

ein Feld in der Lay 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 114, enthaltend 4 Ares annoch benutzt und geerbt von seinen Eltern Arnold Döhn und Appolonia Thomas, verstorben vor circa 30 Jahren. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 3 Gr.

11) Von Johann Georg Schaaf von Neuendorf,

a. ein Feld bei Maria Hilf 4ter Classe sub sect. G. Nro. 623, enthaltend eine Are 96 Centiares nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von seinem vor 4 Jahren verstorbenen Vater Johann Schaaf von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld am Seepfad halb 3ter halb 4ter Classe sub sect. G Nro. 773, enthaltend 2 Ares 40 Cent., annoch benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

12) Von der Wittib Johann Blum, geborne Maria Magdalena Kretzer von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 115, enthaltend 4 Ares 70 Cent., nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von ihrem vor 30 Jahren verstorbenen Vater Mathias Kretzer. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

b. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 690, enthaltend 2 Ares 80 Cent., nicht mehr benutzt seit 1816, geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

13) Von Jacob Weller und seiner Mutter Johann Heinrich Wellers Wittib, geb. Anna Maria Bayers,

a. ein Feld an Mariahilf 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 508, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, noch benutzt und geerbt vom Vater Johann Heinrich Weller, gestorben vor 25 Jahren. Angekauft für die Summe von 35 R. 22 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld aufm Steinberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 554, enthaltend 3 Ares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld am Seepfad 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 734, enthaltend vier Ares 10 Cent., nicht mehr benutzt seit 1817 und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.

d. ein Feld daselbst gelegen halb 3ter halb 4ter Classe sub sect. G. Nro. 769, enthaltend 6 Ares 30 Cent., seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 46 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.

14) Von Nicolaus Weller und seiner Frau Anna Gertruda, geborne Schaaf von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 119, enthaltend 2 Ares 71 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, herrührend von der Frau Eltern namentlich Peter Schaaf, gestorben vor 18 Jahren und Anna Maria

Mos-

Moskopp, gestorben vor einem Jahr. Angekauft für die Summe von 14 Rlr. 3 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld daselbst 2ter Classe, sub sect. C. Nro. 306, enthaltend 5 Ares 20 Cent., seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 71 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.

c. ein Feld am Petersberg 4ter Classe sub sect G. Nro. 71, enthaltend 4 Ares 36 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf.

d. ein Feld am Seepfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 730, enthaltend 6 Ares 60 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend von Wittib Winterberg, geborne Anna Catharina Schaaf von Neuendorf, von der sie es vor 4 Jahren gekauft haben. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr. 7 Gr.

15) Von Georg Röhn und seiner Frau Anna Gertruda, geborne Guttmann,

a. von einem Feld in der Lay 2ter Classe, sub sect. C. Nro. 76, enthaltend im Ganzen 4 Ares 40 Centiares, nur eine Are 48 Centiares, noch benutzt und herrührend von Johann Guttmann dem Vater der Frau, gestorben 1795 von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 20 Rtlr. 5 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 107, enthaltend 36 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 1 Rtlr. 21 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld daselbst, vierter Classe, sub section C. Nro. 108, enthaltend 52 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 2 Rtlr. 17 Gr. 1 Pf.

d. von einem Feld in der Klauß 2ter Classe, sub section G. Nro. 765, enthaltend im Ganzen 29 Ares, nur eine Are 16 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und angekauft vor 4 Jahren von Peter Kröls Erben von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 15 Rtlr. 20 Gr. 5 Pf.

e. ein Feld hinter Benders Garten 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 383, enthaltend im Ganzen eine Are 60 Centiares, nur 6 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend von Nicolaus Rösch von Neuendorf, 1792 gekauft vom Hofrathe Nell von Coblenz. Angekauft für die Summe von 13 Gr. 7 Pf.

f. von einem Feld daselbst, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 379, enthaltend im Ganzen 11 Ares 40 Centiares, nur 67 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, herrührend von Johann Guttmann wie das erste. Angekauft für die Summe von 9 Rtlr. 3 Gr. 9 Pf.

g. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 377, enthaltend 60 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und herrührend von Johann Guttmann wie das erste. Angekauft für die Summe von 3 Rtlr. 3 Gr. 1 Pf.

h. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 610, enthaltend 4 Ares 80 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und herrührend von Jacob Gutt-

Gutmann, Schumacher aus Coblenz, von dem er es vor 14 Jahren gekauft habe. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf.

i. ein Feld am Seepfad, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 755 enthaltend 3 Ares 70 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend von Andreas Rittel, Schumacher aus Coblenz, von dem er es vor 26 Jahren gekauft habe. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

16) Von Joseph Höfer und seiner Frau Catharina, geborne Weller von Neuendorf,

ein Feld am Seepfad 3ter Classe sub sect. G. Nro. 713, gegenwärtig noch benutzt, enthaltend 3 Ares 80 Centiares und geerbt von der Frau Eltern Auguſtin Weller und Cunigunda Thiels, so vor 24 Jahren verstorben sind. Angekauft für die Summe von 35 Rt. 22 Gr 8 Pf.

17) Von Joseph Blaidt und seiner Frau Margaretha, geborne Schaaf von Neuendorf,

ein Feld am Petersberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 71, enthaltend 8 Ares 72 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von der Frau Eltern so vor 6 Jahren verstorben, namentlich Peter Schaaf und Anna Maria Moskopp. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

18) Von Hubert Urmetzer von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 91, enthaltend eine Are 52 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817, herrührend von Peter Urmetzer, seinem vor 12 Jahren verstorbenen Vater. Angekauft für die Summe von 7 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf.

b. von einem Feld in der Klauß 2ter Classe sub sect. G. Nro. 168, enthaltend im Ganzen 9 Ares, hiervon nur eine Are 84 Centiares, annoch benutzt und angekauft vor 10 Jahren von Herrn Cünzer von Mayen. Angekauft für die Summe von 25 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf.

19) Von Johann Schäfer, Flotzenmeister, unverheirathet von Neuendorf,

a. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 281, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und geerbt von seinem vor 26 Jahren verstorbenen Vater Bartholomäus Schäfer. Angekauft für die Summe von 25 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect G. Nro. 341, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, noch benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 29 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld am Seepfad 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 763, enthält 5 Ares 30 Centiares, noch benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 50 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf.

d. ein Feld auf dem Petersberg 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 784, enthaltend 4 Ares, annoch benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 37 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf.

e. ein

e. ein Feld in der Klauß 2ter Classe, sub section G. Nro. 174, enthaltend 3 Ares 60 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie die übrigen. Angekauft für die Summe von 49 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf.

20) Von Nicolaus Röders Wittib, geborne Maria Anna Odens,

ein Feld aufm Steinberg 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 576, enthaltend 33 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft von Nicolaus Ehlingshauser von Neuendorf, vor 16 Jahren. Angekauft für die Summe von 3 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf.

21) Von Otto Hoffmann von Neuendorf,

ein Feld hinter Benders Garten 3ter Classe sub sect. G. Nro. 388, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von seiner Mutter Anna Elisabetha, geborne Fühs, so vor 24 Jahren gestorben. Angekauft für die Summe von 26 Rtl. 11 Gr. 8 Pf.

22) Von Adolph Homes und seiner Frau Anna Maria, geborne Milz von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 18, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, annoch benutzt und geerbt von Jacob Homes seinem vor 14 Jahren verstorbenen Vater. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 32, enthaltend 2 Ares 30 Cent., annoch benutzt und herrührend von der Frau Vater Christophe Milz, gestorben 1797. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf.

c. ein Feld daselbst 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 41, enthaltend 2 Ares 60 Centiares, annoch benutzt und herrührend von Jacob Homes seinem Vater wie gemeldet. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

d. ein Feld daselbst halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 55, enthaltend 21 Ares 20 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und herrührend von Jacob Homes. Angekauft für die Summe von 155 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.

e. von einem Feld im Sändchen 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 453, enthaltend im Ganzen eine Are 16 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend von Jacob Homes. Angekauft für die Summe von 1 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf.

f. ein Feld bei Mariahilf 3ter Klasse, sub sect. G. Nro. 694, enthaltend 6 A. 90 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und herrührend von Christophe Milz, Vater der Frau. Angekauft für die Summe von 65 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf.

g. ein Feld in der Lay 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 90, enthaltend eine Are 64 Centiares, noch benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 12 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf.

h. ein Feld hinter Benders Garten 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 386, enthaltend

haltend eine Are 56 Centiares, gegenwärtig noch theilweise benutzt und herrührend von Jacob Komes. Angekauft für die Summe 16 Rthlr. 4 Gr.

23) Von Nicolaus Eqingers Wittib, geborne Appollonia Milz von Neuendorf, ein Feld in der Lay 4ter Classe sub sect. C. Nro. 131, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt von ihren Eltern, namentlich Philippe Milz, gestorben vor 5 Jahren und Elisabeth, geborne Bontkirch, gestorben vor 35 Jahren. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Merz 1810 zwischen der königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 11. October 1818 vor dem königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 12ten desselben Monats einregistrirte, am 19ten Febr. 1819 bestätigte und am 25ten März abhin auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt ist am 19ten July l. J. auf der Gerichtschreiberei des K. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubter Abschrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 31ten July 1819 Statt haben.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Gerichtschreiber,

Greffier.

Wird andurch vorstehender Auszug, in Gemäßheit des Artikels 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die besagten Grundstücke zustehen sollte, die nöthigen Einschreibungen derselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz den 31ten July 1819.

Der Königliche Staatsrath,

Anschutz.

Fernere Bekanntmachung über den Ankauf nachstehender Grundstücke, welche in den neuen Festungsbau eingezogen worden sind, nämlich:

1) Von Anton Urmetzer von Neuendorf,

a. ein Feld an Ratialhilf 3ter Classe sub sect. C. Nro. 505, enthaltend 8 Ares 10 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von Peter Urmetzer, seinem 1812 verstorbenen Vater. Angekauft für die Summe von 76 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf.

b. ein

b. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 7, enthaltend 4 Ares 80 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 25 Rthlr. 11 Pf.

c. ein Feld daselbsten gelegen, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 28, enthaltend eine Are 98 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.

d. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 298, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das erste, enthaltend 4 Ares 40 Centiares. Angekauft für die Summe von 44 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf.

e. ein Feld daselbst gelegen 3ter Classe sub sect. G. Nro. 355, enthaltend eine Are 74 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf.

f. ein Feld aufm Steinberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 571, enthaltend eine Are 30 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 6 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf.

g. ein Feld am Seepfad, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 774, enthaltend 8 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 60 Rthlr. 4 Gr.

2) Von Johann Urmetzer und seiner Frau Margaretha, geborne Frank von Neuendorf,

a. ein Feld am Seepfad 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 765, enthaltend 8 Ares 80 Ct. gegenwärtig noch benutzt und herrührend von Nicolaus Urmetzer, seinem vor 30 Jahren verstorbenen Vater. Angekauft für die Summe von 83 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld aufm Petersberg, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 797, enthaltend 5 Ares 70 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und angekauft von Simon Winnen von Coblenz vor 8 Jahren. Angekauft für die Summe von 41 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld daselbst gelegen, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 799, enthaltend 7 Ares 20 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 52 Rthlr. 19 Gr. 11 Pf.

d. ein Feld daselbst gelegen, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 789, enthaltend 7 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft vor 5 Jahren von Johann Adam Krämer von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 70 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.

3) Von Nicolaus Schmitz und seiner Frau Anna Ernsdorf von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay 2ter Classe, sub sect. C Nro. 66, enthaltend 6 Ares 20 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und herrührend von dem vor 8 Jahren verstorbenen Heinrich Ernsdorf, Vater der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 58 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld daselbst 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 109, enthaltend 56 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 2 Rthlr. 22 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld daſelbſt gelegen, 4ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 110, enthaltend eine Are 12 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und herrührend wie das erſte. Angekauft für die Summe von 6 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

d. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 2, enthaltend 5 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und angekauft von Peter Gaebel Magiſter zu Neuendorf vor 12 Jahren. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf.

e. ein Feld aufm Petersberg 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 97, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend wie das erſte. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf.

f. ein Feld auf der Höll 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 523, enthaltend 4 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und angekauft vor 7 Jahren von Schreiner Recht von Coblenz. Angekauft für die Summe von 39 Rthlr 17 Gr. 5 Pf.

g. ein Feld daſelbſt 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 524, enthaltend 10 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 100 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf.

h. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 527, enthaltend 4 Ares 30 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und geerbt von ſeinem Schwiegervater wie ad a. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf.

i. ein Feld aufm Petersberg halb 3ter halb 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 801, enthaltend 7 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und geerbt von ſeinem Schwiegervater wie ad a. Angekauft für die Summe von 57 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.

4) Von Anton Schaaff Bäcker und ſeiner Frau Anna Catharina geborne Stump von Neuendorf,

a. ein Feld an Maria Hilf 3ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 514, enthaltend 20 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend von dem vor 26 Jahren verſtorbenen Bartholomäus Stump Vater der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 193 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld am Petersberg 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 71, enthaltend 8 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und geerbt von dem vor 18 Jahren verſtorbenen Peter Schaaf Vater des Verkäufers. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

c. ein Feld am Seepfad halb 3ter halb 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 752, enthaltend 6 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, und herrührend wie ad a. Angekauft für die Summe von 44 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.

5) Von Andreas Wolff von Neuendorf,

a. ein Feld bei Maria Hilf 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 636, enthaltend eine Are 88 Centiares, angekauft vor 16 Jahren von Peter Milz von Neuendorf und nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf.

b. ein

b. ein Feld am Seepfad 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 737, enthaltend 7 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angesteigert von Ignatz Schlink von Coblenz vor 10 Jahren. Angekauft für die Summe von 38 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf.

c. ein Feld bei Maria Hilf 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 683, enthaltend eine Are 82 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angekauft wie das vorige. Angekauft für die Summe von 13 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf.

d. ein Feld daselbst 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 684, enthaltend eine Are 88 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herrührend von Ignatz Schlink wie das vorige. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf.

6) Von Philipp Wolf von Neuendorf,

a. ein Feld am Seepfad 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 738, enthaltend 7 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angesteigert vor 10 Jahren von Ignatz Schlink von Coblenz. Angekauft für die Summe von 38 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld bei Maria Hilf 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 682, nicht mehr benutzt seit 1816, und angekauft vor 3 Jahren von Peter Wolff von Dieblich enthaltend 3 Ares 10 Centiares. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld in der Lay 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 130, enthaltend 5 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und vor 15 Jahren angekauft von Rademachers Erben von Coblenz. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf.

7) Von Sebastian Bayer Ackersmann wohnend in Kesselheim und seiner Frau Barbara geborne Stump,

a. ein Feld aufm Petersberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 81, enthaltend 14 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, geerbt von dem vor 23 Jahren verstorbenen Bartholomaeus Stump Vater der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 74 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 20, enthaltend 9 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 47 Rthlr. 11 Gr. 3 Pf.

8) Von der Wittib Anton Herresdorff geborne Anna Elisabetha Kröll von Neuendorf, ein Feld in der Höll 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 501, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von ihrem vor 50 Jahren verstorbenen Vater Martin Kröll. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf.

9) Von Bartholomäus Rosbach Wittib, geborne Anna Maria Derenbach und ihren großjährigen Kindern Anna, verehelichte Mathias Mehlbreyer und Margaretha verehelichte Anton Herresdorf von Neuendorf,

a. ein Feld oberm heiligen Pfad, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 46, enthaltend 14 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angekauft von Nicolas Rösch von Neuendorf vor 25 Jahren. Angekauft für die Summe von 105 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf.

b. ein Feld bei Mariahilf, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 596, enthaltend 4 Ares 90 Centiares, gegenwärtig noch benutzt, angekauft vor 30 Jahren von Scherinbeck von Coblenz. Angekauft für die Summe von 46 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf.

c. ein Feld daselbst 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 601, enthaltend 3 Ares 70 Centiares und angekauft wie das vorige, annoch benutzt. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr.

10) Von Johann Höfer und seiner Frau Anna Elisabetha geborne Schaaf von Neuendorf.

a. ein Feld am Seepfad, halb 3ter und halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 767, enthaltend 6 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angekauft vor 24 Jahren von Sebastian Bayer von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 44 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld auf der Lay, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 300, enthaltend 25 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angekauft vor 30 Jahren vom Bürgermeister Bender von Coblenz. Angekauft für die Summe von 238 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf.

11) Von Johann Nuppenay und seiner Frau Anna Maria geborne Mehlbreyer.

Ein Feld bei Maria Hilf, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 607, enthaltend 3 Ares 90 Centiares, annoch benutzt und geerbt von dem vor 30 Jahren verstorbenen Johannes Mehlbreyer, Bruder der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 36 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

12) Von Nicolaus Zerwas und seinen großjährigen Kindern Johann Zerwas und Gertruda vereheligte Peter Knopf von Neuendorf, letztere in Zustand ihres Mannes.

a. von einem Feld in dem Sändchen, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 444, enthaltend im Ganzen eine Are 78 Centiares nur 71 Centiares, seit 1815 nicht mehr benutzt und herrührend von der vor anderthalb Jahren verstorbenen Gertruda Schaaf, Mutter der Kinder. Angekauft für die Summe von 9 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 445, enthaltend 50 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 5 Pf.

13) Von Peter Frank von Neuendorf,

ein Feld auf dem Petersberg 3ter Classe sub sect. G. Nro. 786, enthaltend 7 Ares 80 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und angekauft von dem vor 6 Jahren verstorbenen Anton Rösch von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 77 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.

14) Von Christophel Hannapel und seiner Frau Barbara, geborne Klöckner von Neuendorf,

a. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 287, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von dem vor 30 Jahren verstorbenen Johann Klöckner, Vater der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

b. ein

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G. Nro. 352, enthaltend 94 Centiares, nicht benutzt seit 1816 und geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 8 Sr. 21 Gr. 5 Pf.

c. ein Feld am Steepfad bald 3ter bald 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 759, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817, geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 23 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf.

15) Von Peter Oswald und seiner Frau Anna Gertruda, geborne Kehrmann von Neuendorf,

a. ein Feld am Obergefeld 3ter Classe sub sect. G. Nro. 313, enthaltend eine Are 68 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerdt von Michel Kehrmann, verstorben vor 20 Jahren und Margaretha, geborne Otter, verstorben vor 2 Jahren der mitverkäuferischen Eheleut Eltern. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld daselbst 4ter Classe sub sect. G. Nro. 327, enthaltend eine Are 90 Centiares nicht mehr benutzt seit 1816 und geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 11 Rthlr. 9 Gr.

c) ein Feld aufm Steinberg, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 577, enthaltend eine Are, 33 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerdt wie das erste. Angekauft für die Summe von 8 Rthlr.

d) ein Feld am Steepfad, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 753, enthaltend eine Are, 66 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerdt wie das erste. Angekauft für die Summe von 8 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf.

e) ein Feld in der Klauß, 1ter Classe sub sect. G. Nro. 200, enthaltend 2 Ares 30 Centiares, gegenwärtig noch benutzt, und geerdt wie das erste. Angekauft für die Summe von 31 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf.

16) Von Simon Thiel und seiner Frau Elisabeth geborne Stump von Neuendorf,

a. ein Feld in der Lay, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 91, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, gegenwärtig noch benutzt, und geerdt von dem vor 24 Jahren verstorbenen Bartholomäus Stump, dem Vater der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 7 Gr. 11 Pf.

b. ein Feld aufm Petersberg, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 81, enthaltend 14 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerdt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 74 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

17) Von Jacob Mich senior, Schuster, und seinen großjährigen Kindern, namentlich: Anna Elisabetha, in Zustand und mit Bewilligung ihres Mannes Conrad Ziegelmayer und Anna Catharina, in Zustand und mit Bewilligung ihres Mannes Johann Ludwig, wohnend alle in Neuendorf, und Jacob Mich, wohnend in Ehrich, auf der andern Seite des Rheins,

a. ein Feld in der Klauß, 2ter Classe sub sect. G. Nro. 176, enthaltend eine Are 68

Cen-

Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend von Anna Sibilla geborne Servatz, seiner Frau und resp. Mutter der Kinder, welche 1811 verstorben sind. Angekauft für die Summe von 22 Rtlr. 23 Gr.

b. ein Feld im Obergesetz, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 272, enthaltend eine Are 14 Centiares, und gekauft während der Ehe von dem verstorbenen Büchsenschäfter Damian Mader aus Coblenz, gestorben vor circa 20 Jahren, nicht mehr benutzt seit 1816. Angekauft für die Summe von 10 Rtlr. 18 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 297, enthaltend 4 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend wie ad a. Angekauft für die Summe von 43 Rtlr. 12 Gr. 3 Pf.

d. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 361, enthaltend eine Are 90 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend aus der mütterlichen Nachlassenschaft wie ad a. Angekauft für 17 Rtlr. 23 Gr. 4 Pf.

e. von einem Feld im Sändchen, 2ter Classe sub sect. G. Nro. 466, enthaltend im Ganzen 2 Ares 80 Centiares, nur 78 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend aus der mütterlichen Nachlassenschaft wie ad a. Angekauft für die Summe von 10 Rtlr. 15 Gr. 10 Pf.

f. ein Feld am Steinberg, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 564, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend wie ad a.

g. ein Feld daselbst, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 570, enthaltend drei Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend von Jacob Milz senior, der es geerbt hat von seinen Eltern.

h. ein Feld daselbst, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 553, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und vor 20 Jahren angekauft von Joh. Klöckner.

i. ein Feld bei Maria Hilf, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 628, enthaltend eine Are 32 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend von der Mutter. Lit. f. g. h. u. i. angekauft für die Summe von 62 Rtlr. 16 Gr. 3 Pf.

k. ein Feld daselbst, 3ter Classe sub sect. C. Nro. 499, enthaltend 3 Ares 40 Centiares, annoch benutzt, und herrührend von der Mutter. Angekauft für die Summe von 32 Rtlr. 3 Gr. 11 Pf.

18) Von Philip Hollingshausen senior, und seiner Frau Anna Maria, geborne Schäfer, von Neuendorf,

a. ein Feld auf der Lay, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 297, enthaltend 5 Ares 40 Centiares, nicht benutzt seit 1816, und geerbt von der Mitverkäuferin Eltern Bartholomäus Schäfer und Anna Maria Welter, beide verstorben vor circa 26 Jahren. Angekauft für die Summe von 51 Rtlr. 1 Gr. 10 Pf.

b. ein Feld in der Klauß, 2ter Classe, sub sect. G. Nrr. 174, enthaltend 3 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerbt wie das vorige. Das ganze Feld enthält 7 Ares 20 Centiares, es werden aber nur obige 3 Ares 60 Centiares verkauft. Angekauft für die Summe von 49 Rtlr. 4 Gr. 9 Pf.

c. ein.

c. ein Feld in der Höll, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 500, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 13 Gr. 1 Pf.

d. ein Feld aufm Petersberg, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 791, enthaltend 3 Ares 70 Centiares, annoch benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 35 Rtlr.

19) Von Johann Peter Schmitz von Neuendorf,

a. ein Feld aufm Steinberg, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 557, enthaltend 17 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, angekauft vor 5 Jahren von Johann Philip Primavesi von Coblenz. Angekauft für die Summe von 101 Rtlr. 3 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld am Obergesetz, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 283, enthaltend 2 Ares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angekauft von Nicolaus Kesselheim von Neuendorf, gestorben vor circa 24 Jahren. Angekauft für 20 Rtlr. 11 Gr. 3 Pf.

20) Von Servaz Bohr und seiner Frau Clara geborne Thomas,

a. ein Feld in der Klauß, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 201, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft vor 13 Jahren vom Schreiner Christian Werli von Coblenz. Angekauft für die Summe von 28 Rtlr. 16 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld aufm Petersberg, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 783, enthaltend 4 Ares, 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerbt von der Mitverkäuferin Vater Mathias Thomas, verstorben vor 30 Jahren. Angekauft für die Summe von 41 Rtlr. 24 Gr. 10 Pf.

21) Von Peter Milz und seiner Frau Anna Maria geborne Kreuter von Neuendorf,

a. ein Feld in der Klauß, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 173, enthaltend 5 Ares 84 Centiares, annoch benutzt und geerbt von dem vor 24 Jahren verstorbenen Nicolaus Kreuter, dem Vater der Mitverkäuferin. Angekauft für die Summe von 79 Rtlr. 19 Gr. 5 Pf.

b. ein Feld oberm heiligen Pfad, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 34, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, annoch benutzt und geerbt von dem vor 11 Jahren verstorbenen Philip Milz, dem Vater des Verkäufers. Angekauft für die Summe von 22 Rtlr. 16 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld im Obergesetz, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 302, enthaltend zwei Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herkommend von Martin Urmacher von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 29 Rtlr. 2 Gr. 7 Pf.

d. ein Feld in der Höll, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 486, enthaltend 3 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herkommend von Nicolaus Kräuter, dem Vater der Mitverkäuferin, und das Drittel, indem es sonsten Weingarten war, vom Bierbrauer Wirth von Coblenz. Angekauft für die Summe von 18 Rtlr. 18 Gr. 8 Pf.

e. ein Feld am Seepfad, halb dritter halb vierter Classe, sub sect. G. Nro. 770, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, gegenwärtig noch halb benutzt, und geerbt wie ad a Angekauft für 23 Rtlr. 11 Gr. 6 Pf.

22)

22) Von Joseph Schüller, als Bevollmächtigter von Martin Welter, zufolge Vollmacht vom 11. October 1818, gehörig einregistrirt,

ein Feld, 3ter Classe, sub sect. C, Nro. 528, enthaltend 10 Ares, seit 1817 nicht mehr benutzt und angekauft vor 2 Jahren von Wittib Winterberg von Neuendorf.

Angekauft für 114 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Merz 1810 zwischen der königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 18. October 1818 vor dem königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 19ten desselben Monats einregistrirte, am 19ten Febr. letzthin bestätigte und am 25ten März abhin auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt ist am 19ten July l. J. auf der Gerichtschreiberei des k. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubter Abschrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 31ten July 1819 Statt haben.

Coblenz am 30. Juli 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Gerichtschreiber,

Greischer.

Wird andurch vorstehender Auszug, in Gemäßheit des Artikels 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die besagten Grundstücke zustehen sollte, die nöthigen Einschreibungen derselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz den 31ten July 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,

Anschuez.

Die Versteigerung der Gebäude, Bäume und Gesträuche in den zur städtischen Fortifikation derangezogenen Gärten betr.

I. 17,332.

Sect. V.

Den 15. Sept. c. wird die Versteigerung auf den Abbruch verschiedener Garten-Gebäude in den zur städtischen Fortifikation herangezogenen Gärten zwischen dem Löhrtor und der Mosel, sodann der in diesen Gärten vorhandenen verpflanzbaren Bäume und Gesträuche auf der hiesigen Oberbürgermeisterei durch den Königl. Kreis-Cassen-Rendant Herrn Mellesen abgehalten werden, an welchem Tage die Steigerungslustige sich zu festgesetzten Stunde daselbst einzufinden, die Bedingungen, welche übrigens auch vorher auf der Oberbürgermeisterei und der Königlichen Kreis-Casse dahier eingesehen werden können, zu vernehmen und auf das Meistgebot den Zuschlag vorbehaltlich unserer Ratifikation zu gewärtigen haben.

Coblenz den 31. August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 52

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 6. September 1819.

— Nro. 32. —

Edictalladungen.

Wem an dem geringen Nachlaß des verlebten Herrn Hauptmanns Rück, im vormaligen königlichen Nassau-Corps, ex quocunque capite eine Forderung zusteht, hat solche binnen sechs Wochen, unter Verweisung des ansonstigen Ausschlusses, hier vorzubringen.

Wetzlar den 31. Aug. 1819

Königl. Preuß. Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Um über das Verhältniß mit der Intestat-Erbfolge in die Verlassenschaft des von hier gebürtigen und neulich in Coblenz verstorbenen königlich Preußischen Regierungs-Referendars Herr Jacob Jouanne entscheiden zu können, ist zu wissen nötig, ob von Seiten dessen früher verlebten Vaters Jean Jouanne, gebürtig aus Caen in Frankreich, Département du Calvados, und vormals Lieutenant in französischen Diensten, noch volljährige Geschwister am Leben seyen. In diesem Falle werden dieselben, unter Anberaumung einer peremtorischen Frist von drei Monaten, zur Geltendmachung ihres Erbrechts, urkundlich dieses und mit dem Anhange vorgeladen, daß ansonst der darum eingekommene Mutter Bruder des Verstorbenen, Herr Hofgerichts-Advokat Lorenz Loskant, zur alleinigen Besitznahme dessen Nachlasses durch Urtheil und Recht gelangen wird.

Wetzlar den 12ten August 1819.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Alle die so an dem von dahier sich entfernten Nagelschmids-Meister Joseph Hofherr von dahier, Forderungen zu haben vermeinen, werden zu dessen Einführung und Liquidation, auf Mittwoch den 6ten October l. J., Morgens 9 Uhr, unter dem Nachtheil des Ausschlusses von der vorhandenen Masse andurch vorgeladen.

Zugleich wird der von hier entwichene Nagelschmids-Meister Joseph Hofherr aufgefordert, in diesem Termin sich dahier einzufinden, um seine Rechte zu wahren, widrigenfalls gegen denselben in contumaciam verfahren werden soll.

Ehrenbreitstein den 12ten August 1819.

Königl. Preuß. Justiz Amt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

Montag den 20ten c., Nachmittags zwei Uhr, soll eine, von der ehemaligen unmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises, sub dato Burg Friedberg den 28. Juny 1769, über ein Capital-Lehen von 5000 fl. ausgestellte, auf die Krone Preußen übergegangene, zu fünf vom Hundert in halbjährigen Raten verzinsliche Staats Obligation, Auftheilungshalber zu einem öffentlichen Verkauf vor unterzeichneter Gerichtsstelle ausgesetzt und dem Anstehenden gegen baare Zahlung überlassen werden.

Neuwied den 2ten September 1819.

Königl. Preuß. und Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt.

Aus Auftrag:

L. Weidenbach.

Kraft höherer Ermächtigung sollen Donnerstag den 16ten künftigen Monats September, Nachmittags 3 Uhr, in loco Bedenthal, die der dortigen Gemeinde zugehörigen Güter, bestehend in einem Häuschen, 1/2 Viertel Ackerland, 29 Morgen Wiese und 1 1/4 Morgen Graben-Plätzchen um das Dorf herum, öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Liquide Schuld-Forderungen auf die Gemeinde können mit den Kaufschillingen compensirt werden.
Das Bedingnißheft und der Plan der Güter liegen auf hiesiger Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Remagen den 25ten August 1819.

Der Bürgermeisterei-Verwalter,
A. A. Queckenberg.

Montag den 13. September l. J. werden in der Gemeinde Carbach, Schlag Buchholz 64 Klafter Buchen-Scheidholz versteigert und Capital-Schuldscheine-Compensation angenommen werden.

Halfenbach den 29. August 1819.

Der Bürgermeister,
Bergmann.

Zufolge höchster Verfügung sollen die Trauben-Antheile von rothem und weissem Wachsthum aus den herrschaftlichen Weingütern parzellenweise, das ist nach den einzelnen Pachtungen, wie auch die Zehnt-Berechtigungen von gedachten Crescenzen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und zwar:

Zu Leubsdorf Dienstag den 14 September, Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Schöffen Bergens, der Zehnten allda, sodann die Theil-Trauben aus den Gemarkungen Gönnersdorf, Rodenbach und Höllenberg.

Zu Rheinbrohl an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Karthäuser Hofe, das Wachsthum aus den Gemarkungen Rheinbrohl und Hammerstein.

Zu Hönningen Mittwoch den 15. September, Morgens 9 Uhr, in dem Simons Hofe die Crescenzen dieser Gemarkung und der von Arendorf.

Zu Leubsdorf am nämlichen Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem dasigen Kaiserswerther Hofe die Trauben-Antheile dieser und der Gemarkung Dattenberg.

Zu Linz Donnerstag den 16 September, Morgens 9 Uhr, in dem Schloß-Gebäude, das Wachsthum in den Gemarkungen Linz, Linzerhausen, Okenfels und Caseabach, Linzer Seite.

Zu Erpel Freitag den 17. September, Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirth Laufenberg, die Trauben-Antheile aus den Gemarkungen Erpel, Caseabach Erpeler Seite, Bruchhausen, Ockenberg und Heister.

Zu Unkel am nämlichen Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Margarethen Hofe daselbst, das Wachsthum aus den Gemarkungen Unkel, Scheuren und Rheinbreitbach.

Man bringt dieses andurch zur Nachricht der Steigliebhaber, mit dem Anfügen, daß die Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden können; bemerkt aber ferner, daß denjenigen Liebhabern, welche bedeutende Parthien ansteigern werden, die nöthigen Keller-Räume und Geräthschaften in nachbaren Gebrauch hergegeben werden sollen.

Linz den 31. August 1819.

Königl. Preuß. Kreis-Kasse und Domainen-Rentei.
Zimmermann,
prov. Verwalter.

Samstag den 11. September, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Gemeinde-Hause zu Boppard zur Versteigerung der dem Hospital daselbst zuständigen Wein-Crescenz, so wie der dem Armen-Fonds von Niederspay zustehenden Zinsweine geschritten werden.

Boppard den 31. August 1819.

Der Hospitals-Empfänger,
Brust.

Versteigerung einer Apotheke.

Mittwoch den 3ten November 1819, des Nachmittags um 2 Uhr, wird, in Gefolge eines Homologations-Urtheils des Königlichen Kriegsgerichts zu Simmern vom 15ten July 1819, und der Bestimmung der Vormünder, das den minderjährigen Kindern des verlebten Herrn Paul Philipp Riem, bei Lebzeiten Apotheker zu Creuznach, zugehörige, zu besagtem Creuznach in der Mitte der Stadt vortheilhaft gelegene sehr geräumige Wohnhaus und Apotheke zum Schwanen, mit allen zur Apotheke gehörigen Waaren, Materialien und Geräthschaften, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche in der Amtsstube des unterschriebenen Notärs eingesehen werden können, in der Behausung des Herrn Jacob Hessel, Gastwirth zum deutschen Hause zu Creuznach, an den Meistbietenden zum Eigenthum öffentlich versteigert.

Kruft,
Königlich Preuß. Notär zu Creuznach.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 53. —

Coblenz den 9. September 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das achtzehnte Stück enthält:

Achtzehntes Stück der Geſetz-Samml.

Nro. 557. Verordnung über die Auflöſung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düſſeldorf, Cöln und Trier, und die Errichtung eines Appellations-Gerichtshofes an deren Stelle zu Cöln, vom 21. Juni d. J.

Nro. 558. Verordnung wegen Aufhebung des §. 34 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf die Staaten des deutſchen Bundes, vom 7. Juli d. J.

Verordnungen.

Nro. 100. Erhebung der Thür- u. Fenſter-Steuer pro 1820 zu Gunſten der Gemeinden auf dem linken Rhein-Ufer. I. 16494. Sect. III.

Um die Erhebung der Thür- und Fenſter-Steuer für das Jahr 1820, welche kraft allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. den Gemeinden überlaſſen iſt, und zu Folge der hohen Miniſterial-Inſtruction vom 11. Mai d. J. direct zu jeder Kommunal-Kaſſe eingezogen werden ſoll, theils ſicher zu ſtellen, theils unter gehöriger Kontrolle zu halten, wird hierdurch Folgendes verfügt:

1) Die Anfertigung der Mutter-Rollen für die Thür- und Fenſter-Steuer pro 1820 geſchieht, wie bisher, durch die Steuer-Vertheiler jeder Gemeinde unter dem Vorſitze des betreffenden Bürgermeiſters. Es wird dabei möglichſte Sorgfalt empfohlen, um nachträgliche Reklamationen zu vermeiden.

Die Mutter-Rollen werden ohnfehlbar im Laufe des Monats October d. J., geſammelt für jede Bürgermeiſterei, an den betreffenden königl. Landrath und von dort, geſammelt für den ganzen Kreis, ſpäteſtens den 26. October d. J. an die 1ſte Abtheilung der königl. Regierung eingeſendet.

Die Schemata zu den beſagten Rollen werden unverweilt den königl. Kreis-Behörden zugeſtellt werden, damit die Ausfüllung derſelben gleichförmig und vollſtändig erfolge.

2)

2) Die Steuer-Rollen werden alsdann auf den Grund der Mutter-Rollen, der bisher erhobenen gesetzlichen Haupt-Steuer-Sätze, samt den gesetzlichen zehn Zusatz-Centimen für Verwaltungs-Kosten, Unwerthe und Nachläße, den gesetzlichen Remisen der Empfänger, so wie sie bisher für die Erhebung der besagten Steuer bewilligt worden sind, den Wieder-Auflagen und etwaigen Untersuchungs-Kosten aus dem Jahre 1819 ausgearbeitet und so frühzeitig den königl. Landräthen zur Unterverthailung an die Bürgermeister und Gemeinde-Empfänger zugefertigt werden, daß die Erhebung ordnungsmäßig mit dem Monate Januar 1820 statt finden kann.

3. Der Gesamt-Betrag der Steuer, d. h. die Haupt-Summe mit Anschluß der Summen für Zusatz-Centimen, Remisen, Wieder-Auflagen und Untersuchungs-Kosten wird in den Jahres-Budjets in Einnahme gestellt und von Seiten der Gemeinde-Empfänger sofort nach dessen Eingang jeder betreffenden Gemeinde in Rechnungs-Einnahme gestellt.

4) Von dem obgedachten Gesamt-Betrage der Thür- und Fenster-Steuer wird:

a. der Ertrag der 10 Zusatz-Centimen direct durch die Gemeinde-Empfänger, nach Maaßgabe der desfallsigen Ansätze in den Steuer-Rollen, in vierteljährlichen Raten an unsre Deposital-Kasse abgeführt. Die auf diesem Fonds gesetzlich ruhenden Ausgaben für Unwerthe und Nachläße, Druck- und Ausfertigungs-Kosten der Rollen, werden sodann im Ganzen von hieraus bestritten, darüber am Ende jeden Jahres öffentlich Rechnung abgelegt und der Rest zum Besten der Gemeinden (etwa durch Zurechnung zu dem Fonds de non valeurs aus dem Ertrage der übrigen directen Steuern Behufs der Entschädigung für Verlust durch Gewalt der Elemente) verwendet werden.

Die erste Ablieferung dieser Art wird demnach am Ende des Monat März 1820 geschehen müssen.

Vorläufig werden die Vorschüsse zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten von hier aus geleistet werden.

b. der Betrag der etwaigen Untersuchungs-Kosten direct durch die Gemeinde-Empfänger gleichfalls an die Deposital-Kasse abgeliefert, um dort zu dem vorschriftsmäßigen Zwecke verwendet und wie ad a öffentlich verrechnet zu werden.

c. der Betrag der gesetzlichen Remisen für Erhebung der Thür- u. Fenster-Steuer, nach Maaßgabe der in den Steuer-Rollen enthaltenen Feststellungen, gleich von den Empfängern zurückgehalten und diese Ausgabe durch Quittungen, welche der Bürgermeister als richtig unterzeichnet, in den resp. Gemeinde-Rechnungen belägt.

5) Die Haupt-Summe der Thür- und Fenster-Steuer, mit Zurechnung der Wieder-Auflagen, welche nach Abzug der ad a, b und c gedachten Ausgabe-Posten dann sich rein herausstellt, wird gleich dem übrigen Gemeinde-Einkommen verwendet und verrechnet.

V.

6) Hinsichtlich der Bearbeitung der im Jahre 1820 vorkommenden Reklamationen kann gegenwärtig noch nichts festes verfügt werden.

Bis auf weitere anderweitige Bestimmung aber sollen die Reklamationen durch den betreffenden Orts-Schöffen untersucht, die Untersuchungs-Protokolle durch den betreffenden Bürgermeister begutachtet, durch den betreffenden königl. Landrath revidirt und mit dessen gutachtlichem Berichte versehen, an die 1ste Abtheilung der königl. Regierung zur Entscheidung eingesendet werden.

In denjenigen Städten und Ortschaften, wo es keine Schöffen giebt, wird ein durch die Bürgermeister delegirtes Mitglied des Stadt- oder Schöffen-Raths die obgedachten Functionen des Schöffen versehen.

In besonders schwierigen und contentiösen Fällen behält die königl. Regierung sich vor, einen eignen Untersuchungs-Commissarius zu ernennen, dessen Remuneration dann derjenigen Parthei zur Last bleibt, zu deren Nachtheil die Entscheidung ausfällt.

Die Festsetzung der Unwerthe und Nachlässe geschieht auf dem nämlichen Wege und durch die nämlichen Behörden. Der Ersatz derselben erfolgt auf Anweisung der königl. Regierung, durch die hiesige Deposital-Kasse an die betreffende Gemeinde-Kasse.

7) Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß die Fünf-Siebentheile des Ertrages der Thür- und Fenster-Steuer, welche den Gemeinden aus dem Jahre 1819 gesetzlich zustehen, am Schlusse des laufenden Jahres, nach bewerkstelligter Abrechnung mit der königl. Regierungs-Haupt-Kasse, (welche zu $\frac{1}{7}$ an dem Jahres-Ertrage betheiligt ist) den betreffenden Gemeinden baar und im Ganzen werden überwiesen werden; auch demnach in die Budjets pro 1820 einzurücken sind, wo dies pro 1819 noch nicht geschehen ist.

8) Bei Gelegenheit dieser, durch die Gnade Sr. Majestät des Königes statt habenden, nicht unbedeutenden Vermehrung des Gemeinde-Einkommens, wird den Bürgermeistern schließlich noch die, durch die Gesetze vorgeschriebene sorgfältige allgemeine Kontrollirung und regelmäßige monatliche Revision der Gemeinde-Kassen, gemessenst anempfohlen.

Coblenz den 1. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 101.

Die Classification der Weingüter betr.

II. 17072. Sect. VII.

In unserer Verfügung vom 4ten des v. M., im Amtsblatt Nro. 46, haben wir bereits verordnet, daß in jeder weinbautreibenden Gemeinde eine Lokal-Commission gebildet werden soll, um die örtliche oder spezielle Classification der darin wachsenden Weine vorzunehmen, und es wurde eine besondere Instruktion für dieselben angekündigt. In Verfolg dieser Verfügung bestimmen wir also auf den Grund der seitdem eingegangenen Instruktionen des Königlichen Finanz-Ministeriums folgendes:

§. 1.

§. 1.

Allgemeine Classifikation der weinbauenden Gemeinden des Regierungs-Bezirks, oder Bestimmung, welche Classen der Weinsteuer in jeder Gemeinde in Anwendung kommen sollen.

Auf den Grund einer schon im Jahre 1803 von der französischen Verwaltung angefertigten Classifikation der weinbauenden Gemeinden des damaligen Rhein- und Mosel-Departements, hinsichtlich des Werths und der Güte ihrer Weine, und nach dem Gutachten einer aus unpartheiischen Sachverständigen gebildeten Central-Commission haben wir die unten sub Litt. A. folgende allgemeine Classifikation der weinbauenden Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgestellt, wodurch bestimmt wird, welche Classen der Weinsteuer in jeder Gemeinde in Anwendung kommen müssen.

In den Gemeinden des linken Rheinufers nun, wo zwei Classen der Steuer in Anwendung kommen, bestimmen die Lokal-Commissionen, wie viel von dem Wachsthum eines jeden Winzers in die höhere, und wie viel in die geringere von diesen beiden Classen gehört.

§. 2.

Bildung der Lokal-Commissionen.

Diese Commissionen finden nicht statt auf der rechten Rheinseite, da hier in unserer Classifikation die Weinsteuer für jede Gemeinde schon genau bestimmt ist; eben so sind sie unnöthig in denjenigen Gemeinden auf dem linken Rheinufer, wo nur die letzte Classe der Weinsteuer Anwendung findet, und die in die 4te Serie der unten folgenden Classifikation gehören. Sie werden also nur gebildet in denjenigen Gemeinden auf dem linken Rheinufer, welche in die drei ersten Serien dieser Classifikation gehören.

In jeder dieser Gemeinden wird eine solche Commission errichtet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder Orts-Schöffen, als Vorsitzer, zwei Steuer-Vertheilern und zwei andern sachkundigen Einwohnern. Diese vier Mitglieder ernennt der Bürgermeister. Die Bürgermeister werden also nochmals aufgefordert, für jede Gemeinde eine solche Commission sogleich zu ernennen. Die Glieder derselben versprechen an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters, nach ihrem besten Wissen und Gewissen bei diesem Geschäfte zu verfahren, und sich nach den hier folgenden Anweisungen, und nach ihrer Lokal-Kenntniß und Ueberzeugung zu richten.

Zugleich wird der Tag des Zusammentritts dieser Commission festgesetzt, und die betreffenden Steuer-Behörden davon benachrichtigt, um den Sitzungen beiwohnen zu können.

Es wird nämlich den sämmtlichen Steuer-Behörden, namentlich den Steuer-Aufsehern und Orts-Erhebern zur Pflicht gemacht, den Sitzungen dieser Commissionen, so viel wie möglich, beizuwohnen, und da, wo dies nicht seyn könnte, die Arbeit derselben sogleich nach deren Vollendung einzusehen. Sie haben jedoch dabei nur eine berathende Stimme, sollen darauf sehen, daß vorschriftsmäßig verfahren wird, und Abweichungen von den Vorschriften ihrer vorgesetzten Behörde anzeigen.

Ueber

Ueber die Benennung, Vereidigung und die Bestimmung des Sitzungstags dieser Commissionen wird von dem Bürgermeister ein kurzes Protokoll aufgenommen.

§. 3.

Verfahren der Lokal-Commissionen.

Die Orts-Behörden, denen die in unsern Verordnungen vom 15ten Juny und 4ten August d. J. vorgeschriebenen Verzeichnisse der Weingüter und Weingefälle von den Deklaranten übergeben worden sind, ordnen dieselbe, und legen sie der Commission, bei welcher sie in der Regel selbst den Vorsitz führen, in der ersten Sitzung vor.

Diejenigen Eigenthümer, welche kein solches Verzeichniß eingereicht haben, kommen mit ihrem ganzen diesjährigen Wachsthum in die höchste Classe der Gemeinde.

Die eingereichten Verzeichnisse selbst aber werden von der Commission sorgfältig geprüft. Diejenigen, welche sie, in Ansehung der Angabe der sämmtlichen Weingüter oder Gefälle, ihrer Lage, Benennung und Größe, für vollständig und richtig anerkannt, werden von ihr attestirt. Die unvollständigen und unrichtigen werden den Aufstellern mit der Aufforderung zurückgegeben, innerhalb drei Tagen spätestens ein ganz vollständiges und richtiges Verzeichniß einzureichen, widrigenfalls ihr ganzer Wachsthum gleichfalls in die höhere Classe der Gemeinde kommen wird.

Nachdem auf diese Art alle Verzeichnisse hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Genauigkeit untersucht, berichtigt und attestirt sind, nimmt die Commission jedes derselben nochmals vor, und untersucht nun, der wirkliche Theil von dem Wachsthum des Deklaranten, nach der örtlichen Lage und Güte seiner Weinberge in die höhere Classe der Gemeinde gehört. Bei dieser Ausmittelung wird das Cadaster, und wo dieses noch nicht vorhanden ist, das ältere Grundbuch oder Morgenbuch zum Grund gelegt, und muß als Leitfaden dienen. Das Erzeugniß aus denjenigen Weinbergen, welche nach dieser Urkunde in die erste örtliche Classe gehören, muß also auch die höhere Weinsteuer entrichten, und alles übrige Wachsthum gehört dann in die niedrigere Steuer-Classe des Orts. Da jedoch, wo die Grundgüter in mehr als vier Steuer-Classen vertheilt sind, müssen die Weinberge der beiden höchsten dieser Classen auch der höhern Weinsteuer unterliegen.

Sollte in einer Gemeinde weder Cadaster noch Grundbuch vorhanden seyn, so muß die Commission nach ihrer besten Einsicht, Kenntniß der lokalitäten und der Notorietät verfahren, indem auch in solchen Gemeinden die besseren Weinberge und Weine allgemein bekannt sind. In solchen Gemeinden aber, wo keine dergleichen authentische Norm der Classifikation vorhanden ist, müssen, zur Bestimmung von Mittelsachen, in der Regel wenigstens zwei Sechstel des ganzen Wachsthums in die höhere Steuer-Classe des Orts kommen und die Commission muß das Verhältniß zur Norm annehmen.

Der Theil des Wachsthums oder Weingewinns eines jeden Pächters oder Eigenthümers von Weingefällen, welcher in die höhere örtliche Classe falle, wird nach

nach Sechstheilen bestimmt. Die Commission setzt also auf jedes Verzeichniß folgende Erklärung:

> Die Lokal Commission erklärt, daß von dem Wein-Wachsthum — oder von den Wein-Gefällen — des N. N. a) gar nichts in die höhere Classe dieser Gemeinde gehört,
> oder b) daß ein Sechstel in die höhere Classe gehört,
> oder c. d. e. f. g) daß $\frac{2}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{5}{6}$, oder endlich, daß das ganze Wachsthum in die höhere Classe gehört.

Diese Erklärung muß datirt und von wenigstens zwei Mitgliedern der Commission unterschrieben werden.

Wenn auf diese Art auf jedem Verzeichnisse bestimmt ist, wie viele Sechstel des Wachsthums in die höhere Steuer-Classe gehören, woraus denn von selbst sich ergiebt, wie viel Sechstel die Steuer der niedrigern Classe zu entrichten haben, so wird ein allgemeines namentliches Verzeichniß aller Besitzer von Weingütern und Weingefällen in der Gemeinde aufgestellt, wozu die Commissionen die gedruckten Formulare sub Litt. B. erhalten sollen. Es enthält nur die Namen dieser Besitzer, nebst der Bestimmung, wieviele Sechstel von ihrem Wachsthum in die höhere, und wieviele Sechstel in die niedrigere Classe der Weinsteuer gehören. Auch diejenigen müssen darin eingetragen werden, welche entweder gar kein Verzeichniß eingegeben haben, oder welche ein unvollständiges und unrichtiges Verzeichniß eingereicht und dasselbe ohngeachtet der an sie ergangenen Aufforderung nicht berichtigt haben. Diese haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr ganzes Wachsthum mit der höhern Steuer belegt wird.

Dieses Classifikations-Verzeichniß wird von allen Mitgliedern der Lokal-Commission unterschrieben, und sodann nach §. 37 der Ordnung, in dem Gemeindehause, oder an einem andern öffentlichen Orte vierzehn Tage lang niedergelegt, und solches der Gemeinde bekannt gemacht. Wer etwas gegen seine Classifikation einzuwenden hat, muß diese Einwendungen auf einem besondern Bogen schriftlich eingeben. Es muß darin bewiesen werden, daß von dem Wachsthum des Deklaranten Mehr in die höhere Classe gesetzt ist, als nach dem Grundbuch u. s. w. wirklich dahin gehört. Es finden dabei keine Vergleichungen mit dem Ansatz anderer Steuerpflichtigen statt, denn jede Classifikation eines Einzelnen wird für sich untersucht, indem es dabei nur darauf ankommt, ob das darin angegebene Verhältniß an sich richtig ist und mit dem Grundbuch u. s. w. übereinstimmt. Unter jede Deklaration dieser Art muß die Lokal-Commission ihr kurzes motivirtes Gutachten setzen, und wenn sie dieselbe für gegründet anerkennt, die Classifikation sogleich darnach berichtigen.

Nach Ablauf der vierzehn Tage werden von dem namentlichen Classifikations-Verzeichnisse zwei richtige Abschriften gemacht, und von sämmtlichen Mitgliedern der Lokal-Commission unterschrieben. Das Concept bleibt, nebst den sämmtlichen von den Besitzern der Weingüter und Weingefälle eingegebenen speziellen Verzeichnissen bei der Orts-Behörde deponirt, die beiden Abschriften

aber

aber werden, unfehlbar vor Ende dieſes Monats, mit allen dazu gehörigen von der Commiſſion begutachteten Reklamationen an den betreffenden Landrath eingeſandt, welcher die eine Abſchrift ſogleich an den betreffenden Einnehmer abgiebt, und die andere mit den Reklamationen ohne einigen Verzug an die Königliche Regierung einſendet.

Den Lokal-Commiſſionen ſollen für jeden Artikel dieſes namentlichen Claſſifikations-Verzeichniſſes zwei Groſchen für Schreibgebühren aus der Staats-Caſſe vergütet werden, um davon einen Schreiber entſchädigen zu können, welcher die Verzeichniſſe, Gutachten u. ſ. w. anfertigt.

Es verſteht ſich übrigens, daß im Falle getheilter Meinungen bei den Verhandlungen der Lokal-Commiſſionen die Stimmenmehrheit entſcheidet.

Die Königl. Regierung wird dieſe von den Lokal-Commiſſionen angefertigten Claſſifikations-Verzeichniſſe prüfen. Inſofern ſie nichts dabei zu erinnern findet, behalt es dabei ſein Bewenden, und die Steuer-Behörden können nun nach dem in Händen habenden Exemplar verfahren. Finden aber Ausſtellungen und Berichtigungen ſtatt, ſo ſollen dieſe den Steuer-Behörden ſogleich mitgetheilt werden.

Die jetzige Operation der Lokal-Commiſſionen iſt mit der Einreichung der beiden von ihr unterſchriebenen Exemplare des namentlichen Claſſifikations-Verzeichniſſes vorläufig beendigt. Sollte ihre Wirkſamkeit noch ferner nöthig ſeyn, ſo wird deshalb in der Folge beſonders verfügt werden.

Ueber die Angabe und Reviſion des wirklichen Wachsthums oder Weingewinns unmittelbar nach dem Herbſte, und über die Berechnung und Erhebung der davon zu entrichtenden Steuer wird gleichfalls unverzüglich eine beſondere Verordnung erfolgen.

Coblenz den 4ten September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Beilage. Litt. A.

Allgemeine Claſſifikation der weinbauenden Gemeinden im Regierungs-Bezirke von Coblenz, nach der Güte und dem Durchſchnittspreiſe der darin produzirten Weine; und Beſtimmung, welche Claſſen der durch das Geſetz vom 6ten Februar 1819 verordneten Weinmoſtſteuer in jeder Gemeinde in Anwendung kommen ſollen; feſtgeſtellt auf den Grund der im Jahre 1801 von der franzöſiſchen Verwaltung aufgeſtellten Claſſifikation, und nach dem Gutachten einer zu dem Ende aus unpartheiiſchen Sachverſtändigen gebildeten Central-Commiſſion.

Vorläufige Bemerkung.

Die ſämmtlichen weinbauenden Gemeinden des Regierungs-Bezirks auf der linken Rheinſeite werden hinſichtlich ihres Weinbaues in vier Serien eingetheilt.

1) In den Gemeinden der erſten Serie kann die erſte und zweite Claſſe der Weinſteuer Anwendung finden; das heißt, der Wein von erſter Qualität in einer ſolchen Gemeinde entrichtet die Steuer der erſten Claſſe mit 1 Rthlr.

vom

vom Eimer, und der geringere Wein in derſelben Gemeinde trägt nur die Steuer der zweiten Claſſe mit 18 Groſchen vom Eimer.

2) In den Gemeinden der zweiten Serie findet die zweite Claſſe der Weinſteuer für die vorzüglichſten, und die dritte Claſſe für die geringern Weine Anwendung.

3) Die dritte Serie enthält diejenigen Gemeinden, wo nur die 3te und 4te Claſſe der Weinſteuer anwendbar iſt; d. h. die Weine erſter Qualität in dieſen Gemeinden zahlen 10 Groſchen vom Eimer, und die geringern Weine 6 Groſchen.

4) Die vierte Serie endlich enthält diejenigen Gemeinden, deren Wein Crescenz durchaus nur die Steuer der vierten oder letzten Claſſe entrichten kann.

5) Für die Gemeinden auf der rechten Rheinſeite folgt unten eine beſondere beſtimmte Claſſifikation sub B.

A. Claſſifikation für die linke Rheinſeite.

Erſte Serie.

1te und 2te Claſſe der Steuer.

I. Im Kreiſe St. Goar.

1) Der Wein aus dem Diſtrikt Bodenthal auf dem rechten Rheinufer, welcher zur Gemeinde Trechlingshauſen gehört, inſofern nämlich dieſer Wein ungekeltert auf das linke Rheinufer gebracht und auf demſelben gekeltert und eingelegt wird.

2) Die rothen und weißen Weine der Gemeinde Steeg.

3) Die rothen Weine in der Bürgermeiſterei Oberweſel; — die weißen gehören in die zweite Serie.

II. Im Kreiſe Ahrweiler.

Die rothen Weine oder Bleichert der Gemeinden Ahrweiler und Walporzheini. Die weißen Weine dieſer Gemeinden gehören in die letzte Serie.

Zweite Serie.

2te und 3te Claſſe der Steuer.

I. Im Kreiſe Kreuznach.

Die Gemeinde Monzingen.

II. Im Kreiſe St Goar.

1) Die rothen Weine in der Bürgermeiſterei Niederheimbach. Die weißen gehören in die dritte Serie.

2) Sämmtliche Weine der Bürgermeiſterei Bacharach, mit Ausnahme von Steeg, welches bereits in der erſten Serie ſteht.

3) Sämmtliche Weine der Bürgermeiſtereien Oberweſel und Wiebelsheim, mit Ausnahme des zur erſten Serie gehörigen rothen Weins in der Bürgermeiſterei Oberweſel.

4) Die Gemeinden Niederburg und Urbar in der Bürgermeiſterei St. Goar.

III. Im

III. Im Kreiſe Ahrweiler.
Die rothen Weine in den Gemeinden Wadenheim, Heimersheim, Bodendorf, Lohrsdorf, Gimmigen, Kirchdaun, Carweiler, Dernau, Laach, Mayſchoß und Rech. Der weiße Wein aus dieſen Gemeinden gehört in die letzte Serie.

Dritte Serie.

3te und 4te Claſſe der Steuer.

I. Im Kreiſe Kreuznach.
Sämmtliche Gemeinden, mit Ausnahme von Monzingen.

II. Im Kreiſe St. Goar.
Sämmtliche Gemeinden dieſes Kreiſes, mit Ausnahme
a. derjenigen, welche ſchon oben in der erſten und zweiten Serie genannt ſind, und
b. der Gemeinden der Bürgermeiſterei Brodenbach, welche in die 4te Serie gehören.

III. Im Kreiſe Zell.
Die Gemeinden Trarbach, Traben, Starkenburg, Enkirch, Zell, Kaimbt, Alf, Aldegund, Bullay, Briedel, Merl, Reef, Pünderich, Burg, Meſenich, Briedern.

IV. Im Kreiſe Cochem.
Die Gemeinden Cochem, Carden, Münden, Clotten, Pommern, Valwig, Bremm, Eller, Prieden, Ellenz und Poltersdorf, Nehren.

V. Im Kreiſe Coblenz.
Sämmtliche Gemeinden dieſes Kreiſes auf der linken Rheinſeite.

VI. Im Kreiſe Mayen.
Der rothe Wein in ſämmtlichen Gemeinden, welche desgleichen erzeugen. Der weiße Wein gehört in die letzte Serie.

VII. Im Kreiſe Ahrweiler.
1) Der rothe Wein in ſämmtlichen Gemeinden dieſes Kreiſes, welche nicht ſchon in der erſten und zweiten Serie genannt ſind.
2) Der weiße Wein in den Gemeinden Sinzig, Coisdorf, Löhndorf und Weſtum.

Vierte Serie.

Alle übrigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks auf der linken Rheinſeite, welche nicht ſchon oben in den drei erſten Serien bezeichnet ſind, gehören in dieſe 4te Serie, alſo
1) im Kreiſe St. Goar, die ganze Bürgermeiſterei Brodenbach;
2) im Kreiſe Zell, alle nicht ſchon in der 3ten Serie namentlich angeführten Gemeinden;
3) im Kreiſe Cochem, desgl. alle nicht in der 3ten Serie benannten Gemeinden.
4) im Kreiſe Mayen, aller weiße Wein, in ſämmtlichen Gemeinden;
5) im Kreiſe Ahrweiler, aller weiße Wein, mit Ausnahme der in der dritten Serie benannten vier Gemeinden.

B. Classifikation der Gemeinden auf der rechten Rheinseite.

1) Der rothe Wein in der Gemeinde Bruchhausen, im Kreise Linz, entrichtet die Steuer der zweiten Classe zu 16 Gr. vom Eimer.
2) Alle andere rothen Weine auf der rechten Rheinseite unterliegen der Steuer der dritten Classe zu 10 Groschen vom Eimer.
3) Die sämmtlichen weißen Weine auf der rechten Rheinseite entrichten nur die Steuer der vierten Classe à 6 Groschen vom Eimer.

Beilage B. Kreis **Verzeichniß**

Bürgermeisterei der Weinberge, Weingärten und Natural-Wein-Gefälle,

Gemeinde welche der unterschriebene von in der

Eigenthümer Gemarkung der Gemeinde besitzt, oder resp. zu beziehen hat.

Nummer.	Namen und Wohnort der Weinbergsbesitzer.	Weine derselben			Ertrag in einem guten Herbste.		Anzahl der Classe, ob 1., 2. oder 3.
		Rother Wein.	Weißer Wein.	Ob roth, roth- oder gemischt.	Eimer.	Quart.	

Bemerkungen. Hier muß angegeben werden
1) Ob Aecker in Reben auf den Weinbergen haften? — zu wem? — und welche?
2) Ob die Weinberge verpachtet sind und an wen?
3) Die Besitzer von Natural-Weingefällen müssen die Art und den gewöhnlichen Ertrag derselben, so wie die Weingelter, wovon sie haften, hier gleichfalls angeben.

Nro. 102. Abänderung des Steuer-Control-Reglements. II. 17168. Sect. VII.

Höhren Bestimmungen zufolge hat die durch unsere Verfügung vom 23. Oct. d. J. (Amtsblatt Nro. 42) abgeänderte Richtung des Grenz-Control-Bezirks unseres Departements eine abermalige Erweiterung erhalten, und wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt:

Die in dem §. 10 unserer Bekanntmachung in der Beilage des Amtsblattes vom 1818, Nro. 34 bezeichnete Binnenlinie bleibt von Wopperath bis Waldesch unverändert beibehalten; von Waldesch folgt solche der Landstraße bis an den Fuß des Karthäuser Berges bei Coblenz, gehet dann den Weg links, genannt Steinkaulsweg, entlang, an dem neuen Kirchhofe vorbei bis wo dieser Weg sich in dem von Coblenz nach Moselweis führenden Weg endigt. Von da ab folgt die Linie diesem letztern Wege nach, an dem Bürresheimer Garten vorbei bis Dorf Moselweis durchschneidend bis an das Gülger Fahr; hier springt sie über die Mosel, läuft dem am Ufer nach den Salmiak-Fabriken führenden Wege entlang bis an den Rohrer Hof, und von da in die von Trier nach Coblenz führende Chaussee, verfolgt dieselbe bis an den Eingang der Moselbrücke und verbindet sich dann mit der am 25ten October d. J. gebildeten Binnenlinie längs der kölnischen Straße nach Schönbornslust u. s. w. ohne eine weitere Abänderung zu erleiden. Die obengenannten Straßen und Wege selbst sind jedesmal in dem Control-Bezirk mit einbegriffen.

Da

Da nach dieſer Beſtimmung die Stadt Coblenz und ihre Umgebung in dem Grenz-Bezirk eingeſchloſſen und folglich der geſetzlichen Controlle unterworfen iſt, ſo wird nunmehr in dieſem Bezirke ſo wie im übrigen Controll-Bezirk, aller nächtliche Verkehr mit ſteuerbaren Waaren ohne ſpezielle Erlaubniß unter geſetzlicher Strafe unterſagt, und das gewerbtreibende Publikum auf alle im Innern des Grenz-Bezirks zu beobachtenden Förmlichkeiten, aufmerkſam gemacht.

Um jedoch das lebhafte Verkehr in der ſehr bevölkerten Stadt Coblenz möglichſt wenig durch dieſe Maasregel, beſonders den Kleinhandel nicht zu ſtören, haben wir uns veranlaßt gefunden hiebei eine Modification in der Art eintreten zu laſſen, daß in den Tagesſtunden nur Waaren im verpackten Zuſtande bei der Circulation in dieſem Grenz-Bezirke, einer Legitimation bedürfen und einer allgemeinen Reviſion unterworfen ſind; daß hingegen alle im Inlande erzeugten Lebens-Bedürfniſſe und Markt-Artikel von jeder Reviſion befreiet bleiben, wenn nicht durch Verdacht oder aus ſonſtiger Urſache, eine Reviſion ausnahmsweiſe eintreten muß, und daß folglich die nunmehrige Controlle ſich in ſpezieller Hinſicht hauptſächlich auf Colonial- und Manufaktur-Waaren und auf Getränke erſtreckt.

Coblenz den 6ten September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nr. 103. Die Eichung der Weinfäſſer nach dem Preußiſchen Quart-Maaß. II. 16419. Sect. VIII.

In Erwägung, daß unter den bis jetzt üblichen Flüſſigkeits-Maaßen, namentlich dem Wein-Maaße, innerhalb unſeres Verwaltungs-Bezirks, eine ſo große Verſchiedenheit herrſcht, daß nicht allein jede Gegend, ſondern ſelbſt jeder bedeutendere Ort ein anderes, von allem übrigen weit abweichendes Maaß hat, und für alle dieſe verſchiedenen Maaße vielleicht nirgends mehr ein zuverläßig richtiges Normal-Maaß exiſtirt, folglich jede Controlle der Richtigkeit des, in den öffentlichen Verkehr kommenden Maaßes dadurch unmöglich wird; eine ſo große und vielfältige Verſchiedenheit und Unſicherheit in den Maaß-Verhältniſſen aber nur höchſt beſchwerlich und nachtheilig ſowohl für den innern Handel, als für den Verkehr mit dem Auslande ſeyn kann; in Erwägung ferner, daß dieſem Uebelſtande nur durch Subſtituirung eines einigen, als richtig anerkannten Grund-Maaßes abgeholfen werden kann, wozu die, durch das Geſetz vom 16ten May 1816 und durch unſere Verordnung vom 15ten September v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1816, Nro. 37) befohlene Einführung des Preußiſchen Maaß- und Gewicht-Syſtems, das zweckmäßigſte Mittel an die Hand giebt; da endlich der nächſt bevorſtehende Herbſt, wo ohnehin eine ſehr bedeutende Anzahl Fäſſer neu gefüllt und vorher geeicht werden wird, zur Ausführung einer ſolchen Maaßregel als ein ſchicklicher und bequemer Zeitpunkt erſcheint und überhaupt ſchon den Böttchern jetzt die Pflicht obliegt, jedes Faß, welches ſie neu anfertigen, oder durch Einſetzung neuer Dauben verändern, mit dem Preußiſchen Quart zu eichen und die Quartzahl nebſt ihrem Namen darauf einzubrennen; ſo verordnen wir hiermit:

1) Jedes Faß, welches, Behufs der Füllung mit Wein und zum Verkauf beſtimmt, von jetzt an geeicht wird, ſoll mit dem Preußiſchen Quart

gemeſſen, und die Anzahl der Quarte, welche es enthält, ſoll auf der Oberfläche des Faſſes, in der Gegend des Spundloches, eingebrannt werden.

Das Ausmeſſen des Inhalts geſchieht am leichteſten mittelſt eines Gefäßes von ſtarkem Blech, in Geſtalt eines Cylinders von etwa 8 ½ Zoll im Durchmeſſer und 9 ½ Zoll Höhe, mit trichterförmigem Aufſatz und kurzem engen Halſe von etwa 2 ½ Zoll im Durchmeſſer, welches genau 10 Quart hält. Ein ſolches Maaß muß jedoch zuvor von einem Eichungs-Amte ſorgfältig geprüft, auf den wirklichen Gehalt von genau 10 Quart abgerichtet und geſtempelt ſeyn. Der, im Faſſe zuletzt übrig bleibende kleinere Raum kann mit einem einzelnen Quart-Maaße gemeſſen werden.

Zum Einbrennen der Quartzahl ſind erſtlich die 10 einzelnen Zahlen 1 bis 9 und die 0, und dann die beiden Buchſtaben B. Q. (Berliner Quart) erforderlich. Dieſe 11 verſchiedenen Brennſtempel können ſo eingerichtet werden, daß ſie ſämmtlich an Einem Stiel oder Griff zu befeſtigen ſind, und werden in Eiſen von jedem Schloſſer verfertiget. In Meſſing ſind ſie bei der hieſigen Eichungs-Commiſſion zu haben und koſtet der ganze Apparat 1 Rthlr. 12 Gr.

2) Jedes ſolchergeſtalt geeichte Faß muß auch mit dem Namen der Gemeinde, in welcher die Eichung vorgenommen worden, bezeichnet werden. Dies kann entweder mit Oelfarbe oder auf andere gleich dauerhafte Weiſe geſchehen.

3) Diejenigen Gemeinden, welche es vorziehen möchten, dieſe Eichung durch eine Eichungs-Behörde verrichten zu laſſen, können ſich dieſerhalb an das nächſt gelegene Eichungsamt wenden. Die Eichmeiſter werden ſich dieſem Geſchäft, gegen Erſtattung der Reiſekoſten (wenn die Gemeinden ſie nicht etwa mit eigener Fuhre abholen wollen) und 1 Rthlr. Diäten für jeden Tag, mit Anwendung ihres eigenen Apparats, unterziehen.

4) Es iſt den Gemeinden unbenommen, neben der hierin verordneten Eichung der Fäſſer nach Preußiſchem Quartmaaß, die Faß-Eiche auch auf die bisherige Weiſe nach ihrem bisher üblichen Maaße vorzunehmen, wenn ſie dies für nützlich halten; die Eichung mit dem Quartmaaß darf aber in keinem Fall unterbleiben.

5) Die Koſten, welche durch die hierin verordnete Operation, namentlich durch Anſchaffung eines Maaßes von 10 Quart und des Brennſtempel-Apparats, oder auch etwa durch die Zuziehung eines Eichmeiſters, jeder hierdurch betroffenen Gemeinde verurſacht werden, ſollen von den Theilhabern an der Eichung gemeinſchaftlich und verhältnißmäßig getragen werden.

6) Sämmtliche Orts-Vorſteher derjenigen Gemeinden, worin eine Faß-Eiche beſteht oder vorgenommen wird, ſind, bei 5 Thaler Strafe dafür verantwortlich, daß dieſe Verfügung pünktlich und vollſtändig zur Ausführung komme. Die Herren Landräthe haben gleichfalls mit Nachdruck darauf zu halten.

Coblenz den 19ten Auguſt 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 104.
Die Anwendung des Preußischen Maaßes und Gewichtes bei der Berg- u. Hütten-Verwaltung.

Nachſtehendes, von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn unterm 17ten Auguſt v. J. erlaſſenes Publikandum, wird, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens Seitens der Berg- und Hüttenwerkbeſitzer auch in unſerem Verwaltungs-Bezirk, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur genaueſten Nachachtung empfohlen.

Coblenz den 28ten Auguſt 1819.

Königliche Regierung II. Abth.

II. 16604. Sect. VIII.

Es iſt in dem Verwaltungs-Diſtrikte des unterzeichneten Ober-Bergamts bemerkt worden, daß, ungeachtet der bereits allgemein eingeführten und zur Ausführung anbefohlenen Allerhöchſt vollzogenen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816 mehrere Berg- und Hüttenwerks-Beſitzer dennoch fortfahren, ſich bei ihrem Gewerbe und Verkaufe der franzöſiſchen oder anderer nicht mehr geſetzlichen Maaße und Gewichte zu bedienen und darnach zu rechnen. Obgleich durch die über dieſen Gegenſtand ergangenen Verordnungen es ſich von ſelbſt verſteht, daß kein Gewerbe ſich von jenen allgemeinen Beſtimmungen ausſchließen könne, ſo werden dennoch ſämmtliche Berg- und Hüttenwerks-Beſitzer hiermit vorſorglich und warnend auf die von den reſpektiven Königl. Regierungen hierunter erlaſſenen Bekanntmachungen und deren Befolgung noch beſonders hingewieſen.

Diejenigen Berg- und Hüttenwerks-Beſitzer, welche ſich hiergegen gleichwohl ferner noch unfolgſam zeigen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, daß die desfalls geſetzlich verordnete Ahndung und Nachtheile auf ſie in unnachſichtlicher Anwendung werden geſtellt werden.

Bonn den 17ten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die niederrheiniſchen Provinzen.

Bekanntmachungen.

Den Aufenthalt des Seconde-Lieutenants Huth betr.

I. 16938. Sect. V.

Es iſt von dem Commandeur des 3ten Infanterie-Regiments (2ten oſtpreußiſchen) uns ein verſchloſſenes Schreiben an den verabſchiedeten Seconde-Lieutenant Huth, welcher ſich einige Zeit in der hieſigen Gegend aufgehalten hat, zur Bewürkung der Aushändigung an denſelben überſandt worden.

Da ſich der ꝛc. Huth nun aber auch von hier wieder entfernt hat, ohne Nachricht von ſeinem weitern Aufenthalte zurückzulaſſen, ſo wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß er das vorgedachte Schreiben bei dem Hrn. Hofrath Dähnert hieſelbſt in Empfang nehmen kann.

Sollte jemand von dem fernern Aufenthalte des ꝛc. Huth einige Nachricht beſitzen, ſo wolle derſelbe ſolches bei uns anzeigen.

Coblenz den 2ten September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am

Beſchlagnahme von Salz. II. 15172. Sect. VII.

Am 19. Juli d. J., gegen 11 Uhr des Nachts, landete nahe bei Salzig am Rhein ein Nachen, aus welchem ſieben Menſchen ans Land ſtiegen und 13 Säcke Salz ausladeten. Sobald der Grenz-Aufſeher Goſſi herbeikam, liefen fünf derſelben davon und zwei fuhren mit dem Nachen auf die rechte Rheinſeite zurück. Die 13 Säcke Salz wurden hierauf ſofort in Beſchlag genommen.

Nach der Beſtimmung des §. 138 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf das in Beſchlag genommene Salz nachzuweiſen, widrigenfalls ſolches für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich verkauft werden wird. Coblenz den 5. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Beſchlagnahme von zoll- u. ſteuerpflichtigen Waaren. II. 15048. Sect. VII.

Am 22. Juli d. J., des Morgens früh, nahm der Grenz-Zoll-Aufſeher Baruzky wahr, daß in der Nähe des Dorfs Sulbach, im Kreiſe Altenkirchen, auf einem für zoll- und ſteuerpflichtige Waaren verbotenen, und aus dem Auslande herführenden Wege ein Fahrwerk paſſirt war; er verfolgte die Spur deſſelben und holte es nahe bei dem Hofe Niederhöfels, in der Bürgermeiſterei Wiſſen, ein. Der Karren, welcher ohne Fahrmann und nicht beſpannt gefunden wurde, iſt hierauf nebſt den 18 Kiſten und 8 Ballen Waaren, womit derſelbe beladen war, von dem ꝛc. Baruzky in Beſchlag genommen und nach dem Zollamte zu Altenkirchen gebracht worden. Bei der dort vorgenommenen Reviſion der Kiſten und Ballen fanden ſich darin feine und ordinaire baumwollene, ſo wie auch wollene, ſeidene und ſammetne Waaren.

Nach der Beſtimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz den 6. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Den Beſuch der Univerſität Jena betr.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28. v. M. zu beſtimmen geruht, daß bis auf weitere Verfügung keinem Inländer, bei Vermeidung des Verluſtes künftiger Anſtellung, erlaubt ſeyn ſoll, die Univerſität Jena zu beziehen.

Es wird dieſe Allerhöchſte Verordnung in Gemäßheit eines Reſcripts des königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Coblenz den 28. Auguſt 1819.

Das K. Conſiſtorium des Großherzogthums Niederrhein.

Sichern-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen zwei desertirte Militair-Sträflinge. I. 17328. Sect. V.

Die unten näher bezeichneten zwei Militair-Sträflinge Nic. Ulrich und Phil. Gerber sind am 23. v. M. von der Festungs-Arbeit zu Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen. Coblenz den 1. Sept. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

1. Der obgenannte Nic. Ulrich, aus Lattweiler bei Saarbrücken, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, gesunde und pockennarbige Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grünen Oberjacke mit gelbem Kragen, einer weistuchenen Hose, einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande.

2. Der Philipp Gerber, aus Hottenbach bei Trier, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet: ohne Jacke, mit einer weiß-tuchenen Hose, einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande.

Steckbrief gegen einen desertirten Militair-Sträfling I. 17577. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Theodor Phelemann ist am 26. v. M. von der Festungs-Arbeit zu Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen. Coblenz den 1. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgedachte Theodor Phelemann ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat weißblonde Haare, weißblonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Oberjacke mit gelbem Kragen, einem Paar weißtuchenen Hosen, einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande.

Steckbrief gegen einen Deserteur. I. 17632. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Musketier Bernhard Burgemeister ist am 24. v. M. von dem 30. Infanterie-Regimente, aus der Cantonnirung zu Hechtsheim bei Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers

Ver-

Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Coblenz abliefern zu lassen. Coblenz den 2. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Musquetier Bernhard Burgemeister, aus St. Johann, im Kreise Saarbrücken, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, großen Mund, keinen Bart, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen Montirung, einem Paar neuen leinenen Hosen, einem kompletten Czakot, einem französischen Säbel und einer Säbelkuppel.

Steckbrief wegen zweier Diebe.

In der Nacht vom 24. — 25. d. M. ist es den unten näher bezeichneten Individuen, welche wegen eines Diebstals verhaftet waren, gelungen, aus dem Arresthause von Münstereifel zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden sind dienstergebenst ersucht, auf die Entwichenen invigiliren und sie im Betretungs-Falle mir vorführen zu lassen.

Bonn den 26. August 1819.

Der Staats-Prokurator,

Stammel, Subst.

Personen-Beschreibung.

1. Ludwig Lütz, ist 49 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Korbmacher von Maulbach, Canton Rheinbach, hat braune Haare und Augenbraunen, runzliche bedeckte Stirne, blaue Augen, lange Nase, grossen Mund, braunen Bart, schwarze Zähne, spitziges Kinn, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe. Auf dem linken Arme befinden sich die roth eingeritzten Buchstaben L. S., und auf der Brust führt er ein blau eingeritztes Crucifix.

2. Hubert Lütz, dessen Sohn, auch Korbmacher in Maulbach, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, graue Augen, lange Nase, grossen Mund, weisse Zähne, spitziges Kinn, schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 54. —

Coblenz den 15. September 1819.

Verordnungen.

Nr. 105. Brand-Assekuranz-Verhältniß der Bürgermeistereien Friesenhagen u. Wissen, im Kreise Altenkirchen. I. 17619. Sect. III.

Zufolge Verfügung des hiesigen königlichen Ober-Präsidii vom 27. v. M. sollen die Bürgermeistereien Wissen und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, vom 1. Jan. 1820 ab, der Brand-Assekurang-Gesellschaft des hiesigen Regierungs-Bezirks beitreten, während dieselben bis hierher bei der ehemals Bergischen Versicherungs-Anstalt assoziirt gewesen.

Indem wir hiervon das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die nöthigen Einleitungen wegen des zu bewerkstelligenden, obgedachten Ein- und Austritts, bereits durch uns getroffen sind.

Coblenz den 3. Sept. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 106. Einregistrirung der Mobilien-Versteigerungen betr. II. 16597. Sect. VII.

Durch den Artikel 4 einer Verordnung vom 21. Februar 1815 hatte die damalige Oestreich-Baierische Landes-Administration das Einregistrirungs-Gesetz vom 22. Frimaire 7ten Jahrs modifizirt, und verordnet, daß von den Mobilien-Versteigerungen unter 500 Franks nur die fixe Gebühr von einem Franken erhoben werden sollte. Die dadurch entstandene Verschiedenheit der Gesetzgebung und Abgaben in den nemlichen Regierungs-Bezirken hat das königliche Finanz-Ministerium veranlaßt, jene Verfügung wieder zurückzunehmen, und zu verordnen, daß bei Erhebung der Einregistrirungs-Gebühren von Mobilien-Versteigerungen allgemein nach dem noch bestehenden französischen Gesetze vom 22. Frimaire Jahr 7 verfahren werden soll. — Wir bringen daher diese Verfügung zur Kenntniß des Publikums und der Behörden, besonders der Kreis-Kassen, welche sich künftig pünktlich hiernach zu achten haben.

Coblenz den 1. Sept. 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Be-

Bekanntmachungen.

Baare Entschädigungen aus dem Fonds de non valeurs pro 1817, 1818.
I. 17666. Sect. III.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, welche baare Entschädigungen wir unter die in den Jahren 1817 und 1818 durch Brand, Ueberschwemmung und Scheiterung an Gebäuden oder beweglichen Sachen oder an beiden zugleich beschädigten Einwohner unseres Regierungs-Bezirks aus dem uns für die genannten Jahre überwiesenen sogenannten Fonds de non valeurs mittelst Anweisung vom 18. d. M. ausgetheilt haben, indem wir dabei auf die Bekanntmachung gleichen Inhalts in Nro. 44 unsers Amtsblatts vom Jahre 1817 hinweisen.

Nummer des Schadens und Namen der Beschädigten.	Ihr Wohnort nach der Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Schaden-Vorfalls.	Art der Beschädigung.	Betrag der Entschädigungsquote Rthl. Sgr. Pf. C.
		I. Kreis Coblenz.			
1. Wittwe Conrad May	Rhens	Rhens	5. Januar 1817	Feuer	75
Nicolaus Diederich .	—	—	—	—	79
Nicolaus Müller . .	—	—	—	—	10
2. Valentin Bergmann	Coblenz	Coblenz	14. Nov. 1817	Scheiterung	23
				Summa	187
		II. Kreis St. Goar.			
3. Nicolaus Weinand .	Boppard	Salzig	13. März 1817	Ueberschwem.	138
4. Caspar Lenz . . .	Pfalzfeld	Lingerhahn	21. Oktob. 1818	Feuer	166
Nicolaus Werner .	—	—	—	—	92
Peter Krautkrämer .	—	—	—	—	50
Johannes Herth .	—	—	—	—	26
Peter Fernes . . .	—	—	—	—	34
5. Jacob Hamme . .	Bacharach,	Winzberg Oberdiebach	2. August 1818	—	64
6. Conrad Merkel . .	Boppard	Boppard	18. Nov. 1818	—	204
Nicolaus Zeher . .	—	—	—	—	192
Jacob Reitz, Wittwe	—	—	—	—	195
Joh. Adam Bergmann	—	—	—	—	134
Andreas Perl's Wwe.	—	—	—	—	50
Andreas Machhaus .	—	—	—	—	59
				Summa	1462
		III. Kreis Simmern.			
7. Adam Brand . . .	Kirchberg	Reckershauf.	11. Febr. 1817	Feuer	215
Christ. Steffens Wwe.	—	—	—	—	238
8. Peter Ziemer . . .	Rheinbellen	Riesweiler	19. May 1817	—	41
				Latus	494

Nummer des Schadens und Namen der Beschädigten.	Ihr Wohnort nach der Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Schaden-Vorfalls.	Art der Beschädigung.	Betrag der Entschädigungsquote Rtlr. Pr. C.
		III. Kreis Simmern.		Transp.	494
9. Ludwig Gräf. . .	Kirchberg	Denzen	Februar 1818	Windsturm	14
10. Jacob Lenz . . .	Simmern	Kl. Eumbd	27. April 1818	Feuer	49
11. Jacob Reschel . .	Kirchberg	Reckershauf.	4. July 1818	—	84
Peter Wickert . . .	—	—	—	—	114
Lud. Schneiders Kinder.	—	—	—	—	52
12. Nicolaus Echternach	—	Denzen	6. July 1818	—	114
Conrad Herel . . .	—	—	—	—	35
Peter Ludwig . . .	—	—	—	—	99
				Summa	1055
		IV. Kreis Kreuznach.			
13. Mathias Wittwe .	Waldalgesh.	Münster	22. Juny 1818	Ueberschwem.	49
		V. Kreis Mayen.			
14. Ruppney Wittwe .	Burgbrohl	Wassenach	20. Oktober 1818	Feuer	50
Johann Kunster . .	—	—	—	—	50
Johann Bermel . .	—	—	—	—	71
Caspar Degen . . .	—	—	—	—	20
Wittwe Degen . . .	—	—	—	—	54
Catharina Rörig . .	—	—	—	—	30
Johann Krämer . .	—	—	—	—	37
Peter Busch . . .	—	—	—	—	34
Peter Klöppel . . .	—	—	—	—	60
Peter Seibert . .	—	—	—	—	25
Joh. Joseph Thiel .	—	—	—	—	12
Johann Fuchs . .	—	—	—	—	13
Johann Masberg . .	—	—	—	—	5
Joh. Jos. Seiberth .	—	—	—	—	17
				Summa	478
		VI. Kreis Cochem.			
15. Wittw. J. Ad. Spies	Kaisersesch	Kaisenheim	13. März 1817	Feuer	131
Marie Spies . . .	—	—	—	—	44
Peter Mertens . .	—	—	—	—	113
16. Jacob Kräuser . .	Lutzerath	Ulmen, Hochv. Höchsterhof	29. März 1817	—	126
17. Joh. Tönnes Pächter	Treis	K. Schafstall.	11. August 1818	—	76
Gemeinde Cond . .	—	—	—	—	61
				Summa	551

Nummer des Schadens und Namen der Beschädigten.	Ihr Wohnort nach der Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Schaden-Vorfalls.	Art der Beschädigung.	Betrag der Entschädigungsquote.
		VII. Kreis Zell.			Rtlr. Sgr.
18. Franz Jac. Justen.	Zell	Alkegund	25. Febr. 1818	Ueberschw.	55
		VIII. Kreis Adenau.			
19. Matth. Klapperich.	Birneburg	Langenfeld Retterhöfe	19. Okt. 1818	Feuer	135
20. Nicolaus Flick . .	Adenau,	Insul Sierscheid	7. Nov. 1818	—	52
21. Peter Joseph Jung.	Kelberg	Berndüllen	11. Nov. 1818	—	36
				Summa	223

Die vertheilte Total-Summe beträgt mithin 4000 Rthlr. Preuß. Cour. und damit ist der zu dieser Verfügung gestellte Fonds gänzlich erschöpft worden. Die negativen Entschädigungen an Steuer-Nachlässen für diese und die übrigen durch Wirkungen der Elemente verunglückten Bewohner des Regierungs-Bezirks haben in den beiden letztverflossenen Jahren über 10000 Rthlr. betragen.

Coblenz den 30 August 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Schulden-Tilgung auf dem linken Rhein-ufer. A. 17419. Sect. III.

Unter Hinweisung auf unsre in Nummer 36 des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 25. Junius d. J. werden nunmehr die Namen derjenigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks auf dem linken Rhein-Ufer, welche sich rühmlichst, entweder selbst während der vergangenen schweren Kriegs-Jahre von allen Gemeinde-Schulden frei gehalten, oder sich derselben seit dem hergestellten Frieden gänzlich entledigt haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Gemeinden, welche sich von Schulden gänzlich frei gehalten:

im Kreise Adenau:

1. Bodenbach, 2. Borlar, 3. Bongard, 4. Gelenberg, 5. Hähnerbach;

im Kreise Ahrweiler:

6 Krewenberg;

im Kreise Coblenz:

7. Bischofsbach;

im Kreise Creuznach:

8. Waldbrach;

im Kreise Mayen:

9 Waldesch, 10. Mörz.

II. Gemeinden, welche sich seit hergestelltem Frieden ihrer Schulden gänzlich entledigt haben:

im

im Kreiſe Adenau:

11. Inſul, 12. Sierſcheid, 13. Dorſel, 14. Frohnhofen, 15. Eichenbach, 16. Martel, 17. Falkenberg, 18 Bröhlingen, 19. Heiſſert, 20. Pittſcheid, 21. Ohlenhard, 22. Gunderath, 23. Kapperich, 24. Köttrichen. 25. Saſſen.

im Kreiſe Ahrweiler:

26. Berg, 27. Holzweiler, 28. Bettelhofen.

im Kreiſe Coblenz:

29. Güls (welche indeß nach Ablegung aller Schulden im Jahre 1816 neuerdings ein Kapital zu dem löblichen Zwecke eines Schulhaus-Baues hat ausſprechen müſſen.)

im Kreiſe Cochem:

30. Brieden, 31. Treiß, 32. Lutzerath-Drieſch, 33. Bertrich-Kennfuß, 34 Filz, 35. Brohl, 36. Dünnfuß, 37. Forſt.

im Kreiſe St. Goar:

38. Brodenbach, 39. Braunshorn, 40. Trechtinghauſen.

im Kreiſe Kreuznach:

41. Niederhauſen, 42. Traiſen, 43. Callenfels, 44. Heinzenberg, 45. Hargesheim, 46. Auen, 47. Brauweiler, 48. Horbach, 49. Roth, 50. Münſter, 51. Allenfeld, 52. Dalberg, 53. Wallhauſen, 54. Daubach.

im Kreiſe Mayen:

55. Kalt, 56. Kättig, 57. Laſſerg, 58. Einig, 59. Kerben, 60. Rüber, 61. Dreckenach.

im Kreiſe Simmern:

62. Altercülz, 63. Corweiler, 64. Caſtell, 65. Frankweiler, 66. Haſſelbach, 67. Heyweiler, 68. Hollnich, 69. Hundheim, 70. Mannebach, 71. Michelbach, 72. Sabershauſen, 73. Speſenroth, 74. Wahnroth, 75. Bundenbach, 76. Benzweiler, 77. Wahlbach, 78. Menzerſcheid, 79. Ohlweiler, 80. Kellenbach, 81. Königsau, 82. Argenthal.

im Kreiſe Zell

83. Alf, 84. Aldegund, 85. Reef, 86. Haſerich, 87. Maſtershauſen, 88. Reidenhauſen, 89. Heßweiler, 90. Altlay, 91. Buchenbeuren, 92. Hahn.

Zwar iſt dieſe Zahl von zwei und neunzig nur klein noch gegen die Geſamtzahl der Gemeinden in den Kreiſen auf dem linken Rheinufer, von 594, aber ſie beweiſet in denſelben die ſtattgehabte Thätigkeit im Schulden-Tilgungs-Geſchäfte unumſtößlich.

Aber auch in den übrigen noch nicht ganz ſchuldenfreien Gemeinden (mit Ausnahme einiger wenigen) iſt mit lobenswerthem Erfolge an der Ablöſung der Schulden gearbeitet, wie bereits früher angezeigt worden.

Coblenz den 31. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am

Das Landen einer männlichen Leiche betr.

I. 17760. Sect. II.

Am 7. v. M. wurde am Ufer des Rheins, nahe am Rupperts-Berge bei Bingen eine männliche Leiche gelandet, welche die Größe von 5 ½ Schuh französischen Maaßes, kurz abgeschnittenes schwarzbraunes Haar und einen Backenbart von gleicher Farbe hatte.

Bei dem hohen Grade von Fäulniß ist das Gesicht zwar nicht mehr kenntlich, indeß bei dem starken Muskelbau, der Wohlbeleibheit und den gesunden Zähnen des Verunglückten derselbe nach dem ärztlichen Dafürhalten in den besten Jahren, und da er entkleidet und keine Spuren einer äußeren Verletzung an ihm sichtbar gewesen, wahrscheinlich beim Baden umgekommen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden alle diejenigen, welche über den Wohnort oder die sonstigen Verhältnisse des Ertrunkenen verläßige Aufschlüsse geben können, hiermit resp. aufgefordert und ersucht, dieselben der landräthlichen Behörde in Kreuznach zur sachgemäßen Veranlaßung zugehen zu lassen.

Coblenz den 3. Sept. 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Erhebung von Gemeindesteuern im Kreise Altenkirchen.

I. 17660. Sect. III.

Zur Bestreitung von Gemeinde-Bedürfnissen pro 1819 haben wir für nachbenannte Gemeinden im Kreise Altenkirchen folgende Steuer-Ausschläge bewilligt:

Für die Gemeinde	Steinebach	1	
» » »	Elben	2	
» » »	Dickendorf	2	
» » »	Kausen	½	Grund- u. Gewerb-Steuer-Simpel.

Coblenz den 3. Sept. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren zu Kreuznach.

II. 15801. Sect. VII.

Am 15. Juni d. J., des Nachts gegen 1 Uhr, trafen die Zoll-Beamten zu Kreuznach einen mit Waaren beladenen, und mit einem Pferde bespannten Karren an, welcher von drei Menschen begleitet wurde. Letztere ergriffen die Flucht, sobald die Zoll-Beamten herbeikamen, und konnten von denselben nicht mehr eingeholt werden.

Der Karren mit dem Pferde wurde hierauf sofort in Beschlag genommen, und bei der auf dem Zoll-Amte zu Kreuznach statt gehabten Revision fanden sich folgende Gegenstände vor: 7 Centner 40 Pf. Kandiszucker, 92 Pf. Kaffee, 5 Centner 50 Pf. unbelegtes Spiegelglas, 17 Pfund belegtes Spiegelglas, 64 Pfund Rauchtabak und 2 Centner 65 Pf. weisses Fensterglas.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird diese Beschlagname hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt, und zum Besten der Haupt-Zoll-Kasse öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz den 19. August 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Die

Die General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird: General-Wittwen-Casse betr.

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1. October 1819 fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt Nro. 3) ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, wie wir bereits unterm 27. Juli a. c. bekannt gemacht haben, durchaus nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Instituten-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nro. 3, und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nro. 30 wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohlthun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter $\frac{1}{3}$ Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter $\frac{1}{3}$ Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli dieses Jahres hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September 1819 bei der General-Wittwen-Kasse eingehen, und ist letztere angewiesen, nach dem 1. October durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe

des

des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin den 1. September 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Vorladung der Anspruchs-Berechtigten auf die zum Festungsbau eingezogenen Grundstücke.

Bekanntmachung über den Ankauf nachstehender Grundstücke, welche in den neuen Festungsbau eingezogen worden sind, nämlich:

1) Von Wittib Mathias Saal, geborne Gertrudis Müller und ihren großjährigen Kindern, namentlich Andreas Saal, Thersia Saal, in Zustand und mit Genehmigung ihres Mannes Stephan Thal und Nicol. Saal, alle Ackersleute, wohnend in Neuendorf,

a. ein Feld auf der Höll 3ter Classe sub sect. G. Nro. 518, enthaltend eine Are 36 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von ihrem Mann und der Kinder resp. Vater Mathias Saal, so 1810 verstorben ist. Angekauft für die Summe von 12 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf.

b. ein Feld am Seepfad, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 727, enthaltend 48 Centiares, gegenwärtig noch benutzt, und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 4 Rtlr. 13 Gr.

c. ein Feld daselbst, 4ter Classe sub sect. G Nro. 723, enthaltend 4 Ares 70 Centiares, gegenwärtig noch benutzt, und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 24 Rtlr. 12 Gr. 4 Pf.

d. ein Feld aufm Petersberg, halb 3ter halb 4ter Classe sub sect G. Nro. 802, enthaltend 7 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und geerbt wie ad a. Angekauft für die Summe von 54 Rtlr. 15 Gr. 8 Pf.

2) Von Thekla Kröll modo verehelichte Peter Schaaf jüngere, in Zustand und mit Bewilligung ihres Mannes, wohnhaft zu Neuendorf,

ein Feld am Seepfad, halb 3ter halb 4ter Classe sub sect. G. Nro. 751, enthaltend 8 Ares 90 Centiares, bis 1818 benutzt und geerbt von ihrem seit 1792 verstorbenen Vater Maternus Kröll. Angekauft für die Summe von 65 Rtlr. 7 Gr. 3 Pf.

3) Von den großjährigen Kindern der Wittib Servatius Rosbach, geborne Anna Metternich, namentlich Johann Rosbach und Anna Maria Rosbach, letztere in Zustand und mit Bewilligung ihres Mannes Philip Klöckner,

a. ein Feld im Obergesetz, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 357, enthaltend 3 Ares, und seit 1816 nicht mehr benutzt, herkommend von ihren Eltern, nämlich von Servatius Rosbach, so vor 24 Jahren verstorben, und von Anna Metternich, so 1815 verstorben. Angekauft für die Summe von 28 Rtlr. 9 Gr.

b. von

b. von einem Feld im Sändchen, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 450, enthaltend im Ganzen nur 12 Centiares, seit 1817 nicht benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 1 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.

c. ein Feld daselbst gelegen, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 451, enthaltend 36 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt, und geerbt wie ad a. Angekauft für die Summe von 3 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf.

d. ein Feld am Seepfad, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 747, enthaltend 5 Ares 90 Centiares, seit 1817 nicht mehr benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 18 Gr. 7 Pf.

e. ein Feld auf der Lay, 3ter Classe sub sect. C. Nro. 298, enthaltend 3 Ares, 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817, und geerbt wie die übrigen. Angekauft für die Summe von 32 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf.

4) Von Peter Schäfer, ältérer, von Neuendorf,

ein Feld oberm heiligen Pfad, 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 9, enthaltend 3 Ares 50 Centiares, annoch benutzt und vor 30 Jahren angekauft, ohne daß er sich des Namens des Verkäufers mehr erinnere. Angekauft für die Summe von 18 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.

5) Von dem Ackersmann Johann Peter Milz von Neuendorf, in seiner Eigenschaft als Vormünder der minderjährigen Kinder der im Jahre 1811 verstorbenen Eheleute Christoph Milz und Catharina geborne Hayer, namentlich Johann Elisabetha und Simon Milz, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familien-Raths, gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 31. Juli 1818, welcher Beschluß durch Urtheil des Tribunals erster Instanz des Coblenzer Bezirkes am 8. October nämlichen Jahrs, behörend bestättiget worden ist.

a. ein Feld in der Lay, 2ter Classe sub sect. C. Nro. 53, enthaltend 2 Ares 80 Centiares, gegenwärtig noch benutzt, herkommend von Christoph Milz und Maria Catharina Hayers, Eltern der Kinder, welche seit 1811 verstorben sind. Angekauft für die Summe von 38 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld aufm Petersberg, 4ter Classe sub sect. G Nro. 88, enthaltend 10 Ares 7 Cent., und benutzt bis 1817. Angekauft für die Summe von 55 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.

c. ein Feld bei Maria Hilf, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 690, enthaltend 2 Ares 80 Cent., gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.

d. ein Feld am Seepfad, halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G Nro. 749, enthaltend 6 Ares 20 Cent., benutzt bis 1817. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf.

e. ein Feld auf der Höll, 3ter Classe, sub sect. G. Nro 517, enthaltend eine Are 32 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816. Angekauft für die Summe von 12 R. 11 Gr. 8 Pf.

f. ein Feld aufm Petersberg, 4ter Classe sub sect. G. Nro. 11, enthaltend

3 Ares 80 Centiares, gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf.

g. ein Feld daselbst gelegen, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 30, enthaltend eine Are 88 Cent., gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf.

6) Von der Wittib Peter Stump, geborne Elisabetha Hausmann, von Neuendorf, als Mutter und natürliche Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemann erzeugten sechs minderjährigen Kinder, namentlich: Wilhelm, Clara, Anna Maria, Catharina, Margaretha und Peter Stump, hierzu ermächtiget durch Beschluß des Familien-Raths, gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Cantons Coblenz, vom 31. Juli 1818, welcher Beschluß durch Urtheil des Tribunal erster Instanz des Coblenzer Bezirkes vom 8. October nämlichen Jahrs behörend bestätigt worden ist;

a. ein Feld in der Lay, 4ter Classe sub sect. C. Nro. 123, enthaltend 4 Ares 20 Cent., nicht mehr benutzt seit 1816, und herkommend von ihrem 1813 verstorbenen Mann, der es in seiner elterlichen Nachlassenschaft erhalten habe. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf.

b. ein Feld bei Maria Hilf, 3ter Classe sub sect. C. Nro. 522, enthaltend 22 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 120 Rlr. 18 Gr. 2 Pf.

c. ein Feld im Doergesetz, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 336, enthaltend 90 Cent., seit 1816 nicht mehr benutzt und herrührend wie das erste. Angekauft für die Summe von 8 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.

d. ein Feld daselbst gelegen, 3ter Classe sub sect G. Nro. 337, enthaltend 4 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend wie das erste. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf.

e. ein Feld daselbst gelegen, 3ter Classe sub sect. G. Nro. 343, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herrührend wie das erste. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.

f. ein Feld im Sändchen, 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 440, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend wie das erste. Angekauft für die Summe von 27 Rtlr. 2 Gr. 4 Pf.

g. ein Feld auf der Höll, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 519, enthaltend eine Are 30 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, herrührend wie ad a. Angekauft für die Summe von 13 Rtlr. 1 Gr. 1 Pf.

h. ein Feld hinter Benders Garten, 2ter Classe, sub section C. Nro. 405, enthaltend 37 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817 und herrührend wie ad a. Angekauft für die Summe von 5 Rtlr. 1 Gr. 4 Pf.

Der über bemeloten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen der königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 18. November 1818 vor dem königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf

der

der Rentei Coblenz am 21ten deſſelben Monats einregiſtrirte, am 12ten März 1819 beſtätigte und am 25. nämlichen Monats auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt iſt am 19ten July l. J. auf der Gerichtsſchreiberei des K. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 31. July 1819 Statt haben.

Coblenz am 30. Juli 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Gerichtsſchreiber,

Gretſcher.

Wird andurch vorſtehender Auszug, in Gemäßheit des Artikels 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die beſagten Grundſtücke zuſtehen ſollte, die nöthigen Einſchreibungen derſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken.

Coblenz den 31. July 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,

Anſchuez

Fernere Bekanntmachung über den Ankauf nachſtehender Grundſtücke, welche in den neuen Feſtungsbau eingezogen worden ſind, nämlich:

1) Von der Chriſtina, geborne Rosbach, Ehefrau des Landmanns Georg Welter wohnend in Neuendorf, hierzu ermächtiget von ihrem genannten Mann, vermöge Vollmacht unter Privat-Unterſchrift vom 20ten July 1818, gehörig einregiſtrirt zu Coblenz am 29ten darauf,

a. ein Feld in der Lay 4ter Claſſe sub sect. C. Nro. 118, enthaltend 5 Ares 10 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von ihrem vor vierzig Jahren verſtorbenen Schwiegervater Emanuel Welter. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.

b. ein Feld bei Mariahilf 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 595, enthaltend 5 Ares 90 Centiares, bis 1818 noch benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 34 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

2) Von Caspar Bernhard von Neuendorf,

ein Feld auf der Höll 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 506, enthaltend 2 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von Peter Milz von Neuendorf, von dem er es vor 30 Jahren gekauft habe, und welcher auch verſtorben ſey. Angekauft für die Summe von 26 Rt. 11 Gr. 9 Pf.

3) Von

3) Von Hubert Bernhard von Neuendorf,
   a. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe sub sect. G. Nro. 605, enthaltend 4 Ares, gegenwärtig noch benutzt, und vor neun Jahren angekauft von Nicolaus Klöckner von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf.
   b. ein Feld am Seepfad 3ter Classe sub sect. G. Nro. 715, enthaltend 5 Ares 50 Centiares, gegenwärtig annoch benutzt und vor 9 Jahren von der Wittwe Johann Weller von Neuendorf angekauft. Angekauft für die Summe von 52 Rthlr. 7 Pf.
4) Von Anton Eulner von Neuendorf,
   a. ein Feld am heiligen Pfad 3ter Classe sub sect. G. Nro. 48, enthaltend 7 Ares, benutzt bis 1818 und herrührend von dem 1813 verstorbenen Johann Schaaf, dem Vater seiner ebenwohl verstorbenen Frau Barbara, welche er per testamentum geerbt hatte. Angekauft für die Summe von 66 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.
   b. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe sub sect G. Nro. 595, enthaltend 5 Ares 90 Centiares, bis 1818 benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 59 Rthlr. 11 Gr. 5 Pf.
5) Von Elisabetha Hilgert, unverheurathet, wohnend in Wallersheim,
   ein Feld am Petersberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 73, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1818, und herrührend von ihrer Mutter Gertrudis, geborne Kraffs. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf.
6) Die Eheleute August Comes und Margaretha, geborne Einig, wohnend in Wallersheim, als Testaments-Erben der Margaretha, geborne Krauer, Wittib des abgestorbenen Nicolaus Hilgert, vermöge Testament vom 25 Septemb. 1817, aufgenommen durch den Notar Wolff und einregistrirt am 29. Sept. des nämlichen Jahres,
   a. ein Feld bei Mariahilf 4ter Classe, sub sect. G. Nro 661, enthaltend 9 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie oben gemeldet. Angekauft für die Summe von 47 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf.
   b. ein Feld daselbst gelegen 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 662, enthaltend 16 Centiares, nicht benutzt seit 1816 und ebenwohl geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 20 Gr.
7) Von Johann Adam Krämer, wohnend in Manen,
   a. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 347, enthaltend zwei Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herkommend von seinem vor 27 Jahren verstorbenen Vater Johannes Krämer. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf.
   b. ein Feld oberm heiligen Pfadt 4ter Classe, sub sect. G. Nro 25, enthaltend 4 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1817 und herkommend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.
8) Von Christoph Wiesenthal, Schneidermeister, in seiner Eigenschaft als natürli-

türlicher Vormünder seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria, geborne Schäfer erzeugten zwei minderjährigen Kinder, namentlich Anton und Elisabeth Wirzenthal, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 31. July abhin, welcher Beschluß das Urtheil des Tribunals erster Instanz des Bezirks Coblenz vom 8ten October letzthin, bekörend bestätiget worden ist,

a. ein Feld am heiligen Pfad halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 43, enthaltend 6 Ares 20 Centiares, gegenwärtig annoch benutzt und herrührend von seinem Schwiegervater Peter Schäfer, älterer, von Neuendorf, der es seiner verstorbenen Frau mitgegeben habe. Angekauft für die Summe von 45 Rtlr. 11 Gr. 10 Pf.

9) Von Barbara, geborne Milz, Wittwe des verstorbenen Flößers Johann Bonkirch in ihrer Eigenschaft als natürliche Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Gatten erzeugten zwei minderjährigen Kinder, namentlich Georg und Anna Maria Bonkirch, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familienraths gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz, am 31. July abhin, welcher Beschluß durch das Urtheil des Tribunals erster Instanz des Bezirks Coblenz vom 8. Oktober 1818 bekörend bestätigt worden ist

a. ein Feld in der Höll 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 512, enthaltend 4 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herrührend von ihrem verstorbenen Mann. Angekauft für die Summe von 42 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 291, enthaltend eine Are 36 Cent., nicht mehr benutzt seit 1816, und herrührend ebenwohl von ihrem verstorbenen Mann. Angekauft für die Summe von 12 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

c. ein Feld in der Klauß 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 175, enthaltend eine Are 64 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1818 und ebenwohl herrührend von ihrem verstorbenen Mann. Angekauft für die Summe von 22 Rtlr. 9 Gr. 11 Pf.

10) Von Bartholomäus Friesenhausen, in seiner Eigenschaft als natürlicher Vormünder und Vater seines minderjährigen Sohnes Peter, gezeugt mit seiner verstorbenen Ehefrau Anna, geborne Gräff, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz vom 2ten August abhin, welcher Beschluß durch Urtheil des Tribunals erster Instanz des Coblenzer Bezirkes vom 8ten Oktober 1818, bekörend bestätigt worden ist,

a. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 5, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von seinem vor 23 Jahren verstorbenen Vater, Stephan Friesenhausen. Angekauft für die Summe von 16 Rtl. 16 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld im Obergesetz 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 277, enthaltend 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorhergehende. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf.

c. ein

c. ein Feld daſelbſt gelegen 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 296, enthaltend eine Are, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 9 Rtlr. 11 Gr.

11) Von Margaretha, geborne Bayer, Wittwe des verſtorbenen Peter Schäfer junior, in ihrer Eigenſchaft als natürliche Vormünderin ihrer zwei noch minderjährigen mit ihrem verſtorbenen Ehemann erzeugten Kinder, namentlich Margaretha und Eliſabetha Schäfer, hierzu ermächtiget durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 31. July 1818, welcher Beſchluß durch Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Coblenzer Bezirkes vom 8ten Oktober nämlichen Jahrs behörend beſtätigt worden iſt,

a. ein Feld in der Lay 4ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 98, enthaltend 64 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1817 und geerbt von ihrem Vater Sebaſtian Bayer, geſtorben vor 16 Jahren. Angekauft für die Summe von 3 Rtl. 8 Gr. 2 Pf.

b. ein Feld daſelbſt gelegen 4ter Claſſe, sub sect. C. Nro. 99, enthaltend 44 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1817 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 2 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf.

c. ein Feld im Obergeſetz 3ter Claſſe sub sect. G. Nro. 307, enthaltend 3 Ares 30 Centiares nicht mehr benutzt ſeit 1816 und herrührend von ihrem Mann ſelig, der es von ſeinen Eltern geerbt habe. Angekauft für die Summe von 31 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf.

d. ein Feld im Steinberg 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 559, enthaltend 3 Ar. 70 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, angekauft während ihrer Ehe von der Wittib Anton Oden von Neuendorf vor circa acht Jahren. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf.

e. ein Feld daſelbſt gelegen 4ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 578, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, herrührend von ihrem Mann, der es ebenwohl geerbt habe. Angekauft für die Summe von 17 Rtlr. 8 Gr. 7 Pf.

12) Von Catharina, geborne Dewincola, Wittwe des verſtorbenen Flötzers Joh. Peter Kretzer, in ihrer Eigenſchaft als natürliche Vormünderin und Mutter ihres minderjährigen Sohnes Nicolaus Kretzer hierzu ermächtiget durch Beſchluß des Familienraths, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters des Kantons Coblenz am 2ten Auguſt 1818, welcher Beſchluß durch das Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz des Kreiſes Coblenz vom 8ten Oktober nämlichen Jahrs, behörend beſtätigt worden iſt,

a. ein Feld bei Mariahilf 3ter Klaſſe, subsect. C Nro. 525, enthaltend 4 A. 60 Centiares, gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 43 Rtlr. 12 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld daſelbſt gelegen 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 699, enthaltend 4 Ares 50 Centiares, gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 42 Rtlr. 13 Gr. 7 Pf.

c. ein

c. ein Feld daſelbſt gelegen 3ter Claſſe, sub section C. Nro. 700, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, ſeit 1816 nicht mehr benutzt. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

d. ein Feld daſelbſt gelegen 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 598, enthaltend 2 Ares 90 Centiares, gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

e. ein Feld daſelbſt gelegen 3ter Claſſe sub sect. C. Nro. 501, enthaltend 4 Ares 79 Centiares, gegenwärtig annoch benutzt. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf.

f. ein Feld auf der Höll 3ter Claſſe, sub sect. G. Nro. 509, enthaltend ſechs Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Sämmtliche verkauften Felder kommen her von Maria Anna, geborne Kräff, Frau von Jacob Dewincolo ihren Eltern, welche vor mehr als 25 Jahren verſtorben ſind. Angekauft für die Summe von 65 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. Merz 1810 zwiſchen der königlichen hochlöblichen Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 15. November 1818 vor dem königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 21ten deſſelben Monats einregiſtrirte, am 12ten März 1819 beſtätigte und am 25. deſſelben Monats auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt iſt am 19ten Juny l. J. auf der Gerichtſchreiberei des K. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 31ten July 1819 Statt haben.

Coblenz am 30. Juli 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Gerichtſchreiber,

Gretſcher.

Wird andurch vorſtehender Auszug, in Gemäßheit des Artikels 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die beſagten Grundſtücke zuſtehen ſollte, die nöthigen Einſchreibungen derſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken.

Coblenz den 31ten July 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,

Anſchuez.

Fernere

Fernere Bekanntmachung über den Ankauf nachstehender Grundstücke, welche in den neuen Festungsbau gezogen worden sind.

1) Von der Wittib Peter Lütz, geborne Clara Röhns und ihren großjährigen Kindern, namentlich Johann Lütz und Maria Anna Lütz, letztere in Zustand und unter Authorisation ihres Mannes Peter Wirtz, wohnend alle in Neuendorf,
von einem Feld in der Klauß 2ter Classe, sub section G. Nro. 172, enthaltend im Ganzen 5 Ares 35 Centiares, angekauft von Martin Küster von Mayen vor neun Jahren, und nicht mehr benutzt seit 1817. Angekauft für die Summe von 73 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.

2) Von Johann Lehnen,
ein Feld bei Maria Hilf, 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 604, enthaltend 6 Ares 70 Centiares, angekauft vor 26 Jahren von Ignaz Schlack, dermalen zu Coblenz wohnend und nicht mehr benutzt seit 1816. Angekauft für die Summe von 91 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.

3) Von Anton Milz,
a. ein Feld auf der Lay, 2ter Classe, sub sect. C. Nro. 309, enthaltend 4 Ar. 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt, und herrührend vom Stift Florin, indem es sein Schwiegervater Johann Serwatz an der Prestitur gekauft habe, der es ihm resp. seiner Frau Anna Maria Serwatz überlassen habe. Angekauft für die Summe von 65 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf.
b. ein Feld bei Mariahilf 4ter Classe sub sect. G. Nro. 626, enthaltend eine Are 64 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 9 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.

4) Von Anton Milz, Schneider,
a. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 306, enthaltend 2 Ar. 20 Centiares seit 1816 nicht mehr benutzt und herrührend von seinem Vater Georg Milz, gestorben 1794. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf.
b. ein Feld auf der Höll, 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 510, enthaltend 6 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herrührend wie das vorige. Angekauft für die Summe von 66 Rthlr 5 Gr. 10 Pf.
c. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe sub sect. G. Nro. 686, enthaltend 4 Ares 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und herkommend ebenwohl von seinem Vater wie das erste. Angekauft für die Summe von 45 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf.

5) Von der Catharina, geborne Kröll, Gattin des Flötzermeisters Jacob Schaaf, hierzu ermächtigt in Gefolg Vollmacht, gefertiget durch den Notar Jacob Grimm am 23. September l. J.,
ein Feld aufm Petersberg halb 3ter halb 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 795 enthaltend 3 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und herrührend vom verstorbenen Peter Schaaf seinem Vater, gestorben 1814. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.

6) Von

6) Von Johann Alzbach, Ackersmann, wohnend in Wallersheim,
ein Feld bei Mariahilf 2ter Classe sub sect. G. Nro. 593, enthaltend 15 Ares 20 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und angeerbt von seinem vor 3 Jahren verstorbenen Vater Johann Alzbach. Angekauft für die Summe von 207 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.

7) Von Jacob Böhm,
ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 608, enthaltend 5 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und herkommend von Theophilus Kesselheim von Neuendorf, von dem er es vor 30 Jahren gekauft habe. Angekauft für 48 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

8) Von Jacob Thiel und seiner Frau Barbara Künster,
a. ein Feld auf der Lay 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 290, enthaltend 5 Ares 80 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von der vor 4 Jahren verstorbenen Maria Anna Kreuter verehelichten Johann Kumster von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 55 Rthl. 14 Gr. 4 P.
b. ein Feld aufm Seepfad 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 762, enthaltend 3 Ares 20 Centiares, annoch gegenwärtig benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf.

9) Von Jacob Wolff und seiner Frau Francisca Hilgert,
a) ein Feld in der Lay 2ter Classe, sub sect. G. Nro. 49, enthaltend 49 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von dem vor 22 Jahren verstorbenen Gerhard Hilgert, Bruder von Francisca Hilgert. Angekauft für die Summe von 6 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.
b. ein Feld daselbst gelegen 2ter Classe sub sect C. Nro. 56 bis, enthaltend 2 Ares, 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 33 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.
c. ein Feld daselbst gelegen 2ter Classe sub sect C. Nro. 56, enthaltend eine Are 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 16 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf.
d. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe sub sect. G. Nro. 608, enthaltend zwei Ares 70 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt wie das erste. Angekauft für die Summe von 27 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.
e. ein Feld in der Lay 2ter Classe sub sect. C. Nro. 50, enthaltend eine Are 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie ersteres. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 10 Pf.

10) Von Bartholomäus Schäfer,
ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe sub sect. G. Nro. 609, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, annoch benutzt und geerbt von seinem vor 60 Jahren verstorbenen Vater Bartholomäus Schäfer. Angekauft für die Summe von 25 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.

11) Von Johann Kesselheim und seiner Frau Margaretha Metternich,
a. ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect G. Nro. 296, enthaltend zwei

47 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt von Anna Gräff, verehlichte Wilhelm Metternich, Mutter der Mitverkäuferin, welche vor 10 Jahren verstorben ist. Angekauft für 23 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld daselbst 3ter Classe sub sect. G Nro. 356, enthaltend 3 Ares 80 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.

c. ein Feld auf der Lay 3ter Classe, sub sect. C. Nro. 299, enthaltend 3 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, geerbt wie das erstere. Angekauft für die Summe von 32 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf.

12) Von Stephan Müller und seiner Frau Margaretha Kesselheim,
ein Feld im Sändchen 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 458, enthaltend 4 Ares, nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft vor 8 Jahren vom Schumacher Herbert von Coblenz und Johann Georg Kesselheim von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

13) Von Nicolaus Bonkirch,
ein Feld in der Höll 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 511, enthaltend 4 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von seinem vor 24 Jahren verstorbenen Vater Johann Bonkirch. Angekauft für die Summe von 42 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf.

14) Von Wilhelm Cordier und seiner Frau Margaretha, geborne Meidt,
ein Feld bei Mariahilf 4ter Classe sub sect. G. Nro. 640, enthaltend 3 Ares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von dem 1813 verstorbenen Johann Meidt, Vater der Frau. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf.

15) Von Arnold Schmidt,
ein Feld im Obergesetz 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 345, enthaltend 2 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von seinem 1783 verstorbenen Vater Jacob Schmidt. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf.

16) Von Stephan Höfer,
a. ein Feld im Steinberg 4ter Classe, sub sect. G. Nro. 540, enthaltend 4 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von Wilhelm Höfer, seinem vor 30 Jahren verstorbenen Vater. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.

b. ein Feld am Seepfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 735, enthaltend 4 Ares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 20 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf.

17) Von Peter Urmetzer der Alte und seiner Frau Anna Gertruda Schaaf,
a. ein Feld an Mariahilf 3ter Classe sub sect. C. Nro. 524, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt von seinem vor 10 Jahren verstorbenen Vater, Peter Urmitzer von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.

b. ein Feld in der Lay 2ter Classe, sub sect. C. Nro. 48, enthaltend eine Are 30 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und ebenwohl geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 17 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.

c. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe sub sect. G. Nro. 688, enthaltend 14 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und vor 20 Jahren angekauft von Martin Urmetzer. Angekauft für die Summe von 138 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.

d. ein Feld am heiligen Pfad 4ter Classe sub sect. G. Nro. 14, enthaltend 2 Ares 70 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und von Johann Schaaf, dem Vater der Frau vor 30 Jahren geerbt. Angekauft für die Summe von 14 Rthlr. 2 Gr.

c. ein

e. ein Feld aufm Petersberg halb 3ter und halb 4ter Classe sub sect. G Nro. 805, enthaltend 7 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816, und angekauft vor 10 Jahren von Stephan Fleck von Neuendorf. Angekauft für die Summe von 56 Rthlr. 12 Gr.

f. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe, sub sect. G Nro. 693, enthaltend 3 Ares 10 Centiares, gegenwärtig noch benutzt und geerbt von Johann Schaaf wie ad d. Angekauft für die Summe von 35 Rthlr.

18) Von Simon Peter Milz und seiner Frau Catharina, geborne Schwatz,

a. ein Feld in der Püll 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 508, enthaltend 4 Ares 70 Ct. nicht mehr benutzt seit 1816 und angekauft von Johann Benzel von Neuendorf vor 4 Jahren. Angekauft für die Summe von 47 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.

b. von einem Feld in der Lay 2ter Classe, sub sect. C. Nro. 75, enthaltend im Ganzen 3 Ares 20 Centiares, nur eine Are 14 Centiares, gegenwärtig annoch benutzt und von seinen Eltern Peter Milz und Anna Maria, geborne Höfer, verstorben vor vier Jahren geerbt. Angekauft für die Summe von 15 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf.

c. ein Feld daselbst gelegen 4ter Classe, sub sect. C. Nro. 126, enthaltend 4 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt seit 1816 und geerbt wie das vorige. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf.

d. ein Feld ober dem heiligen Pfad 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 35, enthaltend fünf Ares 40 Centiares, gegenwärtig annoch benutzt und geerbt wie oben. Angekauft für die Summe von 31 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf.

e) ein Feld im Obergesetz 3ter Classe sub sect. G. Nro. 288, enthaltend 2 Ares 40 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie oben. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf.

f. ein Feld bei Mariahilf 3ter Classe, sub sect. G. Nro. 592, enthaltend 5 Ares 10 Centiares, seit 1816 nicht mehr benutzt und geerbt wie oben. Angekauft für die Summe von 49 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Artikels 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen der Königl. Hochlöbl. Regierung dahier an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 2ten Oktober 1818, vor dem Königlichen Notar Jacob Grimm in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 5ten darauf einregistrirte, am 19ten Februar 1819 bestätigte und den 25ten März nämlichen Jahrs auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt ist am 19. July laufenden Jahrs auf der Gerichtschreiberei des Königl. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 31ten July 1819 Statt haben.

Coblenz am 30ten July 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Gerichtschreiber,

Greischer.

Wird andurch vorstehender Auszug, in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die besagten Grundstücke zustehen sollte, die nöthigen Einschreibungen derselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz den 31. July 1819.

Der Königl. Staats-Prokurator,

Anschuez.

Besuch der Universität Bonn.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, zufolge einer Verordnung des königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von jetzt an alle Inländer, die von einer andern Universität auf die hiesige kommen, und die vorschriftsmäßige Abiturienten-Prüfung nicht bestanden haben, nicht eher immatrikulirt werden können, als bis sie sich solcher Prüfung unterzogen und ein Zeugniß darüber aufzuweisen haben.

Bonn den 6. September 1819.

Rector und Senat der Universität,
Hüllmann.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Wilh. Rupp.

I. 17853 Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Wilhelm Rupp aus Wehrdorf, Kreises Braunfels, ist am 27. August c. von dem 17ten Infanterie-Regimente (4ten Westphälischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberst von Gagern zu Trier abliefern zu lassen.

Coblenz den 6. Sept. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Wilhelm Rupp ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augen, kleine Nase, spitzes Kinn, kleines Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grau tuchenen Mütze, einer grauen Tuchjacke mit rothem Kragen, blauen Schulterklappen, einer grauen Tuchhose, einem Paar Schuh und einer Halsbinde.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Kröber.

I. 17914. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Recrut Joh. Kröber, aus Kostrath im Kreise Trier, ist am 2. d. M. von dem 15ten Garnison-Bataillon zum zweitenmale desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Bataillons, Herrn Major von Schouler zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 6. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Joh. Kröber ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, schwarzen Backenbart,

bart, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Jacke, einem Paar leinenen Hosen mit Stiefletten, einer tuchenen Mütze mit Ueberzug.

Steckbrief gegen den Regiments-Tambour Carl Rüdiger. I. 1798. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Regiments-Tambour Carl Rudiger, aus Sagan in Schlesien, ist am 2. d. M. von dem 30sten Infanterie-Regimente (4ten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments, Herrn Major von Goszicki zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 6. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Carl Rüdiger ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, kleinen schwarzen Bart, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit schwarzem wachsleinenen Ueberzuge; einem Montirungs-Rock mit rothem Kragen, Aufschlägen und Schoßbesatz, hellblauer Achselklappe mit Nro. 30, besetzt mit goldenen Tressen am Kragen und Aufschlägen, so wie mit rothen Schwalbennestern auf den Achseln, ebenfalls mit goldnem Tressen-Besatz; einer grauen tuchenen Hose; einem Paar Schuhen; einem Torniſter von Kalbfell und einem Preußischen Säbel mit weissem Bandeliere. Außerdem hat derselbe mitgenommen: drei Stück Mäntel von grauem Tuche, mit rothen Kragen und hellblauen Achselklappen mit Nro. 30.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. May und der Verordnung vom 21. Juni d. J. haben Se. Königliche Majestät einen Appellations-Gerichtshof für die Rheinprovinzen in Cöln zu errichten, zum ersten Präsidenten desselben den commissarischen Präsidenten des bisherigen Appellationshofs zu Cöln, Herrn geheimen Staatsrath Daniels, und zu Appellations-Gerichtsräthen den ehemaligen Präfecten des Sieg-Departements, Herrn Schmitz, den ersten General-Advokaten bei dem bisherigen Appellationshofe zu Düsseldorf, Herrn Baumeister, den dritten Senatspräsidenten desselben, gegenwärtigen commissarischen Oberbürgermeister zu Cöln, Herrn v. Mylius, den Senats-Präsidenten des bisherigen Appellationshofes zu Trier, Herrn Schmidt, den vorsitzenden Rath bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln, Herrn Hartmann, die Räthe bei

dem

dem bisherigen Appellationshofe zu Trier, Herrn Mathieu und Umbscheiden, den Rath bei dem bisherigen provisorischen Revisionshofe zu Coblenz, Herrn Schreiber, die Räthe bei dem Oberlandesgerichte zu Cleve, Herrn Wiendahl und Rieve, die Räthe bei dem bisherigen Appellationshofe zu Düsseldorf, Herrn Schram, Lenzen, Haugh und Sybenius, den Rath bei dem bisherigen Appellationshofe zu Trier, Mitglied der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln, Herrn geheimen Justiz-Rath Schwarz, den bei dieser Commission und bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein als Mitglied angestellten Herrn Justiz-Rath Müller, den Präsidenten des Kreisgerichts zu Malmedy, Herrn de Lassaulx, den Rath bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln, Herrn Effertz, den Rath bei dem bisherigen provisorischen Revisionshofe zu Coblenz, Herrn von Breuning, den Präsidenten des Kreisgerichts von Coblenz, Herrn von Herestorff, den Vice-Präsidenten des Kreisgerichts zu Düsseldorf, Herrn Müller, den Rath bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O, Herrn Graun, und den Stadtrichter Herrn Oswald zu Münsterberg in Schlesien; ferner zum dritten General-Advokaten den bisherigen General-Advokaten bei dem Appellationshofe zu Cöln, Herrn von Sandt, und endlich zu Prokuratoren und zwar: zum ersten, den Staats-Prokurator bei dem Kreisgericht zu Aachen, Herrn Syberts, zum zweiten, den commissarischen Substituten des General-Prokurators bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln, Herrn Hanf, und zum dritten, den Rath bei dem Oberlandes-Gerichte zu Magdeburg, Herrn Leist, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Desgleichen haben Se. Königliche Majestät geruhet, den Geheimen Ober-Revisions-Rath Herrn Bölling zum ersten General-Advokaten bei dem Rheinischen Appellationshofe zu ernennen und die Bestallung allergnädigst zu vollziehen.

Die Ernennung des Landwehr-Lieutenant Herrn Mathias Saarburg von Coblenz an die Stelle des verlebten Notär Anz, zum zweiten Notär in dem Canton Zell bringe ich andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 6. September 1819.

Der königliche Staats-Prokurator,
Anschuez.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem 52sten Stücke dieses Amtsblatts, Seite 478, zehnte Zeile von unten, muß es statt » der königl. Staatsrath « heißen: Der Königl. Staats-Procurator.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 54

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 15. September 1819.

— Nro. 33. —

Edictalladungen.

Wem an dem geringen Nachlaß des verlebten Herrn Hauptmanns Rück, im vormaligen königlichen Mineur-Corps, ex quocunque capite eine Forderung zusteht, hat solche binnen sechs Wochen, unter Vermeidung des ansonstigen Ausschlusses, hier anzubringen.

Wetzlar den 31. Aug. 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Alle die so an dem von dahier sich entfernten Nagelschmidt-Meister Joseph Hofherr von dahier, Forderungen zu haben vermeinen, werden zu derer Einführung und Liquidation, auf Mittwoch den 6ten October l. J., Morgens 9 Uhr, unter dem Nachtheil des Ausschlusses von der vorhandenen Masse andurch vorgeladen.

Zugleich wird der von hier entwichene Nagelschmidt-Meister Joseph Hofherr aufgefordert, in diesem Termin sich dahier einzufinden, um seine Rechte zu wahren, widrigenfalls gegen denselben in contumaciam verfahren werden soll.

Ehrenbreitstein den 12ten August 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Goetz.

Diejenigen, welche glauben auf die Nachlaßenschaft des dahier verstorbenen Herrn Postmeister Jacob Davis gerechte Ansprüche zu haben, werden hiermit eingeladen, sich Freitag den 8. October dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, auf der Schreibstube des unterzeichneten Notar einzufinden, und ihre Forderungen um so gewisser gehörig zu erweisen, als nach Ablauf dieser Frist das Inventarium geschlossen wird, und sich jeder den für ihn daraus entstehenden allenfallsigen Nachtheil selbsten zuzuschreiben hat.

St. Goar den 2. September 1819.

Wachter.

Bekanntmachungen.

Da vor ungefähr 5 Jahren ein Faß mit fabrizirtem Tabak aufs hiesige Bürgermeister-Amt niedergelegt worden, ohne daß sich bisher der Eigenthümer desselben zur Abnahme gemeldet hat, so finde ich mich veranlaßt, um den Tabak dem Verderben nicht weiter auszusetzen, diejenigen, welche darauf rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit einzuladen, dieselbe binnen Monats Frist von heute an bei Unterzeichnetem um so gewisser geltend zu machen, als widrigenfalls anders darüber verfügt werden solle. Cochem den 3. September 1819.

Der Bürgermeister,

Keiffenheim.

Am 18. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, wird unterzeichneter Bürgermeister von Mayen zur Verpachtung auf 8 nacheinander folgende Jahre der Sommer-Schaafweide der Gemeinde Kehrig, und zwar in loco Kehrig, schreiten. Der Ertrag derselben ist zur Schulden-Tilgung bestimmt, und werden daher liquidirte Capital-Forderungen an Zahlung angenommen.

Mayen den 4. September 1819.

Der Bürgermeister,

Leutgen.

Freitag den 24. dieses, Vormittags 10 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Nicolaus Dresch zu Jülich, und am nämlichen Tage, Nachmittags 3 Uhr, in der Behausung des Gemeinderechner Herrn Schmitz zu Bendorf, und Abends 5 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheiß Breitbach zu Sayn, Tags darauf, als am Samstag den 25, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung

des Herrn Alexander Bender zu Wallmbar, aus den Gemarkungen Wallendar und Wallendar, sodann am Montag den 27., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Ehrenbreitstein, aus den Gemarkungen Ehrenbreitstein, Arzheim, Urbar, Horchheim und Pfaffendorf, die diesjährige herrschaftliche Traubenzehnten, wie auch die Trauben-Crescenz von den Drittels-Weinghöfern für laufendes Jahr zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Rommersdorf den 7. September 1819.

Königlich Preußische Special-Domainen-Rentei.

Wiegand.

Freitag den 17. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird, vermöge Urtheils des Bezirks-Gerichts zu Coblenz vom 17. Februar dahin, das in Missenheim gelegene, den Erben Joh. Mieders gehörige, und in No. 49 dieses gekündigte Haus, auf Ersuchen der Erben, im Gemeinde-Haus zu Missenheim definitiv versteigert werden.

Andernach den 4. September 1819.

Hahn, Notär.

Versteigerung einer Apotheke.

Mittwoch den 3ten November 1819, des Nachmittags um 2 Uhr, wird, in Gefolge eines Homologations-Urtheils des Königlichen Kreisgerichts zu Simmern vom 15ten July 1819, und der Bestimmung der Vormünder, das den minderjährigen Kindern des verlebten Herrn Paul Philipp Riem, bei Lebzeiten Apotheker zu Creuznach, zugehörige, zu besagtem Creuznach in der Mitte der Stadt vortheilhaft gelegene sehr geräumige Wohnhaus und Apotheke zum Schwanen, mit allen zur Apotheke gehörigen Waaren, Materialien und Geräthschaften, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche in der Amtsstube des unterschriebenen Notärs eingesehen werden können, in der Behausung des Herrn Jacob Hessel, Gastwirth zum deutschen Hause zu Creuznach, an den Meistbietenden zum Eigenthum öffentlich versteigt.

Kruft,

Königlich Preuß. Notär zu Creuznach.

Definitive Versteigerung.

Mittwoch den zwei und zwanzigsten dieses, zwei Uhr Nachmittags, wird, in Gemäßheit eines vom hiesigen Kreisgerichte am neun und zwanzigsten July dahin erlassenen, und hierselbst am zweiten darauf folgenden August auf der Ausfertigung für ein Thaler fünfzehn Groschen fünf Pfennige gehörig registrirten Urtheils, und auf Anstehen von Christine Schäfer, ohne Gewerb, wohnhaft zu Simmern, sowohl in ihrem eigenen Namen als auch Namens ihrer sämmtlichen Miterben durch unterschriebenen Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichtes von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, in der Wohnung des Herrn Lorenz Auler, junior, Handelsmann und Wirth dahier zur definitiven Versteigerung eines Hauses nahe an der evangelischen Kirche dahier und einiger Grundstücke auf hiesigem Banne, der Requirentin und ihren Miterben zugehörig, geschritten.

Die Bedingnisse können bei genanntem Notar eingesehen werden.

Simmern am fünften September, tausend achthundert neunzehn.

Thüring.

Am 4ten dieses Monats starb, nach einem kurzen Krankenlager, an den Folgen einer Brust-Wassersucht, im 50sten Jahre ihres Alters, unsere geliebte Mutter, Frau Wittwe Catharina Elisabetha Caesar, gebohrne Schrading, nachdem ihr unser Vater der Herr Johann Wilhelm Caesar vor 8 Jahren vorangegangen war. Unter Verbittung aller Beileids-Bezeugungen, zeigen wir unsern verehrten Freunden diesen für uns so schmerzlichen Verlust mit der Versicherung an: daß die bisherigen Handlungs-Geschäfte und Gastgeberei zum wilden Mann, von den ältern Geschwistern unter der hierunten stehenden Firma fortgeführet werden.

Neuwied den 7ten September 1819.

Johann Wilhelm Caesar,
sel. Erben.

Bei Unterzeichnetem ist zu haben:

Die Kunst alle thierische und vegetabilische Nahrungsmittel mehrere Jahre vollkommen genießbar zu erhalten,

von Appert, Gutsb sitzer zu Massy, Departement der Seine und Oise, ehemaliger Confitor und Liqueur-Fabrikant, Mundkoch des Herzogs Christian IV. Aus dem Franz. übersetzt. 8. Preis 40 kr.

Wandt, Buchdrucker.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 55. —

Coblenz den 21. September 1819.

Verordnungen.

Nro. 107. Die Anträge um Entlaſſungen vom ſtehenden Heere. I. 18,538. Soc. V.

Ohnerachtet wir im 19ten Stücke unſeres Amtsblattes für das Jahr 1817, pag. 122 und 123 das Verfahren bezeichnet haben, wie Anträge um Entlaſſungen vom ſtehenden Heere in den dringendſten Fällen außer der gewöhnlichen Zeit angebracht werden ſollen, ſo hat doch die zeitherige Erfahrung gezeigt, daß unſere Vorſchrift wenig beachtet wird. Es gehen noch fortwährend zum Theil ungegründete derartige Anträge theils unmittelbar bei uns theils bei den höheren Staats-Behörden, ja nicht ſelten bei des Königs Majeſtät ſelbſt ein, welche, wenn die angeführten Gründe geprüft werden, geſetzlich nicht begründet ſind, wodurch die Reklamanten ſich ſelbſt nur unnütze Koſten verurſachen.

Wir wiederholen demnach hiermit, daß auf kein Entlaſſungs-Geſuch künftig Rückſicht genommen werden wird, welches nicht durch den betreffenden Landrath bei uns eingeht. Dieſer iſt angewieſen, die Anträge den obwaltenden Verhältnißen der Reklamanten gemäß zu prüfen, nach Befinden derſelben die Bittſteller, wenn die Anträge nicht geſetzlich begründet ſind, ſachgemäß abſchläglich zu beſcheiden, geſetzlich zu berückſichtigende Geſuche aber, wenn die Verhältniße ganz dringend ſind, ſogleich in die an uns einzuſendenden Liſten über die zu Entlaſſenden mit aufzunehmen.

Wer demnach von nun ab verabſäumt, ſich mit einem Entlaſſungs-Geſuche an den ihm vorgeſetzten Landrath zu wenden, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn auf ſeinen Antrag kein Beſcheid erfolgt, und ſolcher ohne dieſen zurückgelegt werden wird.

Ueberhaupt aber ſind einem jeden durch die öffentlich bekannt gemachten Verordnungen die Fälle ſelbſt bekannt, in welchen Entlaſſungen geſetzlich Statt haben können, daher deren genaue Beherzigung von koſtbaren und oft zweckloſen Geſuchen der Art am ſicherſten abhalten wird.

Coblenz den 13. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 108. Aufnahme der Weingüter u. Weingefälle in jeder Gemeinde II. 17480. Sect. VII.

In unserer Verfügung vom 4. d. M., im Amtsblatte Nro. 53, über die allgemeine und örtliche Classification der Weine, haben wir das Verfahren der Lokal-Commissionen dabei vorgezeichnet, und die Anfertigung eines namentlichen Verzeichnisses aller Besitzer von Weingütern und Weingefällen in jeder Gemeinde vorgeschrieben, worin nach den eingereichten und gehörig revidirten Spezial-Verzeichnissen bestimmt ist, wieviel von dem Weingewinne eines jeden in jede örtliche Classe gehört; — und die gedruckten Formulare zu diesen namentlichen Verzeichnissen sind den Behörden mitgetheilt worden. Diese nämlichen Formulare können aber auch in denjenigen Gemeinden, worin keine Lokal-Commissionen nöthig sind, zweckmäßig gebraucht werden, um die Nachweisung der eingereichten Declarationen oder Verzeichnisse der Weingüter und Weingefälle darauf anzufertigen, welche Nachweisung von jeder Orts-Behörde aufgestellt werden muß. — Wir haben daher den Herrn Landräthen die nöthige Anzahl solcher Formulare zur Vertheilung an die betreffenden Orts-Behörden zugehen lassen, und bemerken diesen Letztern über die Ausfüllung derselben noch Folgendes:

1) Der Orts-Vorsteher einer jeden weinbauenden Gemeinde, worin keine Lokal-Commission besteht, weil nur Eine, bereits von uns bestimmte Classe der Weinsteuer für jede Art Wein, den rothen und den weissen, darin statt findet, stellt auf einem solchen Formulare das namentliche Verzeichniß der Besitzer von Weingütern und Weingefällen in seiner Gemeinde sogleich bei dem Empfange der Formulare auf, welche er durch den königl. Landrath erhalten wird.

2) Die zur Classification bestimmte 3te und 4te Colonne dienen nun dazu, um bei jedem Namen anzugeben, ob derselbe eine richtige, eine unrichtige oder gar keine Declaration seiner Weingüter und Gefälle eingegeben hat. Dies kann durch Eins der drei Worte: richtig — unrichtig — keine in diesen Colonnen angedeutet werden.

3) Dieses namentliche Verzeichniß wird für jede Gemeinde dreifach angefertigt, und von dem Orts-Vorsteher und zwei Steuer-Vertheilern oder Gemeinde-Vorständen unterschrieben. Das Original mit den eingereichten, gehörig geordneten und numerirten Declarationen bleibt bei dem Orts-Vorsteher deponirt. Die beiden andern Exemplare überschickt derselbe dem Landrathe, welcher das Eine der betreffenden Steuer-Behörde übergiebt, und das Andere der königl. Regierung einsendet.

4) Bei der Anfertigung dieser namentlichen Verzeichnisse wird der Orts-Vorsteher zwei Steuer-Vertheiler, oder auf dem rechten Rheinufer zwei andere Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zuziehen, welche sie mit ihm beglaubigen und unterschreiben.

5) Für ihre Schreibgebühren bei der dreifachen Anfertigung dieser monatlichen Verzeichnisse, und den dabei vorkommenden Nebenarbeiten sollen den Orts-Vorstehern Ein Groschen von jedem Artikel aus der Staats-Kasse vergütet werden.

Die schleunigste Anfertigung und Einsendung dieser namentlichen Verzeichnisse wird allen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht.

Coblenz den 8. September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Be-

Bekanntmachungen.

Feuersbrunst zu Heimbach. I. 18213. Sect. II.

Am 4ten September war eine Feuersbrunst zu Heimbach, welche Morgens sehr früh ausbrach und um so schneller um sich griff, als die benachbarten Häuser sämmtlich mit Stroh gedeckt waren.

Mit lobenswerthem Eifer eilten Neuwied mit drei Spritzen, Sayn mit zwei, Bieber, Feldkirchen, Bendorf, Heddesdorf, Kettig, Engers und Irlich, sämmtlich mit einer Spritze hinzu, und nur dieser vereinten Hülfe war es zu verdanken, daß dem Feuer Einhalt gethan wurde. Die Spritze von Engers war zuerst auf der Brandstätte und der Bürgermeister Scheidweiler von Engers entwickelte während der Gefahr viele Thätigkeit, Kraft und Besonnenheit.

Es sind 12 Häuser, 9 Scheunen und 13 Ställe abgebrannt, und der ganze Schaden mit Einschluß der Früchte, Mobilien ꝛc. wird auf 7911 Thaler 2 Gr. Preuß. Cour. geschätzt.

Zwei Dinge stellen sich bei dieser Gelegenheit abermals zur Lehre und Warnung auf eine traurige Weise dar. Erstens ist es die Schädlichkeit der Strohdächer, denn ohne diese hätte das Feuer nicht so schnell um sich greifen können, und die Einwohner unsers Regierungs-Bezirks werden hieraus entnehmen, wie nothwendig es sey, daß wir mit gerechter Strenge darauf halten, daß keine neue Strohdächer gebaut und die alten nicht bedeutend reparirt werden. Zweitens ist es die Wohlthätigkeit der Brand-Assekuranz und der große Nachtheil für diejenigen, welche eine solche Anstalt, die nur mit so unbedeutenden Kosten verknüpft ist, entweder gar nicht oder nicht gehörig benutzen. Von den zu Heimbach abgebrannten Häusern waren nämlich zwei gar nicht versichert, und die übrigen so geringe in die Brand-Casse eingeschrieben, daß der ganze Betrag der versicherten Summe nur 1200 Thaler beträgt, während der Werth der abgebrannten Gebäude auf 4840 Thaler 10 Groschen geschätzt wird.

Wir hoffen, daß die Einwohner unsers Regierungs-Bezirks diese neue Warnung benutzen, und daß sämmtliche Orts-Beamten sich bemühen werden, der Brand-Versicherungs-Anstalt, nach dem wahren Werthe der Gebäude, immer mehr Eingang zu verschaffen.

Unterdessen sind die Abgebrannten, meistens dürftige Familien, sehr zu beklagen. Sie haben ihre Wohnungen, Früchte und Mobilien verloren und es bleibt ihnen bei dem bevorstehenden Winter keine andere Hoffnung, als die Wohlthätigkeit guter Menschen. Diese werden wir in Anspruch nehmen und darüber eine besondere Anordnung treffen. Coblenz den 12. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Civil-Praxis von Militair-Aerzten betr. I. 17638. Sect. IV.

Die Landwehr-Bataillons-Aerzte Johl und Sendler sind als zur Ausübung der Chirurgie im Civile auf dem platten Lande und in kleinen Städten, gehörig qualifizirt erkannt worden. Coblenz den 7. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Approbation eines Wundarztes u. Geburtshelfers.
I. 17692. Sect. IV.

Der Candidat der Chirurgie, Herr Vitus Metz zu Andernach iſt nach vorgängiger Prüfung als ausübender und zur Verwaltung chirurgiſch-forenſiſcher Geſchäfte qualifizirter Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Coblenz den 7. September 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Approbirte Hebammen.
I. 17639. Sect. IV.

Nachſtehendes Verzeichniß der im Sommerkurſe d. J. unterrichteten, von dem Königlichen Medizinal-Collegium des Großherzogthums Niederrhein geprüften, und als fähig anerkannten und vereideten Hebammen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coblenz den 11. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

No.	Namen.	Wohnort.	Kreis.
1	Maria Dorothea Sturm . . .	Winningen	Coblenz.
2	Anna Gertruda Schöffer . .	Rengsdorf	Neuwied.
3	Anna Catharina Rübenach . .	Poltersdorf	Cochem.
4	Catharina Daum	Heddesheim	Kreuznach.
5	Maria Dorothea Drouville .	Kirn	
6	Philippine Bauer	Windesheim	
7	Josephine Biermann . . .	Linz	Linz.
8	Maria Anna Roth	Burglahr	Altenkirchen.
9	Magdalena Roſter	Rübenach	Coblenz.
10	Catharina Margaretha Weber .	Hörnsheim	Wetzlar.
11	Anna Maria Kriewell . . .	Keſſelbach	Simmern.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeiſterei Adenau.
I. 17599. sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths zu Adenau vom 2ten Auguſt und des Königl. Landraths vom 9. Auguſt c. haben wir unter heutigem Dato genehmigt und reſp. verordnet, daß zur Beſtreitung der Communal-Ausgaben pro 1818 eine auſſerordentliche Communal-Steuer-Erhebung ſtatt finde, und zwar:

in der Gemeinde Adenau zu 218 Franken, Breitſcheid zu 531 Fr. 15 Centimen, Brück zu 281 Fr. 20 Cent., Cottenborn zu 546 Fr. 70 Cent., Denn zu 304 Fr. 45 Cent., Dümpelfeld zu 193 Fr. 20 Cent., Gilgenbach zu 776 Fr. 25 Cent., Harſcheid zu 27 Fr. 25 Cent., Hersbach zu 54 Fr. 50 Cent., Hersbroich zu 722 Fr. 75 Cent., Hünningen zu 162 Fr. 50 Cent., Inſul 669 Fr. 25 Cent., Kaltenborn zu 27 Fr. 25 Cent., Keſſeling zu 54 Fr. 50 Cent., Leimbach zu 218 Fr., Liers zu 75 Fr. 80 Cent., Lind zu 163 Fr. 50 Cent., Niederadenau zu 353 Fr. 70 Cent.,

Nie-

Pätzfeld zu 225 Fr. 25 Cent., Rodder zu 375 Fr. 50 Cent., Schuld zu 273 Fr. 35 Cent., Siersheid zu 27 Fr. 25 Cent., Staffel zu 567 Fr. 25 Cent., Weidenbach zu 675 Fr. 25 Cent., Wimbach zu 675 Fr. 10 Cent., Winnerath zu 412 Fr. 45 Cent., Quiddelbach zu 856 Fr.

Coblenz den 8. September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen zu Kreuznach bet. I. 17774. sect. III.

Auf den Antrag des Königl. Landraths und des Bürgermeisters zu Kreuznach vom 24. August c. haben wir Dato genehmigt, daß zur Bestreitung des Flurschützen-Gehalts pro 1819 in der Gemeinde Kreuznach die Summe von 1526 Fr. 40 Cent. erhoben werde.

Coblenz den 9ten September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Halsenbach. I. 17773. sect. III.

Auf den Antrag des Bürgermeisters, des Schöffenraths von Halsenbach und des Königl. Landraths zu St. Goar vom 20. Aug. c., haben wir Dato verordnet, daß zur Bestreitung der Communal-Ausgaben pro 1818 in der Gemeinde Wasselscheid 44 Fr. 22 Cent., Buchholz 220 Fr. 79 Cent., Carbach 233 Fr. 94 Cent., Doerth 165 Fr. 68 Cent., Halsenbach 87 Fr. 98 Cent., Herschwiesen 218 Fr. 92 Cent., Kratzenburg 202 Fr. 72 Cent., Ney 610 Fr. 87 Cent., Oppenhausen 135 Fr. 30 Cent., Udenhausen 205 Fr. 40 Cent.

erhoben werden. Coblenz den 10. September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Vorlesungen

auf der Königl. Preuß. Rhein-Universität im Winterhalbjahre 1819 — 20.

Lektions-Katalog der Universität Bonn für das Winterhalbjahr 1819 bis 1820.

Allgemeine Anleitung.

Ueber das akademische Studium: Prof. von Schlegel.

Katholische Theologie.

Encyklopädie: Prof. Seber; auch Pr. Grätz.

Hermeneutik des N. T.; Prof. Grätz.

Erklärung des Evangeliums Matthäi mit Vergleichung des Marcus u. Lucas: Derſ.

Dogmatik: Prof. Seber.

Moraltheologie: Derſ.

Evangelische Theologie.

Einleitung in die Bücher des A. T.: Pr. Gieſeler.

Einleitung in die BB. des N. T.: Prof. Lücke.

Erklärung der wichtigsten Theile des Pentateuchs: Prof. Sack.

Ueber die Dichtkunst der Hebräer und über gewählte Stellen der alttestamentlichen Dichter: Prof. Augusti.

Erklärung der drei ersten Evangelisten, nach seiner und de Wette's Synopsis: Prof. Lücke.

Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Gieſeler.

Kirchengeschichte, erster Theil, bis auf Gregor: Derſelbe.

Kirchengeschichte, zweiter Theil, von Karl dem

dem Gr. bis zum Ende des 16. Jahrh.: Prof. Lücke.

Dogmengeschichte: Prof. Augusti.

Biblische Theologie, in Lateinischer Sprache: Derselbe.

Apologetische Theologie: Prof. Sack.

Praktische Theologie: Derselbe.

Exegetische und historische Uebungen in dem zu errichtenden theologischen Seminar: Prof. Augusti.

Anleitung zum Quellenstudium der Kirchengeschichte, ebenfalls in dem zu errichtenden Seminar: Prof. Lücke.

Lateinische Disputierübungen über theologische Gegenstände: Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie des Rechts und der Staatswissenschaften mit Institutionen des Röm. Rechts: Prof. Welcker.

Allgemeine Betrachtungen über das Röm. Recht und dessen Verhältniß zu unserer Zeit: Prof. Walter.

Rechtsgeschichte nach Hugo: Dr. Burchardi.

Institutionen nach eigenem Entwurfe: Derf.

Pandekten: Prof. Mackeldey.

Die Lehre des R. R. von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Derf.

Die Lehre des R. R. von Klagen u. Einreden: Dr. Bermuth.

Die Theorie von der Culpa des R. R.: Derselbe.

Ausgewählte Lehren des Deutschen Rechts, vorzüglich Geschichte und Recht des Deutschen Adels: Prof. Mittermaier.

Criminalrecht: Prof. Welcker.

Criminalprozeß: Pr. Mittermaier.

Bürgerlicher Prozeß: Derselbe.

Kirchenrecht, katholisches, mit Vergleichung des protestantischen: Pr. Walter.

Das Französische bürgerliche Gesetzbuch: Derselbe.

Polizeiwissenschaft: Dr. Bermuth.

Anleitung zum Geschäftsvortrage und zur Geschäftsbehandlung mit praktischen Uebungen der Zuhörer: Prof. Mittermaier.

Mündliche Unterredungen über die von ihm angezeigten Privatvorlesungen: Prof. Welcker.

Repetitorien und Examinatorien: Dr. Burchardi.

Arzneiwissenschaft.

Allgemeine Anatomie: Prof. Mayer.

Specielle Anatomie: Derselbe.

Osteologie und Repetitorium der Anatomie: der Prorector Dr. Weber.

Unterricht im Seciren an Leichnamen: Prof. Mayer.

Physiologie: die Professoren Harleß und Stein.

Litterargeschichte der Medicin und Naturwissenschaften: Prof. Harleß.

Specielle Therapie der hitzigen Krankheiten, letzter Theil, mit dem größern Theile der spec. Therapie der langwierigen Krankheiten: Prof. Harleß.

Die Kinderkrankheiten: Derf.

Gerichtliche Heilkunde: Derf.

Poliklinische Uebungen in der medicinischen Praxis: Derf.

Pathologie: Prof. Windischmann.

System der Medicin: Derf.

Heilmittellehre: Prof. Bischoff.

Staatsarzneiwissenschaft: Derf.

Receptierkunst: Derf.

Pharmaceutische Experimentalchemie: Dr. Kastner.

Hekto-

Helkologie: Prof. von Walther.

Chirurgiſche Operations-Inſtrumenten-Verbandlehre: Derſ.

Curs von chirurgiſchen Operationen an Leichnamen: Derſ.

Von den Augenkrankheiten: Derſ.

Litterargeſchichte der Geburtshülfe: Prof. Stein.

Theorie und Praxis der Geburtshülfe: Derſ.

Auch der aus Halle berufene Prof. Raſſe wird ſchon in dieſem Halbjahre Vorleſungen halten.

Philoſophie.

Die Logik und philoſophiſche Kritik, nebſt der Einleitung in die Philoſophie: Prof. Windiſchmann.

Einleitung in das Studium der Philoſophie: Prof. van Calker.

Metaphyſik: Derſ.

Religionsphiloſophie: Pr. Windiſchmann.

Pſychologie: Prof. van Calker.

Geſchichte der Philoſophie. Dr. Steingaß.

Philoſophiſche Staats- und Rechtslehre: Derſ.

Einleitung zum Studium der Bücher Platons vom Staate durch Auslegung des Werkes nach Zweck, Inhalt und Geſtaltung, und durch Erklärung gewählter Abſchnitte deſſelben: Prof. Delbrück.

Theorie der Dichtkunſt: Derſ.

Aeſthetik: Prof. F. G. Welcker.

Mathematik.

Elementarmathematik: Prof. Dieſterweg.

Ueber Kegelſchnitte nach der geometriſchen und algebraiſchen Methode: Derſ.

Ueber die B. B. des Apollonius de sectione determinata, wieder hergeſtellt durch R. Simſon: Derſ.

Algebra mit Trigonometrie: Prof. von Münchow.

Die mechaniſchen und optiſchen Wiſſenſchaften: Derſ.

Naturwiſſenſchaften.

Encyklopädiſche Ueberſicht der geſammten Naturwiſſenſchaften: Prof. Kaſtner.

Encyklopädie der geſammten mineralogiſchen Wiſſenſchaften: Prof. Nöggerath.

Encyklopädie der Bergwerkswiſſenſchaften: Derſ.

Biologie: Prof. Goldfuß.

Reine Experimentalchemie: Pr. Kaſtner

Die Lehre von den chemiſchen Verbindungs-Verhältniſſen und deren Geſetzen: Prof. G. Biſchof.

Experimentalphyſik: Prof. Kaſtner.

Technologie: Prof. G. Biſchof.

Die Probierkunſt: Derſ.

Allgemeine Naturgeſchichte: Prof. Nees v. Eſenbeck.

Geſchichte der kryptogamiſchen Pflanzen: Derſ.

Charakteriſtik der Familien kryptogamiſcher Gewächſe: Repetent Nees v. Eſenbeck.

Demonſtration der offizinellen und Giftpflanzen: Prof. Nees v. Eſenbeck.

Demonſtration der im Winter blühenden Gewächſe: Repet. Nees v. Eſenbeck.

Naturgeſchichte der Säugthiere und Vögel: Prof. Goldfuß.

Entwickelungsgeſchichte des Hühnchens im Eye: Prof. d'Alton.

Die geſammte Mineralogie: Prof. Goldfuß.

Geog-

Geognoſie: Prof. Röggerath.

Philologie.

Litteraturgeſchichte der Römer: Profeſſor Näke.

Theorie und Kritik des Lateiniſchen Stils: Prof. Heinrich.

Symbolik und Mythologie: Prof. F. G. Welcker.

Die Odyſſee vom 13ten Geſ. an: Prof. Heinrich.

Theognis: Prof. Welcker.

Sophokles' König Oedipus und Aeſchylus Sieben vor Theben: Prof. Näke.

Platos Gaſtmal: Prof. Welcker.

Juvenal, erſter Theil: Prof. Heinrich.

Tacitus erſtere BB. der Annalen: Prof. Näke.

Cicero's Redner, im philologiſchen Seminarium: der Director, Prof. Heinrich.

Plato's Apologie des Sokrates, in demſelben: der Inſpector, Prof. Näke.

Philologiſche Ausarbeitungen und Disputierübungen im philolog. Seminar: die Prof. Heinrich und Näke.

Privatiſſima ertheilt auf Verlangen Prof. Näke.

Wörterbau- und Bedeutniß-Lehre der Sprachen, beſonders der Griechiſchen, Lateiniſchen und der Teutſchen: Pr. Radlof.

Morgenländiſche Sprachen.

Hebräiſche Grammatik: Prof. Freitag.

Jeſaias, grammatiſch, mit hiſtoriſcher Auseinanderſetzung der verſchiedenen Erklärungsarten: Derſ.

Arabiſche Sprache: Derſ.

Neuere Sprachen.

Ruſſiſche und Engliſche: Prof. Strahl.

Italieniſche, Spaniſche und Portugieſiſche: Prof. Freudenfeld.

Ueber Voltaire's Henriade: Pr. Strahl

Ueber das Studium der Sprachen und Litteratur des ſüdlichen Europa: Profeſſor Freudenfeld.

Redekünſte.

Oratoriſche Uebungen, verbunden mit Disputierübungen: Prof. Delbrück.

Bildende Künſte.

Theorie und allgemeine Geſchichte der bildenden Künſte: Prof. v. Schlegel.

Ueber das Zeitalter der griechiſchen Kunſt unter Perikles, in Beziehung auf die athenienſiſchen Erwerbungen des Lords Elgin: Prof. d'Alton.

Geſchichte.

Geſchichte des Alterthums: Prof. Hüllmann.

Geſchichte der deutſchen Sprache u. Poeſie: Prof. v. Schlegel.

Urgeſchichte der Teutſchen und ihrer Sprache: Prof. Radlof.

Tacitus Germania, dabei die germaniſche Urgeſchichte: Prof. Arndt.

Geſchichte des teutſchen Volks u. Reichs: Derſ.

Geſchichte des Mittelalters: Prof. Freudenfeld.

Geſchichte der vornehmſten europäiſchen Staaten: Prof. Hüllmann.

Die Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte: Prof. Arndt.

Geſchichte des letzten franzöſiſch-ruſſiſchen Kriegs bis zum Waffenſtillſtande von 1813: Prof. Strahl.

Staatswiſſenſchaften.

Staatswirthſchaft: Prof. Hüllmann.

Statiſtik.

Statiſtik von ganz Europa, beſonders

der

der vorzüglichsten Staaten desselben: Prof. Strahl.

Zeichenkunst, Tonkunst, gymnastische Künste.

Unterricht im Zeichnen ertheilt der akademische Zeichnenlehrer Raabe, sobald er von seiner Kunstreise zurückgekehrt seyn wird. In der Tanzkunst unterrichtet der der Universitäts-Tanzmeister Rademacher. Für Unterricht in der Musik und in der Fecht- und Reitkunst werden geeignete Lehrer ebenfalls ehestens angestellt werden.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Königl. Universitätsbibliothek steht für Jedermann offen an allen Wochentagen, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, an den übrigen Tagen von 11—12, und bietet Bücher zum Gebrauch unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen.

Theils eingerichtet und zur Benutzung bereit, theils in der Anlage begriffen sind überdies folgende Anstalten und Sammlungen: das physikalische Cabinet, das chemische Laboratorium, der botanische Garten, das naturhistorische Museum, die Mineraliensammlung, das anatomische Theater, das medicinische Klinicum und Poliklinicum, das Kabinet von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, das chirurgische Klinicum, die Lehranstalt für Geburtshülfe, das Museum für Kunst und Alterthümer, die Sternwarte.

Von dem bereits eröffneten philologischen Seminar s. m. unter Philologie, und von demnächstens zu eröffnenden evangelisch-theologischen unter Evang. Theologie.

* * *

Die Vorlesungen fangen an mit dem 18ten October.

Atteste über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes betr.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar

für die Offiziere Ordens-Patente, für die Unteroffiziere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse

ausgefertigt, die erstern von Sr. Majestät, die letztern von der General-Ordens-Commission vollzogen und

a) den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheil erworben haben, durch den Commandeur desselben,

b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Offizieren gehörten (den Generalen, Brigade-Commandeuren, Offizieren des General-Staabes, der Adjutantur u. s. w.), durch die General-Ordens-Commission

soweit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certifikate an Inhaber des eisernen Kreuzes wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. begriffenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-

Ordens-Commission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitz-Zeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im activen Militair-Dienst befinden, gehalten, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maaßregel wird das Anlegen der Decoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verlohren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bei der General-Ordens-Commission nachzusuchen. Berlin den 21. August 1819.

Königlich Preußische General-Ordens-Commission.

Edictal-Citation den Kantonisten Kemner betr.

Der Kantonist Heinrich Kemner aus Füchtorff, Kreises Warendorf, im Herbst 1818 für die 7te Artillerie-Brigade (Westphälische) ausgehoben, vorläufig zwar beurlaubt und aufgefordert, sich am 15ten März d. J. einzufinden, um bei der Brigade eingestellt zu werden, ist am 14ten März d. J. auf dem Marsch nach Münster entwichen. Da er nun seit dieser Zeit nichts hat von sich hören lassen, so wird derselbe hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 17ten November 1764 aufgefordert, sich sofort und spätestens in termino peremptorio der 14ten November d. J., Vormittags zwischen 9 u. 12 Uhr vor dem hiesigen Artillerie-Brigade-Gericht persönlich zu stellen und über seine Entfernung und Ausbleiben Rechenschaft zu geben. Sollte er auch in diesem Termine ausbleiben, so hat er zu gewärtigen, daß wider ihn, den Gesetzen gemäß, weiter verfahren und durch ein niedergesetztes Kriegsgericht gegen ihn auf Anheftung seines Namens an den Galgen und Confiskation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens in contumaciam erkannt werde. Zugleich wird jeder, der von dem Vermögen des Entwichenen Nachricht oder irgend etwas darin in Besitz haben sollte, aufgefordert, solches dem unterzeichneten Gerichte, bei gesetzlicher Strafe der Verheimlichung und Verhehlung anzuzeigen und bei Strafe des doppelten Ersatzes gewarnt, dem Entwichenen irgend etwas davon auszuhändigen oder verabfolgen zu lassen.

Coblenz den 1sten September 1819.

Königl. Preuß. Artillerie-Brigade-Gericht am Rhein und in Westphalen.

Braun, General-Major und Brigade-Chef.

Preusse, Auditeur.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Musquetier Franz Müller aus Berlin ist am 28ten August c. von dem 30ten Infanterie-Regimente (4ten Rheinischen) desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Coblenz abliefern zu lassen. Steckbrief gegen den Deserteur Franz Müller. I. 17854. sect. V.

Coblenz den 7ten September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Franz Müller ist 20 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, große und dicke Nase, aufgeworfenen Mund, keinen Bart, gelbliche Gesichtsfarbe. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Montirung, einem Paar grauen Tuchhosen, einer Dienst-Mütze, einem Paar Schuhen, einer Halsbinde. Außerdem hat derselbe mitgenommen: ein Gewehr, eine Patrontasche nebst Bandelier; einen französischen Säbel nebst Kuppel und Troddel und einem Kräger.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Landscron aus Coblenz ist am 5ten d. M. von der 8ten Fuß-Compagnie, 7ter Artillerie-Brigade aus Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur der erwähnten Compagnie Herrn Capitain Fox zu Coblenz abliefern zu lassen. Steckbrief gegen den Kanonier Landscron I. 18150. sect. V.

Coblenz den 9ten September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgedachte Johann Landscron ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, großen Mund, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Dienstuchhose, einer dergleichen Jacke, Dienstmütze, Halsbinde und einem Paar Schuhen.

Der unten näher bezeichnete Baugefangene Johann Mathias Pier ist von der Festungs-Arbeit zu Cöln entwichen. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wach- Steckbrief gegen den Baugefangenen Pier. I. 18518. sect. I.

wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sichere Bedeckung an die Königl. Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz den 15ten September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Johann Mathias Pier ist 26 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Hinsichtlich dessen Kleidung wird bemerkt, daß die Jacke und Hosen, womit er entwichen ist, wiedergefunden worden sind, und der Pier also wahrscheinlich Gelegenheit gefunden hat, sich umzukleiden.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 17655. Sect. III. Der provisorische Bürgermeister, Hr. Held von Remagen, ist in derselben Eigenschaft nach Altenahr, im Kreise Ahrweiler, versetzt.

In die durch die obgedachte Versetzung vakante Stelle ist der bisher in dem landräthlichen Bureau beschäftigt gewesene Hr. Ignatius von Meurers zum provisorischen Bürgermeister von Remagen, im Kreise Ahrweiler, ernannt.

I. 17595. Sect. IV. Der Hr. Dr. Bet in Adenau ist von dem königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 19. August a. c. zum Physikus des Kreises Adenau ernannt worden.

I. 18425. Sect. III. An die Stelle des verstorbenen Herrn Ruprecht ist heute der bisherige königl. Kreis-Sekretair Herr Buß zum Bürgermeister zu Kreuznach ernannt worden.

Berichtigung.

Im dem Amtsblatte Nro. 53, vom 9 d. M., ist Seite 496, aus Irrthum, ein Formular B zu einem Verzeichnisse der Weinberge u. s. w. abgedruckt worden, welches nicht dahin gehört, und daher zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Statt desselben sollte das Formular zu einem sehr einfachen namentlichen Verzeichnisse aller Besitzer von Kleingütern und Weingefällen in jeder Gemeinde hier abgedruckt werden, welches die Lokal-Commissionen, und wo keine dergleichen sind, die Ortsvorstände anzufertigen haben, und wozu sie die nöthigen gedruckten Formulare auch sub Lit. B. nächstens erhalten werden. — Das auf Seite 496 des Amtsblatts Nro. 53 abgedruckte Formular ist also, als nicht dahin gehörig, und schon früher vertheilt, daselbst zu durchstreichen.

Nachweisung

der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Monats July 1819.

Der Berliner Scheffel.

Nro.	Namen der Hauptstädte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze. der Berl. Sr.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	2	10	9 1/7	1	15	1 3/7	1	8	2	-	23	-	-	-	-	-	-	-	4	14	1	2	1	9 1/2	2	5	9 1/4	2	5	7	1	3	2
2	Kreuznach	2	7	3/7	1	17	3/7	1	11	-	-	22	6 1/7	-	15	3	-	-	-	6	-	-	2	20	-	3	12	-	4	20	-	1	3	10
3	Wetzlar	2	15	7 1/7	2	-	8 1/7	1	4	-	-	-	-	-	-	-	2	16	-	-	-	-	2	22	-	1	16	-	-	-	-	1	3	2
	Summa	7	8	1	5	8	10	3	23	2	1	21	7	-	15	3	2	16	-	10	14	1	7	19	9	7	9	9 1/4	7	1	7	3	10	3
	Durchschnittspreis	2	10	8	1	18	11	1	7	9	-	22	9	-	15	3	2	16	-	5	7	1/3	2	14	7	2	11	3	3	12	9	1	3	5

Nro.	Namen der Hauptstädte	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft à 180 Berliner Quart.									Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
		Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hammelfleisch.			Rheinwein.			Moselwein.			Naheswein.			Branntwein.			Bier.									
		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	-	2	8	-	2	-	-	2	10	-	2	7 1/2	25	23	8	21	6	4	-	-	-	-	3	11	-	-	10	-	5	-	1	6	8	10	9	4
2	Kreuznach	-	2	2	-	1	4	-	3	6	-	2	2	-	-	-	-	-	-	35	-	-	-	4	5	-	-	10	-	4	10	-	22	2	8	8	-
3	Wetzlar	-	2	8	-	1	3	-	3	1	-	2	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	8	-	4	1	1	12	-	10	4	-
	Summa	-	7	6	-	4	7	-	9	5	-	7	5 1/2	25	23	8	21	6	4	35	-	-	-	14	4	-	2	4	-	13	11	3	16	10	28	21	4
	Durchschnittspreis	-	2	6	-	1	6	-	3	2	-	2	6	25	23	8	21	6	4	35	-	-	-	4	9	-	-	9	-	4	8	1	5	7	9	15	1

Wasserstand am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat August 1819.

Monat.	Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
August.	1	8	11	Süd-West.	Sonnenschein.	
	2	8	8	»	»	
	3	8	6	»	Trüb	
	4	8	5	»	Sonnenschein.	
	5	8	6	»	»	
	6	8	6	»	»	
	7	8	7	West.	»	
	8	8	9	Nord-West	d. u. Regengest	
	9	8	11	»	»	
	10	8	10	»	Trüb.	
	11	8	9	»	»	
	12	8	8	»	d. u. Sonnensch	
	13	8	7	»	Sonnenschein.	des Morgend Nebel.
	14	8	6	»	»	
	15	8	4	»	»	
	16	8	1	»	»	ditto.
	17	7	11	»	»	
	18	7	11	»	»	
	19	7	11	»	»	
	20	7	10	»	»	
	21	7	9	Nord.	»	
	22	7	8	Nord-Ost.	»	
	23	7	5	»	»	
	24	7	3	»	»	
	25	7	1	»	»	
	26	6	11	Nord.	»	ditto.
	27	6	10	»	»	ditto.
	28	6	9	»	»	
	29	6	8	Süd-Ost.	»	
	30	6	7½	Süd.	»	
	31	6	7	West.	»	

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 55

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 21. September 1819.

— Nro. 34. —

Edictalladungen.

Wem an dem geringen Nachlaß des verlebten Herrn Hauptmanns Rück, im vormaligen königlichen Minen-Corps, ex quocunque capite eine Forderung zusteht, hat solche binnen sechs Wochen, unter Vermeidung des ansonstigen Ausschlusses, hier vorzubringen.

Wetzlar den 31. Aug. 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

P. Sipman. Kreker.

Die nächsten hier bekannten Verwandten des von Rheinbreitbach gebürtigen, über 30 Jahre ohne Nachricht abwesenden, und laut Todtenscheins 1814 den 17. Februar im Bürger-Hospital zu Kreuznach verlebten Nagelschmidts Anton Hamacher tragen auf Verabfolgung seines unter Vormundschaft gestandenen Vermögens an. — Wer nun hieran aus einem Erb- oder sonstigen Rechte Ansprüche zu haben glaubt, hat solche binnen 6 Wochen, als erstem, zweiten und dritten Termin, dahier unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß sonst dem Antrag willfahrt werden wird.

Linz den 15. September 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Thewalt.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und in Gefolg der von einem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator ertheilten Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß auf Ansuchen der zu Camp im Gerichtskreise Crefeld wohnenden Regina Engels, Ehefrau des Taglöhners Johann Heinrich Michels, und deren Schwester Agatha Engels, bei dem königlichen Kreisgerichte zu Crefeld unterm 25. August l. J. ein Vordescheid erlassen worden, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des seit dem Jahre 1809 in französische Kriegsdienste getretenen Johann Heinrich Engels, Sohn der Eheleute Johann Engels und Catharina Margaretha Michels, in der Bürgermeisterei Camp, ein förmliches Zeugenverhör vor dem hiezu committirten Herrn Kreisrichter Erlenwein contradiktorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Johann Heinrich Engels etwaige Auskunft zu geben vermögen, hierdurch eingeladen, solche der unterzeichneten Behörde ohne Aufschub mitzutheilen.

Cöln den 12. September 1819.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und erste General-Advokat.

Bölling.

Am sieben und zwanzigsten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird auf dem hiesigen Oberbürgermeister-Amte zur öffentlichen Versteigerung der diesjährigen Trauben-Erekenz, welche dem Fiscus in den Gemeinden Niederfell, Cobern und Rhens zustehen, öffentlich geschritten werden.

Die Bedingnisse können jederzeit bei hiesiger Kreis-Kasse, und bei der Versteigerung selbst eingesehen werden. Coblenz den 13. September 1819.

Die königliche Kreis-Kasse.

Freitag den 24. dieses, Vormittags 10 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Nicolaus Driesch zu Jelich, und am nämlichen Tage, Nachmittags 3 Uhr, in der Behausung des Gemeinds-

rechner Herrn Schmitt zu Bendorf, und Abends 5 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheiß Breitbach zu Sayn, Tags darauf, als am Samstag den 25. Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Alexander Bender zu Vallendar, aus den Gemarkungen Vallendar und Mallendar, sodann am Montag den 27., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Ehrenbreitstein, aus den Gemarkungen Ehrenbreitstein, Arzheim, Urbar, Horchheim und Pfaffendorf, die diesjährige herrschaftliche Traubenzehnten, wie auch die Trauben-Erstenz von den Drittels-Weingütern für laufendes Jahr, zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Rommersdorf den 7. September 1819.

Königlich-Preußische Special-Domainen-Rentei.

Wiegand.

Die Herren Bürgermeister Jansenius in Heinsberg, und Dortans in Dahlen, werden ihre in der Hönninger und Erpeler Gemarkung liegende, in zehn Morgen Weingärten, Länderei, Rahmbusch und Häuser bestehende Güter, und zwar die erstere am Mittwoch den 22. und Donnerstag den 23. dieses, Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Marx Schoop zu Hönningen, letztere am Freitag den 25. dieses, Nachmittags 2 Uhr, in Erpel, aus freier Hand, und aus Haß der Gemeinschaft unter annehmlichen Bedingnissen und ausgedehnten Zahlungs-Fristen, eins mit der Hälfte der Trauben, an den Meistbietenden versteigern lassen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Linz den 9. September 1819.

Aus Auftrag:

Schlemmer.

Das Lindpaintnerische Haus in der Cistors-Pfaffengaß soll den 14 October d. J. als Eigenthum an den Meistbietenden versteigert werden, wenn nicht Liebhaber vorziehen sollten, solches aus der Hand zu kaufen, in welchem Falle man sich bei Herrn Stephani, No. 477, zu melden beliebe.

Unterzeichneter beehrt sich, hiermit bekannt zu machen, daß in der 18ten kleinen Lotterie außer dem Hauptgewinn von 1000 Rthlr. auf No. 40551 auch noch die Nummern 3204 3214. 3220. 3221. 3228. 3233. 3234. 3235. 3237. 3240. 3245 40505. 40507. 40511. 40513. 40517. 40520. 40529. 40535. 40543. 40548. 40562. 40563. 40568. 40587. 40593. 40598. 40600. in seiner Einnahme gewonnen haben, und zeigt zugleich an, daß zur 19ten kleinen Lotterie, welche am 18ten October c. zu ziehen anfängt, Loose zum planmäßigen Preis von 2 Rthlr. 2 Gr. Courant in ganzen, halben und viertel, so wie auch Kaufloose zur 3ten Klasse 47ter Lotterie, welche am 9ten September c. gezogen wurde, zum planmäßigen Preis von 15 Rthlr. in Gold und 12 Gr. Courant in ganzen, halben und viertel, nebst Plane gratis von beiden Lotterien, bei ihm zu haben sind; unter Versprechung prompter und reeller Bedienung erbittet er sich allenfallsige Bestellungen postfrei aus.

Coblenz den 13ten September 1819.

Der Königliche Lotterie-Einnehmer,

Arnold Seeligmann.

Todes-Anzeige.

Mit den schmerzlichsten Gefühlen mache ich allen meinen Gönnern, Verwandten und Freunden hiermit bekannt, daß es dem Allerhöchsten gefallen hat, am 7ten dieses Monats meinen geliebten Gatten, Peter Joseph Hackenbruch, Gastwirth zu Andernach, durch einen Schlagfluß in's bessere Leben zu berufen.

Tief gebeugt durch diese für mich und meine noch unversorgten Kinder unheilbare Wunde verbitte ich mir alle Beileids-Bezeugungen.

Der beste Trost, den meine Gönner und Freunde meinem Hause gewähren können, ist dieses: dasselbe ferner durch ihren geneigten Zuspruch beehren zu wollen, indem ich zur Fortsetzung der Gastwirthschaft genöthiget bin, und für prompte Bedienung und billige Behandlung sorgen werde.

Andernach den 14. Sept. 1819.

Elisabetha Hackenbruch, Wittwe.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz

— Nro. 56. —

Coblenz den 26. September 1819.

Verordnung.

Nro. 109. Veränderung der Arzneitaxen I. 18287. sect. IV.

Sämmtlichen Kreis-Physikern und Apothekern des Regierungs-Bezirks sind Exemplare von den Veränderungen der Arznei Taxen für 18$\frac{18}{20}$ als Berichtigung der Arznei-Taxe vom Jahre 1815 zugeschickt worden. Diese Tax-Veränderung muß vom 1sten October l. J. an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. October 1815, welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, angeordneten Strafe befolgt werden.

Coblenz den 13. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Einen in französischen Militairdiensten gestorbenen Rheinländer betr. I. 972. sect. V.

Einzegangenen Nachrichten zufolge, soll ein gewisser Heinrich Blöser, welcher im 5ten französischen Husaren Regimente gestanden hat, gestorben seyn. Der Geburtsort desselben ist nicht angegeben, nur bemerkt, daß derselbe aus dem vormaligen Rhein- und Mosel-Departement gebürtig gewesen.

Die Verwandten, denen es etwa daran gelegen seyn möchte, bestimmte Nachrichten über Leben oder Tod des obenbezeichneten zu erhalten, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb an den Landrath des Kreises, worin sie wohnen, zu wenden, auf dessen Bericht an uns, ihnen das nähere zugehen soll.

Coblenz den 14ten September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Am

Hierzu gehört eine Beilage, enthaltend:

Nro. 110. Die Verordnung der Königl. Regierung, wegen Declaration und Reviſion des Weingewinns und wegen Berechnung und Erhebung der Moſtſteuer, vom 20. September 1819.

Beſchlagnahme von defraudirten Waaren zu Kreuznach.
II. 15801.
Sect. VII.

Am 15. Juni d. J., des Nachts gegen 1 Uhr, trafen die Zoll-Beamten zu Kreuznach einen mit Waaren beladenen, und mit einem Pferde beſpannten Karren an, welcher von drei Menſchen begleitet wurde. Letztere ergriffen die Flucht, ſobald die Zoll-Beamten herbeikamen, und konnten von denſelben nicht mehr eingeholt werden.

Der Karren mit dem Pferde wurde hierauf ſofort in Beſchlag genommen, und bei der auf dem Zoll-Amte zu Kreuznach ſtatt gehabten Reviſion fanden ſich folgende Gegenſtände vor: 7 Centner 40 Pf. Kandiszucker, 92 Pf. Kaffee, 5 Centner 50 Pf. unbelegtes Spiegelglas, 17 Pfund belegtes Spiegelglas, 64 Pfund Rauchtabak und 2 Centner 65 Pf. weiſſes Fenſterglas.

Nach der Beſtimmung des §. 158 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird dieſe Beſchlagname hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden, und ſeine Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche für verfallen erklärt, und zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz den 19. Auguſt 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen einen Deſerteur.
I. 18539.
Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Feldwebel Ernſt Beater vom 30ſten Infanterie-Regiment 2ten Bat., iſt während eines zum Gebrauch einer Badekur ihm vom 27ten Auguſt bis 5ten September verliehenen Urlaub von Wiesbaden deſertirt. Es werden demnach alle Orts-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Coblenz abliefern zu laſſen. Coblenz den 17ten September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obengenannte Feldwebel Ernſt Beater aus Reval in Rußland, iſt 25 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, bedeckte Stirne, kleine Naſe, großen Mund, ſchwarzen Bart, und blaſſe Geſichtsfarbe.

Steckbrief gegen Chriſtian Auguſt Reinhart.
I. 18847.
Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Chriſtian Auguſt Reinhard iſt auf dem Transport zum 7ten Uhlanen-Regimente im Kreiſe Braunfels entwichen. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Siegburg abliefern zu laſſen.

Coblenz den 20. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Chriſtian Auguſt Reinhard iſt 23 Jahre alt, 4 Fuß 4½ Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Naſe, kleinen Mund, längliches Kinn, längliches Geſicht, braune Geſichtsfarbe. — Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer alten dunkelgrünen tuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, langen leinenen Hoſen, Schuhen, ohne Strümpfe, mit einer Mütze und einem blau und weißbunten Halstuch. Auf beiden Armen hat derſelbe verſchiedene Figuren und Namen eingeätzt.

Steckbrief gegen Johann Müller von Liers.

Der unten näher bezeichnete Johann Müller von Liers, Kreis Adenau, iſt zweier Diebſtähle beſchuldigt, und befindet ſich dermalen auf fl. tigem Fuße.

Alle Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden ſind geziemend erſucht, auf den Beſchuldigten zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Bonn den 15ten September 1819.

Der Staats-Prokurator,

Stammel, Subſtitut.

Perſon-Beſchreibung.

Johann Müller von Liers, Kreis Adenau, iſt 19—20 Jahre alt, 5 Fuß 4—5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, längliches Geſicht, friſche Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur.

Er trug eine hellblaue wollene Weſte, lange weiſſe Hoſen von Leinen, einen runden Hut, und Stiefeln.

Steckbrief gegen den Bibliothekar-Diener Krickhahn von Bonn.

Der hieſige Bibliothekar-Diener Krickhahn, iſt von dahier heimlich entwichen, und die ſtärkſten Indizien ſind gegen ihn vorhanden, daß er einen beträchtlichen Diebſtahl mit innerem Einbruche ausgeführt habe.

Alle Civil- und Militair-Behörden ſind dienſtergebenſt erſucht, auf den unten näher Bezeichneten zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen. Bonn den 16ten September 1819.

Der Staats-Prokurator,

Stammel, Subſtitut.

Perſon-Beſchreibung.

Johann Krickhahn, gebürtig in Königsberg, etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß groß, dunkelbraune Haare, niedere breite Stirne, graue Augen, ſtarke ſtumpfe Naſe, breiter Mund mit aufgeworfenen Lefzen, breites Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, etwas eingebogene Beine.

Er trägt einen dunkelbraunen deutſchen Rock, oder auch einen grauen Frack, graue lange Hoſen, Stiefeln und eine ſchwarze Kappe.

Be-

Beschreibung der entwendeten Sachen.

1) Ein Sack von grauem Werge mit circa 300 Thalern Berl. Cour., worin sich eine Note befand, auf welcher in Ziffern diese Summe Geldes verzeichnet war.
2) Ein Frack-Rock von dunkelblauem feinen Tuch, noch ganz neu, und mit Seide gefüttert.
3) Eine Pantalon von eben solchem Stoffe, und
4) eine dito von Nanquin.

Steckbrief gegen den desertirten Musquetier Ott. I. 18846. Sec. V.

Der unten näher bezeichnete Musquetier Ludwig Ott ist am 8ten September c. von dem 34ten Infanterie Regimente desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts Behörden unsers Verwaltungs Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Mainz abliefern zu lassen.

Coblenz den 20. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Ludwig Ott ist 26 Jahre 8 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Daß der Unterzeichnete, nach erfolgter Abberufung des Criminal-Staats-Prokurators Herrn Gatterman hierselbst, in dessen Amt heute eingetreten ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Coblenz den 15ten September 1819.

Der interimistische Criminal-Staats-Prokurator
Oberlandes-Gerichts-Rath,
v. Oppen.

Der Advokat bei dem hiesigen Appellationshofe zu Düsseldorf, Hr. Franz Joseph Molitor, ist bei dem Revisionshofe für die Rhein-Provinzen als Anwalt angestellt worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cöln den 16ten September 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advokat des Appellations-Gerichtshofes,
Bölling.

Beilage

zu Nro. 56

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz,

vom 26ten September 1819.

Nro. 110.

Verordnung wegen Deklaration u. Revision des Weingewinns, und wegen Berechnung und Erhebung der Moststeuer.

II. 17072. Sect. VII.

In Verfolg unſerer Verfügungen vom 4ten und 8ten d. M., über die allgemeine und örtliche Claſſifikation der im hieſigen Regierungs-Bezirke erzeugten Weine, zum Behuf der richtigen geſetzlichen Beſteuerung derſelben, und über die Anfertigung namentlicher Verzeichniſſe der Beſitzer von Weingütern und Weingefällen in jeder Gemeinde, verordnen wir nunmehr, wegen der Angabe und Reviſion des Wein-Wachsthums, und der Berechnung und Erhebung der darauf kommenden Steuer, wie folgt:

Hebe-Regiſter.

Sobald die Steuer-Behörden die namentlichen Verzeichniſſe der Beſitzer von Weingütern und Weingefällen erhalten haben, in denen zugleich für diejenigen Gemeinden, wo mehrere Steuer-Claſſen ſtatt finden, angegeben iſt, wie viel von dem Weingewinn eines jeden in jede dieſer örtlichen Claſſen gehört, formiren ſie für jede Gemeinde das Hebe-Regiſter A. durch Ausfüllung der drei erſten Colonnen deſſelben. Sie tragen nämlich in dieſe drei Colonnen — und zwar zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, wo möglich in alphabetiſcher Ordnung, — die Namen und Wohnorte aller Weinbergs- und Weingüter-Beſitzer ein, und bemerken zugleich bei Jedem, der wievielſte Theil ſeines Weingewinns in jede Steuer-Claſſe gehört, wenn derſelbe in mehrere Claſſen zerfällt.

Dieſes Hebe Regiſter A. werden die Steuerämter und Orts-Erheber unverzüglich erhalten, und zwar doppelt für jede Gemeinde. Die vollſtändige Ausfüllung dieſer Regiſter erfolgt ſodann nach den gemachten Erklärungen und Reviſionen, wegen welcher Folgendes verfügt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Declarationen.

Die Landräthe erhalten, zur Vertheilung an ſämmtliche Orts-Vorſteher, noch vor der Weinleſe die nöthige Anzahl gedruckter Formulare B. zu den von allen Beſitzern der Weingüter und Weingefälle einzugebenden Erklärungen ihres Weingewinns. Dieſe Erklärungen müſſen innerhalb drei Wochen nach dem erſten Tage der Weinleſe in jeder Gemeinde von Jedem der darin Wein gewinnt oder einlegt, angefertigt, datirt und unterſchrieben werden, und zwar doppelt. Sie müſſen deutlich und beſtimmt abgefaßt, und leſerlich geſchrieben ſeyn. Die Moſt- und Wein-Beſtände müſſen darin nach Preußiſchen Eimern und Quarten angegeben ſeyn, jedoch ſteht es jedem frei, die Quantitäten zugleich auch in örtlichen Maaßen, nach Fudern und Ohmen u. ſ. w. darin anzugeben. Beſonders aber müſſen

müſſen die Orte und Räume, worin der Moſt oder Wein aufbewahrt wird, deutlich und beſtimmt darin bezeichnet ſeyn. Beide ausgefüllte und unterſchriebene Exemplarien werden der Orts-Behörde übergeben, welche auf dem einen Exemplar den Empfang beſcheinigt, und es dem Deklaranten wieder zurückgiebt, das andere aber zurückbehält, in ein Verzeichniß einträgt, numerirt und aufbewahrt. Ehe jedoch die Orts-Behörde dieſe Erklärungen annimmt, muß ſie unterſuchen, ob ſie vorſchriftsmäßig, deutlich und beſtimmt abgefaßt und leſerlich geſchrieben ſind, und ſie widrigenfalls zurückgeben und umändern laſſen.

Die Bürgermeiſter und Orts-Vorſteher haben daher nicht zu unterlaſſen, in jeder Gemeinde dieſe Verfügung ſorgfältig bekannt zu machen, und alle Einwohner aufzufordern, dieſe Erklärungen in der gedachten Friſt von drei Wochen einzureichen, und zu dem Ende die dazu nöthigen Formulare abzunehmen.

Nach Ablauf dieſer dreiwöchentlichen Friſt, alſo am 22ſten Tage nach dem Anfange der Weinleſe, ſchließt der mit der Einziehung dieſer Deklarationen beauftragte Orts-Vorſtand ſein Verzeichniß derſelben ab. Er verfertigt eine genaue Abſchrift dieſes Verzeichniſſes, übergiebt dieſe, mit den Deklarationen ſelbſt, dem Steueramte oder Orts Erheber, unter welchen die Gemeinde gehört, und läßt ſich dieſe Ablieferung der Deklarationen und ihres Verzeichniſſes auf dem in ſeinen Händen bleibenden Exemplar des Letztern von der Steuer-Behörde beſcheinigen.

Die Steuer-Behörde trägt nun ſogleich den Inhalt dieſer Deklarationen in ihr Hebe-Regiſter Litt A. ein, und bemerkt dies auf jeder Deklaration mit Angabe der Nummer des Hebe-Regiſters. Dies muß in den erſten drei Tagen nach dem Empfange der Deklarationen unfehlbar geſchehen, und darf unter keinem Vorwande verzögert werden, damit die Keller-Reviſionen keinen Aufſchub leiden, welche die weſentlichſte und wichtigſte Operation bei dieſem Steuer-Geſchäfte ſind.

Um dieſe und die weiter unten angegebenen Operationen, mit einem Worte, dieſes ganze Beſteuerungs Geſchäft immer im Auge behalten zu können, werden die betreffenden Herren Landräthe hierdurch angewieſen, der Königl. Regierung ſowohl als den betreffenden Haupt-Zoll- und Steuerämtern, den Anfang und die Dauer der Weinleſe in jeder weinbauenden Gemeinde ihres Kreiſes vor dem Eintritte derſelben anzuzeigen.

Es verſteht ſich, daß Eigenthümer, die in mehreren Gemeinden Wein keltern, auch in jeder derſelben eine beſondere Deklaration eingeben.

Reviſionen.

Die Reviſion des Weingewinns geſchieht unmittelbar nach geſchloſſener Deklarations-Friſt, und ſobald nur die Steuerämter oder Orts-Erheber den Inhalt der Deklarationen in das Hebe-Regiſter A. eingetragen haben. Um dieſe Reviſion möglichſt gleichzeitig in allen Gemeinden vorzunehmen, und ſchleunigſt zu beendigen, werden da, wo das vorhandene Steuer-Perſonal nicht dazu hinreicht, beſondere Reviſionen commiſſariſch gegen Diäten angeſtellt werden. Das na-

ment-

mentliche Verzeichniß derselben, und der einem jeden angewiesene Revisions-Bezirk werden zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. Die Ober-Aufseher müssen diese Revisionen leiten, ihnen zuweilen beiwohnen, und die Revisoren anweisen und belehren. Außerdem aber müssen sie häufige unvermuthete Nach-Revisionen, besonders in den beträchtlichern Weinlagern anstellen, um sich zu überzeugen, daß richtig operirt worden ist, und daß die Revisoren vollkommen ihre Schuldigkeit gethan haben. Zu dem Ende können sie sich die nöthigen Auszüge aus den Hebe-Registern machen. Diese Nach-Revisionen können in den sechs Monaten nach der Weinlese, überall, wo die Steuer-Behörde es für gut findet, vorgenommen werden. — Bei der Revision kommt es hauptsächlich darauf an, die zur Aufbewahrung der Wein-Vorräthe vorhandenen und geeigneten Räume nachzusehen, und sich zu überzeugen, daß keine andere als die angegebenen vorhanden sind und benutzt werden, die alten Wein-Bestände von dem neuen Wein zu unterscheiden, damit nicht dieser für älteren Wein ausgegeben wird, und die wahre Größe der Gefäße auszumitteln, und überhaupt allen Verheimlichungen und unrichtigen Angaben auf die Spur zu kommen.

Alle Besitzer von Weingütern und Gefällen nicht nur, sondern überhaupt alle Einwohner einer weinbauenden Gemeinde sind gehalten, von dem Anfange der Lese an, ihre Kelterräume, Keller, Scheunen und überhaupt alle Räume, welche zur Aufbewahrung des Mostes dienen können, den angeordneten Revisoren sowohl als allen andern wirklich angestellten Steuer-Beamten auf jede Anforderung zu öffnen und ihnen die Einsicht und Untersuchung derselben, so wie der, darin befindlichen Gefäße zu gestatten.

Die Revisoren erhalten zum Behuf dieser Operation von den betreffenden Steuer-Behörden 1) die von den Lokal-Commissionen oder Orts-Vorständen aufgestellten namentlichen Verzeichnisse aller Besitzer von Weingütern und Gefällen, und 2) die Deklarationen selbst nebst dem Verzeichnisse derselben. Wenn die Revision in einer Gemeinde angefangen ist, so muß sie ohne alle Unterbrechung bis zu ihrer Vollendung fortgesetzt werden. In größern Gemeinden können daher mehrere Revisoren zugleich angestellt und in Thätigkeit gesetzt werden.

Der Revisor trägt nach sorgfältiger Untersuchung der Bestände und des Inhalts der vorfindlichen Gefäße, den Befund in die Deklaration ein, bescheinigt und unterschreibt dieselbe. Findet er Abweichungen die mehr als ein Zehntel betragen, oder entdeckt er Vorräthe die gar nicht angegeben worden sind, so nimmt er darüber, mit Zuziehung eines Orts-Vorstandes, oder in dessen Ermangelung eines andern Zeugen, ein anderes Protokoll auf, liest dieses dem Kontravenienten vor, und fordert ihn auf, es zu unterschreiben. Dessen etwanige Weigerung wird auf dem Protokolle bemerkt. Die Revisoren müssen daher ihre Untersuchung nicht blos auf die Einwohner, welche Deklarationen gemacht haben, und die von denselben angegebenen Bestände und Räume einschränken, sondern auch bei andern Einwohnern nachsehen, und keinen Keller eines Orts unbesucht lassen.

So-

Sobald die Revision in einer Gemeinde vollendet ist, übergiebt der Reviser (wenn nicht die Revision durch den Orts-Erheber selbst vorgenommen worden ist) an den betreffenden Orts-Erheber oder das mit der Einnahme beauftragte Steueramt, gegen eine Empfangs-Bescheinigung, die sämmtlichen von ihm berichtigten und attestirten Deklarationen, so wie die namentlichen Verzeichnisse, und die von ihm aufgenommenen Protokolle. Diese Steuer-Behörde trägt nun nach denselben den Revisions-Befund in das Hebe-Register Litt. A. ein, stellt sodann nach demselben die Berechnung der schuldigen Steuer auf, und trägt diese in die betreffenden Spalten des Heb-Registers ein.

Nachdem beide Exemplare des auf diese Art ausgefüllten Heb-Registers sorgfältig mit einander sowohl, als mit den revidirten Deklarationen und mit den aufgenommenen Protokollen verglichen worden sind, sendet die Steuer-Behörde das eine von ihr bescheinigte und unterschriebene Exemplar dieses Registers mit den sämmtlichen Deklarationen und Protokollen an ihr vorgesetztes Haupt-Steueramt. Dieses überschickt sogleich die Hebe-Register mit den dazu gehörigen Deklarationen an die Königliche Regierung, und beschäftigt sich sodann mit den Contraventions-Protokollen, welche eine besondere Bearbeitung erfordern, ehe sie der Regierung vorgelegt werden können.

Contraventions-Protokolle.

Das Haupt-Steueramt muß nämlich jedes Protokoll erst prüfen, und die Sache vollständig instruiren, wobei besonders die Vertheidigungsmittel, so wie die Entschuldigungs- oder Milderungs-Gründe der Angeschuldigten sorgfältig zu erwägen und zu constatiren sind. Wir ermächtigen die Haupt-Zoll- und Steuerämter, nach §. 93 der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819, in klaren, gehörig constatirten Contraventions-Fällen, wo die Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, Straf-Resolute abzufassen, gegen welche jedoch dem Angeschuldigten, binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Königl. Regierung offen steht. Alle Protokolle über solche Fälle, wo die Strafe zehn Thaler übersteigt, sendet das rc. Amt, nach gehöriger Instruction, mit seinem Gutachten, der K. Regierung zur Entscheidung ein.

Conto-Bücher.

Sobald das Hebe-Register Litt. A. ganz vollendet, und die Steuer-Last eines jeden Wein-Bauers darin berechnet ist, fertigt die Steuer-Behörde jedem Steuerschuldigen ein Conto-Buch aus, wozu sie die nöthigen gedruckten Formulare sub Litt. C. erhalten wird.

Bei den in der Folge während der Zahlungsfrist vorzunehmenden Revisionen haben die Revisoren sich dieses Conto-Buch jedesmal vorlegen zu lassen, und untersuchen, ob nicht der Wein ganz oder doch über die Hälfte weggebracht worden ist, ohne versteuert zu seyn.

Die von den Steuerpflichtigen gemachten Zahlungen werden jedesmal in diesem Conto-Buch quittirt.

Wein-Transporte während der Revisions-Zeit.

In den ersten zwei Monaten nach eingetretener Weinlese dürfen, nach Analogie des §. 47 der Ordnung und in Gemäßheit einer ausdrücklichen Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, Versendungen von Most und neuem Weine ausserhalb der Gemeinde nur mit Legitimations-Scheinen des Steueramts oder Orts-Erhebers statt haben. Diese Behörden müssen über dergleichen von ihnen ausgegebene Transport- oder Legitimations-Scheine nicht nur ein besonderes Register führen, sondern sie auch in dem Hebe-Register bei dem Namen des Versenders jedesmal anmerken. Wenn neuer Wein oder Weinmost ausserhalb eines Orts, auf der Straße, ohne einen solchen Schein betroffen wird, so wird die Defraudation als beabsichtigt und vollendet angesehen und bestraft. Es werden Maaßregeln genommen werden, um während und gleich nach der Weinlese überall eine genaue Aufsicht auf solche Most- oder Wein-Transporte zu bewirken, und die zu bestellenden Revisoren werden sich, wenn es nöthig erachtet wird, zu dem Ende schon während der Weinlese in die ihnen angewiesenen Gemeinden begeben.

Wein-Maaße und Berechnung der Steuer.

Die Berechnung der Steuer geschieht natürlich nach Preuß. Eimern. Der Weingewinn muß daher auch in den Deklarationen nach Eimern angegeben werden. Es steht jedoch den Deklaranten frei, besonders wenn sie über das wahre Verhältniß des Eimers zu dem örtlichen Maaße zweifelhaft sind, ihre Bestände zugleich in dem örtlichen Weinmaaße anzugeben. Um jedoch dergleichen Zweifel, wo sie noch statt finden könnten, völlig zu beseitigen, werden alle Communal- u. Steuer-Behörden hierdurch angewiesen, durch das nächste Eichungsamt das richtige Verhältniß der örtlichen Weinmaaße einer jeden Gemeinde zu dem Preußischen Eimer ausmitteln zu lassen, und amtlich bekannt zu machen. Alle neu geeichten Fässer und Gefäße müssen jetzt ohnedem schon mit dem Preußischen Quartmaaß geeicht, und dieses darauf eingebrannt werden. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Verordnung vom 19ten des v. M. im Amtsblatt No. 53, und machen deren Befolgung allen die sie angeht, aufs neue zur Pflicht. Die Steuer-Behörden richten sich vorläufig nach den in dem Anhange zu der vorläufigen Dienst-Instruktion vom 26. May d. J. angegebenen Verhältnissen der alten Flüssigkeits-Maaße zu dem Preußischen Eimer.

Reklamationen.

Wegen der Reklamationen in Betreff der Classifikation ist schon in unserer Verordnung vom 4. d. M. im Amtsblatt No. 53 das Nöthige verfügt. Nach

Ab-

Ablauf der darin bestimmten Frist können keine solche Reklamationen gegen die Classifikation mehr angenommen werden. Alle andern Reklamationen können also blos die Berechnung des Weingewinns oder der davon zu entrichtenden Steuer betreffen, und werden demnach in den allermeisten Fällen von den Steuer-Behörden erledigt werden können.

Schluß.

Die gegenwärtige Verordnung, worin die Verpflichtungen der Steuer- und Communal-Behörden, so wie der Steuerpflichtigen in Betreff der Moststeuer, der deutlichern Uebersicht wegen, zusammen gestellt sind, wird den Königl. Landräthen, den Bürgermeistern und andern Orts-Behörden, so wie den Steuerbehörden zur genauesten Befolgung anempfohlen. Die Orts-Behörden werden insbesondere aufgefordert, sie gehörig bekannt zu machen, und die Steuerpflichtigen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen, auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aufmerksam zu machen.

Coblenz den 20sten September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 56

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 26. September 1819.

— Nro. 35. —

Bekanntmachungen.

Auf den Grund des Art. 118 des Civil-Gesetzbuches, und in Gefolg der von einem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator ertheilten Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß auf Ansuchen der in der Gemeinde Dahringhausen wohnenden Geschwister Gerhards bei dem Tribunal erster Instanz zu Düsseldorf unterm 7. August l. J. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wornach über die Abwesenheit des seit dem Jahre 1797 von seinem Wohnorte auf der Hyde in obgenannter Bürgermeisterei entfernten Handelsmannes Arnold Gerhards contradictorisch mit der Staats-Behörde ein Zeugenverhör Statt finden soll;

2) daß gemäß dem Antrage des Taglöhners Peter Fehlemann zu Materborn, und dessen noch lebenden Mutter Theodora Schneimanns, jetzige Ehefrau Diederich Klassen daselbst, das königl. Kreisgericht zu Cleve unterm 16. v. M. ein definitives Erkenntniß ausgesprochen hat, wodurch Theodor Fehlemann, Bruder des Klägers und Sohn der obengedachten Mitklägerin für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod des abwesenden Arnold Gerhards Auskunft zu geben im Stande sind, werden hierdurch ersucht, solche an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Cöln den 13. September 1819.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und erste General-Advokat
Bölling.

Auf den Grund des Art. 118 des Civil-Gesetzbuches, und in Gefolg der von einem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator verliehenen Befugniß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß auf Anstehen des Wirthes Wilhelm Enneres zu St. Goar bei dem königl. Kreisgerichte zu Simmern unterm 26. August l. J. ein präparatorisches Erkenntniß ergangen ist, wonach über die Abwesenheit des als französischer Soldat ausgezogenen Daniel Enneres aus St. Goar, ein Zeugenverhör kontradictorisch mit der Staatsbehörde vor dem hierzu deputirten Herrn Richter Hennemann vorgenommen werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche von dem Leben, Tod oder Aufenthalt des besagten Daniel Enneres etwanige Wissenschaft haben möchten, hierdurch eingeladen, hierüber dem Unterzeichneten Auskunft zu geben.

Cöln den 15. September 1819.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und erste General-Advokat,
Bölling.

Der bei der stattgehabten Versteigerung der herrschaftlichen Trauben-Cresceny in der Rentei Linz nicht genehmigte Trauben-Zehnte zu Höningen, so wie mehrere nicht unbedeutende Trauben-Antheile aus den besten Lagen der Gemarkungen Bruchhausen, Rheinbreitbach und Höningen, werden am 27. dieses, Nachmittags 2 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle zur anderweiten Licitation ausgesetzt, woselbst auch die betreffenden Bedingungen eingesehen werden können.

Linz den 19. September 1819.

Königliche Kreis-Kasse.

Da die im öffentlichen Anzeiger Nro. 31. auf den 4. September c. angekündigt gewesene Verlassung einer Röhrbrunnen-Leitung zu Sinzig so ausgefallen, daß dadurch eine neue Ausschreibung veranlaßt worden; so wird Samstag den 2. October l. J., Vormittags 9 Uhr, auf der hiesigen Bürgermeisterei zu

einer neuen Licitation geschritten werden, wo Plan, Kosten-Anschlag und Bedingungen täglich zur Einsicht offen liegen.

Sinzig den 18. September 1819.

Der Bürgermeister,
Vogel.

Freitag den 15. October l. J., Morgens 9 Uhr, wird auf der Schreibstube des Unterzeichneten das hiesige obere Stadt-Thor an der Frankfurter Straße öffentlich und meistbietend, vorbehaltlich höherer Genehmigung, zum Abbruch versteigert werden.

Liquide Schuldforderungen können mit dem Kaufschilling compensirt werden, die übrigen Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Unkel den 22. September 1819.

Der Bürgermeister,
Mäurer.

Friedrich Bohn, geboren den 11ten July 1798 und wohnhaft zu Sobernheim, welcher vor ohngefähr 3 Monaten als Bäckerknecht nach Coblenz gereiset, wird hierdurch ernstlich aufgefordert, nächstkommenden 6ten October, früh 7 Uhr, zu Kreuznach vor der Ersatz-Aushebungs-Commission unfehlbar, um seinen Militairpflichten zu genügen, zu erscheinen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß ihn die gesetzliche Strafe gewiß erreichen und sein nicht bedeutendes Vermögen eingezogen wird.

Sobernheim den 22. September 1819.

Der Vormund des Obigen,
Johann Bohn.

Das auf der sehr besuchten Landstraße zwischen Frankfurt und Coblenz, in Montabaur, Herzogthums Nassau gelegene Gasthaus zur Crone, bestehend in 24 gutentheils heizbaren Zimmern, Speicher für ohngefähr 1000 Malter Frucht, einem Keller für 30 bis 40 Stückfaß Wein, Stallungen für 40 Pferde, 20 Stück Rindvieh, einem Waschhause, Holz- und Wagen-Remisen, Heuschoben mit Behältnissen für Schweine und Federvieh, und sonstigen zur Wirthschaft erforderlichen Bequemlichkeiten, steht aus freier Hand auf Zieljahre zu verpachten.

Die Lustragenden haben sich wegen den Bedingungen bei der Eigenthümerin Frau Commerzräthin Grandry in Montabaur zu melden.

Montabaur den 14. September 1819.

Bücher Anzeige.

Von denen in meinem Verlage vor ohngefähr anderthalb Jahren zum erstenmale erschienenen, und jetzt schon in mehr als tausend katholischen Elementarschulen mit dem besten Erfolg eingeführten Hülfsbüchern sind wieder folgende neue Auflagen um die dabei bemerkte billigen Preise, bei mir zu haben:

Devora, v. J., Elementarbuch zum Lesenlernen 1te Curs 4te Auflage, das 100 ungeb. 11 fl 15 kr.
— — Elementarbuch 2ter Curs 3te Auflage, das 100 ungebunden 18 fl. 45 kr., erscheint in Zeit 3 Wochen.
— — Rahmentüchlein für die lieben Kleinen, 2te Auflage, das 100 ungeb. 1 fl. 40 kr.
Feldiger Katechismus 1te 2te Klasse, 9te Auflage, das 100 ungebunden 6 fl.
— — 3te Klasse, 5te Auflage, das 100 ungebunden 16 fl. 40 kr.
alle 3 Klassen zusammen das 100 ungebunden 20 fl.
Gesang, der heilige, zum Gottesdienst der röm.-kathol. Kirche, 2te vermehrte Auflage, 100 auf Druckpapier 33 fl. 20 kr., auf Schreibpapier 50 fl.

Vor einigen Wochen sind neu erschienen:

Daum, L., Krankheiten der Pferde, 8. 24 kr.
Mudl, G., Leitfaden bei der Entwickelung der deutschen Sprachgesetze für Lehrer in Elementarschulen, 8. 48 kr.
— Elementar-Körperbildung, oder Anweisung wie die körperlichen Anlagen des Kindes, ohne künstliche Werkzeuge entwickelt und gebildet werden können, 8. 18 kr.
Reduktionstabelle, enthaltend: die Längenmaaße, Ackermaaße, Fruchtmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Gewichte, Ellenmaaße, Kalk-, Salz- und Holzmaaße nach der neuen preuß. Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16 May, verglichen mit den französischen und den früher landesüblichen Maaßen und Gewichten, Druckpapier 8 Groschen, Schreibpapier 9 Groschen.

Verzeichniß aller bei mir erschienenen Bücher.

Neue Gelehrte Buchhandlung in Coblenz.
Alten Hof, No. 23.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 57. —

Coblenz den 30. September 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das neunzehnte Stück enthält:

Nro. 559. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und Oeſtreich in Bezug auf die beiderſeitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen, gezeichnet zu Warſchau den 22ſten März 1817, und

Nro. 560. Allerhöchſte Cabinetsordre vom 19ten Auguſt d. J., die Verwürkung des Erbrechts zum eiſernen Kreuz 2ter und zum Beſitz des ruſſiſchen St. Annen-Ordens 3ter Claſſe betreffend.

Verordnungen.

Nro. III. Communal-Forſt-Organiſation. I. 19271. Sect. III.

Die Reorganiſation der königl. Forſtverwaltung hat in der bisherigen Beaufſichtigung der Communal-Waldungen — dem beträchtlichſten Theil des Gemeinde-Vermögens — eine Abänderung dringend nöthig gemacht.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 24. Dec. 1816 welche den Communen und öffentlichen Anſtalten unter der Ober-Aufſicht der königl. Regierung die eigene Verwaltung ihrer Forſten überläßt, haben wir uns veranlaßt geſehen, zur Wahrnehmung dieſer Ober-Aufſicht die nachſtehende Inſtruktion zu entwerfen, welche dem eigends anzuſtellenden Aufſichts-Perſonal zur Richtſchnur ſeiner Geſchäftsführung dienen, und hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Die Beſoldung des gedachten Perſonals wird aus den Gemeinde-Kaſſen, nach näher angegebenen Sätzen, beſtritten werden und um ſo leichter aufgebracht werden können, da gleichzeitig die dem königl. Forſt-Perſonale für die bisher geleiſtete Mithut gezahlten Zuſchüſſe wegfallen und die Erhaltung und Verbeſſerung der Gemeinde-Waldungen einen unberechenbaren Werth, im Verhältniſſe zu dem geringen Betrage jener Beſoldungen, in ſich ſchließt. Coblenz den 25. Sept. 1819.

Königliche Preuß. Regierung.

Anmerkung. Die oben als nachſtehend erwähnte Inſtruktion zur Verwaltung der Communal- und Inſtituten-Forſten, iſt dieſem Blatte in einer beſondern Beilage angefügt.

Wa.

Auflösung der Kreisgerichte zu Mülheim am Rhein und Saarbrücken.

Da durch den Abgang mehrerer Mitglieder der Kreisgerichte zu Mülheim am Rhein und Saarbrücken der Personalbestand beider Gerichte sich so sehr vermindert hat, daß die noch übrige Zahl der Richter zur Wahrnehmung der Geschäfte in ihren respektiven Gerichts-Bezirken nicht mehr ausreicht, so haben des königlichen Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz, mittelst Verfügung vom 22. August d. J. beschlossen, mit der bereits von Sr. Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. November a. pr. verordneten Einziehung jenes beiden Gerichte gleich jetzt, vor gänzlicher Ausführung der für die Rheinprovinzen verordneten Reorganisation der Justiz-Verwaltung vorzugehen, und zufolge der bereits ausgesprochenen Allerhöchsten Bestimmung, wonach der Wirkungskreis eines jeden Gerichtes der ersten Instanz sich künftig auf den ganzen betreffenden Regierungs-Bezirk erstrecken soll, die bisherige Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Mülheim am Rhein, dem Gerichte der ersten Instanz zu Köln und jene des Kreisgerichts zu Saarbrücken dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier zu übertragen.

Die unterzeichneten Kommissarien sind zugleich beauftragt worden, gemeinschaftlich die hierauf abzweckenden Anordnungen und diejenigen Verfügungen zu treffen, welche den Uebergang der Geschäfte von den bisherigen auf die an deren Stelle tretenden neuen Gerichte ohne weitere Störung sichern können, und über ihre Ausführung zu wachen.

In Gemäßheit dieses hohen Beschlusses und Auftrages wird nunmehr Folgendes näher verordnet und festgestellt:

§. 1. Die Kreisgerichte zu Mülheim am Rhein und zu Saarbrücken sind mit dem ersten des künftigen Monats October aufgelöst und endigen daher ihre Geschäfte am 30. l. M. Ihre bisherige Gerichtsbarkeit geht, von eben diesem Tage an zu rechnen, auf dasjenige Kreisgericht über, welches nach der obigen höchsten Bestimmung an die Stelle des aufgelösten Gerichtes treten soll.

§. 2. Für die bisherigen Gerichtssprengel beider Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken, wird in jedem dieser Städte, in Folge der Bestimmung unter Ziffer 15 der Ministerial-Verordnung vom 13. Januar 1819 ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtschreiber, zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen niedergesetzt.

Diesen Beamten werden zum Behuf ihrer Geschäftsführung die Geschäftslokalien der eingezogenen Kreisgerichte sammt den Gefängnissen überwiesen.

§. 3. Die Registraturen und Archive der aufgelösten Kreisgerichte, gehen, nach einem vorher darüber aufzunehmenden Verzeichnisse an diejenigen Gerichte der ersten Instanz über, welche bestimmt sind, an deren Stelle zu treten.

§. 4. Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung bleiben;

1. die Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strafsachen;

2. Die

2. die an Private gehörigen Akten und Papiere; und

3. die bei den aufgelösten Kreisgerichten beruhenden Duplikate der Personen-Stands-Register,

welche sämmtlich, so wie auch die in dem Gewahrsam der aufgelösten Kreisgerichte vorhandenen Ueberführungsstücke nach vorheriger Inventarisirung, den Untersuchungsämtern überliefert werden.

Der Untersuchungsrichter wird diese ihm geschehene Ueberlieferung auf dem Duplikat des Inventariums bezeugen und sich damit belasten.

§. 5. Die Gerichtschreiber der Untersuchungsämter werden zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplikaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtiget.

§. 6. Alle an den Gerichten zu Mülheim am Rhein und Saarbrücken bis zum Tage ihrer Auflösung ergangenen Urtheile werden bis zu dem Ende der dermaligen Ferien an dem Orte, wo sie ergangen sind, von dem betreffenden Gerichtschreiber oder von denjenigen, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle zu versehen hatten, — späterhin aber bei den jetzt an die Stelle getretenen Gerichten — in gewöhnlicher Form ausgefertigt, jedoch, so viel die bei dem bisherigen Kreisgericht Mülheim bis zum Tage der Auflösung ergehenden Beschlüsse betrifft — wegen der bei diesem letzten Gericht bereits erfolgten Sportelerhebung — frei von der, in der Gerichts-Verfassung des linken Rheinufers noch Statt findenden Einregistrirungs-Abgabe.

§. 7. Wer bei einem der jetzt aufgelösten Gerichte als Advokat oder Anwalt oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten seyn wird, bei dem jetzt an die Stelle getretenen neuen Gericht, und zwar für den ganzen künftigen Umfang dieses neuen Gerichts, in gleicher Art wie auch die übrigen bereits daselbst angestellten Advokaten und Anwälte auftreten. Nur ist er verbunden, an dem Orte, wo das neue Gericht seinen Sitz hat, ein Domizil zu wählen, und in den Akten dies gewählte Domizil, wie es die Gesetze erfordern, auszudrücken.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Gerichte zu Saarbrücken angenommen war, ist einstweilen berechtiget, nicht nur in dem alten Bezirke des nun aufgelösten Gerichts, sondern auch in dem ganzen nunmehrigen Bezirke zu Trier zu instrumentiren.

Eine gleiche Befugniß ist auch den im bisherigen Kreisgerichtsbezirk Trier fungirenden Gerichtsbezirk Saarbrücken verliehen.

§. 9. In Absicht der Gerichtsvollzieher in den Bezirken der Gerichte zu Köln und Mülheim bleibt es dahingegen, wegen der bestehenden Verschiedenheit der Sportel-, Stempel- und Enregistrements-Verfassung, noch zur Zeit bei der bisherigen Scheidung ihrer Befugnisse nach den Grenzen dieser Bezirke, so, daß sie einstweilen wie bisher nur innerhalb des ihnen bis jetzt angewiesenen Wirkungskreises zu Vorladungen an das erste Instanzgericht zu Cöln und zu ihren sonstigen Verrichtungen befugt sind.

§. 10. Die

§. 10. Die bei den Kreisgerichten zu Mülheim und Saarbrücken am Tage ihrer Auflösung anhängigen Civil-Prozesse können nur vermöge neuer mit Anwalts-Bestellung verbundener Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 11. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit der aufgelösten Gerichte übergeht, werden auf Betreiben des einen oder des andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 12. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumazial-Erkenntniß welches wider eine mit einem Anwalte versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung der Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 13. Die im Art. 162 der Civil-Prozeßordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumazial-Erkenntniß, welches wieder eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des betreffenden Gerichtes noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 14. Wenn eine Immobilar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung der Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken bereits in dem betreffenden Hypothekenbuche und auf der betreffenden Gerichtschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das weitere in der Prozeßordnung Art. 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, insoweit nicht andere Umstände erfordern, daß es von Neuem vorgenommen werde, vor demjenigen Gerichte fortgesetzt, an welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichtes übergeht; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem nachfolgenden Gerichte, auf Betreiben der Partei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art, 704 und 705 daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem nachfolgenden betreffenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641 seqq. l. c. verfolgt.

§. 15. Appellationen gegen die Erkenntnisse der eingehenden Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken, in korrektionellen Sachen, können innerhalb der gesetzlichen Frist, in so fern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Par-

quet

gut des bei dem betreffenden Untersuchungsamte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 16. Ist in korrektionellen Sachen ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichtes eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Prokurators bei dem nachfolgenden betreffenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 17. Die Herren Präsidenten und Staats-Prokuratoren der Gerichte zu Köln, Aachen, Mülheim und Saarbrücken, werden mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maßregeln, soweit sie jeden betreffen, beauftragt; und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln den 14. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rhein-Provinzen verordneten Kommissarien.

Der geheime Staatsrath und erster Präsident des Apellationshofes, (gez.) Daniels.

Der geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advokat, (gez.) Bölling.

Bekanntmachungen.

Die Aufnahme von Zöglingen in das evangel. Schullehrer-Seminarium in Neuwied betreffend.

Es ist ein abermaliger Prüfungs-Termin zur Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Schullehrer-Seminarium in Neuwied auf den 21sten künftigen Monats festgesetzt worden, und haben sich die Competenten dieserhalb bei dem Direktor der Anstalt zu melden.

Coblenz den 23. September 1819.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Das von den Candidaten der Feldmeßkunst vorzulegende curriculum vitae betr. II. 1819. Sect. IV.

Bisher sind die, zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Candidaten erst bei Ertheilung der Probekarte aufgefordert worden, dieselbe mit einer Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung, und der sonst darauf Bezug habenden Lebens-Umstände, zurückzureichen.

Mittelst Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Handels vom 8ten d. M. ist indessen verfügt worden, daß, zu mehrerer Vollständigkeit der Uebersicht, jetzt sämmtliche Candidaten, welche sich zu der Prüfung in der Feldmeßkunst melden wollen, ihrer ersten Eingabe, durch welche sie die Probe-Arbeiten zur Prüfung nachsuchen, gleichzeitig das oben bestimmte curriculum vitae beizufügen haben; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz den 24ten September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren II. 17485. Sect. VII.

In der Nacht vom 31sten August auf den 1sten d. M., wo die Grenz-Zoll-Aufseher die Straße zwischen Horchheim und Pfaffendorf besetzt hielten, kamen gegen 12 Uhr sieben mit Päcken beladene Menschen heran, welche beim Anrufen der Zoll-Beamten mit Zurücklassung der Päcke die Flucht ergriffen.

Bei der vorgenommenen Revision enthielten die Päcke 4 ganze und 3 halbe Kisten Candiszucker, 373 Pfund netto wiegend, welche sofort in Beschlag genommen wurden.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zollordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf den in Beschlag genommenen Zucker nachzuweisen, widrigenfalls solcher für verfallen erklärt und zum Besten der Hauptzoll-Casse öffentlich verkauft werden wird. Coblenz den 13ten September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief den Militair-Sträfling Becker betref. I. 18929. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Cornelius Becker ist am 17ten September aus Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Commandantur der Festung Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz den 22ten September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Cornelius Becker aus Rheinbach ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine große gebogene Nase, aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, blonden Bart, blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grünen Jacke mit gelbem Kragen, weißen Tuchhosen und einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande.

Steckbrief, zwei aus den Niederlanden entwichene Verbrecher betr.

Der Schulmeister und Blaufärber Johann Jolival, welcher wegen der an seinen Schulkindern verübten Verbrechen der Nothzucht und Sodomie durch Erkenntniß des Königl. Belgischen Ober-Justizhofes zu Lüttig vom 9ten Dezember v. J. in Verhaft- und Anklage-Zustand versetzt und vor den Assisenhof zu Luxemburg verwiesen worden, hat sich gleich nach entdeckter Schandthat auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Eben so ist der Mathias Berent, Waldhüter zu Hondlingen, wider welchen wegen versuchten Meuchelmords durch Entscheidung des ebengedachten Obergerichtshofes zu Lüttig vom 3ten März l. J. die förmliche Anklage und Verweisung vor den Assisenhof zu Lüttig erkannt worden, der Haft entsprungen.

Zufolge

Zufolge Requisition des Königl. Belgischen Criminal-Prokurators zu Luxemburg und der derselben beigefügt gewesenen Steckbriefe werden demnach sämmtliche Militair- und Civil-Behörden hierdurch ersucht, auf die beiden genannten unten näher beschriebenen Verbrecher genau invigiliren, und dieselben im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung dem diesseitigen Königl. Prokurator, in dessen Gerichts-Bezirk obige Individuen betroffen werden, zur weitern Verfügung vorführen zu lassen.

Cöln den 17ten September 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advokat am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe,

Bölling.

Personen-Beschreibung.

Johann Jolival, jetzt flüchtig, Schulmeister und Blaufärber, 38 bis 40 Jahre alt, geboren zu Saarburg und seßhaft zu Besch, Kanton von Remich, Bezirk und Großherzogthum von Lützemburg, durch Verhaft-Befehl des Ober-Gerichtshofs, Sitz haltend zu Lüttig, vom 9ten Dezember 1818, im Verhaft- und Anklage-Zustand, als mehrerer Notzüchtigungen und anderer Eingriffe der Schaam, welche er an seinen jungen Schülerinnen ausgeübt hat, beschuldigt, vor den Assisenhof von Lützemburg zurück geschickt. 5 Fuß 5 bis 6 Zoll hoch, kastanienbraune Haare und Augenbraunen (nach der Aussage der Einen), schwarze und krause (nach Anderer Aussage), bloße Stirne, graublaue Augen, (nach der Aussage Einiger), braune (nach der Aussage Anderer) Habichts- und große Nase, gewöhnlicher Mund, rundes und volles Kinn, rund-längliches Gesicht gesunde Gesichtsfarbe.

Er hat den Blick gewiß, und hatte gewöhnlich, zur Zeit seiner Flucht, die Haare über der Stirne gescheidet; überdies ist es muthmaßlich, das seine Hände zu erkennen geben, daß er Blaufärber ist.

Mathias Berent, besonderer Waldhüter, 56 Jahre alt, geboren zu Trier, und seßhaft zu Hondlingen, Kanton von Messanen, Bezirk und Großherzogthum von Lützenburg, durch Verhaft-Befehl des Obergerichtshofs, Sitz haltend zu Lüttig, vom 3. März 1819, in Verhaft- und Anklage-Zustand, als Todschlags-Versuch beschuldigt, an den Assisenhof von Lützenburg zurückgeschickt.

5 Fuß 4 Zoll hoch, schwarze und kurze Haare, Augenbraunen und Bart schwarz, braune Augen, klein und spitzige Nase, großen Mund, eingefallene Wangen, rundes Kinn, braune und blasse Gesichtsfarbe.

Steckbrief, den Joh. Eck betreffend.

Der unten näher bezeichnete Joseph Eck, welcher sich eine geraume Zeit dahier in Bonn aufgehalten, und als Akademiker qualifizirt hat, ohne doch je auf hiesiger hoher Schule die Matrikul erhalten zu haben, ist verschiedener Prellereien beschuldigt, und befindet sich dermalen auf flüchtigem Fuße.

Alle

Alle Verwaltungs- und Justiz-Behörden sind geziemend ersucht, auf ihn zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Bonn den 21. September 1819.

Der Staats-Prokurator,

Stammel, Substitut.

Person-Beschreibung.

Joseph Eck, gebürtig in Heidelberg, zuletzt sich aufhaltend in Bonn, 21 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß, blonde kurzgeschnittene Haare, breite platte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, gewöhnlicher Mund, Kinn und Gesicht oval, keimender Bart, gesunde Gesichtsfarbe. Unter dem Kinne an der Kehle hat er einen Auswuchs.

Er trägt eine rothe Kappe mit einer silbernen Borde, einen Ueberrock von braunem Sommerstoffe, eine lange Hose von mittelblauem Tuche, und eine Chemisette ohne Weste.

Steckbrief die Verbrecher Schaaf, Hünsmann und Schnock betr.

Die hierunten signalisirten Criminal-Sträflinge, Carl Schaaf, Messerschmidt, gebürtig und wohnhaft zu Solingen, Hermann Hünsmann, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Capellen, und Gerhard Schnock, Hausirer, geboren zu Bergrath, wohnhaft zu Eggersheim, haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 17. auf den 18. des l. M. aus dem hiesigen Gefängniße mittelst gewaltsamen Ausbruchs zu entweichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden hiermit ersucht, diese gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle ergreifen und unter sicherem Gewahrsam in das hiesige Gefängniß wieder einstellen zu lassen. Aachen den 18. September 1819.

Der königliche Criminal-Procurator,

Biergans.

Personen-Beschreibung.

1. Carl Schaaf, 28 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, rundes Kinn, braunen Bart und rundes Gesicht.

2. Hermann Hünsmann, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune lockigte Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, grossen Mund, rundes Kinn, braunen Bart und ovales Gesicht, im Oberkiefer fehlen ihm einige Zähne, und auf seinem rechten Arm sind die Buchstaben H. B. ausgestochen.

3. Gerhard Schnock, 37 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, braunen Bart und ovales Gesicht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

K 1815 08 mod. IV.

Der bisherige Schullehrer Johann Nicolaus Eilgenbach zu Kaltenreisserscheid ist nunmehr definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Beilage

zu Nro. 57

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz,

vom 30ten September 1819.

Instruction

zur

Verwaltung der Communal- und Instituten-Waldungen.

in

Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Dezember 1816.

Das Gesetz vom 24. December 1816, welches den Gemeinden, Kirchen, Pfarreien und andern öffentlichen Anstalten die eigene Verwaltung ihrer Forstländereien überläßt, hat diese Verwaltung, eben so wie die der übrigen Gemeinde-Güter der Oberaufsicht der Regierung untergeben, und es wird daher zu deren regelmäßigen Bewirthschaftung folgendes verordnet:

§. 1. Zum Schutz der Waldungen werden Waldwärter, zur forstwirthschaftlichen Cultur derselben Kreisförster angestellt, und die Oberaufsicht höheren Forstbeamten anvertraut.

I. Anstellung von Waldwärtern.

§. 2. Die Gemeinden, vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand den Bürgermeister, Stadt- und Schöffenrath, wählen ihre Waldwärter, welche von den Landräthen nach Anhörung des Gutachtens des Kommunal-Kreis-Försters bestätigt werden.

Da wo es die Lage der Waldungen und ihre Größe verstattet, können mehrere Gemeinden zusammen einen Waldwärter wählen, auch kann, wenn die Communal-Waldungen einer Gemeinde von geringem Umfange sind, die Hut derselben den Feldschützen übertragen werden.

§. 3. Die Verwaltungen von öffentlichen Anstalten haben eben so wie die Gemeinden das Recht ihre Waldwärter zu wählen; sie müssen aber solche dem Landrath, und wenn sie unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung stehen, dieser zur Bestätigung präsentiren.

§. 4. Diese Wahl hat noch zur Zeit in denjenigen Orten nicht statt, wo sich bereits gesetzlich definitiv angestellte Gemeinde-Förster befinden, die nach §. 7 des Gesetzes vom 24. December 1816 beibehalten, anderweit versorgt oder pensionirt werden müssen. Bis jetzt provisorisch angestellte Förster oder Waldwärter haben kein Recht, die fernere Beibehaltung zu verlangen.

Sollte ein Kommunal-Forstbeamter seine Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können, so müssen die Vorsteher der Gemeinden durch den Landrath bei der Regierung auf dessen Pensionirung antragen, immittelst aber einem andern dessen Verrichtungen mit Zustimmung des Kreis-Försters übertragen.

Hinsichtlich der Entlassung wegen begangener Dienst- oder sonstiger Vergehen hat es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§. 5.

Eigenschaften der Waldwärter.

§. 5. Der Landrath kann nur diejenigen als Waldwärter bestätigen, welche als moralische Menschen bekannt sind, das gesetzliche Alter haben, genügend schreiben und lesen können, ihre Militair-Pflicht erfüllt haben, keine Wirthschaft und keinen Handel mit Forst-Producten treiben, noch ausserhalb der Gemarkung, in welcher sie den Dienst versehen, Jagden gepachtet haben oder besitzen. Innerhalb der Gemarkung können sie die Jagd pachten und ausüben. Bei mehreren Bewerbern haben die in §. 6 des Gesetzes vom 24. Dec. 1816 benannten Personen bei sonst gleicher Qualität den Vorzug.

§. 6. Es ist nie zulässig, daß die Gemeinden den Waldwärter-Dienst unter den Einwohnern nach der Reihe versehen lassen.

§. 7. Die Communal-Waldwärter müssen die in ihrem Bezirke gelegenen Instituten-Waldungen mithüten, wenn diese nicht so groß sind, daß ihr Ertrag die Anstellung eines eigenen Waldwärters gestattet. Jedoch sind in diesem Falle die Verwalter der Institute über die Wahl des Subjekts gleichfalls zu hören.

Die über die Auswahl etwa entstehenden Strittigkeiten entscheidet der Landrath, vorbehaltlich der Berufung an die Regierung.

Der Wohnort des Waldwärters wird von dem Landrath nach Anhörung des Kreisförsters bestimmt.

Dienst-Contrakt und Vereidung.

§. 8. Die Waldwärter werden auf unbestimmte Zeit angestellt, vorbehaltlich einer vierteljährigen Aufkündigung, auf motivirten Antrag des Gemeinde-Vorstandes mit dem Kreisförster oder auch dieses Letzteren allein bei dem Landrath und durch diesen bei der Regierung, deren Zustimmung zur Entlassung jederzeit erforderlich ist.

In dem durch die Bürgermeister in Auftrag des Schöffenraths oder durch die Verwaltung vorbehaltlich der Genehmigung des Landraths abzuschließenden Dienst-Vertrage, worin die vierteljährige Aufkündigung vorbehalten wird, müssen sich die Waldwärter verpflichten, im Falle überhand nehmender Forst- und Jagdfrevel, deren Thäter nicht entdeckt werden, den hieraus entspringenden Schaden zu ersetzen, insofern sich aus einer von dem Kreisförster und dem Landrath gemeinschaftlich anzustellenden Untersuchung ergeben sollte, daß diese Frevel seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben sind.

Der Regierung ist, als schiedsrichterlicher Behörde, der Entscheid über die zu leistende Entschädigung vorbehalten, ohne daß eine Berufung an die Gerichte zulässig wäre.

§. 9. Die Waldwärter werden vor der competenten Gerichts-Behörde auf Kosten der Gemeinden und Instituten vereidet, um ihren Anzeigen und Protokollen öffentlichen Glauben zu verschaffen.

§. 10. Unmittelbar nach der Vereidigung werden sie von dem Kreis-Förster in ihre Stellen eingeführt. Sie erhalten ein äusseres noch näher zu bestimmendes Zeichen, welches sie im Dienst jederzeit tragen müssen, um daran erkannt und als öffentlich Angestellter respectirt zu werden. Sie haben kein Recht ein Feuer-Gewehr, wohl aber ein Seitengewehr zu ihrer Vertheidigung zu tragen.

Besoldung der Waldwärter.

§. 11. Den Gemeinden und Instituten bleibt es überlassen, unter Genehmigung des Landraths über den zu zahlenden Gehalt Uebereinkunft zu treffen, welcher monatlich aus der

Ge-

Gemeinde- oder Instituten-Casse und namentlich aus denen dahin fließenden Forst-Nutzungen, postnumerando gezahlt wird, ohne daß dafür ein besonderer Ausschlag nach dem Steuerfuße gemacht, oder andere Einkünfte dazu verwendet werden dürfen.

Ist für mehrere Gemeinden und Instituten zugleich ein Waldwärter angestellt, so wird sein Gehalt nach Verhältniß des Flächen-Inhalts der Waldungen vertheilt.

Ausser dem sixen Gehalte bezieht der Waldwärter von jedem angezeigten und von den Gerichten bestraften Frevel die durch die Gesetze und Verordnungen bestimmten Pfandgebühren, jedoch nicht unmittelbar von den Frevlern, sondern von dem Communal-Empfänger, der sie mit den vom Gerichte den Gemeinden zuerkannten Entschädigungen erhebt und vierteljährlich an die Waldwärter auszahlt.

Für die unzahlfähigen Frevler muß ihm die Pfandgebühr aus der Gemeinde- oder Instituten-Casse gezahlt werden.

Den Instituten bleibt es überlassen, auf welche Weise sie diese Kosten decken wollen; bei Pfarrwaldungen aber müssen sie aus dem jährlichen Ertrage gezahlt werden, wenn der Pfarrer es nicht vorziehen sollte, gegen Empfang des gewöhnlichen Ertrags sie ex propriis zu leisten. Jedoch gehöret dahin nicht der Erlös aussergewöhnlicher Fällungen, der wieder zu Capital angelegt werden muß.

Kann eine Gemeinde oder ein Institut über die Person eines Waldwärters oder dessen Gehalt sich nicht einigen, so besetzt der Königl. Landrath die Stelle auf Gutachten des Kreisförsters und bestimmt den Gehalt nach Maaßgabe der Finanzkräfte der Gemeinde und besonders des Flächen-Inhalts der zu beaufsichtigenden Waldungen.

Dienst-Obliegenheiten der Waldwärter und zu beobachtender Geschäfts-Betrieb.

§. 12. Der Waldwärter muß

a. den Wald in seinen Grenzen und Marksteinen sorgfältig erhalten und deshalb die Grenze so oft wie möglich begehen;

b. er darf Niemand einen Eingriff in den Waldboden gestatten;

c. er muß alle Wald-Erzeugnisse gehörig in Schutz nehmen und verhindern, daß Niemand Gegenstände, welche zur Forst-Verwaltung gehören, forstwidrig oder ohne gehörige Befugniß benutze;

d. er muß allen durch Menschen, Vieh oder durch widrige Naturereignisse entstehenden Schaden abzuwenden, und überhaupt dem Emporkommen der Waldungen entgegen stehende Hinderrisse wegzuräumen suchen;

Bei entstehendem Waldbrande hat er in Abwesenheit des Gemeinde-Vorstandes oder des Kreisförsters alle nöthigen Anordnungen selbst zu treffen, die benachbarten Gemeinden zur Hülfe zu rufen, und ist ermächtiget, wenn das Feuer überhand zu nehmen drohet, alles Gehölz nach der Richtung des Windes in der Breite von 2 bis 4 Ruthen niederhauen und hinweg bringen oder ins Feuer werfen zu lassen.

e. bei Ausführung von Forst-Culturen ist er verbunden, dem Kreisförster thätig an die Hand zu gehen und dessen Befehle pünktlich in Vollzug zu setzen;

f. er muß bei allen Holz-Anweisungen die der Kreisförster vornimmt, gegenwärtig seyn, sich von ihm über die Art der Ausbeutung belehren lassen, und streng darauf halten, daß dessen Vorschriften befolgt werden.

g. er darf nicht gestatten, daß stehendes Holz ohne Anschlag des Kreisförsters gefällt wer-

de, auch nicht, daß angeschlagenes Holz, wenn es einmal gefällt und aufgeklaftert ist, ohne vorherige Abzählung des Kreisförsters und ohne Erlaubniß des Gemeinde-Vorstandes aus dem Walde abgefahren werde;

h. von allen stattgehabten Windfällen, Schneebrüchen, so wie von allem diebischer Weise gefällten und gefundenen Holze, muß er auf der Stelle dem Ortsvorsteher oder Institut-Verwalter Anzeige machen, damit diese zum schleunigen Verkaufe oder zur anderweiten Verwendung die Einleitung treffen und den Kreisförster davon in Kenntniß setzen können;

i. er darf das Ausgraben der alten Stöcke, das Einsammeln von liegendem oder dürrem Holze, von Eicheln, Buchekern, Streulaub, Heide und Gras Niemand gestatten, der nicht dazu berechtiget ist, und diesen Berechtigten nur in den von dem Kreisförster bezeichneten Distrikten und an den von diesem hierzu bestimmten Tagen, desgleichen auch die Blumen- und Schmalzweiden nur durch die Berechtigten mit der erlaubten Zahl und Art des Viehes, in der bestimmten Zeit, und in den vom Kreisförster geöffneten Distrikten ausüben lassen.

k. Auf die Uebertretungen der Jagd-Polizei-Gesetze in den Communal-Waldungen hat er gleichfalls zu wachen, so wie auf die Fischerei in denselben und vorzüglich bei letzterer darauf, daß die Fische und Krebse nicht durch schädliche Dinge, als Kugelkörner ꝛc. ꝛc. zu Grunde gerichtet werden. Röſten des Flachses in Bächen ist erlaubt.

§ 13. Der Waldwärter muß sich nicht nur bemühen, alle Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel zu verhindern, sondern er muß auch die verübten und ihre Urheber zu entdecken suchen, und die entdeckten nach Vorschrift der in seinem Reviere bestehenden Gesetze constatiren, demzufolge entweder ein förmliches Forstfrevel-Protokoll aufsetzen oder das Vergehen in das Forstfrevel-Register (welche zur Bequemlichkeit der Waldwärter auf Kosten desjenigen, welcher die Forststrafen bezieht, gedruckt werden) auf der Stelle oder doch innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden gehörig eintragen. Derselbe ist gehalten, die Waldungen so fleißig zu besuchen, daß die Frevler befürchten müssen, zu jeder Stunde von ihm betreten zu werden. — So wie die Königl. Forstbeamten verpflichtet sind, in Communal- oder Instituten-Waldungen entdeckte Holzfrevel und Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen, so haben auch die Communal-Förster und Waldwärter die in Königl. Waldungen verübten, zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel und Unregelmäßigkeiten pflichtmäßig anzuzeigen und in ihr Forstfrevel-Register einzutragen.

§. 14. Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel-Protocolle oder die Forst-Frevel-Register, oder die Auszüge aus denselben, muß der Waldwärter am Ende eines jeden Monats, nachdem er sie dem Bürgermeister oder der betreffenden Verwaltung vorgezeigt hat, dem Kreis-Förster doppelt ausgefertigt und unterschrieben einhändigen, und bei dieser Vorzeigung dem Bürgermeister oder Institut-Vorsteher über den Zustand der Waldungen und alle statt gehabten Ereignisse mündlich rapportiren.

Alles gepfändete Vieh und sonstige Gegenstände muß er an den Ort deponiren, wohin das in den königlichen Waldungen gepfändete Vieh oder sonstige gepfändete Gegenstände abgeliefert werden.

In keinem Falle, unter keiner Bedingung und bei Vermeidung gesetzlicher Strafe darf er mitwürken, daß ein begangener Frevel niedergeschlagen werde.

§. 15.

§. 15. Von allen in den Waldboden geschehenen Eingriffen so wie von allen das Emporkommen der Waldungen hemmenden Ereignissen muß er neben der Aufnahme eines Frevel-Protokolls, sogleich dem Bürgermeister oder der Verwaltung Anzeige machen, die davon den Landrath in Kenntniß setzen, damit er mit dem Kreisförster die weiter nöthigen Maaßregeln verabrede und einleite.

Desgleichen hat er auch von allen Entdeckungen, die ein besonderes Interesse für die Gemeinde und Institute haben, als Mineralien, Kalk, Schiefer, Steinbrüche, Pfeifenerde, Torf ꝛc. dem Bürgermeister Anzeige zu machen, so wie den Kreisförster davon zu unterrichten und auf Ort und Stelle zu führen.

Subordinations-Verhältniß.

§. 16. Die Waldwärter stehen, was den technischen Forstbetrieb betrifft, und in disciplinarischer Hinsicht, einzig und allein unter den Befehlen des Kreisförsters, der dafür verantwortlich ist. Wenn dagegen von rein ökonomischen Angelegenheiten die Rede ist, so stehen sie unter den Befehlen des Bürgermeisters und der Verwaltung. In den wenigen Angelegenheiten vermischter Natur, die theils technisch, theils öconomisch sind, haben der Bürgermeister oder Verwalter mit dem Kreisförster zugleich und gemeinschaftlich den Befehl zu erlassen.

Können sich beide über die Fassung des Befehls nicht einigen, so entscheidet der Landrath, dessen Verfügung Folge geleistet werden muß, vorbehaltlich näherer Prüfung des technischen Theils durch den Oberförster.

Beide, der Bürgermeister und der Kreisförster, haben das Recht, den Waldwärter zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

Der Waldwärter darf sich nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Kreisförsters und in dessen Abwesenheit des Bürgermeisters aus dem ihm anvertrauten Reviere entfernen, die in diesem Falle und in dem Falle einer Krankheit die Waldhut einem benachbarten Waldwärter übertragen, und sich davon wechselseitig in Kenntniß setzen.

Die Verwaltung von Instituten übt in den vorbemerkten Fällen die nemlichen Befugniße wie die Bürgermeister aus.

II. Anstellung von Kreisförstern.

§. 17. Zur forstmäßigen Bewirthschaftung aller großen und kleinen Communal- und Institut-Waldungen, die sogenannten Rothhecken und Hauberge nicht ausgenommen, jedoch bei letztern mit besonderer Rücksicht auf den bisher darin gesuchten Brodfrucht- und Loh-Ertrag, soll in der Regel in jedem Kreise ein besonderer **Kreisförster** angestellt werden.

Sind die Waldungen eines Kreises so ausgedehnt, daß ein Beamter ihre technische Bewirthschaftung nicht führen kann, so erhält derselbe einen Gehülfen, der unter seiner Verantwortlichkeit arbeitet.

Art der Ernennung und nöthige Eigenschaften.

§. 18. Zu Kreisförstern oder Gehülfen können nur moralische, forstwissenschaftlich und praktisch gebildete Personen ernannt werden, welche das Alter von 25 Jahren als Kreisförster und von 23 Jahren als Gehülfen, zurückgelegt und ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben und keine Wirthschaft und keinen Handel mit Forstproducten treiben.

§. 19. Keiner der bisher angestellten Communal-Forstbedienten oder der auf Wartegeld gesetzten königlichen Forstbeamten hat vorzügliche Ansprüche auf Anstellung als Kreisförster

förſter oder Gehülfe, ſondern jeder der verſchiedenen Schöffenräthe der Bürgermeiſtereien, aus welchen der Kreis gebildet iſt, ſchlägt dem Landrath einen Candidaten für die Stelle des Kreisförſters und Gehülfen vor. Der Landrath theilt dieſe Vorſchläge den verſchiedenen Inſtituten zur Vernehmlaſſung mit, und legt hiernächſt ſämtliche Verhandlungen der königlichen Regierung vor, welche die vorgeſchlagenen Candidaten prüft.

Wird ein königlicher Revierförſter vorgeſchlagen, oder ein Candidat, welcher ſchon von der Examinations-Commiſſion geprüft und tüchtig befunden worden, ſo iſt kein weiteres Examen erforderlich.

Die Regierung wählt unter den vorgeſchlagenen Candidaten, die bei der Prüfung tüchtig befunden worden. Bei gleicher Qualification erhält derjenige den Vorzug, welcher von mehreren Schöffenräthen zugleich vorgeſchlagen worden iſt.

Befindet ſich unter den von den Schöffenräthen vorgeſchlagenen Candidaten ein königl. Oberförſter, der die Stelle annehmen will, oder ein ſchon von der Examinations-Commiſſion geprüftes Subject, ſo hängt es lediglich von der Regierung ab, ob ſie dieſem oder einem der übrigen gehörig qualificirten Candidaten den Vorzug geben will.

Iſt keiner der geprüften Candidaten gehörig qualificirt und kein ſchon geprüfter vorgeſchlagen worden, ſo haben die Schöffenräthe anderweit Vorſchläge zu thun; wobei die Regierung denſelben ſämmtliche geprüfte und qualificirt befundene Candidaten bekannt macht.

§. 20. In denjenigen Kreiſen, wo die Communal- und Inſtituten-Waldungen nicht ſo bedeutend ſind, daß ein eigener Kreisförſter angeſtellt und ohne beſondern Nachtheil der Communal-Caſſe beſoldet werden kann, ſteht es den Schöffenräthen frei, dieſe Stelle einem königlichen Oberförſter anzutragen, deſſen Ernennung jedoch nur dann ſtatt finden kann, wenn nach der Meinung des königl. Oberforſtmeiſters der königliche Dienſt nicht hierunter leidet.

Auch können zwei zuſammen liegende Kreiſe in dieſem Falle gemeinſchaftlich einen Kreisförſter in Vorſchlag bringen, oder nach §. 17 auf einen Gehülfen antragen, welcher letzterer aber alsdann nicht aus den königl. Forſtbedienten genommen werden darf.

Sind nicht alle Schöffenräthe eines Kreiſes in ihren Vorſchlägen einig, und wird ein königlicher Forſtbeamter mit einem eigenen Kreisförſter zugleich in Vorſchlag gebracht, ſo bleibt es dem Ermeſſen der Regierung überlaſſen, welchem von beiden ſie den Vorzug geben will.

§. 21. Die Kreisförſter und ihre Gehülfen werden für die Dauer ihres Lebens von der Regierung ernannt, jedoch erſt nach einem oder zwei Probejahren, je nachdem ihre Qualification mehr oder weniger anerkannt wird, definitiv beſtätigt. Sie können aber während dieſes Zeitraums, wenn ſie ungeachtet des beſtandenen Examens keine Beweiſe ihrer vollkommenen Brauchbarkeit und Thätigkeit durch die Dienſtführung leiſten, wieder entlaſſen und es kann zur neuen Wahl an ihre Stelle geſchritten werden.

Ernennungs-Patent und Verpflichtung.

Dem ernannten Kreisförſter ertheilt die Regierung ein Ernennungs-Patent, in welchem ſeine Verpflichtungen aufgeführt werden. Es hat derſelbe ſeinem Amte mit Fleiß, Treue und Umſicht vorzuſtehen und jeden durch ſein Verſchulden verurſachten Schaden nach richterlichem Erkenntniße zu erſetzen, keines von denen §. 18. bemerkten Gewerben zu treiben, im entgegengeſetzten Falle aber ſogleich ſein Amt unweigerlich niederzulegen, ſich von der Re-

Regierung in einen andern Kreis nach Gutbefinden versetzen zu lassen, und im Fall Alter oder kränkliche Umstände ihn ausser Stand setzen sollten, sein Amt gehörig zu versehen, sich mit einer Pension, die der Hälfte seiner Besoldung, die Fourage-Gelder abgerechnet, gleich steht, zu begnügen.

Wird die Stelle eines Kreisförsters einem königlichen Oberförster übertragen, so muß er sich ausdrücklich verpflichten, daß die Regierung ihn jederzeit nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder entlassen könne.

§. 23. Die Kreisförster und ihre Gehülfen müßen sich ausserdem bei den betreffenden Gerichten verpflichten lassen, um ihren Anzeigen und Protokollen öffentlichen Glauben zu verschaffen, und werden von den Landräthen in ihre Stellen eingeführt. Sie haben die Befugniß in ihrem Kreise jederzeit ein Feuergewehr führen zu dürfen.

Besoldung der Kreisförster.

§. 24. Die Kreisförster erhalten aus den Communal-Kassen des Kreises eine feststehende Besoldung die nicht unter 300 Rthlr. für, und 100 Rthlr. Preuß. Cour. für ein Dienstpferd seyn darf, aber nach dem Gutachten der Schöffenräthe im Fixo auf ein höheres kommen kann, nebst 4 Klaftern Brandholz und 200 Wellen, dann dem Recht an ihrem Wohnorte ihr Vieh auf die Gemeinde-Weiden zu treiben, und dessen eben so viel zu halten, als ein anderer Inwohner berechtigt ist.

Ein Gehülfe erhält 250 bis 300 Rthlr. an fixem Gehalt, 3 Klafter Holz und 100 Wellen nebst der Weide-Berechtigung an seinem Wohnorte.

Wird einem Königl. Oberförster die Kreisförsterstelle übertragen, so erhält er blos einen Gehalts-Zuschuß von etwa 250 Rthlr. Preuß. Cour. ohne Holz und Weide-Berechtigung.

§. 25. Die Besoldungen werden, inclusive des Durchschnittpreises vom Holz, pro rata des Flächen-Inhalts der Waldungen auf die waldbesitzenden Gemeinden und Institute ausgeschlagen und aus den in die Gemeinde-Casse geflossenen Forstnutzungen berichtigt.

Das Besoldungsholz wird aus den dem Wohnort des Kreisförsters oder der Gehülfen zunächst gelegenen Waldungen und besonders aus denen zum Verkauf bestimmten Schlägen geliefert, wogegen der oben angeführte Durchschnittspreis in die Casse der Gemeinden welchen diese Schläge gehören, gezahlt wird.

Die so bestimmten Besoldungs-Beiträge werden praenumerando aus den Gemeinde-Cassen an den Communal-Empfänger des Kreis-Hauptorts geliefert und von diesem anticipando monatlich an die Berechtigten gezahlt.

Dienst-Obliegenheiten.

§. 26. Den Kreis-Förstern liegt ob,

a. die Grenzen der Waldungen zu erhalten, und alle eigenmächtige Eingriffe in den Waldboden, durch Rodungen, Wege ꝛc, zu verhindern.

b. Er entwirft, bis die Vermessung und Taxation der Waldungen erfolgen kann, die jährlichen besondern Cultur- und Hauungspläne, welche den unten näher bezeichneten Behörden zur Ertheilung ihres Gutachtens, Revision und Feststellung eingereicht werden müssen.

Nach erfolgter Vermessung, oder wenn diese sobald nicht erfolgen kann, nach 2 bis 3

Jahren,

Jahren, muß er einen allgemeinen Wirthschaftsplan von sämmtlichen im Kreise befindlichen Communal- und Instituten-Waldungen nach der Ministerial-Instruktion vom 14. August 1814 und einer noch besonders zu ertheilenden speziellen Vorschrift, entwerfen. Bei Bearbeitung dieses allgemeinen Wirthschaftsplans muß in jeder Gemeinde in der Regel ein Viertheil des Waldbodens wo möglich zu Hochwaldung reservirt bleiben, insofern Grund und Boden und die übrigen Local-Verhältnisse es gestatten; in diesem Falle sind die übrigen drei Viertheile der Niederwaldung in Schläge, welche jährlich benutzt werden, abzutheilen.

c. Ihm liegt die Ausführung der revidirten und festgestellten Cultur- und Hauungspläne ob, er schlägt alles Holz, welches gefällt werden soll, an, sorgt dafür, daß es forstmäßig gehauen, zu gehöriger Zeit abgeführt und der Schlag gehörig aufgeräumt werde.

d. Er giebt nach vorgenommener Abzählung das Holz an den Bürgermeister oder den von demselben substituirten Orts-Vorstand in Gegenwart des Waldwärters zur weitern vorschriftsmäßigen Verwendung ab, und wacht darauf, daß die in den genehmigten Cultur- und Hauungsplänen den Gemeinden und Instituten bewilligten Nutzungen, denselben weder entzogen noch überschritten werden.

e. Er schlägt erhebliche Windfälle und Schneebrüche an und sorgt, daß alle Windfälle, Schneebrüche und das im Frevel gefundene Holz zum Besten der Waldeigenthümer meistbietend verkauft oder auf andere Art verwendet werde.

f. Er bestimmt die Distrikte, in welchen die Gemeindeglieder oder sonstige Berechtigte die alten Stöcke ausgraben, das liegende dürre Holz so wie das gefallene Laub sammeln dürfen, und schlägt der Verwaltung die Tage vor, an welchen diese Berechtigungen ausgeübt werden dürfen. Dieselbe erläßt ein Reglement, welches diese Tage bestimmt und den Gerichten bei Bestrafung der Contraventionsfälle zum Anhalten dient.

g. Er bezeichnet bei Entwerfung der Hauungs- und Culturpläne diejenigen Distrikte, welche dem Weidgang geöffnet werden können, oder in Schonung gelegt werden müssen.

h. Er besichtiget zu gehöriger Zeit die Buchen- und Eichenmast und macht mit dem Vorstande dem Landrath Vorschläge über die Benutzung derselben. (§. 42.)

i. Da, wo den Gemeinden oder Instituten die Jagd oder Fischerei zusteht, hat er die Aufsicht und wacht darauf, daß die bestehenden Gesetze und besonderen Verträge überall beobachtet und die schädlichen und reißenden Thiere vertilgt werden; auch macht er, wenn übermäßiger Wildstand vorhanden ist, dem Landrath die Anzeige.

k. Er hat die Aufsicht auf die Waldwärter und ist dafür verantwortlich, daß diese ihre Obliegenheiten erfüllen; er ist befugt, nach Befund der Umstände ihnen Verweise zu geben, auf eine Disciplinarstrafe, auf Entlassung und auf Ersatz des durch ihr Verschulden verursachten Schadens bei dem Landrath anzutragen.

l. Er ist nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Frevel zu konstatiren und darüber Protokolle aufzunehmen.

m. Er muß alle von den Waldwärtern erhaltene oder von ihm selbst errichtete Frevel-Protokolle und Register demjenigen Königl. Beamten einschicken, welcher mit der gerichtlichen Verfolgung der in den Königl. Forsten begangenen Frevel beauftragt ist und über diese Absendungen Register halten.

n. Zur

n. Zur Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten in den Gemeinde- oder Instituten-Waldungen hat er dieselben mindestens alle zwei Monate vollständig zu bereisen.

o. Alle erhaltenen Befehle, Verordnungen und Verfügungen muß er sorgfältig aufbewahren und das Concept oder die Abschrift von dem was er selbst erläßt, bei den Akten behalten.

p. Seine Gehülfen stehen ebenfalls unter seinen Befehlen und er ist für ihre Handlungen in der nämlichen Art verantwortlich, wie für die der Waldwärter.

Versieht der Gehülfe bei Abwesenheit oder Krankheit des Kreisförsters dessen Stelle, so übernimmt er auch während dieser Zeit dessen Verantwortlichkeit.

Geschäfts-Betrieb.

§. 27. Der Kreisförster steht unter der Autorität des Landraths und des Oberförsters, welcher Letztere sich indessen in ökonomische Gegenstände nicht einmischen darf.

In Collisionsfällen zwischen dem Landrath und dem Oberförster hat auch bei technischen Gegenständen der Landrath die Befugniß, Anordnungen zu untersagen, insofern er glaubt, daß durch die Ausführung der vom Oberförster gebilligten Vorschläge des Kreisförsters das Gemeinde-Interesse gefährdet werde. Er muß aber auf der Stelle mit Beifügung des Antrags des Kreisförsters und des Gutachtens des Oberförsters die weitere Bestimmung der Regierung einholen.

Der Kreisförster muß, um den Geschäfts-Betrieb mit dem Landrath möglichst zu erleichtern, im Hauptort des Kreises wohnen und kann nur mit Genehmigung der Regierung seinen Wohnsitz verlegen.

Er darf sich nie ohne Vorwissen und Bewilligung des Landraths aus dem Kreise entfernen, und wenn die Abwesenheit oder Krankheit länger als 8 Tage dauert, so ersucht dieser den Oberförster, einen benachbarten Kreisförster oder einen Gehülfen mit der Aufsicht zu beauftragen. Soll die Entfernung länger als einen Monat dauern, so muß die Erlaubniß der Regierung durch den Landrath eingeholt werden.

§. 28. Die Grenzberichtigungen und Vermessungen müssen in Gegenwart des Bürgermeisters, sämmtlicher Grenznachbarn und sonstiger Betheiligten geschehen, und zugleich eine Waldbeschreibung errichtet werden. Hierbei müssen die alten Charten und Waldbeschreibungen benutzt, die Grenzen, Distrikte, Weiher, Wege, Wiesen ꝛc. insbesondere aber die allenfallsigen Dienstbarkeiten genau angegeben werden. Das deshalb anzufertigende Protokoll ist von sämmtlichen Betheiligten zu unterschreiben, und im Archiv der Bürgermeisterei oder der betreffenden Verwaltungen niederzulegen. Die Charten aber müssen in Duplo gefertigt, und ein Exemplar im Archive der Bürgermeisterei und das andere im Archive der landräthlichen Behörde niedergelegt werden, woselbst der Kreisförster jederzeit die Einsicht derselben zu nehmen befugt ist. Bilden die Waldungen zugleich unmittelbar die Hoheitsgrenze gegen einen benachbarten Staat, so muß der Landrath, so wie der Oberförster der Aufnahme und Beschreibung persönlich beiwohnen, sich bei Unterschrift der Protokolle die Genehmigung der Regierung vorbehalten und dieser solche im Original einsenden.

Grenz-Begänge.

§. 29. Der Kreisförster muß alle fünf Jahre mit Zuziehung der Bürgermeister und Institut-Vorsteher nebst den von diesen zu bestimmenden Gemeindegliedern und Deputirten eine voll-

vollständige, feierliche Grenzbesichtigung vornehmen, und die Resultate derselben dem Landrath schriftlich anzeigen, der darüber der Regierung berichtet. Es muß daher der Kreis in fünf Distrikte abgetheilt werden, damit jährlich in einem dieser Distrikte die Grenzbegänge förmlich vorgenommen werden. Bei jeder Anzeige von Ungewißheit der Grenze muß aber solche sogleich durch Grenz-Besichtigung gehoben werden; so wie jeder Kreisförster sich bemühen wird, alle Grenzen wo möglich einmal im Jahr zu besichtigen.

Entwerfung der jährlichen Forstfällungs- und Cultur-Pläne.

§. 30. Bei Entwerfung der jährlichen Holzfällungs- und Culturpläne müssen die Lokal-Verhältnisse, landwirthschaftlichen Bedürfnisse und der Zustand und die Kräfte der Waldungen sowohl als der Gemeinden, so viel wie möglich, berücksichtigt werden, damit dieselben keinem Mangel besonders an Bau- und Nutzholz ausgesetzt und mit keinen ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten belastet werden.

Die Forstfällungs-Pläne sind bis zum 1sten Juny einzugeben.

§. 31. Die Gemeinde-Vorstände und Verwaltungen müssen zu dem Ende in jedem Jahr vor dem ersten März ihre Bedürfnisse an Bau- Brand- und Nutzholz für das künftige Jahr dem Kreisförster anzeigen, der vorerst prüft, ob sie mit dem nachhaltigen Ertrag der Waldungen übereinstimmen, im entgegengesetzten Fall die Vorsteher und Verwaltungen belehrt, und demnach seine Holzfällungs- und Culturpläne feststellt, und dem Landrath bis zum 1sten Juny einreicht, welcher sie sodann dem Oberförster zur Begutachtung vorlegt.

Die Holzfällungspläne sind vom Landrath gewöhnlich zu bestätigen.

§. 32. Auf das Gutachten des Oberförsters setzt der Landrath die jährlichen Holzhauungs- und Cultur-Pläne in der Regel fest.

Ausserordentliche Holzfällungen.

Sollen ausserordentliche Holzfällungen oder Holzabgaben für Neubauten, Reparaturen von Mühlwerken, Keltern oder für Faßdauben oder Weinpfähle ꝛc. ꝛc. geschehen, die aus den im jährlichen Fällungsplan begriffenen Schlägen nicht entnommen werden können, so hat der Landrath mittelst Vorlegung besonderer von dem Kreis- und Oberförster aufgestellten Verzeichnissen vor dem 1sten August die Genehmigung der Regierung dazu nachzusuchen.

Diese Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn von Ueberschreitungen der zu Culturen ausgeworfenen Fonds, von Veräusserungen oder Rodungen die Rede ist. Weniger nicht, wenn die Ansichten des Oberförsters mit denen des Landraths nicht übereinstimmen.

Die genehmigten Pläne werden vom Landrath dem Kreisförster zur Ausführung eingehändigt; Abschrift davon erhält der Oberförster zum Behuf der Revision.

§. 33. Zu den ausserordentlichen Holzhieben werden alle diejenigen Fällungen gerechnet, welche entweder in den Reserve-Schlägen (§. 26. b.) oder in einem Schlage vorgenommen werden, der nach der festgesetzten Reihefolge noch nicht hätte abgetrieben werden sollen, oder auf irgend eine Weise die gewöhnliche nachhaltige Bewirthschaftung übersteigt. Denn die jährlichen Hauungen, sie mögen in Schlägen oder Durchforstungen bestehen, dürfen nie anders als nach den Regeln der Holzzucht angelegt und nie über die Grenzen des nachhaltigen Ertrags ausgedehnt werden, wenn sie gleich das Bedürfniß der Gemeinden oder Verwaltungen nicht decken.

§. 34. Be-

§. 34. Beträchtliche Windfälle und Schneebrüche werden bei den nächsten Holzhauungsplänen in Abrechnung gebracht. Das daraus gewonnene, so wie das gefrevelte und vorgefundene Holz wird entweder sogleich versteigert oder als Loosholz abgegeben.

Vom Brand- Loos- und Deputatholz.

§. 35. Sobald der im §. 31. vorgeschriebene Fällungs- und Cultur-Plan von dem Landrath definitiv festgestellt ist, hat der Schöffenrath zu bestimmen, in wie fern ein Theil des gewöhnlichen Hiebs zu Bezahlung der Forstbesoldungen oder sonstigen Communalausgaben versteigert werden, oder die Holz-Empfänger eine gewisse Taxe davon entrichten sollen.

Der Schöffenrath muß darauf Bedacht nehmen, allen überflüßigen und unnützen Holzaufwand möglichst zu verhüten und darf nicht gestatten, daß die Gemeindeglieder die empfangenen Loose an Auswärtige, und selbst, wenn ihr eigenes Brandbedürfniß nicht gedeckt ist, an andere Gemeinde-Glieder überlassen. Gemeinde-Glieder, Waldwärter und alle übrige Angestellte, welche Loos- oder Natural-Besoldungsholz beziehen, verlieren im Uebertretungsfalle ihr Recht auf zwei Jahre, neben den sonst bestehenden Strafen.

Die Waldwärter, Kreisförster, Feldschützen und Orts-Vorsteher haben die Zuwiderhandlungen zu constatiren und eben so wie andere Forstfrevel verfolgen zu lassen.

Die Gemeinde-Räthe und Instituten-Verwaltungen müssen gleichmäßig darauf wachen, daß kein Beamter Besoldungsholz empfange, der nicht dazu berechtigt ist; auch beim Abgehen älterer Beamten das Deputatholz vermindern, wenn solches die wirklichen Bedürfnisse des Beamten überschreitet.

Vom Nutzholz.

§. 36. Nutzholz darf niemals unentgeldlich abgegeben werden; vielmehr müssen die Empfänger die von dem Kreisförster nach dem jüngeren laufenden Preise zu berechnende Taxe in die Gemeinde- oder Instituten-Casse bezahlen.

Nur Ausnahmsweise und in besondern Fällen kann der Gemeinde-Rath bei dem Landrath darauf antragen, daß Gemeinde-Gliedern ein Theil dieser Taxe nachgelassen werde, Vorschläge dieser Art prüft der Landrath und legt solche der Regierung zur Entscheidung vor.

Die Orts-Vorsteher und Bürgermeister sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß dieses Holz wirklich zu dem angegebenen Zweck verwendet werde.

Kelterholz und Weinpfähle, auch Faßdauben, dürfen nie anders als gegen Bezahlung des wahren Werths und dafern sie aus andern als den gewöhnlichen Schlägen entnommen werden sollen, nur nach vorgängiger Bewilligung der Regierung, auf Antrag des Landraths, in Gemeinde- oder Instituten-Waldungen gehauen werden. Mühlwellen werden nur an dazu Berechtigte unentgeldlich, sonst gegen Bezahlung des wahren Werths, abgegeben, auf Bewilligung des Landraths nach erwiesener Nothwendigkeit. Die Verwilligung muß nachträglich der Regierung angezeigt werden.

Bauholz.

§. 37. Bauholz zu Reparaturen kann in der Regel nicht unentgeldlich, sondern nur gegen eine von dem Schöffenrath, auf mehrere Jahre zu begutachtende, auf Antrag des Landraths von der Regierung zu bestimmende Taxe, abgegeben werden.

Bei Bestimmung der Taxe wird auf Schulden und sonstiges die Gemeinde-Cassen-Bedürfnisse deckendes Einkommen Rücksicht genommen.

Bauholz zu Neubauten oder den Neubauten gleichkommende Reparaturen, wird nur gegen den vollen Werth des Holzes, den der Kreisförster auf mehrere Jahre für ganze Distrikte des Kreises begutachtet, abgegeben.

Der Neubauende ist verbunden, wenn er den untersten Stock nicht ganz von Stein erbaut, ein Fundament von drei bis vier Fuß über der Erde aufzuführen.

Der Orts-Vorstand ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß das abgegebene Holz zum angegebenen Zweck verwendet, auch der Verpflichtung zur Untermauerung nachgekommen werde.

Unterstützung Brandbeschädigter mit Holz.

§. 38. Werden Gebäulichkeiten durch Brand oder andere Natur-Ereignisse beschädigt, oder zerstört, und reichen die eigenthümlichen Waldungen des Orts, in welchem das Unglück statt hatte, nicht hin, um die dadurch entstandenen Bedürfnisse zu befriedigen, so bezeichnet der Kreisförster diejenigen Communal- und Instituten-Waldungen seines Geschäftskreises, welche füglich einiges Holz abgeben können, mit Bestimmung dessen Quantität. Der Landrath fordert die betreffenden Schöffenräthe und Verwaltungen auf, den Verunglückten dieses Holz unentgeldlich oder gegen eine billige Taxe (allenfalls die Hälfte des wahren Werths) zu überlassen, und sucht nach erlangter Zustimmung derselben, die Genehmigung bei der Regierung nach. Derselbe kann auch nach Verhältniß der Umstände darauf antragen, daß die Gemeinde-Räthe und Verwaltungen anderer Kreise um eine ähnliche Unterstützung angesprochen werden, und daß es sodann den Beschädigten erlaubt werde, das Holz an Ort und Stelle zu verkaufen, wenn der Transport allzu kostspielig seyn sollte.

Auch ist es zu wünschen, daß es den Landräthen gelinge, in jedem Kreise eine Vereinigung zu Stande zu bringen, wodurch sich die Gemeinden verpflichten, bei dergleichen Unglücksfällen sich unterzustützen, in der Vereinigung selbst näher zu bezeichnenden Bedingungen, wechselseitig zu unterstützen.

Anschlagung alles zu fällenden Holzes durch den Kreisförster.

§. 39. Alles zu fällende Holz muß von dem Kreisförster oder seinem Gehülfen mit einer besondern Waldart angeschlagen werden, und zwar in Gegenwart des Bürgermeisters oder des von ihm committirten Orts-Schöffen und des Waldwärters; eben so alle erhebliche Windfälle und Schneebrüche, (§. 12. b.).

Bei Durchforstungen werden die zu fällenden Bäume, bei zu fällenden ganzen Distrikten aber, die Grenz- und Saamenbäume mit der Waldart angeschlagen, die Laßreiser geritzt oder bezeichnet. Bei Verkaufen auf dem Stamm muß der Distrikt vermessen und die in demselben so wie die auf der Grenze stehen bleibenden Bäume angeschlagen und in dem Aufnahmeprotokoll bezeichnet werden.

Die Waldart des Kreisförsters und eine zweite für seinen Gehülfen, sind in der Verwahrung des Landraths, welcher dazu einen, so wie der Kreisförster den zweiten Schlüssel hat.

Soll angeschlagen werden, so übersendet der Landrath auf Kosten der Gemeinde die Waldart mit seinem Schlüssel dem Bürgermeister, welcher zu der vom Kreisförster bestimmten Zeit in dem Walde sich einfinden muß. Nach erfolgter Anschlagung und darüber gefertigten, vom Bürgermeister mit unterschriebenen Protokoll, remittirt letzterer die Waldart mit dem Schlüssel an den Landrath, oder nach dessen Anweisung einem andern Bürgermeister, in dessen Bezirk angeschlagen werden soll.

§. 40. Den

Fällung des Holzes.

§. 40. Den Einwohnern der Gemeinden, die Holz für ihr eigenes Bedürfniß erhalten, iſt erlaubt, daſſelbe ſelbſt zu fällen; ſollen aber Schläge zum Verkauf gehauen werden, ſo müßen die Bürgermeiſter und Inſtitut-Vorſteher beſondere vom Kreis-Förſter als tüchtig erkannte Holzhauer annehmen, der ſie dann in den zu fällenden Schlag einweiſet. Sind die Holzhauer nicht tauglich, ſo entläßt ſie der Kreisförſter, und nimmt unter Rückſprache mit dem Bürgermeiſter andere an.

Während der Fällungen muß derſelbe ab und zugehen, und den Waldwärtern und Holzhauern die Anleitung geben, wie ſie bei der Fällung zu Werke gehen müßen. Er muß darauf wachen, daß die Grenz- und Saamenbäume ſo wie die Laßreiſer bewahrt und der Nachwuchs geſchont, und nöthigen Falls das Holz aus den bereits beſtandenen Schlägen getragen werde, auch muß er die Anlegung überflüßiger Wege und Kohlen-Meiler verhindern, und letztere nur dann auf unſchädlichen Stellen im Walde geſtatten, wenn dazu außerhalb derſelben ſich keine ſchicklichen Plätze finden. Er muß darauf wachen, daß das Holz zu gehöriger Zeit, und zwar wo möglich bei Nieder-Holz vor dem 1. May, und bei Eichen-Rinden-Schlägen bis zum 1. Juni aufgeräumt werde; bei Fällung von hochſtämmigem Holz kann im Nothfall und wenn kein Saamenjahr vorhergegangen iſt, der Termin bis zum 1. Auguſt mit Bewilligung des Landraths verlängert werden.

Ueberweiſung an den Bürgermeiſter.

Iſt alles angewieſene Holz in einem Schlage gefällt, Brand- und Nutzholz gehörig getrennt, erſteres zu Klaftern aufgemacht und ſämmtliche Wellen gehörig aufgebunden, ſo beſtimmt der Kreisförſter den Termin zur Ueberweiſung, und macht ſolchen wenigſtens 3 Tage vorher dem Bürgermeiſter bekannt, welcher entweder am beſtimmten Tage und zur beſtimmten Stunde gegenwärtig ſeyn oder einen andern Communal-Beamten delegiren muß.

Der Kreisförſter zählt nunmehr das Holz ꝛc. in Gegenwart des Bürgermeiſters oder des delegirten Orts- und Inſtitut-Vorſtandes und der Waldwärter gehörig ab, fertigt darüber ein gedrängtes Verzeichniß, welches die Anweſenden mit unterſchreiben, und überweiſet das, was unter die Einwohner oder Berechtigten vertheilt werden ſoll, den Inſtitut- und Orts-Vorſtehern zur herkömmlichen Verlooſung, bezeichnet den etwaigen Ueberreſt der nicht zur Verlooſung kommt, und übergiebt dieſen, ſo wie das übrige zum Verkauf beſtimmte Holz mit dem zugleich die Taxation enthaltenden Abzählungs-Verzeichniß dem Bürgermeiſter oder der Verwaltung, die dann weiter für die vorſchriftsmäßige Veräußerung zu ſorgen verpflichtet ſind. Bei dieſen Veräußerungen ſetzt der Kreisförſter diejenigen Bedingungen feſt, die zu Erhaltung des Waldes bei der Abfuhr nöthig ſind.

Bei Nutzhölzern wird das nämliche Verfahren beobachtet, blos mit dem Unterſchied, daß bei jedem Stück die Taxation nach dem jüngſten Local-Preiſe beigefügt werden muß.

Bei Abgaben von Holz, welches außer dem Etat abgegeben werden ſoll, muß auf die nämliche Weiſe verfahren werden.

Taxation bei zu verkaufendem Holz ꝛc.

§. 42. Bei vorhabenden Verſteigerungen von Holz, Jagden und ſonſtigen Waldnutzbarkeiten, müſſen alle Gegenſtände, welche ausgeboten werden ſollen, von dem Kreisförſter abgeſchätzt werden, und dieſe Abſchätzung dem Protokolle beigefügt ſeyn.

Der Kreisförſter beſtimmt die rein techniſchen Bedingungen, der Gemeinde- und Verwaltungsrath mit dem Bürgermeiſter die ökonomiſchen.

Als

Als allgemeine Regel dabei iſt angenommen, daß das Holz nicht auf dem Stock verkauft werden darf, ſondern alles vorher gefällt, Brand-, Bau- und Nutzholz gehörig getrennt, erſteres aufgeklaftert, und die Wellen aufgebunden, oder die Reiſer ungebunden in Haufen, jeden zu einer Pferdekarren-Laſt, zuſammengelegt ſeyn müſſen, und der Verkauf nur in kleinen Looſen geſchehen darf.

Bei außerordentlichen Holzſchlägen zum Verkauf, kann jedoch der Schöffenrath für den Verkauf auf dem Stamme antragen und der Regierung bleibt überlaſſen, ihn auf Bericht des Landraths zu genehmigen.

Als denn muß, wie oben (§. 39) gedacht, der Diſtrikt vermeſſen, und die in demſelben, ſo wie auf der Begrenzungs-Linie ſtehen bleibenden Bäume angeſchlagen, in dem Aufnahme-Protokoll und dem Riß verzeichnet werden.

Nach gänzlicher Räumung muß der Diſtrikt durch den Kreisförſter und Bürgermeiſter nebſt Ortsvorſtand nach der Charte revidirt und der Anſteigerer aufgefordert werden, bei Anfertigung des Reviſions-Protokolls gegenwärtig zu ſeyn. Der Schlag muß neuerdings vermeſſen werden, um zu conſtatiren, ob eine Ueberhauung ſtatt gefunden, oder nicht. Auch muß in dem Reviſions-Protokoll genau angegeben werden, in wie fern der Anſteigerer die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt hat. Der Kreisförſter muß ſowohl dem Landrath als dem Oberförſter eine Abſchrift des Reviſions-Protokolls einſenden.

Die Bedingungen von gewöhnlichen Holzverkäufen genehmigt der Landrath, von außergewöhnlichen aber muß er ſie, mit dem Abzählungs- und Abſchätzungs-Protokoll, der Regierung vorlegen.

Verſteigerungen, vom Bürgermeiſter in Gegenwart des Kreisförſters abzuhalten.

§. 43. Die Verſteigerungen in den Communal-Waldungen, hält der Bürgermeiſter ab, in den Inſtituten-Waldungen werden ſie von der Verwaltung einem Notär oder einem andern dazu geeigneten öffentlichen Beamten übertragen. In beiden Fällen werden die Verſteigerungen von dem Landrath genehmigt, dem auch bei außergewöhnlichen von der Regierung autoriſirten Holzſchlägen die Genehmigung der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen zuſteht.

Wird bei der Verſteigerung die Taxe nicht erreicht, ſo kann die Genehmigung nur durch die Regierung erfolgen, welcher der Landrath darüber berichten muß.

Den Holzverſteigerungen hat neben dem Bürgermeiſter oder ſeinem Delegirten auch in der Regel der Kreisförſter beizuwohnen; jedoch kann er bei minder wichtigen Verſteigerungen die Waldwärter delegiren.

Eben ſo muß der Gemeinde-Empfänger gegenwärtig ſeyn und dafür ſorgen, daß keinem Zahlungsunfähigen ohne hinlängliche Bürgſchaft Holz zugeſchlagen werde, indem er für die Einlieferung des ganzen Betrags in die Caſſe verantwortlich iſt, und nichts als unbeitreiblichen Ausfall zur Rechnung bringen darf. Die Verkaufsbedingungen werden gedruckt werden.

Die Beſichtigung der Eichel- und Buchel-Maſt.

§. 44. Vor dem erſten September muß der Kreisförſter mit dem Gemeinde- und Inſtitut-Vorſtande die Beſichtigung der Eichel- und Buchelmaſt vornehmen. Der Kreisförſter beſtimmt vorerſt, welche Diſtrikte bei vorfallender Maſt von der Weide ganz geſchont werden müſſen, ſodann welche Gattung von Holzſaamen und wie viel zur Nachzucht der Waldungen geſammelt werden muß.

Sodann

Sodann bestimmt er mit dem Vorstande, wieviel Schweine in den übrigen Distrikten zum eigenen Bedürfniß oder zum Verkauf aufgetrieben werden können, und wird zugleich die Zeit des Auf- und Abtriebs festgesetzt.

Die ganze Verhandlung muß dem Landrath zur definitiven Feststellung und Genehmigung vorgelegt werden.

Ansteigerung von Holz ꝛc. ꝛc. außer dem Hausbedarf ist dem Bürgermeister ꝛc. ꝛc. untersagt.

§. 45. Der Bürgermeister, Steuer-Einnehmer, Gehülfe und Waldwärter dürfen außer ihrem Holzbedarf weder selbst noch durch eine dritte Person bei Holzverkäufen mit bieten, oder auch nur einen Antheil an dem Handel nehmen; zum Mitbieten für den eigenen Hausbedarf ist die Einwilligung des Landraths erforderlich.

Jagden und Fischereien kann sowohl der Kreisförster als der Waldwärter, jedoch nur in seinem Distrikt, pachten. Sind sie bei der Verpachtung die Letztbietenden, so muß die Genehmigung eingeholt werden. Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, können nicht als Ansteigerer der Jagden zugelassen werden. Die Ansteigerer müssen sich den bestehenden Forst- Jagd- und Fischerei-Polizei-Gesetzen unterwerfen.

Derjenige Waldwärter, Kreisförster oder Oberförster, welcher die Jagd oder Fischerei gesteigert hat, darf keine Jagdfrevel-Protokolle errichten.

Von den Cultur-Plänen.

§. 46. Die Cultur-Pläne sind eben so wie die Forstfällungs-Pläne (§. 26 c. u. 30 ꝛc.) von dem Kreisförster unter Rücksprache mit den Ortsvorständen zu entwerfen und bis zum 1. Juni an den Landrath einzureichen, welcher solche mit etwaigen Bemerkungen über die Ausführbarkeit der Anträge in finanzieller Hinsicht sowohl, als der Frohndkraft der Gemeinden dem Oberförster zur Begutachtung überschickt, vor dem 1. August zurückerhält und bei gleichen Ansichten die Pläne bestätigt, andernfalls der Regierung zur Entscheidung vorlegt.

Oede Plätze sollen zur Cultur herangezogen,

Der Kreisförster muß nicht allein darauf Bedacht nehmen, daß die in den Waldungen befindlichen Blößen mit Holz angebaut werden, sondern auch sein Augenmerk auf alle ausserhalb den Waldungen gelegene, den Gemeinden und Instituten zustehende öde Weidplätze richten. Er muß daher die Productions-Fähigkeit der Letztern ebenfalls untersuchen, und wenn er sich überzeugt glaubt, daß irgend eine Holzgattung auf denselben aufkommen könne, so hat er die Befugniß, darauf anzutragen, daß der Versuch zur Besaamung oder Bepflanzung derselben gemacht werde, und bestimmt in diesem Fall die Holzgattungen, mit welchen diese öden Weidplätze zu besaamen oder zu bepflanzen sind.

Der Gemeinde-Vorstand kann diesem Versuche, wenn der Oberförster damit einverstanden ist, nicht widersprechen, es sey dann, daß er sich verbindlich macht, den öden Platz innerhalb Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, daß ihm der Cultur-Plan des Kreisförsters mitgetheilt wurde, aufzubrechen, und als Acker fortwährend zu benutzen. Jedoch kann die Regierung den einjährigen Termin verlängern. Ist einmal der Cultur-Plan genehmigt, so kann dem Gemeinde-Vorstand auch diese Befugniß nicht mehr zugestanden werden.

dagegen überflüßige Waldplätze zu Ackerland umgeschaffen werden.

Eben so ist eine Gemeinde, wenn sie so viele Waldungen besitzt, daß ein gewisser Theil zu Deckung des jährlichen Bedürfnißes hinreicht, und ein weiteres Viertel für ausserordentliche Bedürf-

dürfnisse reservirt worden ist, befugt, zu verlangen, daß der weiter überschießende Theil von ihrer Waldung als Loh- oder Pfahlhecken bewirthschaftet oder ganz zu Ackerfeld umgeschaffen werde.

Bestimmungen über die Art der Cultur.

§. 49. Der Gemeinderath oder die Verwaltung haben zu bestimmen, ob das Einsammlen der Waldsämereien, das Umackern des Bodens, das Besamen oder das sachverständigen Händen anzuvertrauende Bepflanzen gegen Lohn oder frohndweise von den Gemeindegliedern geschehen soll, oder ob die leeren Plätze an rechtliche Personen gegen ein oder mehrjährige Benutzung unter dem Beding abgegeben werden sollen, daß solche nach einer gewissen Zeit wieder in Waldbestand umgeschaffen werden müssen; in welchem Fall der Gemeinderath den Contrakt vorbehaltlich der Genehmigung des Landraths abzuschließen hat.

Die Frevler können dabei verwendet werden.

§. 50. Wenn verurtheilte Frevler sich ausser Stand sehen, die den Gemeinden oder Verwaltungen gebührende Entschädigung und Pfandgelder zu erstatten, so ist ihnen die Befugniß zugestanden, diesen Betrag durch eine in den Waldungen zu fertigende Arbeit abzuverdienen. Der Kreisförster bestimmt die Arbeit und der Bürgermeister oder die Verwaltung einigt sich mit dem Uebernehmer über den ihm dafür gebührenden Lohn, welcher für ein bestimmtes Stück Arbeit, niemals aber tagweis, festzusetzen ist.

Aufsicht des Kreisförsters ꝛc. bei den Culturen.

§. 51. Während der Ausführung des Culturplans muß der Kreisförster die Arbeiter von Zeit zu Zeit besuchen, ihnen, und insbesondere den Waldwärtern, die nöthigen Anleitungen geben; er kann verlangen, daß ungelehrige oder halsstarrige Arbeiter augenblicklich entfernt werden.

Sind die Arbeiten vollendet, so muß er mit Zuziehung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes der Verwaltung solche revidiren, darüber ein kurzes Protokoll aufnehmen, und dem Landrathe einreichen, und darin rügen, was etwa versäumt worden, damit es augenblicklich nachgeholt werde.

Der Oberförster revidirt gelegentlich diese Anpflanzungen und benachrichtigt von bedeutendern Fahrläßigkeiten den Landrath, damit dieser die nöthigen Verbesserungen verfüge. Bei minderwichtigen ordnet der Oberförster auf der Stelle selbst das erforderliche an.

Von den Arbeiten in Instituten-Waldungen.

§. 52. Was wegen Anfertigung der Holzfällungspläne, Versteigerungen, Culturpläne ꝛc. bei den Gemeinde-Waldungen verordnet ist, gilt auch von Instituten-Waldungen. Nur müssen bei Waldungen von Instituten, welche unmittelbar unter der Regierung stehen, die Holzfällungs-, Culturplöne und Versteigerungen von der Regierung genehmigt werden.

Alle Nutzbarkeiten daraus, auch Streu, Leseholz ꝛc. müssen entweder versteigert oder als Dünger im Walde belassen werden.

Verfolgung der Frevler.

§. 53. Da die Königl. Oberförster und Forstinspektoren als Beamte des Staats mit Verfolgung der Forstfrevler beauftragt sind, auch der Fiscus fast überall die Strafen von Forst- und Jagdfrevlen bezieht, so muß der Kreisförster die von den Waldwärtern erhaltenen, so wie die von ihm selbst aufgenommenen Frevel-Protokolle, Listen und Register denjenigen

jenigen Königl. Forstbeamten monatlich einsenden, der mit Verfolgung der Frevler in den Königlichen Forsten beauftragt ist, um die nämlichen Gesetze auf dieselben anwenden zu lassen, die auch gegen Frevler in den Königlichen Waldungen gelten.

Von den über die Communal- und Institute-Frevler ausgesprochenen Erkenntnissen, gleichviel ob der Beklagte verurtheilt oder freigesprochen worden ist, theilt das betreffende Gericht dem Kreisförster einen beglaubigten Auszug mit, welchen dieser dem Bürgermeister zustellt, um die ausgesprochene Entschädigung und Pfandgebühren, so wie Strafen, wenn sie den Gemeinden gehören, durch die gewöhnlichen Empfänger erheben zu lassen.

Aus diesen Auszügen muß sich der Kreisförster die Ueberzeugung verschaffen, ob die Frevel ohne Verzögerung bestraft, und ob sie nicht mit zu vieler Nachsicht behandelt worden. — Sollte er das Gegentheil bemerken, so hat er solches sogleich dem Landrath und dieser der Regierung anzuzeigen, selbst dann, wenn auch schon die Urtheile in Rechtskraft übergegangen seyn sollten, und keine Remedur durch Appell mehr möglich ist, damit diese für künftige Fälle das geeignete veranlassen könne.

Er muß durch die Empfänger besonders dahin zu wirken suchen, daß wenn die erkannten Strafen und Entschädigungen nicht bezahlt werden können, die Frevler zu den von den Gerichten ausgesprochenen Arbeiten auf der rechten, oder auf der linken Rheinseite durch freiwillige Uebernahme von Arbeiten oder durch Personal-Arrest, zur Abbüßung angehalten und überhaupt alle Strafen vollzogen werden.

Jahres-Bericht an den Landrath und Oberförster.

§ 54. Alljährlich muß der Kreisförster dem Landrath und Oberförster einen ausführlichen Bericht über die Forstangelegenheiten des Kreises und alle in den Waldungen statt gehabten Vorfälle erstatten und darin diejenigen Verwaltungsbehörden namentlich bezeichnen, welche ihn bei der Administration der Waldungen unterstützt oder sich dabei nachlässig gezeigt haben.

Jährliche Conduiten-Liste.

§. 55. Der Kreisförster hat sodann mit Ausgang eines jeden Jahrs eine Conduiten-Liste der ihm untergebenen Waldwärter an den Oberförster und das Duplicat davon an den Landrath einzusenden.

Stellung der Natural-Forst-Rechnung vom Bürgermeister und deren Attestation vom Kreisförster.

§. 56. Die Bürgermeister müssen in der letzten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahrs eine Natural Rechnung aufstellen, worin sie alles, was das ganze Jahr hindurch an Holz und sonstigen bestimmten oder zufälligen Wald-Produkten, wohin auch Jagd und Fischerei gehören, verkauft, verpachtet, gegen Taxe oder unentgeldlich abgegeben oder entwendet wurde, oder auf eine forstige Art verlohren ging, aufführen.

Sie müssen in diese Rechnung diejenigen Objekte, wofür der Gemeinde-Empfänger irgend eine Zahlung zu erheben hat, mit Beifügung des Betrags besonders zusammenstellen, hierin zugleich diejenigen Gelder begreifen, welche der Gemeinde-Empfänger von den verurtheilten Frevlern beizutreiben verpflichtet war, und auf diese Weise dessen ganze Soll-Einnahme feststellen.

Diese Natural-Rechnung wird dem Kreisförster zur Revision vorgelegt, und wenn sie von ihm als richtig attestirt ist, dem Empfänger zugestellt, der dieselbe seiner Rechnung über die Communal-Einkünfte als Einnahme-Belag beizufügen verbunden ist.

II. Von den Oberförstern.

§. 57. Für die Beaufsichtigung, Controlirung und Revision der technischen Arbeiten der Kreisförster werden Oberförster angestellt.

Dienst-Obliegenheiten.

§. 58. Wegen ihrer Verrichtungen wird folgendes festgesetzt:

a. die Oberaufsicht auf die Communal-Waldungen, Kreisförster, Gehülfen und Waldwärter ist dem Oberförster aufgetragen. Die Eintheilung wird im Amtsblatt besonders bekannt gemacht.

b. Er muß auf Erhaltung der Waldgrenzen, besonders wenn sie zugleich die Hoheits-Grenze bilden, aufmerksam seyn, und die entdeckten Eingriffe sogleich dem Landrath, und wenn dieser durch den Kreisförster schon unterrichtet ist, und keine Remedur getroffen hat, der Regierung anzeigen.

c. Er muß streng darauf wachen, daß alle in seinem Inspektions-Bezirke befindlichen Communal- und Instituten-Waldungen nach richtigen forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet werden, daher nicht allein den allgemeinen Wirthschaftsplan und die jährlichen Hauungs- und Culturpläne revidiren, und wenn es nöthig ist, die zu cultivirenden oder zu fällenden Distrikte an Ort und Stelle einsehen, sondern auch darauf halten, daß die einmal angenommenen Pläne wirklich in Vollzug gesetzt werden.

d. Er muß darauf wachen, daß die Kreisförster und Waldwärter die Waldungen gehörig schützen, und alle ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen, und überhaupt die den Kreisförstern und Waldwärtern gegebene Vorschriften als Normen ansehen, worauf er seine Aufsicht zu richten und die Controlle zu bewerkstelligen hat.

e. Zu dem Ende muß er alle Jahre alle Communal- und Instituten Waldungen, so oft solches nöthig ist, speziell bereisen, wozu sich bei Revision der Hauungs- und Culturpläne die beste Gelegenheit findet, und sich überzeugen, ob die Waldungen forstwirthschaftlich behandelt, die Cultur- und Hauungspläne gehörig ausgeführt, der allgemeine Wirthschaftsplan, so wie die Forst- Jagd- und Fischerei-Polizei-Gesetze gehörig beobachtet sind, und überhaupt die Kreisförster und Waldwärter ihre Pflichten erfüllt haben.

Entdeckte Unordnungen und Vernachläßigungen rügt er nicht nur selbst sogleich, sondern unterrichtet auch den Landrath davon mit seinen Anträgen auf Abhülfe, und im Fall er Unordnungen entdeckt, die schon dem Landrath angezeigt, von diesem aber keine Abhülfe geleistet worden, so ist er darüber der Regierung Anzeige zu machen verpflichtet, und im Unterlassungsfall für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

f. Er hat das Recht, den Kreisförstern und Waldwärtern nach Befinden der Umstände, Verweise zu geben, auf eine Disziplinar-Strafe, Versetzung oder Entlassung, so wie auf Ersatz des durch ihren bösen Willen verursachten Schadens bei dem Landrath anzutragen, der diesen Antrag der Regierung vorzulegen verpflichtet ist.

g. Er muß über alle die Verwaltung von Communal- und Instituten-Waldungen betreffenden Angelegenheiten ein besonderes Journal führen, in welchem alle empfangene und abgegangene Verfügungen Berichte und Schreiben summarisch eingetragen und die bezüglichen Originale und Concepte, welche in einer besondern Registratur aufbewahrt werden müssen, mit fortlaufenden Nummern angegeben sind.

h. We-

b. Wegen Besoldung der Oberförster wird eine besondere Verfügung ergehen.

Verhältniß gegen den Landrath.

§. 59. Der Landrath und der Oberförster sind als zwei coordinirte Behörden zu betrachten.

Der Oberförster ist der technische Rathgeber des Landraths und verpflichtet, sein technisches Gutachten dem Landrath in allen Fällen zu ertheilen, wo derselbe entweder solches einzuholen verbunden ist, oder es für nöthig erachtet.

Niemals kann der Landrath verlangen, daß der Oberförster zu Ertheilung dieses Gutachtens eine besondere Reise unternehme, wenn er aber eine schleunige Lokal-Besichtigung nöthig erachtet, die nicht bis zur Rundreise verschoben werden kann, so muß er bei der Regierung dazu den besondern Befehl für den Oberförster erwirken.

Bei gewaltsamen Frevels, Brand und sonstigen unglücklichen Natur-Ereignißen muß jedoch der Oberförster dem Landrath und Kreisförster auf die erste Nachricht sogleich zu Hülfe eilen.

Verhältniß gegen die Regierung.

§. 60. Der Oberförster muß alle von der Regierung erlassenen Befehle in Vollzug setzen, die verlangte Auskunft geben und die ertheilten Aufträge erledigen.

Jährlicher Verwaltungs-Bericht.

§. 61. Er ist verpflichtet, alle Jahre im Monat December einen ausführlichen Bericht über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirk befindlichen Communal- und Instituten-Waldungen zu erstatten, und auf alle diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, wodurch eine ordnungsmäßige Behandlung der Waldungen herbeigeführt, die Forstproducte vermehrt und allem unnützen und überflüssigen Holzen wande vorgebeugt wird, und demselben eine Conduiten-Liste über die Kreisförster und Gehülfen beifügen, worinn er sein Urtheil frei und unbefangen über jeden ausspricht, und solches so viel wie möglich durch einzelne Thatsachen begründet.

Diesen Bericht giebt er an den Landrath ab, welcher ihn unverzüglich der Regierung vorzulegen verpflichtet ist.

IV. Von den Functionen des königlichen Oberforstmeisters rücksichtlich der Communal-Waldungen.

§. 62. Bei der Regierung ist die obere Leitung des technischen Forstbetriebs in den Communal- und Instituten-Waldungen dem königl. Oberforstmeister übertragen.

Derselbe wird von allem, was den technischen Forsthaushalt der Gemeinden und Institute betrifft, durch die Regierung in Kenntniß gesetzt. Bei seinen Umreisen in den königlichen Waldungen wird er die Communal- und Instituten-Waldungen so viel als es ihm seine Zeit erlaubt, gelegentlich mit besichtigen, die forstwidrigen Behandlungen rügen und zur Abhülfe die augenblicklich nöthigen Befehle ertheilen, und die Regierung von allem was er zweckdienlich erachtet, in Kenntniß setzen, damit sie die nöthigen Verfügungen erlässt.

Er, oder in seiner Abwesenheit der Regierungs-Forstrath, wird in einzelnen Fällen der Regierung auf Ersuchen sein Gutachten ertheilen.

V. Ueber die Verrechnung der Einnahmen aus den Communal-Waldungen.

§. 63. Die Gemeinden und öffentlichen Institute bedürfen keiner besondern Rendanten zur

Re-

Ueberſicht der Communal-Forſt-Ordnung.

Einleitung §. 1.

I. Von den Waldwärtern.

1. Art der Ernennung §. 2. 3. 4.
un nöthigen Eigenſchaften §. 5 6. 7.
2 Dienſt-Contrakt und Vereidung §. 8. 9 10.
3. Beſoldung §. 11.
4. Dienſt-Obliegenheiten und Geſchäftsbetrieb §. 12. 13. 14. 15.
5. Subordinations-Verhältniß § 16.

II. Von den Kreisförſtern.

1. Art der Ernennung und nöthige Eigenſchaften §. 17. — 21.
2. Patent und Verpflichtung §. 22 und 23.
3. Beſoldung §. 24 und 25.
4. Dienſt-Obliegenheiten und Geſchäftsbetrieb insbeſondere §. 26. 27. 28.
5 Begehung der Grenzen §. 29.
6. Entwerfung der jährl. Forſtfällungs- dann der Culturpläne §. 30.
7. Die Forſtfällungspläne ſind
a. bis zum 1. Juni vom Kreisförſter einzugeben § 31.
b. vom Landrath auf Gutachten des Inſpekt. ons Oberförſters in gewöhnlichen Fällen zu beſtätigen §. 32.
c. außergewöhnliche Hauungen ꝛc. ꝛc. unterliegen der Beſtätigung der Regierung §. 32. und 33.
d. Windfälle, Schneebrüche, gefrevelted Holz kommen bei den nächſten Etats-Ausſtellungen in Abzug §. 34.
8. Beſondere Vorſchriften wegen des aus den Waldungen erzielten Holzes
a. von Brand- und insbeſondere von Leus und Deputatholz §. 35.
b. von Nutzho'z, von Kelterholz, von Mühlenwellen, von Weinpfählen und Faßdauben §. 36.
c. von Bauholz zu Reparaturen und zu Neubauten §. 37.
d. Unterſtützung Brandbeſchädigter mit Hol'z §. 38.
9. Von der Anſchlagung des Holzes durch den Kreisförſter §. 39.
10 Fällung des Holzes §. 40.
11. Ueberweiſung an den Bürgermeiſter §. 41.
12. Taxation bei zu verkaufendem Holz, entweder des gehauenen oder des auf dem Stamme zu verſteigernden §. 42.
13. Verſteigerungs-Termin und Gegenwart des Kreisförſters §. 43.
dann Genehmigung.
14. Beſichtigung der Eichel und Buchelmaſt §. 44.
15. Anſteigerung von Holz, außer dem Bedarf, iſt dem Kreisförſter, Bürgermeiſter ꝛc. nicht geſtattet. Anpachtung von Jagd und Fiſcherey im Diſtrict erlaubt §. 45.
16. Die Culturpläne ſind in den nämlichen Termin wie die Forſtfällungspläne einzugeben §. 46.

17

17. Oede Plätze ſollen zur Waldkultur herangezogen werden §. 47.
18. Dagegen überflüſſige Waldditricte zu Ackerfeld umgeſchaffen werden §. 48.
19. Beſtimmung über die Art der Cultur §. 49.
20. Die Frevler können dabei verwendet werden §. 50.
21. Aufſicht der Kreisförſter und Oberförſter bei den Culturen §. 51.
22. Von Inſtituten-Waldungen gelten die nemlichen Verfügungen wegen der Holzfällungspläne, Verſteigerungen, Cultur-Pläne §. 52.
23. Von Verfolgung der Frevler §. 53.
24. Jahresbericht an den Landrath u. Oberförſter §. 54.
25. Jährliche Conduiten-Liſte §. 55.
26. Der Kreisförſter revidirt und atteſtirt die vom Bürgermeiſter jährlich aufgeſtellte Natural-Rechnung §. 56.

III. Von den Oberförſtern.
1. Anſtellung derſelben §. 57.
2. Dienſtobliegenheiten §. 58.
3. Verhältniß gegen den Landrath §. 59.
4. Verhältniß gegen die Regierung §. 60.
5. Jährlicher Verwaltungsbericht §. 61.

IV. Von den Functionen des Königlichen Oberforſtmeiſters rückſichtlich der Communal-Waldungen §. 62.

V. Ueber die Verrechnung der Einnahmen aus den Communal-Waldungen §. 63, 64, 65, 66, 67.

VI. Von den Vermeſſungen §. 68.

Bemerkung.

Die Herausgabe des Amtsblatts Nro. 57 und dieſer dazu gehörigen Beilage iſt um einen Tag verſpätet worden und erfolgt deshalb erſt mit dem 1ſten October 1819.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 58. —

Coblenz den 7. October 1819.

Verordnungen.

Nro. 113. Haus-Collekte für die durch Brandbeschädigten in der Gemeinde Heimbach. I. 18213. Sect. III.

Zu Heimbach, Kreises Coblenz, Bürgermeisterei Engers, brach am 4ten dieses Monats Feuer aus, welches 12 Häuser, 9 Scheunen und 13 Stallungen nebst sämmtlichen Hausmobilien und eingeärndteten Früchten verzehrte. Das Unglück wird dadurch noch erhöht, daß nicht sämmtliche abgebrannte Gebäude in der Brandversicherungs-Anstalt assecurirt, und die wirklich versicherten allzugering angeschlagen sind. Die Besitzer der letztern werden ohnverzüglich die ihnen zustehende Entschädigung aus der Brand-Assekuranz-Casse erhalten, diejenigen Beschädigten aber, welche sich in keiner Feuer-Societät befanden, können keinen rechtlichen Anspruch auf jene Beiträge zur Wiederaufbauung ihrer verlornen Gebäude begründen. Um indessen auch diesen möglichste Hülfe zu schaffen, bewilligen wir hiermit eine Haus-Collekte, und setzen den Tag dazu für unsern ganzen Regierungs-Bezirk auf den 18ten October d. J. fest.

Die Sammlung geschieht in jeder Gemeinde in gewöhnlicher Art nach dem Gottesdienste, und werden die Herren Geistlichen nicht unterlassen, ihre Pfarrgenossen zur Wohlthätigkeit zu ermuntern.

Die Gemeinden liefern ihre eingesammelten Beiträge mit der durch die Sammler und den Orts-Vorstand bescheinigten Angabe der Summe an den Bürgermeister binnen acht Tagen nach Abhaltung der Collekte.

Die Bürgermeister liefern die Gelder mit genauer Angabe des Beitrags jeder Gemeinde und mit der Bemerkung in welcher Gemeinde nichts eingegangen, sofort an die Königl. Kreis-Cassen.

Die letztern senden unfehlbar vierzehn Tage nach Abhaltung der Collekte die sämmtlichen Beiträge mit einer genauen Nachweisung an unsere Regierungs-Haupt-Casse, welche letztere wiederum Anzeige machen wird, wann sämmtliche Kreis-Cassen versirt haben.

Ueber die Beiträge der einzelnen Gemeinden werden wir dann später eine öffentliche Bekanntmachung durch unser Amtsblatt erlassen. Alle

Alle Behörden werden aufgefordert, jede nach ihrem Standpunkte dahin zu wirken, daß der Ertrag der Kollekte möglichst beträchtlich ausfalle.

Coblenz den 18ten September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 114. Einrichtung der Assisengerichte zu Cöln u. Düsseldorf.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten November v. J. die Verfügung des Bergischen General-Gouvernements vom 28. Februar 1814 wegen Aufhebung der Geschwornen-Anstalt in dem vormaligen Herzogthum Berg außer Wirkung zu setzen, Allergnädigst zu beschließen geruhet haben, und seit der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung vom 26. July d. J. ausgeführten Auflösung des bisherigen Appellationshofes zu Düsseldorf, der in dessen Mitte bestandene Criminal-Gerichtshof gleichfalls aufgehört hat, so haben nunmehr des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen von Beyme Excellenz die sofortige Einrichtung der Assisengerichte zu Cöln und Düsseldorf in Gemäßheit der vor bezogenen Allerhöchsten Königl. Verfügung vom 19ten November 1818 verordnet, und die unterzeichneten Commissarien mit der diesfälligen Ausführung beauftragt.

Es werden demnach in Folge dieses Auftrages die nachstehenden Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

§. 1. Zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung der jedesmal vorräthigen Criminalsachen, in welchen die förmliche Anklage erkannt worden, werden künftig in jedem Vierteljahr ordentliche und nach Erforderniß, ausserordentliche Assisen in den beiden Hauptorten Cöln und Düsseldorf und zwar für den ganzen Umfang der künftigen Gerichtsbarkeit der daselbst zu errichtenden ersten Instanzgerichte, gehalten werden.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit dieser Assisengerichte wird sich demnach erstrecken und zwar

1) desjenigen zu Cöln;
   a. auf der rechten Rheinseite über den ganzen Jurisdiktions-Bereich des aufgelöseten Kreisgerichts zu Mülheim am Rhein, so wie über den zum bisherigen Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Düsseldorf, gehörigen Canton Wipperfürth,
   b. auf der linken Rheinseite, über den gegenwärtigen Gerichtsbereich des Kreisgerichts zu Cöln, mit Ausnahme der davon zu dem Düsseldorfer und Aachener Regierungsbezirke, und zwar zu den landräthlichen Kreisen Neuß, Grevenbroich und Jülich gehörigen Theile.
2) Desjenigen zu Düsseldorf,
   a. auf der rechten Rheinseite, über den ganzen bisherigen Sprengel des Kreisgerichts daselbst, mit Ausnahme des zum Regierungs-Bezirke Cöln getheilten Cantons Wipperfürth;
   b. auf der linken Rheinseite über die zu dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf gehörigen Theile der gegenwärtigen Gerichtsbarkeiten der Kreisgerichte zu Cöln und Crefeld.

§. 3. Die

§. 3. Die Criminalsachen aus dem, zum Regierungsbezirke Aachen gehörigen Theile der Gerichtsbarkeit des seitherigen Kreisgerichts zu Cöln, werden vor das Assisengericht zu Aachen verwiesen.

§. 4. Die Assisengerichte werden, ausser den hierzu in gesetzlicher Zahl zu berufenden Geschwornen, unter dem Vorsitze eines hierzu für jedes Vierteljahr zu ernennenden Raths des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, aus den Mitgliedern der Instanzgerichte an beiden Hauptorten, in gesetzlich erforderlicher Zahl gebildet.

§. 5. Die Zusammenberufung der Assisen-Gerichte geschieht, wie bisher, nach gesetzlicher Verfügung, durch jedesmalige besondere Verordnungen, wegen deren öffentlicher Verkündigung, so wie in allen sonstigen Punkten, es bei der Vorschrift der bestehenden Gesetze, vor der Hand sein Bewenden behält.

§. 6. In Beziehung auf diejenigen Sitzungen, die nach einer frühern Bekanntmachung für die Kreisgerichte zu Aachen und Cöln auf den 19. Oktob. schon festgestellt sind, bleibt es ebenfalls bei der hierüber schon getroffenen Verfügung.

Cöln den 23. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen verordneten Commissarien.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellationshofes, **Daniels.**

Der Geheime Oberrevisions-Rath und erste General-Advokat, **Bölling.**

Nro. 115. Auflösung des Kreisgerichts zu Prüm.

Des Königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Exzellenz, haben sich durch dieselben Gründe, welche zu dem bereits durch unsere Bekanntmachung von dem 14. d. M. zur öffentlichen Kunde gebrachten Beschlusse wegen Aufhebung der beiden bisherigen Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken die Veranlassung gegeben, gleichfalls bewogen gefunden, auch die Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm und in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung von dem 19ten November a. pr. die Unterordnung seines bisherigen Gerichtssprengels unter die Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen, je nach dem Theile desselben dem Bezirke der einen oder der andern Regierung angehören, zu verordnen.

Die unterzeichneten Commissarien bringen demnach und in Folge des ihnen gewordenen hohen Auftrags zur Anordnung und Ausführung der hierauf abzweckenden Maaßregeln, nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Das Kreisgericht zu Prüm wird mit dem zehnten des künftigen Monats Oktober aufgelöset und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem 9ten desselben Monats. Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht, von eben diesem Tage an zu rechnen, nach den für jeden Regierungs-Bezirk angenommenen Grenzen und in Uebereinstimmung mit der vorbezogenen Allerhöchsten Königl. Cabinetsverfügung von dem 19. November des v. J. beziehungsweise an die Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen über.

§. 2. In

§. 2. In Folge dieser Theilung des seitherigen Gerichtssprengels von Prüm, wird der dem Sprengel des Gerichtes der ersten Instanz zu Trier zuwachsende Theil des Cantons Schönberg gleichfalls von dem 10. dem nächstkünftigen Monats ab, der Gerichtsbarkeit des Friedensgerichtes zu Prüm überwiesen.

§. 3. Für den an das Gericht erster Instanz zu Trier übergehenden Theil des Prümer Kreisgerichtssprengels, wird in Folge der Bestimmung unter Ziffer 15 der Ministerialverordnung von dem 13ten Januar 1819 ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtschreiber zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen zu Prüm niedergesetzt. Diesen Beamten wird zu diesem Ende das ganze Geschäftslokal des bisherigen Kreisgerichtes, sammt den Gefängnissen überwiesen.

§. 4. Die Registraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichtes gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichnisse, beziehungsweise an die in dessen Stelle tretenden Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen über. Verhandlungen, deren Trennung nicht füglich geschehen kann, werden dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier, zur Aufbewahrung übergeben.

§. 5. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden §. findet Statt:

1) in Ansehung der Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strafsachen aus dem an das Gericht erster Instanz zu Trier überwiesenen Theile des seitherigen Gerichtssprengels von Prüm;
2) in Absicht der bei dem aufgelöseten Kreisgerichte beruhenden Duplikate der Personenstands-Register desselben Gebietes, und
3) in Absicht aller daselbst zurückgebliebenen, an Private gehörigen Akten und Papiere.

Diese sämmtlichen Dienstsachen und Gegenstände sammt den, aus bereits abgeurtheilten Strafsachen, bei dem Kreisgerichte zu Prüm annoch beruhenden Ueberführungsstücke, sollen nach vorheriger Inventarisirung, dem daselbst nach §. 3. zu errichtenden Untersuchungsamte überliefert werden.

§. 6. Der Gerichtsschreiber dieses Untersuchungsamtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplikaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtiget.

Die laufenden Register des Personenstands werden, sobald sie nach Vorschrift der Gesetze abgeschlossen sind, aus jeder Bürgermeisterei an das Gericht der ersten Instanz abgeliefert, zu dessen Umfange sie künftig gehören und in der Folge wird damit auf eben diesem Fuße fortgefahren.

§. 7. Alle bei dem Kreisgerichte zu Prüm bis zu dem Tage seiner Auflösung ergangene Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dermaligen Ferienzeit, ebendaselbst von dem betreffenden Gerichtsschreiber, oder von denjenigen, die in seiner Abwesenheit diese Stelle zu versehen hatten, späterhin aber bei den an die Stelle tretenden Gerichte in gewöhnlicher Form ausgefertiget.

§. 8. Wer

§. 8. Wer bei dem seitherigen Kreisgerichte zu Prüm als Advokat oder Anwalt, oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten seyn wird, bei dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier, womit der größte Theil des aufgelösten Gerichtssprengels vereiniget wird, und zwar für den ganzen Umfang seiner neuen Gerichtsbarkeit in gleicher Art, wie auch die übrigen daselbst bereits angestellten Advokaten und Anwälte auftreten. Ein solcher Anwalt ist aber verbunden, an dem Orte dieses neuen Gerichtes Domizil zu wählen, und dasselbe in den Akten, wie es die Gesetze fordern, auszudrücken.

Wer es jedoch vorziehen sollte, einstweilen bei dem Kreisgerichte zu Achen in seiner bisherigen Eigenschaft in einer bisher ihm anvertrauten Sache aufzutreten, bleibt hierzu unter der eben ausgedrückten Bedingung berechtiget.

§. 9. Die Gerichtsvollzieher in dem Bezirke des seitherigen Kreisgerichtes zu Prüm, gehen einstweilen an eines der beiden Gerichte zu Trier oder Achen nach Maßgabe der verordneten Theilung dieses Bezirks über, und erhalten sodann die Befugniß, gemeinschaftlich mit den bereits vorhandenen Gerichtsvollziehern der neuen Gerichte, in dem ganzen künftigen Umfange ihrer Gerichtsbarkeit zu instrumentiren.

§. 10. Die bei dem Kreisgerichte zu Prüm am Tage seiner Auflösung anhängigen Civil-Prozesse können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung verbundener Vorladung, welche der Parthei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 11. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, werden auf Betreiben des einen oder des andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 12. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in so fern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts zu Prüm noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 13. Die im Art. 162 der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Widerholung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthei erlassen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts zu Prüm noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 14. Wenn eine Immobilar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts zu Prüm bereits in dem Hypothekenbuche, und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist,

so

so wird das Weitere in der Prozeßordnung Art. 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem vorgenommen werde, vor demjenigen Gerichte fortgesetzt, an welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergehet; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem nachfolgenden Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705 daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hätte, von dem nachfolgenden betreffenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641 seq. l. c. verfolgt.

§. 15. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichtes zu Prüm in korrektionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parket des bei dem dasigen Untersuchungsamte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 16. Ist in korrektionellen Sachen ein Contumatial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichtes eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Prokurators bei dem nachfolgenden betreffenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 17. Die Herren Präsidenten und Staats-Prokuratoren der Gerichte zu Trier, Aachen und Prüm werden mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maaßregeln, so weit sie jeden betreffen, beauftragt, und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 20ten September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rhein-Provinzen verordneten Kommissarien.

Der geheime Staatsrath und erste Präsident des Appellationshofes, Daniels.

Der geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advokat, Bölling.

Bekanntmachungen.

Ordnungen zu Gemeinde-Rechnungen und Präsentationen der Bürgermeister zu St. Johann I. 18, 63. Sect. III.

Auf den Grund der vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und Schöffenraths von St. Johann vom 20. Aug. so wie des königl. Landraths zu Mayen vom 13. d. M., haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1819 das

Feld-

Feldschützen-Gehalt, die Abgaben von den Arbeitern in den Steingruben, für die Schaafweiden und von den Forensen, und zwar

in der Gemeinde	Bell	187 Rtlr.	2 Gr.	7 Pf.
» » »	Ettringen . . .	109 »	11 »	6 »
» » »	St. Johann . .	8 »	4 »	7 »
» » »	Kirchesch . . .	13 »	15 »	7 »
» » »	Niedermendig .	476 »	3 »	9 »
» » »	Obermendig . .	109 »	19 »	3 »
» » »	Rieden	38 »	17 »	10 »
» » »	Thür	30 »	— »	8 »
» » »	Volkesfeld . .	24 »	13 »	4 »
» » »	Waldesch . . .	8 »	4 »	7 »

erhoben werden.

Coblenz den 29. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Einen falschen französischen Laubthaler betr. II. 17733. Sect. V.

Auf der rechten Rheinseite unsers Verwaltungs-Bezirks ist ohnlängst ein falscher französischer Laubthaler entdeckt worden. Derselbe besteht, nach der von dem königlichen Münzamte zu Düsseldorf damit vorgenommenen Prüfung, aus zwei von einem ächten Stücke abgesägten Oberflächen, welche demnächst einer Platte von Messing aufgelöthet und durch eine ähnliche Umlegung des ebenfalls abgesägten Randes, vollends miteinander verbunden worden sind. Diese gefährliche Falschmünze unterscheidet sich von den ächten nur durch ihren hohlen Klang beim Aufwerfen oder Anschlagen, so wie durch die am Rande sich zeigenden Spuren des Auflöthens. Der Gewichts-Manco beträgt nur 25 Aß.

Wir machen dies zur Warnung des Publikums hiermit bekannt.

Coblenz den 27. September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Truppen-Verpflegung im Regierungs-Bezirk Trier.

Die Lieferung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im Regierungs-Bezirk Trier stehenden, so wie für durchmarschirende Truppen entweder auf ein ganzes Jahr und für den Zeitraum vom 1. Dezember dieses, bis zum 30. November k. J. 1820, oder auch, nach Maasgabe der mehr oder minder vortheilhaften Erbietungen nur auf ein halbes Jahr und bis zum 1. Juni k. J. soll in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben und, wenn annehmbare Gebothe erfolgen, der Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Der Termin zur Verdingung ist auf Donnerstag den 28. October d. J., Vormittags 10 Uhr bestimmt worden. Die Unternehmungslustigen können vom 1. k. M. an, die Bedingungen täglich im Regierungs-Sekretariat einsehen, und werden ersucht, ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung

Soumission für die Militair-Verpflegung

auf dem Umschlage, bis zum 27. October bei uns einzureichen.

Die

Die eingegangenen verſiegelten Anerbietungen werden im Termin am 28. k. M., Morgens 10 Uhr, in Gegenwart der Lieferungsluſtigen oder ihrer gehörig Bevollmächtigten, welche ſich zu dem Ende in dem gewöhnlichen Verſteigerungs-Saale der Regierung zu verſammeln haben, eröffnet und darnach wird zur öffentlichen Licitation geſchritten.

Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen und ſind unbedingt ausgeſchloſſen.

Erſcheinen die Forderungen annehmlich, ſo wird der Zuſchlag 24 Stunden nach abgehaltenem Licitations-Termine erfolgen, im entgegengeſetzten Falle werden andere Maaßregeln vorbehalten.

Die Gebote können entweder auf den ganzen Bedarf oder auf den für die beiden Hauptſtationen Trier und Saarlouis, oder auch für die Depot-Magazine der beiden Proviant-Aemter gerichtet werden. Auch geſchehen die Erbietungen alternativ auf ein halbes oder ein ganzes Jahr. Die königliche Regierung wird ſich über die Wahl des Einen oder des Andern im Termine entſcheiden. Bei gleicher Forderung hat der auf den ganzen Bedarf bietende den Vorzug. Fremde, in ſofern ſie hinreichende Sicherheit leiſten, ſind nicht ausgeſchloſſen.

Der muthmaßliche jährliche Bedarf iſt:

1) für die Hauptſtation Trier 2374 Wispel Hafer 16070 Ctr. Heu 2353 Sch. Stroh;
2) für deren Depot-Magazine
Prüm, Wittlich, Hetzrath,
Bittburg und Igel . . 77 Wispel Hafer 480 Ctr. Heu 70 Schock Stroh
3) für Saarlouis . . . 1386 » » 9073 » 1330 » »
4) » Saarbrücken . . 792 » » 5359 » 780 » »
5) » Merzig . . . 14 » » 68 » 10 » »

In Summa 4643 Wisp. Hafer 31000 Ctr. Heu 4543 Sch. Stroh
à 25 Sch ff 1.

Der Unternehmer braucht jedoch in keinem Falle über ein Viertel mehr als dieſen muthmaßlich angeſchlagenen Bedarf zu liefern.

Trier den 21. September 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Die im 10ten Auszahlungs-Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franzöſiſchen Verwaltungs-Periode betr.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 10ten Bordereau der von den königl. hohen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes und für das Staats-Creditweſen zu Berlin genehmigten Forderungen aus der franzöſiſchen Verwaltungs-Periode enthält für nachbemerkte Gegenſtände die beigeſetzte Nominal-Vergütung:

1) Zinſen nicht inſcribirter, landſtändiſcher muthbarer Schulden des Ober-Erzſtifts Trier, von 1794 und 1795 bis Ende 1813,

für

für öffentliche Anſtalten	Fr.	237465
2) Entſchädigung für weggenommenes Land bei Anlegung von Landſtraßen	»	66355
3) Forderungen wegen Straßen- und Waſſerbauten	»	8991
4) Desgleichen wegen Departemental-Bauten	»	26007
5) Entſchädigung für zerſtörte Gebäude bei Wegräumung des Städtchens Büderich (letzter Nachtrag)	»	25000
6) Rückſtändige Miethe für, zu einem öffentlichen Dienſte verpachtete Gebäude	»	2983
7) Koſten für Errichtung von Militair-Spitälern ꝛc.	»	13204
8) Unrechtmäßig erhobene Conſcriptions-Indemnitäts-Gelder .	»	3173
9) Gehalts- und Penſions-Rückſtände (Nachtrag)	»	5753
10) Unberichtigte Mandate für Militair-Ruheſtands-Sold u. Gehalt	»	6164
11) Transportkoſten	»	4388
12) Allerhand Militair-Lieferungen	»	1620
13) Koſten der Gefangenhäuſer	»	1913
14) Allerhand Forderungen verſchiedener Art	»	6808
Im Ganzen . .	Fr.	409822

Die Zahlungs-Anweiſungen für dieſe Forderungen werden, wie bisher üblich, nach Eingang der Gelder von uns ſofort ausgeſtellt und den Intereſſenten durch Vermittelung der königl. Kreis- und Orts-Behörden der Rhein-Provinzen zur ſchleunigen Erhebung überſandt werden.

Aachen den 25. September 1819.

Die General Liquidations-Commiſſion der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

Edictal-Citation und offener Arreſt.

Edictal-Citation, den Kantoniſten Kemner betr.

Der Kantoniſt Heinrich Kemner, aus Füchtorff, Kreiſes Warendorf, im Herbſt 1818 für die 7te Artillerie-Brigade (weſtphäliſche) ausgehoben, vorläufig zwar beurlaubt, und aufgefordert, ſich am 15. März d. J. einzufinden, um bei der Brigade angeſtellt zu werden, iſt am 14. März d. J. auf dem Marſch nach Münſter entwichen. Da er nun ſeit dieſer Zeit nichts hat von ſich hören laſſen, ſo wird derſelbe hierdurch in Gemäßheit des Edicts vom 17. November 1764 aufgefordert, ſich ſo fort, und ſpäteſtens in Termino peremptorio den 14. November d. J., Vormittags zwiſchen 9 und 12 Uhr, vor dem hieſigen Artillerie-Brigade-Gericht perſönlich zu ſtellen und über ſeine Entfernung und Ausbleiben Rechenſchaft zu geben. Sollte er auch in dieſem Termine ausbleiben, ſo hat er zu gewärtigen, daß wider ihn, den Geſetzen gemäß, weiter verfahren, und durch ein niedergeſetztes Kriegsgericht gegen ihn auf Anheftung ſeines Namens an den Galgen und Konfiskation ſeines geſammten Vermögens in contumaciam erkannt werde. Zugleich wird jeder, der von dem Vermögen des Entwichenen Nachricht oder irgend etwas darin in Beſitz haben

ſollte, aufgefordert, ſolches dem unterzeichneten Gerichte, bei geſetzlicher Strafe der Verheimlichung und Verhehlung anzuzeigen, und bei Strafe des doppelten Erſatzes gewarnet, dem Entwichenen irgend etwas davon auszuhändigen oder verabfolgen zu laſſen. Coblenz den 1. September 1819.

Königl. Preuß. Artillerie-Brigade-Gericht am Rhein und in Weſtphalen.

Braun, General-Major und Brigade-Chef. — Preuſſe, Auditeur.

Vorladung der Anſpruchsberechtigten an die zum Feſtungsbau eingezogenen Grundſtücke.

Bekanntmachung über den Ankauf nachſtehender Grundſtücke, welche in den neuen Feſtungsbau eingezogen worden ſind, nämlich:

1) Von Herrn Joh. Anton Luccas, Handelsmann, wohnhaft in Coblenz, in ſeiner Eigenſchaft als geſetzlicher Vormünder des minderjährigen Carl Wilhelm Eduard Luccas, hierzu ermächtigt durch Beſchluß des Familienraths vom 21. July 1818, gehalten unter dem Vorſitze des Friedensrichters zu Coblenz, welcher Beſchluß durch Urtheil des Tribunals erſter Inſtanz zu Coblenz am fünften Auguſt vorigen Jahrs, bekörend beſtätiget wurde.

a. ein Stück Garten gelegen vor der Moſelbrücke erſter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 235, enthaltend 5 Ares 72 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1818, und angekauft von dem Ackersmann Johann Berlo von Neuendorf, unterm 24ten Oktober 1810, vermöge Akt unter Privatunterſchrift vom nämlichen Datum einregiſtrirt zu Coblenz am 16ten Jan. 1811 fol. 44, case 6, gegen Zahlung von 52 Franken 80 Centimen. Angekauft für die Summe von . . . . . 107 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf.
Als Entſchädigung des durch die Durchſchneidung des Gartens verurſachten Minderwerths deſſelben . . . . . 214 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.

b. von einem Feld gelegen vor der Moſelbrücke erſter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 243, enthaltend im Ganzen 14 Ares 10 Centiares, herrührend von Johann Berlo wie oben gemeldet, und nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 67 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.

2) Der Fuhrmann Peter Fett und Joſeph Wirth, Zimmermann, beide wohnhaft in Coblenz, folgende in Gemeinſchaft beſeſſene Güter, als nämlich

a. ein Feld oberm heiligen Pfad 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. N. o. 56, enthaltend eine Are 14 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 5 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.

b. ein Feld am Petersberg 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 67, enthaltend 2 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 10 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.

c. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 68, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.

d. ein

d. einen Steinbruch daſelbſt gelegen, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 75, enthaltend 17 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und angekauft von Nicolaus Senß und ſeiner Frau Anna Herrsdorff von Neuendorf am 20. Februar 1816. Angekauft für die Summe von 288 Rthlr. 18 Gr.

e. ein Feld daſelbſt gelegen 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect G. Nr. 76 enthaltend 4 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 21 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf.

f. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 77, enthaltend 48 Ares 34 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 252 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

g. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect G. Nro. 78, enthaltend 10 Ares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 52 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

h. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 79, enthaltend 11 Ares 90 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 62 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf.

i. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 70, enthaltend 6 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816.

Alle dieſe Güter, wovon Verkäufer die Herkunft nicht angegeben, erklärte er in den Jahren 1809 bis 12 inclusive zum Theil von den Parsgens Erben von Coblenz und zum Theil von Nicolaus Welter und deſſen Geſchwiſter Agatha, Johann Peter und Martin Welter von Neuendorf, ſo wie von Anton und Hubert Urmetzer, Johann Flier und Johann Servatz von Neuendorf angekauft, die Kaufbriefe aber verlegt haben.

k. ein Feld im Obergeſetz halb 3ter und halb 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 278, enthaltend 18 Ares 10 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und angekauft zum Theil 1807 von Anna Maria Hennlein, geborne Koch von Mülheim, zum Theil 1808 von Jacob Kiefer von Coblenz und von Bartholomäus Frieſenheuſer und deſſen Frau Anna Gräff von Neuendorf, und 1807 von Schüller von Neuendorf, das Drittel aber, welches dem Kloſter Himmerath gehörte, 1808 von Anton Wirth von Coblenz. Angekauft für die Summe von 136 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.

3) Von dem genannten Zimmermann Joſeph Wirth verkauft ferner für ſeine Perſon allein,

a. von einem Feld auf der Lay 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. C. Nro. 311, enthaltend im Ganzen 10 Ares, hiervon nur 2 Ares 42 Cent., nicht mehr benutzt ſeit 1816 und angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 22 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

b. ein Feld im Steinberg 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nr. 558, enthaltend 3 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816 und angekauft von den Domainen. Angekauft für die Summe von 19 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

4) Die

4) Die Dame Eliſabetha Franziska Radermacher, Rentenirin, wohnhaft zu Coblenz, handelt ſowohl für ſich und in eigenem Namen, als auch im Namen, und ſich ſtark ſagend, für ihre übrigen Geſchwiſtigen,

a. ein Feld auf der Lay 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. C. Nr. 303, enthaltend 13 Ares 20 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816, herrührend mit allen übrigen Gütern aus ihrer väterlichen Nachlaſſenſchaft. Angekauft für die Summe von 124 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf.

b. ein Feld aufm Berg 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. C. Nro. 511, enthaltend 14 Ares 60 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 138 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.

c. ein Feld daſelbſt 4ter Claſſe sub sect. G. Nro. 68, enthaltend 4 Ares 40 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 133 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.

d. ein Feld an Mariahilf 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. C. Nro. 516, enthaltend 40 Ares 90 Centiares und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 140 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf.

e. ein Stück Feld in der Klauß 2ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 197, enthaltend 2 Ares 24 Centiares und gegenwärtig benutzt. Angekauft für die Summe von 30 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

f. ein Feld an Mariahilf 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 703 enthaltend 20 Centiares gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 1 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf.

g. ein Feld oberm heiligen Pfad, 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 6, enthaltend 6 Ares 70 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 34 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.

h. ein Feld bei Mariahilf 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 698, enthaltend 3 Ares 50 Centiares, nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 33 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

i. ein Feld daſelbſt 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 697, enthaltend eine Are 34 Centiares, und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 12 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.

k. ein Feld am Seepfad, 3ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 781, enthaltend 3 Ares 90 Centiares nicht mehr benutzt ſeit 1816. Angekauft für die Summe von 36 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

l. ein Feld oberm heiligen Pfad, 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro 53, enthaltend eine Are 26 Centiares und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 6 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.

m. ein Feld auf dem Berg, halb 3ter und halb 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 798, enthaltend 7 Ares 40 Centiares und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 54 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

n. ein Feld daſelbſt halb 3ter und halb 4ter Claſſe, bezeichnet im Cadaſter sect. G. Nro. 794, enthaltend 3 Ares 40 Centiares und gegenwärtig noch benutzt. Angekauft für die Summe von 24 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.

Dec

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8ten März 1810 zwiſchen der Königl. Hochlöbl. Regierung dahier an einem und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile, unterm 19ten September 1818 vor dem Königl. Notar Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 21ten darauf einregiſtrirte, am 8ten Februar 1819 beſtätigte und den 16ten nämlichen Monats auf der Hypotheken-Bewahrung dahier gebuchte Contrakt iſt am 7ten Auguſt l. J. auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszuges des erwähnten Kauf-Contrakts wird am 29ten dieſes Monats ſtatt haben.

Coblenz am 24ten September 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtſchreiber,

Th. Lippe.

Wird andurch vorſtehender Auszug, in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ſten Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die beſagten Grundſtücke zuſtehen ſollte, die nöthigen Einſchreibungen derſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken.

Coblenz den 28. September 1819.

Der Königl. Staats-Prokurator,

Anſchuez.

Bekanntmachung über den Ankauf von Grundſtücken zum Behuf eines neuen Kirchhofs für die Stadt Coblenz.

Vorladung der Anſprüche Berechtigten auf die zur Kirchhof Anlage bei Coblenz angekauften Grundſtücke.

1) Von dem Ackersmann Johann Künſter, wohnhaft in Moſelweis, ein Feld, gelegen in der Gemarkung zu Coblenz an der Goldgrube, bezeichnet im Cadaſter sub Sect C. Nro. 774, enthaltend 37 Ruthen alten kurtrieriſchen Maaßes, oder 8 Ares, welches er vor 5 Jahren von ſeiner verſtorbenen Mutter Anna geborne Netzen geerbt habe. Angekauft für die übereingekommene Summe von 173 Fl. 26 Kr. rheiniſch, oder 96 Rtlr. 8 Gr. 5 Pf. Pr. Cour.

2) Von dem Ackersmann Stephan Wirges, wohnend in Moſelweis, ein Feld, gelegen in der Coblenzer Gemarkung an der Goldgrube, bezeichnet im Cadaſter sub Sect. C. Nro. 768, enthaltend 13 Ares 20 Centiares, oder 160 Ruthen einen Riemen-Schuh alten kurtrieriſchen Maaßes, welches er von ſeinem vor mehr als 10 Jahren verſtorbenen Vater Nicolaus Wirges ererbt habe. Angekauft für die übereingekommene Summe von 286 Fl. 14 Kr. rheiniſch, oder 159 Rtlr. 5 Pf. Pr. Cour.

3) Von den Eheleuten Philipp Quirbach, Ackersmann, und Margaretha geborne Vogt, wohnend in Moſelweis,

zwei

zwei in der Gemarkung zu Coblenz an der Goldgrube gelegene Felder, bezeichnet im Cadaster sub Sect. C. N.o. 769 und 771, welche Felder sie während ihrer Ehe von Herrn Rath Haasen Erben in Coblenz, und von Wittib Mathias N ß, geborne Carolina Becker gekauft hätten. Angekauft für die übereingekommene Summe von 544 Fl. 3 Kr. rheinisch per Morgen alten kurtrierischen Maaßes.

4) Von dem Ackersmann Johann Fuhrmann, wohnend in Coblenz,
ein Feld, gelegen in der Gemarkung zu Coblenz an der Goldgrube, bezeichnet im Cadaster sub Sect. C. Nro. 767, enthaltend 47 Ruthen, 3 Riemen-Schuh alten kurtrierischen Maaßes, oder 10 Ares 20 Centiares, welches er in öffentlicher Versteigerung, gehalten durch den Notar Lenz, am 3. April 1812, einregistrirt am 13. darauf, von der seither verstorbenen Mlle Wilhelmi acquirirt habe. Angekauft für die Summe von 22. Fl. 11 Kr. rheinisch oder 122 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf.

5) Von dem Handelsmann Herrn Wilhelm Collig in Coblenz, handelnd in eigenem Namen, und zugleich als Bevollmächtigter seines Sohnes des Herrn Johann Collig, königl. Preuß. Ober-Thierarzt, wohnhaft in Simmern, in Gefolg einer vom neunten Mai laufenden Jahrs unter Privat-Unterschrift gefertigten und gehörig einregistrirten, auf ihn gestellten Vollmacht, sodann dessen großjährigen Tochter Anna Collig, verehelichte Nicolaus Grenzhäuser, ebenwohl Handelsmann, wohnend in Coblenz, handelnd in Zustand und mit Bewilligung ihres genannten Gatten,
ein Feld, gelegen in der Coblenzer Gemarkung an der Goldgrube, bezeichnet im Cadaster sub Sect. C. N.o. 770, enthaltend 17 Ares 80 Centiares, oder 82 Ruthen, fünf Riemen Schuh, alten kurtrierischen Maaßes, welches er Wilhelm Collig während seiner Ehe mit seiner verstorbenen Gattinn Anna Maria geborne Salzigs, unterm 28. November 1793 von der Jungfer Margaretha Liliendahl angekauft und baar ausbezahlt habe. Angekauft für die übereingekommene Summe von 485 Fl. 50 Kr. rheinisch oder 269 Rtlr. 21 Gr. 9 Pf. Pr. Cour.

6) Von dem Fuhrmann Adam Meud, wohnend in Coblenz, handelnd sowohl in eigenem Namen, als auch in seiner Eigenschaft als Vater und Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Catharina geborne Born erzeugten drei minderjährigen Kinder, namentlich: Maria, Peter und Philipp Meud, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Familienraths vom 15. Mai letzthin gehalten unter dem Vorsitze des Friedensrichters zu Coblenz, welcher Beschluß durch Urtheil des Bezirks-Tribunals dahier bekräftigt worden ist,
zwei in der Gemarkung von Coblenz an der Goldgrube gelegene Felder, bezeichnet im Cadaster sub Sect. C Nro. 772 und 773, welche er während seiner Ehe mit Catharina Born am 22 August 1815 auf öffentlicher Versteigerung, einregistrirt auf hiesiger Rentei am 30 des nämlichen Monats, gehalten durch den Notar Grimm, von der Frau Magdalena Caspers, Wittwe Bernard N ß von Moselweis rechtmäßig acquirirt habe. Angekauft für die Summe von 340 Fl. 26 Kr. rheinisch, oder 189 Rtlr. 3 Gr. 1 Pf. Pr. Cour.

Der

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetz's vom 8. März 1810 zwischen dem Herrn Abund Mähler, Oberbürgermeister der Stadt Coblenz, daselbst wohnhaft, handelnd im Namen und als Vorstand der Stadt-Gemeinde Coblenz, in Kraft Beschlusses des Stadtraths vom 17. März dieses Jahrs und der Verfügung der königlichen hochlöblichen Regierung vom 30 desselben Monats, an einem, und den vorbenannten Eigenthümern am andern Theile unterm 10., 27. Juni und 4. Juli 1819 vor dem königlichen Notar Johann Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 14. und 28. Juni und 7. Juli dieses Jahrs einregistrirte, am 2. September von der königl. hochlöblichen Regierung dahier bestättigte, und am 13. darauf auf hiesiger Hypotheken-Bewahrung gebuchte Contracte sind am 22. laufenden Monats auf der Gerichtschreiberei des königlichen Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs der erwähnten Kauf-Contracte wird am 29. dieses Monats Statt haben.

Coblenz am 24. September 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs, gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtschreiber.

Th. Lippe.

Wird andurch vorstehender Auszug, in Gemäßheit des Artikels 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypotheken-Recht auf die besagten Grundstücke zustehen sollte, die nöthigen Einschreibungen derselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz den 28. September 1819.

Der königliche Staats-Prokurator,

Anschuez.

Dienst-Caution des Notar Anz zu Zell.

Alle jene, welche an der von dem verstorbenen Herrn Philipp Anz, Notar zu Zell, geleisteten Dienst-Caution Ansprüche zu machen haben, insbesondere aber die, welche

a. ihre Ansprüche auf eine Amtshandlung des Verstorbenen, und daraus ihnen zustehende Entschädigungs-Forderung gründen, oder
b. ihm den ganzen Betrag der geleisteten Caution, oder auch nur einen Theil vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten von heute an, bei dem ersten Instanz Gerichte dahier anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird den Erben des gedachten Cautionspflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt, und sofort denselben gehörigen Orts die Caution rückerstattet werden. Coblenz den 20. Sept. 1819

Das königliche Tribunal zu Coblenz.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl in Bonn.

Gestern Abend ist vor einem hiesigen Gasthause aus einem Reisewagen ein Mantelsack mit verschiedenen Effekten entwendet worden.

Indem ich die diesfallsige Beschreibung beifüge, ersuche ich alle Verwaltungs- und Justiz-Behörden, zur Ausmittelung der entwendeten Sachen und der Diebe, oder etwanigen Mitpflichtigen das Geeignete zu verfügen, und diese im Betretungsfalle anhero ausliefern zu lassen.

Bonn den 25ten September 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Subst.

Beschreibung der entwendeten Sachen.

Ein Mantelsack von gelbem Leder, mit Kette und Vorhangschloß gehörig versehen; eine Pantalon von grünem Kasimir; eine graue dito; eine Unterhose von doppeltem Segeltuche; eine Weste von weissem Piquet; eine dito von Lilla gestreiftem Wollenzeuge; eine dito von dergleichen gelbem Zeuge; ein blauer Frackrock mit gelben Köpfen; ein blauer Ueberrock mit Pelz; eine Kleiderbürste; ein Paar Mannsschuhe mit Binden; ein Paar Pantoffeln von Saffian; ein Paar Weibsschuhe von schwarzem Stoffe; ein Paar Weibsstiefeln von grauem Nanquin; dreißig halbe Brabänder Kronenthaler; ein Paquet mit Kinderstrümpfen, unter der Adresse: der Frau Doctorin Prätorius, geb. Picearts in Coblenz; zwei halbe und ein viertel Pfund Porter ko: Tabak mit dem bekannten Oldenkoltischen Zeichen; einige Unterhemde und Strümpfe, gezeichnet Z.; ein eisernes Instrument, in Form einer Schüppe, um beim Anziehen der Schuhe nachzuhelfen.

Steckbrief, den Schmidt Pet. Zimmer von Windesheim betr.

Der unten näher bezeichnete, einer schweren Verwundung angeklagte, Peter Zimmer, Schmied, wohnhaft zu Windesheim, Kreis Kreuznach, ist auf dem Transport von Simmern nach Coblenz, in der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses Monats aus dem Gefängnisse zu Bacharach entsprungen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben aufmerksam zu seyn, und ihn im Betretungsfalle ins hiesige Justiz-Arresthaus abführen zu lassen.

Coblenz den 15ten September 1819.

Königl. Preuß. Kriminal-Staats-Prokurator,
Gatterman.

Person-Beschreibung.

Der Entwichene ist 39 Jahre alt, 6 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, blonde Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rothen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Farbe, starken Körperbau und ist der linke Arm steif.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 59. —

Coblenz den 9. October 1819.

Verordnungen.

Nr. 116. Verpflichtung der Staats- u. Kommunal-Beamten zur Mittragung der Einquartierungs-Laſten. I. 19056. Sect. III.

Durch höhere Entſcheidung iſt nunmehr beſtimmt worden, daß, da ſchon nach der frühern Verfaſſung in den Rhein-Provinzen die Einquartierung durchmarſchirender Truppen unter ſämmtliche Einwohner erfolgt ſey, und ebenfalls in den ältern Provinzen zu dieſer Einquartierung ſämmtliche Einwohner concurriren, auch in den Rhein-Provinzen die Staats- wie Kommunal-Beamten an der außergewöhnlichen Einquartierungs-Laſt bei Durchmärſchen Theil nehmen ſollen; wogegen die gewöhnliche Friedens-Garniſon-Einquartierung, ſoweit ſolche aus Mangel an Caſernen-Raum noch ſtatt finden muß, als Real-Laſt nur auf die Haus-Eigenthümer vertheilt werden ſoll.

Wir machen dieſe höhere Beſtimmung, zur Befolgung ſämmtlicher dabei betheiligter Behörden und Beamten, hierdurch öffentlich bekannt.

Coblenz den 28. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 117. Die Portofreiheit der Dienſtbriefe betr. I. 19514. Sect. II.

Obgleich es ſchon mehrmals zur öffentlichen Kenntniß gekommen iſt, daß die herrſchaftlichen Dienſtbriefe, um der Portofreiheit zu genießen, nicht allein mit einem königl. Dienſt-Siegel verſehen ſeyn, ſondern auch auf der Adreſſe die Angabe des Gegenſtandes genau enthalten müſſen, ſo wird doch noch häufig dagegen gefehlt, und die Poſt-Behörde dadurch veranlaßt, nach ihrer ausdrücklichen Dienſt-Inſtruction, ſolche Briefe mit Porto zu belegen. Wir erinnern daher ſämmtliche Beamte unſers Regierungs-Bezirks, daß es nicht hinreicht, auf den Brief zu ſetzen: Herrſchaftliche Dienſtſachen, ſondern daß auch der Dienſtgegenſtand des Briefes ſpeciel bezeichnet ſeyn muß; z. B. Herrſchaftliche Domainen-Sachen; Herrſchaftliche Steuer-, Polizey-, Wegebau-Sachen ꝛc.

Beim Unterlaſſungs-Falle haben es ſich die Säumigen ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Briefe taxirt werden.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß mit dem königl. Siegel und der Dienſt-Rubrik

brik kein Mißbrauch getrieben werden dürfe. Ein ſolches Vergehen würde auf das ſtrengſte geahndet und von uns, wenn es Beamten unſers Reſſorts beträfe, ſofort Fiscus gegen die Contravenienten excitirt werden.

Coblenz den 4. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Beſchlagnahme von defraudirten Waaren II. 17485. Sect. VII.

In der Nacht vom 31ſten Auguſt auf den 1ſten d. M., wo die Grenz-Zoll-Aufſeher die Straße zwiſchen Horchheim und Pfaffendorf beſetzt hielten, kamen gegen 12 Uhr ſieben mit Päcken beladene Menſchen heran, welche beim Anrufen der Zoll-Beamten mit Zurücklaſſung der Päcke die Flucht ergriffen.

Bei der vorgenommenen Reviſion enthielten die Päcke 4 ganze und 3 halbe Kiſten Candiszucker, 373 Pfund netto wiegend, welche ſofort in Beſchlag genommen wurden.

Nach der Beſtimmung des §. 158 der Zollordnung wird dieſe Beſchlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der ſich durch dieſelbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Königl. Regierung ſich innerhalb 4 Wochen zu melden und ſeine Anſprüche auf den in Beſchlag genommenen Zucker nachzuweiſen, widrigenfalls ſolcher für verfallen erklärt und zum Beſten der Hauptzoll-Caſſe öffentlich verkauft werden wird. Coblenz den 13ten September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Beſchlagnahme von 9 Kiſten u. 1 Sack Zucker bei. II. 17658. Sect. VII.

Am 2. v. M., gegen 3 Uhr des Morgens, hat auf dem Rheine bei der Laubachſchen Mühle eine verbotwidrige Waaren-Ausladung, und wie die Gegenwart von ſechs Schürgern aus Coblenz erwarten ließ, eine Einſchwärzung erfolgen ſollen.

Ein Sack Zucker war bereits aus dem Kahne auf das Ufer geworfen, derſelbe aber bei Annäherung des Grenz-Aufſehers Eisner und der Grenzwächter Hörter u. Collme ſchleunigſt wieder zurückgenommen, und der vom Ufer abgeſtoßene Kahn bis Coblenz gefahren worden, wo die Zoll-Officianten, welche ihn am Ufer begleitet hatten, die Ladung, beſtehend aus 9 Kiſten Kandis- und 1 Sack Melis-Zucker in Beſchlag genommen haben, ohne den Eigenthümer erfahren zu können. Derſelbe wird hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen darüber auszuweiſen, daß der Zucker nicht hat eingeſchwärzt werden ſollen, widrigenfalls derſelbe zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich wird verſteigert werden.

Coblenz den 19. September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Dienſtag den 2ten des nächſtkünftigen Monats November Vormittags 9 Uhr, werden in dem Reviſions-Lokale der unterzogenen Stelle zu Coblenz 3220 Pfund Candis,

237 Pf. Melis, 250 Pf. Farin, 200 Pf. Kaffe, 40 Pf. Cichorien, 22 Pf. kurze Nürnberger Waaren, 70 Pf. Tabak, 50 Pf. Mouſſelin, 170 Pf. gedruckter Kattun, 35 Pf. baumwollene Strümpfe, 70 Pf. mehrfarbig gewebte baumwollene Waare, 26 Pf. Pique 720 Pf. Manchester von verſchiedenen Farben, 6 Pf. halbbaumwollene Zeuge, 48 Pf. Kaſemir, 44 Pf. Toilinette, 13 Pf. Merinos Tücher, 65 Pf. wollene Strümpfe, 20 Pf. ſeidene Waaren, 90 Pf. gebleichtes Leinwand, 8 Stück Spiegel, 24 Pf. Stecknadeln, 1 Kärre und 2 Kähne einer öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt und dem Anſteigerer gegen baare Zahlung in Berliner Courant ohne weitere Gefälle-Erhebung oder ſonſtige Unkoſten verabfolgt. Coblenz den 26. September 1819.

Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Amt.

Montags den 11ten October c., Morgens 10 Uhr werden auf dem hier befindlichen Schloßplatze ſiebenzehn, für den Königlichen Dienſt unbrauchbare Artillerie-Zug-Pferde gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant an den Meiſtbietenden verkauft.

Coblenz den 1ten October 1819.

Baumgarten, Major und Abtheilungs-Kommandeur.

Dienſt Caution des Notar Schumm zu Lutz rath.

Alle diejenigen, welche an der von dem Herrn Joſeph Schumm, ehedem Notar in Lutzerath, ſeiner Zeit bei der franzöſiſchen Regierung geleiſteten Dienſt-Caution, Anſpruch zu machen haben, insbeſondere aber die, welche

a) ihre Anſprüche auf eine Amtshandlung des Cautions-Pflichtigen und daraus ihnen zuſtehende Entſchädigungs-Forderung gründen, oder

b) ihm den ganzen Betrag der geleiſteten Caution, oder auch nur einen Theil derſelben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen drei Monaten von heute an bei dem Königlichen Tribunal dahier anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird dem gedachten Cautions-Pflichtigen das Atteſt, daß keine Anſprüche gemacht worden ſind, ertheilt, und ſofort demſelben gehörigen Orts die Caution rückerſtattet werden.

Coblenz den 20ten Sept. 1819.

Das Königliche Tribunal.

Dienſt Caution des Gerichts-Vollziehers Wierſch zu Coblenz.

Alle diejenigen, welche an der von dem Herrn Jacob Wierſch, Gerichtsvollzieher in Coblenz ſeiner Zeit bei der franzöſiſchen Regierung geleiſteten Dienſt-Caution Anſpruch zu machen haben, insbeſondere aber die, welche

a) ihre Anſprüche auf eine Amtshandlung des Cautions-Pflichtigen und daraus ihnen zuſtehende Entſchädigungs-Forderung gründen, oder

b) ihm den ganzen Betrag der geleiſteten Caution, oder auch nur einen Theil derſelben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen drei Monaten von heute an bei dem

dem Königlichen Tribunal dahier anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird dem gedachten Cautions-Pflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt, und sofort demselben gehörigen Orts die Caution rückerstattet werden.

Coblenz den 20ten Sept. 1819.

Das Königliche Tribunal.

Dienst-Cautions des Notar Deynet zu Boppard.

Alle diejenigen, welche an der von dem Herrn Carl Deynet, Notar zu Boppard, seiner Zeit bei der franz. Regierung geleisteten Dienst-Caution Anspruch zu machen haben, insbesondere aber die, welche

a. ihre Ansprüche auf eine Amts-Handlung desselben, und daraus ihnen zustehende Entschädigungs-Forderung gründen, oder

b. ihm den ganzen Betrag der geleisteten Caution, oder auch nur einen Theil derselben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten von heute an, bei dem Königl. Tribunal dahier anzuzeigen, und geltend zu machen, widrigenfalls wird dem gedachten Cautionspflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt, und sofort demselben gehörigen Orts die Caution rückerstattet werden.

Coblenz am 18ten September 1819.

Das Königl. Tribunal.

Dienst-Caution des Gerichtsvollzieher Schwerz zu Coblenz.

Alle diejenigen, welche an der von dem Herrn Joseph Schwerz, Gerichtsvollzieher zu Coblenz, seiner Zeit bei der französischen Regierung geleisteten Dienst-Caution Anspruch zu machen haben, insbesondere aber die, welche

a) ihre Ansprüche auf eine Amtshandlung desselben, und daraus ihnen zustehende Entschädigungs-Forderung gründen, oder

b) ihm den ganzen Betrag der geleisteten Caution, oder auch nur einen Theil derselben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten von heute an bei dem Königlichen Tribunal dahier anzuzeigen, und geltend zu machen; widrigenfalls wird dem gedachten Cautionspflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt, und sofort demselben gehörigen Orts die Caution rückerstattet werden.

Coblenz am 18ten September 1819.

Das Königl. Tribunal.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 60. —

Coblenz den 15. October 1819.

Verordnungen.

Nro. 118. Aufhebung der Gewerbe-Regalien auf dem rechten Rheinufer. II. 17851. Sect. VII.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 13. Juli c. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht:

daß die in den Kreisen Coblenz, Linz, Altenkirchen, Wetzlar, Neuwied u. Braunfels, in Absicht mehrerer unzünftigen Gewerbe, namentlich des Kesselflickens, Lumpensammelns, Scheerenschleifens, Aschenhandels, Kaminfegens, Musikmachens, Viehschnitts, Weidenschnitts und Korbmachens bisher bestandenen Monopole nach Ablauf der Pachtjahre aufgehoben, und der Betrieb derselben unter polizeilicher Aufsicht und gegen Entrichtung der dort gewöhnlichen Gewerbe-Steuer der freien Concurrenz geöffnet werden.

Diese den freien Gewerbsbetrieb auf dem rechten Rheinufer begünstigende allerhöchste Anordnung bringen wir hiermit zu Jedermanns Kenntniß.

Coblenz den 6. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro. 119. Die Declaration des Weingewinns betr. II. 18923. Sect. VII.

In der Verordnung vom 20. des vorigen Monats, in der Beilage zu Nro. 56 des Amtsblatts, ist die Frist zur Einreichung der Declarationen des diesjährigen Weingewinns auf drei Wochen nach dem Anfange der Weinlese in jeder Gemeinde bestimmt. Da diese Frist, ob sie gleich im Allgemeinen gewiß mehr als zureichend ist, in einzelnen Fällen doch zu beschränkt seyn könnte, wenn nemlich die Weinlese sehr lange dauert, und für solche Weinbergs-Besitzer, die große Quantitäten zu keltern haben; so wollen wir den Herren Landräthen gestatten, sie in solchen besondern Fällen um vierzehn Tage zu verlängern. Diese Frist-Verlängerung muß jedoch jedesmal der betreffenden Steuer-Behörde angezeigt werden; auch setzen wir voraus, daß sie nur als Ausnahme, und im Falle des wirklichen Bedürfnisses gestattet werde.

Coblenz den 8. October 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 120. Präclusivische Frist zur Anmeldung der Pensions-Rückstände.

In Verfolg des Publikandi vom 26. Mai v. J., nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen wären, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. Monats für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806 rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Scharrnstraße Nro. 1, die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem königlichen Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin den 8. Juli 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Nro. 121. Errichtung besonderer Appellations-Kammern bei den ersten Instanz-Gerichten.

Nach der in Gemäßheit der Allerhöchsten königl. Verordnung vom 26. Juli d. J. bewirkten Aufhebung der drei seitherigen Appellationsgerichte zu Düsseldorf, Köln und Trier und ihrer Vereinigung in einen gemeinschaftlichen rheinischen Appellationshof zu Köln ist das Bedürfniß fühlbar geworden, den hierdurch gestörten frühern Zug der Appellationen in korrektionellen Straffachen anderweit zu reguliren.

Da zufolge der Bestimmung unter der Ziffer 18 der hohen Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. und auf den Grund der Allerhöchsten königl. Verfügung vom 19. November a. pr. die Appellationen von den zuchtpolizeilichen Erkennt-

Erkenntniſſen der neuen Inſtanzgerichte, künftig in dieſen Gerichten ſelbſt, vor einer in deren Mitte gebildeten Appellationskammer entſchieden werden ſollen, ſo hat es in Uebereinſtimmung mit den bereits durch die Bekanntmachung der königl. Immediat-Juſtiz-Kommiſſion vom 30. Juni c. wegen Aufhebung des Kreisgerichtes zu Bonn und unſerer Bekanntmachungen vom 14. 20. und 23. d. M. beziehungsweiſe wegen gleicher Aufhebung der Gerichte zu Mülheim, Saarbrücken und Prüm, und wegen Errichtung der Aſſiſengerichte in den beiden Hauptorten Cöln und Düſſeldorf keinen Anſtand finden können, auch in dieſem Punkte mit der Ausführung jener Allerhöchſten Verfügung vorzugehen.

In Folge derſelben haben ſich die nachſtehenden Beſtimmungen als nothwendig ergeben, welche demnach die unterzeichneten Kommiſſarien hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

§. 1. Zu Düſſeldorf, Köln und Trier werden ſchon jetzt zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung der Appellationen in korrektionellen Strafſachen eigene Appellationskammern in der geſetzlichen Zahl von fünf Richtern gebildet.

§. 2. Die Kompetenz dieſer Appellationskammern wird in Gemäßheit der bezogenen Allerhöchſten königl. Verordnung vom 19. November a. pr. und der darauf gegründeten hohen Miniſterial-Beſtimmungen unter den Ziffern 12 und 18 der Bekanntmachung vom 13. Januar 1819 auf den künftigen Bereich der dortigen Gerichte der erſten Inſtanz angewieſen.

Die ſpeziellern Beſtimmungen über die Begrenzung dieſer Bereiche ſind bereits durch die Bekanntmachungen vom 30. Juni, 14. und 20. d. M. wegen Aufhörung der Kreisgerichte zu Bonn, Mülheim, Saarbrücken und Prüm, und insbeſondere in Abſicht der Jurisdiktion der Gerichte zu Köln und Düſſeldorf, durch unſere neueſte Bekanntmachung über die Einrichtung der Aſſiſenhöfe an beiden Hauptorten vom 23. d. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 3. Soweit nicht die Kompetenz der in den Inſtanzgerichten zu Aachen und Coblenz bereits beſtehenden zuchtpolizeilichen Appellationskammern durch die vorſtehenden Beſtimmungen eine Aenderung leidet, bleibt dieſelbe noch zur Zeit in ihrem bisherigen Umfange unverändert ſtehen.

§. 4. Die Appellationskammer zu Achen wird aber außerdem auch in der zweiten Inſtanz über diejenigen Urtheile erkennen, die in der erſten Inſtanz bei dem dortigen Kreisgerichte in Zuchtpolizeiſachen ergangen ſind, ſo wie über diejenigen, welche aus den ſeinem Jurisdiktionsſprengel zugewieſenen Theilen des aufgehobenen Kreisgerichts zu Prüm herſtammen.

§. 5. Die Appellationskammer zu Coblenz erkennt ebenfalls über die Appellationen von den Zuchtpolizei-Erkenntniſſen des dortigen Kreisgerichts, welche ſeither vor den Appellationshof zu Trier gehörten.

§. 6. In ſofern jedoch vor Bekanntwerdung dieſer Beſtimmungen auf ergangene Appellationen von Zuchtpolizei-Erkenntniſſen vor den zu deren Verhandlung und Aburtheilung bisher kompetenten Appellationskammern die Audienzen ſchon fixirt und Ladungen erlaſſen ſind, ſoll, um annöthigen Aufenthalt zu vermeiden, die Verhandlung und Aburtheilung ſolcher Appellationen noch vor dieſen Kammern erfolgen.

§. 7.

§. 7. Bis zur Aufhebung der bei den zuchtpolizeilichen Appellations-Kammern der Gerichte zu Achen und Coblenz bisher bestehenden Criminal-Prokuraturen, verbleibt denselben die ihnen in dem Art. 205. der Strafgerichtsordnung beigelegte Befugniß, von den in der ersten Instanz ergangenen zuchtpolizeilichen Erkenntnissen aus dem Bereiche dieser Appellations-Kammern in gesetzlicher Frist die Berufung einzulegen.

Nach erfolgter Aufhebung derselben, so wie gleich jetzt in Absicht der Erkenntnisse aus den Bereichen der übrigen Appellations-Kammern geht diese Befugniß auf den General-Prokurator des Rheinischen Appellazionshofes über, an welchen daher auch die Auszüge der ergangenen zuchtpolizeilichen Urtheile der ersten Instanz, in Gemäßheit der Bestimmung unter der Ziffer 4. des Art. 202. der Strafgerichtsordnung gerichtet werden.

§. 8. Die königl. Präsidenten und Prokuratoren bei den Gerichten zu Düsseldorf, Achen, Köln, Coblenz und Trier, sind mit der weitern Ausführung dieser Verfügung, in so weit es einen jeden betrifft, beauftragt.

Köln den 24. September 1819.

Der geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellationshofes,

Danels.

Der geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat,

Boelling.

Nro. 122. Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy.

In Gemäßheit des Allerhöchsten unterm 15. Januar c. bekannt gemachten Immediat-Befehls vom 19. November a. pr. die Organisation der rheinischen Justiz-Verfassung betreffend, wornach unter andern auch mehrere der bisher bestandenen Kreisgerichte aufgelöst und mit den übrigen beizubehaltenden Gerichten vereinigt werden sollen, sodann in Verfolg der von des königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz zur Ausführung jenes allerhöchsten Befehls erlassenen Verfügungen, wodurch die Kreisgerichte Bonn, Mülheim, Saarbrücken und Prüm bereits aufgelöst sind, haben Se. Excellenz nunmehr auch die Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy unter dem 11. c. zu verfügen, und die unterzeichneten Organisations-Commissarien mit der weitern Ausführung und Vollziehung zu beauftragen geruhet.

Zur Erfüllung dieses hohen Auftrages wird daher Folgendes näher bestimmt und festgestellt:

§. 1. Das Kreisgericht zu Malmedy wird mit dem 15. des künftigen Monats October aufgelöset, und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem 14. desselben Monates;

Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht von diesem Tage an, gerechnet, in ihrem ganzen Umfange an das Kreisgericht zu Achen über.

§. 2. Für den bisherigen Gerichtssprengel dieses Kreisgerichts wird jedoch in Folge des unter dem 15. Januar c. bekannt gemachten Allerhöchsten Immediat-Befehls vom 19. November a. pr. ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem

Gerichts-

Gerichtsſchreiber zur Führung der ſchriftlichen und vorbereitenden Unterſuchungen in Strafſachen zu Malmedy niedergeſetzt. Dieſen Beamten wird zu dieſem Ende das ganze Geſchäfts-Lokal des bisherigen Kreisgerichtes, ſammt den Gefängniſſen überwieſen.

§. 3. Die Regiſtraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichts gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichniſſe an das, in deſſen Stelle tretende Kreisgericht Aachen über.

§. 4. Eine Ausnahme von der Beſtimmung des vorſtehenden §. findet Statt:

1. In Anſehung der Verhandlungen der in ſchriftlicher und vorbereitender Unterſuchung begriffenen Strafſachen aus dem an das Gericht der erſten Inſtanz zu Aachen überwieſenen Gerichtsſprengel von Malmedy;
2. in Abſicht der bei dem aufgelöſten Kreisgerichte beruhenden Duplikate der Perſonenſtands-Regiſter; und
3. in Anſicht aller daſelbſt zurückgebliebenen, an Private gehörigen Akten und Papiere.

Dieſe ſämmtlichen Dienſtſachen und Gegenſtände ſammt den, aus bereits abgeurtheilten Strafſachen, bei dem Kreisgerichte zu Malmedy annoch beruhenden Ueberführungsſtücken ſollen nach vorheriger Inventariſirung, dem daſelbſt nach §. 2 zu errichtenden Unterſuchungs-Amte überliefert werden.

§. 5. Der Gerichtsſchreiber dieſes Unterſuchungs-Amtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daſelbſt zurückbleibenden Duplikaten der Perſonenſtands-Regiſter vorläufig ermächtiget.

Die laufenden Regiſter des Perſonenſtandes werden, ſobald ſie nach Vorſchrift der Geſetze abgeſchloſſen ſind, aus jeder Bürgermeiſterei an das Gericht der erſten Inſtanz zu Aachen abgeliefert.

§. 6. Alle bei dem Kreisgericht zu Malmedy bis zu dem Tage ſeiner Auflöſung ergangene Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dermaligen Ferienzeit, ebendaſelbſt von dem betreffenden Gerichtsſchreiber, oder von denjenigen, die in ſeiner Abweſenheit dieſe Stelle zu verſehen hatten, ſpäterhin aber bei dem Kreisgericht Aachen in gewöhnlicher Form ausgefertigt.

§. 7. Wer bei dem ſothanigen Kreisgericht zu Malmedy als Advokat oder Anwalt, oder in dieſer doppelten Eigenſchaft angeſtellt war, kann einſtweilen und bis die neue Organiſation auch in dieſem Punkte eingetreten ſeyn wird, bei dem Kreisgericht zu Aachen und zwar für den ganzen nunmehrigen Umfang dieſes letztgedachten Gerichts in gleicher Art, wie auch die übrigen daſelbſt bereits angeſtellten Advokaten und Anwälte auftreten. Ein ſolcher Anwalt iſt aber verbunden, an dem Orte dieſes neuen Gerichts Domicil zu wählen, und daſſelbe in den Akten, wie es die Geſetze fordern, auszudrücken.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Kreisgerichte Malmedy angenommen war, iſt einſtweilen berechtiget, in dem ganzen nunmehrigen Kreisgerichts-Bezirk Aachen zu inſtrumentiren.

§. 9. Die bei dem Kreisgerichte zu Malmedy am Tage ſeiner Auflöſung anhängi-

hängigen Civilprozesse können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung verbundener Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domicil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 10. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Das Gericht, auf welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, wird auf Betreiben des einen oder andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 11. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in so fern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person oder in dessen Domicil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 12. Die im Art. 162 der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwalts-Bestellung insinuirt wird.

§. 13. Wenn eine Immobilar-Beschlagnahme zur Zeit des aufgelösten Kreisgerichts zu Malmedy bereits in dem Hypothekenbuche, und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Weitere in der Prozeß-Ordnung Art. 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem vorgenommen werde, vor dem Kreisgerichte zu Achen fortgesetzt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von diesem letztgenannten Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705 daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem nachfolgenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641 seq. l. c. verfolgt.

§. 14. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichtes zu Malmedy in korrektionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, in so fern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parket des bei dem dasigen Untersuchungs-Amte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 15. Ist in korrektionellen Sachen ein Kontumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung

des

des Kreisgerichts eingelegt hat, ſo ſoll auf Betreiben des Staats-Prokurators bei dem nachfolgenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angeſetzt und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 16. Die Herren Präſidenten und Staats-Prokuratoren der Gerichte zu Achen und Malmedy ſind mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maßregel, ſo weit ſie jeden betreffen, beauftragt, und wird dieſelbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln den 30. September 1819.

Die zur Ausführung der Juſtiz-Organiſation in den Rheinprovinzen verordneten Kommiſſarien.

Der geheime Staatsrath und erſte Präſident des Rheiniſchen Appellationshofes, Daniels.

Der geheime Ober-Reviſionsrath und erſte General-Advokat, Bölling.

Bekanntmachungen.

Abſchlags-Zahlung an die bei den Wittwen-Inſtituten linker Rheinſeite aſſociirten Wittwen. I. 19929. Sect. III.

Wir benachrichtigen hiermit die bei der vormaligen Cur-Trieriſchen Civil-Diener-Wittwen-Caſſe linker Rheinſeite intereſſirten Wittwen, daß wir dato unſere Haupt-Depoſital-Caſſe angewieſen haben, denenſelben als eine einſtweilige Unterſtützung einen Quartal-Betrag ihrer resp. Penſionen abſchläglich auf dasjenige, was fortan für jährliche Penſions-Rate bewilliget werden wird, gegen beizubringendes Lebens-Atteſt und Quittung zu zahlen, und ſohin die Betheiligten ſich an gedachte Caſſe zur Empfangnahme ihres Antheils zu wenden haben.

Wir finden uns bei dieſer erſten Zahlungs-Anweiſung veranlaßt, ſämmtlichen Intereſſenten dieſes Inſtitutes zu eröffnen, daß nur die mancherlei, noch nicht ganz beſeitigten Schwierigkeiten, die ſich der Ausmittelung der hinlänglichen Fonds zur fortlaufenden Leiſtung der Penſions-Zahlungen entgegenſtellten, uns an der Bethätigung des eifrigen Wunſches verhindert haben, wegen des Schickſals der Wittwen dieſer wohlthätigen Anſtalt die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen, um ſie für die Zukunft zu beruhigen; wir unterlaſſen aber nicht an der Wegräumung dieſer Schwierigkeiten zu arbeiten, und hoffen bald im Stande zu ſeyn, den Erfolg zur Kenntniß des Inſtituts durch unſer Amtsblatt gelangen zu laſſen.

Coblenz den 6. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuer-Erhebung zu Gemeindebedürfniſſen in der Gemeinde Sobernheim. I. 17777. Sect. III.

Auf den Grund des abgeſchloſſenen Budjets der Gemeinde Sobernheim; auf den Antrag des Bürgermeiſters und Schöffenraths zu Sobernheim vom 5. April c., und des königl. Landraths zu Kreuznach vom 20. Auguſt c., haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1819 eine auſſer-

auſſerordentliche Erhebung des Flurſchützen-Gehalts mit	200 Fr.	—	Ct.
für die Maulwurffänger	» 71 »	10	»
und für den Genuß der Gemeindegüter	4500 »	—	»
zuſammen	4771 »	10	»

in obgedachter Gemeinde ſtatt finden.

Coblenz den 27. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuer-Erhebung zu Gemeinde-Bedürfniſſen in der Gemeinde Stromberg.

I. 17776. Sect. III.

Auf den Grund des abgeſchloſſenen Budjets der Gemeinde Stromberg; auf den Antrag des Bürgermeiſters zu Stromberg vom 1. April, und des königl. Landraths zu Kreuznach vom 19. Auguſt c. haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Beſtreitung des Feldſchützen- und Maulwurffänger-Gehalts pro 1819 die Summe von 320 Fr. 86 Cent. in obgedachter Gemeinde erhoben werde.

Coblenz den 28. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Steuer-Erhebung zu Gemeinde-Bedürfniſſen in der Bürgermeiſterei Aremberg.

I. 16316. sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths zu Aremberg vom 31. July c., ſo wie des Königl. Landraths zu Adenau vom 7. v. M. haben wir unter heutigem Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Beſtreitung der Communal-Ausgaben pro 1818 eine auſſerordentliche Erhebung ſtatt finde, und zwar in der Gemeinde

Antweiler	352	Fr.	22	Cent.
Aremberg	501	»	26	»
Barweiler	2796	»	66	»
Dezel	40	»	49	»
Hoffeld	852	»	40	»
Hümmel	866	»	29	»
Rohn	980	»	29	»

Coblenz den 2ten October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeiſterei Winterburg pro 1819 betr.

I. 18423. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeiſters zu Winterburg vom 3ten, ſo wie des Königlichen Landraths zu Kreuznach vom 6ten September c., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Beſtreitung auſſerordentlicher Communal-Ausgaben für 1819 eine auſſerordentliche Communal-Steuer-Erhebung ſtatt finde, und zwar in der Gemeinde

Daubach	220	Fr.
Eckweiler	600	»
Gebroth	600	»
Pferdsfeld	1400	»
Winterburg	600	»

Coblenz den 4ten October 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Auf

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Boppard pro 1818 betr.

I. 19103. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters zu Boppard vom 24. August c., und des königl. Landraths zu St. Goar vom 17. v. M., haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine außerordentliche Kommunal-Steuer Erhebung, und zwar

in der Gemeinde Oberspay . zu 3434 Fr. 65 Ct.
» » » Niederspay » 1625 » 46 »

statt finden.

Coblenz den 4. October 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Mandel pro 1819 betr.

II. 10537. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters zu Mandel vom 17. v. M., und des königl. Landraths zu Kreuznach vom 21. c., haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1819

in der Gemeinde Braunweiler . . 1041 Fr. 60 Ct.
» » » Roxheim . . . 2496 » 44 »
» » » Rüdesheim . . 418 » 34 »

erhoben werden.

Coblenz den 4. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Monzingen betr.

I. 18424. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters zu Monzingen, und des königl. Landraths zu Kreuznach vom 4. und 6. September c. haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Kommunal-Ausgaben für 1819 eine außerordentliche Kommunal-Steuer Erhebung statt finde, und zwar in der Gemeinde Simmern unter Dhaun 900 Fr.

» » » Nusbaum . . . . 920 »
» » » Weiler . . . . . 1700 »
» » » Weitersborn . . . 461 »

Coblenz den 4. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Kriegs-Denkmünze für den Adam Braun

I. 19354. Sec. V.

Es ist uns ein Berechtigungs-Schein zur Tragung der Kriegs-Denkmünze pro 1815 für den Musquetier Adam Braun, angeblich von Wapenrath, zugekommen. Da der Braun in diesem Ort nicht aufzufinden ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich bei uns zur Empfangnahme des fraglichen Scheines zu melden.

Coblenz den 4. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am

Beschlagnahme von 9 Kirschen Zucker betr. II. 17658. Sect. VII.

Am 2. d. M., gegen 3 Uhr des Morgens, hat auf dem Rheine bei der Laubachſten Mühle eine verbotwidrige Waaren-Ausladung, und wie die Gegenwart von ſechs Schürgern aus Coblenz erwarten ließ, eine Einſchwärzung erfolgen ſollen.

Ein Sack Zucker war bereits aus dem Kahne auf das Ufer geworfen, derſelbe aber bei Annäherung des Grenz-Aufſehers Elsner und der Grenzwächter Hörter u. Collmer ſchleunigſt wieder zurückgenommen, und der vom Ufer abgeſtoßene Kahn bis Coblenz gefahren worden, wo die Zoll-Officianten, welche ihn am Ufer begleitet hatten, die Ladung, beſtehend aus 9 Kiſten Kandis- und 1 Sack Melis-Zucker in Beſchlag genommen haben, ohne den Eigenthümer erfahren zu können. Derſelbe wird hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen darüber auszuweiſen, daß der Zucker nicht hat eingeſchwärzt werden ſollen, widrigenfalls derſelbe zum Beſten der Haupt-Zoll-Kaſſe öffentlich wird verſteigert werden.

Coblenz den 19. September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Ebermaiers Tabellen über Arzneimittel.

Von Dr. Ebermaiers Tabellen über die Kennzeichen der Aechtheit und Güte ſo wie der fehlerhaften Beſchaffenheit, der Verwechſelungen und Verfälſchungen ſämtlicher bis jetzt gebräuchlichen einfachen, zubereiteten und zuſammengeſetzten Arzneimittel iſt die 4te Auflage, nebſt einer praktiſchen Anweiſung zu einem zweckmäßigen Verfahren bei den Viſitationen der Apotheken, erſchienen.

Der anerkannte Werth der früheren Ausgaben dieſes erſteren Werkes, das in dieſer neuen Auflage die durch Zeit und Erfahrung nothwendig gewordenen Zuſätze erhalten hat, ſo wie die praktiſch-richtige Anweiſung zur Apotheken-Viſitation veranlaſſen uns, die Phyſiker und Pharmaceuten der Provinz auf beide Werke aufmerkſam zu machen und ihnen dieſelben als durchaus zweckmäßig zu empfehlen.

Coblenz den 18. September 1819.

Das Königliche Collegium medicum des Großherzogthums Niederrhein.

Truppen Verpflegung im Regierungs-Bezirk Trier.

Die Lieferung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im Regierungs-Bezirk Trier ſtehenden, ſo wie für durchmarſchirende Truppen entweder auf ein ganzes Jahr und für den Zeitraum vom 1. Dezember dieſes, bis zum 30. November k. J. 1820, oder auch, nach Maasgabe der mehr oder minder vortheilhaften Erbietungen nur auf ein halbes Jahr und bis zum 1. Juni k. J. ſoll in öffentlicher Licitation an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben und, wenn annehmbare Gebothe erfolgen, der Zuſchlag ſogleich ertheilt werden.

Der Termin zur Verdingung iſt auf Donnerſtag den 28. October d. J., Vormittags 10 Uhr beſtimmt worden. Die Unternehmungsluſtigen können vom 1. k. M. an, die Bedingungen täglich im Regierungs-Sekretariat einſehen, und werden erſucht, ihre Anerbietungen ſchriftlich und verſiegelt, mit der Bezeichnung

Soumiſſion für die Militair-Verpflegung

auf dem Umſchlage, bis zum 27. October bei uns einzureichen.

Die

Die eingegangenen verſiegelten Anerbietungen werden im Termin am 28. k. M., Morgens 10 Uhr, in Gegenwart der Lieferungsluſtigen oder ihrer gehörig Bevollmächtigten, welche ſich zu dem Ende in dem gewöhnlichen Verſteigerungs-Saale der Regierung zu verſammeln haben, eröffnet und darnach wird zur öffentlichen Licitation geſchritten.

Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen und ſind unbedingt ausgeſchloſſen.

Erſcheinen die Forderungen annehmlich, ſo wird der Zuſchlag 24 Stunden nach abgehaltenem Licitations-Termine erfolgen, im entgegengeſetzten Falle werden andere Maaßregeln vorbehalten.

Die Gebote können entweder auf den ganzen Bedarf oder auf den für die beiden Hauptſtationen Trier und Saarlouis, oder auch für die Depot-Magazine der beiden Proviant-Aemter gerichtet werden. Auch geſchehen die Erbietungen alternativ auf ein halbes oder ein ganzes Jahr. Die königliche Regierung wird ſich über die Wahl des Einen oder des Andern im Termine entſcheiden. Bei gleicher Forderung hat der auf den ganzen Bedarf Bietende den Vorzug. Fremde, in ſofern ſie hinreichende Sicherheit leiſten, ſind nicht ausgeſchloſſen.

Der muthmaßliche jährliche Bedarf iſt:

1)	für die Hauptſtation Trier	2374	Wisp.	Hafer	16070	Ctr.	Heu	2353	Schock Stroh
2)	für deren Depot-Magazine Prüm, Wittlich, Hetzrath, Bittburg und Igel	77	»	»	480	»	»	70	» »
4)	für Saarlouis	1386	»	»	9073	»	»	1330	» »
4)	» Saarbrücken	792	»	»	5329	»	»	780	» »
5)	» Merzig	14	»	»	68	»	»	10	» »
	in Summa	4643	Wisp.	Hafer	31000	Ctr.	Heu	4543	Schock Stroh

à 25 Scheffel.

Der Unternehmer braucht jedoch in keinem Falle über ein Viertel mehr, als dieſen muthmaßlich angeſchlagenen Bedarf zu liefern.

Trier den 21. September 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Dienſt-Caution des Notar Decker zu Aldenau.

Alle diejenigen, welche an der von dem verlebten Bartholomäus F. Decker, Notar zu Aldenau, ſeiner Zeit bei der franzöſiſchen Regierung geleiſteten Dienſt-Caution Anſpruch zu machen haben, insbeſondere aber die, welche

a. ihre Anſprüche auf eine Amtshandlung des Verſtorbenen, und daraus ihnen zuſtehende Entſchädigungs-Forderung gründen, oder

b. ihm den ganzen Betrag der geleiſteten Caution, oder einen Theil derſelben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen drei Monathen von heute an bei dem königlichen Tribunal dahier anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird

dem

den Erben des gedachten Cautionspflichtigen das Atteſt, daß keine Anſprüche gemacht worden ſind, ertheilt, und ſofort denſelben gehörigen Orts die Caution rückerſtattet werden.

Coblenz den 18. September 1819.

Das Königliche Tribunal zu Coblenz.

Waaren-Verkauf.

Dienſtag den 2ten des nächſtkünftigen Monats November Vormittags 9 Uhr werden in dem Reviſions-Lokale der unterzogenen Stelle zu Coblenz 3220 Pfund Candis, 237 Pf. Melis, 250 Pf. Farin, 200 Pf. Kaffe, 40 Pf. Cichorien, 22 Pf. kurze Nürnberger Waaren, 70 Pf. Tabak, 50 Pf. Mouſſelin, 170 Pf. gedruckter Kattun, 35 Pf. baumwollene Strümpfe, 70 Pf. mehrfarbig gewebte baumwollene Waare, 26 Pf. Pique 720 Pf. Mancheſter von verſchiedenen Farben, 6 Pf. halbbaumwollene Zeuge, 48 Pf. Kaſemir, 44 Pf. Tollinette, 13 Pf. Merinos Tücher, 65 Pf. wollene Strümpfe, 20 Pf. ſeidene Waaren, 90 Pf. gebleichtes Leinwand, 8 Stück Spiegel, 24 Pf. Stecknadeln, 1 Karre und 2 Kähne einer öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt und dem Anſteigerer gegen baare Zahlung in Berliner Courant ohne weitere Gefälle-Erhebung oder ſonſtige Unkoſten verabfolgt. Coblenz den 26. September 1819.

Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Diebſtahl, u. Verfolgung des Knechts Levi Salomon.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. ſind dem Handels-Juden Seligmann Herz zu Bochum in der Grafſchaft Mark, folgende Gegenſtände: 1) 20 Reichsthaler in Gelde, meiſt Brabänder Kronenthaler; 2) 8 ſilberne Eßlöffel, jeder 3½ Loth ſchwer, von verſchiedenen Façons und ohne beſondere Zeichen; 3) ein großer ſilberner Vorleg-Löffel, ohngefähr 16 Loth ſchwer, mit dem Frankfurter Stadtwappen gezeichnet, 13löthig; 4) ein ſilberner Eßlöffel, 8 Loth ſchwer, 12löthig, ohne beſondere Zeichen; 5) eine ſilberne franzöſiſche 8zehäuſige Taſchenuhr, deren äuſſerer Kaſten braun lakirt, und da, wo er geöffnet wird, etwas beſchädigt iſt, mit ſchwarzem Band und Petſchaft von Glas; 6) zwei Ellen dunkelblau wollenes Tuch; 7) ein Taſchentuch

entwendet, und es hat ſich der That ſein in jener Nacht flüchtig gewordener, nachſtehend ſignaliſirter Knecht, Levi Salomon, dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher hiermit dienſtergebenſt erſucht, und ſonſt jedermann aufgefordert, auf den Levi Salomon genau zu vigiliren, und im Ertappungsfall deſſen Verhaftung, ſo wie die Beſchlagnehmung der bei ſich führenden Effekten, und endlich die Ablieferung an das unter-

unterzeichnete Inquisitoriat sofort zu bewirken. Wir warnen zugleich vor dem Ankauf der von 2 bis 7 bemerkten Gegenständen.

Werden den 2. October 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung des Levi Salomon.

Angeblicher Geburtsort, Weisenau bei Mainz; letzter Wohnort, Bochum in der Grafschaft Mark; Alter, 30 Jahre; Größe, circa 5 Fuß 7 Zoll; Haare, Augen und Augenbraunen schwarz; Stirne hoch; Nase länglicht; Mund groß; Kinn rund; Gesicht voll; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: Er blinzet mit den Augen, ohngefähr als wenn Scheelheit zum Grunde liege, und geht etwas gebückt.

Straßen-Raub zwischen Oberwinter und Bonn.

Gestern am Abend ist auf der Landstraße zwischen Oberwinter und Bonn von einem Reisewagen ein Koffer, worin sich mehrere weibliche Kleidungsstücke und sonstige Effekten befanden, entwendet worden.

Indem ich die desfallsige Beschreibung beifüge, ersuche ich alle Verwaltungs- und Justiz-Behörden dienstergebenst, zur Ausmittelung der entwendeten Gegenstände und Diebe das Geeignete verfügen und Letztere im Betretungsfalle anhero abführen zu lassen.

Bonn den 9ten October 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Subst.

Beschreibung der entwendeten Effekten.

Ein Koffer von schwarzem Leder, 4 Schuhe lang 1¼ Schuh breit und von gleicher Höhe, mit einem Vorsteck-Eisen und einem Hangschlosse versehen. Zwei Hauben, meistens von Spitzen, die eine mit einem blauen und weissen und die andere mit einem rothen und weissen Bande. Drei Chemisetten von Nessel, mit Spitzen besetzt. Ein seidenes Kleid von besonderem schwarzen Steffe. Ein Kleid von Battist Nessel Ein weisser Ueberreck. Zwei Hemden, gezeichnet L. G. Nro 20. Sieben Paar weisse baumwollene Strümpfe, gezeichnet L. G. Zwei Bettjacken von Barchet, mit Festons garnirt. Ein Reck von Piquet. Ein Ueberreck von Barchet mit Festons. Ein grüner Kassimir-Shwal mit großen Blumen besetzt. Ein Paar schwarze seidene Strümpfe. Ein Paar Stiefeln von grauem Stoffe mit Frangen. Zwei Paar schwarze Schuhe. Ein Ring mit großen Brillanten besetzt. Ein Paar grüne Pantoffeln. Zwei Ketten von weissen Perlen mit goldenen Schlößchen. Ein Säckchen von Kattun mit Tinte befleckt, enthaltend 20 Berliner Thaler. Acht Bände mit grünem Einbande, nämlich kleine Anekdoten ꝛc. von Kotzebue. 4 Bände Romanzen von demselben. 2 Bände Geschichte für kleine Söhne. Von demselben 1 Band. Ein Werkchen von Caroline Pichler 1 Band.

Ch: o-

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 19390. Sect. III. Dem bisherigen Bürgermeister Hr. Liebering zu Oberwesel haben wir heute die, hohen Alters wegen nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Bürgermeister bewilligt.

I. 19516. Sect. IV. Der katholische Kantons-Pfarrer zu Stromberg, Hr. Peter Verdé, ist am 26. v. M. mit Tode abgegangen.

I. 19171. sect. IV. Der bisherige Schullehrer Hr. Peter Webler zu Dauersberg, ist zum katholischen Elementarlehrer zu Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, ernannt worden.

Mittel, zersprungenen Glocken ihren vorigen Klang wiederzugeben.

Die in der Ober-Post-Amts-Zeitung Nrs. 204 dieses Jahr mitgetheilte Nachricht, daß ein Italiener Namens Barigozzi die Kunst erfunden habe, gesprungenen Glocken ihren vorigen Klang wieder zu verschaffen, ohne sie umzugießen, hat auch in Deutschland zum Nachforschen aufgereizt, wie dieses wohl zu bewerkstelligen sey; und wir sind jetzt im Stande, einen in dieser Hinsicht glücklich gelungenen Versuch hier mitzutheilen:

In dem Thurme der Pfarrkirche des heiligen Apostels Mathias zu Trier befindet sich eine alte ungefähr 36 Centner schwere Glocke, welche in der Revolution von Metz dahin gebracht worden ist, und anfangs einen kleinen Sprung hatte, der aber von Jahr zu Jahr größer wurde. Vorige Ostern war dieser Sprung sieben Zoll lang und hinderte im untern dicken Kranz alle Schwingungen. Die Glocke tönte daher wie ein alter Kessel, und konnte nicht mehr gebraucht werden, denn bei dem jedesmaligen Läuten wurde der Sprung, welcher durch den dicken Kranz gieng, oberhalb desselben immer länger. Man hatte daher den Entschluß gefaßt, die Glocke umgießen zu lassen. Allein die in der Ober-Post-Amts-Zeitung (Frankfurter) enthaltene Nachricht, daß der Italiener Barigozzi die Kunst erfunden habe, gesprungenen Glocken ihren vorigen Klang wieder zu geben, ohne sie umzugießen, weckte den Ritter Dewora, Pfarrer an der Mathiaskirche zu Trier zum Nachdenken über die Mittel, deren sich wohl Barigozzi bedienen möchte, und da fiel ihm ein, daß ein, am obern Ende des Sprunges durch das Metall gebohrtes rundes Loch, die Schwingungen wieder gleichförmig machen müßte, und daß die Glocke somit ihren reinen Ton wieder erhalten würde, sobald der Sprung mit einer feinen Stahlsäge so weit durchgesägt würde, daß keine Berührung des getrennten Metalls mehr statt finden könnten. Da sich in Trier ein sehr geschickter Schlossermeister, Namens Falk, befindet, welcher mit dem Bohren der Kanonen, und mit Wiederherstellung vernagelter Kanonen sehr gut umzugehen weiß, so theilte Hr. Dewora seine Gedanken

über

über die Wiederherſtellung des reinen Klanges bei geſprungenen Glocken demſelben mit. Meiſter Falk fand den ihm mitgetheilten Anſchlag anwendbar, und es wurde ſogleich Hand an das Werk gelegt. In zwei Tagen war das 8½ Zoll tiefe runde und glatte Loch gebohrt, und in 3 Tagen war der 7 Zoll lange Sprung durch die Mitte des Kranzes bis in das runde Loch mit Stahlſägen ſo durchſchnitten, daß nun keine Berührung von getrenntem Metall mehr ſtatt fand. Im Ganzen waren 19½ Quadratzoll durchgeſägt worden. Jetzt wurde die Glocke regelmäßig gehängt, das Loch mit dem Schnitt an die Seite, daß der Klöpſel daſſelbe nicht treffen kann, und der Klang der Glocke iſt jetzt ſo ſchön und rein als wäre ſie neu gegoſſen.

Vielleicht iſt dieſes die nämliche Kunſt die Barigozzi in Italien anwender. Es iſt auch möglich, daß man anderwärts ſchon ähnliche Verſuche mit gutem Erfolg angeſtellt hat. Dieſe Verſuche ſind aber nicht zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gelangt, und der Einſender dieſes erinnert ſich mehrerer Orte, wo man Glocken, die nur einige Zoll lang geſprungen waren, ihres falſchen Tones wegen hat umgießen müſſen, und er erinnert ſich auch anderer Orte, wo man in geſprungene Glocken den Riß in der Form eines umgekehrten lateiniſchen V ausgeſchnitten hat, wodurch aber der reine Klang nicht wieder hergeſtellt wurde. Obiges Mittel, welches der Herr Pfarrer Dewora hat anwenden laſſen, iſt alſo gewiß zuverläßig, da der ganze Kranz 19½ Quadratzoll hat durchgeſägt werden müſſen, und es iſt beſonders dadurch empfehlenswürdig, daß man auf eine ſolche Art geſprungene Glocken mit geringen Koſten wieder hell und reintönend und für Jahrhunderte brauchbar machen kann, da das Umgießen derſelben mit ſchweren Auslagen und großen Gefahren verbunden iſt.

Um das Zerſpringen der Glocken zu verhindern iſt es noch wichtig zu bemerken, daß man dieſelben von allem Schmutz rein halten, und wohl acht geben muß, daß das Oehl, womit man die Achſe ſchmieret, nicht darauf tröpfle, ferner, daß die Glocke nicht krumm hange. Die jetzt umgehangene Glocke, von welcher oben die Rede iſt, wurde von dem Schloſſermeiſter Falk in ſtählerne Pfannen ſo gerade gehangen, daß ein Mann zureichet, ſie in doppeltem Schlage zu läuten, da früherhin 3 ſtarke Männer dieſes kaum bewirken konnten.

Nach-

Nachweisung

der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Monats August 1819.

Der Berliner Scheffel.

Nro.	Namen der Hauptstädte.	Waizen. Rt. gr. pf.	Roggen. Rt. gr. pf.	Gerste. Rt. gr. pf.	Spelz. Rt. gr. pf.	Kartoffeln. Rt. gr. pf.	Gersten-Grütze, der Berl. Sc. Rt. gr. pf.	Graupen. Rt. gr. pf.	Erbsen. Rt. gr. pf.	Linsen. Rt. gr. pf.	Bohnen. Rt. gr. pf.	Hafer. Rt. gr. p
1	Coblenz	2 4 8	1 9 7	1 7 10	1 1 5	- - -	- - -	- - -	2 1 4	2 5 1	2 5 1	1 2
2	Kreuznach	2 - 8	1 11 8	1 3 4	- 16 4	- 14 3	- - -	6 - -	2 20 -	3 12 -	4 20 -	- 22
3	Wetzlar	2 2 3	1 23 6	1 8 -	- - -	- 10 4	2 16 -	- - -	2 22 -	1 16 -	- - -	1 1
	Summa	6 7 7	4 20 9	3 19 2	1 17 9	1 - 7	2 16 -	6 - -	7 19 4	7 9 1	7 1 1	3 2
	Durchschnittspreis	2 2 6	1 14 11	1 6 5	- 20 10	- 12 3	2 16 -	6 - -	2 14 5	2 11 -	3 12 6	1 - 1

Das Berliner Pfund.

Nro.	Namen der Hauptstädte	Rindfleisch. Rt. gr. pf.	Kalbfleisch. Rt. gr. pf.	Schweinefleisch. Rt. gr. pf.	Hammelfleisch. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	- 2 8	- 2 2	- 2 10	- 2 8
2	Kreuznach	- 1 4	- 1 9	- 3 -	- 2 2
3	Wetzlar	- 2 8	- 1 3	- 3 1	- 2 8
	Summa	- 6 8	- 5 2	- 8 11	- 7 6
	Durchschnittspreis	- 2 3	- 1 9	- 3 -	- 2 6

Das Orhoft à 180 Berliner Quart.

Nro.	Namen der Hauptstädte	Rheinwein. Rt. gr. pf.	Moselwein. Rt. gr. pf.	Rahewein. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	23 8 -	17 12 -	- - -
2	Kreuznach	- - -	- - -	35 - -
3	Wetzlar	- - -	- - -	- - -
	Summa	23 8 -	17 12 -	35 - -
	Durchschnittspreis	23 8 -	17 12 -	35 - -

Das Berliner Quart.

Nro.	Namen der Hauptstädte	Brandwein. Rt. gr. pf.	Bier. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	- 3 11	- - 10
2	Kreuznach	- 4 5	- - 10
3	Wetzlar	- 6 -	- - 8
	Summa	- 14 4	- 2 4
	Durchschnittspreis	- 4 9	- - 9

Nro.	Namen der Hauptstädte	Butter pro Berliner Pfund. Rt. gr. pf.	Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund. Rt. gr. pf.	Stroh pro Sch oder 1200 Pf Rt. gr.
1	Coblenz	- 5 4	1 4 8	7 17
2	Kreuznach	- 4 10	1 12 -	6 16
3	Wetzlar	- 4 10	1 8 -	9 8
	Summa	- 15 -	3 21 8	23 17
	Durchschnittspreis	- 5 -	1 7 3	7 21

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 60

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 36. —

Bekanntmachungen.

Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gemäßheit der von dem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator verliehenen Befugniß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

daß auf Ansuchen des beim Kreisgerichte Simmern fungirenden Untergerichtsschreibers Alexy Cremer, Namens seiner Ehefrau Elisabeth Rothermel, und der Frau Franziska Strasser, Wittwe des Apothekers Eberhard Rothermel, sowohl im eignen Namen wie auch als Vormünderin ihrer zu Simmern wohnenden Kindern unterm 16. l. M. bei dem besagten Kreisgerichte ein definitives Urtheil ergangen ist, wodurch die beiden Gebrüder Friedrich Rothermel und Georg Rothermel von Simmern für wirklich abwesend erklärt, und vorbenannten Requirenten der provisorische Besitz des diesen Abwesenden zugehörigen Vermögens unter dem Vorbehalt gesetzlicher Bürgschafts-Leistung zuerkannt worden ist.

Trier den 30. September 1819.

Der geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advokat,
Bölling.

In Bezug auf die ergangene Edictal-Ladung vom 1. August l. J., werden nunmehro alle jene Gläubiger, welche ihre Ansprüche auf jenes zu dahiesigem Festungs-Bau gezogene Haus, nebst Zugehör, des Herrn Peter Joseph Dahmen und dessen Ehefrau Margaretha gebornen Heidluß nicht geltend gemacht haben, andurch mit ihren Ansprüchen präcludirt.

Ehrenbreitstein den 20. September 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Goetz.

Da die schwierige, bis dahin so lange verschobene, sehr verworren gelegene Schuldengeschichte der Gemeinde Brohl endlich reguliert worden, so ersuche ich die betreffenden Herren Gläubiger entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte spätestens binnen 8 Tagen à Dato des Gegenwärtigen, sich vor hiesiger Stelle zu sistiren, und die Anerkennung und richtige Berechnung ihrer Forderungen sofort vorzunehmen, damit die desfallsigen Etats zur Genehmigung der hohen Obern-Behörden, und die Vorschläge zur Schulden-Tilgung abgesandt werden können.

Niederbreisig den 28. September 1819.

Der Bürgermeister,
Knieps.

Samstag den 30. October, Morgens 10 Uhr, werden auf dem Gemeinde-Hause zu Altenahr die den Gemeinden Reck und Laach zugehörigen Grundgüter, erstere in 14 Ruthen 3 Fuß, und letztere in 3 Morgen 128 Ruthen 50 Fuß rheinisch Maaß, bestehend in Compensation gegen liquide Schuldscheine der besagten Gemeinden öffentlich an den Meist- und Letztbietenden überlassen werden.

Altenahr den 5. October 1819.

Der Bürgermeister,
Held.

Gemäß Genehmigung von königl. Regierung wird im Frühjahr 1820 ein neues Schulhaus zu Kettig gebaut, und soll an den Wenigstnehmenden verlassen werden. Zu diesem Ende werden dazu Lustabende eingeladen, sich am 30. d. M., Nachmittags um zwei Uhr, in Kettig auf dem Gemeindehause einzufinden.

Die Bedingungen können ausschließlich auf dem Bürgermeister-Amte in Rübenach eingesehen werden, wobei bemerke, daß die Zahlungs-Bedingnissen besonders vortheilhaft sind.

Rübenach den 11. October 1819.

Der Bürgermeister des Amts Ochtendung,
Ch. von Elz-Rübenach.

Auf Samstag den 30ten ...

Die unterzeichnete Commission mit der Untersuchung des Rechnungswesens vom 18. Bataillon der Bürgermiliz beauftragt, macht hierdurch, in Gefolge hoher Regierungs-Verfügung vom 30. v. M. bekannt, daß Dienstag den zweiten November d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Gemeinde-Hause zu Rheinbölken, im Kreise Simmern, zur öffentlichen Versteigerung nachbenannter Armaturen, nämlich:

1) 62 Stück feine Cavallerie-Säbel, mit lakirten Kuppeln;
2) 62 Stück feine lakirte Kartuschen, und
3) 60 idem feine Cavallerie-Ehakos,

unter sehr annehmbaren Bedingungen an den Meistbietenden geschritten wird.

Rheinbölken den 24. September 1819.

Thüring. Friedr. Mades.

Präparatorische Versteigerung.

Dienstag den zwölften nächstkünftigen October, um zwei Uhr Nachmittags, wird zu Niedercumbd in dem Hause des Schöffen Jacob Schneider, in Gemäßheit eines vom Kreisgerichte zu Simmern erlassenen und gehörig einregistrirten Urtheils, und auf Anstehen von Jacob Maurer, Zimmermeister, wohnhaft zu Reich, als Vormund der von Weiland Conrad Conrads, gewesenen Ackersmann zu gesagtem Niedercumbd, und dessen gleichfalls verlebten Ehefrau Anna Catharina Johann zurückgelassenen Kinder, und von Franz Anders, Ackersmann zu erörtertem Niedercumbd, als Beivormund derselben, durch unterschriebenen Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichts von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, zur präparatorischen Versteigerung eines Hauses mit Zugehör, sammt etlichen Grundstücken, welche in der Gemeinde und auf dem Banne Niedercumbd liegen, und von der Nachlassschaft obgesagter Eheleute Conradi herrühren, geschritten.

Die Bedingnisse können bei gesagtem Notär eingesehen werden.

Simmern den 26. September 1819.

Thüring.

Präparatorische Versteigerung.

Mittwoch den zwanzigsten October achtzehn hundert neunzehn, um zwei Uhr Nachmittags, in Gemäßheit eines vom diesigen Kreisgericht erlassenen und gehörig einregistrirten Urtheils, und auf Anstehen von Herrn Peter Wickmann, Kontrolleur des Grenzzolles, zu Spay bei Boppard wohnhaft, als Vormund seiner mit Weiland seiner Frau Mariana Ohem ehelig erzeugten Kinder, und von Ernst Joseph Ohem, Schullehrer, wohnhaft zu Laubach, als deren Beivormund, wird in der Wohnung des Peter Reiter, Wirth zu Laubach, durch Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichts von Simmern, daselbst wohnhaft, im Großherzogthum Niederrhein, zur präparatorischen Versteigerung eines Hauses in der Gemeinde Laubach, obgesagtem Requirenten zugehörig, geschritten.

Die Bedingnisse können bei gesagtem Notar eingesehen werden.

Simmern am dritten October 1819.

Thüring.

Die auf den 3. November nächsthin angekündigte Versteigerung der Riemischen Apotheke findet nicht Statt, indem der Familien-Rath anderweit beschlossen hat, solche für die Kinder erster Ehe beizubehalten, welcher Beschluß auch von dem königlichen Kreisgericht zu Simmern bestätigt worden ist.

Diese Apotheke wird nun in einen 8 bis 10jährigen Pacht begeben und können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich in frankirten Briefen an den Herrn Rath Eglinger zu Creuznach wenden, von welchem sie das Weitere erfahren werden.

Kruft,
Königl. Preuß. Notär zu Creuznach.

Der Herr Graf von Spee zu Düsseldorf wird seine zu Graach und Neumagen an der Mosel gelegenen Weingüter, in 27 und resp. 26 Abtheilungen, oder auch im Ganzen, sodann die Wohngebäude, Kelterhäuser, auch einige kleine Wiesen und Felder zum Verkauf ausstellen lassen.

Die Veräußerung dieser Güter wird zu Graach am 28., und zu Neumagen am 29. October d. J., Morgens 10 Uhr, Statt haben.

Die Bedingnisse können vorläufig bei unterzeichnetem Notar, wohnhaft in Mülheim an der Mosel, eingesehen werden.

Douffet.

Eine dicht am Dorfe Obermennig gelegene, vor einigen Jahren ganz neu erbaute Oehlmühle, mit doppeltem Gange, Mahlstampf mit zwei Löchern, Walzwerk und allen übrigen zur Oehlmühle gehörigen Gerechtsamen, stehet gegen sehr vortheilhafte Bedingnisse aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen, und kann gleich in Besitz gegeben werden.

Diese Mühle wird von solchem anhaltenden Wasser getrieben, daß dieselbe auch bei der größten Trockenheit ihr volles Wasser hat.

Das Nähere ist in Coblenz auf dem alten Graben in Nro. 748 zu erfragen.

Bei A. Engels am Rhein dahier, sind große und kleine Mildeburger Schlüsselreine um billige Preise zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 61. —

Coblenz den 23. October 1819.

Verordnungen.

Nro. 123. Die Annahme von Geſchenken und Vermächtniſſen zu Gunſten der Armen betr.

I. 19861. sect. I.

Das von dem Königl. hohen Miniſterium des Innern unter dem 17ten v. M. in Betreff der Annahme von Geſchenken und Vermächtniſſen zu Gunſten der Armen erlaſſene Reſcript, ſamt den beiden hiermit in Verbindung ſtehenden allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 29ten September 1814 und 27ten Auguſt a. c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 9ten October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Mittelſt der abſchriftlich angeſchloſſenen Kabinetsordre vom 29. Sept. 1814 hatte des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruhet, daß zur Annahme von Geſchenken und Vermächtniſſen zu Gunſten der Armen in denjenigen Provinzen, wo zu jener Zeit die Geſetzgebung des vormaligen Königreichs Weſtphalen noch in Kraft beſtand, Allerhöchſt Ihre Autoriſation nicht weiter eingeholt zu werden brauche, vielmehr nach den diesfälligen Vorſchriften des Allg. Landrechts verfahren werden könne. Zufolge der gleichfalls in Abſchrift beigefügten Ordre vom 27. v. M. iſt Sr. Majeſtät Wille, daß jene allerhöchſte Beſtimmung auch in denjenigen Provinzen, woſelbſt die franzöſiſchen Geſetze annoch in Kraft beſtehen, in Anwendung kommen.

Die Königl. Regierung hat ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Berlin den 17. Sept. 1819.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Miniſterium des Innern, v. Schuckmann.

Ich ertheile hierdurch auf Ihren Antrag vom 2ten d. M. Meine Genehmigung zur Annahme des, von der zu Wernigerode verſtorbenen verwittweten Commiſſ. Räthin Lamberg, dem Armen-Fond der Stadt Aſchersleben vermachten Kapitals von 300 Rthlr. Silbergeld, in Weſtphäl. Reichsſchulden-Amortiſations-Caſſen-Obligationen. Künftig bedarf es in ſolchen Fällen meiner Autoriſation

tion nicht weiter, vielmehr ſind die Vorſchriften des Allg. L. R. in Anwendung zu bringen. Wien den 29 September 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Miniſter v. Schuckmann.

Ich will auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. das aus drei zuſammen 304 Fr. 30 Ct. betragenden Kapitalien beſtehende Geſchenk, welches die Eheleute Moſtert zu Königshoven im Bezirk der Regierung zu Cöln der dortigen Armen-Verwaltung überzeignet haben, genehmigen, auch in Abſicht der Geſchenke und Vermächtniſſe an Armen-Anſtalten Meine Beſtimmung d. d. Wien den 29. Sept. 1814 auf diejenigen Provinzen, wo jetzt noch die franzöſiſche Geſetzgebung gilt, erſtrekken. Berlin den 27. Auguſt 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Miniſter v. Schuckmann.

Nro. 124. Eröffnung des Winterkurſes für Hebammen I. 20202. Sect. IV.

Der Winterkurs des theoretiſch- und praktiſchen Unterrichts für Hebammen wird für alle Zöglinge des Kreiſes, Montag den 22. November hier ſeinen Anfang nehmen. Die Verordnungen vom 16ten September und 5ten Oktober 1816 (Amtsblatt Nro. 32 und 34) ſo wie das an die Königl. Landräthe erlaſſene Circular vom 8ten July 1817, auf welche hiermit ausdrücklich verwieſen wird, geben über das bei Einſendung der Zöglinge zu beobachtende Verfahren allen Aufſchluß.

Wir bemerken noch insbeſondere, daß allen Zöglingen die im Amtsblatt 1816 S. 255 vorgeſchriebene Nachweiſung, dann ein Zeugniß ihres guten Rufs und ihres Alters, gehörige Unterhaltskoſten und drei Franken für das Hebammenbuch mitgegeben werden müſſen. Coblenz den 12. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 125. Abtheilung des Appellationshofes zu Cöln für die Appellationsſachen aus dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Zur Vollziehung des §. 15 der allerhöchſten Verordnung vom 21. Juny l. J. (Geſetzſammlung Nro. 18) hat eine Abtheilung des hieſigen Königlichen Appellationshofes, als angeordnete zweite Inſtanz für die aus dem oſtrheiniſchen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirkes herkommenden Appellationsſachen criminalen Gerichtsſtandes ihre Sitzungen eröffnet.

Die Partheien und Sachwalter werden hievon mit dem Zuſatze benachrichtiget, daß ſowohl bei Verhandlungen als auch bei Abtheilung dieſer Sachen die gemeinen deutſchen Rechte und insbeſondere die, in jenen Diſtrikten des Coblenzer Regierungs-Bezirkes geltenden Landrechte, Statute und Spezial-Verordnungen bis zur Einführung der neuen Geſetzgebung, zum Grunde gelegt werden.

Cöln den 30. September 1819.

Königlicher Appellations-Gerichtshof.
Abtheilung für die oſtrheiniſchen Sachen criminalen Gerichtsſtandes.

Bölling.

Be-

Bekanntmachungen.

Gemeindegüter-Versteigerung zu Traben im Kreise Zell.

I. 19884. Sect. III.

Die Gemeinde Traben im Kreise Zell, welche im Julius 1816 noch mit einer Schuldenlast von 107204 Fr. 87 Cent. beschwert war, hat durch Versteigerung von 61 Morgen 64 Ruthen Gemeinde-Landes, welche größtentheils ihre eignen Einwohner angekauft haben, nicht allein jene große Schuldensumme gänzlich getilgt, sondern auch noch ein Activ-Kapital von 15200 Fr. 61 Cent. zur beliebigen Verwendung übrig behalten. Der Morgen Landes ist dabei, weil es die Beförderung des Gemeinde-Besten galt, zu 540 Rthlr. Pr. Courant angekauft worden.

Daß dieser glückliche Erfolg durch den Fleiß und treuen Eifer des Königl. Landraths Hr. Moritz zu Zell, des Bürgermeisters Molz zu Trarbach, des Schöffen Molz und der Beistände St. Claus, P. Mitscher, G. P. Knodt und P. Krämer zu Traben, so wie durch den lobenswerthen Gemein-Sinn, welcher als die Frucht der wahrhaft moralischen Leitung des dortigen, zeitigen Pfarrers Hr. Schreiner die Gemeinde Traben selbst belebt, hervorgebracht worden sey, erkennen wir hierdurch belobend an, und bringen solches gerne zur Kenntniß der übrigen Gemeinden und Beamten des Regierungs-Bezirks.

Coblenz den 12. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebung in der Bürgermeisterei Andernach.

I. 19764. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Andernach, so wie des königl. Landraths zu Mayen vom 20. und 30. Sept. 1819, haben wir Dato verordnet und resp genehmigt, daß zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für das Jahr 1817 das Flurschützen-Gehalt

in der Gemeinde Kretz mit	. .	54 Fr.	08 Ct.
— Kruft »	. .	216 »	32 »
— Plaidt »	. .	108 »	16 »
— Saffig »	. .	108 »	16 »

nachträglich erhoben werde.

Coblenz den 8. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Niederbreisig.

I. 19643. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Niederbreisig, so wie des Königl. Landraths zu Ahrweiler vom 27. v. M., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Communal-Ausgaben für das Jahr 1818 eine außerordentliche Communalsteuer-Erhebung statt finde, und zwar

in

in der Gemeinde	Brohl . . .	1584 Fr.	75 Ct.
—	Gönnersdorf .	277 »	33 »
—	Niederbreisig .	297 »	13 »
—	Oberbreisig .	1109 »	32 »
—	Rheineck . .	237 »	71 »
—	Waldorf . .	356 »	57 »

Coblenz den 11. Okt. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in Oberwesel betr.

I. 19493. sect. III.

Auf den Grund des abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Oberwesel vom 20. Febr. c., so wie des königl. Landraths zu St. Goar vom 27. v. M., haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Flurschützengehalts pro 1819 die Summe von 104 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. in der Gemeinde Oberwesel erhoben werde.

Coblenz den 12. Okt. 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Hüffelsheim betr.

I. 19544. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets, auf den Antrag des Bürgermeisters zu Hüffelsheim vom 15. und des königl. Landraths zu Kreuznach vom 23. Sept. c., haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Communal-Ausgaben pro 1819

in der Gemeinde	Traisen . . .	938 Fr.	08 Ct.
—	Münster . . .	635 »	93 »
—	Hüffelsheim . .	987 »	07 »

erhoben werden.

Coblenz den 12ten Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Domainen-Verkauf in den Kreisen Mayen und Coblenz.

II. 19440. Sect. III.

Am Dienstag den 2ten November c., Morgens um 9 Uhr, wird zur öffentlichen Versteigerung nachstehender in den Kreisen Mayen und Coblenz gelegenen Domainen-Güter, vor dem Königl. Regierungs-Rath Wahlert, und zwar in dem Saale des Gasthofes zu den drei Reichskronen zu Coblenz, geschritten werden.

Hofgüter mit Gebäuden.

1) Der sogenannte Bischofs-Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Ochtendung, haltend 61 Ruthen 13 Fuß Hoflage, 311 Morgen 41 Ruthen 39 Fuß Ackerland, 19 Morgen 64 Ruthen 13 Fuß Wiesen, 3 Morgen 125 Ruthen 44 Fuß Gärten und Weinberge, 23 Morgen 38 Ruthen Wildland und Heide, verpachtet an Michael Krafft und Consorten bis Martini 1819 für jährlich 210 Thlr.

2) Der sogenannte Vogteihof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen daselbst, haltend 52 Ruthen 7 Fuß Hoflage, 239 Morgen 151 Ruthen 85 Fuß Ackerland, 7 Morgen 99 Ruthen 11 Fuß Wiesen, 122 Ruthen 87 Fuß Gärten und Weinberg 18 Morgen 9 Ruthen 18 Fuß Hecken und Wildland, verpachtet an P. A. Krafft und Nikolaus Oster bis Martini 1819 für jährlich 183 Thlr. 18 gr.

3) Ein Hofgut mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Girschenach und Münstermayfeld, haltend 61 Ruthen 74 Fuß Hoflage, 163 Morgen 107 Ruthen 39 Fuß

Fuß Ackerland, 20 Morgen 153 Ruthen 62 Fuß Wiesen, 118 Ruthen 88 Fuß Gärten, 8 Morgen 85 Ruthen 21 Fuß Weide, verpachtet an Johann Mathias Porth bis Martini 1819 für jährlich 210 Thlr.

4) Ein Hofgut mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Lonnig, Cobern ꝛc. haltend 64 Ruthen 88 Fuß Hoflage, 148 Morgen 16 Ruthen 18 Fuß Ackerland, 5 Morgen 54 Ruthen 54 Fuß Wiesen, 49 Ruthen 33 Fuß Gärten, 54 Morgen 138 Ruthen 69 Fuß Weide, Heide und Hecken, verpachtet an Jacob Loch bis Martini 1819 für jährlich 97 Thlr. 3 gr.

5) Der sogenannte Achtenspanner-Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Cobern, Lonnig und Bassenheim, haltend 143 Morgen 91 Ruthen 14 Fuß Ackerland, 40 Morgen 88 Ruthen 13 Fuß Acker, Heide und Wildland, 10 Morgen 121 Ruthen 13 Fuß Wiesen, 52 Ruthen 15 Fuß Garten, 7 Morgen 88 Ruthen 14 Fuß Acker und Baumgarten, 4 Morgen 25 Ruthen 1 Fuß Weide, verpachtet an Nicolaus Weber seit Martini 1808 auf 3, 6, 9 Jahr für jährlich 40 Thlr. 16 gr. 6 pf.

6) Der sogenannte Sinzer-Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Cobern, Lonnig und Ochtendung, haltend 135 Morgen 64 Ruthen 4 Fuß Ackerland, 12 Morgen 112 Ruthen 9 Fuß Wiesen, 99 Ruthen 5 Fuß Gärten, 96 Ruthen 15 Fuß Baumgarten, 9 Ruthen Hecken, 3 Morgen 86 Ruthen 6 Fuß Heide, 59 Ruthen 9 Fuß Hoflage, verpachtet an Joseph Lay seit Martini 1805 auf 3, 6, 9 Jahr für jährlich 53 Thlr. 19 gr. 6 pf.

7) Der sogenannte Marienrother-Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Dieblich und Waldesch, haltend 157 Morgen 140 Ruthen 2 Fuß Ackerland, circa 34 Morgen Wiesen, verp. an J. H. Reiß bis Martini 1820 für jährl. 262 Thlr. 12 gr.

Güter ohne Gebäude und lose Ländereien.

8) Der sogenannte Laurhof, gelegen zu Rübelsterz, haltend circa 143 Morgen Ackerland und 24 Morgen Wiesen, verpachtet an Simon Engels bis 23ten Oktober 1820 für jährlich 110 Thlr. 6 gr.

9) 2 Morgen 80 Ruthen Ackerland, gelegen zu Andernach, verpachtet an Johann Seibert bis Martini 1819 für jährlich 22 gr. 1 pf.

10) 7 Morgen 76 Ruthen Wiesen, gelegen zu Wiesenheim, verpachtet an Peter Thonet bis Oktober 1820 für jährlich 65 Thlr. 15 gr.

11) 118 Ruthen 80 Fuß Feld, Garten und Weinberg, gelegen in der Gemarkung von Coblenz, verpachtet an M. Kruft bis Martini 1820 für jährlich 5 Thlr. 18 gr. 7 pf.

12) 35 Ruthen 14 Fuß Feld, gelegen daselbst, verpachtet an Heinrich Wolff bis Martini 1820 für jährlich 18 gr. 11 pf.

13) 131 Ruthen 80 Fuß Feld, gelegen daselbst, verpachtet an Michael Kruft bis Martini 1820 für jährlich 1 Thlr. 13 gr. 10 pf.

14) 1 Morgen 93 Ruthen 10 Fuß Feld am Weisser Weg, gelegen daselbst, verpachtet an Mathias Mecmer bis Martini 1820 für jährlich 1 Thlr. 20 gr. 1 pf.

15) 2 Morgen 65 Ruthen 68 Fuß Feld, Wiesen Weinberg und Weide, gelegen daselbst, verpachtet an Georg Schäfer bis Martini 1821 für jährlich 2 Thlr. 18 gr. 2 pf.

16) 54 Ruthen 11 Fuß Garten, gelegen daselbst, verpachtet an Jacob Zimmermann bis Martini 1821 für jährlich 7 Thlr. 21 gr.

17) 10 Ruthen 27 Fuß Garten, hinter dem Hause der Erben Engel zu Coblenz, verpachtet für jährlich 4 Thlr. 23 gr. 8 pf. an Wilh. Sonntag bis zum 15. Mai 1816 seit welcher Zeit Pächterin im Genuß geblieben ist.

18) 30 Ruthen 6 Fuß Garten, gelegen hinter dem Hause der Wittwe Frank zu Coblenz verpachtet für jährl. 6 Thlr. 13 g. 6 pf. an Michael Frank bis zum 15ten Mai 1816 seit welcher Zeit Pächter im Genusse geblieben ist.

19) 22 Ruthen 22 Fuß Garten, gelegen hinter dem Hause des Michael Frank zu Coblenz verpachtet an denselben für jährlich 4 Thlr. 17 gr. 5 pf. bis zum 15ten Mai 1819, seit welcher Zeit Pächter im Genuss geblieben ist.

20) 10 Ru-

20) 10 Ruthen 62 Fuß Garten, gelegen an der Florinskirche zu Coblenz, verpachtet an die Wittwe Becker bis April 1821 für jährlich 14 Thlr. 16 gr. 10 pf.

21) 50 Ruthen 14 Fuß Garten nebst Gartenhaus, gelegen vor der Moselbrücke bei Coblenz verpachtet an Aug. Hoffmann bis März 1821 für jährlich 30 Thlr. 4 gr. 6 pf.

22) 40 Ruthen Feld, gelegen zu Neuendorf, verpachtet an Johann Dyer bis zum 28 März 1821 für jährl. 6 gr. 4 pf.

23) 120 Ruthen Feld, gelegen daselbst, verpachtet an Peter Busch bis Martini 1820 für jährlich 6 gr. 4 pf.

24) 1 Morgen 65 Ruthen 2 Fuß Hecken und Ackerland, gelegen zu Mühlheim und Kärlich, verpachtet an Marcus Zils bis Martini 1820 für jährlich 3 Thlr. 16 gr. 3 pf.

25) 115 Ruthen 15 Fuß Hecken, gelegen zu Lay, verpachtet an Johann Kollmann bis Martini 1820 für jährlich 6 gr. 4 pf.

26) 100 Ruthen 14 Fuß Feld, gelegen zu St. Sebastian, verpachtet an Nicolaus Heimes bis Martini 1821 für jährlich 12 gr. 7 pf.

27) 1 Morgen 53 Ruthen 15 Fuß Wiesen, gelegen zu Cobern, verpachtet an Peter Sunner bis Martini 1821 für jährlich 2 Thlr. 15 gr.

28) 40 Ruthen Wiesen, gelegen zu Dieblich, verpachtet an Quirin Nördershausen bis Martini 1820 für jährl. 6 gr. 4 pf.

29) 136 Ruthen 13 Fuß Ackerland und Wiesen, gelegen zu Dieblich, verpachtet an Johann Hoffmann bis Martini 1820 für jährlich 12 gr. 7 pf.

30) 49 Ruthen 98 Fuß Ackerland, gelegen zu Metternich, verpachtet an Peter Zils seit Martini 1804 auf 3, 6, 9 Jahre für jährlich 3 Thlr. 9 gr. 11 pf.

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in folgenden Terminen:

a. bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter in drei Terminen,
ein Drittel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Drittel sechs Monate, und
das dritte Drittel zwölf Monate nach der Uebergabe;

b. bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in vier Terminen:
ein Viertel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres,
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten, und
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres nach der Uebergabe.

Der Zuschlag wird, wenn das Meistgebot dem Werthe des Grundstücks angemessen ist, im Versteigerungs-Termin definitiv ertheilt.

Die Meistbietenden müssen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, einen annehmbaren Bürgen stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Die nähern Bedingungen können in dem Domainen-Büreau der unterzeichneten Regierung, und bei dem Königl. Landrathen und Kreis-Kassen-Rendanten zu Mayen und Coblenz eingesehen werden.

Coblenz den 1. October 1819.

Königliche Regierung. II. Abtheilung.

Domainen-Verkauf im Kreis Cochem. II. 19255. Sect. III.

Am Mittwoch den 8ten November d. J., Morgens um 9 Uhr, und die folgenden Tage, wird zur öffentlichen Versteigerung nachstehender, im Kreise Cochem gelegenen Domainen-Grundstücke, vor dem Königl. Regierungs-Rath Wahlert, und zwar im Rathhause zu Cochem, geschritten werden:

A. Hof-Güter.

1) Der Lescher Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Cochem, Faid, Ellar und Dehr, haltend 125 Morgen 68 Ruthen 50 Fuß Ackerland, 16 Morgen 96 Ruthen Wiesen, 35 Morgen 60 Ruthen Wildland, 19 Morgen 20 Ruthen Weide, verpachtet an M. J. Hein bis Martini 1819 für jährlich 525 Rthlr.

2) Der

2) Der Engelsorter Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Fankel, Treis, Mörsdorf und Strimmig, haltend nach einer neuen Eintheilung 65 Morgen 159 Ruthen 66 Fuß an Acker, Wiesen, Weide, Hecken und Gebüsch, verpachtet an Jacob Hastenpflug bis Martini 1821 mit den sub Nro. 36 bis incl. 133 aufgeführten Wiesen, welche nicht mit diesem Gute, sondern separat versteigert werden, für jährlich 105 Rthlr.

3) Der Martenthaler Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Laubach, Masburg und Landkern, haltend 168 Morgen 126 Ruthen Acker und Wildland, 15 Morgen 98 Ruthen Wiesen, verpachtet an Friedrich Esper bis Martini 1819 für jährlich 47 Rthlr. 6 gr.

4) Der Semetter Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Clotten, haltend 47 Morgen 24 Ruthen Ackerland, 9 Morgen 41 Ruthen Wiesen, 41 Morgen 22 Ruthen Wildland, 74 Ruthen Gärten, wovon dem Staate die Hälfte, welche auch nur veräußert wird, gehört, und an Johann Jungblut bis Martini 1820 für jährlich 19 Rthlr., 16 gr. 6 pf., verpachtet ist.

5) Der Windhäuser Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Carden, haltend 139 Morgen Ackerland, 10 Morgen Wiesen, wovon dem Staate 77/177 Theile gehören, welche auch nur veräußert werden, und an F. A. Zimmermann bis Martini 1820 für jährlich 32 Rthlr. 2 gr. 3 pf. verpachtet sind.

6) Der Fahrendeyer Hof mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gelegen zu Greimersburg, Clotten und Landkern, haltend 51 Morgen 71 Ruthen Ackerland, 14 Morgen 126 Ruthen 1 Fuß Wiesen, 18 Morgen 122 Ruthen Wildland, 10 Ruthen Garten, wovon dem Staate ein Drittel gehört, welches auch nur veräußert wird und an Franz Peter Mohr bis Martini 1819 für jährlich 27 Rthlr. 13 gr. 6 pf., verpachtet ist.

B. Güter ohne Gebäude.

7) Das Rosenthaler Gut, gelegen zu Brachtendorf und Röß, haltend 10 Morgen 33 Ruthen Ackerland, 1 Morgen 27 Ruthen 38 Fuß Wiesen, 4 Morgen 109 Ruthen 6 Fuß Wildland, verpachtet an Peter Schmitz bis zum 22. Novemb. 1820 für jährlich 14 Rthlr. 16 gr. 3 pf.

8) Das Stubener Gut zu Beuren, haltend 19 Morgen 41 Ruthen 13 Fuß Ackerland, 8 Morgen 15 Ruthen 56 Fuß Wiesen, 43 Morgen 104 Ruthen 50 Fuß Wildland, verpachtet an Georg Ehlen bis Martini 1819 für jährlich 87 Rthlr. 9 gr. 11 pf.

9) Ein Gut, gelegen zu Sulgem, haltend 6 Morgen 127 Ruthen 88 Fuß Ackerland, 2 Morgen 77 Ruthen 38 Fuß Wiesen, 40 Ruthen Laubschaar, verpachtet an Jacob Ketter bis Martini 1820 für jährlich 7 Rthlr. 14 gr. 8 pf.

10) Ein Gut, gelegen zu Uelmen, haltend 17 Morgen 40 Ruthen 25 Fuß Ackerland, 1 Morgen 4 Ruthen 25 Fuß Wiesen, 41 Ruthen 63 Fuß Baumgarten, verpachtet an Carl Klingler bis Martini 1820 für jährlich 8 Rthlr. 15 gr. 11 pf.

11) Ein Gut, gelegen zu Uelmen, haltend 6 Morgen 19 Ruthen 75 Fuß Ackerland, 2 Morgen 103 Ruthen 13 Fuß Wiesen, verpachtet an Richardt Jacobi bis Martini 1819 für jährlich 9 Rthlr. 4 gr. 6 pf.

12) Ein Gut, gelegen zu Wirfus und Zettingen, haltend 42 Morgen 79 Ruthen 7 Fuß Ackerland, 7 Morgen 131 Ruthen 75 Fuß Wiesen, 5 Morgen 37 Ruthen Wildland verpachtet an die Wittwe Termes bis Martini 1819 für jährlich 23 Rthlr. 4 pf.

C. Ackerländereien.

13) 1 Morgen 10 Ruthen, gelegen zu Greimersburg, verpachtet an Joh. Schaden bis 23. October 1821 für jährlich 1 Rthlr. 13 gr. 10 pf.

14) 60 Ruthen 81 Fuß Ackerland, gelegen zu Gillenbeuren, verpachtet an Martin Mertes bis Martini 1820 für jährlich 25 gr. 9 pf.

15) 1 Morgen 40 Ruthen 6 Fuß, gelegen zu Hambuch, verpachtet an Nicolaus Simonis bis Martini 1820 für jährlich 18 gr. 11 pf.

In

In der Gemeinde Treis gelegen.

16) 12 Morgen 81 Ruthen 25 Fuß, verpachtet an Michael Bläser bis Martini 1820 für jährlich 13 Rthlr. 3 gr.

17) 96 Ruthen, verpachtet an Philipp Knöppel bis Martini 1819 für jährlich 7 Rthlr. 4 gr. 6 pf.

18) 11 Ruthen, verpachtet an Peter Heinrich bis Martini 1819 für jährlich 12 gr.

19) 11 Ruthen, verpachtet an Philipp Gräf bis Martini 1819 für jährlich 13 gr.

20) 28 Ruthen, verpachtet an Joh. Zills bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 4 gr.

21) 17 Ruthen, verpachtet an Nicolaus Neef bis Martini 1819 für jährlich 11 gr.

22) 24 Ruthen, verpachtet an Johann Hürter bis Martini 1819 für jährlich 14 gr.

In der Gemeinde Uelmen gelegen.

23) 56 Morgen, verpachtet an M. Heß bis Martini 1820 für jähr. 17 Rthlr. 1 gr. 6 pf.

24) 139 Ruthen 25 Fuß, unverpachtet.

25) 145 Ruthen 69 Fuß, verpachtet an J. A. Kolb bis Martini 1820 für jährlich 12 gr. 7 pf.

26) 3 Morgen 155 Ruthen 63 Fuß, unverpachtet.

D. Wildländereien.

27) 8 Morgen mit etwas Gebüsch bewachsen, gelegen zu Sehl, verpachtet an Sebastian Michels bis 23. Juny 1821 für jährlich 2 Rthlr. 15 gr.

In der Gemeinde Büchel gelegen.

28) 55 Morgen 81 Ruthen 13 Fuß, verpachtet an Jacob Ludwig bis Martini 1819 für jährlich 13 Rthlr. 3 gr.

29) 14 Morgen, verpachtet an denselben bis Martini 1820 für jährlich 3 Rthlr. 9 gr. 7 pf.

30) 5 Morgen 103 Ruthen 13 Fuß, verpachtet an denselben bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 16 gr. 10 pf.

31) 66 Morgen 58 Ruthen, verpachtet an Johann Friedrichs bis Martini 1819 für jährlich 15 Rthlr. 18 gr.

32) 2 Morgen 14 Ruthen 13 Fuß, verpachtet an Albert Bauer bis Martini 1820 für jährlich 1 Rthlr. 13 gr.

33) 81 Morgen 26 Ruthen, gelegen zu Masburg, unverpachtet.

34) 9 Morgen 157 Ruthen, gelegen zu Uelmen, verpachtet an Sebastian Michels bis Martini 1821 für jährlich 2 Rthlr. 15 gr.

35) 80 Morgen, gelegen daselbst, verpachtet an J. A. Kolb bis Martini 1820 für jährlich 1 Rthlr. 7 gr. 9 pf.

E. Wiesen.

36 bis 73) 38 Parcellen, gelegen zu Fankel.

74 bis 113) 40 Parcellen, gelegen zu Strimmig.

114 bis 130) 17 Parcellen, gelegen zu Treis.

131 bis 133) 3 Parcellen, gelegen zu Mörsdorf,

bisher zum Engelporter Hof gehörig und mit an Jacob Hastenpflug bis Martini 1821 verpachtet,

bal-

haltend:

Nro.	Morgen.	Ruthen.	Fuß.	Nr.	Morgen.	Ruth.	Fuß.
36	—	134	64	85	1	15	12
37	—	103	93	86	1	12	59
38	—	74	79	87	—	106	71
39	—	94	71	88	—	131	06
40	—	108	19	89	1	59	68
41	—	123	40	90	—	150	24
42	—	148	69	91	—	115	60
43	—	114	24	92	—	90	90
44	—	140	13	93	—	86	10
45	—	105	24	94	—	109	48
46	—	115	44	95	—	73	12
47	—	124	32	96	—	61	20
48	—	114	20	97	—	57	40
49	—	112	93	98	—	54	12
50	—	95	52	99	—	94	68
51	—	84	84	100	—	88	44
52	—	84	05	101	—	71	75
53	—	97	76	102	—	81	53
54	—	91	34	103	—	101	99
55	—	98	05	104	—	90	06
56	—	95	12	105	—	94	42
57	—	92	96	106	—	94	75
58	—	88	48	107	—	94	60
59	—	85	18	108	—	103	66
60	—	82	94	109	—	100	36
61	—	77	37	110	—	94	06
62	—	75	60	111	—	87	45
63	—	76	55	112	—	103	48
64	—	74	84	113	1	81	88
65	—	82	34	114	—	67	96
66	—	85	42	115	—	73	44
67	—	92	06	116	—	72	68
68	—	65	80	117	—	62	38
69	—	60	04	118	—	64	31
70	1	5	46	119	—	61	34
71	—	100	36	120	—	63	58
72	—	140	26	121	—	68	01
73	—	86	41	122	—	69	07
74	—	83	04	123	—	70	93
75	—	90	76	124	—	66	01
76	—	121	28	125	—	61	56
77	—	113	65	126	—	69	63
78	—	139	49	127	—	68	93
79	—	99	31	128	—	109	90
80	—	82	76	129	—	125	72
81	—	93	35	130	1	49	66
82	—	147	86	131	1	35	61
83	—	128	25	132	1	9	28
84	1	38	42	133	1	10	63

Diese 98 Parcellen werden einzeln veräußert.

134) 19 Morgen 9 Ruthen 63 Fuß, gelegen zu Büchel, verpachtet an Friedrich Ambruster bis Martini 1819 für jährlich 58 Rthlr. 12 gr. 11 pf.
135) 70 Ruthen 63 Fuß, wovon 29 Ruthen Ackerland, gelegen zu Carden, verpachtet an Joh. Erpeldinger bis Martini 1819 für jährlich 4 Rthlr. 11 gr. 1 pf.
136) 18 Ruthen, gelegen daselbst, verpachtet an Phil. Caster bis Martini 1821 für jährlich 18 gr. 11 pf.
137) 109 Ruthen 13 Fuß, gelegen daselbst, verpachtet an Peter Kenn bis Martini 1821 für jährlich 10 Rthlr. 5 gr. 8 pf.
138) 65 Ruthen 25 Fuß, gelegen zu Filz, verpachtet an Richardt Jacobi bis Martini 1820 für jährlich 1 Rthr. 13 gr. 10 pf.
139) 1 Morgen 87 Ruthen, gelegen zu Masburg, unverpachtet.

In der Gemeinde Treis gelegen.

140) 29 Ruthen, verpachtet an W. Steffes bis Martini 1821 für jährl. 2 Rthlr. 5 gr. 8 pf.
141) 10 Ruther, verpachtet an Peter Mayer bis Martini 1821 für jährlich 12 gr. 7 pf.
142) 10 Ruthen, verpachtet an Nicolaus Laur bis Martini 1819 für jährlich 10 gr.
143) 25 Ruthen 63 Fuß, verpachtet an Jacob Kenn bis Martini 1821 für jährlich 1 Rth. 10 gr. 8 pf.
144) 46 Ruthen, verpachtet an Joh. Bläser bis Martini 1819 für jährlich 2 Rthlr. 2 gr.
145) 10 Ruthen, verpachtet an Nic. Neef bis Martini 1821 für jährlich 12 gr. 7 pf.
146) 5 Ruthen, verpachtet an Jos. Schönberg bis Martini 1821 für jährlich 15 gr. 9 pf.
147) 10 Ruthen, verpachtet an W. Steffes bis Martini 1819 für jährlich 12 gr. 7 pf.
148) 149 Ruthen 19 Fuß, verpachtet an Joh. Castor bis Martini 1819 für jährl. 7 Rthlr.

In der Gemeinde Uelmen gelegen.

149) 141 Ruthen 75 Fuß, verpachtet an Augustin Mück bis Martini 1819 für jährlich 2 Rthlr. 2 gr. 5 pf.
150) 1 Morgen 31 Ruthen 25 Fuß, verpachtet an Wilhelm Theis bis Martini 1819 für jährlich 4 Rthlr. 1 gr. 4 pf.
151) 2 Morgen 33 Ruthen 75 Fuß, verpachtet an den Förster Hamacher bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 3 gr.
152) 1 Morgen 136 Ruthen 25 Fuß unverpachtet.
153) 115 Ruthen 50 Fuß, verpachtet an Nic. Schmitz bis Martini 1819 für jährlich 2 Rthl.
154) 2 Morgen 60 Ruthen 81 Fuß, verpachtet an denselben bis Martini 1819 für jährlich 2 Rthlr. 1 gr.
155) 1 Morgen 51 Ruthen 88 Fuß, verpachtet an denselben bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
156) 2 Morgen 103 Ruthen, verp. an denselben bis Martini 1819 für jährl. 2 Rthlr. 2 gr.
157) 13 Morgen 95 Ruthen 50 Fuß, verpachtet an Michael Winkel bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 7 gr. 6 pf.
158) 2 Morgen 28 Ruthen 25 Fuß, wovon 28 Ruthen 14 Fuß Acker, verpachtet an Nicolaus Schmitz bis Martini 1819 für jährlich 9 Rthlr.
159) 2 Morgen 66 Ruthen 38 Fuß, verpachtet an den Förster Hamacher bis Martini 1819 für jährlich 4 Rthlr. 12 gr.
160) 2 Morgen 43 Ruthen, verp. an Paul Franzen bis Martini 1819 für jährl. 6 gr. 4 pf.
161) 4 Morgen 68 Ruthen 6 Fuß, verpachtet an Richardt Jacobi bis Martini 1822 für jährlich 12 gr. 7 pf.
162) 4 Morgen 16 Ruthen 31 Fuß, gelegen zu Wirfuß, verpachtet an Caspar Werling bis Martini 1819 für jährlich 5 Rthlr. 6 gr.

F. Gärten.

In der Gemeinde Carden gelegen.

163) 39 Ruthen 81 Fuß, verpachtet an Nicolaus Höfer bis Martini 1821 für jährlich 13 Rthlr. 3 pf.

164)

164) 12 Ruthen 25 Fuß, verpachtet an Andreas Hünten bis Martini 1821 für jährlich 3 Rthlr. 3 gr. 7 pf.

In der Gemeinde Treis gelegen.

165) 5 Ruthen, verpachtet an Carl Caſtor bis Martini 1819 für jährlich 16 gr.
166) 13 Ruthen 6 Fuß, verpachtet an J. A. Caſtor bis Martini 1821 für jährl. 12 gr. 7pf.
167) 22 Ruthen, verpachtet an Johann Caſtors Wittwe bis Martini 1819 für jährlich 7 gr.
168) 6 Ruthen, verpachtet an P. C. Sänger bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
169) 10 Ruthen, verpachtet an Samuel Hirſch bis Martini 1819 für jährlich 2 Rthlr. 2 gr.
170) 5 Ruthen, verpachtet an M. J. Müller bis Martini 1819 für jährlich 20 gr.
171) 6 Ruthen, verpachtet an Nicolaus Spies bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
172) 20 Ruthen 50 Fuß, verp. an M. J. Nicolai bis Martini 1819 für jährl. 1 Rthl. 20gr.
173) 5 Ruthen 50 Fuß, verpachtet an Daniel Friederich bis Martini 1819 für jährl. 20 gr.
174) 6 Ruthen, verpachtet an Johann Neef bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
175) 5 Ruthen, verpachtet an J. J. Spies bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
176) 33 Ruthen 69 Fuß, verpachtet an C. Link Wittwe bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr 18 gr.
177) 11 Ruthen, verpachtet an Carl Caſtor bis Martini 1819 für jährlich 16 gr.
178) 6 Ruthen, verpachtet an Johann Senger bis Martini 1819 für jährlich 16 gr.
179) 10 Ruthen, verpachtet an Carl Caſtor bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
180) 10 Ruthen, verpachtet an Caspar Reinhardt bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
181) 11 Ruthen, verpachtet an denſelben bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
182) 7 Ruthen, verpachtet an Nicolaus Sauerborn bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
183) 7 Ruthen, verpachtet an Johann Hürter bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.
184) 24 Ruthen, verpachtet an Nicolaus Klein bis Martini 1819 für jährlich 2 Rthlr. 3 gr.
185) 6 Ruthen, verpachtet an Nicolaus Gräf bis Martini 1819 für jährlich 16 gr.
186) 16 Ruthen 9 Fuß, verpachtet an Johann Schneiders Wittwe bis Martini 1819 für jährlich 12 gr.
187) 30 Ruthen 88 Fuß, verpachtet an Wilhelm Sauerborn bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 18 gr.
188) 5 Ruthen 25 Fuß, verpachtet an Johann Jacob Bläſer bis Martini 1819 für jährlich 20 gr.
189) 5 Ruthen 63 Fuß, verpachtet an Hubert Neef bis Martini 1819 für jährlich 22 gr.
190) 5 Ruthen, verpachtet an Peter Caſtor bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 1 gr.
191) 6 Ruthen, verpachtet an Mathias Berg Wittwe bis Martini 1819 für jährlich 20 gr.
192) 5 Ruthen 50 Fuß, verpachtet an Wilhelm Kamp bis Martini 1819 für jährlich 23 gr.
193) 5 Ruthen 38 Fuß, verpachtet an Johann Hürter bis Martini 1819 für jährlich 21 gr.
194) 4 Ruthen 50 Fuß, verpachtet an Johann Simonis bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr. 2 gr.
195) 4 Ruthen 50 Fuß, verpachtet an Philipp Klein bis Martini 1819 für jährlich 15 gr.
196) 17 Ruthen 44 Fuß, verpachtet an Peter Weinbret bis Martini 1819 für jährlich 1 Rthlr.

C Weingärten.

197) Das ſogenannte Wallersheimer Weingut, gelegen zu Pommern mit angeblich 3290 Weinſtöcken und einer Wieſe, zuſammen 1 Morgen 131 Ruthen haltend, verpachtet an Servaz Kees bis Martini 1820 für jährlich 2 Thlr 21 Gr. 4 Pf.
198) Die Schultheiſerei-Weingärten, haltend 21 Ruthen 8 Fuß, verpachtet an Joſeph Schönberg bis Martini 1821 für jährlich 12 Gr. 7 Pf.
199) Weingärten im Jungenwald mit angeblich 1743 Weinſtöcken und einer Wieſe, zuſammen 143 Ruthen 94 Fuß haltend, verpachtet an Johann Göbel bis Martini 1819 für jährlich 10 Gr.
200) Weingarten mit angeblich 372 Weinſtöcken, 18 Ruthen 38 Fuß haltend, verpachtet an Philipp Conrad bis Martini 1819 für jährlich 12 Gr.

201) Eine Mahl- und Oehlmühle an dem Endertsbach mit Scheuer und Stallung, im Hochpochtener Walde, Gemeinde Uelmen, gelegen, mit 114 Morgen 106 Ruthen 25 Fuß Ackerland, 36 Ruthen 75 Fuß Wiesen, 6 Morgen 131 Ruthen 19 Fuß Wildland, verpachtet an Nicolaus Arens bis 11ten November 1819 für jährlich 10 Thlr. 12 Gr.

202) Ein altes Schloß mit Stallung, Bauplatz und Backhaus und einem Garten von 80 Ruthen, gelegen zu Uelmen, verpachtet an Wilhelm Ties bis Martini 1819 für jährlich 3 Thlr. 7 Gr. 4 Pf.

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in folgenden Terminen:

a. bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter in drei Terminen,
ein Drittel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Drittel sechs Monate, und
das dritte Drittel zwölf Monate nach der Uebergabe;

b. bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in vier Terminen:
ein Viertel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres,
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten, und
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres nach der Uebergabe.

Der Zuschlag wird, wenn das Meistgebot dem Werthe des Grundstücks angemessen ist, im Versteigerungs-Termin definitiv ertheilt.

Die Meistbietenden müssen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, einen annehmbaren Bürger stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Die nähern Bedingungen können in dem Domainen-Büreau der *unterzeichneten* Regierung, und bei dem Königl. Landrathe zu Cochem eingesehen werden.

Coblenz den 1. October 1819.

Königliche Regierung. II. Abtheilung.

Truppen-Verpflegung im Regierungs-Bezirk Trier.

Die Lieferung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im Regierungs-Bezirk Trier stehenden, so wie für durchmarschirende Truppen entweder auf ein ganzes Jahr und für den Zeitraum vom 1. Dezember dieses, bis zum 30. November k. J. 1820, oder auch, nach Maaßgabe der mehr oder minder vortheilhaften Erbietungen nur auf ein halbes Jahr und bis zum 1. Juni k. J. soll in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben und, wenn annehmbare Gebothe erfolgen, der Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Der Termin zur Verdingung ist auf Donnerstag den 28. October d. J., Vormittags 10 Uhr bestimmt worden. Die Unternehmungslustigen können vom 1. k. M. an, die Bedingungen täglich im Regierungs-Sekretariat einsehen, und werden ersucht, ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung

Soumission für die Militair-Verpflegung

auf dem Umschlage, bis zum 27. October bei uns einzureichen.

Die eingegangenen versiegelten Anerbietungen werden im Termin am 28. k. M. Morgens 10 Uhr, in Gegenwart der Lieferungslustigen oder ihrer gehörig Bevollmächtigten, welche sich zu dem Ende in dem gewöhnlichen Versteigerungs-Saale der Regierung zu versammeln haben, eröffnet und darnach wird zur öffentlichen Licitation geschritten.

Nach-

Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen und sind unbedingt ausgeschlossen.

Erscheinen die Forderungen annehmlich, so wird der Zuschlag 24 Stunden nach abgehaltenem Licitations-Termine erfolgen, im entgegengesetzten Falle werden andere Maaßregeln vorbehalten.

Die Gebote können entweder auf den ganzen Bedarf oder auf den für die beiden Hauptstationen Trier und Saarlouis, oder auch für die Depot-Magazine der beiden Proviant-Aemter gerichtet werden. Auch geschehen die Erbietungen alternativ auf ein halbes oder ein ganzes Jahr. Die königliche Regierung wird sich über die Wahl des Einen oder des Andern im Termine entscheiden. Bei gleicher Forderung hat der auf den ganzen Bedarf Bietende den Vorzug. Fremde, in sofern sie hinreichende Sicherheit leisten, sind nicht ausgeschlossen.

Der muthmaßliche jährliche Bedarf ist:

1)	für die Hauptstation Trier	2374	Wispel	Hafer	1607	Ctr.	Heu	2353	Schock	Stroh
2)	für deren Depot-Magazine Prüm, Wittlich, Hetzrath, Bittburg und Igel	77	»	»	480	»	»	70	»	»
4)	für Saarlouis	1386	»	»	9073	»	»	1330	»	»
4)	» Saarbrücken	792	»	»	5309	»	»	780	»	»
5)	» Merzig	14	»	»	68	»	»	10	»	»
	in Summa	4643	Wisp.	Hafer	31000	Ctr.	Heu	4543	Schock	Stroh

à 25 Scheffel.

Der Unternehmer braucht jedoch in keinem Falle über ein Viertel mehr als diesen muthmaßlich angeschlagenen Bedarf zu liefern.

Trier den 21. September 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Truppen-Verpflegung im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Bedarf von 425 Wispel 12 Scheffel Hafer, 3264 Centner Heu, und 168 Schock Stroh soll für die in unserem Regierungs-Bezirk garnisonirenden und cantonnirenden Königl. Truppen in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der Termin zum Verding ist auf Mittwoch den 3ten November dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr, bestimmt worden.

Die Lieferung wird zuerst für jedes einzelne Magazin oder für jeden Garnisons-Ort, demnächst aber im Ganzen oder für sämmtliche Garnisons-Orte ausgeboten.

Als solche sind vorläufig angenommen: Düsseldorf, Crefeld, Essen, Neuß, Wickrath, Mettmann und Langenfeld.

Die weiteren Bedingungen können vom 15. d. M. an in der Regierungskanzlei täglich eingesehen werden.

Nach-

Nachgebote werden nicht angenommen, sondern unbedingt ausgeschlossen, wogegen der Zuschlag 24 Stunden nach abgehaltenen Lizitations-Termin zugesichert wird, wenn die Forderungen in solchem annehmlich erscheinen.

Düsseldorf den 10. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Edictal-Citation den Kantonisten Kemner betr.

Der Kantonist Heinrich Kemner aus Füchtorff, Kreises Warendorf, im Herbst 1818 für die 7te Artillerie-Brigade (Westphälische) ausgehoben, vorläufig zwar beurlaubt, und aufgefordert, sich am 15ten März d. J. einzufinden, um bei der Brigade eingestellt zu werden, ist am 14ten März d. J. auf dem Marsch nach Münster entwichen. Da er nun seit dieser Zeit nichts hat von sich hören lassen, so wird derselbe hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 17ten November 1764 aufgefordert, sich sofort, und spätestens in termino peremptorio den 14. November d. J., Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr vor dem hiesigen Artillerie-Brigade-Gericht persönlich zu stellen, und über seine Entfernung und Ausbleiben Rechenschaft zu geben. Sollte er auch in diesem Termine ausbleiben, so hat er zu gewärtigen, daß wider ihn, den Gesetzen gemäß, weiter verfahren, und durch ein niedergesetztes Kriegsgericht gegen ihn auf Anheftung seines Namens an den Galgen und Konfiskation seines gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens in contumaciam erkannt werde. Zugleich wird jeder, der von dem Vermögen des Entwichenen Nachricht oder irgend etwas darin in Besitz haben sollte, aufgefordert, solches dem unterzeichneten Gerichte, bei gesetzlicher Strafe der Verheimlichung und Verhehlung anzuzeigen, und bei Strafe des doppelten Ersatzes gewarnt, dem Entwichenen irgend etwas davon auszuhändigen oder verabfolgen zu lassen. Coblenz den 1. September 1819.

Königl. Preuß. Artillerie-Brigade-Gericht am Rhein und in Westphalen.

Braun, General-Major und Brigadechef. — Preusse, Auditeur.

Die Uebung der Landwehr betr.

J. 19604. Sect. V.

Nachstehender Auszug einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre in Betreff der Uebung der Landwehr unsers Verwaltungs-Bezirks, welcher uns von dem Königl. General-Commando hierselbst mitgetheilt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 15ten Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Was die Landwehr betrifft, so gereicht es Mir zum Wohlgefallen, daß [illegible] sonntäglichen Uebungen fortgesetzt worden, auch ist es recht lobenswerth, [illegible] zu der diesjährigen großen Uebung die Wehrreuter der 1sten und 2ten Eskad[illegible] des 1sten Coblenzer Landwehr-Regiments, durch das gute Beispiel der St[illegible] Coblenz aufgemuntert, welche darin dem Lande vorangegangen ist, sich groß[illegible] theils mit eigenen Pferden gestellt haben, und Ich trage Ihnen auf, insbes[illegible] diese den Advokaten Lieber und Fölix imgleichen den Ober-Thür-[illegible]

Se[illegible]

Seitegast wegen ihrer bewiesenen Theilnahme an der Landwehr, bei der sie eingetreten sind, Meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Ueberhaupt habe Ich gern entnommen, daß die Behörden mehr Interesse an dem Landwehr-Institut nehmen.

Berlin den 1. September 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant v. Hake.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm Amtsblatt Nro. 56 bezeichnete Deserteur Ludwig Ott von Niederkleen, hat sich freiwillig wieder bei seinem Regiment eingefunden. Zurückkehr eines Deserteurs

Coblenz den 4ten Oktober 1819. I. 19351.

Königliche Regierung. I. Abth. Sec. V.

Der unten näher bezeichnete Tambour Adolph Klostermann aus Elberfeld ist am 5ten Oktober d. J. von dem 30ten Infanterie-Regimente zu Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit ersuchet, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obristlieutenant von Dittfurth dahier abliefern zu lassen. Steckbrief gegen den Deserteur Klostermann. I. 20142. Sect. V.

Coblenz den 14. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Adolph Klostermann ist 24 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß roß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, kleine Augen, kleine Nase, mitlmäßigen Mund, rundes Kinn, rundes und blatternarbiges Gesicht.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer greuen Jacke, einer rauen Dienstbose, einer Dienstmütze von Wachsleinwand, einer schwarz-tuchenen alsbinde und einem Paar Schuhen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Superintendent Hr. Barz in Wolf, welcher von der evanischen Provinzial-Synode zu ihrem Präses erwählt worden ist, hat als solc bis zur allgemeinen Landes-Synode seine Bestätigung erhalten.

Coblenz den 9. Oktober 1819.

Königl. Consistorium des Großherzogth. Niederrhein.

Den 18ten September 1819 ist zu Laufersweiler, Kreis Simmern, der ige Schullehrer Hr. Johann Georg Simon gestorben. I. 19552. Sect. IV.

II. 18687. sept. IV.

Wasserstand am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Sept. 1819.

Monat.	Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
Sept.	1	6	7	West.	Sonnens. u. Reg	
	2	6	8	»	Trüb	
	3	6	8½	»	»	
	4	6	8½	»	Regen.	
	5	6	10	»	Sonnenschein.	
	6	7	3	Nord-West	id. u. Regen.	
	7	7	8	»	Sonnenschein.	
	8	7	9	»	»	
	9	7	6	»	»	des Morgens Nebl.
	10	7	3	»	»	idem.
	11	7	1	»	»	idem.
	12	7	1	»	Trüb.	des Mittags Sonnl.
	13	6	11	»	»	idem.
	14	6	9	»	Sonnenschein.	
	15	6	7	»	»	
	16	6	6	Süd-West.	Trüb.	
	17	6	5	Nord-West.	»	
	18	6	5	»	Sonnenschein.	
	19	6	2	»	Trüb.	
	20	6	-	»	Trüb u. Regen.	
	21	5	10	»	Sonnenschein.	des Morgens Nebl.
	22	5	8	»	»	
	23	5	7½	»	Trüb.	
	24	5	7	Süd-Ost.	Sonnenschein.	
	25	5	7	»	Trüb.	
	26	5	7	Süd-West.	»	
	27	5	8	»	»	
	28	5	7½	»	Sonnenschein.	
	29	5	6	»	»	
	30	5	4	West.	»	

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren dieses Blattes ist die Domainen-Güter-Versteigerung
Gochem auf Mittwoch den 8ten November
angekündiget; es muß jedoch heißen: Montag den 8ten November.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 62. —

Coblenz den 29 October 1819.

Verordnungen.

Nr. 126. Die Ertheilung der Heiraths-Conſenſe betr.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hinſichtlich der Befugniß zur Ertheilung der Heiraths-Conſenſe an Gymnaſial-Lehrer, Beamte der Conſiſtorien und der Medizinal-Collegien, auf Veranlaſſung einer Anfrage des Königlichen Conſiſtorii zu Cöln, nachſtehenden Beſcheid erlaſſen:

Die Entſcheidung der Anfrage des Königl. Conſiſtorii vom 19ten v. M., von wem den Gymnaſial-Lehrern die Heiraths-Conſenſe zu ertheilen ſind, ergiebt ſich aus §. 41 der Regierungs- und §. 7 der Conſiſtorial-Inſtruktion. Da nämlich nach §. 40 der Regierungs-Inſtruktion die Regierungs-Präſidenten nur für die Beamten der Regierungen und die denſelben untergeordneten Beamten die Heiraths-Conſenſe ausfertigen, nach §. 7. Nro. 10. der Conſiſtorial-Inſtruktion aber die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Univerſität entlaſſen, lediglich unter den Conſiſtorien ſtehen, ſo muß von den bei Schulen dieſer Art angeſtellten Beamten, ſo wie von den Beamten der Conſiſtorien und der Medizinal-Collegien der Heiraths-Conſens bei dem vorgeſetzten Ober-Präſidenten, als Präſidenten des Conſiſtorii und Medizinal-Collegii nachgeſucht werden; doch bedarf es bei denjenigen Mitgliedern des Conſiſtorii und Medizinal-Collegii, welche als Mitglieder der Regierung den Conſens bei dem Regierungs-Präſidio nachzuſuchen haben, keines zweiten Conſenſes des Ober-Präſidenten.

Berlin den 13. September 1819.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Altenſtein.

An
das Königl. Conſiſtorium zu Cöln.

In

Indem ich diesen Bescheid zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich zugleich alle Betheiligten auf die bereits früherhin öffentlich bekannt gemachten Vorschriften der allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17ten July und 10ten Dezember 1816 aufmerksam, nach welchen die Ertheilung der Heirathe Consense an Civil-Offiziarten, Geistliche und Schul-Beamte, unter den darin bemerkten Ausnahmen, von dem Einkauf in die Wittwen-Casse abhängig ist, und daher in den desfallsigen Gesuchen das Erforderliche jedesmal bemerkt werden muß.

Coblenz den 17ten Oktober 1819.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident des Großherzogthums Niederrhein,

v. Ingersleben.

Nro. 127.

Das Alleinhüten des Viehes in den Kreisen des rechten Rheinufers des Regierungsbezirks betr.

I. 16018. Sect. II.

Auf die beschwerende Anzeige mehrerer Lokal-Behörden der rechten Rheinseite unsers Regierungs-Bezirks, daß durch das Alleinhüten des Viehes mehr oder minder Verwüstungen in Feldern, Wiesen, Weinbergen, Gärten und an Bäumen angerichtet werden, und nachdem von Königl. hohem Ministerio des Innern unser Antrag: das Alleinhüten bei nahmhafter Strafe verpönen zu dürfen, genehmigt worden, verordnen wir hiermit wie folgt:

Art. 1. Es soll in allen Theilen unsers Regierungs-Bezirks rechter Rheinseite, mit Ausnahme der Stadt Wetzlar und der Herrschaft Wildenburg, alles zur Weide ausgehende Vieh nur von dem durch die Gemeinde oder die Gesammtheit der Viehhalter angenommenen Hirten gehütet werden.

Art. 2. Das Alleinhüten des Viehes wird allgemein hiermit verboten. Es wird in jeder Jahrszeit und jedem Einwohner untersagt, irgend ein oder mehrere Stücke Vieh, welcher Gattung sie auch seyen, mag es unter eigener Hut oder unter jener, von den Vieh-Eigenthümern angestellten Personen, auf eigenen oder eines andern Grundstücken oder Gemeinds-Almenden geschehen, zu treiben, treiben zu lassen, oder allein ohne Hüter weiden zu lassen.

Art. 3. Die Zuwiderhandelnden sollen nach den Umständen mit einer Geldstrafe von 8 Groschen bis zu 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall belegt und außerdem zum vollen Ersatz des angerichteten Schadens zum Vortheil des Gutsbesitzers angehalten werden.

Es sollen hierbei alle Bestimmungen des Herzogl. Nassauischen Edikts vom 7 November 1811 sowohl in Rücksicht der Straf- als auch der Schadens-Ersatz-Verfolgung zur Anwendung kommen.

Art. 4. Ausgenommen von vorgedachten Bestimmungen ist dasjenige Vieh welches gehalten wird, auf einzeln gelegenen Höfen, deren Grundstücke nicht untermischt mit andern, sondern in zusammenhängenden Flächen besessen werden, und deren Vieh bis hierhin nicht mit der gemeinen Heerde zu gehen pflegte.

Art. 5. Den Schöffenräthen und da, wo diese noch nicht bestehen, den Bürgermeistern mit Zuziehung der Orts-Vorstände, bleibt gleichwohl überlassen

nach

nach den Localitäten da, wo das Alleinhüten bei den noch geringen Fortschritten der Landes-Cultur noch als Bedürfniß gefühlt wird, Ausnahmen von den in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, jedoch nur unter folgenden Modifikationen festzusetzen:

a. daß ein förmlicher Beschluß des resp. Schöffenraths oder Bürgermeisters mit Zuziehung des Orts Vorstands, welcher der Genehmigung der landräthlichen Behörde zu unterwerfen ist, solche Ausnahme mache;
b. daß solcher Beschluß sich nur auf eine Zeit von 3 Jahren beschränke;
c. daß nur den Zug- und Mutter-Pferden mit ihren Fohlen, den Zugochsen und dem kranken Vieh die Alleinhut gestattet werde;
d. daß zugleich diejenigen Weidplätze designirt und als solche in der Gemeinde öffentlich verkündigt werden, worauf die Alleinhut statt haben soll.

Es bleibt überdies den resp. Schöffenräthen und Bürgermeistern mit Zuziehung der Orts Vorstände überlassen, in ihren Beschlüssen außerdem noch diejenigen Einschränkungen festzusetzen, welche die Sicherung des Grund-Eigenthums nöthig zu machen scheint.

Coblenz den 15ten Oktober 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Nro. 128.
Bestellung der Güter erledigter Pfarr- und Schul-Aemter
I. 20764. sect. IV.

Da uns verschiedentlich zur Kenntniß gekommen ist, daß bei Erledigungen von Pfarr- oder Schul-Aemtern, die Bestellung deren Güter zum Nachtheil solcher Aemter versäumt worden ist: so beauftragen wir die Kirchen- und Orts-Vorsteher, in vorkommenden Fällen für solche Güter-Bestellung der Jahreszeit gemäß, besonders für die ordentliche Aussaat zu sorgen, und es wird den obern Geistlichen und Schul-Vorständen empfohlen, über die Wahrnehmung dieses gehörig zu wachen.

Coblenz den 20. Oktober 1819.

Die Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

Nro. 129.
Die Weinberge diesseitiger Unterthanen im Ausland betr.
II. 19669. Sect. VII.

In der Classification der Weine, im Amtsblatt Nro. 53, haben wir in der ersten Serie auch des Weins aus dem Distrikt Bodenthal erwähnt, welcher Distrikt auf der rechten Rheinseite im Auslande gelegen ist, jedoch zum Theil diesseitigen Unterthanen gehört. Indem wir dort das Erzeugniß dieses Distrikts, insofern es ungekeltert eingeführt und diesseits gekeltert und eingelegt wird, dem inländischen Weinmost ganz gleichgestellt haben, haben wir schon den Grundsatz anerkannt, daß der Weinmost aus den an der Grenze im Auslande gelegenen Weinbergen diesseitiger Unterthanen, wenn er ungekeltert eingeführt und diesseits gekeltert und eingelegt wird, als inländisches Produkt zu betrachten und zu behandeln ist, und folglich auch die durch das Gesetz vom 8ten Februar d. J. verordnete Koststeuer entrichten muß. Nach den eingegangenen Nachrichten ist auch nach diesem

sem in der Natur der Sache selbst liegenden einfachen Grundsätze, wenigstens was die abgabenfreie Einfuhr der jenseits geernd teten Trauben betrifft, so wie im vorigen Jahre, wieder allgemein verfahren worden. Da jedoch über die Entrichtung der Weinsteuer von diesem im Auslande gewachsenen Weine, und über dessen Classifikation Zweifel obwalten könnten, so finden wir uns veranlaßt, in dieser Hinsicht folgendes zu bestimmen:

1) der Wein aus den im Auslande gelegenen Weinbergen diesseitiger Unterthanen, welcher im Preußischen Gebiete gekeltert und eingelegt wird, ist der inländischen Weinsteuer unterworfen;
2) wo die Classe dieser Steuer nicht ausdrücklich bestimmt ist, wie z. B. für den Distrikt Bodenthal geschehen ist, da gehören diese im Auslande liegenden Weinberge in die nämliche Serie, wie die Weinberge der diesseitigen Gemeinde, in welcher der daraus geerndtete Wein ganz oder zum größten Theil eingelegt wird; z. B. die auf dem rechten Rheinufer liegenden Weinberge da Einwohner von Oberwesel, werden als zur Gemarkung von Oberwesel gehörig, angesehen;
3) der im Inlande gekelterte und eingelegte Most aus solchen ausländischen Weinbergen muß also eben so deklarirt und revidirt werden, wie der inländische. Wo dieses wider Erwarten unterlassen worden wäre, muß es innerhalb acht Tagen nachgeholt werden;
4) der im Auslande gekelterte Most aus solchen Weinbergen hingegen, muß wenn er eingeführt wird, als ausländischer Wein behandelt und versteuert werden.

Ueber die Behandlung dieser Weinberge für die Folge, in Bezug auf die Weinsteuer, behalten wir uns nähere Bestimmungen vor.

Coblenz, den 19ten Oktober 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 130.

Revision des Weinmosts; — Befugnisse der Revisoren.

II. 19075. Sect. VII.

Obgleich in unserer Verordnung vom 20. v. M., in der Beilage zum Amtsblatt Nro. 56, ausdrücklich bestimmt ist, daß alle Besitzer von Weingütern mit Gefällen nicht nur, sondern überhaupt alle Einwohner einer weinbauenden Gemeinde gehalten sind, den angeordneten Revisoren auf ihre jedesmalige Anforderung alle Räume und Behälter zu öffnen, welche zur Aufbewahrung des Weins dienen können, so ist doch der Zweifel geäussert worden, ob es auch den Revisoren zustehe, die Eröffnung solcher Behälter und Räume zu verlangen, welche nicht ausdrücklich als Most enthaltend deklarirt worden sind? — Um diesen ungegründeten Zweifel zu beseitigen, und alle Hindernisse einer genauen und vollständigen Revision aus dem Wege zu räumen, finden wir uns veranlaßt, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß die Steuer-Aufseher und Revisoren allerdings die fragliche Befugniß haben, und verlangen können, daß ihnen alle Räume und Behältnisse geöffnet werden, worin Most enthalten seyn könnte, wenn dieselben auch

auch nicht als Mostbehälter deklarirt worden sind; und selbst wenn ausdrücklich behauptet würde, daß sie keinen Most enthalten. Ohne diese Befugniß würde eine genaue Revision nicht möglich seyn, und jedem Unterschleife Thür und Thor offen stehen. Da sie auch für den rechtlichen Weinbesitzer nicht lästig seyn kann, so dürfen wir voraussetzen, daß die Revisoren dabei keine Hindernisse finden werden, um so mehr da hier jede Widersetzlichkeit Strafe nach sich ziehen würde.

Coblenz den 21. Oktober 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 131. Gemeiner Bescheid, betreffend die nähere Bestimmung wegen einiger Gegenstände des Appellations-Verfahrens.

Da bei uns schon öfters die Frage: welche Wirkung einer bei uns zwar eingeführten, jedoch zu rechtfertigen versäumten Appellation beizulegen sey? vorgekommen ist; so finden wir, zu Beseitigung alles ferneren Zweifels, so wie des öfters dadurch entstandenen Mißbrauches für nöthig, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze folgendes zu erklären:

1) wenn bei Einführung der Appellation zugleich der Gegenstand der Beschwerde bestimmt, obgleich nur summarisch, angegeben wird; so soll, wenn auch die Rechtfertigung dieser Berufung in der Folge versäumt werden sollte, die Appellation dennoch als an uns erwachsen angesehen, und die Sache auf die Akten, wie sie vorliegen, zum Erkenntnisse ausgestellt werden;

2) wenn dagegen mit der Appellations Einführung eine solche vorläufige Angabe der Beschwerde nicht verbunden, und demnächst auch die Rechtfertigung der Appellation zu gehöriger Zeit nicht eingeliefert wird; so soll, weil über eine unbekannte Beschwerde unmöglich ein Urtheil gefällt werden kann, die ganze Berufung ohne Weiteres für versäumt erkläret und die Rücksendung der Akten an den Richter voriger Instanz sofort verordnet werden.

Indem wir diese Erklärung durch das öffentliche Amtsblatt hiermit zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, fügen wir zugleich weiter hinzu: daß wir dagegen forthin auf die genaue und pünktliche Beobachtung aller, in der Verordnung vom 23. May 1803 bestimmten Appellationsfristen strenge halten, auch weder weitere Fristen noch Restitution ohne völlig hinreichende und zugleich gehörig bescheinigte Gründe ertheilen werden.

Ehrenbreitstein den 19. Oktober 1819.

Königlich Preußischer Justiz-Senat.

Hertel.

Bekanntmachungen.

Extrasteuern zu Gemeinde-Bedürfnissen der Stadt Wetzlar.

I. 19974. Sect. III.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse der Stadt Wetzlar pro 1819 sind fünf Extrasteuern, incl. der bereits erhobenen, bewilligt worden.

Coblenz den 16. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Gelsdorf.

I. 16621. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Gelsdorf vom 6. August, so wie des königl. Landraths zu Ahrweiler vom 9. Aug. c. haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben für das Jahr 1819 eine ausserordentliche Communal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar:

in der	Gemeinde	Calenborn	. . .	75	Rtlr.	7	Gr.	6 Pf.
» »	»	Eckendorf	. . .	334	»	1	»	9 »
» »	»	Gelsdorf	. . .	277	»	14	»	4 »
» »	»	Holzweiler	. . .	122	»	17	»	8 »
» »	»	Leimersdorf	. . .	952	»	11	»	7 »
» »	»	Vettelhofen	. . .	8	»	10	»	1 »

Coblenz den 20. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Gemeinde Neuendorf.

I. 19817. sect. III.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Oberbürgermeisters, Stadt- und Schöffenraths von Coblenz und Neuendorf vom 5. Sept., so wie des königl. Landraths zu Coblenz vom 28. v. M., haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Schulden-Tilgung von Neuendorf eine ausserordentliche Steuer-Erhebung von 2493 Fr. 38 Cent. in der Gemeinde Neuendorf statt finde.

Coblenz den 21. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Dritter Lehr-Cursus für Kataster-Geometer.

In Bezugnahme auf die Bekanntmachung, Amtsblatt Nro. 13, und jene Amtsblatt Nro. 40 1818 wird hiermit ferner bekannt gemacht, daß zur Bildung junger Kataster-Geometer mit dem 1. November dieses Jahres ein dritter unentgeldlicher Lehrkursus eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche diesen Lehrkursus zu benutzen gesonnen sind, um in der Folge als Feldmesser beim Kataster angestellt werden zu können, haben sich deshalb auf der königlichen Plankammer zu melden, und sich über den bisher genossenen Unterricht und ihre sittlich gute Aufführung durch ein Attest ihres Bürgermeisters zu

von der landräthlichen Behörde visirt, zu legitimiren, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie wenigstens 15 Jahr alt sind, richtig lesen, orthographisch schreiben und im Rechnen geübt seyn müssen. Coblenz den 22. October 1819.

Die königliche Plankammer.

Waaren-Verkauf.

Dienstag den 2. des nächstkünftigen Monats November, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Revisions Lokal der unterzogenen Stelle zu Coblenz 3220 Pf. Candis, 237 Pf. Reis, 250 Pf. Farin, 200 Pf. Kaffee, 40 Pf. Cichorien, 22 Pf. kurze Nürnberger Waaren, 70 Pf. Taback, 50 Pf. Mousselin, 170 Pf. gedruckter Kattun, 35 Pf. baumwollene Strümpfe, 70 Pf. mehrfarbig gewebte baumwolle Waare, 26 Pf. Pique, 720 Pf. Manchester von verschiedenen Farben, 6 Pf. halbbaumwollene Zeuge, 48 Pf. Kasemir, 44 Pf. Toilinette, 13 Pf. Merinos Tücher, 65 Pf. wollene Strümpfe, 20 Pf. seidene Waaren, 90 Pf. gebleichtes Leinwand, 8 Stück Spiegel, 24 Pf. Stecknadeln, 1 Karre und 2 Kähne, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Ansteigerer gegen baare Zahlung in Berliner Courant ohne weitere Gefälle-Erhebung oder sonstige Unkosten verabfolgt.

Coblenz den 26. Sept. 1819.

Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Amt.

Vorladung etwaniger Hypothek-Berechtigten auf einen an den Staat abgetretenen Walddistrikt.

Bekanntmachung über einen an den Staat abgetretenen Walddistrikt, genannt Daubisscheid.

Besagter Distrikt gehört zu den Hübinger Höfen, und ist Eigenthum des Sattlermeisters Herrn Anton Haßlacher von Coblenz.

Derselbe enthält 60 Morgen 45 Ruthen, stößt an den königlichen Walddistrikt Daubisberg, und ist für den Preiß von 651 Rtlr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dieser Distrikt wurde gemäß einem, mit obenbenanntem Eigenthümer am 21. Auguſt abhin geschlossenen, am 13. September von der königlichen Regierung dahier genehmigten, und am 20. desselben Monats einregistrirten Vertrag gegen einen dem königlichen Fiscus zustehenden Walddistrikt genannt Kloppberg vertauscht.

Der über bemeldten Tausch, in Gemäßheit der Verfügung königlicher Regierung Coblenz vom 13. August vorigen Jahrs Nro. 421 errichtete Contract ist am 13. October laufenden Monats auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Bezirks-Tribunals zu Coblenz im Original hinterlegt worden.

Die durch den Artikel 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 20. dieses Monats statt haben.

Coblenz den 18. October 1819.

Zur Beglaubigung des Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Gerichtschreiber,
Th. Lippe.

Wird

Wird andurch vorstehender Auszug, in Gemäßheit des Art. 2194 des Civil-Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypotheken-Recht auf den besagten Walddistrikt zustehen sollte, die nöthigen Einschreibungen derselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz den 20. October 1819.

Der königliche Staats-Prokurator,

Anschuez.

Berechtigte zum eisernen Kreuz 2. Classe

Nach den sorgfältigsten Nachforschungen ist das meinem Commando anvertraute 13te Infanterie-Regiment (erste Westphälische) nunmehr nach von denj tzigen Aufenthalts-Orten folgender Individuen, die bei demselben das eiserne Kreuz zweiter Klasse entweder selbst erworben oder das Erbrecht darauf gewonnen, ohne Kenntniß geblieben, und hat ihnen daher bisher auch noch nicht die desfallsigen betreffenden Patente oder Zeugnisse zugehen lassen können.

Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse.

Oberstlieutenant a. D. Gebhard v. Winterfeld, aus der Uckermark.
Major a. D. Hans v. Greiffenberg, aus Pommern.
Unteroffizier Johann Iffländer, aus Ostpreußen,
Unteroffizier Carl Schmidt, aus Schlesien,
Unteroffizier Gottlieb Sowang, aus Littauen.
Büchsenmacher Reinwald, aus Rußland.

Erbberechtigte des eisernen Kreuzes zweiter Klasse.

Unter Nr. 7. Unteroffizier Johann Appell, aus Magdeburg.
» » 8. Musketier Johann Schirrmann, aus Littauen.
» » 9. Unteroffizier Joseph Böhm, aus Schlesien.
» » 10. Unteroffizier Burckard Schubert, aus Würzburg.
» » 11. Unteroffizier Franz Zahlten, aus Schlesien.
» » 16. Musketier Johann Badura, aus Ostpreußen.
» » 18. Musketier Johann Broczo, aus Littauen.
» » 20. Unteroffizier Martin Schlicht, aus Westpreußen.
» » 23. Unteroffizier Christian Hagemeister, aus Hannover.
» » 25. Unteroffizier Johann Rautenberg, aus Ostpreußen.
» » 26. Musketier Martin Rakowski, aus Littauen.
» » 28. Unteroffizier Erdmann Broczo, aus Littauen.
» » 30. Unteroffizier Adam Hallis, aus Littauen.
» » 31. Unteroffizier Carl Wenkel, aus Schlesien.
» » 32. Unteroffizier Friedrich Schellhas, aus Schlesien.
» » 33. Unteroffizier Wilhelm Schill, aus Ostpreußen.
» » 35. Unteroffizier Gottfried Schulz, aus Ostpreußen.
» » 37. Musketier Gottlieb Kowalleck, aus Littauen.

Unter

Unter Nr. 42. Unteroffizier Gottfried Schwarz, aus Ostpreußen.
» » 44. Musketier Carl Hennig, aus Ostpreußen.
» » 48. Musketier Johann Tiefel, aus Littauen.
» » 50. Musketier Christian Weiß, aus Westpreußen.
» » 51. Unteroffizier Friedrich Nominikat, aus Ostpreußen.
» » 56. Musketier Jacob Groß, aus W. stpreußen,
» » 57. Musketier Ludwig Kerbin, aus O. preußen.
» » 58. Musketier Gottlieb Marklin, aus Littauen.
» » 59. Musketier Ferdinand Thiel, aus Ostpreußen.
» » 61. Musketier Gottfried Minuth, aus Ostpreußen.
» » 67. Musketier Jacob Kosack, aus Littauen.
» » 68. Musketier Christian Jahr, aus Littauen.
» » 69. Musketier Johann Schramm, aus Ostpreußen.

Diese Individuen werden hierdurch ersucht, daß sie sich dem Regimente baldmöglichst auffindbar machen mögen, so wie alle diejenigen aus dem Regimente Geschiedenen, welche als Besitzer des eisernen Kreuzes oder Erbberechtigte darauf zu demselben gehören, aufgefordert, es zur steten Vervollständigung der desfallsigen Listen hinfür mittheilen zu wollen, wenn ihr Aufenthalt eine bleibende Veränderung erleidet.

Garnison Münster den 29. Sept. 1819.

von Lebebur,
Oberst und Regiments-Commandeur.

Sicherheits-Polizei.

Weiterer Straßenraub zwischen Oberwinter und Bonn.

Den 18. d. M., zwischen 7 und 8 Uhr des Abends, ward nochmal auf der Landstraße zwischen Oberwinter und Bonn ein Koffer mit mehreren Effekten von einem Reisewagen abgeschnitten und entwendet.

Indem ich mich beeile, die Beschreibung des Koffers und der darin enthaltenen Effekten zur öffentlichen Kunde zu bringen, ersuche ich alle Verwaltungs- und Justiz-Behörden dienstergebenst, das Geeignete zur Ausmittelung der entwendeten Effekten und der Diebe zu verfügen, und Letztere im Betretungs-Falle anhero abführen zu lassen.

Bonn den 19. October 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Subst.

Beschreibung der entwendeten Sachen.

1. ein Tischtuch, 2. zwei oder drei Servietten, 3. drei einfache gestreifte Handtücher.

Frauen Kleidungen.

4. Ein Ueberrock von dunkel grünem Merinos mit Kattun gefüttert, 5. ein schwarzes wollenes Halstuch mit gelben und rothen Blumen, 6) ein Ueberrock von weissem Barchet. 7) eine Nachtsjacke von dito, 8) ein Unterrock von Futter-Barchet, 9) ein Frauen-Hemd, gezeichnet T. S., 10. verschiedene Nachtshauben und Tücher, 11. ein Ueberrock von rothem Merinos, mit blauem Kattun gefüttert, 12. ein

Kleid von blauem Kattun mit gelben Blümchen, 13. zwei Paar weiſſe baumwollene Strümpfe, 14. ein Schnürleibchen von grauem Leinen, 15. ein halbes ſeidenes roſenrothes Halstuch, 16. eine Schürze von ſchwarzem Bombaſin, 17. eine dito von rothem und weiſſem baumwollenen Zeuge, 18. ein Sacktuch von Leinen, roth und weis quarirt, 19. ein Frauen-Hemd, gezeichnet S. N., 20. ein Kleidchen von rothem Merinos, mit rothem Sammet ausgeſchlagen, 21. eine Bettjacke von grün und gelbgeſtreiftem baumwollenen Zeuge, 22. eine Schürze, grün und gelb quarirt, 23. ein Kleidchen von baumwollenen Zeuge, braun und weis quarirt, 24. ein Paar weiſſe baumwollene Strümpfe, gezeichnet A. C., 25. ein Paar Schuhe von ſchwarzem Leder.

Manns-Kleidungen.

26. Ein Rock von grünem Tuche, 27. eine Hoſe von gleicher Farbe, 28. ein Hemd mit einer Krauſe, 29. ein roth und weiß geſtreiftes Sacktuch, 30. ein Paar baumwollene Strümpfe, 31. ein Paar dito von Wollen, 32. ein ſeidenes Halstuch von blauem Grunde mit gelben Wolken, 33. eine Brieftaſche von rothem Leder.

Kleidungen eines zwölfjährigen Mädchens.

34. fünf Kleidchen von verſchiedenen Farben, 35. ein Ueberkleidchen von weiſſem Barchet, 36. eine Nachtjacke von baumwollenem Zeuge, 37. ein Halstuch gelb und weis quarirt, 38. ein Paar halbbaumwollene Strümpfe, 39. eine baumwollene Schürze von braunem Grunde, 40. ein Hemd, gezeichnet M. R., 41. zwei noch nicht gefertigte Strick-Strümpfe von bläulichter Gajette.

42. ein Koffer, 2½ Fuß lang, 1½ Fuß breit, und eben ſo hoch, mit röthlichem Leder überzogen, der Deckel mit 3 hölzenen Leiſten verſehen, an der einen Seite hängt ein Vorhang-Schloß, unban der andern befinden ſich Spuren eines abgebrochenen Schließkolben.

Steckbrief gegen den Deſerteur Kraemer. L. 20533. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Phil. Kraemer iſt am 13. Oktober c. von dem 36ten Infanterie-Regimente aus Luxemburg deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Hrn. Major v. Beaufort zu Luxemburg abliefern zu laſſen.

Coblenz den 20. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Phil. Kraemer aus Spaabrück iſt 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, mittelmäßige Naſe, großen Mund, ſchwarze Geſichtsfarbe und iſt am rechten Beine lahm, indem daſſelbe kürzer iſt als das linke. — Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer grauen Jacke, einer dergleichen Hoſe und einer Lienſtmütze.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren des 61ſten Stücks dieſes Blatts, Seite 594, Zeile 9 von unten, iſt ein Druckfehler ſtehen geblieben, wenn es heißt: „Am Mittwoch den 8ten November d. J. ꝛc. Es ſoll heißen: Am Montag den 8ten November d. J.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 62

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 37. —

Edictal-Ladungen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche quo cunque titulo auf die sogenannte Junker-Wiese in der Horchheimer Gemarkung gelegen, und welche benannte Wiese von Hr. Handelsmann Peter Breitbach dahier, an Hrn. Handelsmann Hoffmann und Paul Müller von Coblenz verkaufet, und von diesen an die Gemeinde Horchheim überlassen worden, machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, Samstag den 13ten November, früh 9 Uhr, diese ihre Ansprüche bei dahiesigem Königlichem Justizamt geltend zu machen, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden die Präclusion ohne fernere weitere Bekanntmachung erfolgen und der Kaufschilling an die Hrn. Verkäufer verabfolgt werden wird.

Ehrenbreitstein den 5. Oktober 1819.

Königlich Preußisches Justizamt.

Goertz.

Wer an Anton Schoop in Leubsdorf, oder dessen verlebten Eltern Stephan Schoops Eheleuten daselbst, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche zu haben glaubt, hat solche Donnerstags den 9ten Dezember d. J. dahier bei Vermeidung des Ausschlusses von der geringen Masse anzugeben.

Linz den 14. Oktober 1819.

Königlich Preußisches Justizamt.

Thewalt.

Bekanntmachungen.

In Bezug auf die ergangene Edictal-Ladung vom 1. August l. J., werden nunmehro alle jene Gläubiger, welche ihre Ansprüche auf jenes zu dahiesigem Festungs-Bau gezogene Haus, nebst Zugehör, des Herrn Peter Joseph Dahmen und dessen Ehefrau Margaretha gebornen Heidlaß nicht geltend gemacht haben, andurch mit ihren Ansprüchen präcludirt.

Ehrenbreitstein den 20. September 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Goertz.

Auf Samstag den 30ten dieses Monats, des Nachmittags um 2 Uhr, sollen 50 eichene Stämme, größtentheils 16 bis 20 Fuß lang und 18 bis 20 Zoll dick, bei Neuwied auf einer Wiese, nahe am Rheine gelegen, an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden.

Neuwied am 14ten October 1819.

Fürstlich Wiedische Rentkammer.

Caesar.

Fünfhundert sieben Morgen Busch, gelegen in den Gemeinden Vilip, Bech und Holzem, Bürgermeisterei Vilip, Landkreis Bonn, ehemals der Familie von Gudenau zugehörig, sind mit dem darauf stehenden Holz aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich in portofreien Briefen an die Wittwe Henseler zu Bussem, dermalige Eigenthümerin derselben, oder an den unterzeichneten Notar in Bonn wenden.

Bonn den 21. Oktober 1819.

Eilender.

Definitive Versteigerung.

Freitags den 5ten nächstkünftigen November, Nachmittags um 2 Uhr, wird zu Laubach in dem Hause des Wirthes Peter Reuter auf Ansuchen von Herrn Peter Weckmann, Grenz-Controleur, wohnhaft in Spay, als Vormund seiner mit Weiland Maria Anna Ohein, seiner verstorbenen Ehefrau gezeugten Kinder, und von Herrn Carl Joseph Ohein, Schullehrer, wohnhaft in Laubach, als Vormund derselben, in Gemäßheit eines von dem Kreisgerichte zu Simmern erlassenen und gehörig rechtskräftigen Urtheils, durch unterschriebenen Jacob Joseph Thüring, Notar für den Umfang des Kreisgerichtes von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, zur definitiven Versteigerung eines in der Gemeinde Laubach gelegenen, obgedachten Kindern zugehörigen Hauses samt Scheune, Stallung, Hofe und Garten, geschritten werden.

Die Bedingnisse der Versteigerung können bei gesagtem Notar eingesehen werden.

Simmern den 24. Oktober 1819.

Thüring.

Definitive Versteigerung.

Freitags den 29ten dieses Monats, um 2 Uhr Nachmittags, wird zu Niederkumbd in dem Hause

als Vormund der von Wiland Conrad Conradis Eheleuten zu Niederkumbd nachgelassenen minderjährigen Kindern, und von Franz Mudrets, Ackermann, wohnhaft zu Niederkumbd, derselben Beivormund, durch Jakob Joseph Thüring, Notär für den Umfang des Kreisgerichts von Simmern, wohnhaft zu Simmern, im Großherzogthum Niederrhein, zur definitiven Versteigerung eines Hauses mit Scheuer, Stallung, Hofe und mehreren Grundstücken in der Gemeinde und auf dem Bänne Niederkumbd gelegen, von der Nachlassenschaft gesagter Eheleute Conradi herrührend, geschritten werden.

Die Bedingnisse können bei genanntem Notar eingesehen werden.

Simmern den 17ten Oktober 1819.

Thüring.

Die auf den 3 November nächstbin angekündigte Versteigerung der Römischen Apotheke findet nicht Statt, indem der Familien-Rath anderweit beschlossen hat, solche für die Kinder erster Ehe beizubehalten, welcher Beschluß auch von dem königlichen Kreisgericht zu Simmern bestättiget worden ist.

Diese Apotheke wird nun in einen 8 bis 10jährigen Pacht gegeben und können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich in frankirten Briefen an den Hrn Rath Eglinger zu Creuznach wenden, von welchem sie das Weitere erfahren werden.

Kruft,

Königl Preuß. Notär zu Creuznach.

Eine dicht am Orte Obermennig gelegene, vor einigen Jahren ganz neu erbaute Oehlmühle, mit doppeltem Gerüste, Mahlkumpf mit zwei Läufern, Walzwerk und allen übrigen zur Oehlmühle gehörigen Gerädschaften, steht gegen billige vortheilhafte Bedingnisse aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen, und kann gleich in Besitz gegeben werden.

Diese Mühle wird von solchem anhaltendem Wasser getrieben, daß dieselbe auch bei der größten Trockenheit ihr volles Wasser hat.

Das Nähere ist in Coblenz auf dem alten Graben in Nro 748 zu erfragen.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit bekannt zu machen, daß in der 4ten Klasse 40ter Lotterie, die Nummern 3060. 3063. 3069. 13104. 13106. 13110. 13115. 13124. 13127. 13129. 13130. 13135. 13143. 13159. 35601. 35603. 35608. 35630. 42155. 59207. 59209. 59215. 59225. 59240. 59244. 59254. 59266. 59270. und 59283. in seiner Einnahme gewonnen haben und zeigt zugleich an, daß zu 5ten und letzten Klasse, welche am 11ten November c. zu ziehen anfängt, worin noch die bedeutende Preiße von 100.000, 2mal 40,000, 3mal 20.000, 4mal 10.000. 5mal 5000, 10mal 2000, 25mal 1500, 100mal 1000, 200mal 500, 300mal 200, 1000mal 100 und außer diesen noch 11350 kleinere zu 50, 40 und 30 Rthlr. in Geld zu gewinnen, Kauf-loose zum planmäßigen Preiß von 25 Rthlr. Gold und 20 Sgr. Courant in ganzen, halben und viertel, nebst Plane gratis bei ihm zu haben sind, unter Versprechung prompter und reeller Bedienung erbittet er sich allenfallsige Bestellungen postfrei aus.

Coblenz den 20. Oktober 1819.

Der Königliche Lotterie-Einnehmer,

Arnold Seligmann.

Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, allen Verwandten und Bekannten das am 12ten dieses, im 78ten Altersjahre, erfolgte Ableben meines Großvaters, des Herrn Philipp Adolph Kohlhaas, Guts- und Mühlstein-Gruben-Besitzers zu Niedermendig, mit der Bemerkung anzuzeigen, daß der bisheran von demselben geführte Mühlstein-Handel, unter der Firma: Ph. Ad. Kohlhaas et Sohn, mit derselben Aufrichtigkeit und Pünktlichkeit, von mir fortgesetzt werden wird.

Niedermendig, den 19ten October 1819.

Philipp Adolph v. Brewer.

Zu der auf den 8ten November festgesetzten Versteigerung des von dem Hrn. Consistorial-Rath Dominicus hinterlassenen Bücher, im hiesigen Collegiums-Saale, sind die Cataloge, so wie auch Bestellungen bei Hrn. Buchhändler Hölscher zu haben.

Zugleich werden diejenigen, welche die fehlenden Nummern 102, 201, 219, 226 des Katalogs noch in Händen haben, dringenst ersucht, sie noch vor der Auction in der Löhrstraß Nro. 636 abzugeben.

Coblenz, den 25ten October 1819.

Bei der Auflösung des Kreisgerichts von Bonn, habe ich meine Versetzung als Gerichtsvollzieher bei jenem zu Coblenz erhalten, welches ich Allen, die mich mit ihren Aufträgen beehren wollen, hiermit bekannt mache.

Meine Wohnung ist bei Hrn. Eisenhändler Collig auf'm alten Graben Nro. 747 in Coblenz.

H. Wirz.

Mittwoch den 3ten November d. J., Morgens 10 Uhr, werden vor der Moselbrücke 18 bis 20 Stück noch brauchbare Zugpferde gegen baare Zahlung versteigert werden.

Coblenz den 27ten Oktober 1819.

Aus Auftrag:

Hell.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 63. —

Coblenz den 3 November 1819.

Verordnungen.

Nr. 132. Brandunglück zu Puderbach, im Kreise Neuwied. I. 20755. Sect. III.

Wenn gleich seit einiger Zeit Kollekten zur Unterstützung für Verunglückte, im hiesigen Regierungs-Bezirke nicht selten angeordnet werden müssen, so dürfen wir doch, im Vertrauen auf den unerschöpflichen Reichthum der Mildthätigkeit seiner Bewohner, im gegenwärtigen Augenblicke, wo dringende Noth schleunige Hülfe in Anspruch nimmt, den Weg einer Kollekte abermals betreten.

Zu Puderbach, im Kreise Neuwied, sind nämlich am 12ten d. M. durch eine Feuersbrunst sechszehn Familien, bestehend aus Achtzig Personen, gänzlich zu Grunde gerichtet. Sechszehn Wohnhäuser, nebst allen dazu gehörigen Scheuern und Stallungen hat das Feuer zerstört. Mehreres Vieh, sämmtlicher Hausrath, alle Kleidungsstücke und die gesammte gesegnete Erndte, die kaum erst eingebracht war, ist verloren. Der ganze Schaden-Betrag wird auf 18000 Rthl. abgeschätzt. Die armen Abgebrannten sind bei der nassen und kalten Jahreszeit dem äussersten Elende Preis gegeben.

Wer wird nicht gern sein Schärflein beitragen, um diese große Noth zu lindern? Weiß doch Niemand, wie bald er selbst des mitleidigen Beistandes seiner Mitmenschen bedarf!

Wir haben daher auf Ansuchen der Verunglückten genehmigt, daß eine Haus-Kollekte für dieselben im ganzen Regierungs-Bezirke angeordnet werde.

Wir bestimmen hierzu das Fest der Kirchweihe, Sonntags den 14ten November d. J. nach dem Gottesdienste.

Die Herren Bürgermeister, Schöffen und Orts-Vorstände werden es sich gewiß nicht nehmen lassen, diese Kollekte persönlich abzuhalten.

Sobald die Erträge aus allen Gemeinden der Bürgermeisterei an den Herrn Bürgermeister abgeliefert worden, sendet letzterer dieselben, begleitet mit einem genauen Verzeichnisse von dem Beitrage jeder einzelnen Gemeinde direkt an die hiesige Deposital-Casse, welche wiederum Anzeige zu machen hat, wenn alle Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks abgeliefert haben. Auch werden direkte Einsendungen von Privaten an die letztgedachte Casse gern angenommen werden.

Ueber den Erfolg werden wir demnächst durch unser Amtsblatt öffentliche Anzeige machen. Coblenz den 25. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nro 133. Verfahren bei Wohnortsveränderungen der Landwehrleute und Kriegsreserviſten.

I. 19898. Sect. V.

Nach geſetzlicher Vorſchrift kann jeder Landwehrmann ſeinen Wohnort ungehindert verändern, iſt aber verpflichtet, vor der Wohnorts-Veränderung, ſobald damit ein Wechſel des Landwehrbezirks verbunden iſt, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel des verlaſſenen, ſo wie dem des neu bezogenen Wohnorts Anzeige zu machen.

Geſetz vom 3. September 1814.

Königl. Inſtruktion für die Landwehr-Inſpekteurs vom 10. Dez. 1816. §. 40.

Dieſe Anzeigen ſind zur Erhaltung vollſtändiger Landwehrliſten durchaus nothwendig und es wird durch beſondere Strafgeſetze feſtgeſetzt werden, in welcher Art die Unterlaſſung ſolcher Anzeigen zu beſtrafen iſt. Vorläufig und zwar bis ein ſolches Strafgeſetz publizirt ſeyn wird, iſt von den Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges unterm 9ten v. M. Folgendes beſtimmt:

1) Keinem Landwehrmann darf die Niederlaſſung an irgend einem Orte nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Beſcheinigungen des Landwehr-Bezirks-Feldwebels, ſowohl des verlaſſenen als des Bezirks des neuen Wohnortes, nachweiſet, daß die Meldung der Wohnungs-Veränderung erfolgt iſt;
2) dieſe Meldung, mit beſtimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln ſchriftlich oder mündlich — jedoch nicht durch einen Dritten — erfolgen;
3) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnungs-Veränderungen ſelbſt in keiner Art erſchweren, und ſind verpflichtet, die Beſcheinigung der geſchehenen Meldung ohne den geringſten Aufenthalt zu ertheilen. Auch können die Landwehrmänner ungehindert verreiſen, ſind indeß verpflichtet, wenn dies auſſer Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungs-Periode geſchieht, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel Meldung zu machen.

Inſtruktion für die Landwehr-Inſpekteurs vom 10. Dez. 1816, §. 41.

4) Keinem Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reiſe auſſerhalb Landes in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während der Zeit der größeren Landwehr-Uebung, ertheilt werden, wenn derſelbe ſich nicht durch eine Beſcheinigung, über die geſchehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiſet.

Obige Beſtimmungen finden auch auf die in die Heimath entlaſſene Kriegs-Reſerve-Mannſchaften Anwendung und werden hierdurch zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht. Coblenz den 26. Oktober 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Nro. 134. Domainen-Veräußerungs-Bedingungen.

II. 20333. Sect. III.

Da die in unſerm Amtsblatte Nro. 29 und 35 Jahrgang 1818 abgedruckten Domainen-Veräuſſerungs-Bedingungen, ſpätern Verfügungen des Königl. Finanz-Miniſterii zufolge, theils näher beſtimmt, theils abgeändert und vervollſtändigt worden ſind; ſo finden wir uns veranlaßt, das Publikum hiervon in Kenntniß zu ſetzen, indem wir verordnen, daß die auf der linken Rheinſeite unſers Verwaltungs-Bezirks gelegenen Königl. Domainen von jetzt an unter nachſtehenden Bedingungen im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden ſollen:

§. 1. Die Domainen werden mit allen denſelben zuſtehenden Rechten, wie

ſolche

solche der jetzige Pächter auszuüben befugt ist, und frei von allen darauf haftenden Schulden an den Meistbietenden verkauft.

§. 2. Weder für den angegebenen Flächen-Inhalt, noch für den angegebenen Ertrag wird Gewähr geleistet.

§. 3. Alle auf dem Verkaufs-Objecte haftende Servituten, die Grundsteuer und alle sonstige Real-Lasten, wohin auch die Communal-Schulden nebst rückständigen Zinsen davon gehören, gehen mit der Uebergabe auf den Käufer über.

§. 4. Keinerlei Berechtigungen in Königlichen Forsten, keine Deputate an Freiholz, wenn sie auch dem Pächter verstattet und verabreicht wurden, gehen auf den Käufer über. Sie fallen vom Tage der Uebergabe an weg.

§. 5. Die laufenden Pachtgefälle werden von der Domainen-Casse pro rata bis zum Uebergabe-Termin eingezogen, von da ab gebühren sie dem Käufer, welcher verbunden ist, dem jetzigen Pächter die laufenden Pachtjahre auszuhalten, und daher in alle daraus folgende Rechte und Verbindlichkeiten eintritt; derselbe hat auch den Pächter für die §. 4. gedachten etwanigen Berechtigungen zu entschädigen.

§. 6. Die Gebote erfolgen ohne Ausnahme auf klingendes Preußisches Courant, und die Münzsorten werden nur zu demjenigen Werthe angenommen, den sie zur Zeit der Zahlung in den Königl. Cassen haben. Der ganze Kaufpreis wird zur betreffenden Königl. Kreis-Casse in nachstehenden Terminen abgeführt:

a. bei Kauf-Summen von 200 Rthlr. und darunter in 3 Terminen,
ein Drittel vor der Uebergabe;
das zweite Drittel ein halbes Jahr nach der Uebergabe, und
das letzte Drittel mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b. bei Kauf-Summen über 200 Rthlr. in 4 Terminen, nämlich:
ein Viertel vor der Uebergabe,
ein Viertel mit Ablauf des 1sten,
ein Viertel mit Ablauf des 2ten, und
ein Viertel mit Ablauf des 3ten Jahres nach der Uebergabe.

§. 7. Die zu kreditirenden zwei Drittel und resp. drei Viertel der rückständigen Kaufgelder werden mit fünf Prozent, vom Tage der Uebergabe an, verzinset.

§. 8. Jeder, im Auftrage eines andern Bietende, muß mit gehöriger Vollmacht versehen seyn.

§. 9. Der Meistbietende muß, wenn er nicht notorisch zahlungsfähig ist, einen durch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit als zahlungsfähig anerkannten Bürgen stellen, ehe er den Zuschlag erhalten kann.

§. 10. Der Zuschlag wird, wenn das Meistgebot dem ermittelten Werthe des Gegenstandes angemessen ist, im Versteigerungs-Termine definitiv ertheilt. Erreicht das Meistgebot das Werthsminimum nicht, so wird der Zuschlag entweder im Licitations-Termin sogleich verweigert, oder höhere Genehmigung vorbehalten. Im letztern Falle bleibt der Meistbietende drei Monate an sein Gebot gebunden.

§. 11. Die Uebergabe der mit definitivem Zuschlage veräusserten Grundstücke erfolgt innerhalb 3 Wochen nach der Versteigerung; die Uebergabe der mit Vorbehalt höherer Genehmigung verkauften Grundstücke aber, innerhalb 3 Wochen nach Ertheilung der letztern. §. 12.

§. 12. Wo herrschaftliche Inventarien vorhanden sind, werden solche bei der Uebergabe nach der Taxe besonders bezahlt.

§. 13. Der Käufer darf mit dem erworbenen Grundstücke keine Veränderung vornehmen, welche den Werth desselben nur einigermaßen vermindert, so lange nicht der volle Kaufpreis entrichtet, oder genügende Bürgschaft besonders dafür geleistet ist.

§. 14. Vielmehr bleibt bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufpreises dem Staate das Eigenthum vorbehalten, obwohl mit der Uebergabe die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§. 15. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises und der Inventarientaxe nicht in den vorbemerkten Fristen, so hängt es von der Wahl der Königl. Regierung ab, den Verkauf für aufgehoben zu erklären, oder auf Erfüllung des Contraktes zu bestehen.

§. 16. Im ersteren Falle erlegt der Käufer eine Conventional-Strafe von einem Zehntel des Kaufpreises, wenn noch gar kein Termin bezahlt ist, und von einem Zwanzigstel des Kaufpreises, wenn schon ein oder mehrere Termine berichtigt worden; imgleichen muß derselbe statt der bezogenen Revenuen, fünf Prozent vom ganzen Kauf-Capital pro rata temporis des gehabten Genusses, sofort entrichten.

§. 17. Der Käufer trägt alle mit dem Verkaufe und der Uebergabe der Grundstücke verbundenen Stempel- und die gesetzlichen 4 Prozent Einregistrirungs-Gebühren; imgleichen erlegt derselbe zur Bestreitung der Ratifications- und Versteigerungs-Kosten von der Summe des Kaufpreißes ein halbes Prozent, dessen voller Betrag, nebst den vorerwähnten Gebühren, bei Abführung des §. 6. stipulirten ersten Zahlungs-Termins, an die betreffende Kreis-Casse entrichtet werden muß.

§. 18. Statt eines förmlichen Kauf-Contraktes erhält der Käufer als Besitz-Document, innerhalb 3 Monate, eine beglaubigte Abschrift des von ihm oder seinem Bevollmächtigten mitunterzeichneten, und von uns genehmigten Versteigerungs-Protokolls, welche mit der Original-Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministerii versehen ist.

Coblenz den 27. Oktober 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nr. 135.

Die Chausseegeld-Abgabe-Freiheit der Wagen mit 6 Zoll breiten Rädern betr.

II. 19538. Sect. VII.

Der neue Chausseegeld-Tarif gesteht den, mit mehr als 6 Zoll breiten Radfelgen versehenen Wagen eine Ermäßigung des Chausseegeldes bis auf die Hälfte zu. Das Königl. Ministerium des Handels hat sich aber überzeugt, daß es zweckmäßig sey, die bisherige gänzliche Chausseegeld-Freiheit für Wagen mit Rädern von 6 Zoll breiten Felgen ohne Kopfnägel, noch eine Zeitlang bestehen zu lassen. Es ist deshalb die Immediat-Genehmigung nachgesucht und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten September d. J. befohlen worden:

daß in der Provinz Westphalen und in den Ländertheilen am rechten Rheinufer diejenigen Wagen, deren Radfelgen eine Breite von 6 Zoll

Zoll und darüber haben, noch bis zum 1sten Januar 1822 von der Entrichtung des Chausseegeldes ganz befreiet bleiben sollen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fuhrwerke, deren Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die ½ Zoll und darüber vorstehen; diese zahlen, nach der Bestimmung des Tarifs, den doppelten vollen Tarifsatz.

Hiernach haben sämmtliche Chausseegeld-Erheber sich zu achten.

Coblenz den 18ten Oktober 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nro. 136. Die Befreiung kommandirter Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes betr. II. 19537. Sect. VII.

In der Regel sind alle Militair-Personen, ohne Unterschied, ob sie kommandirt sind oder nicht, — jedoch mit Ausnahme bewaffneter Militair-Commandos und der Passage in Kriegszeiten — zur Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes verpflichtet; dies gilt folglich auch von allen, in Dienstgeschäften fahrenden Offizieren, da sie in ihren Reise-Liquidationen das bezahlte Chausseegeld mit in Ansatz bringen und den Betrag desselben mit den übrigen Reisekosten aus den dazu geeigneten Fonds ersetzt erhalten. Dagegen sollen Offiziere zu Pferde, wenn sie auch nur mündlich die bestimmte Versicherung geben, daß sie kommandirt oder in besondern Königl. Dienstgeschäften verschickt sind, von Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes befreit seyn.

Diese, für die älteren Preußischen Provinzen schon seit dem 14ten Dezember 1814 gültige Bestimmung ist, auf Antrag des Königl. Kriegs-Ministerii von dem Königl. Ministerium des Handels uns jetzt eröffnet worden, um dieselbe auch in unserem Verwaltungs-Bezirk zur Anwendung zu bringen. Wir bringen dieselbe daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und geben sämmtlichen Erhebungs- und Aufsichts-Behörden auf, hiernach zu verfahren.

Coblenz den 18. Oktober 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren II. 19687. Sect. VII.

Am 23. v. M., gegen 3 Uhr des Morgens, begegneten die Grenz-Zoll-Aufseher zwischen der Salinen-Brücke bei Kreuznach, und dem sogenannten Wilhelmschen Wenthen, fünf mit Päcken beladenen Menschen, welche auf das Anrufen der Zoll-Beamten, mit Zurücklassung von drei gefüllten Säcken, die Flucht ergriffen.

Bei der durch das Zoll-Amt zu Kreuznach vorgenommenen Revision enthielten die Säcke 22 Pf. Barchent, 19 Pf. Manchester, 6½ Pf. weiß Baumwollen-Zeug, 5 Pf. gestreiftes Baumwollen-Zeug, 31 Pf. weißes feines Baumwollen-Zeug, 3 Pf. blauen Cattun, 60 Pf. Melis-Zucker.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll-Ordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen,

widri-

widrigenfalls ſolche für verfallen erklärt und zum Beſten der Haupt-Zoll-Caſſe öffentlich verkauft werden ſollen.

Coblenz den 19. October 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deſerteur Jacob Schnee.

I. 20853. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Dragoner Jacob Schnee aus Meesfeld bei Limburg iſt am 18. October c. aus dem Militair-Arreſthauſe zu Cöln entſprungen. Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an die königl. Commandantur zu Cöln abliefern zu laſſen.

Coblenz den 23. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Jacob Schnee aus Meesfeld iſt 19 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer alten grauen etwas engen Jacke, ſchmutzigen Stallhoſen von Leinwand und Schuhen.

Steckbrief gegen den Musketier J. Rickert.

I. 20773. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Johann Rickert, aus Bellersdorf im Kreiſe Braunfels, iſt am 9. Oct. c. von dem 10. Garniſon-Bataillon deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Bataillons Herrn von Lebbin zu Luxemburg abliefern zu laſſen.

Coblenz den 25. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Johann Rickert, aus Bellersdorf, iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, ſchwarze Augen, ſpitze Naſe, aufgeworfenen Mund, bleiche Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer blautuchenen Feldmütze mit rothem Umſchlag, einer weiſſen Tuchjacke und einer grauen militairiſchen Tuchhoſe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Hr. Girshauſen in Altenkirchen iſt vom Königl. Miniſterio der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Superintendentur-Aſſiſtenten daſelbſt ernannt worden. Coblenz den 18. Okt. 1819.

Königl. Conſiſt. des Großh. Niederrhein.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 63

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 3 November 1819.

— Nro. 38. —

Edictal-Ladungen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche quo cunque titulo auf die sogenannte Junker-Wiese in der Horchheimer Gemarkung gelegen, und welche benannte Wiese von Hr. Handelsmann Peter Breitbach dahier, an Hrn. Handelsmann Hoffmann und Paul Müller von Coblenz verkaufet, und von diesen an die Gemeinde Horchheim überlassen worden, zu machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, Samstag den 13ten November, früh 9 Uhr, diese ihre Ansprüche bei dahiesigem Königlichem Justizamt geltend zu machen, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden die Präclusion ohne fernere weitere Bekanntmachung erfolgen und der Kaufschilling an die Hrn. Verkäufer verabfolgt werden wird. Ehrenbreitstein den 5. Oktober 1819.

Königlich Preußisches Justizamt.

Goerz.

Bekanntmachungen.

In Bezug auf die ergangene Edictal-Ladung vom 1. August l. J., werden nunmehro alle jene Gläubiger, welche ihre Ansprüche auf jenes zu dahiesigem Festungs-Bau gezogene Haus, nebst Zugehör, des Herrn Peter Joseph Dahmen und dessen Ehefrau Margaretha gebornen Heidlaß nicht geltend gemacht haben, andurch mit ihren Ansprüchen präcludirt.

Ehrenbreitstein den 20. September 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Goerz.

Am 15. des künftigen Monats November, Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Ahrweiler die der dasigen Kirche und Armen-Fundation zugehörigen diesjährige rothen Weine, bestehend in circa 45 Ohmen besten Ahrweiler und Walporzheimer Wachsthums, meistbietend versteigert werden.

Ahrweiler den 25. October 1819.

Der Bürgermeister,

Kesseler.

Donnerstag den 18. nächstkünftigen Monats November, Morgens 10 Uhr, sollen vor dem Herrn Landrath Freiherrn von Hilgers, zu Rheinbrohl in dem Gasthause zur Mays, nachstehend bezeichnete, der Gemeinde Rheinbrohl zugehörige, und in der Gemarkung derselben gelegene Güter, unter den, bei dem unterzeichneten Bürgermeister einzusehenden Bedingungen öffentlich veräußert werden. Die Steigerschillinge können gegen liquide Schuld-Forderungen compensirt werden.

Ackerland circa	20	Morgen	—	Ruthen.
Wiesen	3	"	88	"
Weinberge	—	"	141	"
Rahmhecken	5	"	—	"

Hönningen den 26. October 1819.

Der Bürgermeister,

Hase.

Montag den 8. künftigen Monats November, Nachmittags 2 Uhr, sollen im hiesigen Armenhause durch die unterzeichnete Armen-Commission, in Gegenwart des Kreis-Landraths, ungefähr 29 Ohm rothen und 8 1/2 Ohm weissen Weines, Ergendorfer, Leudesdorfer, Dattenberger und Linzer Gewächses, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Linz den 27. October 1819.

Die Armen-Commission,

Nolden. Richartz. Funcke.

Dienstag den 16. Novmber, Nachmittags 2 Uhr, werden zu Edigen auf'm Gemeindehause, und bei günstiger Witterung auf der Stelle, wo das Holz steht, 124 1/2 Klafter, Scheid- und Klöppelholz, an der Mosel stehend, resp. öffentlich versteigert.

Edigen den 27. October 1819.

Der Bürgermeister,
Friderichs.

Die auf den 3 November nächsthin angekündigte Versteigerung der Klumschen Apotheke findet nicht Statt, indem der Familien-Rath anderweit beschlossen hat, solche für die Kinder erster Ehe beizubehalten, welcher Beschluß auch von dem königlichen Kreisgericht zu Simmern bestättigt worden ist.

Diese Apotheke wird nun in einen 8 bis 10jährigen Pacht gegeben und können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich in frankirten Briefen an den Herrn Rath Eglinger zu Creuznach wenden, von welchem sie das Weitere erfahren werden.

Kruft,
Königl. Preuß. Notär zu Creuznach.

Ankündigung eines vollständigen Repertoriums aller unter der französischen Regierung in den damals sogenannten 4 neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemachten Gesetzen und Verordnungen.

Die französische Gesetzgebung, welche Veränderung man auch künftig damit vornehmen möge, wird dennoch ihren Einfluß in den ehemaligen 4 neuen Departementen des linken Rheinufers, noch eine lange Reihe von Jahren fortbehalten müssen, und wird daher eine genaue Kenntniß derselben für jeden Verwaltungs- und gerichtlichen Beamten Pflicht und Bedürfniß bleiben. Nun sind aber einerseits die offiziellen Sammlungen der Gesetze gänzlich vergriffen, andererseits aber so bändereich, mithin so kostspielig, daß ihre Anschaffung, wenn sie auch der Zufall möglich macht, nicht jedermanns Sache ist. Unter diesen Umständen scheint ein vollständiges gehörig geordnetes Repertorium derselben um so mehr ein allgemeines Bedürfniß, als ein solches selbst den Besitzern jener offiziellen Sammlungen von großer Brauchbarkeit seyn muß. Der Herr Notarius Theyer zu Alzey hat sich mit der Herausgabe dieses Werks befaßt, es wird alle Gesetze, Verordnungen, Zuschriften und Proclamationen enthalten, welche seit dem 4ten November 1797 (14. Brumaire VI) bis zu dem 1. Januar 1814 in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers, welche zu gleicher Zeit mit einander organisirt wurden, bekannt gemacht worden sind. Das Werk wird wenigstens 2 starke Bände in groß Octav ausmachen; der Subscriptions-Preiß für jedes Alphabet in groß Octavo ist 1 Rthlr. 8 gr., oder 2 fl. 24 kr. Auf Ansuchen des Verlegers, Hrn. Florian Kupferberg zu Mainz werden wir uns mit Annahme der Subscribenten in hiesiger Gegend befassen.

Coblenz den 18ten October 1819.

Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition.

Eine dicht am Orte Obermennig gelegene, vor einigen Jahren ganz neu erbaute Oehlmühle, mit doppeltem Getriebe, Mahlkumpf mit zwei Läufern, Walzwerk und allen übrigen zur Oehlmühle gehörigen Gerädschaften, steht gegen sehr vortheilhafte Bedingnisse aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen, und kann gleich in Besitz gegeben werden.

Diese Mühle wird von solchem anhaltenden Wasser getrieben, daß dieselbe auch bei der größten Trockenheit ihr volles Wasser hat.

Das Nähere ist in Coblenz auf dem alten Graben in No. 748 zu erfragen.

Bei der Auflösung des Kreisgerichts von Bonn, habe ich meine Versetzung als Gerichtsvollzieher bei jenem zu Coblenz erhalten, welches ich Allen, die mich mit ihren Aufträgen beehren wollen, hiermit bekannt mache.

Meine Wohnung ist bei Hrn. Eisenhändler Collig auf'm alten Graben Nro. 747 in Coblenz.

H. Wirz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 64. —

Coblenz den 8. November 1819.

Bekanntmachungen.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 23sten Mai 1818 und 21sten Juni 1819 ist der Kirchenrath U. L. F. in Coblenz von uns ermächtigt worden, sich in den Besitz eines verheimlicht gewesenen Staatsguts von jährlich 43 Sch. ffel Hafer und 8 Sch. ffel Roggen Pacht zu setzen, und dem Entdecker den versprochenen Antheil zu geben.

Ertheilung eines verheimlicht gewesenen Staatsguts an die Kirchenfabrik U. L. F. zu Coblenz. I. 19904. Sect. IV.

Coblenz den 22. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Auf den Grund des uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Eller vom 28. Februar c., so wie des königl. Landraths zu Cochem vom 2. October c. haben wir unter heutigem Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben in der Gemeinde Nehren pro 1818 eine ausserordentliche Steuer-Erhebung zu 35 Rtlr. statt finde.

Erhebung in der Gemeinde Nehren betr. I. 19887. Sect. III.

Coblenz den 25. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am 23. v. M., gegen 3 Uhr des Morgens, begegneten die Grenz-Zoll-Aufseher zwischen der Salinen-Brücke bei Kreuznach, und dem sogenannten Wilhelmschen Wenthen, fünf mit Packen beladenen Menschen, welche auf das Anrufen der Zoll-Beamten, mit Zurücklassung von drei gefüllten Säcken, die Flucht ergriffen.

Beschlagnahme von defraudirten Waaren II. 19687. Sect. VII.

Bei der durch das Zoll-Amt zu Kreuznach vorgenommenen Revision enthielten die Säcke 22 Pf. Barchent, 19 Pf. Manchester, 6½ Pf. weiß Baumwollen-Zeug, 5 Pf. gestreiftes Baumwollen-Zeug, 31 Pf. weißes feines Baumwollen-Zeug, 3 Pf. blauen Cattun, 60 Pf. Melis-Zucker.

Nach

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll-Ordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten königl. Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Besten der Haupt-Zoll-Casse öffentlich verkauft werden sollen.

Coblenz den 19. October 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Caution des Friedens-Gerichtsschreibers Macher.

Alle diejenigen, welche an die von dem vormaligen Friedensgerichtsschreiber Herrn Anton Macher zu St. Goar geleistete Dienst-Caution Ansprüche zu machen haben, insbesondere aber die, welche

a) ihre Ansprüche auf eine Amtshandlung desselben und daraus ihnen zustehende Entschädigungs-Forderung gründen, oder

b) ihm den ganzen Betrag der geleisteten Caution oder auch nur einen Theil derselben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten von heute an bei hiesigem Kreisgericht anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird dem vorbenannten Cautionspflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt und sofort demselben die Caution gehörigen Orts rückerstattet werden.

Simmern den 20. Oktober 1819.

Das Königliche Kreisgericht.

Caution des Gerichts-Vollziehers Richter

Alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Gerichtsvollzieher Peter Joseph Richter dahier geleistete Dienst-Caution Ansprüche zu machen haben, insbesondere aber die, welche

a) ihre Ansprüche auf eine Amtshandlung desselben und daraus ihnen zustehende Entschädigungs-Forderung gründen, oder

b) ihm den ganzen Betrag der geleistete Caution oder auch nur einen Theil derselben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten von heute an, bei hiesigem Kreisgericht anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird denen Erben des vorbenannten Cautionspflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt und sofort denenselben die Caution gehörigen Orts rückerstattet werden.

Simmern den 20. Oktober 1819.

Das Königliche Kreisgericht.

Caution des Gerichts-Vollziehers Lerner.

Alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Gerichtsvollzieher Christian Lerner von Kirchberg geleistete Dienst-Caution Ansprüche zu machen haben, insbesondere aber die, welche

a) ihre Ansprüche auf eine Amtshandlung desselben und daraus ihnen zustehende Entschädigungs-Forderung gründen, oder

b)

b) ihm den ganzen Betrag der geleisteten Caution oder auch nur einen Theil derselben vorgeliehen haben,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten von heute an, bei hiesigem Kreisgericht anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls wird denen Erben des vorbenannten Cautionspflichtigen das Attest, daß keine Ansprüche gemacht worden sind, ertheilt und sofort denenselben die Caution gehörigen Orts rückerstattet werden.

Simmern den 20. Oktober 1819.

Das Königliche Kreisgericht.

Fromme Stiftung des verstorbenen Pfarrers Fischer von Odendahl.

Der im Jahr 1806 verstorbene Pastor zu Odendahl, im Kreise Mülheim am Rhein, Herr Johann Adolph Fischer, hat seine Nachlassenschaft ad pias causas, und zwar theils zur Errichtung eines zweiten Curat-Benefizium in der Pfarrei Odendahl, theils zu einer Studien-Fundation zu Gunsten seiner Familie vermacht.

Zwischen den bis jetzt bekannten Intestat-Erben und dem Testaments-Exekutor, jetzigen Pfarrer Braun zu Odendahl, ist, um allen fernern Weitläuftigkeiten zu entgehen, bereits unterm 7ten Januar v. J. ein Vergleich zu Stande gekommen, wonach hauptsächlich den Intestat-Erben die Summe von 5250 Rthlr. Bergisch Cour. nebst den Zinsen zu 4 Prozent jährlich vom 1sten obigen Monats ausbezahlt werden soll, der gesammte Rest der Hinterlassenschaft jedoch der von dem Testator eingesetzten frommen Stiftung, nämlich dem beneficio curato und der Studier-Fundation in der Art gewidmet wird, daß für letztere ein Fonds von 500 Rthlr. Berg. Cour. und der ganze übrige Betrag für das beneficium curatum verbleibt.

Um indeß diesem Vergleiche volle Kraft zu geben, und etwaigen Prozessen für die Zukunft vorzubeugen, werden die entfernten Verwandten des verlebten Pastor Fischer im Allgemeinen, und die Erben seines Vetters Roland Fischer, deren Existenz und Aufenthalt aller angewandten Nachforschungen ohngeachtet, nicht hat ausgemittelt werden können, hierdurch insbesondere aufgefordert, sich binnen einer Frist von sechs Wochen bei der landräthlichen Behörde zu Mülheim zu melden, ihre Namen und Wohnorte anzuzeigen, und über den vorgedachten Vergleich ihre Erklärungen abzugeben. Cöln den 21. Oktober 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verdingung der Fourage-Lieferung für die Truppen im Regierungsbezirk Cöln.

Die Lieferung des Bedarfs an Fourage für die Magazine und Depots in Cöln, Bonn, Brühl, Mülheim, Siegburg, Nieder-Zündorf und an die Kantonirungs-Quartiere des 7ten Ulanen-Regiments für den Zeitraum vom 1sten Dezember 1819 bis letzten November 1820, berechnet zu

3945 Winspel Hafer,
11081 Centner Heu,
3018 Schock Stroh,

soll dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Ver-

Termin zur Verſteigerung iſt auf Freitag den zwölften November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hieſigen Regierungs-Gebäude angeſetzt, und können daſelbſt vom 9ten k. M. an bei dem Botenmeiſter Schenk die Bedingungen eingeſehen werden.

Bei annehmbaren Forderungen ertheilt die Regierung am 15ten k. M. den Zuſchlag.

Forderungen, nach dem Termin angebracht, werden nicht angenommen.

Cöln den 27. Oktober 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Diebſtahl in Eſch.

In der Nacht vom 14. — 15. dieſes Monats ward das ganze Waaren-Lager des Landkrämers Joſeph Berner in Eſch, Kreis Rheinbach, mit Einbruch geſtohlen.

Indem ich die Beſchreibung der entwendeten Waaren zur öffentlichen Kunde bringe, warne ich einen jeden für deren Ankauf, und erſuche alle Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden, das Geeignete zur Ausmittelung der geſtohlenen Sachen und der Diebe zu verfügen, und letztere im Betretungs-Falle anhero abführen zu laſſen.

Bonn den 27. October 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,
Stammel, Subſt.

Verzeichniß der den Joſeph Bernerſchen Eheleuten zu Eſch in der Nacht vom 14. auf den 15. October 1819 aus ihrem Winkel geſtohlenen Gegenſtände, ſo weit ſie dieſelben anzugeben vermögen.

1) Ein Stück Kattun, rothen Grund mit gelben Blumen, hält 8 Ellen; 2) ein Stück desgleichen von 8 Ellen, 3¼ Viertel breit, ſogenannten Kaffeklür, den Grund mit grünen Blumen; 3) ein Stück desgleichen, ungefähr 8 Ellen, roth und weiß geſtreift; 4) ein Stück desgleichen, ungefähr 12 Ellen, mit weiſſem Grunde, und etwas ſchwarz und blauen Blümchen wie ein Kreuz bezeichnet; 5) ein Stück desgleichen von 4 Ellen, roth und gelb mit Doppelſteinen; 6) ungefähr 2 bis 3 Ellen desgleichen, hell und dunkel grün geſtippelt; 7) eine Elle franzöſiſchen Kattun, ſchwarzblau mit weiſſen Flammen; 8) zwei Halstücher mit rothem Grunde und gelb und grünen Blümchen; 9) drei weiſſe dito, mit rothen Streifen kreuzdurch; 10) vier oder fünf gelb und grüne Halstücher mit grün und rothen Streifen; 11) vier oder fünf dito hell und dunkelroth mit Doppel-Steinen; 12) ein ſeidenes Halstuch mit ſchwarzem Grunde, und rundum 3 oder 4 rothe Streifen; 13) zwölf Manns-Kappen mit hellblauem Grunde, geſprickelt, und rothen Streifen von Baumwolle; 14) einen Huth weiſſen Zucker; 15) ein Säckelchen mit Kaffeebohnen; 16) ein Sack mit Reis; 17) ein Säckelchen mit allerhand Schnur; 18) eine Blaſe mit Steife; 19) eine Blaſe mit Waſſerblau; 20) eine Blaſe mit Hechtblau; 21) drei Stücker Berlinerblau; 22) dreißig große und kleine Meſſer; 23) drei

Pakete

Pakete Kämme; 24) dreizehn Pakete mit allerhand Knöpfen, welche in eine Schweinsblaſe eingepackt waren; 25) ein Säckelchen mit allerhand leinen Garn, von allerhand Sorten, und jede Sorte war in Papier eingepackt; 26) ein Säckelchen mit allerhand wollenem Garn, wie auch allerhand Kamelhaar; 27) ein Paket mit Seide von allerhand Farben; 28) ein Päckelchen mit Eiſen und kupfernen Krämpen. 29) eine Blaſe voll ſpaniſcher Seife; 30) eine Lade mit Ohrringen, Fingerringen, Halzkreuzchen und Schnallen; 31) drei Pakete mit Stecknadeln; 32) wieder drei Pakete mit Stecknadeln; 33) ſieben Stücke ſchwarzen Sammet, ſchmal und breit; 34) drei Stücke eſſen, ſchmal und breit; 35) vier Stücke Floret, ſchmal und breit; 36) dreizehn Stückchen Gallönchen von verſchiedenen Farben; 37) vier Stücke Lahnenkämchen von verſchiedenen Farben; 38) fünfzehn Stücke ſeidene Kördchen, von verſchiedenen Farben; 39) achtzehn Roſenkränze, gläſerne und hölzerne; 40) ungefähr 8 bis 10 Pfeiffendeckel; 41) eine Lade mit Frauens-Kappen von verſchiedenen Farben; 42) eine Rolle Schwamm, 43) einige Blaſen mit Rauchtabak; 44) ſechs lederne Tabacks-Säcke; 45) ſechs Tabacksboſen; 46) zwei papierne Laden mit allerhand Seide; 47) eine Lade mit Kanel, Nägelchen und Pfeffer; 48) eine Lade mit Bruſtzucker; 49) zwei paar geknüpfte wollene Handſchuhe; 50) ein Paket Scheeren, verſchiedene mit meſſingenen Augen; 51) vier Raſiermeſſer mit der Scheide und Stein und eine Scheere; 52) zwei Stücke Weſtenſtoff, ſchwarz und roth getippelt, roth, hellblau, dunkelblau mit einer ſchmalen gelben Streife; 33) ein Stück weiß baumwollen Garn; 54) vier Ellen Neſſel; 55) vier Stücke ſchmal gewirkte Kante; 56) vier Stücke breit gewirkte Kante; 57) verſchiedene Pfeiffenröhrchen mit ſilbernen Bändchen; 58) allerhand Pfeiffenſpitzen von verſchiedener Gattung; 59) allerhand Pfeiffenköpfe von Porzellan und Holz; 60) ungefähr ein halb Pfund Lampengarn; 61) zwei ganze Kronenthaler, eine Viertels-Krone und ungefähr für einen Reichsthaler halbe Stüberſtücke; 62) für 30 Stüber Weißbrod.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Amts-Chirurg Hr. Krauß zu Wallendar iſt unterm 18. v. M. als Chirurgus des Kreiſes Coblenz rechter Rheinſeite ernannt worden. I. 20618. Sect. IV.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer der katholiſchen Elementarſchulen zu Wetzlar Hr. Burkhard iſt in dieſer Stelle definitiv beſtätigt worden. I. 20153. sect. IV.

Nach

Nachweisung

der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Monats Sept. 1819.

Der Berliner Scheffel.

Nro.	Namen der Hauptstädte.	Waizen. Rt. gr. pf.	Roggen. Rt. gr. pf.	Gerste. Rt. gr. pf.	Spelz. Rt. gr. pf.	Kartoffeln. Rt. gr. pf.	Gersten-Grütze. der Berl. Sc. Rt. gr. pf.	Graupen. Rt. gr. pf.	Erbsen. Rt. gr. pf.	Linsen. Rt. gr. pf.	Bohnen. Rt. gr. pf.	Hafer. Rt. gr.
1	Coblenz	2 4 10	1 10 4	1 6 10	- 22 9½	- 13 8	- - -	- - -	½ 2 1	2 5 11	2 5 11	1 - 4
2	Kreuznach	1 23 10	1 13 6½	1 4 2	- 18 8½	- 14 -	- - -	- - -	2 - -	2 - 6	4 10 -	- 22 10
3	Wetzlar	1 18 11	1 15 9½	1 4 -	- - -	- 7 5	2 16 -	- - -	½ - 10	1 13 7	- - -	1 1 4
	Summa	5 23 7	4 15 8	3 15 -	1 17 6	1 11 1	2 16 -	- - -	6 2 11	5 20 -	6 15 11	3 - 6
	Durchschnittspreis	1 23 1 ⅓	1 13 2⅔	1 5 -	- 20 9	- 11 8⅓	2 16 -	- - -	2 - 11⅔	1 22 8	3 7 11½	1 - 2

Das Berliner Pfund.

Nro.	Namen der Hauptstädte	Rindfleisch. Rt. gr. pf.	Kalbfleisch. Rt. gr. pf.	Schweinefleisch. Rt. gr. pf.	Hammelfleisch. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	- 2 8	- 2 4	- 2 10	- 2 7
2	Kreuznach	- 2 6	- 2 2	- 2 8	- 2 2
3	Wetzlar	- 2 4	- 1 7	- 2 9	- 2 2
	Summa	- 7 6	- 6 1	- 8 3	- 6 11
	Durchschnittspreis	- 2 6	- 2 ⅓	- 2 9	- 2 2⅔

Das Orhoft à 180 Berliner Quart.

Nro.	Namen der Hauptstädte	Rheinwein. Rt. gr. pf.	Moselwein. Rt. gr. pf.	Nahewein. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	23 8 -	17 12 -	- - -
2	Kreuznach	- - -	- - -	33 - -
3	Wetzlar	- - -	- - -	- - -
	Summa	23 8 -	17 12 -	33 - -
	Durchschnittspreis	23 8 -	17 12 -	33 - -

Das Berliner Quart.

Nro.	Namen der Hauptstädte	Brandwein. Rt. gr. pf.	Bier. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	- 5 11	- - 10
2	Kreuznach	- 4 5	- - 10
3	Wetzlar	- 6 -	- - 8
	Summa	- 14 4	- 2 4
	Durchschnittspreis	- 4 9⅓	- - 9½

Nro.	Namen der Hauptstädte	Butter pro Berliner Pfund. Rt. gr. pf.	Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund. Rt. gr. pf.	Stroh pro Schock oder 1200 Pf. Rt. gr. pf.
1	Coblenz	- 6 2	1 - 10	6 22 8
2	Kreuznach	- 5 4½	1 12 -	6 16 -
3	Wetzlar	- 5 3	1 4 -	8 16 -
	Summa	- 16 9½	3 16 10	22 6 8
	Durchschnittspreis	- 5 7	1 5 7⅓	7 10 2⅔

Ueber die Schutzkraft der Kuhpocken.

Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden. Die aus Großbrittanien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen, in diesem Vaterlande der Vaccine die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken, keine vollkommene Tilgung der Receptivität für das Blattern-Contagium bewirkt worden sey, zu hunderten gezählt würden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdekkung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Continent gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern-Ansteckung aufgestellt und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders als sinken konnte.

Wenn man jedoch, mit ruhiger Ueberlegung, dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht, und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen, einer umfassenden und strengen Prüfung, unterwirft, so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine zu ändern und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl als in andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Personen späterhin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig seyn. Weit entfernt dieses bezweifeln oder läugnen zu wollen, kann es vielleicht nur Verwunderung erregen, daß, bei der Lage der Sache, diese Beispiele, nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssen sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern, so leicht und unvorsichtig verfahren wird, als es in Großbrittanien der Fall ist. Dort stehet sie unter keiner Aufsicht der Staats-Behörden, wird von einer Menge unberufener Leyen verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheits orm dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu benehmen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfungsgeschäft verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieses erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst und einige überall durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen es in der That nicht sind und späterhin von den Menschenblattern nicht verschont bleiben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend ist aber die neuere sich überall bestätigende Erfahrung: daß ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden, und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtung und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche haben es nämlich ausser Zweifel gesetzt, daß, wenn die Impfpusteln, es sey durch

Ab-

Abkratzen, Abreiben von groben Hemden oder Oeffnen derſelben zur Entnehmung des Impfſtoffs ſämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe geſtört werden, die Vaccination ihre zuverläßige Eigenſchaft die Geimpften gegen die Anſteckung der Menſchenblattern zu ſichern verliert.

In Großbritanien giebt es aber Aerzte, welche ſtets nur einen Impfſtich machen, und nur eine einzige Impfpuſtel bewirken. Wird dieſe zur Fortpflanzung dieſer Krankheit geöffnet, ſo bleibt der Impfling der Anſteckung der Menſchenblattern ausgeſetzt; andere Aerzte daſelbſt beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen, daß ſie jede Schutzpocke öffnen, erſchöpfen und dabei in Stücken ſchneiden.

Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächtem Schutzpockenſtoff geimpfte Perſonen in England ſpäterhin dennoch von Menſchenpocken angeſteckt worden ſind? Sind nicht die auf dem Continente gemachten gleichen Erfahrungen wahrſcheinlich auf eine ähnliche Weiſe entſtanden?

Was aber einer vorzüglichen und wie es ſcheint nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, iſt die Vorſicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs, zur Verbreitung der Schutzblattern, anzuwenden haben.

Daß mit dieſem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Neuerdings ſind mehrere Dorfſchaften in den Rheingegenden von veneriſchen Uebeln befallen geweſen, welche lediglich von der Mittheilung der, von einem inficirten Kinde, durch einen unvorſichtigen Landwundarzt, entnommenen unreinen Lymphe entſtanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die ſtillenden Mütter, von dieſen auf ihre Ehemänner u. ſ. w. verbreitet.

Solche Erfahrungen müſſen die Regierungen überall veranlaſſen, das Impfgeſchäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache und als eine leichte und gefahrloſe Operation, jedem, der ſich damit beſchäftigen wollte, überlaſſen wurde, ausſchließend wiſſenſchaftlich gebildeten, vorſichtigen und gewiſſenhaften Aerzten und Wundärzten, anzuvertrauen. Von der Preußiſchen Regierung wird dieſem Gegenſtande die größte Aufmerkſamkeit gewidmet. Das Impfgeſchäft wird durch die Behörden genau controllirt und die Maaßregeln werden, ſo viel es die Lokalitäten nur geſtatten, immer mehr und mehr verbeſſert, wodurch dieſe dem Menſchengeſchlecht ſo erſprießliche Angelegenheit eben ſo ſehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.

Aufnahme der Truppen während dem Herbſt-Manöver.

Die Herzlichkeit und Güte, mit welcher uns, während dem Herbſt-Manöver die biedern und redlich geſinnten Bewohner des Hundsrücks und der Eifel aufgenommen haben, vereinigen alle Wünſche dahin, daß ihnen unſer Dank und die aufrichtigſte Achtung dafür ausgedrückt werde. Die Art, wie dieſe guten Menſchen die unvermeidlichen Laſten der ſtarken Einquartierung ertragen und uns Beweiſe ihrer Zufriedenheit und Theilnahme gegeben haben, bleibt jedem von uns eine ſehr angenehme Erinnerung. Coblenz den 15. October 1819.

von Ryſſel II.

im Namen der Offiziere und Mannſchaft der 16ten Diviſion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 65. —

Coblenz den 13. November 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das zwanzigſte Stück enthält: 20ſte Stück der Geſetz-Sammlung.

Nro. 561. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ſten September 1819, daß die Begünſtigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Kombattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 18$\frac{13}{14}$ mitgemacht haben, zu Theil werden ſoll.

Nro. 562. Erklärung, wegen der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingenſchen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preuß'ſchen Provinzen, vom 23ſten September 1819.

Nro. 563. Königl. Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1819, die Bundestags-Beſchlüſſe vom 20ſten September d. J. betreffend.

Nro. 564. Verordnung, wie die Zenſur der Druckſchriften nach dem Beſchluß des deutſchen Bundes vom 20ſten September d. J. auf fünf Jahre einzurichten iſt, vom 18ten Oktober 1819.

Verordnungen.

Nro. 137. Die Aufſicht über die Leih-Bibliotheken betr. I. 20631. Sect. II.

Da es nach den beſtehenden Geſetzen die Pflicht der örtlichen Polizey-Be[hörden] iſt, mit größter Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß durch die Aus[gabe] von Büchern, Flugſchriften, Blättern, Anſchlagezetteln und Kupferſtichen [nichts] verbreitet werde, was die Ehrfurcht und Anhänglichkeit an den Souverain [und] das gemeinſchaftliche Vaterland ſchwächen, die Religion herabwürdigen, den [Gehorſam] gegen die geſetzlichen Behörden erſchlaffen, die Reinheit der Sitten [gefährden] oder überhaupt gegen die Geſetze des Staats ſtreiten könnte: ſo ergiebt [es ſich] von ſelbſt, daß hiernach eine beſondere Aufſicht über die Leih-Biblio-

the-

theken um so nothwendiger wird, je leichter durch sie die Schriften aller Art verbreitet werden. Aus diesem Grunde und in Gemäßheit specieller Verfügung des königl. Ministerii des Innern und der Polizey setzen wir hierüber Folgendes fest:

1) Eine Leih-Bibliothek kann, gleich einer Buchhandlung oder Buchdruckerey (Amtsblatt 1818 Nro. 18) nur mit unserer Genehmigung und auf eine von uns zu ertheilende Concession errichtet werden. Die bereits bestehenden Leih-Bibliotheken sind dieser Genehmigung gleichfalls unterworfen, und es muß die Bestätigung derselben sofort, spätestens aber und bei Verlust der Erlaubniß, innerhalb eines Vierteljahres nachgesucht werden.

2) Die Anträge dazu und zu neuen Leih-Bibliotheken werden von den Bürgermeistern bei den Landräthen, und von diesen bei uns eingereicht. Es dürfen aber dergleichen Anträge nur für solche Personen geschehen, deren loyales Benehmen die Orts-Polizey gewissenhaft bescheinigen kann, und welche überdies die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leih-Bibliothek ihrem Zwecke und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten; insonderheit aber werden wir mit Strenge darauf halten, daß ihr bisheriges untadelloses Betragen hinlänglich erwiesen werde.

3) Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt oder dabei befindliche Kupferstiche in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweydeutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staats-Verfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen, unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leih-Bibliothek geduldet werden, und es ist hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Drucke von solchen Schriften.

4) Die gegenwärtigen Besitzer von Leih-Bibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der in derselben befindlichen Sachen sofort an die Orts-Polizei-Behörde zur Genehmigung übergeben, und letztere für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen; ohne dieselbe dürfen sie aber kein Buch ausgeben.

Auf gleiche Weise müssen in Zukunft diejenigen, welche eine Concession zu einer Leih-Bibliothek erhalten, die Genehmigung für sämmtliche anzuschaffende Bücher vorher einholen.

5) Daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon haben die Polizei-Behörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzustellende Revisionen sich zu überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen mit obgedachter Genehmigung nicht versehenen Bücher in Beschlag zu nehmen, sondern auch nach weiterer Vorschrift dieser Verfügung zu verfahren.

6) Den Bücherverleihern, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizey-Behörde, oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider ausgeben, für

für eine bestimmte Zeit die Leih-Bibliotheken polizeylich geschlossen werden; auch sind sie nach Beschaffenheit der Umstände, ausser der Confiscation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen, und dieserhalb, je nachdem es die bestehende Gesetzgebung mit sich bringt, entweder vor Gericht zu ziehen, oder durch die Polizey-Behörde zu verurtheilen. Bei wiederholten Contraventionen soll solchen Bücherverleihern die Concession genommen und die Leih-Bibliothek von Polizey wegen geschlossen werden.

7) Die Orts-Polizey Behörden werden innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieses an die ihnen vorgesetzte landräthliche Behörde über die Vollziehung gegenwärtiger Verfügung berichten, mit Ausnahme der im Art. 1 bestimmten längeren Frist. Dem Berichte der Landräthe, welchem ein Verzeichniß der Leih-Bibliothken beizulegen ist, sehen wir in den darauf folgenden 14 Tagen entgegen.

Coblenz den 25. October 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nr. 138.
Anstellung eines Orts-Erhebers der indirekten Steuern zu Senheim.
II. 20378.
Sect. VII.

In Verfolg unserer Verordnung vom 21sten Mai d. J. wegen der Einrichtung der Erhebungsstellen für die durch das Gesetz vom 8ten Februar d. J. verordneten indirekten Steuern, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gemeinden Senheim, Briedern, Mesenich und Beilstein und die übrigen Gemeinden, welche zur Einnehmerei der direkten Steuern zu Senheim, im Kreise Zell, gehören, wegen ihrer Entfernung von Zell, von der dortigen Erhebungsstelle der indirekten Steuern getrennt worden sind, und daß für dieselben ein eigener Orts-Erheber zu Senheim, nämlich der dortige Steuer-Empfänger Franz Xaver Richard, angestellt ist, bei welchem also alle Zahlungen auf die erwähnten indirekten Steuern zu machen sind.

Coblenz den 1sten November 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Nr. 139.
Die Senate des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes für das Jahr 1819 u. 20 u. die Stellvertretung des Ersten Präsidenten betr.

Nach Einsicht der Vorschläge des ersten Präsidenten Herrn Geheimen Staatsraths Daniels und des ersten General-Advokaten Herrn Geheimen Oberrevisions-Raths Bölling wird festgesetzt:

1) Es sollen für das Jahr 18$\frac{19}{20}$ bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe vorerst zwei Civil-Senate und ein Anklage-Senat eingerichtet werden.

2) der Vorsitz in diesen 3 Senaten wird für diesen Zeitraum übertragen:

I. dem Herrn Geh. Justiz-Rath Schwarz,
II. dem Herrn Appellations-Gerichtsrath Schmidt,
III. dem Herrn Appellations-Gerichtsrath v. Mylius.

3) der Herr Geh. Justiz Rath Schwarz wird im zweiten Civil-Senat, der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmidt im ersten Civil-Senat (nach dem ersten Präsidenten), der Herr Appellations-Gerichtsrath v. Mylius im Anklage-Senat den Vorsitz führen.

4) In

4) In Abwesenheit oder Verhinderung des ersten Präsidenten, werden die demselben obliegenden allgemeinen Präsidial-Funktionen, namentlich der Vorsitz in den General-Versammlungen des Gerichtshofes dem Herrn Geh. Justiz-Rath Schwartz übertragen;

5) die Mitglieder des Rheinischen Appellationshofes werden für den gedachten Zeitraum bis die noch fehlenden Stellen besetzt seyn werden, vorläufig folgender Gestalt in die 3 Senate vertheilt:

Erster Civil-Senat.

1) Erster Präsident, Herr Geh. Staatsrath Daniels,
2) Herr Appellations-Gerichtsrath Schmidt, wird nach demselben in dem ersten Civil-Senate den Vorsitz führen,
3) Herr Appellations-Gerichtsrath Baumeister,
4) " " " Mathieu,
5) " " " Lenzen,
6) " " " Haugh,
7) " " " Müller I.,
8) " " " Dahm,
9) " " " v. Herrestorff,
10) " " " Graun.

Zweiter Civil-Senat.

1) Herr Geh. Justizrath Schwartz wird in demselben den Vorsitz führen,
2) Herr Appellations-Gerichtsrath Hartmann,
3) " " " Rive,
4) " " " Schram,
5) " " " Sybenius,
6) " " " de la Saulx,
7) " " " Effertz,
8) " " " v. Breuning,
9) " " " Müller II.,
10) " " " Madihn.

Anklage-Senat.

1) Herr Appellations-Gerichtsrath v. Mylius wird in demselben den Vorsitz führen,
2) " " " Schmitz,
3) " " " Umbscheiden,
4) " " " Schreiber,
5) " " " Wiendahl,
6) " " " Oswald.

6) So oft der Ehren-Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Herr v. Hymmen an den Arbeiten desselben Theil nehmen will, er sich dem Anklage-Senat beigesellen.

Berlin den 6ten Oktober 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Pro-

(gez.) v. Beyme.

Ver-

Vorſtehende hohe Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 28. Oktober 1819.

Die zur Ausführung der Juſtiz-Organiſation in den Rhein-Provinzen verordneten Commiſſarien.

Der Geh. Staatsrath und erſte Präſident des Appellationshofes, (abweſend.)

Der Geh. Oberrevisionsrath und erſte General-Advokat, Bölling.

Bekanntmachungen.

Topographisch-Statistisches Wörterbuch des Preuß. Staats I. 21010. Sect. I.

In dem Verlage des Buchhandlers Rümmel zu Halle wird binnen kurzem eine neue Auflage des in den Jahren 1796 bis 1803 herausgekommenen und mit vielem Beifall aufgenommenen

topographiſch-ſtatiſtiſchen Wörterbuchs des Preußiſchen Staats

gänzlich umgearbeitet erſcheinen.

Die Herausgabe ſoll auf Pränumeration gegen den mäßigen Preis von 3 Rtlr. für einen Band von 50 Bogen auf gutem weiſſem Druckpapier, und von 4 Rtlr. auf Schreibpapier, in Median-Quarto, geſchehen, welcher Preis ſpäterhin mindeſtens um ein Drittheil erhöhet wird. Die Pränumeration wird im Laufe des Monats Januar 1820 geſchloſſen, weil der erſte Band zur Oſtermeſſe deſſ. Jahres erſcheinen ſoll.

Wir machen das Publikum auf dies gemeinnützliche Werk hierdurch aufmerkſam, indem wir hinzufügen, daß daſſelbe unter der Aufſicht und Leitung des in dem königl. ſtatiſtiſchen Büreau zu Berlin angeſtellten Geheimen Regierungsraths Krug bearbeitet, und dadurch gewiß ſehr an Vollſtändigkeit gewinnen wird.

Coblenz den 31. October 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Belobung des Schiffers Joh. Maas zu Cochem. I. 20937. Sect. III.

Am 4. November fiel der 14jährige Clemens Trappet aus Lützerath an einem tiefen Orte in die Moſel, und würde unfehlbar umgekommen ſeyn, hätte ſich nicht der Schiffer Johann Maas aus Cochem mit eigener Lebensgefahr in den Fluß geſtürzt, und den bereits beſinnungslosen Knaben unter großer Anſtrengung an das Ufer gebracht, wo er bald ins Leben zurückgerufen wurde.

Wir machen dieſe eben ſo muthvolle als menſchenfreundliche Handlung des Schiffers Maas mit gerechter Belobung hierdurch öffentlich bekannt, und haben demſelben, da er unbemittelt iſt, zugleich eine Gratification in Gelde anweiſen laſſen.

Coblenz den 2. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebungen in der Bürgermeiſterei Niederbreiſig I. 20980. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeſchloſſenen Budjets auf den Antrag des Bürgermeiſters und des Schöffenraths zu Niederbreiſig, ſo wie des

des königl. Landraths zu Kreuznach vom 23. October c. haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Feuerschützen-Gehalts pro 1819

in der Gemeinde Niederbreisig . . 208 Fr. — Ct.
» » » Waldorf . . . 166 » 40 »

erhoben werden.

Coblenz den 2. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebung von Gemeinde-Steuern in der Bürgermeisterei Bendorf.

I. 20562. Sect. III.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfniße der Gemeinde Sayn und Rüllesen, Bürgermeisterei Bendorf, werden pro 1819 zwei Grund- und Gewerb-Steuern zu erheben verordnet.

Coblenz den 4. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebungen in der Bürgermeisterei Brodenbach und Obergondershausen pro 1819 betr.

I. 21432. sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Brodenbach vom 26. Sept., und des königlichen Landraths zu St. Goar vom 22. October c. haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung des Feuerschützen-Gehalts pro 1819 in der Gemeinde

Brodenbach	. . . .	80	Fr.	7 Ct.
» » » Alken	. . . . .	106	»	35 »
» » » Niederfell	. . . .	84	»	80 »
» » » Oberfell	. . . . .	74	»	18 »
» » » Obergondershausen	. .	42	»	51 »
» » » Niedergondershausen	.	63	»	60 »
» » » Dommershausen	. . .	63	»	82 »

erhoben werden.

Coblenz den 6. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebungen in der Bürgermeisterei St. Johann pro 1819

I. 21404. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu St. Johann vom 2. August, und des königl. Landraths zu Mayen vom 27. October c. haben wir Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1819 eine ausserordentliche Erhebung

in der Gemeinde	Bell	zu	380	Fr. — Ct.
» » »	Ettringen	»	960	» — »
» » »	Niedermendig . . .	»	1008	» 3 »
» » »	Rieden	»	430	» — »
» » »	Thür	»	1300	» — »

statt finde. Coblenz den 6. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die Erledigung der Schule zu Friesenhagen. I. 21106. sect. IV.

Die katholische Elementar-Lehrer-Stelle zu Friesenhagen, Kreises Altenkirchen, mit welcher auch der Organisten-Dienst verbunden ist, und die an Geld und Naturalien ein jährliches Einkommen von 316 Fl. oder 175 Rtlr. 13 Gr. 4 Pf. Pr. Cour. hat, ist erledigt. Diejenigen geprüften Schulamts-Candidaten, welche diese Stelle suchen wollen, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Fähigkeit und moralische Führung bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Stauch zu Gebhardshayn zu melden.

Coblenz den 4. November 1819.

Die Königl. Kirchen- u. Schul-Commission.

Vermächtniß für die Kirche U. L. F. in Coblenz. I. 20041. Sect. IV.

Unterm 5. d. M. haben wir den Kirchenrath der Pfarrkirche zu U. L. Fr. in Coblenz zur Annahme und zweckgemäßen Verwendung des Vermächtnisses der am 2. Febr. verstorbenen Frau Anna Witten von fünf hundert fünf Thaler Cr. W. ermächtigt. Coblenz den 5. Nov. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Verdingung der Fourage-Lieferung für die Truppen im Regierungsbezirk Cöln.

Die Lieferung des Bedarfs an Fourage für die Magazine und Depots in Cöln, Bonn, Brühl, Mülheim, Siegburg, Nieder-Zündorf und an die Kantonnirungs Quartiere des 7ten Ulanen-Regiments für den Zeitraum vom 1sten Dezember 1819 bis letzten November 1820, berechnet zu

3945 Winspel Hafer,
11,081 Centner Heu,
3008 Schock Stroh,

soll dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Termin zur Versteigerung ist auf Freitag den zwölften November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt, und können daselbst vom 9ten k. M. an bei dem Botenmeister Schenk die Bedingungen eingesehen werden.

Bei annehmbaren Forderungen ertheilt die Regierung am 15ten k. M. den Zuschlag.

Forderungen, nach dem Termin angebracht, werden nicht angenommen.

Cöln den 27. Oktober 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärungen.

Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und vermöge der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Staatsprokurator verliehenen Befugniß, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß auf Anstehen des Schusters Johann Vogts zu Kervenheim bei dem königl. Kreisgerichte zu Cleve unterm 6. l. M. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wonach über die vorgebliche Abwesenheit des am 12. Dezember 1808 in französische Kriegsdienste getretenen Arnold Vogts, Sohn der verstorbenen Eheleute Mathias Vogts und Hendrine Terourth, geboren zu

Kep-

Keppelen den 24 Mai 1779, in Beisein der Staats-Behörde ein Zeu
Verhör vorgenommen werden soll;

2) daß gemäß dem Antrage der nächsten Verwandten des im Jahr 1807
Remplazant in französische Militairdienste getretenen Wilhelm Heckmann
Ursel, Bürgermeisterei Wardt bei dem obgedachten Kreisgerichte unterm
d. M. ein Vorbescheid erlassen worden, wonach zur Beurkundung der Ab
senheit des Wilhelm Heckmann contradictorisch mit der Staats-Behörde
Zeugen-Verhör in der öffentlichen Sitzung des genannten Gerichts vom
November l. J. abgehalten werden soll.

Es werden diesemnach alle diejenigen, welche von dem Leben, Tod oder
enthalt dieser beiden Abwesenden etwaige Auskunft zu geben im Stande sind, h
durch eingeladen, den Unterzeichneten hiervon zur weitern Veranlassung zu ben
richtigen. Cöln den 30. October 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advoka
des Rheinischen Appellations-Hofes,

Bölling.

Edictal Citation der Gläubiger des Garnison Bataillons Nro. 15.

Auf Requisition des königlichen Majors und Commandeurs Herrn von Scho
ler zu Coblenz, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse des Ga
nison-Bataillons Nro. 15. (16. Rheinisches) für die Jahre 1816 bis incl 1818
welches in diesem Zeitraum nachstehende Benennung gehabt:

a) Garnison-Bataillon 1sten Pommerschen Infanterie-Regiments, und zwa
bis Ende Mai 1815;

b) vom Juni 1815 bis incl. 1817, Garnison-Bataillon Nro. 2;

c) vom Juli 1817 bis incl. März 1818, Garnison-Bataillon Nro. 3

worauf es dann mit dem ehemaligen Garnison-Bataillon des 2ten Brandenburgischen
Infanterie-Regiments, demnächst Garnison-Bataillon Nro. 24. und Nro. 3
unterm 1. April 1818 vereinigt und die Benennungen, zuerst 14. dann 13., u
seit Mai 1818 15. Garnison-Bataillon (1. Rheinisches) erhielt, Forderun
zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen
Frist von sechs Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputi
Herrn Referendarius Lent auf den 8. Januar a. f., Morgens 10 Uhr, hies
auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß die
gen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderun
an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjeni
mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Cleve den 19. October 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landesgericht.

v. Rappard.

Sicher

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Nicolaus Ruppert aus Kreuznach ist am 26 Steckbrief ge-
Oktober c. von dem 8ten Husaren-Regimente zu Trier desertirt. Es werden gen den Deser-
demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefor- teur Ruppert.
dert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu I. 21500.
haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Sect. V.
Commandeur des erwähnten Regiments Herrn v. Colomb zu Trier abliefern zu
lassen.

Coblenz den 6ten November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Nicolaus Ruppert ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß,
hat dunkelbraune Haare, eben solche Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche
Nase, großen Mund, ein volles Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem dunkelblauen Husa-
ren-Pelz mit schwarzem Vorstoß und weißen Schnüren, grauen mit Leder besetzten
Reithosen und Stiefeln mit Spornen.

Der unten näher bezeichnete Tambour Ludwig Küster aus Lebka in West- Steckbrief ge-
halen, ist am 28ten Oktober c. von dem 2ten Bataillon des 30sten Regiments gen den Deser-
n Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Ver- teur Küster.
altungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf densel- I. 21499.
en ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und sect. V.
nter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn
Dittfurt zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 7ten November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Ludwig Küster ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,
t blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, großen
und, weißlichen Bart und gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit ein Paar neuen Tuchhosen,
er alten Jacke und einer Feldmütze.

Dem Ackermann Heinrich Steckelbach zu Niederasbach in der Sammt- Pferde-Dieb-
meinde Morsbach, ist in der Nacht vom 25. auf den 26. laufenden Monats stahl.
s unten beschrieb'ene Pferd aus dem Stalle entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, und wi-
den Ankauf des gestohlenen Pferdes warne, ersuche ich sämmtliche Herren
lizei-Beamten, zur Ausmittelung desselben das Geeignete zu veranlassen, im

Gut-

Entdeckungsfalle die Sequestration des Pferdes zu bewirken und den verdächtigen Besitzer desselben zu verhaften.

Mülheim am Rhein den 30. Oktober 1819.

Der Staats-Prokurator,

Oppenhoff.

Beschreibung des gestohlnen Pferdes.

Geschlecht: Wallach; Alter: 6 bis 7 Jahre; Größe: 16 Hand; Farbe: schwarz; Mähnen: kurz abgeschnitten; besondere Zeichen: vor dem Kopf ein kleines weißes Zeichen, links auf dem Rücken ein weißer Fleck; auf dem linken Vorderfuß eine von fehlerhaftem Treten herrührende Narbe; auf dem rechten Vorderfuß oberhalb des Hufs eine frische Wunde, gleichfalls von einem Tritt herrührend; an der Oberlippe des Mauls weißliche Haare.

Chronik der öffentlichen Behörden.

I. 20786. Sect. IV. Den 16ten Oktober verstarb zu Enkenich, Kreis Zell, Hr. Carl Pabst, Lehrer an der dortigen dritten oder Anfänger-Schule nach ein und dreißigjähriger Amtsführung in einem Alter von 67 Jahren.

II. 2102. Sect. V. Die bisher zu Linz verwaltete Kreis-Kasse der Kreise Linz und Neuwied, ist nunmehr nach Neuwied verlegt und dem Hrn. Kreis-Einnehmer Pasch daselbst übertragen worden. In dem Kreise Linz wird aber der vormalige Rendant Zimmermann zu Linz von jetzt an den Unter-Empfang, Namens und für Rechnung gedachter Kreis-Kasse besorgen, welche dagegen die im Kreise Neuwied aufkommenden Königlichen Gefälle unmittelbar erheben wird.

Coblenz den 10. November 1819.

Die unterzeichnete Buchhandlung nimmt auf das von dem Buchhändler Hr. Kümmel zu Halle angekündigte

topographisch-statistische Wörterbuch des Preußischen Staats

gegen freie Einsendung des Pränumerations-Preises von 3 Rthlr. für einen Band von 50 Bogen auf gutem weissen Druckpapier und von 4 Rthlr. für einen solchen auf Schreibpapier, Bestellungen an.

Coblenz den 6ten November 1819.

Die neue Gelehrten-Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 65

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 13 November 1819.

— Nro. 39. —

Edictal-Ladungen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche quo cunque titulo auf die sogenannte Junker-Wiese in der Horchheimer Gemarkung gelegen, und welche benannte Wiese von Hr. Handelsmann Peter Breitbach dahier, an Hrn. Handelsmann Hoffmann und Paul Müller von Coblenz verkaufet, und von diesen an die Gemeinde Horchheim überlassen worden, machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, Samstag den 13ten November, früh 9 Uhr, diese ihre Ansprüche bei dahiesigem Königlichem Justizamt geltend zu machen, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden die Präclusion ohne fernere weitere Bekanntmachung erfolgen und der Kaufschilling an die Hrn. Verkäufer verabfolgt werden wird. Ehrenbreitstein den 5. Oktober 1819.

Königlich Preußisches Justizamt.

Goerz.

Wer an dem geringen Nachlaße des am 14. dieses verlebten Herrn Vicars Anton Havenck in Lepel zu fordern hat, wird zur Liquidirung auf Montag den 20. December d. J., Vormittags 9 Uhr unter Vermeidung des Ausschlusses hierhin vorgeladen.

Linz am 27. October 1819.

Aus Auftrag Königlichen Justiz-Senats:

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Thewalt.

Bekanntmachungen.

Montag den 29. dieses, Nachmittags 2 Uhr, werden auf der Bürgermeisterei-Stube dahier, die hiesigen Gemeinde zustehende Weiden öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Hönningen den 4. November 1819.

Der Bürgermeister,

Haas.

Den 2. December l. J., Morgens früh präzis 9 Uhr, werden in dem Geschäfts-Zimmer der Garnison-Verwaltung, Dominikaner Kaserne, Stube Nro. 19, zu Coblenz, verschiedene, dem Kasernen-Hausrathe nicht dienliche Utensilien, bestehend in wollenen Decken, Bettstellen, eisenem und blechenem Geschirre, wie eine Parthie Oefen, einem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und es können diese Gegenstände Tages vorher eingesehen werden.

Coblenz den 10. November 1819.

Die Garnison-Verwaltung.

v. Grote. Bohn.

Die Garnison-Verwaltung von Coblenz und Ehrenbreitstein bedarf zur Wasch-Anstalt für das Jahr 1820 in periodischen Lieferungen, ungefähr 8 Zentner trockene Seife, 50 Klafter hartes Brandholz, und 100 Malter Holzasche. Die zu dieser Lieferung Lusttragenden, werden eingeladen sofort desfalls in versiegelten Soumissionen ihre Gebothen auf dem Geschäftszimmer der Garnison-Verwaltung, Dominikaner-Kaserne, Stube Nro. 19, spätestens bis zum 30ten d. M. einzureichen, und von da ab, bis zum 1 Dezember l. J. an den Zuschlag zu gewärtigen.

Coblenz den 12. November 1819.

Die Garnison-Verwaltung.

v. Grote. Bohn.

Gerichtlicher Verkauf

1) eines Hauses, gelegen in der Gemeinde Cottenborn, in der Kirchergasse, nebst Hof, Stallung und Garten, einerseits Johann Caspers, anderseits Elisabeth Kirsten, Bürgermeisterei, Kanton und Landkreis von Adenau, Kreisgericht von Bonn, im Großherzogthum Niederrhein, zugehörend den unten benannten Eheleuten Mayer, und von denselben bewohnet, 2) von sechs Viertel zwei Pinten Ackerland, und 3) von zwölf Pinten Wiesen, gelegen im Bann der besagten Gemeinde Cottenborn, Bürgermeisterei, Kanton, Kreis und Kreisgericht wie oben, zugehörend den genannten Eheleuten Mayer, und von denselben benutzt und bebauet.

Dieses Haus mit Hof, Stallung und Garten, Ackerland und Wiesen wurden den siebenten September letzthin gegen Johann Joseph Mayer, Ackersmann, und seine Frau Anna Maria Bohn, wohnhaft in Cottenborn, als Eigenthümer besagten Hauses und Güter, auf Anstehen der Succursalkirche von St. Remy in Bonn, und auf Betreiben des Herrn Joseph Euler, Empfänger, wohnhaft in Bonn, in gerichtlichen Beschlag genommen.

Dieser am zehnten September letzthin einregistrirte Beschlagnehmungs-Akt wurde den nämlichen Tag in die Hipothekenbücher zu Bonn eingetragen, und den drei und zwanzigsten September letzthin auf der Gerichtschreiberei des Kreisgerichts von Bonn eingeschrieben.

Abschriften von diesem Beschlagnehmungs-Akte wurden dem Herrn Koll, Beigeordneten der Bürgermeisterei Adenau, und dem Herrn Wittmar, Gerichtschreiber beim Friedensgericht des Kanton Adenau gelassen.

Die erste Verkündigung des Bedingungs-Heftes geschieht Mittwoch den fünf und zwanzigsten des nächstkünftigen Monats November, Morgens um zehn Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Kreisgerichts von Bonn, welches seinen Sitz in Bonn hat No. 461.

Unterzeichneter Johann Wilhelm Arnolt, Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn, wohnhaft in Bonn, wird als Anwalt für benannte Kirche auftreten.

Bonn den 9. October 1818.

(unterzeichnet) Arnolt.

Einregistrirt zu Bonn den dreizehnten October 1818. Fol. 13 V. C. 1 Octet sechs Groschen vier Pf. F. d. R. (unterzeichnet) Koll.

Der präparatorische Verkauf des Hauses nebst Nebengebäuden und Güter geschieht Dienstag den dreißigsten des laufenden Monats November, Morgens um 9 Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Kreisgerichts von Coblenz, welches seinen Sitz in Coblenz im Metternicher Hofe hat, auf das erste Gebot von 500 Franken, mit dem Bedeuten, daß anstatt des am ehemaligen Kreisgerichte zu Bonn für die Succursal Kirche von St. Remy in Bonn bestellten Herrn Anwalts Arnolt, Unterzeichneter für dieselbe Kirche als Anwalt auftreten wird.

Coblenz den 2. November 1819.

J. P. Bröcher,
Advokat Anwalt.

Montag den 22 dieses, Morgens 9 Uhr, wird in der Schreibstube des unterzeichneten Notärs die den Herren Bouglour, Petry-Hoff und Chauchet, ehemaliger Entrepreneur beim französischen Gouvernement zugehörige Steinmühle, gelegen zu Obermennig, geeignet zur Verfertigung von Mühlensteinen und sonstiger Arbeit aller Art (zum Wasserbau) einer öffentlichen Versteigerung unter annehmlichen Bedingungen welche bei Unterzeichnetem einzusehen sind, ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Coblenz den 4. November 1819.

Wolff.

Unterzeichneter hat seine Wohnung in die Kornpfort-Straße No 204 verlegt.

J. P. Bröcher,
Advokat Anwalt bei den Gerichten zu Coblenz.

Ich ersuche Jedermann, wessen Standes er auch sey, höflichst, dem Anton Jünger, Sohn des Johann Jünger und der Helena, seiner Mutter, alle gebürtig und wohnhaft in Mayen, Ersterem als meinem Vater Mann nicht das Mindeste zu lehnen, weder ohne Zahlung zu geben oder zu borgen, noch ihm anzutrauen, es sey nun dies im Kaufe wie im Verkaufe, als auch in allen sonstigen Gelegenheiten, welche immer für nichtig und ungültig anerkenne, indem ich den Johann Jünger, meinen Eidam, andurch einen Verschwender öffentlich erkläre.

Johann Jacob Dani,
Handelsmann in Loef an der Mosel.

Bei Unterzeichnetem ist weisser Strasburger Schleifhanf, erste Qualität, und gelbes Pech im Großen zum billigsten Preis zu haben.

Johann Peter Reuter, senior,
in Coblenz No. 162.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 66. —

Coblenz den 22. November 1819.

Verordnungen.

Nr. 140. Verbot des Verkaufs der köllnischen Pillen und Pulver gegen Mäuse und Ratten. I. 21647. sect. IV.

Da die unter dem Namen der Köllnischen Pillen und Pulver von mehreren Schiffern in hiesige Gegenden zum Verkauf gebrachten Mittel gegen Mäuse und Ratten hauptsächlich Arsenik enthalten, der, als eins der stärksten Gifte bei unbehutsamem Gebrauch leicht die schrecklichsten Folgen herbeiführen kann, so werden die Bewohner des Regierungs-Bezirks gegen den Ankauf dieser Mittel um so mehr gewarnt, als die Königl. Regierung in Cöln dem Verfertiger derselben allen ferneren Handel damit untersagt, und die Besitzer solcher Pillen aus Furcht polizeilicher Bestrafung eilen werden, sich ihres Vorraths zu entledigen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich angewiesen, auf den Verkauf dieser Mittel zu wachen, und die Verkäufer derselben den Gerichten zur weitern Verfolgung anzuzeigen.

Coblenz den 9. November 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Erhebung von Steuer-Simpeln in der Bürgermeisterei Mallendar. I. 17175. Sect. III.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse haben wir für das Jahr 1819 Mallendar 3, in Niederwerth 1, und in Mallendar 2 Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zu erheben verordnet.

Coblenz den 1. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Warnung gegen die Gefahren beim Kohlendampf. I. 21646. Sect. IV.

Am ersten dieses Monats hat sich eine aus Vater, Mutter und zwei Kindern bestehende Familie in Andernach in der größten Gefahr befunden durch Kohlendampf

dampf das Leben zu verlieren. Durch zwei in einem kleinen Zimmer befindliche Kohlfeuer, über welche keine hinreichende Abzugsröhre angebracht war, hatte sich eine solche Menge Kohlendampf erzeugt, daß bei allen darin befindlichen Personen schon Betäubung und Bewußtlosigkeit eingetreten war. Nur durch ein Ungefähr wurde die Lage dieser Unglücklichen entdeckt, die denn alle nach mehrstündigen Bemühungen des Distrikts-Arztes Dr. Klein, der dabei von dem Bürger Hr. Fr. Colle aufs thätigste unterstützt wurde, ins Leben zurückgebracht worden sind.

Möge dieses Ereigniß auf die unausbleiblichen Gefahren des Kohlendampfs aufmerksam machen, von dessen tödtlichen Einwürkungen fast jeder Winter neue Beweise liefert.

Coblenz den 8. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Vergütigung für Truppen-Verpflegung im ehemaligen Großherzogthum Berg v. 1. Juli 1814 ab bete.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Juli c. zu genehmigen geruht, daß die Leistungen der Unterthanen zur Truppen-Verpflegung im ehemaligen Gouvernement Berg, in Ansehung der Fourage-Lieferungen vom 1. Juli 1814 ab, in Ansehung der übrigen Leistungen aber vom 1. August d. J. ab liquidirt und aus Dero Kassen berichtigt werden sollen. Zugleich ist unterm 22. Sept. c. von Sr. Majestät bestimmt worden, daß die Anmeldungen aus diesen Leistungen herrührenden Ansprüchen spätestens bis zu Ende des laufenden Jahres geschehen müssen, und daß auf später angebrachte Anforderungen nicht mehr gerücksichtigt werden soll. Obgleich nun bei dem dieser Angelegenheit wegen schon früher bei uns eingeleiteten Liquidations-Verfahren sich nicht erwarten läßt, daß noch Anforderungen der Art vorhanden wären, die nicht bereits angemeldet sind, so bringen wir doch die Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der Einwohner des ehemaligen Gouvernements Berg, um nach derselben auch ihr Interesse wahrnehmen zu können. Die Herren Landräthe aber fordern wir ebenfalls auf, die bei ihnen etwa noch beruhenden Liquidationen schleunigst an uns einzusenden. Düsseldorf den 7. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung des ꝛc. Rengel.

Nach Vorschrift des Art. 118 des Civil-Gesetzbuchs und in Gemäßheit der von Sr. des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Staats-Prokurator ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

daß auf Ansuchen der Anna Maria Rengel, geborne Werner zu Gappenach in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns Heinrich Rengel, ferner des großjährigen Sohnes Peter Joseph Rengel dem königl. Kreisgerichte zu Coblenz unterm 8. v. M. ein Vorbescheid ertheilt worden ist, wonach über die vorgebliche Abwesenheit des im Jahre 1806 als Remplacant für Heinrich Loch von Lonnig in französische Kriegsdienste getretenen Anton Rengel von Gappenach ein contradictorisches Zeugen-Verhör in Beisein der Staats-Behörde vor dem hierzu committirten Kreisrichter Burret statt finden soll.

Alle diejenigen, welche über Leben, Tod oder Aufenthalt des Anton Rengel Auskunft zu geben im Stande ſeyn möchten, werden hierdurch eingeladen, ſolche an den Unterzeichneten gelangen zu laſſen.

Cöln den 3. November 1819.

Der geheime Ober-Reviſions-Rath und Erſte General-Advokat,

Bölling.

Vorbereitende Abweſenheits-Erklärung des ꝛc. Scheiffel.

In Gefolge des Art. 118 des bürgerlichen Geſetzbuchs und vermöge der von Sr. Excellenz dem Herrn Juſtiz-Miniſter erhaltenen Ermächtigung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

daß auf Anſtehen des zu Saarbrücken wohnenden Taglöhners Wilhelm Scheiffel bei dem dortigen, nunmehr aufgelöſten Kreisgerichte unterm 27. November 1818 ein präparatoriſches Urtheil ergangen iſt, wonach über die vorgebliche Abweſenheit des ſeit dem Jahr 1759 von ſeinem Geburts-Ort Saarbrücken entfernten Carl Thomas Scheiffel contradictoriſch mit der Staats-Behörde ein Zeugen-Verhör vorgenommen werden ſoll.

Diesmahl werden alle diejenigen, welche von dem Aufenthalt, Leben oder Tod des genannten Carl Thomas Scheiffel etwaige Wiſſenſchaft haben möchten, hiermit erſucht, der unterzeichneten Behörde hierüber Nachricht zu ertheilen.

Cöln den 5. November 1819.

Der geheime Ober-Reviſions-Rath und Erſte General-Advokat,

Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deſerteur Bach. I. 21770. sect. V.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Peter Bach von Speſſert, iſt am 4. November von dem 17ten Infanterie-Regimente zu Trier deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberſten von Gagern zu Trier liefern zu laſſen.

Coblenz den 9. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Peter Bach aus Speſſert, im Kreis Adenau, iſt 21 Jahr 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, kleine Naſe, ſpitzes Kinn und ein ovales Geſicht. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer hellblauen Jacke, eben ſolchen Hoſen, neuen Commiß-Schuhen, leinenen Kamaſchen, und einer grauen Mütze mit rothem Vorſtoß.

Im

Verfolgung des Casp. Klopp von Heinzenbach, Diebstahl und Mordversuch.

In der Nacht vom 17. auf den 18. August abhin wurde zu Wallersheim vermittelst Einbruch und Mordversuch an dem Pastor Knauf im Pfarrhaus ein Diebstahl verübt und nachbenannte Effekten entwendet:

1) sechs zinnerne Teller,
2) zwei zinnerne Schüsseln,
3) ein kupferner Leuchter,
4) eine schwarz fischbeinene Tabacksdose mit Silber auf dem Deckel, worauf die Buchstaben J. P. S. eingravirt sind.

Ein gegründeter Verdacht fällt auf den Caspar Klopp von Heinzenbach bei Simmern, etwa 36 Jahre alt, etwas blatternarbig von Gesicht, von mittlerm aber starkem Körperbau mit rothen triefenden Augen, und einer großen Narbe an dem einen Hinterschenkel.

Indem ich die Polizei-Beamten hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich alle dienstergebenst, im Falle der Ausmittelung der gestohlenen Sachen, diese in Beschlag nehmen, hier einreichen, und im Falle der Habhaftwerdung den Klopp verhaften, und unter sicherm Geleite anhero an Unterzeichneten einbringen zu lassen. Prüm den 10. September 1819.

Der Königliche Prokurator,
Wingender.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. October d. J., den Kreisphysicus Doctor Settegast, und den Doctor Ulrich hieselbst zu Medizinalräthen bei dem hiesigen königlichen Collegio medico allergnädigst zu ernennen. — Ferner ist der Apotheker Hr. Mohr hieselbst zum Medizinal-Assessor bei dem gedachten königl. Collegio ernannt und demselben die Bestallung darüber ausgefertiget worden.

II. 21633. Sect. I.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Regierungs-Calculator Weigelt, welcher bereits seit dem Monat Juni d. J. die Stelle des Dirigenten der Rechnungs-Controlle bei der hiesigen Königlichen Regierung versieht, zum Rechnungs-Rath zu ernennen, und das Patent darüber hochselbst zu vollziehen.

I. 22021. sect. III.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 und des, in Gemäßheit desselben entworfenen allgemeinen Planes der Kommunal-Forst-Organisation im Regierungs-Bezirk Coblenz vom 29. Juli d. J., haben wir nunmehr sämmtliche Beamten für die Kommunal-Kreis-Förstereien ernannt.

Dem zufolge sind bestellt worden:

A. Zu Kommunal-Kreis-Förstern:

1) für den Kreis Kreuznach, Herr Rassmann;
2) » » » Simmern, Herr v. Westhofen;
3) » » » St. Goar, Herr Andrae;
4) » » » Cochem, Herr v. Froreich;

5) für den Kreis Zell, Herr Ludovici;
6) » » » Adenau, Herr Schönell;
7) für die Kreiſe Ahrweiler und Linz, Herr Nebel;
8) für den Kreis Altenkirchen:
a. für das Amt Altenkirchen, Herr Oberförſter Dürſch;
b. für die Aemter Freusburg, Friedewald und Schönſtein, Herr Oberförſter Stetter;
9) für den Kreis Wetzlar, Herr Meier;
10) » » » Coblenz, Herr Oberförſter Keck.

B. Zu Kommunal-Kreis-Förſterei-Gehülfen:
1) für den Kreis Linz, Herr Unterförſter Mand;
2) » » » Cochem, Herr Klotz;
3) » » » Zell, Herr Kapitain Kühne;
4) » » » Simmern, Herr Delhees;
5) » » » Kreuznach, Herr v. Metzen;
6) » » » St. Goar, Herr Deynet;
7) » » » Altenkirchen:
a. für die Unterförſtereien Horrhauſen, Herr Unterförſter Fein daſelbſt;
b. für die Unterförſterei Flammersfeld, Herr Unterförſter Larzenförſter daſelbſt;
c. für die Unterförſterei Weyherbuſch, Herr Unterförſter Müller daſ.;
d. für die Unterförſterei Breitſcheid, Herr Unterförſter Zenner daſelbſt;
e. für die Bürgermeiſtereien Wiſſen und Gebhardshayn, Herr Unterförſter Trips zu Gebhardshayn.

Die Gehülfen-Stelle für den Kreis Adenau hat noch unbeſetzt bleiben müſſen.

Der bisherige Advocat bei dem ehemaligen Appellationshofe zu Düſſeldorf, Anton von Sandt, iſt als Anwalt bei dem Reviſionshofe für die Rheinprovinzen ernannt und angeſtellt worden. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Waſſer-

Waſſerſtand am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Oktober 1819.

Monat.	Tag.	Waſſerſtand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
Okt.	1	5	4	Süd-Oſt.	Sonnenſchein.	
	2	5	4	Süd.	»	
	3	5	4	»	»	
	4	5	3	Süd-Weſt.	»	
	5	5	½	Nord-Weſt.	Regen.	
	6	4	10½	Süd-Weſt.	Trüb.	
	7	4	11	»	id. u. Regen.	
	8	4	11	»	»	
	9	5	½	Süd-Oſt.	Sonnenſchein.	
	10	5	2	»	»	
	11	5	7	»	»	
	12	5	7	»	»	
	13	5	2½	»	»	
	14	5	1	Süd-Weſt.	»	
	15	5	1	Nord-Oſt.	Trüb.	
	16	4	11	»	Nebel.	
	17	4	10½	Nord-Weſt	Trüb.	
	18	4	11½	»	»	
	19	4	10	»	Sonnenſchein.	
	20	5	1	»	Nebel.	des Mittags Sonnſ.
	21	5	5	Süd-Oſt	Sonnenſchein.	
	22	5	7	Süd.	»	Trüb und Regenyſtö
	23	5	8½	Süd-Weſt	Trüb.	
	24	6	-	»	Regen.	
	25	6	2	»	Trüb.	
	26	6	5	»	»	
	27	7	6	»	»	
	28	7	4	Süd-Oſt.	»	
	29	6	11	Nord.	»	
	30	6	9	Nord-Weſt	»	
	31	6	8	»	Nebel.	

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 66

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 22. November 1819.

— Nro. 40. —

Edictal-Ladungen.

In Debitsachen der verlebten Anton Etscheids Eheleute von Hönningen, hat sich auf die erlassene Edictal-Ladung der Gläubiger vom 28ten Juny d. J. das dasige Gericht für die Johann Adam Schreinerische Stiftung allda in Termino mit einer Kapital-Forderung von 460 Rthlr. kölln. Courant nebst Zinsen, dahier gemeldet, zugleich aber bemerkt, daß bis 1800 der inzwischen verstorbene Bäckermeister Johann Adam Endlich aus Coblenz, die gedachte Stiftung verwaltet und bei der damaligen Abgabe der Verwaltung an das Gericht zur Ergänzung des Fonds, unter andern auch jene Forderung von 460 Rthlr. mit 31 Rthlr. 44 Stüber Zinsen-Rückstand überwiesen habe.

Da nun erst jetzt, bei Wiederanregung des lange gehangenen Anton Etscheits Debitwesens die Richtigkeit der Kapital- und Zinsen-Forderung zur Sprache kommt, und das Gericht Hönningen außer gerichtlicher, das Liquidum nicht herstellenden Arresten keinen weiteren Beweiß erdringen zu können vorgiebt, und zugleich behauptet, daß Johann Adam Endlich, jetzt dessen Erben die überwiesene Forderung entweder richtig stellen, oder ihren vollen Betrag zur Ergänzung der Johann Adam Schreinerischen Stiftung repräsentiren müssen, diese Endlichs Erben aber hier ganz unbekannt sind, so werden solche hiedurch aufgefordert, binnen 6 Wochen zerstöhrlicher Frist, vom Tage der Einrückung an zu rechnen, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten wegen der vom Gericht Hönningen angegebenen Forderung der von 1800 an, durch dasselbe verwalteten Johann Adam Schreiners Stiftung dahier zu erscheinen, und das Rechtserforderniß zum Behuf der Richtigstellung einzuleiten, da sie sonst es sich zuzuschreiben haben, wenn die Forderung wegen Mangels an Beweiß, von der Masse abgewiesen und der Johann Adam Schreinerischen Stiftung der Regreß wider die Erben sowohl wegen Kapitals als Zinsen vorbehalten wird.

Linz am 6ten November 1819.

Königl. Preuß. Justizamt.

Thewalt.

Bei Philipp Jakob Freitag zu Niedergirmes und dessen Ehefrau, Wittwe von Johann Jakob Kühl daselbst, hat sich theils aus erster, theils aus zweiter Ehe eine Schuldenlast von 1981 fl. 12 kr. bereits veroffenbaret, auch ergeben, daß die Antheile von den jetzigen Eheleuten deren Vermögenskräfte um vieles übersteigen, weßfalls sie um Vorladung ihrer Gläubiger und um den Versuch eines Nachlaß Vertrags angestanden haben

Es ist daher zu Liquidation sämmtlicher Forderungen und zum Versuch der Güt eTermin auf Donnerstag den 16. Dezember c. bestimmt worden, und werden hiermit alle diejenigen, die rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiermit eingeladen, in besagtem Termin, Morgens frühzeitig, dahier zu erscheinen, diese anzugeben, gegenfalls sie von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen bleiben.

Greifenstein den 4ten November 1819

Königl. Preuß. und Fürstl. Solmßisches Oberamt daselbst.

Ackermann.

Bekanntmachungen.

Mittwoch den 1sten kommenden Monats Dezember, Morgens 10 Uhr, sollen in Folge höheren Ächtigung die zu Oberwinter gelegenen beiden Häuser, das alte Pfarr- und Schulhaus auf hies. Bürgermeisterei, wo die Verkaufs-Bedingungen zur Einsicht offen liegen, meistbietend, versteigert werden.

Remagen den 13ten November 1819.

Der Bürgermeister,

J. v. Mäurer.

Freitag den 26sten l. M., Nachmittags 2 Uhr, werden auf der Schreibstube des Unterzeichneten, die dem Kirchspiel Unkel zustehenden diesjährigen Weine, als:

3 Eimer 39 Berliner Quart rothen, und
3 — 25 — weissen,

vorzüglicher Qualität gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Unkel den 9ten November 1819.

Der Bürgermeister,

Maurer.

Zufolge einem von der Königlichen Kirchen- und Schul-Commission genehmigten Beschlusse des Fabrik-Raths der Suffragansale Walwig wird durch unterzeichneten Bürgermeister von Treis

1) Dienstag den 30sten November, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeindehause in Walwig
   a. zur achtzehnjährigen Verpachtung von 38 Weingärten, 10 Wiesen und 3 Gärten, enthaltend zusammen 8197 Stöcke, im Banne der Gemeinde Walwig gelegen,
   b. zur Versteigerung der in dem Banne der Gemeinde Ernst gelegenen Weingüter, bestehend in 5742 Stöcken, abgeschätzt zu 505 Rthlr. Pr. Cour.
2) Mittwoch den 1sten Dezember, Morgens 10 Uhr, auf dem Gemeindehause in Cond zur Versteigerung
   a. der Weingüter in dem Banne der Gemeinde Cond, bestehend in 2600 Stöcken, abgeschätzt zu 333 Rthlr. 8 Gr.
   b. jener im Banne der Gemeinde Clotten, bestehend in 3750 Stöcken, abgeschätzt zu 579 Rthlr. 4 Gr.

alles gedachter Kirche gehörend, unter vortheilhaften Bedingungen, geschritten werden.

Treis den 12ten November 1819.

Der Bürgermeister,

Reis.

Da über den Anfang des diesjährigen Wintermarktes zu Bacharach, hier und dort Zweifel entstanden sollen, weil in alten Kalendern dieser Markt auf den ersten Dienstag im Advent bemerkt gewesen, so dient hiermit zur Nachricht, daß dieser Markt unabänderlich auf Dienstag nach Andreas festgesetzt ist, und dies Jahr also am 7ten Dezember seinen Anfang nimmt, wie es auch in den Kalendern des laufenden Jahres bemerkt ist.

Bacharach den 17ten November 1819.

Der Bürgermeister,

E. Wagner.

Ich mache einem verehrungswürdigen Publikum hiermit ergebenst bekannt, daß es mir von der hohen Obrigkeit bewilligt worden ist, mich hier als Tapezier niederzulassen. Ich empfehle mich dem Publik in aller Tapezierarbeit aufs Beste und Dauerhafteste, und reelle Bedienung zu jeder Zeit.

Meine Wohnung ist bei Herrn Johann Herrmann auf der Firmungstraße Nro. 214.

Coblenz den 16ten November 1819.

Carl Fropdevaux, Tapezier.

Ein fehlerfreies hübsches Reitpferd steht billig zu verkaufen. Das Nähere darüber erfährt man in Nro. 152 auf dem Entenpfuhl.

Zur Nachricht für die Herren Bürgermeister und Steuer-Empfänger.

Bei Unterzeichnetem sind folgende Druck-Formularien zu haben:

1) Monatliche Forst-Strafprotokolle für die Gemeinds-Wald-Hüter.
   Bei deren Bestellungen bitte ich gefälligst anzugeben wieviele Titel- und wieviele Einlagen zu senden sind.
2) Formularien zu Budgets pro 1820.
3) idem zu Zahlungs-Anweisungen.
4) idem zu dem Geschäfts-Journal.
5) idem zur Stellung der Gemeinde-Rechnungen.
6) idem zum Journal bei Erhebung der direkten Steuern.
7) idem zum Sommier idem idem

Ich ersuche ferner die Hrn. Steuer-Empfänger, welche mich bisher mit ihren Aufträgen beehrt, die Bestellung auf die Steuerzettel fürs nächste Jahr baldgeneigtest einzusenden und dabei gefälligst zu bemerken ob sie solche in der neuen Forme, auf größerem Papier oder nach dem alten Model zu wünschen. Coblenz, den 20ten November 1819.

L. Pauly

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 67. —

Coblenz den 27. November 1819.

Die Fonds zur Bezahlung der Privat-Forderungen an Frankreich bet.

Des Königs Majestät haben nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. April c., zu genehmigen geruhet, daß die von Frankreich, nach der Convention vom 25. April 1818 für die Reclamationen Preußischer Unterthanen und Gemeinden in Renten-Einschreibungen zu zahlende Aversional-Summe nach Abzug der bis letzten July d. J. von dem Liquidations-Commissair anerkannten und in der bisherigen Art zu bezahlenden Forderungen, in das Land gezogen und der aus deren Versilberung sich ergebende Fonds, solange bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Forderungen ausgeleeret sey, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Commission mit aller der Sicherheit, welche die volle Garantie des Staats giebt, verwahrt und verwaltet werden soll.

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, daß die aus dem in den Monaten May, Juny, July und August d. J. geschehenen Verkauf der französischen Renten eingegangenen Gelder zinsbar gemacht und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt worden sind.

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufs-Preises dieser Papiere, und verpflichtet sich den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen.

Die Liquidation der Forderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Commissair über die von ihm für liquidationsfähig erkannten Forderungen, den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zulässigkeit der Forderungen definitiv entscheiden.

Sobald durch die geschehene Festsetzung der Etats (sowohl eines, nach der bekannten Anordnung, für die Ministerien, als eines für die hiesige schiedsrichterliche Commission bestimmten) der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Verwahrung der Obligationen beauftragte Commission die Veräusserung derselben bis zum erforderlichen Betrag, ohne Aufenthalt verfügen, und es findet hievon nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Schatz-Ministerium es vor-

vorziehen möchte die Summen baar zu zahlen und für den Werth derselben Obligationen aus dem deponirten Fond an sich zu nehmen.

Die Festsetzung der Forderungen geschieht fortwährend in französischen Renten, dieselben werden nach dem Mittel-Cours bezahlt, welcher sich aus dem in den obigen vier Monaten geschehenen Verkauf bildet und nach der von dem königlichen Liquidations-Commissarius vorgelegten Berechnung einen baaren Reinertrag von sechs und sechszig Franks vier und sechszig Centimen, für fünf Franks Rente ergeben hat; diesem Reinertrag wird die vom 22. März 1818 bis 22. März 1819 erfallene Renten-Jouissance hinzugesetzt, so, daß für eine Rente von fünf Franks eine Summe von ein und siebenzig Franks 64 Centimen vergütet wird.

Die Auszahlung wird künftighin in Preußischem Courant geschehen, und bei der Reduction des französischen Geldes der Werth des Preußischen Thalers, nach den in den obigen vier Monaten statt gefundenen Wechsel-Coursen zu 3 Franks 78 ½ Centimen angenommen werden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen, und vom 6. August dieses Jahres an (als dem durch die verschiedenen Renten-Verkaufs- und Einzahlungs-Termine, sich bildenden Mittel-Termin) laufenden Zinsen werden, bis zum Zeitpunkt der erfolgten Festsetzung der Forderungen, den Gläubigern mit 6 ½ Procente vergütet werden, wobei angenommen wird, daß der Mittel-Cours der Papiere 75 Procent à 5 Procent ist.

Berlin den 11. November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachungen.

Mittel zur schnelleren Löschung von Feuersbrünsten betr.

I. 21998. Sect. II.

Von jeher haben sich menschenfreundliche und kenntnißreiche Männer mit den Mitteln zur schnelleren Löschung von Feuerbrünsten beschäftigt. So hat auch neuerdings der Geheime Ober-Medicinal-Rath Hermbstädt zu Berlin diesem wichtigen Gegenstande eine Reihe von Versuchen gewidmet, namentlich über die bereits bekannte und bewährte feuerlöschende Kraft des mit Küchensalz, Alaun, Eisenvitriol, Häringslake, Holzasche, geschlemmten Thon oder Lehm vermischten Wassers, und dabei gefunden, daß unter allen das Küchensalz, *) aufgelöst in seinem vierfachen Gewicht von Wasser, das kräftigste, und am schnellsten wirkende Mittel sey.

---

*) Steinsalz, wo es wohlfeiler zu haben ist, thut die nämlichen Dienste. Eben so ist der Gebrauch der Mutterlauge des Kochsalzes, des Alauns und Eisenvitriols sehr nützlich und deshalb deren Aufbewahren zu diesem Zwecke an denjenigen Orten, wo sie gewonnen werden und fast keinen Werth haben, sehr anzurathen.

Eine so nützliche Erfindung verdient fortgesetzte Proben, und es ist daher sehr zu empfehlen, daß bei den Brandspritzen immer ein Vorrath von solchem Salzwasser vorhanden sey, und davon ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werde, indem schon eine geringe Quantität desselben große Wirkung thut. Nur ist es nöthig, die metallenen Theile der Spritze nach dem Gebrauch wieder sorgfältig mit reinem Wasser auszuspülen und dann trocknen zu lassen, weil sie sonst leicht angegriffen werden können.

Mit der Empfehlung dieses Löschungs-Mittels verbinden wir zugleich den Wunsch, von dem Erfolg der damit angestellten Proben durch die Herren Landräthe oder direct und ausführlich unterrichtet zu werden.

Coblenz den 18. November 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Erhebung von Communal-Steuern in der Bürgermeisterei Hohenfolms betr.

I. 19257. Sect. III.

Zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse pro 1819 sind in der Bürgermeisterei Hohenfolms folgende Grund- und Gewerb-Steuer-Simpeln nöthig, die wir hiermit ausschlagen, nämlich: für die Stadt Hohenfolms $\frac{1}{2}$, Bermol 2, Oberlemp 1, Altenkirchen 1, Ahrd 2, Mudersbach $1\frac{1}{2}$, Bellersdorf 3 Steuer-Simpeln. Coblenz den 8. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Cochem betr.

I. 22290. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Cochem vom 19. September und des königl. Landraths zu Cochem vom 10. November c. haben wir Dato genehmigt, und resp. verordnet, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1819

in der Gemeinde	Cochem	482 Rtlr.	7 Gr.	1 Pf.
» » »	Pommern	169 »	14 »	4 »
» » »	Greimersburg	100 »	16 »	5 »

erhoben werden.

Coblenz den 19. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Treis betr.

I. 22291. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budgets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Treis vom 26. Juli u. 6. October c., so wie des königl. Landraths zu Cochem vom 29. October c. haben wir unterm heutigen Dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung außerordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1819

in der Gemeinde	Luhr	60 Rtlr.
» » »	Lütz	50 »

erhoben werden. Coblenz den 19. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Den Handel mit Rußland betr.

II. 21631. Sect. VIII.

Dem handeltreibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß bei den nigen Versendungen nach Rußland die Quantität der Waaren in Maß oder Gewicht nach dem neuen in dem Gesetz vom 16. Mai 1816 enthaltenen Preußischen Maß- und Gewicht-System angegeben seyn muß; ferner, daß die Russischen Zollämter in den Zollberechnungen mit dem Auslande jeden Bruch, welcher weniger als ½ beträgt, weglassen, dagegen für ½ rechnen, was mehr als ½ beträgt, und für ein Ganzes annehmen, was über ½ sich beläuft.

Coblenz den 19. November 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Eröffnung der Assisen zu Trier

Die gewöhnlichen Assisen für den Regierungs-Bezirk von Trier und für das vierte Quartal des Jahres 1819, sollen am Montag den 13. des nächstkünftigen Monats Dezember zu Trier eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird Herr Appellations-Rath Mathieu hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verfügung soll auf Betreiben des General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellationshofe zu Köln den 12. November 1819.

In Abwesenheit des ersten Präsidenten:

Der Geheime Justizrath,

(Unterschr.) Schmitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretär,

J. Thimm.

Edictal-Citation der Gläubiger des Garnison-Bataillons Nro. 15.

Auf Requisition des königlichen Majors und Commandeurs Herrn v. Schouler zu Coblenz werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Cassa des Garnison-Bataillons Nro. 15 (1sten Rheinisches) für die Jahre 1816 bis incl. 1818, welches in diesem Zeitraum nachstehende Benennung gehabt:

a. Garnison-Bataillon 1sten Pommerschen Infanterie-Regiments, und zwar bis Ende Mai 1815;

b. vom Juni 1815 bis incl. Juni 1817, Garnison-Bataillon Nro. 1;

c. vom Juli 1817 bis incl. März 1818, Garnison-Bataillon Nro. 3;

worauf es dann mit dem ehemaligen Garnison-Bataillon des 2ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments, demnächst Garnison-Bataillon Nro. 24 und 3r unterm 1. April 1818 vereinigt, und die Benennungen, zuerst 14 dann und seit Mai 1818 15tes Garnison-Bataillon (1stes Rheinisches) erhielt, Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem deputirten Herrn Referendarius Lent auf den 8. Januar a. k., Morgens 10 Uhr hierselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz

daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Cleve den 19. October 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landesgericht.

v. Reppard.

Beförderungen ꝛc. bei der Landwehr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. October c. bei den Landwehr-Regimentern meiner unterhabenden Inspection folgende Beförderungen, Ernennungen und Entlassungen zu befehlen geruhet:

Erstes Coblenzer Landwehr-Regiment (Fürst zu Wied Neuwied)

Erstes Bataillon.

Den Premier-Lieutenant Wegeli von der Cavallerie zum Führer der Schwadron des 2ten Aufgebots zu ernennen.

Den Premier-Lieutenant Bliesener, und den Seconde-Lieutenant von Autenried der Verpflichtung zur Landwehr zu entlaßen.

Den Wachtmeister, Oberthierarzt Settegast, den Wachtmeister Polizey-Commissair Grachi, den Stifts-Verwalter Diesterweg und den Regierungs-Sekretär Gattermann, als Seconde-Lieutenants der Cavallerie;

Den Regierungs-Advokaten Lieber, den Referendar Frech, den Kaufmann Beppler, den Amts-Sekretair Lintz, als Seconde-Lieutenants der Infanterie zu bestätigen; auch den Regierungs-Advokaten Lieber, in Rücksicht auf den rühmlichen, von Sr. Majestät wohlgefällig anerkannten Eifer, womit er sich dem Landwehr-Dienst hingegeben, mit einem Patent von dem Tage seiner Ernennung zum Nassauischen Landhauptmann.

Zweites Bataillon.

Den Premier-Lieutnant Ankenbrandt zum Hauptmann zu ernennen; den Seconde-Lieutenant Bausch für seinen Diensteifer zu belohnen; den Seconde-Lieutenant Pottgeisser und Neuhoff 2te von der Verpflichtung zur Landwehr entbunden; den bei dem 2ten Trierschen Regiment gestandenen Seconde-Lieutenant Hilt für das Bataillon, den Amts-Sekretair Rheinhard für die Cavallerie als Seconde-Lieutenant zu bestätigen.

Zweites Coblenzer Landwehr-Regiment.

Erstes Bataillon.

Den Seconde-Lieutenant Merkenich wegen des rühmlichen Benehmens belobet; den Premier-Lieutenant Eckes der Verpflichtung zur Landwehr entbunden; den Premier-Lieutenant Petri vorläufig von den Uebungen zu entbinden; den Oberförster und vom 12ten Infanterie-Regiment ausgeschiedenen Seconde-Lieutenant Reiter, den Postmeister Loffen, den Feldwebel Maurer, Unter-Steuer-Einnehmer Matoni, die Kaufleute Gräf und Sahler,

den

Eisenhütten-Besitzer Puricelli, den Handlungs-Beflißenen Wirth, den Steuer-Einnehmer-Gehülfen Deuster, den Bürgermeister Simon, diesen und den ꝛc. Sahler für die Cavallerie, als Seconde-Lieutenants zu bestätigen.

Zweites Bataillon.

Den Premier-Lieutenant Preuß zum Hauptmann zu ernennen; den Advokaten, Wachtmeister Fölix, den Gutsbesitzer Nolden, den Bürgermeister Keisenheim, die Gutsbesitzer Böcking, Hirschbrun und Thonet als Seconde-Lieutenants zu bestätigen; letztern und den ꝛc. Keisenheim für die Infanterie, die andern für die Cavallerie.

Coblenz, den 11. November 1819.

v. Lippelskirch,
General-Major und Landwehr-Inspecteur.

Verkauf der altenschwebenden Brücke bei Coblenz.

Die alte fliegende Brücke soll meistbietend verkauft werden, und wird zu diesem Behuf ein Termin auf den 14. December festgesetzt.

Von Seiten des General-Commandos am Rhein.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, den Betrüger Hellmann betr.

Der nachstehend signalisirte Jacob Hellmann, welcher schon einmal wegen Prellerei mittelst Verfertigung eines falschen Briefes, bestraft worden, hat sich kurz nach seiner am 16. September d. J. aus der hiesigen Straf-Anstalt erfolgten Entlassung eines ähnlichen Vergehens wieder schuldig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den auf flüchtigem Fuß sich befindenden Jacob Hellmann zu vigiliren, ihn im Betretungs-Fall mit den bei sich führenden Effekten zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern.

Werden den 15. November 1819.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Alter: 23 Jahr; Geburtsort: Schwarzhausen bei Sachsen-Gotha, Wohnort: Eberfeld; Religion: Evangelisch; Stand: ledig; Gewerbe: Fehrmann; Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Gesicht: rund; Haare: blond; Stirne: platt; Augenbraunen: blond; Stirne: platt; Augenbrunnen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: klein; Bart: blond; Kinn: rund.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 67

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 27. November 1819.

— Nro. 41. —

Edictal-Ladungen.

Bei Philipp Jakob Freitag zu Niedergiems und deſſen Ehefrau, Wittwe von Johann Jakob Kühl daſelbſt, hat ſich theils aus erſter, theils aus zweiter Ehe eine Schuldenlaſt von 1981 fl. 20 kr. bereits veroffenbaret, auch ergeben, daß die Antheile von den jetzigen Eheleuten deren Vermögenskräfte um vieles überſteigen, weßfalls ſie um Verladung ihrer Gläubiger und um den Verſuch eines Nachlaß Vertrags angeſtanden haben.

Es iſt daher zu Liquidation ſämmtlicher Forderungen und zum Verſuch der Güt eTermin auf Donnerstag den 16. Dezember c. beſtimmt worden, und werden hiermit alle diejenigen, die rechtliche Anſprüche zu haben glauben, hiermit eingeladen, in beſagtem Termin, Morgens frühzeitig, dahier zu erſcheinen, und dieſe anzugeben, gegenfalls ſie von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen bleiben.

Steifenſtein den 4ten November 1819

Königl. Preuß. und Fürſtl. Solmſiſches Oberamt daſelbſt.

Ackermann.

Bekanntmachungen.

Präcluſions-Dekret.

Gegen diejenigen Gläubiger, welche ſich auf die, unterm 9. Februar d. J. ergangene Edictalladung it ihren Anſprüchen gegen die Maſſe des Kammerrathes Fritz von Sayn bisher nicht gemeldet haben, ird nunmehr laut des angedroht geweſenen Rechtsnachtheiles die Präcluſion erkannt.

Ehrenbreitſtein den 13. November 1819.

Königlich Preußiſcher Juſtiz-Senat.

Hertel.

Vt. v. Speicher.

Urkunden-Amortiſation.

Der dahier verſtorbene Accismeiſter Friedrich Sayniſch hat am 21. Februar 1805 denen gleichfalls ortigen Handelsmännern, Johann Jacob Büsgen von hier, und dem Johann Wilhelm Büsgen Mülheim am Rhein eine Obligation ausgeſtellt, welche am 19. October 1810 auf 612 Gulden ½ Kreuzer erneuert und dieſemnach einer ſichern Roſina Chriſtina Sayniſch cedirt wurde.

Es iſt nun auch dieſe Roſina Chriſtina Sayniſch zu Leyden geſtorben, und mit der Chriſtina Engels, Wittib von Höchſtenbach, Herzoglich Naſſauiſchen Amts Hachenburg, ſind deren Kinder daher als n und Beerbte zu der fraglichen hypothekariſchen Forderung ad 612 Fl. 10 ½ Kr. aufgetretten, ohne die angeblich verloren gegangene Obligation ſelbſt vorgelegt werden kann.

Es wird daher der Inhaber der gedachten Obligation, oder jeder, welcher weiter daran Anſprüche zu haben laubt, hiermit aufgefordert, ſich dieſerhalb ſo gewiß binnen drei Monaten à Date dahier zu melden und Anſprüche geltend zu machen, als er anſonſten damit ausgeſchloſſen und die Obligation für amortiſirt und os erklärt, die fragliche Zahlung aber an obengedachte Erben geleiſtet werden ſoll.

Altenkirchen den 15. November 1819.

Königlich Preußiſches Juſtiz-Amt.

Bauſch.

Vt. Cramer.

Es werden anſehnliche Partien Waizen, Korn, Gerſt und Hafer auf den herzoglichen Speichern ierend verſteigert; und zwar:

den 7. December bei den Recepturen Bleidenſtadt, Ottenhahnſtein, Diez, Höchſt, Reichelsheim und Weilburg;

2) den 14. December bei den Recepturen Wiesbaden, Usingen, Limburg, Runkel, Königstein, Hachenburg;
3) den 16. December bei den Recepturen Wallau, Rüdesheim, Montabaur, Hadamar, Catzenelnbogen;
4) den 20. Dec. bei den Recepturen Schwalbach, Kirberg, Eltville, Nassau, Idstein, St. Goarshausen,

welches andurch zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Wiesbaden den 16. November 1819.

Aus Herzoglich Nassauischer General-Domanial-Kanzlei.

Gasthaus zum Römischen Kaiser in Wetzlar.

Unterzeichneter beehrt sich hierdurch anzuzeigen, daß er die in diesem, nach seinem Umfang, innrer Einrichtung und Lage wohl bekannten Hause seit 33 Jahren bestandene Gastwirthschaft übernommen hat, und vom 1. Januar 1820 an fortführen wird.

Durch gute Bedienung, die billigsten Preise und die größte Reinlichkeit in den Betten, dem Weißzeug und den übrigen Mobilien, welche neu angeschafft worden sind, wird er suchen das Zutrauen eines Jeden, und selbst der höchst- und hohen Reisenden zu verdienen.

Womit sich und sein neues Etablissement gehorsamst empfiehlt

Wetzlar den 10. November 1819. J. D. Waldschmidt.

Bücher-Anzeige.

Seit Anfang dieses Jahres ist in meinem Verlage erschienen:

Arndt, E. M., von dem Wort und dem Kirchenliede nebst geistlichen Liedern. 8. geh. 48 Sgbr.

Benzenberg, über das Catasterwesen, 1r. Thl. Gesetzgebung des Catasters, 2r. Thl. Verfertigung desselben. 8. 56 Sgbr.

Bonner Burschenlieder. 12. geh. 1 Rthlr.

Burchardi, Dr. G. Ch., Entwurf eines Systems des Römisch Justinianäischen Rechts zum Behuf seiner Institutionen-Vorlesungen. gr. 8. 20 Sgbr.

Jahrbuch der Preussischen Rhein-Universität, 1n Bandes 1. — 3s. Heft. Mit 1 Steindruckzeichnung, gr. 8. geh. 2 Rthlr. 10 Sgbr.

Inhalt des 1n. Heftes: Kabinetsbefehl und Stiftungsurkunde der Universität. — Vorläufiges Reglement für die Universität Bonn bis nach Publikation ihrer Statuten. — Gesetze für die akademischen Mitbürger. — Vorlesungen auf der K. Pr. Rhein-Universität im Winterhalbj. 1818—1819. — Anmeldeschreiben der Rh. Universität an die andern in Deutschland in und an einiger enthält. — Erste Weihe der Universität. — Von den Schlössern zu Bonn und zu Poppelsdorf, von der Bibliothek und von einigen Andern; a) die Bibliothek, von C. F. Heinrich; b) die naturwissenschaftlichen Anstalten zu Poppelsdorf, von Nees v. Esenbeck und Goldfuß. Geist der Theilnahme, Schenkungen u. s. w. — Die Stadt Bonn und ihre Gegend, v. E. M. Arndt. — Bemerkungen über das Verhältniß der Philosophie zur gegenwärtigen Zeit, vorgetragen bei Eröffnung der Vorlesungen über die Philosophie am 23. Nov. 1818, von C. J. Windischmann. — Kunst- und Antiquitäten Sammlung des Hrn. Jacobus Puck, von A. W. v. Schlegel. — Inhalt des 2ten und 3ten Heftes: Fragen und Antworten aus deutschen Alterthümern und deutscher Sprache, von E. M. Arndt. — Nachgrabungen bei Bonn in den Jahren 1818 u. 1819, von K. Ruckstuhl. Nebst einer Steindruckzeichnung. — Ueber den gegenwärtigen Zustand der indischen Philologie, von A. W. v. Schlegel. Chemische Untersuchung der Kohle, welche in einem ohnfern des Michelshofes bei Bonn ausgegrabenen Kruge gefunden worden, von Kastner. Reglement für das philologische Seminarium bei der K. Preuß. Rhein-Universität. — Bericht über die naturhist. Anstalten zu Poppelsdorf, von Nees v. Esenbeck (Forts.) — Chronik der Universität. — Beilage: Bekanntmachung, die Denkmäler der Stadt Trier betreffend.

Luthers, Dr. Martin, Streitschrift von himlischen und gestolenen Briefen, sammt einem Psalm wider Herzog Georgen von Sachsen. Aus der Lutherischen Autographensammlung der ehemals Trierischen jetzt Bonner Universitätsbibliothek, von neuem ans Licht gestellt und als vorläufige Ankündigung der von de Wette und Lücke gemeinsam veranstalteten Ausgabe von Luthers sämmtlichen Werken, besorgt von Dr. F. Lücke. gr. 8. geh. 12 Sgbr. — Mittermaier, Dr. C. J. A., über die Grundsätze der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- u. Strafgesetzbüchern. gr. 8. geh. 30 Sgbr. — Nöggerath, Dr. J., über aufrecht im Gebirgsgestein eingeschlossene fossile Baumstämme und andere Vegetabilien. Historisches und Beobachtung. Mit 2 Steindrucktafeln. gr. 8. 50 Sgbr. — Sack, K. H., Katechismus der christl. Lehre. Für die Jugend evangel. Gemeine. 8. 7 Sgbr. — Dessen Idee und Entwurf der Apologetik. gr. 8. 13 Sgbr. — Nächstens erscheinen: Calker, Dr. Fr. Chr., Philosophie in tabellarischer Uebersicht. 4. — Hesiodi Theogonia. Edidit Carolus Friedrichius. Accedunt variae lectiones ex Brunckii recensione inedita et ex septem codicibus nuper collatis. 8. maj. — Kastner, Dr. C. W. G., Grundsätze der Pharmakochemie. 8. — Lücke, Dr. F., vollständiger Commentar über die Schriften des Evangelisten Johannes, 1r Theil das Evangelium des Johannes. gr. 8. — Schlegel, Aug. Guil., Dissertatio de usu Brachmanum sacrae in causis linguae graecae et latinae indagandis. 4. maj. — Theognidis Elegi. Edidit Frid. Theoph. Welckerus. 8. maj.

Guart Weber, Buchhändler in

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 68. —

Coblenz den 2. December 1819.

Bekanntmachungen.

Gemeinde-Erhebungen in der Bürgermeisterei Münstermayfeld. I. 22181. Sect. III.

Auf den Grund der uns vorgelegten, revidirten und abgeschlossenen Budjets; auf den Antrag des Bürgermeisters und des Schöffenraths zu Münstermayfeld vom 24. October, und des königl. Landraths zu Mayen vom 8. November c. haben wir dato genehmigt und resp. verordnet, daß zur Bestreitung ausserordentlicher Kommunal-Ausgaben pro 1818 eine ausserordentliche Kommunal-Steuer-Erhebung statt finde, und zwar:

in der Gemeinde	Girschenach	. . .	203 Fr.	70 Cent.
» » »	Kalt	. . . .	613 »	2 »
» » »	Keldung	. . . .	586 »	49 »
» » »	Küttig	. . . .	469 »	48 »
» » »	Lasserg	. . . .	375 »	20 »
» » »	Metternich	. . .	1303 »	51 »
» » »	Moerz	. . . .	330 »	49 »
» » »	Münster	. . . .	3069 »	26 »
» » »	Pillig	. . . .	1379 »	31 »
» » »	Würschem	. . .	1291 »	28 »
» » »	Gondorf	. . . .	324 »	47 »
» » »	Loef	. . . .	710 »	95 »
» » »	Catenes	. . . .	595 »	44 »
» » »	Mosselfürsch	. . .	703 »	82 »

Coblenz den 23. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Belobung. I. 22505. Sect. M.

Am 10. d. M. fiel die zehnjährige Anna Maria Scheid zu Mori in die Mosel. Auf das Geschrey ihrer Gespielinnen eilte der dortige Einwohner Mathias Erbes herbei, stürzte sich sofort in den Fluß, und rettete schwimmend das schon weit fortgetrie-

getriebene Kind, welches ohne diese schnelle Entschlossenheit rettungslos verloren gewesen wäre, jetzt aber glücklich ans Ufer gebracht und nach zweckmäßiger Hülfe auch bald wieder zur Besinnung zurückgerufen wurde.

Eine solche That belohnt sich zwar selbst; sie verdient jedoch auch dankbare Anerkennung, und deshalb bringen wir sie mit Vergnügen zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 27. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Todtenschein des Peter Becker.

I. 22884. sect. V.

Es ist uns ein Todtenschein über den ehemaligen Churtrierschen Jäger Peter Becker, angeblich aus Herwisen, zugekommen, der im Lazareth zu Mainz am 1. März 1797 gestorben ist. Wir laden daher die etwaigen Verwandten des ꝛc. Becker ein, sich wegen Empfangnahme des Todtenscheins an uns zu wenden.

Coblenz den 27. November 1819.

Königliche Regierung I. Abth.

Approbirte Medizinal-Personen.

I. 22328. sect. IV.

Nachträgliche Liste der qualifizirten Medizinal-Personen im Regierungs-Bezirk Coblenz.

Wilhelm Wer, wohnhaft zu Mandel, Kreis Kreuznach, Wundarzt, approbirt: Mannheim, 30. October 1786.

Coblenz den 23. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Einsendung seltener Naturkörper an die Universität zu Bonn.

Auf der durch die königliche landesväterliche Huld gegründeten Landes-Universität zu Bonn werden ein naturhistorisches Museum und ein anatomisches Theater begründet. Diese beiden Institute sind der Theilnahme aller Freunde der Wissenschaften, besonders der königl. Physiker, der Berg- und Forst-Beamten zu empfehlen, und es ergeht an dieselben die Aufforderung, die Sammlungen der Universität durch Beiträge von Mineralien, Fossilien, Knochen und Versteinerungen, Insekten, Fischen, Reptilien, Vögeln und Säugthieren zu bereichern und dieselben mit der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen an den Aufseher der Naturalien-Sammlung, Professor Goldfuß, im Schlosse zu Poppelsdorf, einzusenden. Die königlichen Forst-Beamten in der Nähe von Bonn werden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie auch häufiger vorkommende Vögel und Säugethiere einzusenden Gelegenheit nehmen.

Der Vorsteher des Museums wird seinen Dank durch Bekanntmachung der Einsender öffentlich abstatten.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl.

Auf dem Kreis-Büreau hieselbst ist durch Einbruch mittelst gewaltsamer Eröffnung mehrerer Schränke und Schubladen in verwichener Nacht Folgendes entwendet worden:

1)

1) ungefähr 300 Rtlr. an baarem Gelde, sämmtlich Preuß. Courant, zum Theil in harten Thalern;

2) Elf Thaler in Tresor-Scheinen, nämlich 2 Scheine zu 5 Thaler, und ein Thaler-Schein, welcher an einer Ecke verbrannt ist; und

3) ein königliches Dienst-Siegel, welches an einem eisernen Stempel befestigt ist, und auf welchem der Preußische Adler mit Schwerdt und Scepter sich befindet, mit der Umschrift: „Königl. Preuß. Kreis-Commission zu Neuwied". Die Worte: zu Neuwied stehen unter dem Adler, und zwischen diesem und jenen Worten ist ein Strich angebracht. Das Siegel ist gut gestochen und drückt sich sehr rein ab.

Da an der Entdeckung der Diebe viel gelegen ist, besonders wegen des zu befürchtenden Misbrauchs mit dem Dienst-Siegel, so werden sämmtliche betreffende Behörden um besondere Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen, namentlich auf die vom hiesigen Kreis-Büreau ausgestellten Pässe, Atteste u. s. w. gebeten. Zugleich aber werden hierdurch alle dergleichen Ausfertigungen, welche mit dem oben bezeichneten Siegel versehen sind, für ungültig erklärt, und deshalb die Inhaber solcher Papiere aufgefordert, dieselben hier aufs neue besiegeln zu lassen. Fortan wird nur ein Siegel mit der Umschrift: „Königl. Preuß. Landrath des Kreises Neuwied" gebraucht werden.

Neuwied den 29. November 1819.

Der Königliche Landrath,
C. v. Gärtner.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Dienstniederlegung des Lehrers Hr. Mäder zu Bendorf ist eine der dortigen evangelischen Schulstellen erledigt worden. I. 21955. Sect. IV.

Vorzüglich tüchtige Schullehrer, welche sich um diese Stelle, die gegen 270 Rtlr. jährlich erträgt, bewerben wollen, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen ihrer Fähigkeit und moralischen Führung an die Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung zu wenden.

Der katholische Elementar-Lehrer zu Bendorf, Hr. Anton Swoboda, ist am 20. October l. J. mit Tode abgegangen, und die dadurch erledigte Stelle dem bisherigen provisor. Lehrer daselbst, Hr. Martin Joseph Dräger definitiv übertragen worden. I. 22276. Sect. IV.

Die erledigte evangelische Schulstelle zu Altenkirchen, Kreises Braunfels, ist dem Schulamts-Candidaten Hr. Wilhelm Keßler verliehen worden. I. 22270.

Nach-

Nachweisung

der Victualien-Preise in den Hauptstädten des Regierungs-Bezirks während des Monats 1819.

Der Berliner Scheffel.

Nro.	Namen der Hauptstädte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	2	4	5½	1	8	8½	1	6	6⅔	-	20	9¾	-	13	8	4	7	8	-	-	-	2	5	11⅓	2	14	3½	2	14⅔	-	23	4⅔
2	Kreuznach	1	22	3⅔	1	13	3⅔	1	2	9	-	17	5⅔	-	12	6	-	-	-	6	6	-	2	9	-	2	8	-	4	10	-	20	3⅔
3	Wetzlar	1	16	-	1	10	-	-	23	6	-	-	-	-	5	8	2	16	-	-	-	-	2	4	-	1	5	6	-	-	1	-	-
	Summa	5	18	9	4	8	-	3	8	9½	1	14	4	1	7	10	6	23	8	6	6	-	6	18	11⅔	6	3	9½	7	-	1½	2	19	8
	Durchschnittspreis	1	22	3	1	10	8	1	2	11	-	19	2	-	10	7½	3	11	10	6	6	-	2	6	4	2	1	3	3	12	3½	-	22	6⅔

Nro.	Namen der Hauptstädte	Das Berliner Pfund.												Das Lahoft à 180 Berliner Quart.									Das Berliner Quart.				Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
		Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hammelfleisch.			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.										
		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	-	2	7	-	2	6	-	2	9⅓	-	2	5	23	15	-	17	12	-	-	-	-	-	3	11	-	-	10	-	5	10	1	-	10	7	17	-
2	Kreuznach	-	2	-	-	2	2	-	2	8	-	2	2	-	-	-	-	-	-	32	-	-	-	4	5	-	1	4	-	6	5	1	7	1	6	6	-
3	Wetzlar	-	2	7	-	1	11	-	2	8	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	8	-	-	8	-	5	4	-	21	-	8	10	-
	Summa	-	7	2	-	6	7	-	8	1½	-	6	8	23	15	-	17	12	-	32	-	-	-	14	-	-	2	10	-	17	7	3	5	11	22	9	-
	Durchschnittspreis	-	2	4⅔	-	2	2⅓	-	2	8⅔	-	2	2⅔	23	15	-	17	12	-	32	-	-	-	4	8	-	-	11⅓	-	5	10½	1	1	11⅔	7	11	-

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 68

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 2ten Dezember 1819.

— Nro. 42. —

Edictal-Ladungen.

Bei Philipp Jakob Freitag zu Niedergirms und dessen Ehefrau, Wittwe von Johann Jakob Rödl daselbst, hat sich theils aus erster, theils aus zweiter Ehe eine Schuldenlast von 1981 fl. 30 kr. bereits verossenbaret, auch ergeben, daß die Antheile von den jetzigen Eheleuten deren Vermögenskräfte um vieles übersteigen, weßfalls sie um Vorladung ihrer Gläubiger und um den Versuch eines Nachlaß-Vertrags angestanden haben.

Es ist daher zu Liquidation sämmtlicher Forderungen und zum Versuch der Güt-Termin auf Donnerstag den 16. Dezember c. bestimmt worden, und werden hiermit alle diejenigen, die rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiermit eingeladen, in besagtem Termin, Morgens frühzeitig, dahier zu erscheinen, und diese anzugeben, gegen sie sie von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen bleiben.

Greifenstein den 4ten November 1819.

Königl. Preuß. und Fürstl. Solmßisches Oberamt daselbst.

Ackermann.

Da wegen der geringen Erbschaft der auf dem Rasselstein verstorbenen Catharina Kesner die bis jetzt unbekannt abwesende Margaretha Göbel als nächste Verwandte erscheint, so wird selbige geladen, diese Verlassenschaft binnen sechs Wochen in Empfang zu nehmen, als sie sonst den andern hiesigen Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden soll.

Hebbesdorf den 23. November 1819

Königl. Preuß. und Fürstl. Wiedisches Amt.

Helffrich.

Die, welche an dem zu Oberdieber ledig verstorbenen Herz Samuel Forderung haben, werden zur Klarstellung derselben auf Montag den 13ten Dezember des Morgens vorbeschieden, als sonst bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft weiter nicht darauf geachtet werden kann.

Hebbesdorf den 27ten Nov. 1819.

Königl. Preuß. und Fürstl. Wiedisches Amt.

Helffrich.

Bekanntmachungen.

Hoher Verfügung Herzoglicher General-Domainen-Direktion gemäß, werden an Früchten aus der diesjährigen Erndte 10 Malter Weizen, 320 Malter Korn, 40 Malter Gerste und 640 Malter Hafer Lokalmaaß

Donnerstag den 16. Dezember, Vormittags 10 Uhr präzis,

auf hiesigem Stadthause, mit Vorbehalt der Ratifikation partheienweise meistbietend versteigert, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Montabaur den 24. November 1819.

Der Herzogliche Rezeptur-Beamte,

Ostermann, Amtsassessor.

Urkunden-Amortisation.

Der dahier verstorbene Accismeister Friedrich Seyntsch hat am 21. Februar 1805 diesen gleichfalls verstorbenen Handelsmännern, Johann Jacob Büsgen von hier, und dem Johann Wilhelm Büsgen zu Mülheim am Rhein eine Obligation ausgestellt, welche am 19. Octobr 1810 auf 612 Gulden 10 1/2 Kreuzer erneuert und dieselbe einer sichern Rosina Christina Seyntsch cedirt wurde.

Es ist nun auch diese Rosina Christina Seyntsch zu Leyden gestorben, und mit der Christina Engelhardt, Wittib von Höchstenbach, Herzoglich Nassauischen Amts Hachenburg, sind deren Kinder daher als Erben und Berechtigte zu der fraglichen hypothekarischen Forderung ad 612 Fl. 10 1/2 Kr. aufgetreten, ohne daß die angeblich verloren gegangene Obligation selbst vorgelegt werden kann.

Es wird daher der Inhaber der gedachten Obligation, aber jeder, welcher weiter daran Ansprüche zu haben glaubt, hiermit aufgefordert, sich dieserhalb spätestens binnen drei Monaten a Dato dahier zu melden und

seine Ansprüche geltend zu machen, als er ansonsten damit ausgeschlossen und die Präclusion für ewig fixirt und kraftlos erklärt, die fernere Zahlung aber an obengedachte Erben geleistet werden soll.

Altenkirchen den 15 November 1819.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bausch.

Vt. Erdmer.

Nachdem auf die Edictalladung vom 23. Februar vorigen Jahres weder Conrad Schiffchen noch Leibes- oder Testaments-Erben von ihm sich bishero gemeldet haben, so ist dessen Vermögen seinen hiesigen Intestat-Erben unterm heutigen für erb- und eigenthümlich zuerkannt worden.

Neuerdenkbach den 25. November 1819.

Königl. Preuß. und Fürstl. Wiedisches Justiz Amt Neuerburg.

Reinhard.

Am 10. des künftigen Monats December, Morgens 10 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Ahrweiler 3 Kanonen von ganz fein geschlagenem Eisen, der Stadt Ahrweiler zugehörig, wiegend ungefähr 8300 Pfund, öffentlich an den Meistbietenden verlassen werden.

Ahrweiler den 19. November 1819.

Der Bürgermeister,

Kesseler.

Montag den 20. December laufenden Jahrs, Nachmittags 1 Uhr, wird auf dem Gemeinde-Hause zu Hatzenport das Gemeinde-Backhaus, bestehend in einem Keller, einer Küche, einer Stube, ein Nebenzimmer, einem halben Speicher, Hofraum, und einem Vieh-Stall, vor unterzeichnetem Bürgermeister zur Verpachtung auf 3, 6, 9 Jahre geschritten, und dem Meistbietenden überlassen werden.

Münstermayfeld den 24. November 1819.

Der Bürgermeister,

Schott.

Am 10. Dezember l. J., Morgens 9 Uhr, werden die von Herrn Goldschmidtische zu Engel, Amts Linz gelegene Winzütter, Land, Rahmgewächs, zwei Wohnhäuser sammt Kelter und Scheune in dreijähriger Zahlungsfrist, in der Behausung des Gastwirthen Schopp in Engel, wo die Verkaufs-Bedingungen, so wie beim Unterzeichneten vorläufig einzusehen sind, öffentlich versteigert werden.

Unkel den 27. Nov. 1819.

v. Weise.

Bitte an alle Menschenfreunde.

Eine achtungswürdige Familie im Bergischen trauert seit ungefähr 4 Wochen um einen ihrer geliebten Söhne, ohne etwas über sein Schicksal erfahren zu können. Er kam am 28ten vorigen Monats zu Neuwied an, und fuhr dort zwischen 7 und 8 Uhr Abends mit der Schiffbrücke über den Rhein. Hier aber verliert sich jede Spur von ihm, (nur hat man am Ufer seine beiden Mantelsäcke gefunden) und vergebens habe ich ihn in der ganzen Gegend gesucht; auch hat seitdem der Rhein keine Leiche ausgeworfen. Ich bitte daher alle Menschenfreunde, die etwas von ihm wissen dem Herrn Polizei-Commissair die Anzeige davon gefälligst zu machen. Fünfzig Reichsthaler, die auf dem Polizei-Bureau ausbezahlt werden, sind dem zugesichert, der gewisse Kunde von dem Aufenthalte des Vermißten geben kann, aber seine Leiche findet; wenn er, wie es zu befürchten ist, verunglückt seyn sollte. Auch darf der auf eine dem Resultat dieser Angabe angemessene Belohnung sicher rechnen, der angeben kann, wo dieser junge Mann nach dem 28ten vorigen Monats gesehen worden ist.

Coblenz den 26ten November 1819.

Ein Freund des Vermißten.

Person-Beschreibung.

Der Vermißte war 23 — 24 Jahre alt, 5 Fuß 3—4 Zoll groß und schlank von Körper; er hat eine blasse Gesichtsfarbe, bräunlich blonde Haare, wenig Bart, blau Augen, eine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund und an der oberen Kinnlade einige sichtbare Zahnlücken.

Als er Neuwied verließ, trug er einen runden Hut, einen weiten Ueberrock von gelblich grauem Biber mit einem langen Kragen und darunter einen feinen blauen Frak mit gelben Knöpfen, eine schwarze Weste von feinem Cassimir, dunkelblaue oder hellgraue Beinkleider mit Stiefeln. Seine Wäsche ist gezeichnet F. K. Auch trug er eine goldene Uhr mit Kette von Haaren und goldenem Petschaft und Schlüssel, und an der linken Hand einen Ring mit der inwendigen Inschrift: Elisabeth [illegible]

Auf nächste Ostermesse werden in eine ganz gangbaren Apotheke eines Städtchens am Rhein [illegible] Tauschen gelegen, die auch zwei Lehrlinge, die die gehörige Vorkenntnissen besitzen, suchen. Nähere mündliche oder portofreien Briefen im Thal im Preußischen Hof.

4 Uhr, von Neuwied über Linz und Königswinter nach Bonn gehen und an den nämlichen Tagen, gegen 2 Uhr Nachmittags, von Bonn auf derselben Tour nach Neuwied wiederum zurückkehren wird. Mit derselben können sowohl Briefe, Packete und Gelder versandt werden, als sich auch derselben Personen zu ihren Reisen bedienen können: und zwar schließt sich diese Post in Bonn genau an die von Cöln kommende und dahin gehende fahrende Post an.

Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß vom ersten d. M. an nicht allein in Neuwied sondern auch in Linz Extrapostpferde zu haben sind.

Coblenz den 30. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Ertrag der Kollecte für Wassenacher. I. 19186. Sect. III.

Das Verzeichniß aller aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke zur Unterstützung der durch Brand verunglückten Wassenacher eingegangenen Kollecten wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnißnahme vorgelegt und bemerkt, daß der ganze Betrag unter die Verunglückten nach Maaßgabe ihres Verlustes durch den königl. Landrath Hartung zu Mayen vertheilt und durch dessen Rechnungs-Ablage justificirt werden wird.

Coblenz den 9. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Nachweisung

des Ertrags der Kollecte für die Abgebrannten zu Wassenach.

1) Aus dem Kreise Wetzlar überhaupt 47 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Wetzlar von den katholischen Einwohnern 16 Rthlr. 5 Gr. 11 Pf., von den reformirten 3 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., und den lutherischen 2 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf.; Dorlar 3 Rthlr.; Garbenheim 2 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf.; Hohenbach 1 Rthlr. 4 Gr.; Glaiberg 18 Gr. 3 Pf.; Kinzenbach 1 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.; Odenhofen 21 Gr. 6 Pf.; Wismar 2 Rthlr. 22 Gr.; Salzböden und Odenhausen 1 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf.; Lützellinden 1 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf.; Hornsheim 18 Gr. 6 Pf.; Hüttenheim im 20 Gr. 6 Pf.; Dornholzhausen 16 Gr.; Niedercleen 1 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf.; Ebersgöns 15 Gr. 7 Pf.; Obercleen 13 Gr. 4 Pf.; Kleinrechtenbach 3 Gr. 4 Pf.; Großrechtenbach 1 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf.; Weidenhausen 8 Gr. 8 Pf.; Wollnkirchen 8 Gr.; Reiskirchen 1 Rthlr. 4 Pf.

2) Aus dem Kreise Linz überhaupt 33 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf., und zwar aus Gemeinden: Linz 12 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf.; Dattenberg 20 Gr. 2 Pf.; Leubsdorf 1 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.; Linzerhausen 1 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf.; Tasbach 1. S. 1 Rthlr.

1 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.; Ockenfels 1 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.; Ohlenberg 20 Gr. 5 Pf. Hargarten 1 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.; Rotscheid 18 Gr. 7 Pf.; Unkel 3 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.; Scheuren 1 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf.; Rheinbreitbach 2 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.; Eipel 2 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.; Oesberg 16 Gr. 2 Pf.; Bruchhausen 1 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.; Heister 7 Gr. 8 Pf.; Gasbach E. S. 13 Gr. 11 Pf.

3) Aus dem Kreise Kreuznach überhaupt 163 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Hüffelsheim 1 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf.; Münster und Norheim 2 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf.; Niederhausen 2 Rthlr. 2 Gr.; Norheim und Weinsheim 5 Rthlr. 8 Gr.; Kirn und Callenfels 6 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf.; Ohm 13 Gr. 4 Pf.; Hahnebach 1 Rthlr. 5 Pf.; Heinzenberg 9 Gr. 9 Pf.; Hennweiler 17 Gr. 9 Pf.; Hochstätten 17 Gr. 9 Pf.; Oberhausen 1 Rthlr. 11 Pf.; Rudel und Roxheim 8 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf.; Braunweiler 1 Rthlr. 16 Gr.; Guttenberg 2 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.; Rüdesheim 1 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf.; Catharinenhof 13 Gr. 4 Pf.; Monzingen 8 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf.; Auen u. Horbach 1 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.; Beausweiler 23 Gr. 4 Pf.; Langenthal 13 Gr. 9 Pf.; Martinstein 17 Gr. 9 Pf.; Nußbaum 2 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf.; Sersbach 2 Rthlr. 16 Gr.; Simmern unter Ohaun 4 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf.; Weiler 3 Rthlr. 16 Gr.; Weiterschborn 11 Gr. 4 Pf.; Bockenau 4 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.; Boos und Sponheim 5 Rthlr. 20 Gr.; Burgsponheim 2 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf.; Oberstreit 22 Gr. 11 Pf.; Sobernheim 19 Gr. 4 Gr.; Thalböckelheim 2 Rthlr. 11 Pf.; Waldböckelheim 12 Gr. 12 Gr.; Stromberg 6 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf.; Daxweiler 1 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf.; Lauschbach 1 Rthlr. 14 Gr.; Eckenroth 1 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.; Roth 11 Gr. 7 Pf.; Schönberg 1 R. 12 Gr. 11 Pf.; Seibersbach 20 Gr. 11 Pf.; Warmsroth 12 Gr. 5 Pf.; Dorsheim 20 Gr. 10 Pf.; Genheim 1 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf.; Münster 3 Rthlr.; Rummelsheim 1 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.; Weiler 3 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf.; Waldalgesheim 2 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf.; Wallhausen 1 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.; Sommerloch 6 Gr. 3 Pf. Dalberg 13 Gr. 4 Pf.; Allenfeld 1 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.; Spall 16 Gr. 2 Pf. Spabrücken 1 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf.; Windesheim 2 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.; Hergenfeld 1 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf.; Schweppenhausen 2 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf.; Waldhilbersheim 1 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.; Waldlaubersheim 6 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf.; Winterburg 1 R. 12 Gr. 8 Pf.; Gebroth 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.; Ippenschied 20 Gr. 2 Pf.; Pferdfeld 20 Gr. 7 Pf.; Winterbach 21 Gr. 7 Pf.; Eckweiler 1 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

4) Aus dem Kreise Adenau überhaupt 40 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Adenau 2 Rthlr. 14 Gr.; Breidscheid 8 Gr. 4 Pf.; Gemünd 8 Gr. 4 Pf.; Dann 2 Gr.; Dümpelfeld 4 Gr.; Gilgenbach 5 Gr. 8 Pf. Harscheid u. Siersheid 12 Gr. 6 Pf.; Hersbach 12 Gr. 7 Pf.; Hörscheid 3 Gr. 4 Pf.; Hönningen 17 Gr. 6 Pf.; Insul 6 Gr. 5 Pf.; Kaltenborn 8 Gr. 3 Pf.; Kesseling 1 Rthlr. 20 Gr.; Leimbach 5 Gr.; Lirsch 3 Gr. 8 Pf.; Nitz 4 Gr. 10 Pf.; Pützfeld 2 Gr.; Quiddelbach 12 Gr.; Rutscheid 1 Rthlr. 12 Rodder 16 Gr. 8 Pf.; Staffeld 15 Gr. 4 Pf.; Waldenbach 1 Rthlr. 8 Gr.; Wenerath 3 Gr. 4 Pf.; Dorfel 18 Gr. 3 Pf.; Pompster 4 Gr.; Rohn 1 Rthlr. Aremberg 1 Rthlr. 14 Gr.; Antweiler 1 Rthlr. 8 Gr.; Wiesemscheid 19 Gr.;

weiler 15 Gr. 8 Pf.; Eichenbach 4 Gr.; Müſch 14 Gr. 9 Pf.; Wershofen 1 Rtlr. 1 Gr. 9 Pf.; Ohlenhart 2 Gr.; Hoffeld 1 Rtlr. 5 Gr.; Mannebach 14 Gr. 9 Pf. Birnburg 11 Gr. 3 Pf.; Langenfeld 1 Rtlr. 15 Gr. 3 Pf.; Herresbach 1 Gr. 3 Pf.; Siebenbach u. Jammelshofen 13 Gr. 11 Pf.; Baar 3 Gr. 9 Pf.; Lierſtal u. Odelz 16 Gr. 4 Pf.; Kempenich 2 Rtlr. 13 Gr. 4 Pf.; Engeln 11 Gr. 3 Pf.; Weibern u. Wabern 1 Rtlr. 7 Gr. 3 Pf.; Hauſen u. Morswieſen 18 Gr. 2 Pf.; Leimbach 5 Gr. 11 Pf.; Lederbach 9 Gr. 6 Pf.; Speſſart 22 Gr. Hannebach u. Wollſcheid 9 Gr. 6 Pf.; Berenbach 12 Gr.; Meuspath 6 Gr. 4 Pf.; Gunderath 5 Gr.; Hauſen 5 Gr.; Horperath 20 Gr. 6 Pf.; Kaperich 4 Gr. 1 Pf; Kellberg 11 Gr. 5 Pf.; Mosbruch 1 Rtlr.; Ueß 18 Gr.; Nürburg 10 Gr. 4 Pf.. Reimerath u. Broghauſen 4 Gr.; Welcherath 2 Gr. 4 Pf.; Saſſen 9 Gr.; Urſfeld 18 Gr.

Aus dem Kreiſe Neuwied überhaupt 142 Rtlr. 2 Gr. 4 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Neuwied 20 Rtlr. 18 Gr. 11 Pf.; Heddesdorf 7 Rtlr. 7 Gr, 1 Pf. Wollendorf 1 Rtlr. 10 Gr. 5 Pf.; Hüllenberg 1 Rtlr. 14 Gr. 5 Pf.; Rodenbach 1 Rtlr. 18 Gr. 5 Pf; Fahr 1 Rtlr. 6 Gr.; Gönnersdorf 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Segendorf 1 Rtlr. 23 Gr. 2 Pf.; Niederbieber 3 Rtlr. 11 Pf.; Oberbieber 5 Rtlr. 5 Gr. 1 Pf.; Altenwied 1 Rtlr. 22 Gr. 8 Pf.; Melsbach 1 Rtlr. 22 Gr. 8 Pf.; Dahroth 1 Rtlr. 11 Pf.; Anhauſen 2 Rtlr. 2 Gr. 3 Pf.; Rüſcheid 1 Rtlr. 3 Gr. 3 Pf.; Thalhauſen 2 Rtlr. 3 Gr. 7 Pf.; Meimborn 1 Rtlr. 18 Gr. 7 Pf.; Dierdorf 25 Rtlr. 4 Gr.; Giershofen 1 Rtlr. 20 Gr. 5 Pf.; Brückrachdorf 23 Gr. 1 Pf.; Wienau 20 Gr.; Elgert u. Wiedischhauſen 13 Gr. 9 Pf.; Großmaiſcheid 1 Rtlr. 6 Gr. 11 Pf.; Kleinmaiſcheid 1 Rtlr. 10 Gr.; Stebach 8 Gr. 3 Pf.; Kauſen 4 Gr.; Iſenburg 1 Rtlr. 17 Gr. 1 Pf.; Raubach und Brechhofen 2 Rtlr. 2 Gr. Pf.; Dötteſeld 10 Gr. 11 Pf.; Breitſcheid 4 Gr. 3 Pf.; Oberehren 5 Gr. Pf.; Reichenſtein 4 Gr.; Bauſcheid 4 Gr.; Daufenbach 10 Gr. 8 Pf.; Mudeid 12 Gr.; Werlbach 4 Gr. 8 Pf.; Urbach 1 Rtlr. 18 Gr. 11 Pf.; Dernbach 5 Gr. 7 Pf.; Herſchbach 15 Gr. 9 Pf.; Linkenbach 14 Gr. 3 Pf.; Hahnroth Gr. 7 Pf.; Niederdreis 9 Gr. 9 Pf.; Richert u. Strunkeich 4 Gr. 3 Pf.; Ubericheid 2 Gr. 5 Pf.; Aſcheid 2 Gr.; Lahrbach 6 Gr. 8 Pf.; Albertshofen Gr. 4 Pf.; Niederwambach 13 Gr. 4 Pf.; Seyen 2 Gr.; Breitbach 6 Gr. 5 Pf. ubbach 5 Gr. 4 Pf.; Ratzert 2 Gr. 8 Pf.; Reitzert 2 Gr. 8 Pf.; Rodenb 8 Gr.; Senſenbach 3 Gr. 7 Pf.; Steimel 10 Gr. 8 Pf.; Lautzert 6 Gr. f.; Oberdreis 1 Rtlr. 1 Gr. 7 Pf.; Dendert 7 Gr. 9 Pf; Woldert 1 Rtlr. f.; Hilgert 4 Gr. 10 Pf; Ober- u. Nieder-Weroth 6 Gr. 11 Pf.; Niederbach 3 Rtlr. 2 Gr. 10 Pf.; Waldbreitbach 2 Rtlr. 23 Gr. 5 Pf.; Hochſcheid tlr. 16 Gr. 8 Pf.; Rößbach 2 Rtlr. 8 Gr. 5 Pf.; Kurtſcheid 17 Gr. 9 Pf; irtſcheid 16 Gr.; Sollſcheid 14 Gr.; Bremſcheid 5 Gr. 6 Pf.; Neuſtadt 8 Gr. ſcheid 6 Gr. 2 Pf.; Rahms 13 Gr. 4 Pf.; Ammerich 10 Gr. 8 Pf.; Ober- 6 Gr. 8 Pf; Schöneberg 16 Gr. 3 Pf; Altenburg 14 Gr. 2 Pf.; Asbach 1 R. Gr. 6 Pf.; Köttingen 16 Gr.; Wahl 19 Gr. 7 Pf; Löhe 1 Rtlr. 18 Gr.; enhauſen 17 Gr. 9 Pf.; Buchholz 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Krautſcheid 1 Rtlr. 15 Gr.

15 Gr. 6 Pf.; Gielsdorf 3 Rtlr.; Bettenhoß 1 Rtlr. 6 Gr.; Rederscheid 1 Rtlr. 21 Gr. 6 Pf.; Wahlhagen 1 Rtlr. 7 Gr.; Schmidhausen 2 Rtlr. 6 Gr. 4 Pf.

6) Aus dem Kreise Cochem überhaupt 100 Rtlr. 8 Gr.; und zwar aus den Gemeinden: Cochem 13 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf.; Ernst 5 Rtlr. 9 Gr. 4 Pf.; Wirfus 1 R. 13 Gr. 4 Pf.; Faid 1 Rtlr. 12 Gr. 8 Pf.; Kail 5 Gr. 4 Pf.; Dohr 16 Gr. 8 Pf.; Clotten 2 Rtlr. 1 Gr. 7 Pf.; Shl 1 Rtlr. 13 Gr. 9 Pf.; Brieden 23 Gr. 10 Pf.; Pommern 1 R. 13 G. 9 P.; Treis 2 R. 18 G., Bartig 3 R. 1 Gr. 10 Pf.; Enal 1 R. 11 G. 4 P.; Fankel 1 R. 19 G. 4 P.; Lahr 13 G. 9 P.; Lieg 1 R. 4 G. 6 P. Lütz 1 R. 5 P.; Mörsdorf 2 Rtlr. 2 Gr. 9 Pf.; Valwig 1 Rtlr. 11 Gr. 7 Pf.; Bilshausen 1 Rtlr. 16 Gr.; Eller 2 Rtlr. 22 Gr. 1 Pf.; Bremm 5 Rtlr. 1 Gr.; Ellenz und Poltersdorf 2 Rtlr. 4 Gr. 3 Pf.; Neyen 13 Gr.; Ediger 4 Rtlr. 6 Gr. 8 Pf.; Lützerath u. Driesch 5 Rtlr. 3 Gr. 3 Pf.; Bertrich und Kennfuß 3 Rtlr. 8 Gr. 6 Pf.; Uerschmitt u. Kliding 2 Rtlr. 5 Gr.; Ulmen u. Meisecich 3 Rtlr. 1 Gr. 1 Pf. Filz 7 Gr.; Büchel 1 Rtlr.; Wollmerath 12 Gr. 6 Pf.; Wagenhausen 8 Gr. 6 Pf.; Beuren 1 Rtlr. 13 Gr. 6 Pf.; Auderath 12 Gr. 4 Pf.; Gillenbeuren 1 Rtlr. 11 Gr. Schmitt 16 Gr.; Kaisersesch 2 Rtlr. 16 Gr.; Masburg u. Filialen 22 Gr. 6 Pf.; Landkern 2 Rtlr. 4 Gr.; Düngenheim 1 Rtlr. 12 Gr. 6 Pf.; Müllenbach 18 Gr.; Carden 1 Rtlr. 22 Gr.; Brohl 1 Rthlr. 12 Gr.; Binnigen 12 Gr. 8 Pf.; Forst 1 Rtlr. 8 Pf.; Moselkern 1 Rtlr. 20 Gr.; Müden 22 Gr.; Roes 2 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf.

7) Aus dem Kreise Mayen überhaupt 233 Rtlr. 2 Gr. 10 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Burgbrohl 3 Rtlr. 15 Gr.; Kell 5 Rtlr. 2 Gr.; Niederlützingen 1 Rtlr. 6 Gr. 4 Pf.; Nieder- und Oberweiler 22 Gr. 6 Pf.; Wehr 21 Gr. Wassenach 2 Rtlr. 7 Pf.; Glees 2 Gr.; Brenck 1 Rtlr. 12 Gr.; Bell 4 Rtlr.; Ettringen 23 Gr. 1 Pf.; St. Johann 1 Rtlr. 10 Gr.; Niedermendig 9 Rtlr. 14 Gr. Obermendig 8 Rtlr. 4 Gr.; Rieden 11 Rtlr. 17 Gr.; Thür 2 Rtlr. 5 Gr.; Bolkesfeld 2 R. 3 Gr.; Waldesch 17 Gr.; Münstermaifeld 5 R. 6 Gr.; Pillig 7 R. 4 Lehmen 2 Rtlr. 8 Gr.; Loef 2 Rtlr. 1 Gr.; Gondorf 1 Rtlr. 1 Gr.; Lasserg 2 R. 6 Gr. 3 Pf.; Metternich 1 Rtlr. 4 Gr.; Alken u. Berresheim 3 Rtlr. 13 Gr. 6 P. Anschau 18 Gr.; Bermel 12 Gr. 5 Pf.; Boos u. Lind 1 Rtlr. 14 Gr.; Cottenh 3 Rtlr. 6 Gr.; Cürrenberg 16 Gr.; Hausen u. Bolling 20 Gr.; Kehrig 2 R. 10 Gr.; Luxem 3 Rtlr. 4 Gr.; Mayen 21 Rtlr. 15 Gr.; Monreal 1 Rtlr. 19 1 Pf.; Nachtsheim 19 Gr. 9 Pf.; Niederelz 10 Gr.; Reudelstern 1 Gr. 6 Pf.; S ler 8 Gr.; Andernach 11 Rtlr. 21 Gr. 3 Pf.; Ei 11 Rtlr. 1 Gr.; Riesenb 5 Rtlr. 19 Gr. 2 Pf.; Namedy 2 Rtlr. 6 Gr. 11 Pf.; Nickenich 11 Rtlr. 15 Plaidt 3 Rtlr. 1 Gr.; Kretz 2 Rtlr. 8 Gr. 10 Pf.; Kruft 10 Rtlr. 5 Gr. 6 Gappenach 2 Rtlr. 14 Gr.; Kerben 5 Rtlr.; Collig 5 Rtlr. 17 Gr.; Lonnig 1 Raunheim 16 Rtlr. 18 Gr.; Ochtendung 7 Rtlr. 2 Gr.; Polch 3 Rtlr. 22 Trimbs 12 Gr. 6 Pf.; Welling 3 Rtlr. 17 Gr. 8 Pf.

8) Aus dem Kreise Zell überhaupt 65 Rtlr. 21 Gr. 9 Pf.; und zwar a Gemeinden: Zell 7 Rtlr. 13 Gr. 7 Pf.; Kaimbt 1 Rtlr. 11 Gr. 1 Pf.; Briedel 4 Gr. 5 Pf.; Pünderich 1 Rtlr. 16 Gr. 8 Pf.; Merl 1 Rtlr. 19 Gr. 7 Pf.;

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 69. —

Coblenz den 10. December 1819.

Bekanntmachungen.

Nach den, zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, sind die Interims-Scheine aus der Anleihe der 1½ Million Thaler nach dem Edikt vom 12. Februar 1810, im Monat Dezember v. J. — die nach der Verordnung vom 2. Februar 1809 für eingeliefertes Silber ꝛc. ausgestellten Münzscheine und Münz-Interims-Scheine, im Monat October v. J. — zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren 1808 rückständig gebliebenen Gehälter, damals Preußischer Beamten, ertheilten Gehalts Bons, bereits in den Jahren 1814 bis 1816 successive baar realisirt worden sind.

Um aber dieses Ablösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß zu bringen, und allen künftigen weitern diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird, auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. October d. J., zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papiere der vorgenannten Art, nämlich:

der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810, der Münz-Scheine und der Münz-Interims-Scheine, desgleichen der Gehalts-Bons, hiermit ein Präklusions-Termin bis zum letzten Februar 1820, dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preußischen Staat, für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird, hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung auf die ergangenen diesfälligen frühern Bekanntmachungen, und zwar wegen der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810, auf die Bekanntmachung vom 27. Juni v. J., wegen der Münz-Scheine und Münz-Interims-Scheine auf die Bekanntmachung vom 26. Juni v. J., und wegen der Gehalts-Bons auf die Verordnungen des Königlichen

chen Finanz-Ministerii vom 5 Mai 1814 und 27. Januar 1816, Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin den 15. November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.

Abtheilung für die See Handlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß in Ansicht der nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine aufgerufenen verschiedenen Preußischen Staats-Papiere, als:

1) der alten bis incl. 1810 ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen,
2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Recognitionen) mit Zins-Coupons,
3) der Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons,
4) der Tabaks-Actien und Zins-Coupons,
5) der General-Salz-Kasse-Obligationen,
6) der General-Accise-Kasse Obligationen in Scheidemünze,
7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe, und Zins-Coupons,
8) der, sowohl gedruckten als geschriebenen, Danziger Obligationen aus der v. Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung, und
9) der Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen der Süd- u. Neu-Ostpreußischen Beamten,

ein Präclusions Termin bis zum 15. März 1820 bestimmt seyn soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorbenannten Preußischen Staats-Papiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine, unter Beobachtung der, zu seiner Zeit deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Controlle der Staats-Papiere eingereicht werden können. Mit dem Ablauf dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, noch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preußische Staats-Kasse aus den etwa später noch unumgeschrieben zum Vorschein kommenden alsdann völlig werthlos zu erachtenden Staats-Papieren dieser Art, anerkannt werden. Berlin den 19. November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Post Anstalten betr.

I. 22927. Sect. II.

Dem reisenden Publikum unsers Verwaltungs-Bezirks gelangt hierdurch zur Kenntniß, daß, in Folge einer unter Genehmigung des Königl. General-Post-Amts von der Inspektion der Königl. Posten am Rhein getroffenen Einrichtung vom ersten Dezember d. J. an, eine fahrende zweispännige Post mit einer auf Federn hängenden Chaise wöchentlich, Dienstags und Sonnabends, Morgens

4 Uhr

8 Gr. 5 Pf.; Neef 1 Rtlr. 3 Gr. 8 Pf.; Altegurd 23 Gr. 10 Pf.; Alf 20 Gr.; Trarbach 9 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Traben 1 Rtlr. 16 Gr.; Staadenburg 15 Gr. 4 Pf.; Enkirch 5 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf.; Burg 4 Gr. 5 Pf.; Echren 18 Gr.; Beuren 18 Gr. 8 Pf.; Hochscheid 15 Gr. 7 Pf.; Zimerach 1 Rtlr. 4 Gr.; Lötzbeuren 2 Gr.; Niederweiler 12 Gr.; Wahlenau 10 Gr. 2 Pf.; Mürrich 12 Gr.; Mesenich 16 Gr.; Altstrimmig 1 Rtlr. 7 Gr. 2 Pf.; Mittelstrimmig 2 Rtlr. 2 Gr. 5 Pf.; Liesenich 1 Rtlr. 18 Gr. 3 Pf.; Senheim 2 Rtlr. 8 Gr. 5 Pf.; Senholz 8 Gr.; Kriedern 23 Gr. 1 Pf.; Beilstein 1 Rtlr. 16 Gr. 8 Pf.; Masterhausen 19 Gr. 1 Pf.; Sosberg 20 Gr. 3 Pf.; Blankenrath 1 Rtlr. 4 Pf.; Haserich 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Hesweiler 7 Gr. 4 Pf.; Löffelscheid 21 Gr. 3 Pf.; Panzweiler 1 Rtlr. 2 Gr. 3 Pf.; Peterswald 21 Gr. 1 Pf.; Schauren 12 Gr.; Wallhausen 10 Gr.; Weidenhausen 18 Gr.; Grenderich 1 Rtlr. 8 Gr. 5 Pf.

9) Aus dem Kreise Ahrweiler überhaupt 80 Rtlr. 8 Gr. 4 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Ahrweiler 10 Rtlr. 7 Gr. 11 Pf.; Heimersheim 3 Rtlr. 1 Gr. 9 Pf.; Walkenheim 4 Rtlr. 22 Gr. 5 Pf.; Kirchdaun 17 Gr.; Gimmigen 18 Gr. 3 Pf.; Altenahr 1 Rtlr. 17 Gr. 3 Pf.; Altenbueg 10 Gr. 5 Pf.; Creutzberg 18 Gr. 9 Pf.; Dernau 2 Rtlr. 22 Gr. 8 Pf.; Lauch 4 Gr. 9 Pf.; Mallschoß 2 Rtlr. 10 Gr.; Rech 1 Rtlr. 7 Gr. 6 Pf.; Königsfeld 4 Rtlr. 12 Gr. 3 Pf.; Oberdürenbach 18 Gr.; Schalkenbach 1 Rtlr. 12 Gr.; Niederzissen 1 Rtlr. 4 Gr.; Niederheckenbach 1 Rtlr. 17 Gr. 1 Pf.; Niederbreisig 6 R. 20 Gr. 5 Pf.; Oberbreisig 20 Gr. 9 Pf.; Gönnersdorf 1 R. 5 G. 4 P. Walderf 4 Rtlr. 16 Gr. 10 Pf.; Brohl 1 Rtlr. 15 Gr. 8 Pf.; Rheineck 17 Gr. 4 Pf.; Remagen 4 R. 3 Gr. 5 Pf.; Rolandswerth 1 R. 15 Gr. 1 Pf.; Unkelbach 21 Gr. 9 Pf. Gedingen 16 G. 2 P.; Sinzig 4 R. 23 G. 8 Pf.; Westum 1 R. 6 P. Löhndorf 1 R. 20 G. Pf.; Franken 1 Rtlr. 21 Gr.; Coisdorf 22 Gr.; von Ungenannten 7 Rtlr. 2 Gr. 1 Pf.

10) Aus dem Kreise St. Goar überhaupt 25 Rtlr. 9 Gr. 9 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Niederheimbach 18 Gr. 10 Pf.; Oberheimbach 21 Gr. 4 Pf.; Trechtingshausen 3 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Damscheid 18 Gr. 5 Pf.; Dellhofen 14 Gr. 10 Pf.; Hungscheid 21 Gr. 6 Pf.; Perscheid 1 Rtlr. 3 Gr. 1 Pf.; Wiebelsheim 9 Gr. 9 Pf.; Bacharach 4 Rtlr. 1 Gr. 6 Pf.; Mannubach 20 Gr.; Oberdiebach 1 Rtlr. 12 Gr.; Niederdiebach 15 Gr.; Winzberg 2 Gr. 10 Pf.; Steeg u. Rauheim 12 Gr.; Breitscheid 8 Gr.; Oberfell 5 Gr. 4 Pf.; Alken 10 Gr.; Beodenbach 4 Gr.; Burgen 2 Rtlr. 8 Gr.; Beulich 1 Rtlr.; Mermuth 16 Gr.; Liesenfeld 1 Rtlr. 16 Gr. 8 Pf.; Doert 8 Gr.; Halsenbach 1 Rtlr. 6 Gr.

11) Aus dem Kreise Simmern überhaupt 92 Rtlr. 16 Gr. 4 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Castellaun 8 Rtlr. 2 Gr. 5 Pf.; Alterlülz 21 Gr. 4 Pf.; Bell 4 Rtlr. 18 Gr. 8 Pf.; Beltheim 1 Rtlr. 4 Gr. 8 Pf.; Buch 2 Rtlr. 4 Gr.; Corweiler 2 Gr. 11 Pf.; Crastel 19 Gr. 4 Pf.; Dorweiler 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Ebschied 16 Gr.; Frankweiler 17 Gr. 7 Pf.; Hasselbach 2 Rtlr. 3 Gr. 9 Pf.; Heyweiler 1 Rtlr. 9 Gr. 9 Pf.; Hollnich 1 Rtlr. 5 Pf.; Mannebach 10 Gr. 8 Pf.; Michelbach 16 Gr.; Moerz

8 Gr. 8 Pf.; Roth 1 Rtlr. 2 Gr. 11 Pf.; Sabershausen 1 Rtlr. 6 Gr.; Seyenich 1 R. 2 Gr. 8 Pf.; Speisenroth 1 Rtlr. 17 Gr. 7 Pf.; Uhler 1 Rtlr. 11 Gr. 9 Pf.; Wilsroth 18 Gr. 8 Pf.; Wohnroth 1 Rtlr. 15 Gr. 10 Pf.; Kirchberg 3 Rtlr. 1 Gr. 9 Pf.; Cappel 14 G. 8 P.; Dickenschied 20 G.; Dill 1 R. 7 G. 1 P.; Lauferswelier 1 R. 4 P. Maitzborn 20 Gr.; Niedercostenz 10 Gr. 8 Pf.; Oppertshausen 17 G. 7 P.; Rehborn 9 Gr. 4 Pf.; Reckershausen 10 Gr. 8 Pf.; Schönborn 20 Gr.; Todenroth 7 Gr. 4 Pf.; Womrath 12 Gr. 3 Pf.; Simmern 8 Rtlr. 19 Gr. 7 Pf.; Altenweidelbach 16 Gr.; Benzweiler 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Bergenhausen 18 Gr.; Cülz 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Hölzbach 1 R. 12 Gr. 8 Pf.; Reidelheim 14 Gr. 11 Pf.; Mutterschied 1 R. 3 Gr. 4 Pf.; Neuerkirch 20 Gr. 3 Pf.; Niederkumbd 16 Gr. 5 Pf.; Pleitzenhausen 1 Rtlr.; Rutschied 1 Rtlr.; Laubach 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Enbach 16 Gr.; Horn 13 Gr. 4 Pf.; Clostercumbd 17 Gr. 9 Pf.; Kisselbach jenseits 13 Gr. 4 Pf.; Riegenroth 15 Gr.; Steinbach 1 Rtlr. 2 Gr. 2 Pf.; Ohlweiler 1 R. 5 Gr. 4 Pf.; Biebern 23 Gr.; Frohnhofen 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf.; Mengerscheid 1 Rtlr. 9 Gr. 4 Pf.; Nannhausen 11 Pf.; Nickweiler 15 Gr. 1 Pf.; Ravengiersburg 1 Rtlr. 10 Gr. 3 Pf.; Sargenroth 2 Rtlr. 20 Gr. 8 Pf.; Tiefenbach 3 Rtlr. 2 Gr.; Unzenberg 15 Gr.; Argenthal 1 Rtlr. 4 Gr. 5 Pf.; Dichtelbach 1 Rtlr. 8 Gr. 8 Pf.; Ellern 13 Gr.; Erbach 11 Gr. 4 Pf.; Liebshausen 16 Gr. 11 Pf.; Mörschbach 17 Gr. 9 Pf.; Pellen 1 Rtlr. 4 Gr. 8 Pf.; Riesweiler 11 Gr. 7 Pf.; Schnorbach 23 Gr.

12) Aus dem Kreise Altenkirchen überhaupt 67 Rtlr. 12 Gr. 1 Pf. und zwar aus den Gemeinden: Altenkirchen 7 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf.; Amteroth 18 Gr. 3 Pf.; Berzen 8 Gr. 11 Pf.; Flögert 4 Gr.; Fluterschen 6 Gr.; Gileroth 5 Gr. 4 Pf.; Hamanzen 10 Gr. 6 Pf.; Hellmeroth 16 Gr.; Hirpetzen 5 Gr. 9 Pf.; Hilgenroth 1 R. Idelberg 7 Gr. 9 Pf.; Oberingelbach 22 Gr. 3 Pf.; Oberwambach 1 Rtlr. 7 Gr. 1 Pf. Sörth 14 Gr. 2 Pf.; Wolken 13 Gr. 9 Pf.; Oberirsen 13 Gr. 10 Pf.; Kirchen 6 Pf.; Giershausen 9 Gr. 2 Pf.; Rimbach 13 Gr. 4 Pf.; Kelterschen 16 Gr. 1 Hirzbach 7 Gr. 10 Pf.; Weyerbusch 8 Gr. 2 Pf.; Ziegenhain 6 Gr. 3 Pf.; Birken 10 Gr. 2 Pf.; Hemmelzen 8 Gr.; Forstmehren 7 Gr. 6 Pf.; Maulsbach 5 Gr. 1 Hasselbach 16 Gr. 8 Pf.; Craam 14 Gr. 2 Pf.; Oberölfen 7 Gr. 9 Pf.; Fiersbach 1 Pf.; Mehren 23 Gr. 7 Pf.; Ersfeld 12 Gr. 6 Pf.; Hilchhausen 6 Gr. 4 Pf.; Hof 7 Gr. 9 Pf.; Niederölfen 19 Gr. 7 Pf.; Marenbach 6 Gr. 8 Pf.; Birnbach 2 Gr.; Flammersfeld 18 Gr. 11 Pf.; Roth 1 Rthlr.; Rüscheid 1 Rthlr. 6 Gr. Ahlbach 15 Gr. 1 Pf.; Orfgen 1 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf.; Walterschen 7 Gr. 4 Pf.; 19 Gr. 9 Pf.; Strickhausen 4 Gr. 3 Pf.; Seelbach 5 Gr. 5 Pf.; Eichen 5 Gr. Reiferscheid 19 Gr. 6 Pf.; Niederehren 2 Gr. 11 Pf.; Schöneberg 1 Rthlr. 16 Gr. Burglahr 20 Gr. 11 Pf.; Oberlahr 16 Gr. 8 Pf.; Horhausen 22 Gr. 10 Pf.; 1 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf.; Etzbach 1 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf.; Roth 8 Gr. 8 Pf.; Ingelsen 3 Gr. 1 Pf.; Seelbach 17 Gr. 1 Pf.; Birkenbeul 16 Gr. 8 Pf.; Puchten Förden 10 Gr.; Freusburg 20 Gr. 5 Pf.; Fischbach 19 Gr. 10 Pf.; Winzenen

5 Pf.; Hüttseifen 9 Gr. 11 Pf.; Gebhardshain 2 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf.; Dickendorf 3 Gr. 1 Pf.; Elkenroth 1 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf.; Nauroth 1 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.; Kotzenroth 20 Gr. 11 Pf.; Steinebach 10 Gr. 7 Pf.; Fensdorf 3 Gr. 6 Pf.; Birsdorf 1 Rtl. 5 Gr. 1 Pf.; Daaden 1 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.; Derschen 19 Gr. 2 Pf.; Emmerzhausen 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.; Friedewald 23 Gr. 9 Pf.; Herdorf 3 Rthlr. 10 Gr.; Nisterberg 13 Gr. 4 Pf.; Oberndrees 20 Gr. 8 Pf.; Weitefeld 17 Gr. 8 Pf.; Wissen 23 Gr. 9 Pf. Seelbach 6 Gr. 10 Pf.; Elbergrund 6 Gr.; Blickhäuserhöhe 12 Gr. 10 Pf.; Hübels 2 Gr.; Friesenhagen 19 Gr. 1 Pf.; Hilchenbach 5 Gr. 10 Pf.; Hohhausen 10 Gr. 9 Pf. Steeg 6 Gr. 11 Pf.

Aus dem Kreise **Braunfels** überhaupt 14 Rtlr. 3 Gr. 6 Pf.; und zwar aus den Gemeinden: Greifenstein 23 Gr. 4 Pf.; Allendorf 13 Gr. 4 Pf.; Biskirchen 1 R. 16 Grr; Bissenberg 6 Gr. 3 Pf.; Daubhausen und Greifenthal 10 Gr. 8 Pf.; Edingen 3 Gr. 11 Pf.; Holzhausen 10 Gr. 10 Pf.; Stockhausen 10 Gr.; Ulm 10 Gr.; Aslar Rthr. 9 Gr. 7 Pf.; Berghausen 13 Gr. 4 Pf.; Werdorf 1 Rtlr. 17 Gr. 1 Pf.; Bonbaen 1 Rtlr. 5 Pf.; Griedelbach 1 Rtlr.; Neukirchen 22 Gr. 11 Pf.; Oberweth 1 Rtlr. Gr. 10 Pf.

14) Aus dem Kreise **Coblenz** überhaupt 292 Rtlr. 22 Gr.; und zwar aus den meinden: Coblenz 130 Rtlr. 20 Gr. 11 Pf.; Moselweiß 2 Rtlr. 9 Gr. 2 Pf.; Neudorf 11 Rtlr. 20 Gr. 11 Pf.; Engers 2 Rtlr. 12 Gr.; Gladbach 1 Rtlr. 8 Gr.; Heimh 2 Rtlr.; Irrlich 5 Rtlr. 6 Gr. 10 Pf.; Weiß 1 Rtlr. 4 Gr.; Bassenheim 4 Rtlr. Gr. 6 Pf.; Bubenheim 2 Rtlr. 6 Gr. 8 Pf.; Kärlich 6 R.; Rittig 8 R. 3 G. 3 P.; tternich 5 Rtlr. 2 Pf.; Mülheim 4 Rtlr. 10 Gr.; Rübenach 8 Rtlr. 14 Gr. 6 Pf.; issenthurm 6 Rtlr. 17 Gr. 3 Pf; Bendorf 17 R. 18 Gr. 5 Pf.; Sayn 2 R. 18 G. 2 Pf.; lendar 1 Rtlr. 5 Gr. 4 Pf.; Niederwerth 1 Rtlr. 3 Gr.; Vallendar 1 Rtlr. 3 Gr.; tersburg 10 Rtlr.; Kaltenengers 3 Rtlr. 12 Gr. 5 Pf.; Kesselheim 3 Rtlr. 3 Gr. .; Sebastianengers 1 R. 4 G. 1 P.; Urmitz 2 R. 15 G.; Wallersheim 1 R. 9 G. 1 P. nbreitstein 9 Rtlr. 16 Gr. 11 Pf.; Horchheim 3 Rtlr. 15 Gr. 4 Pf.; Bendorf 4 Gr. ; Bisholder 21 Gr. 1 Pf.; Cobern 4 Rtlr. 8 Gr. 2 Pf.; Dieblich 3 Rtlr. 19 Gr. ; Güls 5 Rtlr.; Lay 2 Rtlr. 17 Gr.; Winningen 6 Rtlr. 19 Gr. 5 Pf.; Wolken r. 4 Pf.; Rhens 3 Rtlr. 2 Gr. 10 Pf.; Waldesch 3 Rtlr.

Summa aller Beiträge 1399 Rtlr. 2 Gr. 2 Pf.

Beschlagnahme von deklarirten Waaren.

II. 21504. Sect. VII.

Im 5ten Oktober d. J., zwischen 7 und 8 Uhr des Abends, haben die ollaufseher Weckmann und Brilli nahe bei Oberspay im Gebüsche zwei r wahrgenommen, wovon der eine einen Pack trug. Nachdem die Grenzer denselben nachgeeilt waren und zugerufen hatten, ergriffen die beiden Unen die Flucht und ließen den Pack zurück. Derselbe wurde hierauf sofort hlag genommen und fanden sich bei der Revision sieben Stück ordinaire darin.

uch der Bestimmung des §. 158 der Zollordnung wird diese Beschlagnahme

hiermit

hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Besten der Hauptzollkasse öffentlich verkauft werden sollen. Coblenz den 17. November 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Wie im 11ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 11ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes festgestellten Forderungen aus der französischen Verwaltungsperiode enthält für nachbenannte Reclamations-Gegenstände aus den Königl. Rheinprovinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung;

1)	Zinsen-Rückstände der Schulden der vormaligen Kurtrierischen Hof-Kassen von 1794 bis Ende 1813	512,942 Fr.
2)	Bei der Amortissements-Casse hinterlegte gerichtliche Depositen und Consignationen	23,031 —
3)	Retributionen der Angestellten des Katasters in den vormaligen Departements der Rhein und Mosel- und Saar	19,223 —
4)	Erstattung der in Gefolge des Dekrets von Mossen saisirten Waaren (Nachtrag)	15,642 —
5)	Vorspannsleistungen und Transportkosten aller Art	52,153 —
6)	Nicht realisirte Zahlungs-Mandate und sogenannte Coupures individuelles für Kriegslieferungen	14,116 —
7)	Allerhand Militair-Lieferungen	5,303 —
8)	Entschädigung für verlornes Eigenthum bei Anlegung von Straßen	2,559 —
9)	Forderungen wegen Festungsbauten	14,416 —
10)	Wasser- und Straßenbauten	1,800 —
11)	Cautionen von Angestellten der Verwaltungen der vereinigten Rechte und der Douanen	5,828 —
12)	Pensions-Rückstände	2,342 —
13)	Forderungen an die Postverwaltung	6,666 —
14)	Forderungen an die Forstverwaltung	12,146 —
15)	Gehalts-Rückstände verschiedener Art	4,794 —
16)	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	1,250 —
17)	Allerhand Forderungen verschiedener Art	10,978 —
	Zusammen	715,189 —

Die Anweisungen für die hierhin überwiesenen Posten werden wie gewöhnlich den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis- und Ortsbehörden zur schleunigen Realisirung übersandt werden; für die Creditoren aber indessen nur, insofern sich solche bisher bereits hinreichend allhier legitimirt haben.

Aachen den 25. November 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen,

v. Reiman. v. Düring.

Verpachtung von Rhein Ueberfahrten und Fischereyen.

Dienstag den 14ten Dezember 1819, wird auf dem hiesigen Gemeindehause zur Versteigerung auf drei Jahre der Rhein-Ueberfahrten von St. Goar, Herzenach, Salzig, Boppard, Oberspay und Niederspay, so wie der Fischereien von Herzenach bis Boppard und von Boppard bis Oberspay, geschritten werden.

Die desfallsigen Bedingnisse können auf der Schreibstube des Unterzeichneten täglich eingesehen werden.

St. Goar den 2ten Dezember 1819.

Der Unter-Erheber,
Matoni.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen die beiden Deserteure Spinat und Stöll.

I. 22953. Sect. V.

Die unten näher bezeichneten beiden Deserteurs Gerhard Spinat und Joh. Stöll sind am 26sten November von dem 8ten Husaren-Regimente desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obrist von Colomb zu Trier abliefern zu lassen.

Coblenz den 30. November 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

1) Der obgenannte Gerhard Spinat aus Berg ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, großen Mund, volles Gesicht.

2) Johann Stöll aus Alf, im Kreise Zell, ist 22 Jahre 8 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare und dergleichen Augen und Augenbrauen, mittelmäßig hohe Stirn, krumme Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, blasse Gesichtsfarbe und ein jüdisches Ansehen.

Bei ihrer Entweichung waren beide bekleidet mit einer grauen Mütze mit blauem Rande; blauen Husaren-Pelzen mit schwarzem Vorstoß, weissen Schnüren und dergleichen Knöpfen; grauen tuchenen Hosen mit Leder besetzt und Stiefeln mit Sporn.

Steckbrief gegen die Deserteure Gottlieb Schulze und Ignaz Richter.

I. 23132. Sect. V.

Die unten näher bezeichneten beiden Deserteurs Gottlieb Schulze und Ignatz Richter sind am 24. November c. auf dem Marsch aus dem Etappen-Gefängniß zu Braunfels entsprungen. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur zu Saarlouis abliefern zu lassen. Coblenz den 30. November 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Per-

Personen-Beschreibung.

1) Der obgenannte Ignatz Richter ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, schwarzen Schnurrbart, längliches Gesicht.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem wollenen Jacke, weissen leinenen Hosen, einer grauen Mütze mit gelbem Rande und einem Paar Schuhen.

2) Gottlieb Schulze ist 31 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, eine gewölbte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, ein rundes starkes Kinn, ovales Gesicht und einen starken Bart.

Bei seiner Entweichung trug er einen weissen leinenen Kittel, dergleichen Beinkleider mit Kamaschen und eine graue Mütze mit schwarzem Rande.

Steckbrief gegen die Deserteurs Porten und Minch.
I. 23132.
Sect. V.

Die unten benannten und näher bezeichneten Soldaten sind von ihren verschiedenen Regimentern desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiemit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen. Coblenz den 3. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

1) Der am 26. November d. J. vom Füsilier-Bataillon des 30. Infanterie-Regiments aus Jülich desertirte Soldat Jakob Porten ist 21 Jahr 11 Monat alt, hat blonde Haare, graue Augen, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, kurze krumme Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Er ist mit Schroot durch die rechte Hand geschossen.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit sämmtlichen Montirungsstücken bekleidet.

2) Der am 22. November d. J. aus der Garnison zu Saarlouis desertirte Rekrut des 17ten Infanterie-Regiments Heinrich Minch ist 21 Jahre alt, hat ein längliches, etwas pockennarbiges Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; kurze spitze Nase; hohe Stirne; ein spitzes Kinn; schwarze, kurz geschnittene Haare.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblauen Jacke, einer dergleichen Weste und eben solchen Hosen, einer Dienstmütze mit rothem Vorstoß, weiß-leinenen Kamaschen und Schuhen.

Steckbrief gegen den Deserteur Arnold Barz.
I. 23460.
Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Musketier Arnold Barz aus Kleit ist am 21. November c. von dem 17ten Infanterie-Regimente zu Trier desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiemit auf-

aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obersten von Gagern zu Trier abliefern zu lassen.

Coblenz den 4ten Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Arnold Bartz ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, längliche Nase, breiten Mund, rundes Kinn, keinen Bart und eine blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Tuchjacke und einer dergleichen Hose.

Steckbrief gegen den Deserteur Lefgen. I. 23463. Sect. V.

Der unten näher bezeichnete Tambour Johann Lefgen ist am 4. Nov. von dem 30sten Infanterie-Regimente nach Menden im Kreise Siegburg, im Regierungs-Bezirk von Cöln auf 8 Tage beurlaubt worden, indessen bis jetzt nicht zurückgekehrt. Da er mithin als Deserteur anzusehen ist, so werden sämmtliche Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberstlieutenant von Ditfurth zu Coblenz abliefern zu lassen. Coblenz den 4. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Der obgenannte Johann Lefgen ist 19 Jahre 11 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn und blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einer completten Montirung bekleidet.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 5ten August d. J. die Leitung aller, auf die Anfertigung des Parzellar-Katasters zur richtigen und gleichförmigen Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen sich beziehenden Operationen, in der Eigenschaft eines General-Direktors des Katasters commissarisch mir übertragen worden.

Indem ich dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringe, veranlasse Jeden, welcher in Angelegenheiten des Katasters etwas vorzutragen hat, sich künftighin an mich zu wenden. Cöln den 23. November 1819.

Der Ober-Präsident, commissarischer General-Direktor des Katasters,

(gez.) Friedr. Graf zu Solms-Laubach.

Wasser=

Wasserstand am Abein-Pegel zu Coblenz im Monat November 1817.

Monat.	Tag	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Witterung.	Bemerkungen.
Nov.	1	6	10½	Ost.	»	Des Mittags Regen.
	2	8	5	Süd.	»	id.
	3	8	4	Nord-Ost.	»	
	4	8	3	Nord-West.	Sonnenschein.	
	5	9	5	»	Nebel.	
	6	9	1	Süd-West.	Regen.	
	7	9	6	»	Regen.	
	8	10	3	»	Regen.	
	9	10	9	West.	»	
	10	11	11	Süd-Ost.	»	
	11	14	1	»	Sonnenschein.	Des Mittags Nordwind und abends Westwind.
	12	14	10	Nord-Ost.	Regen.	
	13	12	8	»	Regen.	
	14	11	8	West.	Sonnenschein.	
	15	10	10	»	Regen.	
	16	10	1	Süd-Ost.	»	
	17	9	4	»	Sonnenschein.	
	18	8	6	Nord-Ost.	d. u. Regen.	
	19	8	5	»	Regen.	
	20	8	2	Süd-Ost.	»	des Nachts. Eisschnee.
	21	7	11	Süd.	d. u. Regen.	
	22	7	8	West.	»	
	23	7	7	»	Regen u. Schnee.	
	24	7	9	»	Schnee.	
	25	8	-	»	Regen.	
	26	7	9	Süd-Ost.	»	
	27	7	9	»	»	
	28	7	4	West.	»	
	29	7	5	Süd-Ost.	Sonnenschein.	
	30	7	7	Süd-West.	Regen.	

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 69

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 10ten Dezember 1819.

— Nro. 43. —

Bekanntmachungen.

Urkunden-Amortisation.

Der dahier verstorbene Accismeister Friedrich Saynisch hat am 21. Februar 1805 dinen gleichfalls verstorbenen Handelsmännern, Johann Jacob Büsgen von hier, und dem Johann Wilhelm Büsgen zu Mülheim am Rhein eine Obligation ausgestellt, welche am 19. October 1810 auf 612 Gulden 10 1/2 Kreuzer erneuert und diesemnach einer sichern Rosina Christina Saynisch cedirt wurde.

Es ist nun auch diese Rosina Christina Saynisch zu Lepten gestorben, und mit der Christina Engehard, Wittib von Höchstenbach, Herzoglich Nassauischen Amts Hachenburg, sind deren Kinder daher als Erben und Berechtigte zu der fraglichen hypothekarischen Foderung ad 612 Fl. 10 1/2 Kr. aufgetretten, ohne daß die angeblich verloren gegangene Obligation selbst vorgelegt werden kann.

Es wird daher der Inhaber der gedachten Obligation, oder jeder, welcher weiter daran Ansprüche zu haben glaubt, hiermit aufgefordert, sich dieserhalb so gewiß binnen drei Monaten à Dato dahier zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, als er ansonsten damit ausgeschlossen und die Obligation für amortisirt und kraftlos erklärt, die fragliche Zahlung aber an obengedachte Erben geleistet werden soll.

Altenkirchen den 15. November 1819

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bausch.

Vt. Cramer.

Zwei von Stephan Schoop in Dattenberg bei dasigem Gerichte gestellte Obligationen für Jungfer Gertrud Wester in Linz über hundert Reichsthaler Köllnisch Courant, vom 19ten November 1793 und die andere für Handelsmann Jonas Joseph Unkel in Linz, über hundert Reichsthaler spezig, vom 23 u. 30. July 1805, sind abhanden gekommen. Wer rechtliche Ansprüche daran machen will, hat solche binnen 6 Wochen für den ersten, zweiten und dritten Termin dahier anzubringen, da sonst die Obligationen für ungültig erklärt und im Hypothekenbuche ausgelöscht werden sollen.

Linz den 4ten Dezember 1819.

Königlich Preußisches Justizamt.

Thewalt.

Mit Bezug auf meine Insertion zur Beilage des Amtsblatts Nro. 36, wird nunmehro auf Autorisation Königlicher Hochlöblicher Regierung, Montag den 13ten dieses mit der Versteigerung verschiedener hiesiger Stadt zugehörigen Grundstücken, gegen Compensation liquider Schulden, auf hiesigem Stadthause angefangen und die folgenden Tage damit fortgefahren.

Boppard den 3ten Dezember 1819.

Der Bürgermeister,

Doll.

Donnerstag den 30sten Dezember d. J., Morgens um 10 Uhr, wird die Lieferung von 50 Stück neuer leberner Feuereimer in der Schreibstube des Unterzeichneten durch öffentliche Licitation an den Wenigstfordernden überlassen.

Engers den 7ten Dezember 1819.

Der Bürgermeister,

Scheidweiler.

Montag den 10ten des künftigen Monats Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Gasthalters Groschopp dahier, circa 100 Ohmen, zur Hälfte aus-

dem verflossenen, zur Hälfte aus dem laufenden Jahrgang herrührende, größtentheils aus dem dahiesigen wohlbekannten Kreuzberg gewonnene, sehr rein und wohl gehaltene rothe Weine, einer öffentlichen Versteigerung freiwillig ausgesetzt, und wird dabei nur noch bemerkt, daß diese Weine in ganz neuen zu lästigen, mit eisernen Reifen wohl versehenen Fässern, an welchen Tags zuvor die Proben genommen werden können, gelegen sind.

Ehrenbreitstein den 6ten Dezember 1819.

Aus Auftrag:

Burkard, öffentl. Notair.

Lotterie-Anzeigen.

In der 5ten Klasse 40ster Lotterie haben folgende Nummern in meiner Einnahme gewonnen, nämlich:

No. 3052, 3053, 3055, 3056, 3057, 13101, 13105, 13114, 13118, 13123, 13140, 13150, 13154, 35605, 35610, 35612, 35617, 35624, 35631, 35632, 35634, 35635, 35639, 42151, 42152, 42154, 46664, 46667, 46671, 46672, 52363, 52364, 52369, 52371, 52373, 52375, 52380, 52381, 52383, 59212, 59224, 59228, 59232, 59237, 59238, 59247, 59249, 59251, 59252, 59257, 59261, 59263, 59277, 59281, 59285, 59294, 65083 und 65084,

und zeige zugleich an, daß bei mir Loose zur 1sten Klasse 41ster Lotterie, welche am 7. Januar 1820 gezogen wird, zum planmäßigen Preiß von 5 Rthlr. Gold und 4 Gr. Courant in ganze, halbe und viertel, nebst Plane gratis, zu haben sind.

Coblenz den 30ten November 1819.

Der Königliche Lotterie-Einnehmer,
Arnold Seligmann.

Unterzeichneter hat die Ehre hiermit bekannt zu machen, daß folgende Nummern in der 40sten Königl. Preuß. Klassen-Lotterie, in seiner Einnahme gewonnen haben, nämlich:

zur 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Klasse:

Nummero 3561, 3562, 3580, 20332, 20336, 20338, 20340, 44106, 44107, 44109, 44121, 44124, 44126, 44133 und 44138.

und zur 5ten letzten Klasse:

Nummero 1593, 3553, 3573, 3579, 20331, 44101, 44102, 44112, 44114, 44116, 44117, 44125, 44128, 44129, 44130, 44136, 44140, 44148, 52319, 52322 und 52328.

Loose zur 1sten Klasse 41ster Königl. Preuß. Klassen-Lotterie sind bei demselben für die planmäßige Preise, mit dem Versprechen prompter Bedienung und Verschwiegenheit zu haben.

Simmern den 1sten Dezember 1819.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer,
Rothschild.

Meine Aufnahme als Advokat bei dem hiesigen Kreisgericht, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Durch pünktliche Besorgung der mir aufgetragenen Geschäfte, werde ich mich des Zutrauens würdig zeigen, mit dem man mich beehrt.

Simmern den 1. Dezember 1819.

Friedrich Heramer.

Der Buchdrucker Heriot, am Paradeplatz zu Coblenz, zeigt dem geehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß er für das Jahr 1820 den bekannten Regierungs-Kalender mit den Adressen aller Verwaltungszweige des Regierungs-Bezirks versehen und manchen Zusätzen bereichert, wieder herausgiebt, welcher aber, wegen noch unvollendeter Organisation der Justiz-Verfassung, erst zum Neuen-Jahr erscheinen kann; er wird sich übrigens, wie früher, durch gutes Papier und sautern Druck auszeichnen. — Auch ist bei ihm bereits der Comptoir-Kalender für 1820 erschienen.

Auf nächste Ostermesse werden in eine ganz gangbaren Apotheke eines Städchens am Rhein in Nassauischen gelegen, ein auch zwei Lehrlinge, die die gehörige Vorkenntnissen besitzen, gesucht. Wo erfährt man in portofreien Briefen im Thal im Preußischen Hof.

Ein fehlerfreies hübsches Reitpferd sehr billig zu verkaufen. Das Nähere darüber erfährt man im No. 152 auf dem Entenpfuhl.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 70. —

Coblenz den 15. December 1819.

Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1819.

Das ein und zwanzigſte Stück enthält: Geſetzſamml.

Nro. 565. Inſtruktion für die auſſerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Univerſitäten, vom 18. November 1819.

Nro. 566. Reglement für die künftige Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizey-Gewalt bei den Univerſitäten, vom 18. Nov. 1819.

Verordnungen.

Mit Beziehung auf unſere Verfügung vom 6ten März d. J., im Amtsblatt Nro. 14, wegen des Verkehrs auf ausländiſchen Meſſen, benachrichtigen wir die Fabrikanten und Handelsleute, welche dergleichen Geſchäfte machen, daß die Königl. Miniſterien des Handels und der Finanzen in einem beſondern Regulatio nähere Beſtimmungen wegen der Waaren erlaſſen haben, welche in Gemäßheit des §. 62 der Zollordnung von ausländiſchen Meſſen ſteuerfrei zurückgebracht werden ſollen. Nach denſelben müſſen diejenigen Perſonen, welche von dieſer Befugniß Gebrauch machen wollen, ſich bei der Königl. Regierung melden, in deren Bezirk ihre Fabrik- oder Handels Anſtalt liegt; von dieſer erhalten ſie einen Erlaubnißſchein, in welchem ausgedrückt wird, für welche Waaren Artikel derſelbe gelten ſoll, und welchem ein Exemplar des oben erwähnten Regulativs beigefügt werden wird, welches die ferner zu befolgenden Vorſchriften enthält. Ein ſolcher Erlaubnißſchein iſt auf zwei Jahre gültig, und kann, nach deren Ablauf, gegen einen neuen ausgewechſelt werden. Der Inhaber legitimirt ſich damit bei den betreffenden Abfertigungs-Aemtern, und dieſe ſind gehalten, jede Abfertigung, mit genauer Angabe der Waaren-Menge, welche ausgeführt und wieder zurückgebracht wird, auf dem Erlaubnißſchein zu verzeichnen, ſo daß dieſer zu jeder Zeit ausweiſet, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden iſt.

Nr. 141. Zurückbringung inländiſcher Fabrikate von fremden Meßplätzen. II. 22053. Sect. VII.

Was

Was ferner wegen Bezeichnung der Waaren, zur Sicherung ihrer Identität ihrer Anmeldung, Revision, und Verbleitung vorgeschrieben ist, kann aus dem erwähnten umständlichen Regulatio selbst entnommen werden. Wir bemerken nur noch, daß Fabrikate, die einer strengern Aufsicht bedürfen, sieben Monate nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung das Recht des steuerfreien Wieder-Eingangs verlieren, — Waaren aber, die einer weniger strengen Controlle unterliegen, nach dreizehn Monaten. Welche Waaren in beide Categorien gehören, muß aus dem Regulatio ersehen werden, das, wie oben schon gesagt ist, Jedem mitgetheilt werden soll, der einen solchen Erlaubnißschein bei uns nachsucht. Vorläufige nähere Auskunft ist jedoch auch auf den Königl. Hauptzollämtern zu erhalten. Coblenz den 4. Dezember 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Ressort-Angelegenheiten des vormal. Feldprobstes.

Es kommt oft vor, daß sowohl Behörden, als einzelne Personen, in solchen Angelegenheiten, welche während der Kriegesjahre zum Ressort des Feldprobstes, Consistorialraths Offelsmeyer gehörten, sich noch jetzt an denselben wenden, obgleich die feldprobsteilichen Funktionen desselben, in Gemäßheit des Militair-Kirchenreglements, seit der Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Occupations-Armee aus Frankreich, aufgehört haben.

Dem Publikum wird letzteres mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, daß Jeder, der in Angelegenheiten dieser Art etwas zu suchen oder anzutragen hat, sich an die betreffende Königliche Regierung und in höherer Instanz an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu wenden hat.

Coblenz den 3ten Dezember 1819.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident, v. Ingersleben.

Warnung vor Betrügerei. I. 23287. Sect. II.

Es hat sich vor Kurzem der Fall ereignet, daß ein zum Dienste im stehenden Heere verpflichteter junger Mann durch einen angeblichen Geschäftsführer eine kleine Summe Geldes betrogen worden ist, unter der Vorspiegelung, er könne ihn durch seine Connexionen vom Militair-Dienste freimachen.

Der Thäter ist bereits der gerichtlichen Behörde denunzirt; wir halten jedoch für nützlich, jedermann vor solchen Betrügereien zu warnen, indem Militair-Aushebungen, wie jedes andere Regierungs-Geschäft, ihre gesetzlichen Bestimmungen haben und durch die gesetzlich dazu ernannten Militair- und Civil-

Behörden verrichtet werden, weshalb also jeder dazu nicht befugte Dritte bei anerbetener Einmischung nur unerlaubte Absichten haben kann.

Coblenz den 8. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am 25. November entstand zu Niederbreisig in der Morgenstunde ein Brand, der sehr gefährlich hätte werden können, wenn nicht schnelle Hülfe erfolgt wäre. Neben den Brand-Commissarien zeichneten sich besonders durch unerschreckene Thätigkeit die Maurer Heinrich Leßnich, dessen Vater Johann Leßnich, Georg Leßnich und der Maurer Geselle Johann Brog, aus. Heinrich Leßnich wäre beinahe ein Opfer seines Eifers geworden, indem er von einer Leiter stürzte, die Kniescheibe brach und sich im Gesicht gefährlich verwundete. Belobung. I. 23354. Sect. II.

Wir bringen dieses mit gerechter Würdigung zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 8. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Am 5ten Oktober d. J., zwischen 7 und 8 Uhr des Abends, haben die Grenzzollaufseher Weckmann und Brilli nahe bei Oberspay im Gebüsche zwei Männer wahrgenommen, wovon der eine einen Pack trug. Nachdem die Grenz-Aufseher denselben nachgeeilt waren und zugerufen hatten, ergriffen die beiden Unbekannten die Flucht und ließen den Pack zurück. Derselbe wurde hierauf sofort in Beschlag genommen und fanden sich bei der Revision sieben Stück ordinaire Kattune darin. Beschlagnahme von defraudirten Waaren. II. 21504. Sect. VII.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zollordnung wird diese Beschlagnahme hiermit bekannt gemacht, und jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der unterzeichneten Regierung sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Besten der Hauptzollkasse öffentlich verkauft werden sollen. Coblenz den 17. November 1819.

Königliche Regierung. II. Abth.

Aus der nachstehenden Tabelle ergiebt sich das Resultat der Schutzpocken-Impfungen für das Jahr 1818, aufgestellt nach einzelnen Kreisen und für den ganzen Regierungs-Bezirk. Das Impfgeschäft betr. I. 23393. sect. IV.

Die Summe der Zurückgesetzten vom Jahr 1817 betrug nach der im diesjährigen Amtsblatt No. 6 aufgestellten Nachweisung 1219 Impffähige. Die in der ersten Kolonne der Anlage aufgeführte größere Anzahl 1319, enthält nicht nur diese Zurückgesetzten, sondern auch einige später aufgefundene Impflinge von höherem Alter, und dann die Fremden, welche, ohne noch geschützt zu seyn, in diesem Jahr in den Regierungs-Bezirk eingezogen sind. Ueber diese, so wie über die Neugebornen enthalten die uns vorliegenden Impflisten bestimmte Auskunft.

Nach

Und so ist abermals das mit dem ernstesten Willen verfolgte Ziel, gänzliche Sicherstellung aller im verflossenen Jahre Geborenen vollkommen erreicht. Sämmtliche Impfärzte haben durch Sorgfalt, Thätigkeit und rastlosen Eifer die früher von ihnen gefaßte gute Meinung gerechtfertigt, und wir bedauern, dem Königlichen hohen Ministerium nur einige derselben zu einer Belohnung empfehlen zu können, auf welche fast alle gleiche Ansprüche haben.

Aus der genaueren Durchsicht der nachstehenden Tabelle ergiebt sich, daß der Kreis Braunfels, welcher im Jahr 1817 fast die meisten Zurückgesetzten hatte, mit der Gesammtimpfung nunmehr so weit vorgerückt ist, daß er jetzt auch nicht den vierten Theil der vorigen Summe zurückließ. Anders verhält es sich mit dem Kreise Kreuznach, wo die Summe der Zurückgesetzten sich fast um ein drittel vergrößerte. Es ist die Bürgermeisterei Sobernheim, welche, bei aller Unterstützung eines sehr thätigen Bürgermeisters, aus Abgang eines ordentlichen Impfarztes den größten Theil dieser zu beträchtlichen Summe lieferte. Das laufende Jahr wird sowohl in diesem Kreise als in einigen andern günstigere Resultate zeigen.

In Hinsicht des Impfgeschäfts selbst finden wir es nöthig noch Folgendes zu verordnen und zu erinnern:

§. 1. Die durch die Ereignisse der letzteren Jahre nothwendig gewordene größere Aufsicht auf das Impfgeschäft fordert unnachläßlich, daß die Impfärzte jederzeit am siebenten, achten, spätestens am neunten Tage die Revision der Impfungen, sie mögen solche selbst gemacht oder durch andere Medicinal-Personen haben machen lassen, in eigener Person vornehmen, und bei ungewissem Resultat baldigst wiederholen. Die in unserer Verordnung vom 22sten July 1816 ertheilte Vergünstigung, durch unterrichtete Geistliche und Schullehrer die Aechtheit der Schutzpocken konstatiren zu lassen, wird demnach zurückgenommen.

§. 2. Die durch den §. 18 der angeführten Verordnung anbefohlne Austheilung der Impfscheine scheint nicht überall mit der gehörigen Richtigkeit zu geschehen. Wir machen es daher den Herren Landräthen und Bürgermeistern zur Pflicht, auf diese Abgabe der Scheine von Seiten des Impfarztes streng zu wachen.

§. 3. Die Bemerkung in den Impflisten: ein Impfling sey weggezogen kann nicht genügen; der Ort wohin dieser gebracht worden, muß zugleich angegeben, und wo möglich der Impfarzt, in dessen Bereich er gekommen, davon benachrichtigt, und ob dieses geschehen, in den Listen bemerkt werden.

§. 4. Die Herren Kreisphysiker werden wiederholt angewiesen, dem §. unserer Verordnung vom 9ten July a. p. gemäß, dem nur wenige unter ihnen nachzukommen, jedesmal am Ende Novembers über den Stand der Impfung in ihren Kreisen zu berichten.

Coblenz den 30. November 1819.

Königl. Regierung. I. Abth.

Resultat der Schutzpocken-Impfungen sie bis Ende 1818.

Nr.	Kreis.	Es waren gegen die Blattern zu impfen			Davon sind				Gleichsteigende Summe.
		von den vorigen Jahren	Neugeborne	Summe.	von den Impfung gebliebenen oder wegegezogen	mit Erfolg geimpft worden	von den Blattern ungeimpft worden	zweckmäßig geimpft worden	
1	Isar.	109	1653	1762	163	1470	—	19	1762
2	St. Rhur	41	933	975	124	793	—	58	975
3	Rezatkreis	86	992	1078	103	904	1	67	1078
4	Rheinkreis	314	1509	1743	301	1221	—	221	1743
5	Ilz	9	728	737	71	619	—	47	737
6	Main	45	1110	1161	163	953	—	45	1161
7	Regen	45	861	899	100	753	1	45	899
8	Donaukr.	161	840	1013	105	697	—	80	1013
9	Lechkreis	61	615	676	101	474	—	72	676
10	Inn.	50	338	388	38	347	—	3	388
11	Aschaffenburg	150	887	1037	83	801	—	153	1037
12	Werden	114	385	499	68	339	—	92	499
13	Aronach	99	642	741	57	577	—	107	741
14	Baireuth	253	482	735	89	590	—	47	735
	Total	1495	12420	13649	1009	11693	3	1220	13649

Unterm 17. November a. p. haben wir durch unser Amtsblatt eine Uebersicht der an der hiesigen, unter der Leitung des Herrn Medicinalrath Dr. Ulrich stehenden Augenheilanstalt eingekommenen Krankheiten, somt dem Resultat der Behandlung verschen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hatte der Erfolg unsren Erwartungen schon damals vollkommen entsprochen, so sind die Resultate, welche aus einer spätern, hier nachstehenden Uebersicht hervorgehen, nicht weniger erfreulich, und berechtigen uns wiederholt jene Medicinal-Personen, welche nicht selbst experimente Augenärzte sind, so wie die Armen-Commissionen und Wohlthätigkeits-Anstalten dringend anzuweisen, die ihnen vorkommenden Augenkranken dieser Heil-Anstalt unter den bekannten Bedingungen zweckmäßigerweise zuzuweisen.

Coburg den 7. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Die Anzeigepflichtigen sind.

Uebersicht der seit dem Anfang November 1818 bis zum Ende September 1819 in der hiesigen Augen-Heil-Anstalt vom Medicinal-Rath Dr. Ulrich behandelten Augenkranken.

Die Gesammtzahl beträgt 75, wovon 41 in die Anstalt aufgenommen, die übrigen 34 außer derselben behandelt wurden.

Unter

Unter den erstern befanden sich 5 aus dem Regierungs-Bezirk Aachen, 2 aus dem Regierungs-Bezirk Trier, 3 aus dem Herzogthum Nassau, 31 aus dem Regierungs-Bezirk Coblenz. Davon wurden geheilt 36, gebessert 17, ungeheilt entlassen 15, der Ausgang blieb unbekannt bei 7.

Die Gattungen der Krankheiten waren folgende:

I. Augen-Entzündungen 37, und zwar
   a. scrophulöse 19 (wovon 8 geheilt, 6 gebessert, 2 ungeheilt, 3 mit unbekanntem Ausgange).
   b. sechs von mechanischen Ursachen (3 geheilt, 1 gebessert, 1 ungeheilt, 1 mit unbekanntem Ausgange);
   c. fünf rheumatische und rheumatisch katarrhalische; sämmtlich geheilt;
   d. zwei aegyptische, geheilt;
   e. eine syphilitische, geheilt;
   f. eine bei Neugebornen, gebessert;
   g. zwei Augenlieder-Drüsen-Entzündungen (Pseudophthalmiae), eine geheilt, eine gebessert;
   h. eine Augen-Entzündung von Arbeit vor dem Feuer, geheilt.

II. Größere Geschwüre auf der Hornhaut kamen drei vor; eins glücklich geheilt, die andern mit Verwachsung der Regenbogenhaut an die Hornhaut. Ein viertes Auge ging gänzlich in Vereiterung über.

III. Verwundungen der Hornhaut mit Vorfall der Regenbogenhaut kamen drei vor; ein Fall von Verbrennung durch Pulver — die versuchte Hülfe blieb ohne Erfolg.

IV. Offenbare Ueberbleibsel früherer vernachlässigter Augen-Entzündungen:
   a. siebenmal Flecken der Hornhaut, in 3 Fällen heilbar, krankenweise verbunden mit theilweiser Anwachsung der Regenbogenhaut an die Hornhaut und punctirter Verdunkelung der Kapsel. Nur einmal in diesen Fällen leistete eine angelegte künstliche Pupille wesentlichen Nutzen;
   b. einmal partielle Staphylome, mit gänzlicher Verschliessung der Pupillen. Der Versuch, am Rande eine künstliche Pupille anzulegen mißlang, wie früher in ähnlichen Fällen;
   c. Plarraugen (Ectropia an allen vier Augenliedern) kamen zweimal vor und wurden beidemal bedeutend gebessert, obgleich das Uebel schon lange bestand;
   d. Flügelfelle (Pterygia) zweimal; das eine mit der Scheere entfernt, das andere bei einem 5jährigen Kinde mit zusammenziehenden Mitteln behandelt;
   e. Dichte Augenfelle (Panni) fünfmal; ein mit syphilitischer Kachexie verbundner blieb unverändert, die andern wurden zum Theil bis bis zur gänzlichen Heilung gebessert;
   f. Verschließungen der Pupille und gänzliche Desorganisation der Regenbogenhaut zweimal; alle Hülfe blieb ohne Erfolg;

g. Verkehrte Stellung der Augenwimpern an allen vier Liedern einmal; durch Abschneiden des Margo ciliaris palpebr. beseitigt.

V. Verbrennung der Augenlieder einmal; geheilt.

VI. Augenwinkel-Geschwür (Anchylops) einmal; geheilt.

VII. Augenschmerzen (Ophthalmodynia) vom Anschauen hellbeleuchteter Gegenstände, einmal; geheilt.

VIII. Leichter Grad von schwachem Gesicht, einmal; geheilt.

IX. Beim schwarzen Staar, der 4mal vorkam, einmal mit grauem verbunden, blieb alle Mühe erfolglos.

X. Der graue Staar kam bei fünf Personen auf beiden Augen vor; zwei davon wurden nur auf einem Auge operirt, weil der Staar auf dem andern noch nicht vollkommen ausgebildet war. In 5 Augen wurde die Reclination von vorn durch die Hornhaut gemacht; in drei Fällen mit sehr glücklichem Erfolg, im vierten ohne Erfolg, weil der Staar wieder aufstieg, und dann ausgezogen wurde; im fünften mit unglücklichem Erfolge, weil die entstandene Entzündung Pupillensperre zurückließ. — Einmal wurde der Staar durch die Sklerotika reklinirt, und zwar mit Erfolg. — Aus zwei Augen wurde bei einer Frau ein Kapsel-Nachstaar ausgezogen, das erstemal mit glücklichem Erfolg, das zweitemal mit unglücklichem; es entstand Verschließung der Pupille.

Die Offizier-Wittwen-Casse betr.

Die Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3, vom 4. Januar 1820 nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) Die den 1. Januar 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.

2) Die am 1. July 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen.

3) Die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24 des Reglements vom 5. März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1. Jan. 1820. incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1820 und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar 1820 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; wie auch die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Ues

Uebrigens werden die Zahlungen vom 4ten Januar 1820 an in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten July 1820 geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem Monat Februar 1820 nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizier-Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrend, Oberwallstraße Nr. 3, und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herrn Reichert, Französische Straße Nro. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht. Berlin den 1sten December 1819.

Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Verpachtung einer Thongräberey.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Samstag den 8. Januar des künftigen Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Bender zu Vallendar, durch den königlichen Bergmeister Stein unter den in dem Termin vorgelegt werdenden sehr annehmbaren Bedingungen die Thongräberei in den Gemarkungen Urbar, Mallendar, Vallendar und Wittlich an den Meistbietenden in Zeitpacht gegeben werden soll. Pachtlustige werden hierzu eingeladen. Siegen den 27. November 1819.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Grundstücke, zum Behuf der Anlage eines neuen Kirchhofes für die Stadt Coblenz betreffend.

Bekanntmachung über den Ankauf mehrerer Grundstücke zum Behuf der Anlage eines neuen Kirchhofes für die Stadt Coblenz.

Von Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen Clemens Wenzeslaus zu Renneße Breitbach, dermalen residirend in Elbern, Königreich von Holland, mehrere Grundstücke, gelegen in der Gemarkung von Coblenz, an der Schmidtgrube; sie bestehen theils aus Ackerland, Hecken und Weide, und sind bekannt unter dem Namen: Bürresheimer-Baumgarten; enthalten im Ganzen eintausend vier und siebenzig Ares, neunzig Centiares, oder 5 Morgen, 8 Ruthen 14 Rheinen Schuh alten Kurtrierischen Landmaßes, bezeichnet im Cadaster Sect. C. Nro. 739, 740, 741, 742, 743, 744 und 745, welche Herr Graf erklärte, durch Erbrecht von dem verstorbenen vormaligen Kurtrierischen Herrn Ober-Amtmann von Bürresheim rechtmäßig bekommen zu haben. Anerkauft für die Summe von 777 Rthlr. 18 Sr. 8 Pf.

Derüber bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Februar 1810 zwischen dem königl. Oberbürgermeister Herrn Mähler, handelnd im Namen und als Vorstand der Stadt-Gemeinde Coblenz an einem, und dem vorbe-

ten Herrn Grafen von Reneſſe Breitbach am andern Theile unterm 6. October 1819 vor dem königl. Notar Johann Jacob Grimm, in Coblenz wohnhaft, errichtete, auf der Rentei Coblenz am 8. nämlichen Monats einregiſtrirte, am 20. darauf von der königlichen Regierung dahier beſtätigte, und den 2. November laufenden Jahrs auf der hieſigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Contract iſt am 29. November alhin auf der Gerichtſchreiberei des königl. Bezirks-Tribunals zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung von geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 9. dieſes Monats ſtatt haben.

Coblenz den 7. December 1819.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde,

Der Ober-Gerichtſchreiber,

Th. Lippe.

Wird andurch vorſtehender Auszug, in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekar-Recht zuſtehen ſollte, die nöthigen Einſchreibungen derſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken.

Coblenz den 8. Dezember 1819.

Der Königliche Staats-Prokurator,

Anſchuez.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Peter Funk iſt am 4ten Dezember von dem 2ten Bataillon des 30ſten Regiments aus Ehrenbreitſtein deſertirt. Es werden demnach ſämmtliche Orts-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obriſt-Lieutenant v. Dittfurt zu Coblenz abliefern zu laſſen. Steckbrief gegen den Peter Funk. I. 23868. Sect. V.

Coblenz den 9. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Perſon-Beſchreibung.

Der obgenannte Peter Funk aus Höttingen iſt 21 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, blaue Augen, kleine Naſe, mittelmäßigen Mund, ſchwarzen Bart und geſunde Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Entweichung nahm derſelbe an Königl. Montirungsſtücken ein Paar Tuchhoſen, ein Paar Handſchuhe, ein Paar Schuhe und ein neues Hemd mit.

Steckbrief gegen den Joh. Odendahl.

Der unten näher bezeichnete Johann Odendahl, Canzelist beim landräthlichen Offizium in Rheinbach, ist mit Rücklassung bedeutender Schulden in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. heimlich entwichen, und soll den Weg nach Frankreich eingeschlagen haben.

Er ist beschuldigt, Veruntreuungen an landräthlichen Geschäfts-Geldern, die ihm anvertrauet waren, verübt zu haben.

Alle Verwaltungs- und Justiz-Behörden sind geziemend ersucht, auf ihn zu invigiliren, und ihn im Betretungs-Falle mir vorführen zu lassen.

Bonn den 7. Dezember 1819.

Der Staats-Prokurator,
Stammel, Substit.

Person-Beschreibung.

Johann Odendahl ist 25 Jahre alt, 5 Schuh 5 — 6 Zoll groß, gebürtig in Bonn, zuletzt Canzelist in Rheinbach, hat weißliche Haare, niedere und platte Stirne, blaue Augen, weisse Augenbraunen, mittelmässige Nase, grossen Mund, weißlichen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starke Statur, und ist kurzsichtig.

Er trägt einen dunkel-grünen oder schwarzen Frackrock, eine hellgraue, oder dunkel-graue roth besetzte lange Hose.

I. 23615. Sect. III.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Lieutenant Hr. Merrem ist unterm 8ten November d. J. zum prov. Communal-Kreis-Förster des Kreises Mayen ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 7 j. —

Coblenz den 21. December 1819.

Präclusions-Termin zur Stempelung der sächsischen Cassen-Billets

Mit Bezug auf die wiederholten früheren öffentlichen Bekanntmachungen, wegen der angeordneten Stempelung der, als Preußische Staatsschuld übernommenen Königl. Sächsischen Cassen-Billets Lit. A., namentlich auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11ten Oktober 1816, und die, Seitens des unterzeichneten Ministerii des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom 3. July 1818, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten d. M., hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein nochmaliger letzter Präklusiv Termin, bis zum letzten März künftigen Jahres, verstattet seyn soll, binnen welchem die etwa noch vorhandenen ungestempelten sächsischen Cassen-Billets Lit. A, bei den öffentlichen Cassen noch in Zahlung angegeben, oder bei der hiesigen Haupt-Schatz-Casse zur nachträglichen Stempelung oder zur Umwechselung gegen gestempelte, dergleichen Papiere eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins werden aber unter keinen Umständen die noch weiter vorkommenden ungestempelten Cassen-Billets, weder nachträglich gestempelt, noch bei den Cassen in Zahlung angenommen, noch überhaupt fernerhin für gültig erachtet werden. Berlin den 27sten November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

Verordnungen.

Censur statistischer Werke.

Des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht haben bestimmt, daß die Censur der statistischen Werke und der Landkarten, soweit sie sich auf die Preußische Monarchie beziehen, dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Hoffmann, als Director des statistischen Bureaus, verbleiben soll.

Die Herausgeber solcher Schriften und Landkarten haben sich daher wegen der Censur an denselben zu wenden. Coblenz den 18. Dezember 1819.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

Das

Nro. 142. Betrifft die Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden preuß. Unterthanen.

I. 23734. Sect. II.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat unterm 16ten Novembr. d. J. verfügt:

„daß die Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen nach den Grundsätzen der Armenpflege gewährt werden muß. Dergleichen Individuen können also, wenn es ihnen an eigenen Mitteln zu ihrer Unterhaltung fehlt, zwar mit Militair-Vorspann nicht versehen, wohl aber muß ihnen bis dahin, wo sie die Landesgränze finden, die nothdürftigste Beihülfe zu ihrem Fortkommen geleistet und den Orts-Behörden der für Landestransport ꝛc. ꝛc. angeordneten Straße, auf welcher sie in ihre Heimath gelangen, überlassen werden, sie mit der zu diesen die Reiseroute genau bestimmenden Pässen dorthin zu weisen, und ihnen die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen von Station zu Station zu verabreichen. Die Stations-Behörden jedes Regierungs-Departements haben in solchem Falle aus den Armenfonds der Regierungs-Haupt-Kassen die Erstattung der Kosten zu gewärtigen, und diese nach §. 14. der Transport-Instruktion vom 16ten September 1816 und §. 7. des Cirkulairs vom 21. July 1817 bei den ihnen vorgesetzten Regierungen zu liquidiren, dahin die im Auslande stationirten Etappen-Inspektoren die von ihnen bis zum nächsten Stationsorte der Transportstraße vorgeschossenen Kosten von der Polizey-Behörde dieses Orts einziehen können."

Indem wir die betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bezirks hiervon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß wir die allenfallsigen Liquidationen solcher Vorschüsse (abgesondert von Liquidationen nach Act) durch die Königl. Landräthe erwarten. Coblenz den 10ten Dez. 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Abonnement auf das Amts-Blatt p. 1820 betr.

I. 24116. Sect. I.

Da unser Amts-Blatt für das Jahr 1820 nur an diejenigen bisherigen Abonnenten versendet wird, welche darauf ihr Abonnement erneuert haben, so fordern wir hierdurch alle diejenigen, welche das Amts-Blatt ferner halten wollen, und namentlich auch die Gast- und Schenkwirthe auf, deßfalls bei dem nächsten Postamte schleunigst ihre Bestellungen zu machen.

Coblenz den 14ten Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Erhebung extraordinairer Steuern in der Bürgermeisterei Abtbach betr.

I. 23530. sect. III.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben in 1819 haben wir für nachbenannte Gemeinden der Bürgermeisterei Abtbach, als:

für Garbenheim 1, für Dudenhofen 2, für Dorlar 1, für Abtbach 1, für Kinzenbach 1 und für Weyberg 3 Grund- und Gewerbesteuern

zu erheben verordnet. Coblenz den 9ten Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Durch die Versetzung des bisherigen Schullehrers Johann Dötsch zu Barweiler, Kreises Adenau, ist die dortige katholische Elementar-Schule erledigt. Diejenigen geprüften Schulamts Candidaten, welche sich um diese Stelle, womit auch der Organisten- und Küster-Dienst und eine Besoldung von 750 Franken verbunden ist, bewerben wollen, haben sich mit ihren Zeugnissen über ihr moralisches Wohlverhalten, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und die Fertigkeit im Orgelspiel und Choralgesang bei unterzeichneter Kirchen- und Schul-Commission oder unmittelbar bei dem Herrn Schul-Inspector Pfarrer Maybaum in Adenau zu melden. Coblenz den 13. December 1819.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

Erledigung der Schule zu Barweiler und Adenau.

I. 23684. Sect. IV.

Der gesetzlich qualificirte Dr. Heinrich Hermann ist gesonnen sich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer im hiesigen Regierungs-Bezirk niederzulassen.

Coblenz den 15. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Roth.

Einen approbirten Arzt betr.

I. 24258. Sect. IV.

Die Abrechnung aus dem 12ten Bordereau der von den Königlichen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes festgestellten und zur Auszahlung genehmigten Forderungen aus der französischen Verwaltungsperiode enthält für nachbenannte Reclamationen aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung:

Die im 12ten Zahlungs-Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode betreff.

1)	Zinsenrückstände von Domanial-Schulden des Herzogthums Jülich von 1794 bis Ende 1813 (insofern die Interessenten sich bisher bei uns legitimirt haben)	199,286 Fr.
2)	Vergütung für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20ten März 1813 von der französischen Regierung eingezogenen Revenüen und Kaufpreise von Communal-Gütern der Gemeinden des ehemaligen Roer-Departements	392,429 »
3)	Entschädigung für weggenommenes und ausgegrabenes Eigenthum zum Wegebau	328,911 »
4)	Straßen- und Brückenbauten	8,076 »
5)	Wasserbauten	9,916 »
6)	Rückständige Kosten für Departemental-Bauten	9,364 »
7)	Beiträge der eingepfarrten Domainen zu den Schulden der Deichschau Associationen des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Meurs	11,812 »
8)	Allerhand Militair-Lieferungen	25,097 »
9)	Pferde-Lieferungen	34,380 »
10)	Vorspanns-Leistungen	8,078 »
11)	Einrichtungskosten der Militair-Spitäler und Verpflegung kranker Soldaten in denselben	43,792 »
12)	Unrechtmäßig gezahlte Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	2,260 »
		107,3311 »

	Uebertrag .	107,331 Rt.
13) Unterstützungen an Brand-Beschädigte		4,000 .
14) Allerhand Forderungen an die ehemalige Domainen-Verwaltung		11,300 .
15) Forderungen an die Post-Verwaltung		2,010 .
16) Zahlungs-Mandate für Steuer-Nachlässe . . .		8,520 .
17) Cautionen von Enregistrements-, Domainen-, Gerichts- und Octroi-Beamten. (Nachtrag.)		38,074 .
18) Allerhand Gehälter und Bureau-Kosten . . .		4,590 .
19) Allerhand Forderungen verschiedener Art . . .		8,844 .
		1,150,659 .

Die Zahlungs-Anweisungen für die hierhin überwiesenen Vergütungen werden forderſamſt ausgefertigt und den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis- und Orts Behörden, wie üblich, übersandt werden.

Aachen den 10ten Dezember 1819.

Die General Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen,

---

Verdingung von Bauarbeiten und Materialien in St. Goar.

Die Arbeiten und die Materialien-Lieferung zur Instandsetzung des zum Geschäfts-Local des Grenz-Zoll Amtes St. Goar bestimmten Wachthauses sollen werden Donnerstag den 5 Januar 1820, Morgens 10 Uhr, von dem Unterzeichneten öffentlich versteigert werden. Der Plan und die Ueberschläge können täglich Morgens von 11 bis 12 Uhr auf der landräthlichen Kanzlei, wo auch die Versteigerung Statt haben soll, eingesehen werden.

St. Goar den 9. December 1819.

Der Regierungs- und Landrath,

Wirz.

Verdingung von Bauarbeiten und Materialien in Bacharach.

Die Arbeiten und Materialien-Lieferung Behufs der Instandsetzung eines zum Dienst-Local des Grenz-Zoll-Amtes zu Bacharach bestimmten Theils des sogenannten Kellnerei-Gebäudes daselbst werden Freitag den 6. Januar 1820, Morgens 10 Uhr, an den Wenigstnehmenden, der Rest des Gebäudes aber zum Abbruch mit Ueberlassung der Materialien, an den Meistbietenden in Gefolg Bestimmung der Königlichen Regierung vom 29. November c., in Bacharach auf dem Gemeinde-Hause öffentlich versteigert werden.

Die Pläne, Anschläge und Abschätzungen können bei dem Herrn Bürgermeister Wagner daselbst vorläufig eingesehen werden.

St. Goar den 9. December 1819.

Der Regierungs- und Landrath.

Wirz.

Auf

Edictal-Citation der Gläubiger des Garnison-Bataillons Nro. 15.

Auf Requisition des königlichen Majors und Commandeurs Herrn von Schouler zu Coblenz werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des Garnison-Bataillons Nro. 15 (1stes Rheinisches) für die Jahre 1816 bis incl. 1818, welches in diesem Zeitraum nachstehende Benennung gehabt:

a) Garnison-Bataillon 1ten Pommerschen Infanterie-Regiments, und zwar bis Ende May 1815;

b. vom Juni 1815 bis incl. Juni 1817, Garnison-Bataillon Nro. 2;

c) vom Juli 1817 bis incl. März 1818, Garnison-Bataillon Nro. 32;

worauf es dann mit dem ehemaligen Garnison-Bataillon des 2ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments, demnächst Garnison-Bataillon des 2ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments, demnächst Garnison-Bataillon Nro. 24 und Nro. 31, unterm 1. April 1818 vereinigt, und die Benennungen: zuerst 14. dann 13., und seit May 1818 15te Garnison-Bataillon (1. Rheinisches) erhielt, Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Referendarius Lent auf den 8. Januar a. f., Morgens 10 Uhr, hierselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Cleve den 19. October 1819.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Edictal-Citation für Militair-Cassen-Gläubiger.

Auf Requisition der königlichen allgemeinen Garnison-Lazareth-Commission zu Coblenz werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des Garnison-Lazareths daselbst für den Zeitraum vom 1. Juli 1816 an, bis zum 31. Dezember 1818 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Koch auf den 19. Februar 1820, hora 11, hierselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen. Cleve den 26. November 1819.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Assisen zu Coblenz für das erste Quartal 1820.

Die gewöhnlichen Assisen für das erste Quartal des Jahres 1820, sollen am Montag den 10. des nächstkünftigen Monats Januar zu Coblenz eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird Herr Appellationsrath Dahm hiermit ernannt.

Se-

Gegenwärtige Verfügung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 7. Dezember 1819.

In Abwesenheit des ersten Präsidenten:

Der Geheime Justizrath,

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretär,

J. Thomer.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Joseph Klein.

I. 23985. sect. V.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Joseph Klein aus Steinbach ist am 2. Dezember von dem 17ten Infanterie-Regimente zu Saarlouis desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Obersten von Gagern zu Trier abliefern zu lassen. Coblenz den 11. Dezember 1819.

Königliche Regierung. I. Abth.

Personen-Beschreibung.

Der obgenannte Joseph Klein ist 20 Jahr 10 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat weisse Haare und Augenbraunen, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Statur. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Bauern-Jacke und grauen Dienstbosen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Consistorial-Raths Dominikus ist von des Königs Majestät der bisherige Stadtpfarrer zu Wetzlar Hubert Auer zum katholischen Consistorial- und Schulrath bei dem Königlichen Consistorium und der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

I. 22521. sect. IV. Die durch die Versetzung des Hr. Pfarrers Girshausen erledigte evangelisch-ehemals reformirte, Pfarrei Birnbach, Kreises Altenkirchen, ist dem Hr. Pfarrer Schmidtborn von Hilgenroth, vorhin lutherischer Confession übertragen worden.

I. 22522. Sect. IV. Der bisherige Schul-Amts-Candidat Hr. Ludwig Weinbrenner zu Kirchen ist zum Lehrer der evangelischen Knaben-Schule in Hamm ernannt worden.

I. 23980. Sect. IV. Dem bisherigen katholischen Elementar-Lehrer Hr. Mathias Klering zu Wirschheim, Kreises Mayen, ist die Schulstelle zu Aldegund, Kreises Z[illegible] übertragen worden.

I. 23981. Sect. IV. Der von Aldegund auf die Schulstelle zu Pünderich, Kreises Zell, [illegible] setzte katholische Elementar-Lehrer Hr. Joseph Hulten ist in diesem [illegible] distrikto bestätigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 71

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblenz.

vom 21ten Dezember 1819.

— Nro. 44. —

Bekanntmachungen.

Präklusiv-Bescheid.

In Sachen, das Schuldenwesen des verlebten Herrn Stadtraths und Handelsmann Friedrich Müller dahier betreffend, werden, nach nunmehr geschlossenem Liquidations-Verfahren, alle diejenigen, welche sich in diesem mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, von dieser Masse ausgeschlossen.

Wetzlar den 4ten Dezember 1819.

Königl. Preußisches Stadtgericht.
In fidem Kreker.

Mittwoch den 29ten Dezember werden auf dem Gemeindehause hiesiger Bürgermeisterei die der Kirchen-Verwaltung zu Mayschoß zugehörigen Grund-Güter auf 9 nacheinander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Altenahr den 4ten Dezember 1819.

Der Bürgermeister,
Held.

Gemäß hoher Regierungs-Genehmigung wird Mittwoch den 22sten dieses, Morgens zehn Uhr, in der Behausung der Witwe Menningen zu Ransbach, der der Gemeinde Wallendar zugehörige Wald-Distrikt Zeppen, gelegen in der Gemarkung Bombach, und enthaltend ohngefähr 50 Morgen Buchen-Hochwald, als Vorläufer eines noch größeren Waldverkaufs, öffentlich durch die Nassauische Behörde, versteigert werden.

Die Bedingungen können sowohl dahier, als bei Herrn Land-Oberschultheis Petsch zu Selters, täglich eingesehen werden.

Wallendar den 8ten Dezember 1819.

Der Bürgermeister,
Frank.

Freitag den 24ten dieses, Morgens 10 Uhr, werden dahier die Jagden von allen Gemeinden hiesiger Bürgermeisterei dem Meistbietenden überlassen werden.

Kaisersesch den 6ten Dezember 1819.

Der Bürgermeister,
Diedenhofen.

Montag den 10ten des künftigen Monats Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Gasthalters Groschopp dahier, circa 100 Ohmen, zur Hälfte aus dem verflossenen, zur Hälfte aus dem laufenden Jahrgang herrührende, größtentheils aus dem dahiesigen wohlbekannten Kreuzberg gewonnene, sehr rein und wohl gehaltene rothe Weine, einer öffentlichen Versteigerung freiwillig ausgesetzt, und wird dabei nur noch bemerkt, daß diese Weine in ganz neuen zulässigen, mit eisernen Reifen wohl versehenen Fässern, an welchen Tags zuvor die Proben genommen werden können, gelegen sind.

Ehrenbreitstein den 6ten Dezember 1819.

Aus Auftrag:
Burkard, öffentl. Notair.

Montag den 10ten nächstkommenden Monats Januar, werden die Gebäulichkeiten des ehemaligen Nonnensteiner Klosters, eine Stunde von der Bregl, am Rhein gelegen, zum

Abbrechen in loco selbst theilweise oder im Ganzen, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei den Herren Liebhabern bemerkt wird, daß sich sämmtliche Baumaterialien, bestehend

in einer großen Quantität Bauholz,
» vielen tausend Stück Metzer Bord,
» 6—800 Reiß Leyen,
» 100—150 Menniger Fenster- und Thüren-Gesponsten, von bester Größe,
» ohngefähr 2000 Fuß Menniger Platten, und dergleichen mehr, im besten Zustand befinden, und ohne viele Kosten an den Rhein transportirt werden können; den folgenden Tag den 10. Januar werden die bei den Gebäuden liegenden Grundstücken, bestehend in Oeconomie-Gebäuden, Wiesen, Gärten, Aecker und etwas Büschen, ebenfalls an den Meistbietenden als Eigenthum versteigert werden, welche Grundstücke für die Gemeinden Kell und Wassenach sehr vortheilhaft gelegen sind. Nähere Auskunft über alles ertheilen die Herren Joh. Nonn zu Brohl, Peter Thonet in Andernach und Elias Dahl jun. in Coblenz.

Gasthaus zum Römischen Kaiser in Wetzlar.

Unterzeichneter beehrt sich hierdurch anzuzeigen, daß er die in diesem, nach seinem Umfang, innern Einrichtung und Lage wohl bekannten Hause seit 33 Jahren bestandene Gastwirthschaft übernommen hat, und vom 1. Januar 1820 an fortführen wird.

Durch gute Bedienung, die billigsten Preise und die größte Reinlichkeit in den Betten, dem Weißzeug und der übrigen Mobilien, welche neu angeschafft worden sind, wird er suchen das Zutrauen eines Jeden, und selbst der höchst- und hohen Reisenden zu verdienen.

Womit sich und sein neues Etablissement ueberfamst empfiehlt

Wetzlar den 10. November 1819. J. D. Waldschmidt.

Da ich meine beinahe seit 24 Jahren zum Veranlassen eines verehrungswürdigen Publikums von Jahr zu Jahr (mit großen Kösten zur Verschönerung) angelegten Garten wegen erfolgendem Festungsbau verlassen muß, und auch denselben mit meiner Familie bereits verlassen habe, so empfehle ich mich nun meinen geschätzten Freunden im ehemaligen Hauptsten Hause auf dem Fischmarkten-Platz bestens. Ich werde mich bestreben dieselbe wie vorhin in Speisen, Weinen, und Getränken prompt und billig zu bedienen.

Friedrich Wern Gelbert.

N. S. Sobald meine Kaffee-Stube etablirt seyn wird, werde ich nicht ermangeln einem geehrten Publiko näher anzuzeigen.

Der Obige.

Meine Aufnahme als Advokat bei dem hiesigen Kreisgericht, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Durch pünktliche Besorgung der mir aufgetragenen Geschäfte, werde ich mich des Zutrauens würdig zeigen, mit dem man mich beehrt.

Simmern den 1. Dezember 1819.

Friedrich Heramer.

Wenn ein tüchtiger Müller, der besonders in Verfertigung des Hafermehls erfahren ist, sich auf eine im Kreis Altenkirchen belegene Mühle für künftiges Jahr 1820 verbinden will, der melde sich deshalb in Person oder postfreien Briefen beim Gastwirth Pollmann in Altenkirchen. Unerläßliche Bedingung ist: Vorzeigung glaubhafter Atteste über bisher bezeigte untadelhafte Lebensweise.

Ein in der Mosselgasse gelegenes, mit Nro. 239 bezeichnetes, in Stein gut gebautes Haus mit Einfahrt-Thor, nebst Nebenhäuschen, Remise, einem 30 Fuder haltenden Keller und großem Hofraum, steht aus freier Hand zu verkaufen. Die Kauflustigen können die Bedingnisse bei dem Eigenthümer des Hauses selbst erfahren.

In dem Verlage des Unterzeichneten wird in den ersten Monaten des nächsten Jahres die Presse verlassen:

Richters (Director des Gymnasiums in Andernach) gründliche Anleitung zur Rechenkunst. 8.

Das Blumenkörbchen. Eine Sammlung von Erzählungen, herausgegeben von Karl Stein.

Coblenz den 20. Dezember 1819.

K. Pauli, Buchdrucker.

Alphabetisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz de 1819.

A.

Seitenzahl.

Abonnement auf das Amtsblatt für das Jahr 1820 . . . 680
Abraupen, Anordnung des, der Bäume, Hecken und Gesträuche . . 96
Abwesenheit des Peter Nell von Bisholder . . . 108
— » Georg Carl Schmitz von Monreal . . . 109
— » Johann Traubenkrauth von St. Johann . . 123
— » Arnold Vogt von Keppeln . . . 635
— » Anton Rengel von Cappenach . . . 640
— » Carl Thomas Scheiffel von Saarbrücken . . 641
Abzüge von den gegen Frankreich liquidirten Besoldungs-Rückständen der ehemaligen Heidelberger Administration . . . 166
Acten, siehe Archive.
Adspiranten zu kathol. geistl. Seminarien, Prüfungs-Termin für dieselben . 246
Advokat, General-, des rheinischen Appellationshofes . . . 524
Advokaten und Anwälte beim rheinischen Revisions- und Cassations-Hofe in Berlin . . . 451. 469. 544. 643
Aecker, s. Grundstücke.
Aerzte, s. Medizinal-Personen.
Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin . . 112
Agio, Gold-, bei Zahlungen an die General-Wittwen-Casse zu Berlin . 113
Akademische Gerichtsbarkeit und Gesetze, Reglement in Betreff derselben für die Universität Bonn 213
Akzise-Abgaben, veränderte Einrichtung deshalb, Beilage zu Nro. 29. S. XXII.
Alleinhüten des Viehs, Verbot deshalb . . . 606
Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.
Aufnahme der Staatsdiener in dieselbe; Besorgung der deshalb in den Provinzen vorkommenden Angelegenheiten und Vorschriften für die Interessenten der Anstalt 99. 349. 423
Besorgung der Angelegenheiten derselben in den Provinzen durch die Haupt-Instituten ꝛc. Kassen, Kommissarien und Agenten . 111. 159. 211. 423
Dergleichen durch die Haupt-Depositalkasse zu Coblenz, Hinsichts der öffentlichen Beamten . . . 113. 169 211. 349
Bestimmung des Geld-Agio bei Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse 113
Ernennung eines Commissarius der Anstalt für den Regierungs-Bezirk Coblenz 159
Stempel zu den Wechseln über Antrittsgelder . . . 349
Zahlungen im April-Termin 1819 . . . 142
— » Oktober-Termin 1819 . . . 509

Amts-

Seite.

Amts-Befugnisse der Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen . 129
Amtsblatt, Aufforderung zum Abonnement auf das pro 1820 . . 680
— Gesetz wegen Einrichtung desselben in den Rheinprovinzen . 385
Amts-Verrichtungen, Pfarr- bei nicht eingepfarrten Einwohnern . . 241
Anatomisches Theater auf der Universität Bonn . . . 651
Anker, ein bei Brohl im Rhein gefundener 389
Ankündigung einer allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung . . 12
— der Fortsetzung der Annalen der Landwirthschaft von Thär . 73
— der Hand- und Wand-Fibel von Schlebeck . . 181
— der zweiten Auflage einer Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats . . . 192
— der Prüfung der Einwürfe gegen Kirchenvereinigung von Eichenberg und der „Verbreitung der Bibel" von demselben . 291
— eines Bildnisses des Kronprinzen von Preußen . . 405
— der Jahrbücher des niederrheinisch-westphälischen Schulwesens . 494
— der Tabellen der Arznei-Mittel und Anweisung zum Verfahren bei Apotheken-Visitationen . . . 583
— eines topographisch-statistischen Wörterbuchs des Preuß. Staats 655
Anleihe der 1½ Mill. Thaler, Präclusiotermin zur Einlösung der Interimsscheine darauf 653
Annalen der Landwirthschaft von Thär, Ankündigung der Fortsetzung davon 73
Ansteckungsfähigkeit des Milzbrand-Giftes . . . 105
Anwälte und Advokaten beim rheinischen Revisionshofe zu Berlin 451. 469. 544
Apotheken-Visitationen, Anweisung dazu von Ebermeier . . 581
Apotheker, Approbation des ꝛc. Kirchmayer zu Stromberg . . 175
— , für dieselben empfohlen: Ebermeiers Tabellen der Arznei-Mittel ꝛc. 581
— , Kursiren derselben 15
Appellationshöfe, Zusammenziehung der drei rheinischen in einen . 55
— Sitz des rheinischen Appellations-Hofes . . 105
Appellationshof zu Cöln, Einrichtung 405
Abtheilung desselben für die Appellations-Sachen aus dem ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz . 590
Senate desselben und Stellvertretung des ersten Präsidenten . 651
Appellations-Kammern bei den Gerichten erster Instanz . . 51
— -Verfahren beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein . . . 62
Approbation des Apothekers Kirchmayer zu Stromberg . . . 175
— des Wundarztes und Geburtshelfers Metz zu Andernach . 52
Archive, Aufforderung zur Auslieferung der noch bei Privat-Personen befindlichen Akten ehemaliger jetzt aufgelöseter Behörden 1
Armen, Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten derselben . 1
Arrestlegung auf Civil-Besoldungen 1
Arzney-Mittel, Tabellen der, von Ebermaier 581
Arzney-Taxe, Veränderungen derselben pro 18$\frac{19}{20}$ 1
Aschen-Handel, Aufhebung des desfallsigen Staats-Monopols auf der rechten Rheinseite 1

	Seite
Asien, den Handel mit Tuch dahin	291
Assisen-Gerichte, Einrichtung der, zu Cöln und Düsseldorf	554
Assisen zu Coblenz, Eröffnung derselben pro I. Quartal 1819	78
» II. » »	197
» III. » »	366
» I. » 1820	683
» zu Trier, Eröffnung derselben pro IV. Quartal 1819	648
Attest über das Wohlverhalten der Hausirer, siehe Hausir-Konzession	
Aufenthalt, der, des verabschiedeten Lieut. Huth	499
Aufgebot, die Erlaubniß zum einmaligen	163
Augenheil-Anstalt zu Coblenz	673
Ausländische Kalender, Verfahren beim Eingange, Censur und Stempelung derselben	D
Ausländische Messen, siehe Messen.	
Auslieferung der Deserteurs, Kartel-Konventionen deshalb mit dem Auslande, siehe Kartel-Konventionen.	
Ausspielen von Mobilien und Immobilien, Verbot deshalb	96
Auswanderer nach Amerika, die durchziehenden Fremden betr.	258
» » » Belehrung für dieselben.	374
Auswanderung, Gesetz deshalb vom 15. Sept. 1818	59
» nach Amerika	258. 374

B.

Badeplätze, Bezeichnung solcher in Flüssen und Bächen	281
Bäume, Abraupen derselben im Frühjahr	96
Banco-Comtoir, Errichtung eines, zu Cöln	395
» » Verlegung des Westphälischen von Minden nach Münster	402
Bau-Materialien zu Instandsetzung der Wege, siehe Wege-Bau-Materialien.	
» » und Arbeiten zu Instandsetzung des Zoll-Amts-Locals St. Goar, Verdingung derselben	682
» » » zu Instandsetzung des Zoll-Amts-Locals zu Bacharach, Verdingung derselben	682
Bauten, Militair-, siehe Militair-Bauten.	
» Kasernen-, siehe Kasernen.	
Beamte, siehe Offizianten, Civil-Beamte.	
Begleitscheine, Benennung der Orte, wohin unversteuerte Waaren auf Begleitscheine versandt werden können	291
Bekleidung der Gendarmerie in den Rheinprovinzen, Lieferungen dazu	247
Beköstigung der Offiziere auf Märschen	7
Belobung, wegen ausgezeichneter Hülfe bei Feuers-Gefahren 245. 298. 412. 527.	671
» » eines Geschenks an Büchern für das Gymnasium zu Wetzlar	77
» » eines Kapital-Geschenks für die evangel. Gemeinde zu Trarbach	139
» » eines Geschenks an Geld für die Schule zu Niederbreitbach	405
» » Rettung eines durch einen Fall Verunglückten	413

		Seite
Belobung,	wegen Lebensrettung eines im Wasser Verunglückten . . . 633.	651
»	des Gemeinsinns in Traben	591
Bergisch-Jülichsche Judenschaft,	Liquidation der Forderungen an dieselbe	161
Berg- u. Hüttenwerke,	Konzessions-Urkunde für das Hütten-Amt zu Sayn zur Eisenstein-Gewinnung	116
» »	dergl. für die Gebrüder Stumm zu Saarbrücken .	147
» »	Vorladung der Interessenten an den Werken im Sayn-Altenkirchenschen zur Berichtigung der Gegenbücher .	118
» »	Ertheilung der Muthungen und Schurfscheine in den Bürgermeisterei-Revieren Berg und Kirchen .	197
» »	Verpachtung einiger Steinbrüche und Thongräbereien 265.	676
» »	Führung der Zechen-Register auf den Gruben . .	270
» »	Empfehlung nöthiger Vorsicht bei Gebrauch von Schlitten in Steinbrüchen	273
» »	Warnung vor Unglücksfällen bei Bergwerks-Arbeiten	414
» »	Meldung der Unglücksfälle der Berg- und Hütten-Arbeiter	407
» »	rückständige Revenuen beim Bergamte Siegen .	319
» »	Verantwortlichkeit der Gruben-Gewerkschaften .	344
» »	Förderung und Production auf sämmtlichen Niederrheinischen Werken im Jahr 1817 . . .	375
» »	Anwendung des Preuß. Maaßes und Gewichts bei der Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	499
Bergwerks-Revenuen,	rückständige, beim Bergamte Siegen . . .	319
Berichte,	Form der an die Regierung zu erstattenden . . .	377
Beschlaglegung	auf Civil-Besoldungen	146
Beschlagnahme von Waaren bei Zoll-Contraventionen		
	Wein bei Rheindiebach . . . . . 89.	128. 143
	Wollene und baumwollene Waaren in Coblenz . . 89.	128. 143
	Kaffe, wollene und seidene Halstücher und Kappen desgl. .	206 220
	Zucker in Coblenz	245. 250
	Zucker in den Gärten bei Coblenz	404. 422
	Zucker bei Coblenz	570. 532
	Wollene und baumwollene Waaren, Sammet und mit Silber belegte Kupferplatten bei Oberwerth . . .	115. 127
	Kandiszucker bei Oberwerth	370. 389
	Nägel bei Causen gegenüber	160. 191
	Weisse und farbige baumwollene Zeuge bei Horchheim . .	251. 265
	Baumwollene Waaren, Frangen ꝛc. bei Laubachs Mühle .	279 284
	Baumwollene und wollene Waaren bei Mallendar . .	280. 285
	eine Messingplatte zu Sayn	318. 331
	Zucker bei Ehrenbreitstein	366 381
	Baumwollene, wollene und seidene Waaren bei Niederhöfels	460. 500
	Salz bei Salzig	460. 500

Be-

Seite

Beschlagnahme von Waaren bei Zoll-Contraventionen
Zucker, Kaffe und Glas bei Kreuznach 508. 542
Baumwollene Zeuge, Manchester und Zucker desgl. . . 619. 621
Zucker zwischen Horchheim und Pfaffendorf . . . 550. 570
Cattun bei Oberspay 663. 671
Verkauf solcher Waaren 270. 570. 584. 611
Besoldungen, Beschlaglegung auf die, der Civil-Beamten 146
Besoldungs-Rückstände von der ehemaligen Heidelberger Administration, welche von Frankreich gezahlt worden . . 166
Besoldungs-Zehnten der Geistlichen, Rückvergütung der davon pro 1818 und 1819 gezahlten Grundsteuer 164
Bestrafung der Landwehrmänner wegen Ungehorsams bei den Sonntagsübungen 215. 347
Betrügerei, Warnung gegen die, der Vorspiegelungen wegen Befreiung vom Militairdienst 670
Beurlaubung zur Kriegsreserve der aus dem stehenden Heer scheidenden Freiwilligen 347. 453
Bevölkerung und Bodenfläche des Preuß. Staats, Herausgabe einer Uebersicht derselben 192
Bezirke der Friedensgerichte 57
Bezirks-Tribunale, Zusammenziehung der in den Rhein-Provinzen bestehenden 13 in 6 Gerichte erster Instanz . . . 56
Auflösung des Kreisgerichts zu Bonn . . 338
" " " zu Mülheim am Rhein . } 546
" " " zu Saarbrücken . .
" " " zu Prüm . . . 555
" " " zu Malmedy . . 576
Errichtung von Appellations-Kammern bei denselben . 574
Biblische Erzählungen von Küster, empfohlen . . . 129
Bier, Besteuerung des inländischen, s. Braumalz.
Bildniß des Kronprinzen von Preußen, Ankündigung . . . 403
Bittschriften, Stempelpapier dazu 359
— , angebliche Bevollmächtigte zur Anfertigung und allgemeine Vorschriften über Abfassung derselben . . . 421
Blasenzins, s. Branntweinsteuer.
Blöser, franz. Husar, dessen Tod 541
Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats, Herausgabe einer Uebersicht ders. 192
Bordereaux der festgestellten Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode, s. Liquidation gegen Frankreich.
Brand in Wäldern, s. Waldbrand.
Brand-Assekuranz-Anstalt,
Berlinische 266
Bergische, Beiträge pro 1809—1818 459
Austritt der Bürgermeisterei Wissen u. Friesenhagen aus derselben 503
des Regierungs-Bezirks Coblenz,
Uebersicht der Feuerschäden u. Beiträge de 1818 . 72
Durchschnitts-Beiträge von 10 ½ Jahren . . 75

Seite

Brand-Assekuranz-Anstalt des Regierungs-Bezirks Coblenz,
Beitritt der Einwohner der linken Rheinseite zu derselben und Komptabilität pro 1819 191
Uebersicht der Ausdehnung der Anstalt pro 1819 . . 465
Beitritt der Bürgermeistereien Wissen und Friesenhagen . 503
Aufforderung zum Beitritt im Allgemeinen . . 527
Brand-Löschung, Mittel dazu 646
Brandschäden im Jahr 1818 an den bei der Brand-Assekuranz der rechten Rheinseite catasirten Gebäuden 73
— zu Brieden, Kreis Cochem 412
— zu Denzen und Rickenhausen, Kreis Simmern . . 144
— zu Heimbach, Kreis Coblenz 527. 553
— zu Neuerburg, Regierungs-Bezirk Trier . . . 350
— zu Niederbreisig, Kreis Ahrweiler. 671
— zu Puderbach, Kreis Neuwied 615
— zu Betzberg, Kreis Wetzlar 298
— zu Wassenach, Kreis Mayen 657
— zu Winzberg, Kreis St. Goar . . . 193
— Beiträge pro 1818 auf der rechten Rheinseite . . 71
— — Durchschnitts-Betrag derselben von 10 Jahren . 75
— — zur Bergischen Versicherungs-Anstalt pro 1809 — 1818 459
Brand-Versicherung der Gebäude, Nachtheil wenn sie zu niedrig ist . 180
Siehe auch Brand-Assekuranz-Anstalt.
Branntwein-Steuer von inländischem Fabrikat . . . 267
Desfallsige nähere Bestimmungen, (Beilage zu Nro. 29. Seite I und V.)
Aufsicht auf das Brenn-Geräthe, (Beil. zu Nro. 29. Seite III und VII.) 274
Strafbestimmungen bei Defraudationen, (Beil. zu Nro. 29. Seite XV.)
Nachsteuer von den Vorräthen 268
Blasenzins-Tarif 275
Braumalz, Besteuerung des inländischen 267
Desfallsige nähere Bestimmungen, (Beilage zu Nro. 29, S. III u. IX.)
Strafbestimmungen bei Defraudationen, (Beil. zu Nro. 29. S. XVI.)
Brennholz für die Kasernen, s. Kasernen.
Brigade, Art der Anwendung dieses Worts bei militairischen Bezeichnungen . 131
Brücke, polizeiliche Anordnungen wegen der stehenden, über dem Rhein bei Coblenz 205
Verkauf der alten fliegenden, bei Coblenz . . . 650
Bücher-Empfehlung, die biblischen Erzählungen von Küster betreffend . 129
Die Hand- und Wand Fibel von Schlebeck . . . 181
Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats . 192
Eichenberas »Prüfung der Einwürfe gegen Kirchen-Vereinigung und desselben »Verbreitung der Bibel« 291
Ebermaiers Tabellen der Arznei-Mittel und Anweisung zum Verfahren bei Apotheken-Visitationen 582
Topographisch statistisches Wörterbuch des Preuß. Staats . 635

Seite

Bücher-Geschenk für das Gymnasium zu Wetzlar 77
Bürgermeisterei, Besetzung der zu Altenahr 538
» » » » Andernach 80
» » » » St. Goar 50
» » » » Kreuznach 538
» » » » Niederbreisig 80
» Vereinigung der zu Obergondershausen mit der zu Brodenbach 6
» Besetzung der zu Oberwesel 586
» » » » Remagen 538

C.

Cartel-Conventionen, siehe unter K.
Cautionen der vormaligen franz. Tabaks-Debitanten, welche von Frankreich zurückerstattet werden 11
gerichtlicher Beamten
Zurückzahlung der des Revisionsrath v. Breuning als ehemaliger Anwalt 310
» » » Notar Antz zu Zell 567
» » » » Schumm zu Lutzerath 571
» » » » Deynet zu Boppard 572
» » » » Decker zu Adenau 583
» » » Friedensrichters Macher in St. Goar . 622
» » » Gerichtsvollziehers Wiersch zu Coblenz . 571
» » » » Schwerz zu Coblenz . 572
» » » » Richter zu Simmern . 622
» » » » Lerner zu Kirchberg . 622
Censur der fremden Kalender 1
» der statistischen Werke und der Landkarten 679
Chaussee-Geld, Verpachtung der Erhebung desselben auf der rechten Rheinseite 430
» Abgabe-Freiheit der Wagen mit 6 Zoll breiten Rädern . 616
» » » commandirter Offiziere zu Pferde . . 619
» Tarif, Einführung des Preußischen auf der rechten Rheinseite 428
Chirurgen, siehe Medizinal-Personen.
Chirurgie, Verbot der Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen durch die Familie Pieß 68
Chronicken, Orts-, Anfertigung solcher 243
Civil-Aerzte, siehe Medizinal-Personen.
Civil-Beamte, Beschlaglegung auf deren Besoldungen 146
» » deren Wittwen-Kassen-Angelegenheiten, siehe Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
» » Verpflichtung derselben zur Tragung der Einquartierungs-Lasten 569
Civil-Diener-Wittwen-Casse, Abschlags-Zahlungen der Curtierschen, linker Rheinseite, auf Pensionen . 579

Edlnitſche Pillen gegen Mäuſe und Ratten, Verbot derſelben . . . 639
Collecte, Haus-, ſiehe Haus-Collecte.
» Kirchen-, ſiehe Kirchen-Collecte.
Collegium medicum, Ernennungen an demſelben 641
Commandeurs der Landwehr, ſiehe Landwehr.
Commiſſarien, der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, ſiehe Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.
Communications-Abgaben, Reſſort-Verhältniſſe der Miniſterien deshalb 349
ſiehe auch Chauſſee-Geld.
Communal-Bedürfniſſe, ſ. Gemeinde-Bedürfniſſe.
Communal-Forſt-Beamte, ſ. Forſt-Beamte.
— — -Organiſation 545
— -Schulden, ſ. Gemeinde-Schulden.
Communen, ſ. Gemeinden.
Competenz-Güter, Beſtellung der, erledigter Pfarr- und Schul-Aemter . 607
Conſiſtorium zu Coblenz, Perſonal-Veränderungen an demſelben . 684
Conſul, Conſulat, ſiehe unter K.
Contravention, Zoll-, Waaren-Beſchlagnahme dabei, ſiehe Beſchlagnahme.
— -, Salz-, ſiehe Salz-Contravention.
Convention mit Baiern, wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden u. Verbrecher 91
— , Kartel-, ſ. Kartel-Convention.
— , Durchmarſch- u. Etappen-, mit Oldenburg . . 311
Conzeſſion, General-Hauſir-, ſiehe General-Konzeſſion.
— Hauſir-, ſiehe Hauſir-Konzeſſion.
— zur Eiſenſtein-Gewinnung, ſiehe Berg- und Hüttenwerke.
Conzeſſions-Geſuche, ſiehe Bittſchriften.
— -Urkunde, ſiehe unter K.
Coupons, Zins-, zu den Staatsſchuldſcheinen, ſiehe Staatsſchuldſcheine.
Criminal-Staats-Prokurator, Erledigung und interimiſtiſche Wiederbeſetzung dieſer Stelle zu Coblenz . 544
Curat-Benefizium, geſtiftet von dem Pfarrer Fiſcher zu Odendahl . . 623
Curſiren, ſiehe unter K.
Cur-Trieriſche Civil-Diener-Wittwen-Caſſe linker Rheinſeite, Abſchlagszahlung derſelben auf Penſionen . . . 375

D.

Dampf, Kohlen-, ſ. Kohlendampf.
Denkmünze auf das 3te Jubelfeſt der Reformation als Auszeichnung für die vereinigten früher getrennten evangeliſchen Gemeinden . . 193
— , Kriegs-, ſ. Kriegs-Denkmünze.
Depoſital-Caſſe, Haupt-, ſ. Haupt-Depoſital-Caſſe.
Deſerteurs, Kartel-Conventionen wegen Auslieferung der, ſ. Kartel-Konventionen.
— , Steckbriefe deshalb, ſ. Steckbriefe.
Diebſtahl, an Geld, Kleidungsſtücken ꝛc. zu Bitſcheid . . . 33
— an Geld und Kaufmanns-Waaren in Wallporzheim . . 34

Seite.

Diebstahl, in Bonn, einen gepackten Mantelsack betreffend . . 563
— an Geld, Silberzeug ꝛc. in Bochum . . . 584
— einen gepackten Koffer von einem Reisewagen auf der Straße zwischen Oberwinter und Bonn . . . 585
— desgleichen 613
— in dem Waarenlager eines Landkrämers in Esch . . 624
— ein Pferd aus Niederasbach betreffend . . . 637
— im Pfarrhause zu Wallersheim 642
— in dem Kreis-Bureau zu Neuwied . . . 652
— wahrscheinlich gestohlene Sachen 153
— einen wahrscheinlich gestohlnen, dem Festungsbau von Ehrenbreitstein gehörigen Nachen betreffend 190
— ein Pferd betreffend 272
— an Kleidungsstücken in Schalkenbach . . . 300
— einer Kuh betreffend 331
Dienstbriefe, deren Bezeichnung wegen der Portofreiheit . . 569
Dienst-Cautionen, siehe Cautionen.
Dienst-Einkommen, Beschlaglegung auf das, der Civil-Beamten . 146
Dienst-Entsetzung mehrerer Gränz-Zoll Beamten . . 195
Dienst-Local, Instandsetzung des, für das Zollamt Bacharach . . 682
— — — — — — — St. Goar . . 682
Dienst-Siegel des Landraths zu Neuwied, entwendet . . . 652
Districts-Arzt, Ernennung des Dr. Bollmer in Remagen dazu . . 162
Division, Anwendung dieses Worts bei militairischen Bezeichnungen . . 131
Divisions-Prediger, Ernennung des Kandidaten Follenius dazu . . 79
Domainen, Verordnung über die rechtliche Natur derselben in den neuen und wiederer worbenen Provinzen 209
Domainen-Veräusserung im Kreise Altenkirchen . . 122
» » » » Mayen . . . 260
» » » » Kreuznach . . . 296
» » » » Wetzlar . . . 363
» » » » Cochem . . . 594
» » in den Kreisen Mayen und Coblenz . 592
Domainen-Veräusserungen und Ablösungen, Garantie der, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen . 217
Domainen-Veräusserungs-Bedingungen . . . 616
Domainen-Wald-Verkauf im Regierungs-Bezirk Aachen . 139. 140
» » » » » Cöln . . 185
Druckfehler, Anzeige der in der ersten Auflage der „Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats" befindlichen . 192
» Berichtigung der im 6ten Stück dieses Blatts vorkommenden . 86
» » » » 10ten » » » » . 124
» » » » 10ten » » » » . 136
» » » » 12ten » » » » . 154

Druck-

Seite

Druckfehler, Berichtigung der im 13ten Stück dieses Blatts vorkommenden . 141
» » » » 9ten » » » » . 234
» » » » 52ten » » » » . 521
» » » » 61ten » » » » . 614
» » eines im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1818 eingeschlichenen . . . 234
Durchmarsch und Etappen-Convention, die mit Oldenburg betr. . . 321

E.

Edictal-Citation, den entwichenen Kantonisten Kemner betr. 536. 561. 602
» » der Gläubiger des Garnison-Bataillons Nr. 15, 636. 648. 665
» » der Gläubiger des Garnison Lazareths zu Coblenz . 663
Ehen, die Erlaubniß zum einmaligen Aufgebot betr. . . . 163
» gemischte, zwischen Evangelischen und Katholischen, Rüge der Verordnung des General-Vikars zu Aachen wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion 151
Eichen, das, der Fässer nach Quarten 205
» Abmessung der Kalktonnen 214
» das, der Flüssigkeits Gemäße nach Quarten . . . 222
» das, der Weinfässer nach Quarten 197
Einkommen, Dienst-, siehe Dienst-Einkommen.
Einquartierungs-Lasten, Verpflichtung der Staats- und Communal-Beamten dazu 569
Einregistrirungs-Bureaus, deren Vereinigung mit den Kreis-Kassen . 219
» » die Errichtung eines solchen zu Adenau . 423
Einregistrirungs-Gebühren für Mobilien-Versteigerungen . . 503
Eisen-Erz, siehe Eisenstein-Gewinnung.
Eisenstein-Gewinnung, bergmännische, Konzessions-Urkunde für das königliche Hüttenwerk zu Sayn dazu . . 116
» » dergl. für die Gebrüder Stumm zu Saarbrücken 147
Eisen-Waaren, Hausir-Handel damit 47
Eisernes Kreuz, siehe Orden.
Elementar-Schulen, siehe Schulen.
Elementar-Schul-Wesen, Einrichtung desselben . . . 163. 269
Entlassungen vom stehenden Heere, Vorschriften wegen der desfallsigen Gesuche 333
» » » » Warnung vor desfallsigen betrügerischen Vorspiegelungen 672
Entschädigungen aus dem Fonds de non valeur pro 1817 u. 1818 . 504
Ersatz-Aushebung für das stehende Heer, die dabei nicht erschienenen Militairpflichtigen, siehe Militairpflichtige.
» Vorladung der dazu Pflichtigen pro 1819 . . 427
Ertrag der Collecten, siehe Haus-Collecte, Kirchen-Collecte.
Ertrunkene, die mit denselben anzustellenden Rettungs-Versuche betr. . 471

Seite

Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen . . . 131
» verlassener Kinder 340
Etappen-Konvention mit Oldenburg 321
Evangelische Gemeinden, Schaumünze auf das 3te Jubelfest der Reformation als Andenken für die vereinigten, früher getrennten 192
Empfehlung des Buchs: Eichenbergs Prüfung der Einwürfe gegen die Kirchen-Vereinigung, für dieselben 291
Extra-Steuern zu Gemeinde-Bedürfnissen u. Schuldenzahlungen, s. Gemeinde-Bedürfnisse.

F.

Fabrikate, inländische, Verfahren mit den auf ausländischen Messen nicht verkauften 138. 143. 243. 669
Fabriken, Verzeichniß der bedeutendern im Regierungs-Bezirk Coblenz 334 426
Fähren, Verhütung von Unglücksfällen auf solchen 377
Fässer, das Eichen derselben 293
» Abmessen der Kalktonnen 294
» das Eichen der Weinfässer 497
Falsche Münzen, siehe Münze.
Familien, der aus Frankreich zurückgekehrten Militairs, deren Unterstützung . 7
» der in Mainz und Luxemburg stehenden Militair-Personen desgl. . 8
Felder, siehe Grundstücke.
Feld-Mäuse, Mittel zur Vertilgung derselben . . . 48
Feldmesser, Erfordernisse zur Prüfung derselben . . . 549
Feldprobst, ehemaliger, dessen Geschäfte betreffend . . . 670
Festungs-Anlage, Vorladungen der Hypothekberechtigten auf die dazu eingezogenen Grundstücke 223. 230. 235. 236. 415. 431. 471. 478. 510. 518. 562.
» » Verkauf der in den dazu eingezogenen Gärten stehenden Gebäude, Bäume ꝛc. 486
Feuerlöschung, Mittel dazu 646
Feuersbrünste, zu Denzen und Reckershausen . . . 144
zu Winzberg 193
zu Neuerburg, Regierungs-Bezirk Trier . . . 350
zu Wassenach 657
zu Brieden, Kreis Cochem 412
zu Heimbach 527. 553
zu Niederbreisig 671
zu Puderbach, Kreis Neuwied . . . 615
zu Wetzberg, Kreis Wetzlar . . . 298
euersbrünste, Mittel zur Löschung derselben . . . 646
euerschäden, s. Brandschäden.
— —-Beiträge, s. Brandschäden-Beiträge.
uersgefahr, Belobung wegen geleisteter Hülfe bei solcher 298. 412. 527. 671
uer-Versicherungs-Societät, s. Brand-Assecuranz-Anstalt.

Seite

Feuerungs-Material für die Kasernen, s. Kasernen.
Fibel, Hand- und Wand-, Empfehlung der Schleheckschen . . 181
Fischerey-Verpachtung am Rhein, Kreis St. Goar . . 665
Fliegende Brücke, Verkauf der alten, bei Coblenz . . . 650
Flüssigkeits-Gmäße, Bezeichnung ihres Quart-Inhalts . . 295
Fonds de non valeurs, Entschädigungen daraus pro 1817 und 1818 . 504
Fonds zur Berichtigung der Privat-Forderungen an Frankreich . . 645
Forderungen an die Bergisch-Jülichsche Judenschaft, Liquidation derselben . 161
— gegen Frankreich, siehe Liquidation gegen Frankreich.
Form, die, der an die Regierung zu erstattenden Berichte . . 377
Formulare zu Impflisten betreffend 410
Forstaemter, angestelltes Personal bei Abänderung der bisherigen Staats-Forst-Verwaltung im Regierungs-Bezirk . . 453
— —, Communal-, deren Funktionen, (Beilage zu Nro. 57.)
— — —, Ernennung der Kreisförster u. deren Gehülfen 642. 678
Forsteintheilung im Regierungs-Bezirk Coblenz . . . 453
Forstgrundstücke, Tausch deshalb zwischen dem Domainenfiskus u. einem Privatmann 611
— Verkauf mehrerer, im Regierungs-Bezirk Aachen 139. 140. 461
— — — — Cöln 185. 390
Forst-Organisation, Communal- und Institute . . . 545
— —, Staats-, Abänderung derselben . . 453
Fourage-Lieferung und Herbeiholung zur Truppenverpflegung, s. Truppenverpflegung.
Frankreich, Privatforderungen an, siehe Liquidation gegen Frankreich.
Französischer Husar Blösser, dessen Tod . . . 541
Freiwillige, die fernere Militair-Verpflichtung der aus dem stehenden Heer nach einjähriger Dienstzeit scheidenden . . 347. 453
Fremde Taubstumme, siehe Taubstumme.
Fremder Knabe, zu Köpfchen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg . . 367
Friedens-Gerichte, deren Bezirke 57
Friedensrichter, die Stelle zu Boppard betreffend . . . 78
die Stelle zu Cochem betr. . . . 319
Frucht-Versteigerung im herrschaftlichen Speicher zu Altenkirchen . . 141
Remmersdorf . . 189. 196

G.

Garnison-Bataillon Nro. 15, Vorladung der Gläubiger desselben 636. 648. 683
— -Haushalt, siehe Kaserne.
— -Lazareth, Vorladung der Gläubiger des zu Coblenz . . 683
Gastwirthe, Aufforderung der, zum Abonnement auf das Amtsblatt pro 1820 . 682
Geburtshelfer, siehe Medizinal-Personen.
Gefangene, Beschäftigung der, im Zuchthause zu Trier . . 265
Gefundene Leichen, siehe Leichnam.
Gefundener Anker im Rheine bei Brohl . . . 385

Seite.

Gegenbücher über die Berg- und Hüttenwerke in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Berichtigung derselben . . . 118
Gehalts-Bons 655
Geld-Diebstahl, siehe Diebstahl.
Geld, falsches, siehe Münzen.
Geld-Versendung mit den Posten, Vorschriften deshalb . . 237
Gemeinde-Bedürfnisse, Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Adenau und zwar:
in der Bürgermeisterei Birneburg 144. 279. 282
" " " Antweiler 244
" " " Lutzerath 282. 388
" " " Kempenich 316
" " " Adenau 528
" " " Aremberg 580

Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Ahrweiler, und zwar:
in der Bürgermeisterei Ahrweiler 70. 72. 126
" " " Königsfeld 71. 114. 145
" " " Altenahr 107
" " " Remagen 165. 183. 219. 306
" " " Gelsdorf 212. 219. 610
" " " Niederbreisig 591. 633

Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Altenkirchen, und zwar:
in der Bürgermeisterei Gebhardshayn 259. 329. 508
" " " Daaden 259
" " " Altenkirchen 259
" " " Weyerbusch 259
" " " Flammersfeld 259
" " " Hamm 259
" " " Wissen 259
" " " Friesenhagen 259

Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Braunfels, und zwar:
in der Bürgermeisterei Hohensolms 282. 647
" " " Braunfels 359
" " " Aslar 380
" " " Daubhausen 380
" " " Schöffengrund 380

Gemeinde-Bedürfnisse, Hebungen				Seite
dazu in den Gemeinden des Kreises Coblenz, und zwar:				
in der	Bürgermeisterei	St. Sebastian		70
» »	»	Rhens	107.	108
» »	»	Engers		181
» »	»	Winningen		205
» »	»	Ehrenbreitstein		333
» »	»	Coblenz		610
» »	»	Bendorf		634
» »	»	Vallendar		659
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Cochem, und zwar:				
in der	Bürgermeisterei	Treis	43. 181.	647
» »	»	Carden		72
» »	»	Kaiserseſch	164.	298
» »	»	Cochem	206.	647
» »	»	Eller		621
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises St. Goar, und zwar:				
in der	Bürgermeisterei	St. Goar	8. 79.	403
» »	»	Bacharach	115. 133.	282
» »	»	Boppard	133.	581
» »	»	Pfalzfeld	133.	182
» »	»	Oberwesel	298.	592
» »	»	Brodenbach u. Obergondershausen	333	654
» »	»	Wiebelsheim		340
» »	»	Halsenbach		529
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Kreuznach, und zwar:				
in der	Bürgermeisterei	Winterburg	72	580
» »	»	Waldalgesheim		109
» »	»	Stromberg	182.	580
» »	»	Monzingen	193.	581
» »	»	Kirn	359	369
» »	»	Langenlonsheim		379
» »	»	Wallhausen		422
» »	»	Kreuznach		515
» »	»	Sobernheim		579
» »	»	Mandel		581
» »	»	Hüffelsheim		591

		Seite.
Gemeinde-Bedürfnisse, Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Linz und zwar:		
in der Bürgermeisterei	Leubesdorf	42
" " "	Linz	42
" " "	Expel	42
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Mayen, und zwar:		
in der Bürgermeisterei	St. Johann	71. 558. 634
" " "	Burgbrohl	206
" " "	Polch	212
" " "	Andernach	268. 591
" " "	Mayen	413. 465
" " "	Münstermayfeld	651
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Neuwied, und zwar:		
in der Stadt Neuwied		316
in der Bürgermeisterei	Neuerburg	183
" " "	Puderbach	183. 244
" " "	Altenwied	219
" " "	Asbach	219
" " "	Niederwambach	341
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Wetzlar, und zwar:		
in der Bürgermeisterei	Atzbach	69. 680
" " "	Lützellinden	69
" " "	Rechtenbach	69
" " Stadt	Wetzlar	610
Hebungen dazu in den Gemeinden des Kreises Zell und zwar:		
in den Gemeinden der ehemaligen Bürgermeisterei	Beilstein	8
" " " des vormaligen Amts	Beilstein	9
in der Bürgermeisterei	Trarbach	106
" " "	Zell	107
" " "	Senheim	107
" " "	Sohren	70. 114
Gemeinde-Forst-Beamte, Ernennung der Kreisförster und deren Gehülfen		642. 678
Gemeinde-Güter-Versteigerung zu Traben, Kreis Zell, Behufs der Schulden-Abtragung		591
Gemeinden, Ueberlassung des Ertrages der Thür- und Fenster-Steuer an dieselben		267
" schuldenfreie.		536
Gemeinde-Schulden-Abtragung, Hebungen dazu, s. Gemeinde-Bedürfnisse.		

Seite
Gemeinde-Schulden-Abtragung, Resultat derselben auf dem linken Rheinufer . 318. 506
» » » der Gemeinde Traben, Kreis Zell . 591
Gemeinde-Schulden-Liquidation, des vormaligen Oberamts Kirchberg 262
Gemeinde-Steuer-Empfänger, siehe Steuer-Empfänger.
Gemeinde-Steuer-Erhebungen, siehe Gemeinde-Bedürfnisse.
Gemeinde- und Instituten-Forsten, Instruction zu deren Verwaltung 543
Gemeinsinn der Einwohner zu Traben, Belobung deshalb . . 591
Gemischte Ehen, siehe Ehen.
Gendarmerie, Lieferung des Bekleidungs-Materials für die in den Rheinprovinzen 247
General-Advokat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes . . 524
General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin, siehe Allgemeine Wittwen ꝛc. Anstalt.
General-Konzession zum Hausirhandel
mit Leinwand für den Bürger Ober zu Halberstadt 8
mit Pfropfen für den Fabrikant Brandt zu Berlin 9
mit Eisenwaaren für die Eisenhändler Sauerwald und Padberg . . 47
mit Leinwand für den Heitland . . 299
zum Viehhandel
für den Viehhändler Carl Praft in Ungrade . 126
zur Vorzeigung mechanischer Kunstwerke
für den Bäckergesellen Krahmer . . 76
für die Gebrüder Dennebecq . . 76
General-Vikariat zu Aachen, dessen Verordnung wegen Verpflichtung der Aeltern zur Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion betr. . . . 131
General-Wittwen-Kasse, siehe Allgemeine Wittwen ꝛc. Anstalt.
Geometer, Bildung der für den Kataster 610
Gerichte erster Instanz, Zusammenziehung der in den Rheinprovinzen bestehenden 13, in 6 Gerichte I. Instanz . 56
Auflösung des Kreisgerichts zu Bonn . 333
» » » zu Mülheim a. R. und zu Saarbrücken . 546 555
» » » zu Prüm . 558
Errichtung von Appellationskammern bei denselben 558
Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy . 570
Gerichtsbarkeit, akademische, Reglement in Betreff derselben für die Universität Bonn 213
Gerichts-Verfassung, siehe Justiz-Einrichtung.
Geschäfts-Local, Instandsetzung des, für das Zollamt zu Bacharach . 66
» » » » » » » zu St. Goar . 67
Geschäftsträger, anzebliche der Regierung, zu Anfertigung der bei derselben einzureichenden schriftlichen Gesuche . . 431

Seite

Geschäftsträger, Warnung vor deren betrügerischen Vorspiegelungen der Befreiung vom Militairdienst . . . 670
Geschenk von Büchern für das Gymnasium zu Wetzlar . . . 77
— Kapital-, der Wittwe Lausberg für die evangelische Gemeinde zu Trarbach 139
— von 20 Thalern für die Schule zu Niederbreitbach . . 403
Geschenke zu Gunsten der Armen, deren Annahme betr. . 589
Gesetz-Sammlung, Ankündigung eines Sachregisters dazu . . 319
Inhalt des 15ten Stücks für das Jahr 1818 . 15
» » 16ten — — — . 51
» » 1sten — — 1819 . 81
» » 2ten u. 3ten — — . 155
» » 4ten Stücks — — . 169
» » 5ten u. 6ten — — . 179
» » 7ten Stücks — — . 203
» » 8ten — — — . 241
» » 9ten u. 10ten — — . 249
» » 11ten Stücks — — . 273
» » 12ten — — — . 293
» » 13ten — — — . 333
» » 14ten — — — . 361
» » 15ten — — — . 383
» » 16ten — — — . 409
» » 17ten — — — . 427
» » 18ten — — — . 487
» » 19ten — — — . 545
» » 20sten — — — . 629
» » 21sten — — — . 669
— Berichtigung eines Druckfehlers im 8ten Stück der, pro 1818 254
— Verordnung, das Halten derf. in den Rhein. Provinzen betr. 385
Gestohlne Sachen, siehe Diebstahl.
Gesuche, schriftliche, siehe Bittschriften.
Getränke- u. Tabacks-Steuer von den Producten und Fabrikaten des Inlandes.
Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. Febr. 1819 . 267
Das Gesetz selbst (Beilage zu Nro. 29 S. I.)
Ordnung zu diesem Gesetz (ebend. S. V.)
Verordnung wegen veränderter Einrichtungen (ebend. S. XXII.)
Tarif zu vorgedachter Verordnung (ebend. S. XXVII.)
Ausschließung der Kreise Wetzlar und Braunfels von der Steuer 267
Aufhebung der bisherigen ähnl. Abgaben (Beil. zu Nro. 29 S. XXII.) 267
Nachversteuerung der Vorräthe (ebend. S. IV.)
Revisions-Befugniße der Steuer-Beamten (ebend. S. XII.)
Pflichten der Steuer-Beamten gegen das Publikum ꝛc. (ebd. daselbst S. XIII.)

Ein
Getränke- und Tabacks-Steuer von den Producten und Fabrikaten des Inlandes.
Bestrafung der Vergehungen und Defraudationen (ebend. S. XIV. XVIII.
Erhebungs-Aemter im Regierungs-Bezirk Coblenz 276. 418. 631
Packhofs-Städte und Steuer-Aemter im Innern des Staats 290
Siehe auch: Brantwein, Braumalz, Weinmost, Tabak.
Gewerbe-Betrieb der Juden auf der linken Rheinseite des Regierungs-Bezirks bet. 64
auf Hausir-Conzessionen, siehe Hausir-Conzession.
freier, Hinsichts mehrerer bisher vom Staate verpachtet gewesener unzünftiger Gewerbe . . . 573
Gewerbe-Monopole des Staats, Aufhebung der bisher auf der rechten Rheinseite bestandenen . . . 573
Gewerbe-Patent, auf die alleinige Verfertigung einer verbesserten Art Hörröhre für den Prediger Dunker zu Rathenow . . 111
Gewerbe-Steuer, siehe Patentsteuer.
Gewicht und Maaß, Anwendung des Preuß. bei der Berg- und Hüttenverwaltung 499
Gifte, Verbot der kölnischen Pillen gegen Mäuse und Ratten . . 659
Gläubiger, Vorladung der des ehemaligen Oberamts Kirchberg . . 262
— der des Garnison-Bataillons Nro. 15, 636. 638. 685
— der des Garnison-Lazareths zu Coblenz . . 685
Glocken, Mittel zur Wiederherstellung des Klanges zersprungener . . 556
Gold-Agio bei Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse zu Berlin . 113
Gold-Quote bei Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer . 133
Gränz-Controll-Bezirk, Erweiterung desselben . . . 495
— -Zoll-Amt, siehe Haupt-Zoll-Amt, Zoll-Amt.
— -Zoll-Beamte, Dienst-Entsetzung mehrerer . . 195
Gränz-Zoll- und Konsumtions-Steuer-Gesetze vom 26sten May 1818,
Einführung derselben in die östlichen Provinzen der Monarchie 45
Einwirkung derselben auf die Meßverfassung der Stadt Frankfurt a. O. 87
Nachsteuer, von den bei Einführung derselben vorräthigen Waaren 96. 560
die Goldquote bei Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer bet. 133
Verordnung wegen veränderter Einrichtung in Folge der neuen Steuer-Gesetze (Beilage Nro 29. S. XXI.)
Bestimmungen wegen der auf ausländischen Messen nicht verkauften inländischen Fabrikate . . 138. 669
dergl. wegen des Verkehrs mit inländ. Fabrikaten der westl. nach den östl. Provinzen des Staats auf auswärtigen Meßplätzen 143. 145
Steuervergütung, welche inländische Zucker-Siedereien erhalten, (Beilage zu Nro. 29 S. XXV.)
Packhofsstädte und Steuer-Aemter im Innern des Landes . 295
Anhang zur Instruktion für die Haupt-Zoll-Aemter, soweit er das Verfahren bei Waaren-Versendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, betr. 301

Seite.

Gränz- Zoll- und Konsumtions-Steuer-Gesetze vom 26 Mai 1818.
Anmeldungen der Waaren-Transporte bei sämmtlichen Zollstätten, welche berührt werden . . . 305
Verzollung ausländ. Viehes nach inländischen Märkten . 362
Erweiterung des Grenz-Controll-Bezirks . . 496
Gras-Benutzung an den Seitengräben der Straßen . . . 88
Gruben-Register, siehe Berg- und Hüttenwerke.
Grundsteuer, Rückvergütung der, von den Besoldungs-Zehnten der Geistlichen pro 1818 und 1819 gezahlten . . . 164
Grundstücke, Domainen-, siehe Domainen.
, Forst-, siehe Forstgrundstücke.
, Vorladung der Hypothek-Berechtigten auf diejenigen, welche zur Festungs-Anlage eingezogen sind 223. 230. 235. 236. 415. 431. 471. 478. 510. 518. 562
, Verkauf der, auf den zum Festungs-Bau eingezogenen, befindlichen Gebäude, Bäume ꝛc. ꝛc. 486
, Vorladung der Hypothekberechtigten auf die zur Kirchhof-Anlage angekauften Felder bei Coblenz . . 565. 676
, Vorladung der Hypothekberechtigten auf einen an den Staat vertauschten Privat-Wald-Distrikt . . . 611
Güter, Bestellung der, erledigter Pfarr- und Schulämter . . 607
Gymnasium zu Coblenz, Tod des Oberlehrers Steinmetz . . 130
Ernennung des ordentlichen Lehrers Drorcke . 332
— zu Kreuznach, Ernennung des Direktors an demselben . 332
— zu Neuwied, Ernennung des Direktors an demselben . . 332
— — eines Oberlehrers u. Professors der Geschichte 332
— — — Lehrers der Mathematik und Physik 332
— zu Wetzlar, Büchergeschenk für dasselbe . . . 77

H.

Handel, den nach Rußland betreffend . 97. 194. 291. 306. 331. 648
den nach den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie betr. . 121
den mit Tuch nach Rußland und Asien . . . 291
mit Asche, Aufhebung des desfallsigen Staats-Monopols auf der rechten Rheinseite 573
mit Eisenwaaren, General-Konzession dazu . . . 47
mit Leinewand, — — . . . 2. 299
mit Pfropfen, — — . . . 9
mit Vieh, — — . . . 126
Handel, Hausir-, siehe Hausir-Konzession, General-Konzession.
Handels-Patente für die Juden betreffend 64
Handels-Verkehr, siehe Handel.

Haupt-Depositalkasse zu Coblenz, Besorgung der Angelegenheiten der General-Wittwenkasse zu Berlin Hinsichts der öffentlichen Beamte, und der Beamten-Wittwen-Pensionen durch dieselbe . 114
Remisen für Einnahmen dieser Casse, welche die Kreis-Cassen erheben 361
Haupt-Instituten-Casse zu Coblenz, siehe Haupt-Depositat-Casse.
— —-Cassen, Besorgung der Wittwen-Cassen-Angelegenheiten durch dieselben, siehe allg. Wittwen ꝛc. Anstalt.
Haupt-Zollamt Ostbevern, Verlegung nach Telgte an der Ems . . 9
Anlegung eines solchen zu Stollberg und zu Naumburg an der Saale 157
Errichtung eines solchen zu Bacharach . . 327
— » » » Bonn, Regierungsbezirk Cöln . 389
Haus-Collekte, Bewilligung einer solchen für die durch Brand Beschädigte in Heimbach 555
— — — — in Puderbach 615
Ertrag der, für die durch Wetterschaden Verunglückten zu Münstereifel 18. 195
Ertrag der, für die Brandbeschädigten zu Denzen u. Reckershausen 141
— — — einen — zu Winzberg Kr. St. Goar 193
— — — die durch Brand Verunglückten zu Neuerburg im Regierungsbezirk Trier . . . 355 617
Ertrag der für die durch Brand Verunglückten zu Wassenach
Hausir-Conzession, das ortspolizeiliche Visa und Zeugniß des Wohlverhaltens der Inhaber auf denselben betr. 61
Entrichtung der Patent- oder Gewerbesteuer vor Ertheilung solcher Conzession bei der Regier. zu Arnsberg 125
den Gewerbsbetrieb auf Conzessionen anderer Regierungen 417
General-, siehe General-Conzession.
Hausir-Handel, General-Conzessionen dazu, siehe General-Conzession.
Hebammen, geprüfte und in verschiedenen Gemeinden bestellte . 158. 528
— -Unterricht, Lehrkursus für den Sommer 1819 . 205. 211
Winter 1819 . 593
Hebungen, ausserordentliche zu Gemeinde-Bedürfnissen und Schulden-Zahlungen, siehe Gemeinde-Bedürfnisse.
Heidelberger Administration, die von derselben herrührenden gegen Frankreich liquidirten Besoldungs-Rückstände betr. . . . 165
Heiraths-Consense für Gymnasiallehrer und Beamte der Consistorien und Medizinal-Collegien betr. 603
Herbst-Manöver, Aufnahme der Truppen während demselben auf dem Hundsrück und der Eifel 630
Hörrohr, Verbesserung des bisher bekannten . . . 121
Hüten des Viehes, Verbot des Alleinhütens 626
Husar Blöser, dessen Tod 541
Huth, Lieutenant, Aufenthalt desselben betr. 489

Hypo-

Seite

Hypothek-Berechtigte, Vorladung der, auf die zur Festungsanlage eingezogenen Grundstücke 223. 230. 235. 236. 415. 431. 471. 478. 510. 518. 562.
Vorladung der, auf die zur Kirchhofanlage angekauften Grundstücke bei Coblenz . . 565. 676
Vorladung der, an einem an den Staat vertauschten Privat-Walddistrikt 611

J.

Jagd, Schließen der kleinen Jagd pro 181⅞ . . . 51
Eröffnung der kleinen Jagd im Herbst 1819 . . . 412
Jahrbücher des niederrheinisch-westphälischen Schulwesens, Ankündigung . 404
Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen,
deren Auflösung 55
Abgang des Justiz-Organisations-Commissarius Präs. Sethe 309. 310
Impfliſten, die Formulare dazu betr. 410
Impfung der Schutzpocken, Resultat des Jahrs 1817 . . 68
— 1818 . . 671
die Formulare zu Impfliſten betreffend . 410
Ueber die Schutzkraft der Kuhpocken . . 627
Industrieschule, die weibliche zu Altenahr betreffend . . . 309
Inländische Fabrikate, siehe Fabrikate.
Institaten-Kassen, Haupt-, siehe Haupt-Instituten-Kassen.
— -Waldungen, Instruktion zu deren Verwaltung . . 545
Instruktion zur Verwaltung der Communal- und Instituten-Forsten . 545
Interims-Scheine aus der Anleihe von 1½ Million Thaler, Präclusiv-Termin zur Einlösung derselben 655
Jubelfest der Reformation, die Schaumünze darauf . . . 192
Juden, die Handelspatente der, auf der linken Rheinseite des Regierungs-Bezirks betreffend 64
Juden-Ordnung, fernere Gültigkeit des franz. Gesetzes vom 17. März 1808 . 64
Judenschaft, Bergisch-Jülichsche, Liquidation der Forderungen an dieselbe . 161
Justiz-Behörden, deren Einrichtung in den Rheinprovinzen, s. Justiz-Einrichtung.
deren Ressort-Verhältnisse zu den Regierungen in den Rheinprov. 129
Justiz-Einrichtung, Bestimmungen Hinsichts der Beibehaltung der bisherigen Gerichtsverfassung bis zur definitiven Einrichtung der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen 55
Auflösung der Immediat-Justiz-Commission §. 1, . 55
Leitung der Justizangelegenheiten der Rheinprovinzen durch den Staatsminister von Beyme §. 2, . 55
Auflösung der Revisionshöfe zu Coblenz und Düsseldorf und Errichtung eines solchen in Berlin an deren Stelle 55. 337. 368. 451. 469. 524. 544. 643

Seite.

Justiz-Einrichtung, Zusammenziehung der Appellationshöfe zu Trier, Cöln und Düsseldorf in einen Appellations-Gerichtshof 55
Zusammenziehung der 13 Bezirks-Tribunale in 6 Gerichte erster Instanz §. 12 seq. . . 55
Untersuchungsämter an die Stelle der aufzulösenden Kreisgerichte §. 14, . . . 56
Bezirke der Friedensgerichte §. 20, . . 57
Einrichtung der Justizbehörden der rechten Rheinseite, §. 25 seq. 57
Sitz des rheinischen Appellationshofes . . 197
Einrichtung desselben . . 463. 523. 631
Amtsbefugnisse der Gerichte u. Regierungen in den Rheinpr. 123
Einrichtung der Assisengerichte zu Cöln u. Düsseldorf 334
Auflösung des Kreisgerichts zu Bonn . . 339
zu Mülheim a. R. u. Sambrich. 340
zu Prüm . . 355
zu Malmedy . . 356
Errichtung von Appellationskammern bei den Gerichten I. Inst. 374

K.

Kahn, siehe Nachen.
Kalender, Verfahren beim Eingange der ausländischen, Censur u. Stempelung derl. 1
Kalktonnen, Abmessung derselben 294
Kaminfegen, Aufhebung des deßfallsigen Staatsmonopols auf der rechten Rheinseite 505
Kandidaten des Schulamts, siehe Schulamts-Kandidaten.
Kartel-Konventionen mit Baiern, Hessen-Homburg u. Sachsen-Coburg-Saalfeld 169
Karten, Land-, Censur derselben 673
— , Spiel-, siehe Spielkarten.
— -Stempel, siehe Spielkarten.
Kasernen, Verdingung des Transports des Steinkohlen-Bedarfs für die Kasernen im Regierungsbezirk 4
Besorgung der Bauten und Reparaturen an denselben durch Militärarbeiter
Verdingung des Transports des Brennholzes für die Kasernen zu Coblenz und Ehrenbreitstein . . . 75. 82.
Verdingung einer Lieferung Handtücher für die Kasernen des Regierungsbezirks . . . 122. 125.
Verdingung der Lieferung des Holzbedarfs der Garnisonverw. zu Coblenz
— » » des Beleuchtungsmaterials —
Kasernenbau in Düsseldorf, Verdingung desselben . . 381.
Kataster, Vorschuß der Kosten dazu im vormaligen Kanton Stromberg, von Seiten der Grundbesitzer . . . .
Vorladung der Grundbesitzer in den katastrirten Gemeinden des Kreises St. Goar zur Einsicht der Karten, Register . .
Lehrkursus zur Bildung von Kataster-Geometern . .

Seite

Kataster, Ernennung des General Directors des Katasters in den rheinisch westphälischen Provinzen 667
Kessel-Flicken, Aufhebung des desfallsigen Staatsmonopols auf der rechten Rheinseite 573
Kinder, aus gemischten Ehen, deren religiöse Erziehung . . 131
» verlassene, deren Unterhaltung und Erziehung . . . 340
Kirchen-Collecte, Ertrag der, zum Bau der evangel. Kirche zu Brecz . 125
— » » zur Wiederherstellung der Neustädtsch evangel. Kirche zu Thorn . . . 157
Kirchen-Vereinigung, Eichenberg's Prüfung der Einwürfe dagegen . 291
— Andenken an solche . . . 192
Kirchhof-Anlage zu Coblenz, Vorladung der Hypothek Berechtigten auf die dazu angekauften Grundstücke . . . 565. 676
Knochen-Brüche, das Verbot der Behandlung derselben durch die Familie Pies 68
Köllnische Pillen gegen Mäuse und Ratten, Verbot derselben . . 639
Kohlendampf, Beispiel der dadurch bewirkten Lebensgefahr . . 639
Kollecten, siehe Haus-Collecte, Kirchen-Collecte.
Kommissarien der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, siehe Allgemeine Wittwen ꝛc. Anstalt.
Kommunal-Steuern, siehe unter Gemeinde-Bedürfnisse: Hebungen.
Konsulat, Preußisches, für die Fürstenthümer der Moldau und Wallachei . 2
Konvention, Kartel-, siehe Kartel Konvention.
» , Durchmarsch- und Etappen-, siehe Durchmarsch-, Etappen-Konvention.
» , wegen Uebernahme der Vagabunden ꝛc. siehe Vagabunden ꝛc.
Konzession zur Herumführung wilder Thiere . . . 273
Konzession, Hausir-, siehe Hausir-Konzession.
Konzessions-Urkunde zur beramäntschen Gewinnung der Eisensteine bei Löhndorf für das königl. Hüttenwerk zu Sayn 116
dergl. für die Gebrüder Stumm zu Saarbrücken, in dem königl. Forste Stumpfhoff bei Simmern 147
Korbmachen, Aufhebung des desfallsigen Staatsmonopols auf der rechten Rheinseite 573
Kreis-Chirurgen, deren Ernennung für die Kreise Coblenz, Zell, Simmern, St. Goar, Ahrweiler und Kreuznach 9
— Ernennung des, für den Kreis Wetzlar . . 286
— » » für die rechte Rheinseite des Kreises Coblenz 625
Kreisförster für Gemeinde- und Instituten-Waldungen.
deren Anstellung und nöthige Eigenschaften (Beil. zu No. 57 S. V.)
Anstellungs-Patente und Verpflichtung (ebend. S. VI.)
Besoldung und Dienst-Obliegenheiten (ebend. S. VII.)
Geschäftsbetrieb (ebend. S. IX.)
— und Gehülfen, Ernennung derselben . . 642. 679
Kreisgericht, Auflösung des zu Bonn . . . 338
— » der zu Mülheim am Rhein und Saarbrücken . 546

Kreisgericht, Auflösung des zu Prüm 555
— » des zu Malmedy 576
— Errichtung von Appellations-Cammern bei den Gerichten I. Instanz 574
Kreis-Kasse, Verlegung der von Linz nach Neuwied, Besetzung derselben, Unterempfang zu Linz 638
Kreis-Kassen, Uebertragung des Empfanges der Einregistrirungs-Gebühren an dieselben 249
Remisen derselben für Einnahmen an Provinzial- und Institu-ten-Geldern 361
Kreis-Physiker, Doctor-Würde des Kreisphysikus Velten zu Ahrweiler . 469
— Ernennung des, für den Kreis Adenau . . 538
Kreis-Secretair, Ernennung des zu Altenkirchen 345
— Erledigung der 2c Stelle zu Kreuznach . . 538
Kriegs-Denkmünze für den Kanonier Schmidt 159
— » » » Adam 283
— » » Musketier Braun 581
— das Aufhören der Vertheilung derselben . . 282
Kriegs-Reserve, Beurlaubung zur, der aus dem stehenden Heer scheidenden Freiwilligen 347. 453
— Verpflichtungen der Kriegs-Reservisten bei Wohnorts-Ver-änderungen 616
Kriegs-Schulden der Gemeinden, Hebungen zu deren Abtragung, s. Gemein-de-Bedürfnisse.
Kriminal-Staats-Procurator, Erledigung und interimische Besetzung der 2c. Stelle zu Coblenz . 544
Kronprinz von Preussen, Bildniß desselben . . . 403
Kuhpocken, über die Schutzkraft der, ... 627
(siehe auch Impfung)
Kupferstich, Ankündigung eines Bildnißes des Kronprinzen von Preußen . 403
Kurstren der Apotheker und Wundärzte, siehe Medizinal-Personen.

L.

Landkarten, Censur derselben 679
Landstreicher, siehe Vagabunden.
Landwehr, die Commandeur-Stelle des 1sten Bataillons des 2ten Coblenzer Landwehr-Regiments betr. . . . 78. 116
Uebung des Hammschen Grenadier-Bataillons . . 109
Beförderung und Belobung mehrerer Offiziere des 1sten und 2ten Coblenzer Landwehr-Regiments . . 116. 648
rühmliche Anerkennung der Theilnahme der Einwohner mehrerer Regierungs-Bezirke an dem Landwehr-Institut . 165
die Sonntags-Uebungen derselben und Bestrafung der ungehorsamen Wehrmänner betr. . . . 215. 3[illegible]

	Seite.
Landwehr, kranke unvermögende Wehrmänner werden von Civil-Aerzten unentgeldlich behandelt	281
Aeusserung Sr. Majestät über die Landwehr des Kreises Coblenz	602
Bewilligung der Soldzulage für Militair-Ehrenzeichen der Wehrmänner	295
Verpflichtung dazu, der aus dem stehenden Heer tretenden Freiwilligen	347
Verpflichtungen der Landwehrleute bei Wohnorts-Veränderungen	616
Landwehr-Uebung, siehe Landwehr.	
Landwirthschaft, Thaer's Annalen Fortsetzung	78
Lazareth, Garnison-, Vorladung der Gläubiger des ꝛc. zu Coblenz	683
Lebensmittel, Preise derselben, siehe Victualien-Preise	
Lebens-Rettung eines Verunglückten	413
— » im Wasser Verunglückten	623
— » desgleichen	651
Lehmschindel-Dächer, Einführung derselben	179
Lehrer, an Gymnasien, siehe Gymnasium.	
— an Elementar-Schulen, siehe Schulen.	
Lehrkursus für Hebammen, Eröffnung des für den Sommer 1819.	205. 211
— » » » » » » Winter »	590
— » Cataster-Geometer	610
Leichnam, einen am Rheinufer zu Bonn gefundenen männlichen betr.	168
— desgleichen	319
— einen im Rhein bei Eichelskamp gefundenen männlichen betr.	343
— » » » bei Mülheim » » »	406
— einen am Rheinufer bei Bingen gefundenen » »	508
Leih-Bibliotheken, Aufsicht auf die,	629
Leinenpfade, Materialien-Lieferung zu Instandsetzung derselben	
— zwischen Cochem und Clotten	10
bei Remagen	85. 134. 425
Leinwand, Hausirhandel mit inländischer	2. 249
Lektions-Katalog der Universität zu Bonn fürs Sommer-Semester 1819	199
» Winter-Semester 1819-1820	529
Lieferungen zur Truppen-Verpflegung, siehe Truppen-Verpflegung.	
— an Kasernen-Bedürfnissen, siehe Kasernen.	
— Papier für die Regierung zu Coblenz	312
Liquidation der Forderungen an die Bergisch Jülichsche Judenschaft	161
Liquidation gegen Frankreich, von dem k. Schatz-Ministerium ꝛc. festgestellte Forderungen	
2tes und 3tes Bordereau	4
4tes Bordereau	85
5tes »	150
6tes und 7tes Bordereau	167
8tes Bordereau	342
9tes »	343
10tes » 330.	560
11tes »	664

Seite

Liquidation gegen Frankreich, von dem k. Schatz-Ministerium ꝛc. festgestellte Forderungen.
12tes Bordereau . . 681
Aufforderung an die vormal. franz. Tabacks-Debitanten, deren Cautionen zurückerstattet sind 11
Auszahlung der Zinsen-Rückstände von den Corporations- und Landes-Schulden der ehemaligen Departements der Roer, Saar, Rhein und Mosel . . 84. 211. 269
Abzüge von den Besoldungs-Rückständen der ehemal. Heidelberger Administration . 165
Auszahlung der Zinsen-Rückstände von landständischen Schulden des Nieder-Erzstifts Trier 211
Fonds zur Bezahlung der Privat-Forderungen an Frankreich . . 635
Litographische Anstalt in Düsseldorf, deren Arbeiten zum Nutzen für den Schul-Unterricht . . . 56
Löschung von Feuerbrünsten, Mittel dazu 636
Lotterie, Verbot des Ausspielens beweglicher und unbeweglicher Gegenstände . 96
» Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien . . . 201
Lumpensammeln, Aufhebung des desfallsigen Staats-Monopols auf der rechten Rheinseite 571

M

Maaß-Inhalt, Bezeichnung desselben auf den Fässern . . 235
» » auf den Weinfässern . . 431
» » » » hölzernen Flüssigkeits-Gemäßen 235
Abmessung der Kalktonnen 231
Maaß und Gewicht, Anwendung des Preuß. bei der Berg- und Hütten-Verwaltung. 498
Mädchen-Schule, siehe Schulen.
Märkte, Woll- und Kram-, zu Magdeburg . . . 251
Mäuse, Feld-, siehe Feldmäuse.
Mäuse-Gift, Verbot der kölnischen Pillen . . . 634
Markt, Woll-, siehe Wollmarkt.
Marsch-Verpflegung, siehe Truppenverpflegung.
Materialien zum Wegebau und zu Instandsetzung der Leinenpfade, siehe Wegebau-Materialien, Leinerpfade.
Mayfröste, Mittel wider dieselben in Weinbergen . . . 18
Medizinal-Beamte, Verpflichtung derselben zur unentgeldlichen Behandlung unvermögender Landwehrmänner . 281
Doctor-Würde des Kreisphysikus Welten zu Ahrweiler . . . 454

Medi-

		Seite.
Medizinal-Beamte,	Ernennung des Kreisphysikus für den Kreis Adenau	533
	» mehrerer Kreis-Chirurgen	9
	» eines Kreis-Chirurgen für den Kr. Wetzlar	216
	» eines Kreis-Chirurgen für die rechte Rheinseite des Kreises Coblenz	625
	» eines Distrikt-Arzt zu Remagen	102
Medizinal-Collegium zu Coblenz,	Ernennungen an demselben	642
Medizinal-Personen,	das Kuriren der Apotheker und Wundärzte der größeren Städte betr.	18
	das Verbot der Praxis der Familie Pies bei Knochenbrüchen und Verrenkungen	68
	geprüfte und in verschiedenen Gemeinden angestellte Hebammen	158. 528
	Approbation des Apothekers Kirchmayer zu Stromberg	178
	Verpflichtung der Civil-Aerzte zur unentgeldlichen Behandlung kranker unvermögender Landwehrmänner	281
	Niederlassung des Arztes und Wundarztes Kortenbach in Kirchen	300
	Niederlassung des Dr. Feist in Ehrenbreitstein	459
	Civil-Praxis des Regiments-Arztes Dr. Wasserfuhr	371
	Civil-Praxis der Landwehr-Bataillons-Aerzte Juhl und Sendler	527
	Approbation des Wundarztes und Geburtshelfers Metz zu Andernach	528
	nachträgliche Liste der qualifizirten, Hinsichts des Wundarztes Wex zu Mandel	652
	Niederlassung des Dr. Bermann als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer	681
Menagerieen,	Polizei-Aufsicht bei deren Herumführung	273
Merinos-Widder,	Verkauf derselben in Sinzig	299
Messe zu Frankfurt an der Oder,	einstweilige Bestimmungen für dieselbe Hinsichts der neuen Steuer-Gesetze.	87
—	neue Meßordnung	378
Messe, zu Naumburg,	Einrichtungen daselbst hinsichtlich der Abgaben	316
—	neue Meßordnung	378
Messen, ausländische,	Bestimmungen wegen den auf denselben nicht verkauft werdenden inländis. (Preuß.) Fabrikate	138. 143. 243. 669
	Verkehr mit inländischen Fabrikaten der westl. nach den östl. Provinzen des Staats auf auswärtigen Meßplätzen	143. 243
Meß-Ordnung	einstweilige Bestimmungen für die Stadt Frankfurt an der Oder	87
	für Naumburg	316
neue,	für Frankfurt an der Oder und Naumburg	378

Ein

Meß-Verkehr, siehe Messen.
Militair, Befreiung commandirter Offiziere zu Pferde vom Chausseegelde . 619
» Aufnahme der Truppen auf dem Hundsrück und der Eifel während dem Herbst-Manöver 628
Militair-Aerzte, Berechtigung des Regiments-Arztes Wasserfuhr zur Civil-Praxis 571
» » der Landwehr-Bataillons-Aerzte Juhl und Sendler desgl. 527
Militair-Bauten, Besorgung derselben durch Militair-Arbeiter . . 75
Militair-Dienst, fremder, Unterstützung der daraus zurückkehrenden Preuß. Unterthanen 6[illegible]
— — , betrügerische Vorspiegelungen wegen Befreiung davon . 6[illegible]
Militair-Ehrenzeichen, die damit verbundene Sold Zulage betr. . 395
Militairische Bezeichnungen, durch die Worte: Brigade und Division 151
Militair-Kassen-Gläubiger, Vorladung der, des Garnison-Bataillons Nro. 15 . 636. 648. 65[illegible]
» » » » der des Garnison-Lazareths zu Coblenz . . 65[illegible]
Militairpflichtige, welche zur Ersatz-Aushebung im Jahr 1816 sich nicht gestellt haben, aus dem Kreise Altenkirchen 15[illegible]
Vorladung der bei der Ersatz-Aushebung im Jahr 1818 nicht erschienenen, aus dem Kreise Ahrweiler 1[illegible]
» » » Linz 45
» » » Kreuznach 51
» » » Adenau 52
» » » Braunfels 7[illegible]
» » » Coblenz 13[illegible]
» » » Altenkirchen 13[illegible] 13[illegible]
» » » Cochem 14[illegible]
» » » Wetzlar 16[illegible]
Vorladung der bei den Ersatz-Aushebungen in den Jahren 1816, 1817 und 1818 nicht erschienene, aus dem Kreise Kreuznach
» » » Simmern
» » » Zell
» » » St. Goar
Vorladung der ꝛc. zum Ersatz pro 1819 . . .
die fernere Verpflichtung der nach einjähriger Dienstzeit aus dem stehenden Heer scheidenden Freiwilligen 347.
Edictal-Citation den Kemner aus Fuchtorff betr. 536. 561.
Betrügerische Vorspiegelungen wegen Befreiung vom Militair-Dienst . . . . .
Militair-Prediger, siehe Divisions-Prediger.
Militairs, Unterstützung der Familien der aus Frankreich zurückgekehrten
» » » » » in Mainz und Luxemburg stehenden

Seite

Militair-Todtenscheine, den ehemaligen Gurtr. Jäger Peter Becker betr. . 652
Militair-Verpflegung, siehe Truppen-Verpflegung.
Milzbrand des Rindviehes, Beispiele der Ansteckungsfähigkeit des Milzbrand-giftes für Menschen und Thiere . . . 164
Mobilien-Versteigerungen, Einregistrirungs-Gebühren dafür . . 503
Möglinsche Annalen der Landwirthschaft, Ankündigung der Fortsetzung derselben 78
Moldau und Wallachei, Preuß. Consulat dieser Fürstenthümer . . 2
Monopole, Gewerbe-, siehe Gewerbe-Monopole.
Mord-Versuch an dem Pastor Knauf zu Wallersheim . . 642
Münzen, falsche, entdeckte falsche Fünffrankenstücke . . . 46
— — Bairische Kronenthaler u. Nass. Sechskreuzerstücke 213
— — Preußische Viergroschenstücke . . 305
— — Französische Louisd'or . . 459
— — — Laubthaler . . 559
Münz-Scheine und Münz-Interims-Scheine auf eingeliefertes Silber, Präclusiv-Termin zur baaren Einlösung derselben . . 655
Mundverpflegung, siehe Truppenverpflegung.
Museum, naturhistorisches, auf der Universität zu Bonn . . . 652
Musikmachen, Aufhebung des desfallsigen Staats-Monopo's auf der rechten Rheinseite 573
Muthungen, Ertheilung derselben in den Bürgermeisterei-Revieren Berg u. Kirchen 197
Mutter-Rollen von den direkten Steuern pro 1820 . . 363

N.

Nachen, einen zum Festungsbau von Ehrenbreitstein gehörigen, am Ufer vermißten, bet. 190
Warnung vor Ueberladung der Ueberfahrts-Nachen . . 577
Nachsteuer von den vorräthigen ausländischen Waaren bei Einführung der Gränzzoll ꝛc. ꝛc. Gesetze vom 26. May 1818 . . 96. 301
von Getränke und Tabaks-Vorräthen bei Einführung des Steuer-Gesetzes vom 8. Februar 1819. (Beilage zu Nro. 29. S. IV.)
Naturhistorisches Museum auf der Universität Bonn . . 652
Naturkörper, seltene, Einsendung solcher an die Universität zu Bonn . 652
Naturseltenheiten, Einsendung solcher an die Universität zu Bonn . 652
Neapel, Königreich, Erforderniß Hinsichts der Seereisen dahin . . 218
Neben-Zoll-Amt, siehe Zollamt.
Nichteingepfarrte Einwohner, pfarramtliche Handlungen bei denselben . 241
Notar, Ernennung des zweiten Notars im Canton Zell . . . 524
im Canton Wirneburg 150

O.

Oberförster für Gemeinde- und Instituten-Waldungen,
deren Dienst-Obliegenheit (Beilage zu Nro. 57, S. XVIII.)
Besoldung und Dienst-Verhaltniß (ebend. S. XIX.)

Ober-

Seite.

Oberforstmeister, dessen Funktionen rücksichtlich der Communalwaldungen (Beilage zu Nro. 57 S. XIX)
Octroi-Abgaben von Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabak, veränderte Einrichtung deshalb (Beil. zu Nro. 29, S. XXII.)
Offizianten, deren Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin, siehe allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Beschlagnahme auf deren Besoldungen . . . 145
Verpflichtung derselben zur Tragung der Einquartierungs-Lasten . 569
Offiziere, Beköstigung derselben auf Märschen . . . 7
der Landwehr, siehe Landwehr.
Servis der beurlaubten, welche die Universität besuchen oder bei einem Landes-Collegium arbeiten . . . 137
den Aufenthalt des verabschiedeten Lieutenants Huth . . 498
Befreiung der kommandirten ꝛc. zu Pferde vom Chausseegelde . 69
Offizier-Wittwen-Casse, Zahlungen derselben . . . 3. 601
Orden, Aufforderung an die Inhaber und Erbberechtigten des eisernen Kreuzes vom 7ten Ulanen (1sten Rheinischen) Regimente . . 103
- 13ten Infanterie-Regimente (1sten Westphälischen) . . 611
dergleichen an die Berechtigten zum eisernen Kreuze vom ehemaligen 2ten Neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment . 365, 553
Ausfertigung der Atteste über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes 553
Organisation der Staats-Forst-Verwaltung, Abänderung derselb. im Reg. Bez. Coblenz 553
— der Communal-Forst-Verwaltung . . . 553
— der Justiz, siehe Justiz-Einrichtung.
Orts-Chroniken, Anfertigung zweckmäßiger . . . 253
Orts-Erheber der indirekten Steuern im Regierungs-Bezirk . . 276
— — — — — im Kreise Adenau . . 435
— — — — — im Kreise Zell zu Senheim . 653

P.

Pässe, zu Seereisen nach den Neapolitanischen Staaten . . . 213
Bezeichnung der von den Landräthen ausgegebenen . . 353
Packhöfe, Bestimmung der Packhofsstädte . . . 245
Papier-Lieferung für die Regierung zu Coblenz betr. . . 31
Patent, auf eine Verbesserung des Hörrohrs für den Prediger Tunker zu Rathenow 11
Patente zum Betrieb gewisser Gewerbe der Juden auf der linken Rheinseite des Reg. Bez. 1
Patentsteuer, Nachweis der geschehenen Entrichtung derselben vor Ertheilung der Hausir-Conzessionen im Regierungs Bezirk Arnsberg . 1
Pedell, bei der Universität zu Bonn, Aufforderung dazu qualifizirter Individuen Anzeige der geschehenen Besetzung der ꝛc. Stelle . . . 2
Pensions-Rückstände, Präclusivfrist zur Anwendung derselben in den ältern Provinzen der Monarchie . . . 384.
Pfarramtliche Verrichtungen bei nicht eingepfarrten Orts-Einwohnern .
Pfarrbauten, Gemeinde-Steuer-Erhebung dazu in den zu Masburg eingepfarrten Ortschaften . . . .

	Seite
Pfarr-Competenz-Güter, Verwaltung der, erledigter Pfarreien . .	607
Pfarrer, evangelische, siehe Pfarrstelle.	
—, katholische, Tod des Peter Faber zu Wershoven, Kreis Adenau	154
Pfarrstelle, evangelische, Besetzung der zu Altenkirchen . .	198
— — » » » Birnbach . . .	684
— — » » » Ravensbeuren . .	248
— — » » » Niederwambach . .	332
— — die erledigte zu Dirmingen im Regier.-Bezirk Trier	299
— — » Erledigung der zu Sargenroth . .	394
— — » » der zu Castellaun. . . .	300
Pferde-Diebstahl, siehe Diebstahl.	
Pferde-Verkauf, ausrangirte Kavallerie-Pferde . . .	199
— » Artillerie-Zug-Pferde . .	571
Pfropfen, Hausirhandel damit	9
Pocken, Kuh-, siehe Kuhpocken.	
Porto-Freiheit der Dienstbriefe	569
Postordnung, Vorschriften wegen Verpackung der mit den Posten zu versendenden Gelder	237
Post, Personen-, Einrichtung einer solchen zwischen Coblenz und dem Bade-Ort Ems.	299
Postverbindung zwischen Coblenz und Zell über St. Goar und Castellaun .	18
— » Coblenz und dem Bade-Orte Ems für die Kurzeit	299
— » Neuwied und Bonn über Linz und Königswinter .	607
Präclusions-Termin zur Anmeldung der Pensions-Rückstände in den ältern Provinzen der Monarchie . 384.	574
— wegen der Forderungen an das Garnison-Bataillon Nro. 15 . . . 636.	648
— zur Einlösung der Prämien Anleihe-Scheine .	369
— zur Realisation der Interims-Scheine aus der Anleihe von 1½ Million Thaler und der für eingeliefertes Silber ausgestellte Münzscheine und Münz-Interims-Scheine . .	655
— zur Stempelung der Sächsischen Cassen-Billets Lit. A.	609
Prämien für Entdeckung von Salz-Contraventionen . . .	422
Prämien-Anleihe-Scheine, Einlösung derselben . .	369
Präses der Provinzial-Synode	603
Predigtamt, Wahlfähigkeit dazu des Candidaten Fischer von Birkirchen .	80
— » » » » Metz von Kirn .	80
Preise der Lebensmittel, siehe Victualien-Preise.	
Preußische Unterthanen, Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden . . .	680
Privat-Reclamationen gegen Frankreich, siehe Liquidation gegen Frankr.	

Ein.
Provinzial-Synode, Präses derselben 603
Prozent-Gelder der Kreis-Cassen für den Empfang von Provinzial- und Instituten-Geldern . . . 561
Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst, Erfordernisse dazu . . 643
Prüfungs-Commission für katholische Elementar-Schullehrer im Regierungs-Bezirk Coblenz
Ernennung eines neuen Mitgliedes derselben. 193
— — wissenschaftliche zu Bonn, Anfang der Wirksamkeit und Mitglieder derselben . 1
Prüfungs-Termin bei derselben im Frühjahr 1819 für Schulamts-Candidaten . 159
Prüfung pro Ministerio, des Kandidaten Fischer von Bisterchen . 80
— — » » Metz von Kirn . 82
Prüfungs-Termin bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission im Frühjahr 1819 für Schulamts-Candidaten . . 157
zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Neuwied 540
für die Adspiranten zu katholischen geistlichen Seminarien 240
Prüfungs-Zeugnisse derjenigen, welche die Universität Bonn beziehen wollen 311. 322

R.

Rattengift, Verbot der köllnischen Pillen 65
Raupen, Vertilgung derselben 65
Rechnungsrath, Ernennung des ꝛc. bei der Regierung zu Coblenz . 193
Reformation, die Schaumünze auf das 3te Jubelfest der ꝛc., als Andenken für die vereinigten, früher getrennten evangel. Gemeinden . 122
Regierungen, deren Ressort Verhältnisse zu den Gerichten in den Rheinprovinzen 1
Regierung zu Coblenz, Beförderung der Secretarien Heil und Linz zu Assessoren . . . 193
Ernennung der Regierungs-Räthe Engelmann und Mackensen . . 193
» des 2ten Journalisten . . 193
» eines Rechnungs-Raths . . 193
Registraturen, siehe Archive.
Reklamation der Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode, siehe Liquidation gegen Frankreich.
Reklamationen wegen der bei Einführung der Gränz-Zoll- ꝛc. Gesetze von den vorräthigen Waaren zu erhebenden Nachsteuer . 65
Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, siehe Ehen.
Remisen der Kreis-Cassen für Einnahmen an Instituten ꝛc. Geldern . 561
Ressort-Angelegenheiten des vormaligen Feldprobstes . . 643
Ressort-Verhältnisse, der Verwaltungs- und Justiz-Behörden in den Rheinprovinzen . . 1
— der königl. Ministerien Hinsichts der Communications-Abgaben . . 1
Rettungs-Versuche mit Ertrunkenen und andern Verunglückten betr. 65

Seite.

Revisions-Höfe, die zu Coblenz und Düsseldorf sollen aufgelöset und an deren Stelle ein solcher in Berlin niedergesetzt worden 55
Einrichtung des Revisionshofes zu Berlin . . 337
Sitzung » » » » . . 368
öffentliche Sitzungen » » » . . 451
Advocaten und Anwälte » » 451. 469. 544. 643
Rheinbrücke bei Coblenz, polizeiliche Anordnungen deshalb . . 203
— — Verkauf der alten fliegenden . . 650
Rhein-Fischerey, Verpachtung im Kreise St. Goar . . 665
Rheinische Universität, siehe Universität zu Bonn.
Rhein-Ueberfahrten, Verpachtung im Kreise St. Goar . . 665
Rhein-Wasserstand am Pegel bei Coblenz, siehe Wasserstand.
Rindvieh-Seuchen, Ansteckungs-Fähigkeit des Milzbrandgiftes für Menschen und Thiere 164
Aufhebung der Rindviehsperre in der Bürgermeisterei Dierdorf 181
Rindvieh-Sperre, Aufhebung der, in der Bürgermeisterei Dierdorf . 181
Rußland, den Handel dahin betr. . 97. 194. 291. 306 331. 648

S.

Sachregister zur Preußischen Gesetzsammlung, Ankündigung . . 319
Sächsische Cassen-Billets Lit. A., Stempelung der, . . . 679
Salz-Contraventionen, Prämien für deren Entdeckung . . . 422
— — entdeckte bei Salzig . . . 460. 500
Salz-Transport, Verfahren dabei mit Rücksicht auf die Zoll-Gesetze . 17
Schaumünze auf das 3te Jubelfest der Reformation, als Andenken für die vereinigten, früher getrennten evangelischen Gemeinden . 192
Scheerenschleifen, Aufhebung des desfallsigen Staats Monopols auf der rechten Rheinseite 573
Schenkwirthe, Aufforderung an die, zum Abonnement auf das Amtsblatt pro 1820 680
Schiffbrücke über den Rhein bei Coblenz, polizeiliche Anordnungen deshalb . 203
Schriften, Censur der statistischen 679
Schlitten, Gebrauch derselben, zum Herunterfahren der Steine aus den Steinbrüchen 273
Schreibmaterialien, Papierlieferung für die Regierung zu Coblenz betreff. 312
Schulamts-Kandidat, befähigter 6
Schul-Anstalten, Entdeckung verheimlichter Staatsrenten zum Besten solcher . 413
Schulaufseher, Ernennung eines katholischen für den Kreis St. Goar 210. 214
Schul-Aufsicht von Seiten der Geistlichen 259
Schul-Competenz-Güter, Verwaltung der, erledigter Schulämter . . 607
Schule, Geschenk von 20 Thalern für die ꝛc. zu Niederbreitbach . . 403
Schule, Mädchen-, Erledigung und Wiederbesetzung derselben zu Urkel, Kreis Linz 14
— — — — zu St. Castor in Coblenz 120
— — — — - Neuendorf, Kr. Coblenz 130
—, weibliche Industrie-, die zu Altenahr errichtete betreffend . . 309

Schulen, Elementar-, im Kreise Adenau, und zwar
zu Kalteureiffenscheid, Besetzung . . 55
zu Barweiler und Adenau, Erledigung . . 60
im Kreise Ahrweiler, und zwar:
zu Ringen, Besetzung . . . 80
» Remagen, Erledigung und Wiederbesetzung . 82
» Sarweiler, Erledigung . . . 52
» Sernau, Besetzung . . . 110
» Waldorf, Erledigung und Wiederbesetzung . 120
» Wassum, Erledigung und Wiederbesetzung . 123
» Peckenbach, Erledigung . . . 123
im Kreise Altenkirchen
zu Kausen, Besetzung . . . 154
» Friesenhagen, Erledigung . . 155
» Kirchen, Besetzung . . . 160
im Kreise Braunfels, und zwar
zu Altenkirchen, Besetzung . . . 155
im Kreise Coblenz, und zwar
zu Neuendorf, Mädchenschule, Besetzung . 10
» Weiterburg, Erledigung . . . 11
» Saya, Erledigung . . . 14
» Winningen, Besetzung . . . 15
» Niederwerth, Besetzung . . . 16
» Coblenz, höhere Knabenschule, Besetzung . 17
» » , Mädchenschule zu St. Castor, Besetzung 17
» Ehrenbreitstein, obere Knabenschule, Erledigung und Wiederbesetzung . . . 19
» Diebelich, Besetzung . . . 19
» Beudorf, Erledigung der evangelischen . 63
» » , Erledigung u. Wiederbesetzung der kathol. 65
im Kreise Cochem, und zwar
zu Moselkern, Erledigung . . . 11
im Kreise St. Goar, und zwar
zu Dommershausen, Besetzung . . 1
» St. Martin in Oberwesel, Erledigung . 1
» Bacharach, höhere Elementarschule, Anstellung des Rektors 3
im Kreise Kreuznach, und zwar
zu Braunweiler, Erledigung . . . 1
» Münster am Stein, Besetzung . . 1
» Simmern unter Thaun, Besetzung . . 1
» Pferdsfeld, Erledigung . . . 1
im Kreise Linz, und zwar
zu Unkel, Mädchenschule, Erledigung u. Wiederbesetzung

Seite.

Schulen, Elementar-, im Kreise Mayen, und zwar
zu Volkesfeld, Besetzung . . . 120
» » Erledigung . . . 408
» Kirchesch, Besetzung . . . 120
» Mertloch, Erledigung und Wiederbesetzung . 314
im Kreise Neuwied, und zwar
zu Großmaysheid, Besetzung . . 80
im Kreise Simmern, und zwar
zu Ehlweiler, Besetzung . . . 469
» Veltheim, Besetzung . . . 469
» Mengerscheid, Erledigung . . 219
» Laufersweiler, Erledigung . 220. 603
im Kreise Wetzlar, und zwar
zu Wetzlar, kathol. Knabenschule, Erledigung . 360
» » » Elementarschule, Besetzung . 625
im Kreise Zell, und zwar
zu Alf, Erledigung . . . 14
» Reef, Besetzung . . . 80
» Enkenich, Erledigung der 3ten Schule . 638
» Aldegund, Besetzung . . . 684
» Münderich, desgl. . . . 684
Schulden der Gemeinden, siehe Gemeinde-Schulden.
Schulgeld, Verpflichtung zur Zahlung desselben . . . 164
Schul-Inspektor, Ernennung des katholischen, für den Kreis St. Goar 210. 214
Schullehrer, deren Anstellung oder Entlassung, siehe Schulen.
— , katholische Elementar-, Prüfungs-Commission für dieselbe, siehe Prüfungs-Commission für ꝛc. ꝛc.
Schullehrerinn, Bestätigung der, an der Pfarrkirche zu St. Castor in Coblenz 120
Anstellung einer solchen an der Mädchenschule zu Linz . 14
Schullehrer-Seminar zu Neuwied, Eröffnung desselben . . . 177
Prüfungstermin zur Aufnahme in dasselbe . 549
Schulstunden in den Elementarschulen, Bestimmung derselben . . 163
Schul-Unterricht, litographische Arbeiten dazu . . . 3 6
Schulwesen, Jahrbücher, des niederrheinisch-westphälischen, . . 404
— , Elementar-, Einrichtung desselben im Regierungs-Bezirk . 163. 259
Schurf-Scheine, Ertheilung derf. in den Bürgermeisterei-Revieren Berg u. Kirchen 197
Schutzkraft der Kuhpocken 627
Schutzpocken-Impfung des Jahrs 1817, Resultat . . . 68
» » 1818 » . . . 671
Formulare zu Impflisten . . . 410
Ueber die Schutzkraft der Kuhpocken . . 627
Seereisen, Erfordernisse zu den, nach den neapolitanischen Staaten . 218
Seltenheiten, Natur-, Einsendung solcher an die Universität Bonn . 652
Seminar für Schullehrer, siehe Schullehrer-Seminar.

Sem
Seminarien, kathol. geistl., Prüfungstermin für Absolvanten dazu . 246
Sercis beurlaubter Offiziere, welche Universitäten besuchen oder bei einem Landes-Collegium arbeiten 137
Senate des Appellationshofes zu Cöln 631
Siegel, Dienst-, Entwendung des landräthlichen, zu Neuwied . . 652
Soldaten, Unterstützung der als Preuß. Unterthanen aus fremden Militairdiensten zurückkehrenden 680
, vermißte, welche in Rußland ausgemittelt worden . . 350
, Vorschrift wegen der Anträge auf Entlassung solcher vom stehenden Heer 525
Soldaten-Todtenschein, siehe Todtenschein.
Soldzulage für Militair Ehrenzeichen 993
Sommer-Lehr-Kursus für Hebammen pro 1819 . . 205. 211
Sommerschule, Anordnung 163. 259
Sommer-Vorlesungen auf der Rhein-Universität 1819 . . 199
Sonntags-Uebungen der Landwehr, siehe Landwehr.
Sperre, Rindvieh-, in der Bürgermeisterei Dierdorf ist aufgehoben . 181
Spiel-Karten, inländische, Stempelung derselben . . . 67
Staatsdiener, siehe Offizianten, Civil-Beamte.
Staatspapiere, Präclusionstermin zur Umschreibung älterer, in Staatsschuldscheine 655
Austheilung der Zins-Coupons pro 1819 — 1822 zu den Staatsschuldscheinen . . . 81. 156. 311
Präclusionstermin zur Einlösung der Prämien-Anleihe-Scheine . 354
desgl. zur Einlösung der Interims-Scheine aus der Anleihe von 1½ Million und der Münzscheine für abgeliefertes Silber 655
Gehalts-Bons 655
Präclusions-Termin zur Stempelung der sächsis. Cassenbillets Lit. A. 679
Staats-Prokurator, Criminal-, siehe Criminal-Staats-Prokurator.
Staats-Schuldscheine, siehe Staats Papiere.
Staats-Zeitung, allgemeine Preußische, Ankündigung derselben . . 12
Städte, für welche die Apotheker und Wundärzte bei ihrer Niederlassung in Berlin cursiren müssen 18
Statistik, die Herausgabe einer Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats 193
Statistische Werke, Censur derselben 679
Steckbrief bet. den Kammerath Fritz 86 92
» die Betrüger Pickart und Zimmermann . . . 150
» den Carl Delchamps 254
» — Fabian der Gesellen Kaulbach . . . 266
» — Carl Beyer 271
» — Johann Maria Vaultria 310
» die Betrüger Cahn und Consorten . . . 345
» — Baugefangenen Becker, genannt Vogelklas und Schneider . 381
» den gefährlichen Dieb Wirthen . . . 391

Seite

Steckbrief, betreffend den Baugefangenen Schnitzler . . . 425
» die Baugefangenen Vehl und Will . . 451
» — Christine Kastenholz . . . 462
» den Baugefangenen Wies . . . 468
» die Diebe Ludwig und Hubert Lütz . . 502
» den Baugefangenen Pierist . . . 537
» — Johann Müller 543
» — Bibliothekardiener Krickhahn . . 543
» — Schulmeister Jolival und Waldhüter Berent aus den Niederlanden . . . 550
» — Joseph Eck 551
» Criminal-Sträflinge Schaaf, Heinkmann u Schneck . 552
» den Schmidt Peter Zimmer von Windesheim . 568
» den Knecht Levi Salomon . . . 584
» — Caspar Klopp von Heinzenbach . . 642
» — Betrüger Hellmann . . . 650
» — Cantelist Ovendahl . . . 678

Steckbriefe wegen Deserteurs
vom 17ten (4ten Westphälischen) Infanterie-Regiment
Gemeine Winn 479
Füsilier Rupp 522
Rekrut Peter Bach . . . 641
Gottlieb Schulze und Ignatz Richter . . 665
Rekrut Heinrich Minch . . . 666
Musketier Bartz 666
Rekrut Joseph Klein . . . 684
vom 28ten (2ten Rheinischen) Infanterie-Regiment
Füsilier Mardt 314
vom 29ten (3ten Rhein.) Infanterie-Regiment
Musketier Pet. Heg . . . 53
» Müller . . . 286
Hautboist Harbort . . . 344
Musketier Rosenbeck . . . 382
vom 30sten (4ten Rhein.) Infanterie-Regiment
Musketier Peter Melini . . . 6
» Jacob Thiel und Johann Schneider . 49
Füsilier Christian Strupp . . . 53
Musketier Nicolaus Schreiner . . 54
Füsilier Johann Thielemann . . 79
Rekrut Johann Krewer . . . 135
Füsilier Valentin Grzegorkowitz . 153. 208
» Baldauf und Lenz . . . 161
Unteroffizier Schweidler . }
Füsiliers Brinkader und Jordan } . 207
Hornist Ruhe . . }

Seite.

Steckbriefe wegen Deserteurs

vom 30sten (4ten Rheinischen) Infanterie-Regiment

Füsiliers Kessel und Wazky . . . 213
Musketier Widua . . . 214
Unteroffizier Schulkowsky, Füsiliers Käsebier, Uttley und Freyer, Hornisten Sanders und Görges . . . 221
Musketier Wurdel . . . 370
Füsilier Jung . . . 403
Musketier Burgemeister . . . 501
Regiments-Tambour Rudiger . . . 523
Musketier Müller . . . 537
Feldwebel Beater . . . 541
Tambour Klostermann . . . 603
» Ludwig Küster . . . 637
Peter Funk . . . 677
Füsilier Jacob Porten . . . 665
Tambour Lesgen . . . 687

vom 34sten (2ten Reserve) Infanterie-Regiment

Füsilier Hohn . . . 228
» Sinzig . . . 286
Musketier Ott . . . 544. 603

vom 36sten (4ten Reserve) Infanterie-Regiment

Musketier Gruther . . . 271. 300
Füsilier Krämer . . . 614

vom Rheinischen Schützen-Bataillon

Schütze Siegesmund . . . 190

vom 6ten Garnison-Bataillon

Rekrut Hahn . . . 408

vom 10ten Garnison-Bataillon

Musketier Richert . . . 610

vom 15ten Garnison-Bataillon

Rekrut Kröber . . . 522

von der 7ten Artillerie-Brigade

Canonier Böhm von der 2ten Fuß-Compagnie . . . 270
» Landskron von der 8ten » . . . 537

vom 8ten (1sten Westphäl.) Husaren-Regiment

Husar Nicolaus Ruppert . . . 54
» Johann Finesse . . . 153
» Nicolaus Ruppert . . . 637
Husaren Spinat und Stöll . . . 665

vom 9ten (Rheinischen) Husaren-Regiment

Husar Friedrich Heuth . . . 119
» Mayer . . . 163

Steck-

Seite

Steckbriefe wegen Deserteurs
vom 7ten Uhlanen-Regiment
Rekrut Reinhard . . . 542
— entwichene Militair-Sträflinge betreffend,
von der Straf-Section zu Jülich
Wilhelm Schöl 5
Spangenberg, Nischke, Jungbluth, Schmitz und Rühle 247
Hilscher, Kemper, Werner, Rhode u. Lohnhardt . 284
von der Straf-Section zu Cöln
Käufer 320
Ulrich . . . 359. 501
Lutz 452
Gerber 501
Phelemann 501
Bicker 550
aus dem Militair-Arresthause zu Cöln
Dragoner Schnee . . . 620
Steinbrüche, Verpachtung mehrerer 265
— Gebrauch der Schlitten in denselben, zum Herunterfahren der Steine 273
Steindruckerei, die Arbeiten der, zu Düsseldorf betr. . . . 316
Steinkohlen-Bedarf für die Kasernen, siehe Kasernen.
Stempel, Karten-, siehe Spielkarten.
Stempel-Papier, zu Wechseln über Wittwen-Cassen-Antritts-Gelder . 349
— zu schriftlichen Vorstellungen und Gesuchen . 359
Stempelung der fremden Kalender 1
— der inländischen Spielkarten . . . 67
— der Sächsischen Cassen-Billets Lit. A. . . . 679
Steuer, welche bei Einführung der Gränzzoll ꝛc. Gesetze von den vorräthigen ausländischen Waaren nachzuzahlen ist . . . 96
— welche bei Einführung der Getränke und Tabacks-Steuer von den Vorräthen nachzuzahlen ist. Beilage zu Nro. 29 Seite IV.
Steuer-Aemter im Innern zur Erhebung der Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren im ganzen Umfange des Staats . . 290
— im Regierungs-Bezirk Coblenz, für die Getränke und Tabacks-Steuer . . . 276. 428. 631
Steuer-Empfänger, Ernennung des, für die Bürgermeistereien Brodenbach und Halsenbach . . . 6
Steuer-Erhebungs-Aemter für die neue Getränke- und Tabacks-Steuer
im Regierungs-Bezirk . . 276
im Kreise Adenau . . 428
» » Zell zu Senheim . . 631

Seite

Steuergesetze vom 26. May 1818, siehe Gränz-Zoll- und Konsumtions-Steuer-Gesetze.
— vom 8. Februar 1819, siehe Getränke- und Tabacks-Steuer.
Steuern, ausserordentliche, zu Gemeinde-Bedürfnissen, siehe Gemeinde-Bedürfnisse.
Steuern, direkte, pro 1820, Einsendung der Mutter-Rollen u. Steuer-Kataster 363
Steuern zu Gemeinde-Bedürfnissen und Schulden-Abtragungen, siehe Gemeinde-Bedürfnisse.
Steuer-Nachlaß-Gesuche, Termin zur Einreichung derselben pro 1819 . 217
Steuer-Rückvergütung an die Geistlichen pro 1818 und 1819 in Betreff ihrer Besoldungs Zehnten . . 164
Steuer, Thür- und Fenster-, siehe Thür- und Fenster-Steuer.
Stiftung der Wittwe Lausberg an der evangelischen Kirche zu Trarbach . 139
— fromme, des Pfarrers Fischer zu Odendahl . . . 123
Stolgebühren, Aufhebung derjenigen, welche von nicht eingepfarrten katholischen Glaubensgenossen an evangel. Pfarrer gezahlt wurden 241
Sträfling, Schreiner Ruppeney, Aufforderung an denselben zur Empfangnahme des von ihm in der Straf-Anstalt zu Wilvorde verdienten Arbeitslohns 76
Straf-Anstalt zu Wilvorde, den Arbeitslohn des aus derselben entlassenen Schreiners Ruppeney betr. 76
Strafen für Landwehrmänner, siehe Landwehr.
Straßen, siehe Wege.
Straßenraub zwischen Oberwinter und Bonn . . . 585
— » » » » , wiederholter . . 613
Strohdächer, Verbot derselben 179 517
Studien-Fundation des Pfarrers Fischer zu Odendahl . . 613
Studieren, siehe: Universität resp. zu Bonn, zu Jena.
Stumme, Anhalten eines unbekannten Taubstummen in Coblenz . . 46
— » » » » in Arnsberg . . 246
— » » » » in Cöln . . 311
Superintendenturen, Ernennung eines Superintendentur-Assistenten zu Altenkirchen . . . 62
Synode, Provincial-, Präses derselben 63

T.

Taback-Steuer, Bekanntmachung des desfallsigen Gesetzes . . 201
— nähere Bestimmungen. (Beilage zu Nro. 29. S. IV. XI.)
— Strafbestimmungen bei Defraudationen (Beilage zu Nro. 29. S. XVII.)
— Aufnahme der Tabackspflanzungen pro 1819 . 31
Tarif zur Entrichtung der Accise ꝛc. für diejenigen Städte, welche bisher die alte Accise gehabt haben. (Beilage zu Nro. 29. S. XXVII.)
» zur Erhebung der Chaussee-Gelder, siehe Chaussee-Geld-Tarif.

Seite.

Taubstumme, das Anhalten eines unbekannten taubstummen Mannes in Coblenz 46
— » » » » » » in Arnsberg 246
— » » » » » » in Cöln 311
Tausch über einen königlichen Wald-Distrikt 611
Thongräbereien, Verpachtung einiger . . . 265. 676
Thiere, wilde, deren Herumführung betr. 732
Thür- und Fenster-Steuer, Ueberlassung derselben an die Gemeinden . 267
deren Erhebung pro 1820, Instruction . 487
Todtenschein, den ehemaligen Curtierischen Jäger Johann Becker betr. . 652
Topographisch-statistisches Wörterbuch des Preuß. Staats, Ankündigung des . . 633. 638
Transito-Handel, den nach Rußland betr. . . . 97
Transport des Salzes, siehe Salz-Transport.
— des Feuerungs-Materials für die Kasernen, siehe Kasernen.
— der Truppen-Verpflegungs-Gegenstände aus entfernten Magazinen in die Marschquartiere 95
Tribunäle 1ster Instanz, siehe Bezirks-Tribunäle.
Triennium academicum, Bestimmung desselben für die Rheinprovinzen . 216
Truppen-Verpflegung, Verdingung der Fourage-Lieferung dazu, im Regierungs-Bezirk Cöln 2. 623. 635
dergleichen im Regierungs-Bezirk Trier 47. 83. 559 582. 602
» » » Düsseldorf . 601
Offizier-Beköstigung auf Märschen . . 7
Vergütung für die Mundverpflegung auf Märschen 15
Verpflichtung der Einwohnerschaft zur Herbeischaffung der Verpflegungs-Gegenstände aus entfernten Magazinen zur Verpflegung der Truppen auf Märschen . . . 95
Vergütigung für die, im ehemaligen Großherzogthum Berg . . . 640
Tuchhandel nach Rußland und Asien 291

U.

Uebereinkunft mit Baiern wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen 91
mit Nassau dito dito dito . . 255
mit der Großherzoglich Hessischen Regierung dito . . 287
mit Oldenburg wegen der Truppen-Durchmärsche . . 321
mit Baiern, Hessen-Homburg und Sachsen-Coburg-Saalfeld wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs 169
Ueberfahrt, Rhein-, Verpachtung der im Kreise St. Goar . . 665
Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats . 192
Uebungen der Landwehr, siehe Landwehr. Unbe-

Unbekannte, Anhalten eines solchen taubstummen Mannes in Coblenz . 45
» » » » » in Cöln . 311
» » » » » in Arnsberg . 246
einen solchen sich zu Köpfchen (Regierungs-Bezirk Arnsberg) eingefundenen Knaben betr. . . . 367
Unglücksfälle in Bergwerken, Steinbrüchen ꝛc., Warnung zur Verhütung derselben 273. 414
mit Fähren und Ueberfahrts-Nachen . . . 377
der Berg- und Hütten-Arbeiter sind dem Oberbergamte anzuzeigen 407
Entschädigungen für solche aus dem Fonds de non valeurs pro 1817 und 1818 . . . 504
Universität zu Bonn, Vorlesungen auf derselben im Sommer-Semester 1819 199
dergleichen im Winter-Semester 1819 bis 1820 . 529
Reglement für dieselbe hinsichtlich der Disziplin und Rechtspflege . . . 213
Besetzung der Stelle des ersten Pedellen . 252. 284
die Prüfungs-Zeugnisse derjenigen, welche die Universität beziehen wollen . . 311. 511
Lieferungen an deren naturhistorisches Museum und anatomisches Theater . . 511
Universität zu Jena, Verbot des Besuchs derselben . . 511
Universitäts-Studium, Bestimmung der Dauer desselben auf 3 Jahr . 85. 134
Unkeler Fähre, Bau des Werfts an der . . 536
Unter-Empfänger zu Linz für die Kreiskasse zu Neuwied . 205. 211
Unterricht für Hebammen 7
Unterstützung der Familien der aus Frankreich zurückgekehrten Militairs 8
» » » in Mainz und Luxemburg stehenden Militair-Personen . . 18. 135
der zu Münstereifel durch Wetterschaden Verunglückten 141
der Brandbeschädigten zu Denzen und Reckershausen . 163
eines » zu Winzberg, Kreis St. Goar . 353
der » zu Neuerburg, Regierungs-Bezirks Trier 653
» » zu Wassenach . . . 55
» » zu Heimbach . . . 61
» » zu Puderbach . . .
der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preuß. Unterthanen . . . 65
Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude aus Staats-Kassen 85
Untersuchungs-Amt, Errichtung eines an jedem Sitze der aufzulösenden Kreis-Gerichte 3
Errichtung des zu Bonn . . . 5
» des zu Mülheim am R. u. zu Saarbrücken 5
» des zu Prüm . . . 5
» des zu Malmedy . . .

Seite

Unterthanen, Preußische, Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden 680

Ursprungs-Stempel für die inländischen Spielkarten, siehe Spielkarten.

V.

Vagabunden, Uebereinkunft mit Baiern wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen 91. 254
dergleichen mit Nassau dito dito . 255
» mit der Großherzoglich Hessischen Regierung . 287
Veräusserung von Domainen, siehe Domainen-Veräusserung.
von Forst-Grundstücken, siehe Forst-Grundstücke.
Verbrecher, Steckbriefe deshalb, siehe Steckbriefe.
Uebereinkunft mit Baiern wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen . 91. 254
» mit Nassau dito dito . . 255
» mit der Großherzoglich Hessischen Regierung . 287
Verdingung der Lieferungen zur Truppen-Verpflegung, siehe Truppen-Verpflegung.
der Lieferung von Materialien zu Instandsetzung der Wege und Leinpfade, s. Wegebau-Materialien, Leinpfade
der Arbeiten und Lieferungen für Kasernen, siehe Kasernen.
der Bauarbeiten und Materialien-Lieferungen zu Instandsetzung der Geschäfts-Locale der Zoll-Aemter zu St. Goar und Bacharach . . 681
Vereinigung der Bürgermeisterei Obergondershausen mit der von Brodenbach 6
— Kirchen-, siehe Kirchen-Vereinigung.
Verfolgung der Verbrecher, Steckbriefe deshalb, siehe Steckbriefe.
Kartel-Conventionen, siehe unter K.
Vergütung für die dem Militair verabreichte Mundverpflegung, siehe Truppen-Verpflegung.
Verheimlichte Staatsgüter und Renten
Entdeckung von Staats-Renten zum Besten von Schul-Anstalten . 413
Verleihung eines solchen Staats-Guts an die Kirche U. L. F. zu Coblenz 621
Verheirathungen, die Erlaubniß zum einmaligen Aufgebot betr. . 163
— zwischen Katholischen und Evangelischen . . 131
— Ertheilung der Consense zu den ꝛc. der Gymnasial-Lehrer und Beamten der Consistorien und Medizinal-Collegien 605
Verkauf von Domainen, siehe Domainen-Veräusserung.
von Forst-Grundstücken, siehe Forst-Grundstücke.
von Früchten, siehe Frucht-Versteigerung.
ausrangirter Kavallerie-Pferde 199
confiszirter Waaren 270. 570. 584
von 37 Stück Merinos-Widder aus Ahrenthal . . 299
der Gebäude, Bäume ꝛc. in der zum Festungsbau gezogenen Gärten . 486

Verkauf ausrangirter Kavallerie-Pferde . . . . . Sei
Verkehr mit inländischen Fabrikaten, siehe Fabrikate. 371
Vermächtniß des Pfarrers Fischer von Odendahl zu frommen Zwecken . 63
— an die Pfarrkirche zu U. L. F. in Coblenz . . 63
Vermächtnisse zu Gunsten der Armen, deren Annahme betr. . . 38
Vermessung der Gemeinden des vormaligen Kantons Stromberg, Kostenbezu 12
Vermißte, Schenkwirth Wilhelm Bach aus Stromberg . . 4
Anton Frömbgen aus Remagen . . . 11
Peter Schmidt von Unkelbach . . . 1
in Rußland ausgemittelte Landeskinder . . . 35
Verpachtung der Rhein-Fischerei und Rhein-Ueberfahrt im Kreise St. Goar 66
— der Chaussee-Geld-Erhebung auf der rechten Rheinseite . 43
— mehrerer Steinbrüche und Thongräbereien . 165. 6
Verpackung der mit den Posten zu versendenden Gelder . . 25
Verpflegung der Truppen, siehe Truppen-Verpflegung.
— der Offiziere auf Märschen 7
Verrenkungen, das Verbot der Behandlung derselben durch die Familie Pi 5
Verschwinden des Wilhelm Bach aus Stromberg . . . 4
— des Anton Frömbgen aus Remagen . . . 11
— des Peter Schmidt von Unkelbach . . . 1
Versteigerung von Domainen, siehe Domainen-Veräußerung.
von Forst-Grundstücken, siehe Forst-Grundstücke.
von Früchten, siehe Frucht-Versteigerung.
von Gemeinde-Gütern, siehe Gemeinde-Güter.
ausrangirter Kavallerie-Pferde . . . 10
confiszirter Waaren . 270. 570. 584. 61
von 37 Stück Merinos-Widder aus Ahrenthal . . 39
der Gebäude, Bäume ꝛc. in den zum Festungsbau gezogenen Gärten 4
Verunglückte, die mit denselben anzustellenden Rettungs-Versuche betr. . 4
— Belobung wegen Lebens-Rettung solcher . 413. 635. 6
Verwaltung der Communal- und Instituten-Forsten, Instruction dazu . 5
— der Staatsforsten, Abänderung derselben . . 4
Verwaltungs-Behörden, Ressort-Verhältniß derselben zu den Gerichten . 1
Vorladung der bei der Ersatz-Aushebung sich nicht gestellten Militair-Pflichtigen, siehe Militair-Pflichtige.
der Anna Maria Jens zur Geld-Empfangnahme . . 1
des Schreiners Ruppeney, dito . . . 1
der Interessenten an den Berg- u. Hüttenwerken in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen zur Berichtigung der Gegenbücher über dieselben 1
der Anspruchs-Berechtigten auf die Caution des ehemaligen Anwalts, Revisions-Rath v. Breuning . . 5
der Anspruchs-Berechtigten auf die zu dem Festungsbau gezogenen Grundstücke. 223. 230. 235. 236. 415. 431. 4
478. 510. 518.

Seite.

Vorladung der Hypothek-Berechtigten auf die zur Kirchhof-Anlage bei Coblenz angekauften Grundstücke . . . 565
» der Gläubiger der Bergisch Jülichschen Juderschaft . . 161
» » des ehemaligen Oberamts Kirchberg . . 252
» » des Garnison-Bataillons Nro. 15 . 636. 648. 683
» » des Garnison-Lazareths zu Coblenz . . 683
» » des entwichenen Rekruten Heinrich Kemner 536. 561
Vorlesungen auf der Universität zu Bonn, für das Sommer-Semester 1819 . 109
für das Winter-Sem. 1819 bis 1820 529
Vorstellungen, schriftliche, siehe Bittschriften.
Victualien-Preise im Monate Dezember 1818 . . . 98
» » Februar 1819 . . . 184
» » März » . . . 292
» » April » . . . 330
» » May » . . . 372
» » Juny » . . . 470
» » July » . . . 539
» » August » . . . 588
» » September » . . . 626
» » October » . . . 654
Vieh, Verbot des Alleinhütens desselben . . . 606
» Verzollung des ausländischen, nach inländischen Märkten . . 362
Viehhandel, General-Konzession dazu . . . 126
Viehschnitt, Aufhebung des desfallsigen Staats-Monopols auf der rechten Rheinseite . . . 573
Visa, das, auf Hausir-Konzessionen betreffend . . . 67
» das, auf Hausir-Konzessionen aus andern Regierungs-Bezirken zum Gewerbs-Betriebe im Regierungs-Bezirk Coblenz betr. . . 427

W.

Waaren, confiszirte, deren Verkauf . . 270. 570 584. 611
Waaren-Beschlagnahme bei Zoll-Contraventionen, siehe Beschlagnahme.
» -Confiscation bei Zoll-Contraventionen, siehe Beschlagnahme.
Waaren-Versendungen, Verfahren der Zoll-Aemter dabei, wenn der Transport abwechselnd das In- und Ausland berührt 302
Anmeldung derselben bei sämmtlichen Zollstätten, welche auf dem Transport berührt werden 305
siehe auch: Fabrikate.
Wagen mit 6 Zoll breiten Rädern frei vom Chaussee-Gelde . . 618
Wahlfähigkeit zum Predigtamte, siehe Predigtamt.
Waisen, Unterhaltung und Erziehung verlassener Kinder . . 340
Waldbrände, Aufforderung zur Verhütung und zur Ausmittelung der Ursachen bei Entstehen derselben . . . 281
Waldbrand bei Boppard, Hemmung desselben. . . . 245

Waldwärter für die Gemeinde- und Instituten-Forsten
deren Anstellung (Beilage zu Nro. 57 S. I.)
- Eigenschaften, Verpflichtung und Besoldung (ebend. S. II.)
- Dienst-Obliegenheiten (ebend. S. III.)
Warnung gegen die Lebens-Gefahrlichkeit der Kohlendämpfe . . 63
- gegen betrügerische Vorspiegelungen wegen Befreiung vom Militair-Dienste 670
Wasserstand am Rhein-Pegel bei Coblenz im Monat Januar 1819 . 121
» » Februar » . 151
» » März » . 196
» » April » . 255
» » May » . 313
» » Juny » . 346
» » Juli » . 423
» » August » . 542
» » Septemb. » . 624
» » October » . 671
» » Novemb. » . 683
Wege, Gras-Benutzung an den Seiten-Gräben der Straßen . . 83
Wegebau, Verdingung einer Wege-Arbeit zwischen St. Goar und Oberwesel 183
Wegebau-Materialien zu Instandsetzung der Leinenpfade, siehe Leinenpfade.
» » eines Theils der Rheinstraße von Coblenz bis Bingen .
Wege-Gelder, siehe: Communications-Abgaben, Chaussee-Geld.
Weidenschnitt, Aufhebung des desfallsigen Staats-Monopols auf der rechten Rheinseite 583
Wein, Besteuerung des inländischen, siehe Weinmost-Steuer.
Weinberge, Mittel wider die Mayröste in denselben . . . 15
Weinfässer, das Eichen derselben nach Preußischem Quartmaaß . . 40
Weingefälle, deren Angabe nach ihrer Natur und ihrem Ertrage 315. 526. 528
Weingüter, deren Angabe nach deren Lage, Flächen-Inhalt und ungefährem Ertrag 315. 410. 577
— Classification derselben Behufs der Besteuerung . 489. 526. 557
Weinmost-Steuer, Bekanntmachung des desfallsigen Gesetzes . . 5
nähere Bestimmungen (Beilage zu Nro. 29 S. III. X.)
Steuer-Erlaß und Ermäßigung (ebend. S. IV.)
Straf-Bestimmung bei Defraudationen (ebend. S. XVII.)
wegen Angabe und Klassification der Weingüter und Wein-Gefälle . . 315. 410. 489. 526. 5
wegen Declaration und Revision des Wein-Gewinns und Erhebung und Berechnung der Gefälle (Beil. zu Nro. 56 und . . . . .
Befugnisse der Wein-Revisoren . .
Behandlung der Weingüter diesseitiger Einwohner im Ausl.

	Seite
Werft, Materialien-Lieferung zum Bau des ꝛc. an der Unkeler Fähre . . 85. 134.	425
Wilde Thiere, Polizei-Aufsicht bei Herumführung derselben . .	273
Winter-Lehrkursus für Hebammen pro 1819	590
Winter-Vorlesungen auf der Universität Bonn pro 1819 bis 1820 .	529
Wirthe, Gast- und Schenk-, Aufforderung an die, zum Abonnement auf das Amtsblatt pro 1820	680
Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Bonn, Anfang der Wirksamkeit und Mitglieder derselben	1
Prüfungs Termin bei derselben im Frühjahr 1819 für Schulamts-Candidaten .	159
Wittwen-Casse, General-, siehe Allgemeine Wittwen ꝛc. Anstalt.	
Wittwen-Casse, Offizier-, Zahlungen derselben . . . 3.	675
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, siehe Allgemeine Wittwen ꝛc. Anstalt.	
Wolle, Verkauf auf den Märkten zu Berlin, Breslau und Landsberg 1817 und 1818	76
Wollmarkt, Bestimmung der Tage des, zu Berlin . . .	246
» » » » zu Magdeburg . .	252
Wundärzte, siehe Medizinal-Personen.	
Wundarznei-Kunst, Verbot der Praxis der Familie Pieß . .	68

Z.

Zahlungen der Offizier-Wittwen-Casse, siehe Offizier-Wittwen-Casse.	
» General-Wittwen-Casse, siehe Allgemeine Wittwen ꝛc. Anstalt.	
Zechen-Register, siehe Berg- und Hüttenwerke.	
Zeugniß, das, des Wohlverhaltens der Hausirer, siehe Hausir-Konzession.	
Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen, siehe Staats-Schuldscheine.	
Zinsen-Rückstände, Zahlung der, aus der französischen Verwaltungs-Periode von landständischen Schulden des Nieder-Erzstifts Trier	221
» von Corporations- und Landes-Schulden der ehemaligen Departements der Roer, Saar, Rhein u. Mosel 84. 221.	269
Zoll von ausländischem, zu inländischen Märkten gehendem, Vieh .	362
Zoll-Aemter, Gränz-, in den östlichen Provinzen der Monarchie .	44
Zoll-Aemter, Neben-, Veränderungen bei denselben i. R. Reg.-Bez. Arnsberg	341
» Errichtung eines solchen in Ostbevern, Reg.-Bez. Münster	9
» » in Wallendar . .	327
» Instandsetzung des Geschäfts-Locals für das zu Bacharach	682
» » » » zu St. Goar	682
Zoll-Amt, Haupt-, Ostbevern, Verlegung nach Telgte an der Ems .	9
» Anlegung eines solchen zu Stollberg und zu Naumburg an der Saale . . .	157
» Errichtung eines solchen zu Bacharach . .	327
Zu Beamte, Dienst-Entsetzung mehrerer . . .	195

Zoll-Contraventionen, Beschlagnahme von Waaren dabei, siehe: Beschlagnahme.
Zoll-Gesetze, Gränz-, Gränz-Zoll- und Konsumtions-Steuer-Gesetze.
Zuchthaus zu Trier, die Beschäftigung der Gefangenen in demselben

Landesbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google